Des

Römischen Kayſers

Ordnung

Wahl

und

Crönungs

Ordnung

Des

Römischen Kayſers

Ordnung

Wahl

und

Crönungs

Ordnung

Des

Römischen Kayſers

Recht

Wahl

und

Crönungs

Ordnung

Des

Römischen Kayſers

Ordnung

Wahl

und

Crönungs

Ordnung

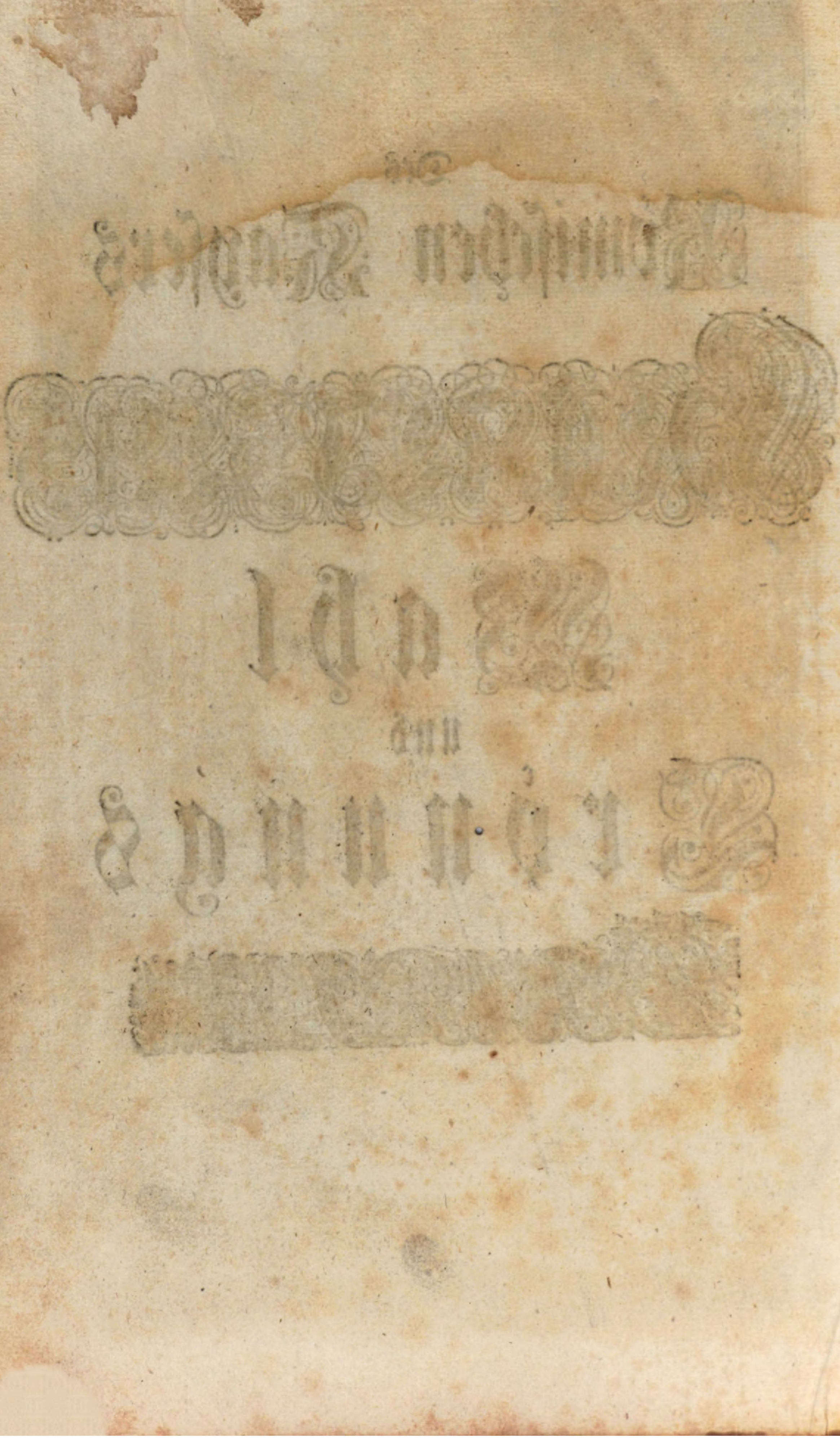

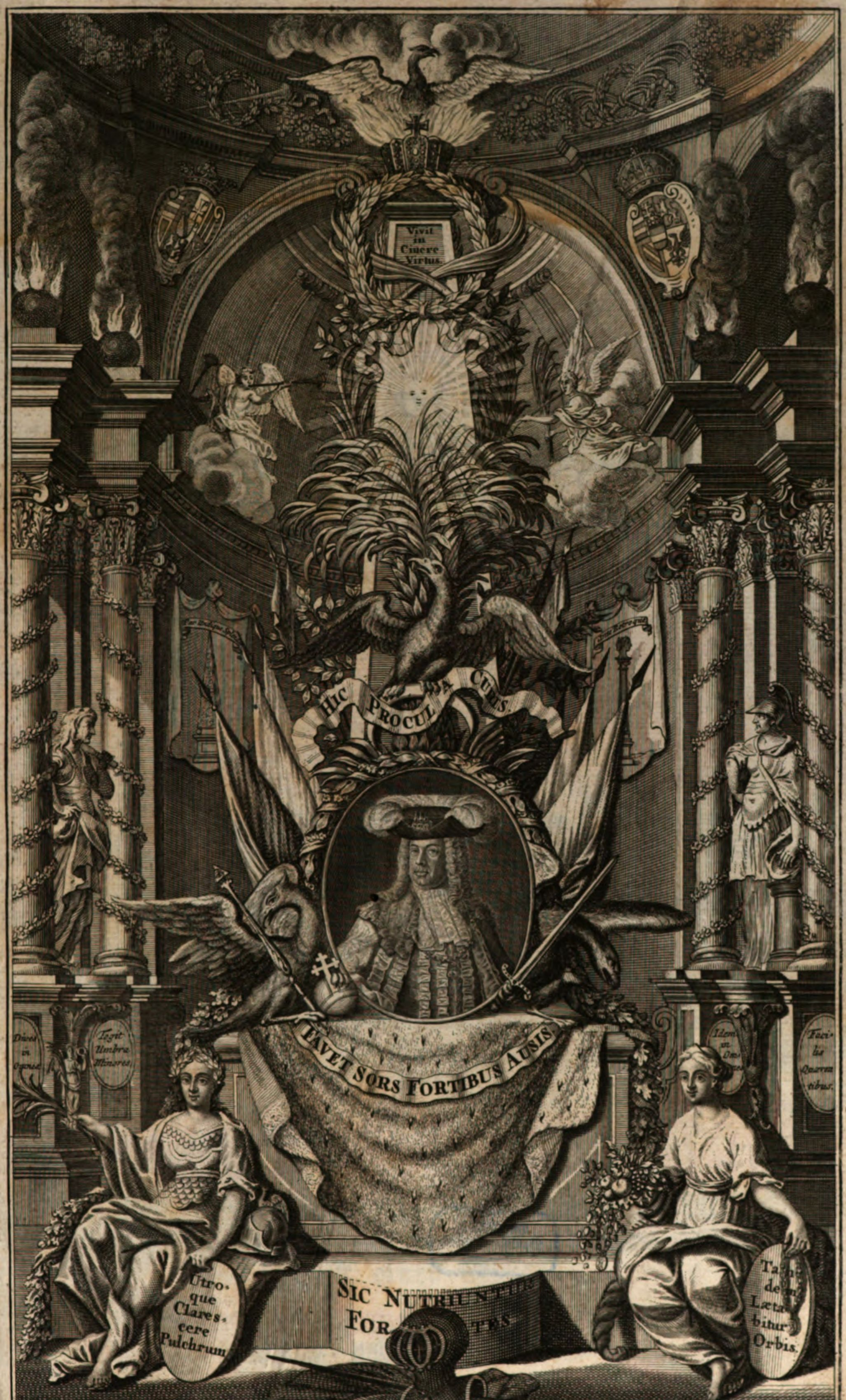

J.F. le Clerc, del. Portrait Gravé par d. Reichardt. M. Rößler, sculpsit.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vollständiges

Tagebuch

Von der

Höchst-beglückten Einkleidung

Des

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, HERRN

Franz I.

Königs zu Jerusalem,

Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana, Herzogs zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien, zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Remeny, Grafen zu Provintz Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Saarwerden, Falm und Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Zum

Römischen König und Kayser,

Worin die Merckwürdigsten Handlungen und Begebenheiten enthalten,

Mit Kupfferstichen und Schematischen Vorstellungen versehen

Nebst einer Vorrede,

Von den Vorzügen des Regierenden Hauses bey den Teutschen

Königs- und Kayser-Wahlen.

Mit allergnädigst- und gnädigsten PRIVILEGIIS.

K. B. Hof-Bibliothek

Franckfurt am Mayn,

Verlegt von Johann David Jung 1746.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Altbestand 46509

Wehrkreis-
bücherei VII
München

Erklärung des Kupfer-Tifels.

AN dem eröffneten **Friedens-Tempel** præsentiret sich das mit Sieges-Fahnen umgebene **Allerhöchste Bildniß** Jhro glorwürdigst-regierenden **Kayserlichen Majestät.** Auf beyden Seiten des **Kayserlichen** *PORTRAITS* siehet man die Beherrschung der Welt, welcher sich die **Römischen Kayser** zu rühmen haben, und die durch den **Reichs-Apfel**, **Regiments-Scepter** und **Schwerd der Gerechtigkeit** und **Tapferkeit** abgebildet wird, welche von zween **Reichs-Adlern** in den Klauen geführet werden, mit den Worten:

Favet Sors Fortibus ausis.

Das Glück wird allen tapfern Thaten
Mit Seegen, Heyl und Beystand rathen.

In der Mitte der *Pyramide* erscheinet das grosse Welt-Auge, die **Sonne**, die ihre Strahlen durch einen stets grünenden **Palm-Baum** ausstreuet, und womit auf die Dauerhafftigkeit eines Friedens und davon herrührende angenehme Zeiten gezielet wird; gegen dieselbe flieget ein **Adler**, der den bleichen **halben Mond** unter seinen Füssen hat, mit der Beyschrifft:

Hic procul a curis.

Unter solchem Licht und Schatten
Kan uns keine Sorg abmatten.

Der **Palm-Baum** selbsten vereiniget sich mit seinen Wurtzeln bey einigen Architectonrischen Verzierungen bis auf den untersten Fuß bey welchem eine **Lantze** und *Casquet* lieget, mit der Aufschrifft:

Sic nutriuntur Fortes.

Bey dem Schutz gerechter Waffen
Kan das Glücke niemahl schlaffen.

Uber der **Sonne** ist ein zusammen gesetzter **Lorbeer-Crantz** mit den verschlossenen **Palm-Zweigen**, welche die **Kayserliche Crönungs-Crone** bedecket, und worunter so viel verstanden wird, daß Teutschland unter dem Schutz dieses **Grossen Monarchen**, sowohl der glückseligsten Umstände geniessen, als auch den Lorbeer unvergeßlichen Ruhms um sein **Allerhöchstes Haupt** winden werde.

Auf der **Crone** zeigt sich ein *PHOENIX*, von welchem die alte Naturkündiger vorgeben, daß er aus seiner Asche wiederum hervor steige, wodurch so viel angemercket wird, daß die löbliche Verrichtungen eines **Regentens** niemahl in die Vergessenheit gerathen, sondern auch nach seinem Tod, wie ein *PHOENIX* aus der Asche wieder zum Vorschein kommen. Hierauf beziehen sich die in der **Mitte des Crantzes** befindliche Worte:

Vivit in Cinere Virtus.

Muß gleich der Leib im Grab verderben
Kan doch die Tugend niemahl sterben.

Zwischen den architectonrischen Haupt-Gesimsen befindet sich der **Lotharingische** und **Oesterreichische Wappen** und nechst denenselben **dreyfach bremende Kugeln**, woraus der Ruhm des Sieges, und der angenehme Glantz des Friedens, wie das **Vestalische Feuer**, unauslöschlich herfür lodert, und den **Tempel** statt der Lampen erleuchtet.

Hinten in dem **Tempel des Friedens** ist die halbrunde Ordonance, zwischen den Pilastren, mit Emblematischen Teppichen behänget, auf deren einem ein **Aegyptischer** *Obeliscus* mit Hieroglyphischen Characteribus bezeichnet zu sehen ist, über welchem zu lesen:

Par

Par undique Splendor.

Man kan an mir auf allen Seiten
Das Aug an Pracht und Hoheit weiden.

Auf dem andern gegen über herab hangenden Teppich erblicket man eine Römische Ehren-Säule mit dem zweyköpfigten *Janus* Gesichte, und der Beyschrifft:

Ante retroque.

Soll ein Werck nach Wunsch geschehen
Muß man vor und rückwärts sehen.

An den Stuffen der Pyramide sitzet das frolockende Bildniß des Sieges, einen Lorbeer-Crantz auf dem Haupt und Palm-Zweige in der Hand habend, auf dessen Schilde die Worte stehen:

Utroque claréscere pulchrum.

Der wird grossen Ruhm erlangen
Der mit Fried und Sieg kan prangen.

Gegen über sitzet die Göttin des Uberflusses welche in dem einen Arm das Cornu Copiæ hält, mit der andern Hand aber eine Gnaden-Kette darzeiget in deren Schild die Worte zu lesen:

Tandem lætabitur Orbis.

Durch dich wird es dahin gedeyhen
Daß sich kan jedermann erfreuen.

An den Postamenten der Säulen, zwischen welchen das Bildniß Ihro Kayserlichen Majestät zu sehen, zeigen sich vier Schilde, deren Hertz-förmige Füllungen nachgesetzte Worte zu lesen geben:

Auf dem ersten Schild stehet:

Idem in Omnes.

Ich will gegen einen jeden
Nach Verdienst und Wercke reden.

Der zweyte Schild hat folgende Aufschrifft:

Facilis quærentibus.

Ich bin geneigt ein billigs Flehen
Mit Trost und Hülffe anzusehen.

Auf dem dritten Schild lieſet man:

Tegit umbra minores.

Denen, welche zu mir eilen
Will ich Schutz und Gnad ertheilen.

In dem vierten Schild ſind die Worte enthalten:

Dives in omnes.

Ich will mich dahin beſtreben
Jedem ſeinen Theil zu geben.

Kayserliches Allergnädigstes PRIVILEGIUM.

WIR FRANZ von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Homeny, Graf zu Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns Joh. David Jung, Bürger und Buchhändler in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß er über Weyland Unsers in GOtt ruhenden nächsten Vorfahrers am Reich Weyland Kayser Carls des VII. Majestät und Liebden Kayserl.

Dieses Privilegium gehöret in den ersten Theil gleich nach der Erklärung des Kupfer-Tituls vor die Kayserl. Dedication.

serliche Wahl und Crönung, ein vollständiges DIARIUM nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Contrefaiten und andern Kupfferstichen in Folio in offentlichen Druck habe auf- und verlegen lassen, darüber auch von Ihro Kayserl. Majestät unterm Sechs und Zwantzigsten Aprill Anno Siebenzehenhundert Zwey und Viertzig mit einem Kayserl. PRIVILEGIO versehen worden: Nach dessen erfolgten Todt aber, er über damals bevorgestandene Wahl und Crönung ein dergleichen neues vollständiges DIARIUM heraus zu geben, vom Rheinischen Reichs-VICARIAT unterm Siebenden May Anno Siebenzehenhundert Fünff und Viertzig die Freyheit erhalten, auch das von dem Chur-Sächsischen VICARIAT den Siebenden April. Anno Siebenzehenhundert Fünff und Viertzig gegebene PRIVILEGIUM durch Cession rechtmäßig an sich gebracht, also er Uns unterthänigst bittete, Wir als jetzt regierender Römischer Kayser ihme und seinen Erben über solches Unsere Wahl und Crönung betreffendes neues vollständiges DIARIUM ein Kayserl. PRIVILEGIUM IMPRESSORIUM auf zehen Jahr zu ertheilen gnädigst geruhen möchten.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen jetzt angedeutete ziemliche Bitte, anbey den Fleiß und Arbeit betrachtet, so bey diesem kostbar- und mühsamen Werck anzuwenden; So haben Wir ihm die Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun solches auch in Krafft dieses Brieffs also und dergestalten, daß Eingangs ernannter Johann David Jung und seine Erben vorgedachtes vollständiges

DIA-

DIARIUM über Unsere Kayserl. Wahl und Crönung in Folio nebst allen und jeden darzu gehörigen Documenten, Urkunden, Patenten, und ausgegangenen Verordnungen, dann Beschreibung der Kayserlichen, Churfürstl. und Gesandtschafftlichen Ein- und Aufzügen, auch allen darzu gehörigen Portraits, und anderen Kupfferstichen in öffentlichen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkauffen lassen möge, auch ihme und seinen Erben, solches niemand ohne seinen oder ihren Consens, Wissen und Willen, in dem Heiligen Römischen Reich, innerhalb denen nächsten zehen Jahren von dato dieses Brieffs an zu rechnen, in keinerley Format, weder gantz, Stück- oder Extracts-weis, weder mit noch ohne Kupffer, unter was gesuchtem Schein es immer geschehen möchte, nicht nachdrucken oder verkauffen lassen solle und möge. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des Heil. Röm. Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchhändlern, Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buch-Verkauffern, bey Vermeydung zehen Marck löthiges Goldes, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem Johann David Jung oder seinen Erben ohnnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; hiermit ernstlich befehlend, und wollen, daß ihr oder einiger aus euch selbsten, oder jemand von eurentwegen, wer das auch immer wäre, obangeregtes DIARIUM sammt darzu gehörigen Documenten, Urkunden, Patenten, Verordnungen und allen andern, wie vorgemeldt, innerhalb denen obbestimmten zehen Jahren, in keinerley Format, weder gantz noch Stück- oder Extracts-weise, weder mit noch ohne Portraits oder andern Kupfferstichen nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkauffet, noch das andern

dern zu thun gestattet, in keine Weiß noch Wege, alles bey Vermeydung Unserer Kayserl. Ungnade, obbestimmter Pön, annebst Verliehrung desselben euren Drucks, den vielgedachter Johann David Jung und dessen Erben, oder deren Befehlhabere, mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bey euch und einem jeden finden würden, alsogleich aus eigener Gewalt, ohne Verhinderung männiglich zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handleu und thun mögen, jedoch soll er von diesem DIARIO fünff Exemplaria gleich nach dessen gefertigten Druck ohne Verweilen zu Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu lieffern, bey Verlust dieser Kayserlichen Freyheit schuldig und gehalten seyn. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret-Insiegel, der geben ist zu Wien den Achten Mertz, Anno Siebenzehenhundert Sechs und Viertzig, Unsers Reichs im Ersten.

L. S.

Vt. N. Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæsar. Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

Privilegium Impressorium auf zehen Jahr, vor Johann David Jung, Burger und Buchhändler zu Franckfurt, super Electionis & Coronationis Cæsareæ Diario in Folio.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten

und

Unüberwindlichsten Fürsten

und

Herrn,

HERRN

LEOPOLDEN

Erwehltem Römischen Kayser,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs,

in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Herzogen zu Calabern, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont a Mousson und Nomeny, Grafen zu Provintz, Vaudemont, Blanckenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Kayser,

König und Herrn Herrn.

Der

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

FRAU

MARIA

THERESIA

Römischen Kayserin

Königin zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Esclavonien, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc.

Meiner Allergnädigsten Kayserin, Königin und Frauen Frauen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

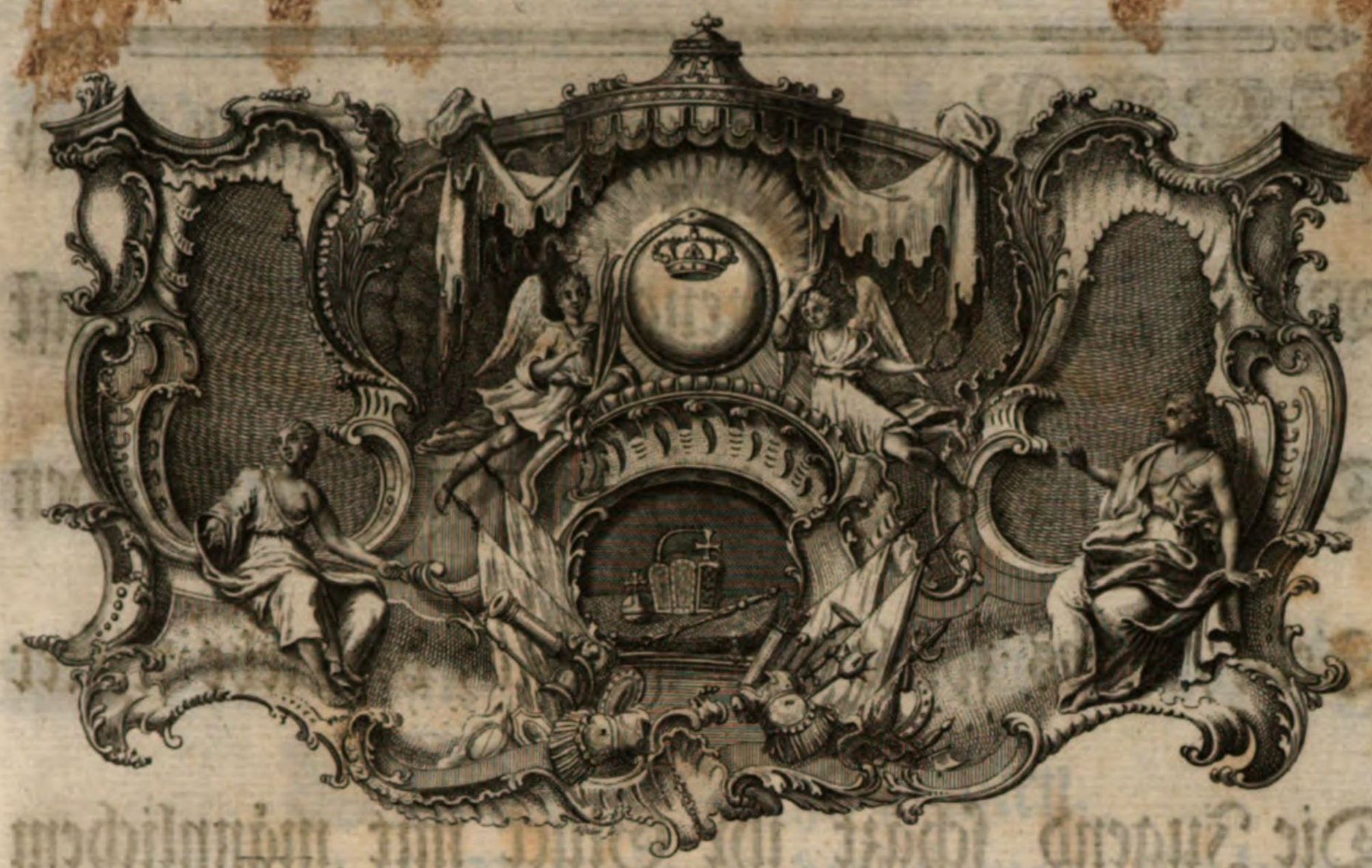

HERR!

Wenn die Teutsche Welt sich gleich zum
HAUPT erwehlt,
So bald des Schicksals Schluß den großen
CARL entseelt,
Ja Wenn das treuste Flehn der Vorsicht
abgerungen,
Und Freuden voll empfieng da ihm sein Wunsch
gelungen.

HERR, wer bezwingt den Trieb, der
solche Lust erregt,
Wer ist, der nicht bezeugt, was seine Brust
bewegt?
Die Welt lebt wieder auf, und wird für Freuden
munter,
Seht, alles spielt und jauchzt; die Liebe stiftet
Wunder!
Die Jugend schäzt ihr Glück mit männlichem
Verstand,
Die Greise sind durch sie in junger Glut ent-
brannt,
Und alles macht sich auf, und will beym Heil
der Erden,
Nicht gern der lezte seyn, nicht träg erfunden
werden.

HERR! verzeihe denn auch
meiner Niedrigkeit,
Daß sie sich weiter nicht für Deinem Purpur
scheut,
Nein, sondern jauchzend kommt, das kühne Werk
zu wagen,
Dies Denkmahl unsers Heils vor Deinen
Blick zu tragen.

Die

Die Noth des Vaterlands erweckt den Teutschen Muth,

Die Tugend vor'ger Zeit erregt die alte Glut,
Ein Eifer frey zu seyn rührt die erhöhten Seelen
Und Teutschland macht sich auf ein **Würdig** **HAUPT** zu wählen.
So weit das Vaterland die fernen Gränzen streckt,
Hat alles Herz und Hand zum Himmel aufgereckt,
Und fleht mit treuer Brust, und hofft mit frommem Sehnen,
Bald voller Zuversicht, bald aber auch mit Thränen.
Unmöglich kan ein Mensch, wenn Sturm und Donner saußt.
Und die geschwollne See für Aeols Eifer braußt,
Wenn nun ein licht Gewölk sich in der Ferne zeiget,
Nun neuer Wetter Schwall aus tieffen Fluthen steiget,

Von Furcht und Hoffnung sich so sehr geängstigt sehn,

Als vor FRÄNKISCH Wahl dem Teutschen Reich geschehn;
Bis die geprüfte Treu, bis das erhiztre Bitten,
Dem Himmel wohlgefiel und unser Glück erstritten.

Ihr Ewigkeiten, merkt den Ruhmbekrönten Tag,
Den keiner leicht an Glanz und Glück erreichen mag,
Da beydes Muth und Recht den grösten Kayser wehlte,
Und Freude der nichts gleicht, die halbe Welt beseelte.
Es ward nunmehr der Tag, der große Tag, gesetzt,
Da Teutschland neu belebt, in neuer Lust ergetzt,
Den Kummer vorger Zeit vergnügt verbannen solte,
Weil sich des Schicksals Schluß für uns erklären wolte;

Auro-

Aurorens Purpur-Strahl verkündigt ihn der
Nacht,
Und Titan stolz darauf erscheint in vollem
Pracht,
Nicht eine Wolke darf sich ihm vor Augen
stellen,
Er will die Herzen so, als wie die Welt,
erhellen.
Und kaum erscheint er dann, der so erbetne
Tag,
So läßt der Trommeln Schall, in stark gerühr-
tem Schlag,
Sich in der muntern Stadt an allen Enden
hören
Und ruft: Auf! Auf zum Tag der Freuden
und der Ehren!
Nicht nur ein einzeln Volk, NEIN eine
ganze Welt,
Hat sich auf diesen Ruf frolockend einge-
stellt,
Um mit Gebet und Flehn die Ehre dieser
Zeiten,
Die Hiffer Teutsches Heils, zum Tempel
zu begleiten.

Man sah die Hofnung nun auf froher Warte
stehn,
Und voller Zuversicht bereits das Haupt
erhöhn;
Auf einmal drang der Ruf durch Tempel, Straß
und Häuser:
FRANZ, Teutschlands Augenmerk,
FRANZ, unsre Lust ist Kayser.

O welcher Jubel-Schall, durchdringt nun
Herz und Ohr!
Der laute Lebens-Wunsch tönt allen Glo-
cken vor,
Und dämpft so gar den Schlag, in dem die Stücke
krachen,
Um, was bey uns geschicht, den Nachbarn kund
zu machen.
Die Freude geht nunmehr, wie im Triumph
durchs Reich,
Wohin die Nachricht kommt erscheinet sie
zugleich,

Ver-

Verkündigt Teutschlands Glück, erweckt die
Jubel-Lieder,
Belebt der Völker Lust und schlägt die Misgunst
nieder.

So war Camillus einst der Jubel seiner
Zeit,
Der das bestürmte Rom von Galliern
befreyt,
Als Ihn das Vaterland auf seinem Ehren-
Wagen,
Voll Jauchzen und Triumph ins Capitol
getragen.

Sieh KEISER, dis ist ein Bild, das
Deinen Preiß erklärt,
Wohl uns! daß auch dereinst die ferne Welt
erfährt,
Daß Teutschland, so wie Rom, den Wehrt der
Helden schätzet,
Ja Dich zur Dankbarkeit auf seinen Thron
gesetzet;

Dich, den Geburt und Geist des Thrones würdig zeigt,
Den Habsburgs Blut in Dir zum andernmal besteigt,
Der Lotharinger Glanz, das Bild der Helden-Ahnen,
Die einst durch ihren Arm erfochtnen Ehren-Fahnen,
Ihr oft zu Teutschlands Schutz mit Sieg geschwungnes Schwerdt,
Und denn Dein eigner Geist, auf ihren Pfad gekehrt,
Dein Geist, Dein hoher Geist, den kein Geschicke beuget,
Das Glücke Liebens werth, das Unglück standhaft zeiget,
Den längst ein Vatertrieb für Teutschlands Wohl belebt,
Die Großmuth, die Dich mehr, als Stand und Glück, erhebt,
Die Tugend, die Dich mehr, als Kron und Purpur, schmücket,
Die holde Majestät, die durch Dein Antlitz blicket,

Die hohe Niedrigkeit, die Dich dem Thron
entreißt;
Und Dir der Völker Noth in ihrer Nähe
weißt,
Die Ordnung, die Dich selbst und Deinen
Hof regieret,
Die grosse Würdigkeit, die Deine Thaten
zieret,
Kurz, daß Du jederzeit das warst, HERR,
was Du bist,
Daß Herz und Geist in Dir längst Kaysern
ähnlich ist,
Dies wars was Dich erhob, und dies, dies macht
es eben,
Daß alles jauchzt und ruft: Dem Kayser
Glück und Leben!

Stöhrt Teutschen, stöhret nur die edle Freude
nicht,
GOTT selbst, GOTT selbst, hat uns
dies Lust-Fest zugericht,

Auf und erhebet euch, den FÜRST
zu empfangen;
Er kommt, da ist Er schon, der Teutschen Welt
Verlangen,
Er kommt, der GOTT und uns gleich hochbe-
liebte Held,
Der Himmel hat Ihn uns zum Schutz-Bild
aufgestellt,
Die Allmacht bahnet Ihm den Weg zu
Teutschlands Throne,
Sein Helden-Arm erwirbt uns Freyheit, Ihm
die Krone;
Die Krone, deren Glanz den Anbruch guter
Zeit,
Weil sie dies Haupt umstrahlt, den Völkern
prophezeyt.
Der Treuen Herz belebt, gerechte Lust er-
wecket,
Und Teutschlands Feinde nur durch seine
Strahlen schrecket.

DU, durch den allein der Bau der Welt
besteht,
GOTT! dessen Schickung selbst
FRANKREICH Haupt erhöht,
Bestätige den Wunsch, der von viel tausend
Zungen,
In allen Sprachen fast vor Deinen Thron
gedrungen,
Laß dieses Kayſers Heil der Enkel Blick
erfreun,
Laß Deines Scepters Glück der Völker
Wohl erneun,
Erhalte Dein Geschlecht, zum Denkmal unsrer
Zeiten,
Laß Deiner Waffen Blitz der Feinde Trutz
bestreiten,
Erfülle Deinen Rath mit Weisheit und Ver-
stand,
Dein Volk sey Ihm getreu, und laß das arme
Land,
Das seiner Bürger Blut bisher hat trinken
müssen,
Von Strömen Deiner Huld im Frieden über-
fliessen:

So wird die späte Welt noch Deine Wunder
sehn,
Das Volk der Sterblichen wird denn erstaunt
gestehn;
Daß Du GOTT König bist, und daß in
Deinem Schirmen
Der Tugend Recht besteht, wenn tausend Wetter
stürmen.

Dieses sind die demüthigsten Wünsche, welche in der aller-unterthänigsten Ehrfurcht auszudrucken die hohe Gnade hat, und als die seinigen vor dem höchsten Throne auf Erden niederlegen zu dörfen ehrerbietigst bittet

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

allerunterthänigst und gehorsamster
Knecht.
Johann David Jung.

Die Welt weiß selber nicht, Du Wunder unsrer Zeit!
Bey dem vereinten Pracht so vieler Herrlichkeit,
Was sie, wenn ihr ein Blick auf Deinen Glanz gelinget,
Am allerstärksten reizt und Dich zu ehren zwinget,

Was für geheime Macht in Deinem Antliz
thront,
Und welch ein seltner Geist des Körpers Bau
bewohnt,
Den selber die Natur scheint aufgeführt zu
haben
Zur Zierde Deines Wehrts, zum Ausputz hoher
Gaben.
Wohin man nur den Blick in Deinem Leben
schickt,
Da wird er allezeit bewundrungs-voll ent-
zückt.
Dein Bild, Dein Lebenslauf, Dein Geist
und Deine Thaten
Sind wahrer Grösse voll und wunderbar
gerathen.
Der Himmel und die Welt denkt einerley von
Dir,
Er pflanzt Dein höchstes Wohl; Sie danket ihm
dafür.
Da wo der Tag erwacht, und dort wo er ver-
gehet,
Wird auch THERESIENS
gepriessner Nam erhöhet,

Dein Feind bewundert Dich, und Deiner
Hoheit Schein,
Nimt aller Völker Herz mit Lieb und Ehr-
furcht ein.
Ja, grosse Kayserin! der Mund entfernter
Zeiten,
Der wird erst Deinem Preiß das rechte Lob
bereiten;
Da wird, wenn einst der Wehrt von manchem
Held vergeht,
Den seiner Schmeichler Mund und falsches Glück
erhöht,
Dein gründlich wahrer Ruhm vom Kreiß der
ganzen Erden,
Ohn alles Vorurtheil annoch bewundert
werden.
Da wird das Teutsche Volk, das noch bloß mög-
lich ist,
Wenn es der jetzgen Zeit bestäubte Bücher
liest,
Von wahrer Ehrfurcht voll, zu Deinem Lob
entbrennen,
Und Dich so Schild als Schwerdt der Teut-
schen Freyheit nennen.

Da wird die Nachkunft denn in den Geschichten
sehn,
Was in fünf Jahren Zeit durch Deinen Muth
geschehn,
Ja da wird mancher Held bey jenen Thaten
weinen
Die was er grosses denkt schon zu verdunklen
scheinen.

Verzeih Großmächtigste, da alle Welt
an Dir,
Das Trostbild schlimmer Zeit, der Prinzeßinnen
Zier,
Den Schmuck der Könige, den Ausbund hoher
Gaben,
Den Inbegriff von dem was Helden grosses
haben,
Der höchsten Ahnen Glanz, ein neues
Oesterreich,
Nebst aller Väter Ruhm, der Enkel Glück
zugleich,

Theils

Theils gegenwärtig schaut, theils durch Dich
wachsen siehet,
Ja da selbst Teutschlands Heil durch Dich
aufs neue blühet:
Daß Dein geringster Knecht die teutsche Laute
nimmt,
Und auf Dein höchstes Lob die schlaffen Saiten
stimmt.
Denn kan gleich dies mein Lied nicht Deiner
Hoheit gleichen:
So darf es keinem doch an tiefster Ehrfurcht
weichen.

Das Teutsche Vaterland saß noch in stolzer
Ruh,
Und sah bewundrungs-voll schon Deiner Ju-
gend zu?
Wie sich der hohe Geist der iezt die Welt
entzücket,
Zur Hofnung künftger Zeit schon damals aus-
gedrücket,

Wie Deines Hauses Pracht in Dir vereinigt schien,
Wie LARA erhabnes Bild,
LEOPOLDEN Erziehn,
In früher Treflichkeit durch Geist und Minen strahlte,
Und uns den höchsten Preiß im ersten Grundriß mahlte,
Durch den All dieser Zeit wahrhaftes Wunder bist,
Und der auch noch Dein Ruhm im Blick der Nachwelt ist,
Der Deiner Väter Glanz mit neuem Schimmer schmücket,
Ja der Dein Oesterreich der Macht der Zeit entrücket,
Dein grosses Oesterreich, das, seinem Feind zum Trutz,
Den Königen zur Zier, dem Vaterland zum Schutz,
Der Vorsicht selbst zum Preiß, aufs neu das Haupt erhöhet,
Und so wie ein Panier zum Glück der Völker stehet.

O grosse Kayserin! verzeihe wenn mein
Geist,
Mir bald Dein ietzig Thun, bald Deine Jugend
weißt,
Dich bald als Königin in Thron und Kron
besinget,
Bald in der Vorwelt Nacht und Oestreichs
Grüfte dringet.
Dein ungemeiner Wehrt ist gar zu man-
cherley;
Bald bringt er uns das Bild des ersten
HADWIG bey,
Indem Du, so wie Er, Dein höchstes Erz-
Hauß gründest,
Und Teutschlands Wohlergehn mit Oestreichs
Glanz verbindest.
Bald fällt mir KAREL in seiner Kronen Schein,
Bald MARIEN gelehrte Klugheit ein,

Bald wie der fünfte LAUS der Zeiten
Wunder heißet,
Der andre FRIEDRICH
sich durch die Feinde reisset,
Die seine Staatskunst theils, theils seine Faust
gedämpft,
Wie LEOPOLD Gebet für
SOHN und Teutschland kämpft,
Wie JOSEPH grosser Geist,
der Kayser Rechte schützet
Und wie was göttliches aus Deinem Vater
blitzet.

Ja Heldin was Dein Hauß am meisten groß
gemacht.
Das zeigst Du uns aufs neu, und zeigsts mit allem
Pracht,
Und wirst dadurch ein Bild der höchsten Tref-
lichkeiten,
Ein Schmuck der ietzigen; ein Muster künftger
Zeiten.

Wer

Wer denkt nicht noch mit Angst an den betrübten
Tag,
An dem der grosse LAIUS auf seiner
Baare lag,
An dem das schärfste Schwerdt durch Deine
Brust gedrungen,
Der Dir, wie aller Welt die Zähren abge-
zwungen,
Da zeigst Du Dich zuerst und zeigst Dich gleich
auch groß,
Das härtste Wetter stürmt auf Deinen Schei-
tel loß,
Des grossen Vaters Tod erfordert Deine
Klagen,
Kaum aber hast Du Ihn in seine Gruft
getragen;
So fordert Dich bereits der Länder Noth ins
Feld,
Die Menschheit trauret noch; so solst Du schon
als Held
Sowohl Dich und das Leid in Deiner Brust
bezwingen
Als auch so manchen Feind von Deinen Grän-
zen dringen.

Hier schreckt des Vaters Fall Dein allerhöchstes Hauß,
Dort preßt der Länder Noth Dir Mutterthränen aus.
Hier solst Du Oesterreich von neuem auferwecken,
Und dort Dein treues Volk für Feind und Jammer decken.
O grosse Königin! Wer thut es so wie Du?
Europa sieht erstaunt so seltnen Werken zu.
GOTT giebt ein Oesterreich in den erbetnen Prinzen.
Dein Heldengeist erwacht und ficht vor die Provinzen.
Ja wie Prometheus einst aus Erden Menschen schuf;
So ließ, O Heldin, auch Dein wunder-voller Ruf
Ein groß und streitbar Heer aus unbekannter Erden
Zu Schützern Deines Volks und Deiner Rechte werden.

Und denn so steht Dein Geist auf fester Tugend Grund,
Die angehäufte Noth macht seine Stärke kund,
Kein Unglück rühret ihn, kein Glück kan ihn erweichen,
Man sieht THERESIEN sich immer selber gleichen,
Das macht Ihr grosser Wehrt ist längst bey Ihr Natur,
Kein Zufall ändert Sie; der alten Kayser Spur,
Des Vaterlandes Glück, das Wohl ererbter Staaten
Bleibt Ihrer Absicht Ziel, das Endmahl aller Thaten.
Drum nimmt, o Heldin! auch die Vorsicht Dich in Schutz,
Du kommst zu Deinem Zweck, dem Unglück selbst zum Trutz,
Dein Feind mag noch so viel von Glück und Siegen singen
Das Hauptwerk Deines Thuns muß Dir dennoch gelingen.

Das teutsche Vaterland, durch Deinen Muth
befreit;
Befiehlt das übrige der Vorsicht und der
Zeit,
Die wird, o Königin! Dich schon zu
rächen wissen,
Nachdem Du Dich vorerst der grösten Noth
entrissen.

Dein Teutschland, das nunmehr den innern
Zwist verbannt,
Hat Dir daher mit Lust sein höchstes zuge-
wandt,
In Stimmen freier Wahl sich jenen ERWÄHLT
erlesen
Der weil Er Dein GEMAHL, der
würdigste gewesen,
Und Dessen Scepter es um so viel lieber
küßt,
Je näher Dein Geschick mit Dir verbunden
ist.

Daß da Ihn nun die Welt der Teutschen Kayser nennet,
Sie auch DICH als Kayserin erkennet.
Ganz Teutschland nennt Dich so und jauchzt in frommer Lust,
Dein Thron, O Kayserin, steht in der Teutschen Brust,
Da hat die Liebe Dir ein Kayserthum errichtet,
Das keine Macht zerstört und keine Zeit vernichtet;
Da opfert Dir Dein Volk im Schmuck freiwilliger Treu
Und bringt der Nachwelt noch ein ewig Zeugnis bey,
Daß Dir das gröste Werk der Helden schon gelungen,
Da All ein freies Volk durch Deinen Wehrt bezwungen
So daß Dein Glück sein Glück, Dein Wohl sein Jubel heißt,
Daß es mit einem Mund Dich und sein Schicksal preißt,

Dir seines Reiches Schmuck mit Jauchzen anvertrauet
Und seines Herzens Lust an Deiner Größe schauet.

Sieh, Held in dieser Zeit, ein unvollkommnes Bild
Der Freude, die das Volk der Teutschen Welt erfüllt,
Da Deine Majestät und göttlich holde Minen
An unsers KAYSERS Fest uns im Triumph erschienen.
Da hast Du selbst gehört, da hast Du es gesehn,
Wie wir in Deinem Blick das sichre Haupt erhöhn,
Wie Teutschlands freier Trieb Dein grosses Wesen schätzet,
Und jeder Sinn und Herz an Deinem Bild ergetzet.

Ja, Theure Kayserin, ich schwöre bey der Hand,
Die selbst Dein Recht verfocht, daß auch mein Vaterland
Dein freues Franckfurt nie so hohe Lust empfunden,
Als da das Schicksal sich zu seinem Wunsch verbunden,
Daß es die Heldin sah, Die durch Stand, Muth und Geist,
Das Auge später Welt auf unsre Zeiten reißt,
Und daß wir jenen Tag, da unser Wunsch beklieben,
Als einen Jubeltag der Zukunft angeschrieben.

Nun, grosse Kayserin! Sey lang die Zier der Zeit.
Dein hoher Ruhm durchstrahlt schon alle Ewigkeit,

So lange Teutschland wird der Freiheit Wehrt erkennen,
Wird es THEILNEHMEND in tiefster Ehrfurcht nennen.
Dein allerhöchstes Haus wird, bis der Bau der Welt
Aus seinen Fugen weicht und aus einander fällt,
Zum Ruhm der Vorsicht stehn; an Glanz und Hoheit steigen,
Und unsrer Kayser Schmuck auf seinen Häupfern zeigen.

Wie glücklich werde ich heissen, wenn ich die allerhöchste Gnade geniessen kan, diese Hofnung der Welt zum Inhalt meiner Wünsche zu machen und selbige für Ew. Majestät Füssen niederzulegen, als

Ew. Kayserl. und Königl. Majest.

allerunterthänigster
Knecht
Johann David Jung.

Denen

Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Allerdurchlauchtigsten

Und

Großmächtigsten Churfürsten

des

Heiligen Römischen Reichs.

Meinen Allergnädigsten

Und

Gnädigsten Herrn Herrn.

Seinen

Hochwürdigen Durchlauchtigsten

Herrn

Herrn

Johann Theodor

des

Heiligen Römischen Reichs

Fürsten

Bischof zu Lüttich,

Herzog in Bayern,

Grafen zu Loos und Hornes,

Herrn zu Stein, Montfort, Herstal, Wareme, Fauquemont, Vilrich, Borne, Sittard, Hamal, Agimont, Chimay, Rumigny, Florenne, Orchimont, Fumay, Givet, Chateau-Regnault, Mezieres, Charleville, Arches, Lumes, Revin, Deville, Montcornet, Rocroy, Gedan, Mouzon, Sedan, Raucourt, Remilly, Pouilly, Villemontoire, Thionville, Hayange, Rodemack, Cattenom, Volmerange, Sierck, Berus, Merl, Perle, Sarrelouis, Sarrebourg, Phalsbourg, Herbitzheim, Fenetrange, Lixheim, Dieuze, Moyenvic, Vic, Marsal, Chateau-Salins, Vergaville, Falkenberg, Morhange, Bidestroff, Pange, Conflans, Jarny, Mars-la-Tour, Vionville, Rezonville, Gorze, Novy, Ars, Jussy, Gravelotte, Rozerieulles, Amanvillers, Montigny-la-Grange, Ste. Marie-aux-Chênes, Woippy, Metz, Longeville, Moulins, Marly, Vantoux, Jouy, Gorze, Novy, Ars, Jussy, Gravelotte, Rozerieulles, Amanvillers, Montigny-la-Grange, Ste. Marie-aux-Chênes, Woippy, Metz, Longeville, Moulins, Marly, Vantoux, Jouy,

Meinen

Gnädigsten Herrn.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn,

HERR

Joh. Friedrich

Carl

Des Heiligen Stuhls zu Maynz
Ertz-Bischoffen, und des Heiligen
Römischen Reichs durch Germanien Ertz-
Cantzler und Churfürsten,

Meinem Gnädigsten Churfürsten
und Herrn.

Das Kind

Ein Lesebuch für Schule und Haus.

Dem

Hochwürdigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

Franz Georg

Erz-Bischoffen zu Trier,

Des Heiligen Römischen Reichs

durch Gallien und des Königreichs Arelaten

Erz-Cantzler, und Churfürsten, Bischoffen zu

Worms, Administratorn zu Prüm, Gefürsteten

Probst zu Ellwangen, ꝛc.

•

Meinem Gnädigsten Churfürsten

und Herrn

Kurze Anweisung

zur

Geometrie;

mit

Beispielen zum Gebrauche

für

Schulen.

Herausgegeben

von

Johann Heinrich Lambert,

Professor der Mathematik bey der Königlichen Artillerie-Schule, und Mitgliede der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Mit Kupfern.

Berlin, 1765.

Dem

Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERR

Clement August

Ertz-Bischoffen zu Cölln,

Des Heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürsten, Legato Nato des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, Administratori des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoff zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrück, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzog, Pfaltz-grafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg, Burggrafen zu Stromberg, Grafen zu Pyrmont, Herrn zu Borckelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg.

Meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn

Kurtzer Unterricht

Der

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen,

FRAU E

Maria Theresia

Königin zu Hungarn,

Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Herzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Cärnthen, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc.

Meiner Allergnädigsten Königin und Frauen

Verordnung,

wegen

Verhütung

und

Tilgung

der

Viehseuche,

für

Unser Herzogthum

Krain.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden, Kaiser=
von Oesterreich, König zu Hungarn, Böh=
men, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Ge=
zu Jerusalem, zu Lodomerien, Illyrien, Ge=
fürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, zu Kyburg,
zu Görz, zu Gradiska, Markgraf zu Burgau,
zu Mähren, Herzog zu Luxemburg, zu Ober=
und Niederschlesien, zu Mailand, zu Wirtem=
berg, zu Ober= und Niederglogau, zu Teschen,
zu Troppau und Jägerndorf, Fürst zu Schwa=
ben, Herr auf der Windischen Mark, zu Port=
enau und Salins ꝛc.

Unser Oberstjägermeister Königin
und Truchseß

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN Maximilian Joseph

In Ober- und Nieder-

Bayern, auch der Ober-Pfaltz Herzog,

Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heiligen Römischen
Reichs Ertz-Truchseß und Churfürsten,
Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten
und Herrn

Gesangbuch

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN Friedrich August

König in Polen,

Groß-Herzogen in Litthauen, Reussen und Preussen, Mazovien,

Samogithen, Kyovien, Vollhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenscien, Severien und Czernichovien: Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen; des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten; Landgrafen in Thüringen, Marggrafen in Meissen, Ober- und Nieder-Lausitz; Burggrafen zu Magdeburg; Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensperg, Barby, und Hanau; Herrn zu Ravenstein.

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Heinrich Heine

Buch der Lieder

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

HERRN Friederich dem Andern

König in Preussen,

Marggrafen zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerern und Churfürsten; Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Valangin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen Herzogen; Burggrafen zu Nürnberg; Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Mörß; Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensperg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam; Marquis zu der Vere und Vlissingen; Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay u. Breda, ꝛc.

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Die Geschichte
von
Hans im Glück.

Dem

Durchlauchtigsten Fürsten

und Herrn,

HERRN

Carl Theodor

Pfaltzgrafen bey Rhein,

Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-

meister und Churfürsten, Herzogen in Bayern,
zu Jülich, Cleve und Berg, Fürsten zu Mörß,
Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck und
Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Churfürsten

und Herrn

Neues Lehrbuch

der Geographie,

für die Jugend. Mit einer Sammlung von Land-Karten,

worinn

alle Länder

der

Erde

nach ihrer gegenwärtigen Verfassung,

mit ihren Grenzen, Gebirgen, Flüssen, Seen, Städten, Dörfern und Wohnplätzen, ꝛc. ꝛc.

Dem

Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, GEORG dem Andern

König in Groß-Britannien, Franckreich und Irrland,

Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürsten,

Meinem Allergnädigsten König, Churfürsten und Herrn.

Kleine Bibliothek
der
Kinder,
oder
Sammlung
auserlesener,
kurzer und leichter
Erzählungen,
zur
Unterhaltung und Belehrung
für
Kinder.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Gnädigste auch Allergnädigste Chur-Fürsten, Könige und Herren Herren!

So herrlich auch diejenige Vorzüge mit Recht zu nennen sind, deren sich freye Wahl-Reiche, in verschiedenen Betrachtungen, zu erfreuen haben, so wenig kan man in Abrede

seyn, daß dieselben, bey Erledigung des Regenten-Throns, sich insgemein den bedencklichsten Zufällen, ja offtmahls einer augenscheinlichen Gefahr blosgestellet sehen. Eben dieses fast unvermeidliche Schicksal hat unserm fast vor allen Staaten der Welt mit Macht und Freyheit begabten Teutschen Vaterland, sonderlich in den ältern Zeiten, gar hart zugesetzet. Man darf nur einen Blick in die Geschichte thun, und die Begebenheiten des Teutschen Reichs seit dem Abgang der Carolinger mit flüchtigem Auge durchgehen, so wird man selbiges bald durch ein langwieriges INTERREGNUM, bald durch eine zwiespaltige Königs-Wahl, bald durch innerliche Unruhen, nicht allein mit allerley Noth erfüllet, sondern auch nicht selten den gefährlichsten Umständen ziemlich nahe gebracht finden.

Diesem so Landverderblichen und so vielfältig sich ereignendem Ungemach hat die allerweiseste Vorsehung, welche ihr höchstes Regiment über die Weltliche Reiche gar mercklich zu äussern und über selbige zu wachen pfleget, in denen neueren Zeiten ein erwünschtes Ziel gesetzet, nachdem dieselbe den Rathschluß der Teutschen in ihrem Haupt und Gliedern auf solche Mittel gelen-

gelencket, welche nicht allein die Einigkeit der Wahl befördern, sondern auch die Freyheit und Ruhe, mitten in dem gefährlichsten INTER-REGNO, vor allem Anstoß versichern können. Nichts in der Welt war vermögend, zu diesem so heilsamen Zweck mit besserem Erfolg zu würcken, als die niemahls genug gepriesene Entschliessung, welche das fürtreffliche Grund-Gesetz der Güldenen Bull auf öffentlichem Reichs-Tage hervor gebracht, und vermittelst desselben, so viel menschlicher Witz vermag, denen besorglichen Zerrüttungen für das künfftige vorgebeuget. Denn wie hierdurch der glorwürdigste Kayser Carl, dieses Namens der Vierte, mit Rath und zuthun der hohen Stände die bisher wanckende und mit vieler Ungewißheit umgebene Staatsverfassung in ein helleres Licht gesetzet, mithin die Vorzüge und Befugnissen der vornehmsten Reichs-Glieder gegen allen Widerspruch versichert hat; also ruhet nunmehr die gemeine Wohlfahrt auf Treun zuverläßigen und so starcken Grund-Säulen, daß alles wiedrige Bestreben, wann es sich auch, bey Erledigung des Kayser-Throns, noch so hefftig und auf

so vielen Seiten äussern solte, dennoch zuletzt seine Krafft verlieren, und zu Schanden werden muß.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten verehret anjetzo unser Teutsches Vaterland mit grösterm Recht als solche unbewegliche Stützen seines Heils, als bestmeynende mit Weisheit und Macht ausgerüstete Vorsteher, unter deren Schutz und sorgfältigen Verfügung dasselbe, bey den verwirrtesten Zeitläufften, aller Gefahr Trutz bieten kan. Betrachten wir die von allen Seiten betrübt und schrecklich anscheinende Umstände, worein sich das Teutsche Reich zu Anfang des jüngst-verflossenen Jahrs verwickelt sahe, da nicht allein dessen höchstes Ober-Haupt, nach Göttlichem Rathschluß; durch einen unverhoffTodes-Fall ins Grab gesuncken, sondern auch ein grosser Theil unsers Vaterlandes mit fremder Kriegs-Macht umgeben war; erwegen wir die starcken Hindernissen, welche der so unentbehrlichen Wiederbesetzung des Kayser-Throns im Wege stunden: so bleibet kein Zweiffel übrig, sondern man erkennet mit vollkommner Uberzeugung, daß nächst göttlichem Beystand Einem höchst zu

verehrenden Churfürstlichen COLLEGIO und dessen so weisen als hertzhafften Entschliessungen auch für diesesmahl der Teutsche Reichs-Staat seine Erhaltung zu dancken habe.

Einem auf der wilden See dem Ungestümm der Winde und Wellen überlassenen Schiff ist gewißlich sehr übel gerathen, wann in währendem Sturm dessen Steuermann zu Boden sincket, es sey dann, daß von den übrigen klugen und wohlversuchten Schiffleuten einer oder andere das Steuer-Ruder ergreiffe, und demselben mit Treue, Wachsamkeit und Fleiß so lange vorstehe, bis der erledigte Platz wiederum nach Wunsch besetzet worden. Was könte aber wohl natürlicher als dieses Gleichniß seyn, um auf einer Seite die Gefahr, so im letzteren INTERREGNO uns Teutschen abermahl über unsern Häuptern geschwebet, auf der andern aber die von den höchsten Reichs-Vorstehern zu ihrem unsterblichen Ruhm gebrauchte Vorsicht und Bemühung lebhafft abzubilden.

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten haben theils durch ohngesäumte Einladung zu dem Wahltag, theils durch zeitige Vorkehrung der darzu erforderten Anstalten, theils

durch preißwürdigste **Bestellung** der hohen **Vicariats-Gerichte**, und Verwaltung der heilsamen Justitz in dem **verwayseten Reich**, theils durch erwünschte Beylegung der Haus-Streitigkeiten, auch Stifft- und Unterhaltung eines allerseitigen guten Vernehmens, theils durch Aufmunterung der hochlöblichen Reichs-Crayse, theils durch Aussendung hinlänglicher Schutz-Völcker, allesamt aber durch **Beschickung** und **Beförderung des grossen Wahlgeschäffts**, Sich für das wahre gemeine Wohl so sorgfältig, so eifrig, so standhafft und so patriotisch erzeiget, daß die späte Nachwelt solches alles zum höchsten bewundern, dabey aber Mühe finden wird, die Möglichkeit eines so geschwinden als gemein nützlichen Erfolgs mit ihrer Vernunfft zu erreichen. Hier fasset der kaum vollendete kurtze Lauff, zweyer Monate, so viele, so **wichtige** und so **hocherwünschte Begebenheiten** in sich, deren würckliche Hervorbringung die wenigsten unserer Mitbürger, so sehr sich auch ihr Hertz darnach sehnte, in eben so vielen Jahren hoffen zu können glaubten. Dieser unermüdete Eifer im Rathschlagen, dieser beherzte Muth im beschliessen und dieser hurtige Vorgang im Ausführen, musten der gemei-

nen Sache zu desto grösserem Vortheil behülfflich seyn, je mehr eine furchtsame und unschlüssige Verzögerung das einreissende Ubel würde vergrössert, und die Rettungs-Mittel geschwächet, wo nicht gar denselben alle Krafft benommen haben.

Die ohnverbesserliche Maaß-Reguln, so Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Königl. Majestäten in der Wahl-Handlung selbst und bey Erkiesung eines neuen Reichs Ober-Haupts zur Richtschnur genommen, legen vollends ein augenscheinliches Zeugniß ab, daß höchst und allerhöchst Dieselben eintzig und allein den gemeinen Wohlstand, samt der Ruhe, Freyheit und Sicherstellung des Vaterlands, zum Augenmerck gesetzet haben. Kaum hat sich Ein höchst-verehrens würdiges Churfürstliche COLLEGIUM zwölfmahl zu denen Wahl-Consultationen versammlet, so hören wir die höchst angenehme Botschafft: FRANCKFURT ist Kayser, in unserer Wahl-Stadt, erschallen, welche sich in kurtzem durch gantz Teutschland, und alle Europäische Reiche ausbreitet. Der

Beyfall der Völcker bestätiget diese Wahl, jedermann spüret hier den Finger GOttes, die Freude des Hertzens bricht in Frolocken und andere Merckmale des Vergnügens aus, und gehet so weit, daß man in der Geschichte kaum ein Exempel davon antreffen wird.

Diese ungeheuchelte und allgemeine Zufriedenheit gründet sich auf keinen blinden Eifer, sondern auf reiffe Uberlegung, und höchst-wichtige Ursachen; denn wir erblicken einen Prinzen auf dem Kayserlichen Thron, welchen seine alte und neue Verknüpfung mit dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich, sein von dem Himmel in reicher Maaße geseegnetes Ehe-Band mit der grösten Königin unserer Zeit, und seine persönliche Vollkommenheiten, schon vor geraumer Zeit würdig erkläret, den erhabensten Regenten-Stuhl in der Christenheit, ja in der gantzen Welt zu bekleiden. Wir verehren in unserm neuen Ober-Haupt den preißwürdigsten Habspurgischen Helden-Stamm, welchen die himmlische

Vorsehung bereits vor einigen hundert Jahren erwecket hat, damit durch selbigen der Glantz der Teutschen Reichs-Crone erneuert und noch mehr erhöhet, die Gräntzen des Vaterlandes, wie mit Adlers Flügeln bedecket und sämtliche Stände bey ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen erhalten würden. Wie lieblich blicket anjetzo die Hoffnung hervor, daß alle Gefahr, so bishero der Freyheit und der gantzen Verfassung des Römisch-Teutschen Staats-Cörpers gedrohet, auf einmahl verschwinden, Friede und Gerechtigkeit blühen und herrliche Früchte tragen, und mit einem Wort nach Drangsalen, Unruhen und Noth erwünschte Zeiten eintreten werden.

Damit nun eine so weißlich überlegte, so standhafft fortgesetzte und so glücklich hinausgeführte Handlung, von welcher das Heil der Teutschen Nation, das Gleichgewicht der Macht in Europa und die Ruhe der gantzen Christenheit abhanget, in unvergeßlichem Andencken bleiben, und nicht allein den Jetztlebenden zur Bewunderung und Ergetzung vorgestellet, sondern auch auf die Nachkommenschafft übergebracht werden möge, hat man für diensam erachtet,

gegenwärtiges Tage-Buch abzufassen, und darin den gantzen Verlauff der merckwürdigen Zeit, welche zwischen der Erledigung und Wiederbesetzung des Kayserlichen Throns verflossen, mit historischer Feder, aus zuverlässigen meistens archivalischen Nachrichten zu beschreiben.

Gnädigste auch Allergnädigste Churfürsten, Könige und Herren Herren

Dieses von mir verlegte und ans Licht gestellte Denckmahl der über das Teutsche Reich wachenden göttlichen Vorsehung erkühne mich um so viel getroster, Ew. Churfürstlichen Gnaden und Durchauchtigkeiten, auch Königlichen Majestäten in tiefster Demuth zu Füssen zu legen, da eines Theils dasselbe Höchst- und Allerhöchst-Deroselben ruhmwürdigste Wahl-Verrichtungen, wie in einem hellen Spiegel, abbildet, und der allgemeinen Verehrung darstellet, hiernächst aber die huldreichste Aufnahme, deren so wohl meine Vor-Eltern, als ich selbst, bey einem gleich-

gleichmässigen Unternehmen gewürdiget zu werden das unschätzbare Glück gehabt, mich anjetzo zu einer bestgegründeten, auf vollkommenste Ehrfurcht gebaueten Hoffnung erwecket. Gleichwie demnach das allerhöchste Wesen ein aus reinem Hertzen dargebrachtes Opfer niemahlen verschmähet, sondern vielmehr auf das niedrige seine erquickende Gnaden-Strahlen schiessen lässet; also lebe der Demuths-vollen Zuversicht, Ew. Churfürstliche Gnaden und Durchlauchtigkeiten auch Königl. Majestäten, welche das menschliche Geschlecht als Statthalter der allwaltenden Gottheit auf Erden veneriret, werden dieses an sich geringfügige Geschenck in höchsten Churfürstl. Gnaden und Königlichen Gnaden-Hulden von meiner Hand zu empfangen geruhen.

Mein inbrünstiger Wunsch und sehnliches Flehen soll, nebst dem Gebet aller wahren Patrioten, dahin gerichtet seyn, daß die himmlische Vorsehung, welche Höchst und Allerhöchst-Dieselben zu Beherrschung eines ansehnlichen Theils der Christenheit, und vornemlich zum Schutz und zur Erhaltung der Teutschen

Wohlfahrt verordnet hat, Höchst- und Allerhöchst-Deroselben unschätzbare Lebens-Jahre bis an das späteste Ziel des menschlichen Alters bey allem ersinnlichen Hochergehen fristen, Dero Churfürstl. Regenten-Stühle, auch Königliche Thronen mit Weisheit, Macht und Gerechtigkeit kräfftig unterstützen, alle zum besten unsers Vaterlandes, wie auch so vieler benachbarter Königreiche und Staaten, gefaßte Churfürstliche und Königliche Rathschläge mit erwünschtem Fort- und Ausgang crönen, auch Höchst- und Allerhöchst-Deroselben Churfürstliche und Königliche Häuser so lange, bis alles Irdische ein Ende nehmen wird, in unverrücktem Flor, Wachsthum und Aufnehmen erhalten wolle.

Womit in allertiefffster Erniedrigung und pflichtschuldigster Devotion Zeit Lebens verharre

Ew. Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten,

auch Königl. Majestäten

unterthänigst und allerunterthänigster
Knecht
Johann David Jung.

Vorrede
Von den Vorzügen
des
Regierenden Hauses
bey den
Teutschen Königs-
und
Kayser-Wahlen,
bey Gelegenheit
Der Höchst-beglückten Wahl
Unsers
Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten
Kayſers
Franz des Ersten
geschrieben
von
Johann Daniel Olenschlager, JCto.

DAs Glück, welches die Staaten unter mächtigen und weisen Fürsten genieſen, verpflichtet ihre Völcker zu einer unaufhörlichen Danckbarkeit. Denn ihr künftiger Wohlstand und stäte Sicherheit wird darauf gegründet; und die Vortheile, so ihnen hieraus erwachsen, überleben ihre Urheber. Billig verewigen die Länder das Andencken der erhaltenen Wohlthaten in den Kindern solcher Regenten, und weiſsen denselben die Stelle ihrer Väter an, weil sie sich von ihnen gleiche Neigungen und gleiche Kräfte vor die Beförderung des gemeinen Bestens versprechen.

Die Danckbarkeit gegen weise Regenten

Eine solche Erkenntlichkeit gegen die Nachkommenschafft kluger und tapferer Prinzen ist der Ursprung des Teutschen hohen Fürsten-Adels gewesen, der bereits in dem ältesten Germanien vor das schönste Erb-Stück der Söhne grosser Helden gehalten wurde. Denn keine Stuffe, zu welcher ein Mann aus der ersten natürlichen Gleichheit durch Muth und Witz über andere empor stiege, war so erhaben, daß nicht auch dessen erhaltene Ehre seinen

ist der Grund des alten Teutschen Fürsten-Adels gewesen.

Kindern persönlich zugerechnet werden solte. (1.) Diese aber musten durch das Beyspiel ihrer Eltern zu der Nachahmung ihrer Trefflichkeiten, und noch herrlichern Thaten desto eifriger angespornet werden, um das Vertrauen zu rechtfertigen, welches der Staat wegen des Ansehens ihrer Abstammung auf sie gesetzet hatte.

aus welchem die erste Teutsche Könige genommen worden.

Aus solchem Adel sind die ersten Könige der Teutschen gewählet worden, so bald diese Völcker eine oberste Hoheit im gemeinen Wesen zur Erhaltung innerlicher Ruhe und Ordnung vor unentbehrlich ansahen. Denn eigene Tapfferkeit, wodurch ein Held biß zum Rang eines Herzogs oder Heer-Führers steigen konte, schiene zur Königlichen Würdigkeit nicht genug; und der Glantz einer hohen Geburth ward auch darum zur Bekleidung der Majestät noch erfordert, (2.) um damit die Augen des Volcks zu erfüllen, und solches zur Verehrung seiner Monarchen so viel williger zu vermögen.

Vorzüge des Königlichen Stamms.

Dergleichen Maximen waren bey so freyen Nationen, als die Teutschen waren, um so nöthiger, ie mehr ein ieder Particulier sich vor sich auf seine Faust steiffete, und alle Unterwürffigkeit fast vor unleidlich halten wolte. Eben daher genossen auch alle die, so von dem Königlichen Hause abstammten, vor dem übrigen Adel nachmalen grosse Vorzüge. (3.) Denn die Ehrerbietung, zu welcher man die gegen Monarchen sich gewöhnete, ward auch ihrem Geblüthe zu Theil, und Dessen einmahl in dem Staat erhaltenes Ansehen zeigte solches bey der nachmahligen Bestellung

---

(1.) TACITVS *de Moribus Germanor. cap.* XIII. Insignis Nobilitas, aut magna Patrum merita, Principis dignationem etiam adolescentulis assignant.

(2.) Idem *l.c. cap. VII.* Reges ex Nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

(3.) Von diesen Vorzügen der Königlichen Stamms-Verwandten in den alten Teutschen Staaten findet man verschiedene Stellen bey den alten Autoribus. So schreibt TACITVS *IV. Annal.* 13. von den Batavischen Fürsten: Julius Paulus & Claudius Civilis Regiâ stirpe multò ceteris anteibant. Und AMMIAN. MARCELLINVS *L. XVI. Rer. Roman. cap.* 12. (Regem Chnodomarium & Fratris Filium Serapionem) sequebantur potestate proximi Reges numero quinque, Regalesque decem, & Optimatum series magna. In welcher Stelle der Historicus die Regales, so aus Königlichem Geblüte waren, von den übrigen Allemannischen Fürsten ausdrücklich unterscheidet, und diese jenen nachsetzet. Siehe auch VALESIVM in not. (o.) zu dieser Stelle; den obangezogenen AMMIANVM *L. XVII. Cap.* 12. und den DV CANGE in *Glossar.* voc. *Regales.*

lung des erledigten Thrones desselben vor allen andern Prinzen würdig. Solchemnach wurden die nechsten Stamms-Verwandten des letztern Königs bey allen Wahlen als natürliche Candidaten angesehen, welche ihre angebohrne Hoheit zu der obersten Gewalt bereits zu berechtigen schiene.

sonderlich bey den Thronfolgen,

Wir treffen die Beobachtung dieser Staats-Regel bey allen Völckern des alten Germaniens an, welche sich Könige gewählet haben. Es gienge auch ihren Freyheiten, womit sie der Majestät ihrer Monarchen in allen Theilen ihrer Staats-Verfassung Gräntzen gesetzet hatten, hierunter nichts ab. Denn die feyerliche Erhebung der Fürsten geschahe nicht anders, als mit freywilliger Beystimmung der Grossen; und nur der glückwünschende Zuruf des Volcks konte ihnen die aufgetragene Gewalt bestätigen.

wodurch doch der Teutschen Freyheit bey ihren Königs-Wahlen nichts abgienge.

So ward **Athalarich** von seinen **Ost-Gothen** vornemlich dessen Geblüthes halber zu ihrem Oberhaupt erhaben, weilen Er von den **Amalen** abstammte, unter deren Regiment das Gothische Reich seit einigen Jahrhunderten sich in blühendem Wohlstand befunden hatte. Diese seine Geburth versicherte die Nation, daß sie bey Ihme eben solche Trefflichkeiten antreffen würde, als sich dieselbe von den grossen Eigenschafften anderer Competenten hätte versprechen können. (4.) Also liessen auch die **Cherußker**, welche die Liebe vor die Freyheit ihres Vaterlands und der Abscheu vor einem fremden Joch unter allen Teutschen berühmt gemacht hat, **Italum**, den letzten Prinzen aus ihrem Königs-Stamm, selbst in Rom aufsuchen, um ihm die Stelle seiner Väter aufzutragen; nachdem alle andere, die ihm an Adel gleich gewesen, in ihren grossen Kriegen drauf gegangen waren. (5.)

Exempel der Reichs-Folgen bey den Ost-Gothen.

den Cherußkern,

(4.) Die Worte beym CASSIODORIO *Var. VIII.* 2. gehören hierher, womit dieser König dem Römischen Rath seine Ankunft zum Reich bekannt machte: Prælata est ergo spes nostra cunctorum meritis; & certius fuit de nobis credi, quam quod de aliis potuit approbari: Nec injuriâ. Quoniam quævis Claritas generis Amalis cedit; & sicut, qui ex vobis nascitur, origo Senatoria nuncupatur, ita, qui ex hâc Familiâ progreditur, Regno dignissimus approbatur. An die Gothen selbst aber schreibt eben dieser Monarch beym CASSIOD. *Epist.* 5. Recipite itaque prosperum Vobis semper nomen Amalorum, Regalem prosapiam, Baltheum germen, infantiam purpuratam &c.

(5.) TACITVS *XI. Annal. Cap.* 16.

und anderen Teutschen Völckern

Auf gleiche Arth wurden bey den **Marcomannen** und **Quaden** die Könige nur aus solchen Familien genommen, deren Ahnen die höchste Gewalt bereits geführet hatten. (6.) Nicht weniger ward auch von den **Alemannen, Vandalen, Burgundiern** und **Thüringern**, bey den Thronfolgen jedesmalen auf das Verwandschaffts-Recht mit dem letztern König gesehen. (7.) Auch die **Bayern** hatten bey ihrer Unterwerffung unter den Fränckischen Scepter sich dieses Vorrecht ausbedungen, daß ihr Herzog jedesmahlen aus dem uralten Geschlecht der **Agilolfinger**, als von welchen sie vorher beherrschet worden, genommen werden solte. (8.)

Gleiche Maximen waren bey den alten Francken üblich,

In der alten **Fränckischen Staats-Einrichtung**, welche als der Grund und die Quelle unserer heutigen Reichs-Verfassung anzusehen ist, finden wir gleiche Maximen. (9.) Bey den Nachkommen MEROVAEI, welcher dem ersten Königlichen Hause Nahmen und Ursprung gegeben, verbliebe die Königliche Gewalt einige Secula durch in einer ununterbrochenen Reyhe. Alle die, so zu diesem Stamm gehöreten, unterschieden sich von dem übrigen Adel durch ihr lang gezogenes Haupt-Haar, um damit ihre sichere Hoffnung zur Thron-Folge anzudeuten. (10.) Lange Zeit hielten sich die Fränckischen Völcker nicht befugt, ausserhalb dieser Familie ein Oberhaupt zu wählen. So gar Bastarde und unmündige Kinder wurden daher auf den Thron gesetzt, weil man jederzeit glauben konte, daß die ehemalige Majestät ihrer Väter das Volck zu einer freywilligern Verehrung ihrer Hoheit antreiben müsse. Dennoch blieben bey diesen Reichs-Folgen die Wahl-Freyheiten und Vorrechte der Fränckischen Reichs-

unter den Meroväern.

Stände

(6.) IDEM *de Mor. Germ.* cap. 42. Marcomannis Quadisque usque ad nostram memoriam Reges manserunt, nobile Marobodui ac Tudri genus.

(7.) Siehe HERTIVM *de Veteris Germaniæ populis*, Part. III. Cap. 1. §. 6. IV. §. 3. und **Herrn Hof-Rath Mascov** im II. Theil der **Geschichte der Teutschen** in der VI. und VII. Anmerckung.

(8.) LEX BAIVVARIORVM, *Tit. II.* 3. Dux vero qui præest in populo, ille semper de genere Agilolfingorum fuit, & debet esse; quia sic Reges antecessores nostri concesserunt eis.

(9.) S. GREGORIVS *Papa in Homilia X. in Evangelia.* In Persarum quoque & Francorum Terrâ Reges ex genere prodeunt.

(10.) HOTTOMANNVS hat in seiner *Franco-Gallia* in einem besondern Capitel von diesem Jure Regalis Capillitii gehandelt.

Stände allemal aufrecht. (11.) Denn die Bestellung des Thrones durffte nur auf öffentlichen Reichs-Tägen vorgenommen werden, wo die Einwilligung des Volcks dem neu-erwählten Monarchen erst den Scepter in die Hände gabe Schon CHLODOVAEVS I. sowohl als DAGOBERTVS wusten daher die Reichs-Nachfolge ihren Söhnen nicht bündiger zu sicheren, als da sie noch bey ihren Lebzeiten ihre Völcker dahin vermögten, solche als ihre künftige Regenten anzunehmen und zu erkennen. (12.)

Mit gleichem Recht und auf gleiche Arth sind auch die Carolinger einander in den Regierungen gefolget. (13.) und den Carolingern

(11.) Der *Abbé de* VERTOT hat dieses sehr bündig erwiesen in der *Dissertation, dans laquelle on examine, si le Royaume de France, depuis l'Etablissement de la Monarchie, a été un Etât hereditaire, ou un Etat electif*, welche in dem VI. Theil der *Memoires de Litterature* eingedruckt ist. Nun hat zwar *Mr. de* FONCEMAGNE ihme eine Abhandlung nachher entgegen gesetzt, *pour établir, que le Royaume de France a été successif-hereditaire dans la premiere Race*, die man im *IX.* Theil obangezogener *Memoires* antrifft. Es sind aber alle von diesem letztern angebrachte Gründe nicht sobeschaffen, daß sie das Vertotische *Système* umwerffen könten, welches ausser den klaren Zeugnissen der Scribenten auch die Denckens-Art und das Naturell der Nation vor sich hat.

(12.) Siehe HERTIVM in der *Notitiâ Regni Franc. vet. Cap. IV. §. 6. not.* (11.)

(13.) Der P. DANIEL hat zwar in der *Préface Historique Art. III.* vor seiner *Histoire de France* das Gegentheil behaupten und angeben wollen, daß die Carolinger allein durch die Wahl zur Thronfolge berechtiget worden seyen. Es stehen aber seiner Meynung so viele ausdrückliche Zeugnisse auch selbst der alten Fränckischen Magnaten entgegen, daß es weder dem Abbé de VERTOT in der angezogenen Abhandlung, noch dem Marquis de ST. AVBIN in den *Antiquités de la Nation & de la Monarchie Françoise* p. 555. sqq. grosse Mühe kosten können, dessen Vorgeben zu wiederlegen. Wir wollen allein die Worte des Mayntzischen Ertz-Bischoffs Hattonis aus seinem an Pabst Johannem IX. im Jahr 900. abgelassenen Schreiben beym BALBINO in Miscell. anführen, um daraus zu zeigen, daß insonderheit die Ost-Fränckischen Völcker auch noch nach dem Todt Kayserς Arnulphi, den viele bisher vor den ersten Teutschen Wahl-König angegeben, von dem Vorzugs-Recht der Carolinger nicht anders gedacht haben, als ihre Vorfahren von dem Recht der Meroväer: (Arnulpho Imperatore) amisso in nostris partibus vacillavit navis Ecclesiæ. Quem Regem eligeret, parvo tempore insçia mansit. Et quia timor magnus aderat, ne solidum Regnum in partes se scinderet, divino, ut credimus, instinctu factum, ut Filius Senioris nostri, quamvis parvissimus, communi consilio Principum & totius Populi Consensu in Regem elevaretur: Et quia REGES FRANCORVM SEMPER EX VNO GENERE procedunt, maluimus pristinum morem servare, quam novâ institutione insidere.

Denn so bald nur PIPPINVS sich auf den Thron geschwungen hatte, bemühete Er sich, seiner Nachkommenschafft eben die Vorzüge zu verschaffen, welche dem verdrungenen Königs-Stamm eigen gewesen waren. Er stellete also **Carlomannen** und **Carln**, seine beyden Söhne, der Nation noch bey seinem Leben als ihre künfftige Könige vor; und erlangte von der Liebe der Franckischen Völcker, daß diese Seinem Geblüthe die künfftige Reichs-Folge durch einen theuren Eyd versicherten. (14.) Ohngeachtet auch nachher CAROLVS M. mit weit unumschränckterer Macht, als einer seiner Vorfahren, das Fränckische Reich beherrschet, und durch die Annehmung des Kayserlichen Titels ein neues und vollkommeneres Recht über die Monarchie erhalten zu haben geglaubet hat, hielte sich Dieser Monarch doch nicht befugt, die Erbfolge unter seinen Printzen ohne Einwilligung der Stände zu reguliren. Vielmehr muste sein dieserhalben errichtetes Testament von der allgemeinen Reichs-Versammlung gut geheissen, und dieser auch vor das künfftige ausdrücklich das Recht vorbehalten werden, aus den Söhnen ihrer bestimmten Fürsten auf den Fall ihres Abgangs sich jedesmalen einen Regenten nach Willkühr und Gutfinden zu erkiesen. (15.)

Die

(14.) Pippinus brauchte zu mehrerer Befestigung dieser Verordnung auch noch das Ansehen des Pabsts: Stephanus Papa, schreibt REGINO in *Chron. Lib.* 2. ad a. 753. unxit in Reges Francorum Regem Pippinum & duos Filios ejus Carolum & Carolomannum: - - atque Francorum Proceres Apostolicâ benedictione sanctificans, auctoritate S. Petri sibi à Christo traditâ, obligavit & obtestatus est, ut nunquam de altera stirpe per succedentium temporum curricula, ipsi, vel quique eorum ex progenie orti, Regem super se præsumant aliquo modo constituere, nisi de eorum progenie &c.

(15.) Seine Testaments-Urkunde vom Jahr 806. hat zuerst DV CHESNE *Tom. II. p.* 88. *Scr. Rer. Franc.* und neuerlich Dom BOVQVET in dem *V. Tomo* seines *Recueil des Historiens de Gaule & de la France*, p. 771. heraus gegeben, aus welcher nachstehende Worte dieses Kaysers, der damahls die Erb-Folge seinen dreyen Printzen verschaffen wolte, vornehmlich hierher gehören: Quod si *talis Filius* cuilibet istorum trium Fratrum natus fuerit, *quem populus eligere velit, ut Patri suo succedat in Regni hereditate*, volumus, ut hoc consentiant patrui ipsius pueri &c. Nachdem aber alle Söhne dieses Monarchens bis auf den einigen Ludovicum noch bey seinem Leben frühzeitig verstorben waren, hielte Carolus M. abermalen vor nöthig, diesem allein die Thron-Folge von seinen Francken versprechen zu lassen: CHRONIC. MOISSIAC. *ad a* 813. (Imperator) habuit consilium cum Episcopis & Abbatibus

Die Danckbarkeit der Francken hat indessen nach ihren alten Staats-Regeln dem Geblüthe dieses grossen Kayſers noch lange hernach den Thron erhalten, auch da schon die Monarchie durch die Schwäche und Trägheit seiner Nachkommen fast gäntzlich auf die Neige gebracht worden war. Daher, alß nach der Absetzung Kayſers Caroli Craſſi sich ein iedes Reich von dem Fränckischen Staats-Cörper los reissen, und besondere Könige aus seinen einheimischen Fürsten wählen wolte, vermeyneten alle diese Prinzen ihre nahe Bluts-Freundschafft mit dem Carolingischen Hause zur Beschönigung ihrer Ehrsucht, und als ein ihnen vor andern zustehendes Näher-Recht auf die von solchem beherrschte Länder anzuführen.(16.) Doch ARNVLPHVS, ohngeachtet derselbe, gleichwie Carolus Simplex in Franckreich, vor einen unächten Abkömmling des Carolingischen Haußes gehalten ward, war unter allen andern so glücklich, daß er seines Vaters halber von den Ost-Francken vor den wahren Erben der Monarchie erkläret, und auf den Thron seiner Vor-Eltern gesetzt ward. Dieser hat auch hierauf alle Reiche, welche Caroli M. Scepter verehret, seiner allgemeinen Ober-Herrschafft, obgleich nur auf kurtze Zeit, unterwürffig gesehen. Sein frühzeitiger Todt aber, und das bald hernach erfolgte Absterben seines Sohns, Königs LVDOVICI, den man nur das Kind geheissen, rissen endlich Teutschland und das gantze bisherige Reich fast auseinander; weil die meisten Grossen in den Provinzien nach dem Abgang des Königlichen Hauses, sich von dem Bande loß zu seyn sich einbildeten, welches die Monarchie bis dahin zusammen verknüpffet hatte.

Anſehen des Geblüthes Caroli M.

Verwirrungen im Reich bey deſſen Abgang.

Es sahen aber die Ost-Fränckische und Sächsische Herren die Erhaltung der bisherigen Staats-Verfassung dem gemeinen Wesen vor ersprießlicher an; als das schein-

Ursachen der Wahl Conradi I

s bare

---

tibus & Comitibus & Majoribus natu Francorum, *ut constituerent Filium suum* Ludovicum *Regem & Imperatorem.* Qui *omnes* pariter *consenserunt*, dicentes: hoc dignum esse, omnique populo placuit. Et *cum consensu & acclamatione omnium populorum* Ludovicum *Filium suum constituit* Imperatorem secum &c. Auf gleiche Weise hat auch nachher Ludovicus Pius seinen Söhnen die Reichs-Folge auf seinen tödtlichen Hintritt befestiget. S. ECKHART *de Rebus Franc. Oriental.* Tom. II. p. 144.

(16.) Siehe den P. DANIEL in der *Histoire de France*, *Tom. II.* p. 557.

bare und gefährliche Glück einer zaumlosen Freyheit, welche ohne Ober-Haupt nur den Eigennutz einiger wenigen Fürsten, endlich aber den gewissen Untergang des Staats befördern konte. Sie traten daher zusammen, und suchten unter ihnen selbst einen Prinzen, den sowohl sein Adel als andere hohe Gemüths-Eigenschafften zum Throne geschickt zeigten. Denn Carolum Simplicem, welcher als der letzte Zweig des Carolingischen Stammes noch in West-Franckreich herrschte, hatte die Schwäche seines Geistes so verächtlich gemacht, daß er unvermögend schiene, den besorglichen Umsturtz des Reichs durch das blosse Ansehen seiner Geburth aufzuhalten. Also ward ihm der Fränckische Herzog **Conrad** bey der Teutschen Königs-Wahl vorgezogen, welchen seine persönliche Verdienste, und insonderheit die nahe Anverwandschafft mit den vorherigen Königen, des erledigten Throns vor andern würdig wiesen; und der solcherwegen von vielen vor den letzten Fürsten aus dem Geblüthe der Carolinger angegeben wird, der in Teutschland die Crone getragen habe. (17.)

Muthmassungen wegen seines Geschlechts.

Man hat sich dieserhalben grosse Mühe gegeben, um das Geschlecht dieses Fürstens zu entdecken, und die Arth seiner Verwandschafft mit dem Carolingischen Hause ausfindig zu machen. Unter allen Muthmassungen aber hat keine mehrern Beyfall erhalten, als das Angeben DAV. BLONDELLI, (18.) welcher diesen König von dem Grafen Beggone von Paris, und der Alpäis, einer Tochter Kayfers Ludovici Pii, ableitet. Sonderlich hat **Gundling** allerley Gründe vorgebracht, um die Wahrscheinlichkeit dieser Meynung zu erheben, und die Gelegenheit zu zeigen,

(17.) OTTO FRISINGENSIS, GODOFREDVS VITERBIENSIS, der ABBAS URSPERGENSIS und andere alte Chronicken-Schreiber nennen ihn ausdrücklich novissimum Carolorum; WITICHINDVS hingegen und andere versichern, daß das Carolingische Hauß mit Ludovico Infante ausgestorben seye. Das CHRONIC. VETVS REGVM FRANCORVM beym LAMBECIO *in Biblioth. Vindob. Lib.* 2. *p.* 394. redet am deutlichsten: (Ludovico Regi) Conradus, deficiente sæpe dictâ Imperatoriâ stirpe nobili Francorum, quamvis non de eodem stemmate ortus, feliciter successit. Fast gleiche Worte hat auch HERMANN. CONTR. *ad a.* 911. Nichts desto weniger schreibt eben derselbe auch *ad an.* 918. In Conrado Rege defeciffe progeniem Caroli. Welchemnach nicht anders geschlossen werden mag, als daß Conradus aus den Nachkommen Caroli M. durch Weiber abgestammet seye.

(18.) In *Genealogiæ Francicæ pleniori Assertione*, *p.* 206.

gen, wie die Nachkommenschafft dieses Beggonis aus West-Franckreich nach Teutschland gekommen sey. (19.)

Ansehen des Elsaßischen Hauses in Ost und West-Franckreich.

Dieser Beggo aber wird von dem von Eckhard vor den Albericum, einen Sohn des Elsaßischen Grafens Eberhardi und Ur-Enckeln Herzogs Ethiconis II. von Allemannien angegeben. (20.) Es würde solchemnach König Conrad, wo er Beggonem zum Anherrn gehabt hätte, aus dem Elsaßischen Hause abgeleitet werden müssen. In der That könte keine edlere Abkunfft Conrado zugeschrieben werden. Denn dieses Hauß war allerdings nach dem Kayserlichen und nebst dem Welffischen das fürnehmste in dem gantzen Fränckischen Reich; (21.) dessen Ursprung die leichtglaubige Einfalt dieser Zeiten sogar von den Trojanischen Königen herholen wolte. Die aus solchem abgestammte Fürsten stunden auch das gantze IX. Seculum durch nicht allein wegen des Glantzes ihrer Ahnen, welche dem Allemannischen Herzogthum ehehin mit grosser Gewalt vorgestanden hatten, sondern auch durch ihre öftere Verbindungen mit dem regierenden Stamm, in den beyden Theilen der Monarchie, in grösstem Ansehen. Auch der Antheil, welchen dieselbe sowohl bey den Regierungen, als an allen Revolutionen gehabt, die sich sowohl in West- als Ost-Franckreich in diesen Zeiten ereignet, erweiset die Macht womit sie sowohl in ihrer Hoheit sich befestiget, als die Eifersucht der andern Grossen gegen sich aufgebracht hatten.

Nachrichten von der Familie Königs Conradi.

Zwar sind diejenige Nachrichten sehr dunckel, welche uns die damahlige Geschicht-Schreiber von dem Geschlecht Königs Conradi hinterlassen haben. Denn die kurtze Erzehlung REGINONIS von den Ursachen des Kriegs, welchen Graf Conrad, der Vater dieses Königs, nebst seinen Brüdern,

(19.) Sowohl in der Neuen Bibliotheck P. III. p. 848. als in dem XX. Stück der *Gundlingianorum* p. 427. wobey wir nur dieses noch bemercken, daß der daselbst angeführte junge Garinno, einer der Söhne des ältern Conradi, welchen Nahmen Herr Gundling vor Gerhard ansieht, viel eher vor den Guarinum oder Werinherium gehalten werden könne, welchen, als den Vater Herzogs Conradi Sapientis von Lothringen, viele bereits vor den Bruder Königs Conradi angegeben haben.

(20.) In *Originibus Habsburgo-Auſtriacis Lib. I. Cap. VII.* welchem der P. HERRGOTT in *Genealogia Diplomatica Auguſtæ Gentis Habsburgicæ Lib. II. Cap. XVIII.* beygepflichtet hat.

(21.) Siehe den Dom *CALMET* in den *Origines de la Maiſon de Lorraine*, welche vor dem I. Theil seiner *Hiſtoire Eccleſiaſtique & Civile de Lorraine* zu finden sind.

mit dem Hause der mächtigen Grafen von Bamberg geführet hat, meldet nichts anders, als daß die Bambergische Herren mit den Brüdern Conradi wegen des Vorzugs ihres beyderseitigen hohen Adels, des Ansehens ihrer zahlreichen Freundschafft, und ihrer weitläufftigen Ländereyen halber, mit einander in Streit gerathen seyen,(22.) worinnen endlich die Conradiner, wegen ihrer Ober-Macht bey Hof und im Reich, über jene den Sieg erhalten hätten. Es erhellet aber eben auch hieraus, daß diese Ober-Macht auf ihre nahe Verwandschafft mit dem Königlichen Hause gegründet gewesen, derentwegen beyde Conradi und ihre Angehörige mit dem Titul **der geliebten Königlichen Vetter** von den Carolingischen Monarchen mehr als einmahl beehret worden waren.(23.) Ubrigens wissen wir dieses noch aus andern unverwerfflichen Zeugnissen und Urkunden, daß die weitläufftige Güter dieser Herren nicht allein in der Wetterau und dem heutigen Francken, sondern vornemlich auch in Lothringen und dem Elsaß(24.) zerstreuet gelegen haben.

Doch

(22.) REGINO *ad a* 897. Ea tempestate inter Rudolphum Episcopum Wurzburgensem (Fratrem Conradi Senioris) & Filios Henrici Ducis Adalhardum & Henricum magna discordiarum lis, & implacabilis odiorum controversia - - oritur; - - & dum de Nobilitate carnis, de parentum numerosâ multitudine, de magnitudine terrenæ potestatis, ultrâ quam decet, se extollunt, in mutuis cædibus prorumpunt, - - - regiones illis subjectæ solotenus devastantur. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Bamberger auf den Anwachs der Conradiner in Francken auch darum eiffersüchtig worden, weilen sie solche vielleicht als Freinde angesehen haben.

(23.) Solches findet sich in den meisten Diplomatibus, die unter der Regierung Arnulphi und des letzten Königs Ludovici Infantis ausgefertiget worden, deren der **Herr von Eckhard** auch noch aus dem Würtzburgischen Archiv zween publicirt hat, *in Commentar. de Rebus Franc. Orient.* pag 823. 829.

(24.) Siehe die Anmerckungen des letzt verstorbenen **Herrn Cantzlers von Ludewig** in seinem *Conrado I.* §. 5. *p.* 13. Es sind auch noch einige andere Anzeigungen vor den Elsaßischen Ursprung dieses Königs. Denn so werden Udo und Hermannus, zwey Brüder und Stiffter der Wezlarischen Kirchen, die sehr wahrscheinlich zu den Vorfahren der Conradorum gezehlet werden, beym BROWERO *Ann. Trevir. T.* 1. *p.* 439. ausdrücklich Alsatiæ Austriæque limitis Potentes genennet. Und solchemnach würde auch am Tage liegen, warum vornemlich die Elsaßischen Magnaten bey dem Abfall des gantzen Lotharischen Reichs es damahls mit Conrado I. gehalten, wie **Herr Hofrath Mascov** *in Commentar de Rebus Imperii Lib. I.* §. 6. bemercket hat. Alle diese Gründe aber verdienen in einer besonderen Abhandlung umständlicher ausgeführet zu werden.

welche wahrscheinlich machen, daß Er ein Elsaßer gewesen.

Doch alle diese vorgebrachte Umstände erheben die Wahrscheinlichkeit der Meynung vor die Abkunfft Königs Conradi aus dem Elsaßischen Stamm. Denn keine Familie unter den Ost-Francken hatte sich eines grössern Adels, einer zahlreichern Verwandschafft, und eines höhern Ansehens in der Monarchie zu rühmen, als diese. Und keinen Ost-Fränckischen Fürsten hätte wohl mit mehrerem Recht der Titul und die Vorzüge Königlicher Anverwandten gebühren können, als den grossen Männern aus diesem Hause, welche mit den meisten Carolingischen Fürsten verschwägert gewesen waren. Eben solche hatten auf den beyden Seiten des Rheinstrohms mächtige Ländereyen von ihren Ahnen ererbet, und bis anjetzo im Reich besessen. Selbst König Conrad zählete Warinum, den mächtigen Major-Domus Königs Carolomanni, vor seinen Anherrn, den die meiste Neuere vor einen Abkömmling des alten Elsaßischen Haußes angeben. Solte nun auch der obgemeldte Beggo mit seiner Alpäis unter den Ahnen Conradi I. Platz behalten, würde nicht allein dessen Abstammung, sondern auch die Arth der Herkunfft mehrgedachten Monarchens aus dem Geblüthe Caroli M. endlich am Tage liegen.

Zerrüttungen in Teutschland unter seiner Regierung.

Aber die Hoheit der Geburth und die andere grosse Eigenschafften Königs CONRADI waren in den damaligen stürmischen Zeiten alleine nicht vermögend, dem Reich seine Ruhe zu verschaffen. Denn während seiner Regierung folgte in den Provinzien immer eine Empörung auf die andere, und die Ehrsucht der Grossen wuste zur Beschönigung ihrer Widerspenstigkeit keine bessere Gründe anzuführen, als daß das bisherige Königliche Hauß in Männern erloschen, und daß die Wahl alleine keinem Fürsten dasjenige geben könne, wozu ihn auch seine Geburth völlig berechtigen müsse. Teutschland hatte solchemnach einen Fürsten dißmalen nöthig, der mehr mit Macht und Tapfferkeit, als wegen eines eiteln Wahns, das zerrüttete gemeine Wesen wieder in Ordnung bringen konnte. Selbst König Conrad erkannte dieses Zeit seiner Regierung, und befahle daher auf dem Todt-Bett seinen Brüdern und Anverwandten, bey der folgenden Wahl ihre Augen auf einen Prinzen zu richten, der vor sich Ansehen, Vermögen und Glück genug hätte, um die Rebellen wieder zum Gehorsam zu zwingen.

Erhebung des Sächsischen Herzogs Henrici.

HENRICVS AVCEPS, Herzog zu Sachsen, ward in dieser Absicht auf den Teutschen Thron erhaben, und

der das Ost-Fränckische Reich wieder hersteller.

hat hierauf das Ost-Fränckische Reich sowohl innerlich wieder in Ordnung, als auch auf allen Seiten gegen seine furchtbare Nachbarn in Sicherheit gesetzt. Er erwarb sich dadurch alle Vorzüge und Rechte seiner Vorfahren an der Monarchie; und erhielte, wie jene, von der Danckbarkeit seiner Völcker, daß diese, nach seinem Absterben, seinem ältern Sohn OTTONI die Teutsche Crone einmüthig auffsetzeten.

Thronfolge des Ottonum nach Arth ihrer Vorfahren.

Dieser Monarch, welchem sein hoher Geist, und herrliche Thaten, den Beynahmen des Grossen erworben haben, hat hierauf die Majestät des Fränckischen Reichs, in ihrem gantzen Umfang, herzustellen sich bemühet; und, das Andencken der Macht Caroli M. in allen Staaten wieder aufleben machen. Denn Burgund, Italien, und das Kayserthum wurden durch ihn auf ewig an Teutschland verknüpfft; Und in Rom selbst hat Er mit nicht geringerer Gewalt, als jener Monarch, geherrschet. Auch in Ansehung der Thronfolge, ward Ihm vor seine Nachkommenschafft eben das Recht zugestanden, welches vormahlen die Carolinger gehabt hatten. (25.) Also folgeten ihm am Reich sein Sohn OTTO II. und nachher OTTO III. sein Enckel, nicht allein wegen der Wahl und Einwilligung der Grossen, sondern auch wegen des Vorrechts ihrer Geburth. Und, da nach ihrem Abgang HENRICVS S. der letzte aus dem Sächsischen Hause, die Crone behaupten wolte, steifte derselbe sich hauptsächlich auff solches Erb-Recht (26.) als

welches

(25.) Siehe Hrn. Hof-Rath Mascov in *Comment. de Rebus Imperii Lib. II.* 24.

(26.) Es scheinet, daß die Schwierigkeiten, welche Henrico S. seiner Erhebung halber gemacht worden, eben daher entstanden seyen, daß man sein näheres Verwandschaffts-Recht mit den abgestorbenen Ottonibus hatte vor zweiffelhafft ansehen wollen. Er selbst war anfänglich so gewissenhafft gewesen, daß Er seine Wahl-Stimme Herzogen Ottoni von Cärnthen, als dem noch lebenden Enckel Ottonis M. angebothen hatte. Solcher aber schluge die Königliche Würde aus, und zoge sich selbst Henricum als Reichs-Folger vor. DITMAR. *Lib. I. p.* 370. Dux Otto à Conrado Duce & Luitgarda, Filia Ottonis primi Cæsaris maximi, procreatus, morum gravitate actuumque probitate parentelam suam decorabat. Et cum post mortem Cæsaris (Ottonis III.) JVRE CONSANGVINITATIS & ætatis virtutumque maturitate ab Henrico tunc Duce in Regem eligeretur, tantum hoc onus humiliter recusans, eundem primo per internuncios ac per se ipsum quasi ad hæc aptiorem sibi proposuit. Hierauf wurde auch Henrich ohne weitere Schwierigkeiten in allen Provintzen als König erkannt. Ib. in Comitiis

welches noch immer als der gültigste Grund angezogen ward, um die Stände bey den Königs-Wahlen zur vorzüglichen Erhebung eines Candidatens zu lencken.

Wahl Conradi Salici.

Aus gleichen Ursachen vereinigten sich nach dem Todt dieses Kayfers die versammlete Teutsche Völcker gar bald über die Wahl eines neuen Königs, und sahen auch dißmahlen nur auf einen solchen Fürsten, der mit den vorigen Monarchen durch das Geblüthe am nächsten verknüpfft war. Denn die zwey Cunones, aus dem Hause der Fränckischen Herzoge zu Worms, kamen allein in Betracht, weil solche sowohl von Kayser OTTONE dem Grossen, durch ihre Aelter-Mutter Luitgard, abstammeten, (27.) als auch aus eben dem Geschlechte herkamen, aus welchem König Conradus I. war entsprossen gewesen. (28.)

Ansehen des Salischen Hauses in der Monarchie.

Dessen hoher Stamm hatte noch immer in der Monarchie das grosse Ansehen erhalten, welches er vorher genossen, und seine Fürsten waren allezeit zu den grösten Aemtern in dem Reich gezogen, auch durch Heurathen mit dem Königlichen Hauß und den grösten Familien im Staat noch ansehnlicher geworden. (29.) Um so mehr aber hatte die Ehrsucht diese Printzen bisher ein- und anderemahl verleitet, selbsten nach der Crone zu streben, weilen sie, wegen ihrer Abstammung, ein weit besseres Recht, als die bishe-

tiis Werlensibus) à maximâ multitudine vox una respondit: Henricum Christi adjutorio & JVRE HAEREDITARIO regnaturum &c. und Er bemächtigte sich auch unter gleichem Vorwand der Insignien. SIGEB. GEMBL. *ad a.* 1002. Dux Bajoariæ Henricus ab Heriberto, Colonienſium Archi-Episcopo - - insignia Regni violenter extorsit, quasi JVRE HAEREDITARIO competentia.

(27.) Siehe Herrn Koelern *de Familiâ Augustâ Franconicâ.*

(28.) Der CHRONOGRAPHVS FRANCICVS LAMBECIANVS, den wir schon oben not. 17. angezogen, leistet uns hierüber die Gewähr: Conradus Dux, qui fuit ex progenie Conradi Regis prædicti, accepit Filiam Ottonis I. Imp. ex qua natus fuit Otto Dux, (auf den schon a. 1002. Reflexion gemacht wurde, (S. *not.* 26.) Otto Dux habuit Filios duos, unus nomine Cono & alter Hezil. Ex isto Hezil natus Cono, qui modo Rex est. Von dieser Verwandtschafft Herzogs Conradi von Worms mit König Conrado I. zeuget auch LVITPRANDVS Hist. Lib. IV. c. 10.

(29.) Der AVTOR VITAE B. ADALBERONIS beym LABBEO in *Biblioth. Mſſt. Tom. I. Sect. V.* führet Kayser Henricum S. selbst also redend ein: Ecce Conradus, Dux Austrasiorum, (der Vater des jungen Herzogs Cunonis von Worms) consanguinitate nobis, & quicunque in totâ patriâ nobiliores sunt, cunctis affinitate conjunctus &c.

rige regierende Monarchen, zu haben sich eingebildet hatten. Wir wollen hier von den Unruhen nicht reden, die Pfaltzgraf Eberhard, nach dem Todt Henrici Aucupiis aus solchen Absichten im Reich angefangen; sondern allein die Unternehmung des Herzogs Hermanni von Alemannien und Elsaß berühren, der nach dem Todt Ottonis des Dritten sich bereits einen grossen Anhang gemacht, und Henrico S. eine geraume Zeit widerstanden hatte. (30.)

Von den Thronfolgen seiner Nachkommenschafft.

Vor ietzo erhielte der ältere Conrad, der wegen seines hohen Adels Salicus geheissen worden, den Vorzug; (31.) und bekame den Teutschen Reichs-Scepter, welchen Er hierauf mit eben so grossem Ansehen geführet hat, als vor Ihm die Sächsische und Carolingische Kayser. Auch dessen Nachkommenschafft ist auf gleiche Arth, wie jene gethan hatten, zum Reich gebracht, und die Söhne Seines Stammes iederzeit, auch meistens noch in der Wiege, als künfftige Thronfolger erkannt und angenommen worden.

Absichten und Unternehmungen der Päbste gegen das regierende Hauß.

Zu ihren Zeiten aber haben die Römische Päbste das Haupt empor gehoben, und das Ansehen der Teutschen Monarchen zu unterdrücken angefangen, um das Ihrige desto höher aufzutreiben. Nichts schiene solchen zur Aufrichtung und Befestigung ihrer Hoheit nöthiger, als daß sie vornehmlich das Königliche Hauß um seine bisherige Vorzüge bey den Thron-Folgen brächten, um keinem Geschlecht weiter Zeit und Anlaß zu geben, durch eine langwierige Führung der obersten Gewalt grössere Macht und Ansehen zu erhalten. Die innerliche Unruhen in Teutschland unter Henrico IV. gaben ihnen hierzu eine bequeme Gelegenheit an die Hand. In der That brachte es Pabst Gregorius VII. balde dahin, daß von einigen mißvergnügten Ständen auf einer besondern Versammlung zu Forchheim im Jahr 1077. das Gesetz errichtet ward, daß bey den Teutschen Königs-Wahlen künfftighin niemahlen auf die Nähe der Verwandtschafft mit dem letztern Monarchen

(30.) Siehe den *Annalistam Saxonem* ad a. 1002. beym ECKHARD *Tom. I. Corp. Histor.* p. 378. 382. 386.

(31.) Zu diesem Vorzug vor seinem Vetter truge sonderlich auch die Recommendation des letztern Kaysers ein grosses bey. SIGEB. GEMBLAC. ad a. 1024.

narchen weiter gesehen werden solte. (32.) Doch der geringe Anhang, so hierauf die aus andern Familien erwehlte Gegen-Kayser im Reich fanden, zeigte bald, daß die Teutschen von ihren alten Maximen, und von der Ehrerbietung vor das Geschlecht ihrer Kayser, nicht so leichte abzubringen waren; und HENRICVS IV. durffte daher unter allen seinen Widerwärtigen niemanden mehr fürchten, als sein eigenes Geblüth, welches von der Vorsicht zu der höchsten Würde eines künfftigen Monarchens zum voraus berechtiget schiene.

Hintansetzung der Königlichen Stamms-Verwandten bey der Wahl Lotharii Saxonis.

Zwar glückte es nach dem gäntzlichen **Abgang des Fränckisch-Salischen Haußes** dem Römischen Hof, daß er bey der hierauf vorgenommenen Königs-Wahl, beyde mächtige **Hohenstauffische Fürsten**, die Schwäbischen Herzoge Fridericum und Conradum, welche als Schwester-Söhne und nechste Bluts-Verwandte Kayserς HENRICI V. zur unmittelbaren Thron-Folge sich vorzüglich berechtiget (33.) glaubten, durch viele Intriguen davon ausgeschlossen sahe. Allein, so grosse Eigenschafften auch der damahls erwehlte Kayser LOTHARIVS SAXO hatte, muste derselbe doch alle seine Macht und Kräffte während seiner Regierung anwenden, um den Unternehmungen dieser zurück-gesetzten Printzen Einhalt zu thun. Denn solche hatten sowohl in Teutschland als Italien sehr viele Freunde gefunden, die ihnen die Crone, wegen ihres Geburths-Rechts, verschaffen wolten. (34.)

worüber Unruhen im Reich entstehen.

(32.) ANNALISTA SAXO *ad a.* 1077. Hoc etiam ibi consensu communi approbatum, Romani Pontificis est auctoritate corroboratum, ut Regia potestas nulli PER HEREDITATEM, SICVT ANTEA FVIT CONSVETVDO, cederet; sed Filius Regis, etiamsi valde dignus esset, potius per electionem spontaneam, quam per successionis lineam, Rex perveniret.

(33.) WALBERTVS ap. GEWOLD. *de Sacr. Rom. Imp. Septemviratu*, in *Repræsentatione Imperii*, p. 690. Duo Sueviæ Rectores, Fridericus & Conradus, cum suis complicibus Regi (Lothario) per paucas sed concordes voces electo, rebellarunt. Habebat Conradus jus bonum; Nam prioris Cæsaris Henrici fuit nepos, & omnino putabat, Regnum ad ipsum spectare, quod voluit armis invadere; sed postea prævaluit Lotharius.

(34.) SAXIVS in *Not.* 2. ad *LANDVLPHI Jun. Histor. Mediol.* Cap. 39. ap. MVRATOR. *Tom. V. Scr. Rer. Ital.* Inter cetera, quæ Conradus, armaverat ut ad Imperium assumeretur, id etiam erat, quod ab Agnete, Henrici Senioris Filia, in lucem editus, atque ideo Henrici postremo defuncti Sororius, Regnum sibi naturali jure competere affirmaret. Inde etiam Mediolanenses Conradum, tanquam Regem suum naturalem, susceperunt.

Die Hohenstauffer gelangen doch endlich zur Crone

Das Reich erkannte hieraus, wie viele Gefahr aus der Abänderung der bisherigen Maximen dem Staat erwachsen könne; Und die Teutsche Wahl-Fürsten musten folglich der Monarchie vor fürträglicher achten, den alten Grund-Regeln ihrer Vorfahren, nach dem Todt Lotharii, aufs neue nachzugehen, und dem obgedachten CONRADO aus dem Stamm der Hohenstauffer die Crone endlich aufzusetzen. (35.)

Das grosse Ansehen dieser Fürsten

Diesem folgte FRIDERICVS BARBAROSSA, seines Bruders Sohn, ohne den geringsten Widerspruch in der Regierung nach. Von dessen Erhebung wird ausdrücklich gemeldet, daß seine nahe Verwandtschafft mit Conrado III. und der von diesem Monarchen auf Fridericum gerichtete Auftrag, mehr dazu beygetragen, als selbst die Wahl der Stände. (36.) Die Majestät, womit dieser Kayser dem Reich vorgestanden, brachte es auch bald dahin, daß sein Sohn HENRICVS VI. noch in der Kindheit von Ihm mit eben solcher Hoheit, als es seine Vorfahren hergebracht hatten, zum Römischen König verordnet, und von den Ständen als künftiger Thron-Folger erkläret und angenommen wurde. (37.) Doch eben die Gewalt, welche diese Fürsten im Reich, sonderlich aber in Italien, durch die Erbschafft

---

(35.) ALBERICVS *Monachus trium Fontium* in *Chronic.* ad a. 1138. Post mortem Lotharii non ferentes Principes Teutonici Regni, aliquem extraneum à stirpe Regiâ sibi dominari Regem, constituerunt Conradum tertium, virum Regii generis. Erat quippe ex sorore Nepos Henrici V. - - Imperatoris.

(36. CONRADVS VRSPERG. p. 281. 282. Conradus Friderico fratrueli suo sedem Regni reliquit. - - Fridericus Regnum accepit magis ex delegatione patrui sui, quam ex electione Principum. GVNTHERVS *Lib. I. Ligur. vers.* 316. seqq.

Hunc ipsum (Fridericum) voluisse suis succedere regnis
Et patruum, res ipsa probat, cui sanguine juncto
Ac velut heredi moriens insignia nuper
Regia - - - - - reliquit
- - - - -
Quis melius patruo - -
Succedat, quam quem studiis & carne propinquum
Ipse sibi heredem quasi designasse videtur?

(37.) Von diesem iederzeit miteinander vermischt gewesenen Erb- und Wahl-Recht unserer Kayser zeuget auch noch bey dieser Gelegenheit GVILIELMVS BRITO *L. IV. Philippidos* p. 275. - -

(Friderico) defuncto Filius ejus
Henricus, patrii juris successor & hæres (subit Imperium):
Nec tantum promovit eum successio gentis;
Quam cleri & procerum super hoc electio juvit.

schafft von Neapel und Sicilien (38.) erhielten, machte ihnen den Römischen Stuhl endlich dergestalt auffsätzig, daß die Päbste Sich daher vornahmen, nicht eher zu ruhen, biß die Kayserliche Hoheit gäntzlich eingeschränckt, und von so mächtigen Printzen, die ihren weitschichtigen Absichten allzuviel widerstehen konten, abgebracht seyn würde. Sie masseten sich also nunmehr noch ernstlicher an, über die Gültigkeit der Teutschen Königs-Wahlen, weilen die Kayser-Würde von denselben abhienge, eigenmächtig zu erkennen, und widersetzten sich mit so viel grösserm Eiffer den bisher bey Lebzeiten der Väter üblich gewesenen Bestimmungen der Teutschen Reichs-Folgen, um desto leichter in den Interregnis Gelegenheit und Vorwand anzutreffen, wo Sie das regierende Hauß von der Königlichen Würde gäntzlich abbringen könten.

macht ihnen den Römischen Stul zuwider,

welcher sie von dem Reich zu verdrängen sucht.

HENRICVS VI. fande solchemnach unverwindliche Schwierigkeiten, alß Er seinem jungen Printzen FRIDERICO das künfftige Thron-Recht, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren, fest stellen wolte. Um die gegentheiligen Absichten und gewaltigen Bewegungen des Päbstlichen Hofs zu unterbrechen, bothe Er zwar den Teutschen Ständen ihre gesammte Reichs-Lehen sogar zu Erb- und Eigenthum an, nur daß sie seiner Nachkommenschafft auch die Reichs-Nachfolge auf gleiche Arth vors künftige zustehen solten. Doch so annehmlich auch den meisten Weltlichen Fürsten dieser Antrag seyn mogte, wuste doch der Pabst die Geistlichen um so mehr dargegen aufzubringen. Der dieserhalben errichtete Vergleich, sowohl als die Römische Königs-Wahl des jungen Friedrichs selbst, ward also wieder vernichtiget und umgestossen. (39.) Und es ist sehr wahrschein-

Vergebliche Bemühungen Henrici VI. wegen der Wahl seines Sohnes.

(38.) Fridericus II. selbst sagt solches dem Pabst deutlich unter die Augen, als dieser sich gegen die Wahl seines Sohnes Königs Henrici VII. auflehnen wolte, in Literis ad Pontificem apud RAYNALD. *Tom. XIII. Annal. Eccles. ad a.* 1220. Mehrere Spuren sind in den Epistolis PETRI DE VINEIS hin und wieder anzutreffen.

(39.) Nachfolgende Stellen der Geschicht-Schreiber sollen die Wahrheit unsers Vortrags bestätigen. GERVASIVS TILBERIENSIS *Decision. II. Otiorum Imperialium c. XIX. p.* 943. Henricus legem instituit apud Teutones, ut militiæ . . successionis jure devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex Principis gratiâ. Ideoque ad suum refundens commodum, quod aliis impertitus est beneficium.

Die bisherige Vorrechte des Kayserlichen Hauses werden eingeschränckt.

scheinlich, daß zuerst bey dieser Gelegenheit sowohl die zeitherige Vorrechte des Königlichen Stammes eingeschräncket, als vielleicht auch die Freyheiten der Churfürsten bey den Wahlen ausgedehnet worden seyen.

Denn bey den nachmaligen Strittigkeiten wegen der zwistigen Wahl PHILIPPI SVEVI und OTTONIS IV. findet man nirgends, daß jener sich auf die Vorzüge seiner Geburth gesteiffet. Ein jeder von beyden Gegen-Kayserrn berieffe sich vielmehr nur auf sein durch die Wahl erhaltenes Recht, und die Mehrheit der vor ihn ausgefallenen Stimmen. Auch FRIDERICVS II. selbst, alß er nachher zur Crone kam, bezoge sich nicht weiter auf die durch seinen Vater ihm bereits zugewandte Gerechtsame, sondern allein auf den Willen der Fürsten und die Bestättigung der Päbste, welche nunmehr als oberste Richter der Cronen angesehen seyn wolten, die einen Monarchen so leichte stürtzen als erheben könten.

aber durch Fridericum II. wieder hergestellet

der seine Söhne zu Reichsfolgern wehlen lässet.

Doch kaum alß dieser Kayser Sich auf dem Teutschen Reichs-Thron festgesetzt hatte, suchte Er die alten Vorrechte seines hohen Stammes wieder hervor, und wuste es durch seine Klugheit und grosses Ansehen gar bald auf den ehemaligen Fuß, und die Teutschen Wahl-Fürsten in die Wege ihrer Vorfahren aufs neue zu lencken. Er erhielte also, daß sie erstlich seinen ältern Sohn HENRICVM VII. und nach dessen Auffstand auch seinen andern Printzen CONRADVM IV. zu Römischen Königen und künfftigen Reichs-Nachfolgern erkläreten. So hefftig auch die Abmahnungen der Päbste, und so schrecklich ihre angedrohete

---

cium, impetravit à subditis, ut cessante pristinâ Palatinorum electione Imperium in ipsius posteritatem distinctâ proximiorum successione transiret. CONRADVS URSPERG. p. 305. Procurante Imperatore effectum est, ut Principes Alemanniæ pene omnes Filium parvulum ipsius adhuc in cunis vagientem assumerent in Regem & ei fidelitatem jurarent. GERVAS. TILBER. l. c. Conventio cum Principibus Teutoniæ facta ab Henrico de successione Imperii per sanctissimum Papam Innocentium cassata (est); - - tum quia, si Filius parvulus aut minus discretus jure successionis Imperium vindicaret, pendente ætatis imperfectæ consilio, totius Imperii ruina immineret; tum quia jus Romanæ ecclesiæ circa confirmationem Imperatoris, ac consecrationem, aut reprobationem, pateretur diminutionem. INNOCENTIVS PAPA in *Deliberatione super facto Imperii in Vol. I. Epistol. p.* 697. Pater Friderici intelligens se perperam processisse, juramentum relaxavit Principibus, & litteras super ipsius electione remisit.

Bann-Flüche in diesen Zeiten scheinen mogten, hielten die Wahl-Fürsten diese Maximen sowohl der Teutschen Staats-Verfassung, als ihren Neigungen, doch noch immer vor anständiger. Und diese nach alter Arth geschehene Vor-Bestimmungen der Thron-Folgen wurden auch noch damals nicht allein aus Furcht vor den künfftigen Gefährlichkeiten eines Interregni, als vornehmlich aus Liebe und Danckbarkeit gegen einen Kayser vorgenommen, der die Majestät des Römischen Reichs nach den Fußtapffen seiner Vorfahren auf das Höchste gebracht hatte. Denn man sahe noch allezeit als eine unverantwortliche Unerkenntlichkeit an, wenn die Söhne der Monarchen die Früchte von der Sorgfalt und den Bemühungen ihrer Väter, womit diese dem Reich vorgestanden, nicht auch wiederum hätten geniessen sollen. (40.)

darüber Er mit seinem Hauß von den Päbsten um die Crone gebracht wird.

Doch eben diese unveränderliche Gesinnungen der getreuen Teutschen vor die höchste Würde ihrer Regenten brachten die **Päbste** zu den abscheulichsten **Unternehmungen** endlich auf; und kein Mittel schiene diesen weiter zu grausam, um das regierende Hauß von seiner bisherigen Hoheit gäntzlich zu verdringen, und dadurch zu ihrem Zweck zu gelangen. Teutschland und Italien wurden demnach aller Orthen mit Zwietracht und Empörungen gegen Ihre rechtmäßige Beherrscher erfüllet; und aller Greuel, welchen der Aberglaube hervor bringen kan, muste zur Vernichtigung des höchsten Ansehens und zum Umsturtz der obersten Gewalt unserer Kayser angewendet werden. Innocentius IV. massete sich hierauf sogar an, auf dem im Jahr 1245. zu Lion gehaltenen Concilio Kayser Friedrichen mit seiner gantzen Nachkommenschafft des Reichs vor verlustig zu erklären; und auf ewig mit dem Bann-Fluch zu belegen. Durch dieses Schreck-Bild der blöden Gewissen wurden endlich die bisher noch treu gebliebene Anhänger des Kayserlichen Haußes verwirrt und abwendig gemacht. Der bisher so sehr gefürchtete, als verfolgte, **Hohenstauffer Königs-Stamm** ward hiermit vom Thron **gestürtzet**,

(40.) Wie sehr die Teutsche Churfürsten noch damalen die glücklichen Reguln ihrer Vorfahren sich bey dem Wahl-Geschäfft zum Muster vorgestellet haben, erweisen die bündige und schönen Worte des Decreti Electionis Conradi IV. in dem Lib. III. Chron. Fr. PIPPINI beym MVRATORIO Tom. IX. Scr. Rer. Ital. p. 675. 677.

und den Teutschen Fürsten nunmehr gantz andere Maximen wegen ihrer Königs-Wahlen beygebracht, alß die Hoheit und der Wohlstand unsers Staats von seinem Ursprung her erfordert hatte.

Neue und schädliche Maximen bey den Wahlen im grossen Interregno.

Hierüber verfiele das Reich in das unglückliche INTERREGNVM, dessen Andencken in unsern Geschichten allezeit traurig seyn wird. Denn nur fremde und schwache Printzen solten hierauf zum Kayserthum vor tüchtig angesehen werden; von deren Ohnmacht man sich zum voraus versprechen konte, daß sie an Italien nicht dencken, noch den weiteren Eingriffen der Päbste in die Kayserlichen Gerechtsamen widerstehen würden. In dieser Absicht musten WILHELMVS, RICHARDVS und ALPHONSVS, zum Thron beruffen werden. Diese aber fanden ihres Unvermögens halber so geringes Vertrauen in Teutschland, daß sie weder das Ansehen ihrer Würde, noch die Stände, so ihnen zugethan waren, gebührend unterstützen konten. Der gantze Staats-Körper gienge hierüber fast übern Hauffen. Recht und Gesetze wurden, wie selbst die oberste Gewalt, eitele Nahmen ohne Krafft. Niemand fande weiter Schutz noch Sicherheit, als in seiner Faust. Ein ieder Mächtiger suchte nur seine schwächere Nachbarn zu unterdrücken, und um ihre Freyheiten und Güter zu bringen. Und obgleich die niedere Stände durch enge Verbindungen unter einander sich, so gut sie konten, zu erhalten bemühet waren, griffe doch die allgemeine Verwirrung täglich weiter um sich. Der gäntzliche Untergang des Reichs muste schon vor unvermeidlich gehalten werden, wo nicht Teutschland wieder ein Ober-Haupt erhielte, welches das fast zerrissene Band seiner Glieder herzustellen vermögend war.

welche auch nach dem Interregno noch Platz finden.

Die Vorsicht hatte hierzu RVDOLPHVM Habsburgicum, aus dem grossen Geschlecht der alten Landgrafen von Elsaß, auserseh̃en, der alleine durch Klugheit und Tapfferkeit das zerrüttete Reich wieder in Ordnung gebracht, und zugleich zu der nachmahligen Macht des Oesterreichischen Hauses den Grund geleget hat. Doch alle grosse Verdienste dieses Monarchens um das gerettete Vaterland konten seinen Söhnen damals nicht die Thron-Folge erhalten. Vielmehr wusten es die Intriguen der Päbste noch lange zu hindern, daß dem Regierenden Stamm̃ diejenige Vorrechte nicht wieder zu Theil wurden, welche ihm vor Alters gebühret hatten. Denn nun solte ferner mit äusserster

Sorg-

Sorgfalt vermieden werden, daß die Crone bey einer Familie verbliebe: Und die ehehin bey den Lebzeiten der Kayser üblich gewesene Erhebungen ihrer Söhne zu Römischen Königen musten folglich nunmehr vor ärgerlich und widerrechtlich angesehen werden; (41.) damit ein Hauß durch langwierigen Genuß der höchsten Gewalt sich niemalen mächtiger machen mögte.

Teutschland geräth darüber in gräulichen Verfall.

Es äusserten sich aber die übele Folgen gar bald, welche hieraus vor die gantze Reichs-Verfassung erwuchsen. Denn ie mehr das Ansehen unserer Kayser auf diese Arth geschwächt verbliebe; desto grössere Gewalt masseten sich hingegen die Päbste in allen Reichs-Geschäften an. Nicht nur die Kayser-Crone, sondern auch das gantze Reich, ja die Monarchen selbst, solten nunmehr als ihnen unterwürffig angesehen werden. Von ihrer Willkür und Erkenntniß muste es folglich allein abhangen: Ob ein von den Teutschen erwähltes Ober-Haupt den Scepter zu führen berechtigt seyn solte? (42.) Die geistliche Gerichtbarkeit ward zugleich auch über alle weltliche Macht hinaus gesetzt; und der edelste Vorzug der obersten Gewalt, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, solte einem auswärtigen und ehrsüchtigen Richter unterworffen seyn, der schon lang nur auf die weitere Ausbreitung seines Ansehens, und auf die Unterdrückung der allgemeinen Freyheit,

(41.) Ohne Zweiffel ist daher in der **Güldenen Bulle** der Römischen Königs-Wahlen mit keinem Wort gedacht worden. CAROLVS IV. muste sich solchennach unbeschreibliche Mühe geben, um zu der Wahl seines Sohnes WENCESLAI die Päbstliche Einwilligung zu erhalten. S. auch die gelehrten Anmerckungen **Herrn Hoffmanns** in seiner Dissert. *de Rege Romanorum vivente Imperatore electo* p. 47. u. f.

(42.) Nichts erweiset die Gefährlichkeit der in dieser Zeit ausgebrochenen Päbstlichen Absichten bündiger, als die Rede Pabsts Bonifacii VIII. auf die Ansuchung Kaysers Alberti I. wegen der Bestättigung seiner Wahl. Sie stehet beym FERRETTO VICENTINO, *Lib. II. Histor.* p. 995. Wir mercken darus nur folgende Worte an: Miramur equidem, cur Albertus Romanorum se Regem appellet? - - An potentiæ noſtræ robur diu cognitum ignorare se fingit? quidque nobis liceat, quodve possit auctoritas noſtra, non videt? Debuit namque, priusquam Cæsaris nomen indueret, nobis id solemniter indicare, & tam sublimes apices hujus gradus humiliter exorare. Nam nemini licet absque Pastorali decreto illud sibi decus assumere. - - At profecto - - nullus Legis noſtræ contemtor Cæsaris titulum sibi gratiâ noſtræ Concessionis adscribet, nec idem Italiam suis viribus fidens sub spe noſtri favoris adveniet. Ipse nunc apud Germanos imperet; Nos autem Latias Gentes potentiæ noſtræ devotas nutu noſtro regaliter gubernabimus.

abgezwecket hatte. Das gantze Reich sahe man hiermit in seinen Gliedern zertheilet, und der Päbstliche Anhang in Teutschland ward täglich grösser, und vor dessen rechtmäßiges Oberhaupt folglich gefährlicher.

wird aber durch die erste Churfürsten verein gerettet.

Die schreckliche Zerrüttungen, welche aus diesem Unwesen sonderlich unter der verwirrten Regierung Kayser LVDOVICI Bavari entstunden, öffneten endlich den Teutschen die Augen; und überführten die höchsten Reichs-Wahl-Fürsten, daß bißher der Römische Hof, unter den glatten Vorspiegelungen von der Erweiterung ihres Ansehens und Ausbreitung ihrer Freyheiten, allein auf den Umsturtz der Teutschen Hoheit, und ihre gemeinsame Sclaverey, gezielet habe. Sie traten also, um den gäntzlichen Verfall der Monarchie aufzuhalten, aufs neue zusammen, und befestigten zuvorderst durch die im Jahr 1338. errichtete erste Churfürsten-Verein Ihre alte Befugnisse und Gerechtsamen bey den Kayser-Wahlen und allen andern Reichs-Geschäften, bey welchen sie sich künfftig mit aller Macht zu handhaben, und einander gegen alle auswärtige Gewalt zu schützen sich verbanden. Die Entfernung aller Fremden, welche zu einem Wahl-Tag nicht gehörten, und folglich auch der Päbstlichen Abgesandten, die sich bis dahin fast einer förmlichen Direction beym Wahl-Geschäfft hatten anmassen wollen, ward hierauf zur Verhütung alles ferneren Unfugs durch die Güldene Bulle feyerlich verordnet, und dem Teutschen Reich hiermit das grosse Vorrecht hergestellet, daß ein von Seinen Churfürsten bestellter König auch ohne Danck der Päbste vor einen rechtmäßig-erwählten Kayser angesehen werden müsse.

Bey den neuern Kayser Wahlen werden die alten Staats Maximen befolgert.

So bald als den bisherigen Päbstlichen Eingriffen auf solche Weise Einhalt geschehen war, hat man die nachmalige Kayser-Wahlen wieder auf solche Printzen klüglich gerichtet, welche mit eigener Krafft das Teutsche Reich innerlich in Ruhe, und gegen seine auswärtige Feinde in Sicherheit erhalten konten. Auch die alte Teutsche Staats-Regeln, bey denen sich die Monarchie ehehin so wohl befunden hatte, sind hierauf wieder hervor gesucht, und die Bestellungen der Thron-Folgen auf die Söhne der noch lebenden Kayser zu Verhütung der Unseeligkeiten eines Interregni wieder vor die Hand genommen worden. Solchemnach sind die Böhmische Könige aus dem Lützelburgischen Hauße, so lange Dasselbe fortdauerte, auf den Teutschen

schen Thron gestiegen; und als Diese mit SIGISMVNDO abgiengen, ist endlich die höchste Reichs-Crone an dessen Tochtermann ALBERTVM II. und hiermit wieder auf die Oesterreichischen Fürsten, gekommen, welche Dieselbe länger als dreyhundert Jahre in einer ununterbrochenen Folge getragen haben.

Glück des Teutschen Reichs unter den Oesterreichischen Kayserm,

Der blühende Wohlstand, worinnen sich das Römische Reich unter diesen letztern Monarchen befunden, hat die alten Staats-Maximen bey unseren Kayser-Wahlen abermalen gerechtfertiget. Denn durch die fortdaurende Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Oesterreichischen Erz-Hauses ist die ehmalige Majestät Unserer Monarchie wieder empor, und aufs neue zu dem grossen Ansehen gebracht worden; womit die Carolinger und Ottonen den Teutschen Nahmen vordem in gantz Europa verherrlichet und furchtbar gemacht haben. Teutschland hat daher zu allen Zeiten an der Befestigung und Ausbreitung der Macht dieses Hauses billigen Antheil genommen, weilen sein eigener Wohlstand und die Sicherheit seiner Stände mit dem Flor unserer Kayser immerzu auf das genaueste verknüpfft gewesen sind.

wegen ihrer fortdaurenden Hoheit.

Gleiche danckbare Neigungen, welche der Nachkommenschafft jener alten Monarchen die Thron-Folgen versicherten, haben dieselben auch den Oesterreichischen Prinzen erhalten. Vornehmlich aber sind durch die bey Lebzeiten dieser Kayser wieder üblich gewordene Römische Königs-Wahlen alle Gefährlichkeiten, so bey den Interregnis meistens unvermeidlich sind, auch neuerlich glücklich und öffters vermieden worden. Die Hoheit des Regierenden Hauses ist hiermit iederzeit aufrecht verblieben; aber auch der Wahl-Freyheit der Churfürsten darunter so wenig abgegangen, daß diese vielmehr niemalen bündiger, als durch die bisherige Capitulationen, gesichert worden ist. Doch so gesegnete Verbindungen zwischen Haupt und Gliedern sind auch in den letztern Zeiten nicht ohne Mißgunst und Nachstellungen gelassen worden, welche auf die Trennung und den Untergang Unserer gantzen Staats-Verfassung gezielet haben.

Eifersucht der benachbarten Cronen auf den gemeinsamen Wohlstand.

Zwar sind nunmehr weder die Absichten, noch die Gewalt der Römischen Päbste weiter zu fürchten gewesen.

Andere und mächtigere Cronen aber haben sich seit dritthalb Seculis desto eiffriger bezeiget, um das bisherige Glück Unsers Vaterlandes zu stören, und gleich-gefährliche Unternehmungen gegen Teutschland zu versuchen. Man hat daher fast bey allen neueren Kayser-Wahlen unsägliche Bemühungen anwenden sehen, um den Oesterreichischen Fürsten das allerhöchste Ansehen Ihrer Vorfahren zu entziehen. Und eben deswegen ist auch noch im vorigen Jahrhundert gegen das Recht der Römischen Königs-Wahlen wiederum so hefftig gearbeitet worden, um desto öfftere Interregna zu veranlassen, in welchen sich Gelegenheiten ereignen mögen, welche das Regierende Hauß von Seiner höchsten Stelle verdringen, und damit die Macht Unserer Monarchie hätten entkräfften können. (43.)

Gefahr vor Teutschland nach dem Abgang des Oesterreichischen Manns-Hauses.

Der neuliche Abgang des Oesterreichischen Kayser-Stamms, welchem schon unsere Vor-Eltern mit Furcht und Schrecken entgegen gesehen haben, hat endlich den eifersüchtigen Machten auf die Hoheit unserer Monarchie einen gefährlichen Weg gewiesen, worauf sie ihrem alten Endzweck mit vielem Eiffer nachzugehen angefangen hatten. Wir musten nach solchem Unfall ein langwieriges Interregnum befürchten, welches, wie es fast gleiche Ursachen gehabt haben würde, als jenes grosse, das nach dem Umsturtz der Hohenstauffer über Teutschland ausgebrochen war; also auch gleich-schreckliche Folgen vor das Vaterland hätte hervor bringen können. Doch wie die Schädlichkeiten solcher fremden Absichten sich hierauf genugsam offenbaret haben; Also hat auch die Klugheit und Fürsicht der höchsten Reichs-Wahl-Fürsten diejenigen Mittel bald wiederum gefunden, welche Unserem Reich den verlohrnen Ruhestand, und das unter seinen bisherigen Regenten genossene Glück wieder herstellen können.

welches durch die Wahl Kaysers Francisci wieder hergestellet wird.

Teutschland bleibt vornehmlich der grossen Heldin und würdigsten Erbin der Oesterreichischen Herrlichkeit dieserhalben einen unsterblichen Danck schuldig; als Welche durch Ihre Macht und verwunderns-würdige Stand-

(43.) Der Herr von Hemniges hat in seinen *Meditationibus ad Instrum. Pac. Cæs. Suecic.* Spec. VII. p. 948. diese bey den Westphälischen Friedens-Handlungen betriebene Absichten auswärtiger Machten, mit so vieler Scharffsinnigkeit, als Freymüthigkeit, beurtheilet; und mit einem fast prophetischem Geist die neulich in Unserm Teutschland ausgebrochene Zerrüttungen zuvor gesaget.

Standhafftigkeit alleine vermögend gewesen ist, alle wiedrige Anschläge Ihrer Feinde zu vernichtigen, Die gantze Welt ist hiermit überzeuget worden, daß unser Reich nur unter dem Schutz des Oesterreichischen Adlers Friede und Sicherheit geniessen könne. Eben darum aber sind auch die Wünsche aller Patrioten gleich nach dem Absterben des letztern glorwürdigsten Monarchens vor die Erhebung Unsers nunmehrigen Allerdurchlauchtigsten Kayſers FRANCISCI eiffrigst vereinet gewesen, weilen Diese allein Unserm zerrütteten Vaterland die Wiederherstellung seines Wohl- und Ruhe-Standes versichern mögen.

Merckwürdigkeiten des letztern Wahl-Tags.

Es hat daher dieser letztere Wahl-Tag, seiner kurtzen Dauer ohngeachtet, eine besondere Aufmercksamkeit um so mehr verdienet, weil durch die mächtig ins Werck gerichtete höchst-beglückte Wahl Unsers nunmehrigen Großmächtigsten Ober-Haupts alle wiedrige Anschläge unserer furchtbaren Nachbarn gewaltig hintertrieben und zugleich neue und sichere Grund-Steine zum Glück der Teutschen Nachwelt geleget worden sind. Eben darum aber haben auch die Erneuerung der Churfürsten-Verein; sowohl als die Wieder-Aufstellung der in der Güldenen Bulle enthaltenen Verordnungen wegen Ausschliessung der Fremden von dem Wahl-Geschäfft, dißmal eben so nöthig scheinen müssen, als bey ihrer ersten Errichtung. Solcher Gestalt ist die Majestät Unseres Reichs aufs neue befestiget; die Würde des hohen Churfürstlichen Collegii gegen künftige Zudringlichkeiten gesichert; und das gemeinsame Vertrauen unter allen Ständen wieder hergestellet worden. Wir können demnach desto gewisser dem neuen Zeitlauff, der hiermit in den Teutschen Geschichten anfängt, die gesegneten Früchte des Friedens und der Eintracht; zugleich aber auch die allgemeine Ruhe und alles dasjenige Glück versprechen, welches den Ländern von mächtigen und weissen Beherrschern zufliessen kan.

Erneuerung des Oesterreichischen und alten Elsaßischen Häuser in dem nunmehrigen Lothringischen Kayser-Stamm.

Billig bewundern Wir hierbey die sonderbaren Wege der Göttlichen Vorsicht, welche die Abkömmlinge des alten Elsaßischen Fürsten-Stamms, wie ietzo, also fast allemal, zur Erhaltung des Teutschen Reichs-Staats ausersehen hat. Denn in Unserm ietzigen Allerdurchlauchtigsten Kayser sehen Wir abermalen

dasjenige Geschlecht auf dem Thron erhaben, welches wie Es nach dem Abgang der Carolinger und Ottonen denselben am würdigsten bekleidet; also auch Dessen angefochtene Hoheit nach dem grossen Interregno, sowohl als in neuern Zeiten, am mächtigsten geschützet hat. Die höchst-beglückte Verbindung dieses Monarchens mit Unserer Groß-mächtigsten Kayserin erneuert das Andencken solches gemeinsamen Ursprungs der Lothringischen und Oesterreichischen Helden; und verspricht den künfftigen Völckern von dem durch Sie wieder aufblühenden Oesterreichischen Kayser-Stamm, gleich-grosse Vortheile; als das Vaterland von Demselben bißher erhalten hat.

Schlüßlicher Wunsch.

Je vorträglicher diejenige Staats-Regeln Unserm Reich allemal gewesen sind, welche Seinen meisten Fürsten den Scepter in die Hände gegeben haben; desto gewisser können Wir hoffen, daß gleiche patriotische Gesinnungen die höchste Crone der Christenheit auch künfftighin auf den Häuptern einer höchst-beglückten Nachkommenschafft Unserer ietzigen Vollkommensten Monarchen unverrückt erhalten werden. So wird allerdings das Römische Reich unter seinen fernern Oesterreichischen Kayßern alle gefährliche Absichten auswärtiger Mächten niemalen zu fürchten; innerlich aber die Früchte von weissen und glücklichen Regierungen in ungestörtem Seegen bis ans Ende der Tage zu geniessen haben.

Vorbericht.

Die geneigte Aufnahme, wodurch das Publicum die ohnlängst bey dem **Wahl- und Crönungs-**DIARIO **Kayser Carls** VII. glorwürdigsten Andenckens angewandte Mühe belohnen wollen, hat so wohl den Verleger als Verfasser desselben angefrischet, bey abermahliger **Erledigung des Kayserlichen Throns** einen neuen Versuch zu thun, ob sie auch diesesmahl mit einigem Beyfall solcher Bemühung sich unterziehen könten. Verständige Leser, denen bekannt ist, was es bedeute, ein Werck, worzu der Vorschub von vielen Orten erfordert wird, an das Licht zu stellen, sind ohne einiges Erinnern überzeuget, daß dergleichen Unternehmung eben nicht unter die leichtesten gehöre. Denn da ein **richtiges und vollständiges Tage-Buch** von dieser Art so wenig aus andern bereits vorhandenen historischen Denckschrifften, als durch eigenes Nachsinnen verfertiget werden kan, sondern lauter zuverläßige Nachrichten enthalten muß, die auf neue Erfahrungen und Archivalische Gewißheit gegründet sind; so läßt sich leichtlich die Rechnung machen, daß diese Arbeit ohne werckthätige Beyhülffe so vieler und so unterschiedener gröstentheils hoher Personen, deren mannigfaltige Handlungen zu beschreiben sind, nimmer zum Stand gebracht werden möge. Gleichwie man demnach mit schuldigster Dancknehmigkeit rühmen muß, daß einige der **vornehmsten Archive**, in welche das **Kayserliche Wahl- und Crönungs-Geschäfft** den stärcksten Einfluß gehabt, den Stoff zu **diesem Werck** freygebig dargereichet haben: also würden dessen ohngeachtet noch manche Lücken ungefüllet und ziemlich viele merckwürdige Umstände, unberühret geblieben seyn, wofern sich nicht noch andere **Neben-Canäle** zu dessen Behuff eröffnet hätten.

Und dieses ist der wichtigste Grund, welcher dem Verleger das Wort reden muß, wann er die Ausgabe des **Wahl- und Crönungs-**DIARII nicht so geschwind, als er gehoffet und versprochen, bewerckstelligen können. Es hat demnach derselbe, da die Fortsetzung des Drucks bald durch diese, bald durch jene auswärtige Hinderniß, und durch den Abgang einiger gar spät eingelauffenen Nachrichten gehemmet worden, für erträglicher geachtet, die Herren Subscribenten über einigen Verzug, als über eine Unvollständigkeit klagen zu hören.

Was die Einrichtung des gegenwärtigen **Wahl-**DIARII betrifft, so ist Reichs- ja Welt-Kündig, daß bey **letzterem Teutschen** INTERREGNO sich abermahl gar bedenckliche Umstände ereignet, welche das **Wahl-Geschäfft** nicht allein verzögert, sondern auch verschiedenen hohen Machten, welche die Wohlfahrt des Vaterlandes zum Augenmerck gehabt, Anlaß gegeben, solches mit äussersten Kräfften zu unterstützen und die vorliegende Reichs-Creyse zum Behuf desselben in Bewegung zu bringen. Die zu diesem Ende angestellte Zusammenkünffte, gehaltene Berathschlagungen, gewechselte Schreiben, gethane Verschickungen, ausgegangene Erklärungen, gefaßte Schlüsse und genommene Maaßreguln sind als lauter würcksame und wesentliche Mittel anzusehen, wodurch die **höchstnöthige Wieder-Besetzung des Kayser-Throns**, befördert worden. Man erkennet hieraus Augenscheinlich, daß die **Beschreibung** der **letztern Kayser-Wahl** einen grössern Umfang erfordere, und sich unmöglich auf die in der **Wahl-Stadt** allein vorgegangene Begebenheiten und Geschäffte einschräncken lasse.

Es begreiffet also dieser **Erste Theil**

1. **Eine Geschichte des gantzen** INTERREGNI, welche, nächst der Nachricht von der **Erledigung des Kayserlichen Throns** und denen von **Chur-Maynz** geschehenen **Amts-mäßigen Einladungen zum Wahl-**CONVENT, wie auch denen zu Franckfurt gemachten Veranstaltungen, die in Bayern, am Rhein und Mayn erfolgte Bewegungen, den zu Augspurg zwischen den **Durchlauchtigsten Häusern Oesterreich und Bayern** getroffenen Vergleich, die nachdrückliche Wegräumung der vorgewalteten Hindernissen, die von beyden Rheinischen, dem Schwäbischen und Fränckischen Creysen beliebte patriotische Entschliessungen, so dann aber die **Eröfnung**, den **Fort- und Aus-**

gang des Wahl-Tags, mit allen dazu gehörigen Handlungen und Ceremonien, umständlich und unpartheyisch vorträget.

II. Einen Anhang von Beylagen, so meistens aus Monitis, Schreiben und Memorialien einiger Geist- und Weltlichen Reichs-Stände, an das Churfürstliche COLLEGIVM bestehen.

III. Die sämtliche Fourier-Listen oder Verzeichnisse des Hof-Staats, welchen die persönlich anhero gekommene höchste Herren Churfürsten, und der abwesenden vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftter, mit sich gebracht, wie auch derer unter ihrer Protection gestandenen Personen.

IV. Die Wahl-CAPITVLATION Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät Herrn FRANCISCI, samt einem Anhang oder Register.

V. Die von des Senioris Eines Evangelischen Ministerii zu Franckfurt Herrn D. und Consistorial-Rath Walthers Hochwürden am 19. Sept. wegen glücklich vollendeten Kayser-Wahl abgelegte Danck-Predigt.

Bey diesem Ersten Theil befinden sich nachfolgende Kupfferstiche, als:

1). Das Wahl-Conferentz-Zimmer, wie solches bey denen Sessionen des Höchsten Churfürstlichen COLLEGII eingerichtet gewesen.

2) Die zur Zeit des nächst-vorigen Wahl-Tags neu erbaute Stiege, wie sich solche von aussen und von innen præsentiret.

3) Den in der tiefsten Trauer von Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maintz gehaltenen prächtigen Einzug.

4) Die von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Maintz und sämtlichen vortreflichen Churfürstl. Herren Wahl-Bottschafftern gehaltene solenne Auffahrt nach dem Römer.

5) Den von höchstgedachter Churfürstl. Gnaden und den Ersten Churfürstlichen Herren Wahl-Gesandten nach vollbrachter höchst-beglückten Wahl, aus dem Dom nach dem Römer verrichteten Rückzug zu Pferde.

Auch hat man nicht ermanglet, sowohl von der Session des höchsten Churfürstlichen COLLEGII im Wahl-Conferenz-Gemach, als auch von der Einrichtung des grossen Römer-Saals allwo der Securitæts-Eyd abgeleget worden, zwey besondere SCHEMATA anzufügen.

Nun lebet der Verleger der Hoffnung, es werde jedermänniglich mit diesem Ersten Theil um so mehr vergnügt seyn, da man nicht allein zwey gantz neue und nicht versprochene Kupffer-Platten, als die Vorstellung der solennen Auffahrt und des Zugs derer hohen Hn. Churfürsten am Wahl-Tage zu Pferd gratis giebt, sondern auch besser Pappier und Kupfer als bey vorigem Diario besorget hat. Zu der Ausfertigung des Crönungs-DIARII ist noch eine drey Monatliche Frist nöthig, um auch diesen Zweyten Theil, sowohl an Urkunden und andern Nachrichten desto vollständiger zu machen, als auch und insonderheit, weilen vorjetzo der höchstprächtige Kayserl. Einzug auf eine besondere Art, und zwar um das Drittel grösser als vorhin erscheinen wird, hiernächst die Portraits beyder Allerhöchsten Kayserlichen Majestäten, derer Höchsten Herren Churfürsten und Churfürstl. ersten Herren Wahl-Bottschafftern, und zwar letztere in Spanischer Mantel-Kleidung neu verfertiget werden, nicht weniger auch da dieser Zweyte Theil ebenfalls mit verschiedenen neuen und in keinem derer vorigen Wahl- und Crönungs-Bücher befindlichen Kupfern als der magnifiquen Chur-Maintzischen Illumination, nebst noch einer andern Beleuchtung, dem Zug Jhro Kayserl. Majestät von Dero Hoflager zu Pferd unter dem Himmel zur Crönung, sodann einem accuraten Plan, wie Allerhöchst-Dieselbe vor dem Thor empfangen worden, und die Trains jeden Churfürstl. Hofs rangirt gewesen, und endlich einer wahren Abbildung sowohl der Nürnbergischen als Aachischen Reichs-Kleinodien mit deren vollständigen Beschreibung vermehrt, und überhaupt alles meistentheils neu und von 6. der geschicktesten Herrn Künstler in Augspurg und Nürnberg, ohne Auffenthalt und so bald möglich zu Stande gebracht, folglich das Werck an und vor sich selbst dermalen weit netter und sauberer als in der vorigen Zeit, und zwar mit 45. theils grossen theils kleinen Kupffer-Platten versehen, dargestellet, und sonder Zweiffel einen jeden vergnügen wird. Womit sich denen so hohen als niedern Herren Liebhabern des Wahl- und Crönungs-DIARII zu geneigtem Andencken bestens empfiehlet.

Der Verleger.

Daß

Bayerische
Staatsbibliothek
München

DAß unter menschlichen Dingen auch das gröste und erhabenste dem Gesetz der Vergänglichkeit unterworffen sey, lehret die Welt-Geschichte durch Vorlegung vieler tausend Exempel: und die tägliche Erfahrung, als die beste Lehrmeisterin, überzeuget uns hiervon noch gewisser, wann wir so gar den Glantz Kayserlicher Cronen dahin fallen sehen. Es sind noch nicht vier Jahre, als wir die Erhebung **Carls VII.** auf den Kayserlichen Thron, samt allen dabey vorgefallenen Ceremonien und prächtigen Solennitäten, dem Publico in einem besondern Diario vorstellig machten. So groß damahls die Sehnsucht und so starck die Hoffnung war, daß das Römische Reich in kurtzem wieder zu seinem innerlichen Ruhestande gelangen würde; so wenig hat der Erfolg mit dem allgemeinen Wunsch übereingestimmet. **Carl VII.** sahe sich in so beschwerliche Umstände und Zeit-Läufften verwickelt, daß er seinen Aufenthalt bis gegen Ablauff des vorigen Jahrs in dieser freyen Reichs-Stadt Franckfurt fortsetzen muste, und als Er endlich die Rückkehr nach seiner Residentz München mit der gantzen Hofstatt genommen, auch seinen Reichs-Hof-Rath zu sich dahin beruffen hatte, gefiel es dem Allmächtigen, aus weisen, jedoch verborgenen Ursachen, denselben unverhofft aus der Sterblichkeit abzufordern.

Die erste Nachricht von diesem höchstempfindlichen Trauer-Fall, welche einem der vornehmsten Reichs-Fürsten durch einen grossen Minister schrifftlich hinterbracht, und nachmahls durch die öffentliche Zeitungen bekannt gemacht wurde, lautete also:

P. P.

EW. ꝛc. solle gehorsamst ohnverhalten, wie daß bey meiner den 15. dieses erfolgten Ankunfft in München Ihro Maj. den Kayser von dem Chiragra an der lincken Hand incommodiret gefunden; den 16ten darauf spürten Sie das Podagra an beeden Füssen und leideten grosse Schmertzen, waren doch dabey gantz frisch und des besten Humors; den 17ten hat sich der nemliche Zustand aufwärts in die Knie gezogen und eine grosse Geschwulst verursachet, also daß man geurtheilet, es

würde dieser Affect nicht lang anhalten, sondern sich bald wieder verziehen; deme zugegen hat noch selbigen Tag sich eine Engbrüstigkeit gezeiget / und schnauffte Ihro Maj. mit Beschwerlichkeit; den 18ten nehmete diese zu, das Podagra und die Geschwulst hingegen verlierte sich auf einmahl, und Ihro Maj. bekommeten einige Fraiß-Bewegungen, nachdem Sie vorhero eine kleine Ohnmacht ausgestanden. Die Medici funden vor gut / eine Aderlaß vorzunehmen / und weilen diese eine leichtere Respiration zuwege gebracht / wurde diese Nachmittags wiederholet, man fangte an zu glauben, es mögte febris inflammatoria um so mehr zu besorgen seyn / als der Puls und der beständige Durst dieses nicht ohne Grund muthmassen machte; den 19ten wurde beschlossen, die dritte Aderlaß vorzunehmen / und weilen klar zu sehen ware / daß das Podagra zurück und aufwarts gegangen / wurden an beeden Füssen Vesicatoria gesetzet, welche aber sehr wenig gezogen; wie dann diesen Tag noch die Convulsiones sich abermahl eingefunden, und Ihro Maj. hievon gantz schwach geworden, doch sich gar bald wieder erholet / und allzeit gegenwärtig gewesen; weilen aber die vergangene Nacht der Zustand sich verschlimmert, das Fieber zugenommen / und die Respiration immer härter geworden, verlangten Sie mit der Seelen-Speise versorget zu werden / so auch geschehen, und haben Sie Sich gantz standhafft zum Tod gerichtet / liessen diesen Morgen die gantze Kayserliche Famille zusammen ruffen, erklärten auch Dero Cron-Prinzen majorenn, nachdem schon gestern das Diploma hierüber ausgefertiget worden, beurlaubten sich von allen mit denen schönsten und eindringlichsten Worten, gaben Ihnen die beste Lehren, den Väterlichen Seegen, und redeten so frisch als ein gesunder Mensch; nach deme verlangten Sie auch die beede Durchleuchtigste Pfaltzgrafen von Zweybrücken / mit denen Sie auch eine lange Zeit gesprochen. Gleich hiernach begehrten Sie / Ihnen die letzte Oehlung zu reichen, so durch den Päbstlichen Nuncium geschehen / und als dieser besorget, Ihro Maj. an denen Füssen einige Empfindlichkeit zu verursachen, und die Sache gantz leicht angegriffen, sagten Ihro Kayserl. Maj. / es solte Sie der Nuncius nicht verschonen, sondern dieses Sacrament also administriren, wie es die Catholische Kirche gebotten. Um Mittags-Zeit wurde Ihro Maj. die so genannte Graff-Nostitzische Gold-Massa beygebracht, worauf Sie Sich über 2. Stund so wohl befunden, daß man zu Dero Genesung neue Hoffnung geschöpfet; es veränderte sich aber der Zustand zwischen 4. und 5. Uhr Nachmittags ungemein starck, und alle halbe Stund wurde es schlechter, wo endlich nach dem unerforschlichen Willen GOttes / unter beständigen Zeichen Ihrer Reumüthigkeit / Sie um 7. Uhr in die Zügen gegriffen, und nach Verfliessung fünf Viertel Stund die Schuld der Natur bezahlet haben. In was Betrübniß die Kayserl. Famille und der gantze Hof hierdurch gesetzet worden, ist leichtlich zu erachten. &c. München den 20. Januarii 1745.

Daß der sterbende Kayser mit vollkommenem Verstande, mit zärtlicher Liebe gegen die Seinigen und mit versöhnlichem Hertzen seinen Geist in die Hände seines Schöpfers aufgegeben habe, erhellet zur Gnüge aus den nachdencklichen und erbaulichen Reden, so er nicht lange vor seinem Ende von seinem Sterbe-Bette gegen die Umstehenden gantz vernehmlich hören lassen, wovon insonderheit folgendes berichtet wurde:

Die Kayserin kam fast nie von seinem Bette, und als sie merckte, daß sich die Kranckheit vermehre, vergosse Sie die bittersten Thränen, und ersuchte den Kayser flehentlich, „daß, wie Er sich mit seinem Schöpfer versöhnet, so „ wäre das eintzige, was Sie noch bitten könne, daß Sich Allerhöchst-Die-

„ selbe

» selbe auch aus aufrichtigem Hertzen mit der Königin in Ungarn noch zu ver-
» söhnen geruhen mögten, und hiervon in Gegenwart einiger Minister ein auf-
» richtig Geständniß thun, mit dem Versprechen, das vergangene zu verges-
» sen und alles genehm zu halten, im Fall Sie wieder gesund werden solten.»
Worauf der Kayser geantwortet: **GOtt allein weiß es / was ich in die-
sem Stück jederzeit vor Gedancken gehabt / und hätte ich mich nicht
durch gantz besondere Verbindungen in den Umständen befunden /
daß die Ehre und Würde mir nicht erlaubet / öffentlich zu
brechen / so würde ich schon längstens allem abgesaget haben / um
dem Reich den Frieden wieder zu schencken / und der süssen Früchte
dieser Versöhnung zu geniessen / die ich erst in jenem Leben erwarten
darff. Thut aber der Königin von Ungarn zu wissen / was dießfalls
meine Meynung sey / und versichert Sie aufrichtig / daß ich inner-
lich mit ihr niemahls im Streit gewesen / und daß GOtt mein Zeu-
ge / daß ich in einer aufrichtigen Versöhnung mit ihr sterbe.** Da hier-
nächst der Kayser befohlen, daß der Chur-Prinz hinein treten solle, geschahe
demselben die Erklärung, »daß Er selbigem ausdrücklich anbefehle, alle Feind-
» seeligkeiten einzustellen, sich mit seiner Cousine, der Königin von Ungarn,
» völlig zu versöhnen, und mit ihr in einer vollkommenen Einigkeit zu leben,
» damit sie sich dadurch den Göttlichen Seegen zuziehen, und den armen Baye-
» rischen Unterthanen die Ruhe verschaffen könten.» Der Prinz konte sich
hierbey der Thränen nicht enthalten, und versprach, diesem letzten Willen voll-
kommen nachzuleben, worauf alle Anwesende, bis auf die Kayserin und den
Chur-Prinzen, abtreten musten.

Als der Kayser seinen Durchlauchtigsten Chur-Prinzen für majorenn er-
kläret hatte, befahl Er demselben aufs nachdrücklichste, nichts wichtiges zu
unternehmen, ohne vorhero von der Kayserin, seiner Frau Mutter, ihre Mey-
nung darüber vernommen zu haben. **Sie ist / sprach er, gottsfürchtig
und klug / und wird zum Wohlergehen eines Sohnes / den Sie auf
das zärtlichste liebet / niemahlen nichts anders rathen / als was das
Hertz Ihr eingeben wird. Glaubet und nehmet wohl in Acht / was
ich euch sage / eure Mutter hat viel Verstand und eine grosse Beur-
theilungs-Krafft. Ich habe zu allen Zeiten befunden / daß ihre Ver-
nunfft sehr gesund und in vielen Sachen sehr starck / auch ihr Urtheil
gantz regelmäßig ist.** Diesen und andern vortrefflichen Lehren fügte er noch
hinzu: »Der Prinz solte sich insonderheit darauf bestreben, eine schleunige und
» geschwinde Justitz wiederfahren, hingegen die Rechts-Händel und Processe
» in bürgerlichen Sachen keineswegs in die Länge ziehen zu lassen: Er solte
» nicht zugeben, daß die Schwachen von den Mächtigen unterdrücket würden,
» und in Criminal-Sachen, so viel es immer möglich wäre, Gnade für Recht
» ergehen lassen.

Nachdem also Carl der VII. **Mittwochs** den 20. Januarii Abends ein **Viertel** nach 8. **Uhr**, im 48sten Jahr seines Alters und im 3ten seiner Kayser-
lichen Regierung, das Zeitliche geseegnet hatte; so wurde

Donnerstags den 21. Januarii frühe von 4. bis 9. Uhr eine geheime
Conferentz gehalten, und so dann die Nachricht von diesem hohen Trauer-Fall
durch besondere Couriers an fremde Höfe abgefertiget, welches auch von den
auswärtigen Ministern geschahe. Nachmittags eröffnete man den verblich-
nen Cörper des Kaysers, da sich dann, ausser der starcken Corrosive in Lunge
und Leber, auch ein starcker Polypus in dem Hertzen, nebst einem Stein in der
Niere, der so groß als ein Pfirsich-Kern und bereits in die Ureteres getreten
war, antreffen ließ; woraus die Herren Medici den Schluß zogen, daß es na-
türlicher Weise unmöglich gewesen, das höchst schätzbare Leben des Kaysers an-
noch 4. Wochen zu erhalten. Um 9. Uhr kamen 4. Kayserliche Cammer-Her-
ren, in Begleitung Jhro Excell. des Herrn Oberst-Cämmerers, 4. P. P. Fran-

ciscaner, der Hatschierer und Trabanten, und trugen den erblaßten Cörper in den sogenannten Kayser-Saal, welcher allenthalben mit schwartzem Tuch überzogen war. Allhier legte man die Kayserliche Leiche in Spanischer Kleidung auf ein prächtiges Parade-Bett, wobey auf der Brust die Ordens-Zeichen unter dem Haupt ein schwartz sammetnes Haupt-Küssen, auf den Staffeln über 100. brennende weisse Wachs-Kertzen, an den 4. Ecken ein grosser Kayserlicher zweyköpfigter Adler, auf den 4. Seiten aber an jeder, nebst gleichmäßigem Adler, 2. Löwen erblicket wurden. Auf denen 4. Altären, so mit dem vollständigen Kayserlichen Wapen gezieret, lasen die Geistliche von frühem Morgen bis um 12. Uhr beständig Messen, und die Kayserliche Cammer-Herren wechselten Tag und Nacht, nach ihrem Rang, mit den Bet-Stunden ab, welches drey Tage nach einander währte, und wobey alle Nachmittage das Officium defunctorum gehalten ward.

Nach einigen am 22. 23. und 25. **Januarii** angestellten Conferenzen, wovon der neue Churfürst von Bayern, **Maximilian Joseph**, die zwey letzten in höchster Person mit besuchte, erhoben sich Se. Churfürstl. Durchl. **Sonntags** den 25. Januarii Nachmittags, in Begleitung der sämtlichen höchsten Herrschafften, zu Jhro Maj. der verwittweten Kayserin, welche sich vor innigster Betrübniß etwas unpäßlich befanden. Abends um 5. Uhr wurde durch das Trauer-Getön aller Glocken die Beysetzung der Kayserlichen Leiche verkündiget, worzu man bereits vorher die sämtliche Burgerschafft der Residentz-Stadt München aufgeboten hatte. Nachdem nun der entseelte Leichnam in einen eichenen, mit schwartzem Sammet überzogenen und mit güldenen Borten besetzten Sarg geleget worden; so nahm der Leichen-Conduct folgender Gestalt seinen Fortgang: Erstlich erschien die Bürgerschafft mit ihren Fahnen, und Wachslichter in den Händen tragend, in der schönsten Ordnung. Selbige war in verschiedene Congregationen oder Brüderschafften zertheilet, nemlich eine vom Heil. Michael, die andere von den armen Seelen, die dritte von dem Leib Christi, die vierte von Alt-Oettingen und die fünffte vom Heil. Georg. 2) Die Lateinische Congregation, welche wegen ihres beständigen Gebets sehr erbaulich anzusehen war. 3) Die sämtliche Ordens-Geistliche, nemlich die Hieronymitaner, Pauliner, Capuciner, Franciscaner und Augustiner, gleichfalls mit Wachslichtern. 4) Die Clerisey in gehöriger Ordnung mit Chor-Heinden und brennenden Wachslichtern, nemlich die vom Heil. Geist, von St. Peter und von U. L. Frauen. Nach diesen folgte eine Trauer-Music, ferner die Herrn Hof-Capelläne, und die übrige Chor-Herren von U. L. F. Hinter diesen aber Jhro Hochw. Gnaden Herr Frantz Johann Wilhelm Freyherr von Bettendorff, Kayserl. geheimer Rath, Präsident des geistlichen Raths und infulirter Probst bey U. L. Fr. Collegiat-Stifft, in Pontificalibus mit der Infel auf dem Haupt, in Begleitung zweyer Leviten. 5) Die Kayserliche sämtliche Edel-Knaben, mit brennenden Wachslichtern in der Hand. 6) Die Bahre, worauf der Kayserliche Leichnam ruhete, welche von den ältesten 24. Cammer-Herren, davon eine Helffte die andere abwechselte, auf den Schultern getragen, und zu beyden Seiten von den Kayserlichen Hatschierern begleitet ward. 7) Nach dem Sarg folgten in tieffstem Trauer-Habit und Mänteln Jhro Excell. der Kayserliche Hr. Oberst-Hofmeister, Hr. Oberst-Cämmerer, und die übrige vornehme Kayserliche Ministers, geheime Räthe und Cammer Herren, die Hof-Cammer- und andere Räthe, samt den Kayserlichen Truchsessen. Nachdem die Kayserliche Leiche bey der Kirche angelanget war, so wurde selbige von den Hrn. P. P. Theatinern, welche in schönster Ordnung vor der Thüre rangiret stunden, in Empfang genommen. Der Chor und fast die Helffte der Kirche war mit schwartzem Tuch bekleidet, und auf allen Altären erblickte man brennende Wachs-Kertzen. In der Mitte der Kirche war eine 7. Staffeln hohe, mit schwartzem Tuch bekleidete Trauer-Bühne aufgerichtet, auf welche man die Kayserliche Leiche setzte, um welche über 100. weisse Wachslichter angezün-

det

det waren. Auf dem Sarg erblickte man 9. kostbare Küssen von weissem Atlas, auf deren mittelstem ruhete die Römische Kayser-Crone, an den Seiten aber Schwerdt und Scepter. Bey dem Haupt sahe man die Ordens-Zeichen vom güldenen Vließ und St. Georgii Defensorum immaculatæ Conceptionis B. V. M. Nächst diesen erblickte man den Chur-Hut, und den Ertz-Hertzoglichen Hut, zu den Füssen aber den Reichs-Apfel nebst der Königl. Böhmischen Crone. So bald der Kayserliche Leichnam auf obermeldte Trauer-Bühne gesetzet worden, fieng die Geistlichkeit an, die Vesper zu singen, und das vor der Kirche paradirende Leib-Regiment gab eine dreyfache Salve. Nach geendigter Vesper wurde die Kayserliche Leiche von den Cammer-Herren in den Chor der Kirche getragen, und in dem aus der Todten-Bahr hervorgezogenen Sarg den 10. Kayserlichen Truchsessen übergeben, welche denselben, nach vorher ausgestellten Reversalien, von dem Herrn Probst der P. P. Theatiner unter Absingung des Davidischen Psalms: *Benedictus Dominus Deus Israel &c.* empfiengen und so dann in die Kayserliche Grufft beysetzten.

An die sämtliche Geistlichkeit des Churfürstenthums Bayern war bereits unterm 21. Januarii wegen Anordnung des Gottesdiensts, der Gebete und andern geistlichen Ubungen nachstehendes Churfürstliche Patent ergangen:

VOn GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / dann in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens der Zeit Nit-Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Würdige in GOtt / liebe Getreue. Indem es dem unerforschlichen Willen GOttes gefallen / weyland den Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl den VII. erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien und Böheimb König / dann in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Ertz-Hertzogen in Oesterreich / des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vatern nach dreytägig-schmertzlicher Kranckheit am zurückgeschlagenen Podagra, empfangenen allen Heil. Sacramenten / beständiger Gedult und vollkommener Resignation in die Göttliche Disposition, wie auch aus Kayserlicher Vollmacht beschehener so schrifft- als mündlicher Declaration Unserer Großjährigkeit / gestern Abends gegen 9. Uhr von dieser Zeitlichkeit zur hoffentlich ewigen Seeligkeit abzufordern: Als lassen Wir solches euch mit höchst betrübten Gemüth gegenwärtig gnädigst unverhalten / und seynd dabey der gnädigsten Zuversicht / daß ihr Sr. Kayserl. Majestät Christseelig abgeleibten Seele zu Trost / samt eurem Convent (wie vormahls in dergleichen Trauer-Umständen beobachtet worden) so bald als möglichen die gewöhnliche Gottesdienste und andre eure Gebete und geistliche Ubungen zu verrichten / Euch demüthigst beeifern werdet / welches Wir in fernern Landes-Fürstlichen Hulden und Gnaden zu erkennen gnädigst geneigt / mit welchen Wir euch beharrlich gewogen seyn. München den 21. Januarii 1745.

Ex Commissione Serenissimi Dni. Ducis Electoris ac Archi-Ducis Austriæ, nec non Imperii in partibus Rheni, Sueviæ & Juris Franconici pro tempore Con-Provisoris & Vicarii speciali.

Unter vielen andern Notifications-Schreiben, so der neue Churfürst an verschiedene Höfe wegen dieses hohen Trauer-Falls abgehen ließ, empfiengen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz folgende Zuschrifft:

P. P.

WIr können Euer Liebden mit höchst betrübtem Gemüth nit bergen / was gestalten dem allmächtigen GOtt / nach seinem unabänderlichen Willen / gefallen / weyland den Allerdurchleuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehreren des Reichs / in Germanien und zu Böheimb König, dann in Ober- und Nieder-Bayern / wie auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Ertz-Hertzogen in Oesterreich / des Heil. Röm. Reichs Churfürsten / Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsern gewesenen geliebtesten Herrn Vatteren / nach dreytägiger / an einem zurück geschlagenen Podagra ausgestandener schmertzhafftigster Kranckheit / und darunter empfangenen allen Heil. Sacramenten / auch auferbaulichster Resignation in die Göttliche Disposition, mit weniger aus Kayserlicher Gewalt und Vollmacht Uns münd- und schrifftlich ertheilter Großjährigkeit / an gestert Nachts gegen 9. Uhr von dieser Zeitlichkeit zu der hoffentlich ewigen Glückseeligkeit abzufordern / mithin dem Heil. Römischen Reich sein theuristes und zu aller Zeit bestgesinntes höchstes Oberhaupt, Uns aber ins besondere Unseren gnädig- und höchstgeehrtisten geliebtisten Herren Vattern so frühezeitig zu entziehen.

Wie Wir nun ausser Zweiffel setzen / Euer Liebden werden diese unvermuthete Trauer-Fügnuß nach Ihrer Sr. abgeleibten Kayserl. Majestät allzeit bezeigter ergebenster Affection mit sonderbahrer Bedaurung vernehmen / und nit weniger mit Uns über solch-empfündlichisten Verlust / bey zumahlen so verwürten Zeit- und Welt-Läuffen ein hertzliches Mitleyden zu tragen belieben; also machen Wir Uns auch die tröstliche Hoffnung / ersuchen Dieselbe annebens hierumben freund-dienstlich / umb Sie Uns und Unserem Chur-Hauß Ihre sehr werthe Freundschafft forthin geneigt beyzubehalten / mithin hierdurch Unsere mit Göttlichen Beystandt angetrettene Churfürstliche Regierung mercklichen erleuchteren zu helffen / geruhen wolten / also wünschen im übrigen Wir von gantzem Hertzen, daß die Göttliche Allmögenheit Dieselbe von allen widrigen Zufällen lange Jahr hin genädiglich befreuen / und Ihro alle desiderirende Glückseeligkeiten mildiglich zuwenden / Uns aber viele angenehme Gelegenheiten zuegehen lassen wolle / Eur Lbden werckthätig zu bezeigen / daß Wir Ihro jederzeit zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienst bereit seyen. München den 21. Januarii 1745.

Das hierauf von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt abgelassene Antwort- und Condolentz-Schreiben hat also gelautet:

P. P.

WAs gestalten der unergründlichen Allmacht gefallen / weyland den Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeithen Mehrern des Reichs ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn / ahn einem dreytägigen Podagrischen Zustandt / mittelst erbaulichster Ergebung in Göttlichen Willen / nach anbey aus Kayserlicher Gewalt Ewre. Lbd. mündt- und schrifftlich ertheilter Großjährigkeit den 20. Jan. Nachts gegen 9. Uhr in das ewige Leben zu versetzen / Ew. Lbd. soforth diesen frühzeitigen Verlust des theuersten Reichs-Ober-Haupts / Dero Herrn Vattern Allerhöchst zu verehrenden Gedächtnuß / unterm 21ten Uns bekannt zu machen nicht umbgehen wollen / das haben Wir am 7ten dieses durch Allerhöchstseelig-

seelig-Ihrer Kayserl. Majestät ahn Uns accreditirten geheimen Rath/ Freyherrn von Sickingen/ unter gewöhnlich geschicktestem dessen Vortrag empfangen/ und in mehrerem vernohmen: Ew. Lbd. erstatten Wir hierab Unser grundmüthiges Beyleyd desto verbindlicher/ je weniger diese Göttliche Verhängnus zu vermuthen gewesen/ und je tiefser dardurch wie männiglich also vornemblich Ew. Liebden betroffen seyn müssen. Indeme nun aber allein übrig ist/ die hingeschiedene grosse Seel zur Göttlichen Milde anvorderist zuversichtlich zu empfehlen/ von daher dann auch den hinkünfftigen Ersatz und Seegen für das geliebte Vaterlandt überhaupt/ wie für Ew. Lbd. ins besondere/ angelegentlich zu erwünschen; so geleben Wir sothanen Obliegenheiten hiedurch bündigst/ und werden Uns jederzeit zum ausnehmenden Vergnügen schätzen/ Unsere Ew. Lbd. und Dero Churfürstlichem Hauß zutragende Ergebenheit zu bewerckthätigen/ Dero Wir verbleiben ꝛc. Maynz den 11. Februarii 1745.

Zuvörderst liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzler und des Churfürstlichen höchsten Collegii Director, nach der Höchst-Deroselben vermöge der güldenen Bull obliegenden Amts-Pflicht, Ihr hauptsächliches Augenmerck und ohnermüdete Sorgfalt dahin gerichtet seyn, damit der Vorschrifft nur gedachten Reichs-Grund-Gesetzes in allen Stücken ein Genügen geschehen, und das verwaysete Römische Reich mit einem würdigen Ober-Haupt baldmöglichst wieder versehen werden mögte. Zu dem Ende wurden so fort auf Dero Höchsten Befehl die Denunciations- und Erforderungs-Schreiben an sämtliche hohe Herren Mit-Churfürsten ausgefertiget, sodann von Höchst-Deroselben der Hochwürdige und Hochwohlgebohrne Herr, **Frantz Joseph**/ Freyherr von **Kesselstadt**/ der Ertz- und hohen Dom-Stiffter, Maynz und Trier resp Capitular-Herr und Dom-Probst, Ihro Churfürstl. Gnaden geheimer Conferentz-Minister und Regierungs-Präsident, und bey der vorseyenden Römischen Kayser-Wahl nachgehends bestellter erster Wahl-Botschaffter, ingleichen der Hochwohlgebohrne Herr, **Philipp Christoph**/ Freyherr von **Erthal**/ Sr. Churfürstl. Gnaden Conferentz-Minister, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Vice-Präsident und Ober-Amtmann zu Lohr, solchergestalt zu Dero Denunciations-Gesandten ernennet, daß der Erstere bey Chur-Trier, Chur-Cöln, Chur-Bayern und Chur-Pfaltz, der Letztere aber bey Chur-Böhmen, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig dieses feyerliche Einladungs-Geschäfft verrichten solten. Die Ihnen mitgegebene offene Verkündigungs- und Erforderungs-Briefe, so von Ihro Churfürstl. Gnaden eigenhändig unterschrieben und auf Pergament, mit anhangendem grössern Insiegel, ausgefertiget waren, lauteten dem Inhalt nach gleich und waren nur im Titul unterschieden. Wir fügen demnach hier nur dasjenige bey, so an Chur-Trier erlassen worden.

DEm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Frantz Georg, Ertz-Bischoffen zu Trier/ des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlarn und Chur-Fürsten/ Bischoffen zu Wormbs/ gefürsteten Probsten und Herrn zu Ellwangen/ Administratorn zu Prümb/ Unserm besonders lieben Herrn und Oheimb/ entbiethen Wir Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst/ Unsere freundliche Dienst/ und was Wir mehr liebs und guts vermögen/ allezeit zuvor/ und fügen Ew. Lbd. mit betrübtem Gemüth hierdurch freundlich zu wissen/ welchergestalten Wir vor wenig Ta-

gen zuverläßig benachrichtiget worden / wie daß der allmächtige GOtt / nach seinem ohnerforschlichen Willen / weyland den Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn Carln den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser / Unsern allergnädigsten Herrn / den zwantzigsten Tag dieses zu End lauffenden Monaths Januarii durch zeitlichen Tod von dieser Welt ab = Zweiffels ohn zu denen himmlischen Freuden erfordert / Ihro Kayserl. Maj. Seel dann die Göttliche Allmacht in der ewigen Ruhe mit aller Barmhertzigkeit väterlich pflegen wolle. Wann Wir Uns dann hiebey billig erinneren / was Uns weyland Kaysers Carl des Vierten güldene Bull auf solchen begebenden Fall sonderbar vorschreibt und auferlegt / daß Wir nemblich / so bald Wir eines solchen beschwerlichen Tods = Falls in Unserem Ertz-Bistumb gewahr werden / denselben alsdann in gewisser Zeit einem jeden Churfürsten in offenem Brief entdecken / und dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs zu Förderung künfftigen Kaysers erforderen und beruffen sollen; so berichten Wir der Schuldigkeit und Unserer Ambts = Gebühr nach / nicht allein Ew. Liebden hiemit durch Unsern offenen besiegelten Brief / obberührten der Kayserl. Maj. betrübten Ableibens / sondern ersuchen auch darauf Dieselbe nach Inhalt der güldenen Bull und erforderen Sie / als Unsern Mit = Churfürsten / vermög Unsers Ertz-Cancellariat-Ambts hiemit / und in Krafft dieses offenen besiegelten Briefs uff Dienstag den Ersten nechst künfftigen Monaths = Tag Junii / welches von dem Tag der Verkündigung anzurechnen / drey Monath seyn wird / durch Sich selbst / oder Ihre Bottschaffter oder Verweser / einen oder mehr / mit gantzem vollem Gewalt in der Stadt Franckfurth am Mayn zu erscheinen / nach Art / Form und Gestalt / deren darüber aufgerichteten Gesetzen zu handlen / und überein zu kommen / mit anderen Unseren Mit-Churfürsten von der Wahl eines Römischen Königs / zum künfftigen Kayser zu machen / und allda bis zu End derselben Wahl zu verharren / auch zu thuen und zu gebahren / wie in denen heylsamen Satzungen hiervon geordnet. Wann Ew. Lbd. kommen / oder erscheinen durch Sich selbst oder nicht / so würdet nichts desto weniger durch andere des Heil. Römischen Reichs Churfürsten / ihre gevollmächtigte Bottschaffter oder Abgesandte in der Wahl verfahren werden / wie solches die Rechten ausweisen; und dessen zu Urkund haben Wir Unser groß Insiegel ahn diesem Brief wissentlich thuen hencken / der geben ist zu St. Martinsburg in Unserer Statt Maintz den ein und dreyßigsten Monaths = Tag Januarii ein tausend sieben hundert fünff und viertzig.

Johann Friederich Carl Churfürst.

(L.S.)

Damit nun zu dem Empfang und Aufenthalt der höchsten Herren Churfürsten und ihrer vortrefflichen Botschaffter in der Wahl-Stadt Franckfurt alles erforderliche veranstaltet werden mögte, so beehrten Ihro Churfürstl. Gnaden unter gleichem dato E. Hoch = Edlen Magistrat daselbst mit folgender Zuschrifft:

Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz = Bischoff zu Maintz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame Liebe Besondere.

WElchergestalten dem allwaltenden GOtt gefallen / weyland Ihre Röm. Kayserl. Maj. Carl den Siebenden, unsern allergnädigsten

sten Herrn / nun Christmildester Gedächtnus / nach kurtzer Leibs-Unpäßlichkeit am zwantzigsten Tag dieses abfliesenden Monaths aus dieser Vergänglichkeit in die ohngezweiffelte ewige Glückseeligkeit zu übersetzen / solches ist Euch vorhin bekannt worden.

Indeme Wir nun auf die von sothanen unvermutheten höchsten Todtsfall erhaltene leidmüthige Nachricht ohnermanglen / nach Vorschrifft der güldenen Bull in Kraffs Unsers obhabenden Reichs Ertz-Cantzlar-Ambts sambtlichen Unseren Herren Mit-Churfürsten so wohl gedachtes Kayserliches Ableben verkünden / als Dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs zu Förderung eines Kayserss gegen den Ersten Tag des nächstkommenden Monath Junii nach Franckfort erforderen und beschreiben zu lassen; So benachrichtigen Wir Euch dessen hiermit in Zeithen / umb Euch hiebey wegen Unserer und anderer Herren Churfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt zu halten / auch Unseren und allerseitigen Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigem Preys zu versehen, und daran zu seyn, auf daß alle Ubermaas, so hierinnen als des Losament, Stallmieth und anderes halben vermieden / folgsamb aller Steig- und Theuerung, so viel immer möglich, bey Zeithen begegnet werden möge. Darahn beschiehet Uns und anderen Unseren Herren Mit-Churfürsten neben der billigmäßigen Gebühr angenehmer gnädiger Gefallen, und Wir verbleiben Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Maynz den 31. Januarii 1745.

J. Friederich Carl Churfürst mppria.

Ehe noch dieses Churfürstliche Schreiben zu Franckfurt angelanget war, hatte der ältere Burgermeister, Herr Schöff von Fichard,

Montags den 25. **Januarii** bey veranlaßtem ausserordentlichen Raths-Sitz den Vortrag gethan, wasgestalten die höchstbetrübte Nachricht von dem am 20sten dieses in München erfolgten Todes-Fall Ihro Kayserl. Maj. **Carls des** VII. eingelauffen, und solche schmertzhaffte Begebenheit noch heute durch zuverläßige Briefe bestätiget worden. Nachdem derselbe hierauf wegen der bey diesem Vorfall zu treffenden Anstalten das nöthige erinnert, so beliebte man vermöge abgefaßten Raths-Schlusses:

„ 1) Das Trauer-Geläute Mittags von 11. bis 12. und Abends von 5. „ bis 6. Uhr in allen Kirchen dieser Stadt und darzu gehörigen Dorffschafften „ zu bestellen, auch den Catholischen Herren Geistlichen so gleich davon Nachricht zu geben;

„ 2) Die Abänderung des Kirchen-Gebets, mit Beyfügung einer besondern Formul, vorzunehmen, und damit noch heute den Anfang zu „ machen;

„ 3) Das Notifications-Edict abzufassen, um solches von den Canzeln „ verlesen und affigiren zu können;

„ 4) Die Canzeln, Altäre und Orgeln, auch den Tag, wann die solenne „ Trauer-Predigt gehalten würde, die Lettner schwartz zu beziehen, wofür „ das Löbl. Bau-Amt sorgen und den Boy darzu anschaffen solle;

„ 5) Zum Ehren-Gedächtniß des verstorbenen Kayserss künfftigen Sonn-„ tag, als den 7. Februarii, in allen Kirchen Vor- und Nachmittags besondere „ Trauer-Predigten halten zu lassen;

„ 6) Die Texte und Gesänge hierzu nach Gutbefinden E. Löbl. Consisto-„ rii zu erwehlen, wobey dieses dafür zu sorgen, daß davon auch den Reforma-„ tis zeitlich Notitz gegeben würde.

» 7) Den Juden an solchem Tage das Ausgehen aus ihrer Gasse bey Zei-
» ten zu verbieten;

» 8) Die Trauer-Music durch E. Löbl. Consistorium zu veranstalten;

» 9) Die Trauer der Herrn Officiers von der Soldatesca, mittelst Tra-
» gung florener Schärpen und Flore an den Degen, anzuordnen;

» 10) Die Raths-Stube und beyde Burgermeisterliche Audienzen schwartz
» zu behängen, und solches Löbl. Bau-Amt aufzutragen, und

» 11) Eine solenne Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Rede ablegen
» zu lassen.

So dann befand man für nöthig, sowohl des Chur-Mayntzischen als auch Chur-Sächsischen Herrn Comitial-Gesandten, Freyherrn von **Lincker** und Grafen von **Schönberg** Exc. Exc. von diesen gemachten Einrichtungen durch den Reichs-Tags-Secretarium Tabor noch heute Nachricht zu ertheilen, welches denn auch geschehen. Diesemnach wurde noch selbigen Abend von 5. bis 6. Uhr mit allen Glocken der Stadt und darzu gehörigen Dorffschafften zu läuten der Anfang gemacht und nachmahls vier Wochen lang fortgefahren. Die neue Formul, so dem gewöhnlichen Kirchen-Gebet bey dem sonntägigen Gottesdienst, wie auch in den täglichen Bet-Stunden, hinzugefüget ward, lautete wie folget:

WIr ruffen auch in jetzigen gefährlichen Zeiten den allmächtigen und barmhertzigen GOtt eiferig und inbrünstig an, Er wolle den durch höchstbedauerliches Absterben Ihro Kayserl. Majestät / unsers weiland allergnädigsten Kaysers und Herrn, im Römischen Reich gethanen grossen Riß fordersamst gnädiglich wiederum wenden und ersetzen / und dasselbe mit einem anderwärten friedfertigen Ober-Haupt, unter dessen Schutz und Schirm wir und jedermann an seinem Ort unserm GOtt in Friede und Ruhe ferner mögen dienen können / mildiglich versehen, so dann das gesamte Römische Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten, hingegen was derselben zuwider ist / kräfftig hindern, auch sonsten allerhand zu gerechter Straff unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden, ingleichem dem noch währendem Reichs-Tag mit seinem Heiligen Geist beywohnen, und durch denselben alle Rathschläge und Handlungen dahin richten / daß solche zum fordersten zu seines allerheiligsten großmächtigsten Namens Lob und Ehre / zu Ausbreitung des allein seeligmachenden Göttlichen Worts und zu beständiger Erhaltung des edlen Friedens / auch zur Befestig- und Erhaltung des allgemeinen Ruh- und Wohlstandes gereichen möge / um JEsu Christi willen / Amen!

Hiernächst ergieng von Seiten E. E. Raths die Verordnung, nachstehendes Notifications-Edict öffentlich anschlagen und von den Canzeln ablesen zu lassen:

WIr Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn thun hiemit jedermänniglich bekannt machen, wie die höchst-betrübte Nachricht eingelanget / daß es GOtt dem Allmächtigen gefallen / den weyland Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolum den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Tit. plen. unsern allergnädigsten Kayser und Herrn / nunmehro höchst-seelig- und allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Mittwochs den 20ten zu Ende lauffenden Monats Januarii / Abends nach 8. Uhr, durch einen höchst-seeligen Tod dieser Vergänglichkeit zu entziehen und in die ewige Freude und Herrlichkeit zu versetzen / mithin das gantze Heilige Römische Reich durch solchane Hin-

Hinwegnehmung dieses seines bisherigen allerhöchsten Ober-Haupts in das höchst-schmertzhaffteste und empfindlichste Trauerwesen zu versencken: Und Wir dahero, zu Bezeugung Unseres hierüber geschöpfften allerunterthänigst-schuldigen und herrtzinniglichen Beyleids so wohl, als auch in wohlgemeynter Beobachtung Unsers Obrigkeitlichen Amts und Pflichten, die Verordnung gethan, befehlen auch hiemit ernstlich und wollen, daß in der Stadt und auf denen Dorffschafften, bis zu fernerer Verfügung, so wohl bey denen Hochzeiten, anderen gemeinen Gastereyen und allen Zusammenkünfften, als auch in denen offentlichen Herbergen, Gast- und Wirths-Häusern, alle Musiquen, Tantz, Klang und Saitenspiel, Kirchweyhen und sonst überhaupt alle und jede Lustbarkeiten und üppiges Leben, wie auch das an und vor sich selbst ärgerliche nächtliche Umlauffen und Tumultuiren, auch Schlittenfahren, besonders aber der unbändigen Jugend, bey Tag und Nacht unterlassen werden, hergegen aber sich ein jeder eines gottseeligen und unärgerlichen Lebens und Wandels, nicht allein äusserlich durch modeste Kleider-Trachten und modeste Aufführung, als absonderlich durch innerliche Hertzens-Reu, befleißigen und benebenst den Allerhöchsten inbrünstig bitten solle, daß dessen unendliche Güte diesen dem Heiligen Römischen Reich zugestossenen so schweren Verlust fordersamst in Gnaden wiederum ersetzen, und alles Widrige von demselben väterlich abwenden möge, auch dasselbe mit einem andern friedfertigen Ober-Haupt, unter dessen Reichs-väterlichen Schutz und Schirm jedermann seines Orts GOtt dem Allmächtigen in Ruhe und Friede ferner dienen könne, mildiglich versehen und begnadigen wolle. Und wie Wir nun der guten Zuversicht leben, es werde jedermann alles obige gebührend beobachten, und deme also nachkommen; also werden auch die Ubertretter die verdienende und ohnfehlbar erfolgende Bestraffung sich selbst beyzumessen haben.

Geschlossen bey extraordinairem Rath-Sitz
Montags, den 25. Januarii 1745.

Dienstags den 2. Februarii fiel bey versammletem Rath des Schluß dahin aus, daß man künfftigen Sonntag vorstehendes Edict bekannt machen, zugleich aber anzeigen solle, wie die Trauer-Predigt am 14. Februarii, als am Sonntag Septuagesima, geschehen würde, mit der Ermahnung an die Burger und Einwohner, sich darzu auf geziemende Art einzufinden.

Hiernächst beliebte man im Schöffen-Rath, wegen des Trauer-Geläuts, wie im Jahr 1740. auch geschehen, an den Herrn Amts-Keller Straube nach Neuenhayn, in Ansehung Sultzbach und Soden, wie auch nach Rödelheim, wegen Nieder-Ursel, durch den Land-Amtmann schreiben zu lassen.

Montags den 8. Februarii schritte man im Rath zu der Bestellung einer besondern Wahl-Deputation, welche sich insonderheit denen in das hochwichtige Wahl-Geschäfft einschlagenden Verrichtungen unterziehen solte. Die hierzu erwehlte Raths-Glieder waren:

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**, Stadt-Schultheiß.
Hr. Johann Carl von **Kaib**, Scabinus.
Hr. Anton **Schaaf**, J. V. L. Scabinus.
Hr. Johann Georg von **Schweitzer**, Edler Herr von **Wiederhold**, Scabinus.
Hr. Johann Carl von **Fichard**, Scabinus und Aelterer Burgermeister.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J. V. D. Consulent und Syndicus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. V. L. Consulent und Syndicus.

Hr. Johann Simon Franc von **Lichtenstein**, J. V. L. Consulent und Syndicus.
Hr. Jacob **Menzel**, des Raths.
Hr. Johannes **Grambs**, M. D. Jüngerer Burgermeister.
Hr. Esaias Philipp **Schneider**, J. V. D. des Raths.

Zum Einfouritrungs-Wesen aber wurden
Hr. Johann Wolfgang **Textor**, J. V. D. Scabinus, und
Hr. Henrich von **Barckhausen**, des Raths,
ernennet, welche auch der Wahl-Deputation beywohnen solten.

Sodann wurde auf obstehendes Chur-Mayntzische Schreiben von Seiten E. E. Magistrats folgende unterthänigste Antwort ausgefertiget:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

EW. Churfürstl. Gnaden hat es gnädigst beliebet / in einem sub dato Maynz den 31sten nächstverwichenen Monats anhero erlassenen und den 3ten hujus allhier eingelangten Schreiben die höchst-schmertzhaffte und betrübteste Bestätigung zu thun / welchergestalten dem allwaltenden GOtt gefallen / weiland Jhro Römische Kayserliche Majestät Carl den Siebenden / unsern allergnädigsten Herrn / Christmildester Gedächtniß / nach kurtzer Leibes-Unpäßlichkeit am zwanzigsten dito aus dieser Vergänglichkeit in die ohngezweiffelte ewige Glückseeligkeit zu übersetzen / und welchergestalten Ew. Churfürstl. Gnaden zugleich beyzufügen gnädigst geruhet / daß Höchst-Dieselbe auf die von sothanem unvermutheten höchsten Todes-Fall erhaltene leidmüthige Nachricht ohnermangelt hätten / nach Vorschrifft der güldenen Bull / in Krafft des obhabenden Ertz-Cantzler-Amts sämtlichen Jhren Herren Mit-Churfürsten so wohl gedachtes Kayserliches Ableben zu verkünden / als Dieselbe zu künfftiger Wahl eines Römischen Königs / zu Förderung eines Kaysers / gegen den Ersten Tag des nächstkommenden Monats Junii anhero nacher Franckfurt zu erfordern und beschreiben zu lassen / mithin Ew. Churfürstl. Gnaden uns dessen anbey in Zeiten gnädigst benachrichtigen wolten / um uns hierbey wegen Höchst-Deroselben und anderer Herren Mit-Churfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt zu halten / auch den allerseitigen Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurfft in billigem Preis zu versehen / und daran zu seyn / auf daß alle Übermaaß so hierinnen / als des Losaments / Stallmieth und andern halben vermieden / folgsam aller Steig- und Theuerung / so viel immer möglich / bey Zeiten begegnet werden möge / solches alles hat der umständliche Einhalt Eingangs-erwehnten Churfürstlichen gnädigsten Notifications- und Erinnerungs-Schreibens / wofür wir hiermit den schuldigsten devotesten Danck erstatten / des mehreren ergeben.

Und wie nun Ew. Churfürstl. Gnaden wir eines theils über sothanen ohnvermutheten schweren Trauer-Fall und dem gantzen Heil. Röm. Reich dardurch zugestossenen grossen Verlust / unserer unterthänigsten Obliegenheit nach / unser hertzinniges Leidwesen und devoteste Condolentz anförderst hiermit bezeugen / uns auch leicht vorstellen können / wie äusserst empfindlich / Höchst-Deroselben Reichskundig- und gepriesener patriotisch- und unermüdeten Obsorge nach / der so geschwinde und allzufrühzeitige tödtliche Hintritt eines so grossen Kaysers und theuerst gewesenen allerhöchsten Oberhaupts der Christenheit / bey so vielen gefährlichen Welt-Läufften / Ew. Churfürstl. Gnaden zu Gemüth dringen müsse / und dahero die

Gött-

Göttliche Allmacht und überschwengliche Güte hertzinniglichst anflehen/ daß solche das ausgeschriebene so höchstwichtige Wahl-Geschäfft von ihrer heiligen Höhe/ unter Ew. Churfürstl. Gnaden und des gesamten Hochwürdigst- und Durchlauchtigsten Churfürstlichen Collegii höchsten Direction und höchstrühmlichsten Bemühungen zu einem baldig-glücklichen Fortgang und gedeylichen Schluß seegnen möge; also werden wir unsere äusserste Bemühungen dahin billig gerichtet seyn lassen/ alles dasjenige in bestmöglichste Obacht zu nehmen/ was Ew. Churfürstl. Gnaden vorgehörter Massen gnädigst zu erinnern geruhet haben/ mithin uns demjenigen nach unseren geringen Kräfften willigst fügen/ was unseres Orts die vorbelobte güldene Buil disponiret/ und das Herkommen mit sich bringet. Damit nun dieser gute Endzweck um so mehr erreichet werden könne/ so leben wir des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens/ es werden die gesamte hohe Herren Churfürsten zu dem Ende/ daß wegen der Quartiere und sonsten desto besseres Unterkommen und Bequemlichkeit veranstaltet werden könne/ Ihren Einzug und Suiten nach der in mehrberührter güldenen Bull benannten Anzahl Pferde zu reguliren gnädigst geneigt seyn. Im übrigen thun Ew. Churfürstl. Gnaden wir dem starcken Macht-Schutz GOttes/ zu beharrlichem höchsten Wohlseyn/ getreuest/ uns aber und gemeines hiesiges Stadt-Wesen zu continuirender theuerst-schätzbarer Churfürstlichen Gnade devoteſt empfehlen und Lebens wierig verharren. Datum den 6. Febr. 1745.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Man hatte bereits Sonntags vorher auf Befehl E. E. Magistrats von den Canzeln verkündiget, daß künfftigen Sonntag wegen höchst-bedauerlichen Hintritts Ihro Röm. Kayserl. Maj. **Carls** des VII. in den hiesigen Kirchen und auf dem Lande besondere Trauer- und Ehren-Gedächtniß-Predigten gehalten werden solten. Die Einrichtung des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes war folgende:

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt:

1. Mitten wir im Leben sind.
2. Mein GOtt, ich weiß wohl, daß ich sterbe.
3. Alle Menschen müssen sterben.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

Wenn mein Stündlein vorhanden ist.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Aus dem Proph. Amos VIII, 9.

Zur selbigen Zeit, spricht der HErr HErr, will ich die Sonne im Mittage untergehen lassen, und das Land am hellen Tage lassen finster werden.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

2. B. der Chronick XXXII, 33.

Und Hiskia entschlief mit seinen Vätern, uud sie begruben ihn über die Gräber der Kinder David. Und gantz Juda, und die zu Jerusalem, thäten ihm Ehre in seinem Tode.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt:

1. O treuer JEsu, der du bist.
2. Auf meinen lieben GOtt.
3. JEsus, meine Zuversicht.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt:

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt.

Text zu den Nachmittags-Predigten.

Psalm XLVI, 2-6.

℣. 2. GOtt ist unsere Zuversicht und Stärcke, eine Hülffe in den grossen Nöthen, die uns troffen haben.

℣. 3. Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich die Welt untergienge, und die Berge mitten ins Meer süncken.

℣. 4. Wenn gleich das Meer wütete und wallet, und von seinem Ungestümm die Berge einfielen, Sela.

℣. 5. Dennoch soll die Stadt GOttes fein lustig bleiben mit ihren Brünnlein, da die heiligen Wohnungen des Höchsten sind.

℣. 6. GOtt ist bey ihr drinnen; darum wird sie wohl bleiben. GOtt hilfft ihr früh.

Sonntags den 14. Februarii, als an dem verordneten Trauer-Fest, versammlete sich der gesamte Rath, die Herren Syndici, nebst dem Stadt- und Rath-Schreiber, frühe um 7. Uhr mit langen Trauer-Mänteln, das Camsol vornen in etwas zugeknüpft, auch ohne Krausel und Manschetten an den Hemden, und mit geblöhten Schuh-Schnallen und weissen Handschuhen, in der Raths-Stube, von da dieselben um halb 8. Uhr sich paarweise nach der Barfüsser-Kirche verfügten. Vorher giengen die Trompeter und Einspänniger, je drey und drey, ohne Mäntel, mit Stiefeln und Sporen, weissen Handschuhen, auch Flören auf den Hüten und an den Degen. Vor der Thüre im Römer am Brunnen stunden die zwey Römer-Hellebardirer an ihrem gewöhnlichen Ort, und an der Kirchen-Treppe im Creutzgang, wie auch vor jedem Eingang in den Trauer-Lettner, 2. Unter-Officiers, schwartz gekleidet, welche allesamt mit Flor bezogene Hellebarden, weisse Handschuh und Flöre auf den Hüten, wie auch an den Degen, hatten. Nachdem E. E. Rath auf dem so

wohl als die Canzel, Altar und Orgel, schwartz behängten Lettner ihre Stellen eingenommen; so nahm der Gottesdienst mit Absingung einiger Todten-Lieder seinen Anfang, nach deren Endigung eine auf diesen allerhöchsten Trauer-Fall gerichtete Cantate, mit gedämpften Paucken und Trompeten, auch andern Instrumenten, von dem Capellmeister, Hn. Joh. Balthasar König, harmonisch aufgeführet wurde. Hiernächst legte der Senior des Evangelischen Ministerii, Hr. D. Walther, über den verordneten ersten Text eine so gelehrte als erbauliche und rührende Predigt ab, welche hernach im Druck heraus kam; wie dann auch in den andern Evangelischen Kirchen der Stadt und auf dem Lande Vor- und Nachmittags dergleichen Trauer-Reden gehalten wurden.

Gleichwie das gantze Römische Reich und alle dessen Stände billig den Verlust ihres allertheuresten Ober-Haupts zu Hertzen nahmen; also fehlte es auch nicht an Trauer-Festen, welche man jedes Orts dieserhalb anstellte. Von **Nürnberg** schrieb man unterm 8. Februarii folgendes: „Allhier hat Ein „ Hochlöbl. Magistrat die Veranstaltung gemacht, daß, zu Bezeugung der „ Ihro Kayserl. nun höchstseelig in GOtt ruhenden Majestät schuldigst-aller-„ unterthänigsten Veneration, gestrigen Sonntags, nachdem der gantze Kay-„ serliche Titul an besondere mit schwartzem Boy umhängte Leichen-Tafeln an-„ geschrieben war, von allen Herrn Predigern absonderliche Leichen-Predig-„ ten gehalten, demnächst in allen Kirchen, so wohl in der Stadt als auf dem „ Land, hiesigen Gebiets, mit dem Läuten zu Mittag von 12. bis 1. Uhr, ei-„ ne Stunde lang, der Anfang gemacht, ferner die Altäre und Canzeln in „ den Kirchen, wie auch verschiedene Zimmer auf dem Rathhaus schwartz be-„ hängt, ins besondere aber von gedachtem Hochlöbl. Rath, dessen Herrn Con-„ sulenten und den hiesigen Adelichen Familien, samt deren Bedienten, wie „ nicht weniger auch von andern ehrbaren Personen, die Trauer-Habite ange-„ leget worden.„ Von **Augspurg** lautete die Nachricht unterm 15. Februarii also: „Nachdem auf den höchst-schmertzlichen Hintritt Ihro Maj. des Rö-„ mischen Kaysers, Caroli VII. glorw. Andenckens, so gleich nach angelang-„ ter Trauer-Post, von E. Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat allhier „ ein Patent, in welchem überhaupt alle öffentliche Lustbarkeiten, als nemlich „ das Tantzen, Schlitten-Fahrten, Gastereyen, Comödien, Opern ꝛc. ver-„ boten werden, ausgefertiget, die Tische und Sitze auf hiesigem Rathhause „ alle schwartz überzogen und von allen Magistrats-Personen die Trauer an-„ geleget worden; so machte Ein Hochlöbl. Consistorium die Verordnung, daß „ in hiesigen Evangelischen Kirchen alle Canzeln, Altäre und die Stühle der „ Vorsänger mit schwartzen Tüchern zu überziehen wären. Am gestrigen „ Sonntag Septuagesima begieng man eine allgemeine Trauer-Solennität, in-„ dem in allen 6. Evangelischen Kirchen Vor- und Nachmittags über ver-„ schiedene Texte Heil. Schrifft, nemlich frühe über 1. Petr. 1, 24. 25. und „ Nachmittags über Psalm 79, 8. 9. geprediget, und ein zum Druck beförder-„ tes kräfftiges Gebet abgelesen ward, dessen Inhalt dahin abzielte, um eine „ gnädige Beschützung und Erhaltung des sämtlichen, nunmehro leider ver-„ wayßten Römischen Reichs von dem Allerhöchsten zu erbitten. In der hie-„ sigen Haupt-Kirche wurde Vor- und Nachmittags auch eine besondere „ Trauer-Music aufgeführet. Auch machten die Glocken an selbigem Tag „ den Anfang des Trauer-Geläuts, welches vier Wochen nach einander dau-„ ren soll.„

Nachdem bereits am 7. **Februar.** von E. E. Rath die Verordnung ergangen, daß bey hiesigem Gymnasio am 24. dieses eine Lateinische Lob-Rede auf den verstorbenen Kayser gehalten werden solte; so wurde zu diesem Ende nicht nur der obere Hörsaal, sondern auch der Vorplatz und Eingang, nebst

beyden Treppen, auf allen Seiten mit schwartzem Boy behänget, und die Cathedер samt den Sesseln, Stühlen und Bäncken, wie auch einer erhabenen Bühne für die Capelle, schwartz überzogen. Man lud hiernächst vermittelst eines wohl gesetzten Lateinischen Programmatis, welches Herr Peter Reinhard, Præceptor primarius, verfertiget, alle hohe und niedrige, fremde und einheimische Gelehrten geziemend ein, dieser feyerlichen Handlung mit beyzuwohnen. Diesemnach versammlete sich **Mittwochs den 24. Februarii** nicht nur ein Hochlöbl. Consistorium in langen Trauer-Mänteln, sondern auch eine grosse Anzahl vornehmer Zuhörer so wohl von E. E. Raths Mitgliedern, als auch von andern Stands-Personen, und hiesigen weltlichen und geistlichen Gelehrten von allen Religions-Verwandten, nebst vielen Fremden, sonderlich von geheimen Secretarien der vortrefflichen Reichs-Tags-Gesandtschafften, in dem obern Hörsaal, dessen Eingänge mit Hellebardirern, so schwartz bekleidet und deren Hellebarden mit Flor umwunden, besetzet waren. Den Anfang machte eine vortreffliche Trauer-Music, welche von der Stadt-Capelle aufgeführet ward, und worzu gedachter Hr. Reinhard die Lateinische Ode verfertiget hatte. Die Lob-Rede hielte der Conrector, Hr. Johann Georg Albrecht, mit allgemeinem Beyfall, indem er darin die Grösse des Verlusts, welcher dem Reich durch diesen höchsten Todes-Fall zugestossen, und die Lebens-Umstände, samt den vornehmsten Tugenden des verblichenen Kayserѕ, mit eingestreueten denckwürdigen Betrachtungen auf das lebhaffteste vorzustellen wuste.

Dergleichen Lob- und Trauer-Rede war Tags vorher, als den 23. Febr. in dem Gymnasio der freyen Reichs-Stadt **Dortmund** abgeleget worden, wovon folgende Nachricht einlieff: Nachdem der hiesige Lehrer der Gottesgelahrtheit und Gymnasiarch, Hr. D. Johann Daniel Kluge, durch ein Lateinisches Programma, zu einer dem Andencken Kayser Carls VII. gewiedmeten öffentlichen Rede eingeladen; so begab sich Mittags um 1. Uhr das gantze Gymnasium paarweise nach dem Hörsaal; zwey Marschälle führten dasselbe in Trauer-Kleidern, langen Mänteln und herabhängenden Flören; die Studenten trugen auch allesamt Flöre, welche von der rechten Schulter über Brust und Rücken hiengen und an der lincken Hüffte zusammen geknüpfet waren; das Hochehrwürdige Ministerium folgte in Chor-Röcken; endlich kam ein Hoch-Edler Rath samt den Vorstehern der Stände dieser Stadt, in voller Trauer. Unter währender Music wurde der in tieffer Trauer gehende Redner, Hr. D. Kluge, auf die Cathedер, woran das Kayserliche Bildniß aufgestellet, und welche so wohl als die Schrancken des Raths und der Geistlichkeit schwartz behangen war, von beyden Marschällen geführet. Er lase hierauf ein Lob-Gedicht auf die beyden Bayerischen Kayser, **Ludwig** IV. und **Carl** VII. glorwürdigster Gedächtniß vor einer grossen Menge Zuhörer ab, welches wegen der schönen poetischen Ausdrücke von jederman bewundert wurde. Hiernächst führte man eine wohlgesetzte Trauer-Ode auf, nach deren Endigung wieder eine Stunde mit allen Glocken geläutet ward, und ein Hoch-Edler Rath samt der Geistlichkeit sich in voriger Ordnung zurück verfügte. Der Schluß dieser Ode lautet also:

Auf! HErr, und hilff dem Vaterlande,
Das zwischen Furcht und Hoffnung schwebt:
Auf! HErr, hilff deinem Volck in sehr bedrängtem Stande;
Laß keinen Rath bestehn, der Teutschlands Ruh aufhebt!
Auf! schliesse, HErr, des Krieges Pforten,
Der Blut-getränckten Säbel Morden!
Auf! HErr, daß du an uns auch denckest,
Und bald, nach Ludwigs Macht und Huld,
Nach Carls leutseeliger Gedult,
Dem Kayser-Reich ein Haupt, uns einen Vater schenckest.

Nach-

Nachdem auch Ein Hochwürdiges Dom-Capitul zu St. Bartholomäi in Franckfurt Einen Hoch-Edlen Magistrat durch einen Vicarium zu Anhörung einer Trauer- und Ehren-Gedächtniß Predigt, für den glorwürdigsten Kayser, einladen lassen; so wurden folgende Herren des Raths, als nemlich:

Herr Johann Georg **Schweitzer**/ Edler Herr von **Wiederhold**/ Scabinus und Ex-Consul.
Hr. Johann Carl von **Fichard**/ Scabinus und älterer Burgermeister.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. V. L. Syndicus,
Hr. Friederich Wilhelm von **Völcker**, Scabinus,
Hr. Johann Bernhard **Firnhaber**, Scabinus,
Hr. Remigius Seiffart von **Klettenberg**, Scabinus,
Hr. Johann Isaac **Moors**, J. V. L. des Raths,
Hr. Johann Matthias **Bansa**, des Raths,
Hr. Nicolaus Conrad **Hupka**, J. V. D. des Raths,
Hr. Johann Nicolaus **Rücker**, J. V. D. des Raths,
Hr. Henrich Bernhard von **Barckhaus**, des Raths,
Hr. Johann Jacob **Zwirlein**, des Raths dritter Banck, und
Hr. Wolfgang Dietrich **Weickert**, auch des Raths,

ernennet, um solcher Trauer-Handlung beyzuwohnen. Bey diesen Exequien, welche **Donnerstags den 4. Mertz** ihren Anfang nahmen, waren die drey Herren Comitial-Gesandte der Durchlauchtigsten Churfürsten zu Cölln, Bayern und Pfaltz, als wegen Chur-Cölln Se. Exc. Herr **Friederich Carl**/ Freyherr **Karg** von **Bebenburg**/ wegen Chur-Bayern Se. Exc. Herr **Maximilian Emanuel**/ Graf von **Törring** auf Jettenbach, und wegen Chur-Pfaltz Se. Exc. Herr **Ferdinand** von **Nienshengen**, von Sr. Hochw. Herrn Dechant Amos und einem Capitular-Herrn, geziemend ersuchet worden, die Haupt-Klage zu führen; daher Selbige die drey Exequien-Tage über in einem Spanischen Trauer-Habit, und zwar mit Vortretung der Livree-Bedienten, in zwey Trauer-Wägen, in deren ersterem mit 2. Pferden die Herren Legations-Secretarii, in dem letztern sechsspannigen aber, neben welchem die Hausofficiers zu Fuß giengen, die Herren Gesandten sassen, sich nach dem Dom erhoben, allwo die erste Banck für dieselbe auf einer erhöheten Staffel mit schwartzem Tuch überzogen, auch mit denen behörigen Polstern und Lehn-Sesseln zubereitet war. Die Lob- und Trauer-Rede verrichteten Se. Hochw. der Hr. Dechant **Amos** mit allgemeinem Beyfall, und nach Endigung derselben wurde das hohe Seelen-Amt unter einer vortrefflichen Trauer-Music gehalten. Bey dieser feyerlichen Trauer-Function waren die Herren Canonici der hiesigen Stifter, St. Leonhard und B. Mariæ Virginis in Monte, wie auch die Hrn. P. P. Dominicaner, Carmeliter und Capucciner, allerseits in corpore zugegen. Der Chor war durchaus schwartz behänget, in dessen Mitte man unter einem Himmel ein schönes mit Wachs-Kertzen rings herum illuminirtes Castrum Doloris erblickte, auf welchem ein Chur-Hut auf einem schwartzen sammetenen Küssen, ein silbernes Crucifix, Schwerdt und Scepter, und die Reichs-Crone gleichfalls auf einem schwartzen sammetenen Küssen, ruheten, vorn aber das Bildniß des höchstseeligen Kaysers stunde. Unter vielen Kayserlichen gemahlten Wapen sahe man an beyden Wänden gegen einander über nachstehende Sinnbilder: 1) Zur Rechten einen Demant, welcher auf einem Amboß lag, worüber zwey Hände mit Hämmern aus den Wolcken erschienen, und worunter rings herum ein flammendes Feuer war, mit der Uberschrifft: *Nec ictu, nec igne*; 2) Zur Lincken gegen über einen gegen die Sonne fliegenden Adler mit der Uberschrifft: *Non terrena moror, dum super astra feror*; 3) Zur Rechten einen gegen Spieß und

Schan

andere Waffen anlauffenden Löwen, mit der Uberschifft: *Ad nullius pavebit occursum*; 4) Zur Lincken gegen über einen gegen die Sonne sich bäumenden Löwen, mit der Uberschrifft: *Solatur conscientia & fine*; 5) Zur Rechten einen grünenden Baum, welcher von den vier Winden bestürmet wird, mit der Uberschrifft: *Immota manet*; 6) Zur Lincken gegen über einen oben mit einem Globo beschwerten Palm-Baum, mit der Uberschrifft: *Adversus pondera surgo*. Der Haupt-Altar, die Canzel, Orgel, Stühle und Sessel waren ebenfalls schwartz überzogen.

Von denen zu **München** am 23. **Mertz** und den drey folgenden Tagen Ihro Römisch-Kayserl. Maj. zu Ehren angestellten Exequien wurde folgendes berichtet: „Nachdem den 12. **Mertz** aus dem Churfürstl. geistlichen Rath die „ Einladungen zu den Kayserlichen Exequien so wohl an Ihro Hochwürden und „ Gnaden Herrn Probst zu U. L. Frauen, als auch die Herren Prälaten zu „ Teegernsee, St. Veit bey Neumarck, Mallerstorff, Seron, Scheyern, „ Ettal, Benedict-Bayren, Wessobrunn, und provisorio modo an die Her„ ren Prälaten zu Roth und Aettel, gewöhnlicher Massen ergangen; so gaben „ **Dienstags den** 23. **Mertz** Nachmittags um 3. Uhr alle Glocken dieser „ Haupt- und Residentz-Stadt durch ihr Trauer-Getöne die vorseyende Hand„ lung eine Stunde lang zu vernehmen. Die Kirche der Herren PP. Theatiner „ war durchaus mit schwartzem Tuch bekleidet, an allen Wänden und Pfei„ lern aber mit den sinnreichsten Emblematibus und Inscriptionen ausgezieret. „ Man erblickte der höchstseeligst-verstorbenen Kayserl. Majestät ausgeführten „ Genealogischen Stamm-Baum von Carolo M. an, und die Statuen aller „ dieser Ahnen in Lebens-Grösse, das beygefügte Prædicat aber gab eines jed„ weden besondern Lobspruch aus seinen wichtigsten Thaten zu lesen. Das Ca„ strum Doloris presentirte sich aufs prächtigste, wobey mehr als 700. Wachs„ Lichter den Pracht vermehrten. Um 4. Uhr nahm die erste Vigilie ihren „ Anfang, und unser gnädigster Landes-Fürst geruhete, Sich zu Fuß aus „ dem Residentz-Schloß in erstgemeldte Kirche zu begeben. Den Anfang mach„ ten die Hof-Bediente, denen die Officianten und Dicasterien folgten; so „ dann kamen die vornehmsten Ministri des Hofes; endlich erschienen Se. „ Churfürstl. Durchl. nebst Dero ältesten Frau Prinzeßin Schwester in dem „ tieffsten Trauer-Habit, und wurden von Sr. Durchl. dem Hertzog Clemens „ und dessen Frau Gemahlin Durchl. begleitet; worauf die Gemahlinnen der „ vornehmsten Ministers, samt den Hof-Damen, folgten. Nachdem das Offi„ cium Defunctorum geendiget, begaben Sich Se. Churfürstl. Durchl. in vor„ gemeldter Procession zu Fuß nach Dero Residentz zurück. **Mittwochs den** „ 24. **Mertz** wurde von dem Kayserlichen Hof-Prediger, Herrn P. Michael „ Hofreither, Soc. Jes. eine ausbündig schöne und Hertz-bewegende Leichen-Re„ de gehalten, auf welche, unter einer wohl eingerichteten Trauer-Music, das „ Seelen-Amt folgte, wobey Se. Churfürstl. Durchl. nebst den anwesenden „ Durchl. Herrschafften und dem gantzen Hof-Staat, einen Opfer-Gang „ verrichteten. Dergleichen Opfer-Gang geschahe jedesmahl bey den drey „ Hoch-Aemtern, da dann Sr. Churfürstl. Durchl. und den übrigen gnädigsten „ Herrschafften ein Priester mit einer silbernen Taxa entgegen gieng, die Hof„ Damen aber, mit denen Ministers-Frauen vermischet, diesen die geheime „ Räthe nach dem Rang, und diesen die Herren Cämmerer folgten. Die Her„ ren Räthe von den Dicasterien und die Herren Truchsesse haben, nebst ihren „ Frauen, ihren Opfer-Gang auf denen Neben-Altären verrichtet.

Bey dem in der Kirche St. Michaelis der Hrn. PP. Soc. Jes. zu München **Donnerstags den** 8. **April** gehaltenen Seelen-Dienst war nicht allein der gantze Chor mit schwartzem Tuch, mit daran gehefften Kayserlichen Wapen, behangen, sondern man hatte auch alle Altäre dergestalt bekleidet und ausgezieret. Das in dem Chor aufgerichtete Castrum Doloris war 7. Staffeln hoch, auf diesem ruhete ein prächtiger Todten-Sarg, worauf ein guldenes Crucifix

nebst

nebst 2. silbernen Leuchtern und 4. Küssen, auf diesen aber die Kayserliche Crone, die Königliche Crone, der Chur-Hut, Scepter und Schwerdt, nebst dem Reichs-Apfel, zu sehen, welches alles mit einem subtilen Flor umgeben war. Uber dem Sarg erblickte man einen mit Silber reich bordirten Baldachin, und an dessen vier Ecken die Kayserliche Wapen. Auf dem Castro Doloris brenneten über 200. weisse Wachs-Kertzen auf lauter silbernen Leuchtern, unter denen etliche vergüldete Haug-Leuchter waren. Auf dem Fuß-Boden stunden an den vier Ecken vier vergüldete Löwen mit einer brennenden weissen Wachs-Fackel. Auf drey Chören liesse sich mit Trompeten, Sartinen und Paucken, auch andern Instrumenten, zugleich die schönste Vocal-Music hören. An eben dem Tage des Abends wurde das Eingeweyde Ihro verstorbenen Römisch-Kayserl. Majestät von des Herrn Oberst-Cämmerers Grafen von **Preysing** Excell. und zweyen Cammer-Herren, Herrn Grafen von **Ahamb** und Freyherrn von **Mantica**, übernommen, und in deren Begleitung durch zwey Cammer-Diener in einem Wagen, bey welchem sich 2. Edel-Knaben, nebst dem Hof-Fourier und verschiedenen Hatschiers und Trabanten, befanden, in die Stiffts-Kirche U. L. Frauen überbracht, allwo solches von Ihro Hochw. und Gnaden, Herrn Probst, und dem sämtlichen Capitul, auf das ehrerbietigste empfangen, und unter Vorhergehung der anwesenden Geistlichkeit mit brennenden Wachs-Kertzen in ein Behältniß der Sacristey gebracht wurde. **Freytags den** 9. **April** ward Nachmittags eine Stunde lang mit allen Glocken in der Stadt geläutet, und bey einem prächtigen Castro Doloris, auf welchem das Gefäß mit dem Kayserlichen Eingeweyde stund, die Todten-Vigilie, **Samstags den** 10. **April** aber Vormittags der Seelen-Gottesdienst gehalten. Der gantze Chor der Kirche, in welchem sich das merckwürdige Monument und Grab des Kayserś Ludovici Bavari befindet, war durchaus mit schwartzem Tuch, gleich denen Altären, bekleidet. Das Castrum Doloris war mit 10. Statuen der Chur-Bayerischen Ahn-Herren, so von Carolo M. an die Kayser-Crone getragen, in Lebens-Grösse gezieret, unter welchen sich die Prinzeßin Agnes und Sigismund IV. als Erbauer der Stiffts-Kirche befanden. Man sahe nicht allein unter einer jeden Statue ein scharffsinniges Emblema, sondern es waren auch an den Wänden die sinnreichste Inscriptionen bey jedem Potentaten zu lesen und alles auf die höchstseel. verstorbene Kayserliche Majestät appliciret, in deren einem das ungezwungene Chronographon: CaroLVs septIMVs plVs, feLIX, Del gratIa aVgVstVs, angebracht war. So wohl der Vigilie, als dem Seelen-Gottesdienst, haben Ihro Churfürstl. Durchl. nebst Dero Frau Prinzeßin Schwester und Sr. Durchl. Hertzog Clemens, in langen Trauer-Mänteln beygewohnet. Nach geendigtem Gottesdienst ist das Kayserliche Eingeweyde in der Grufft Kayserś Ludovici Bavari beygesetzet worden.

Folgende kurtze Lateinische Elegie verdienet allhier billig einen Platz, weil darin die Tugenden und Begebenheiten Kayser **Carls** VII. gar geschickt verknüpfet, und die Betrübniß über solchen hohen Fall in wenig Worten, jedoch lebhafft, vorgestellet worden:

Mortuus est Cæsar, fato defunctus acerbo,
CAROLUS heu! noster *Septimus*, isque probus,
Strenuus, excelsus, prudens, affabilis omni,
Magnanimus, patiens, carus ubique suis;
Dicendus Felix, si pax adamata fuisset,
Si longum imperium, vitaque longa data.
Tres annos, centum qui dignus, sceptra tenebat
Imperii, in cœlos spiritus hausstus abit.
Plangite, vos Boji, pallor simul occupet ora
Tristia, Germanos sollicitudo premat,
Nempe quod *Augustus* vester jam desiit esse,
Vix intrans terram metropolimque suam.

Auch ward zu **Breßlau** auf das Absterben des Kayſers eine Medaille verfertiget, die wegen der Erfindung vielen Beyfall erhalten. Auf der ersten Seite stehet das Kayserliche Brust-Bild, mit der Unschrifft: *CAROLUS VII. Romanor. Imperat. natus* 1697. *coronatus* 1742. Auf der andern Seite siehet man ein Grabmahl mit dem Reichs-Adler, Cron und Scepter gezieret, bey selbigem aber den Tod, welcher mit seiner Sense eine Blume, die Kayser-Crone genannt, umgehauen, mit der Uberschrifft: *Terminum laborum*, d. i. **Nach Last und Wechsel dieser Zeit folgt hier die Ruh und Sicherheit.** An dem Grabmahl stehet: D. M. CAROLI VII. d. i. **Zum glorwürdigsten Gedächtniß Carls** VII.; und unten im Abschnitt sind die Worte: *Obiit die* 20. *Januarii* 1745.

Von der zu **München** für Jhro höchstseel. Kayserl. Majestät angelegten Trauer hat man so viel vernommen, daß die hohe Ministers in schwartz-aufgeworffenem Tuch mit Pleureusen und Flören über den Hut, die Cammer-Herren ebenfalls in dergleichen schwartzem Tuch oder Ratin mit Flören über den Hut, die Räthe aus allen Dicasterien samt den Secretarien in ordentlichen schwartzen Kleidern, die Damen aber in schwartzen Tuch-Kleidern mit einem Vortuch und Uberschleyern erschienen. An dem Königlich-Polnischen Hofe zu **Dreßden** ward schon vor Ablauff des Januarii von dem Ober-Hof-Marschall-Amt folgendes Trauer-Reglement bekannt gemacht: „ Se. Königl. Majestät „ von Polen ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst ꝛc. haben allergnädigst anbefohlen, daß wegen letzt erfolgten Absterbens Sr. Römisch-Kayserl. Maj. Carl des VII. glorwürdigsten Andenckens, an Dero „ Hofe die Cammer-Trauer auf 3. Monate folgendergestalt angelegt und getragen werden solle: Nemlich die Cavaliers einen Monat vom Sonntage „ den 7. Febr. bis Sonnabends den 6. Martii schwartze Kleidung mit schlechten weissen Zeug; einen Monat vom Sonntag den 7. Martii bis Sonnabends den 3. Aprilis schwartze Kleidung mit Spitzen; und einen Monat „ vom Sonntag den 4. April bis Sonnabends den 1. May halbe Trauer. „ Die Dames eine Woche vom Sonntag den 7. Febr. bis Sonnabends den 13. „ ejusd. schwartze tuchene oder wollene Kleider en Manteau mit schwartz-flornen „ Kopfzeug und dergleichen langen schmalen Schnippen, auch schlechten weissen „ Engageanten; drey Wochen vom Sonntag den 14. Febr. bis Sonnabends „ den 6. Martii bleiben sie in obiger Kleidung, tragen aber nunmehro weisse „ Kopfzeuge und Engageanten mit Franzen: einen Monat vom Sonntag den „ 7. Martii bis Sonnabends den 3. April, gehen sie in schwartzen seidenen Kleidern, mit Kopfzeugen und Engageanten mit Spitzen: einen Monat vom „ Sonntag den 4. April bis Sonnabends den 1. May verbleiben sie zwar bey „ vorstehender Kleidung, setzen aber darzu buntes Band auf.

Auf die Nachricht von dem tödtlichen Hintritt des Kayſers hielten Se. Päbstl. Heiligkeit an das versammlete Cardinals-Collegium eine bewegliche Anrede, wovon hier die Uberſetzung folget:

Ehrwürdige Brüder!

ES sind noch nicht fünff Jahre, als Wir Euch den Tod Carls VI. Römischen Königs und erwehlten Kayſers, eröffnen muſten. Wir sahen schon damahls aus der Verwirrung der Umstände alle diejenigen Unfälle vorher, welche dieser Verluſt nach sich ziehen würde. Es sind kaum drey Jahre seitdem verflossen, als Wir Euch bekannt machten, daß Carolus Albertus, **Hertzog von Bayern, an seine Stelle erwehlet worden. Anjetzo sehen Wir Uns aufs neue genöthiget, Euch von dieser Stelle, von welcher Wir Euch schon so offt die erschreckliche Land-Plagen, so die Christenheit unter Unſerer Päbstlichen Regierung zerrütten, vor Augen gestellet haben, das Ableben nur**

gedachten Fürsten kund zu thun / welcher nach einer Kranckheit von wenig Tagen und in der Blüthe seines Alters seinen Geist in die Hände seines Schöpfers aufgegeben und uns einen überzeugenden Beweis dargeleget / daß alles dasjenige / was der Menschen angenehmstes Vergnügen und den Gegenstand ihrer Ehr-Begierde ausmachet / von einer sehr kurtzen Dauer sey und nur den Schein einer Würcklichkeit habe. Wir sind nicht gesonnen / allhier dem Hause Bayern eine Lob-Rede zu halten; indem die grossen Thaten / welche dasselbe zu allen Zeiten berühmt gemacht / jedermann bekannt sind. Auch werden Wir die hohe Tugenden und vortreffliche Eigenschafften in der Kriegs-Kunst / womit der verstorbene Kayser gezieret war / mit Stillschweigen übergehen. Wir wollen nur dieses melden / daß Er in seinem gantzen Leben ein eiferiger Beschützer der Catholischen Religion gewesen / und dem Exempel seiner Vorfahren gefolget, welche mitten in den Ungewittern, so die Ketzerey erreget gehabt, solche jederzeit in aller ihrer Reinigkeit bewahret haben. Wir fügen dieses hinzu, daß Er, als ein sehr gehorsamer Sohn der Kirche / jederzeit für den Heiligen Stuhl / den Wir ohne unser Verdienst besitzen, eine ungemeine Ehrerbietigkeit und exemplarische Unterwerffung von sich spüren lassen, und daß Er in dieser Gesinnung bis an das Ende seines Lebens verharret; denn solches bezeugen die Briefe des Ertz-Bischoffs von Corinth, unsers Apostolischen Nuncii, welcher Ihm in diesen letzten Augenblicken beygestanden, Ihm das Sacrament der letzten Oelung mitgetheilet, und Ihm Unsern Seegen gegeben, nachdem Er, auf abgelegte allgemeine Beichte, das Viaticum aus den Händen des Hof-Pfarrers mit gantz besonderer Andacht empfangen hatte. Wann Uns erlaubet wäre, Euch das grosse Werck, so dieser Fürst zum Wohlstand der Catholischen Religion in Teutschland unternommen gehabt, zu eröffnen, so würdet Ihr gewißlich mit Uns weinen und in Furchten stehen, daß alles von Ihm angefangene mit Ihm wieder dahin fallen werde. Vereiniget Euer Gebet mit dem Unsrigen, und hebet Eure Hände gen Himmel, um denselben anzuflehen, daß er dieses Unglück abwenden wolle. Ubrigens haben Wir bereits Unsers Theils das Heil. Opfer der Messe verrichtet, und andere Gebeter hinzugefüget, wiewohl solche wegen Unserer geringen Verdienste von keinem grossen Gewicht sind; und Wir versprechen Uns von Eurer Gottseeligkeit und von eurem Eifer für die gemeine Wohlfahrt, daß Ihr eben diese Pflichten beobachtet habet, um die Erquickung seiner Seele zu befördern und den Allerhöchsten zu bewegen, daß er der gantzen Christenheit nach den abscheulichen Kriegen, so dieselbe zerrissen haben, einen beständigen Frieden verleyhe. Es ist also weiter nichts übrig, als daß Wir diesem grossen Fürsten in Unserer Päbstlichen Capelle alle diejenige Pflichten erweisen / welche der Gebrauch vorgeschrieben hat. Wir werden hierzu den Tag mit ehestem bestimmen, und ermahnen Euch / an selbigem die Grösse Eurer Betrübniß öffentlich erscheinen zu lassen.

Wie starcken Eindruck der unverhoffte Todes-Fall des Kaysers an dem Frantzösischen Hofe gemacht, und was für Entschliessungen derselbe auf die davon erhaltene Botschafft gefasset habe, erhellet unter andern aus nachstehendem Inhalt einiger von Paris an auswärtige Oerter erlassenen Briefe:

„ Den 25. Januarii kam der erste Courier aus München, mit der Nach-
„ richt, daß der Kayser kranck sey, jedoch nicht gefährlich. Der König ver-
„ sammlete den Staats-Rath, um allenfalls über diese Kranckheit, wenn sie
„ etwa von schlimmen Folgen seyn solte, zu rathschlagen. Kaum war diese
„ Conferentz zu Ende, so kam ein abermahliger Courier, welcher berichtete, es

„ hätte sich den 20. Jan. mit dem Kayser also verschlimmert, daß man dessen
„ Absterben alle Minuten erwartet. Noch diesen Abend um 9. Uhr kam der
„ dritte Courier, als Se. Maj. sich eben zur Tafel niedersetzten, mit 3. Brief-
„ Paqueten, deren eines von dem nunmehr regierenden Churfürsten zu Bayern,
„ das andere von dem Herrn Feld-Marschall von Seckendorff, und das dritte
„ von dem Frantzösischen Gesandten zu München, Herrn von Chavigny, abge-
„ schicket worden. Der König hatte nur das erste erbrochen, so beobachteten
„ alle anwesende Herren eine grosse Bestürtzung, Er stund eilig von der Tafel
„ auf, ohne zu speisen, begab sich in sein Cabinet und ließ die Staats-Mini-
„ sters versammlen, mit welchen Er sich eine Stunde lang berathschlagte. Als-
„ dann gieng Er wieder zur Tafel, war durchaus betrübt und redete kein Wort,
„ so daß kein Mensch von denen Anwesenden sich darein zu finden wuste, beym
„ Aufstehen aber erklärte Er sich: **Es wäre die traurige Nachricht von
„ dem tödtlichen Hintritt des Kayſers eingelauffen, und Sie hätten
„ dabey mit äusserstem Schmertz vernehmen müssen, daß der hoch-
„ seelige Monarch vor seinem Ende unbeschreiblich viel gelitten.** Nach-
„ hero kamen fast täglich Couriers aus München an, nach welchen der Fran-
„ tzösische Hof nicht anders wuste, als daß der neue Churfürst fest entschlossen
„ sey, nicht die geringste Aenderung in den Anordnungen seines Kayserlichen
„ Herrn Vaters zu machen. Dieser Nachricht wurde beygefüget, der König
„ habe den Inhalt des Briefs vom Herrn Chavigny und Grafen von Secken-
„ dorff sehr aufmercksam betrachtet, und gesagt: **Weil die Parthey, wel-
„ che der neue Churfürst ergreiffen mögte, sehr ungewiß ist, indem
„ er in seinen Briefen meine Freundschafft nicht anders als zu Herstel-
„ lung des Friedens verlangt, so muß man wohl das Schreiben des
„ Grafen von Seckendorff hauptsächlich zum Grunde legen, und sich
„ hernach bey denen zu nehmenden Maaß-Regeln darnach richten.**
„ Dieser Meynung des Königs fiel der Marschall von Noailles bey, hinzufü-
„ gend: **Es ist eine nothwendige Sache, daß die Armee des Mar-
„ schalls von Maillebois bis auf** 80000. **Mann verstärcket werde;
„ denn Falls der Churfürst mit dem Wiener-Hof einen Vergleich
„ trifft, oder wohl gar seine Völcker mit denen Oesterreichern verei-
„ niget, würde doch solchergestalt der König einen festen Fuß in
„ Teutschland haben.** Als nun zu Versailles über die dermahligen Con-
„ juncturen ein ausserordentlicher Staats-Rath gehalten worden, welchem die
„ Prinzen von Geblüt, der Groß-Canzler, etliche Marschälle und die vier
„ Staats-Secretarien beygewohnet, hat sich der König gleich Anfangs ver-
„ lauten lassen: **Die Last des Krieges falle seinen Unterthanen täglich
„ schwerer: Sie hielten also dafür, daß man, weil sich in Teutsch-
„ land eine grosse Macht zum Vortheil der Königin von Ungarn und
„ ihrer Alliirten vereinbare, den Krieg schwerlich mit glücklichem
„ Erfolg fortsetzen könne: Sie hielten es also am allerdiensamsten, die
„ Häuser Bayern und Oesterreich durch einen Frieden auf die vortheil-
„ hafteste Art, als nur immer möglich, mit einander zu vereinigen,
„ damit dadurch Se. Maj. die Mittel erlangen möge, Dero Unter-
„ thanen die Ruhe so lange zu verschaffen, bis sich wieder Gelegen-
„ heit äusserte, die Waffen mit gutem Glück zu ergreiffen.** Die Mar-
„ schälle von Franckreich wendeten dargegen ein: Durch solche Aufführung
„ würde man das Vertrauen des Bayerischen und anderer Reichs-Höfe ver-
„ lieren, und ein gewisser Hof Gelegenheit nehmen, sich mit dem Wienerischen
„ Hofe zu vergleichen und die Waffen gegen Franckreich zu führen. Ihrem Be-
„ dünckeu nach käme es noch auf einen muthigen Streich an, den man im be-
„ vorstehenden Feldzug zu thun hätte, und da alles von der Armee in Teutsch-
„ land dependire, so glaubten sie, es wäre nöthig, die Armee des Marschalls
„ von Maillebois so zu verstärcken, als nur immer möglich, und diese Armee

solte

" solte immer tieffer ins Teutsche Reich einrücken. Man müßte also vor allen
" Dingen trachten, die am Niedern Rhein sich zusammen ziehende alliirte Ar-
" mee anzugreiffen, damit man von dieser Seite hernach nichts mehr zu befürch-
" ten habe. Die Sachen in Teutschland wären nach einer gewonnenen Schlacht
" leicht zu entscheiden. Der Hertzog von Orleans aber war der Meynung:
" Man solte nichts wagen, sondern zum Besten des Königs und des Staats
" einen Vergleich oder sonstige gütliche Ausführung zu vermitteln suchen.
" Denn denen besten Berichten zufolge schiene Engelland zu einem Frieden sehr
" geneigt zu seyn, und wenn man diese Potenz zu Eingehung einer Negociation
" vermögen könte, würde es mit dem Uberreste von Europa wenig Schwie-
" rigkeiten setzen. Aber der Graf von Argenson erwiederte: Alles, was man
" von der Gesinnung Engellands wüste, wäre noch viel zu zweydeutig, als daß
" man sich darauf verlassen könte. Diese Potenz hätte zwar verschiedene Vor-
" schläge thun lassen, selbige aber wären so ausschweiffend und so beschaffen,
" daß man Ursache zu glauben hätte, sie suchten Franckreich nur aufzuhalten,
" und ein Mißvergnügen zwischen dem König und seinen Alliirten zu erwecken,
" woraus für Franckreich grosses Unheil erwachsen könte, wie man das Exem-
" pel der Negociation zu Hanau vor sich hätte.

Als die Fürstliche Reichs-Tags-Gesandten am 28. Januar. zum ersten mahl nach des Kaysers Tode ihre Zusammenkunfft in Franckfurt hielten, wurde von ihnen ein Aufsatz und hiernächst ein Conclusum nachstehenden Inhalts verfasset:

" Es haben sämtlich-Fürstliche anwesende Gesandten verbindlich abgeredet
" und geschlossen:

" 1. Zeit währenden Interregni allhier in Franckfurt beysammen und ver-
" sammlet zu bleiben, um die Vorfallenheiten mit Zusammensetzung guter Con-
" siliorum und recht patriotischem Verständniß zu der gnädigsten Principalen
" bestem und wahrem Nutzen zu besorgen;

" 2. Alle Montag und Freytag, als gewöhnliche Rath-Täge, ohne An-
" sage auf dem Rathhaus zu erscheinen, und den Chur-Mayntzischen Herrn
" Gesandten zu ersuchen, bey vorkommenden besondern Angelegenheiten durch
" seine Cantzellisten extraordinarie mündlich ansagen, auch, Falls etwas be-
" sonders einkommen solte, solches dictiren zu lassen; dabey aber

" 3. Sich die Befugsamkeit collegialiter zusammen zu kommen und wei-
" tere Beschliessungen zu machen, so offt es die Nothdurfft und die eigene Will-
" kühr an Hand geben wird, zu reserviren. Endlich

" 4. Wegen der anzulegenden Trauer sich des nächsten weiters zu ver-
" gleichen.

Da um diese Zeit der Frost noch immer anhielt, so wurden die ohnlängst auf dem Mayn zu Schiff nach München abgeschickte Reichs-Hof-Raths-Acten wegen des starcken Eisgangs zu Groß-Auheim, eine Stunde über Hanau, wieder ausgeschiffet, auf Wägen geladen und nach Franckfurt zurücke geführet.

Nachdem Ihro Kayserl. Maj. obgedachter Massen, kurtz vor Dero tödtlichem Hintritt, Dero Durchlauchtigsten Chur-Printz und Nachfolger, aus vollkommener Uberzeugung von dessen vortrefflichen Einsicht und Fürstenmäßigen Eigenschafften, für majorenn erkläret hatten; so befanden Se. Churfürstliche Durchl. für diensam, von diesem wichtigen Vorgang Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt, als des Heil. Röm. Ertz-Canzler, Eröffnung zu thun, welches durch folgendes Schreiben geschahe:

Unser freundlich- und willige Dienst, auch alles Guts zuvor/
Hochwürdigster in GOtt Vater/ besonder lieber Freund. Ew. Lbd.

haben Wir bereiths mit Gelegenheit der von Unsers Herrn Vaters Kayserl. Maj. erfolgten höchst = bedauerlichen Ableiben gegebener Freund = dienstlicher Notification zu vorleuffiger Nachricht mit anzufügen die Ehre gehabt / was massen höchstgemelt Ihre nunmehro in GOtt ruhende Kayserl. Majestät aus Kayserlicher Macht und Gewalt Uns vor Ihren erfolgten schmertzlichisten Hintritt so wohl von Mund aus großjährig zu erklären / als auch hierüber ein ordentliches Kayserliches Diploma zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

Wie Wir nun ausser Anstand setzen / es werde durch solche erlangte Kayserliche Begnädigung zu allen Uberfluß der bey Uns nur noch in wenig Wochen bestehende geringe Abgang an dem Reichs = Constitutions - mäßigen Chur = Alter sattsamb ersetzet seyn; So haben Wir verstandenes Diploma in beglaubter Abschrifft / wie Wir solches zur jeder Zeit in Originali vorlegen können / Ewr Lbden hiemit geziemend zu übersenden nit umbhin sollen / Dieselbe anbey freund = dienstlich belangend / umb Sie von obhabenden Ertz = Cancellariats - Ambts wegen / selbes / gegen Uns zu ertheilen beliebenden Insinuations - Schein / ad Acta Imperii zu übernehmen / und hiernechst ohnmaßgebig die Sache dahin einzuleithen / Sich gefallen lassen mögten / daß ob solch = erlangter Kayserlicher Begnädigung durchgehends gehalten / mithin Uns an deren werckthätigen Genuß einiger Abbruch oder Hindernus nit erzeiget werde. Ewr Lbden erweisen Uns hierdurch ein besonderes freundliches Gefallen / so Wir umb Dieselbe hinwieder danckbarlichen zu erkennen / jederzeit beflissen seyn werden / Dero Wir ohnehin zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit seynd. München den 3. Febr. Anno 1745.

Maximilian Joseph.

Das beygelegte Majorennitäts = Diploma lautete also:

WIr Carl der Siebende, von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen Zeithen Mehrer des Reichs / in Germanien und Böheim König / in Ober = und Nieder = Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz = Hertzog zu Oesterreich / und Landgraf zu Leuchtenb rg ꝛc. ꝛc. bekennen offentl ch mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / demnach Wir durch Schickung GOttes in eine Unpäßlichkeit verfallen / mithin ungewiß seyn / wann und wie der Allerhöchste nach seinem unerforschlichen Rathschluß mit Uns disponiren werde: Und dann Wir bey Uns nöthig befunden / daß Unsere sambtliche Landen bey gegenwärtig = mißlichen Zeit = Läufften gleich nach Unserem in GOttes Händen stehenden Ableiben mit einer Regierung versehen werden / anbey auch erwogen Unsers zwar noch minderjährigen Kayserlichen Printzens / des Durchleuchtigsten Maximilian Joseph / in Ober = und Nieder = Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / Ertz = Hertzogen zu Oesterreich / und Landgrafen zu Leuchtenberg Liebden / Fürstliche Qualitäten und sonderbare Fähigkeit / wie dann auch / daß Seine Liebden Ihre Volljährigkeit / und zu Antrettung der Ihro angestammter Landes = Regierung erforderliche Jahre innerhalb gantz kurtzer Zeit erreichen werden; So haben Wir für gut befunden / bey etwa / nach Göttlichem Schickſaal mit Uns vorgehenden Ableben (welches GOtt noch lange Zeit verhüten wolle) Seiner Liebden sothane Regierung Unserer Lande aufzutragen / und zu dem Ende aus jetzo gedachten / und mehr anderen Unser Kayserliches Gemüth bewegenden

Ursa=

Ursachen / mit Deroselben / des sonst erforderlichen Alters halber / zu dispensiren / den Abgang und Mangel der übrigen wenigen Zeit / Krafft Unsers Kayserlichen Gewalts / zu ersetzen / und Ihro veniam ætatis zu ertheilen: thun auch dasselbe hiemit / mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / dispensiren / ersetzen und geben sothane veniam ætatis aus Römischer Kayserlicher Macht / und Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft dieses Briefs / und meinen / setzen und wollen / daß mehrgedachte Seine Liebden von nun an majorennis seyn / und aller Freyheiten / Rechten und Gutthaten / die denen Majorennibus Unseres Durchleuchtigsten Chur-Hauses Bayern von Rechts wegen zukommen und gegönnet seyn / ohn männigliches Eintragen und Verhinderung / freuen und gebrauchen / mithin die Regierung Ihrer Landen alsogleich antretten und führen mögen. Und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuten / Vitz-Domen / Vögten / Pflegeren / Verweseren / Ambt-Leuten / Land-Richteren / Schultheissen Burgermeisteren / Richteren / Räthen / Bürgeren / Gemeinden / und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands / oder Wesens die seynd / ernst- und vestiglich / und wollen / daß sie obbemeldte Seine Liebden bey dieser Dispensation und venia ætatis, wie obstehet / unangefochten bleiben lassen / daran nicht hinderen / noch anderen solches zu thun gestatten sollen / in keine Weis noch Weege / als lieb einem jeden seye / Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff / und darzu eine Pön / nemblich funffzig Marck löthigen Goldes, zu vermeiden / die ein jeder / so offt Er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere Kayserliche Cammer und den anderen halben Theil vielernannter Seiner Liebden Unserem Kayserlichen Prinzen Maximilian Joseph / ohnabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieses Briefs / besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt München den neunzehenden Tag Monaths Januarii / nach Christi unsers lieben HErren und Seeligmachers gnadenreichen Geburth / im siebenzehen hundert fünff und viertzig / Unserer Reiche des Römischen im dritten / des Boheimischen aber im vierten Jahre.

Carl

Vt. Joh. Georg Graf von Königsfeld.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Henrich Joseph Freyherr von Schneid.

Daß vorstehend- gegenwärtige Abschrifft mit dem Kayserl. Original collationirt / auch deme durchgehends gleichlautend befunden worden / wird unter vorgetrucktem Churfürstl. grösseren Geheimben Cantzeley-Secret hiemit attestirt. Geschehen zu München / den 3. Februarii 1745.

(L.S.)

B. Heckhenstaller.

Gleichwie nun Ihro Churfürstl. Gnaden keinen Anstand, sondern vielmehr Dero Ertz-Canzler-Amt gemäß fanden, eine so erhebliche Kayserliche Urkunde zu den Reichs-Acten zu nehmen; also wurde von Höchst-Deroselben bald hernach das Churfürstl. Bayerische Ersuchungs-Schreiben folgender Gestalt zu beantworten beliebet:

P. P.

WAs massen Euer Liebden gefallen wollen, die von weyland Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Andenckens Deroselben verliehene Majorennitäts-Erklärung, in Gefolg dessen, was Ihro hievon bey Verständigung des Kayserlichen bedauerlichen Ablebens zu erwehnen beliebet, Uns mittelst in beglaubter Abschrifft beygefügten Diplomatis in hocherwehnter Zuschrifft vom 3ten dieses aigents bekannt zu machen, solches haben Wir wohl empfangen, und seines mehreren Inhalts anbey vernohmen, wohin Euer Lbden Uns zugleich belangen, umb sothane beglaubte Abschrifft, wie Euer Lbden selbe jeder Zeit in Original vorlegen könten, von Unseres obhabenden Ertz-Canzler-Ambts wegen ad Acta Imperii zu nehmen, darüber ein Insinuations-Schein zu ertheilen, und hiernächst die Sach dahin einzuleiten, daß ob solcher Kayserlichen Begnädigung und Ersetzung des bey Ihro nur noch in wenig Wochen bestehenden geringen Abgangs an dem Reichs-Constitutions-mäßigen Chur-Alter durchgehends gehalten, mithin an deren werckthätigen Genuß Ihro einiger Abbruch oder Hindernüß nicht wiederfahren möge. Da Wir nun keinen Anstand nehmen mögen, Euer Lbden mit solch-anverlangter Ambtsmässiger Ubernehm- und Bescheinigung, Krafft hiebey verwahrter Urkund freund-dienstlich zu willfahren, auch gegen Euer Lbden es nirgendwo an deme, was Unseres Orts der Gebühr seyn mag, ermangeln lassen werden, so haben solches hiedurch und Ausweis des oberwehnten Anschlusses in geziemender Antwort nicht verhalten sollen. Verbleiben anmit ꝛc. Maynz den 17. Februarii 1745.

Der in vorstehendem Schreiben berührte und selbigem beygefügte Insinuations-Schein war folgender massen abgefasset:

WIr Johann Friederich Carl tot. tit. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach des tot. tit. Herrn Maximilian Joseph, Churfürsten von Bayern Liebden, wegen der Ihro von weyland Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Andenckens verliehenen Großjährigkeit, nachstehendes Schreiben, sambt in beglaubter Abschrifft beygefügtem Kayserlichen Diplomate nebst Erbietung, selbes in Originali vorzuzeigen, an Uns haben gelangen lassen;

(Inseratur hic das Chur-Bayerische Schreiben vom 3ten Februarii 1745. samt dem Kayserlichen Majorennitäts-Diplomate vom 19. Januarii 1745.)

Daß Wir solch Seiner des Herrn Churfürsten von Bayern Liebden Schreiben, auch authentisirte Abschrifft Dero Majorennitäts-Diplomatis zu Unseren Handen wohl empfangen, und ein wie anderes zu denen Uns von obhabenden Ertz-Cancellariats wegen anvertrauten Reichs-Acten genommen, und hinterlegen lassen. Urkundlich Unserer Unterschrifft und beygedruckten Geheimen Insiegels. Maynz den 17. Febr. 1745.

Indessen waren die hochansehnliche Chur-Mayntzische Herren Gesandten, Se. Hochw. Exc. der Freyherr von **Kesselstadt** und Se. Exc. der Freyherr von **Erthal**, zu Einladung der höchsten Herren Churfürsten würcklich von Maynt abgereiset. Des Freyherrn von Kesselstadt Exc. nahmen Ihren Weg zuerst auf Ehrenbreitstein, um Sr. Churfürstl. Gnaden von Trier obstehendes Notificarions- und Einladungs-Schreiben zu überreichen, welche über dessen Einlieferung nachgesetzten Beglaubigungs-Schein ausstellen liessen:

DEm Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Francisco Georgio, Ertz-Bischoffen zu Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Canzlern und Churfürsten/ Bischoffen zu Worms/ Gefürsteten Probsten und Herrn zu Ellwangen/ Administratorn zu Prüm ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn/ haben der auch Hochwürdigster Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynz/ des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzler und Churfürst ꝛc. ꝛc. durch den Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Joseph Franz, Freyherrn von Kesselstatt/ Dero hohen Ertz- und Dhomb-Stiffts Maynz Dhomb-Capitularen/ Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten ꝛc. das auf ohnlängstiges Absterben weyland Ihro Kayserl. Maj. CAROLI VII. glorwürdigsten Andenckens, zur Wahl eines künfftigen Römischen Königs zu Förderung eines Kaysers verfertigtes gewöhnliches Denunciations- und Einladungs-Patent, in Gegenwart eines darzu adhibirten Notarii und zweyer Gezeugen/ gebührend verkünden und insinuiren lassen. Wie nun Seine Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc. ꝛc. sich der Guldenen Bull von der Wahl eines Römischen Königs und Kayserꝛ/ und was desfalls Ihrem Churfürstlichen Ambt zukommet/ wohl erinnern; So erklären sich Dieselbe auf solches Ihro intimirtes Verkündigungs-Patent dahin: Daß Sie dasselbe nicht allein pro insinuato annehmen/ sondern auch in Termino entweder selbst in Person/ oder im Fall einer unvermeidentlicher Behinderniß/ durch ihre genugsam Bevollmächtigte/ erscheinen-fort mit und neben Ihren Herren Mit-Churfürsten thun, handlen und verrichten wollen/ was sich nach Anlaß ermeldeter Guldener Bull und sonsten zu des Heil. Römischen Reichs Wohlfahrt eigenen und gebühren mag. Welche Erklärung mehr-höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden vorwohlgemeldtem Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten schrifftlich mitzutheilen gnädigst befohlen haben. Geschehen Ehrenbreitstein den 4. Febr. 1745.

(L. S.) Joh. Matth. Edler von Coll,
Cantzler.

Die Umstände, so bey dieser merckwürdigen Solennität beobachtet worden, sind aus folgendem darüber errichteten Notariat-Instrument zu ersehen:

Im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit/ Amen!

„KUnd und offenbahr seye jedermänniglich durch dieses offene Instrumentum, „besonders aber denenjenigen, so hieran gelegen, oder daran gelegen zu seyn „vermeynen wollen, daß im Jahr nach der gnadenreichen Gebuhrt unseres einigen Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi, ein tausend sieben hundert fünff „und viertzig, in der achten Römer Zins-Zahl, zu Latein Indictio genannt, „nach allerseeligstem Ableben weyland des Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli des **Siebenden**, erwehlten Römischen Kayserꝛ, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Königs in Germanien, in

„Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen „bey Rhein und Landgrafen zu Leuchtenberg, Unsers allergnädigsten Herrn, „Christmildester Gedächtniß, und also tempore Interregni, da das Kayserthum „ohne Haupt ledig stunde, Donnerstag den vierten Tag des Monats Februarii „neuen Calenders, Vormittags gegen zwölff Uhr in der Churfürstlichen Residentz „Ehrenbreitstein, und in dem Churfürstlichen Audientz-Saal, vor dem Hoch- „würdigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Frantz Georg**, Ertz-Bischoffen zu „Trier, des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten „Ertz-Canzlern und Churfürsten, Bischoffen zu Worms, Gefürsteten Prob- „sten und Herrn zu Ellwangen, Administratorn zu Prümb ꝛc. der Hochwürdig- „Hochwohlgebohrne Herr, Herr **Joseph Franz/ Freyherr von Kesselstatt/** „Herr zu Beckond, Törnich und Rivenich ꝛc. deren hohen Ertz-Stiffteren Mayntz „und Trier resp. Dhomb-Probst, Capitular-Herr und Ertz-Priester, deren „Ritter-Stiffteren Sti. Ferrutii in Bleidenstatt und Sti. Albani bey Mayntz resp. „Dechant und Capitular-Herr, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und Trier „resp. Geheimbter Rath und Regierungs-Präsident, nebens dem Hochgebohr- „nen Herrn, **Friederich Ferdinand/ des Heil. Reichs Grafen von und „zu der Leyen/** Herrn zu Hohen-Geroldsegg, Adendorff, Blies Castel, Bür- „weiler, Söffig, Nivern, Ahrenfels und Simpelfeld, Ihro Churfürstl. Gnaden „zu Trier Geheimbten Rath, und Obrist-Land-Hofmeistern, so dann dem „Hochwohlgebohrnen Herrn, **Ferdinand Damian/ Freyherrn von Breid- „bach/** Herrn zu Bürresheim, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Geheimb- „ten Rath, Obrist-Cämmerern und Ambtmann deren Aembteren Zell und Bol- „deneck ꝛc. als besonders ersuchten Herren Gezeugen, auch in Gegenwart des „Churfürstl. Mayntzischen Adelichen Hof-Regierungs- und Legations-Rath, „Herrn **Johann Werner Heinrich von Dorster/** wie nicht minder in Bey- „seyn meiner zu End unterschriebenen Notarii, erschienen und folgenden mündlichen „Vortrag gethan habe:

„**Von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann „Friederich Carl, des Heil. Stahls zu Mayntz Ertz-Bischoffen/ des „Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern und Chur- „fürsten/ meinem Gnädigsten Herrn/ bin ich gesandt/ dem Hochwür- „digsten Fürsten und Herrn/ Herrn Frantz Georg, Ertz-Bischoffen „zu Trier/ des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königr- „reich Arelaten Ertz-Canzlern und Churfürsten ꝛc. allen freundlichen „Dienst/ und was Sie liebs und guts vermögen/ zu melden/ auch zu ver- „sicheren/ wie angenehm Ihro jederzeit seye/ Sr. Churfürstl. Gna- „den Wohlseyn zu vernehmen. Uber dieses ist mir hauptsächlich geor- „dert/ Euer Churfürstl. Gnaden/ nach meines Gnädigsten Churfürsten „von Mayntz und Herrn obhabenden Ertz-Cancellariat-Ambt und Ob- „liegenheit/ die Reichs-Constitutions-mäßige Notification und Verkün- „dung zu thuen/ daß Höchst-Dieselbe die höchst-betrübteste ohnver- „muthete Nachricht empfangen/ daß GOtt der Allmächtige nach sei- „nem ohnerforschlichen Rath und Willen/ den zwantzigsten letztentwi- „chenen Monats Januarii/ den Aller-Durchleuchtigsten und Groß- „mächtigsten Römischen Kayser/ Königen in Germanien/ Carolum „den Siebenden, von diesem Zeitlichen zu sich in das Ewige abgeruf- „fen. Umb nun bey so schweren Verlust und ereigten Kayserlichen „Sterbfall dem Heil. Römischen Reich anwiederumb ein allerhöchstes „Ober-Haupt/ und einen Römischen König zum Kayser zu machen/ in „selbst-eigener Person oder durch genugsam bevollmächtigte Bottschaffter „oder Verweser mit erwehlen zu helffen/ ermanglen Se. Churfürstl. „Gnaden von Mayntz, mein Gnädigster Herr/ nicht/ durch gegenwär-**

„tigen Denunciations- und Erforderungs-Brief zu sothaner Wahlstatt „auf den ersten nächstkünfftigen Monats Junii für- und einzuladen. „Damit aber auch Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz / mein Gnä„digster Herr / dieser beschehenen Denunciation und Erforderung halber „einer sicheren Urkund auf allem ohnverhofften Nothfall vergewissert „und gesichert seyn mögen, wird erlaubet seyn, anwesende Herren Ge„zeugen / die Hoch- auch Hochwohlgebohrne Herren, Herrn Grafen von „und zu der Leyen, dann den Freyherrn von Breidbach zu Bürres„heimb / und den Kayserlichen Notarium, feyerlich / wie hiermit be„schiehet und das alte Herkommen ist / zu belangen / umb über diese al„so beschehene Denunciation und Erforderung ein oder mehrere Instru„mentum oder Instrumenta zu verfertigen.

„ Hierauf überreichten des Chur-Mayntzischen Herrn Gesandten Excell. „ das Churfürstliche Creditiv, wie auch den Erforderungs- und Einladungs„ Brief, welcher letztere folgenden Inhalts war:

„ Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Georg, „ Ertz-Bischoffen zu Trier ꝛc. ꝛc. (Hieher gehört das oben p. 7. 14. befindliche Schreiben.)

„ Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier nahmen hierauf den auf Pergament „ geschriebenen Einladungs-Brief zu Handen, und erkenneten Siegel und Unter„ schrifft, bedancketen sich auch des beschehenen Grusses und freundlicher Anwün„ schung, und gaben Ihro Excell. dem Herrn Gesandten hinwiederum ausführ„ lich zu erkennen: Wie erfreulich Ihro eines theils Sr. Churfürstl. Gnaden „ von Maynz Wohlergehen und fortwährende Freundschaffts-Bezeugung seye, „ andern theils aber, wie betrübt hingegen Deroselben die schmertzliche Bott„ schafft vorkommen müsse, wegen des allzufrühezeitigen Todes-Falls Sr. „ Römisch-Kayserl. Maj. Carls des Siebenden glorwürdigsten Andenckens, „ nachdem wegen Höchst-Deroselben fürtrefflichen Eigenschafften wohl zu wün„ schen gewesen wäre, ein so würdigstes Reichs-Oberhaupt länger zu haben. „ Weilen es jedoch dem Allerhöchsten gefällig gewesen, diesen Fall zu diesen oh„ nehin sehr betrübten und verworrenen Zeiten also zu verhängen; so müste man „ sich in Gedult fassen, allermassen dann Sr. Churfürstl. Gnaden von Maynz „ ins besondere verbindlicher Danck erstattet würde, daß Dieselbe von wegen „ Ihres tragenden Ambts, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Canzlar in „ Teutschen Landen, Se. Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Mit-Churfür„ sten, hiervon nicht nur benachrichtigen, sondern auch denen Reichs-Gesetzen, „ der Guldenen Bull und dem löblichen Herkommen gemäß, Sie zur Wahl „ eines Römischen Königs auf den Ersten Junii nechstkünfftig einladen wollen, „ umb dem gesammten Reich ein würdiges Oberhaupt mit erwehlen und wie„ derumb darstellen zu helffen. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier ꝛc. erinner„ ten Sich Ihrer Reichs-Schuldigkeit auch in diesem Stück gar wohl, wolten „ mithin nicht abseyn, in eigener Person zu behöriger Zeit an der Wahlstatt „ zu erscheinen, oder da Sie wider Ihren Willen durch GOttes Fügung daran „ verhindert würden, genugsam bevollmächtigte Gesandten zur Stelle zu schi„ cken, und solchergestalten dasjenige mit zu verrichten oder verrichten zu lassen, „ was Ihro, als einem Churfürsten des Heil. Römischen Reichs, nach Vor„ schrifft der Güldenen Bull und des löblichen Herkommens, eigene und gebüh„ re. Gestalten Sie dann auch, nach nochmahliger Anerkanntnus des perga„ mentenen Briefs Unterschrifft und Siegels, die beyden dazu vom Herren Ge„ sandten erbettene Zeugen Ihrer von Ihro und dem Ertzstifft Trier tragen„ der Pflichten, quoad hunc actum, ausdrücklich entlassen haben wolten. „

„ Gleichwie nun alles dieses vor mir und in Gegenwart Hochgedachter Her-
„ren Herren Gezeugen, auch des Herrn Hof-Regierungs- und Legations-Rath
„von Vorster, solchergestalten vorgegangen; als habe ich gegenwärtiges Instru-
„mentum verfertiget, geschrieben, auch unterschrieben, und nachdeme solches de-
„nen hohen Herren Gezeugen vorgelesen, mit meinem Notariat-Signet besieglet.
„So geschehen im Thal Ehrenbreitstein Anno, Indictione, Mense, die & hora,
„ut supra.

In fidem

(L.S.) Ego Joannes Adamus Brückner,
Sacra Cæsarea Authoritate Notarius
publicus juratus & immatriculatus,
ad hunc actum legitime requisitus.

So bald hierauf Se. Exc. der Freyherr von **Kesselstadt den 6. Febr.** samt dem Chur-Mayntzischen Hof- und Legations-Rath von Vorster, dem Legations-Secretario und Kayserl. Notario, Johann Adam Brückner, einem Cammer-Diener, Koch und 4. Laquayen, wie auch einem Courier, zu **Bonn** eingetroffen und Ihr Quartier in dem Gast-Haus zum weissen Schwan genommen; so liessen Sich Dieselben durch Dero Legations-Secretarium bey dem Chur-Cölnischen Oberst-Cämmerer, Herrn Maximilian Freyherrn von Schurff Excell. mit einer Copie Dero Creditivs melden, auch zugleich um die Stunde zur Audientz bey Ihro Churfürstl. Durchl. Ansuchung thun. Wiewohl nun Höchstdieselben Sich damahls zu Broel befanden, so wurde doch durch den Churfürstlichen Rath und Cammer-Fourier, Herrn Thomas Carl von Schiller, das Churfürstliche Haus, zur Müntz genannt, alsofort zum Logement angewiesen und Se. Exc. auf einem Hof-Wagen mit 2. Pferden und 2. Hof-Laquayen dahin gebracht, auch vor gedachtes Haus zwey Schildwachten gestellet. Nach einer kleinen Weile traffen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Bonn ein, und als Sie Sich mit Dero Herrn Oberst-Cämmerer unterredet, fertigten Sie denselben an des Herrn Botschaffters Exc. ab, um die Stunde zur Audientz auf den folgenden Tag um 12. Uhr zu bestimmen. Selbigen Abend speiseten Se. Exc. mit etlichen Churfürstlichen Ministris und Cammer-Herren, wie auch dem Hof- und Legations-Rath von Vorster, in Dero Logement, in einem andern Zimmer aber war eine Tafel von zwey Couverts gedeckt, woran sich der Herr von Schiller mit dem Legations-Secretario setzte. Se. Exc. der Herr Botschaffter wurden von einem Churfürstl. Cammer-Diener bedienet.

Den 7. Februar. um 12. Uhr kamen drey Hof-Wägen, wovon zwey jeder mit sechs, der dritte aber mit zwey Pferden bespannet, vor Sr. Excell. Quartier zur Abholung. In den ersten Wagen setzten sich der Herr Hof-Rath von Vorster und Legations-Secretarius Brückner oben hin, die zwey Churfürstl. Hrn. Truchsessen, Mr. de la Chapelle und Johann Ignatius von Sind aber unten. In dem andern darauf folgenden sechsspännigen Wagen sassen Se. Excell. der Herr Gesandte oben allein, unten aber der Churfürstl. Cämmerer, Herr Joseph Clemens von Vorst zu Lombeck, als Commissarius, der dritte zweyspännige Wagen folgte leer nach. Zur Bedienung waren von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Botschaffter Dero Cammer-Fourier, Herr von Schiller, zwey Hrn. Edel-Knaben, en Broquille der Hof-Fourier, 4. Hof-Laquayen und 4. Heyducken, nebst 4. Trabanten in ihrer Gala-Livree zugeordnet, und diese von dem Cammer-Fourier so eingetheilet, daß erstlich der Hof-Fourier, hernach Sr. Excell. des Herrn Botschaffters Bediente, dann die 4. Hof-Laquayen, darauf die 2. Herrn Edel-Knaben mit dem Cammer-Fourier und des Herrn Gesandten Officiers, vor dem Wagen, neben selbigem aber auf jeder Seite 2. Heyducken und 2. Trabanten giengen. Als der Zug bey dem

Teut-

Teutschen Haus und der Hof-Wacht vorbey gekommen war, stiegen die viere, so im ersten Wagen befindlich, vor der Residentz aus, Se. Exc. der Herr Botschaffter aber fuhren hinein und stiegen unter dem Bogen aus, allwo sich der Churfürstl. Cämmerer, Hr. Marquis Trotti, alle Hof- und Cammer-Räthe, Truchsesse und Edel-Knaben befanden, von welchen Se. Exc. empfangen und über die zu beyden Seiten von den Trabanten der Leib-Garde besetzte Haupt-Stiege hinauf geführet wurden. Dieser Empfang geschahe oben an der Stiege von dem Churfürstl. Geheimen Rath und Oberst-Küchenmeister, Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, in dem Garde-Saal, wo die Leib-Garde Hatschiers befindlich, von dem Oberst-Hof-Marschall, Freyherrn Borst von Lombeck, in der Mitte der Ritter-Stube von des Herrn Oberst-Cämmerers Exc. und in der Anticamera von des Herrn Oberst-Hofmeisters Excellenz, worauf die beyden letztern, als Herren Gezeugen, ingleichen der Herr Hof-Rath von Borster, nebst dem Legations-Secretario und Notario Hn. Brückner, des Hn. Botschaffters Exc. in das Audientz-Zimmer folgten, sodann aber die Thüre zugeschlossen wurde. Nach Vollendung der gewöhnlichen Einladungs-Ceremonie kehrte man in voriger Ordnung durch die Residentz nach Hause. Selbigen Mittag speiseten Se. Exc. der Hr. Botschaffter mit Ihro Churfürstl. Durchl. und wurden von einem Edel-Knaben bedienet, auch Deroselben ein rothsammetner Sessel, ein güldenes Besteck und dergleichen Saltz-Faß gegeben. Den Herrn von Borster und den Legations-Secretarium Hn. Brückner zog man an die Cavalier-Tafel, die übrige Bedienten empfiengen Kost-Geld.

Den 10. Febr. wurde die Stunde zur Abschieds-Audientz ebenfalls um 12. Uhr Mittags gegeben, und um solche Zeit ein Hof-Wagen mit 6. Pferden und einer mit 2. Pferden zur Aufholung beordert, womit der vorgenannte Truchseß, Mr. de la Chapelle, mit 4. Hof-Laquayen und 4. Heyducken zu Sr. Excell. des Herrn Gesandten Quartier fuhre. Se. Excell. setzten sich in den sechsspännigen Wagen, und der Churfürstliche Truchseß gegen über, in dem zweyspännigen Wagen aber sassen der Hr. Hof-Rath von Borster und der Legations-Secretarius Brückner. Der Zug und Empfang kam so wohl als der Rückzug mit dem vorigen überein; wie dann auch des Herrn Botschaffters Exc. wiederum bey Ihro Churfürstl. Durchl. gespeiset, und der Hr. Hof-Rath von Borster, nebst dem Legations-Secretario Hn. Brückner, an die Cavalier-Tafel gezogen worden. Bey dieser letzten Audientz sind Se. Exc. der Herr Gesandte in langem Trauer-Habit erschienen. Zu Sr. Exc. ordentlichen Bedienung war ein Truchseß, nebst 2. Hof-Laquayen 2. Heyducken und 2. Hof-Wägen bestellet.

Auf gleiche Art legten Se. Exc. der Freyherr von **Kesselstadt** bey den Churfürstlichen Höfen zu **München** und **Mannheim** das Einladungs-Gewerbe ab. Das Ceremoniel, womit Dieselben **den** 20. **Febr.** an dem letztern empfangen und bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu **Pfaltz** zur Audientz geführet wurden, bestund in folgendem:

„ Vormittags um 11. Uhr wurden Sr. Excell. dem Herrn Gesandten drey
„ Hof-Kutschen zugeschickt. In der ersten, so mit 6. Pferden bespannet, fuh-
„ ren der Chur-Mayntzische Legations-Rath nebst einem Chur-Pfältzischen
„ Truchseß und Major von den Grenadiers, Freyherrn von Zinnenberg. In
„ der zweyten Kutsche befanden sich Se. Exc. der Herr Gesandter, nebst dem
„ gegen über sitzenden Cammer-Herrn und Ober-Amtmann von Lautern,
„ Freyherrn von Schmidberg. Dieser folgte eine Kutsche mit 2. Pferden, und
„ in selbiger der Chur-Mayntzische Legations-Secretarius, welcher zugleich das
„ Amt eines Notarii vertrat. Vor dem zweyten Wagen giengen 8. Bediente
„ Sr. Churfürstl. Durchl. wie auch Sr. Excell. des Herrn Gesandten und des
„ Cammer-Herrn, an beyden Seiten bey dem Schlag 2. Knaben, und der
„ Chur-Pfältzische Hof-Fourier, so dann etliche Schritte vom Wagen zu bey-
„ den Seiten 4. Heyducken und 4. Schweitzer. Vor dem Schloß wurde im hin-

" hineinfahren von der Wacht die Trommel gerühret und das Gewehr presen-
" tiret. Bey dem Aussteigen unter dem Bogen an der grossen Stiege stund
" der erste Cammer-Herr, Oberster und Commandant der Festung Mann-
" heim, Freyherr von Cavalchino, nebst einiger Suite von Cavaliers und Offi-
" ciers, und empfieng den Herrn Gesandten zum ersten mahl. Oben an der Stie-
" ge wurden Se. Excell. der Hr. Gesandter von des Oberst-Hof-Marschalls,
" Hrn. Grafen Ferdinand von Lerod zu Börn Excell. nebst übrigen Cammer-
" Herren empfangen, da dann die Garde zu Pferd, und Schweitzer-Leib-
" Garde über die Treppen herauf, sodann durch den Saal bis an die erste An-
" tichambre mit dem Gewehr auf der Schulter stunden. An der Thür der er-
" sten Antichambre stunden des Oberst-Cammer-Herrn, Freyherrn von Wach-
" tendonck, Excell. und introducirten den Hrn. Gesandten, bey dessen Annähe-
" rung die Thür von dem in Dienst seyenden Cammer-Herrn, Freyherrn von
" Roswurm, eröffnet ward. Ihro Churfürstl. Durchl. kamen hierauf dem
" Hrn. Gesandten bis an die Thür entgegen, und nachdem derselbe eine Reve-
" rentz gemachet, begaben Sich Höchst-Dieselbe unter den Baldachin, worauf
" der Hr. Gesandte mit denen zwey benannten Herren Gezeugen, als nemlich
" Ihro Exc. Hrn. **Frantz Benedict** / Freyherrn von **Baaden** / Cammer-
" Präsidenten und Oberst-Hofmeister Ihro Churfürstl. Durchl. der Churfür-
" stin, und Hrn. **Ferdinand** Grafen von **Lerod** zu Börn, Oberst-Hof Mar-
" schall, welche in Ansehung dieses Actus ihrer Pflichten entlassen worden samt
" dem Chur-Mayntzischen Hrn. Hof- und Legations-Rath, nebst dem Notario
" publico, einige Schritte nachfolgte. In der Audientz blieben die letztern hin-
" ter dem Hrn. Botschaffter stehen, auf beyden Seiten aber stunden Se. Exc.
" Hr. Marquis d'Iter, Premier-Staats- und Kriegs-Minister, Se. Exc. der
" Hr. Oberst-Cammer-Herr, Freyherr von **Wachtendonck** und Herr von
" **Stengel**, Churfürstl. Geheimer Staats-Rath und Geheimer Ober-
" Canzley-Director. Die übrige Suite blieb ausser dem Audientz-Zimmer.
" Nach vollendeter Audientz wurden des Hrn. Gesandten Excell. mit vorigen
" Ceremonien von Hofe bis an das angewiesene Gesandten-Quartier zurück be-
" gleitet."

Nachdem Se. Excell. der Freyherr von **Kesselstadt** Sich hiernächst bey dem Chur-Bayerischen Hofe zu **München** eingefunden, wurden Selbige am 1. **Mertz** aus ihrem Quartier zu der öffentlichen Audientz, welche Se. Churfürstl. Durchl. in Dero Zimmer ertheilen wolten, folgender Massen abgeholet: "Zu-
"erst fuhr eine Carosse mit 6. Pferden, sodann eine Churfürstliche, auch mit 6.
"Pferden bespannte Kutsche, in welcher der Hr. Gesandte, nebst dem Freyherrn
"von Burgau, welcher Ihn als Churfürstlicher Commissarius abholte, gesessen.
"Vor und neben derselben giengen 2. Edel-Knaben, 4. Hof Laquayen, 4. Hey-
"ducken und 4. Trabanten. Den Schluß machte eine zweyspännige Carosse, in
"welcher 2. Truchsesse, nebst dem Legations-Secretario, fuhren." Nach geendig-
ter Audientz wurde der Hr. Abgesandte auf gleiche Weise in das für Ihn zube-
reitete Quartier in des Hrn. Barons von Neuhaus Pallast begleitet.

Mittlerweile waren Se. Exc. der Freyherr von **Erthal** / **am** 8. **Febr.** mit einem ansehnlichen Gefolg zu **Hannover** angelanget, allwo Sie in dem Gast-Hof zur Stadt London einkehrten, und nachdem Sie den Herren Staats-Mi-nistern ihre Ankunfft notificiren lassen, von selbigen den ersten Besuch empfien-gen, so dann aber bey denselben die Gegen-Visite ablegten. Nachdem Se. Exc. die Einladung zum Wahl-Tag mit gewöhnlichen Ceremonien verrichtet, und wegen des Wahl-Geschäffts mit den Chur-Hannöverischen Ministern einige Conferentzen gehalten, begaben Dieselbe sich nach **Berlin**, allwo Sie **den** 17. **Februarii** eintraffen, und des folgenden Tags bey Sr. Exc. dem würcklichen Geheimen Etats-Kriegs und ersten Cabinets-Minister, Hrn. Grafen von **Po-dewils**, und den ausländischen Ministern die Visite machten, am 18. aber den Gegen-Besuch empfiengen. Selbigen Tag hatten Se. Exc. die Ehre, der regie-

renden

renden Königin und der Königl. Frau Mutter Maj. Maj. ingleichen Ihro Königl. Hoheit der Prinzeßin von Preussen presentiret zu werden. Die solenne Denunciations-Handlung erfolgte am 24. Februarii, deren Umstände aus nachfolgendem Instrumento Notariali zu ersehen.

„In Nomine Sacrosanctæ & Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii & „Spiritus Sancti, Amen!

„KUnd und zu wissen seye hiermit jedermänniglich durch dieses offene Instrument, daß nach der gnadenreichen Gebuhrt unsers einigen Erlösers und „Seeligmachers JEsu Christi, im ein tausend sieben hundert fünff und vierzigsten Jahre, in der achten Römer Zinns-Zahl, zu Latein Indictio genannt, „kurtz nach erfolgtem Ableben weyland Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät „Carl des Siebenden glorwürdigster Gedächtnüß, mithin tempore Interregni und unter vorwaltendem Reichs-Vicariat des Aller-Durchlauchtigsten „Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRIDERICI AUGUSTI, „Königs in Polen, Groß-Hertzogen zu Lithauen, Hertzogen zu Sachsen, „Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, auch desselben Reichs in „denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarii, Landgrafen in Thüringen, Herrn zu Ravenstein &c. &c. den vier und zwantzigsten Tag Monats Februarii, am Mittwochen nach dem Sonntag Sexagesima genannt, Vormittag um zehn Uhr, „Se. Excell. der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr Philipp Christoph „Freyherr von Erthal, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt würcklicher Geheimer Conferentz-Minister und Ambtmann zu Lohr, als dermahliger an „Ihro Königl. Maj. von Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg bevollmächtigter Chur-Mayntzischer Gesandter, mich, den Chur-Mayntzischen Legations-Secretarium, als zugleich geschwornen offenbahren Ends-unterschriebenen Kayserl. Notarium, zu sich in Dero in dem auf der Heil. Geist-Strassen dahier in Berlin gelegenem Gast-Haus bey Herrn Goldschmidt „und Gastgeber Vogt bezogenes Zimmer im mittlern Stock, dessen Fenster „auf obgemeldte Strasse zeigen, beruffen lassen, und nachdeme Sie, aus „obhabendem Gewalt von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt, mich meiner „Mayntzischen Pflichten quoad hunc actum erlassen, mir zu erkennen gegeben, was massen Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynt, als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, Sie anhero in die Königl. und „Churfürstl. Brandenburgische Residentz-Stadt Berlin abgeschickt und bevollmächtiget, mittels Uberlieferung des mir vorgezeigten auf Pergament sub „dato den ein und dreyßigsten Januarii jüngsthin unter Churfürstlicher eigenen Hand-Unterschrifft und in schwartzen Wachs gedruckten anhangendem „grössern Insiegel ausgefertigten Original-Denunciations- und Erforderungs-„Briefs allerhöchst gedachter Sr. Königl. Maj. den am 20ten jüngst verwichenen Monats Januarii erfolgten leidmüthigen Todsfall weyland der Römisch-Kayserl. Maj. CAROLI des Siebenden glorreichester Gedächtniß, „zu verkünden, so fort mehr höchst beueldt Se. Majestät als Churfürsten zu „Brandenburg, zu der bevorseyenden Römischen Königs-Wahl auf den Ersten Tag des nächst künfftigen Monats Junii dieses Jahrs nach des Heil. „Römischen Reichs und Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn gewöhnlicher „Massen einzuladen, zu diesem Actu aber einen offenbaren Kayserlichen geschwornen Notarium, nebst zweyen Adelichen Zeugen, vonnöthen hätten, folglich mich, nach zuvor in Gold und Silber beschehenen Subarrhirung, ersuchten, nebst denen von mir zu subrequirirenden zweyen Adelichen Zeugen sothanem anheut vor sich gehenden Verkünd- und Erforderungs-Actui mit beyzuwohnen,

„ wohnen, alles, was dabey vorgehet, fleißig zu notiren, und demnechst ein
„ oder mehrere authentische Instrumenta ausfertigen und Ihro gegen die Gebühr
„ zukommen zu lassen.

„ Da nun von tragenden Kayserlichen Notariats-Amts wegen Sr. Excellenz
„ in diesem Ihrem billigmäßigen Gesinnen an Handen zu gehen mich schuldig
„ erachtet; so fande mich gegen halb 12. Uhr wiederum in Ihrem Zimmer ein,
„ allwo den Hochwürdig-Hochwohlgebohrnen Herrn **Friederich Christoph**
„ **Hieronymum von Voß**/ Königl. Preußischen Geheimen Justiz-Hof- und
„ Cammer-Gerichts-Rath, auch Dhomb-Probsten zu Havelberg, so dann
„ den auch Hochwohlgebohrnen *Lotharium Franciscum Michaëlem*, Freyherrn von
„ **Erthal**/ Churfürstl. Maynzischen Cammer-Herrn, auch Adelichen Hof-
„ und Legations-Rath, als hierzu von dem Herrn Gesandten besonders erbe-
„ tene Zeugen, angetroffen, und selbige, nachdeme der Zweyte sogleich seiner
„ Churfürstlichen Pflichten quoad hunc actum erlassen worden, welches nach-
„ gehends auch mit dem Erstern bey Hof geschehen, behörig subrequiriret, umb
„ nebst mir diesem vorgehenden Actui mit beyzuwohnen, und alles wohl zu beobach-
„ ten, selben auch vorgemeldten Denunciations-Brief zu lesen gegeben. Da
„ wir nun eine kleine Zeit in gedachten Herrn Gesandtens Zimmer verweilten,
„ kame der Hochwohlgebohrne Herr **Friederich**, Freyherr von **Wyllich**,
„ Königl. Preußischer Obrist-Lieutenant und Adjutant, zu Abholung des
„ Herrn Gesandten, welcher so gleich in dessen Zimmer geführet wurde, wor-
„ auf der Zug nacher Hof in folgender Ordnung geschehen:

„ Se. Excellenz der Herr Gesandte setzten Sich in den vor Dero Quartier
„ befindlichen roth-sammeten mit Gold aus- und inwendig ausgezierten mit
„ 6. Pferden bespanneten Königlichen Leib-Wagen voran gantz allein, und
„ gegen über rückwärts obgemeldter Herr Obrist-Lieutenant. Gantz vorher
„ fuhre gedachten Herrn Obrist-Lieutenants leere Kutsche, samt vorhergehen-
„ den zwey Bedienten. Vor der Leib-Kutsche gieng der Königl. Cammer-
„ Fourier, deme 6. Königliche Laquayen folgten, neben derselben 2. Königliche
„ Pages und 4. Heyducken; bey denen Pferden giengen zwey Beylauffer, alle
„ in Gala; nach dem Leib-Wagen giengen des Herrn Gesandten 6. Laquayen
„ in Trauer. Hierauf folgte gedachten Herrn Gesandten erste mit zwey Pfer-
„ den bespannte Kutsche, worinnen die zwey Adeliche Herren Gezeugen, in der
„ zweyten gleichfalls zweyspännigen aber der Kayserliche Notarius sasse. Der
„ Zug gieng über die grosse Brücke, und wurde in dem Königlichen Schloß
„ an dem grossen Portal abgestiegen, sodann Se. Exc. von mehrgemeldtem Herrn
„ Obrist-Lieutenant und Adjutanten die Stiege hinauf begleitet. An der
„ Thür des daran befindlichen grossen Saals wurden Sie von dem Hochwohl-
„ gebohrnen Herrn **Friederich Paul**, Grafen von **Kameke**, Königlichem
„ Schloß-Hauptmann, und an der Thür der Antichambre von dem Ersten
„ Königlichen Etats-Minister, Herrn Grafen von **Podewils**, empfangen und
„ in das Königliche Audientz-Zimmer geführet, woselbst beyde Thür-Flügel
„ offen und Se. Königl. Maj. in Versammlung Dero Königl. Herren Gebrü-
„ deren und Prinzen vom Geblüt, wie auch Herren Prinzen von Braun-
„ schweig, sodann sämtlicher Königlicher so wohl als fremder Herren Mini-
„ stern und des gantzen Hofs ohnweit des Eingangs stunden, denen dann der
„ Herr Gesandte folgende Anrede gethan:

Aller-Durchleuchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

„ Zu Ew. Königl. Majestät haben Ihro Churfürstl. Gnaden zu
„ Maynz/ mein Gnädigster Herr, mich besonders abgeschickt,
„ um Allerhöchst-Dero vergnüglichen Wohlergehens sich zu erkun-
„ digen und dessen immer daurende Continuation grundmüthigst anzu-
wünschen,

» wünschen / wie auch die ausnehmende Hochachtung zu conteſtiren/
» mit welcher Dieſelbe Ew. Königl. Maj in allen Vorfallenheiten
» gefällig zu ſeyn verlangen; nebſt deme aber und hauptſächlich Ew.
» Königl. Maj. vorzutragen / welcher maſſen Ihre Churfürſtl. Gna-
» den / ſo gleich nach erhaltener ſichern Nachricht des am 20. Januarii
» nächſthin erfolgten tödtlichen Hintritts Sr. Kayſerl. Majeſt. Carl
» des Siebenden höchſtſeeligen Andenckens / nach Obliegenheit Ih-
» res Ertz-Cancellariat-Ambts und Vorſchrifft der Güldenen Bull
» Kayſers Carl des Vierten / die gewöhnliche Denunciations- und Er-
» forderungs-Brief an Ihre Herren Mit-Churfürſten unter Ihrem
» groſſen Inſiegel ausfertigen laſſen / und dahero mich eigents bevoll-
» mächtiget / Ew. Königl. Majeſtät / als Ihrem vornehmen Herrn
» Mit-Churfürſten / ſo wohl die Erledigung des Kayſerlichen
» Throns zu verkünden / als auch Allerhöchſt-Dieſelbe zu dem / ge-
» mäß der in obgedachter Güldenen Bull hierzu angeſetzten Friſt / auf
» den Erſten nächſtkünfftigen Monats Junii lauffenden Jahrs nacher
» Franckfurt am Mayn beſtimmten Wahl-Convent feyerlichſt einzu-
» laden / um daſelbſt das Heil. Röm. Reich mit einem andern Herrn
» und Oberhaupt zu verſehen / zu dieſem End Ew. Königl. Majeſtät
» gegenwärtigen Denunciations-Brief nebſt dem Creditiv zu allerhöch-
» ſten Händen zuzuſtellen / und mir dargegen eine beglaubte Liefe-
» rungs-Urkund allerunterthänigſt auszubitten. Und gleichwie Ih-
» ro Churfürſtl. Gnaden / mein Gnädigſter Herr / hiebey der feſten
» Zuverſicht leben / daß Ew. Königl. Majeſtät / nach Dero groß-
» müthigen Reichs-patriotiſchen Geſinnung / und nach dem Ruhm-
» würdigſten Exempel Dero glorreicheſter Herrn Vorfahrer / bey
» dieſem ſo wichtigem Geſchäfft / das Heil des Römiſchen Reichs und
» verwayſeten Teutſchen Vaterlands mitzuwürcken allerdings ge-
» neigt ſeyn würden; alſo ſolle hiermit Ihre Churfürſtl. Gnaden zu
» Allerhöchſt-Dero höchſtſchätzbaren Königlichen Neigung beſtens
» empfehlen / mich aber hiebey Ew. Königl. Maj. in tiefeſter Ernie-
» drigung zu Füſſen legen.

» Ihro Königl. Majeſtät nahmen inzwiſchen den Ihro vom Herrn Geſand-
» ten überreichten Denunciations-Brief und Creditiv ſelbſten zu gnädigſten Hän-
» den, gaben ſolches Dero Miniſter, Herrn Grafen von Podewils, bedanck-
» ten Sich für die beſchehene Einladung, wolten den angeſetzten Wahl-Con-
» vent durch Ihre Geſandte beſchicken und hoffen, der Churfürſt werde dabey
» gegen die Reichs-Geſetze nichts unternehmen; worauf des Herrn Geſandten
» Excell. antworteten, daß Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Maynz, ſein Gnä-
» digſter Herr, ein ſo groſſer Eifferer deren Reichs-Geſetzen wären, daß Ih-
» ro Königl. Maj. dießfalls an Dero Vorgang alle Urſach haben würden, ſa-
» tisfait zu ſeyn; worauf der Herr Geſandte nebſt andern fremden Miniſtris bey
» Hof geſpeiſet, und nach 4 Uhr mit dem nemblichen Gefolg, wie obbeſchrie-
» ben iſt, wieder nach Hauß in ſein Quartier begleitet, mithin dieſer Actus be-
» ſchloſſen worden.

» Wann dann ich Petrus Mathæi, Imperiali Authoritate Notarius publicus &
» juratus, bey all-vorgeſchriebenem mit obgemeldten beeden Herren Gezeugen zu-
» gegen geweſen, auch die Uberreichung und reſpective Annahm des Denuncia-
» tions- und Erforderungs-Briefs und übriges alles mit angeſehen, gehöret
» und beobachtet; ſo iſt auf Verlangen des mehr-Hocherwehnten Chur-Mayn-
» tziſchen Herrn Geſandten Excellenz, alles behörig zu Protocoll gebracht, daraus
» gegenwärtiges offene Inſtrument errichtet, von mir eigenhändig geſchrieben,
» auch unterſchrieben, weniger nicht von beeden vorgedachten Adelichen Herren

„ Gezeugen ebenfalls unterzeichnet, und zu desto mehrerer Bekräfftigung und „ Legalicät durch mein gewöhnliches Notariae - Signet und deren Herren Zeugen „ Pettschafften bedrücket worden. So geschehen zu Berlin, im Jahr, Monat, „ Tag, Indiction, Ort und Stunden, wie obstehet.

In fidem præmissorum

(L.S.) Petrus Mathæi,
Notarius Cæsareus publicus & juratus.

(L.S.) Lotharius Franciscus Michaël,
Freyherr von **Erthal**/ ut testis requisitus.

(L.S.) **Friederich Christoph Hieronymus**
von **Voß**/ ut testis requisitus.

Von Berlin erhoben sich Se. Exc. der Freyherr von **Erthal** nach **Dreßden**/ allwo Dieselbe **am** 1. **Mertz** bey beyden Königl. Majestäten, wie auch Ihro Hoheit dem Königl. Chur-Printzen, ohne Ceremonie eine Privat-Audientz erhielten.

Nachdem Se. Exc. der vorher in den Ceremoniel-Conferentzen getroffenen Abrede gemäß, den Caractere eines Chur-Mayntzischen Botschaffters und Ministri primi Ordinis am Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischen Hofe zu Dreßden angenommen hatten; so gelangten Dieselbe **am** 6. **Mertz** zu einer öffentlichen Audientz, wobey die Aufholung folgender Massen geschahe:

1. Kam eine Königliche mit 6. Pferden bespannte Parade-Kutsche.
2. Zwey Königliche Pagen.
3. Zwey Königliche Läuffer.
4. Sechs Königliche Laquayen.
5. Vier Heyducken, allesamt in Gala-Livree. Diese alle wurden durch einen Hof-Fourier angeführet, des Herrn Botschaffters Exc. aber durch den Königlichen Ceremonien-Meister, Herrn Kriegs-Rath und Geheimen Cabinets-Secretarium **Dieth**, welcher sich zu dem Ende in der Königl. Carosse, unter Vorhertretung des Fouriers und übrigen Trains, nach Dero Quartier verfügte, aufgeholet. So bald Se. Excell. sich eingesetzet, geschahe der Zug nach Hofe in folgender Ordnung:

1. Ein zweyspänniger Wagen des Herrn Botschaffters, worinnen dessen Legations-Secretarius, Herr Mathæi, saß.

2. Ein anderer zweyspänniger Wagen, worin sich der Chur-Mayntzische Cammer-Herr, auch Hof- und Legations-Rath, Herr von **Erthal**, befand, unter Vortretung der sämtlichen Livree des Herrn Botschaffters.

3. Der Königliche Hof-Fourier.
4. Zwey Königliche Lauffer.
5. Sechs Königliche Laquayen, je drey und drey.
6. Zwey Königliche Pagen.
7. Vorerwehnte Königliche Parade-Kutsche, in welcher der Herr Botschaffter au fond und gegen über der Ceremonien-Meister saß; an jedem Schlag giengen zwey Königl. Heyducken, an dem Lincken aber zugleich die Bediente des Ceremonien-Meisters.

Als der Zug vor dem Schloß angekommen war, hielten die zweyspännigen Kutschen des Herrn Botschaffters stille, worauf die darin befindliche Personen

sonen ausstiegen und über den ersten Schloß-Hof sich nach der grossen Treppe begaben. Die Königliche Carosse fuhr in das Schloß hinein bis an die grosse Treppe unter Vortretung der Trains und Fouriers, und die im Schloß befindliche Trabanten-Wache zu Pferd und zu Fuß erzeigte dem Herrn Botschaffter die Honneurs, welche nach dem Reglement den Ministris primi Ordinis gebühren. Wie der Herr Botschaffter ausgestiegen, gieng der Hof-Fourier mit dem Cortege voran die Treppe hinauf, wohin der Herr Botschaffter vor dem zur lincken Seite gehenden Ceremonien-Meister durch die Galerien und Salons, in deren ersterem die Königliche Livree, gleichwie in dem letztern oder sogenannten Bufet, die Königliche Pagen unter Obsicht ihres Hofmeisters in Parade stunden, geführet wurde. An dem Ausgang aus dem Bufet wurde der Herr Botschaffter durch den Herrn Hof-Marschall von **Einsiedel**, nebst einigen Herren Cammer-Junckern empfangen, da dann nach kurtzem Compliment die Herren Cammer-Junckers unter Vortretung des Hof-Fouriers voraus, der Herr Hof-Marschall aber dem Herrn Botschaffter zur Lincken und der Ceremonien-Meister zur Rechten, einen Schritt rückwärts, giengen, auf welche Weise sie durch die mit den Räthen aus den Collegiis, den Hof-Aemtern, Generals, Ministern und Ordens-Rittern, nach dem Hof-Reglement, angefüllte Vorzimmer bis in das letztere gelangten. Allhier wurden Se. Exc. der Herr Botschaffter von Sr. Exc. dem Herrn Geheimen Cabinets-Minister, Reichs-Grafen von **Brühl**, als Cämmerern, empfangen und bey Sr. Königl. Maj. gemeldet. Hierauf öffnete ein Thürhüter beyde Flügel der Thüre, und nachdem der Herr Botschaffter eingelassen war, blieb die Thür nicht völlig geschlossen, damit denen im Vorzimmer befindlichen Zeugen und Notario Raum genug übrig gelassen würde, den solennen Insinuations-Actum genau in Obacht zu nehmen. Der Herr Botschaffter war von der sonst bey dieser Ceremonie erforderlichen Tragung des langen Trauer-Mantels von Sr. Königlichen Majestät dispensiret worden. Nach Endigung der mit gewöhnlichen Ceremonien abgelegten Audientz wurden der Herr Botschaffter von des Herrn Grafen von **Brühl** Exc. wieder bis dahin begleitet, wo Sie denselben angenommen, welches auch der Herr Hof-Marschall mit den Königlichen Cammer-Junckern that. Sodann führte der Ceremonien-Meister den Herrn Botschaffter unter Vortretung der Trains und Fouriers über die Treppe herab bis an die Carosse, in welche sich beyde einsetzten. Nachdem sich vor dem Schloß die zweyspännigen Wagen wieder rangiret, gieng der Zug in gemeldter Ordnung nach des Herrn Botschaffters Quartier zurück. Als der Herr Botschaffter daselbst ausgestiegen, wurde er von dem Königlichen Ceremonien-Meister wieder bis in sein Zimmer begleitet, welchem er im heraufgehen so wohl, als oben im sitzen, den Vortritt und die Hand gab, und nachdem sich derselbe beurlaubet, ihn bis an die Treppe, und ferner durch den Legations-Secretarium hinunter bis an den Wagen begleiten ließ. Diesemnach kehrte der Ceremonien-Meister in der Königlichen Equipage und mit dem Trains nach Hofe, um seine Relation abzustatten.

Nachdem Se. Excell. sich bald hierauf bey dem Chur-Sächsischen Hofe beurlaubet und Ihren Weg nach Böhmen genommen hatten; so erreichten Dieselbe **am 11. Mertz** die Königliche Hauptstadt **Prag**, wurden aber daselbst von einem so starcken Catharr befallen, daß Sie so wenig am 13. dieses von des Herrn Oberst-Burggrafen Excell. die Gegen-Visite annehmen, als des folgenden Tages bey dem von gedachtem Herrn Burggrafen wegen des neugebohrnen Ertz-Hertzogs Caroli angestellten Gastmahl erscheinen konten, daher dem letztern Dero Herr Sohn allein beygewohnet. Wie es sich aber bald hernach mit der Unpäßlichkeit gebessert und Se. Exc. von dem Herrn Oberst-Burggrafen den Gegen-Besuch empfangen; so erfolgte am 15. Mertz der Denunciations-Actus bey der Königl. Statthalterey auf folgende Weise:

" Es begaben sich die zu dieser Handlung ernennte Herren Commissarien
* der kleineren Stadt Prag, dann die übrige Herren Gesandten zum güldenen

" Einhorn, von da der Zug in folgender Ordnung geschahe: In der ersten Ca-
" rosse saß der Chur-Mayntzische Herr Legations-Secretarius, diesem folgten
" zwey sechsspännige Burggräfliche Wägen, in deren ersterem die zwey Herren
" Commissarien, unter Vortretung ihrer Livree-Bedienten, in dem andern
" aber der Herr Gesandte, mit dem ersten ihm gegen über sitzenden Herrn
" Commissario, sich befanden. Vor dieser Carosse giengen des Herrn Gesandten
" und des Herrn Burggrafen Bediente, hinter selbiger aber ritte der Burg-
" gräfliche Aufwärter. Den Schluß machte eine zweyspännige Kursche, in
" welcher des Herrn Gesandten Herr Sohn gesessen. Als gedachter Herr Ge-
" sandte sich dem Königlichen grossen Saal näherte, sind demselben die Secreta-
" rii von der Statthalterschafft, die Cantzley-Officianten und der Herr Dire-
" ctor des Königl. Ober-Steuer-Amts entgegen gegangen, und durch den
" Saal, allwo in zwey Linien die Königliche Thor-Schützen paradirten, bis
" dahin, wo Ihro Hochgräfl. Exc. und Gnaden die Königliche Sessiones hal-
" ten, vorgetreten. Nachdem der Herr Gesandte allhier so wohl von dem
" Herrn Oberst-Burggrafen, als dem Herrn Oberst-Landrichter, gebührend
" empfangen worden, hielten Se. Exc. eine wohl-abgefaßte Einladungs-Re-
" de, welche von dem Herrn Oberst-Burggrafen geziemend beantwortet ward.
" Der Actus wurde von sämtlichen hohen Herren Gesandten und Commissarien
" mit bedecktem Haupt vollzogen, wiewohl dieselben, so offt der Name Ihro
" Maj. der Königin erwehnet wurde, ihre Häupter entblößten. Nach diesem
" beurlaubte sich der Herr Gesandte und ward in voriger Ordnung wieder nach
" seinem Quartier begleitet, Nachmittags aber von dem Herrn Oberst-Burg-
" grafen, in Beyseyn des sämtlichen hohen Adels, aufs herrlichste bewirthet.

Das hierüber abgefaßte Instrumentum Notariale lautete also:

" In Nomine Sacrosanctæ & Individuæ Trinitatis, Dei Patris, Filii
" & Spiritus Sancti, Amen!

" KUnd und zu wissen seye hiermit jedermänniglich durch dieses offene Instru-
" ment, daß nach der gnadenreichen Gebuhrt unsers einigen Erlösers und
" Seeligmachers JEsu Christi, im ein tausend sieben hundert fünff und vier-
" zigsten Jahr, in der achten Römer-Zinns-Zahl, zu Latein Indictio ge-
" nannt, kurtz nach erfolgtem Ableben weyland Sr. Römisch-Kayserl. Maj.
" CAROLI **des Siebenden** glorwürdigster Gedächtnüß, mithin zu der Zeit,
" als der Kayserliche Thron ledig stunde, am Montag nach dem Sonntag Re-
" miniscere, den fünffzehenten des Monats Martii morgens um neun Uhr,
" Seine Excellenz der Reichs-Frey-Hochwohlgebohrne Herr, **Philipp Chri-**
" **stoph** Freyherr von **Erthal**/ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz würck-
" licher Geheimer Conferentz-Minister und Ambtmann zu Lohr, als dermah-
" liger an Ihro Königl. Maj. von **Ungarn** und Böheim, von wegen der Cron
" und Chur Böheim, bevollmächtigter Botschaffter, mich zu End benannten
" Churfürstl. Mayntzischen Legations-Secretarium und zugleich Kayserlichen ge-
" schwornen offenbaren Notarium zu sich in Dero in dem auf der kleinen Sei-
" ten dahier in Prag gegen dem sogenannten Baad und Maltheser-Kirch über
" gelegenen Gasthaus zum güldenen Einhorn im zweyten Stock gehabtes Quar-
" tier beruffen lassen, und, nachdeme Sie, aus obhabender Churfürstlichen
" Gewalt, mich meiner aufhabenden Chur-Mayntzischen Pflichten quoad
" hunc actum erlassen, auch gewöhnlicher massen subarrhiret haben, mir zu ver-
" stehen gegeben, was massen Sie von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz,
" Ihrem Gnädigsten Herrn, bevollmächtiget und befelchet seyen, an **Ihro**
" **Königl. Maj. von Ungarn und Böheim** den am 20. Januarii jüngst-
" hin erfolgten tödtlichen Hintritt Sr. Kayserl. Maj. CAROLI **des Sieben-**
" **den** höchstseeligsten Andenckens, und Erledigung des Kayserlichen Throns,

» von wegen der Cron und Chur Böheim zu verkünden, sofort Allerhöchst-
» Dieselbe zu dem auf den Ersten nächstkünfftigen Junii dieses Jahrs nacher
» Franckfurt am Mayn bestimmten Wahl-Convent, zu Erkiesung eines Rö-
» mischen Königs zum künfftigen Kayser feyerlichst einzuladen, anbey instruiret
» seyen, in dermahliger Abwesenheit Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Maje-
» stät in Dero hiesigen Residentz-Stadt Prag, obgedachten Denunciations-
» und Einladungs-Actum an die anheimgelassene Königliche hohe Statthal-
» terey zu verrichten, dabey aber eines Kayserlichen geschwornen Notarii nebst
» zweyen Adelichen Gezeugen vonnöthen hätten, und mich dahero requiriret ha-
» ben wolten, obvermeldtem nach Eilff Uhr diesen Vormittag vorzunehmen-
» den Actui, mit denen darzu zu subrequirirenden Herren Zeugen mit beyzuwoh-
» nen, alles von Anfang bis zu End wohl zu beobachten und zu notiren, und
» darüber ein- oder mehrere authentische Instrumenta zu verfertigen, und Ihnen
» gegen die Gebühr zukommen zu lassen.

» Da nun ich aus Kayserlicher Gewalt geschworner offenbahrer Notarius so-
» thanem billigen Begehren mich gehorsamst zu fügen schuldig erachtet, so be-
» gabe mich gegen Eilff Uhr hinwiederum zu gedachten Herrn Botschaffters
» Exc. in Dero Zimmer, da dann um 1. Viertel nach Eilff Uhr der Wohl-Edel-
» gebohrne und gestrenge Ritter, Herr **Ernst Wilhelm Malowetz** von
» **Chegnow** und **Winterberg**/ auf Nalitz und Bohumielitz, Ihro Königl.
» Maj. Rath, grössern Land-Rechts Besitzer und Königl. Hauptmann der
» Königl. kleinern Stadt Prag, sodann der Wohl-Edelgebohrne und gestren-
» ge Ritter, Herr **Wenzel Joseph Leopold Audrzky** von **Audrz**/ Ihro
» Maj. Rath, Cammer- und Hof-Lehen- wie auch kleinern Land-Rechts
» Beysitzer und Vice-Land-Richter bey der Königl. Land-Tafel im König-
» reich Böhmen, wie auch der Wohl-Edelgebohrne und gestrenge Ritter, Herr
» **Ferdinand Joachim** von **Rummerskirch** auf Chanowitz, Augegd und
» Neudorff, Ihro Majestät Rath, Cammer- und Hof-Lehen-Rechts Bey-
» sitzer und Vice-Burggraf zu Prag, als hierzu ernannte Commissarii, in
» einer mit 6. Pferden bespannten Kutsch an des Herrn Gesandtens Quartier
» gefahren kamen, denen ein rothsammeter mit goldenen Borden besetzter Pa-
» rade-Wagen mit 6. Pferden folgte, eine zweyspännige leere Kutsche aber
» voraus fuhre. Als nun hierauf die besagte drey Herren Deputati durch den
» Legations-Secretarium unten an der Kutsche angenommen, in des Chur-
» Mayntzischen Herrn Gesandtens grosses Eck-Zimmer introduciret und selbi-
» ge von Sr. Exc. an dem daran stossenden Neben-Zimmer empfangen wor-
» den, thate der Commissarius primarius, nemlich Herr von **Malowetz**/ den
» Vortrag, wie daß Er mit denen zwey übrigen Herren von des Herrn Obrist-
» Burggrafen Exc. und sämbtlichen Königlichen Herren Obrist-Land-Officie-
» ren und Statthaltern abgeschickt worden, Se. Exc. den Chur-Mayntzischen
» Herrn Abgesandten zu dem auf heut bestimmten Vorlaß mit dem bey sich ha-
» benden Gefolg aufzuführen, worauf dann Se. Excellenz der Herr Botschaff-
» ter vermeldet, wie Er bereit seye, nunmehro den Ihme von seinem Gnädig-
» sten Herrn aufgetragenen Denunciations- und Erforderungs-Actum zu ver-
» richten, zweiffelte anbey nicht, es würden die zwey als Zeugen von einer
» hohen Statthalterey ausersehene Herren, als nemlich Herr von **Audrzky**
» und Herr von **Rummerskirch**/ zu dem End ihrer aufhabenden Königlichen
» Pflichten quoad hunc actum bereits entlassen worden seyn, worauf, da solches
» geschehen zu seyn bejahet wurde, Seine des Herrn Abgesandtens Excellenz
» gedachte beede Herren, um bey dem bevorstehenden Actu Zeugniß zu geben,
» behörig requirirten, ich der Notarius auch darauf Dieselbe gebührend subre-
» quirirte, welchemnach mehrbemeldten Herren Adelichen Gezeugen das Origi-
» nal-Denunciations-Schreiben ad legendum & recognoscendum vorgezeigt
» und darauf die Aufführung in folgender Ordnung vorgenommen worden:

„ Erstlich fuhre in dem ersten zweyspännigen Wagen der Chur-Maynzi-
„ sche Legations-Secretarius und zugleich Kayserlicher Notarius, in dem zwey-
„ ten mit 6. Pferden bespannten Wagen sassen die obvermeldte Commissarii Se-
„ cundarii und Zeugen, vor welcher acht mehrbesagten Ersten und Zweyten
„ Herren Commissarien zugehörige Bediente und 1. Läuffer in ihrer gewöhnli-
„ chen Livree auher giengen, worauf 2. Läuffer und 6. Laquayen von des Herrn
„ Obrist-Burggrafen Excellenz in Gala-Livree, diesen aber des Herrn Bot-
„ schaffters Exc. 6. Laquayen in Trauer folgten; Nach diesen kame ein roth-
„ sammeter mit Gold inwendig besetzter und mit 6. Pferden bespannter Staats-
„ Wagen, worin des Herrn Botschaffters Exc. vor sich, der obmentionirte
„ Königl. Kleinseitener Herr Stadt-Hauptmann, Herr von **Malowetz**/ aber
„ rückwärts gesessen; Neben denen Schlägen wurde die Kutsche von 4. Hey-
„ ducken begleitet, nach derselben aber machte der Obrist-Burggräfliche Auf-
„ wärter, nebst einem Reit-Kuecht zu Pferd den Schluß.

„ Als nun der Zug in das Königl. Böheimische Residentz-Schloß auf dem
„ sogenannten Hradschin gekommen, paradirte die daselbstige wegen heutigen
„ Actus verdoppelte Schloß-Garde, oder sogenannte Thor-Schützen-Wacht,
„ in præsentirendem Gewehr. An der Stiegen im innerlichen Hof, woselbsten
„ die Königl. Statthalterey-Officianten und Canzley-Bedienten gestanden,
„ wurde ausgestiegen, und unter Vorhergehung derenselben seynd mehrgedachten
„ Herrn Botschaffters Exc. von vormentionirten dreyen Herren Deputatis durch
„ den Vorsaal und darauf folgenden Königlichen Schloß-Saal, in welchen
„ beyden die darinnen rangirte Wachten das Gewehr præsentirten, lincker Hand
„ durch einen engen Gang an denen Canzleyen vorbey zu dem gewöhnlichen
„ Statthalterey-Zimmer oder Rathstuben begleitet, und nach eröffneten bey-
„ den Thür-Flügeln gleich am Eingang von Sr. Exc. dem Hoch- und Wohl-
„ gebohrnen Herrn, Herrn **Johann Ernst Anton**/ **Schaffgotsch** genannt,
„ des Heil. Röm. Reichs Grafen und Herrn von **Künast** und **Greiffenstein**/
„ Herrn deren Herrschafften Kundschitz, Sadova, Weißtrzenieschurz, Biehlo-
„ rad, Altenbuch, Marschendorff und Dohalitz, Rittern des Goldenen Vliesses,
„ Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät würcklichen Geheimen
„ Rath, Cämmerern, vornehmsten Königlichen Statthaltern, grössern Land-
„ Rechts Beysitzern und Obersten Burggrafen zu Prag, wie auch des Hoch-
„ löblichen Landes-Ausschuß- und Rectifications-Haupt-Commission Director,
„ dann von allerhöchst-besagt Ihro Königl. Majestät allergnädigst constituir-
„ ten Protectore des freyen Welt-Adelichen Englischen Stiffts in der Königli-
„ chen Neuen Stadt Prag, dann Sr. Excellenz, dem Hoch- und Wohlge-
„ bohrnen Herrn, Herrn **Joseph Frantz**/ des Heil. Röm. Reichs Grafen zu
„ **Würben** und **Freudenthal**, Herrn der Burgstadt Fulneck und Walters-
„ dorff, Koußko, Rzehnitz, Wrutitz und Katuschitz, Ihro Königl. Majestät
„ würcklichen Geheimen Rath, Cämmerern, Königl. Statthaltern und Obri-
„ sten Land-Richtern im Königreich Böheimb, empfangen worden, die übrige
„ zugegen gewesene Königl. Herren Obrist-Land-Officiers und Statthaltere
„ Excellenzien hingegen, als nemlich der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr
„ **Philipp Joseph**/ des Heil. Röm. Reichs Graf von **Gallas** zum Schloß
„ Campo und Freyenthurn, Hertzog zu Lützern, Herr deren Herrschafften Fried-
„ land, Reichenberg, Gräfenstein, Neudorff, Wüstung, Ebersdorff, Lemberg,
„ Groß-Kletzan und Pzemyschl, Ihro Königl. Majest. würcklicher Geheimer
„ Rath, Cämmerer, Königl. Statthalter, grössern Land-Rechts Beysitzer
„ und Obrister Lehen-Richter, wie auch des Hochlöbl. Commercien-Collegii
„ Vice-Præses im Königreich Böheim; der Hoch- und Wohlgebohrne Herr,
„ Herr **Frantz Kokoyowetz**/ des Heil. Röm. Reichs Graf von **Kokozowa**,
„ Ihro Königl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Königlicher
„ Statthalter, grössern Land-Rechts Beysitzer und Præsident über die Appel-
„ lationen ob dem Königlichen Prager Schloß im Königreich Böheimb; der

„ Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr **Philipp Krakowsky** / des Heil.
„ Röm. Reichs Graf von **Kollowrat** / Herr der Herrschafft Rabenstein, Ih-
„ ro Königl. Maj. würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer, Königl. Statt-
„ halter und Vice-Cammer-Præsident, wie auch des Hochlöbl. Königl. Com-
„ mercien, Collegii Rath, und des hoch-authorisirten Judicii delegati venatici
„ Beysitzer und Obristen Müntzmeister-Ambts Administrator im Königreich
„ Böheimb; der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr **Frantz Leopold** *de*
„ *Longueval*, des Heil. Röm. Reichs Graf von *Bouquoy*, Freyherr von Voust,
„ Ihro Königl. Maj. Rath, Cämmerer und Königl. Statthalter im König-
„ reich Böheimb; der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr **Ernst Wilhelm**,
„ **Schaffgotsch** genannt, des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von **Künast**/
„ und Greiffenstein, Herr auf Radoweseitz und Weltrupp, Ihro Königl. Maj.
„ würcklicher Cämmerer, und Königl. Statthalter im Königreich Böheimb;
„ und der Wohl-Edelgebohrne und gestrenge Ritter, Herr **Joseph Want-**
„ **schura** von **Rzehnitz** / auf Doschitz und Budislawitz, Ihro Maj. Rath,
„ Königl. Statthalter, grössern Land-Raths Beysitzer, Erb-Panier des
„ Ritter-Standes und Burggraf des Königgrätzer Creyses im Königreich Bö-
„ heimb, am Tisch in Ordnung gestanden, welchenmach da des Herrn Bot-
„ schaffters Exc. Sich rechter Hand am Tisch auf einen daselbst befindlichen
„ Lehn-Stuhl gleich bey des Herrn Obrist-Burggrafen Excellenz, wie auch
„ sämtlichen vorhochgedachten Excellenzien niedergelassen, und sich gesamter Hand
„ bedeckt gehabt, des offtbesagten Chur-Mayntzischen Herrn Botschaffters
„ Excellenz folgenden Vortrag gethan haben:

Hoch-Wohlgebohrne, Hochwürdig-Hochwohl-Wohl-auch Hoch-Edelgebohrne, Höchst-auch Hochgeehrteste Herren Obriste Land-Officiers und Königliche Statthaltere.

„ ZU Ihrer Königl. Majestät zu Hungarn und Böheimb haben Ih-
„ ro Churfürstl. Gnaden zu Maynтz, mein Gnädigster Herr/
„ mich nach Allerhöchst-Dero Residentz-Stadt Prag eigents abge-
„ schickt / um Allerhöchst-Deroselben in Ihrem Namen geziemend
„ vorzutragen / welcher massen Sie sogleich nach erhaltener sichern
„ Nachricht des am 20ten Januarii jüngsthin erfolgten tödtlichen Hin-
„ tritts Ihrer Kayserl. Maj. Carl des Siebenden höchstseeligsten An-
„ denckens / nach Obliegenheit Dero Ertz-Cancellariat-Ambts und
„ Vorschrifft der Güldenen Bull Kayser Carl des Vierten, die ge-
„ wöhnliche Denunciations- und Erforderungs-Brief, wie an Ihre
„ übrige Herren Mit-Churfürsten / also auch an Chur-Böheim /
„ unter Ihrem grossen Insiegel ausfertigen lassen / und mich dahero
„ bevollmächtiget / Ihro Königl. Majestät von wegen der Cron und
„ Chur Böheim die Erledigung des Kayserlichen Throns hiermit
„ zu verkünden / und Allerhöchst-Dieselbe zu dem auf den Ersten Junii
„ nacher Franckfurt am Mayn bestimmten Wahl-Convent auf das
„ feyerlichste einzuladen / um daselbsten das verwayßte Römische Reich
„ mit einem andern Herrn und Ober-Haupt zu versehen / zu dem
„ End auch Ihro gegenwärtigen Denunciations-Brief zu höchsten Hän-
„ den zuzustellen; demnach aber Ihro Königl. Majestät in Dero hie-
„ sigen Residentz-Stadt dermahlen nicht anwesend seynd / mich wei-
„ ters befelchet / Ew. Excellenz Herrn Obristen Burggrafen, und Ew.
„ Excellenzien Herren Obristen Land-Officiers / als hinterlassenen
„ Königl. Statthalteren, gegenwärtigen Denunciations-Brief nebst dem
„ Creditiv an Ihro Maj. die Königin von Ungarn und Böheim / zu-
„ zustellen / mit dem Ersuchen / solche gütigst anzunehmen / und an

„ Höchstgedachte Ihro Königl. Maj. forderſamſt einzuſchicken / mir
„ aber immittels hierüber eine glaubwürdige Lieferungs-Urkund zu-
„ kommen zu laſſen.

„ Und wie übrigens Ihro Königl. Maj. nach dem ruhmwürdig-
„ ſten Exempel Ihrer glorreicheſten Herren Vorfahren / Dero groß-
„ müthigſte Reichs-Patriotiſche Geſinnung / ſeit Dero glorreicheſten
„ Regierung werckthätig an Tag gelegt; ſo ſeynd Ihro Churfürſtl.
„ Gnaden / mein Gnädigſter Herr / deſto veſterer Zuverſicht / Aller-
„ höchſt-Dieſelbe werden, bey dieſem dem Reich ſo hoch angelege-
„ nen wichtigſten Geſchäfft / dergeſtalten kräfftigſt mit beyzuwür-
„ cken allerdings geneigt ſeyn / auf daß hiebey dem Heil des werthe-
„ ſten Teutſchen Vaterlands beſtermaſſen proſpiciret werden möge.
„ Womit ich mehrgedachte Ihro Churfürſtl. Gnaden / meinen Gnä-
„ digſten Herrn / zu höchſtſchätzbareſter Königlichen Neigung / mich
„ aber zu Ew. Excellenzien Hochwertheſter Freundſchafft und Gewo-
„ genheit ergebenſt empfehlen ſollen.

„ Während ſelbigem überreichten Se. Excell. der Herr Geſandte des hoch-
„ gedachten Herrn Obriſt-Burggrafen Excell. das Original - auf Pergament
„ geſchriebene Denunciations-Schreiben und Creditiv, welche Dieſelbe höflichſt
„ angenommen und gedachten Vortrag mit folgendem beantwortet haben:

„ Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz anhero abgeordneter Hochan-
„ ſehnlicher Herr Abgeſandter / Hochgeehrteſter Herr und Baron!

„ Gleichwie aus dem von Ew. Exc. Uns von Ihro zu Hungarn und
„ Böheimb Königl. Majeſtät / Unſer allergnädigſten Erbfrauen /
„ hier Landes beſtellten Obriſten Landes-Officierern und Königl.
„ Statthalteren zu thun beliebten Vortrag Wir des mehreren zu ver-
„ nehmen gehabt / welchergeſtalten Ihro Churfürſtl. Gnaden zu
„ Maynz / als des Heil. Römiſchen Reichs Ertz-Canzler durch Ger-
„ manien / bey dem in gleich-gedachten Heil. Römiſchen Reich ſich be-
„ findenden Interregno, nach Ausmeſſung der Goldenen Bull weyland
„ Kayſers Carl des Vierten glorwürdigſter Gedächtniß / in jetztmah-
„ liger Abweſenheit von hier Höchſtgedachter Ihro Königl. Majeſt.
„ Unſerer allergnädigſten Erbfrauen / mit denen gewöhnlichen Denun-
„ ciations- und Erforderungs-Briefen zu der angeſetzten Wahl eines
„ Römiſchen Königs zum Kayſer Ew. Exc. an Uns zu dem Ziel und
„ Ende gnädigſt abzuſchicken geruhet haben / womit an Ihro Kö-
„ nigliche Majeſtät Wir ſothane Briefſchafften ſicher und ſchleunigſt
„ zu befördern nicht verſchieben / auch über derer richtige Uberreichung
„ Ew. Exc. Wir die behörige Zeugniß-Urkund ertheilen mögten / und
„ vor dieſe ob ſich zu nehmen beliebte Bemühung Ew. Exc. Wir den
„ verbundenſten Danck erſtatten; alſo werden Wir auch keinesdinges
„ ermanglen / an wiederholt-geſagte Ihro Königl. Majeſt. ſothane
„ wichtigſte Briefſchafften nicht allein auf das ſicherſte und ſchleu-
„ nigſte allerunterthänigſt zu überſchicken / ſondern auch Ew. Excell.
„ über deren richtige Behändigung die behörige Bezeugnuß-Urkund
„ zu ertheilen / mit dem ferneren dienſtlichſten Anerſuchen / Ew. Exc.
„ geruhen zu Sr. Churfürſtl. Gnaden ferneren höchſten Gnaden und
„ Hulden Uns zugleich ſamt und ſonders gehorſamſt zu recommendiren;
„ Wie Wir dann ebenfalls Uns zu Ew. Exc. hochſchätzbareſter Wohl-
„ gewogenheit / Lieb- und Freundſchafft dienſtlichſt empfehlen ꝛc.

„ Hierauf wurde vielgedachten Herrn Botſchaffters Excellenz, wie bey
„ dem Empfang, wieder bis in die Thür begleitet, daſelbſten ſich beurlaubet,
„ und mit der nemblichen Cortege, wie bey der Auffahrt, zurück nach Haus
„ und bis in Ihr Zimmer von Anfangs-gedachten Herrn Deputatis begleitet,

wo

„ wo Se. Excell. sich dann bey selbigen bedanckten, und diese unter Beglei-
„ tung des Legations-Secretarii bis an die Kutsch sich hinwieder von dannen be-
„ gaben, mithin dieser Actus darmit beschlossen wurde.

„ Da nun ich Petrus Mathæi authoritate Cæsarea Notarius publicus & jura-
„ tus all obigen Vorgang mit meinen vorbenannten Herren Adelichen Gezeu-
„ gen mit angesehen und gehöret, so habe darüber gegenwärtiges Instrument er-
„ richtet, solches nach fleißiger Collationirung dem mit meiner eigenen Hand ge-
„ schriebenen Concept in allem gleichlautend befunden und nebst deren obgedach-
„ ten Herren Zeugen Unterschrifft und beygedruckten Pettschafften, eigenhän-
„ dig unterschrieben, und mein gewöhnliches Notariat-Insiegel demselben auf-
„ gedruckt. So geschehen im Jahr, Indiction, Monat, Tag und an Ort und
„ Enden, wie obstehet.

In fidem præmissorum

(L.S.) Petrus Mathæi, Imperiali authoritate Notarius publicus juratus, & ad hunc actum specialiter requisitus mppr.

(L.S.) Ferdinand Joachim von Rummerskirch/ als Zeug.

(L.S.) Wenzel Joseph Audrzky von Audrz/ als Zeug.

Die hierauf von Seiten der Königl. Böhmischen Herren Statthalter ausgestellte Urkunde lautete also:

NAchdeme der von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Friederich Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoffen, dann des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern und Churfürsten/ wegen der nach erledigtem Kayser-Thron bevorstehenden Wahl eines Römischen Königs zum Kayser an unsere allergnädigste Erb-Landes-Frau/ Ihro zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät/ von wegen der Cron und Chur Böheimb/ nach Anleitung weyland Kayser Carl des Vierten Goldener Bull/ gleichfalls abgeordnete Gesandte/ der Hochwohlgebohrne Herr/ Herr Philipp Christoph/ Freyherr von und zu Erthal/ höchst-besagt Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer Conferentz-Rath und Ambtmann zu Lohr Excellentz den 12ten lauffenden Monats Martii Vormittag allhier in dieser Königlichen Residentz-Stadt Prag in Abseyn Ihro Erst-allerhöchstgedachten Königl. Majestät/ GOtt Lob, glücklich angekommen/ und das von höchstwiederholt Ihro Churfürstl. Gnaden, als des Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern, unter Ihro grossen Insiegel bekräfftiget/ und sub dato Maynz den 31. Januarii dieses Jahrs ausgefertigte Denunciations- und Erforderungs-Schreiben zur Römisch-Königl. Wahl an Ihro mehr höchsterwehnte Königl. Majestät von wegen der Cron und Chur Böheimb bey dem wohlerwehnt Sr. Excell. von denen anheimb gelassenen Herrn/ Herrn Obristen Burggrafen und sammentlichen Obristen Landes-Officierern und Königl. Statthalterischen Excellenzien an heut zwischen 11. und 12. Uhr auf dem Königlichen Prager Schloß in der Königl. Statthalterey gewöhnlichen Raths-Stuben ertheilten Vorlaß behörig überantwortet/ auch das Ihroselbten in Sachen committirte Anbringen ördentlich abgeleget haben: Als ist Sr. des rementionirten Herrn Abgesandtens Excellentz hierüber im Namen und von wegen obbochernannten Obristen Herren

Landes-Officierern und Königl. Statthalteren Ihrer Excellenzien gegenwärtige schrifftliche Urkund ausgefertiget und mit offt-hochgedachter Herren Obristen Landes-Officierern und Königl. Statthalteren beygedruckten Insiegeln / hergebrachter massen / bekräfftiget worden. So geschehen ob dem Königlichen Prager Schloß den 15. Monats-Tag Martii Anno 1745.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Freyherr von Sternheim.

Gegen diese Chur-Böhmische Einladung liessen bald hernach Ihro Königl. Maj. von Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, wie auch die Durchlauchtigste Herren Churfürsten von Bayern und Pfaltz, eine Erklärung folgenden Inhalts an die andere hohe Churfürstliche Höfe einliefern:

DJe Ursachen / welche die Churfürsten des Heil. Römischen Reichs bewogen haben / bey dem letztern zu Franckfurt gehaltenen Kayfers-Wahl-Tag das Chur-Böhmische Votum zu suspendiren / sind niemand unbekannt. Eben so bekannt ist es / daß diese Suspension einem einmüthigen Resultat des Churfürstlichen Collegii zu Folge geschehen seye; daß eben diesem Collegio das unstreitige Recht / ein Votum, so selbiges zu suspendiren vor gut erachtete / wieder in Activität zu setzen / zukomme / und daß die Gesetze und Reichs-Satzungen über diesen Artickel sich formalisiren. Es muß dahero denen Churfürstlichen Höfen / Brandenburg / Bayern und Pfaltz / allerdings befremdlich fallen / zu sehen / daß man würcklich zur Einladung der Deputirten des Königreichs Böhmen zum künfftigen Wahl-Tag schreitet / ohne daß vorhero das Churfürstliche Collegium ersuchet worden wäre / die Suspension dieses Voti aufzuheben. Diese Churfürstliche Höfe protestiren wider ein wesentliches Unterlassen und wider alles / was zum Nachtheil der Reichs-Satzungen daraus erfolgen könte / und sie werden alles vor null und nichtig und absolut ungültig halten.

Die von Seiten des Königl. Böhmischen Hofes entgegen gesetzte und von einigen andern Höfen vor genehm gehaltene Gründe erstreckten sich dahin:

„ Daß die Suspension des Chur-Böhmischen Voti, wann auch supponiret
„ würde, daß solche nicht illegal gewesen, nur auf diejenige Wahl habe ad-
„ stringiret werden können, um deren willen man für gut erachtet, selbiges zu
„ suspendiren. Der Fall einer neuen Wahl setze dieses Votum natürlicher Wei-
„ se in seine erstere Activität; also daß die Einladung der Deputirten des Kö-
„ nigreichs und Churfürstenthums Böhmen nach diesem Principio und statt-
„ hafften daraus fliessenden Gründen geschehen sey. „

Es kam zwar auch um diese Zeit ein sogenanntes **Schreiben eines** *Professoris Juris Publici*, in Teutscher und Frantzösischer Sprache, heraus, worin gegen die Böhmische Chur-Stimme und deren Activität bey instehender Kayser-Wahl allerhand Zweiffel und Bedencklichkeiten auf die Bahn gebracht wurden; doch erschien bald hernach eine **Widerlegung** dieses Schreibens, worin der Verfasser den Ungrund des letztern mit vieler Gründlichkeit zu erkennen gab.

Weil bey E. Hoch-Edlen Magistrat zu Franckfurt bisher über verschiedene allda unter der Hand gedruckte und verkauffte anstößige Schrifften von höhern Orten Beschwerde geführet worden; so bemühete sich derselbe, durch folgendes Edict solchem Unfug zu steuren:

NAchdem Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn einige Zeit hero sehr ver-

verdrüßlich und höchst ärgerlich vorgekommen / daß nicht allein verschiedentlich in denen ordentlichen Zeitungen allerley unbesonnene, auch ohnerfindliche Dinge eingerucket worden / sondern auch / aller dargegen mehrmahls vorgekehrter Confiscationen und Obrigkeitlicher Verordnungen ohnerachtet / dennoch mittelst anderer zum Vorschein kommenden gedruckten Wochen-Blättern / und dergleichen Dingen / allerley satyrische / grösten theils abgeschmackte und bloß um eines geringen Profits der Verfasser und Drucker halber / ohnbesonnener Weise / öffters so gar dem schuldigsten Respect und unterthänigster Devotion grosser Potentaten und gecrönter Häupter zu nahe tretende kleine Piecen in das Publicum sträfflich divulgiret / die so gar meistentheils auf einem offenbaren Ungrund oder blossen Vermuthungen beruhen; Als lässet in Krafft dieses gedruckten Edicts und offenen Anschlags vorbesagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath alle hiesige Zeitungs-Verleger / Buchhändler / Buchdrucker / und zumahlen diejenige Gängler / so mit allerley kleinen Tractätlein / und dergleichen gedruckten Blättern / in der Stadt herum gehen / überhaupt auch alle und jede Dero Bürgere / Beysassen und Einwohnere / wohlmeynend und ernstlich erinnern / sich dessen allen / wie vorstehet / bey Vermeidung ernsthaffter Obrigkeitlicher ohnfehlbarer Bestraffung zu enthalten / und sich deren keines zu Schulden kommen zu lassen.

Geschlossen bey Rath

Dienstags / den 16. Februarii

1745.

So bald nur die Botschafft von der Erledigung des Kayserlichen Throns zu Dreßden eingelauffen war, liessen Jhro Königl. Majestät von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Jhre erste Bemühung seyn, als Reichs-Vicarius in Landen Sächsischen Rechtens, Dero höchsten Amts-Pflicht ein Genügen zu thun, wie dann ohne Aufschub nachstehendes Vicariats-Patent ausgefertiget wurde:

WIr Friederich August, von GOttes Gnaden König in Polen / Groß-Hertzog in Litthauen / Reussen / Preussen / Masovien / Samogitien / Kyovien / Vollhynien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolenscien / Severien und Tschernikovien ꝛc. Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Marck / Ravensberg / Barby und Hanau / Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Herren / Rittern / Knechten / Haupt- und Amtleuten / Voigten / Pflegern / Schultzen / Bürgermeistern / Richtern / Räthen derer Städte / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / was Würden / Standes und Wesens die sind / Unsere Freund- Brüder- und Vetterliche Dienste / Freundschafft und was Wir liebes und gutes vermögen / freundlichen und günstigen Gruß / Gnade und alles Gutes / zuvor. Durchleuchtigste / Großmächtigste / Hochwürdigste / Durchleuchtige, Durchleuchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame und Weise, besonders freundlich-

geliebte Brüder, Vettere, Oheime, Freunde, liebe besondere und Getreue. Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen: Welchergestalt dem allweisen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rathe, gefallen, den weyland Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. Unsern freundlich-geliebten Bruder, Vetter, Schwager und Nachbar, lobseeligster Gedächtniß, am zwantzigsten dieses Monats, Abends gegen neun Uhr, durch ein seeliges Ende aus diesem zergänglichen Leben zu sich in die himmlische Glorie aufzunehmen, dessen Seele der barmhertzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleyhen wolle! Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen, vermöge der Guldenen Bulle und uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das Heilige Reich mit keinem Haupt versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zustehet; Also haben Wir Uns abermahlen, aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen das Heilige Reich, Teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, demselben und dessen Ständen zum Trost, Ehr und Nutzen, mit solchem zwar mühseligen Amt beladen wollen. Je gefährlicher aber die Zeiten bey denen dermahlen vorhandenen höchstbedencklichen Conjuncturen sich ereignen, je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand förderlichst wieder hergestellet, erhalten und befestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und selbigen, so viel möglich, gesteuret werde. Dannenhero ist, von wegen Unsers Amts, Unser Begehren Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen / auch vor Sie und Euch selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen / das Heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupt / ihm gefällig und uns allen tröstlich / förderlichst zu versehen / Sie und Ihr wollet auch / dem Heiligen Römischen Reiche und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt / Ihnen und Euch selbst zu gute / und Uns zu Gefallen / in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung / Ihrer und Euer jeder gegen den andern sich friedlich halten / und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben / zu Gezäncke und Gewaltthaten sich nicht bewegen / sondern ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte oder gewönne / dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte / solche einstellen / oder / wo der Verzug beschwerlich / die an Uns gelangen / und zur Verhör und Handlung kommen lassen / darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Eurer und anderer des Heiligen Reichs Stände Rath und Hülffe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten. Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr wollen sich auch, dem Heiligen Reich zum Besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wolte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was wiederwärtiges einzuführen,

oder

oder Verhinderung zu thun / da GOtt vor sey! daß Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr sodann / neben andern Mit-Ständen des Reichs / Friede und Recht zu erhalten / und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen / auch Hülffe und Beystand / nach jedes seiner Land und Oerter Vermögen / bedürffenden Falls / zu thun sich angelegen seyn lassen / bis durch Verleyhung GOttes / des allmächtigen und obersten Regierers / das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allen wolten Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten / weil der gantzen Christenheit und sonderlich dem Heiligen Reiche und gantzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt / auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne stehet / Euere Majestäten / Euere Liebden und Ihr werden von sich selbst / ohne einig Unser Erinnern / dazu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Euere Majestäten / Euere Liebden und Euch / samt und sonders / freundlich erwiedern / günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden / unter Unserm Königlichen und Churfürstlichen Secret, den 26. Januarii Anno Christi 1745.

Zu dem hohen Reichs-Vicariats-Gericht, welches Se. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. am 22. Februarii zu Dreßden eröffnen und in dem sogenannten Frau-Mutter-Hause auf der Creutz-Gasse seine Sessiones fortsetzen liessen, waren

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, Herr **Bernhard** Graf von **Zech**,

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, Herr **Christian** Graf von **Loß**,

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, auch Vice-Cammer-Präsident, Herr **Johann Christian**, Graf von **Hennicke**,

Ihro Excell. der Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, Herr **Carl August** von **Rex**,

Ihro Excell. der würckliche Geheime Rath und Appellation-Gerichts-Präsident, Herr **Eberhard Hartmann** von **Erffa**,

Herr Canzler und Ober-Hof-Richter, **Erasmus Leopold** von **Gersdorff**,

Herr Hof- und Justitien-Rath, **Wilhelm August**, Graf von **Stubenberg**,

Herr Hof- und Justitien-Rath, **Carl August** von **Uffel**,

Herr Appellation-Rath, **Johann Georg** von **Ponickau**,

Herr Appellation-Rath, D. **Carl Wilhelm Gärtner**,

ernennet worden. Damit aber die allda in währendem Interregno vorkommende Sachen um desto ordentlicher abgehandelt werden mögten, so wurden nachbenannte zu Dreßden wohnhaffte Herrn Rechts-Consulenten und Advocati, als D. Johann Friederich **Fleischer**, D. Christian August Heinrich **Heydenreich**, D. Carl Friederich **Jumpelt**, D. Johann Daniel **Kettner**, D. August **Leistenius**, D. Johann Gottlieb **Leyser**, D. Christian Gottlob **Petermann**, D. Georg Friederich **Schröer**, D. Heinrich Christoph **Schüßler**, D. Johann Friedlieb **Vockel**, D. Carl Christoph **Wagner**, D. Christian Gottfried **Weidlich**, Ehrengott Friedrich **Bergmann**, Johann Constantin **Hübler**, Johann August **Löbig** und Johann Gottfried **Wend**, als Procuratores und Agenten, angenommen, auch deshalber am 1. Mertz mit besonderer Pflicht beleget. Sonst aber befanden sich bey der Reichs-Vicariats-Expedition: Ein Reichs-

Vicariats-Secretarius und Taxator, Herr Ernst Gotthelff **Becker**; 4. Reichs-Vicariats-Canzellisten: Herr Carl Heinrich **Vollprecht**, Gottlob **Wenzel**, Johann Friedrich **Diecke** und Johann Carl **Hultzsch**; zwey Thür-Hüter, nemlich bey der Reichs-Vicariats Commission, Herr Christian Friedrich **König**, und bey der Reichs-Vicariats-Expedition Herr Heinrich Wilhelm **Aleybring**; bey der Geheimen Reichs-Vicariats-Canzley aber: Ein Geheimer Referendarius, Herr Hof- und Justitien-Rath, D. Georg Lebrecht **Wilcke**; ein Geheimer Secretarius, Herr Jacob Ehrenfried **Lehmann**; ein Geheimer Registrator, Herr Johann Gottfried **Heymann**; 4. Geheime Canzellisten, Herr Christian Friedrich **Störmer**, Gottlob Benjamin **Wießner**, Ludolph Moritz **Kersten** und Georg Carl **Welcke**; und ein Geheimer Canzley-Aufwärter Gottlob Friedrich Lindner.

Es hatte bereits vor Ablauff des Januarii an Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, der zeitige Gouverneur zu Philippsburg, Herrn Grafen Friedrich Heinrich von **Seckendorff** Excell. von dem schlechten Zustande dieser Reichs-Festung folgendes Bericht-Schreiben eingesandt:

Aller-Durchlauchtigster ꝛc.

NAch dem Absterben weyland Ihro glorwürdigsten Kayserl. Maj. CAROLI VI. habe Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. damahls, als höchstem Reichs-Vicario, eine weitläufftige allerunterthänigste Relation von dem Zustand und Beschaffenheit der meinem Commando von Reichs wegen anvertrauten Vestung Philippsburg gehorsamst eingeschickt, auch so wohl währenden damahligem Interregno und nach der Hand erfolgten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron weyland Ihro Kayserl. Majestät CAROLI VII. bey dem gesamten Reich um die Herstellung und Bewahrung dieses Schlüssels zum Reich allerunterthänigst und wiederholter Massen demüthigst angelanget. Nachdeme aber auf die vielfältige darüber gehorsamst eingegebene Memorialien keine weitere Hülffe vom Reich erfolget, als daß man zu zweyen mahlen 11000. fl. aus der Reichs-Cassa hergegeben, welche nicht einmahl zugereichet, die Reparation an Brücken, Schlössern, Thoren und Wachthäusern vollkommen herzustellen; so bin ich, nach meiner Pflicht, mit welcher ich dem gesamten Reich verhafftet, obligiret, bey dem nunmehro gantz kürtzlich erfolgten unverhofften Absterben Ihro glorwürdigsten Kayserl. Majest. CAROLI VII. Euer Königl. Majestät, als Reichs-Vicarium, an die damahls eingegebene gehorsamste Vorstellung über den schlechten und auffer Defensions-Stand, auch mit keiner zureichenden Garnison, Mund- und Kriegs-Munition versehenen Reichs-Vestung Philippsburg gehorsamst zu erinnern, mit allerunterthänigster Bitte, Euer Königl. Majestät möchten allergnädigst geruhen, nebst ohnmaßgeblicher Zuziehung derer, so es gebühret, die höchste unverzügliche Vorkehrung zu verabreden, daß zuforderist von Reichs wegen die nur in 300. Mann bestehende Besatzung in Philippsburg zureichend vermehret, mit aller Nothdurfft und Kriegs-Munition, auch andern Requisiten, besorget, und absonderlich eine erkleckliche Geld-Summe von Reichs wegen, so geschwind es nur möglich, bewilliget und bezahlet werde, damit man diesen Schlüssel zum Römischen Reich sofort in wehrbaren Stand zu setzen vermögend seye. Ich bin so schuldig als bereit, mich sofort, als nur etwas nutzbares in Philippsburg auszurichten im Stande, ohne Anstand dahin zu erheben, und nach meiner Pflicht zu des Heil. Römischen Reichs Dienste gehorsamst gebrauchen zu lassen. Ich bitte

mir

mir hierüber Euer Königl. Majestät allerhöchste Befehle/ sobald es seyn kan/ aus/ empfehle mich zu Dero Königlichen Gnade und Protection, und verharre mit vollkommenster Ergebenheit und Treue.

Euer Königl. Majestät

Augspurg den 29. Januarii 1745.

ꝛc. ꝛc.
Friedrich Heinrich Graf von Seckendorff.

Hierauf befanden Se. Königl. Maj. von Polen Dero Reichs-Vicariats-Obliegenheit gemäß, die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses an die Versorg- und Besetzung der Reichs-Festungen durch nachstehendes Rescript zu erinnern:

WIr Friedrich August, von GOttes Gnaden König in Polen/ Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen/ Preussen, Masovien/ Samogitien, Kiovien/ Vollhynien, Podolien/ Podlachien, Liefland, Smolenscien/ Severien und Tschernicovien ꝛc Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Ravensperg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein ꝛc. Entbieten denen Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten Fürsten, Unsern besondern lieben Freunden und freundlich lieben Vettern, des Ober-Rheinischen Creyses ausschreibenden Fürsten, Unsere Freundschafft und was Wir liebes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber Freund, auch freundlich lieber Vetter!

WIr geben Euer Liebden Liebden hierdurch freundlich und freundvetterlich zu vernehmen, was massen der Gouverneur zu Philippsburg, Graf von Seckendorff, die schlechte Umstände, in welchen sich jetztbesagte Reichs-Festung befindet, mittelst der copeylichen Anlage, unterthänigst vorgestellet, und daß von Reichs wegen die nur in 300. Mann bestehende dortige Besatzung zureichend verstärckt, auch mit Kriegs-Munition und andern Requisitis versorget, nicht minder eine erkleckliche Geld-Summe, um die Vestung selbst in wehrbaren Stand zu setzen, übermacht werden möchte, gehorsamste Ansuchung gethan. Wie Wir nun nicht zweiffeln, es werde das Rheinische Vicariat, an welches der Herr Graf von Seckendorff sich gleichfalls gewendet, das Nöthige hierunter bereits an Euer Liebden Liebden haben gelangen lassen; also können Wir auch Unsers Orts, vermöge Unsers tragenden Reichs-Verweser-Amts nicht umhin, Euer Liebden Liebden, als ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, besagtes Anbringen zu erkennen zu geben, des zuversichtlichen Vertrauens zu Dero Reichs-patriotischen Gesinnung lebende, Sie werden die dringende Nothwendigkeit, daß absonderlich bey jetzigen mißlichen Zeiten, da das Heil. Römische Reich seines Oberhaupts beraubet ist, vor Erhalt-

Erhalt- und Besetzung beeder Reichs-Festungen, Philippsburg und Kehl/ möglichst gesorget werde/ unschwer ermessen/ mithin von selbsten geneigt seyn/ unter Communication so wohl mit Dero Creys-Mit-Ständen/ als mit denen benachbarten Reichs-Creysen provisorie zum allgemeinen Besten/ auf baldig-hinlängliche Verstärckung derer Garnisonen daselbst/ und derer Versehung mit denen unumgänglich-erforderlichen Bedürffnissen zu gedencken. Von Ew. Liebden Liebden sind Wir einer baldigen hoffentlich gewührigen Erklärung hierunter erwartig/ da inzwischen Wir die gegenwärtige Beschaffenheit der Reichs-Operations-Cassa erkundigen werden/ um so dann nicht minder/ wegen derer von dem Herrn Grafen von Seckendorff gebetenen Gelder/ das Erforderliche in gebührende Uberlegung mit Unserm Herrn Mit-Vicario stellen/ auch hernach das Weitere gehörigen Orts veranlassen zu können. Und Wir verbleiben Euer Liebden Liebden zu angenehmen Freundschaffts-Bezeugungen/ auch freundvetterlichen Gefälligkeiten/ stets willig und erbötig. Geben zu Dreßden den 3. Martii 1745.

Euer Liebden Liebden

freundwilliger Vetter

Augustus, Rex.

B. Freyherr von Zech.

Auf dem zu Franckfurt eröffneten Convent gedachten Ober-Rheinischen Creyses hatte man darauf folgende Deliberanda vorgetragen:

„ 1) Ob die, besage des letztern Recessus, bereits den 1. Martii 1744. erloschene, durch „ unverfängliche Creys-Ausschreib-amtliche Gesinnung aber und darauf von denen dabey „ interessirten Ständen beschehene Aeusserung, bis ad ultimum Februarii 1745. verlängerte „ Convention, wegen der von einigen Creys-Ständen nicht in natura stellender Reglements-„ mäßiger Mannschafft, noch weitershin fortzuführen?

„ 2) Wie denen in der Militar-Verfassung des Creyses, durch ein so andern Stan-„ des eigenwillige Verfügung, anscheinenden Gebrechen fürs künfftige zu steuern, und sel-„ bige in einen des Creyses Dienst und Ehre befördernden Stand zu bringen? So dann

„ 3) Wie es mit denen in vorgemeldtem Creys-Recess unverfänglich eingestandenen „ Quantis pactitiis für die Zukunfft zu halten? Und

„ 4) Wie viel Römer-Monate zu Bestreitung der höchstnöthigen ordinari Creys-„ Auslagen und Besoldung der des Ihrigen zum Theil sehr bedürffenden Herren Generals „ und Staabs-Officiers, auch sonstiger Militar- und Civil-Bedienten, fürs künfftige zu „ bestimmen? Desgleichen

„ 5) Welchergestalten allenfalls die rückständige ordinari auch Conventions-mäßige Bey-„ trags-Gelder beyzutreiben? Nicht weniger

„ 6) Was gelegenheitlich des von des Königs in Polen Majestät, als Churfürsten zu „ Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Mit-Fürseher, am 3ten Martii a. c. an das „ diesseitige Creys-Ausschreib-Amt wegen Versorgung der Festung Philippsburg erlasse-„ nen Schreibens zu verabschliessen und Höchst-Deroselben darauf etwa von gesamten Crey-„ ses wegen in Antwort zu ertheilen? Dann wie allenfalls die von dem Löblichen Chur-„ Rheinischen Convent bereits eingelangte und von andern Reichs-Creysen etwa noch zu „ erwarten seyende Schreiben gleichergestalten zu beantworten seyn mögen?

„ 7) Ob und durch wen die in letzterm Recess bisher vorbehaltene Ersetzung des verle-„ digten Creys-Obristen-Amts nunmehro zu bewürcken?

„ 8) Ob und wie es allenfalls noch möglich gemacht werden könne, über das höchst-„ verdrießliche Peræquations-Geschäfft die gegen einander lauffende Sentiments derer dabey „ interessirten Ständen amore publici was näher zusammen zu bringen, und andurch

dieses

» dieses so viele Irrungen veranlassende Unwesen aus der Wurtzel zu heben? Auch wie
» endlich

» 9) Fürs künfftige dergleichen Societäts-wiedrigen Prægravationibus am sichersten vor-
» zukommen seye?

Wegen des Sechsten unter diesen Deliberations-Puncten ward nachmahls von diesem Creyß ein Conclusum folgenden Inhalts verfasset:

» Wäre Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sach-
» sen, als des Heil. Römischen Reichs Mit-Fürsehern, für Höchst-Dero-
» selben, der Vestung Philippsburg halber, bezeigte patriotische Sorgfalt zu-
» förderst der geziemende Danck abzustatten, und auf Dero an das diesseitige
» hohe Creys-Ausschreib-Amt unterm 3. Martii a. c. derenthalben erlassenes
» rückantwortlich vorzustellen, daß, da bekannter massen die Reparation, Be-
» satz- und Versorgung der Vestung Philippsburg eine vor das gesamte Reich
» gehörige Sache seye, mithin daher dessen Entschliessung anforderst abzuwar-
» ten stünde; also Ihro Königl. Majestät Dero ruhmwürdigsten Sorgfalt die
» beste Würckung geben könten, wann durch Höchst-Deroselben kräfftige Mit-
» Einleitung bey einem Hochlöblichen Reichs-Convent die Verfügung dahin
» gemachet würde, damit allda hierunter die Nothdurfft vorgenommen und
» entschlossen werde. Welchenmach man von Seiten dieses Ober-Rheinischen
» Creyses das Seinige nach möglichen Kräfften mit beyzutragen nicht entstehen
» würde. Worüber dann das hohe Creys-Ausschreib-Amt nomine Conventus geziemend zu ersuchen, die Beantwortung Eingangs-berührten Schrei-
» bens befördern zu wollen. Dictatum Franckfurt den 12. Maji 1745

Bey dem Chur-Rheinischen Creys-Convent, welchen Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz auf den 4. Januarii, als höchster Creys-Director, nach Franckfurt ausgeschrieben hatten, ward bald nach tödtlichem Hintritt des Kayſers von dem Chur-Pfältzischen Creys-Gesandten, Freyherrn von **Menßhengen**, folgende schrifftliche Erklärung durch seinen Secretarium eingeschicket:

So wohlgesinnet und willig Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Sich bezeiget hätten/ die von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf den 4ten des verflossenen Monats Januarii ausgeschriebene Chur-Creys-Versammlung durch Ihren eigens darzu und in gehöriger Zeit sich legitimirten bevollmächtigten Endes-unterzeichneten Gesandten zu beschicken/ und alles/ was zum allgemeinen Reichs- und des Creyses Besten nützlich und gedeylich immer hätte seyn können/ mit verabschliessen zu lassen; so befremdlich hat es Höchst-Deroselben fallen müssen/ daß mit Eröffnung dieser Versammlung/ ohne die geringste Ursach zu erwehnen/ noch einige Entschuldigung der so ungewöhnlichen Verzögerung zu machen/ wannenhero schon vier gantzer Wochen an sich gehalten worden/ und da indessen die Sachen durch den aus Göttlicher Verhängniß erfolgten höchst-betrübten Todes-Fall Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät sich in einen gantz veränderlichen Zustand gestellet haben/ deme gemäß man/ wie vernünfftig und leicht zu erachten ist/ sich weder instruiret findet/ noch so balden befehliget zu werden versehen kan: Als hat Endesgefertigter Chur-Pfältzischer Creys-Gesandter/ auf die gestern Abend ihm beschehene Ansage zu heutiger Zusammenkunfft/ hiermit zu erklären nicht aussetzen können/ noch wollen/ daß er noch zur Zeit und bis nach Erhaltung der nöthigen und auf gegenwärtige Umstände eingerichteten Instruction bey der Creys-Versammlung zu erscheinen/ gegründeten Anstand zu nehmen/ anbey jedoch auch zu hoffen Ursach habe/ ein löbliches Directorium werde dem Werck bis dahin den völligen Anstand geben/ oder aber nicht verdencken/ wann/ im Fall die Creys-Versammlung etwa ohne den Chur-Pfältzischen Creys-Gesandten zu eröffnen und fortzuführen es das Ansehen hätte/ Endes-gefertigter dargegen und gegen alles/ so Ihro Churfürstl. Durchl. seinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn/ immer nachtheilig seyn kan/ wie hiermit beschiehet/ auf das feyerlichste sich verwahre/ und das erforderliche bester Massen vorbehalte. Franckfurt den 1. Febr. 1745.

Ferdinand Freyherr von
Menßhengen.

Des folgenden Tags kam noch eine Chur-Pfältzische Anzeige an den Chur-Rheinischen Creys-Convent, worin die vorige Erklärung wiederholet, und zugleich wider die Einladung der Reichs-Stadt Gelnhausen protestiret wurde. Selbige lautete also:

WEilen es scheinet / daß / ab Seiten eines Löbl. Chur-Rheinischen Creys-Directorii, mit Eröffnung der Chur-Creys-Versammlung und denen Deliberationen über die communicirte Proponenda, ohne die hinlängliche Instructionen Endes-gefertigten Chur-Pfältzischen Creys-Gesandten abzuwarten / fürgefahren werden wolle: Also inhæriret man diesseits nicht nur der unter gestrigem dato schrifftlich gethanen Erklär- und Verwahrung / sondern soll auch gegen die von Chur-Mayntzischen Creys-Ausschreib-Amts wegen an die Stadt Gelnhausen jüngsthin erlassene Convocation hiermit feyerlichst protestiren / und die auf besagte Stadt in der unwidersprechlichen Notorietät beruhende Chur-Pfältzische und Gräflich-Hanauische Pfand-Gerechtsame bestens / und wie es allbereits in einem an Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz erlassenen Pfand-Herrschafftlichen Gesamt-Schreiben vom 21. verflossenen Monats Januarii geschehen / auch hieher verwahren. Franckfurt den 2. Februarii 1745.

Ferdinand Freyherr von Menßhengen.

Nichts destoweniger schienen die gegenwärtige Zeitläufften so bedencklich, daß die Creys-Consultationen ihren Fortgang nahmen und wenig Tage hernach folgendes Conclusum zur Dictatur gebracht wurde:

DEmnach auf die von hohen Chur-Rheinischen Ausschreib-Amt und Directorii wegen communicirte Proponenda bey gegenwärtiger Chur-Creysischen Versammlung in reiffe Deliberation gezogen worden, was bey dermahligen bedencklichen Zeitläufften dieses Löblichen Creyses Wohlfahrt zur alleinigen Conservation und ohne jemands Beleidigung Reichs-Constitutions-mäßig erfordere, so dann, wie in demselben der Ruhestand zu erhalten und die Verwickelung in jetzige bedauerliche Kriegs-Unruhen zu vermeiden, und durch was Mittel und Wege dieses Löbl. Creyses Lande von der Kriegs-Last zu befreyen seyn mögten; Als ist, nach wohlbedächtlicher Uberlegung deren fürdaurenden Zeitläufften und Umständen, einmüthig verabredet, so fort darauf von Chur-Creyses wegen der Entschluß dahin bündigst abgefasset und genommen worden, daß

1.) Nachdeme bey denen jetzigen und in vielen Seculis sich nicht ereigneten besondern Zeitläufften und nachdencklichen Umständen eine so mehrere patriotische Sorgfalt und einhellige Vorsicht, bevorab in diesem vor andern manchfältig ausgesetzten Chur-Rheinischen Creys, höchst-erforderlich seyn will; Solchemnach bey der in dem von Jhro nun in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät allerhöchst-genehmten Reichs-Schluß vom 17. May 1745. denen Ständen des Reichs vorbehaltenen Neutralität allerdings zu beharren, und bey derselben werckthätigen Genuß mit zusammen gesetzten Rath und That sonder jemands Beleidigung sich bestens zu schützen und zu erhalten, mithin denen kriegenden hohen Theilen ein solches bekannt zu machen und werckthätig zu bezeigen, sofort in etwas Neutralität-widriges sich keinesweges einzulassen, sondern zur Darlegung, auch Behauptung diesseitiger neutralen Intention, alle diensame Maaß, Reguln und Mittel in Reichs-Constitutions-mäßiger guter Ordnung anzugehen, und zu diesem Ziel und Ende, auch gäntzlicher Entfernung aller Kriegs-Beschwerden und Behinderung alles wiedrigen Vornehmens, die hiebevor allbereits beschlossene Armatur ad triplum nicht allein ohnverruckt beyzubehalten, sondern auch auf allen weiters nöthig findenden Fall zu eigener Conservation in Gesetz-mäßiger Ordnung alle Kräfften aufzubieten und patriotisch zu verwenden. Und gleichwie

2.) Man von Seiten des Chur-Creyses allen Schein einiger Beleidigung beharrlich zu vermeiden, fest entschlossen, einfolglich auch etwas Neutralitäts-wiedriges sich ferner aufdringen zu lassen, keineswegs gemeynet, gleichwohlen aber, der in den Reichs-Gesetzen und Kayserlichen Wahl-Capitulation, wie auch durch obangezogenen Reichs-Schluß und darauf erfolgte Kayserlichen Genehmung festgesetzten Neutralität entgegen, die Königlich-Frantzösische, und zwar nach eigenem Willen und mehrerer oder minderer Abneigung gegen Reichs-Stände unterschiedene Uberziehung mit förmlichen Winter-Quartieren, und die denen Kayserlichen und selbsten Frantzösischen Generalitäts-Requisitorialien zuwider lauffende Thathandlungen so beschaffen, daß deren Enthebung bey weyland Jhro Kayserl. Majestät durch eigene Vorstell- und Schickung zwar anzuhoffen gewesen, nach Allerhöchst-Dero

unvermutheten Ableiben aber dieser Ordnungs-mäßige Weg und Mittel nicht mehr ergriffen werden mag: Als ist fernerweit beschlossen worden, daß, zumahlen bey dem in bemeldten Requisitorialien zum Grund gesetzten, anjetzo aber völlig hinweg fallenden Kayserlichen Auxiliar Namen, der commandirenden Generalität und dem dermahlen zu Mayntz befindlichen Frantzösischen Minister eine ohnverweilte Vorstell- und Erklärung zu thun, und des Ends Ihre Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, als dieses Creyses ausschreibender Fürst und Director, dahin geziemend zu ersuchen, damit bey dem Frantzösischen Herrn Marschall von Maillebois und dem dasigen Frantzösischen Minister von Blondel nachdrücklich angerathen und darauf bestanden werden möge, sothane Völcker ohne längern Aufenthalt aus diesen neutralen Creys-Landen forderſamst abzuführen, und die so Reichs-Satzungs- und gemein-rechtmäßige, als eigen versprochene vollkommene Schadloshaltung allenthalben zu leisten.

3.) Wäre mit denen in nemlichem Bedrang sich befindenden vorliegenden neutralen Reichs-Creysen, Francken, Schwaben und Ober-Rhein, die freund- und nachbarliche Correspondenz und vertrauliches Vernehmen, mittelst gewöhnlicher Mittheilung der Chur-Creys-Entschliessungen, zu pflegen und zu unterhalten, anbey die gleichmäßige Communication deren von denselben bereits abgefaßten und annoch zu nehmenden Schlüssen, wie auch jenseitiger patriotischen Principiorum und Maaß-Regeln, herkommlich auszubitten. Dictum Franckfurt den 6. Februarii 1745.

Inzwischen fanden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz einiges Bedencken, obangeführten Creys-Schlüssen beyzutreten, daher von Dero Creys-Gesandtschafft am 11. Februarii folgendes Præliminar-Votum bey der Chur-Creys-Versammlung abgeleget wurde:

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, anwesenden Gesandtens gnädigster Principal und Herr, die so wohl, als Ihr Durchlauchtigster Herr Vorfahrer, jederzeit in allen Fällen, wo es um das gemeinsame wahre Beste, um des Vaterlandes gedeylichen Ruhm, und um Erhaltung der ordentlichen Reichs- und Creys-Verfassung zu thun wäre, die Eigenschafft eines Churfürstens und fürnehmen Standes des Reichs, mithin die daraus Reichs-Gesetzmäßig herzuleitende Gerechtsame und Obliegenheiten zur alleinigen Richtschnur Ihrer Rathschläge, Handlung und Betrachtung, Sich haben dienen und durch nichts Gesetz-wiedriges irre machen lassen, seyen mit gleichmäßiger patriotischer Gesinnung die von Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz auf den 4ten des verflossenen Monats Januarii hieher ausgeschriebene Chur-Creys-Versammlung zu beschicken, nicht nur willig und bereit gewesen, sondern es habe auch anwesender Dero Chur-Creys-Gesandter bey dem Löblichen Directorio sich behörend und in Zeiten legitimiret, um in Höchstgedacht-Ihro Churfürstl. Durchlaucht Namen so wohl denen Creys-Berathschlagungen beyzuwohnen, als auch solche Schlüsse mit abfassen und ausführen zu helffen, die bey damahligen Umständen thunlich, dem gesamten Chur-Creyse vorträglich, und zur Erhaltung allgemeiner Creys-Verfassung immer hätten erforderlich seyn können.

Nachdeme aber eines Theils mit Eröffnung öfft-erwehnter Creys-Versammlung, ohne die geringste Ursache zu melden, noch eine Entschuldigung einer so ungewöhnlichen Verzögerung zu machen, vier gantzer Wochen hindurch an sich gehalten worden, andern Theils aber durch den aus Göttlicher Verhängniß indessen erfolgten höchstbetrübten Todes-Fall weyland Ihrer Römisch-Kayserl. Majestät die Sachen sich in einen gantz veränderten, und zwar solchen Zustand gestellet haben, der, nach Maaß deren sich gemehrten Bedencklichkeiten, auch sorgsamere Uberlegung, reifferen Bedacht und besondere Fürsichtig- und Behutsamkeit bey denen Churfürstlichen Höfen habe erwecken, die Gesandtschafften hingegen, wie vernünfftig und leicht zu erachten ist, auf neue und denen dermahligen Umständen nach eingerichtete Verhaltungs-Befehle zu warten in die ohnvermeidliche Nothwendigkeit setzen müssen; So habe man in diesem und keinem andern Betracht, als eine Löbliche Directorial-Gesandtschafft nach einer monatlichen Verweilung auf einmahl den Creys-Convent zu eröffnen, die Begierde bezeuget, unterm 1sten dieses, auf ausdrücklich-Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gnädigsten Befehl, einen Anstand verlanget, und nichts weniger vermuthet, als daß ab Seiten der Herren Directorial- und übrigen Churfürstlichen Gesandten dieses deutliche und billige Gesuch auſſer Acht gesetzet und mit denen Deliberationen so übereilend fortgefahren werden würde. Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz müste dahero höchst-befremdlich zu Gemüthe gehen, daß man ohne Concurrentz eines so fürnehmen Churfürstens, dessen Lande den ansehnlichsten vierten Theil des Chur-Creyses ausmachen, die Creys-Versammlung nicht nur angefangen, sondern so gar die drey Proponenda mit einer kein Beyspiel habender Eilfertigkeit in einer einzigen Session in Vortrag gestellet, überleget, durch die übrige und

und Fürstliche Vota, denen man bey dem Chur-Creys in so wichtigen Sachen, wo es auf das Wohl oder Wehe der Chur-Lande ankommt, niemahlen vim decisivam gestattet, vielmehr jederzeit und zumahlen in Annis 1730. und 1733. laut denen Creys-Protocollis, mit allem dem Instituto dieses Chur-Creyses gemässen Succes bestritten habe, nicht nur die Majora zu machen, sondern so gar den buchstäblichen Inhalt eines mit dem Chur-Trierischen Voto nicht einmahl einstimmigen, sondern viel hefftigern Fürstlichen Vou zum Grund des Creys-Conclusi zu legen, und solches daraus zu verfassen getrachtet habe, also zwar, daß es fast anscheinen will, ob hätte man sich dieser Art die Chur-Creys-Geschäffte abzuhandeln, bloß und allein der Ursachen halber bedienet, um Dero diesseitigen auf diese Sachen selbsten, sodann auf Zeit und Umstände gerichteter leicht vorzusehen gewesener unpartheyischer Meynung dadurch, so zu sagen, ausweichen zu können.

So wenig nun aber Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz den bisherigen und jetzterwehnten Vorgang für Reichs- und Creys-Verfassungs-mäßig, noch die auf obbemeldte Art abgefaßt werden wollende Conclusa für ordentliche Creys-Schlüsse halten oder ansehen können: so sehr hingegen dringeten Höchst-Deroselben die übele Folgen zu Gemüthe, die ab solchem Verfahren, zumahl wann es, gegen billigeres Vermuthen, behauptet werden wolte, dem Chur-Creys und dem gesamtem Reich allenfalls erwachsen könten.

In diesem so patriotischen als reiffen Betracht, und in rühmlicher Beherzigung des werthen Vaterlandes allgemeinen, mithin auch des Chur-Creyses wahren Bestens, hätten Ihro Churfürstl. Durchl. Dero anwesenden Chur-Creys-Gesandten gnädigst befehliget, bey denen Creys-Versammlungen zu erscheinen, und dem Löbl. Directorio, wie auch denen übrigen Churfürstlichen Herren Gesandten, die bestgesinnte Vorstellung zu thun, ersteres auch zu ersuchen, daß, gleichwie die diesseitige Nicht-Erscheinung auf den bißherigen, nunmehro aber ersetzten Abgang der nach dermahligen Umständen eingerichteten Instruction billig und bestens gegründet, mithin ohne zuziehenden Nichtigkeit des vorhabenden Concluſi nicht ausser Acht zu lassen gewesen sey, man also ab Seiten eines Löbl. Directorii die Proponenda in nochmahlige Umfrage zu stellen, zugleich aber auch Zeit und Weile zu lassen belieben mögen, damit das Objectum deliberationum und die Media mit aller erforderlichen Unpartheylichkeit erwogen, die Abhandlung in gehöriger und der Wesenheit des Chur-Creyses gemäßer Ordnung gepflogen, und endlichen die Zeit und Umstände, in welchen die dermahlige Creys-Versammlung gehalten wird, in reiffen Bedacht genommen, und die zu fassende Schlüsse fürsichtig und behutsam darnach eingerichtet werden können.

Um dermahlen und vorläuffig nur des Objecti deliberandorum, nemlich der Beybehaltung der Neutralität, so dann der Mittel und Wege, solche fest zustellen und zu behaupten, zu gedencken, so seyen solche an und vor sich selbsten von solcher Art, daß, wann nicht beyde mit aller Unpartheylichkeit erwogen werden, das vorgesteckte Ziel der allgemeinen Wohlfahrt leicht verfehlet und der Societät-mäßigen Billigkeit zuwider gehandelt werden könte.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz seyen zwar die von Ihren höchsten Churfürstlichen Herren Mit-Ständen, zu Erhaltung und Sicherheit des Creyses überhaupt führende löblich- und heilsame Gedancken in thesi zu bestreiten nicht gemeynet, sondern vielmehr Ihre patriotische Rathschläge gleichfalls auf das gemeine Beste zu richten ernstlich und vollkommen Willens, Höchst-Dieselbe glaubten jedoch ex regulis Societatis & naturalis rationis allerdings befugt zu seyn, ehe und bevor man zu weitern Deliberationen schreiten, und auch nur über ein eintziges Proponendum einen Schluß mit Bestand fassen könne, Sich eine positive Erklärung über folgende drey Puncten auszubedingen:

1. Was man zu Feststell- und Behauptung einer genauen Neutralität vorzukehren gesinnet sey? allermassen die Stellung des Tripli an Mannschafft, oder auch eine zu gemeinsamer Sicherheit dienen könnende Hülffleistung deren einer Gefahr ausgesetzten Creysen, der Regul und gewissen Umständen nach zwar nicht zu verwerffen; alldieweilen aber auf solches Mittel ehedessen, und zumahlen da die Königlich-Engelländische und andere Auxiliar-Truppen aus denen Niederlanden in Anzug begriffen gewesen, von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz (laut deren an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz dießfalls erlassenen und in Antwort zurück erhaltenen Schreiben) vergeblich angetragen worden, so würde zu bedencken nicht überflüßig seyn, ob die Neutralität bestehen könne, wann man dermahlen nur bloß und allein auf der Entledigung des Quartier-Lasts und auf dem Abzug und Abführung derer ehemahligen Kayserlichen Auxiliar-Truppen beharren, hingegen denen anderseitigen eigenen und Hülffs-Völckern die Bequartier- und Bedruckung Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Jülich- und Bergischer, auch Pfaltz-Neuburg- und Sultzbachischer Landen gleichgültig nach- und zusehen wolte. Und da höchstgedacht Ihre Churfürstl. Durchl. Ihrer ex pactis antiquis Domus herfliessender Churfürstlich-Reichs-ständischer, auch Haus-Satzungs-mäßiger Be-

fugniß

fugniß und Obliegenheit gemäß, einige Ihrer Truppen weyland Ihro Kayserl. Majestät in Sold, Dienst und Pflichten überlassen, und dadurch nichts anders, als was andere Churfürsten und Fürsten des Reichs dem Kayserlichen hohen Gegentheil mit Ziehung ansehnlicher Subsidien præstiret, und würcklich noch zu præstiren gewillet seyen; So könten Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz sich nicht beygehen lassen, wie die deswegen gegen Höchst-Dieselbe und Ihre unschuldige Lande bishero mit unchristlichen Excessen ausgeübte Feindseeligkeiten von Ihren höchsten Herren Mit-Churfürsten und Ständen gleichgültig angesehen oder gebilliget werden mögten, mithin, wann

2. Es billig und recht sey, daß die Königlich-Frantzösische Auxiliar-Truppen allen Genuß, Schaden und Excesse denen neutralen Landen vergüten solten, ob es nicht eben so billig, ja noch billiger sey, daß zu gleicher Zeit Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Vergüt- und Schadloshaltung alles desjenigen verschaffet werde, was die Königlich-Ungarische eigene, so dann die Königlich-Engelländische, Holländische und andere Hülffs-Völcker, zumahlen in der Zeit, da der Hof zu Wien Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz für neutral anerkannt, genossen und erpresset haben, und ob

3. Schließlichen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Reichs-Lande von denen allezeit specifice zu beweisen seyenden unerhörten Feindseeligkeiten, Drangsalen und intendirendem völligen Verderben gerettet, sofort wegen ein- und des andern eben so nachdrücklich- und ernstliche Vorstellungen behöriger Orten vorgekehret, des Endes auch mit denen benachbarten Creyssen die herkommliche Correspondenz mit gleichmäßiger Wohlmeynung für Ihre Churfürstliche Durchl. und Ihre Lande, so dann die Reichs-Constitutions-mäßige Consilia mit unpartheyischer die genaue Neutralität bemerckender redlicher Absicht auf die so wohl in Betracht der Bedrängenden als Bedrängten gleich durchgehende Æqualitatem & Æquitatem angegangen werden wolle.

Wann nun über diese drey Präliminar-Puncten, um deren beliebige Einberichtung an die Churfürstliche Höfe man sämtliche anwesende Herren Directorial- und übrige Herren Creys-Gesandten hiermit geziemend ersuchet, die Societät-mäßige Erklärungen werden eingelanget und mitgetheilet worden seyn, so würden Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz alsdann sich über die Proponenda näher und so, wie es von einem die eigene und seiner höchsten Herren Mit-Churfürsten Würde und Gerechtsame, des Chur-Creyses Beste und des werthen Vaterlandes wahre Wohlfahrt beherzigenden Churfürsten des Reichs immer erfordert werden mag, zu äussern Sich besten Vermögens angelegen seyn lassen, bis dahin man Höchst-Deroselben das nöthige vorbehalte.

Das Chur-Trierische Votum ließ sich hierauf den 18. Febr. folgendergestalt vernehmen:

„Obzwar von Seiten des Directorii und deren übrigen versammleten Herren Creys-Ständen alles dasjenige in voller Maaß beobachtet, und das mindeste nicht zu Schulden gebracht worden, was dem Löblichen Reichs- und Creys-Herkommen nicht vollständig gemäß und bey einem legalen Creys-Convent, wie der gegenwärtige ist, immer hätte beobachtet werden sollen oder mögen, mithin man Chur-Trierischer Seits es bey seinem abgelegten Voto und bey dem, nach denen sich ergebenen Majoribus (es mögen nun selbige gerechnet werden, wie sie immer wollen) Regul- und Gesetzmäßig abgefaßten Concluso lediglich bewenden lassen; so seye gleichwohlen billig, daß, weilen ein sich etwan verspätender Stand bey Reichs- oder Creys-Versammlungen, auch nach würcklich legaliter verfaßten Concluso, sein Votum nachtragen und ad Protocollum jedoch majoribus ubicunque salvis, niederlegen mag, ein gleiches in gegenwärtigem Fall der Chur-Pfältzischen fürtrefflichen Gesandtschafft nicht versaget werden möge; Man wolte also derselben Aesserung über die an Chur-Pfaltz nicht später, als an übrige Herren Churfürsten und Mit-Stände, allbereits unterm 4. Decembr. 1744. folglich über zwey gantzer Monat vor Eröffnung der Creys-Versammlung, mithin zeitlich genug communicirte Creys-Deliberanda gewärtigen, unbeschadet jedoch derer sich würcklich geäusserten und in Protocollo vorliegender Majorum, auf den übrigen Inhalt desjenigen aber, so in Protocollo den 11ten dieses vorgekommen, wolte man sich das weitere hiernächst vernehmen lassen.

An eben diesem Tage gieng im Namen des Chur-Rheinischen Creys-Convents an den Fränckischen und Schwäbischen Creys ein Schreiben ab, welches eine genauere Verbindung zum gemeinen Besten vorschlug und also eingerichtet war:

P. P.

UNsern Hoch- und Vielgeehrten Herren ist ohne weitläufftiges Anführen bereits allzuviel bekannt, in was für bedencklichen und je länger je mehr gefährlichen Umständen und Zeitläufften besonders die vorliegende Reichs-Lande sich beharrlich befunden und ausgesetzet gesehen, also daß eine so mehrere patriotische Sorgfalt und einmüthige Vorsicht zu Behinderung alles weitern wiedrigen Vornehmens, jedoch ohne jemands Beleidigung, den Reichs-Constitutionen gemäß, höchst erforderlich seyn wolle.

Nachdem Wir nun zu sothanem Ziel und Ende, und alleiniger selbst-eigenen Conservation, wie auch zu Vermeidung einiger Verwickelung in jetzige bedauerliche Kriegs-Unruhe, bey gegenwärtiger Chur-Rheinischen Creys-Versammlung das nöthige in Uberlegung gezogen, so fort darauf unter anhoffender gleichmäßiger Gesinnung wegen deren gedachten in dem nehmlichen Bedrange sich befindenden neutralen Reichs- und Creys-Lande den hierbey gefügten Creys-Schluß abzufassen und fest zu stellen vor räthlich erachtet haben; Also haben Wir die Ehre, Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren solche in hergebrachtem Vertrauen mit dem Freund-nachbarlichen Gesinnen hiermit zu communiciren, daß Denenselben gefällig seyn wolle, bey dieser einen gemeinen Zusammenhang habenden Angelegenheit auch Ihre bereits gefaßte und annoch zu nehmende Entschliessungen, wie auch Dero weitere patriotische Principia und Maaß-Reguln, Uns ohnbeschwert hinwieder vertraulich zukommen zu lassen, welche Freund-nachbarliche Correspondenz Wir dagegen bestens und sorgfältigst zu unterhalten ohnermanglen werden, die Wir ꝛc. Franckfurt den 18. Febr. 1745.

Zum Behuff der innerlichen Verfassung des Chur-Rheinischen Creyses brachte man gleich des andern Tags folgende Proponenda zur Dictatur:

„ 1) Ob gefällig seyn wolle, über das Recess-mäßige wegen der Chur-
„ Rheinischen Militar-Verfassung fstgesetzte Triplum die erforderliche authen-
„ tische Tabellen bey gegenwärtigem Creys-Convent einander zu commu-
„ niciren?

„ 2) Ob über die zu Giessung einiger Chur-Creys-Artillerie Anno 1728. „ und 1744. ex Cassa erhobene Gelder zu dociren beliebig seye, daß solche zu de-
„ nen Creys-Stücken würcklich verwendet worden?

„ 3) Was wegen denen vielfältig einschleichenden geringhaltigen Scheide-
„ Müntzen von Chur-Creyses wegen zu entschliessen seyn möchte?

„ 4) Was für Maaß-Reguln gegen die bey bevorstehenden Marsch- und Re-
„ marchen besorgende Excessen von Seiten dieses Löblichen Chur-Creyses zu
„ nehmen?

„ 5) Durch was vor Mittel die Restanten einzutreiben, und was sonsten
„ zum Besten des Chur-Creyses zu erinnern für gut befunden werden wolle?

Von Seiten des Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten geschahe hiernächst bey der am 25. Febr. gehaltenen Chur-Creys-Conferentz nachstehende Erklärung:

„ Gleichwie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz von Dero Churfürstli-
„ chen höchsten und übrigen Herren Mit-Ständen weder in dermahligen noch

„ andern die gemeinsame Conservation und Sicherheit des Creyses betreffenden „ Vorfallenheiten Sich abzusondern oder zu trennen keinesweges gemeynet, „ sondern wann nur die Leges Societatis & Æquitatis durchgehends Reichs-Sa- „ tzungs-mäßig und unpartheyisch beobachtet würden, all-dasjenige mit anzu- „ gehen fest entschlossen wären, was zu gemeinsamer Defension, Conservation „ und Securität nur immer thunlich seyn würde: also findeten Höchst-Dieselbe „ auch eine nähere und deutliche Erklärung von Dero gesammten höchsten Her- „ ren Mit-Churfürsten und Ständen dieses Chur-Rheinischen Creyses, ob „ und wessen Sie Sich in Gefolg des Chur-Trierischen Voti vom 18. hujus „ zu verlassen haben mögen? zu verlangen nöthig, gestalten, da der Winter „ bald zu Ende gehe, und die fremde Truppen beederseits würcklich in Bewe- „ gung wären, es nicht so wohl auf die Winter-Quartiers-Beläſtigungen, „ als vielmehr auf andere Kriegs-Beschwerungen und Bedrängnissen ankom- „ men dörffte, mithin man sich gegen diese, sie mögten Namen haben wie sie „ wolten, mit zusammen setzenden treu und redlich meynendem gutem Rath „ und That, so viel nur immer möglich wäre, mit Beobachtung einer durch- „ gängigen exacten Neutralität zeitlich zu bedecken und zu verwahren hätte. „ Ihre Churfürstl. Durchl. seheten sich zu Verlangung jetzt verstandener Er- „ klärung und darauf erwartenden nähern bündigen Creys-Schlusses um so „ mehr genöthiget, als Herrn Hertzogs von Aremberg Durchl. auf Befehl und „ Namens der Königin von Ungarn Majestät, nicht allein die Jülich- und „ Bergische in einem gleichmäßigen neutralen Creys gelegene Lande bereits „ feindlich angesehen, und unerschwingliche Contributiones, unter Bedrohung „ Feuer und Brand, einzutreiben fortführen, sondern eben dergleichen, zu- „ mahlen gantz unveranlaßte Zudringlichkeiten Ihren übrigen, mithin auch „ Höchst-Deroselben Chur- und Ober-Rheinischen Reichs- und Creys-Lan- „ den, ohnabläßig heffrigst androhen, so fort keinen Remonstrationen Gehör „ geben, also daß bey solcher Befehdung mehr Höchst-gedacht Ihro Churfürstl. „ Durchl. zu Pfaltz eine werckthätige Vertretung bey Dero Hoch- und Löbli- „ chen Herren Mit-Ständen ex vinculo Societatis billig und wohlbefugt zu be- „ gehren haben. Anbenebens wolle auch, zu Fürkommung grössern Ubels, „ allerdings nöthig seyn, an hochbesagten Herrn Hertzogen von Aremberg „ Durchl. einstweilen ein Abmahnungs-Schreiben zu erlassen, demnächst auch „ hochgedachter Königin von Ungarn Majestät das erforderliche zu repræsen- „ tiren, nicht weniger das Werck an Chur-Bayern und Chur-Sachsen, als „ nebst Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz des Reichs Mit-Fürsehere und Vi- „ carios, gelangen zu lassen, so dann mit dem Westphälischen Creys, wie mit „ Francken, Schwaben und Ober-Rheinischen, zu correspondiren.

Nicht lange vorher liessen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, dem ob-angezogenen Schluß des Chur-Rheinischen Creyses zu Folge, dem Frantzösischen Minister an Dero Hofe, Mr. Blondel, folgendes Memorial zustellen:

Se. Churfürstl. Gnaden von Maynz lassen durch beygefügtes dem Minister Sr. Allerchristl. Maj. die Vorstellungen anzeigen / welche Sie / als Director von dem Chur-Rheinischen Creyse / im Namen der auf dem Creys-Tage versammleten Stände besagten Creyses / Sr Excell. dem Herrn Marschall von Maillebois zu thun Sich nicht haben entbrechen können / damit Derselbe die unter seinem Commando stehende Truppen aus diesen neutralen Landen wegziehen / und / denen gethanen Verheissungen und der Billigkeit zu Folge / die durch deren Aufenthalt verursachte Kosten und Schäden ersetzen möge. Se. Churfürstl. Gnaden lassen den Herrn Minister zugleich ersuchen / daß Derselbe zu Erfüllung des gerechten Ansuchens des Creyses das Seinige beytragen wolle / gleichwie die großmüthige Gesinnung Sr. Allerchristlichen Majest. daran im geringsten zu zweiffeln nicht erlaubet.

Man wird sich dem Herrn Minister dafür höchstens verbunden erachten.

Das hierbey befindliche Memorial Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Se. Excellenz den Frantzösischen Marschall von Maillebois war nachgesetzten Inhalts:

Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz lassen Se. Excell. dem Herrn Marschall/ im Namen des Chur-Rheinischen Creyses, durch unterschriebene Abgeordnete vorstellen/ daß die Stände gedachten Creyses/ nachdem selbige auf dem Creys-Tage zu Franckfurt die gegenwärtige Umstände in Erwegung gezogen/ für nöthig erachtet und Se. Churfürstl. Gnaden ersuchet/ Sr. Excell. als commandirendem General der in diesen Gegenden befindlichen Königlich-Frantzösischen Truppen/ zu Gemüth zu führen, welchergestalt gemeldete Stände, da sie bey der durch einen von Ihro Kayserl. Maj. glorreichen Andenckens aufs feyerlichste bestätigten und zugleich von Sr. Allerchristl. Majestät und den übrigen hohen kriegenden Mächten begenehmigten Reichs-Schluß sich vorbehaltenen Neutralität beharren, auch entschlossen sind, sich durch alle diensame Mittel dabey zu behaupten und den billigen Genuß davon zu bewahren, nicht ohne Befremdung und äussersten Schmertz ansehen können, daß die Sr. Excell. Commando anvertrauete Kriegs-Völcker nicht allein in die Lande dieses Creyses eingerücket/ und seit geraumer Zeit nach eigenem Gefallen Quartiere genommen, sondern sich auch noch würcklich, vermittelst unmäßiger Auflagen, welche von ihnen nach Gutdüncken in einem gewissen Preis repartiret werden, daselbst aufhalten. Man hat auf die erste Requisition Sr. Excell. des Herrn Marschalls von Maillebois, worin die kräfftigste Versprechungen einer schleunigen und ohnfehlbaren Bezahlung enthalten waren, sich ausdrücklich erkläret, daß man sich weiter zu nichts, als zu einem geraden und unschädlichen Durchzug, verstehen könne. Unterdessen ist die Einruckung der Truppen und ihre Einquartierung in allen Stücken eigenmächtig vorgenommen worden/ es sind auch darauf willkührliche Verordnungen und Exactionen erfolget/ welche die Anlagen zur Zeit eines förmlichen Krieges übersteigen/ und so weit gehen/ daß der Unterthan sich durch allerhand Veranstaltungen genöthiget gesehen/ den Unterhalt und die baare Zahlungen so wohl für die würcklich vorhandene Truppen/ als für die sogenannte places mortes, über die Nothdurfft anzuschaffen. Hierbey hat man es abseiten dieser Truppen nicht bewenden lassen/ und die Last scheinet solchergestalt zuzunehmen/ daß so gar der Ruin der Nachkommenschafft daraus erwachsen muß. Die von Ihro höchstseel. Kayserl. Maj. mittlerweile eingelauffene Requisitorialien haben Anfangs weiter nichts als den blossen Durchzug verlanget/ es ist aber bald hernach ein beständiger Aufenthalt und förmliche Einquartierung erfolget; weswegen die Stände dieses Chur-Creyses zu ihrem Allerdurchlauchtigsten Ober-Haupt durch Vorstellungen ihre Zuflucht nehmen müssen/ von welchem man auch eine Erleichterung um so viel eher hoffen konte/ da diese Winter-Quartiere den Reichs-Gesetzen und Ihro Kayserl. Maj. gemessenen Versicherungen schnurgerade zuwider lieffen. Nachdem der unverhoffte Tod dieses würdigsten Fürsten solche billige Erwartung vernichtet/ zugleich aber besagten Truppen/ an statt des Namens der Auxiliar-Völcker/ ihren eigenen und rechten Namen wieder beygeleget; so hat sich der Chur-Creys bey demjenigen/ welcher an statt Sr. Allerchristl. Maj. zugegen ist/ wegen dieser Beschwerden melden und um deren Erledigung ansuchen können. Die Zuversicht

der

der Churfürsten / Fürsten und Stände dieses Creyses zu Sr. Maj. Gemüths-Billigkeit ist so fest gegründet / daß sie nicht zweiffeln / es werde Dieselbe das billige Gesuch benachbarter neutraler Reichs-Glieder statt finden lassen / und man ist versichert / daß der Herr Marschall / nach seiner bekannten Einsicht und Billigkeit / darauf bedacht seyn werde. Diesemnach hat der Chur-Rheinische Creys nicht umhin gekont / Se. Excell. den Herrn Marschall von Maillebois hierdurch zu ersuchen / es wolle Derselbe die ohnverlängte würckliche Einrichtungen treffen / damit die unter seinem Commando stehende Truppen aus den Landen besagter neutralen Reichs-Stände abgeführet / der Preis der empfangenen Naturalien erstattet / und die verursachte Schäden / den Requisitionen und eigenen wiederholten Versprechungen gemäß / nach der Billigkeit gut gethan werden mögen. Welches man befugter Massen zu erlangen hoffet / und demselben dafür sich verbunden achten wird.

Was für eine Antwort von Seiten des Herrn Marschalls von Maillebois hierauf erfolget sey, erhellet aus folgendem:

Der Marschall von Maillebois hatte die von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz den 22. Febr. im Namen des zu Franckfurt versammleten Chur-Rheinischen Creyses erhaltene Requisition gar nicht vermuthet / und ob Er gleich in Antwort hierauf keine andere / als die bereits mitgetheilten Gründe wieder anzuführen hätte / auch diese Beweg-Ursachen durch die eigene Handlungen der Feinde und ihrer Alliirten eine noch grössere Krafft erhalten; so hat er nichts desto weniger bey seinem Hofe um neue Verhaltungs-Befehle angesuchet / welche Ihm auch nunmehro zu Handen gekommen sind. So wohl die Gerechtigkeit als die Kriegs-Raison haben den König berechtiget / seine Alliirten nicht zu verlassen; diese haben Se. Maj. um Hülffe angeruffen / und es soll ihnen geholffen werden / so lange sie der Vertheydigung benöthiget sind. Um es dahin zu bringen / daß die Französische Armeen zurück gezogen würden / ist kein ander Mittel da / als wann die Nothwendigkeit ihres Daseyns aufgehoben wird; unterdessen hat der Oesterreichische General an statt solches zu thun bekannt gemacht / daß er die Staaten des Churfürsten zu Pfaltz / sie mögten gelegen seyn / wo sie wolten / als feindliche Lande zu halten gedächte. Auf diese Drohung folget die Vollstreckung / daher die Unterthanen dieses Alliirten von Franckreich Rache verlangen. Wann das Reich die Neutralität ergriffen hat / warum wollen einige Creyse sich berechtiget achten / einen Theil mehr als den andern zu begünstigen? Der Chur-Rheinische Creys fordert nichts von den Truppen der Königin von Ungarn und ihrer Alliirten. Will selbiger solche herbey ziehen / und dulden / will selbiger ihre Feindseeligkeiten erwecken und den Ruin des Hauses Bayern und dessen Bundsgenossen befördern / um die Unruhen des Reichs zu vermehren / und die Ordnung nebst dem Frieden von demselben zu entfernen? Was die Bezahlung der denen Truppen Sr. Maj. von dem Chur-Rheinischen Creyse gereichten Subsistentz betrifft / so geben die von Sr. Maj. ertheilte Versicherungen Dero Gerechtigkeit und die der Neutralität und den Allianzen gebührende Achtsamkeit zu erkennen.

An dem Chur-Trierischen Hofe geschahe um diese Zeit von dem Frantzösischen Minister, Mr. Renauld, eine Erklärung, welche die Absichten seines Hofes etwas deutlicher entdeckte: Sie lautete ohngefehr also:

„ Nachdem der König von den Bewegungen seiner Feinde zuverläßige „ Kundschafft eingezogen, wie nemlich selbige gesonnen seyn, die in Westpha-

„ len versammlete und durch die aus den Niederlanden abgeschickte Truppen ver-
„ stärckte Armee gegen den Mayn vorrücken zu lassen; so bleibet bey Sr. Maj.
„ kein Zweiffel übrig, es sey der Zweck hierbey vornemlich dieser, daß man sich
„ der Gegend um die Stadt Franckfurt, als den Ort der bevorstehenden Wahl,
„ versichern wolle. Die Freyheit solcher Wahl interessiret Se. Maj. dergestalt,
„ daß Dieselbe nicht ohne Ursach befürchten, es werde die nahe Anwesenheit,
„ einer so zahlreichen Armee selbige einem Zwang unterwerffen. Der König
„ war anfänglich entschlossen, solcher Wahl nicht die geringste Hinderniß in
„ Weg zu legen, und zu solchem Ende seine Kriegs-Völcker nicht nur aus der
„ Gegend um Franckfurt, sondern auch so gar aus dem Reich zurücke zu zie-
„ hen: allein die Erwegung der Gefahr, worein die Wahl bey diesen Umstän-
„ den gerathen könte, verstattet Sr. Maj. keineswegs, Dero ersterm Schlusse
„ zu folgen, sondern nöthiget Sie vielmehr, Ihre Truppen im Reiche zu ver-
„ stärcken, damit man allen und jeden Unternehmungen, welche zum Nach-
„ theil der wehlenden Fürsten gereichen könten, zu begegnen im Stande sey.
„ In dieser Absicht hat der König an den gröSten Theil seiner Kriegs-Völcker,
„ die sich in den drey Bißthümern und daherum zwischen der Maas und Mosel
„ befinden, den Befehl ertheilet, daß sie aufbrechen und zu der Armee des
„ Marschalls von Maillebois stossen sollen. Die Nothwendigkeit erfordert, daß
„ diese Völcker auf solchem Marsch ihren Weg durch das Trierische Ertz-Stifft
„ nehmen; jedoch haben Se. Maj. mir den Auftrag gethan, Se. Churfürstl.
„ Gnaden nebst Anhaltung um freyen Durchzug zu versichern, daß man Dero
„ Unterthanen in keinem Stück einige Uberlast thun, sondern alles gelieferte
„ mit baarem Gelde bezahlen werde.„

Diese Bewegungen am Rhein und die daher annähernde Gefahr hatten auch den Fränckischen Creys aufmercksam gemacht; wie dann auf dem zu Schweinfurt angestellten Creys-Convent hauptsächlich über eine gute Kriegs-Verfassung gerathschlaget, und bereits im Februario alle dahin einschlagende Puncte auf sichern Fuß gesetzet wurden.

Es hatten des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Durchl. gleich nach Erledigung des Kayserlichen Throns an den Creys-Convent wegen Sicherstellung des Creyses folgendes Schreiben erlassen:

UNsern günstig und gnädigen Gruß zuvor. Wohlwürdig- und Wohlgebohrne, dann Edle, Vest- und Hochgelahrte, wie auch Ehrenvest-Ehrbar- Wohl- und Weise, besonders Liebe und liebe Besondere. In Verfolg dessen, was Wir an Dieselbe und Euch, wegen der aus Veranlassung gegenwärtig vorliegender beträchtlicher Conjuncturen, besonders in Absicht auf den bishero vorgewesenen Durchzug eines in die Ober-Pfaltz destinirten Corps Frantzöscher Truppen à 25000 Mann, von Löblichen Creyses wegen vor nöthig befundenen, bloß zur Sicherheit und niemands Beleidigung abzweckenden Verfassung unterm 23. delabentis vorläuffig erlassen, mögen Wir Denenselben und Euch hierdurch nicht verhalten, daß unmittelst die, Krafft des von Uns obhabenden Creys-General-Feld-Marschallats von der übrig-nachgeordneten Generalität deßfalls abgeforderte Gutachten eingelanget, wie die beygehende Copien des mehrern bestätigen. Allermassen nun die dermahlige Umstände bey dem unlängst erfolgten Todes-Fall weyland Ihro Kayserl. Majestät von der Beschaffenheit sind, daß man an Seiten eines Löblich Fränckischen Creyses sich in mehrere Positur zu setzen und die nöthige Entschliessungen darüber zu beschleunigen mehr als jemahls, der ungewissen Zeitläufften halber, Ursache hat; also sind Wir des Dafürhaltens, daß wohl am diensamsten seyn möchte, wann ohne weitern Anstand und Zeit-

Verlust vier bis fünff Compagnien in das Eichstädtische/ und zwar nach Kupferberg und Berengrieß/ dann zwey Compagnien in das Anspachische nach Guntzenhausen/ ferner zwey Compagnien in Weissenburg/ drey Compagnien in Rotenburg und eine Compagnie in Winsheim/ ingleichen in Nürnberg mit und benebst dem daselbstigen völligen Creys-Contingent noch drey bis vier Compagnien von andern Ständen/ weniger nicht zwey Compagnien in Forchheim/ und vier Compagnien in Unsere Fürstl. Bayreutische Lande verleget werden. Es könte auch wohl zur Vorsorge/ im Fall gegen Vermuthen die Mailleboisische Armee sich dem Fränckischen Creyse nähern solte/ Würtzburg/ dann Altergentheim/ als Frontier-Plätze/ mit denen übrigen Infanterie Compagnien beleget/ und nach Erforderniß die zu Besetzung beeder Reichs-Städte/ Rotenburg und Winsheim/ vorher angetragene Mannschafft mit dahin gezogen werden. Anlangend die Cavalerie/ will anforderst nöthig seyn/ die bey denen Contingentien noch abgängige Mannschafft und Pferde forderſamst beyzuschaffen und in completen Stand herzustellen/ da so dann man solche Compagnien-Weise zusammen rucken lassen/ und wo solche/ nach Bewandniß derer Umstände/ besonders die Dragoner-Compagnien/ zum Dienst des Creyses am füglichsten zu gebrauchen/ weiters beordren kan. Und obwohlen hiernächst an und vor sich es seine Richtigkeit hat/ daß einem jeden derer Löblichen Creys-Stände convenable fallen wird/ sein eigenes Contingent, so viel möglich/ im Land und bey sich zu behalten; so will doch solches/ wegen der bisherigen Eintheilung unter mehrere Regimenter/ mit allerhand Beschwerlichkeiten wegen des Commando und sonsten verknüpffet seyn. In welchem Betracht dann Wir der gäntzlichen Hoffnung leben/ es werde dem Löbl. Creys nicht entgegen seyn/ die Sache dahin zur Einleitung zu bringen/ daß/ ohne der wiederholt ausgebetenen Approbation vorzugreiffen/ und ohne Præjudiz des deßfalls erfolgten Creys-Schlusses/ wegen beyderseitig-Brandenburgischer Creys-Contingentien/ es bey der jetztmahligen Verfassung und dem daraus formirten gemeinschafftlichen Regiment/ um so eher gelassen werden möge/ als die vormahlige Eintheilung unter die drey Creys-Infanterie-Regimenter dergestalt gäntzlich aufgehoben worden/ daß die absolute Ohnmöglichkeit obwaltet, nach sothaner ihrer vormahligen Repartition, in Ansehung der diversen Montur/ des Exercitii und sonsten/ Dienste zu thun. Ubrigens werden Wir den gemeinsamen Entschluß gewärtigen/ in welcher Maaß das Tractament und Lohnung vor Officiers und Gemeine zu determiniren gefällig, auch durch wen die Verpflegung am füglichsten in Besorgung zu nehmen/ und sind annebst Denenselben und Euch mit günst-gnädig-und gnädigstem Willen jederzeit wohl beygethan. Datum Bayreuth den 30. Jan. 1745.

Diesem folgte bald ein anderes, worin Se. Hochfürstl. Durchl. die Bedeckung der Gräntzen und Besetzung einiger festen Plätze anriethen. Selbiges lautete also:

P. P,

DEnenselben und Euch fället erinnerlich/ wohin Wir Uns letzthin/ als General-Feld-Marschall/ wegen der bey jetzigen betraurlichen Conjuncturen nöthigen Creys-Verfassung und dahin einschlagender Besetzung derer beschlossenen und haltbaren Orten/ nach eingelangtem Parere der übrigen Creys-Generalität/ in Unserm umständlichen Gutachten vernehmen lassen. Nun hat zwar der General-Feldzeugmeister von Hölzel/ besag des Copial-Anschlusses/ in einem

nachher Uns zugekommenen Schreiben ein und das andere wegen Besetzung der Stadt Schweinfurt / nach seiner alldasigen Anwesenheit / auch daß denen übrigen Generalen besondere Postirungs Oerter assigniret werden möchten / zum Antrag gebracht. Wir lassen es aber zur Zeit in der Haupt-Sache noch bey obigem Unsern Gutachten bewenden / und finden nur / da Uns mittelsthin von Unserer Creys-Gesandtschafft der Attentions-würdige Umstand wegen Wertheim / und was sich allda letztens / nach einem bey dasig-Gräfl. Canzley sub 20. pass. abgehaltenen Protocollo, mit zwey Frantzösischen Ingenieurs ereignet / unterthänigst einberichtet worden / noch dieses zu erwehnen / daß / ohnerachtet die hierunter verborgene Desseins noch nicht allzugewiß / dem Löbl. Creys zur fernern Disposition anheim gestellet bleibet / ob nicht zur Vorsicht / und die weitere Folgen zu vermeiden / vor diensam und nöthig erachtet werden wolle / die nach Rotenburg und Winsheim zu verlegen gewesene Compagnien / auch was allenfalls nach Mergentheim destiniret worden / zur Bedeckung Wertheim und dasiger Gräntze; besonders des gemeinschafftlichen Schlosses Breuberg / zu employiren? Beziehen Uns übrigens auf dasjenige / was Unsere Creys-Gesandtschafft mündlich dieserwegen nach dem derselben geschehenen Auftrag eröffnen wird / und sind Denenselben ꝛc. ꝛc. Bayreuth den 5. Febr. 1745.

Da nun die Chur-Rheinische Creys-Versammlung obgedachter massen unterm 18. Febr. dem Fränckischen Creys so wohl von dem Zustande der Sachen am Rheiu, als von ihren gefaßten Schlüssen, Eröffnung gethan, so ertheilte der Letztere darauf diese Antwort:

P. P.

DAs von Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren an den dahier versammleten Löblich-Fränckischen Creys zu erlassen beliebte Freund-nachbarliche Communications-Schreiben vom 18ten dieses ist uns den 22ten daraufhin wohl und recht behändiget worden. Wie Wir nun insbesondere die vertraute Mittheilung des bey einer auch Löbl. Chur-Rheinischen Creys-Versammlung nach Abmaaß deren jetzmahligen sehr bedencklichen und je länger je gefährlichern Zeit-Umständen verabfaßten und in Anhoffnung gleichmäßiger Gesinnung deren übrigen vorliegenden Reichs-Creysen und Landen festgestellten patriotischen Schlusses mit Danck aufzunehmen haben, und beynebens von Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren allschon von selbsten wohl und grundsam anerkannt worden ist, daß eine Freund-vertrauliche Vernehmung und einmüthige Vorsicht zwischen denen benachbarten vordern Reichs-Creysen höchst erforderlich seyn wolle: so werden Wir zu dessen Unterhaltung auch unsers Orts alles behufige beyzutragen uns bestens angelegen seyn lassen / und legen in dessen förderlichsten Bewerckthätigung dasjenige in gleichmäßigem alt-herkommlichen Vertrauen anbey / was über die innerliche / vorzüglich auf die Befestigung einer ohnbenehmlichen wahren Neutralität und die Erhaltung seiner selbst lediglich gerichtete Angelegenheiten dießfalls zum vereinbarten Schluß gediehen ist. Gleichwie nun nach diesem Grundsatz die weitere diensam- und erforderliche Maaß-Reguln zu nehmen man dieß Orts sorgsam bedacht ist; so wird uns auch besonders lieb und angenehm seyn / von denen des Löbl. Chur-Rheinischen Creyses ferneren Entschliessungen / zumahlen über die jetzmahlige leidige Begebnissen und was insonderheit der an den Königlich-Frantzösischen Marschall von Maillebois so wohl / als nicht minder dem Königlich-Frantzösischen Minister

ster von Blondel, immittelst Zweiffels ohne beschehene Antrag für eine eigentliche Würckung gehabt haben möge / uns näher und umständlicher benachrichtiget zu sehen. Es gereichet solches zur grund-vestern der Sachen Berathung / und Wir verbleiben in dessen Erwartung zur Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit. ꝛc. Schweinfurt den 26. Febr. 1745.

Das gute Einverständniß des Chur-Rheinischen und Fränckischen Creyses äusserte sich auch unter andern dadurch, daß, als Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf dem Convent zu Schweinfurt am 26. Febr. durch Dero Gesandten, Herrn Frantz Ignatium von Hebeudantz, die Anzeige gethan, wie das Fränckische Amt Lohr von dem Frantzösischen Intendanten, Ritter von Vanolles, mit 32000. Portionen beleget worden, gedachter Creys durch seinen Ober-Marsch-Commissarium, Herrn Baron von Seyffertitz, bey dem Marschall von Maillebois dagegen nachdrückliche Vorstellung thun ließ.

Das bey dieser Gelegenheit an Se. Durchl. den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach von dem **Fränckischen** Creys-Convent ergangene Schreiben war nachstehenden Inhalts:

P. P.

EW. Hochfürstl. Durchl. haben von aufhabenden General-Feld-Marschallats wegen Dero erleuchteste Gedancken über die bey gegenwärtigen noch immer fürdaurenden betrübten Zeit-Umständen / ohnhinterstellig nöthige des Creyses innere Verfassung / und dahin fürnehmlich mit einschlagende Verlegung deren auf denen Beinen habenden Kriegs-Mannschafften / allschon in dem letzt verflossenen Monat nebst dem übrigen Generalitäts-Gutachten umständlich zu eröffnen / gnädigst geruhet. Nun ist so wohl ein als das andere bey hier versammleten Creyse in reiffe Erwegung gezogen und die Sache in solcher Maaß / als es Ew. Hochfürstl. Durchl. nach Dero Fürst-patriotischen Gesinnung zu des Creyses Besten selbsten mit angerathen haben / und die jetzmahlige der Sachen Lage und wesentliche Beschaffenheit erfordern möge / auf den Nothfall anzugehen, allbereit vorläuffig vor so nöthig als räthlich gehalten worden. Gleichwie aber mittlerweil die Umstände sich um ein grosses verändert / und vorjetzo so geartet zu seyn scheinen / daß auf eine hinlängliche genugsame Bedeckung deren gegen dem Main und Ober-Rhein gelegenen Creys-Landen / wegen des alldorten sich aufgeflammten Kriegs-Feuers / das Augenmerck zu wenden seyn werde / um alle wohl vorzusehende wiedrige Fälle und nicht allemahl zu vermeidende unglückseelige Begebenheiten / so viel thun- und möglich / abwenden zu können; so dürffte um so nöthiger seyn / 2. bis 3000. Mann von der sämtlichen Creys-Kriegs-Mannschafft dahin ohnverlängt zu commandiren / und in selbige geschlossene Orte hin und wieder bis über Wertheim hinauf einzuwerffen / als von Reineck-Lohr würckliche neue Lieferung von 32000 Rationen an rauchen und glatten Futter binnen 15. Tagen unter Vermeidung militarischer Execution anverlanget worden ist; und beynebst die Erfahrniß bis anhero gelehret hat, daß / wann die Vorkehrung von dem gesamten Creys und nicht von einem Stand allein geschehen / hierauf allemahlen eine besondere Rücksicht gemacht worden. Da nun die Sache keinen sonderlichen Verzug leidet / gleichwohlen es aber darauf zu beruhen und anzukommen hat / wie solches am füglichsten gemeinen Creyses wegen und gesamter Hand zu bewürcken seyn möge; so sollen Ew. Hochfürstl. Durchl. wir hierdurch anderweit ersuchen / von aufhabenden General-Feld-Marschallats wegen Dero

erleuchteste Gedancken dem versammleten Creys auch hierüber in balden zu eröffnen. Indessen zu beharrlichen Hochfürstl. Hulden wir uns ꝛc. Schweinfurt den 31. Martii 1745.

Se. Hochfürstl. Durchl. liessen sich kurtz hernach in Dero Antwort-Schreiben an den Creys-Convent also vernehmen:

P. P.

DEroselben und Euer unterm 31sten des abgewichenen Monats Martii an Uns von gesamten Creyses wegen erlassenes respective Antwort- und Ersuch-Schreiben hat nach seinem breitern Inhalt mehrers zu vernehmen gegeben, was massen bey dem noch fürdaurenden Löbl. Fränckischen Creys-Convent vor eine Nothwendigkeit erachtet werde, daß, in Erwegung der gegenwärtigen Umstände, auf eine hinlängliche würcksame Bedeckung derer gegen den Mayn und Ober-Rhein gelegenen Creys-Landen, wegen des sich alldorten angeflammten Kriegs-Feuers, das Haupt-Augenmerck zu richten, um alle nicht wohl vorzusehende wiedrige Zufälle und nicht allemahl wohl zu vermeidende unglückseelige Begebenheiten abwenden zu können, da benebst Dieselbe und Ihr die fernere Aeusserung gethan, daß solchemnach erforderlich seyn werde, ein Corps von 2. bis 3000. Mann von der sämtlichen Creys-Kriegs-Mannschafft dahin unverlängt zu commandiren, und in selbige Orte hin und wieder bis über Wertheim hinauf einzulegen, worüber jedoch, da die Sache keinen Verzug leide, und es darauf ankommen wolle, wie solches am füglichsten gemeinen Creyses wegen und gesamter Hand zu bewürcken seyn mögte, Unsere Gedancken, von aufhabenden General-Feld-Marschallats wegen, anverlanget worden. Wir sind allerdings der unwanckelbaren Meynung, daß die von Uns aus patriotischer Gesinnung schon mehrmahls angetragene bessere Verfassung dem Creys zur Ehre und Nutzen gereiche, anbenebst auch räthlich sey, auf denen Gräntzen (jedoch bloß zur Sicherheit, und keinesweges zu jemands Beleidigung, und am allerwenigsten gegen die bisher exacteſt beybehaltene Neutralität etwas zu verhängen) einige Veranstaltung zu treffen, und zu Besetzung derer Confinen so wohl gegen Ober-Pfaltz und der Festung Ingolstadt, als an der Gegend des Mayns, sonderlich nach Würtzburg, Wertheim und Breuberg, als geschlossene Orte, ein Corps zu postiren, immassen Wir Unserer Gesandtschafft aufgegeben, Unsere deßfalls hegende Intention in deren ablegenden Voto mehrers zu expliciren, worauf Wir Uns so wohl, als auf Unsere bereits unterm 23. und 30. Januarii a. c. erstattete Haupt-Gutachten, beziehen. So viel aber den zugleich considerirten Vorschlag, wie man solches von gemeinen Creyses wegen und gesamter Hand zu bewürcken, concerniret, wird wohl das beste und practicableſte seyn, die Mannschafft entweder von denen dato aufgerichteten vier Infanterie-Regimentern, und zwar von denen nächsten Compagnien, oder aber von denen Würtzburg-Wertheimischen und andern nahgelegenen Contingentien, zu nehmen, annebst diejenige, so in ersagter Gegend des Mayns zu stehen kommen, durch einen Creys-General-Major commandiren und nach Erforderniß alle drey oder vier Monat ablösen zu lassen. Verbleiben schlüßlichen Denenselben und Euch ꝛc. Datum Bayreuth den 5. April 1745.

Zwischen dem Schwäbischen und Fränckischen Creys war schon vorher einiger Brief-Wechsel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit geführet worden; da aber das Ableben des Kayſers die Umstände im Reich

nicht wenig geändert hatte, so befand der Hochlöbl. Schwäbische Convent für diensam, auf eine nähere Vereinigung anzutragen. Dieses geschahe durch folgendes Schreiben:

P. P.

UNserer Hochgeehrten Herren an gegenwärtig allhier fürwährenden allgemeinen Creys-Convent unterm 22. pass. abgelassenes fernerweites freund-nachbarliches Schreiben, nebst denen demselben beygefügt gewesenen Adjunctis, hat Uns in mehrern eröffnet, was massen Dieselbe zu werckthätiger Bezeugung des aufrichtigen Verlangens, mit diesem Löbl. Schwäbischen Creys das engere alt-übliche Vernehmen fortwürig zu unterhalten, und dahero insbesondere bey gegenwärtigen das Teutsche Vaterland noch immer schwer bedrückenden Umständen allerdings vor rathsam und wohlgethan zu seyn ermessen, Uns fürnehmlich von demjenigen, was Sr. Kayserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens von Seiten eines Löbl. Fränckischen Creyses, so wohl wegen der in denen Bischöffl. Eichstädtischen Landen eigenthätig unternommenen Einquartierung der Königl. Französischen Kriegs-Völcker, als auch wegen der um Verstattung eines freyen Durchzugs derselben eingekommenen Requisitorialien, vorgestellet worden, die freund-nachbarliche Communication zu thun. Nun erkennen Wir förderist die von Unsern Hochgeehrten Herren Uns hierunter zu äussern beliebte freund-nachbarliche angenehme Gesinnung mit allem verbindlichsten Danck, und werden auch Unsers Orts die letzthin angefangene vertrauliche Correspondenz noch weiter fortzuführen und zu unterhalten zu keiner Zeit ermangeln: Allermassen sich aber durch das unvermuthete Ableben allerhöchstgedachten Sr. Kayserl. Maj. inzwischen die Umstände dergestalten geändert haben, daß sich solche je länger je mehrers zu erschweren beginnen, mithin das bishero so sorgfältig beybehaltene Neutralitäts-Systema und den damit verknüpfften Ruhestand in diesen beyden Löbl. Creysen aufrecht zu erhalten, von äusserster Nothdurfft seyn will; also haben Unserer insonders Hochgeehrten Herren beliebige hochvernünfftige Gemüths-Meynung, wie und durch was vor Mittel und Weg solche ebenfalls mit gemeinsamen Berathen hergestellet werden und zu erzielen seyn mögte, Wir Uns in hergebrachtem freund-nachbarlichen engern Vertrauen hierüber ausbitten, und diesem übrigens copialiter noch mit beyfügen wollen, was Wir wegen der in diesem Löbl. Creys fürwährenden Quartiers-Bedrückungen und Neutralitäts-wiedrigen Exactionen von denen hier und da darinnen sich einquartierten Königl. Französischen Truppen so wohl an die darunter bedrängte Hoch- und Löbl. Creys-Mit-Stände zu erlassen, als auch dem allhier anwesenden Königl. Französischen Minister von Günzer, mittelst eines Ihme zugestellten Pro Memoria zu erkennen zu geben, für nöthig befunden haben. Die Wir anbey schlüßlich zu Erweisung all-angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben ꝛc. Ulm den 5. Febr. 1745.

Die auf diese Zuschrifft von Seiten des Hochlöbl. Fränckischen Creyses ertheilte Antwort war nachstehenden Inhalts:

P. P.

DEm dahier versammleten Fränckischen Creys gereichet zur verbindlichsten Danck-nehmung, daß Unsere ꝛc. über die jetzige je länger je mehrers sich zu erschweren beginnende Welt-Umstände die anderweite freund-vertrauliche Eröffnung zu thun belieben wollen. Nun

ist auch von Unsern ꝛc. allbereits wohl und grundsam ermessen worden / wie das bishero so sorgfältig beybehaltene Neutralitäts-Systema und den damit verknüpfften Ruhestand in diesen beyden benachbarten Löblichen Reichs-Creysen aufrecht zu erhalten von der äussersten Nothwendigkeit seyn wolle / und in eben dieser grundsam-patriotischen Erwegung bey diesseitiger Creys-Versammlung nicht nur die auf den Beinen habende Kriegs-Mannschafft / nach dem Fuß derer drey Simplorum, in marschfertigen und mustermäßigen Stand unverlängt herzustellen / und selbige noch mit einem Simplo, folglam auf das Quadruplum zu vermehren / sondern beynebens des Creyses haltbare und geschlossene Orte / zumahlen in den Gegenden von der Obern Pfaltz und Bayern / so dann gegen den Neckar / den Mayn und Ober-Rhein mit einigen Mannschafften zu Roß und Fuß vorsorglich zu besetzen und alles in dergestaltiger Bereitschafft und Ordnung zu halten der einmüthige Schluß gefasset worden ist / daß jedes Commando auf Erforderniß sogleich vorrücken und eines dem andern die hülffliche Hände bieten / auch erheischenden Umständen nach mit mehrerer Mannschafft verstärcket werden könne. Wie nun diese zu niemands Beleidigung / sondern bloß zu seiner eigenen Sicherheit abgemessene Mittel zu ergreiffen und vorzukehren man den sorgsamsten Bedacht theils allschon genommen / theils aber auf den Nothfall weitershin zu nehmen fest entschlossen ist; so wollen Wir Uns in dessen Verfolg von Unsern ꝛc. die freund-nachbarliche Gegen-Aeusserung / was zu Behauptung dieser beyderseits hegenden reinen Absichten noch fernershin / nach Abmaaß deren jetzigen / oder noch hier und dar / wie es täglich geschehen kan / sich verändernden Umständen / für gut und räthlich angesehen werden wolle / hierdurch insbesondere ausbitten. Immassen an Seiten des diesseitigen Creyses man alles zu werckthätiger Unterstützung der von gemeinem Reich beliebten Neutralität so wohl / als anderen zur Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes gerichteten Rathschlägen / seines Orts standhafft mit anzugehen / sich jederzeit so geneigt als bereit wird finden lassen / und verbleiben schlüßlichen ꝛc. ꝛc. Schweinfurt den 27. Febr. 1745.

Endlich faßte der Fränckische Creys-Convent wegen Vermehrung der Creys-Armatur ad Quadruplum einen Schluß, der also gelautet:

Aus den bisherigen über die beyde Proponenda 2. & 3. abgehaltenen wiederholten Berathschlagungen hat sich am Ende so viel schlüßig ergeben / daß / gleichwie bey gegenwärtigen annoch vordaurenden betrübten Zeitläufften auf des Creyses Sicherheit / Ruhe und Wohlstand / in gantzer Zusammensicht und einmüthiger Verständniß / auch mittelst vereinbarter Hülfleistung, der äusserste Bedacht zu nehmen / also auch die Beybehaltung eines fernerweiten / nach den wahren Neutralitäts-Reguln wohlabgemessenen unpartheyischen Betrags gegen den einen / wie gegen den andern / in Krieg verfangenen hohen Theil vorzüglich zu erwehlen / und darauf annoch / wie vorhin, fest zu bestehen sey. Um aber in dieser reinen Absicht auch auf den Nothfall sich nach Möglichkeit handhaben und schützen zu können / so wurde weiter geschlossen, nicht nur die allschon Creys-Schluß-mäßige 3. Simpla sämtlich auf den Beinen habenden Kriegs-Mannschafft zu Roß und zu Fuß so gleich und aller Orten im Creyse in ergäntzten, vollkommenen / marschfertigen und mustermäßigen Stand samt aller Zugehör und Requisitis herzustellen / und so fort nach dem deutlichen Inhalt des wohlbedächtlichen und gemein-verbindlichen Creys-Schlusses vom 28. Junii 1741. mit deren würcklichen Musterung ohnnachsichtlich zu verfahren / sondern

dern

dern und beyneben/ nach Erheischung der jetzigen höchst-bedencklichen Welt-Umstände sothane des Creyses Militar-Verfassung annoch weiter auf das Quadruplum, mittelst Verstärckung des gemeinen Mannes/ mit Bestellung eines Unter-Lieutenants bey jeder Compagnie, zu vermehren; welches alles gleichwie den natürlichen Rechten und kundbaren Reichs-Gesetzen gantz gemäß/ also auch zu niemandens Beleidigung/ sondern zu Erhaltung seiner selbst und des Creyses bisherigen neutralen Systematis, samt der davon herzufliessen habenden eigenen Ruhe und Sicherheit/ lediglich anzusehen und zu nehmen ist.

Es wurde auch den 25. Febr. ein Entwurff zur Dictatur gebracht, wie die Creys-Mannschafft Commando- oder Compagnien-weise hier und da an die Gräntzen und in die haltbare verschlossene Orte zu verlegen wäre.

Der zu Ulm versammlete Löbl. Schwäbische Creys hatte schon zu Anfang des Februarii an die mit Frantzösischen Winter-Quartieren belegte Creys-Mit-Stände folgendes Circular-Schreiben erlassen:

P. P.

OB man zwar bishero verhoffet/ es würden die in diesem Löbl. Schwäbischen Creys hin und wieder sich einquartierte Königl. Frantzösische Truppen/ auf die so mehrmahlen theils mündlich, theils schrifftlich behöriger Orten schon gemachte trifftige Vorstellungen/ von denen bisherigen mit der vorwaltenden Neutralität nicht zu vereinbaren stehenden Anforderungen und Winter-Quartieren, auch unter würcklicher Execution theils Orten beschehenen Eintreibung derer vacanten Portionen und sonstiger natürlichen Præstationen zurück gehalten und sich dereinsten der Billigkeit dißfalls gefüget haben; So ist jedoch zu vernehmen gewesen/ daß solche von denen Königl. Frantzösischen Officiers hier und dar abgefordert/ und so gar die Ration pro 30. bis 36. Kreutzer unter dem Namen einer vor selbige von Sr. Allerchristl. Maj. in Franckreich überlassenen und von jener accordirten Gratification bezahlet werden wollen. Wann nun aber unläugbar ist/ daß eines Theils dergleichen Quartiers und Anforderungen denen vorliegenden Neutralitäts-Tractaten schnurstracks entgegen lauffen; andern Theils auch allerhöchstgedachte Se. Königl. Maj. in Franckreich/ deren Truppen man doch bis dato von Seiten dieses Löbl. Schwäbischen Creyses die benöthigte Subsistenz gegen anhoffende billigmäßige baare Bezahlung nach Möglichkeit angedeyhen lassen/ nicht verlangen werden/ daß Dero Officiers und Truppen auf neutraler Fürsten und Stände dieses Löbl. Creyses Kosten und Schaden sich bereichern sollen/ wozumahlen die bisherige Abgaben auf importante Summen Geldes bereits hinan lauffen/ man auch von Seiten dieses Löblichen Schwäbischen Creyses versichert ist/ daß von höchstgedachter Sr. Allerchristl. Maj. die Anforderungen eines gesetzten Preises nicht gegeben worden; Als wird demnach solches der Löbl. Reichs-Prälaten Salmannsweilischen Herrn Abgesandten hiermit zu dem Ende angefüget/ um seiner Behörde die anverlangte Nachricht dahin zu geben/ daß man mit Abrechnung der vacanten und andern so genannten Gratuit-Portionen/ es sey in natura, oder an Gelde, an sich und zurückhalten/ sofort mehrgedachte Truppen/ zu welchen man die zuversichtliche Hoffnung tragen will/ daß sie ehebaldest die Creys-Lande quittiren und das bishero genossene richtig bezahlen werden, einsweilen nicht mehr als die nothwendige Subsistenz gegen versicherte Bezahlung und zwar vorzüglich aus denen theils Orten vorhandenen Magazins abgeben möchte. Als weshalben man auch denen Königl. Frantzösischen Ministris

stris so wohl allhier als zu Stuttgard das nöthige hierunter zu erkennen zu geben ohnermanglet hat. Ulm den 3. Febr. 1745.

Zwey Tage hernach wurde dem zu Ulm befindlichen Frantzösischen Minister, Herrn Baron von **Günzer**, von Seiten des Schwäbischen Creys-Conuents nebst vorstehendem Schreiben folgendes Pro Memoria zugestellet:

„ Aus der copeylichen Anlage beliebe der Königl. Frantzösische allhier subsisti-
„ rende Minister, Freyherr von Günzer, in mehrern zu ersehen, was für
„ eine Verfügung man ab Seiten einer gegenwärtig allhier anwesenden allge-
„ meinen Creys-Versammlung wegen der von denen in diesem Löbl. Schwä-
„ bischen Creys hier und dar einquartierten Königl. Frantzösischen Truppen und
„ deren Officiers, gegen die von Ihnen, aller so schrifftlich als mündlich ge-
„ machten Vorstellungen ungeachtet, beschehene Neutralitäts-widrige Exactio-
„ nen und ohne dazu gehabte hinlängliche Ordres bezogen, auch theils de facto
„ exequirte erhöhete und vacante Portionen und Anforderungen, bey nunmehro
„ sich geänderten Umständen, an die hierunter betroffene damnificirte Hoch-
„ und Löbliche Mit-Stände zu erlassen bemüßiget worden ist. Wenn denn
„ nun diese höchstbedauerlichen Zudringlichkeiten und Bedrückungen immer hin
„ noch fortwähren, und noch zur Zeit die mindeste Hülffe darauf noch nicht er-
„ folget; Als wird vorwohlgedachter Königl. Frantzösischer Herr Minister an-
„ gelegenst hiermit ersuchet, bey Sr. Allerchristl. Maj. als dessen allergnädig-
„ sten Herrn, es belieben dahin einzuleiten, damit die sehnlich gewünschte Re-
„ medur und würckliche Bezahlung des bereits genossenen, dereinsten hierunter
„ erfolgen, insbesondere auch die durch neuerliche an verschiedene Hoch- und
„ Löbliche Stände von dem Herrn Commandanten von Costantz abgefertigte
„ Officiers nach gedachten Costantz anforderende Liefferungen abgestellet, so
„ fort dieser neutrale Löbl. Schwäbische Creys derley so unverdienter Belästi-
„ gungen und daraus nothwendig erfolgenden Ruins der armen Unterthanen
„ enthoben und von allen fernern Quartiers befreyet werden möchte. Womit
„ man übrigens mehr wohlgedachtem Minister zu beharrlichem Wohlwollen ꝛc.
„ Ulm den 5. Febr. 1745.

Da sich die verhoffte Würckung hierauf nicht recht spüren ließ, übergab man bald hernach besagtem Frantzösischen Minister ein abermahliges Pro Memoria, dieses Inhalts:

„ DEm bevollmächtigten Königl. Frantzösischen Minister, Freyherrn von
„ Günzer, wird Zweiffels ohne noch erinnerlich beywohnen, was massen
„ ein allhier versammleter allgemeiner Creys Demselben unterm 5. dieses mit
„ mehrerm vorzustellen und zu bitten die Ehre gehabt, wie den starcken An-
„ forderungen der Königl. Frantzösischen Truppen die so sehnlich erwünschte Re-
„ medur verschaffet, und die würckliche Bezahlung des bereits genossenen er-
„ folgen, folglich dieser neutrale Creys von derley ohnverdienten Belästigun-
„ gen und von allen fernern Quartiern enthoben werden möchte. Nun erken-
„ ne man zwar die hierunter interponirte gute Officia und theils Orten darauf
„ erfolgte gedeyliche Würckung mit vieler Danctnehmigkeit. Nachdem aber
„ Se. Kayserl. Maj. zum allgemeinen Leidwesen des gesamten Röm. Reichs
„ vor etlichen Wochen aus dieser Zeitlichkeit abgefordert worden, mithin die
„ Umstände in diesem Löbl. Creyse sich um ein merckliches geändert, dahero
„ demselben mit obliegen will, nach Erforderniß der Reichs-Satzungen darauf
„ zu sehen, daß sonderheitlich bey diesen noch immer anhaltenden gefährlichen
„ Umständen die Ruhe in demselben beybehalten, und alles den Reichs-Ver-
„ fassungen zuwider lauffendes sorgfältig verhütet, mithin dessen Fürsten und
„ Stände bey dem Genuß ihrer Rechte und Freyheiten, zumahlen auch wäh-
„ rend noch immer in dem Reiche fürdaurenden Kriegs-Läufften, bey ihren
„ in Anno 1741. errichteten und von der letzthin abgelebten Kayserl. Maj. ratificirten,

„ ficirten, auch durch einen unterm 17. May 1743. abgefaßten förmlichen Reichs-
„ Schluß genehmigten Neutralitäts-Tractat geschützet werden möchten, man
„ auch nach denen seit einiger Zeit von hochgedachtem Königl. Herrn Minister
„ im Namen Sr. Allerchristl. Maj. gegebenen theuersten Versicherungen nicht
„ zweiffeln kan, daß die benachbarte Crone Franckreich dieselbe weder hieran zu
„ hindern, noch dagegen auf einige Weise zu handeln gemeynt seyn solte; so
„ kan man sich von Seiten dieser allgemeinen Creys-Versammlung nicht län-
„ ger entbrechen, das weitere Ansuchen bey hochgedachtem Frantzösischen Herrn
„ Minister dahin zu machen, bey Sr. Königl. Maj. nunmehro die Sache dahin
„ nachdrücklich zu secundiren, damit ohne längern Anstand alles wieder in die
„ Schrancken der ausgemessenen Neutralität eingeleitet, folglich die Königl.
„ Frantzösische Truppen aus den sämtlichen Schwäbischen neutralen Creys Lan-
„ den förderlichst abgeführet, die so Reichs-Satzungs- und Neutralitäts-mäs-
„ sige, als versprochene vollkommene Schadloshaltung und Bezahlung des
„ bisher genossenen entrichtet, überhaupt aber von nun an nach dem buchstäb-
„ lichen Inhalt des §. 8. des vorliegenden Neutralitäts-Tractats alles dahin
„ eingerichtet werden möchte, daß dieser Schwäbische Creys so wohl in seinen
„ Territoriis, als denen in Austriaco liegenden immediaten Herrschafften und
„ Orten, weder mit Still-Lager, Quartieren, Fourage und andern Lieferun-
„ gen, oder sonst in einige Wege nicht beschweret, hingegen demselben frey ste-
„ hen solle, seine haltbare und andere Plätze zu Erhaltung seiner Sicherheit mit
„ seinen eigenen Truppen zu besetzen. Insbesondere aber, daß nach Maaßgab
„ dessen §. 7. und der ausdrücklichen Reichs-Satzungen, gleichwie ein zeitliches
„ Oberhaupt des Reichs selbst hierzu verbunden, die bey dem Marsch-Wesen
„ bishero überhand genommene Unordnungen abgestellet, folglich hierunter
„ jederzeit die gewöhnlichen Requisitoriales entweder an das Hochfürstl. Creys-
„ Ausschreib-Amt, oder den versammleten Creys, und nicht, wie eine Zeit-
„ lang, und erst neulich abermahls geschehen, an die Beamte Befehls-Weise er-
„ lassen, die Verpflegung und Vorspann mit baarem Gelde in Landläuffigen
„ Pretiis bonificiret, besonders mittelst aufstellender Entrepreneurs angeschaffet,
„ eine gute Manns-Zucht gehalten, und die Marsch-Routen nicht anders, als
„ mit Consens des Hochfürstl. Creys-Ausschreib-Amts oder Löbl. Creyses,
„ eingerichtet, dabey aber vorzüglich von dem Termino a quo & ad quem die
„ behörige Nachricht gegeben werden möchte. Eine allgemeine Creys-Ver-
„ sammlung hoffet hierüber eine gewührig allerhöchste Königliche Resolution
„ und Verfügung um so mehrers baldest zu vernehmen, und wollen dero Be-
„ förderung dem Königl. Herrn Minister angelegentlich recommendiren, ins-
„ besondere daß auch hiernach die hohe Königl. Generalität gemessen angewie-
„ sen, und inzwischen alle wiedrige Anforderungen und mit den Reichs-Sa-
„ tzungen nicht zu vereinbaren stehende Executiones von nun an eingestellet wer-
„ den möchten, als die Gerechtigkeit und höchste Gemüths-Billigkeit Sr. Al-
„ lerchristl. Maj. hieran nicht zweiffeln lässet, der Löbl. Creys auch seines Orts
„ allem dem bishero auf das genaueste nachgelebet, und ein gleiches von Sr.
„ Churfürstl. Durchl. in Bayern zu vernehmen, die hohe Nothdurfft und Un-
„ partheylichkeit, und die gegen dem gesamten Reich und Creyse tragende
„ Pflichten erheischen wollen. Ulm den 16. Febr. 1745.

Zu gleicher Zeit empfieng der Chur-Bayerische Herr Gesandte, von Cam-merlohe, ein Pro Memoria, welches also eingerichtet war:

„ NAchdeme die gegenwärtige noch immer fortdaurende, weit aussehende
„ Umstände in dem lieben Teutschen Vaterland, zumahlen nach dem be-
„ trübten Ableben weyland Sr. Kayserl. Majestät CAROLI VII. glorwürdig-
„ sten Angedenckens ohnumgänglich erfordern, daß der Ruhestand mit diesem
„ Löblichen Creys theils ferner beybehalten, theils aber dargegen lauffende
„ Hindernisse und Besorgnissen Reichs-Satzungs-mäßig hinweggeraumet,

„ auch mit zusammengesetztem Rath das Augenmerck dahin genommen werde,
„ wie die Verwickelungen in die noch fürwährend bedauerliche Kriegs-Unru-
„ hen vermieden, hingegen dieses Löbl. Creyses Landen noch in Zeiten von wei-
„ terer Gefahr und Belästigung befreyet werden mögen: So hat man von
„ Seiten eines allhier versammleten allgemeinen Creyses keinen Umgang neh-
„ men sollen, dem von Sr. nunmehrigen Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern
„ zu dieser Versammlung wegen der beyden in demselben gelegenen Chur-Bay-
„ rischen Herrschafften, Wiesensteig und Mindelheim, Mit-Bevollmächtigten
„ Gesandten von Cammerlohe, mittelst der Anlage zugehen zu lassen, was
„ man, bey denen dermahlen in dem Löbl. Creys vorwaltenden Umständen, an
„ den hier anwesenden Königl. Frantzösischen Minister Freyherrn von Günzer
„ in einem Pro Memoria gelangen zu lassen, der hohen Nothdurfft zu seyn
„ ermessen.

„ Gleichwie man nun forderſamst Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern eine
„ höchstgeseegnete Regierung grundmüthigst appreciret, und von Seiten dieses
„ benachbarten Löbl. Reichs-Creyses nichts sehnlichers wünschet, als daß
„ der Höchste sowohl das gesamte Reich, und Dero Churfürstliche Lande, die
„ GOtt gebe! bald erwünschte Friedens-Früchte wieder geniessen lassen wolle;
„ Als könne man hingegen sich nicht entbrechen, bey denen dermahlen geänder-
„ ten Umständen Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern in gnädigste Anerinne-
„ rung zu bringen, wasgestalten von Seiten Sr. weyland Kayserl. Majestät,
„ Dero glorwürdigsten Herrn Vaters, bereits in Anno 1741. unterm 9. Octobr.
„ wegen Dero Churfürstl. Landen und damahls entstandenen beschwerlichen
„ Successions-Irrungen mit diesem Löbl. Schwäbischen Creys ein Neutralitäts-
„ Tractat errichtet, und von Allerhöchst-Denenselben sub 12. Januarii 1742.
„ dahin ratificiret worden, daß, solang die gegenwärtige Irrungen dauren
„ möchten, man beederseits in allfriedsamer Freund-Nachbarschafft behar-
„ ren, und wie sich auch die Conjuncturen währender dieser Zeit ergeben kön-
„ ten, unveränderlich verbleiben, auch unter was Schein und Prætext solches
„ immer seyn könne, hiervon nicht abweichen wolte.

„ Nun seye genugsam bekannt, was eine Zeitlang dargegen hin und wie-
„ der gegen diese Creys-Lande unternommen, und was deswegen von dieser
„ noch fürwährend allgemeinen Creys-Versammlung öffters bey Sr. Kayserl.
„ Majestät höchstseeligen Angedenckens, klagend eingebracht, und dargegen
„ allergnädigst- und heilige Versicherungen gegeben worden;

„ So sorgfältig man nun von Seiten des Löbl. Creyses zu Werck gegan-
„ gen, eine vollkommene Unpartheylichkeit bey denen bis dato vorwaltenden
„ Kriegs-Unruhen, gegen alle in Krieg verfangene Mächten in voller Maaß
„ an den Tag zu legen, und so geneigt als schuldig man sich erkenne, seine bis-
„ hero geführte Maaß-Reguln nun zwar um so ehender fortzusetzen, als diese
„ sämtlichen Ständen in dem unterm 17. May 1743. errichtet- und von weyland
„ Kayserl. Majestät genehmigten Reichs-Schluß Ihre theils per pacta, theils
„ sonsten habende Neutralität vorbehalten worden. Eben so sorgfältigen Bedacht
„ hingegen finde man sich dermahlen zu nehmen gemüssiget, damit alle darge-
„ gen eine Zeitlang unternommene Beschwerde aus dem Grund gehoben, vor
„ das vergangene gebührende Genugthuung geleistet, und die künfftige Sicher-
„ heit befestiget werden mögte; Dahero man dann gedachtem Chur-Bayeri-
„ schen Herrn Gesandten, von Cammerlohe, dieses alles von Seiten dieser all-
„ gemeinen Creys-Versammlung zu dem Ende hiemit anfügen wollen, um
„ solches Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterthänigst zu hinterbringen, und
„ Höchst-Dieselbe dahin zu vermögen, daß Sie Dero hierunter gegen diesen
„ Löblichen Creys hegende gnädigste Intention in Fortsetzung dieser Tractaten
„ zu erkennen zu geben, dabey aber auch in Conformität desselben wegen des ver-
„ gangenen die gebührends Schadloshaltung und Abstellung aller Beschwer-
„ den mildest und gerechtest zu bewürcken, von nun an aber vor sich und Dero

„ Alliirten alles, diesen Tractaten und Reichs-Satzungen gemäß, einzuleiten,
„ und dadurch die Ruhe und Sicherheit in dem Creys wieder herzustellen,
„ und zu versichern, geruhen mögten. Ulm den 16. Febr. 1745.

Bald hernach wurde obgedachte Zuschrifft des Hochlöbl. Chur-Rheinischen Creyses von dem Schwäbischen nachstehender massen beantwortet:

P. P.

AUs Unserer Hoch- und Vielgeehrtesten Herren unterm 18. curr. an uns zu erlassen beliebten Schreiben haben wir mit vielen Vergnügen zu ersehen die Ehre gehabt, in was freund-nachbarlichem Vertrauen Dieselben bey gegenwärtig so beschwerlichen Zeitläufften hegende Gedancken und allbereits abgefaßte Entschliessungen Uns zu eröffnen, anbey zu gleichmäßiger Communication der diesseitigen Gesinnung Uns zu veranlassen belieben wollen. Wir mögen darauf in althergebrachten Teutschen Vertrauen nicht verhalten, was massen Wir um Abwendung der diesem Löbl. Schwäbischen Creys aufgebürdeten schweren Winter-Quartieren, letzt abgeleibt Ihro Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens mit zerschiedenen allerunterthänigsten Bitt-Schrifften und eigenen Abordnungen angegangen, auch von Zeit zu Zeit gute Reichs-väterliche Vertröstungen erhalten. Nachdem aber der gewierige Erfolg derselben durch Dero höchstbetrübtest Ableiben unterbrochen worden; so haben Wir noch jüngsthin unterm 16. dieses Monats so wohl Ihro jetztregierende Churfürstl. Durchl. in Bayern durch ein Dero zu Führung der Wiesensteig- und Mindelheimischen Votorum hieher accreditirtem Gesandten von Cammerlohe behändigtes hier angelegenes Pro Memoria um Reichs-Constitutions-mässige Remedur und Erklärung nochmahlen unterthänigst erbitten lassen, als auch bey dem allhier subsistirenden Minister von Günzer mittelst eines anderwärtigen gleichfalls hierbey kommenden Pro Memoria dennemlichen Antrag, und zwar namentlich auf Abführung derer fremden Truppen aus denen Creys-Landen, vollkommene Vergütung des bisherigen Genusses und Befestigung der künfftigen Sicherheit zu machen vor gut befunden, wovon wir dem gewünschten Effect mit Verlangen entgegen sehen. Und da man übrigens ab Seiten dieses Löbl. Creyses von dem einmahl ergriffenen, durch verbindliche Tractaten und einen fürnehmlichen Reichs-Schluß bestätigten Systemate Neutralitatis eben so wenig, als der Löbl. Chur-Rheinische Creys, abzugehen gedencket: So hat man einig und allein in solcher Absicht, um sich bey demselbigen gegen alle wiedrige Begebnissen zu manuteniren, keinesweges aber zu jemandes Beleidigung allbereits eine Truppen-Vermehrung über die drey Simpla auf in circa 2000. Mann vorgenommen, selbige auch nebst Besetzung der haltbaren Plätze hin und wieder in dem Creys, auf Postirungen, um allenfalls die nothleidende Stände zu schützen, verlegen, besonders das Hohenzollerische Regiment in der Gegend Reutlingen zusammen rücken lassen, dabey aber ausdrücklich vorbehalten und declariret, daß all dieses nicht im mindesten auf eine Offension, sondern einig und allein auf die Erhaltung eigener Sicherheit abzwecke. Welchen festgesetzten Principiis wir ferner nachzugehen uns auch fürderhin werden angelegen seyn lassen, dabey unserer Hoch- und Vielgeehrtester Herren patriotischen Beyrath, auf was Wege die gemeinsame Wohlfahrt am sichersten zu befördern und zu befestigen stehen möchte, Wir uns geziemend ausbitten, und unsers Orts versichern, daß wir die pflegende Correspondenz mit all-erforderlicher Sorgfalt und Fürsichtigkeit zu unterhalten beflissen seyn werden. Die Wir ꝛc. Ulm den 25. Febr. 1745.

Die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern am 21. Mertz ertheilte Gegen-Erklärung gereichte zu des Schwäbischen Creyses Vergnügen, daher derselbe durch ein anderweitiges Pro Memoria das gute Vernehmen noch mehr zu befestigen suchte. Selbiges lautete, wie folget:

„ DEr allhier anwesenden allgemeinen Versammlung des Löbl. Schwäbi-
„ schen Creyses ist aus dem von dem Herrn Chur-Bayerischen bevoll-
„ mächtigten Gesandten, von Cammerlohe, unterm 21. dieses übergebenen
„ Pro Memoria sehr vergnüglich zu vernehmen gewesen, wasgestalt Se. Chur-
„ fürstliche Durchl. in Bayern auf das unterm 16. Februarii an ihn überreich-
„ te Pro Memoria Sich dahin gnädigst zu erklären geruhet haben, daß Höchst-
„ Dieselbe mit dem Löbl. Schwäbischen Creys nicht allein eine gute Verständ-
„ niß und nachbarliches Vernehmen stetshin zu unterhalten, sondern auch als
„ ein einverleibtes hohes Mitglied dessen Ruhe und Sicherheit nach Ihrer
„ theils patriotischen Gesinnung allwegen mit conserviren, fort so wohl dessen
„ gemeine als der Löbl. Stände sonderbare Wohlfahrt bey allen Vorfallenhei-
„ ten gedeylich befördern zu helffen geneigt wären. Gleichwie man nun von
„ Seiten dieser allgemeinen Creys-Versammlung so wohl diese von Sr. Chur-
„ fürstl. Durchl. zu eröffnen beliebte gnädigste Aeusserungen, als auch dabey
„ weiters angefügte Versicherung, wie nemlich Se. Churfürstl. Durchl. nicht
„ abgeneigt wären, Ihre gute Officia bey der Crone Franckreich zu des Crey-
„ ses Besten willighlich anzuwenden, mit unterthänigstem Danck erkennet, auch
„ seines Orts niemahlen entstehen wird, mit respectueusestem und Teutsch-pa-
„ triotischem Eifer entgegen zu gehen; als findet man sich hingegen gemüßiget,
„ auf die dabey mit angehängte gnädigste Erklärung, was massen Sr. Chur-
„ fürstl. Durchl. nicht entgegen seye, mit Einverständniß Ihrer hohen Alliir-
„ ten den vorliegenden Neutralitäts-Tractat mit diesem Löbl. Creys zu erneu-
„ ern, und nach Beschaffenheit dermahliger vorliegenden Umstände zu schlies-
„ sen, sich dahin vernehmen zu lassen, wasgestalten es dermahlen nicht auf Er-
„ neuerung dieses an und vor sich noch selbst beständigen und verbindlichen Tra-
„ ctats, gleich es auch dieses Orts niemahlen die Meynung gehabt, ankäme,
„ sondern auf dessen Erfüllung, und wie der Genuß hiervon in Conformität
„ dessen klaren Inhalts und des unterm 17. May 1743. abgefaßten Reichs-
„ Schlusses, denen Fürsten und Ständen des Schwäbischen Creyses werckthä-
„ tig angedeyen mögte; insbesondere wie die dagegen schon so geraume Zeit ge-
„ schehene Beeinträchtigungen gehoben, dieses Löbl. Creyses Lande von denen
„ Königl. Frantzösischen Auxiliar-Truppen und deren bisherigen Bequartierun-
„ gen entlediget, und wegen des von denenselben in solchen Landen gezogenen
„ Genusses hinlängliche und gebührende Schadloshaltung verschafft, mithin
„ in das künfftige mehrere Sicherheit in denenselben befestiget, folglich dessen
„ Bekümmernisse gehoben, und die Ruhe wiederum hergestellet werden mögte;
„ indem man der zuversichtlichen unterthänigsten Hoffnung zu Sr. Churfürstl.
„ Durchl. hohen Gemüths-Billigkeit lebet, Höchst-Dieselbe würden von selbst
„ gnädigst erkennen, daß von Seiten dieses Löbl. Schwäbischen Creyses sol-
„ cher jederzeit auf das heiligste beobachtet worden, die schon so lange dagegen
„ fürdaurende Bedrängnisse hingegen sich mit demselben keinesweges vereinba-
„ ren lassen, als weswegen man nach Erforderniß der Sache selbst gerechter
„ Ursache bey Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero hohen Alliirten um Abwen-
„ dung fernern Schadens, und für das vergangene gebührende Indemnitation
„ anzusuchen, dabey aber auch auf seine künfftige Sicherheit mit möglichster
„ Attention sein Augenmerck zu richten. Ulm den 27. Martii 1745.

Da indessen der Chur-Rheinische Creys an den Schwäbischen unterm 22. Mertz eine neue Zuschrifft abgelassen, und sonderlich auf die Vermehrung der Creys-Truppen angetragen hatte, so ward solche mit folgendem beantwortet:

P. P.

P. P.

ES haben Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren unterm 22ten elabentis Uns in freundlichem Vertrauen so wohl von dem/ aus ohnpartheyischem und neutralen Antrieb/ auch gemein-nöthiger Vorsicht und Sorgfalt abgefaßten Entschluß/ die Creys-Armatur, zu Behauptung Dero reinen Absichten/ in dienstfertigen Stand ad Quadruplum zu vermehren/ und solches durch authentische Tabellen ehebaldigst glaubhafft zu dociren/ als auch von denen an den Königlich-Frantzösischen commandirenden Herrn Marschall von Maillebois und Frantzösischen Minister von Blondel erlassenen Pro Memoria, samt der darauf erhaltenen Antwort/ freund-nachbarlich Eröffnung zu thun/ und darauf/ zu desto näherer der Sachen Ermessung und baldiger Errichtung der von dem Neutralitäts-Systemate zu hoffen stehenden eigenen Ruhe und Sicherheit/ unsere weitere Meynungen sich auszubitten beliebet. Nun erkennen Wir Uns vor dieses fortsetzende Vertrauen zu allem Danck verbunden/ und da Wir mit unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren in denen vorstehender Massen geäusserten Principiis, besonders auch in Ansehung des letztern/ gleiche Meynung hegen; Als er mangeln wir nicht/ in reciproquem Vertrauen zu eröffnen/ was massen wir von denen letzthin communicirten Pro Memoria vom 16. Februarii noch keinen gewührigen Effect verspüret/ vielmehr/ durch die bald hernach in dem Creys vorgegangene Dislocation derer Königl. Frantzösischen Truppen/ uns genöthiget gesehen/ ein anderwärtiges Pro Memoria an den hier subsistirenden Frantzösischen Herrn Minister zu erlassen/ wovon wir hier Copien anschliessen/ eine Antwort darauf aber eben so wohl/ als auf das vorige/ annoch erwarten; Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern hingegen haben auch Dero Wiesensteig- und Mindelheimischen Herrn Gesandten unterm 21. dieses das anliegende Gegen-Pro Memoria in Antwort übergeben lassen. Gleichwie aber die diesseitige Absicht auf Abfassung neuer Tractaten niemahlen/ sondern allein auf die Erfüllung der in medio seyenden Neutralität und nach Heischung derselben gebende Satisfaction gerichtet gewesen; also hat man ein solches in der so gleich abgegebenen Antwort an erwehnten Herrn Gesandten/ welche Wir ebenmäßig anfügen/ zu erkennen gegeben/ und muß nun gewärtigen/ was ferner darauf/ so wohl von dorther/ als auch von der Crone Franckreich/ nach Maaßgab der schon so vielfältig gegebenen/ noch immer continuirenden guten Versicherungen endlich im Werck selbsten erfolgen werde/ da zumahlen so eben die Nachricht einlaufft/ daß die bis daher in dem Creys gelegene Königliche Truppen in den ersten Tagen des Monats Aprilis aufzubrechen anfangen und sich gegen den Unter-Neckar ziehen werden. Die Wir ꝛc. Ulm den 31. Mart. 1745.

Diesem war annoch folgendes Postscriptum wegen des Marsch- und Müntz-Wesens beygefüget:

Auch wünschen Wir/ gleich unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren/ daß denen in dem Marsch- und Müntz-Wesen sich äussernden Gebrechen mit Nachdruck gesteuert und abgeholffen werden könte. Wir haben auch/ was das erste betrifft/ schon in Anno 1742. eine Punctation, welche wir hier anfügen/ entworffen/ und trachten ob derselben nach Möglichkeit zu halten/ zweiffeln auch nicht/ wann ein gemeinsames Werck daraus gemacht werden solte/ daß vielen Excessen vorgebogen werden könte. Das Müntz-Wesen hingegen wird wohl/ bey dermahlig beschwerlichen Zeitläufften/ um denen ohnehin so vielfältig damnificirten Unterthanen nicht mehrern Schaden zuzufügen/ beruhend

hend gelassen / und auf ruhigere Zeiten ausgesetzt werden müssen. Die Wir beharren / ut in Literis.

Gleich darauf ergieng von dem Chur-Rheinischen Creys-Convent an den Schwäbischen, Fränckischen und Ober-Rheinischen Creys ein Communications-Schreiben, nachstehenden Inhalts:

P. P.

UNsern Hoch- und Vielgeehrten Herren haben Wir die Ehre / hiermit dasjenige / was der Königlich-Französische Herr Maréchal de Maillebois immittelst an das Löbl. Chur-Rheinische Directorium, nebst einem beygefügten Pro Memoria, zu antworten gut befunden hat / in freund-nachbarlichem Vertrauen abschrifftlich zu communiciren / und darüber Dero führende Meynung / zu Nehmung derer allenfalls erforderlich weiter diensamer Maaß-Reguln / uns freund-nachbarlich auszubitten / so wir nicht allein danckнehmigst erkennen / sondern auch dagegen zu bestmöglichster Unterhaltung dieser gemein-ersprießlichsten Correspondenz an uns nichts erwinden / mithin derselben ohnunterbrochene Fortsetzung uns sorgfältigst angelegen seyn lassen werden. Franckfurt den 5. April. 1745.

P. S. Auch sollen nicht ermangeln / in hergebrachtem freund-nachbarlichem Vertrauen fernerweit in Abschrifft mitzutheilen / was wir / wegen denen von dem Herrn General-Lieutenant / Grafen von Chanclos, dem Chur-Pfältzischen Unter-Amt Caub angesetzten Rationen / an den Königlich-Ungarischen commandirenden Herrn Feld-Marschallen / Hertzogen zu Aremberg / so dann auch / in Betreff derer von denen Chur-Maynzischen Landen abermahlen anverlangten 800000. completen Rationen / an den commandirenden Königlich-Französischen Herrn Marschalln de Maillebois, mittelst zweyer Pro Memoria, ergehen zu lassen für unumgänglich nöthig befunden haben.

Das beygelegte Pro Memoria an des Herrn Feld-Marschalls, Hertzogs von Aremberg Durchl. lautete also:

„ Nachdeme bey denen jetzigen besondern Zeitläufften von Chur-Rheini-
„ schen Creyses wegen unterm 3. Febr. a. c. der Entschluß dahin gefasset worden,
„ bey der in dem von Ihro nun in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. allerhöchst
„ genehmten Reichs-Schluß vom 17. Maji 1743. denen Ständen des Reichs
„ vorbehaltenen Neutralität allerdings zu beharren, und bey derselben werckthä-
„ tigem Genuß mit zusammen gesetztem Rath und That, sonder jemands Be-
„ leidigung, sich bestens zu schützen und zu erhalten, mithin denen kriegenden
„ hohen Theilen ein solches bekannt zu machen, dahingegen aber Namens Ih-
„ ro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz bey fürwährender Chur-Rheinischer Creys-
„ Versammlung unterm 18ten verwichenen Monats die beschwerende Anzeige
„ dahin geschehen, daß, sothaner zum Grund gelegter Neutralität zuwider,
„ durch den Königl. Ungarischen General-Feld-Marschall-Lieutenant, Gra-
„ fen von Chanclos, an den zu Caub, mithin in denen Chur-Pfältzischen
„ Chur-Landen, befindlichen Zollschreiber 1000. complete Fourage-Rationen
„ nach Nastädten, innerhalb zweymahl 24. Stunden, für die daselbst liegen-
„ de Oesterreichische Truppen, ohnfehlbar zu liefern, vermöge abschrifftlich
„ hierbey gelegenen Ordre, d. d. Nastädten den 13. Martii, unter Bedrohung
„ schärffester Execution, der Befehl ergangen seye; Als hat man von Seiten
„ des Chur-Rheinischen Creyses zu des commandirenden Herrn Hertzogs von
„ Aremberg Durchl. beywohnenden Gemüths-Billigkeit das zuversichtliche
„ Vertrauen, daß, gleichwie Dieselbe denen neutralen Landen etwas Neutra-
„ litäts-wiedriges aufzudringen nicht gemeynet, also auch diese Chur-Pfältzi-

» sche Chur-Lande mit der angedroheten militarischen Execution um so mehr zu
» verschonen nicht entstehen werden, als Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz,
» auf vorgängige Reichs-Constiturions-mäßige Requisition, und nach vorhero,
» entweder zu baarer Bezahlung, oder wenigstens ordentlicher Quittung über
» den Fourage-Empfang, gestellten Ordre, zu Verpflegung derer Truppen das
» nöthige beytragen zu lassen und Sich hierunter nicht zu entziehen erkläret
» haben.

Das zweyte an den Herrn Marschall von Maillebois, so in Frantzösischer Sprache abgefasset, war folgenden Inhalts:

» Nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt dem versammleten Chur-
» Rheinischen Creys zu erkennen gegeben, was Massen der Herr Intendant de
» Vanolles auf Befehl des Herrn Marschalls von Maillebois, vermittelst einer
» dem Chur-Maynzischen General-Commissario unterm dato Höchst den 14.
» Mertz zugestellten Verordnung, 800000. complete Fourage-Rationen, bey
» Straffe militarischer Execution, gefordert habe; dabey aber gezeiget, wie es
» die pure und bekannte Unmöglichkeit sey, diesem Begehren in einem Lande,
» welches durch die Winter-Quartiere im höchsten Grad gelitten, und sich da-
» her des nöthigen Unterhalts für seine eigene Unterthanen und Vieh beraubet
» sehe, ein Genügen zu thun; so dann ferner gemeldet, wie alle bey gedachter
» Sr. Excell. gethane beweglichste Vorstellungen bisher ohne Frucht gewesen;
» so haben Höchst-Dieselbe Sich bey diesem Chur-Creys um nachdrucksame
» Vermittelung und Beystand beworben, und Denselben ersuchet, bey dem
» Herrn Marschall neue und schleunige Vorstellung zu thun, damit Se. Excell.
» dieser Forderung von 800000. Rationen sich um so mehr begebe, da eine so
» grosse Quantität bekannter Massen in dem gantzen Churfürstenthum Maynz
» nicht anzutreffen stehe. Wie nun dieser Chur-Creys solches Gesuch Ihro
» Churfürstl. Gnaden zu Maynz allerdings billig und der Neutralität des Reichs
» und dieses Creyses, wie in dem Sr. Excell. dem Herrn Marschall von Mail-
» lebois unterm 22. Febr. übergebenen Pro Memoria nach der Länge ausgefüh-
» ret worden, gemäß befindet: also kan derselbe nicht umhin, obberührte Vor-
» stellung Sr. Churfürstl. Gnaden zu unterstützen, in der festen Zuversicht, es
» werde Se. Excell. solche in gehörige Betrachtung zu ziehen und die durch den
» Herrn de Vanolles ausgestellte Befehle, deren Vollstreckung dieses neutrale
» Land in das völlige Verderben stürtzen würde, ohnverzüglich zu ändern
» belieben.«

Von Seiten des Fränckischen Creys-Convents erfolgte an den Chur-Rhei-nischen Creys, wegen der Kriegs-Verfassung, wie auch des Marsch- und Müntz-Wesens, diese Antwort:

P. P.

MIt denen von unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren an uns zu erlassen beliebten freund-nachbarlichen Antwort- und vertrau-ten Communications-Schreiben vom 23. letztabgewichenen und 5ten des gegenwärtig lauffenden Monats / ist uns zugleich dasjenige zu Theil worden / was von versammleten Löbl. Chur-Rheinischen Creyses wegen aus gleichmäßigem unpartheylichen neutralen Antrieb / auch ge-mein-nöthiger Vorsicht und Sorgfalt / so wohl bey und mittelst Ver-mehrung der Creys-Kriegs-Mannschafft entschlossen / als nicht minder in andern schweren Vorfällen und wichtigsten Angelegenhei-ten vorgekehret und verabhandelt worden ist. Wie nun dessen gefäl-lige Eröffnung uns zur besondern Danck-nehmigkeit gereichet / und beynebens unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren die zu niemands Be-leidigung / sondern bloß zu seiner eigenen Sicherheit abgemessene

Mittel / welche man diß Orts zur Hand genommen hat / vorhin zur Gnüge bekannt sind; so wollen wir von unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren uns die weitere gefällige Aeusserung ausbitten / was zu Aufrechthaltung dieser beederseits hegenden reinen Absichten noch ferners, gestalten Umständen nach / für gut und räthlich angesehen werden wolle / immassen der dissеitige Creys alles zu werckthätiger Unterstützung der von dem gemeinen Reich beliebten Neutralität so wohl / als anderer zur Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes gerichteten Rathschlägen / seines Orts mit anzutreten / sich jederzeit so geneigt als bereit wird finden lassen / deme wir / zum Beschluß / in ohnabänderlichem festen Gegen-Vertrauen dasjenige hier beyfügen / was an den Königlich-Frantzösischen Maréchal de Maillebois, wegen einer von Reineck-Lohr abgeforderten ohnerschwinglichen Lieferung an rauhem und glattem Futter / von Fränckischen Creyses wegen erlassen / und darauf hin von ermeldtem Herrn Maréchal de Maillebois in Antwort angekläret worden ist. Womit zu Erweisung ꝛc. Schweinfurt den 17. April. 1745.

P. S. Auch äussern sich in dem Müntz-Wesen solche gemein-schädliche Mißbräuche / Unordnungen und Gebrechen / daß es wohl zu wünschen wäre / durch erkleckliche Reichs-Constitutions-mäßige Mittel sothanem allschon tieff eingerissenen Ubel mit Grund und Bestand abhelffen zu können. Gleichwie aber aus der Erfahrung kundbar zu Tage lieget / daß durch besondere Verordnungen einzeler Creyse / wann nicht von gesammten Reichs wegen der allzugrosse Müntz-Verfall / welches zwar gemeiniglich eine leidige Kriegs-Folge ist / mit allem Ernst und Nachdruck vollends erhoben werden solte / wenig fruchtbarliches und standhafftes zu erwürcken seye; so geben Wir unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren zu Dero reiffen Einsicht und Erwegung anheim / ob bey jetzo der Sachen Gestalt / und des Reichs innerlichem Zustand / man sich hierzu und wenigstens in so lang einige gegründete Hoffnung zu machen haben möge / ehe und bevor bey anhoffenden ruhigen und GOtt gebe baldigen friedlichen Zeiten ein gemeinsamer Reichs-Schluß / nach einmahl erwehltem dessen höchsten Ober-Haupt / in Verfolg deren allbereits im Jahr 1737. und 1738. gemachten vorläuffigen Verordnungen / in voller Maaß / nach gemeinem Wunsch / glücklich zum Stand gebracht / so fort von Kayserl. Majestät und dem gesamten Reich kräfftigst gehandhabet werden könne; gleichwohlen aber und bey deme allen ist man an Seiten des versammleten Fränckischen Creyses im Begriff / die Sache nähers einzusehen und genauest zu erwegen / ob und durch was Mittel und Wege diesem Unwesen einsweilen provisorio modo gesteuert werden könne ꝛc. Ut in Literis.

Unter den Entschliessungen, so der Löbl. Schwäbische Creys endlich gefasset, waren folgende Puncte enthalten:

„ 1) Sollen denen Frantzosen, wann sie in dem Schwäbischen Creyse Quar-
„ tier verlangen, keine Commissarien geschicket werden, sondern man soll viel-
„ mehr warten, bis sie sich selbsten nach eigenem Gutbefinden einquartieren
„ werden. Wann auch von ungefehr ein Commissarius an einen Ort kommen
„ würde, wo sich Frantzösische Truppen befänden, oder diese Commissarios ir-
„ gendwo antreffen würden; so sollen die Commissarii sich mit denselben so gar
„ in keine Repartition der Quartiere einlassen, daß sie vielmehr sogleich wegzu-
„ gehen hätten, ne facto proprio censeantur a neutralitate recedere.

„ 2) Solle

" 2) Solle denen Frantzösischen Truppen so wohl der Durchmarsch als ei-
" niger Aufenthalt in dem Schwäbischen Creyse verweigert werden, als zu wel-
" chem Ende an die verschiedene Commendanten des Creyses der Befehl ergan-
" gen, nichts verdächtiges in die Städte einzulassen, den Angriff zu erwarten,
" und Gewalt mit Gewalt abzutreiben, doch so, daß sie sich in den Schrancken
" einer nothgedrungenen Gegenwehr sorgfältig zu halten hätten.

" 3) Die Creys-Truppen sollen mit 2000. Mann vermehret werden.

" 4) Um diese Vermehrung desto eilfertiger zu bewerckstelligen, solle der
" Creys sogleich ein Würtembergisches Regiment von 1600. Mann in seine
" Dienste nehmen, die übrigen aber sollen unverzüglich angeworben werden.

" 5) Dieses Regiment solle ohne einigen Verzug nach Ulm marschiren.

" 6) Ob gleich alle Truppen des Creyses seit kurtzem sich allein in festen
" Plätzen, oder wenigstens in Städten und mit Mauern versehenen Orten be-
" fänden; so solle man doch darauf bedacht seyn, solche so viel möglich in die
" Nähe zu bringen, um sie der Gefahr, abgeschnitten zu werden, zu entzie-
" hen, und sie desto leichter in Corps zusammen zu bringen. Uber dieses solle
" man bey Eintheilung derselben insonderheit besorgt seyn, die Festung Ulm und
" andere wichtige Plätze des Creyses dadurch zu erhalten.

" 7) Man solle einen geschickten Ingenieur nach Ulm abschicken, wie man
" bey Augspurg und Memmingen bereits gethan habe, um die Festungs-Wer-
" cker in Augenschein zu nehmen und zu repariren.

" 8) Die Creys-Truppen sollen so wohl mit neuen Zelten, als allen an-
" dern benöthigten Dingen, um in das Feld zu gehen, versehen werden.

" 9) Der Aufbot der Lehn-Pferde und alle Militz-Truppen sollen sich be-
" reit halten, auf ersten Befehl marschiren zu können.

" 10) Auf daß die armen Unterthanen, welche bereits so vieles erlitten,
" nicht auf einmahl möchten ruiniret werden, so sollen im Namen des Creyses
" 2. oder 300000. Gulden aufgenommen werden.

" 11) Das Commando en Chef über alle Truppen ist des regierenden Her-
" tzogs von Würtemberg Durchl. nebst dem Character eines Feld-Marschalls
" unter gewissen Conditionen aufgetragen worden.

" 12) Es solle eine Deputation an den jungen Herrn de la Noue, so sich als
" Frantzösischer Minister bey dem Creyse dermahlen zu Stuttgard befinde, ab-
" geordnet werden, um denselben auf eine höfliche Weise zu ersuchen, daß er sich
" erklären und positive heraus sagen möchte, was der Schwäbische Creys von
" Seiten des Allerchristl. Königs zu erwarten habe? Ob Se. Maj. denselben
" bey dem Genuß einer völligen Neutralität lassen wolle oder nicht? Und ob
" Höchst-Dieselbe ablassen wolten, wider solche, wie bishero geschehen, hand-
" len zu lassen, weilen man so vielen Neutralitäts-wiedrigen Handlungen un-
" möglich länger zusehen könne?

In Ansehung des letzten Punets soll sich der Frantzösische Minister, Mr. de la Noue, gegen die Abgeordnete der Hochlöbl. Creys-Versammlung, also erkläret haben: " Man hätte sich Frantzösischer Seits einer dergleichen Frage vorher wohl ver-
" sehen, daher er auch von seinem Hofe schon instruiret worden, was er ant-
" worten solte, welches dieses wäre: Se. Allerchristl. Maj. würden Dero Völ-
" cker so lang auf Teutschem Boden bleiben lassen, bis die dem Kayser vorge-
" schossene Geld-Summen und andere zu Ausführung seiner Ansprüche auf die
" Oesterreichische Erbschafft verwendete unermeßliche Kosten von den Reichs-
" Ständen, die hieran mit ihrer Neutralität hinderlich gewesen, vergütet
" wären."

Mittlerweile daß der Chur-Rheinische, Fränckische und Schwäbische Creyß durch oberzehlte Berathschlagungen, Schlüsse und Anstalten, gewisser Massen auf die gemeine Wohlfahrt, insonderheit aber auf ihre eigene Erhaltung bedacht waren, liessen die Durchlauchtigste Churfürsten zu **Bayern** und **Pfaltz** sich angelegen seyn, durch Errichtung eines Vicariat-Gerichts die heilsame Justitz, währenden Interregni, in den Landen am Rhein, Schwaben und Fränckischen Rechtens, bester massen zu befördern. Wiewohl nun vermöge des im Jahr 1742. errichteten Vergleichs das Vicariat gemeinschafftlich verwaltet, und von Chur-Bayern der Präsident, und von Chur-Pfaltz der Canzler dieses hohen Reichs-Gerichts ernennet werden sollen; so schien doch eine gewisse in letzterer Wahl-Capitulation enthaltene Clausul diesem Vorhaben im Wege zu stehen, daher, nach der im Februario zwischen beyden Churfürstlichen Höfen gepflogenen Unterhandlung, eine Alternation, und zwar so, daß Chur-Bayern hiermit den Anfang machen solte, beliebet wurde, wovon unten an seinem Ort ein mehrers.

In der freyen Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt ließ nunmehr Ein Hoch-Edler Magistrat seine Haupt-Bemühung diese seyn, daß alle erforderliche Anstalten zu dem höchstwichtigen Wahl-Geschäfft zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung vorgekehret werden mögten.

Dienstags den 9. **Merz** geschahe bey versammletem Rath der Vortrag, wie, dem äusserlichen Vernehmen nach, verschiedene Bürger ihre Häuser an Fremde zu vermiethen suchten, woraus bey Einrichtung der Quartiere viele Verdrießlichkeiten entstehen könten. Man befand solchemnach für nöthig, solche eigenmächtige Haus-Vermiethung durch ein eigenes Edict zu verbieten, und dieses durch den Druck bekannt zu machen.

Montags den 22. **Merz** lief von Seiten des Reichs-Erb-Marschalls, Herrn Grafen von Pappenheim Excell. an E. E. Rath zu Franckfurt ein Schreiben ein, dessen Inhalt folgender Massen gelautet:

Unsern gnädigen Gruß und was Wir liebes vermögen / voran. Hoch- und Wohl-Edle / Gestrenge / Fürsichtig- und Hochweise. Sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

DJeselben werden so wohl aus dem copeylichen als Original-Anschluß mit mehrern ersehen / was Ihro Königl. Maj. in Polen / Unser allergnädigster Herr / als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst zu Sachsen / wegen des auf den 1. Junii dieses lauffenden Jahrs nach Franckfurt am Mayn ausgeschriebenen Wahl-Tags eines Römischen Königs zur Förderung eines Kaysers / an Dieselbe zu begehren und sonsten dießfalls vor Ordres **zu geben / allergnädigst geruhet haben. Da Wir nun Unsers Orts darauf beschlossen und Sr. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. bereits vorläuffig allerunterthänigst versichert haben / Unsern Reichs-Quartiermeister und Canzley-**Directorn **mit dem ehisten / und noch vor denen bevorstehenden Heil. Oster-Ferien dahin voraus abzuschicken / und nach Erforderung der Nothdurfft und Umstände hierauf auch selbsten allda zu erscheinen: Als wollen Wir solches hierdurch Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren vorläuffig** notificiren **/ und bey Anfügung der obgedachten Beylage Uns nach derselben Inhalt ohnfehlbar versehen / es werden Dieselbe sich auch Ihrer Seits darnach zu richten / und die nöthige Vorsorge auf die Unserm Erb-Amte hierbey zukommende Veranstaltungen zu tragen / auch etwas / so des hohen Ertz- und Unsers Reichs-Erb-Marschall-Amts Gerechtsamen und Befugnissen / auch dem Herkommen / zuwider wäre / weder für sich selbst zu thun / noch andern zu gestatten bedacht seyn / hingegen sich vielmehr gefallen las-**

sen / diejenigen / so sich um Quartiere bereits angemeldet / oder noch anmelden würden / auf obgemeldte des Reichs-Quartiermeisters baldigste Ankunfft zu verweisen / Uns aber hiervon und von dem / was inzwischen in dieser Sache oder sonsten bedenckliches vorgefallen / wie auch was von derer Herren Churfürsten persönlichen Erscheinung oder deren Gesandtschafften Ankunfft näher und zuversichtlich an Dero Ort bekannt seyn mögte / ohnschwer forderſamste Nachricht zu ertheilen belieben: Als warum Wir Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren freundlich und angelegentlich ersuchen / und in dessen Erwartung Denenselben zu andern angenehmen Willens- und Dienst-Bezeigungen je derzeit wohl beygethan verbleiben. Pappenheim am 18. Martii Anno 1745.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

dienstbereitwilliger

F. F. G. u. H. z. Pappenheim.

Das beygefügte Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Schreiben war nachstehenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg / Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende / dieser Zeit Vicarius.

Unsern Gruß zuvor / Erbare und Wohlweise / liebe Besondere!

WElchergestalt der Allmächtige / nach seinem unerforschlichen Willen / weyland Ihro Maj. den Kayser / Herrn Carl den Siebenden, glorwürdigsten Andenckens / unlängst aus dieser Zeitlichkeit abgefordert / solches ist euch bereits bekannt. Nachdem nun hierauf des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbd. vermöge der Guldenen Bulle einen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mayn ausgeschrieben / und die sämtlichen Churfürsten des Reichs auf den Ersten Junii des jetztlauffenden 1745ten Jahres allda einzukommen freundlich eingeladen / mithin nunmehro die Nothwendigkeit erheischet / daß / noch vor angehender Versammlung / behörige Vorbereitung / auch eine leidliche Taxe über Proviant / Fütterung und allerhand andere Bedürffnisse gemachet / und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde / damit niemand über Billigkeit beschweret werden / oder Mangel leiden möge; Als gesinnen Wir an euch hiermit gnädigst / Ihr wollet solches alles und jedes / so viel euch hierunter zustehet und oblieget / mit Fleiß besorgen / auch auf des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalls Grafens zu Pappenheim oder dessen Reichs-Quartiermeisters / Anmelden / demselben in dem / so Ihm / Krafft seines tragenden Amts, zu bestellen und anzuordnen gebühret / keinen Eintrag noch Hinderung / sondern vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen. Wolten es Euch nicht verhalten, und sind Euch mit Gnaden beygethan. Geben zu Dreßden / den 6. Martii Anno 1745.

Augustus, Rex.

B. Freyherr von Zech.
George Lebrecht Wilcke.

Dienstags den 23. Mertz kam ein besonderes Raths-Edict im Druck heraus, wodurch die Offenhaltung der Quartiere anbefohlen wurde. Selbiges lautete, wie folget:

NAchdem von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoffen zu Maynz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Canzlern und Churfürsten ꝛc. ꝛc. auf den Ersten Junii lauffenden 1745ten Jahres, der Wahl-Tag eines Römischen Königs, zu Förderung eines Kayserns, anhero in diese des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn ausgeschrieben und bestimmet worden: und dann keineswegs zu zweiffeln stehet, daß auf obberührte Zeit und zu solchem Ende viele hohe Standes- und andere Personen sich allhier einfinden, und bey hiesigen Burgern und andern Personen ihr Logis und unter zu kommen suchen werden; Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath aber sich bey solcher Gelegenheit desjenigen, so die Guldene Bull in Ansehung seiner hierunter disponiret, **nicht allein gar wohl und auf das sorgfältigste erinnert, sondern auch, was die ohnehin** publicirte **und zu verschiedenen mahlen ernenerte und geschärffte** Edicta, **wegen verbotener Einlogir- und Beherbergung der Fremden in** Privat-**Häusern ohne Vorbewust und Einwilligung Löblichen Schatzungs-Amts** disponiren, **ohnehin eine allhier männiglichen zur Gnüge bekannte Sache ist; Als hat Wohlbesagter Rath gleichwohlen, um seinem Obrigkeitlichen Amt noch mehrers das Genügen zu thun, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, bey seiner angehörigen Burgerschafft, Beysassen und Unterthanen, derentwegen gebührende Verordnung und Vorsehung zu thun, und gebieten dahero, in mehrerem Betracht vorberührten gedoppelten Obliegenheit, hiermit ernstlich, daß niemand einige Fremde, hohe oder niedrige Standes-Personen, so berührtem Wahl-Tag beyzuwohnen begehren mögten, ohne Vorwissen und Einwilligung mehrgedachten Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths, bey sich einlogire oder Herberg gebe, sondern solche bis auf die zu** repartirende **Reichs-Einquartierung zu obermeldtem Wahl-Tag leer und offen halte, gestalten wiedrigen Falls die wissentliche Ubertreter mit wohlverdienter ernstlicher Straffe beleget, und die darwider geschlossene Verleyhen hierdurch von Obrigkeitlichen Amts wegen vor ungültig gehalten und wieder aufgehoben seyn sollen; wofern aber jemand, ohnwissend voriger und dieser Verordnung, und vor gegenwärtiger** Publication, **sich in dergleichen Verleyhe allbereit eingelassen hätte, so soll er es zu weiterer Verordnung denen Herren Burgermeistern forderſamst anzuzeigen schuldig seyn; Darnach sich dann jedermann zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.**

Geschlossen bey Rath

Dienstags, den 23. Martii 1745.

Zugleich wurde folgendes gedruckte Patent wegen Anschaffung eines genüglichen Vorraths an allerley Lebens-Mitteln, besonders an Fleisch, Brod und Getränckе, ausgefertiget:

VOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier werden alle und jede hiesig-verburgerte Becker, Metzger, Gast- und Wein-Wirthe, auch Bierbrauer, Frucht- und Meelhändler, weniger nicht diejenige, so mit Haber, Heu und Stroh handeln, hiermit, vermöge Obrigkeitlichen Amts, auf das nachdrücklichste ermahnet,

und

und selbigen ernstlich anbefohlen / daß ein jeder nach äusserster Möglichkeit sich auf den bevorstehenden Wahl-Tag mit zulänglichem Vorrath in seiner Nahrung und Handwerck versehe / damit kein Mangel an ihrem Ort erscheine / sondern die alsdann anhero kommende Fremde nach Wunsch / und so viel es bey gegenwärtigen Zeiten und Umständen nur immer thunlich ist / in möglichst-leidlichem Preis / mit denen erforderlichen Nothwendigkeiten versehen und accommodiret werden können / immassen Wohlbesagter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath gegen diejenige / so sich über ihr Vermögen und die Möglichkeit hierunter etwas zu Schulden kommen lassen werden / die ernstliche Ahndung ohnfehlbar vorzukehren nicht ermanglen wird.

Geschlossen bey Rath

Dienstags / den 23. Martii 1745.

Hiernächst verlase man bey versammletem Rath den Aufsatz derjenigen Schreiben, wodurch die höchste Herren Churfürsten von einem Hoch-Edlen Magistrat geziemend zu ersuchen, daß Sie Dero Gefolge zum Wahl-Tag nach Anleitung der Güldenen Bulle einzurichten geruhen mögten. Es wurden solche mutatis mutandis also abgefasset:

P. P.

WElchergestalten auf den ohnlängst erfolgten tödtlichen Hintritt des weyland Aller-Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI VII. (tot tit.) erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn / nunmehro höchstseligen und allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, in Krafft Höchst-Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts, Sich höchst-rühmlichst angelegen seyn lassen, auf den Ersten Junii laufenden Jahres den Wahl-Tag eines Römischen Königs, zu Förderung eines Kaysers, anhero auszuschreiben, solches ist Ew. Königl. Maj. (Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Gnaden) vorhin des mehrern allergnädigst (gnädigst) bekannt. Wann wir nun der tröstlichsten allerunterthänigsten (unterthänigsten) Hoffnung leben, daß hiesige Wahl-Stadt bey solcher Gelegenheit, wo nicht mit selbst-eigener Anherokunfft Ew. Königl. Maj. (Ew. Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Gnaden) allerhöchsten Person, zu ohnvergeßlich-allerdevotester Consolation und ohnaussprechlicher Freude unser und gesamten hiesigen Stadt-Wesens, alsdann werde beglückseeliget werden / wenigstens kein Zweiffel fürwaltet / daß mit Allerhöchst-Deroselben fürtrefflichen Gesandtschafften sothane bezielte Frist werde verherrlichet werden; So bitten wir hiermit um die allergnädigste (gnädigste) Erlaubniß / eines Theils unsere über den so schmertzhafft- und frühzeitigen Hintritt unsers allerhöchsten Ober-Haupts geschöpffte hertzinnigliche Betrübniß und Condolentz allerdevotest zu Tage zu legen / anderen Theils aber unsere über sothane GOtt gebe! baldig- und höchst-glückliche Wahl und dahin abzweckende allerhöchste Anherokunfft billig geschöpffte allersubmissteste Beyfreude zum voraus allerdevotest zu contestiren / anbey aber gehorsamst ersuchen zu dörffen / daß der mitzubringende Comitat und Anzahl an Mannschafft und Pferden / nach Anleitung der Güldenen Bull / allergnädigst eingerichtet / und folglich sothane wohl vor desto bessere Einlogirung und Unterkommen in Zeiten könne besorget / als bey gegenwärtiger Zeit / da das Churfürstliche Höchstpreißliche

preißliche Collegium in der vollen Anzahl sich einfinden wird/ auch die Consumtibilia und Fourage fast aller Orten auf das höchste im Preis gestiegen und um Geld kaum zu haben seynd/ der nöthige Vorrath und dessen Zufuhr und Anschaffung ohne unser Verschulden nicht allzustarck möge beklemmet werden. Die wir unter anhoffender allergnädigster Willfahrung in allerdevotester Submission lebenswierig verharren. Datum den 27. Martii 1745.

Ew. Königl. Majestät (Churfürstl. Durchl. Churfürstl. Gnaden)

allerunterthänigste (unterthänigste)

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Samstags den 3. April wurde obstehende Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische allergnädigste Zuschrifft folgender Gestalt von Einem Hoch-Edlen Magistrat beantwortet:

P. P.

EW. Königl. Majestät sub dato Dreßden den 6. Martii nächsthin an uns erlassenes allergnädigstes Schreiben haben wir von dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Friederich Ferdinand/ ältestem Reichs-Erb-Marschallen/ Grafen und Herrn zu Pappenheim/ per Einschluß jüngst verwichener Tagen allergehorsamst wohl empfangen/ und darab allerunterthänigst ersehen/ was massen Ew. Königl. Majestät allergnädigst gesinnen und begehren/ unseres Orts daran zu seyn und verfügen zu helffen/ daß zu bevorstehendem/ auf den Ersten Junii nächsthin von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz/ Krafft Höchst-Dero tragenden Ertz-Cancellariat-Amts/ anhero ausgeschriebenen Wahl-Tag/ noch vor angehender Versammlung/ behörige Vorbereitung/ auch eine leidliche Tax über allerhand Sachen/ so man an Proviant/ Fütterung und sonst bedarff/ gemachet/ und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde/ damit niemand über Billigkeit beschweret werde/ oder Mangel leiden dörffe/ darneben auch gedachten Herrn Erb-Marschallen/ oder dessen Quartiermeistern an deme/ so Ihme Krafft tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret/ kein Eintrag oder Hinderung/ sondern vielmehr alle mögliche Beförderung gethan werden möge. Wie wir uns nun dessen/ so in Krafft der Güldenen Bulle uns in dergleichen Fällen in Obacht zu nehmen und zu verfügen gebühret/ unterthänigst erinnern/ auch sonsten die vor diesem der Gräflichen Erb-Marschallen halber aufgerichtete Verträge klare Maaß und Ziel geben/ was auf Reichs- und Wahl-Tägen Denenselben vor Jura competiren und zustehen; also werden wir dem allerseits nachzuleben und gemäß zu bezeigen/ uns aller Möglichkeit nach angelegen seyn lassen. Werden uns auch befleißigen/ so viel wegen der in hiesiger Gegend dermahlen stehenden zwey starcken Armeen es nur immmer möglich ist/ und der starcke Aufgang an Fourage und anderen Erfordernissen bey sothanen Umständen es gestattet/ Sorge zu tragen/ daß alles/ so nur zu bekommen stehet/ in möglichstem Preis zu haben seye. Die übrigens nebst unterthänigster Beziehung auf unser vorheriges Schreiben Ew. Königl. Maj. wir dem allwaltenden Göttl. Nacht-Schutz getreuest/ zu beharrlichen Königlichen höchstschätzbaren Gnaden-Hulden aber-

uns und gemeines hiesiges Stadt-Wesen allerunterthänigst empfehlen und in aller-submissester Devotion lebenswierig verharren. Datum den 3. April. 1745.

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Dieses Schreiben schloß man demjenigen so wohl in Originali, als Copia, bey, welches an eben diesem Tage an Se. Hochgräfl. Excell. den Herrn Grafen von Pappenheim ausgefertiget und fortgeschicket ward. Selbiges enthielt folgendes:

P.P.

EW. Hochgräfl. Excellenz unterm 18ten elapsi wegen des bevorstehenden und auf den 1. Junii nächsthin von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz anhero ausgeschriebenen Wahl-Tages an uns erlassenes gnädiges Schreiben ist uns mit beygeschlossenem Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischen allergnädigsten Original-Rescript und dessen Abschrifft am 22sten dito durch den dermahlen sich noch hier aufhaltenden Reichs-Marschall-Amtlichen Secretarium, Herrn Sonnenmeyer richtig zugekommen, und haben wir aus deren Inhalt ablesend wohl vernommen, was erst höchstbesagter Sr. Königl. Maj. in Polen, als Churfürsten zu Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen, allergnädigster Intention und gegebenen Ordre zu Folge, Ew. Hochgräfl. Excellenz nicht allein wegen zeitlicher Besorg- und Veranstaltung der Quartiere und sonsten zu erinnern und an uns zu begehren, sondern auch in Ansehung des mit dem ehesten und noch vor denen instehenden Heil. Oster-Ferien anhero voraus abzuschickenden Hoch-Dero Herrn Reichs-Quartiermeisters und Canzley-Directoris, und damit wir solchem der Gebühr an Handen gehen mögten, zugleich zu recommendiren belieben wollen. Wie wir nun dessen, so dießfalls die Güldene Bulle, auch die wegen Dero tragenden hohen Erb-Amts errichtete Verträge disponiren und erfordern, uns wohl erinnern, und nach äusserster Möglichkeit deßfalls an uns niemahlen etwas werden erwinden lassen: also haben wir bey unserer Burgerschafft, nach Ausweiß des in impresso angefügten Edicts, allbereits die nöthige Verordnung wegen der Quartiere gethan, werden auch nicht ermanglen, wohlgedachtem Ew. Hochgräfl. Excellenz Herrn Canzley-Directori und Reichs-Quartiermeistern, zu Facilitirung dieses Einquartierungs-Geschäffts, alle mögliche Assistenz bey seiner Anherokunfft zu leisten. Sonsten ist uns dato von deren höchsten Herren Churfürsten persönlicher Erscheinung, oder deren vortrefflichen Gesandtschafften Ankunfft noch nichts zuverläßiges bekannt geworden. Die übrigens Ew. Hochgräfl. Excell. unsere an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgelassene allerunterthänigste Antwort, samt deren Abschrifft, mit Dero gnädigen Erlaubniß, wir hierbey anschliessen, uns auch jederzeit zu einer annehmenden Freude gereichen lassen werden, Ew. Hochgräfl. Excell. bey allen Begebenheiten angenehme Dienst-Gefälligkeiten bezeigen zu können; Als die wir unter Göttlicher Schutz-Erlassung und herz-

hertzlichem Wunsch alles selbst = wehlenden Hochgräflichen Wohlwesens mit geziemendem Respect verharren. Datum den 3. Aprilis 1745.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterdienstwillige

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Ob gleich bey heranrückender Oster = Messe der nahe Aufenthalt so wohl der Alliirten als Frantzösischen Armee, welche sich beyderseits am Rhein und an der Lahn gesetzet hatten, der Handlung keinen sonderlichen Vorschub zu versprechen schien; so brachte es doch E. Hoch = Edler Magistrat bey den commandirenden Generals durch seine Vorstellungen so weit, daß den Kauffleuten folgende zuverläßige Nachricht ertheilet werden konte:

NAchdem von wegen der höchst = und hohen Herrn Chefs und commandirenden Herrn Generals der in hiesigen Gegenden stehenden Armeen / auf beschehenes schrifftliches Ersuchen Eines Hoch = Edlen und Hochweisen Raths allhier die erwünschte gnädige Antworten dahin eingelangt / daß alle und jede Kauffleute / Schiff = und Fuhrleute / auch Waaren und Güter / Pferde und Geschirr / so auf bevorstehende hiesige Messe anhero / als an einen neutralen Ort / abzureisen willens oder destiniret seynd / sicher und ohne Aufenthalt pass - und repassiret werden solten; So hat man zu noch mehrerer Desabusirung des Publici, als ob die Messe dermahlen nicht gehalten würde / ein solches männiglichen hierdurch bekannt machen, anbey aber gleichwohlen verwarnen wollen / hiervon keinen Mißbrauch zu machen: wie dann jedem Commercianten frey gestellet wird / nach der Eingangs besagter hoher Orten offerirten Bedingniß / zu Verhütung alles Mißverstands sich mit hiesigen Pässen zur Rückreise zu versehen.

Publicatum Franckfurt am Mayn, den 8. Aprilis 1745.

Um diese Zeit machten Se. Churfürstl. Durchl. zu Bayern denjenigen Ständen, so unter dem Rheinischen Vicariat gelegen, durch folgendes Circular-Schreiben bekannt, welchergestalt Höchst = Dieselben Sich mit dem Chur = Pfältzischen Hofe wegen einer Alternation einverstanden hätten:

P. P.

NAchdeme durch das so hochbedauerliche als frühzeitige Ableben weyland Unsers in GOtt ruhenden gnädig = und geliebtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät / glorwürdigsten Andenckens, mehrmahlen die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Römischen Reichs sich offen ergeben / und mithin solche in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / an Uns und Unsers freundlich = geliebten Herrn Vetters / Churfürstens zu Pfaltz Lbden / dergestalten erwachsen / daß Uns beeden Churfürsten / vermöge des zwischen Unsern Chur = Häusern unterm 15. Maji 1724. errichteten Tractats / erstbesagte Provision und Vicariats - Verwaltung gemeinschafftlich und unzertheilter zukommete; Wir aber aus vordringlicher Liebe für das gemeine Wesen und damit sonderheitlich die bey dem letzt vorgewesten Interregno solch = gemeinsamer Vicariats - Verwesung halber vorgebrochene / sohin auch dermahlen sich leichtlich wieder ergeben mögende

gende Anstößlichkeiten und Irrungen vermeidet/ folglich die GOtt-gefällige Justitz destoweniger gehindert/ sondern selbige zu des Reichs Wohlfahrt/ und so vielen hiernach seuffzenden Partheyen Hülff und Trost/ männiglichen ungeirret/ administriret und bestens befördert werden möge/ Uns gegen einander dahin verstanden haben/ in solch dem Publico zum besten gemeynter Absicht/ die vor diesem in Vorschlag gekommene Alternation dieses Vicariat-Amts für Handen zu nehmen/ also daß bey gegenwärtigem ersten Fall von Uns/ Churfürsten von Bayern/ der Anfang gemacht werden solle; Wir auch/ sothaner Veranlassung gemäß/ gemeldte Verwaltung und Vicariat in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ in so lange bis das Heil. Römische Reich nach dem Willen des Allmächtigen wiederum mit einem ordentlichen allerhöchsten Ober-Haupt versehen seyn wird/ solcher Massen als es des Heil. Römischen Reichs/ dann dessen Hoch- und Löblichen Ständen Ehre/ Nutzen und Wohlfahrt erforderen/ auch sonsten allenthalben die Nothdurfft erheischen mag/ alleinig zu führen übernommen und zu diesem Ende ein ordentliches Vicariats-Hof-Gericht in Unserer Churfürstlichen Residentz-Stadt allhier zu München angeordnet haben/ welches Wir den 20sten nächst künfftigen Monats April eröffnen zu lassen entschlossen: Als haben Wir Euer Liebden ꝛc. von ein- so anderm die geziemende Freund-Vetterliche Nachricht zu ertheilen/ und da Wir solches durch öffentliche Ausschreibungen/ zu männiglicher Wissenschafft und Nachachtung/ in oberwehnten Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ dem Herkommen nach/ publiciren zu lassen eine Nothdurfft zu seyn erachtet/ Deroselben von sothanen Patenten beygehende Exemplarien/ mit dem geziemenden Ersuchen mitzutheilen nicht umhin wollen/ damit Sie solche in Dero unter Unserm Reichs-Vicariat gelegenen Landen und Gebiet/ zu verstandenem Ende/ anschlagen zu lassen belieben mögten/ in gäntzlicher Zuversicht/ daß/ gleichwie Euer Liebden Sich zu Uns aller sorgfältigen Angelegenheit und Verfügung dessen/ was Uns in Krafft ermeldeten Vicariats, und Unserer theuern Pflicht/ womit Wir dem Heil. Römischen Reich zugethan/ zu Erhalt- und Fortpflantzung guten Vernehmens/ Fried und Einigkeit/ oblieget/ wohl versehen können/ Sie also auch hingegen Uns mit Dero Freund-Vetterlichen Zuneigung/ Correspondentz und vielgültigem Beystand in diesem Unserm schweren und wichtigen Amt/ niemahls aus Handen geben werden/ gestalten dann Euer Liebden Wir hierum Freund-Vetterlich ersuchen/ und verbleiben Deroselben ꝛc. ꝛc. München den 20. Martii 1745.

Mut. mutand.

An Francken, Schwaben und Ober-Rhein also abgegangen.

ꝛc. ꝛc.

Maximilian Joseph, Churfürst.

Das hierbey überschickte Vicariats-Patent lautete, wie folget:

VOn GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz/ Hertzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst/ dann in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ geistlich- und weltlichen/ Prälaten/ Grafen/ Freyherren/ Herren/ Rittern/ Städten/

Gemeinden / und sonst allen anderen des Heil. Reichs Verwandten / Unterthanen und Angehörigen / was Würden / Standes oder Wesens sie seyen / Unsere freundliche Dienst / freundlichen / günstigen / gnädigen und gnädigsten Gruß / Gnad und alles gutes zuvor.

Hoch-Würdigste / Durchleuchtigste / Hochwürdige / Durchleuchtige / Ehrwürdige / Hochgebohrne / Würdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Edle / Ehrsame und Weise / besonders liebe Freund / freundliche liebe Vätter / Vetter und Oheim / liebe Getreue und Besondere.

Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch fügen Wir mit diesem Unserm offenen Brieff dienst-freundlich / günstig / gnädig und gnädigst zu wissen. Nachdeme GOtt der Allmächtige / nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen / weyland den Aller-Durchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Carl den Siebenden, erwehlten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien und Böheim König / in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltzgrafen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc. Unsern Gnädigsten und Geliebtesten Herrn Vattern glorwürdigster Gedächtniß / Mittwoch den zwantzigsten letzt-verstrichenen Monats Jenner gegen 9. Uhr Nachts aus diesem mühseligen und zergänglichen Leben / durch den zeitlichen Tod abgefordert / und dardurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Reichs sich offen ergeben: somithin Uns und Unsers freundgeliebten Herrn Vetters / des Durchleuchtigsten Fürstens / Herrn Carl Theodors, Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürstens / in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg Hertzogens / Fürstens zu Ravre / Marquis zu Bergen op Zoom / Grafens zu Veldenz / Sponheim / der Marck und Ravenspurg / Herrn zu Ravenstein Lbden / zu Folg des zwischen Unseren beyden / von einem gemeinsamen Stamm-Vattern abstammenden Chur-Häusern / unterm 15. May Anno 1724. zu Abschneidung der ehemahls in dergleichen Begebenheiten entstandenen grossen Zwistigkeiten / feyerlich errichteten und bey dem letztern Interregno in seine Würcklichkeit gesetzten / auch hinnach von Sr. Christseeligst abgeleibten Kayserl. Majestät / nach Anleitung Dero Wahl-Capitulation, durch ein Kayserl. Commissions-Decret bereits unterm 4ten Octobris Anno 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Vertrags / bey solch-erledigtem Ober-Haupts-Fall / die Reichs-Vicariats-Verwaltung in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / zwar gesamt, unzertheilt und gemeinschafftlich zu führen zustehete und gebührete; Und nun aber Wir mit Hochgedachten Unsers Herrn Vetters Churfürstens zu Pfaltz Lbden / aus vordringlicher Liebe für das gemeine Wesen und zu Vermeidung der bey dem letzt-vorgewesenen Interregno wegen solch-gemeinschafftlicher Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener / sohin auch dermahlen zu besorgen seyenden Anstößlichkeiten und Irrungen / insbesondere aber / damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justitz destoweniger gehindert / sondern selbige allenthalben zu des Reichs Wohlfahrt / und so vieler hiernach seufftzenden Partheyen Hülff und Trost, destomehr befördert werde / Uns / auf ungezweiffelte Genehmhaltung des Heil. Röm. Reichs / durch eine neue gütliche Convention dahin Freund-Vetterlich verstanden haben / daß von nun an zu allen Zeiten das Rheinische Vicariat von beyden Unsern Chur-Häusern von Fall zu Fall alternative

native und Abwechslungs-weiß geführet und verwaltet/ bey gegenwärtigen Vorfall aber hiemit von Uns Churfürsten in Bayern der Anfang gemacht/ folglich ein gleiches bey künfftigen Interregno Sr. des Churfürstens zu Pfaltz Lbden und Dero Chur-Hauß gantz ohnfehlbar ohne männiglichs Irrung und Hinderniß richtig zustehen solle/ daß Wir bey so beschaffenen Dingen nunmehro zu des Heil. Röm. Reichs und dessen Hoch- und Löbl. Ständen Ehre/ Nutzen und Wohlfahrt/ die zwar mühsame Verwaltung verstandenen Vicariats in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ nach Verordnung der Güldenen Bull und anderer heilsamer Reichs-Constitutionen mit Göttlichem Beystand auf Uns zu nehmen/ und solchem Vicariat und Verwesung des Reichs/ bis Selbes nach dem Willen des Allmächtigen wiederum mit einem ordentlichen Ober-Haupt versehen seyn wird/ nach Unserm besten Verstand und Vermögen getreulich vorzustehen Uns würcklich entschlossen haben. Solchemnach/ und wie Wir zu männiglichs Nachricht durch diesen Unsern offenen Brief allenthalben verkünden und publiciren zu lassen gut gefunden, daß Wir in Gefolge obverstandener zwischen Uns und öfftersgedachten Herrn Churfürstens zu Pfaltz Lbd. zum Besten des gemeinen Weſens getroffenen Convention solcher Verwaltung und Vicariats Uns würcklichen unterzogen; Als versehen Wir Uns gegen Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafften und Euch, freundlich und gnädiglich, begehren auch solches obhabenden Amts halber, Dieselbe und Ihr werden und wollen Sich in Zeit dieses Unsers Vicariats zu gedeylicher Wohlfahrt des Heil. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflantzung Fried, Ruh und Einigkeit, alles friedlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren, sondern vielmehr, da je eins oder andern Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten, dieselbe und deren Erörterung bey und an Uns, als Vicarium, suchen und bringen, da Wir dann des Churfürstlich- und geneigten Gemüths und Erbietens seynd/ männiglich in seinem Anbringen zu hören/ und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen/ daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge/ neben dem auch/ ob Wir Uns nicht versehen/ daß sich während Unserm Vicariat in dem Heil. Reich ichtwas beschwerliches erheben werde (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten) nichts destoweniger aber/ auf dem unverhofften wiederwärtigen Fall, mit Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft, Euerer und anderer des Heil. Reichs Ständen Rath und Hülff allen möglichen Fleiß anwenden/ damit durch Verleyhung des Allmächtigen Ungemach/ Schaden und Gefahr von dem Heil. Reich abgewendet/ und alles in guten friedlichen Stand und Wesen erhalten werde. Zu denen Wir Uns dann auch alles getreuen Beystands und Assistentz/ der Gebühr nach/ getröſten und versehen; wie dißfalls zu Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch/ Unser gäntzliches Vertrauen gerichtet ist/ und Dieselbe und Ihr daran ein gut-löblich- und billiges Werck/ wie es des Heil. Reichs unvermeidentliche Nothdurfft erfordert/ bezeugen thut. Das wollen Wir um Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch samt und sonders mit Freundschafft und Gnaden beschulden. Geben zu München in Unserer Residentz und Haupt-Stadt unter Unsern fürgedruckten Secret den 16. Monats-Tag Mertz nach Christi unsers Heylands und Seeligmachers Geburt im Siebenzehenhunderten fünff und viertzigsten Jahr.

(L.S.)

Der über diese Abwechselung des Rheinischen Vicariats zwischen den beyden Durchlauchtigsten Chur-Häusern, **Bayern** und **Pfaltz**, errichtete Vergleich war auf nachstehende Art eingerichtet:

Von GOttes Gnaden Wir Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz / Hertzog / Pfaltzgraf bey Rhein / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst / Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Wie auch

Von GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Bayern / zu Jülich / Cleve und Berg, Hertzog / Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

URkunden und bekennen, daß, nachdeme durch den letzthin unterm 20 Januarii gegenwärtigen Jahrs aus Göttlicher ohnerforschlicher Verhängniß erfolgten höchst-betrübten Todes-Fall weyland des Aller-Durchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl des Siebenden (tot. tit.) glorwürdigsten Andenckens, das Heil. Römische Reich in Erledigung gekommen, und nun in dem sich dadurch ergebenen Interregno das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, fort dessen Verwaltung, in Gefolg des zwischen beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vatern abstammenden Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz unterm 15. Maji des 1724ten Jahrs feyerlich errichteten Tractats Uns beyden in verglichener Gemeinschafft gesamt und unzertheilt zu führen zukommt; gestalten dann in dessen Gefolg bey vorigem Interregno sothaner Tractat durch das in des Heil. Römischen Reichs freyen Stadt Augspurg solenniter eröffnet- und niedergesetzte gemeinsame Reichs-Vicariat-Hof-Gericht in die würckliche Ausübung gesetzet / und damit bis zu Wieder-Eröffnung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths / fortgefahren / wegen verschiedener bekannten Widersprechungen aber mehrfältig aufgehalten, mithin solchemnach ermeldter Tractat / in Gefolg des bekannten Articuli der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation, durch ein Kayserliches Commissions-Decret bereits unterm 4ten Octobris 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht / folglich an Seiten Unserer Durchlauchtigsten Chur-Häuser alles immer erforderliche beobachtet und erfüllet worden: So haben Wir gleichwohlen / aus vordringlicher Liebe vor das gemeine Wesen / und zu Vermeidung deren bey letzterm Interregno wegen solch-gemeinsamer Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener Anstößlichkeiten und Irrungen / insbesondere aber / damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justitz destoweniger gehindert / sondern selbige allenthalben zu des Reichs Wohlfahrt und so vieler hiernach seufftzender Partheyen Hülff und Trost / destomehr befördert werde / Uns entschlossen / die ehemahlen in Vorschlag gekommene Alternation dieses Verweser-Amts für Handen zu nehmen, wie Wir dann so folglich Uns durch gegenwärtige Convention auf das feyerlichste dahin vereinbaret und verstanden / daß

1. Von nun an zu allen Zeiten das in beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vatern absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-Vicariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins / Schwaben

und

und Fränckischen Rechtens / von beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfaltz von Fall zu Fall alternative und Abwechselungs-Weise geführet und verwaltet / und zwar

2. Bey dermahligem betrübten Interregno von Uns / dem Churfürsten von Bayern / mit erster alternativer Ubung und Vollführung mehrbesagten Vicariats der Anfang gemacht / und solches / so lange gegenwärtiges Interregnum dauren wird / privative geführet und administriret; forthin aber

3. Bey ersterm sich begebenden Fall selbiges von Uns den Churfürsten zu Pfaltz und Unserm Durchlauchtigsten Chur-Haus / ohne jemands Irrung und Hinderniß / auf gleiche Weise verwaltet / einfolglich eine gantz vollkommene und gleich durchgehende Alternativa de casu ad casum zwischen beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern / Bayern und Pfaltz / festgestellet und beobachtet; zu solchem Ende

4. Der Consens und Einwilligung beyderseitig höchst- und hoher Herren Agnaten beygebracht und befördert werden solle.

5. Ist ferner ausdrücklich vorbehalten und beyderseits stipuliret worden / daß in dem Fall / da gegen alles Vermuthen das Reich die jetzo unter Uns festgesetzte Alternativam überhaupt oder insbesondere zu begnehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen solte / man sich auf den Tractat de Anno 1724. hinwiederum gründen / und desselben unter Uns annoch auf solchen Fall fest bestehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wolte. Und gleichwie

6. Dieses alles unter beyden Chur-Häusern / Bayern und Pfaltz / so viel jedes bemeldt-Unserer Chur-Häuser betrifft / beliebet und verglichen worden; also wollen auch im übrigen / so bald der Reichs-Tag zu seiner Würcklichkeit gelanget seyn wird / Wir beyde Churfürsten mit vereinbarten Kräfften Unsere gute Officia anwenden / damit die vermöge gegenwärtiger Convention beliebte Alternativa von dem gesamten Reich gut geheissen und bekräfftiget / somit das Chur-Haus Pfaltz ratione casus futuri, als auch Unsere beyde Durchlauchtigste Chur-Häuser / wegen der zu allen Zeiten vest zu bestehender Alternativæ, ausser allen Wiederspruch und Gefahr gesetzet werden. Zu wessen allen mehrerer Urkunde und Bestätigung ist gegenwärtiger Tractat in duplo gefertiget / und von Uns beyden eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen München und Mannheim den 26ten Martii 1745.

Maximilian Joseph. (L. S.)

Carl Theodor. (L. S.)

Nachdem also, vermöge dieses glücklich getroffenen Vergleichs, Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern das Rheinische Vicariat zu führen übernommen hatten; so erfolgte den 3ten May die feyerliche Publication, mit folgenden Ceremonien: Gegen 11. Uhr Vormittags versammlete sich in der zu diesem hohen Reichs-Gericht bestimmten Hertzoglich-Marxischen Residentz der sämtliche prächtige Aufzug zu Pferde, in dieser Ordnung:

1. Ein Corporal nebst 6. Churfürstlichen Hatschirern, alle mit entblößtem Seiten-Gewehr.

2. Ein auf das propreste montirter Churfürstlicher Heerpaucker, dessen Paucken mit vortrefflichen gestickten bis auf die Erde hängenden Decken bekleidet waren, an denen das Churfürstliche Wapen zu sehen.

3. Vier Churfürstliche Trompeter, welche, nebst dem Paucker, sich die gantze Zeit währenden Marsches hören liessen.

4. Der Reichs-Vicariats-Thürhüter, Matthias Friederich von Weydtmann, als Herold, in einem kostbaren blau- und weissen Habit, auf welchem das Churfürstl. Bayerische Vicariats-Wapen herrlich gesticket war, mit einem silbernen Scepter in der Hand.

5. Zwey Canzellisten, welche dem Herold zur Seite ritten.

6. Sechs Hatschirer.

7. Ein Corporal mit entblößtem Seiten-Gewehr. Endlich machten

8. Drey Churfürstliche Stallbedienten den Schluß.

Nachdem vor ermeldter Marburg die Hatschirer einen Creys geschlossen, liessen sich die Trompeten und Paucken hören, worauf der Herold ein besonderes auf diesen Actum gerichtetes Placat mit lauter Stimme verlase: „Vermöge dessen die von Ihro Churfürstl. Durchl. beschehene Ubernehmung des „Reichs-Vicariats publicirt, und daß Dero angeordnetes Reichs-Vicariats-„Hof-Gericht in allhiesiger Haupt- und Residentz-Stadt bevorstehenden 5ten „Maji würcklich eröffnet werden solle, männiglich kund gethan, zugleich aber „anbefohlen wurde, daß nicht nur sothanes hohes Reichs-Vicariats-Hof Ge„richt, mithin alle und jede dahin geordnete Personen, samt und sonders, „nebst Bedienten und Angehörigen, in vollkommener Ruhe, Sicherheit und „respective gebührender Achtung, hieselbst von männiglich gehalten werden, „sondern auch allen und jeden zu Ein- und Ausführung ihrer Rechts-Sachen „oder sonstiger Angelegenheiten halber dahin zu- und abgehenden Partheyen, „Supplicanten und Agenten, samt allen ihren Leuten, der ungehinderte ru„hige Aufenthalt und ungestörte offene Sicherheit allhier zu statten kommen, „und darwider auf einigerley Weise und Wege, bey Straffe Dero auf betre„tend-wiedrigen Fall zu gewärtigen habenden Churfürstlichen höchsten Un„gnade, auch nach Gestalt der Sachen anderer unausbleiblichen schweren Ahn„dung, von niemand angefochten und angehandelt werden solle.“ Nach dessen Verlesung liessen sich abermahls Trompeten und Paucken hören, der Zug aber gieng in die Schwäbinger-Gasse, von da solcher auf den grossen Platz, so dann in das Thal nächst der sogenannten hohen Brücken, endlich in die Sendlinger- und zuletzt in die Neu-Häuser-Gassen genommen, an jeden diesen Orten aber mit erst ermeldten Ceremonien obgedachtes Churfürstliches Placat publiciret, und so dann der Rückzug wiederum in die Marburg angestellet, mithin nach 2. Uhr diese feyerliche Handlung beschlossen worden.

Die solenne Eröffnung des Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts geschahe den 5ten May auf folgende Weise: Um 9. Uhr Vormittags versammleten sich die sämtliche anwesende Herren Räthe in ihren Staats-Wägen und mit schönster Gala-Livree in der Hertzogl. Marischen Residentz bey Ihro Excell. Herrn Reichs-Vicariats-Hof-Gerichts-Präsidenten, Tit. Herrn Grafen **Truchseß von Zeil**, für welchen ein Churfürstlicher mit 6. Pferden bespannter Leib-Wagen ebenfalls daselbst anlangte. Gegen 11. Uhr wurde der Zug aus ermeldeter Residentz in U. L. Frauen Kirche nachgesetzter massen genommen:

1. Kam der Canzley-Bote zu Fuß.

2. Die beyden Herren Secretarii in einem Wagen.

3. Die sämtliche Herren Assessores, jeder in seinem eigenen Wagen, alle in schwartzen Mantel-Kleidern.

4. Se. Excell der Herr Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts-Präsident, ebenfalls mit einem kostbaren Spanischen Habit bekleidet, in obbemeldtem Churfürstlichen Leib-Wagen, vor und neben welchem dessen Bediente in Gala-Livree hergiengen.

5. Sr. Excell. eigene mit 6. Pferden bespannte Carosse, welcher die vier Canzellisten, Reichs-Vicariats-Thürhüter und Haus-Officiers hochermeldten Herrn Präsidenten zu Fuß nachfolgten.

In diesem ansehnlichen Aufzug, welcher männiglich aufs prächtigste in die Augen fiel, langten selbige um 12. Uhr in alldasiger U. L. Frauen Stiffts-Kirche an, woselbst sie an der Thür ein Theil der Clerisey erwartete. Bey dem Eintritt in die Kirche liessen sich Trompeten und Paucken hören; indessen verfügten sich sämtliche Herren Räthe, unter Vorhertretung der Herren Secretarien, und zwar die von der Ritter- und Gelehrten-Banck Paar und Paar, die vom Herren-Stand aber jeder allein, und zuletzt Ihro Excell. der Herr Präsident, in dem Chor vor den hohen Altar, woselbst für die Herren Räthe der Ritter- und Gelehrten-Banck auf der Evangelien- und für die vom Herren-Stand auf der Epistel-Seiten Stühle und mit rothem Tuch belegte Knie-Bäncke, in der Mitten des Chors aber für des Herrn Präsidenten Excell. ein prächtiger tapezirter Sessel und Knie-Banck gesetzet waren. Hiernächst stimmten Se. Hochw. der Herr Decanus des hohen Collegiat-Stiffts und Pfarr-Kirchen, in Pontificalibus, das Veni Sancte Spiritus an, worauf, unter vortrefflicher Music, ein Hoch-Amt gehalten, und demselben von sämtlichen Mitgliedern, bis auf den Herrn Assessor von Cramer, welcher sich nach dem Sanctus &c. bis nach der Post-Communion in die Sacristey verfügte, beygewohnet wurde. Der Zug gieng so dann in voriger Ordnung zurück in die Hertzoglich-Marische Residentz und das zu den künfftigen Versammlungen bereitete Sessions-Zimmer, in welchem Se. Excell. der Herr Präsident, bey eröffneten Thüren, und einer ansehnlichen Frequenz hoher und niedriger Personen, an die versammlete Herren Räthe eine ausbündig schöne und wohlgesetzte Rede hielten. Auf selbige antwortete in Abwesenheit Ihro Excellenz des Kayserl. Geheimen und Reichs-Hof-Raths, Grafen von **Bünau**/ der Herr Reichs-Hof-Rath und anwesende vorsitzende Assessor, Herr Graf von **Morawitzky**/ und als hierauf Se. Excell. der Herr Präsident sich auf das verbindlichste gegen die Herren Assessores vernehmen lassen, wurde von dem ersten Secretario, Herrn von **Oexel**/ denen gesamten Herren Assessoribus der Eyd vorgelesen, dessen Schluß-Notul Se. Excell. selbst denenselben vorzulesen sich gefallen liessen, worauf die Herren Assessores solchen Eyd mit erhobenen Fingern laut nachsprachen, und an Se. Excell. den Handschlag ertheilten, hiernächst aber die Glückwünschungen an einander ablegten. Den beyden Secretarien wurde von einem Canzellisten ebenfalls ihr Eyd vorgelesen, da hingegen Se. Excell. denselben abermahls die Eydes-Worte selbst vorsprachen.

Nachdem nun ermeldter Secretarius, Herr von **Oexel**/ den 4. Canzellisten auch das Jurament vorgelesen, und ihnen abgenommen, verfügten Sich Se. Excell. der Herr Präsident, nebst den Herren Assessoribus, an die im Zimmer bereitete lange mit grünem Tuch bedeckte Tafel; allda wurden die anwesende 6. Herren Agenten vorgelassen, und von ihnen ebenfalls durch den Secretarium, Herrn von **Oexel**/ der erforderliche Eyd abgenommen, worauf selbige, gleichwie die Herren Secretarien und Canzellisten vorhero gethan, mit einem Handschlag angelobten, solchem nachzuleben. Da solches geschehen, nahmen Se. Excell. der Herr Präsident und die Herren Assessores ihre Plätze ein; nemlich Se. Excell. oben in der Mitte in einem Lehn-Sessel, zur rechten Hand die Herren Assessores vom Herren-Stande, Herr Reichs-Hof-Rath, Graf von **Morawitzky**/ Herr Baron von **Frauenhofen** und Herr Graf von **Tättenbach**/ zur lincken aber die Herren Assessores von der Ritter- und Gelehrten-Banck, nemlich Herr von **Kreitmeyer**/ Herr von **Cramer**/ Herr von **Ickstatt**/ Herr von **Münch**/ Herr von **Schroff**/ allerseits Reichs-Hof-Räthe, und Herr von **Kistler**; die beyden Secretarii, Herr von **Oexel** und Herr von **Hungrichshausen**/ hatten ihren Platz unten an der Tafel,

Sr. Excell. dem Herrn Präsidenten gegen über. Es wurden hierauf die Thüren geschlossen, und mit den Deliberationen von diesem hohen Reichs-Gericht der Anfang gemacht. Zu Mittage bewirtheten Se. Excell. der Herr Präsident, die sämtliche Herren Assessores mit einem herrlichen Gastmahl bey sich in der Hertzogl. Marischen Residentz. Hierbey war alles sehr wohl eingerichtet, sonderlich fielen die Confituren trefflich in die Augen, indem deren Haupt-Stück in der Mitte einen Tempel vorstellte, zwischen dessen 4. Seulen die Gerechtigkeit mit der Waag, oben auf dem Schluß des Cronen-Wercks aber der Reichs-Apfel zu sehen war.

Ihro Maj. die Königin von Ungarn hatten schon vor geraumer Zeit durch Dero Gesandten und Ministers an verschiedenen Höfen die Erklärung thun lassen: „Daß, nachdem der tödtliche Hintritt Dero hohen Gegentheils Se. nunmehrig Churfürstl. Durchl. von Bayern in eine volle Freyheit setze, die für „Ihre Ruhe und wahres Interesse am zuträglichsten erachtende Entschliessungen zu fassen; so wären Ihro Maj. Dero Seits sehr geneigt, denen diensamsten Mitteln, welche zu einer Versöhnung zwischen Deroselben und dem Hause Bayern einleiten könten, die Hand zu bieten; die bequemste Art und Weise, hierzu zu gelangen, sey so natürlich als leicht; die Königin, welche durch „das zärteste Band der Bluts-Freundschafft mit diesem Hause verknüpfet sich „befinde, seye weit entfernet etwas zu fordern, was nicht unpartheyische oder „uninteressirte Personen vor billig halten würden; und alles, was Ihro Maj. „die Königin begehrten, um dadurch den Grund zu einer standhafften Versöhnung zu legen, bestehe darin, daß der nunmehrige Durchl. Churfürst von „Bayern wolle denen von seinem Vorgänger getroffenen so beschwerlichen Verbindungen lossagen, und in dessen Folge aus seinen Chur-Landen die darin „befindliche ausländische Kriegs-Völcker abziehen lassen; Die Königin willigte unter dieser Bedingung ein, Dero Kriegs-Völcker gleichfalls von dannen „abzuführen, und sich provisionaliter indessen über einen Waffen-Stillstand „zu vergleichen und zu vereinigen. Anlangend hiernächst die Ansprüche, welche der Churfürst annoch auf die Oesterreichische Erbfolge zu machen sich berechtiget glauben möchte, ohngeachtet diese Materie vorhin schon also erschöpfet seye, daß kein Zweiffel mehr wegen des rechtmäßigen Besitzes übrig „sey, worin die Königin so wohl nach dem Recht der Natur, als in Krafft „der Pragmatischen Sanction, sich befinde; so wären Ihro Maj. gleichwohl „geneigt, sich wegen eines Definitiv-Ausspruches über diesen Streit, dem „Urtheil des gesamten Reichs zu überlassen. Ob gleich hiernächst die Königin „sich die Ursachen des Kriegs und deren davon erwachsenen grossen Drangsalen nicht beylegen und vorwerffen dürffte; so wäre Sie gleichwohl höchst gerühret, Teutschland diesem Feuer ausgestellet, und die Teutsche Nation, welche nur alleine durch ein nehmliches Interesse solte geleitet seyn, in dem traurigen Zustande zu sehen, da sie sich um eines fremden Interesse willen selbst „unter sich aufreibe; Es sey also Zeit, daß einmahl so wichtige Betrachtungen einen Eindruck in den Gemüthern derjenigen machten, bey denen der wahre Eifer für das Vaterland nicht gantz ausgetilget wäre; Es sey nicht weniger Zeit, daß alle diejenige, denen des Reichs Wohlfahrt zu Hertzen steige, „sich stärcker als jemahls mit einander vereinbareten, um dessen Freyheit zu „vertheydigen, dessen Independenz zu versichern, und dessen Glorie zu unterstützen ꝛc.

Da sich nun seit dem Anfang des Aprils das Kriegs-Glück in Bayern für die Oesterreichische Waffen sehr günstig erklärte, so befanden Se. Churfürstl. Durchl. für gut, um die Mitte dieses Monats eine Reise nach Augspurg zu thun, und nach gepflogener Unterhandlung sich mit Ihro Majest. der Königin von Ungarn auszusöhnen. Die Friedens-Präliminarien, so durch die patriotische Bemühungen beyderseitiger hohen Gevollmächtigten, sonderlich Sr. Durchl.

Durchl. des Fürsten von **Fürstenberg**, und Sr. Excell. des Herrn Grafen von **Colloredo** zu Füessen ihre Richtigkeit erhalten, bestunden in 17. Puncten, worüber folgende Urkunde verfasset worden:

„ DEmnach die Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau
„ **Maria Theresia**, zu Hungarn und Böheim Königin, ꝛc. Ertz-Her-
„ tzogin zu Oesterreich ꝛc. und der Durchlauchtigste Fürst und Herr, **Maximi-**
„ **lian Joseph**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Her-
„ tzog, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und
„ Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen
„ Rechtens, dermahliger Fürseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.
„ in Betracht der allgemeinen Wohlfahrt des Teutschen Vaterlands zur soli-
„ den Herstellung der alten Freundschafft gantz geneigt seynd; als seynd Sie
„ folgender Præliminar-Articuln unter sich eins worden:

„ I. Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät, Ertz-Hertzogin zu
„ Oesterreich, werden den verstorbenen Herrn Churfürsten, als Kayser, und
„ die hinterlassene Durchlauchtigste Frau Wittib, als Kayserin, erkennen.

„ II. Allerhöchstbesagt Ihro Königl. Maj. werden Sr. Churfürstl. Durchl.
„ von Bayern sämtliche Chur-Bayerische Länder, so wie selbige vor dem Jahr
„ 1741. besessen worden, zurück geben.

„ III. Stehen der Königin Majestät von der Schadloshaltung ab, so Aller-
„ höchst-Dieselbe von Chur-Bayern zu fordern hätten.

„ IV. Herentgegen thuen Ihro Churfürstl. Durchl. für sich, Dero Erben
„ und Nachkommen, in debita & optima forma, für beständig Verzicht auf
„ alle der Pragmatischen Sanction zuwiderlauffende Ansprüche an die Oester-
„ reichische Erbfolge; begeben Sich derer angenommenen Tituln und unterein-
„ stens des Tituls eines Ertz-Hertzogen von Oesterreich, und stimmen der Ga-
„ rantie der Pragmatischen Sanction auf dem Reichs-Tag bey: Welche Ver-
„ zicht und resp. Beystimmung von gesamtem Reich und beeden See-Mächten
„ zu garantiren, folglich die vorhin geleistete Garantien auf das feyerlichste zu
„ erneuern wären. Gleiche Verzicht ist von sämtlichen im Leben befindlichen
„ Durchlauchtigsten Chur-Bayerischen Agnatis für sich, Dero Erben und
„ Nachkommen zu ertheilen.

„ V. Ihro Churfürstl. Durchl. machen keinen Anspruch auf gesamte in den
„ Vorder-Oesterreichischen Landen in Frantzösischen Händen befindliche Oerter,
„ und erklären, nach unterzeichneten Præliminarien Ihre eigene Truppen, ab-
„ sonderlich Ihre in Güntzburg liegende Bataillon, zurück zu ziehen: thun mit-
„ hin Verzicht auf diese Oerter und gesamte Vorder-Oesterreichische Länder,
„ welche Verzicht die nemliche Krafft haben soll, als jene hat, so Articulo Quar-
„ to enthalten ist, und machen sich annebst verbundlich, nichts erwinden zu las-
„ sen, damit obbesagte Lande von Franckreich also gleich geräumet werden
„ mögen.

„ VI. Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern erkennen die Königl. Chur-
„ Böhmische Wahl-Stimme nebst der derselben anklebenden Befugniß, Wahl-
„ Botschaffter im Namen der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl abzu-
„ senden, und verbinden Sich noch über das, mit darob zu seyn, damit diese
„ der Königin zukommende und dem Königreich Böheim anklebende unschätz-
„ barste Gerechtsame gegen die im Jahr 1741. beliebte Quiescenz vollständig
„ verwahret werde.

„ VII. Ihro Churfürstl. Durchl. werden Dero Wahl-Stimme zum Behuf
„ Sr. Königl. Hoheit, der Königin Maj. Durchlauchtigsten Gemahls und Mit-
„ Regenten, auf nächst-vorseyendem Wahl-Tag ablegen.

„ VIII. Wann die Association von denen vorgelegenen fünff Reichs-Creyſen zum Stand kommet, oder renoviret wird, wollen Ihro Churfürſtl. Durchl. ſelbiger auch in dieſem Fall beytreten, ſo fern die Association keine andere Abſicht, als des Reichs Ruhe und Sicherheit, hat, und werden zu allen Zeiten in Zukunfft Sich demjenigen fügen, was das geſammte Reich pro bono publico zu beſchlieſſen rathſam befindet.

„ IX. Bis nach vollbrachter Röm. Königs-Wahl bleibt Ingolſtadt mit neutralen Truppen beſetzet, Braunau und Schärdingen aber mit Ihro Königl. Maj. Truppen, und behalten beſagt Ihro Maj. bis obbemeldtem Termino, den Strich Landes zwiſchen dem Inn und Saltza, worinnen beſagte Feſtungen Braunau und Schärdingen gelegen ſeynd, unbeſchadet des allerſeits ſo wohl in Ingolſtadt, als Braunau und Schärdingen, dann in erwehntem Strich Landes ſich befindlichen Civil-Gouverno und Einkünfften.

„ X. Die Kriegs-Gefangene werden beederſeits ohne Ranzion, ſo bald möglich, auf freyen Fuß geſtellet, und keine Abzugs-Koſten abgefordert, doch die Prager- und jene Schulden, ſo ein- und andere Particulares gemacht, abgeführet.

„ XI. Bey künfftiger Raumung deren Feſtungen Ingolſtadt, Braunau und Schärdingen, welche bis nach erfolgter Römiſcher Königs-Wahl, theils mit neutralen, theils mit Königlichen Truppen beſetzt verbleiben, als auch bey Raumung aller übriger von offtbeſagt Ihro Königl. Maj. Truppen innen habenden feſten Plätzen, welche gleich nach gewechſelten Ratificationen geräumet werden ſollen, wird alle Artillerie und darzu gehörige Geräthſchafft, ſo notorie vor dem Jahr 1741. Chur-Bayeriſche Artillerie geweſen zu ſeyn erwieſen werden kan, und ſich in bemeldten Feſtungen und haltbaren Plätzen dermahlen annoch befindet, zurück gelaſſen werden, und können inzwiſchen, von dem Tag der Unterſchrifft dieſer Præliminar-Articuln anzufangen, durch beederſeits von denen commandirenden Generalen darzu benahmßte Commiſſarios die Inventaria darüber verfertiget werden, und wann in dem mit der Zeit zu machenden General-Frieden die Freyburgiſche Artillerie und Geräthſchafft von der Cron Franckreich ſolte reſtituiret werden, welche zu erlangen Se. Churfürſtl. Durchl. ſich eifrigſt anwenden wollen, ſo erbietet man ſich, alle erweißliche Chur-Bayeriſche Artillerie und Geräthſchafft, ſo aus Bayern abgeführet worden, ebenfalls zurück zu geben.

„ XII. Alle denen Chur-Bayeriſchen Unterthanen ſequeſtrirte Güter und Einkünffte werden relaxiret, das nemliche beſchiehet von Seiten Chur-Bayern, ſo ferne der Königin Maj. Unterthanen unter Chur-Bayeriſcher Botmäßigkeit etwas beſitzen ſolten, und wird, wie es bey allen Friedens-Schlüſſen gebräuchlich, Männ- und Weiblichen Geſchlechts, Civil- und Militar-Perſonen eine General-Amneſtie und Reſtitution aller confiſcirten Güter, Ehr und Würden verwilliget, dergeſtalten, daß die vorhin geweſene Eigenthümer ſolche in Beſitz bekommen, und nach Gefallen ſich ruhig darinnen aufhalten, oder auch, nach Veräuſſerung derſelben, auſſerhalb Landes, mit denen daraus erlöſten Geldern, ohne daß man Abzug-Geld von ihnen fordere, ſich begeben können; hierunter ſollen jedoch jene nicht begriffen ſeyn, welche anderer Urſachen halber, gefangen oder relegiret worden.

„ XIII. Nachdem Ihro Churfürſtl. Durchl. die in Bayern geweſene Auxiliar-Truppen ihrer mit Deroſelben gehabten Verbindlichkeit entlaſſen; als werden ſelbe, von dem Tag dieſer unterſchriebenen Præliminar-Articuln, anfangen aus Bayern alſogleich auszumarchiren, bis in ihr Land, ohne Aufenthalt, und ſolle ſelben von der in Bayern dermahlen ſtehenden Königlichen Armee in dieſem Rückmarſch keine Hinderniß in Weg geleget werden.

„ XIV. Gleich nach unterschriebenen Præliminarien sollen alle Feindseligkei-
„ ten, Contributions-Ausschreibungen, Fourage- und Brod-Lieferungen, in
„ Bayern eingestellet werden, und weilen die Königl. Ungarische Trupyen
„ a die Ratificationis dieser Præliminar-Articuln das flache Land vollkommen
„ raumen werden, so wird sich unterdessen zwischen beederseits Generalität we-
„ gen Unterkommung deren beyderseitigen Truppen ohnverzüglich einzuverste-
„ hen seyn.

„ XV. Sollen die deren Zöllen, Gräntzen,, der Inn-Schifffahrt halber
„ und sonsten entstandene nachbarliche Irrungen, nach Maaßgab deren Ver-
„ trägen, vor vor dem Schluß des Definitiv-Friedens-Tractats, an welchen
„ man alsogleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit
„ übereinkommen wird, abgethan werden.

„ XVI. So bald die Præliminarien unterzeichnet, sollen die Königl. Deser-
„ teurs so wohl als die Churfürstliche, bey der Cavalerie oder Infanterie, so
„ sich hin und wieder bey denen Regimentern finden mögten, nicht aufgesuchet,
„ noch von keinem Theil die Auslieferung prætendiret werden, sondern ein je-
„ der Deserteur bleibt in Sicherheit in des Herrn Diensten, wo er bey Unter-
„ zeichnung der Præliminarien stehet.

„ XVII. Die Ratificationes dieser Præliminar-Articuln sollen innerhalb 14.
„ Tagen, von der Unterschreibung anzurechnen, oder, wo möglich, noch
„ ehender zu Saltzburg ausgewechselt werden.

„ Urkundlich dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget,
„ und von beederseits bevollmächtigten Ministris, Krafft habender und ausgehän-
„ digter Vollmachten, eigenhändig unterschrieben, und mit denen angebohr-
„ nen Insieglen bekräfftiget und gegen einander ausgewechselt worden. So
„ geschehen in der Bischöffl. Augspurgischer Stadt Fiessen den 22. Aprilis
„ 1645.

(L.S.) **Rudolph, Graf Colloredo.** (L.S.) **Joseph, Fürst zu Fürstenberg.**

Diese für das gantze Reich sowohl, als insonderheit für die Chur-Bayerische Lande, höchst-erfreuliche Botschafft wurde Ihro Maj. der verwittweten Kayserin am 21. April gantz späte durch Se. Excell. den Freyherrn von Fechenbach überbracht; und als Se. Churfürstl. Durchl. am 24. dieses, in Begleitung Ihro Durchl. des Hertzogs Clemens von Bayern, des Hertzogs von Zweybrück, des Fürsten von Fürstenberg und anderer vornehmen Minister, von Augspurg zu München wieder eintraffen, war das Vergnügen des Hofes und aller Einwohner fast unbeschreiblich. Es fehlte auch nicht an sinnreichen Köpfen, welche auf diese glückliche Begebenheit folgende Chronosticha verfertigten:

PaX CVM DVCe baVarIæ & hVngarIæ regIna aVgVsta.
PaX In baVarIa & aVstrIa CVM prInCIpe reDVX.

Man war hierauf geschäfftig, so wohl denen an fremden Höfen stehenden Kayserlichen Gesandten, als auch denen Statthaltern, Commandanten und Befehlshabern im Lande, davon Eröffnung zu thun. Das an die letztere gerichtete Rescript lautete also:

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Herzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Ertz-Herzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens der Zeit Vorsteher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor. Wohlgebohrne / Liebe Getreue! Nachdem allbereits zwischen Uns und Sr. Königl. Maj. in Ungarn zu Erlöschung des bisherig-obgeschwebeten Kriegs-Feuers / ein würcklicher Friede geschlossen worden; Als wird Euch ein solches zu dem Ende eröffnet / alsogleich nach Empfang dieses bey denen in Unseren Euch gnädigst anvertrauten Regierungs-Districk entlegenen Gerichtern zu verfügen / daß die jeden Gerichts aufgestellte Gerichts-Beamte denen gesamten Unterthanen / zu deren Trost / die Publication öffentlich auf das allerförderlamste thun lassen. Und gleichwie bey solch-hergestellt-wiederumiger Aussöhnung alle die von denen annoch in Unsern Landen zu Bayern und der Obern Pfaltz befindlichen Truppen ausgeschrieben-und anbegehrte Contributiones, Brandschatzungen / Fourage-Lieferungen / und all anderes / wie sie immer Namen haben mögen / von Stund an obbemeldt-geschlossener Pacification cessiret; also auch ist denen berührten Königlichen Truppen an denen Contributions-Ausschreibungen / auf deren etwan beschehene Anforderungen / weder wenig noch viel zu verabreichen. Und da auch diese allschon / wider alles Vermuthen / mittelst androhenden Gewaltthätigkeiten / anbegehret werden solten / so hätten die Gerichts-Beamte ein-als anderweges zurück zu halten / und es auf die Extremität und Gewaltthätigkeiten würcklich ankommen zu lassen / und sodann letzteren Falls nicht nur allein diejenige / welche derley Exactionen vornehmen / oder solche abordnen / sondern auch das Quantum des abgenommenen ohne geringsten Zeit-Verlust durch eigene Boten umständlich anhero unterthänigst einzuberichten. Immassen dann auch denen Salz-Bräu-Mauth-und Zoll-Aemtern / ihrer gleichmäßigen Nachricht und der Darobhaltung willen / die Communication zu ertheilen ist. Seynd Euch anbey mit Gnaden ꝛc. München / den 27. Aprilis 1745.

Da also die Königlich-Ungarische Armee die Bayerische Lande geräumet und auf Befehl Ihro Maj. der Königin durch Francken gegen den Rhein anrücken solte; so ersuchte der commandirende General, Herr Graf Bathiany, das Fränckische Creys-Directorium um den freyen Durchzug für die Oesterreichische Avant-Garde, welches durch folgendes Schreiben geschahe:

Hoch-Löblich-Fränckisches Creys-Directorium!

NAchdeme GOtt der Allmächtige Ihro Majestät / meiner allergnädigsten Königin / gerechteste Waffen dermassen geseegnet / daß nicht nur gantz Bayern wiederum denenselben unterwürffig gemacht / sondern auch die Frantzösische Truppen ihre Flucht durch das Römische Reich zu ergreiffen gemüßiget worden / allerhöchst-gedacht meiner gnädigsten Frauen aufrichtigste Gesinnung aber / nach denen schon überzeugend von Sich gegebenen Proben / einzig und allein auf die allgemeine Wohlfahrt derer freyen Reichs-Creysen und Ständen / mithin vollständige Liberirung des schon durch so lange Zeit dieselbe bedruckenden Frantzösischen Jochs abzielet / einfolglich / zu Erwürckung dessen / den nun flüchtigen Feind einsweilen gantz unverzöglich durch meine Avant-Garde / unter Commando des Herrn General-Feld-Wachtmeisters / Barons von Trips / auf den Fuß verfolgen zu lassen meiner Obliegenheit ermesse / der zuversichtlichen Getröstung / es werden hiernach / zu Erreichung dieses so heilsamen Endzwecks / auch sämtlich freye Reichs-Creyse / Fürsten und Stände / nach ihrem patriotischen Eifer mit vollen Kräfften beywürcken: Als gelanget an Ein Hoch-Löbliches Creys-Directorium inzwischen / und bis von meiner allergnädigsten Königin selbsten die gewöhnliche Requisitoriales hierwegen

wegen erfolgen können/ mein schuldigstes Ersuchen/ indessen gedachtmeiner Avant-Garde nicht nur den frey- und unbeschränckten Durchzug durch Dero Creys-Lande gütigst zu gestatten/ sondern auch denenselben die Verpflegung/ gleich in vorigem Jahr/ gegen baare Bezahlung suppeditiren zu lassen/ wie dann in solchem Absehen wiederholter Avant-Garde der Königl. Feld-Kriegs-Commissarius Rohr beygegeben wird/ um mit einem Hoch-Löblichen Creys/ ratione der Verpflegungs-Erforderniß/ das nähere auszugleichen/ an die Truppen selbsten aber von mir die schärffste Ordre gestellet ist/ allergenaueste Ordnung und Kriegs-Disciplin zu beobachten/ in vollkommenster Veneration beharrend

Eines Hoch-Löblichen Creys-Directorii

Haupt-Quartier Petneß
den 20. Aprilis 1745.

gehorsamer Diener
von Bathyani.

Einige Tage hernach begehrte hochgedachter Herr General auch den freyen Durchmarsch für seine gantze Armee durch folgendes Requisitoriale:

Hoch-Löblich-Fränckisches Creys-Directorium!

EIn Hoch-Löblich Creys-Directorium wird aus meinem letztern Anfuchungs-Schreiben bereits des mehrern entnommen haben, was massen/ zu standhaffter Abtilgung deren von dem Römischen Reich schon durch so lange Zeit befahrnen Frantzösischen Bedrückungen, aus ohnübermöglich meiner allergnädigsten Königin und Frauen vor die allgemeine Reichs-Wohlfahrt hegender Gesinnung/ durch meine Avant-Garde gedachten Frantzösischen Truppen auf dem Fuß nachgesetzet worden/ welcher dann nun auch mit dem Corps d'Armée, zu so kräfftigerer Erreichung dieses abzielenden Endzwecks/ gantz unverlängt zu folgen nöthig ist. Ich ersuche also nochmahlen Ein Hoch-Löbliches Creys-Directorium, auch gedachter Königlichen Armee durch Dero freye Creys-Lande nicht nur den unbeschwerten Durchzug gütigst zu gestatten/ sondern auch einen instruirten Commissarium, um wegen Regulirung des Marsches und Subsistenz derer Truppen gegen hinkünfftige baare Vergütung des nähern mit jenem sich einvernehmen zu können, beliebig/ und zwar auf das schleunigste/ zu mir abzuordnen/ wobey im voraus versichere/ daß während wiederholtem Marsch alle gute Ordnung und schärffste Kriegs-Disciplin gehalten werden wird. Womit ꝛc.

Eines Hoch-Löblichen Creys-Directorii

Petneß den 23. April. 1745.

ꝛc. ꝛc.
Graf von Bathyani.

Donnerstags den 29. April empfieng Ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt von Sr. Königl. Maj. in **Polen** und Churfürstl. Durchl. zu **Sachsen** eine so wohl die Churfürstl. Suite, als auch die Anschaffung des nöthigen Vorraths, betreffende Zuschrifft, folgenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Friederich August, König in Polen ꝛc. Hertzog zu Sachsen/ Jülich, Cleve, Berg/ Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst/ auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius,

Bayerische Staatsbibliothek München

UNsern Gruß zuvor/ Ehrbare und Wohlweise/ Liebe Besondere. Uns ist gebührend vorgetragen worden/ was ihr wegen des bevorstehenden Kayser-Wahl-Tags sub dato den 27sten vorigen und 2ten dieses Monats unterthänigst vorgestellet und gebethen. Wie Uns nun euere gethane Erklärung wegen schuldiger Beobachtung dessen/ so in Krafft der Güldenen Bulle bey Wahl-Tägen euch zu thun zukommt/ auch denen vor diesem mit Unserm Reichs-Ertz-Marschallischen Erb-Amte aufgerichteten Verträgen gemäß ist/ zu gnädigstem Gefallen gereichet; also werden Wir wegen desjenigen/ so ihr von Anzahl der Personen und Pferde/ so die Herren Chur-Fürsten/ nach besagter Güldenen Bulle/ mitzubringen haben/ mit einfliessen lassen/ das behörige zu thun und zu besorgen wissen. An euch aber ist hiermit Unser gnädigstes Begehren/ ihr wollet/ nach Maaßgebung Unsers Rescripts vom 6ten Martii letzthin/ das wegen Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants/ Fütterung und anderer Bedürffnisse euch obliegende mit desto fleißigerer Sorgfalt beobachten/ als ihr selbst anführet/ daß die Vorräthe an dergleichen in eurer Gegend bißher meist consumiret worden. Und haben Wir/ damit von denen benachbarten Landen die Hand darzu geboten werde/ die originaliter hier beygeschlossene fünff Schreiben (wovon eine Copey zu eurer Nachricht mit zu empfahen) erlassen/ welche von euch weiter behörig zu besorgen sind. Wolten es euch nicht verhalten/ und sind euch mit Gnaden beygethan. Geben zu Dreßden den 21. Aprilis Anno 1745.

Augustus Rex.

B. Freyherr von Zech.
George Lebrecht Wilcke.

Die beygelegte Königl. Polnische und Churfürstl. Sächsische Requisitorial-Schreiben, welche mutatis mutandis an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, Ihro Fürstl. Gnaden den Herrn Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, Ihro Fürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, und Ihro Fürstl. Durchl. den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, gerichtet waren, betraffen die Eröffnung der Zufuhr und lauteten also:

P. P.

WIr mögen Ew. Lden hierdurch nicht bergen/ daß/ als Wir/ von wegen Unsers Ertz-Marschall-Amts/ dem Magistrat zu Franckfurt am Mayn intimiret/ in Absicht auf den dahin ausgeschriebenen bald kommenden Kayser-Wahl-Tag vor Herbeyschaffung hinlänglichen Proviants, Fütterung und anderer Bedürffnisse fleißige Sorgfalt vorzukehren, besagter Magistrat hierauf unterthänigst vorgestellet, welchergestalt Er alle Mühe hierunter anzuwenden nicht ermangeln wolte, das nöthige aber dießfalls sehr schwerlich wegen derer in dortigen Gegenden stehenden Armeen zu bewürcken seyn würde. Nachdem nun leicht zu ermessen, was bey der nach Franckfurt gegen den angesetzten Kayser-Wahl-Termin zusammen kommenden Frequenz vor eine grosse Quantität an Früchten und allerley Consumtibilien erfordert werde, so alleine in der Franckfurter Gegend ohne Beyhülffe derer benachbarten Lande ohnmöglich aufzubringen, hierzu aber die Hand zu bieten, ein jeder derer hohen und anderen Reichs-Stände um so bereitwilliger seyn wird, als die ausgeschriebene Versammlung zu des gesamten Heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt abzie-

abzielet; So ersuchen Wir Ew. Lbden hiermit freundlich/ Sie wollen zu dieser heilsamen Absicht die Ausfuhre des Proviants/ Fourage und allerhand Bedürffnisse aus Dero Landen gegen mehr erwehnte Stadt Franckfurt ungehindert zu gestatten/ und deshalber Dero Beamten/ Vasallen und Unterthanen gemessenen Befehl zu ertheilen belieben/ mithin auch dadurch Dero Reichs-Patriotische Neigung vor die Beförderung des allgemeinen Besten darlegen. Die Wir übrigens Ew. Lbden zu allen angenehmen Freundschaffts-Bezeigungen bereit verbleiben. Dreßden den 21. April. 1745.

Samstags den 1. May wurden solche fünf Requisitorial-Schreiben von E. Hoch-Edlen Magistrat an höchst-gemeldte Höfe fortgeschicket, und mit nachstehendem unterthänigsten Schreiben begleitet:

P. P.

NAchdem es Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ von wegen Allerhöchst-Dero tragenden Reichs-Ertz-Marschallen-Amts beliebet/ an Ew. Churfürstl. Gnaden (Churfürstl. Durchl. Hochfürstl. Gnaden/ Durchl.) wegen des zu bevorstehendem Wahl-Tag nöthigen Proviants/ Fourage und anderer Bedürffniß/ auch deren ohngehinderter Zufuhr uns vorgestrigen Tages die angebogene Requisitoriales zu weiterer Besorgung behändigen zu lassen; so haben wir/ dem an uns zugleich mit beschehenen allerhöchsten Befehl und Verlangen gemäß/ die Freyheit hierdurch nehmen wollen/ an Ew. Churfürstl. Gnaden (Churfürstl. Durchl. Hochfürstl. Gnaden/ Durchl.) solches Schreiben hiermit gehorsamst einzuschicken/ zugleich aber Höchst-Dieselbe unterthänigst angelegenlichst zu ersuchen/ dem breiteren Inhalt Eingangs-besagter Reichs-Erb-Marschall-Amtlichen Requisitorialien zu deferiren. Die wir in anhoffender gnädigster Willfahrung mit vollkommenster Devotion lebenswierig verharren. Datum den 1. Maji 1745.

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchl. (Hochfürstl. Gnaden, Durchl.)

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Montags den 3. May ließ wohlgedachter Magistrat an Se. Königl. Majest. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen nachstehendes allerunterthänigste Antwort-Schreiben abgehen:

Aller-Durchleuchtigster ꝛc.

DAß es Ew. Königl. Maj. allergnädigst beliebet/ an der hier benachbarten höchst- und hohen Herren Churfürsten und Fürsten Gnaden und Durchl. wegen ohngehinderter Zufuhre und Verabfolgung Victualien/ Proviants und anderer Erfordernisse zu dem bevorstehenden hiesigen Wahl-Tage einige Requisitoriales abzugeben/ und uns solche zu weiterer Besorgung allergnädigst zufertigen zu lassen/ solches erkennen mit devotestem Danck/ und da wir solche unseres Orts mit denen beygefügten gleichmäßigen unterthänigsten Ersuchungs-Schreiben so fort den 1sten hujus weiter verschicket/ so haben unserer unterthänigsten Schuldigkeit gemäß zu seyn erachtet/ Ew. Königl.

Maj. darvon in devoteſter Wieder-Antwort zu benachrichtigen / als die wir in ſubmiſſeſter Veneration lebenswierig verharren. Datum den 3. Maji 1745.

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſte

Burgermeiſter und Rath
der Stadt Franckfurt.

Selbigen Tag hatte der vorigen Abends zu Franckfurt angelangte Hert Reichs-Quartiermeiſter, Königl. Polniſche und Churfürſtl. Sächſiſche Hof-Rath, auch Hochgräfl. Pappenheimiſche Canzley-Director und Lehen-Probſt, **Wolfgang Georg Welck**, einem Hoch-Edlen Magiſtrat ſeine Ankunfft vermelden und folgendes Reichs-Erb-Marſchalliſche Creditiv einliefern laſſen:

Unſern gnädigen Gruß und was Wir liebes vermögen / voran. Wohl-Edelgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Geſtrenge, Fürſichtig-Hoch- und Wohl-Weiſe, Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren.

Aus Dererſelben Antwort-Schreiben vom 3ten huj. ſo Wir nebſt dem Original und copeylichen Innſchluß, worvon der erſtere an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen geziemend eingeſendet worden, den 6ten huj. wohl erhalten / haben Wir vergnüglich erſehen / was maſſen Unſere Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren ſo wohl durch eingedrucktes und Uns gleichfalls communicirtes Edict allbereits bey Ihrer Burgerſchafft die nöthige Verordnung wegen der bis auf künfftige Reichs-Einquartierung offen und leer zu haltenden Wohnungen ergehen laſſen, als auch Unſerm Reichs-Quartiermeiſter und Canzley-Directori bey ſeiner Dahinkunfft zur Facilitirung dieſes Einquartierungs-Geſchäffts alle möglichſte Aſſiſtenz zu leiſten nicht ermangeln wollen. Wie Wir nun zu ſolchem Ende obermeldten Reichs-Quartiermeiſter / den Königl. Polniſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Hof-Rath und Unſern Canzley-Directorn, auch beſonders Lieben, Herrn Wolffgang Georg Welck / würcklich abgeordnet / und Ihm gegenwärtiges zu ſeiner Legitimation ertheilet haben; alſo wollen Wir hierdurch Unſere Sonders Hoch- und Viel-geehrte Herren / wie Wir Uns deſſen ohnehin verſehen, fernerweit hierdurch freundlich erſuchen / Ihme dieſerwegen nicht allein vollkommenen Glauben beyzulegen / ſondern auch in ſeinen des hohen Ertz- und Unſers Erb-Amts Angelegenheiten betreffenden Verrichtungen allen geneigten guten Willen zu erweiſen / und Ihme dießfalls in einige Weiſe nicht hinderlich zu ſeyn; Welches Wir bey Unſerer Ankunfft / auch ſonſten in dergleichen und andern Begebenheiten danckbehmig zu verſchulden unvergeſſen / und übrigens Denenſelben zu angenehmen Willen- und Dienſt-Bezeigungen allezeit wohl beygethan verbleiben werden. Pappenheim den 26. April. 1745.

Unſerer Sonders Hoch- und Viel-geehrten Herren

dienſtbereitwilliger

Friederich Ferdinand, älteſter Reichs-Erb-Marſchall, Graf und Herr zu Pappenheim.

Dien-

Dienstags den 4. May wurden bey versammletem Rath die Herren Deputirte zu denen bey instehendem Wahl-Tag vorkommenden solennen Verrichtungen ernennet, als nemlich:

Zu der Bürgerlichen Cavalerie und den Einhölungen zu Pferd:

Hr. Friedrich Wilhelm von **Völcker**, Scabinus.
Hr. Johann Bernhard **Firnhaber**, Scabinus.
Hr. Johann Isaac **Moors**, J. U. L. des Raths.
Hr. Philipp Wilhelm **Perspecher**, J. U. D. des Raths.

Zum Empfang und Hinaufbegleitung der höchsten Herren Churfürsten und deren vortrefflichen Wahl-Gesandtschafften im Römer:

Hr. Remigius Seiffart von **Klettenberg**, Scabinus.
Hr. Erasmus Carl **Schlosser**, J. U. L. Scabinus.
Hr. Friedrich von **Uffenbach**, des Raths.
Hr. August Christian von **Kellner**, des Raths.

Zur Aufwartung bey Sr. Churfürstl. Gnaden zu **Maynz**, und zwar für Dero eigene höchste Person:

Hr. Johann Carl von **Fichard**, Scabinus; Aelterer Burgermeister.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J. U. D. Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M. D. Jüngerer Burgermeister.

Zur Bewillkommung der Chur-Maynzischen Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Anton **Schaaf**, J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J. U. D. Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M. D. Jüngerer Burgermeister.

Zum Empfang und Complimentirung Ihro Churfürstl. Gnaden zu **Trier** und Dero Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Johann Wolfgang **Textor**, J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. U. L. Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M. D. Jüngerer Burgermeister.

Zum Empfang und Complimentirung Ihro Churfürstl. Durchl. zu **Cölln** und Dero Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Johann Georg **Schweitzer**, Edler Herr von **Wiederhold**, Ex-Consul Sen. & Scabinus.
Hr. Johann Simon **Franc von Lichtenstein**, Syndicus.
Hr. Johannes **Grambs**, M. D. Jüngerer Burgermeister.

Zur Bewillkommung der Chur-Böhmischen Wahl-Gesandtschafft.

Hr. Friedrich Maximilian von **Günderrode**, Scabinus.
Hr. Johann Ludwig **Burgk**, J. U. D. Syndicus.
Hr. Jacob **Menzel**, des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Bayerischen Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Friedrich Maximilian von **Lerßner**, Scabinus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. U. L. Syndicus.
Hr. Henrich von **Barckhausen**, Ex-Consul Jun. des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Sächsischen Wahl-Gesandtschafft:

Hr. Johann Georg **Schweitzer**, Edler Herr von **Wiederhold**, Ex-Consul Sen. & Scabinus.

Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein/ J. U. L. Syndicus.
Hr. Esaias Philipp Schneider/ J. U. D. des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Brandenburgischen Wahl-Gesandtschafft:
Hr. Anton Schaaf/ J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk/ J. U. D. Syndicus.
Hr. Jacob Menzel/ des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Pfältzischen Wahl-Gesandtschafft:
Hr. Johann Wolffgang Textor/ J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Simon Franc von Lichtenstein/ J. U. L. Syndicus.
Hr. Johann Matthias Bansa/ des Raths.

Zur Bewillkommung der Chur-Braunschweigischen Gesandtschafft:
Hr. Johann Georg Schweitzer/ Edler Herr von Wiederhold/ Ex-Consul Sen. & Scabinus.
Hr. Johann Jacob Lucius/ J. U. L. Syndicus.
Hr. Esaias Philipp Schneider/ J. U. D. des Raths.

Zur Complimentirung Sr. Excell. des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Grafen von Pappenheim:
Hr. Johann Wolffgang Textor/ J. U. D. Scabinus.
Hr. Johann Ludwig Burgk/ J. U. D. Syndicus, und
Hr. Henrich von Barckhaus/ Ex-Conf. Jun. des Raths.

Eben diesen Tag erhielte Ein Hoch-Edler Magistrat von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Bayern folgende gnädigste Zuschrifft, welcher drey Exemplare von obstehendem Vicariats-Patent, zu gewöhnlicher Publication, beygefüget waren:

Von GOttes Gnaden Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern/ auch der Obern Pfaltz Herzog/ Pfaltzgraf bey Rhein/ Ertz-Herzog zu Oesterreich, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchseß und Churfürst, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens/ dermahliger Vorseher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

UNsern gn. Grues zuuor/ Fürsichtig/ Ehrsamb und Weise, Besonder Liebe! Demnach durch das so hochbedaurliche/ als fruehezeitige Ableben weyl. Unnsers in GOtt ruehenden gnädig- und geliebsten Herrn Vatters Kayserl. Maj. glorwürdigsten Andenckens/ mehrmahlen die Provision, Verwaltung und Vicariat des Heil. Röm. Reichs sich offen ergeben/ und mithin Unns solche in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ nach der zwischen Unns und Unnsers freundlich-geliebsten Herrn Vetters Churfürstens zu Pfaltz Lbden/ gemachter Veranlassung und beliebter Alternation dermahlen zuekommt/ Wir Unns auch mit verstandenem Vicariat und Verweesung in so lang/ bis das Heil. Röm. Reich nach dem Willen des Allmächtigen widerumben mit einem ordentlichen höchsten Ober-Haubt versehen seyn würd/ würcklichen beladen und des Ends ein ordentliches Vicariats-Hof-Gericht in Unserer Churfürstl. Residentz-Statt alhier zu München angeordnet haben/ welches Wir den 26sten nechstkünfftigen Monaths April eröffnen zu lassen entschlossen; Als thuen Wir euch solches nit allein hiemit gnädigist zu wissen machen/ und

durch

durch offentliche Ausschreiben männiglichen zur Nachrichtung zu erkennen geben / sondern auch inligende mit Unserem Churfürstlichen Secrete verfertigte Patenten euch mit dem Gesinnen zuekommen lassen / daß Ihr behörige Verordnung thuen wollet / damit besagtes Ausschreiben dem Herkommen gemeß / in eurer Statt und Gebiett angeschlagen / und so forth die Gebühr aller Orten in Acht genommen werde. Und Wir seynd euch mit Churfürstlichen Gnaden gewogen. München den 29. Merzen 1745.

Max. Joseph mppria. B. Hekhenstaller.

Donnerstags den 6. May wurde auf dieses Chur-Bayerische Schreiben, nach dessen Verlesung, im Rath der Schluß gefasset, daß man ein Exemplar des Vicariat-Patents am Römer anschlagen, das andere ad Acta legen und das Schreiben geziemend beantworten solle. Welchem zu Folge

Mittwochs den 12. May der Oberst-Richter, Hr. Johann Adolph Wagner, in Begleitung der Stadt-Canzley-Boten, Philipp Kayser und Joseph Röll, sich vor die nach dem Römer-Berg hingehende Römer-Thür verfügte, und das ihm zugestellte Patent gewöhnlicher Massen anschlug. Das Schreiben selbst ward am 15. May folgender Massen beantwortet:

P. P.

WElchergestalten auf höchstbedauerliches frühzeitiges Ableben weyland Ew. Churfürstl. Durchl. in GOtt seeligst ruhenden gnädigst- und geliebtesten Herrn Vaters Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenckens / weshalber Wir Unsere allerunterthänigste Condolenz und wehmüthigstes Beyleid nochmahls devoteſt conteſtiren / Höchst-Dieselbe die Proviſion Verwaltung und Vicariat in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / nach der zwischen Ew. Churfürstl. Durchl. und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz gemachter Veranlassung und beliebter Alternation bis zu Wieder-Versehung des H. R. R. mit einem anderweiten allerhöchsten Ober-Haupt würcklich übernommen / und des Endes die gewöhnliche Vicariats-Patentes uns mit dem gnädigsten Gesinnen zufertigen zu lassen / gnädigst geruhen wollen / sothanes Ausschreiben / dem Herkommen gemäß / in unserer Stadt und Gebiet anschlagen zu lassen / damit so fort die Gebühr aller Orten in Acht genommen werde / solches haben ab Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Schreiben vom 29. Martii nächsthin / wir den 4ten hujus bey dessen erfolgtem richtigen Empfang des mehreren vernommen. Worauf in unterthänigster Wieder-Antwort ohnverhalten / daß wir / unserer schuldigsten Obliegenheit nach / sothanes gnädigste Vicariats-Patent an hiesigem Rathhause öffentlich anschlagen und dardurch behörig publiciren lassen / solchem auch unseres Orts in unterthänigster Veneration geziemend nachzuleben schuldigst ohnermangeln werden. Die Ew. Churfürstl. Durchl. wir darmit dem allwaltenden Göttlichen Macht-Schutz zu all Glück- und Seegens-voller Regierung / und allen selbstwehlend- und perennirenden höchsten Wohlfährigkeiten getreueſt / uns aber und gemeines hiesiges Stadt-Wesen zu beharrlichen Churfürstlichen Gnaden-Hulden unterthänigst empfehlen / und in tieffster Devotion lebenswierig verharren. Datum den 15. May 1745.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Inzwischen hatten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz auf das Königl. Polnische und Chur-Sächsische Requisitorial-Schreiben folgende Antwort ertheilet:

P. P.

Als eine ruhmwürdige Folg Ew. Königl. Maj. Reichs-Ertz-Amtlicher hohen Sorgfalt haben Wir allerdings danckneh mig anzusehen / auch Unsers Orts zu möglichster Hand-Bietung von selbsten alle Bereitschafft zu versicheren hiedurch die Ehre / was Ihro wegen nachbarlicher Beförderung der gemeinnöthigen Victualien-Zufuhr nach der Wahlstadt Franckfurt unterm 21sten nächsthin an Uns gelangen zu lassen beliebet. Nun ist so kundbar als höchlich zu bedauren / daß die hiesiger Gegenden fürwährende Umbstände mit so zahlreichen Kriegs-Völckern allen ungezweiffleten nachbarlichen guten Willen dermassen zurück setzen / daß darmit in vielen Stücken sothane Erfordernissen der Wahlstatt unvereinbarlich seyn dörfften / welche der Sachen in mehrerem Betracht beschwerliche Beschaffenheit Ew. Königl. Maj. hohen Erleuchtung und Vermögenheit Wir eben so angelegentlich bestgeziemend anempfehlen / als Wir dabey allbeförderliches zu leisten möglichst ohnermanglen und verbleiben ꝛc. Maynz den 10. May 1745.

An die Stadt Franckfurt aber ergieng von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gnaden zu gleicher Zeit nachstehende gnädigste Antwort:

Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Canzler und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor. Ehrsame Liebe Besondere! Uns ist ab Ewerem Schreiben vom 1sten dieses zu vernehmen gewesen / welchergestalt Ihr des Königs in Polen Maj. als Churfürsten in Sachsen und des Reichs Ertz-Marschallen / Belangen umb nachbarliche Beförderung der Victualien Nothdurfft bey einstehender Wahl-Zeit daselbsten Uns einsenden / und deme Ewer geziemendes Ansuchen beyfügen wollen. Gestalten dann Sr. Majestät Wir darauf Unseren allgeneigten Willen so wohl als die dabenebens jetztmahlen vorwaltende Umbständen zu erkennen zu geben nicht umbgehen mögen / so zweiffleln Wir keineswegs / Ihr hierinnen ein gleiches beobachten, somit auf anderwärtige Beyhülff vornemblich den zeitlichen Bedacht nehmen werdet / da hiesige Gegende bekanntlich durchgehends ausgezehret seynd / und auch zu eigenem Behuff in vielen Stücken auf die sonstige Beybringung es ohnumbgänglich ankommet. Womit Wir Euch zu Gnaden und allem guten wohl gewogen seynd. Maynz den 10. May 1745.

J. Friederich Carl Churfürst mppria.

Einige Tage hernach lief auch zu Franckfurt ein Hochfürstl. Hessen-Darmstädtisches Schreiben wegen eben dieser Materie ein, welches also abgefasset war:

Von GOttes Gnaden Ludwig, Landgraf zu Hessen / Fürst zu Herßfeld / Graf zu Catzen-Ellenbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schaumburg / Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor; Veste / Ehrsame und Weise / Liebe Besondere. Wir haben Euer Schreiben vom 1sten dieses / nebst denen dabey befindlich gewesenen Requisitorialibus des Königs in Polen Maj.

Maj. worinn Dieselbe von wegen Dero/ als Churfürst zu Sachsen/ tragenden Reichs-Marschall-Amts Uns ersuchen/ euerer Stadt auf den dahin angesetzten und bald kommenden Kaysers-Wahl-Tag mit denen nöthigen Zufuhren von Proviant/ Fourage und andern Bedürffnissen/ an Hand zu gehen/ zu seiner Zeit erhalten. Ob Wir nun zwar zu allem/ was des Reichs Nutzen und Beste betrifft/ und zumahl zu Beförderung eines so wichtigen Geschäfftes/ als die Wahl eines Römischen Königes und höchsten Reichs-Ober-Haupts ist/ nach Möglichkeit mit beyzutragen/ jederzeit so geneigt als willig sind; so ist euch doch vorhin zur Gnüge bekannt/ daß aller Proviant und Fourage in Unsern Fürstlichen Landen bey denen unbeschreiblichen Drangsalen/ welche dieselbe Zeit der noch währenden Kriegs-Unruhe erlitten haben/ fast gäntzlich consumiret ist. Wir befinden Uns dahero nicht im Stande/ euch mit der verlangten Beyhülffe/ wann Wir gleich/ was an Früchten etwa noch entbehrlich seyn mögte/ euch gerne zukommen lassen wollen/ sonderlich zu assistiren/ und haben demnach das Königlich-Polnische Requisitions-Schreiben auch hiernach zu beantworten Uns gemüssiget gesehen. Die Wir übrigens euch gnädigsten Willen zu erweisen geneigt verbleiben. Darmstadt den 6. Maji 1745.

Ludwig mppria.

Donnerstags den 13. May erhielte Ein Hoch-Edler Magistrat von Ihro Königl. Maj. zu Ungarn und Böhmen nachstehende allergnädigste Zuschrifft, wodurch auf die Einrichtung der Quartiere für die Chur-Böhmische Wahl-Gesandtschafft angetragen wurde.

Maria Theresia von GOttes Gnaden zu Hungarn und Böheim Königin ꝛc. ꝛc.

Erbare/ Liebe Besondere. Wir fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen/ was massen auf das von des Herrn Churfürsten zu Maynz Lbden wegen der Unserem Erb-Königreich Böheim anklebenden Chur-Würde ergangenes/ und zu Prag bey Unserer daselbstigen Königlichen Statthalterey abgegebenes freundliches Invitations-Schreiben zu der in der Stadt Franckfurt am Mayn auf den Ersten des nächstkünfftigen Monats Junii bestimmten Wahl Eines Römischen Königs zum Kayserthumb Unsere Königlich-Chur-Böheimische Bottschafft mit dem nächsten zu diesem Ende dahin abgehen werde. Wie nun die Nothdurfft erheischen will/ daß für obgedachte Unsere Königlich-Chur-Böheimische Bottschafft die nehmliche Logementer und Quartiere/ wie solche die vormahlige Königlich-Chur-Böheimische Bottschafft in vorigen Zeiten genossen hat/ zeitlich bestellet und in die Ordnung gebracht werden mögen/ derentwillen auch bereits die gewöhnliche Requisition an des Königs in Polen Maj. als Churfürsten zu Sachsen und des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen/ allschon ergangen; Als ist Unser gnädigstes Begehren auch an Euch/ Ihr wollet die Disposition zeitlich vorkehren/ damit der dießfalls erforderliche Quartier-Stand oberwehnter massen ausgewiesen und eingerichtet werde/ worbey Wir Uns gnädigst versehen/ es werde von Euch Unserem hierzu eigends abgeordneten Hof-Fourier Philipp Anton Baber hierinfalls aller beförderlicher Vorschub geleistet werden. Und Wir verbleiben Euch mit Königlichen Gnaden wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wienn den fünfften Monaths-Tag Maji

im Siebenzehenhundert fünff und vierzigsten / Unserer Reiche des Hungarisch = und Böheimischen im fünfften Jahren.

Maria Theresia mppria.

Philippus Comes Kinski
R= B= Sup. Cancellarius.

Rudolph Graf Korzinsky.
Hermann Lorentz von Kannengiesser.

Auf dieses Königl. Schreiben ward einige Wochen hernach von Seiten E. Hoch = Edlen Magistrats folgende allerunterthänigste Antwort ertheilet:

P. P.

WElchergestalten Ew. Königl. Majestät Königliche Chur = Böhmische vortreffliche Wahl = Botschafft auf das von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz beschehene Ausschreiben des Wahl = Tags Eines Römischen Königs zum Kayserthum mit dem nächsten anhero abgehen werde / und wasgestalten Ew. Königl. Majestät dahero an Uns allergnädigst zu gesinnen geruhet / den dießfalls erforderlichen Quartier = Stand auszuweisen und dem eigens abzuordnenden Hof = Fourier / Philipp Anton Baber / des Endes allen beförderlichen Vorschub zu thun / solches alles hat Höchst = Deroselben richtig eingelangtes allergnädigstes Schreiben vom 5ten elapsi uns des mehreren zu vernehmen gegeben. Wie nun Ew. Königl. Majestät einige angenehme allerunterthänigste Dienste und Gefälligkeiten erweisen zu können / Wir uns jederzeit für eine besondere Ehre und Vergnügen billig achten; also seynd wir auch des bereitwilligsten allerunterthämgsten Erbietens / auf Anmelden nächst ersagten Babers / mit Zuziehung des Hochlöblichen Reichs = Marschall = Amts / das Quartier für Ew. Königl. Majestät Königliche Chur = Böhmische vortreffliche Wahl = Botschafften zu reguliren. Die wir ansonsten / mit ausbittender gnädigster Erlaubniß / uns auf das an Allerhöchst = Dieselbe bereits den 27. Mart. a. c. in diesem Wahl = Geschäfft erlassene Schreiben nochmahls allerunterthänigst beziehen / und mit allerdevotesten Veneration verharren. Datum den 4. Junii 1745.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Bey herannahendem Wahl = Termin hatten Ihro Königl. Maj. von Polen, als Reichs = Vicarius, an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz nachstehendes Schreiben abgehen lassen, und Dieselben ersuchet, Krafft Dero hohen Directorial = Amts bey dem Chur = Rheinischen Creys die Sicherheit der Stadt Franckfurt befördern zu helffen. Dieses Schreiben ward am 21. May bey dem Creys = Convent dictiret und lautete also:

Wir Friederich August, von GOttes Gnaden König in Polen ꝛc. ꝛc. Entbieten dem Hochwürdigsten Fürsten / Unserm besonders lieben Freund / Herrn Johann Friederich Carl, Ertz = Bischoffen zu Maynz / Unsere Freundschafft und was Wir Liebes und Gutes vermögen / zuvor.

Hochwürdigster Fürst/
Besonders lieber Freund.

NAchdeme/ wie Euer Liebden vorhin bekannt/ der zum Kayserlichen Wahl-Tag nach Franckfurt am Mayn ausgeschriebene Termin mit dem bevorstehenden 1ten Junii herbey nahet; so mögen Wir/ in Ansehung Unsers dermahlen führenden Reichs-Mit-Vorseher-und Vicariat-Amts/ keinen Anstand nehmen/ Euer Liebden hierdurch zu ersuchen/ daß Dieselbe solche diensame Mesures und Veranstaltungen/ wodurch nicht allein des Reichs Ruhestand überhaupt/ sondern auch insonderheit die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt und des darinnen zu haltenden Wahl-Convents/ wie nicht weniger derer zu diesem abreisenden Herren Churfürsten und respective ihrer Gesandtschafften/ samt zugehöriger Suite und Equipage, bewürcket und erreichet wird/ so wohl selbst hinlänglich vorkehren/ als auch/ daß dergleichen von Dero Creys-Mit-Ständen des Chur-Rheinischen Creyses förderlichst geschehe/ vermöge tragenden Creys-Directorial-und Ausschreib-Amts/ behörig zu veranlassen belieben wolten. Von Euer Liebden können Wir Uns solches um so viel zuversichtlicher versprechen/ als es denen Reichs-Constitutionen und Verfassungen/ wie auch Euer Liebden bekannten Reichs-patriotischen Gesinnung/ an sich gemäß ist. Und Wir verbleiben

Euer Liebden

Dreßden den 6. Maji 1745.

freundwilliger

Augustus Rex.

B. Freyherr von Zech.

An die Hochlöbl. Creys-Directoria in Schwaben und Francken wurden von Sr. Königl. Maj. unter eben diesem dato gleichmäßige Requisitions-Schreiben erlassen.

In gleicher Absicht hatten auch Se. Churfürstl. Durchl. in Bayern/ vermöge obhabenden Reichs-Vicariats, an das Ober-Rheinische Creys-Directorium folgende Zuschrifft erlassen:

Unsern freundlichen Dienst/ auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ allezeit zuvor.

Hochwürdigster in GOtt Vatter,
Besonders lieber Freund, und
Durchlauchtigster Fürst, freundlich
geliebtester Herr Vetter.

ES ist nunmehro an dem/ daß nach der Güldenen Bulle vorgesetzten-und nicht weniger von des Herrn Churfürsten zu Maynz Liebden/ sonderheitlich nachbestimmten Termin der Zeit ohne längern Verzug zu dem Wahl-Geschäffte eines Römischen Königs zum künfftigen Kayser würcklich geschritten werden solle/ darum wir von der Zeit in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ obhabenden Reichs-Vicariats wegen/ an Ew. Ew. Liebden Dienst-freundlich und Freund-Vetterlich/ wie hiermit beschiehet/ zu gesinnen nicht umhin können/ um Dieselbe so wohl vor sich selbsten zu veranstalten/ als auch von Ausschreib-Amts wegen/ bey Ihren Creys-Mit-Ständen zu verfügen belieben wolten/ daß gleichwohl die zu der Wahl-Stadt nacher Franckfurt reisende Herrn Churfürsten

oder Dero Gesandte / mit ihrem bey sich habenden Gefolg und Bagage, sicher durch Dero und die übrige Creys-Lande allenthalben fortkommen / und ohngehindert nach sothaner Wahl-Stadt gelangen mögen. Wie dann / Unsers Ermessens / nicht weniger hoch nothwendig seyn will / daß man sowohl wegen des Reichs Ruhestands überhaupt / als sonderheitlich des in mehrgedachter Stadt Franckfurt abhaltenden Wahl-Convents halber eine zureichige Vorsehung / zu machen sich sorgsamst angelegen seyn lasse / damit man aller Orten die behörige Frey- und Sicherheit ungestört geniessen möge.

Ew. Ew. Lbd. Lbd. berühmte patriotische Gesinnung lässet uns nicht zweiffelen / Sie werden aus eigenen Antrieb hierinfalls für die gemeine Wohlfahrt mit zu sorgen beeiffert seyn / und Ihro hiernächst nicht entgegen seyn lassen / Dero erleuchteste Gedancken Uns hinwieder in ein so andern vertraulich zu eröffnen / allforderist aber vorbemeldte Veranstaltung ohne Zeit-Verlust würcklich vorzukehren. Verbleiben anbey Ew. Ew. Lbd. Lbd. zu Erweisung angenehmer freundlicher und Freund-Vetterlicher Dienste jederzeit willig und bereit. München den 13. May 1745.

Euer Lbden Lbden

dienstwilliger Freund/
auch
dienstwilligst-und getreuester
Vetter
Maximilian Joseph.

Indessen empfieng E. Hoch-Edler Rath zu Franckfurt auf dessen unterm 27. Mertz an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier erlassenes eine gnädigste Antwort, nachstehenden Inhalts:

Von GOttes Gnaden Frantz Georg, Ertz-Bischoff zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Canzler und Churfürst / Bischoff zu Worms / gefürsteter Probst und Herr zu Ellwangen, Administrator zu Prüm ꝛc.

UNsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle Ehrsame / besonders Liebe und liebe Besondere. Wir verlesen aus Ewerem Schreiben vom 27ten des abgewichenen Monaths Martii / (wessen verspäthete Beantwortung Ihr denen zeitherigen beschwährlichen Zeit-Umständen beyzumessen belieben werdet) welchergestalten Ihr die Ansuchung thuet / damit Unser zu bevorstehendem Wahl-Tag mitbringender Comitat und Anzahl an Mannschafft und Pferde / nach Anleithung der Guldenen Bull eingerichtet / mithin desto besser für die Einlogirung und Unterkombst in Zeiten gesorget / ansonsten auch die Zufuhr und Anschaffung deren im Preyß fast hoch gestiegenen Consumptibilien und Fourage nicht allzustarck beklemmet werden möge. Nun wissen Wir Uns hierinfals der Guldenen Bulle und des Herkommens wohl zu erinneren / versehen Uns dahingegen allerdings / Ihr mit Zuthuung des Reichs-Erb-Marschall-Amts die gehörige Quartier für Unß und die Unßrige gebührend-und üblicher massen besorgen werdet. Wo im übrigen Wir / so viel die Beklemmung deren Consumptibilien und Fouragen betreffen thut, Unßeres Orts dasjenige / was Unßere Hofstatt oder Gesandschafft nöthig haben wird / nach Möglichkeit beyführen zu lassen nicht ungeneigt seynd / und verbleiben Euch mit Gnaden und allem guten stetshin wohl beygethan und gewogen. Ehrenbreitstein den 27. Maji 1745.

F. G. Churfürst mppria.

Diesem

Diesem folgte bald hernach ein Ersuchungs-Schreiben Sr. Excell. des Herrn von Spangenberg, Chur-Trierischen Geheimen Raths und ernannten Wahl-Botschaffters, worin Dieselbe um die Einraumung eines Platzes zur Küche, wie auch für das Feder-Vieh, anhielten. Es lautete also:

Wohl- und Hoch-Edelgebohrne, Hoch- Edle, Weise, Hochzuehrende Herren!

WEilen es Sr. Churfürstl. Gnaden, Meinem Gnädigsten Herrn, gefällig ist, mich als Ihren Wahl-Botschaffter nächsten Tags nacher Franckfurt abzusenden, so lange bis etwan Höchst-Dieselbe in eigener Person selbst dorthin zu kommen vermögen; so gehet mir andurch die vergnügliche Gelegenheit zu, Nahmens Höchst-Deroselben Meine Hoch- und Vielgeehrten Herren der besten Zuneigung für Ihr wehrtestes Löbliches Stadt-Wesen zu versichern, welches dann mündlich hiernächst mit mehrern zu bewerckstelligen verhoffe. Indessen soll einsweilen um die Gefälligkeit hiermit bitten, womit der Chur-Trierischen Hofstatt derjenige Platz zu Stellung der Küche, so voriges mahls hinter dem Reineckischen Hause angerichtet worden, auch für diesmahl von Löbl. Stadt vergönstiget werden möge, wie nicht weniger auch jenes Stück Stadt-Graben hinter dem Lieben-Frauen-Stiffte, woselbst das diesseitige Feder-Viehe aufbehalten worden. Um eins und anderes wird sich diesseitiger Factor Barba anmelden. Bitte also, selbigen mit einer gewierigen Entschliessung abzufertigen. Ich aber verbleibe mit vollständiger Hochachtung und Dienst-Begierde

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Ehrenbreitstein den 31. Maji 1745.

dienstwilligster Diener

J. G Spangenberg.

Die hierauf von E. Hoch-Edlen Magistrat gethane willfährige Erklärung war diese:

P. P.

WAs Ew. Excellenz wegen Dero nächst vorstehenden Anherokunfft in der Qualität Eines Chur-Trierischen vortrefflichen Herrn Wahl-Botschaffters und Wiederanweisung des ehemahligen Platzes zu einer Küche, auch des Stadt-Grabens hinter dem Lieben-Frauen Stifft zu Aufbehaltung des Feder-Viehes, sub dato Ehrenbreitstein den 31. Maji an uns zu erlassen beliebet, solches haben wir den 2ten hujus richtig zu erhalten die Ehre und das besondere Vergnügen gehabt. Die eingeflossene gnädigste Versicherungen Churfürstlichen höchsten Wohlwollens so wohl als die fürwährende schätzbarste Propension von Ew. Excellenz haben bey uns eines Theils eine ausnehmende Consolation und die billigste Regungen einer devotesten Danckbarkeit, anderer Seits aber die zu unserm besondern Vergnügen gereichende Verbindlichkeit erwecket. Und wie unser grösstes Bestreben jederzeit dahin gerichtet seyn wird, uns sothaner Churfürstlichen Huld und Gnade würdig zu machen; also können auch Ew. Excellenz versichert seyn, daß uns bey allen Vorfallenheiten höchst angenehm seyn wird, die aufrichtigste Proben unseres Deroselben allstets gewiedmeten Dienst-Eifers an Tag legen zu können. Und in dieser Absicht haben wir unseren Bau- und Einfourirungs-Aemtern durch einen Raths-Schluß vom 3ten committiret, auf Anmelden des Factors Barba

in beyden Stücken an Handen zu gehen; welches wir also in schuldiger Wieder-Antwort ergebenst ohnverhalten wollen, und ohnausgesetzt verharren. Datum den 5. Junii 1745.

Ew. Excellenz

dienstwillige

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Auf den von dem Chur-Maynzischen Reise-Fourier geschehenen Antrag, daß E. Hoch-Edler Rath zum Behuf der Chur-Maynzischen Wahl-Gesandtschafft einen Kutschen-Platz zu 36. Chaisen, so dann einen Platz vor dem Allerheiligen-Thor zu einem Holtz- und Heu-Magazin und die Stallung im Brücken-Hof anweisen lassen möge, wurde sogleich eine willfährige Antwort ertheilet und zu dem Kutschen-Behältniß ein Platz auf dem Klapper-Feld in der Gegend der Lazareth-Mauer erwehlet; wiewohl man, weil solcher zu enge, hernach den Platz im Porcellain-Hof, welchen die Stadt, um Holtz dahin zu legen, in Bestand genommen, durch Löbl. Bau-Amt anweisen lassen. In den Brücken-Hof sind etwa 12. Churfürstliche Reit-Pferde eingestellet worden.

Wiewohl sich bey Ablauff des May-Monats, wegen vorwaltender bedencklichen Umstände, zu dem würcklichen Fortgang des Wahl-Geschäffts noch wenig Hoffnung zu äussern schien; so erachteten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz dennoch für nöthig, den auf den 1sten Junii angesetzten Termin Ihres hohen Orts, nach Vorschrifft der Reichs-Gesetze, zu beobachten, und zuvörderst einige Dero vortrefflichen Herren Wahl-Botschaffter, zu welcher hochansehnlichen Function Höchst-Dieselben Dero Hof-Raths-Präsidenten, Herrn **Joseph Frantz**, Freyherrn von **Kesselstadt**, wie auch Dero Groß-Hofmeister, Herrn **Friederich**, Grafen von **Stadion**, Than- und Warthausen, Dero Ober-Marschall, Herrn **Philipp Christoph** von **Erthal** und Dero Hof-Canzler, Herrn **Johann Jacob Joseph** von **Benzel**, ernennet hatten, nach der Wahl-Stadt Franckfurt voraus zu schicken.

Diesemnach trugen Ihro Churfürstl. Gnaden denen beyden letzteren, als dritten und vierten Wahl-Botschafftern, gnädigst auf, daß sie cum pleno Charactere repræsentante, als Legati primi ordinis, nach Franckfurt, zu nöthiger Vorbereitung des wichtigen und heilsamen Wahl-Geschäffts sich begeben solten, mit der Entschliessung, die beyden ersten Herren Botschaffter, nach Erforderung der Umstände, gleichfalls dahin zu senden, und endlich in höchster Person nachzufolgen. Es traten also hochgedachte Herren Wahl-Botschaffter **Sonntags den** 30. **May** Nachmittags um 4. Uhr von Maynz in folgender Ordnung die Reise an: Erstlich fuhren beyde Herren Botschaffter, Freyherr von **Erthal** und Herr von **Benzel**, nebst dem Churfürstl. Hof- und Legations-Rath, auch Archiv-Commissario, Herrn von **Lohmer**, in einer Kutsche mit 6. Post-Pferden; Zweytens sassen in einer auch mit 6. Post-Pferden bespannten Chaise beyde Secretarii, Herr **Henniges** und Herr **Mathäi**, Herr Geheimer Registrator **Mann** und Herr Geheimer Canzellist **Grieß**; Drittens befanden sich auf einem Bagage-Wagen beyde Cammer-Diener der Herren Gesandten. Nachdem sie also auf den Abend zu Franckfurt eingetroffen und im Compostell abgestiegen, vorhero aber der Chur-Maynzische Geheime Rath und Creys-Gesandte, Herr von Fries, den Herrn Syndicum Lucius Vormittags beym Ober-Rheinischen Creys-Convent von dieser Ankunfft benachrichtiget, und anbey vermeldet, daß, da Er das vorige mahl bey Gelegenheit einer Mahlzeit solches bekannt gemacht, Er vor diesesmahl die gegenwärtige Gelegenheit

zum

zum Temperament der Notification vorgeschlagen haben wolle, es mögten also E. E. Raths Herren Deputati sich melden lassen; so schickte

Montags den 31. **May** gegen Mittag E. Hoch-Edler Magistrat einen Einspänniger dahin, und ließ bey der vortrefflichen Wahl-Botschafft eine Anfrage thun, um welche Zeit und Stunde die zur gewöhnlichen Complimentirung und Ehren-Bezeugung ernannte Deputation angenommen werden wolle? worauf die Stunde auf morgen Vormittag um 11. Uhr hierzu anberammet worden.

Dienstags den 1. **Junii** verfügten sich die Herren Deputirte, als nemlich Herr Schöff **Schweitzer**/ Edler Herr von **Wiederhold**/ Herr Syndicus **Burgk** und Herr **Menzel**/ des Raths, unter Vortretung einiger Stadt-Bedienten, in einer zweyspännigen Kutsche nach dem Chur-Mayntzischen Hof im Compostell, stiegen vor dem Thor ab, und giengen bis an die grosse Stiege im Hof, allwo sie unten von dem Hof-Fourier, oben an derselben aber von dem Churfürstl. Legations-Secretario empfangen und bis in das Audientz-Zimmer der Herren Botschaffter geführet wurden. Beyder Herren Botschaffter Excellenzien liessen sich oben an auf Lehn-Sesseln nieder, und als die Herren Deputirte schräge gegen selbigen über auf ordinairen Stühlen, mit dem Rücken gegen die Fenster, Platz genommen, legte der Herr Syndicus ohngefehr in folgendem das Compliment ab: „ Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz
„ gnädigst geruhet hätten, zu Beförderung des vorseyenden höchstwichtigen
„ Wahl-Geschäffts Ihre hochansehnliche Wahl-Botschafft anhero abzuord-
„ nen; so habe ein hiesiger Löbl. Magistrat Sie, Deputirte, eigens abge-
„ schickt, um zuvörderst an Ihro Churfürstl. Gn. den unterthänigsten Danck,
„ so dann aber an Ihro Excellenzien die geziemende gehorsame Gratulation ab-
„ zustatten, anbey zu Bezeugung ihrer Devotion das gewöhnliche Present an
„ Wein und Haber zu offeriren, mit dem Zusatz, wie der Löbl. Magistrat zu
„ Churfürstl. fürwährenden Gnaden sich empfehlen liesse und den fernern Be-
„ fehl erwartete, wie und was Er seines wenigen Orts bey diesem fürwähren-
„ den höchsten Geschäfft beyzutragen haben möge.„ Von Seiten der vortrefflichen Wahl-Gesandtschafft wurde hierauf nachstehender massen geantwortet:

Ihrer Churfürstl. Gnaden/ unserm Gnädigsten Herrn/ wird von uns forder-samst einberichtet werden/ und zu Höchst-Deroselben Wohlgefallen ohnzweiffentlich ebenwohl gereichen/ als von wegen sämtlicher Churfürstlichen Wahl-Botschafft wir danck-nehmig aufnehmen/ daß der Löbl. Magistrat dieser Löbl. Reichs- und Wahl-Stadt durch Abordnung dieser Deputation gegenwärtige Bezeugung erweisen wollen; und wie höchstbesagt Ihre Churfürstl. Gnaden dahiesiger Löbl. Stadt Dero Gnad in jeder Gelegenheit bis dahero verspüren lassen/ auch künfftig verspüren lassen werden/ an Seiten Dero Wahl-Botschafft dann auch es an folglicher Attention nicht mangeln wird, so wird dahingegen zu Löbl. Magistrat und der Stadt sich der weitern Gebühr nach Umständen versehen / bevorab bey fürwährender Kayserlichen Wahl-Zeit/ damit dieses grosse Geschäfft in guter Ordnung allenthalben seinen Fortgang haben möge; weshalben dann insonderheit man vernehmen wollen/ ob und was für Veranstaltungen Er Magistrat sowohl wegen der anheut/ als in Termino, zu publicirenden gewöhnlichen Verordnung für hiesige Stadt-Einwohner/ als auch wegen Einrichtung der Wahl-Consultations-Zimmer/ gemacht habe.

Die Herrn Deputirten versprachen, solches Einem Löbl. Magistrat zu hinterbringen, und begaben sich unter gleicher Begleitung, wie bey dem Empfang, wieder zurück.

Selbigen Vormittag ergieng von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats dasjenige Edict, wodurch jedesmahl bey Eröffnung des Wahl-Tags allen Bürgern und Einwohnern der gebührende Respect gegen die hohe Herren Churfürsten und vortreffliche Wahl-Botschafften eingeschärffet wird, welches also gelautet:

DEmnach die Hochwürdigste / Durchlauchtigste / des Heil. Römischen Reichs Herren Chur-Fürsten / Unsere Gnädigste Herren / theils in hoher Person mit Ihrem Hof-Lager und Comitat, zum bevorstehenden Wahl-Tag anhero Sich zu erheben / theils Ihre höchstansehnliche Gesandt- und Botschafften darzu abzuordnen / gnädigst entschlossen sind / sodann höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten / auch Dero höchst-ansehnlichen Herren Gesandten und Botschafften / Comitat und Angehörigen / unterthänigst-unterthänige und schuldige Ehrerbietung und Respect zu erzeigen / Ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs Wahl-Stadt Franckfurt am Mayn Sich höchst verbunden und schuldig zu seyn erachtet / dasselbe auch von jeden seinen Burgern / Beysassen / Inwohnern / Angehörigen und allen Zugethanen / ohnausgesetzt haben will: Als ist hiermit besagten Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Obrigkeitlicher und ernstlicher Befehl an alle dieselbe / daß höchstgemeldten Herren Churfürsten / Dero höchst-ansehnlichen Herren Gesandten und Botschafften / hohen und niedrigen Stands-Personen / Hof-Bedienten / Dienern und Angehörigen / sie mit allem unterthänigsten / unterthänigen / schuldigen und gebührendem Respect und Ehrerbietung begegnen und unverweislich sich verhalten / auch alles dessen / wodurch dem gemeinen Stadt-Wesen einige Unruhe und Beschwernuß / ihnen selbst aber die schwereste Verantwortung / Schaden und Nachtheil / entstehen könte / sich äusserstes Fleisses müssigen und gäntzlich enthalten sollen: Sodann werden alle und jede unter hiesiger Stadt Jurisdiction und Botmäßigkeit gehörige / insonderheit Handwercks-Pursche und dergleichen Personen alles Ernstes erinnert und ihnen ebenfalls Obrigkeitlich anbefohlen / daß jedermann / so lang dieser Wahl-Tag währet / zu Nachts bey rechter Zeit sich nach Haus verfügen / keiner ohne sonderbare / ehehaffte und verantwortliche Ursachen / wann die gewöhnliche Glocke ausgeläutet / auf der Gassen ohne brennend- oder scheinendes Licht sich betreten lassen / vornehmlich aber alles Unfugs sich enthalten und männiglichen / bevorab die Wirth- und Gast-Wirthe / in ihren Häusern und Herbergen / fleißige Sorge und Aufsicht auf Feuer und Licht haben sollen; Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schimpf und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags / den 1ten Junii 1745.

Die Publication dieses Edicts geschahe durch den Canzley-Accessisten Johann Peter Horn, welcher sich nebst den 4. Stadt-Trompetern, Fritsch, Heilmann, Albrecht und Göring, in Begleitung eines Reit-Knechts, im Marstall zu Pferd setzte, und zuerst vor die Haupt-Wache verfügte, allwo man ins Gewehr trat. Nachdem die Trompeter ein dreymahliges Signal gegeben und einige Grenadiers dem Fahren der Wagen und anderm Getöse gesteuret, geschahe die erste Ablesung mit entblößtem Haupt, so dann die 2te auf der grossen Gallen-Gasse an dem von Barckhausischen Hause; die 3te auf der grossen Bockenheimer-Gasse am Kaysers-Brunn; die 4te auf der grossen Eschenheimer-Gasse gegen der kleinen Eschenheimer Gaß über; die 5te am Türckenschuß auf der Zeil

nach

nach der Haasen-Gaß zu; die 6te in der Tönges-Gasse auf dem Trierischen Plätzgen; die 7de auf der Friedberger-Gasse an der S. Peterskirche; die 8te auf der Aller-Heiligen-Gasse am Eingang der breiten Gasse; die 9te an der Constabler-Wacht; die 10de in der Fahr-Gasse am Würtzburger-Eck, nach der Schnur-Gasse zu; die 11te unten an der Schnur-Gasse bey der Engel-Apothecke; die 12te auf dem Römer-Berg vor dem Römer; die 13de auf dem Marckt am Frey-Brunnen; die 14de in der Fahr-Gasse an der Meel-Wage; die 15de zu Sachsenhausen am Affen; die 16de zu Sachsenhausen an der H. drey Königs-Kirche; die 17de in der Saal-Gasse an der Hospital-Kirche; die 18de in der Mayntzer-Gasse am Vogtischen Hause; die 19de auf dem grossen Hirsch-Graben am Eingang in die gülden Feder-Gasse; die 20ste auf dem grossen Korn-Marckt an der Cölnischen Post, und endlich die 21ste auf dem kleinen Korn-Marckt ohnweit der Catharinen-Pforte am Brunnen.

Donnerstags den 3. Jun. wurden bey Rath drey andere zum Behuf des Wahl-Tags gereichende Verordnungen beliebet, und deren Publication dem Canzley-Accessisten Horn aufgetragen. Die erste gieng dahin, daß die ankommende Fremden ihre rechte Namen und Quartiere im Thor angeben solten, und war folgender Gestalt eingerichtet:

DEmnach Ein Hoch- Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedentlich viele fremde Passagiers anhero gekommen, und an den Thoren vielfältig/ mit Verschweigung ihres rechten Namens/ gantz unschickliche Namen, zum mercklichen Despect der an denen Stadt-Thoren bestellten Wacht, angegeben, und das rechte Quartier, worinnen sie zu logiren gesonnen, verschwiegen, diesem Unwesen aber, zumahlen bey bevorstehender Wahl und Crönung, man also fernerhin nachzusehen nicht gemeynet/ zumahlen bey gegenwärtiger Zeit vor andern zu wissen nöthig ist, was vor fremde Personen anhero kommen, und wo solche einquartieret und logiret sind: Als werden alle und jede anhero kommende Fremde hiermit erinnert und ermahnet/ bey ihrer Anherokunfft an denen hiesigen Stadt-Thoren ihre rechte Namen und dero nehmendes Quartier/ so gewiß/ und ohnfehlbar richtig anzugeben/ als bey dessen Unterbleibung man nicht zu verdencken seyn wird, wann gegen dergleichen Personen/ im Uberführungs-Fall/ solches ernstlich zu ahnden man nicht ermangeln wird. Wornach sich also ein jeder zu richten/ und vor Schimpf und Schaden zu hüten haben wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 3. Junii 1745.

Das zweyte Edict, so wider die Bettel-Leute und Herren-loses Gesindel gerichtet war, lautete also:

DEmnach Ein Hoch- Edler und Hoch-Weiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn/ unter andern zum bevorstehenden Wahl-Tag vorkehrenden Anstalten, auch insonderheit dahin besorgt ist/ daß die hiesige Stadt und Dorffschafften von denen Bettel-Leuten so wohl, als all-anderem unnützen und Herrenlosen Gesind/ gesäubert, mithin die anhero kommende hohe Standes-Personen dardurch nicht incommodiret und beunruhiget werden mögen; Als ist und ergehet hiermit dessen ernstlicher und nachdrücklicher Befehl/ daß von dato innerhalb acht Tagen alle sich in hiesiger Stadt und deren Gebiet befindliche Bettel-Leute und Herren-loses Gesind sich wegmachen und ihren Stab von hinnen weiters fortsetzen/ oder ohn-

ohnfehlbarlich gewärtig seyn sollen / daß sie allenthalben aufgesuchet / und bey ihrer Betretung / nach verstrichenem solchem achttägigen Termin, mit ohnfehlbarer Leibes-Straffe werden angesehen werden: Allermassen dann auch diejenige hier befindliche Personen / so weder Burger noch Beysassen sind / sondern nur ihres eigenen Gefallens dahier leben / mithin Einer Löblichen Burgerschafft ohnedem in ihrer Nahrung zum öfftern grossen Abbruch thun / und in vielerley Wege / vornehmlichen aber wegen des bevorstehenden Wahl-Tags / zu Lasten kommen / hierdurch erinnert werden / daß sie ebenfalls ihr Glück weiter suchen / und in obigem Termin sich von hier wegbegeben / oder gleichergestalten anderwärtiger hinlänglicher Verordnung gewärtig seyn sollen: Denen Burgern und Beysassen aber wird hiermit nochmahlen alles Ernstes anbefohlen / daß sie / bey unausbleiblicher scharffer Obrigkeitlicher Straffe und ernstlicher Ahndung / dergleichen Personen / ohne Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Erlaubniß / in Kost oder Losament nicht weiter behalten / sondern / wann selbige nach Verstreichung mehrbemeldten Termins dannoch hier verbleiben werden / solches denen Herren Burgermeistern anzeigen / zumahlen aber deren weiter keine ohne ausdrückliche Obrigkeitliche Erlaubniß aufnehmen mögen; Wornach sich jedermänniglich / den dieses angehet / zu richten / und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 3. Junii 1745.

Wegen Säuberung der Gassen ward folgendes dritte Patent abgefasset:

OB wohlen Ein Löbl. Bau-Amt allhier / in verschiedenen vorhergehenden / und noch in einem letzthin unterm 18. Novembris a. p. gedrucktem / und von Haus zu Haus distribuirtem / auch an gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagenem Edict an gesamte hiesige Burgere / Beysassen und Einwohnere / die wohlgemeynte und zur Zierde der Stadt abzielende gute Verordnung gethan / die Strassen vor ihren Häusern und Wohnungen fleißig säubern / den zusammengekehrten / wie auch in ihren Häusern gesammleten Kummer und das Kehrsel an die gewöhnlichen Oerter ausser der Stadt fahren und tragen / keinesweges aber dergleichen Unrath auf denen Gassen vor denen Häusern liegen / noch an die Antauchen / in die Flösser / in die Weedt und den Mayn / oder wohl gar auf offene Plätze der Stadt / schütten und werffen zu lassen / mit der gegen die Ubertrettere so wohl / als auch die dargegen handelnde Kärcher / in jedesmahligem Uberführungs-Fall von respective drey und vier Gulden angesetzten Straffe: So hat doch Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn mit gröstem Mißfallen wahrnehmen und in der That erfahren müssen / daß sothaner nützlich und wohlgemeynten Verordnung Löblichen Bau-Amts nicht nachgelebet worden / sondern der aufgehäuffte Unrath in denen Gassen und vor denen Häusern vor wie nach liegen geblieben; Ordnet demnach und befiehlet hiermit nochmahlen ernstlich / und bey Vermeydung obangesetzter Straffe / daß / zumahlen wegen des bevorstehenden Wahl-Tags / sothaner Unfug gäntzlich unterbleiben / und die Stadt / Gassen und Strassen aller Orten sauber und rein gehalten / weniger nicht denen zu Sauberung der publiquen Plätze ohnehin bestellten Stadt-Fuhren / durch Zutragung des Unraths / die Arbeit nicht vergrössert / und solche zu genüglicher Bestreitung der Ausfuhr unfähig gemacht wer-

werden; Und wie nun dieſe geſchärffte Verordnung man ohne Anſehung der Perſon in Betrettungs-Fall, und da ſich jemand ſo wohl hierüben in der Stadt, als auch zu Sachſenhauſen, unterſtünde, den aufgehäufften Unrath vor denen Häuſern auf denen Gaſſen fernerhin liegen zu laſſen, oder an die Antauchen, und ſonſten an andere Oerter und Plätze in der Stadt, wo das auch ſeyn mögte, zu tragen und zu ſchütten, an Herrſchafft und Geſind zu exequiren, auch bey wiederholter Ubertrettung, und ſonſtiger Beſchaffenheit des Verbrechens, die Straffe noch mehr zu erhöhen, auch ſo fort einzutreiben, des feſtgefaßten Entſchluſſes iſt; alſo wird männiglich hiermit vermahnet, hiergegen nicht zu handeln, und ſich vor Schimpf, Schaden und Straff zu hüten.

Geſchloſſen bey Rath
Donnerſtags, den 3. Junii 1745.

Da ſich auch der Herr Reichs-Quartier-Meiſter bey der Einfourierungs-Deputation beſchweret, daß einige Bürger ihre Wohnungen und Zimmer ein- und andern Fremden angetragen, und dadurch veranlaſſet, daß das Hochlöbl. Reichs-Marſchall-Amt in Briefen und ſonſt angegangen worden, mit dem Erſuchen, dieſem Unfug zu ſteuren; ſo ward ſolches dem verſammleten Rath vorgetragen, und ſogleich nachſtehendes Edict abgefaſſet:

OB wohlen Ein Hoch-Edler und Hochweiſer Rath dieſer des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn in dem gedruckten und an gewöhnlichen Orten publice angeſchlagenem Edict vom 23. Martii lauffenden 1745. Jahres die wohlbedächtliche Verordnung gethan, daß niemand einige Fremde, hohe oder niedrige Standes-Perſonen, in Betracht des vorſtehenden Wahl-Tags, ohne Obrigkeitliches Vorwiſſen und Einwilligung bey ſich einlogiren oder Herberg geben, ſondern ſolche bis auf die zu repartirende Reichs-Einquartierung leer und offen halten ſolle: So iſt jedoch Wohlgedachtem Rath, gegen beſſere Zuverſicht, beſchwerend vorgekommen, daß einige hieſige Burger, deme ohnerachtet, ſich nicht entblödet, heimliche Accorde zu machen, ja ſo gar ein- und andern fremden Herren ihre Häuſer ſchrifftlich zu offeriren, woraus entſtehe, daß das Hoch-Löbliche Reichs-Marſchall-Amt auch in Briefen und ſonſten angegangen werde, und dardurch lauter Colliſiones und Hinderung beym Einfouriren in denen vortrefflichen Geſandtſchaffts-Diſtricten, und ſonſten allerley Unordnung, entſpringe; man aber ſolchem Unfug nachzuſehen nicht gemeynet iſt, ſo werden in Conformität Eingangs angeführten Edicts, alle und jede hieſige Burger nochmahls erinnert und bey Vermeidung ohnausbleiblicher Ahndung und arbitrariſcher Straffe wohlmeynend vermahnet, ſich hierunter nichts zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern mehrangezogenem Raths-Schluß vom 23. Martii a. c. gehorſamlich nachzuleben.

Concluſum in Senatu
Donnerſtags, den 3. Junii 1745.

Auf die von wohlgedachtem Herrn Reichs-Quartiermeiſter ferner geſchehene Anzeige, daß in voriger Wahl-Zeit, auf Veranlaſſung des am 1. dieſes wieder publicirten Edicts, allerley unſchickliche Nachrichten, als ob der Wahl-Tag würcklich angegangen, in die hieſide Zeitungs-Blätter eingerücket worden, befand man für dienlich, vor der ältern Burgermeiſterlichen Audienz den Zeitungs-Verlegern anzufehlen, daß ſie hierunter behutſam verfahren, und vorjetzo

nur das Wahl-Edict, nebst dem entworffenen kurtzen Eingang und Schluß, bekannt machen solten. Als hiernächst von Seiten der vortrefflichen Chur-Maytzischen Wahl-Botschafft durch den Legations-Secretarium Herrn Mathäi der Antrag dahin geschehen, daß man die Einrückung anstößiger Stellen in die Zeitungen verhüten und über selbige eine Censur verordnen mögte; so ließ E. E. Rath durch den Substitutum Tabor die Vorstellung thun, wie allhier keine Censur der Zeitungen herkommlich wäre, jedoch eine nachdrückliche Ermahnung zu behutsamen Verfahren an die Verleger derselben ergehen solte.

Nachdem um diese Zeit des Herrn Feld-Marschalls, Grafen von **Traun** Excell. an statt des Hrn. Grafen von Bathiany, welcher den Herzog von Arenberg in seinem hohen Posten abgelöset, das Ober-Commando der Oestereichischen Armee übernommen, und mit derselben nach dem Rhein aufzubrechen Befehl erhalten; so liessen Jhro Majest. die Königin von **Ungarn** an den Fränckischen Creys folgendes Schreiben ab, um den freyen unschädlichen Durchzug für selbige auszuwürcken, hauptsächlich aber die Creys-Stände von Jhrer lautern Absicht zu überzeugen und zum Beytritt zu lencken:

Wir Maria Theresia, von GOttes Gnaden, zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien Königin, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich &c. &c. Entbieten dem Hochwürdigen Fürsten/ Unserm besonders lieben Freund/ Herrn Friederich Carl, Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, Hertzogen in Francken/ und dem Durchl. Fürsten/ Unserm freundlich lieben Vettern/ Herrn Carl Wilhelm Friederich, Marggrafen zu Brandenburg/ Hertzogen in Preussen &c. Unsern freundlichen Gruß/ und was Wir sonst mehr Ehr-liebendes und Gutes vermögen, zuvor.

Hochwürdiger Fürst/ besonders lieber Freund/ und Durchlauchtiger Fürst/ freundlich lieber Vetter!

JE schmertzhaffter Uns die Spaltung zweyer durch das nahe Blut so offt und engest verknüpffter Teutscher Häuser gefallen/ je eifriger haben Wir Uns deren Aussöhnung angelegen seyn lassen. Nebst allen erworbenen grossen Vortheilen/ sind so gar die bestgegründete Befugnisse einem so heilsamen Wercke willigst von Uns aufgeopffert/ und mitten unter dem glücklichen Fortgange Unserer siegreichen Waffen weder einer Seits das Verlangen, noch anderer Seits die Anerbietungen gemindert worden. Das wahre Vergnügen, so Wir darob geschöpffet/ daß des Churfürsten von Bayern Liebden gleich Teutsch-Patriotische Gesinnung/ wie Wir, geäussert/ hat bey Uns allen Anständigkeiten Unsers Ertz-Hauses weit vorgedrungen, mithin haben Wir Uns auf dessen Sicherheit bedacht zu seyn lediglich begnüget/ zumahlen ohne derselben zu des Vaterlandes Rettung nicht mit gleichem Nachdruck Wir Uns würden haben anwenden können. Wir stehen auch um so mehr an, daß das gute Vernehmen sich verewigen werde, als die Erfahrung bereits mehrmahlen die beste und sicherste Lehrmeisterin abgegeben. Wir Unsers Orts werden wenigstens bey getreuer Erfüllung des geschlossenen es nicht bewenden lassen/ sondern alle Unserem Ertz-Hause unschädliche Gefälligkeiten Seiner des Churfürsten Liebden um so williger jederzeit erweisen/ als Wir Uns von jener billigen Zurückgab gäntzlichen gesichert halten. Bey allem diesem aber ist Unser vorzügliches Augenmerck auf die ehemöglichste Befreyung derer von des Reichs Feinden so hart bedrängten obschon in Krieg nicht verfangenen Stände je und allezeit gerichtet gewesen/ und annoch gerichtet. Mit was Übermuth und nicht leicht erhörter Gewaltthätigkeit,

thätigkeit/ ohne Rücksicht auf beschworne Friedens-Tractaten/ vielfältige bündigste Zusagen/ die unläugbareste Reguln des natürlichen und Völcker-Rechts/ und was man sonst in der menschlichen Gemeinschafft für heilig gehalten hat/ von den Frantzösischen Kriegs-Völckern und deren Befehlhabern sothanen Ständen begegnet worden/ ist eine Reichs- und weltkündige Sache. Der freye Zutritt zu der Reichs-Ständischer Versammlung und Kayserlichen Wahl-Stadt wird von ihnen gesperret/ der Erste Churfürst des Reichs und dessen Ertz-Canzlar sein Amt zu handlen verhindert/ Gesetze nach Gutdüncken und auf die schnödeste für das gesamte Reich recht unerträgliche Art ihm vorzuschreiben sich angemasset/ desselben Residentz die Zufuhr abgeschnitten/ und im gantzen Ertz-Stifft und mehr andern neutralen Reichs-Landen der arme Unterthan bis auf das Blut ausgesauget/ und/ um den Ubermuth bis auf das höchste hinaus zu treiben/ mit der Teutschen Wahl-Freyheit nur ein Gespötte getrieben. Was nun bey so offenkündigen Umständen noch ausser jenen Verbindlichkeiten/ so aus besondern Verträgen entspringen, das Band der Stände unter sich, die Liebe des Vaterlandes, und die Ehre des Teutschen Namens, die Beherzigung der selbst-eigenen Sicherheit, des Reichs Grund-Satzungen, Gewissen und was nur immer in einem edlen Gemüth Eindruck machen kan, erheischen, das redet die Sache von sich selbst. Die Kayserliche Wahl-Freyheit zu vertheidigen, den Zutritt zu der Wahl-Stadt öffnen zu helffen, dem wegen seiner Amts-Handlung äusserst bedrückten ersten Churfürsten und Ertz-Canzlern des Reichs werckthätig beyzuspringen, ist jeder Teutsch-patriotisch gesinnter Churfürst und Stand des Reichs verbunden. Um Unsers Orts, so gar mitten unter der anderwärts Uns abgedrungenen gerechtesten Nothwehr/ in Ubermaaß dem ein Genügen zu leisten, und das Reich von feindlichen fremden Gästen zu reinigen, haben Wir Unsere in Bayern gestandene Armee in die vorgelegene Reichs-Creyse vorrücken lassen; und gleichwie wegen vorbesagter Reichs-Creyse zulänglicher Bedeckung nichts an sie gesonnen, was sie einiger Gefahr hätte aussetzen können, gleichwohl aber die von ihnen auf das genaueste beobachtete Neutralität selbe von denen empfindlichen Kriegs Drangsalen zu befreyen nicht vermogt hat; also ergiebt sich von hieraus der gantz natürliche Schluß von selbsten, was nunmehro und da so starcke hülffreiche Hand denenselben geboten wird, nicht eben zum Behuf Unsers die feyerliche Garantie noch immer vor sich habenden Ertz-Hauses, sondern zu ihrer selbst-eigenen und des Vaterlands allgemeinen Rettung von ihnen zu beschehen habe. Nicht minder ist ohnschwer begreifflich, daß, nachdem die Gefahr auf das höchste angewachsen/ und der Wahl-Tag so nahe ist/ kein Augenblick zu versäumen wäre/ um jene Gefahr je ehender je besser abzutreiben/ so die alleinige Ursache ist/ daß vor dem Abzuge obgedachter Armee die Anstalten zu ihrer Subsistenz, ohne den vor Augen habenden Endzweck zu verfehlen/ nicht wohl haben vorhergehen können. Wir getrösten Uns also, daß solch Unserer zu des Reichs Befreyung gewiedmeten Armee gegen billige Vergütung der Nothdurfft nach werde an Hand gegangen/ und in allem/ was zu des Vaterlands Behuf und Versicherung obiger grossen Objectorum gereichet/ willigster Vorschub gegeben werde. Was in Unsern Kräfften ist/ wird ohne andere Absicht hierzu angewendet/ und da Uns Ew. Lbd. Lbd. rühmlichste Gedencken-Art sattsam bekannt ist/ so wollen und können Wir im mindesten nicht anstehen/ daß Sie nicht nur ihres Orts Unserm Vorgang folgen/ sondern auch durch Dero lobwürdigstes Beyspiel und andere Reichs-Satzungs-

mäßige Mittel gesammte Löbliche Creys-Stände aufmuntern werden/ sich mit gleichem Eifer zur Rettung der Ehre des Teutschen Namens und des Vaterlandes Freyheit jeder nach Vermögen anzugreiffen. Uns aber wird hinwiederum jegliche Gelegenheit sonders angenehm seyn/ Ew. Lbden Unsere Danckbegierigkeit dafür bezeigen zu können. Verbleiben anbey Deroselben respective zu allen freundlichen Gefälligkeiten jederzeit willig/ erbötig und beflissen. Wien den 10. May 1745.

Nicht lange hernach empfiengen die Hochlöbl. Schwäbische und Fränckische Creys-Ausschreib-Aemter von allerhöchst-gedachter Ihro Maj. der Königin wegen Besetzung der Festung Ingolstadt folgende Zuschrifft:

Maria Theresia ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Hochwürdigen Fürsten ꝛc. Durchlauchtigen Fürsten ꝛc. Unsern freundlichen Gruß/ und was Wir sonsten mehr Ehre/ Liebes und Gutes vermögen/ zuvor.

Hochwürdiger und Durchlauchtiger ꝛc.

Mittelst Unserer an Ew. Ew. Lbd. Lbd. unter dem 10. dieses erlassenen Requisitorialien haben Wir die höchst-trifftige Betrachtungen bereits im voraus kürtzlich angezeiget/ welche Uns die Aussöhnung mit des Churfürsten von Bayern Liebden/ auf alle mit der Aufrechthaltung Unseres Ertz-Hauses zu vereinbaren möglichste Weise zum Behuf des Teutschen Vaterlandes möglichst zu befördern so sehr angefrischet haben. Gleichwie Wir nun/ was Wir einmahl zugesagt/ auf das heiligste zu erfüllen gewohnet seynd; also will/ eben erwehntem Grund-Satz zu Folge/ in alle Wege Uns obliegen/ dasjenige/ was vermöge neben-anschlüßigen neunten Præliminar-Articuls wegen einstweiliger Besetzung der Festung Ingolstadt ausbedungen worden/ so viel immer von Uns abhanget/ auf das ehemöglichste sicher zu Stand zu bringen/ so aber nicht beschehen kan/ ohne daß Unserm und des Churfürsten von Bayern Liebden gemeinsamen Verlangen und Ansuchen von beeden Löbl. Reichs-Creysen/ dem Fränckischen und Schwäbischen/ statt gegeben werde. Da nun Ew. Ew. Lbd. Lbd. vermöge des Ihnen zukommenden Ausschreib-Amts und im Löblichen Creys Sich billigst erworbenen grossen Vertrauens und Ansehens/ das meiste darzu beytragen können; So haben Wir nicht verweilen wollen/ Dieselbe/ wie auch Dero gesamte Creys-Mit-Stände/ wie hiermit beschiehet/ auf das angelegentlichste derenthalben zu belangen. Zu einer Zeit/ wo des Reichs neutrale Stände von der Crone Franckreich noch nicht so gar gewaltig bedruckt/ noch des Teutschen Vaterlandes Würde und Ansehen so gar ungescheuet verletzet/ noch endlichen die Teutsche Wahl-Freyheit in gleicher Maasse/ als anjetzo/ gekräncket worden/ hat man sich von der letztens ausbedungenen Besetzung keinesweges entfernet bezeiget. Da nun dieselbe mit beyder alleinig dabey interessirter vollständiger Zufriedenheit/ ja auf deren selbsteigenes Verlangen zu erfolgen hat; so kan nicht wohl einiges Bedencken dagegen obwalten/ und ermangelt so gar eben erwehnter Crone Franckreich der mindeste auch nur scheinbare Vorwand/ über das/ was sie nicht angehet/ und wo auch der Schatten eines Wiederspruchs-Rechtens ihr ermangelt/ sich im geringsten zu beklagen. Der eigenen Sicherheit des Löbl. Creyses und dessen Ständen entgehet anmit um so weniger etwas/ als Wir auf das theuerste versichern und Uns verbinden/ daß Unsere gegen Einlegung neutraler Creys-Truppen aus Ingolstadt herausziehende Kriegs-Völcker zu deren Vertheydigung und

Beschützung weit ausgebiger dienen werden und sollen. Wien den 25. May 1745. Unserer Reiche im fünfften Jahr.

Dergleichen Gesuch um die Besetzung gedachter Festung geschahe auch bey erwehnten beyden Creysen durch ein Chur-Bayerisches Schreiben, welches al- eingerichtet war:

P. P.

EUren Lbdn. Lbdn. ist vorhin bekannt / welchermassen zwischen Jhro Maj. der Königin zu Ungarn und Böhmen / und Uns / letzthin ein friedliches Accommodement getroffen / und hierüber gewisse Præliminar-Puncten abgeschlossen / unter diesen aber insonderheit bedungen worden / daß Unsere Festung Ingolstadt bis nach vollbrachter Römischer Königs-Wahl mit neutralen Truppen besetzt bleiben solle. Da nun dergleichen neutrale Truppen nicht wohl füglicher / als aus beyden Löblichen Creysen / Schwaben und Francken / beygebracht werden können / dahin auch das vorzügliche Vertrauen beyderseits gesetzet / und von Hochgedacht-Jhro Majestät der Königin bereits hierin das Ansuchen beschehen ist; so fügen Wir diesem Unser gleichmäßig freunddienstlich und freund-vetterliches Belangen bey / und getrösten Uns so gewisser von Ew. Lbdn. Lbdn. und übrigen Hoch- und Löblichen Creys-Ständen einer gewührigen Willfahrung / als solche Verfügung (worüber man sich näher zu vernehmen und zu verstehen ohnermangeln wird) zu niemands Nachtheil / wohl aber zu des gemeinen Wesens Besten gereichet / dessen gedeyliche Wohlfahrt Wir Uns bey dem eingangenen Præliminar-Schluß vornehmlich vor Augen gestellet / und zu solcher Beförderung Unser und Unsers Hauses Particular-Interesse willig und gern zurück gesetzet haben. Ew. Lbdn. Lbdn. und übrige Dero Creys-Mit-Stände werden Uns hierdurch eine solche ausnehmende Gefälligkeit erweisen / die Wir in andern Vorfallenheiten danckbehmig zu erwiedern zu jeder Zeit beflissen seyn werden. Und Wir verbleiben Derosel- ben ꝛc. München den 4. Junii 1745.

Hingegen suchte der commandirende Frantzösische General, Printz von Conty, bey denen Herren Directoren des Hochlöbl. Fränckischen Creyses an, das Berg- und Gräntz-Schloß Breuberg dem von ihm abzuschickenden Detachement einzuräumen. Sein Schreiben lautete in der Übersetzung, wie folget:

Messieurs!

ES kan der Einsicht des Löbl. Fränckischen Creyses und der Eigenthums-Herren des Schlosses Breuberg nicht verborgen seyn / daß der König / mein Herr / genöthiget wird / seine Armeen in Teutschland stehen zu lassen / um die Gräntzen seines Königreichs durch eine gerechte Vertheydigung zu bewahren / und zugleich das Reich bey dem Genuß der Freyheit / wovon seine Crone durch den Westphälischen Frieden die Garantie zu leisten hat / zu versichern. Diesemnach haben Se. Maj. verordnet / daß man für die neutrale Stände / und sonderlich für den Löbl. Fränckischen Creys / dessen Neutralität Se. Maj. auf keine Weise zu kräncken gesonnen / alle mögliche Betrachtung haben solle; allein die Kriegs-Raison, die Sicherheit der Königlichen Armee / und die Nothwendigkeit / den Feinden zuvor zu kommen und ihnen einen Vortheil / dessen sie sich / wie ihr Betragen in Ansehung anderer Umstände nicht zweiffeln lässet / bedienen werden / verbinden mich / das in dem Nomlinger-Thal im Odenwald gelegene Schloß Breuberg besetzen zu lassen. Ich ersuche also die Herren Directores des

Löbl. Fränckischen Creyses/ wie auch die Herren Fürsten von Löwenstein und Grafen von Erbach/ in ihrer Abwesenheit aber die Beamten und Befehlshaber auf gedachtem Schloß/ inständig und freundlich/ selbiges dem Detachement Königlicher Truppen/ so ich zu dessen Besetzung abschicken werde/ einzuräumen/ mit dem Versprechen/ daß allda nicht der mindeste Schade geschehen soll/ und daß ich/ so bald die Kriegs-Raisons aufhören werden/ dasselbe samt allen daselbst vorgefundenen Effecten/ worüber am Tage der Uberlieferung von beyderseitigen Commissarien ein Inventarium zu errichten/ wieder abtreten wolle. Ich ersuche ferner den Löbl. Fränckischen Creys aufs freundlichste/ besagtem Detachement die nöthige Fourage und Nothdurfft zukommen zu lassen. Ich habe dem Marquis de Custine, welcher dieses Detachement commandiren wird/ Befehl ertheilet/ die schärffste Manns-Zucht zu beobachten/ die Unterthanen des Löbl. Creyses vor allen Drangsalen zu bewahren und alle Unordnung zu verhüten. Die Art und Weise/ wie sich derselbe im Jahr 1743. betragen/ und die gute Ordnung/ so eben dieser Commandant allda gehalten/ und weshalb ich ihn darzu erwehlet habe/ müssen dem Löbl. Creys ein Vertrauen erwecken. Ich bin mit aller Hochachtung

Messieurs

Im Lager bey Pfungstadt
den 5. Jun. 1745.

Dero affectionirter
Diener
Bourbon.

Allein der Commandant des Schlosses Breuberg ertheilte dem Prinzen hierauf nachstehende Antwort:

P. P.

EUer Hochfürstl. Durchl. durch Herrn Marquis de Custine selbsten mir eingehändigtes Schreiben habe ich in geziemendem Respect zu erbrechen und zu ersehen die Ehre gehabt/ daß Ew. Hochfürstl. Durchl. das zum Fränckischen Creys gehörige und in dessen Bezirck gelegene Schloß Breuberg zu besetzen vor diensam erachtet. Nachdeme aber der Löbl. Fränckische Creys-Convent allen Neutralitäts-widrigen Thathandlungen in Zeiten vorzubeugen sich bishero/ offenkündiger massen/ äusserst angelegen seyn lassen/ und dahero mir Befehl gegeben/ berührtes Schloß mit Dero Truppen zu besetzen/ und darinnen gegen jedweden eine genaue Neutralität zu befolgen/ welches auch die wenige Zeit meines Aufenthalts über auf das exacteste erfüllet und mit keinem Theil die geringste Communication oder Correspondenz gepflogen ist/ und darff Ew. Hochfürstl. Durchl. die gewisseste Versicherung machen/ daß/ wie bishero/ also auch fernerhin/ in solchen Schrancken unabgeändert lauffen/ und die von gesamtem Römischen Reich so wohl/ als des Königs in Franckreich Majestät/ unter sich verglichene und vorgenommene Neutralität/ so viel an mir ist/ unverbrüchlich halten werde. Derohalben zu Ew. Hochfürstl. Durchl. das unterthänige Vertrauen hege/ es werden Höchst-Dieselbe dieses in Erwegung ziehen/ und dahin die gnädigste Ordre ergehen lassen/ daß weder gegen hiesiges Schloß/ und die hieher dem Fürsten von Löwenstein und Grafen von Erbach zugehörige neutrale Creys-Lande/ etwas nachtheiliges verhänget/ noch die etwa in Zukunfft benöthigte Zufuhren gehemmet werden. Ew. Hochfürstl. Durchl. eigenhegende Gemüths-Billigkeit und Großmuth ist es alleine/ welche mich

an einem glücklichen Erfolg dieser meiner sothaner so recht- als respectuosen Vorstellung nicht zweiffeln lassen/ dafür in tiefester Ehrfurcht erharre

Euer Hochfürstl. Durchl.

Schloß Breuberg den 10. Junii 1745. N. N.

C. J. P. Gröll von Grimmenstein/
Hauptmann.

Weil um diese Zeit die Hofstatt und Bagage Sr. Königl. Hoheit, des Groß-Hertzogs von Toscana und Hertzogs von Lothringen, aus 250. Personen und 480. Pferden und Maulthieren bestehend, nach dem Reich aufgebrochen; so liessen des Herrn Generals, Grafen von **Traun** Excell. an den Hochlöblichen **Fränckischen** Creys wegen des freyen Durchzugs folgende Requisitorialien ergehen:

Hochlöbl. Fränckischer freyer Reichs-Creys.

NAchdeme des Herrn Groß-Hertzogens von Toscana/ Hertzogens von Lothringen und Baar ꝛc. Königl. Hoheit Bagage im Anmarsch begriffen ist/ und durch Deroselben Lande zu passiren hat; als ersuche einen Hochlöbl. freyen Reichs-Creys hiemit gehorsamst/ die gefällige Verfügung ergehen zu lassen/ damit bemeldter Sr. Königl. Hoheit Bagage in Passirung Dero Landen die in der Neben-Lag ausgezeichnete Portiones gegen Reichs-Constitutions-mäßige baare Bezahlung verabrichtet werden mögen/ welches Ihre Königl. Majestät so wohl/ als Ihre Königl. Hoheit/ dancknehmigst erkennen und ein gleiches in derley sich äussernden Fällen erwiedern wollen. In vollkommener Hochachtung verharrend

Eines Hochlöbl. freyen Reichs-Creyses

Haupt-Quartier Boxberg den 6. Junii 1745. gehorsamer Diener

Graf von Traun.

Wenig Tage hernach ersuchte hochgedachter Herr General den Hochlöbl. Fränckischen Creys um fernerweite Lieferung der erforderlichen Fourage für die unter seinem Commando stehende Königl. Ungarische Armee, welches durch dieses Schreiben geschahe:

P. P.

DA Dieselbe ohne dieß die von Ihro Königl. Maj. meiner allergnädigsten Frauen/ wegen erfolgter Fürrückung Allerhöchst-Dero Armee in den Löbl. Fränckischen Creys/ abgelassene Requisitorialien rechtens werden behändiget haben; so habe nur in deren Folge Dieselbe hiermit angelegentlichst ersuchen sollen/ mir keineswegs ungleich auszudeuten, daß mit denen Königlichen Truppen in sothanem Creys mich so lange verweile/ indeme mich hierzu keine einzige Particular-Absicht, wohl aber die unterwaltende von Denenselben selbst erleuchtest aberkennende Umstände, folgsam die unumgängliche Nothwendigkeit anleitet. Und da ich vielleicht aus beygebrachter Ursach mich noch einige Zeit in diesem Löbl. Creys aufhalten müste/ als ersuche Dieselbe hiermit inständigst/ die unbeschwerte Vorsehung zu machen/ damit nach Commissariatischer Anleitung denen meinem Commando unterstehenden Truppen auf sothane Zeit die Subsistenz, sonderheitlich aber

die rauhe Fourage gütigst verschaffet werde. Ich getröste mich geneigter Willfahrung / als hierunter nichts anders / denn die gemeinsame Sache / Rettung des Teutschen Vaterlandes und die allgemeine Ruhe versiret. Dieses werden Ihre Königl. Majestät / meine allergnädigste Frau / mit ausnehmender Dancknehmigkeit hinwiederum erkennen / ich aber werde bey aller sich äusserender Gelegenheit mit mehrerm darzuthun mir angelegen halten / wie daß mit aller vollkommensten Hochachtung seye ꝛc. ꝛc.

Haupt-Quartier Wertheim
den 14. Junii 1745.

Graf von Traun.

Die von Seiten des Hochlöbl. Fränckischen Creyses hierauf ertheilte Antwort war dieses Inhalts:

P. P.

AB Euer Excell. gefälligen Schreiben vom 14. dieses haben Wir eines theils die Ursachen des bisherigen Still-Lagers mit dem unter Dero Commando stehenden Kriegs-Heer in denen Gräflich-Wertheimisch- und Fürstl. Würtzburgischen Creys-Landen / so dann andern theils das Ansuchen und Verlangen / Falls die Truppen aus eben solchen Bewegniß-Ursachen der Orten längerhin sich aufhalten müsten / selbige auf sothane Zeit / in Gleichförmigkeit der von der Königin in Ungarn und Böheim Maj. ergangenen Requisitorialien / mit der erforderlichen Subsistenz, sonderheitlich aber mit dem rauhen Futter / Creyses wegen versehen zu lassen / des mehrern zu entnehmen gehabt. Nun ist es zwar nicht ohne / daß höchstgedacht Ihre Königl. Maj. hohe Herren Fürsten und Stände dieses Fränckischen Reichs-Creyses um den freyen unschädlichen Durchzug und Abreichung der benöthigten Naturalien für Ihre Kriegs-Mannschafft gegen baare Bezahlung mildest ersuchet haben; es fehlet auch nirgendswo im Creys an dem aufrichtigen guten Willen / hierin all mögliche Beförderung gegen die gnädigst zugesicherte Vergütung zu leisten. Nachdemmahlen aber dieses lediglich den unschädlichen Reichs-Constitutions-mäßigen Durchzug zum Verstand hat / und der daruntige geringe Landes-Bezirck am Mayn so wenig erklecklich als vermögend ist / so nahmhaffte Kriegs-Völcker zu Roß und Fuß nur auf einige wenige Tage mit Fourage / Holtz und Strohe zu versehen; so werden Euer Excell. dem kundbaren Unvermögen Platz geben / und von selbsten nicht zu mißkennen geneigt seyn / daß entweder ohne Aufstellung eigener Lieferanten / oder ohne Darschuß und Beyhülffe erklecklicher Geld-Summen bey denen Unterthanen die platte Unmöglichkeit vorwalte / längerhin mit der benöthigten Fourage-Holtz- und Stroh-Lieferung auszuhalten. Da nun beydes die selbst redende Billigkeit vor sich hat / und zwar jenes durch gewisse Admodiatoren, mittelst des aller Orten im Creys sich zu versprechen habenden Vorschusses / weit leicht und gedeylicher / als von dem armen Land-Mann / bewürcket werden kan; dieses aber / nemlich die Verschaffung der so höchst nöthigen Auskumfft mit baaren Geldern / ohnehin der von Ihro Maj. geäusserten allergnädigsten Willens-Meynung gantz gemäß / ähnlich und eigen ist; So getrösten wir uns einer geneigten Willfahrung / und daß hierzu / in ohnzweiffentlicher selbstiger Anerkanntniß dieser wahrhafft ohnverwerfflichen Beweiß-Gründen / die Veranstaltung / ohne weitere Rückstellung / auf ein oder den andern Weg vorkehren zu lassen / gefällig seyn werde. Worüber die beyde bey Euer Excellenz sich dermahlen befindliche

Creys-

Creys-Begleitungs-Commissarien / als der General-Feld-Wachtmeister / Baron von Hurten / und der Obrist-Lieutenant von Killinger / das weitere mündlich vorzutragen / gemessen angewiesen sind. Und wir empfehlen beynebenst Dieselbe ꝛc. Schweinfurt den 17. Junii 1745.

Kurtz hernach wurde von des Herrn Grafen von **Traun** Excell. ein besonderes Requisitorial-Schreiben an des Herrn Bischoffs zu **Bamberg** und **Würtzburg** Hochfürstl. Gn. übersandt, welches also gelautet:

Hochwürdigster Fürst,
Gnädiger Herr!

NAchdem beede Armeen / als die hiesige und jene der Alliirten / so unterm Commando des Herrn Feld-Marschallen, Grafen von Bathyani / dermahlen stehet / sich allezeit mehr einander nähern / und also die Conjunction von beyden mit nächsten / und zwar / in Folge der hierzu gemachten Dispositron, in der Gegend von Orba wird geschehen mögen / wo hauptsächlich darauf zu reflectiren / ein so ansehnliches Corpo mit allem / was zu dessen Unterhalt nöthig / hinlänglich zu versorgen / will man anderst / daß selbiges in Stand gesetzet und erhalten werde / die zur allgemeinen Wohlfahrt / Ehre und Ruhe des gesamten Römischen Reichs vorhabende Absichten glücklich erreichen und ausführen zu können: also habe für unumgänglich nöthig befunden / den Königl. Feld-Kriegs-Commissarium, Herrn Coberts, nacher besagtes Orba voraus zu schicken / zu gleicher Zeit aber auch Euer Hochfürstl. Gnaden durch gegenwärtiges Requisitoriale angelegentlichst zu belangen / daß Dieselbe Sich mögten gefallen lassen / ohne Zeit Verlust jemanden von Seiten Dero Landen nach mehrbemeldtes Orba abzuordnen / welcher mit diesem unsern Feld-Kriegs-Commissario über ein und andere Nothdurfften / als Heu / Stroh und Holtz / so von Dero Landen gegen billigmäßige Vergütung an uns verabfolget werden mögte / sich gemeinschafftlich verstehen könte / massen / was das Brod und hart Furter anbelanget / man hiermit denenselben keine Beschwerde verursachen / sondern selbsten solches beyzuschaffen trachten will. Und weilen hierunter alles darauf ankommet / daß in dießfalliger höchstnöthiger Concurrirung keine Zeit verlohren werde / so versehe mich gäntzlichen zu Dero patriotischem Eifer und Liebe für das wehrte Teutsche Vaterland / Sie diesen Ihren Deputirten / so schleunig als möglich / zu sothanem Werck abschicken / ihn auch mit solcher Instruction zu versehen belieben / daß solche durch dessen Mit-Rath und Beystand uns diejenige Hülffe / die wir von Ew. Hochfürstl. Gnaden allezeit billigen Intention erwarten / werckthätig zugehen möge / in vollkommensten Respect stets verharrend

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthäniger Diener
Graf von Traun.

Wertheim den 19. Junii 1745.

Um den Anfang des Junii hatten auch Se. Maj. der König von Polen, als Churfürst zu Sachsen und Vicarius des Reichs, die Stände des Fränckischen Creyses schrifftlich erinnert, die erforderliche Mittel vorzukehren, um so wohl die öffentliche Ruhe überhaupt, als insbesondere die Sicherheit der zur Wahl eines neuen Kaysers bestimmten Stadt, und der dahin gehenden Churfürsten und Gesandten, erhalten zu können.

Hiernächst befanden Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern für nöthig, an den Ober-Rheinischen, Fränckischen und Schwäbischen Creys, wegen Besetzung und Befestigung der Reichs-Vormauer Philippsburg folgendes Vicariats-Rescript abgehen zu lassen:

P. P.

Uns hat der Gouverneur der Reichs-Festung Philippsburg Friederich Heinrich/ Graf von Seckendorff/ den schlechten und gefährlichen Zustand dieser Festung wiederholter vorstellig gemacht/ und dabey gehorsamst gebeten/ umb Wir von obhabenden Reichs-Vicariats-Amts wegen solche Vorsehung und Verfügung machen wolten/ damit die in mehr nicht dann 300. Mann bestehende dasige Garnison hinlänglich verstärcket/ auch mit denen erforderlichen Kriegs- und Defensions-Bedürffnissen gebührend versorget/ und nicht weniger die benöthigte Gelder zu wehrhaffter Herstellung gedachter Festung sonder Zeit-Verlust ausgezeichnet/ auch hierzu würcklich abgefolget werden möchten. Gleichwie Wir nun ausser Anstand setzen/ Euer Lbdn. Lbdn. werden die unvermeidentliche Nothwendigkeit/ daß hierinfalls in rechter Zeit müsse gesteuert und das erforderliche beygeschaffet werden/ nicht allein von selbsten erkennen/ sondern auch nach Ihrer berühmten patriotischen Gesinnung in einer solchen die Ehre und Wohlfahrt des gesamten Reichs angehenden wichtigen Angelegenheit zu verstandenem Ende all-möglichstes willigens gerne beytragen; als haben Wir von der Zeit obhabenden Rheinischen Vicariats wegen (gleich es von dem Chur-Sächsischen Mit-Vicariat allschon geschehen) an Euer Lbdn. Lbdn. hiervon freund-dienstlich und freund-vetterlich zu gesinnen nicht umhin sollen/ ob Dieselbe von tragenden Ober-Rheinischen (Fränckischen/ Schwäbischen) Creys-Ausschreib-Amt/ so wohl mit Dero Löbl. Creys-Mit-Ständen/ als auch mit denen benachbarten Reichs-Creysen/ hieraus vertraulich zu communiciren/ und auf solche werckthätige Hülffs-Mittel den ernsthafften Bedacht zu nehmen belieben wollen/ daß die Garnison/ dem beschehenen Verlangen gemäß/ zureichig verstärcket/ und mit denen erforderlichen Bedürffnissen ehemöglichst versehen werde/ wo annebst man auch aus der Reichs-Cassa ein ergiebiges Quantum, so viel dessen Zustand gestattet/ zu Reparirung derer Festungs-Wercker/ nacher Philippsburg wird übermachen/ und nicht weniger dahin dencken müssen/ damit die Reichs-Festung Kehl gleichermassen in aufrechtem Stand forthin erhalten werde. Wir sehen Euer Lbdn. Lbdn. willfährigen Entschliessung und beliebigen Erklärung mit vielem Verlangen entgegen/ und werden Unsers Orts an gedeylicher Beywürckung in keiner Zeit was ermangeln lassen. Verbleiben ꝛc. ꝛc. München den 4. Junii 1745.

Euer Lbdn. Lbdn.

ꝛc. ꝛc.

Maximilian Joseph.

Von Seiten des Schwäbischen Creys-Directorii erfolgte auf das von Sr. Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt erlassene Schreiben folgende Erklärung:

P. P.

Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ist gefällig gewesen/ Uns als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyses durch

ein

ein unterm 6. May h. a. an uns erlassenes Schreiben zu ersuchen/ daß wir in diesem Creys solche Mesures und Veranstaltungen vorkehren mögten/ wodurch nicht allein der Reichs-Ruhestand überhaupt/ sondern insonderheit auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt/ und des darin zu haltenden Wahl-Conventes / wie nicht weniger der dahin abreisenden Herren Churfürsten und resp. Ihrer Gesandtschafften/ samt zugehöriger Suite und Equipage, bewürcket werden möge. Gleichwie wir uns nun jederzeit beeifert/ den Ruhestand in dissеitigen Creys-Landen nach Möglichkeit zu erhalten/ in solcher Absicht auch die Creys-Truppen je nach Erforderniß deren Umständen da und dorten auf Postirungen verlegen lassen; also gedencken wir solchen zu des Creyses Sicherheit ergriffenen Maaß-Reguln noch ferner nachzugehen und alles dasjenige / was des Reichs Ruhestand stören könte/ nach der Situation dieses vorliegenden Creyses sorgfältig zu verhüten. So viel aber die Wahl-Stadt Franckfurt und den allda abhaltenden Wahl-Convent betrifft/ so werden Ew. Königl. Majestät von selbsten höchsterleucht ermessen/ in wie weit wir unsers Orts, bey dermahligen Umständen und der Entlegenheit / zu der erforderlichen Sicherheit directe etwas beyzutragen/ uns im Stand befinden mögten/ dahingegen wir den ohnfehlbaren Bedacht nehmen werden/ daß denen allenfalls hier durchreisenden Herren Churfürsten/ oder Gesandtschafften/ alle Reichs-Constitutions-mäßige Sicherheit verschaffet werde/ woran es dermahlen um so weniger Anstand haben wird/ als beederseitige Armeen sich von denen dissеitigen Gräntzen hinweggezogen / folglich der Creys allenthalben sicher zu passiren ist. Womit ꝛc. ꝛc. Geben den 11. Junii 1745.

Mittwochs den 16. Junii empfieng ein Hoch-Edler Magistrat zu Franckfurt von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz auf das an alle höchste Churfürsten unterm 27. Mertz wegen des Gefolgs zum Wahl-Tag erlassene Schreiben folgende Antwort:

VOn GOttes Gnaden Wir Carl Theodor, Pfaltzgraf bey Rhein/ des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst/ auch in denen Landen des Rheins/ Schwaben und Fränckischen Rechtens/ Mit-Fürseher und Vicarius, in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Berg Hertzog/ Fürst zu Mörß / Marquis zu Bergen op Zoom/ Graf zu Veldentz/ Sponheim/ der Marck und Ravensperg/ Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle/ Ehrsame und Weise/ Liebe Besondere. Uns ist zu seiner Zeit wohl gelieffert worden/ was an Uns Ihr/ wegen zeitlicher Einrichtung der Quartier/ entweder für Uns selbsten / wann Wir bey dem Kayserlichen Wahl-Tag Uns in hoher Person einfinden würden/ oder für Unsere darzu gewiedmete Bottschafft / unterm 27sten Martii nächsthin geziemend gelangen lassen. Gleichwie Wir Euch nun die Verzeichnuß des bey gedachter Unserer Wahl-Bottschafft befindlichen Gefolgs hier anschliessen; also versehen Wir Uns zu Euch gäntzlichen gnädigst/ Ihr werdet zu Besorgung der für mehrgemeldte Unsere Wahl-Bottschafft und derselben Gefolg benöthigter bequemer Quartieren allen beförderlichen Vorschub erweisen; worgegen Wir Euch mit Churfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Mannheim den 14. Junii 1745.

Carl Theodor Churfürst.

Diesem Schreiben war die Fourier-Liste über das Gefolg der ernannten beyden Herren Wahl-Botschaffter, Grafen von Schaesberg und Freyherrn von Menßhengen Excell. Excell. beygefüget.

Donnerstags den 17. Junii trug der ältere Herr Burgermeister der Raths-Versammlung vor, was massen der Chur-Mayntzischen Herren Wahl-Botschaffter Excellenzien durch den Legations-Secretarium, Herrn Mathäi, angesuchet, daß dem Mayntzischen Herrn Cammer-Rath Steinmetz erlaubet werden mögte, in bevorstehender Wahl- und Crönungs-Zeit allhier Redouten zu halten; es wurde aber damahls noch kein Entschliessung hierüber genommen. Auf das Gesuch des Reichs-Canzellisten Raums, wegen des an den Mauer-Meister Keyser zu bezahlenden Hauszinses, geschahe durch ein Pro Memoria die Erklärung, daß man sich zur Bezahlung der Quartiere für die Reichs-Canzley-Personen nicht verstehen könne.

Eodem war von Ihro Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Bischoff zu **Bamberg und Würtzburg**, an E. Hoch-Edlen Magistrat wegen Zufuhr der Victualien folgendes Antwort-Schreiben eingelauffen:

Von GOttes Gnaden Friederich Carl, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg / des Heil. Römischen Reichs Fürst / Hertzog zu Francken ꝛc. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor / Ehrsame Liebe Besondere. Wir haben aus Eueren Schreiben von dem 1sten des abgewichenen Monats des mehreren vernommen / was Ihr wegen dem nach Euerer Stadt gewöhnlicher Massen ausgeschriebenen Wahl-Tag zu Kührung Eines Römischen Königs zum künfftigen Kayser an Uns in Vorstellung habt gelangen lassen / auf daß Wir für die zu dem besagten Wahl-Congress dahin kommende Botschafften den freyen Einkauff und die ohnbehinderte Ausfuhr deren benöthigten Früchten und Fourage in Unseren Landen gestatten mögten. Euere dieserthalben habende Vorsorg ist allerdings löblich / und wie die angeordnete Versammlung zu dem gemeinen Besten des Reichs angegangen wird / also werden Wir zu deren benöthigten Unterhalt / so viel thuenlich / alles förderliche gerne mit beytragen lassen. Nachdeme aber auf die selbstige und des Landes innere Bedürffniß die vorzügliche Rücksicht zu nehmen ist / und hierbey in Betracht kommet / daß wegen deren bedauerlich fortwährenden leidigen Kriegs-Läufften einiger Vorrath auf ohnvorgesehene Fälle forthin müsse beybehalten werden / dieser aber durch die in dem vorigen Jahr an beederseitige Armeen abgegebene nahmhaffte Quantität von aller Art Früchte und Fourage um ein merckliches sich verringert hat / und dermahlen durch die vorrückende Königl. Ungarische Armee noch weiter aufgezehret wird / somit Wir nicht vermögen / die vor einigen Jahren angelegte Landes-Sperr noch zur Zeit anwiederum gäntzlichen aufzuheben; Als will nöthig seyn / daß denen Kauff- und Handels-Leuten / welche einigen Vorrath für die Bedürffniß des Wahl-Orths beyzuschaffen gedencken / oder von Euch darzu befehliget seynd / Ihr beglaubte Urkunden mit Benennung der anzukauffen habenden Quantität unter Euerem Stadt-Signet ausstellet / wo sodann diesen auf thuenliche Anzahl der Ankauff und die Ausfuhr willigst wird gestattet werden. Wir wünscheten gnädigst / daß die Umstände der Zeiten und Unsers geliebten Teutschen Vaterlands ein mehreres zuliessen / bey so gestalten Sachen aber ist der Allwaltung GOttes zu dancken / daß wenigstens der benöthigte Vorrath bey einem so grossen Aufgang noch zu haben seye; dahero auf dessen gute und wahrhafft dienstliche Verwendung nothwendig mit zu sehen ist.

Wol-

Woltens Euch in Ruck-Antwort nicht verhalten / als beständig mit Fürstlichen Gnaden uud allem gutem Euch wohl beygethan verbleibende. Geben in Unserer Fürstlichen Residentz-Statt Bamberg den 11. Junii 1745.

F. C. Bischoff zu Bamberg und zu Würtzburg.

Samstags den 19. Junii wurde E. Hoch-Edlen Magistrat von dem schon geraume Zeit allier gewesenen Hochfürstl. Mecklenburgischen Legations-Rath, Herrn **Jacob Georg Berckenmeyer**, folgendes Hertzogliche Schreiben eingeliefert:

Von GOttes Gnaden Carl Leopold, Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Edle / Ehrsame und Wohlweise / Liebe Besondere!

WIr haben für gut befunden / Unsern Legations-Rath und bevollmächtigten Comitial-Ministre, Jacob Georg Berckenmeyer, zu dem dort bevorstehenden Wahl-Tag abzuordnen; wollens Euch also zu dem Ende hiemit benachrichtigen / damit Ihr wissen mögtet / erwehnten Unsern bevollmächtigten Ministre, Zeit während seines Daseyns / so zu considerirren / wie es dem Herkommen gemäß / und desfalls Unser gnädigstes Vertrauen zu Euch gestellet ist. Die Wir Euch mit Gnaden und guten Willen wohl beygethan verbleiben. Gegeben auf Unserer Festung Dömitz den 15. May 1745.

Carl Leopold H. z. M.

Montags den 21. Junii verlase man im Löbl. Schöffen-Rath eine von E. Hoch-Edlen Magistrat der freyen Reichs-Stadt **Nürnberg** eingelauffene Zuschrifft, worin um Anweisung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers für die zur Kayserlichen Crönung mit den Reichs-Insignien anhero kommende Gesandtschafft angesuchet wurde. Es lautete also:

Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtig-Hoch- und Wohlweise,

Großgünstig Hochgeehrte Herren!

ES werden Unsere Großgünstig Hochgeehrte Herren annoch sich zu erinnern belieben: was massen die von Uns zu der letztern Kayserlichen Crönung mit denen Reichs-Insignien abgeordnete Gesandtschafft vor das in dem Wirthshaus, zu der Rosen, angewiesene blosse Quartier, bey allen / so wohl wegen der allda einlogirt gewesenen vielen fremden Personen und Bedienten / als auch wegen des daselbst sich befundenen grossen Fourage- und andern Feuer fangenden Materien-Vorraths obgewalteten / vor die so sehr benöthigte Sicherstellung des Kayserlichen Ornats äusserst gefährlichen Umständen und übrigen Beschwerlichkeiten, gleichwohln dem dasigen Wirth ein gantz übermäßiges und die ohnehin dem hiesigen Publico überlästig zugewachsene Kosten noch um ein nahmhafftes vermehrendes Quantum ausbezahlet werden müssen. Wie nun aber / zu Ausweichung dergleichen / bey nächstkünfftiger Kayserlichen Crönung / vor Unsere Gesandtschafft abermahls besorgenden excessiven Ubernehmungen / kostbaren Aufrechnungen

nungen und Beschwernisse, Wir Uns veranlasset befunden / an Ihro Königl. Maj. in Polen qua Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, das allerunterthänigste Ansuchen / um gnädigste zu Assignirung eines gesicherten freyen hinlänglichen Quartiers verfügende Verordnung, zeitig gelangen zu lassen; als haben Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren Wir nicht nur, vermittelst angebogener Abschrifft, die vertrauliche Eröffnung hievon geben, sondern auch, in anhoffendem Erfolg gnädigst-gewührigerResolution, vorläuffig Dieselbe hiemit geziemend ersuchen wollen, bey sothaner Quartiers-Anweisung nicht minder deren Orts den obangeregten disseitigen, vornemlich zur Sicherheit der Reichs-Insignien, und dann hiernechst zu der obnedem schweren Kosten Erleichterung, abzielenden billigen Endzweck bestens zu secundiren. Welche besondere Gefälligkeit, bey allen anderweitigen angenehmen Gelegenheiten, erwiedern zu können, Uns ein Vergnügen seyn wird, als worzu, unter Göttlicher Obschirms-Erlassung, Wir jederzeit willig und bereit verbleiben

Unserer Großgünstig-Hochgeehrten Herren

Datum den 18. Junii 1745.

dienstbereitwilligste

Burgermeister und Rath
der Stadt Nürnberg.

Das beygelegte Schreiben Eines Hoch-Edlen Magistrats zu Nürnberg an Ihro Königl. Maj. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen war folgender Gestalt abgefasset:

P. P.

EW. Königl. Majestät wollen allergnädigst erlauben, eine Angelegenheit allersubmissest vortragen zu dörffen, worzu Uns die, wegen jedesmahliger sicheren Bewahrung der disseits, über 300. Jahre, ex Commissione perpetua Augustiss. Imperatoris & Imperii, anvertrauten Kayserlichen Ornats und derer Reichs-Insignien, auf Uns habende theuerste Pflichten anweisen. Gestalten dann, da, in dieser allschuldigsten Beobachtung, Uns oblieget, insbesondere auch bey vor sich gehenden allerhöchsten Kayserlichen Crönungen, sorgfältigst dahin bedacht zu seyn, daß die hierzu überbringende Kayserliche Ornamenta, samt dem, zu deren Custodirung, mit abgehenden nöthigen Comitat, in ein diesfalls erforderliches Quartier, mit gnugsamer Sicherheit, unterbracht werden können; alleine bey denen beeden letztern Kayserlichen Crönungs-Actibus, wegen denen bereits beschehenen übrigen Quartierungs-Austheilungen, hierzu keine andere, als solche Logements mehr ausfindig zu machen gewesen, die nicht nur allschon mit vielen fremden und unbekannten Personen, sondern auch mit Fourage und andern combustiblen Materien angefüllet waren, hierdurch aber so wohl die Kayserliche Reichs-Insignia in nicht geringe Unsicherheit, Feuers- und andern Gefährlichkeiten sich exponiret befunden, als auch diese grosse Beschwerlichkeit zugefallen, daß des Wirthshaus Eigenthümer, ausser denen anderweitigen exorbitanten Aufrechnungen, bloß vor die eingeraumte, kaum zur äussersten Nothdurfft hinreichende wenige Zimmer täglich ein überspanntes Quantum bezahlet, und anmit das allhiesige Ærarium fast unerschwingliche Unkosten tragen müssen: Als gelanget an Ew. Königl. Majestät unser allerunterthänigstes höchst-angelegentliches Bitten, Allerhöchst-Dieselbe allergnädigst geru-

geruhen / die allerhöchst-respectirliche Verfügung / vermittelst des hohen Reichs-Erb-Marschall-Amts / jedoch ohne allerunterthänigste Maaßgab / ergehen zu lassen / daß von dessen Reichs-Quartier-Meister / in der zu nächstkünfftiger Kayserlichen Crönung bestimten Reichs-Stadt / ein zu sicherer Unterbringung mehr erwehnter Reichs-Insignien / auch der mit solchen einlangenden Stadt-Nürnbergischen Abordnung / und was zu dieser gehörig / ein hinlängliches freyes Quartier zeitlich assigniret / annebst dessen Eigenthumern / an der dissens / zur behörigen Zeit / vornehmenden Beziehung die mindeste Hinderung nicht zu machen / auch dagegen mit der vor dergleichen befreyte Bequartierung regulirten Tax sich lediglich zu begnügen / ausdrücklich bedeutet werden möchte. Wie nun / angeführter massen / des Kayserlichen Ornats Securität / an welcher dem gesamten Heil. Römischen Reich besonders gelegen / Wir hiebey zu vornehmstem Unsern pflichtschuldigsten Endzweck setzen; also werden die von Ew. Königl. Majestät zugleich andurch / zur Erleichterung derer bey dieser zu künfftiger Kayserl. Majestät und des Reichs allerhöchsten Diensten alleinig vorzunehmen habender Abschickung / dem hiesigen Publico ohnedem sehr schwer fallenden grossen und bevorab durch die von einigen hohen Ständen / bey der Begleitung / hier und dar machenden unnöthigen Auf- und Anhaltungen / sich vermehrenden nahmhafften Kosten / uns allermildest angedeihende allerhöchste Gnade wir mit alltieffster Submission verehren. Allermassen auch ꝛc. Datum Nürnberg den 4. Junii 1745.

Der hierüber von Seiten E. Hoch-Edlen Magistrats gefaßte Schluß erstreckte sich dahin, daß man die Acta nachsehen und vor Löbl. Wahl-Deputation das weitere überlegen mögte. Diesemnach befand man für gut, auf gedachtes Stadt-Nürnbergische Requisitions-Schreiben folgende Antwort zu ertheilen:

P. P.

WAs Unsere Großgünstig-Hochgeehrte Herren / unterm 14ten elapsi, nebst abschrifftlicher Communication des an Se. Königl. Majestät in Polen / qua Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / erlassenen Schreibens / wegen Assignirung eines gesicherten freyen und hinlänglichen Quartiers vor Dero zur vorstehenden Kayserlichen Crönung mit denen Reichs-Insignien und Kayserlichen Ornat anhero kommenden Löblichen Gesandtschafft an Uns zu erlassen beliebet haben / solches ist Uns seiner Zeit richtig behändiget worden; und da Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren angenehme Dienst-Gefälligkeiten erweisen zu können Uns jederzeit zu einem ausnehmenden Vergnügen gereichet / so wünschten Wir im Stande zu seyn / auch hierunter völlig nach Verlangen an Handen gehen zu können. Nachdeme aber die Quartier-Districte vor diesesmahl / vorliegenden Umständen nach / ohnehin ziemlich enge fallen werden / das übliche Herkommen auch hierunter bekannt / und vieler Ursachen und Suiten halber davon abzugehen bedencklich ist; so wird es sehr wohl gethan seyn / wenn Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren beliebig seyn wolte / sich zeitlich um ein anständiges Logis umzusehen / da Wir sodann erbietig sind / mit Zuziehung des Herrn Reichs-Quartier-Meisters dem Eigenthümer bestmöglichst zuzureden / daß er sich in Ansehung der Miethe billiger Dinge bequeme / auch allenfalls nöthige Verfügung zu thun; die übrigens Unsern Großgünstig-Hochgeehrten Herren Wir nicht bergen können / daß in Ansehung des vielen Ab- und Zugangs / occasione derjenigen Personen / so ersagte Reichs-Insignia zu sehen kommen / in dem Logis, wo Dero geehrte Gesandtschafft die Einkehr nimmt / und ohne-

hin eine zahlreiche Suite bey sich / folgsam der Haus-Wirth viele Mühe und Ruin des Hauses zu gewarten hat / auch wann die Wirthe nach dem Reichs-Tax bezahlt werden solte / dasig Löbliches Ærarium um der Ursache willen schwerlich etwas menagiren dörffte / weilen alsdann der Terminus a quo von der Zeit des würcklich angehenden Wahl-Tags und von dem Chur-Maynzischen Einzug genommen und bezahlet wird / welches bis zur Vollziehung der würcklichen Crönung auch ein ansehnliches ausgemachet / da im Gegentheil / bey einem zeitlich machenden Accord die Miethe nur von Zeiten der würcklichen Einkehr genommen und darauf tractiret wird. Wir ohnverhalten solches in umständlicher dienstlicher Wieder-Antwort / und haben die Ehre stets fort zu verharren. Datum den 3. Julii 1745.

Unserer Großgünstig-Hochgeehrter Herren

dienstbereitwilligste

Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Dienstags den 22. Junii that Hiacinto Ricci aus Italien bey E. Hoch-Edlen Rath Ansuchung, währender Wahl- und Crönungs-Zeit seine Seiltäntzer, auch theatralische Pantomimes aufführen zu dürffen; worauf jedoch noch kein Schluß ertheilet wurde.

Damahls ließ die **Chur-Rheinische** Creys-Versammlung, nach Maaßgabe der obangeführten hohen Vicariats-Schreiben, wegen Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt, an den Ober-Rheinischen und Fränckischen Creys folgendes abgehen:

P. P.

AB denen beeden Anlagen belieben unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren in mehrern ohnschwer zu ersehen / was massen Se. Königl. Maj. in Polen / als Churfürst zu Sachsen / daß zu Bewürckung des Reichs-Ruhestandes überhaupt / und der Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt / wie nicht weniger des darinnen zu haltenden Wahl-Convents und derer zu diesem abreisenden Herren Churfürsten und resp. Gesandtschafften die dienliche Mesures und Veranstaltungen von Chur-Creyses wegen hinlänglich vorgekehret werden mögten / von Sächsischen Vicariats wegen anzutragen Sich gefallen lassen. Gleichwie nun hierauf von hohen Chur-Rheinischen Directorii wegen obangezogene Beantwortung bereits ertheilet / und derselben die des Ends vorhero abgefaßte beede Chur-Rheinische Creys-Concluſa beygefüget worden; also haben wir die Ehre / unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren / in Verfolg der bis hiehin sorgfältigst unterhaltenen Correspondenz, ein und anders in alt-herkommlichen freundlichen Vertrauen hiermit fernerweit zu communiciren / so fort / in der ungezweiffelten gäntzlichen Zuversicht Dero gleichförmigen neutralen Gesinnung / uns auch zu dem weitern zu erbieten / um dermahleins des wahren Effects sothaner Neutralität sich allerseits werckthätig erfreuen zu können. Die wir ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 22. Junii 1745.

Die von dem **Chur-Rheinischen** Creys an das Schwäbische Creys-Directorium wegen eben dieser Materie ausgefertigte Zuschrifft lautete also:

P. P.

P. P.

NB Ew. Hochfürstl. Gnaden und Ew. Hochfürstl. Durchl. unterm 13. verwichenen Monats an uns gnädigst erlassenen / den 30. aber darauf erhaltenen gnädigsten Schreiben / haben wir in mehrerem zu ersehen die Gnade gehabt / was gestalten Sie die in dem Chur-Creys fürdaurende Beschwernissen leidmüthiglich anzusehen / und dahero Dero Orts nichts mehrers zu wünschen geruhet haben / als mit denen von dem Löbl. Schwäbischen Creys ausgebetenen guten Officiis etwas fruchtbarliches zu Entledigung von derley Bedrängnissen ausrichten zu können; da hingegen aber wegen denen selbst-eigenen beschwerlichen Umständen / und da alle bisher so nachdrücklich gethane Vorstellungen und Anziehung der Neutralität vor die diesseitige Creys-Lande von keinem gewührigen Effect gewesen / nicht absehen könten, daß wegen des ungewissen Abmarsches der Königlich-Frantzösischen Armee von Dero allenfalls vor diesen Chur-Creys anzuwendenden Officiis sich ein besseres Schicksahl zu versprechen seyn dörffte. Nachdem nun Höchst-Dieselbe gleichwohlen hierbey die gnädigste Versicherung einfliessen lassen / daß man von Seiten des Löbl. Schwäbischen Creyses in Reichs-patriotischer Gesinnung und zu Erhaltung des Ruhestandes in denen vorliegenden Creysen / nach Vermögen zu concurriren niemahlen entstehen würde / sodann die Schwäbische Creys-Lande deren vorherigen Bedrückungen sich nunmehro gäntzlichen entübriget sehen / über dieses auch von Sr. Königl. Maj. in Polen / als Churfürsten zu Sachsen / von Sächsischen Vicariats wegen / unterm 6 Maji jüngsthin bey dem Chur-Creys darauf angetragen worden / daß solche dienliche Mesures und Veranstaltungen / wordurch nicht alleine des Reichs Ruhestand überhaupt / sondern auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt und des darin zu haltenden Wahl-Convents / wie nicht weniger derer zu diesem abreisenden Herren Churfürsten und resp. Gesandtschafften bewürcket wird / hinlänglich vorgekehret werden möchten; als können / in Conformität der bisherigen in alt-herkommlichem Vertrauen unterhaltenen Correspondenz, nicht umhin / Euer Hochfürstl. Gnaden und Hochfürstl. Durchl. sothanes Vicariats-Schreiben / samt der darauf ertheilten Directorial-Antwort / worinnen auf die beyde Chur-Rheinische Creys-Concluſa vom 3. Februarii und 15. Martii a. c. sich bezogen worden / fernerweit zu communiciren / sofort bey denen in dem Löbl. Schwäbischen Creys nunmehro geänderten Umständen unsern geziemenden Antrag vom 4ten erwehnten Monats Maji angelegentlichst zu wiederholen, und des Endes, in der gäntzlichen Zuversicht einer gleichmäßigen Gesinnung, auch zu dem weitern uns hiermit zu erbieten / um dermahleins des wahren Effects sothaner Neutralität sich allerdings werckthätig erfreuen zu können. Die Wir uns zu Hochfürstl. Gnaden ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 22. Junii 1745.

Sonntags den 27. Junii ließ E. Hoch-Edler Magistrat des ohnlängst allhier eingetroffenen Chur-Trierischen dritten Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von Spangenberg Excell. durch die hierzu ernennte Deputirte, Herrn Schöff Textor, Herrn Syndicum Lucius und Herrn D. Grambs, Jüngern Burgermeister, in Dero Quartier in dem von Bergischen Hause, gewöhnlicher massen complimentiren und beschencken.

Mittwochs den 30. Junii trug der Aeltere Herr Burgermeister bey versammletem Rathe vor, was massen der Chur-Cöllnische Cammer-Rath, Herr von Schiller, wegen des Churfürstl. Cöllnischen Quartier-Districts und Einlogirung der mit Sr. Churfürstl. Durchl. anhero kommenden zahlreichen Suite

sich gemeldet hätte. Man faßte hierauf den Schluß, demselben die Erklärung zu thun, wie man hierin von Seiten des Magistrats bestmöglichst an Handen gehen würde, so fern solches geschehen könne, ohne sich mit dem Reichs-Marschall-Amt, als mit welchem man desfalls einen besondern Vertrag habe, in einige Collision zu setzen.

Die an die Chur-Pfältzischen Ober-Aemter, Boxberg und Moßbach von dem Königl. Ungarischen General, Herrn Graf von Salaburg, unterm 4. Junii ergangene Contributions-Patente veranlaßten Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, sich gegen des commandirenden Generals, Herrn Grafen von Traun Excell. nachfolgender massen zu beschweren:

P. P.

Ich mag dem Herrn Grafen hierbey nicht bergen, was massen mir von meinen Ober-Aemtern, Boxberg und Moßbach, der gantz befremdliche Bericht erstattet worden, daß nicht allein von denen fast aller Orten sich einfindenden Königlich-Ungarischen Husaren und Vor-Truppen, nebst gesinnter Lieferung unerschwinglicher Mund- und Pferd-Portionen, schwere Geld-Erpressungen und sonsten allerhand Land-verderbliche Excessen ausgeübet werden, sondern annebens noch von dem Tit. Herrn Grafen von Salaburg letzterm gedachter beeden Ober-Aemter 80000. und dem andern 30000. Gulden Contributions-Gelder innerhalb drey- und respective zweymahl 24. Stunden zu erlegen, fort über dieses eine erstaunliche Menge sonstiger Erfordernissen aufgebürdet werden wolle. Nun habe ich mir dieses feindseelige Betragen um so weniger vorbilden können, als ich eines theils an dem bisherigen Kriegs-Vorgang vor mich nicht den geringsten Antheil genommen, noch der Königin von Ungarn und Böhmen Maj. etwas feindliches bethädiget, und obwohlen ich an Se. Kayserl. Maj. glorreichsten Andenckens, einige Hülffs-Völcker überlassen, so sind solche jedoch nunmehro, so viel an mir gewesen, zurücke gezogen worden, einfolglichen des mit des Herrn Churfürsten in Bayern, als eigentlichen kriegenden Theils, Liebden geschlossenen Friedens ebenmässig billig zu geniessen haben sollen; andern Theils aber auch diese wider meine Chur-Lande und Unterthanen vorgehende Gewaltthaten nicht mich allein, sondern das gesamte Römische Reich, und absonderlich die Chur- und Ober-Rheinische Creyse, betreffen, auf deren Erhaltung so wohl, als zu Herstellung der gemeinen Ruhe, die zu Franckfurt versammlete Gesandtschafften mit einmüthigem Verständniß sich bishero äusserst bearbeitet, mithin zum Theil allschon solche Auskunffts-Mittel ausfündig gemachet und gemeinsam beliebet haben, daß an einem gedeylichen Erfolg nicht zu zweiffeln gewesen wäre, wenn durch diese in meinen Churfürstlichen Landen aufs neue ausbrechende Ruhe-Störung und unerhörte Gewaltthaten alle bisher von gemeinen Creyses wegen zur Hand genommene Maaß-Reguln nicht auf einmahl rückstellig gemachet und so zu sagen vernichtet würden. Und gleichwie nach meiner gegen das Römische und Teutsche Reich obtragender Schuldigkeit mich einer Seits nicht entbrechen kan, dergleichen Verfahren bey denen zu besagtem Franckfurt anwesenden Creys- und Ständischen Gesandtschafften beschwerend anzubringen; als habe anderer Seits meinen Tit. von Munca an den Herrn Grafen mit gegenwärtigem Schreiben abfertigen wollen, um forderfamst zu vernehmen, ob der Königin von Ungarn und Böhmen Majest. ausdrücklicher Will und Meynung sey, daß die Chur- und Ober-Rheinische Creys-Lande feindlich überzogen und an meinen Landen damit

der Anfang gemacht werden solle: An den Herrn Grafen ist dahero mein gnädiges Belangen hiermit/ Derselbe beliebe ermeldten von Ulmca hierunter/ sofort in andern von meinetwegen Ihme zu thun habenden Vorstellungen ohnschwer anzuhören/ und Sich darauf solchergestalt zu erklären/ wie meine in Seine Gemüths-Billigkeit gesetzte Zuversicht es mir allerdings verspricht. Ich verbleibe übrigens ꝛc. ꝛc. Mannheim den 6. Junii 1745.

Nachdem nun der Chur-Pfältzische Gesandte so wohl dieses Schreiben, als auch besagte Contributions-Patente, wovon das eine dem Ober-Amt Moßbach 80000. und das andere dem Ober-Amt Borberg 30000. fl. auferlegte, dem Chur-Rheinischen Creys-Convent zu Franckfurt am 15. Junii übergeben; so erachtete dieser für diensam, bey des Königl. Ungarisch- und Böhmischen Herrn General-Feld-Marschalls, Grafen von Traun Excell. wegen der Neutralität der Chur-Pfältzischen Lande, folgende schrifftliche Vorstellung zu thun:

P. P.

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz bey gegenwärtigem Chur-Rheinischen Creys-Convent durch Dero Gesandtschafft ohnlängst unterm 14den dieses die beschwerende Anzeige dahin thun lassen/ was gestalten/ vermöge derer Anlagen sub Num. 1. 2. & 3. an beede Chur-Pfältzische Ober-Aemter/ Borberg und Moßbach/ und sonsten von Seiten der unter Commando des Herrn General-Feld-Marschallen/ Grafen von Traun/ angeruckten Königlichen Armee/ nebst unerschwinglichen Mund- und Pferd-Portionen und sonstigen Lieferungen/ erstaunliche Menge allerhand Erfordernissen/ und über den verderblichen Excessen so gar eine Geld-Contribution von 110000. fl. innerhalb zwey- und respective dreymahl 24. Stunden zu erlegen/ unter Bedrohung feindseliger Begebnissen und militarischen Zwangs-Mitteln anmaßlichen ausgeschrieben/ mithin solchergestalt diese Lande/ ohne mindesten Schein einer Rechts-befügten Ursache in der That würcklich feindlich angezogen worden seyn/ welches unerwartet gewaltsame Verfahren nicht nur überhaupt auf den Umsturtz derer Reichs-Grund-Gesetzen/ sondern auch in das besondere auf Zernichtung derer bey diesem Chur-Creys abgefaßten Maaß-Reguln offenbahr hinauslauffen thäte/ und zu höchst-gefährlichen und gemeinschädlichen Folgerungen den Weg bahnen dörffte/ und dahero der Sachen äussersten Wichtigkeit halber von Chur-Creyses wegen ohne Zeit-Verlust sich hierunter mit verfänglichem Nachdruck zu interponiren/ mithin an obwohlgedachten commandirenden Herrn Generalen ehestens eine trifftige Vorstellung zu erlassen/ bey versammleten Chur-Creys-Convent angetragen worden ist; sodann von Chur-Rheinischen Creyses wegen/ unterm 3. Februarii lauffenden Jahres/ der Entschluß dahin gefasset worden/ bey der in dem von Ihro in GOtt ruhenden Kayserl. Maj. allerhöchst genehmeten Reichs-Schluß vom 17. May 1743. denen Ständen des Reichs vorbehaltenen Neutralität allerdings zu beharren/ und bey derselben werckthätigen Genuß mit zusammengesetzten Rath und That/ sonder jemands Beleidigung/ sich bestens zu schützen und erhalten/ mithin denen beyden hohen kriegenden Theilen ein solches bekannt zu machen; Als trägt man von Seiten des Chur-Rheinischen Creyses/ in Ansehung der dissеits festgesetzten wahren Neutralität, zu des Königlich-Ungarischen und Böheimischen Herrn General-Feld-Marschallen Grafen von Traun Excellenz beywohnenden Gemüths-Billigkeit die Zuversicht/ daß/ gleichwie Dieselbe de-

nen neutralen Landen etwas Neutralitäts-wiedriges aufzubürden nicht gemeynet, also auch diese Chur-Pfältzischen Lande von denen angedroheten Forderungen, mithin dieselbe ausser Beschwerde zu setzen, nicht umgehen werden. Franckfurt den 23. Junii 1745.

Donnerstags den 1. Julii wurde, in Ansehung der bey den Hazard-Spielen sich offtmahls ereignenden verdrießlichen Zufälle, nachstehendes Edict verfasset und durch den Druck bekannt gemacht:

DEmnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vorgekommen, welchergestalten sich einige Zeit hero viele Spieler allhier eingefunden, und ihre Hazard-Spiele in denen Wirths-Häusern ohngescheut zu jedermanns Aergerniß treiben, wordurch, wie die leidige Erfahrung ergeben, nicht nur mancherley Streit- und Schlag-Händel entstanden, sondern auch viele junge Leute verführet und dadurch in das äusserste Verderben gestürtzet werden, diesem von Tag zu Tag immer mehr und mehr einreissenden Unwesen aber nicht länger also nachgesehen werden kan; Als werden hiermit alle und jede Gast- und Baum- auch Caffé-Wirthe, wie imgleichen die Bierbrauer, auch sonsten jedermänniglich, alles Ernstes erinnert und ermahnet, daß sich keiner derselben, bey 50. Rthlr. Straffe, welche ohne Anstand erforderlichen Falls executive eingetrieben werden, unterfange, dergleichen Hazard-Spiele in seinem Hause weiter zu gestatten; Wie dann derjenige, so dergleichen anzeigen wird, hiermit sich versichert halten kan, daß sein Nahme nicht nur verschwiegen, sondern ihme noch darzu ein Drittel der eingehenden Straffe zur Verehrung gereichet werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten und für Straffe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 1. Julii 1745.

Montags den 12. Julii verfügten sich Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff von Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Herr Syndicus Franc von Lichtenstein und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, in einer Raths-Kutsche, unter gewöhnlichem Gefolge, nach dem Teutschen Haus zu Sachsenhausen, legten bey Sr. Excell. dem zweyten Chur-Cöllnischen Wahl-Botschaffter, Freyherrn von Siersdorff, die Bewillkommung ab, und offerirten zugleich das Geschenck an Wein und Habern, welches Sr. Excell. nach Dero Verlangen des folgenden Tags überschicket wurde.

Dienstags den 13. Julii erhielte die Sächsische Comödiantin, Friderica Carolina Neuberin, auf ihr Memorial, worin sie um Erlaubniß, bey vorstehender Wahl- und Crönungs-Zeit allhier Comödien aufzuführen, angesuchet hatte, den Bescheid, daß man ihr darin willfahren solte.

Eodem wurde dem obgemeldten Hyacinto Ricci, in Ansehung des von der Chur-Cöllnischen Wahl-Botschafft für ihn eingelangten Vorschreibens, auf seine nochmahlige Bitt-Schrifft die Freyheit ertheilet, so lange die Wahl und Crönungs-Zeit währte, seine Seiltänzer und Pantomimen spielen zu lassen.

Donnerstags den 15. Julii beliebte man, dem Päbstlichen Nuncio, Monsignor *Stoppani*, welcher seine Ankunfft durch einen Cavalier, Conte di Carpieri, bekannt gemacht, durch Herrn Schöff von Günderrod, Herrn Syndicum Lucius und Herrn D. Schneider, des Raths, bewillkommen, und mit dem gewöhnlichen Ehren-Wein beschencken, auch Sr. Excell. hinfüro die honneurs an den Wachten erzeigen zu lassen. Gedachte Raths-Deputation machte demnach

Freytags den 16. **Julii** bey Sr. Excell. die Aufwartung, welche nebst höflicher Beantwortung des Compliments Sich wegen des Presents erklärten, daß Sie Sich solches, weil Sie noch an einige Höfe zu reisen hätten, vorbehalten wolten.

Donnerstags den 22. **Julii** ward auf das Gesuch Daniel Breitenbachs, Gasthalters zum König von Engelland, um die Vergünstigung, bey jetziger Anwesenheit so vieler vornehmen Fremden, in seinem darzu aptirten Ballhaus und Wohnung Redouten, Bals und Assembléen zu halten, von Seiten E. Hoch-Edlen Raths ein gewieriger Schluß gefasset, wann selbiger von dem begehrten Geld-Quanto die Helffte im voraus erlegen würde.

Eodem ertheilte man N. Nicolini, der sich um die Freyheit, bey bevorstehender Wahl und Crönung seine Opern en Pantomime aufführen zu dürffen, gemeldet und von hohen Orten durch Recommendation unterstützet worden, den Bescheid, wie man ihm, wann er einen anständigen Ort hierzu ausmachen, und dem Löbl. Recheney-Amt, in Ansehung der schuldigen Recognition, Sicherheit leisten würde, hierin zu willfahren nicht entstehen wolle.

Inzwischen waren Se. Königl. Hoheit, der Herzog von **Lothringen** und Groß-Herzog von **Toscana**, **am** 28. **Junii**, nach genommenem zärtlichen Abschied von Dero Frau Gemahlin, der Königin von Ungarn und Böhmen Majestät, von Wien über Neuhaus und Pilsen, in Begleitung der Herren Grafen von Colloredo, Joseph Kinsky, Auersberg und anderer, nach dem Reich aufgebrochen, und **den** 1. **Julii** zu Rückersdorff, des folgenden Tags aber früh nach 7. Uhr zu Nürnberg angelanget. Nachdem Höchst-Deroselben allda durch Lösung der Stücke die gebührende Ehren-Bezeigung geschehen, machten die Deputirten Eines Hoch-Edlen Magistrats bey Ihro Königl. Hoheit die unterthänigste Aufwartung; auch war, ausser der Verstärckung der Wache unter den Thoren, eine Compagnie regulirter Mannschafft vor Höchst-Dero Quartier postiret. Nach einem kurtzen Aufenthalt und verrichteter Andacht setzten Se. Königl. Hoheit, unter freudigem Zuruff der Einwohner, Ihre Reise weiter fort, und kamen selbigen Abend, unter Einholung Se. Hochfürstl. Gnaden des Herren Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg, in der Bischöfflichen Residentz Würtzburg an, allwo Höchst-Dieselbe unter dreymahliger Abfeurung 50. Canonen in dem Fürstlichen Pallast abtraten, und die Besatzung vor selbigem vorbey ziehen sahen. Da nun Höchst-Dieselben Sich **den** 3. **Julii** wieder auf den Weg gemacht und **am** 5**ten** Abends gegen 6. Uhr bey vollkommenem höchsten Wohlseyn zu Langen-Selbold, eine Meile von Hanau, eingetroffen waren; so erschien **am** 6. **Julii** Mittags um 11. Uhr die hohe Generalität von der gantzen Armee, welche einige Tage vorher zwischen Orb und Gelnhausen glücklich zusammen gestossen war, in Höchst-Deroselben Quartier, allwo die Parole ausgegeben und hiernächst Se. Durchl. der regierende Fürst von Ysenburg, verschiedene Prinzen und Generals zur Tafel gezogen wurden. Des folgenden Tags verfügten sich Se. Königl. Hoheit mit einer Bedeckung von 3000. Mann nach dem Hanauischen Flecken Bergen, um von dasiger Höhe die Gegend zwischen Franckfurt und Hanau, und zugleich das um Steinheim annoch stehende Französische Feld-Lager in Augenschein zu nehmen. Als das Alliirte Haupt-Quartier **am** 8. **Julii** nach Windecken, einem Hanauischen Städtgen, verleget war, hatten allda des folgenden Tags die Deputirte Eines Hoch-Edlen Magistrats der Stadt Franckfurt, als nemlich Herr Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Scabinus, Herr Johann Jacob Lucius, J. U. L. Syndicus, und Herr Esaias Philipp Schneider, J. U. D. und des Raths, bey Sr. Königl. Hoheit Audienz, und wurden darauf mit an die Tafel gezogen.

Indem nun die alliirte Armee über Klein-Carben, Nieder-Erlebach, Bonames, und Klein-Schwalbach, längst der Höhe fortrückte, verlohren sich die Französische Völcker allgemählig von Aschaffenburg, Steinheim, Offenbach und

Höchst, um sich dem Rhein zu nähern, wiewohl es nicht ohne harte Scharmützel zwischen ihnen und den nachsetzenden Husaren abgieng. **Den** 15. **Julii** erhoben sich Ihro Königl. Hoheit der Groß-Herzog, aus dem Haupt-Quartier zu Hofheim, in Begleitung vieler Generals-Personen, nach der Churfürstl. Residenz Maynz, und nachdem Sie unter Paradirung der dasigen Garnison um die Festungs-Wercke geritten, stiegen Sie in der sogenannten Favorita ab, und wurden von Sr. Churfürstl. Gnaden aufs herrlichste bewirthet, wobey man die Wasser-Künste spielen ließ. Abends um 5. Uhr kehrten Se. Hoheit, nachdem das Dom-Capitul, samt andern hohen Standes-Personen, Höchst-Deroselben die Aufwartung gemacht, unter Lösung des Geschützes über die Brücke nach Flörsheim, wohin mittlerweile das Haupt-Quartier verleget war, und liessen die Armee vermittelst drey Brücken über den Mayn gehen. Selbiges geschahe mit so gutem Erfolg, daß die Französische Armee sich, unter Anführung des Prinzen von Conty, bald hernach bey Rhein-Türckheim über den Rhein zurücke zog. **Den** 20. **Julii** machten Se. Durchl. der Herr Landgraf von Hessen-Darmstadt bey Sr. Königl. Hoheit in Dero Haupt-Quartier zu Bibesheim die Aufwartung, und wurden nicht allein mit zur Tafel gezogen, sondern ritten auch hernach mit Höchst-Deroselben aus, um die ausgeruckte Armee in Augenschein zu nehmen. **Den** 23. **Julii** erhoben Se. Königl. Hoheit Sich, in Begleitung der vornehmsten Generals, von Lorsch nach Beckenbach zu des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. allwo Sie nach der Mittags-Tafel einer Pürsch-Jagd beywohnten, und selbst einen Hirsch erlegten. Zwey Tage hernach besuchten Se. Königl. Hoheit nebst den Herren Generals Bathyani und Bärnklau das Schloß Starckenburg, und wurden daselbst unter Abfeurung der Stücke empfangen.

Da hierauf **am** 28. **Julii** das Haupt-Quartier von Weinheim nach Heidelberg verleget war, so wurden Se. Königl. Hoheit **am** 29. frühe um 10. Uhr unter dem Gefolge vieler Generals und Cavaliers, von dem Hrn. Regierungs-Rath und Landschreiber Wreden und dem gantzen Ober-Amt, vor der Necker-Brücke zu Pferd eingeholet und unter Läutung der Glocken in die Stadt geführet. Bey der Haupt-Wache am Universitäts-Haus zeigte sich die sämtliche Universität in ihrem Doctors-Habit, nebst Vortragung des Scepters, und empfieng den Groß-Herzog unter Paucken- und Trompeten-Schall, wobey der Ober-Appellations-Rath und dermalige Rector Magnificus, Herr **Aleffs**/ eine wohlgesetzte Anrede hielt, welche von Sr. Königl. Hoheit sehr gnädig und aufmercksam angehöret wurde. Die sämtliche Studiosi, welche grüne Cocarden auf den Hüten trugen, stunden in einer Linie rangiret, und liessen sich fleißig mit dem frohen Zuruff: **Es lebe Ihro Königl. Hoheit**! hören; wie sie dann auch auf den Abend Höchst-Deroselben, ingleichen denen Herren Generals, Grafen von Traun, und Bathyani, musicalische Serenaden brachten.

Bald hernach befanden Se. Königl. Hoheit für nöthig, wegen der öffentlichen Sicherheit folgende Erklärung ausgehen zu lassen:

Nachdeme von verschiedenen Orten her zu vernehmen gewesen/ daß jene/ so nur Erdichtungen zu erfinden bedacht seynd / unterein-stens auch vorgegeben/ als wann wegen im Weg Stehung der unter höchstem Commando **Ihrer Königl. Hoheit befindlichen Armee / nicht alle Churfürstliche Höfe mit Sicherheit die Wahl-Stadt zu beschicken/ und den benöthigten freyen Ab- und Zugang mit Ihren Wahl-Botschafften zu unterhalten im Stande wären / und ob gleich dargegen niemahl einige Hinderniß in Weg geleget worden; so haben Ihre Königl. Hoheit/ der Herr Groß-Hertzog / Sich jedannoch entschlossen/ bey heutiger** Parole **den gemessenen gnädigsten Befehl dahin zu ertheilen/ damit alle diejenige Personen/ so zu der** Suite **eines Churfürstlichen Wahl-Botschaffters gehörig/ und mit denen erforderlichen Pässen**

Päſſen von ihren Höfen hierzu verſehen ſeynd / ohne Ausnahm an allen Orten / wo von denen Königlichen Truppen ſtehen / ohngehindert paſſirt / auch geſtalten Umſtänden nach / auf beſchehenes Anſuchen / von der Armee aus / mit einer hinreichigen Eſcorte verſehen werden / um ſolchergeſtalten alle wiedrige Beſchuldigungen / ſo von den Ubelgeſinnten hier und da ausgeſtreuet werden dörfften / vollends von ſich abzulehnen / ſohm auch in Ubermaaß zu beſtätigen / wie eifrig man dieſſeits auf die Sicherheit der Wahl-Botſchafften bedacht ſeye / in der zuverſichtlichen Hoffnung / daß man hievon keinen Mißbrauch machen / und etwa ein- ſo andere zu dieſem groſſen Geſchäfft nicht gehörige Subjecta mit dergleichen Päſſen verſehen werde. Haupt-Quartier Heidelberg / den 4. Aug. 1745.

Bey der zu Schweinfurt vordaurenden Fränckiſchen Creys-Verſammlung hatte ſich der Ober-Appellations-Rath, Freyherr von Bülow, als Königlich-Großbritanniſcher und Churfürſtl. Braunſchweigiſcher Geſandter, eingefunden, und folgendes Creditiv überreichet:

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß-Britannien, Franckreich und Irrland Beſchützer des Glaubens / Hertzog zu Braunſchweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter und Churfürſt ꝛc.

UNſern gnädigſten Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor! Wohlgebohrne / Edle / Veſte / beſonders liebe und gute Freunde. Da Wir beſchloſſen haben / zu dem Löblichen Fränckiſchen Creys Convent Unſern Ober-Appellations-Rath von Bülow abzuſchicken / um ſo wohl Unſere für deſſelben Glieder hegende Freundſchafft darzulegen / als auch bey denen leider noch fortdaurenden bedencklichen Zeitläufften und Umſtänden in Teutſchland / Uns mit denenſelben deſto leichter und zuverläßiger vernehmen zu können; So zweiffeln Wir nicht / demſelben werde Gehör und Glauben beygelegt und beliebet werden / ſich gegen ihn auf eine Unſerm Vertrauen gemäſſe Weiſe zu äuſſern / immaſſen Wir dann darum beſtens erſuchen / und Denenſelben und Euch mit wohlgeneigt- und gnädigſten Willen wohl beygethan verbleiben. Geben auf Unſerm Palais zu Herrnhauſen den 21. Junii des 1745. Jahrs / Unſers Reichs im achtzehenden.

Dererſelben und Euer

gutwilliger Freund

GEORG, Rex.

Steinberg.

Da nun, wegen obwaltender Umſtände, die weitere Fortſetzung des Fränckiſchen Creys-Convents für ohnumgänglich erachtet wurde, ſo geſchahe am 10. Julii bey ſelbigem von dem Fürſtl. Würtzburgiſchen Geſandten ein Directorial-Vortrag, dieſes Inhalts: „Es habe zwar die Meynung gehabt, gegenwärtige Creys-Verſammlung auf einige Zeit mit deren Prorogirung auseinander gehen zu laſſen; nachdem aber diſſeitiger treugehorſamſter Geſandtſchafft gnädigſter Herr Principal Hochfürſtl. Gn. die Sache vor allzuwichtig anſehen, daß Höchſt-Dieſelbe, ohne bey dem Publico eine Verantwortung ſich aufzuladen, von aufhabenden Creys-Directorial-Amts wegen, darüber hinaus zu gehen vermögen ſolten; ſo hätten auch Ihro Hochfürſtl Gn. um Dero höchſten Orts ein Genügen zu leiſten, ſolches Einem Löbl. Conſeſſui zu

„ reiffer Erwegung und besonders dieses anheim zu geben, sofort in ordentliche
„ Creys-Berathung und Umfrage zu stellen, den gemessenen Befehl ertheilet,
„ ob wegen ohnablässiger Ansinnung einiger Herren Stände für räthlich wolle
„ gehalten werde, den Creys-Tag eben zu der Zeit auf einmahl abzubrechen,
„ da in Ansehung der so nahe an dem Fränckischen Creys stehenden zweyen
„ mächtigen Kriegs-Heeren, vielfältig ausruckenden Partheyen und besorgli-
„ chen Ungemachs der Marodeurs, weiters aber wegen der nahmhafften Völ-
„ cker-Zügen, wie nicht minder wegen deren grossen Lieferungen, und was
„ dergleichen mehr leichtlich vorzusehen seye, insonderheit aber, daß eben die
„ Last, welche das vorige Jahr dem Löbl. Schwäbischen Creys so hart auf-
„ gelegen, dermahlen auch dem dissertigen Creys bey jetziger Lag der Welt-
„ Umständen vielleicht noch härter ausfallen dörffte, wo alsdann in Sachen,
„ die keinen Verschub leideten, die Hülffe und Rettung mit langer Hand ver-
„ schaffet werden müsse, folgsam ehe und bevor die zur Sicherheit und Erhal-
„ tung des gemeinen Ruhestandes nöthige Maaßnehmungen, zumahl unter der
„ Consideration des versammleten gantzen Creyses gründlich berathen, und das
„ nöthige ohne Verzug einmüthig vorgekehret werden könte, der Creys sich
„ leichtlich wegen der allzuspat geschehenen Vorsehung und Weitläufftigkeit der
„ Correspondenz in das gröste und vielleicht nicht mehr abzuwenden seyende
„ Ungemach versetzet sehen dörffte, da hingegen man bey dem noch auf eine kur-
„ tze Zeit beysammen bleibenden Creys alle gefährliche Zufälligkeiten fernerhin
„ glücklich abzuwenden, mithin dem gemeinen Creys-Wesen ohne langen Zeit-
„ Verlust werckthätig vorzustehen, und dem ohnehin sehr gedruckten Unterthan
„ unter die Arme zu greiffen desto ansehnlicher im Stande seyn würde. Da
„ nun dieses alles von selbsten rede und von der grösten Wichtigkeit seye, so
„ hätten auch Se. Hochfürstl. Gnaden zu Fort-Bezeigung Ihro unausgesetz-
„ ter wohlmeynenden Sorgfalt für des Creyses gemeines Beste, solches zur
„ grundsamen Uberlegung förmlich vortragen zu lassen Sich höchstens veran-
„ lasset gesehen, und wolten darüber Dero sämtlich-Hoch- und Werthen Her-
„ ren Creys-Mit-Ständen hegende Meynung nach Belieben ad Protocollum
„ förder samst vernehmen; wie es dann eine gleiche Bewandniß wegen ersagter
„ Verwahrung der gegen den Rhein- und Mayn-Fluß gelegenen Fränckischen
„ Creys-Orten an und vor sich selbsten habe, da Ihro Hochfürstl. Gn. mehr-
„ rers zu sagen nicht wüsten noch nöthig fänden, als was Höchst-Dieselbe be-
„ reits in öffentlichen Vortrag hätten bringen lassen: es würden aber die bey
„ Breuberg noch immerfort sich äussernde Begebenheiten das Wort selbsten
„ sprechen, daß es von gemeinen Creyses wegen für keine überflüßige Sorge zu
„ halten seyn werde, jene Ort und die gesamten Creys-Gräntzen, welche der
„ Gefahr am nächsten ausgesetzet seyn, zu Schütz- und Schirmung derer Creys-
„ Unterthanen, mit Creys-Kriegs-Mannschafften zu bedecken, da bevorab
„ solches so wohl mit Beybehaltung, ja zu noch grösserer Befestigung des bis-
„ herigen Neutralitäts-Systematis, als auch zu Verhinderung vieler schädlichen
„ Folgerungen wohl abgemessen, und dem Creys von keinem Theil würde kön-
„ nen verdacht werden, auf seinen eigenen Nutzen zu dencken, mithin sich ha-
„ benden Rechts ohne jemands Beleidigung verwahrlich und schuldig zu eige-
„ ner Sicherheit dessen Landen zu gebrauchen. Allermassen nun mehrhöchst-er-
„ wehnt Se. Hochfürstl. Gn. Sich andurch von Amts wegen ausser Verant-
„ wortung gesetzet haben wolten, so müsten Höchst-Dieselbe am Ende gesche-
„ hen lassen, was Sie zu ändern nicht vermögten, indessen Ihro gleichwohlen
„ genug seyn, und zu gantzer Beruhigung Dero patriotischen Obliegenheit ge-
„ reichen würde, all dieses wohlmeynend erinnert und dem gemeinen Creys-
„ Wesen getreulich vorgewachet zu haben; solchem allen nach würde es lediglich
„ darauf zu beruhen haben, daß so über ein- als das andere ad Protocollum
„ votando sich schrifftlich zu äussern gefällig seyn möge, um hiernach das weite-
„ re schlußmäßig wahrnehmen zu können. „

Mitt-

Mittlerweile daß die anwesende Herrn Creys-Gesandten hierüber ihrer höchst- und hohen Herren Principalen Gutachten einholten, wurde auf Ihro Maj. der Königin von Ungarn gethanen Antrag wegen Besetzung der Festung Ingolstadt folgende Erklärung ausgestellet:

P. P.

Ew. Königl. Maj. haben mittelst Höchst-Deroselben anderwärtigen gnädigsten Schreibens vom 25. May gegenwärtig fürlauffenden Jahres, welches aber allererst den 8. dieses allhier bey versammletem Creys eingegangen ist, Fürsten und Ständen des Fränckischen Creyses dasjenige, was vermöge des 9ten Præliminar-Articuls deren mit Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, zum Behuff des wehrten Teutschen Vaterlandes gepflogenen Aussöhnungs-Tractaten, wegen einstweiliger Besetzung der Festung Ingolstadt ausbedungen worden, mit dem Anhang und Gesinnen mitzutheilen mildest geruhet, daß sothane heilsame Absicht nicht wohl zu erreichen seyn würde, ohne daß diesem gemeinsamen Verlangen von beyden Fränckisch- und Schwäbischen Reichs-Creysen statt gegeben werde. Nun haben auch des Herrn Churfürsten in Bayern Durchl. den Creys um gleiche Verwilligung zu belangen/ Sich gnädigst gefallen lassen. Gleichwie aber für so räthig als nöthig angesehen worden, vor allem mit dem Schwäbischen Creys hierüber in dem alt-hergebrachten Vertrauen sich wohl zu verstehen; So ist solches nicht nur ohnverlängt bewerckstelliget worden/ sondern hievon auch Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern durch uns die vorläuffige gehorsamste Anzeige geschehen, und können wir auch für jetzo der unterthänigsten Hoffnung leben/ daß aus eben diesem Bewegungs-Grund Euer Königl. Maj. ein gleiches in höchsten Hulden und Gnaden von uns hiermit aufzunehmen geruhen werden, bis auf erfolgende Erklärung von dem benachbarten Schwäbischen Creys der diesseitige hierüber die nähere Entschliessung abzufassen im Stande seyn möge. Indessen Ew. Königl. Maj. dem starcken Schutz GOttes ꝛc. Schweinfurt den 12. Julii 1745.

Um eben diese Zeit beantwortete das Schwäbische Creys-Directorium diejenige Zuschrifft, so der Chur-Rheinische Creys wegen Sicherheit der Wahl-Stadt an selbiges abgehen lassen, auf nachstehende Weise:

P. P.

Wir haben aus der Herren und Euern an Uns/ als ausschreibenden Fürsten des Löbl. Schwäbischen Creyses, unterm 22. paſſ. abgegebenen fernerweiten Schreiben in mehrerm ersehen/ was massen Dieselbe/ bey denen in diesem Löbl. Schwäbischen Creys nunmehro geänderten Umständen/ Dero unterm 4. May nup. gemachten Antrag nicht nur wiederholen, sondern Uns auch dabey das von des Königs in Polen Majestät/ als Churfürsten zu Sachsen/ von Sächsischen Vicariats wegen/ an den Löbl. Chur-Creys abgelassenes Schreiben/ mittelst dessen Höchst-Deroselben nurgedachten Löbl. Chur-Creys zu Vorkehrung derer dienlichen Mesures, wodurch des Reichs Ruhestand überhaupt so wohl/ als auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt/ und des darin zu haltenden Wahl-Convents/ bewürcket werden möge, anzuerinnern gefällig gewesen/ in herkommlichen Vertrauen communiciren wollen. Gleichwie nun bey Uns so wohl von höchstgedachten Königs in Polen Majestät/ als Churfürsten zu Sachsen/ als auch des Herrn Churfürsten zu Bayern Lbdn. eben dergleichen

Schreiben ohnlängst eingelanget/ auch Wir solche so fort/ denen vorliegenden Umständen gemäß/ beantwortet haben/ mithin an Uns nichts erwinden lassen/ was zu Aufrechterhaltung der in diesem Schwäbischen Creys etablirten und so sorgfältigst bisher beybehaltenen Neutralität und des damit verknüpfften Ruhestandes nur immer gereichen können: also haben Wir den Herren und Euch von dem ersteren nicht nur Copias hiermit beylegen/ sondern auch in Ansehung des letztern/ und deswegen genommenen Maaß-Reguln/ weiters ohnverhalten wollen/ daß man ab Seiten eines Löblichen Creyses inzwischen die auf den Beinen habende sämtliche Creys-Truppen/ ausser dem/ was in denen in dem Löbl. Creys befindlichen Haupt-Plätzen in Besatzung stehet/ in die Gegenden von Heilbronn an bis in die Fürstl. Baaden-Baaden- und Baaden-Durlachische Lande/ sofort weiter bis in das Kinzinger-Thal in die Revier von Rothweil auf Postirung verleget/ mithin von Seiten dieses Löbl. Creyses an sich nichts gebrechen lassen/ was zu dessen Conservation und Sicherheit seiner einiger Gefahr exponirten Gräntzen nur immer dien- und vorträglich seyn möge. Gleichwie Wir dann in solcher Absicht auch die Herren und Euch ersuchen/ Dieselbe Uns hinwiederum in freund-nachbarlichem Vertrauen von demjenigen beliebige Communication thun mögten/ was man dann ab Seiten eines Löbl. Chur-Creyses/ nach Maaßgab der unterm 3. Febr. und 15. Martii ergangenen Conclusorum, immittelst für Maaß-Reguln genommen/ und denen zu Folge für Dispositiones gemachet hat/ um/ befindenden Dingen nach/ dieß Orts nach seiner jederzeit hegenden patriotischen Gesinnung/ das nöthige gleichfalls besorgen zu können. Wir ꝛc. ꝛc. Geben den 10. Julii 1745.

An den Fränckischen Creys aber wurde von dem Schwäbischen Creys-Ausschreib-Amt, wegen Besetzung der Festung Ingolstadt, folgende Antwort ertheilet:

Von GOttes Gnaden

Casimir Anton, Bischoff zu Costantz/ Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc. ꝛc.

Carl, Hertzog zu Würtemberg und Teck/ Graf zu Mömpelgard/ Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des Goldenen Vliesses und des Löblich-Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall.

Unsern günstig- und gnädigen Gruß zuvor. Wohlwürdige/ Wohlgebohrne/ Wohl-Edle/ Veste/ Hochgelahrte/ Fürsichtig- und Weise/ besonders Liebe und liebe Besondere.

WAs die Herren und Ihr an einen Löbl. Schwäbischen Creys/ wegen der in Gefolg des zwischen der Königin zu Ungarn Majestät und des Herrn Churfürstens zu Bayern Durchl. und Liebden zu Fuessen geschlossenen Præliminar-Tractats und dessen Artic. IX. von denen höchst- und hohen Pacisceneten so wohl an Dieselbe/ als auch diesen Löbl. Schwäbischen Creys/ gesonnenen einstweiligen Besatzung der Festung Ingolstadt mit neutralen Fränckisch- und Schwäbischen Creys-Truppen/ unterm 6ten curr. gelangen lassen/ solches haben Wir/ da dermahlen der Schwäbische Creys nicht beysammen und versammlet ist/ als dessen ausschreibende Fürsten/ erbrochen/ und daraus in mehrerm ersehen/ wie die Herren und Ihr/ denselben um Eröffnung und Mittheilung seiner darüber hegenden Gedancken/ oder was etwan darauf geäussert worden seyn mögte/ ersuchen wollen.

Wann

Wann nun Wir Uns, von obhabenden Schwäbischen Creys-Ausschreib-Amts wegen, auf das so wohl von höchstbesagter Königin Majestät / als auch des Herrn Churfürsten von Bayern Durchl. und Liebden / an Uns hierunter beschehene gleichmäßige Ansinnen nach denen copeylichen Anlagen bereits unterm 19. passato in Antwort geäussert haben; als haben Wir solche denen Herren und Euch hiermit communiciren und zugleich unverhalten wollen / daß, da Wir inzwischen / ratione quæstionis, An? in soferne man ab Seiten eines Löbl. Fränckischen Creyses mit diesem Schwäbischen Creys gleicher Meynung seyn solte / nach denen dermahligen Umständen, keinen Anstand dabey haben / es solchemnach lediglich darauf ankommen wird / wie man sich Königlich-Ungarisch- und Chur-Bayerischer Seits / ratione quæstionis, Quomodo? darüber heraus lassen wird, obwohlen Wir ohnehin vernehmen, daß keine grosse Anzahl, sondern nur wenige Truppen zu erwehnter Besatzung verlanget werden sollen; dahero Wir dann, nach der in Unserm unterm 19ten elapsi an die Herren und Euch erlassenen ehemahligen Schreiben bereits allschon gethanen Aeusserung, derer Herren und Euer dabey führende Gemüths-Meynung darüber gewärtigen, und übrigens Denenselben mit gunst- und gnädigem Willen ꝛc. ꝛc. Datum den 17. Julii 1745.

Montags den 26. Julii kam es, auf die wegen Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt von Höchst- und hohen Orten geschehene Vorstellungen endlich dahin, daß der Löbl. Ober-Rheinische Creys dieserhalb folgendes Conclusum beliebte:

„ Gleichwie in denen der Stadt-Franckfurtischen Besatzungs-Verstär-
„ ckung halber gehaltenen drey letztern Creys-Sessionen die Quæstio an? per
„ majora richtig gestellet, auch in der heutigen, nach Einkommung der bisher
„ vorbehaltenen Instruction, die hier anliegende Manuschaffts-Repartition à
„ 500. quoad Quæstionem Quomodo? ebenermassen durch die mehreste Abstim-
„ mungen vergenehmiget worden, also wird, in so lang die Löbl. Stadt Franck-
„ furt solches nöthig gefunden und bey gegenwärtigem Löbl. Creys-Convent
„ von selbiger deswegen die Anzeige beschehen wird, hiermit vor Creys-Schluß-
„ mäßig erkläret, und annebens des commandirenden Herrn Creys-Generalen
„ Durchl. commitiret, deme zu folge die Amts-mäßige Verfügung schleunigst
„ dahin zu thun, damit die strackeste Vollziehung dessen keinen Anstand finden,
„ und auf den 9ten nächstkommenden Monats Augusti die würckliche Einrückung
„ sothaner 500. Mann Creys-Truppen in hiesige Wahl-Stadt fest gestellet wer-
„ den möge. Was hingegen deren Verpflegung betrifft, so bezahlet ein jeder
„ Hoch- und Löblicher Stand selbigen den ordinari Sold, das überschiessende
„ Feld-Tractament aber, als vor den Capitain 20. den Lieutenant 12. den Fähn-
„ drich 7. den Sergeanten 3. Gulden, den Fourier, Capitain d'Armes, Feld-
„ scheerer und Corporals 45. Kreutzer monatlich, wird ex Cassa Circuli commu-
„ ni bestritten, wobey Ein Hoch-Edler Magistrat allhiesig-Löblicher Stadt
„ Franckfurt vor den Reglements-mäßigen Service, so wohl für Officiers als
„ Gemeine, lediglich zu sorgen hat.

„ Diesem Creys-Schluß zu folge werden zu Verstärckung der Stadt Franck-
„ furtischen Garnison aus des Ober-Rheinischen Creyses disseit Mayns Contin-
„ gentern commandiret 5. Compagnien, jede à 100. Mann, deren jede soll beste-
„ hen aus 1. Capitain, 1. Lieutenant, 1. Fähndrich, 2. Sergeanten, 1. Feldschee-
„ rer, 1. Capitain d'Armes, 1. Fourier, 3. Corporals, 2. Tambours, 2. Pfeiffer,
„ 8. Gefreyten und 77. Gemeinen. Darzu concurriren nachbemeldte Hoch- und
„ Löbliche Herren Stände, nemlich Fulda mit 100. Darmstadt mit 100. Weil-
„ burg mit 25. Usingen und Idstein mit 30. Waldeck mit 50. Braunfels mit

„ 50. Hohensolms und Lich mit 25. Rödelheim und Laubach mit 25. Ysen=
„ burg=Birstein und Büdingen mit 50. Witgenstein und Berleburg mit 25.
„ Friedberg und Wetzlar mit 20. Köpfen,

Indessen wiederholte Pfaltz=Simmern sein, der Besatzungs=Vermehrung wegen, zuvor abgelegtes Votum, welches dahin gelautet: „ Daß, nach dem kla=
„ ren Buchstaben der Güldenen Bull, die Obliegenheit der Stadt Franckfurt
„ eine selbst eigens durch ihre Burgerschafft besorgende Garnisons-Augmentation
„ und hinlängliche Sicherheit erfordere; daher man diss its an allem deme, was,
„ ermeldter Güldener Bull zuwieder, hierinfalls angegangen werden wolle, im
„ geringsten keinen Theil nehme, sondern die ohnfehlbare Verantwortung bey
„ Einem Churfürstlichen hohen Wahl=Collegio mentionirter Stadt völlig
„ überliesse. »

Freytags den 30. **Julii** ward Einem Hoch=Edlen Magistrat das von Sr. Groß=Britannischen Majestät, als Churfürsten zu Braunschweig=Lüne=burg, erlassene Antwort=Schreiben wegen der Gesandtschaffts=Quartiere eingeliefert, welches also gelautet:

Georg der Andere, von GOttes Gnaden König von Groß=Britannien/ Franckreich und Irrland/ Beschützer des Glaubens/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ des Heil. Römischen Reichs Ertz=Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

UNsern gunst=geneigt=und gnädigsten Willen zuvor. Edle/ Ehrenveste/ Wohlweise/ Fürsichtige/ Liebe Besondere. Uns ist vor Unserer Abreise aus Engelland wohl zu Handen gekommen / was an Uns ihr wegen der bevorstehenden Wahl Eines Römischen Kayserꝛ unterm 27sten Martii a. c. abgelassen habt. Gleichwie Wir nun den angesetzten Wahl=Convent durch eine besondere Gesandtschafft/ worzu Wir Unseren Geheimen Rath und Groß=Voigt von Münchhausen, als ersten/ und Unsern Canzley=Directorem und bisherigen Reichs=Tags=Gesandten Hugo, als zweyten Gesandten, ernennet haben/ beschicken, und wegen ihres Gefolgs es so einrichten werden / daß solcher die in der Güldenen Bulle angedeutete Gräntzen nicht überschreite/ obgedachter Unser zweyter Wahl=Gesandter auch, wie ihr wisset/ sich bereits an Ort und Stelle befindet; also haben Wir auch Unserem Ober=Hof=Commissario Bartels Befehl ertheilet/ sich dort einzufinden, um die erforderlichen Einrichtungen zur Logirung und Subsistentz Unserer Gesandtschafft zu machen/ und zweiflen nicht/ ihr werdet ihm in dem/ was von euch abhanget, gute Beförderung und Hülffe auf sein Ansuchen wiederfahren lassen. Die Wir euch und eurer Stadt mit gunst=geneigt=und gnädigstem Willen wohl beygethan verbleiben. Herrenhausen den 12. Julii 1745.

GEORGE R.

von Steinberg.

Da auch zugleich der Chur=Braunschweigische Ober=Hof=Commissarius, Hr. Bartels, bey dem Aeltern Herrn Burgermeister um den bey voriger Wahl und Crönung im Thom=Hof gehabten Platz zu Kutschen=Remisen Ansuchung gethan, so ward ihm dießfalls eine willfährige Antwort ertheilet.

Nachdem des Freyherrn von **Raab**/ bisherigen Kayserl. Con-Commissarii, Excell. durch Dero Legations-Secretarium anzeigen lassen, wie Sie nunmehr die Qualität eines zweyten Chur=Bayerischen Wahl=Botschaffters angenommen hätten; so wurden Selbige durch E. Hoch=Edlen Magistrats Deputirte,

nemlich

nemlich Herrn Schöff Friedrich Maximilian von Lerßner, Herrn Syndicum Johann Jacob Lucius und Herrn Henrich von Barckhausen, des Raths, gewöhnlicher massen complimentiret und beschencket, wiewohl Se. Excell. die Annehmung des Presents bis zur Ankunfft Sr. Excell. des Herrn Grafen von Seinsheim sich vorbehalten.

Auf des Chur-Mayntzischen Herrn Hof-Cammer-Raths Steinmetz wiederholtes Gesuch, daß E. Hoch-Edler Magistrat ihm die Erlaubniß geben mögte, in dem Müllerischen Comödien-Hause auf dem L. Frauen-Berg Kedoute halten zu dürffen, erfolgte nunmehr der Schluß, daß man demselben præstitis præstandis solches verstatten wolle.

Mittwochs den 4. August. beliebten die allhier anwesende Churfürstliche Herren Botschaffter, auf die von Seiten des Chur-Mayntzischen hohen Directorii vorigen Tags durch den Legations-Secretarium geschehene mündliche Einladung, zu einer Privat-Zusammenkunfft und vertraulichen Unterredung sich gegen 11. Uhr Vormittags im Chur-Mayntzischen Quartier zum Compostell einzufinden. Es bestund aber solche Versammlung aus folgenden Herren Wahl-Gesandten: Wegen **Chur-Maynz**, erschienen der Freyherr von **Kesselstadt** und Herr von **Benzel**; wegen **Chur-Trier** der Freyherr von **Spangenberg**; wegen **Chur-Cölln** der Freyherr von **Siersdorff**; wegen **Chur-Böhmen** der Freyherr **Hilleprand** von **Prandau**; wegen **Chur-Bayern** der Freyherr von **Raab**; wegen **Chur-Sachsen** der Herr Graf von **Schönberg**; wegen **Chur-Pfaltz** der Freyherr von **Mienshengen**; und wegen **Chur-Braunschweig** der Herr von **Hugo**; der **Chur-Brandenburgische** Botschaffter, Herr von **Pollmann**, aber hatte sich Unpäßlichkeit halber entschuldigen lassen.

Bey dieser Conferenz übergaben Se. Excell. der Chur-Pfältzische Herr Botschaffter ein Pro Memoria, folgenden Inhalts:

„ Aus besonderem Gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hat
„ Endes-gefertigter Dero ernennter zweyter Wahl-Botschaffter Einem
„ Hochlöblichen Chur-Mayntzischen Directorio hiermit geziemend zu verneh-
„ men zu geben, wie daß, bey Gelegenheit der an seinem Secretario Königl.
„ Hungarischer Seits unternommener Mißhandlung, Höchst-Dieselbe in ei-
„ nem an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt unterm 25sten des jüngst aus-
„ getretenen Monats erlassenen Rück-Antwort-Schreiben, Dero schrifftliche
„ Declaration und Gesinnung, ratione liberi accessus, liberi voti & satisfactio-
„ nis ac præconsultationis gelangen lassen, hingegen darauf keine Antwort er-
„ halten hätten; und da indessen die Chur-Pfaltzische Lande, nach wie vor,
„ durch die Königl. Hungarische Kriegs-Macht unter Befehl und Commando
„ des Herrn Groß-Hertzogen zu Toscana Durchl., ohne Reichs-Constitutions-
„ mäßige Requisitoriales vorgehen zu lassen, mit unaufbringlichen Exaction n
„ und Excessen belästiget würden, nicht weniger die von höchstbesagt Ihrer
„ Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz aus Höflichkeit und Freundschaffts-Bezeigung
„ beschehene Abschickung Dero bis auf Maynt gekommenen Cämmerern, Frey-
„ herrn von Fürstenberg, nicht angenommen, sondern Er mit seinem obgehab-
„ ten Credential-Schreiben zurückgewiesen, und da Ihro Churfürstl. Durchl.
„ solches bey dem Groß-Hertzoglichen Staats-Ministre Toussaint durch Dero
„ Ober-Kriegs-Commissarium Jordan abermahlen hätten præsentiren lassen,
„ von diesem selbiges zurückgebracht worden wäre. Bey welchen Umständen
„ also Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, ehe und bevor Höchst-Denenselben
„ hinlängliche schrifftliche Declaration in puncto securitatis für Dero Chur- und
„ übrige Lande, wie auch in puncto liberi accessus & liberi voti, von gesamten
„ Reichs-Vicariat, höchstgemeldter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt qua
„ Decano und vorsitzenden, und dann von Chur-Sachsen, als Ertz-Marschal-

„ len, verschaffet, und die der Güldenen Bull zuwider lauffende unzuläßige
„ Gewalt abgewendet, fort die von Deroselben beständig beybehaltene und wie-
„ derholter erklärte Neutralität von Seiten Ihro Maj. der Königin zu Hun-
„ garn und Böheim und Dero Generalität solenniter angenommen, erkläret
„ und restitutione restituendorum salva vollkommentlich observiret werden wür-
„ de, mehrhöchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero benennte
„ Wahl-Botschafft, vor Abmachung dieses nicht zu verwerffen seyenden und
„ anderer Præliminar-Puncten, zum Hauptwerck nicht bevollmächtigen und
„ instruiren, noch den erforderlichen Wahl-Gesandtschaffts-Comitat abschicken
„ könten, folglich vorhero eine solche Entschliessung, die der Güldenen Bull,
„ denen kundbaren Reichs-Satzungen und dem Herkommen gemäß wäre, er-
„ warten wolten. Ulteriora reservando. Franckfurt den 4. August. 1745.

Ferdinand Freyherr von Mensbengen.

Zwey Tage hernach nemlich **Freytags den 6. August.** wurde Einem Hochlöbl. Reichs-Directorio von des Chur-Brandenburgischen Botschaffters Herrn von Pollmann Excell. eine Vorstellung und eventualiter Protestations-Schrifft, unter dem Titul: **Chur-Brandenburgisches** Pro Memoria, **die unumgänglich nöthige Vor-Berathschlagung verschiedener wichtigen Puncten vor würcklicher Angehung der Wahl eines künfftigen Römischen Königs und Kayfers betreffend**/ überliefert, selbige auch bald hernach durch den Druck bekannt gemachet, welche folgendermassen gelautet:

„ NAchdem Se. Königstl. Maj. in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg,
„ von Chur-Maynz nach Anleitung der Güldenen Bulle Kayfers Caro-
„ li IV. zu der Wahl eines Römischen Königes, so zum Römischen Kayser zu
„ erheben, behörig eingeladen worden, sind Höchst-Dieselbe wohl mit von den
„ Ersten gewesen, so Ihren zweyten Wahl-Gesandten bereits im Monat April
„ benaint und bevollmächtiget, dem auf den 1. Junii a. c. bestimmten Wahl-
„ Tage beyzuwohnen. Derselbe hat auch nicht allein noch vor Erscheinung die-
„ ses Termins dem Chur-Maynzischen Hofe durch dessen bisherigen Comitial-
„ Ministrum davon Nachricht gegeben, sondern auch, so bald der zweyte und
„ dritte Chur-Maynzische Wahl-Gesandte sich allhier eingefunden, und Ihm
„ von ihrer Ankunfft Nachricht gegeben, selbigen durch den Königlichen Lega-
„ tions-Secretarium die obhabende Vollmacht notificiren lassen. Durch solche
„ prompte Beschickung haben Se. Königl. Maj. zum voraus in der That zu
„ erkennen gegeben, daß Sie, als Churfürst zu Brandenburg, nichts verab-
„ säumen wollen, um das höchstwichtige Wahl-Geschäfft forderfamst nach
„ der Litter der Güldenen Bulle mit anzugehen, und das Reich mit einem wür-
„ digen Ober-Haupt wieder versehen zu helffen.

„ Nun ist durch die Güldene Bulle klärlich fürgesehen, daß **Erstlich** die
„ Churfürsten, welche ad eligendum habiles sind, eingeladen werden und er-
„ scheinen; **Zweytens** in völliger Freyheit und Sicherheit, und **Drittens** ohn-
„ ne alle Prævention per pacta, stipendia aut promissa, zur Kayser-Wahl hin-
„ kommen, solche vornehmen und vollenden mögen. Findet eines von diesen
„ dreyen Requisitis, oder auch alle drey einen offenbaren Umstand, oder es ge-
„ hen dawieder gar würckliche Contraventiones und Turbationes vor, so erfor-
„ dert die Natur des vorzunehmenden Geschäfftes von selbsten, daß solche offen-
„ bare Anstände, Contraventiones und Turbationes, præliminariter bey einer
„ legalen Churfürstlichen Collegial-Versammlung in Deliberation gezogen, und
„ vor allen Dingen aus dem Wege geräumet, mithin die Sachen in solche We-
„ ge eingeleitet werden müssen, daß nach der Vorschrifft der Güldenen Bulle
„ frey und ohngehindert zum Wahl-Geschäfft, selbst geschritten werden könne,

soll

» soll anders die Wahl selbst legal und gültig seyn, und kein Schisma vorsetzlich,
» zu gäntzlichem Umsturtz der Reichs-Verfassung, veranlasset werden.

„ Es hat dannenhero Sr. Königl. Maj. gleich Anfangs bey der von Chur-
„ Maynt̃ durch den Freyherrn von Erthal geschehenen Einladung nicht anders
„ als befremdlich und gantz ausserordentlich vorkommen können, daß derselbe,
„ wegen der bekannten Umstände, worin die Chur-Böhmische Wahl-Stim-
„ me durch einen, bey dem letztvorigen Wahl-Tage abgefaßten förmlichen
„ Churfürstlichen Collegial-Schluß, sich gesetzet befunden, noch ehe und bevor
„ er seine Audientz gehabt, Dero Cabinets-Ministerio zu vernehmen gegeben:
„ Wie Er zu Dreßden, wohin Er von Berlin abgehen solte, die Nachricht
„ von dem gleichfalls Chur-Maynt̃ischen Ministro, dem Freyherrn von Kessel-
„ stadt aus Bonn erwartete, welchergestalt der Churfürst von Cölln sich we-
„ gen Mit-Beruffung der Chur-Böhmen erkläret haben würde, um sich dar-
„ auf nach Prag zu verfügen, und die Intimation an die Böhmische Stände
„ zu verrichten, massen NB. Chur-Trier und Chur-Braunschweig darunter
„ bereits mit Chur-Maynt̃ verstanden wären, und wolte Er also auch Sr.
„ Königl. Maj. Meynung darüber vernehmen. Ob nun zwar demselben pro
„ dignitate & autoritate Collegii Electoralis geantwortet worden: Man könte
„ und wolte von dem bey dem vorigen Wahl-Tage, wegen Quiescentz des
„ Chur-Böhmischen Voti abgefasseten bekannten Concluso, bey denen annoch
„ fortdaurenden Ursachen, so darzu Anlaß gegeben, nicht abgehen, sondern
„ wohlmeynend angerathen haben, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃,
„ ehe Sie zu dem verfänglichen Passu, die Böhmische Stände zu beschicken, re-
„ solvirten, diese wichtige und Collegial gewordene Sache vorher an das Chur-
„ fürstliche Collegium zur gemeinschafftlichen Erwegung gelangen lassen möch-
„ ten; So ist doch, wie Reichs-kündig, sothaner Fürgang, mit Zurücksetzung
„ aller Entsicht für des Churfürstlichen Collegii Autorität, Verfassung und
„ Schlusse defacto geschehen. Se. Königl. Maj. lassen dahin gestellet seyn, ob
„ und wie weit einige Ihrer Herren Mit-Churfürsten darunter mit Chur-
„ Maynt̃ einverstanden gewesen; so viel aber auch deren etwa seyn möchten,
„ so ist und bleibet es doch eine selbstredende, feste und unumstößliche Wahr-
„ heit, daß in Sachen, welche zu dem gesamten Churfürstlichen Collegio ge-
„ hören, extra Collegium keine majora, noch also auch aus denen etwa hier und
„ dar vorläuffig geäusserten Erklärungen ein verbindliches Concluſum gemacht
„ werden können. Se. Königl. Majestät, welche Reichs-kundbarer massen
„ von Anfang Ihrer Regierung her, in Conformität der gemeinen Chur-
„ Verein, treulichst und mit aller Ihrer Macht des Churfürstlichen Collegii
„ Würde, Autorität und Verfassung, und die damit verknüpffte allgemeine
„ Reichs-Wohlfahrt zu unterstützen bedacht und behülflich gewesen, bestehen
„ demnach zum ersten auch in diesem Fall darauf, daß dieser neu-erschwerte
„ Stein des Anstosses durch eine gemeinsame Collegial- und legale Vorberath-
„ schlagung gehoben werde.

„ Nicht mindere Attention aber auf derer Churfürsten in gegenwärtigem
„ Fall ohnumgänglich erforderliche Freyheit und Sicherheit hat bey Ihro Königl.
„ Majest. das Chur-Pfältzische Circular-Schreiben, wegen des feindlichen Ein-
„ falls der Königlich Ungarischen Truppen in Dero Chur-Lande, imgleichen
„ wegen Aufhebung des Secretarii Ihres zweyten Wahl-Gesandten mit allen
„ seinen Briefschafften auf freyer Post und Heer-Strasse, erwecken müssen, und
„ haben Ihro Königl. Majest. derowegen durch Ihren Wahl-Gesandten denen
„ übrigen anwesenden fürtrefflichen Churfürstlichen Ministris zu erkennen geben
„ lassen, wie Sie sich wohl versichert hielten, daß kein eintziger redlicher und pa-
„ triotisch-gesinneter Chur- und Fürst dergleichen unerhörte und despotische Ge-
„ waltthätigkeiten werde entschuldigen und gutheissen können, um so weniger, da
„ selbige zu einer Zeit geschehen, da der Wahl-Convent seinen Anfang nehmen

„ sollen, und des Churfürsten von der Pfaltz Churfürstl. Durchl. Dero Wahl=
„ Gesandtschafft nach Franckfurt abgehen zu lassen, im Werck begriffen. Sie
„ gäben also zu ermessen, wohin es dann endlich mit der Reichs=Verfassung und
„ Freyheit gerathen würde, wenn erlaubet seyn solte, zu Unterdrückung eines so
„ vornehmen Mitgliedes des Churfürstl. Collegii so offenbare in denen Reichs=
„ Gesetzen so hoch verpœnte Violentzien ohngescheuet auszuüben, und demselben
„ ein beyfälliges Votum zur Kayser=Wahl gleichsam mit dem Messer an die
„ Gurgel abzuzwingen. Durch Aufhebung des Secretarii aber, welcher die letz=
„ tere Wahl=Acta von Mannheim abholen sollen, sey ferner die Sicherheit des
„ zur Kayser=Wahl bestimmten Orts offenbar völlig violiret worden. Sol=
„ chergestalt habe man bey gegenwärtigen Wahl=Convent sich weder einige Si=
„ cherheit zu Beschickung und Angehung der Kayser=Wahl, noch viel weniger
„ die Führung einer nach der Güldenen Bulle und denen Reichs=Constitutionen
„ abgemessenen freyen Wahl=Stimme zu versprechen. Dahero versähen Se.
„ Königl. Majest. Sich zu Ihren Herren Mit=Churfürsten, und besonders zu
„ Chur=Maynz, als vorsitzenden Churfürsten und Directoris des Churfürstlichen
„ Collegii Reichs=patriotischem Eifer gantz zuversichtlich, daß Dieselbe in der=
„ gleichen Reichs=Satzungs=wiedriges und bisher unerhörtes Vornehmen kei=
„ neswegeges gehehlen, noch solches mit gleichgültigen Augen ansehen, sondern sich
„ vielmehr demselben ernstlich widersetzen und sich angelegen seyn lassen würden,
„ die daraus entstehende Inconvenientien schleunig abzuwenden. Die Verfe=
„ hung der Güldenen Bulle lautet in solchem Fall gantz klar und unbedinglich:
„ Si quidem talis princeps Elector extiterit, ex tunc ceteri sui Co-Electores a suo
„ ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce electionis & aliorum prin=
„ cipum Electorum loco, dignitate careat atque jure.

„ Und weil bey Annäherung der Königlichen Ungarischen Armee bis vor
„ die Pforte vor Franckfurt, auch Einführ= und Obtruckirung eines Chur=
„ Böhmischen Gesandten unter Bedeckung der Waffen, es um die Sicherheit
„ und Freyheit des Wahl=Convents je länger je mißlicher aussiehet, ja gar die
„ Absicht augenscheinlich sich hervor thut, einen von etlichen unerlaubter Wei=
„ se præmeditirten Kayser sub armis durchsetzen und proclamiren zu wollen: so
„ können Se. Königl. Maj. vors **Zweyte** Sich nicht entbrechen, desto eiferiger
„ darauf anzutragen, daß ohnausgestellt die offenbare Vergewaltigung und
„ Violationes der Churfürstlichen Wahl=Freyheit und Sicherheit, so bereits
„ verübt, und augenscheinlich ferner zu besorgen, in gemeinsame Collegial-Præ-
„ deliberation gezogen, und durch einen beständigen Collegial-Schluß Reichs=
„ Gesetz=mäßig geahndet, und solchergestalt jetztgedachte Wahl=Freyheit und
„ Sicherheit gäntzlich vor jetzt und allezeit ausser allem Anstoß gestellet werde.

„ Nebst dem ist bekannt, was in der Güldenen Bulle für ein theurer Eyd
„ denen sämtlichen Churfürsten, bey Erwehlung eines zur Wohlfahrt der
„ Christenheit nützlichen und würdigen Reichs=Oberhaupts vorgeschrieben ist,
„ wann darin ein jeder auf sein Gewissen nehmen muß, wie die Worte lauten:
„ Vocem meam & votum seu electionem dabo absque omni pacto, stipendio,
„ pretio, vel promisso, seu quocunque modo talia valeant appellari, worunter
„ auch ohne Zweiffel mit begriffen ist, daß man nicht durch Gewalt der Waf=
„ fen dazu gezwungen worden sey. Soll nun hiernach auch in gegenwärtigem
„ Fall zu Wercke gegangen und mit dem Churfürstlichen Wort und Eyde kein
„ Gespött getrieben werden, so wird vors **Dritte** ohnumgänglich nöthig seyn,
„ daß auch hierüber nach denen dermahlen vorwaltenden Umständen das Ge=
„ setz=mäßige præliminariter statuiret werde. Se. Königl. Maj. sind Ihres
„ Orts des festen Vorsatzes, das edelste Reichs=Grund=Gesetz der Güldenen
„ Bulle, worauf des Churfürstlichen Collegii Hoheit, Vorrechte und Verfas=
„ sung beruhen, buchstäblich unverbrüchlich, zu befolgen. Sie rathen auch,
„ und wollen nach allen ihren Kräfften dazu behülfflich seyn, daß durch forder=

„ samst an die Hand zu nehmende gemeinsame Collegial-Handlung und darauf
„ zu fassenden legalen Schluß die vorhandene höchstwichtige, das gantze Werck
„ sonst hemmende, ja aufhebende Obstacula hinlänglich removiret, und so wohl
„ jeder Churfürst für sich als alle insgesamt in den Stand gestellet werden,
„ darin seyn und bleiben, um hiernächst nach der Vorschrifft der Güldenen
„ Bulle und also mit Effect das Wahl-Geschäfft antreten und vollenden zu
„ können.

„ Ferner und **Viertens** erfordert auch die Hoheit und das Ansehen des
„ Churfürstlichen Collegii, in Prædeliberation zu ziehen, wie man das denen
„ Churfürsten und ihren Gesandtschafften zukommende Ceremoniale Regium auf
„ allen Seiten im Wercke behaupte, und einen beständigen Schluß fasse, wie
„ man es darnach mit auswärtiger Mächten Gesandten halten wolle. Se.
„ Königl. Majest. haben deswegen Ihre Gesandtschafft noch vor Erscheinung
„ des Termini vom 1ten Junii instruiret gehabt, dazu besten Fleisses zu concur-
„ riren, auch solches dem Chur-Maynzischen Hofe, so darum Instantz gemacht,
„ notificiren lassen.

„ Nicht weniger erheischen des Churfürstlichen Collegii Præeminentzien
„ und Prærogativen, besonders die der Zeit so nöthige Verwahrung des kostba-
„ resten Kleinods des Wahl-Rechts, daß es in seiner ihm privative durch die
„ Güldene Bulle bestimmten Wahl-Stadt, für sich allein das Wahl-Geschäfft
„ vornehmen und vollenden könne und solle. Dahero Se. Königl. Majest. **vors**
„ **Fünffte** auch diesen Punct zur Præliminar-Erwegung und darüber zu fassen-
„ den Collegial-Schluß ausstellen, ob es mit dem Wahl-Tage compatible sey,
„ daß neben demselben zugleich auch andere Conventus publici an eben diesem pri-
„ vilegirten Wahl-Ort gehalten werden können.

„ Schließlich wollen Se. Königl. Majest. nicht zweifflen, das Hochlöbl.
„ Chur-Maynzische Directorium werde von tragenden Amts wegen zu allerfor-
„ derst darauf bedacht seyn, daß vorberührte höchst wichtige Puncta præmina-
„ riter deliberanda, als welche ohnedem, Krafft der gemeinen Chur-Verein, auf
„ eines etnzigen Churfürsten Begehren, in Collegial-Deliberation genommen
„ werden müssen, in via legali zur Berathschlagung gebracht, und bis darüber
„ ein bündiger Schluß gefasset, mit allen andern, auch einseitig mit etlichen
„ vortrefflichen Churfürstlichen Wahl-Gesandtschafften privatim vornehmenden,
„ auf das Haupt-Wahl-Geschäfft abzielenden, an sich illegalen und die übrige
„ niche verbindenden Handlungen an sich halten. Allermassen man sonst Chur-
„ Brandenburgischer Seits dawieder zum voraus feyerlichst protestiret, und
„ gegen das solchergestalt vorsetzlich veranlassende Schisma und den daraus fol-
„ genden Umstürtz der gantzen Reichs-Verfassung, sich hiermit ausdrücklich
„ verwahret und bedungen haben will. Franckfurt am Mayn den 6. Augusti
„ 1745.

von Pollmann.

Eodem wurden des Chur-Maynzischen Ersten Herrn Wahl-Botschaffters und Dom-Dechants, Freyherrn von **Kesselstadt** Excell. Vormittags um 9. Uhr im Compostell durch Hn. Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Hn. Syndicum Burgk und Hn. D. Graubs, Jüngern Burgermeister, complimentiret, da dann Se. Excell. auf den abgelegten Glückwunsch eine sehr gnädige Antwort ertheilten, und die Stadt Franckfurt so wohl der Churfürstlichen besondern Gnade, als auch Dero eigener Hochachtung zu versichern, beym Abschied aber auf die Verbesserung des Canals im Compostell anzutrabeliebten.

Eodem verlase man bey Rath das von E. Löbl. Kriegs-Deputation am 2ten dieses geführte Protocoll, die für gut angesehene Hereinnehmung einiger Creys-Truppen betreffend, und als man die hierbey vorkommende drey Fragen: 1) Ob hierzu zu resolviren? 2) wie viele Mannschafft einzunehmen? und 3) was in Ansehung der Art und Weise dienlich sey? in reiffe Uberlegung gezogen, so ward hierüber folgender Schluß abgefasset:

NAchdem Ihro Königl. Maj. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen / in Ansehung Dero dermahlen führenden Reichs-Mit-Vorseher- und Vicariats-Amts / der ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses Churfürstl. Gnaden und Durchl. in einem unterm 6. May 1745. erlassenen Schreiben ersuchet / daß solche dienliche Mesures und Veranstaltung / wodurch nicht allein des Reichs Ruhestand überhaupt / sondern auch die Sicherheit der Wahl-Stadt Franckfurt und des darin zu haltenden Wahl-Convents bewürcket und erreichet werde / vorgekehret werden mögten / und Ihro Churfürstl. Durchl. von Bayern / wegen des der Zeit in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechtens / obhabenden Reichs-Vicariats, in einem an höchstgedachte ausschreibende Herren Fürsten unterm 13. May a. c. ergangenen Schreiben eine gleichmäßige Ansinnung gethan / auch dieses Geschäfft von einigen vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern bestens recommendiret / so fort sowohl bey dem allhier versammleten Ober-Rheinischen Creys-Convent, als bey Rath / diese Angelegenheit verschiedentlich in Deliberation gezogen worden; so ist vermög des Ober-Rheinischen Creys-Schlusses vom 25. Julii a. c. mit beyderseitiger guten Zufriedenheit für gut befunden worden / zu Vermehrung der Stadt-Franckfurtischen Besatzung 5. Compagnien / jede à 100. Mann / nebst 5. Capitains / 5. Lieutenants / 5. Fähndrichs und den gewöhnlichen Unter-Officiers von den Ober-Rheinischen Creys-Contingenten / in so lang es ab Seiten des hiesigen Löbl. Magistrats nöthig befunden wird / also und dergestalt zu überlassen / daß der ordinaire Sold von den Hoch- und Löbl. Ständen / von welchen die Creys-Contingente dependiren / das überschiessende Feld-Tractament aber ex Cassa Circuli communi bestritten und das Reglement-mäßige Servies so wohl vor die Officiers als Gemeine von hiesiger Stadt verabreichet werden solle.

In Ansehung des Servies legte man das zu Maynz zwischen dem dasigen Billetten-Amt und den Ober-Rheinischen auf Commando allda gestandenen Truppen verglichene Reglement zum Grunde, vermöge dessen denen Officiers und Soldaten an Quartier, Licht und Holtz, nachstehendes verwilliget worden:

„ **Erstens:** Sollen dem das Commando über besagte Truppen führenden „ **Obrist-Lieutenant** an **Logiment** zwey Stuben, nebst einer Kammer und „ einer Küche, so dann noch eine Stube vor seine Bedienten und Ordonantz „ mit nöthigen Bettungen, item etwas Platz im Keller vor seinen nöthigen „ Tranck, item Stallung vor Pferde, und die Remise vor seine Caroße angewiesen, und an **Holtz** monatlich ein Stecken büchen und zwey Stecken eichenes, an **Licht** monatlich vor alles überhaupt 7. Pfund gegeben;

„ **Zweytens:** Dem **Major** aber an **Logiment** eben dasjenige, so vorgedachtem Obrist-Lieutenant zugedacht, verschafft, an **Licht** monatlich „ überhaupt nur 6. Pfund, an **Holtz** ein Stecken büchen und zwey Stecken „ eichenes;

„ **Drittens:** Einem **Capitaine** an **Logiment** eine Stube, zwey Kammern und Lager vor seinen Knecht, an **Holtz** monatlich zwey Stecken eichenes, an **Licht** manatlich 5. Pfund.

Vier-

„ **Viertens:** Einem **Lieutenant**, wie auch einem **Fähndrich**, an **Lo-**
„ **giment** jedem eine Stube, eine Kammer und Lager vor den Knecht, entwe-
„ der im Haus selber oder in der Nachbarschafft, eingeräumet, auch an **Holtz**
„ jedem monatlich ein Stecken eichenes, so dann an **Licht** jedem monatlich 3.
„ Pfund geliefert werden;

„ **Fünfftens**; Dem **Regiments-Quartiermeister**, an **Logiment**,
„ **Licht und Holtz.** Weilen es mit dem jetztmahligen zu Mayntz beständig
„ wohnhafften Regiments-Quartiermeister seine Richtigkeit hat und ihm alles
„ angeschaffet ist, so hat es dabey sein Bewenden. Ohne dieses aber wäre dem-
„ selben dasjenige an **Logiment**, **Holtz und Licht** zu geben, was einem
„ Capitaine zugeleget ist.

„ **Sechstens:** Der **Adjutant** hat dasjenige an **Logiment**, **Holtz und**
„ **Licht** zu geniessen, was einem Lieutenant ausgeworffen und zugedacht ist.

„ **Siebendens:** Dem **Creys-Musterungs-Commissario** wird das
„ Quartier mit dem Holtz und Licht, jedoch nicht länger als drey Tage über,
„ bey jeder Musterung angewiesen und gegeben werden.

„ Und wie nun das oben von Holtz und Licht ausgeworffene sich nur auf
„ die 6. Winter-Monate, welche den 1. Novembris anfangen und sich ultima
„ Aprilis wieder endigen, extendiret, und weiter nicht zu nehmen ist; also ist
„ hingegen vor die 6. übrige Sommer-Monate, welche den Anfang am 1sten
„ May und das Ende ultima Octobris nehmen, zu reichen und zwar

„ 1) Dem commandirenden **Obrist-Lieutenant**, an Logiment,
„ wie im Winter, an Holtz monatlich 1. Stecken büchen, an Licht monatlich
„ 3. Pfund;

„ 2) Dem **Major** an Logiment, wie im Winter, an Holtz monatlich 1.
„ Stecken büchen, an Licht monatlich 2. Pfund;

„ 3) Dem **Capitaine** an Logiment, wie im Winter, an Holtz monatlich
„ 1. Stecken eichen, an Licht monatlich 1½. Pfund;

„ 4) Dem **Lieutenant** und **Fähndrich**, an Logiment, wie im Winter,
„ an Holtz jedem alle 3. Monate 2. Stecken eichen, an Licht jedem monatlich
„ 1½. Pfund;

„ Denenjenigen Officiers aber, so nicht verheurathet sind, werden nur an-
„ gewiesen:

„ **Erstens** dem **Capitaine** an Logiment eine Stube, eine Kammer und
„ Logirung vor den Knecht; an Holtz alle drey Monate 2. Stecken eichenes, an
„ Licht monatlich 1½. Pfund;

„ **Zweytens** dem **Lieutenant** und **Fähndrich**, wie oben gemeldet, je-
„ dem eine Stube, eine Kammer und Lager vor die Knecht, an Holtz jedem
„ alle drey Monate 1. Stecken eichenes, an Licht jedem alle Manat 1½. Pfund.

„ Der gemeine Soldat wird solchergestalt logiret, daß er, zumahlen im
„ Winter bey der Kälte, subsistiren kan. „

Diesemnach geschahe dem Löbl. Kriegs-Zeug-Amt der Auftrag, ad interim für die 500. Mann Creys-Truppen, es mögten solche ankommen, wann sie wolten, die benöthigte Quartiere zu besorgen.

Samstags den 7. Augusti. übergab der Chur-Pfältzische Wahl-Gesandte, Freyherrn von Mensheugen Excell. hochbemeldtem Chur-Mayntzischen Directorio gleichergestalt ein **Pro Memoria**, welches also gefasset war:

„ Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz mögten Ihres Orts nichts liebers se-
„ hen, und wünschen, als daß die von Chur-Maynz ausgeschriebene Kay-
„ serliche Wahl der Guldenen Bull und dem Herkommen gemäß, ohne einige
„ Behinderung zum Stand gebracht werden könte, massen Sie dann auch zu
„ eben diesem Ziel und End sich in Termino persönlich eingefunden hätten, wann
„ Ihnen nicht hierzu Mittel und Wege, ja alle Sicherheit durch unziemli-
„ chen wiederwärtig- und feindseligen ohnverschuldeten Gewalt entzogen und
„ versperret worden wären, auch annoch entzogen und versperret würden.
„ Höchst-Dieselbe hätten jedannoch, um ja allen Vorwurff, ob wolten
„ Sie Dero Churfürstlichen Obliegenheit Sich entziehen, abzuwenden, De-
„ roseitige Wahl-Bottschafft zeitlich genug benannt, und selbige nach dem
„ Exempel und Vorgang anderer Dero Herrn Mit-Churfürsten, nach der be-
„ ständigen Reichs-Observantz (weswegen Ihro Churfürstl. Durchl. auf die
„ vorige Wahl-Acta und sonderbar auf das Wahl-Protocoll de Anno 1658.
„ und die damahls vielfältig beschehene Chur-Maynzische hochrühmliche Aeus-
„ serung Sich beruffen) zu denen ohnvermeidlichen Præliminarien und Churfürstl.
„ Collegial-Præconsultationen mit genugsamen Vollmacht versehen, mithin ver-
„ hoffet, daß vor allem nicht nur auf die Sicherheit der Wahl-Stadt, sondern
„ auch auf die Ruhe und Sicherheit des gantzen Reichs, und auf den Punctum
„ mutuæ assistentiæ, mithin auf die von Ihrer Churfürstl. Durchl. bey Dero
„ Herren Mit-Churfürsten wiederholt-gesonnene Reichs-Constitutions-mäßige
„ Vertrett- und Erledigung Dero von der Königlich-Hungarischen Kriegs-Macht
„ aufs äusserste erschöpfft-beängstiget- und bedrängter Chur- und übriger Reichs-
„ Landen ernstlicher Vorbedacht genommen, und dabey auch auf die Schutz-
„ und Handhabung einer vollkommenen Wahl-Freyheit, der Güldenen Bull
„ und Wahl-Capitulation gemäß, um so grössere Attention gemacht werden mög-
„ te, als im wiedrigen Fall nicht einmahl zur gewöhnlichen Verfaß- und Rich-
„ tigstellung der künfftigen Wahl-Capitulation geschritten werden könne, wo
„ denen Legibus Capitulationis mit verbotener Befehdung eines Churfürstens
„ des Reichs und Verheerung dessen unschuldiger Land und Leute, ohne sich an
„ dem vorgeschriebenen rechtlichen Austrag, noch die kundbare Reichs-Gesetze
„ und den Westphälischen Friedens-Schluß zu kehren, schon zum voraus de facto
„ wiederstrebet würde. Es wäre auch Ihrer Churfürstl. Durchl. von niemand
„ vernünfftig zumuthen, allenfalls einem sich Deroselben gewalthätig und feind-
„ selig zudringenden Candidato bey nicht aufhörender Befehdung und nicht lei-
„ sten wollender Schadloshaltung, Dero Wahl-Stimm auf eine laut der An-
„ lag sub Num. 1. geforderte unerlaubte Art zu geben, oder sich derselben auf ge-
„ waltsame und unrechtmäßige Weiß gar entsetzen zu lassen, woraus und wann
„ ja das Hauptwerck gegen besseres Verhoffen jedannoch præcipitiret werden
„ wolte, eine tumultuarische Wahl und demnächst höchst schädliche Trennung
„ zum völligen Umsturtz der Reichs-Verfassung und äussersten Verderben des
„ Reichs, besonders aber zum ohnausbleiblichen Præjuditz und Nachtheil des
„ Churfürstlichen Collegii selbsten entstehen würde, deme sorgfältigst vorzukom-
„ men höchstbesagtes Collegium, und ein jeder Churfürst des Reichs, ins beson-
„ dere aber Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, qua Decanus Collegii Electo-
„ ralis obliegender schweren Pflichten halber allerdings verbunden und, wann
„ man nur wolte, solches zu thun schon im Stand wäre. Ihre Churfürstl.
„ Durchl. liessen, und zumahlen bey jetzigem Interregno, wo geschwinde Reme-
„ dur und Hülff durch das hohe Reichs-Vicariat erfordert würde, auf Beur-
„ theilung des Churfürstl. Collegii, auch zu seiner Zeit des gantzen Reichs Er-
„ känntniß ankommen, ob 1) einem Churfürsten, Fürsten und Stand des
„ Reichs Fœdera, Pacta & Uniones, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt unter
„ sich und mit Auswärtigen, mit Ausnahm Kayserl. Majest. und des Reichs
„ zu errichten, und in deren Gefolg Hülffs-Trouppen zu schicken, oder zu über-
„ lassen erlaubet seye? 2) Ob, wann ein Churfürst, Fürst und des Reichs zu

Ver-

„ Verthädigung der Kayserl. Würde, der Ehr, Respects und Autorität des
„ Churfürstl. Collegii, auch Recuperirung der Kayserlichen Erblanden dem
„ Kayser Hülffs-Truppen geschickt und überlassen habe, derselbe von dem Kay-
„ serlichen Gegentheil, wann zumahlen dieser gleichfalls ein Reichs-Stand
„ wäre, deswegen in seinen Reichs-Landen ohne Verletzung des Land-Frie-
„ dens, auch anderer kundbarer Reichs-Satzungen und Westphälischen Frie-
„ dens-Schlusses feindlich angegangen und solch feindliches Verfahren auch
„ nach völlig cessirender Hülffleist- und Zurückziehung deren Hülffs-Truppen,
„ bloß vindictæ causa, so gar in denen Chur-Landen, und zur Zeit der Kay-
„ sers-Wahl, wo die Sicherheit und Freyheit für die Churfürsten des Reichs
„ und Dero Landen am allermeisten zu handhaben und zu schützen seyn, impu-
„ ne und ohne sich des also feindlich angegangenen Mit-Churfürsten gegen den
„ andern hohen Reichs-Stand ernstlich anzunehmen, fortgesetzet, so fort ge-
„ meine Ruhe und Sicherheit solchergestalten erhalten werden könne? und 3) ob
„ dem Churfürstlichen Collegio, besonders auch dem Reichs-Vicariat nicht ob-
„ gelegen seye, dergleichen Feindseligkeiten, so ein Reichs-Stand gegen den
„ andern ausübet, durch zuschreiben und ernstliche Dehortationes, auch allen-
„ fallsige Gegen-Mittel abzustellen? Uber diese Fragen wolten Ihre Churfürstl.
„ Durchl. zu Pfaltz vor allem von Dero Herren Mit-Churfürsten deren hoch-
„ erleuchtete Beurtheilung und schleunige Abhelffung Ihrer billigen Beschwer-
„ den gewärtigen, ehe und bevor zum Hauptwerck geschritten werde.

„ Vermög obberührten Wahl-Protocolli de Anno 1658. wo tempore
„ Electionis zwar eben dergleichen gefährliche Kriegs-Händel und Unruhen
„ fürgewaltet, jedoch denen im Krieg mit verwickelt gewesenen Churfürsten,
„ nemlich dem König in Böhmen und Chur-Brandenburg der Accels zur
„ Wahl-Stadt und die Wahl-Freyheit nicht also, wie dermahlen Ihrer
„ Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, versperret worden, hätte gleichwohlen Chur-
„ Maynz in hoher Person und durch seine Wahl-Gesandtschafft den Punctum
„ securitatis publicæ & mutuæ assistentiæ vor Angang der Wahl sehr rühmlich
„ beständig urgiret, und fürnemlich dahin angetragen, daß, da die Gefahr
„ und Unruhe deren damahlen exponirter Ober- und Nieder-Sächsischer, auch
„ Rheinischen Creysen sich von Tag zu Tag vermehre, und dann bey solcher
„ Beschaffenheit keine Stund zu verlieren, sondern vielmehr dem Churfürstli-
„ chen Collegio, Dero tragenden hohen Amts und Pflicht halber, obliegen wol-
„ len, sorgsam dahin bedacht zu seyn, wie solchen höchstgefährlichen Weitläuff-
„ tigkeiten in Zeiten, und ehe sie weiter ausbrechen mögten, vorgekommen wer-
„ den möge; solchemnach, ehe und bevor die Haupt-Sach vorzunehmen, rath-
„ sam und dienlich seyn würde, wegen der allgemeinen Reichs-Sicherheit in
„ obberührten Creysen eine gewisse Vorsehung zu thun, des Ends die in Krieg
„ verwickelte hohe Potenzien, nemlich Franckreich und Spanien, sodann die
„ Könige in Hungarn und Böheim, wie auch Schweden, Polen und Chur-
„ Brandenburg, durch Schreibung und Schickung, mit allenfallsiger Aner-
„ bietung der Mediation und Interposition beweglich zu erinnern, damit selbige
„ zum Frieden schreiten, mithin des Heil. Römischen Reichs mit schweren Krie-
„ gen verschonen, und keinen Anlaß noch Ursach zu neuem Jammer und Elend
„ im Reich geben, sondern dem Instrumento Pacis friedfertig nachkommen, und
„ die allgemeine Reichs-Sicherheit beständig zu erhalten Ihnen recommendirt
„ und angelegen seyn lassen wolten und mögten. Diesem Hochlöblichen Exem-
„ pel dörfften Chur-Maynz und die übrige Herren Mit-Churfürsten nur be-
„ liebig nachfolgen, so würde dardurch dem Nothstand und Ubel wohl besser,
„ als durch gewaltthätige Eindring- und Herbeyführung so vieler regulirt-
„ und irregulirter Kriegs-Truppen gesteuert, und demnächst eine friedlich-
„ ruhig- und legale Gesetz-mäßige Kaysers-Wahl vorgenommen werden
„ können.

„ Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hätten um so befugtere billigere „ Ursach, auf denen unumgänglichen Prædeliberationen und Collegial-Præcon- „ sultationen zu bestehen, als Königl. Hungarischer Seits die Securitas publica „ an dem Secretario Dero Endes-gefertigten Ministri und ernannten zweyte- „ ren Wahl-Botschaffters, laut der Anlag sub No. 2. auf das empfindlichste „ violiret, und nicht nur diesfalls keine Satisfaction geleistet, sondern vielmehr „ Dero an des Herrn Groß-Hertzogen Durchl. durch einen eigends abgesende- „ ten, wegen versagten Passes aber ohnverrichter Dingen wieder zurück ge- „ kommenen Churfürstlichen Cämmerer erlassene und abschrifftliche sub No. 3. „ hiebey liegende General-Declaration und billigmäßiges Ansuchen verworffen „ worden, über dieses auch die bisherig-unerhörte Feindseligkeiten immer für- „ dauren, und von Tag zu Tag sich mehren und ergrössern, bey nebst Dero „ eine Bataillon Dero Sachsen-Hildburghausischen Regiments, gegen alle Rech- „ ten, Krigs-Kaison und den Fueser-Tractat selbsten, annoch zu Ingolstadt, „ in härtester Gefangenschafft und gestissentlicher Ausmergelung zurück gehal- „ ten wird.

„ Höchstbesagt Ihro Churfürstl. Durchl. bestünden also auf sothanen Col- „ legial-Prædeliberationen, und lebten der ungezweiffelten Zuversicht, ein „ Höchlöbl. Churfürstl. Mayntzisches Directorium werde von tragenden Amts „ wegen, auf mehrerwehnte Prædeliberationen den reiffen Bedacht nehmen, „ und durch solche um da mehr befördern, daß all-obbemerckte und sonstige „ Umstände, sofort alle Gewaltthat- und Ungerechtigkeit, ehe zu dem Haupt- „ Wahl-Geschäfft geschritten werden könne, ab- und eingestellt, beynebens „ wegen des verflossenen die vollkommene Genugthu- und Schadloshaltung, „ fürs künfftige aber eine richtige Sicherstellung (welches beydes Ihro Chur- „ fürstliche Durchl. auf die Beurtheilung des Churfürstlichen Collegii getrost „ ankommen lassen werden) geleistet werden. Wiedrigenfalls, und da gegen „ besseres Verhoffen, mit Eröffnung des Wahl-Convents dannoch voreilig „ solte fürgegangen werden wollen; so thäten Ihre Churfürstl. Durchl. zu „ Pfaltz auf gleiche Art, wie von Chur-Brandenburg geschehen (und dessen „ Erklärung Sie des Endes ausdrücklich adhæriren) sich gegen alle aus der „ Übereilung entstehende Trennung und anderes von dem gesamten Reich zu- „ wachsende Übel auf das feyerlichste hiemit verwahren, ulteriora reservando. „ Franckfurt den 7. August. 1745.

Ferdinand Freyherr von Menshengen.

Diesem Chur-Pfältzischen Pro Memoria waren folgende drey Beylagen angefüget:

Num. I.

COPIA

Project derer Aussöhnungs-Puncten mit Chur-Pfaltz.

DEmnach die Allerdurchleuchtigste, Großmächtigste Fürstin und Frau, **Maria Theresia**, zu Hungarn und Böheim Königin, Ertz-Herzogin zu Oesterreich ꝛc. Dann der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr **Carl Theodor**, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst, in Betracht der allgemeinen Wohlfahrt des wehrten Teutschen Vaterlands, die zwischen Ihren beyden Durchleuchtigsten Häusern fürgewalte alte Freundschafft wieder herzustellen entschlossen: Als seynd Sie durch die von Ihnen zu solch heilsamen Werck bevollmächtigte Ministros über nachfolgende Articulen eins worden:

Art. I.

Art. I.

Solle, mit Vergessenheit alles vorbey gegangenen, eine aufrichtige wahre Freundschafft zwischen beeden Paciscenten, ihren Erben und Nachkommen von nun an vest gesetzt seyn und auf ewige Zeiten verbleiben, dergestalten, daß ein Theil des andern Nutzen zu befördern, Schaden und Nachtheil abzuwenden verbunden ist.

Art. II.

Was der Königin in Ungarn und Böhmen Majestät von denen Chur-Pfälzischen Landen innen haben mögten, das werden Allerhöchst-Dieselbe gleich nach Auswechselung derer Ratificationen wieder abtreten und raumen.

Art. III.

Stehen Ihro Königl. Majestät von der Schadloßhaltung ab, so Allerhöchst-Dieselbe von Chur-Pfaltz zu fordern.

Art. IV.

Herentgegen verbinden Sich Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfaltz für Sich, Dero Erben und Nachkommen, nicht nur überhaupt die hergestellte Freundschafft auf das heiligste zu halten, sondern auch ins besondere der Königin Majest. Feinden einige Trouppen nicht zu überlassen, noch von Dero Vestungen und haltbaren Orten aus, ihnen einigen Vorschub zu geben.

Art. V.

Insbesondere aber verbinden sich Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, all demjenigen ein getreues Genügen zu leisten, was so wohl Dero Reichs-Ständische, als Associations-mäßige Obliegenheit erheischet, und bevorab sich von allen, so die innerliche oder äusserliche Reichs-Ruhe zu stören, auf einigerley Weis sich anmassen, aufrichtigst und vollständigst zu trennen, auch nebst anderen Teutsch-patriotisch-gesinnten Chur- und Fürsten des Reichs zu Verthädigung der ohneingeschränckten Freyheit der vorseyenden Wahl sich äusserst anwenden, und mit darob seyn zu wollen, damit fremde Mächten zum Abbruch eben erwehnter Wahl-Freyheit in die Domestica Imperii sich nicht einmischen mögen.

Art. VI.

Zu Folg der wieder hergestellten guten Freundschafft, erkennen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz die Königl. Chur-Böhmische Wahl-Stimme, nebst der derselben anklebenden Befugniß, Wahl-Bottschaffter im Namen der Königin zu jeder vorseyn mögender Wahl abzusenden, und verbinden Sich noch über das, darob zu seyn, damit diese der Königin zukommende und dem Königreich Böhmen anklebende ohnschätzbare Gerechtsamen gegen die im Jahr 1741. beliebte Quiescenz vollständig verwahret werde.

Art. VII.

In gleichmäßigem Gefolg und aus billiger Erwegung alles dessen was voraus stehet, werden Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Dero Wahl-Stimm zu Behuf Sr. Königl. Hoheit, der Königin Majestät Durchleuchtigsten Gemahls, auf nächst vorseyendem Wahl-Tag ablegen.

Art. VIII.

Die Kriegs-Gefangene, werden beyderseits ohne einigen Entgelt, doch gegen Vergütung deren aufgeloffenen Atzungs-Kosten, so bald möglich, auf freyen Fuß gestellet werden.

Art. IX.

Deme sonst üblichen Gebrauch nach soll eine vollständige General-Amnestie in Ansehung sämtlicher Civil- und Militar-Bedienten beederley Geschlechts, beeder paciscirenden Theilen statt haben.

Art. X.

Gleich nach unterschriebenen Præliminar-Articuln sollen alle Feindseligkeiten, Contributiones, Ausschreibungen, unentgeltliche Fourage- und Brod-Lieferungen eingestellet, und was deme zuwieder beschehen seyn mögte, in billigem Preis vergütet, auch die Sequestration der Herrschafft Winnenthal aufgehoben werden.

Art. XI.

Sammentlicher übriger Irrungen, so theils mit der Cron Böheim und theils mit denen Oesterreichischen Niederlanden fürwalten mögten, sollen nach Maaßgab denen alten Verträgen, noch vor dem Schluß des Definitiv-Friedens Tractats, an welchem man also gleich Hand anzulegen sich erbietet, und wegen des Orts und Zeit übereinkommen wird, abgethan werden.

Art. XII.

Die Ratification dieser unterschriebenen Præliminarien soll innerhalb drey Wochen, von der Unterzeichnung anzurechnen, oder, wo möglich, noch ehender zu = = ausgewechselt werden, der Inhalt eben dieser Præliminar-Articuln aber in so lang geheim gehalten werden, bis man die Französische Truppen den Reiches-Boden gäntzlich zu räumen, vermöget haben wird. Urkundlich dessen allen seynd zwey gleichlautende Exemplarien verfertiget und von beederseits bevollmächtigten Ministris, Krafft habender und ausgehändigter Vollmachten eigenhändig unterschrieben, mit ihren angebohrnen Insiegelen bekräfftiget und gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen ꝛc.

Num. II.

NAchdeme des Chur-Pfältzischen Zweyten Wahl-Botschaffters Freyherrn von Mensheng, meines gnädigen Herrn Excellenz mich den 9ten letztverwichenen Monats Junii von hier nacher Mannheim per Postam mit einem an des Freyherrn von Wachtendonck Excellenz aufgehabten Schreiben, welches die in Schlesien zwischen Preussen und denen Oesterreichern unterm 4ten Junii vorgefallene Action in sich enthalten, abgeschicket; so begegnete mir das Unglück, durch fünff Oesterreichische Husaren ohnweit Eberstadt umringet und aufgefangen zu werden. Sie fragten mich: **Woher ich käme und wohin ich weiters gehen wolte?** Worauf ich antwortete: **Von Franckfurt und wäre nacher Mannheim zu gehen befehliget.** Von da muste ich mit ihnen zu ihrem commandirenden Officier, welcher sich auf dem bey Eberstadt in dem Wald liegenden Berg-Schloß mit der übrigen Mannschafft aufhielte, reiten; da ich nun dahin gekommen, fragte mich dieser: **Woher ich käme / wohin ich wolte und wer ich seye?** Ihme sagte ich hierauf: **Daß von meinem gnädigen Herrn/ dem Zweyten Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafftern/ Freyherrn von Menßhengen Excell. bey deme ich als** Secretarius **zu stehen die Ehre hätte/ nach Mannheim abgeschicket seye.** Derselbe versetzte weiters: **Ich würde ohne Zweiffel Briefe bey mir haben?** und da ich mit Ja antwortete, sagte er: **Ich möchte selbige nur bey mir behalten/ es wäre ihm leid/ in seine Hände gerathen zu seyn/ und könte mich meinen Weg nicht weiter reiten lassen/ gestalten von seinem commandirenden Officier alle reitende Passagiers/ und wann sie auch mit Passeporten versehen wären/ anzuhalten und dieselbe ihm einzubringen/ die** Ordres **hätte/ er zweiffle aber nicht/ daß/ nachdeme derselbe vernommen habe/ wer ich seye/ mich ohn den mindesten Anstand wieder zurück gehen lassen würde.** Tags darauf den 10den um 4 Uhr kamen wir zu Höchst im Odenwald an, allwo der commandirende Officier, der Obrist-Wachtmeister vom Baronaischen Regiment, Namens Bertroni, gelegen; wie ich nun zu diesem ins Zimmer, wo er im Bett gelegen und eine Flasche mit Wein neben sich stehen gehabt, getreten, redete der Lieutenant ihn in Hungarischer Sprache an, und so viel darab abnehmen konte, daß bey dem Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafftern Secretarius seye; Er, Obrist-Wachtmeister, antwortete darauf gemeldtem Lieutenant in nemlicher Sprache, und befahle ihme, mich zu visitiren, den Brief, meinen silbern Hirschfänger, Geld und Gelds-wehrt abzunehmen, welches dieser auch aufs genaueste vollziehen und solches alles bey dem Major zur Beut geben muste, und schälte mich also inclusive des Surtout, den ich auf dem Leib hatte, gäntzlich aus. Während dieser Visitirung hat gedachter Major den Brief aufgebrochen, und in der Durchlesung mit Veränderung der Farb mir eiferig denselben unter die Nase gestossen, sagend: **Diese Zeitung ist** l. v. **erlogen/** und dergleichen unziemliche Worte mehr; befahle sogleich dem Lieutenant, mich zu den übrigen Arrestanten in die Scheuer zu führen, auch die Stieffeln auszuziehen, von dem Post-Pferd den Sattel abzunehmen, und so bald das Schreiben an den General Trips, so er meinetwegen erlassen, fertig wäre, so gleich einen Wachtmeister und 8. Husaren zu commandiren, um mich mit denen übrigen Gefangenen nacher Miltenberg, wo der General Trips gelegen, zu führen. Beym Herausgehen aus dem Zimmer kam ein Trompeter, nahm meinen Hut vom Kopf, und setzte mir seinen dagegen auf, womit der Plünderung der Schluß gemacht wurde. Des Nachmittags um 3. Uhr langten wir zu Miltenberg an, und wurden in das Quartier des Generalen Trips gebracht, weilen aber dieser nicht zu Haus, sondern zu Klein-Heubach bey dem Fürsten von Löwenstein war, führte man mich mit mehreren Gefangenen in ein Zimmer, und stellte dafür eine Wacht von zwey Mann mit aufgesteckten Bajonetten. Gegen 7. Uhr des Abends kam endlich der General Trips mit denen Generalen Bärenclau und Roth wieder von Klein-Heubach zurück; eine kleine halbe Stunde darnach wurden wir zu denen Generalen gebracht, und da ich der erste in das Zimmer gegangen, fragte der General Bärenclau, den bey mir gehabten Brief in Händen habend: **Ob ich der** Secretarius **seye/ der so schöne Zeitung bey sich gehabt?** und wie ich ihme nicht gleich geantwortet, wiederholte er, **ob ich der** Secretarius **seye?** Ich sagte endlich Ja; und er erwiederte mit diesen Worten: Diese

Zeitung

Zeitung ist nicht wahr/ für die Belohnung will ich ihn auf sechs Jahr in Hungarn reiten/ und annebens morgigen Tages 52. Orte in dem Pfältzischen anstecken lassen. Ich wolte nun mich wegen alles dieses so wohl, als wegen deren mir abgenommenen Effecten und Baarschafft, fort des gewaltthätigen Verfahrens bey ihme, Bärenclau, beklagen, er fiele mir aber in die Rede: Der Churfürst von Pfaltz ist unser Feind/ und was geschehen/ ist gantz recht. Hiernächst wurde ich fortgeschickt, und in das noch mehrern Gefangenen angewiesene Zimmer gebracht, wo man mich aus Befehl des Generalen Trips durch einen Aujutanten bis auf die Beinkleider, welche man mir auch auszuziehen zumuthen wolte, visitiret. Die Nacht hindurch wurde mit doppelter Wache von Croaten, deren zwey mit aufgesteckten Bajonetten für der Thür, und zwey mit entblößten Säbeln in dem Zimmer waren, bewachet, mit dem Befehl, niemanden weder mit einem noch dem andern reden, viel weniger in das Zimmer gehen zu lassen. Um 5. Uhr Morgens als den 11. kame der Adjutant, befahle uns marschfertig zu halten, und da man mir Tags vorhero die Post-Pferde abgenommen hatte, bate um Erlaubniß ein Lehn-Pferd zu nehmen, fort bey dem Chur-Maynzischen Amts-Kellern allda, als mit welchem ich ehehin bekannt gewesen, etwas Geld zu meiner Nothdurfft zu leyhen, aufnehmen zu können, schluge man mir ersteres ab, und erlaubte das nöthige Geld zu leyhen. Ich muste also mit annoch 15. Gefangenen nacher Umpfenbach zu Fuß fortgehen, wohin wir gegen 12. Uhr des Mittags kamen, und nachdem der Wachtmeister uns bey dem Generalen von Bärenclau gemeldet, ließ er mich zu sich kommen und sagte beym ersten Anblick: Wie thut das Courier-Lauffen zu Fuß? Worauf mich gegen ein so unrechtliches Verfahren, als auch gegen die beschehene Ausplünderung beschweret, er mir aber wieder geantwortet: Ich müste wissen/ daß der Churfürst von Pfaltz der Königin Feind und ich ein Gefangener sey; Darnach hat er seinem Adjutanten befohlen, daß er samtlichen Gefangenen was zu essen geben und zugleich 6. Reuter mit einem Corporal, um die Gefangenen weiter nach Wertheim in das Haupt-Quartier zu escortiren, commandiren solte. Da truge sich nun zu, daß ein meiner Vetteren, der Amts-Keller zu Bischoffsheim, mich wahrgenommen und befraget hatte, wie ich in diese Gegend käme? Ich erzehlte ihm mein Schicksal und das unerlaubte grausame Verfahren, mit dem Ersuchen, mir doch zu einem Pferd behülfflich zu seyn, darauf er mir dann die Zusage gethan hatte, mit dem General Bärenclau derohalben sprechen zu wollen, und so gleich auch sich zu ihm begeben, fort mein an ihn gesuchtes Begehren demselben vorgestellet, mit dem Anhang, daß ich ein Vetter von ihme seye, und wie er selbsten die Ohnmöglichkeit sehete, mir zu einem Pferd behülfflich zu seyn, so erbietete er sich, eine Caution von 3000. fl. für mich zu stellen, wann man mich mit ihme in seiner Kutsche nach Wertheim zu gehen erlauben würde, welches dann endlich der General Bärenclau mit dem Beding jedoch, auf meine Parole mich nicht zu entfernen, gestattet hatte. Gegen 5. Uhr desselben Abends fuhre mit meinem Vetter nach Wertheim in das Traunische Haupt-Quartier, welcher bey seiner Ankunfft mich so gleich zu dem Königl. Adjutanten von Clers bringen muste. Besagter Adjutant sagte alsdann zu mir und meinem Vettern, wie daß dem Generalen von Traun allbereits durch ein Schreiben vom General Bärenclau meine Ankunfft wissend gemacht worden, und er äusserte sich zu gleicher Zeit auch dahin, daß, wann er Amts-Keller die dem Generalen Bärnclau versicherte Caution, und ich meine gegebene Parole, mich nicht aus dem Traunischen Haupt-Quartier zu entfernen, noch an jemanden zu schreiben, erneuern würde, mir alsdann frey darin herum zu gehen erlaubet seyn solte, dannoch aber hätte mich täglich bey ihnen sehen zu lassen; die in dem bey mir gehabten Brief bemeldte Zeitung hingegen belangend, seye solche gantz ungegründet, und wann in Schlesien etwas vorgefallen wäre, der Graf von Traun davon gewisse Nachricht überkommen haben würde. Bey dieser Gelegenheit beschwerte mich über die an mir verübte Violenzien, und zeigte anbey an, daß, nachdem ich schon einen Tag hindurch von denen Husaren wäre angehalten gewesen, der Obrist-Wachtmeister von dem Baronaischen Husaren-Regiment mich den zweyten Tag hernach gantz ausgeschälet hätte; worauf er aber antwortete, daß ich ihme zur Beute geworden seye/ dem ohngeachtet wolte er es dem Grafen von Traun vortragen/ und gieng darauf von mir hinweg. Auf die beständig hin und wiederholte Restituirung deren mir abgenommenen Sachen, wurde mir endlich von dem Königl. Adjutanten von Clers bedeutet, alles dieses in einem Pro Memoria zu specificiren, welches man sofort dem Obrist-Wachtmeister Bertroni zu Wiederherschaffung der abgenommenen Sachen zuschicken würde, wovon nichts destoweniger (ausser meinen Sattel und Stieffel, welche der General Trips vor enthalten hatte) nichts zurück erhalten können. Nachdem ich nun fünff gantzer Wochen bey und mit der Armee herum geschleppet worden, wurde mir endlich den 12. dieses nebengehender Passeport mit dem mündlichen Befehl ertheilet, mich hinwieder nach Franckfurt zu verfügen; da aber nicht ehender aus dem Haupt-Quartier gehen wolte, ehe und bevor man mir das gegen Recht und Billigkeit hinweggenommene würde restituiret und eine hinlängliche Satisfaction præstiret haben, liesse man mir zu zwey Mahlen durch einen Officier, und in specie die Chur-Mayntzische Hof-

Cammer-Räthe Moßbach und Endlich, unter deren Auſpiciis und Aufſicht ſeither meiner Ankunfft zu Wertheim ich geſtunden, ernſtlich zu wiſſen machen, daß nunmehro einen Paſſeport hätte, mithin fortgehen ſolte, wiedrigenfalls man mich zur Verantwortung ziehen würde. Darauf ich dann den 14. hujus von dem Haupt-Quartier zu Hofheim ab und anhero zu Fuß zurück gegangen, woſelbſt des Abends um 8. Uhr glücklich anlangte. Während obiger meiner langwierigen Gefangenſchafft wurde mir nicht das mindeſte zu meinem Unterhalt gereichet, auſſer einer einzigen Mittags-Mahlzeit, die ich bey des Generalen von Bärnclau Officianten zu Umpfenbach eingenommen hatte. Das Quartier aber und die Fortbringung meiner von einem Ort zum andern nahmen die Chur-Maynziſche Hof-Cammer-Räthe jedesmahl über ſich. Franckfurt den 22. Julii 1745.

C. Schlipp.

WIr Franz der Dritte / von GOttes Gnaden Herzog zu Lothringen und Baar / Groß-Herzog zu Toſcana / König zu Jeruſalem / Herzog zu Calabrien / Geldern / Montferrat / in Schleſien zu Teſchen / Fürſt zu Charleville / Marggraf zu *Pont à Mouſſon* und *Nomeny*, Graf zu Provinz / Vaudemont / Blanckenberg / Zütphen / Saarwerden / Salm / Falckenſtein ꝛc. Des Heil. Römiſchen Reichs Feld-Marſchall / und der Oeſterreichiſchen Erb-Königreichen und Landen Mit-Regent. Demnach Vorweiſer dieſes / des Chur-Pfältziſchen Wahl-Geſandten / Freyherrn von Menshengen / Secretarius N. Schlipp / von hinnen nacher Franckfurt abzugehen / die Erlaubniß / und hierzu gegenwärtigen Paßport ertheilter hat: Als wird hiemit jedermänniglich / Standes-Gebühr nach / reſpective dienſt-freundlich erſuchet / die Unſerem Commando untergebene Soldateſca aber zu Roß und zu Fuß gemeſſen erinnert / auch ernſtlich befehlicht / obgedachten Secretarium Schlipp / nebſt ſeiner bey ſich habenden Bagage, nicht nur obbeſagter Maſſen frey und ohngehindert paßiren / ſondern auch demſelben all-beförderlichen Willen und Vorſchub ohnſchwer angedeyhen zu laſſen / ſo man gegen jene in dieſen und derley Begebenheiten zu erwiedern erbietig iſt; Die Untergebene aber vollziehen daran ihre Schuldigkeit. Signatum Haupt-Quartier Schwalbach den 12. Julii 1745.

Franz

(L. S.) Ad Mandatum Regiæ ſuæ ſerenitatis proprium.

Aug. Thom. Freyherr von Wöberen.

Num. III.

COPIA

Schreibens an Herrn Groß-Herzogen zu Toſcana, Von Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz.

EW. Lbd. hochbeglückte Ankunfft im Reich und die Annäherung Dero unterhabender Königl. Hungar- und Böheimiſchen Kriegs-Macht veranlaſſet mich / gegenwärtigen meinen Cammer-Herrn / Freyherrn von Fürſtenberg / mit dem Auftrag an Dieſelbe abzuſchicken / daß Ew. Lbd. er anvorderiſt darüber in geziemenden Reſpect complimentiren / ſo fort meiner beſonderen Hochachtung und Ergebenheit / wie hierdurch ſchrifftlich beſchiehet / nicht allein mündlich verſicheren / ſondern auch zu Beſorgung mein und meiner Landen Angelegenheit / auch Vorkehrung all-desjenigen / was zum Behuf oberwehnter Kriegs-Macht denen veſtgeſtellten Neutralitäts-Reglen gemäß / erfordert / und gedachte meine Lande ertragen werden können / mit Ew. Lbd. hoffentlich gnädigen Erlaubniß und Genehmung / bey Deroſelben ſich in ſo lang / als es nöthig / aufhalten ſolle. Ew. Lbd. Hochgeſchätzte Freundſchafft und Zuneigung womit Dieſelbe mich jederzeit zu beehren geruhet haben / läſſet mich keinesweges zweifflen / allermaſſen Sie dann auch darumb Freund-Vetterlich belange / Ew. Lbd. werden und wollen beſagten meinen Tit. Freyherrn von Fürſtenberg den jedesmahligen Zutritt und gnädig geneigtes Gehör zu geſtatten / benebens auch meine neutrale Lande und arme Unterthanen Reichs-Satzungs- und Neutralitäts-mäßig tractiren, mithin für all-unbilligen Gewalt und Exceſſen zu ſchützen / und des Ends die nöthige Befehl um ſo ehender zu ertheilen ſich gefallen laſſen / als die General-Bärnclauiſche Ausſchreiben an meine Ober-Aemter / welche Ew. Lbd. mehrgemeldt mein

Tit.

Tit. Freyherr von Fürstenberg vorzulegen die Ehre haben wird/ mir fast bedencklich und von Ew. Lbd. hohen Befehl nicht herkommen zu seyn anscheinen/ gestalten ich nicht glauben kan/ daß Ew. Lbd. so wenig/ als Dero Frauen Gemahlin/ der zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät/ mich und meine Lande von der wiederholt-erklärten Neutralität zu verdringen/ und etwas/ woran ich keine Schuld trage/ noch einigen Theil habe/ gegen Recht und Billigkeit/ auch die Reichs-Grund-Gesetze und sonderlich die Güldene Bull/ durch unverschuldete Repressalien entgelten zu lassen gemeynet seyn werden; wo zumahlen das höchst-wichtige Geschäfft der Römischen Kayser-Wahl obhanden/ mithin Ew. Lbd. hohen Reputation selbsten mercklich daran gelegen ist/ daß unbilliger Gewalt gegen unschuldige Chur- und Reichs-Landen vermieden bleiben/ und erwehnte Reichs-Satzungen/ so alle Befehd- und Bekrigungen zwischen Churfürsten und Ständen/ schärfist verbieten/ und selbige allenfalls zum rechtlichen Austrag verweisen/ sorgfältig in Obacht genommen werden mögen. Gegen Ew. Lbd. werde Ich die anhoffende willfährige Freund- Vetterliche Bezeigung bey allen Vorfallenheiten danckbehmig zu erwiederen ohnvergessen seyn. Als der ꝛc.

Sonntags den 8. August. langten Se. Excell. der Herr Graf von **Rhevenhüller**/ Ihro Maj. der Königin von Ungarn und Böhmen Oberst-Hof-Marschall, und ernannter zweyter Chur-Böhmischer Wahl-Botschaffter, mit Dero Frau Gemahlin, von Hannover allhier an, und bezogen das für Dieselbe bereitete Quartier in dem von Cronstädtischen Hause am Roß-Marckt. Folgenden Tags giengen Se. Excell. mit der Post nach Heidelberg ab, um Sr. Königl. Hoheit, dem Herrn Groß-Hertzog von Toscana, von denen in Hannover gehabten Geschäfften Bericht zu erstatten; von da Dieselbe **am 11. dieses** allhier wieder eintraffen.

Montags den 9. August. gefiel es denen vortrefflichen Churfürstlichen Herren Wahl-Botschafftern zum **zweyten mahl** in dem Chur-Mayntzischen Quartier zur Unterredung zusammen zu kommen, wobey des Chur-Mayntzischen dritten Wahl-Gesandten Freyherrn von Erthal Excell. ingleichen des Chur-Brandenburgischen Wahl-Botschaffters, Herrn von Pollmann Excell. nebst denen vorhergemeldten sich auch eingefunden.

Eodem geschahe bey dem allhier versammleten Chur-Rheinischen Creyse durch den Chur-Pfältzischen Herrn Gesandten folgender Vortrag:

„ Ihro Churfürstl. Durchl. hätten dem Gesandten den gnädigsten Befehl „ ertheilet, denen sämtlichen Hoch- und Löblichen Herren Creys-Mit-Stän- „ den vorzustellen, wie daß Höchst-Dieselbe zwar in fester Hoffnung gestan- „ den wären, es würden auf die, wegen denen von der an dem Rhein sich ge- „ lagerten Oesterreichischen combinirten Armee mit Ausschreib- und Eintrei- „ bung grosser Summen Contributions-Gelder beschehenden ohnerträglichen „ und Reichs-Satzungs-wiedrigen Proceduren von dissеitig Hochlöbl. Creys- „ Convent gethane Intercession ein billigmäßiger Egard genommen, verfolglich „ alle dergleichen ohnerlaubte Extorsionen vollkommen eingestellet werden; al- „ lein die leidige tägliche Erfahrung bezeuge, daß immer excessiver und ohner- „ hörter fürgegangen werde. Wie dann Höchst-Dieselbe Sich eben darum „ äusserst gemüssiget findeten, gegenwärtige Vorstellung ohnumgänglich ma- „ chen zu lassen, in der gewissen Zuversicht, es würden die Hoch- und Löbliche „ Herren Mit-Stände sich nicht entbrechen, ob summum in mora periculum „ an des Herrn Hertzogs zu Lothringen und Groß-Hertzogen zu Toscana Ho- „ heit ohnverweilt ein ernsthafft- und nachdrückliches Interpositions- und Inter- „ ventions-Schreiben Creys-Societäts-mäßig deswegen ergehen zu lassen, „ und annebens auch mit anderen correspondirenden Reichs- und Creys-Mit- „ Ständen, und ebenfallsig zu beliebende Intercession die gewöhnliche Commu- „ nication zu pflegen; und gleichwie Ihro Churfürstl. Durchl. überhaupt der „ gäntzlichen Persuasion lebten, daß, woferne man sich dissеits, und besonders „ von Seiten der in diesem Creys mit begriffenen hohen Herren Mit-Chur-

„ fürsten in mehrerem Ernst, Eifer und Wohlmeynung, dieser leidigen Reichs-
„ und Creys-Verfassungs-wiedrigen Exactionen halber, zu interponiren ange-
„ legen seyn lassen wolte, Höchst-Dieselbe eine schleunige und erwünschte Ab-
„ thuung und Abstraction Sich forderſamst zu promittiren hätten, deren ohn-
„ aufzügliche Beliebung Sie Sich dermahlen um da mehr getrösteten, als bey
„ Entstehung dessen Höchst-Dieselbe Sich von all- und jeden Hoch- und Löbli-
„ chen Reichs- und Creys-Mit-Ständen in so unschuldig- als unrechtmäßi-
„ ger Leidenschafft völlig verlassen, einfolglichen Ihre Creys-Gesandtschaff-
„ ten, zu Ersparung so grosser vergeblicher Unkosten, ohne Anstand zurück zu
„ beruffen, auch sodann Ihrer Chur- und Fürstlichen äusserst bedrängten aller-
„ dings einer Verheerung und vollkommenen Umsturtz innocenter exponirten
„ Landen und Unterthanen Schutz und Rettung Reichs-Satzungs-mäßig
„ durch andere bestdienliche Mittel und Wege zu suchen genöthiget sehen
„ würden.„

Nach Verlesung dieser Proposition erboten sich die sämtliche anwesende Creys-Gesandtschafften, die Sache schleunigst an ihre resp. höchst- und hohe Herren Principalen zu berichten, und auf eingelangte Instruction Reichs- und Creys-Verfassungs-mäßig vorzugehen.

Dienstags den 10. Aug. sind des Ersten Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Wahl-Botschaffters, Herrn von **Münchhausen** Excell. Abends allhier angelanget, und in dem von Rulandischen Hause auf der Eschenheimer Gasse, als dem Gesandtschafftlichen Haupt-Quartier, abgetreten, an welchem diesen Tag auch das grosse Königliche und Churfürstliche Wapen, in Beyseyn des Reichs-Fouriers, aufgehangen worden.

Nachdem das hohe Reichs-Fürstliche Collegium, welchem bey Eröffnung des Wahl-Tags, an statt der bisher auf dem Römer inne gehabten Zimmer, von Einem Hoch-Edlen Magistrat das Rulandische Haus auf der grossen Gallen-Gasse zum Gebrauch eingeraumet worden, mit Entwerffung der Monitorum ad Capitulationem so weit gekommen, daß man solche schon vor Ausgang des Julii zu Papier gebracht und mit einem Collegial-Schreiben begleitet hatte; so war bey diesem Geschäfft weiter nichts übrig, als daß die gemachte Erinnerungen dem Churfürstlichen Directorio eingehändiget würden. Dieses geschahe durch den Fürstlich-Saltzburgischen Directorial-Gesandten, Freyherrn von Zillerberg, welcher **Mittwochs den 11. Aug.** von Franckfurt nach Maynz abgieng, und Tags darauf Sr. Churfürstl. Gnaden das Schreiben samt den Monitis bey einer persönlichen Aufwartung übergab. Was hierbey vorgefallen, erhellet aus folgendem Bericht, welchen der Herr Gesandte nachmahls an seinen hohen Herrn Principal eingeschicket:

„ Als mich auf den von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg, meinem
„ gnädigsten Fürsten und Herrn, den 10. dieses erhaltenen gnädigsten Befehl
„ nach Maynz verfüget, und den 11. darauf daselbst eingetroffen, schickte zu
„ dem Churfürstl. Herrn Obrist-Cämmerer, Grafen von Eltz, und liesse denn-
„ selben meine Ankunfft mit dem Vermelden notificiren, daß Er die Güte ha-
„ ben möchte, bey Ihro Churfürstl. Gnaden gehorsamst anzutragen, zu was
„ Zeit und Stund ich die Gnade haben könte, Deroselben meine unterthänigste
„ zu machen, und Höchst-Ihro ein so anders nomine Collegii Principum
„ schrifftlich zu behändigen; worauf dann am 12. ejusdem von Ihme Herrn
„ Obrist-Cämmerer die Antwort dahin erhalten, wie es Ihro Churfürstl.
„ Gnaden lieb seyn würde, wann um 1. Uhr mich einfinden und hernach bey
„ der Tafel bleiben wolte, um welche Zeit dann auch der Churfürstliche Hof-
„ Wagen mich abholen würde; wie auch geschehen. Nachdem nun zu der mir
„ benannten Zeit bey Hofe mich eingefunden und zu gnädigster Audientz gelassen
„ worden, meldete Sr. Churfürstl. Gnaden ich præmissis curialibus folgendes:

„ Wie Höchst-Deroselben gnädigst nicht unbekannt seyn würde/ was
„ grosse Beschwerden das Fürstliche Collegium schon von vieler Zeit
„ her gegen den Inhalt der Kayserlichen Wahl-Capitulation zu führen
„ gemüssiget worden wäre, ohne daß bishero von dem Churfürstl.
„ Wahl-Collegio darauf reflectiret/ noch eine hinlängliche Remedur er-
„ folget wäre. Da nun über dieß die vorige Beschwerden in der letz-
„ tern Carolinischen Wahl-Capitulation mit verschiedenen Passibus und
„ neuen Zusätzen vermehret worden; so wäre man an Seiten des
„ Fürstlichen Collegii veranlasset worden, nicht allein die vorige zu
„ wiederholen/ sondern auch die letztere juxta seriem Articulorum in der
„ hiermit von Collegii wegen gehorsamst übergebenden Beylage specia-
„ tim anzuführen, Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst ersuchen-
„ de, Sie möchten dieselbe nicht nur allein dem Churfürstlichen
„ Wahl-Collegio auf eine Höchst-Ihro beliebige und thunliche Art
„ communiciren/ sondern auch Ihres hohen Orts auf eine billigmäs-
„ sige Abhelffung und Remedur besorgt seyn; übergabe demnach das colle-
„ ctivo nomine unterzeichnete Schreiben samt der Beylage sub Lit. A. gehor-
„ samst. Ihro Churfürstl. Gnaden nahmen das behändigte zu Sich und sag-
„ ten: Das gantze Fürstliche Collegium könte sich versichert halten/ wie
„ Sie Ihres Orts nichts mehr suchten und verlangten / als eine
„ durchgehende Harmonie und gute Verständniß im Reich, worzu
„ Sie auch gerne alles mit beytragen wolten/ könten aber dießmahl
„ ein mehreres nicht thun/ als daß Sie dasjenige, so Ihro von mir
„ behändiget worden wäre, dem Churfürstlichen Wahl-Collegio com-
„ municirten/ und demselben das weitere anheim gäben. Worauf ich
„ vermeldet/ wie man dermahlen ein mehrers nicht verlangen könte/
„ hiernächst aber auch eine billigmäßige Remedur hoffete/ allermassen
„ von meines Gnädigsten Herrn Hochfürstl. Gnaden, um Ihro
„ Churfürstl. Gnaden, damit Sie Dero viel vermögende Officia hier-
„ zu anwenden möchten/ gehorsamst zu ersuchen/ in commissis hätte;
„ worgegen Ihro Churfürstl. Gnaden das obige sinceriret haben, am Ende
„ aber mich fragten, ob auch das gantze Fürstliche Collegium damit ver-
„ standen wäre? Weilen nun wohl vermerckte, wie diese Frage vornehmlich
„ auf die Churfürstliche Comitial-Gesandte, so auch Fürstliche Vota zu führen
„ haben, abzielete, diese aber zu denen Conferenzien nicht beruffen worden,
„ noch, weil sie sich nicht halbiren mögen, beruffen werden können; so beant-
„ wortete ich diese Frage mit Ja und dem weitern Zusatz, wie alle diejenige/
„ so hierzu hätten concurriren und dabey erscheinen können/ damit
„ vollkommen verstanden wären; wann man nun in dergleichen Be-
„ gebenheiten auf die Churfürstliche Herren Gesandte/ für welche man
„ sonst alle Consideration hätte/ wegen ihrer obhabenden Fürstlichen Vo-
„ torum derentwegen nicht reflectiret hätte, würde das Fürstliche Col-
„ legium nicht zu verdencken seyn. Wobey auch Se. Churfürstl. Gnaden,
„ ohne was weiter zu melden, es bewenden liessen, und ein mehrers nicht sag-
„ ten; als daß Sie mich nur hätten fragen wollen. Und dieses ist der genuine
„ Verlauff der am 12ten Aug. bey Ihro Churfürstl. Gnaden gehabten Au-
„ dientz.

Mittwochs den 11. Aug. wurde bey Rath vorgebracht, es hätten des Chur-Brandenburgischen Comitial-Gesandten, Herrn von **Pollmann** Excell. durch den Legations-Secretarium anzeigen lassen: „ 1) wie Sie nunmehr den
„ Caractere als Wahl-Botschaffter angenommen und also verhofften, daß
„ Ihnen gleiche Commodité und Sicherheit mit andern Herren Botschafftern
„ angedeyen werde; 2) daß Sie Dero gegenwärtiges Quartier auf der grossen
„ Eschenheimer-Gasse behalten würden, und sich deshalb mit der Chur-Han-
„ növerischen Wahl-Botschafft verstanden hätten, da hingegen der Erste Herr

„ Wahl = Gesandte den Saal = Hof beziehen würde, mit dem Anhang, Sie „ wolten verhoffen, daß die Einnehmung der Creys = Truppen und deren Ein= „ quartierung dem Chur = Brandenburgischen Quartier ohnnachtheilig seyn „ werde. „ Man beschloß demnach, bey Sr. Excell. durch die ernennte Deputation die gewöhnliche Complimentirung verrichten zu lassen; welches auch darauf geschehen.

Eodem hat der Chur = Pfältzische Herr Botschaffter dem Churfürstl. Directorio folgendes Pro Memoria additionale zu dem unterm 7den dieses eingesendet:

„ WEilen in dem von einer fürtrefflichen Chur = Maynzischen Wahl = Bott= „ schafft ad ædes communicirten Journal über die Beredung vom 9ten die= „ ses verschiedenes und zwarn besonders die diesseits abgelesene Erklärung nicht „ deutlich und umständlich genug gefasset worden; Als solle Endes = gefertigter „ Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ernannter zweyter Wahl = Botschaffter „ solche hiermit schrifftlich dahin wiederholen, daß Ihro Churfürstl. Durchl. „ Ihre Churfürstliche Obliegenheit bey denen Prædeliberandis treulich in Acht „ nehmen und das Haupt = Geschäfft Ihres Orts pro salute Imperii aufrichtig „ befördern helffen wolten, wann nur Ihren Reichs = Satzungs = mäßigen „ gantz billigen Postulatis statt gegeben, auch der Wahl = Terminus demnächst „ nicht also coarctiret werden würde, daß Höchst = Dieselbe nicht einmahl Ihre „ bereits ernannte Wahl = Botschafft, nebst ihrem Comitat, in behörigen Stand „ zu setzen vermögten, als woran Sie bis dato durch noch immer andaurende „ feindliche Zudringlichkeiten und Bedrohungen, ohne Ihr Verschulden, thätlich verhindert worden wären, und im Fall solche nicht cessirten, ferner be= „ ständig verhindert werden würden, wozumahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. „ alle Mittel hierzu entzogen und Sie aufs äusserste entkräfftet werden wolten. „ So viel übrigens die wegen der Sicherheit der Wahl = Botschaffter und ihres „ Gefolgs zu ertheilen angebotene Königl. Hungarische Versicherungen betreffe, „ so komme es nicht allein auf derselben, sondern auch auf die Sicherheit deren „ Chur = Landen, worauf die Chur = Stimme hafftet, an, welche, ohne der „ Güldenen Bull schnurstracks zuwider zu handelen, (wie es doch würcklich „ geschiehet) nicht beunruhiget und verheeret werden, noch Ihro Churfürstl. „ Durchl. zu Pfaltz sich anderst, als durch vollkommene Sicherstellung Ihrer „ Land und Leuten, der freyen Wahl = Stimme zu erfreuen haben können. Es „ müste also die werckthätige Versicherung und würckliche Befreyung Ihrer „ Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Chur = und übriger Reichs = Länden von bis „ hiehin fürgedauerten und annoch fürdaurenden Feindseeligkeiten, sodann der „ Ersatz aller Reichs = Gesetz = widriger Exactionen und Übermassen vorherge= „ hen, ehe und bevor Höchst = Dieselbe Ihre Gesetz = mäßige Freyheit hergestellet „ zu seyn erachten und Ihre Churfürstliche Obliegenheit so, wie Sie es zu thun „ geneigt seynd, erfüllen könten. Franckfurt den 11. August. 1745.

Ferd. Freyherr von Menshengen.

Donnerstags den 12. August. Vormittags um 11. Uhr geschahe die gewöhnliche Bewillkommung bey des Chur = Böhmischen dritten Wahl = Botschaffters; Freyherrn von **Prandau** Excell. indem Eines Hoch = Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff von Günderod, Herr Syndicus Burgk, und Herr Menzel, des Raths Sr. Excell. in dem von der Lahrischen Hause auf dem Roß = Marckt die Aufwartung machten, und Deroselben das gewöhnliche Ehren = Present mit einem Stück Rhein = Wein und 24. Achtel Haber anboten, da dann Dieselbe auf das Compliment eine sehr gütige Antwort ertheilten, die Lieferung des Geschencks aber bis zu der Ankunfft der übrigen Chur = Böhmischen Herren Wahl = Botschaffter vorbehielten.

Eodem

Eodem befand Ein Hoch-Edler Magistrat für nöthig, wegen obgedachter Garnisons-Vermehrung bey Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creys nachstehendes Pro Memoria einreichen zu lassen:

„ EJnem Hochlöbl. Creys-Convent kan Endes-Unterschriebener geziemend
„ nicht verhalten, was massen Er seinen Großgünstigen Herren Princi-
„ palen referiret, daß auf die von dem hochansehnlichen Hochfürstlich Worm-
„ sischen Herrn Directorial-Gesandten am 6ten hujus, obwohlen extra Proto-
„ collum, jedoch nach genommenen Sitz in pleno beschehene Proposition wegen
„ der in hiesige Stadt einzunehmenden Creys-Mannschafft zwar dem dieseiti-
„ tigen ex speciali Commissione gethanen Ansuchen, daß der March sothaner
„ Mannschafft sistiret und die zu dem End benöthigte Schreiben forderſamſt
„ abgelassen werden möchten, um deswegen, weil nicht mehr res integra, nicht
„ deferiret, jedoch zugleich a potiori versichert worden, daß

„ Erstlich die anhero kommende Creys-Mannschafft den Sicherheits-Eyd
„ demnächst abzuschwören sich nicht entziehen werde, und

„ Zweytens, vermög des Creys-Concluſi vom 26ten passato von Eines
„ Hoch-Edlen Raths Gutfinden, dependire, wie lang sothane Creys-Mann-
„ schafft hier verbleiben solle, jedoch daß entweder dem Hochlöbl. Creys-Con-
„ vent oder allenfalls dem hohen Creys-Directorio zeitliche Nachricht davon
„ gegeben werde, und

„ Drittens mehrgedachte Creys-Mannschafft unter dem hiesigen Comman-
„ do stehen, und es übrigens in allen Stücken allhier, wie zu Maynz, gehal-
„ ten werden solle, und darauf bey dem am 9ten hujus wegen dieser Angelegen-
„ heit gehaltenen extraordinairen Raths-Sitz die noch übrige Veranstaltung
„ zur Unterbringung vorgedachter Creys-Mannschafft gemacht, aber anbey
„ Endes-Unterzeichneter durch ein besonderes Raths-Conclusum angewiesen
„ worden, zu sorgen, daß vorangezogener Vorgang denen Creys-Actis ein-
„ verleibet werden möge, welches Er also durch gegenwärtiges Pro Memoria
„ Instructions-mäßig zu befolgen sich nicht entbrechen können. Franckfurt den
„ 12. August. 1745.

J. J. Lucius
Stadt-Franckfurtischer Syndicus
und Creys-Gesandter.

Hierbey ist noch anzumercken, daß, ob es gleich anfänglich die Meynung nicht gehabt, zu dieser Creys-Mannschafft einen Staabs-Officier beyzugeben, sondern bey denen 5. Compagnien nur 5. Capitains, 5. Lieutenants und 5. Fähndrichs sich befinden sollen, dennoch der Hochlöbl. Ober-Rheinische Creys-Convent, nach weiterer Uberlegung, für schicklicher erachtet, daß der von des Herrn Creys-Generals, Fürsten von Weilburg Hochfürstl. Durchl. bloß zu Annehm- und Uberweisung der anhero kommenden Creys-Mannschafft hieher beorderte Herr Obrist-Lieutenant du Thil allhier verbleiben möge, worüber einige Contestationen entstanden sind. Allein es hat endlich Ein Hoch-Edler Rath, nachdem vorhero durch die errichtete nachfolgende Punctation festgesetzet worden, daß der der Creys-Mannschafft beyzugebende Staabs-Officier sich in die hiesige Garnisons-Commando- oder Dienst-Sachen gar nicht meliren, noch eine Schildwacht vor das Haus bekommen solle, den Herrn Obrist-Lieutenant du Thil gutwillig und ausser Schuldigkeit mit übernommen, und wegen des Quartiers und Servies, ohne an das Mayntzer-Reglement sich zu binden, mit demselben überhaupt abgefunden. Die vorerwehnte Punctation lautet also:

Punctation, was der bey denen vom Hochlöbl. Ober-Rheinischen Creys, vermög Creys-Concluſi vom 26. Julii 1745. zu Vermehrung der Stadt-Franckfurtischen Garnison anhero überlaſſenen 500. Mann von denen Creys-Contingentern befindliche Herr Obrist-Lieutenant du Thil allhier zu verrichten und zu genieſſen hat.

„ 1. Hat derselbe in die hiesige Garnisons- Commando- oder Dienst-Sachen „ sich gar nicht zu meliren.

„ 2. Und bekommt derselbe zwar von der anhero commandirten Creys-„ Mannschafft eine Ordonantz, wegen sicherer in besondern Betracht gezogener „ Umstände aber noch zur Zeit keine Schildwacht vor das Haus.

„ 3. Wann Irrungen oder Fehler im Dienst oder auf der Wacht vorgehen, „ so hat der Gouverneur oder Commandant der Festung denselben in denen ersten „ 24. Stunden zu bestraffen, nach Verlauff dieser Zeit aber fället sothane Be-„ straffung dem Commandanten des Bataillons anheim. Was hingegen

„ 4. Ausser dem Dienst oder Commando verbrochen wird, das gehöret bloß „ allein vor den Commandanten eines jeden Bataillons, und wird von demsel-„ ben nach gefallenem Verhör und eingezogenen Sentiments bis auf Spitzru-„ then bestraffet.

„ 5. In Criminal-Fällen hat der commandirte Obrist-Lieutenant das Ver-„ hör und Kriegs-Recht anzustellen, und dieses hiernächst des commandiren-„ den Herrn Creys-Generals Hochfürstl. Durchl. zur Decision einzuschicken.

„ 6. Bleibet es bey der Regul: Actor sequitur forum rei. Dafern aber der „ reus nicht bekannt, sondern erst durch das Examen ausfindig zu machen; so „ wäre die Sach gemeinschafftlich zu untersuchen, und die Urtheil jedesmah-„ len durch den Judicem rei abzufassen und ad executionem bringen zu lassen.

„ 7. Hat derselbe 2. Stuben nebst einer Kammer und eine Küche, sodann „ noch eine Stube für seine Bediente und Ordonantz mit nöthigen Bettungen, „ item etwas Platz im Keller für seinen nöthigen Tranck, item Stallung für „ Pferd und die Carosse, wie auch monatlich 1½. Stecken Büchen und 3. Stecken „ Eichen-Holtz nach hiesigem Maaß und 7. Pfund Unschlitt-Lichter, in denen „ Sommer-Monaten zu gewarten.

Freytags den 13. **August** erhielte Ein Hoch-Edler Magistrat durch den Herrn Reichs-Quartiermeister im Namen des Reichs-Marschall-Amts die Nachricht, daß nunmehro das Wahl-Conferenz-Zimmer in Bereitschafft zu setzen, ein Wacht-Haus auf dem Römer-Berg zu verfertigen, hingegen die Aufschlagung einiger Kramläden diese Messe zu unterlassen stünde. Da nun Hr. Schöff von Schweitzer, vermöge Raths-Concluſi, wegen obiger Puncte so wohl bey der Chur-Maynzischen als Chur-Sächsischen vortrefflichen Wahl-Botschafft unterthänigst angefraget; so erstattete derselbe

Samstags den 14. **August** bey Löbl. Schöffen-Rath den Bericht, wie man an beyden hohen Orten sich dahin erkläret, „ daß man zwar noch nicht ei-„ gentlich sagen könte, wann die Wahl-Deliberationen ihren Anfang nehmen „ würden, doch wäre am sichersten, daß die Kramläden vom Römer-Berg weg-„ blieben, wie dann auch deshalb nöthig wäre, daß die Wahl-Stube, und „ zwar wie das höchste Churfürstliche Collegium nunmehr einverstanden sey, „ bunt oder farbigt meubliret, auch das Wacht-Haus auf dem Römer-Berg „ so verfertiget würde, damit es bey warmen und kalten Wetter dienlich seyn „ könte.„ Man brachte hierauf solches alles vor den Rath, welcher für gut befand, für die Kaufläden einen andern Ort nemlich den Platz bey der Haupt-

Wache

Wache und die Zeil, anweisen, und so wohl das Wahl-Conferenz Zimmer, als die Wacht-Stube, durch Löbl. Recheney- und Bau-Aemter, aufs förderſamſte in Stand ſetzen zu laſſen.

Desgleichen erfolgte auf Se. Excell. des Chur-Trieriſchen Herrn Botſchafters, Freyherrn von Spangenberg, wiederholten Antrag, daß man den Platz hinter dem von Reineckiſchen Hauſe auf dem Graben, welchen die Chur-Trieriſche Geſandtſchafft auch bey voriger Kayſer-Wahl inne gehabt, zu Erbauung einer Küche anweiſen mögte, nunmehro der Schluß, damit ohne Verzug an Handen zu gehen.

Sonntags den 15. **Auguſt** ſahe man die Ober-Rheiniſche Creys-Völcker, welche am Freytag 500. Mann ſtarck allhier eingerücket waren, zugleich mit der Stadt-Garniſon auf die Wache ziehen, welches bis nach vollbrachter Wahl und Crönung beſtändig geſchehen.

Mittwochs den 18. **Auguſt** brachte der Aeltere Hr. Burgermeiſter bey Schöffen-Rath vor, daß nunmehro, da die hohen Herren Wahl-Geſandten eheſtens ſolenniter auffahren würden, und in den Wahl-Zimmer alles veranſtaltet ſey, das nöthige in allen übrigen Stücken zu verfügen ſtünde. Man beliebte alſo,

1) daß die 8. Hellebardirer vor und im Römer, und das Commando von einem Lieutenant und darzu gehöriger Mannſchafft auf den Römer-Berg in das neue Wachthaus, ſodann

2) wann die hohe Geſandtſchafften aufführen, 20. Mann mit Springſtöcken bey zeiten commandiret,

3) Der Canzelliſt Bracht wieder vor die Wahl-Stube beſtellet, auch der Unterſchlag von rothem Boy beſorget, und die Zimmer zu den Churfürſtlichen Retiraden eingerichtet werden ſolten.

4) In Anſehung derjenigen Herrn Wahl-Geſandten, welche ihre Ankunfft noch nicht bekannt gemacht, hielt man für dienſam, durch einen Einſpänniger bey denenſelben um Beſtimmung der Stunde, wann die Raths-Deputirte ihre Aufwartung machen könten, anſuchen und indeſſen durch Löbl. Recheney-Amt für die Anſchaffung der Preſent-Weine ſorgen zu laſſen.

5) Solte man den Herren Reichs-Tags-Geſandten die Anzeige thun, wie die Nothdurfft erfordere, den von ihnen bisher in der Barfüſſer-Kirche betretenen Lettner für die Herren Wahl-Botſchaffter einzurichten; doch würde man denenſelben ſo wohl in gedachter als auch in der St. Catharinen-Kirche einen andern Platz anweiſen laſſen.

6) Wäre denen hier befindlichen Werbe-Officiers durch den Adjutanten kund zu thun, daß ſie ſich, wegen bevorſtehender Eröfnung des Wahl-Tags, gewöhnlicher maſſen hinweg begeben mögten, und daß man ihnen keine Gefängniſſe oder Behälter für ihre Deſerteurs weiter geben könte; im Fall aber keine Folge geleiſtet würde, hätte man ſich deshalber bey einigen hohen Wahl-Botſchafftern zu melden, damit ſelbige ſich der Sache mit annehmen mögten.

7) Hätte Löbl. Kriegs-Zeug-Amt dafür zu ſorgen, daß die Bürgerliche Cavalerie wieder auf drey Compagnien, jede zu 40. Mann ohne prima plana, geſetzet werde.

8) Solten die bisherige Examinatores an den Thoren beybehalten, und, wo es vonnöthen, noch mehrere beſtellet, auch

9) Wegen des Umgangs zu Aufſuchung der befindlichen und unter keines Geſandtſchaffts-Suite noch Protection ſtehenden Freunden im Rath das erforderliche verfüget, und

10) Mit Ablesung des veränderten Kirchen-Gebets künfftigen Sonntag den Anfang zu machen.

Eodem war die Dritte Zusammenkunfft, der Herren Wahl-Gesandten im Compostell, wobey sich ausser denen, so die vorige beyde mahl erschienen waren, annoch wegen Chur-Böhmen des Herrn Grafen von Khevenhüller, und von Seiten Chur-Braunschweig des Freyherrn von Münchhausen Excell. Excell. mit einfanden.

Donnerstags den 19. **August** schickte das Chur-Mayntzische Hochlöbl. Directorium folgenden Zettul an das Löbl. Reichs-Marschall-Amt, um zur Ersten förmlichen Auffahrt auf den Römer anzusagen:

ES wird dem Reichs-Erb-Marschall-Amt hiermit bedeutet, daß denen Churfürstlichen Herren Gesandten auf morgen Freytags den 20ten dieses um 9. Uhr zur Zusammenkunfft auf hiesigem Römer angesagt werden solle, um denen Præparatoriis **zur Römisch-Königlichen Wahl vermittels der** Proposition **einen Anfang zu machen. Franckfurt den** 19. **Augusts** 1745.

(L. S.)

Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Dieser wie auch übrige nachgefolgte Ansag-Zettuln waren mit dem Churfürstl. Mayntzischen grossen Geheimen Cantzley-Insiegel besiegelt, und mit dem kleinen Cantzley-Siegel zugemacht, nebst der Aufschrifft: **Dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zuzustellen.**

Eodem ließ der Herr Reichs-Quartier-Meister dem ältern Herrn Burgermeister durch den Reichs-Fourier die sichere Nachricht hinterbringen, daß die vortreffliche Herren Wahl-Botschaffter morgen die Wahl-Conferenzien eröffnen und um 9. Uhr auf den Römer fahren würden, um wegen der Zimmer, ingleichem der Wachten und des Empfangs halber das nöthige und herkommliche zu beobachten.

Nicht weniger ließ auch nach diesem hochgedachtes Chur-Mayntzische Directorium E. Hoch-Edlen Magistrat, durch den Legations-Secretarium, Hn. Mathäi, von solcher Auffahrt Eröffnung thun, daher man beschäfftiget war, alles dasjenige, was nach vorigen Wahl-Tags-Protocollen üblich, in Bereitschafft zu halten: wie dann auch der Fisch-Marckt vom Römer-Berg nach dem Garküchen-Platz und der Gemüse-Marckt auf die Alt-Gasse verleget wurde.

Eodem verlase man bey Rath diejenige Punctationen, welche der Interims-Commandant, Hr. Obrist-Lieutenant von Pappenheim, den Creys-Truppen zustellen lassen, und man beschloß, dieselben mit der Aufschrifft: **Franckfurtisch Garnisons-Reglement,** ausfertigen, durch die Fouriers abschreiben, und den Herrn Capitains mit gedachten Herrn Obrist-Lieutenants Unterschrifft einliefern zu lassen. Auch wurde nach Ablesung des vom Zeug-Amt vorigen Tages geschehenen Vortrags beliebet, daß man den 7. bis 8. Tambours das Quartier-Geld bezahlen, wegen der Lichter es lediglich bey dem Mayntzer Reglement bewenden lassen, und den Herrn Capitains die Stallung für ihre Pferde zustehen solte.

Selbigen Vormittag nach 11. Uhr verfügten sich die Deputirte E. Hoch-Edlen Raths, Herr Schöff Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Herr Syndicus Lucius und Herr D. Schneider des Raths, auf gewöhnliche Art, nach dem von Rulandischen Hause auf der grossen Eschenheimer-Gasse, allwo sie

bey

Auswendiger Prospect
der Neuen Stiege im Römer.

Joh. Georg Funck, Stud. Archit. delin.

A. Reinhardt Fil. Sc.

№ 2.

Inwendiger Prospect
der Neüen Stiege im Römer.

Joh. Georg Fünck, Stud. Archit. delin.

Mich. Rößler Sculp. Francofurt

bey

bey den Chur-Braunschweigischen vortrefflichen Wahl-Botschafftern, Herrn von **Münchhausen** und Herrn von **Hugo** Excell. Excell., welche sich im untern Zimmer beysammen befanden, das Bewillkommungs-Compliment ablegten und das Ehren-Present offerirten, welches letztere des folgenden Tags überliefert worden.

Auch langte von Mayntz ein Churfürstlich-Mayntzisches Jagd-Schiff allhier an, auf welchem sich der Herr Gesandtschaffts-Marschall und Cammer-Herr, Freyherr von **Fechenbach**, ingleichen die Cammer-Herren, Barons von **Stein** und **Bibra**, samt einigen Churfürstlichen Pagen und Livrée-Bedienten befanden.

Auf den Antrag des Chur-Böhmischen Hof-Fouriers, Herrn Baber, daß einige Wagen, wie das vorige mahl geschehen, nach Bornheim in die Scheure gestellet werden mögten, wurde so weit gewillfahret, daß solches auf ihre Kosten geschehen könte.

Freytags den 20. **August** erfolgte die **erste** solenne Auffahrt der Churfürstlichen Herren Wahl-Gesandten auf den Römer, und zwar, vermöge der vorher genommenen Abrede, von jeder vortrefflichen Botschafft nur mit einer sechsspännigen Kutsche für die Herren Wahl-Botschaffter und einer zweyspännigen für die Herren Legations-Secretarien.

Ihro Excellenzien wurden von obbenannten vier Herren Deputatis Eines Hoch-Edlen Magistrats, welche je zwey und zwey einander abwechselten, an dem Eingang des Römers unter der grossen Thüre, und von dem Herrn Reichs-Quartiermeister unten an der grossen Stiege (wovon das Kupfer hierbey befindlich) empfangen und aufgeführet. Des Herrn Reichs-Erb-Marschallens Grafen zu Pappenheim Excell. waren aber dermahlen noch nicht gegenwärtig, weil Dieselbe, nach der gestern eingelauffenen Nachricht, von einer Unpäßlichkeit befallen, und dadurch an der festgestellten Anherokunfft verhindert worden.

Nachdem sich nun Ihro Excellenzien, nemlich die Chur-Mantzische, Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böhmische, Chur-Bayerische und Chur-Braunschweigische Herren Wahl-Botschaffter, indem des Herrn Grafen von Schönberg, als Ersten Chur-Sächsischen, des Herrn von Pollmann, als zweyten Chur-Brandenburgischen, und des Freyherrn von Menshengen als zweyten Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffters, Excellenzien heute nicht mit erschienen, zwischen 9. und 10. Uhr in dem Churfürstlichen Wahl-Conferentz-Zimmer eingefunden, und allda (wie aus beyliegendem Kupferstich und dessen Erklärung zu sehen) auf ihre Plätze niedergelassen hatten; so geschahe von des Churfürstl. Mayntzischen vierten Wahl-Botschaffters und Hof-Canzlers, Herrn von **Benzel** Excell. nachfolgender Vortrag:

Hoch-Hochwohl- und Wohlgebohrne, des Heil. Römischen Reichs hoher Churfürsten vortreffliche Herren Botschaffteren und Gesandte,

Hochgeehrteste Herren!

DEr Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, &c. unser Gnädigster Herr, lassen zuvorderist Ewer Excellenzien **Dero gnädigen Gruß vermelden, erfreuen Sich deren höchster Herren** Principalen **ungezweiffelten Wohlstandes zuversichtlich, und erbieten Ihre gantz willige Dienste, auch geneigten gnädigen Willen** respective **jederzeit. Es seye so dann allerseits bewust und kundbar, was gestalten Se.**

Churfürstl. Gnaden/ nach weyland Ihrer Kayserl. Majestät CAROLI dieses Namens des Siebenden, allerhöchsten Andenckens, in Dero Churfürstenthum erschollenen Todes-Fall, ohnverweilet haben/ davon zu Folg der Güldenen Bull, und in Krafft Ihres obhabenden Ertz-Cancellariat-Amts Dero hohen Herren Mit-Churfürsten durch Ihre abgeschickte Botschaffter und Gesandte die gebührende Nachricht zu ertheilen, so fort den zukünfftigen Wahl-Tag eines mittels hernächstiger Crönung zum Kayser zu erhebenden Römischen Königs verkündigen/ und Dieselbe nach der Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt einladen zu lassen; zu solchem End dannenhero den Gesetz-mässigen Terminum allbereits auf den verflossenen Ersten Junii dieses fürlauffenden Jahrs anzuberaumen. Nicht weniger wissend und kundig seye es/ welchergestalten Ihre Churfürstl Gnaden sothanen Terminum dermassen beobachtet haben/ daß Höchst-Dieselbe Ihre nach der Güldenen Bull gevollmächtigte Wahl-Botschafft so balden dahier erscheinen/ und alles beförderliche Amts-mäßig vorkehren lassen/ auch anhero in höchster Person Sich zu erheben und ohnmittelbar höchste Hand anzulegen allerdings willig und bereit seyen. Massen nun Se. Churfürstl. Gnaden hierzu in vollkommenem Begriff stehen, immittels aber durch Dero gevollmächtigte Wahl-Botschafft die Erforderniß beobachten zu lassen beeiferet bleiben, so hat Ihro wohl nichts angelegener und erwünschlicher seyn können/ als daß unter Dero höchster Herren Mit-Churfürsten und Ihrer hochansehnlicher Botschafften stattlicher Beywürckung es endlichen dahin gediehen/ den hohen Wahl-Convent/ wie gegenwärtig beschiehet/ geziemend zu eröffnen. Die Churfürstliche Zuversicht ist anbey beständig/ es werde der Allwaltende GOTT zu denen nun zu pflegenden Berathschlagungen eine vollständige Einmüthigkeit verleyhen/ und die unzweiffentliche Sorgfalt dieses hohen Collegii also seegnen/ wormit das wohl mehr als jemahlen betrübte Vaterland mit einem würdigsten Ober-Haupt hinwieder dereinst versehen, darmit also vorzüglich die theure Verfassung und das allgemeine Heil so wohl/ als eines jeden besondere Weesenheit und Wohlfahrt gerettet/ und aufrecht erhalten werde.

Je tieffer also diejenige Obliegenheiten allhier zusammen treffen/ welche männiglich seiner eigenen und der allgemeinen Wohlfahrt/ wahrem Besten und Erhaltung zutraget/ desto fester ist die diesseitige Hoffnung/ Begierd und Versicherung eines mittels allerseitiger patriotischen Verwendung seegenreichen Erfolgs, worzu von wegen dieser Chur-Maynzischen Directorial-Wahl-Botschafft mit Ewer Excellenzien erleuchtem Zuthun alles Vermögens sich zu widmen eben so freudigst ohnermanglet werden wird, als man dazu sich höchst verpflichtet erkennet, anbey Ewer Excellenzien schätzbarstes Wohlwollen und Vertrauen sehnlichst zu unterhalten nie aussetzen kan.

Auf diese Chur-Maynzische Proposition liessen sich so dann die übrige vortreffliche Wahl-Gesandtschafften folgender massen vernehmen:

„ **Chur-Trier:** Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz gebühret der verbundenste Danck nicht nur wegen der Einladung zu gegenwärtigem höchst ansehnlichen Wahl-Convent, sondern auch, daß Dieselbe Sich gefallen lassen „ wollen, zu Beförderung dieses heilsamen Wercks, nach Dero ruhmwürdigen Eifer und Sorgfalt für das Beste des Teutschen Vaterlands obtragenden „ hohen Amts halber, durch den in Dero Namen jetzt beschehenen Vortrag die „ Wahl-Handlungen dahin eröffnen zu lassen, womit der Güldenen Bull „ und dem Herkommen gemäß zu Darstellung eines dem Reich bey jetzigen

Zeiten

„ Zeiten so höchst bedürfftigen neuen Ober-Haupts um so förderlicher geschrit-
„ ten werden möge, als das gesamte Reich mit Fug und Recht von dem höch-
„ sten Churfürstlichen Wahl-Collegio forderen und begehren mag, daß nach
„ Verfliessung des in der Güldenen Bull bestimmten und mit dem Ersten Ju-
„ nii bereits abgeloffenen Termini legalis demselben auf Reichs-Satzungs-
„ mäßige Art ein Kayser dargestellet werde, welcher des Heil. Römischen Reichs
„ Wohlfahrt zu Hertzen nehme, und solches durch Göttlichen Beystand beob-
„ schirme. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier wären Ihres Orts vollkom-
„ men bereit, die Ihro diesfalls obliegende Churfürstliche Reichs-Schuldig-
„ keit nach Maaß Ihrer Teutsch-Vaterländischen Gesinnung nach bestem Wis-
„ sen und Gewissen zu erfüllen, und erfreueten Sich, daß Sie auch andere Ih-
„ re Herren Mit-Churfürsten durch Dero höchst ansehnliche Herren Botschaff-
„ ter in gleicher Absicht dahier versammlet sehen, insbesondere aber achte sich
„ auch Dero gegenwärtiger Gesandter glücklich, wann Ihro allerseits Excel-
„ lenzien nach Dero hohen Erleuchtung ihn Ihrer höchstschätzbaren Freund-
„ schafft und vertraulichen Vernehmens in einem so wichtigen Geschäfft zu sei-
„ ner unsterblichen Danckbarkeit zu würdigen geruhen wolten. Er habe seines
„ Orts dem hohen Directorio dieses höchst ansehnlichen Wahl-Collegii allbe-
„ reits vor geraumer Zeit eine solche Vollmacht übergeben, wie die Güldene
„ Bull und das Löbliche Herkommen erforderet, und verhoffete, es würden
„ Ihro Excellenzien allerseits dieselbe für hinlänglich ansehen; in Gefolg wel-
„ cher dann Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier Ihres Orts in GOttes Namen
„ nach Ihrer redlich-Teutschen Gesinnung behertzt, standhafft und ohnerschro-
„ cken all dasjenige beywürcken lassen würden, was des höchsten Churfürstli-
„ chen Collegii Ehr und Schuldigkeiten, des gesamten Reichs und Teutschen
„ Vaterlands Wohlfahrt, und endlich auch die Erhaltung des Ruhms bey der
„ so scharffsichtigen und die Fehler unserer Zeiten am allergerechtesten beurthei-
„ lenden Nachwelt erheische und erfordere. „

„ **Chur-Cölln:** Daß auf leider erfolgtes höchstbedauerliches Ableben
„ Sr. Kayserl. Majestät **Carln des Siebenden** glorwürdigsten Andenckens
„ Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Sich gefallen lassen, nach Maaßgab
„ Güldener Bull, und von tragenden Teutschen Ertz-Cancellariats wegen auf
„ den Ersten Junii lauffenden Jahrs den Termin zu vornehmender Wahl eines
„ neuen Römischen Königs und künfftigen Kaysers anzuberaumen, und dazu,
„ neben anderen Dero Herren Mit-Churfürsten, Se. Churfürstl. Durchl. zu
„ Cölln, üblichem Herkommen nach, einzuladen, indessen auch, daß Höchst-
„ Dieselbe zu Beförderung dieses höchstwichtigen Geschäffts nächstens in eige-
„ ner hoher Person anhero sich zu begeben gemeynet, durch die an Seiten an-
„ geordneter Ihrer vortrefflicher Botschafft jetzt beschehene Proposition denen
„ Wahl-Berathschlagungen einen, GOtt gebe! gedeylichen Anfang machen
„ wollen, daraus ergiebt sich des mehrern höchstgedachter Sr. Churfürstl. Gna-
„ den auf des Teutschen Vaterlands gemeine Nothdurfft rühmlichst abzielende
„ Gesinnung und dafür hegende Sorgfalt. Es gebühret Ihro dafür, als wohl-
„ sonstiger hoher Directorial-Bemühungen halber, geziemender Danck, wel-
„ chen Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln hiermit dienstfreundlich erstattet ha-
„ ben wollen. Gleich höchstbesagte Se. Churfürstl. Durchl. hätten weniger
„ nicht gewünschet, dahier gleich Anfangs zugegen zu seyn, mithin zu Erlan-
„ gung des bey diesem der gantzen Christenheit hochangelegenen Werck heilsam
„ vorgesetzten Endzwecks persönlich sich verwenden zu mögen, wegen verschie-
„ denlich-eingefallenen Behindernissen gleichwohl hat selbiges bis dahin füg-
„ lich nicht geschehen mögen, damit indessen jedoch an deme nicht, so Krafft
„ Güldener Bull Sr. Churfürstl. Durchl. oblieget, ermangele, so haben Sie
„ Dero Gesandtschafft mit zureichigen Gewalt und Vollmacht hiehin abgeord-
„ net, gestalten an statt Ihrer all dasjenige zu thuen, und zu verrichten, was

„ Se. Churfürstl. Durchl. selbst gegenwärtig thuen könten oder mögten; Sie „ wünschen und hoffen anbey, daß vermittels Göttlichen Beystandes die be„ vorstehende Berathschlagungen ersprießlichen Fortgang gewinnen, mithin „ das verwayfete Vaterland mit allerhöchstem Ober-Haupt sich ehebaldigst „ wieder beglückt sehen möge. Se. Churfürstl. Durchleucht, welche Sr. „ Churfürstl. Gnaden zu Maynz erwünschten hohen Wohlseyns bald benach„ richtiget zu werden verhoffen, entbieten Deroselben annebst Ihre freundwil„ lige Dienste, deren abwesenden Herren Churfürsten vortrefflichen Gesandten „ aber Ihre Freundschafft und gnädigen Gruß.

„ **Chur-Böheim:** Ihro Königl. Maj. zu Hungarn und Böheim lassen „ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz nebst vollkommener Versicherung Ihrer „ beständigen Lieb und Freundschafft hiermit den gebührenden besondern Danck „ abstatten, daß Höchst-Dieselbe auf Ableben weyland Sr. Römisch-Kayserl. „ Majestät CAROLI **des Siebenden** Christmildester Gedächtniß zur an„ derweiten Römischen Königs-Wahl den Ersten Monats-Tag Junii dieses „ Jahrs, nach Inhalt der Güldenen Bull, und vermög Ihres tragenden Ertz„ Cancellariat-Amts, zu bestimmen, solches auch Ihro Königl. Majestät von „ wegen der Cron und Chur Böheim gebührend zu verkündigen, und zu sol„ chem End Allerhöchst-Dieselbe durch Sich selbst, oder Ihre vollbegwaltete „ Botschaffter oder Verwesere mit anderen Churfürsten allhier in der Stadt „ Franckfurt zu erscheinen, freundlich zu ersuchen, sich gefallen, auch zu Be„ förderung dieses höchstwichtigen des Heil. Römischen Reichs und der gantzen „ Christenheit Heil und Wohlfahrt betreffenden Wercks Ihren durchgehends „ Gesetz- und Amts-mäßigen Eifer und Sorgfalt zu Ihrem unsterblichen ho„ hen Lob beständig zu verwenden sich nicht ermüden lassen haben, und nun„ mehr auch durch die geschehene Proposition diesem grossen Geschäfft den ge„ wünschten würcklichen Anfang zu geben besorgt gewesen seynd. Gleichwie „ nun Ihro Königl. Majestät nach Obliegenheit und aus sonderbarer guter Af„ fection zu der allgemeinen Wohlfahrt des Heil. Römischen Reichs all-er„ denckliches mit beyzutragen beflissen seynd; so haben Allerhöchst-Dieselbe „ auch nicht ermanglet, Ihre mit gehöriger nach der Güldenen Bull einge„ richteter, und bereits bey dem Chur-Mayntzischen Directorio übergebener „ Vollmacht versehene Wahl-Botschafft anhero abzuordnen, auf daß solche „ alles dasjenige, was Allerhöchst-Deroselben von wegen der Cron und der „ Chur Böheim bey diesem Wahl-Geschäfft zu thuen gebühret, mit vorkeh„ ren, und dieses heilsame Werck mit vollziehen helffen solle. Wünschen an„ bey grundhertzlich, daß der allgütige GOtt dieses grosse Wahl-Werck mit „ seinem Göttlichen Beystand kräfftig seegnen und unterstützen wolle, wormit „ dasselbe zu einem baldigen, dem Heil. Römischen Reich und gesamter Chri„ stenheit best-ersprießlichem Ende gebracht werden möge.

„ **Chur-Bayern:** Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz gebühre bil„ lig der verbundenste Danck, daß Dieselbe auf das durch Göttlich ohnwan„ delbares Verhängniß höchst betrübt erfolgte zeitliche Ableben weyland Ihrer „ Kayserl. Majestät **Carl des Siebenden** glorwürdigsten Andenckens, von „ tragenden Ertz-Cantzler-Amts wegen, nach Vorschrifft der Güldenen Bull „ und dem Herkommen gemäß zu der Wahl eines neuen Römischen Königs „ und künfftigen Kayfers nicht nur die Einladung zu thuen, sondern auch mit„ tels gegenwärtig durch Dero fürtreffliche Wahl-Botschafft beschehenen Vor„ trags die Wahl-Tags-Handlungen würcklich zu eröffnen, und andurch Ih„ re für die Wohlfahrt des Teutschen wehrten Vaterlands hegende ruhmvolle „ Attention und Sorgfältigkeit zu bestättigen geruhen wollen. Ihre Churfürstl. „ Durchl. zu Bayern hätten wohl sehnlich wünschen mögen, diesem vorseyenden

„ höchstwichtigen, dem gantzen Römischen Reich äusserst angelegenen Geschäfft
„ in eigener höchster Person beywohnen, und zu dessen gedeyhlichem Ausschlag
„ Ihr Bestes selbst beytragen zu können. Da aber die dermahlen vorliegende
„ Umstände Höchst-Dieselbe kundbarlich verhinderen; so hätten Se. Churfürstl.
„ Durchleucht, damit an Erfüllung Dero Churfürstlichen Obliegenheit nichts
„ gebrechen möge, Ihre in der bereits zu der Chur-Mayntzischen Directorial-
„ Cantzley eingelieferter Vollmacht benannte und begwaltigte gehorsamste
„ Wahl-Gesandtschafft gnädigst und gemessen befelchet, dieses hohe Geschäfft
„ und die davon abhangende Wohlfahrt des gesamten Römischen Reichs unter
„ mächtigem Beystand GOttes berathen und beförderen zu helffen, getreulich
„ wünschende, daß die Allmacht GOttes dieses grosse Werck gedeylich seegnen,
„ und zu gemein-nützlichen Schluß begleiten möge. Die Chur-Bayerische
„ Gesandtschafft empfiehlet sich zu deren sämtlichen Churfürstlichen fürtrefflichen
„ Wahl-Botschafftern Excellenzien beharrlicher Wohlneigung, sich zu allem
„ vertrauten Collegial-Vernehmen getreulich offerirend.

„ **Chur-Braunschweig:** Je weit aussehend- und gefährlicher die je-
„ tzige Zeitläuffte und die Umstände sind, worin sich gantz Europa, und son-
„ derlich das werthe Vaterland Teutscher Nation befindet, und je nöthiger es
„ daher ist, daß das Heil. Römische Reich bald wieder mit einem würdigen
„ Ober-Haupt versehen werde; je mehr Danck gebühret Sr. Churfürstl. Gna-
„ den zu Maynt für den vom Anfang des gegenwärtigen Interregni bis auf
„ diese Stund, ohne Rücksicht auf Dero eigenes Interesse, in Beförderung des
„ Wahl-Geschäffts so standhafft als preißwürdigst erwiesenen, und so eben
„ durch Dero vortreffliche Directorial-Wahl-Botschafft noch ferner versicher-
„ ten patriotischen Eifer billig. Ihro Königl. Majestät von Groß-Britan-
„ nien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg haben auch Dero
„ treugehorsamste Wahl-Gesandtschafft solchen Danck, wie hiemit geschiehet,
„ in Dero Namen auf das verbindlichste abzustatten, und dabey zu bezeugen
„ angewiesen, daß, gleichwie Höchst-Dieselbe mit allen Patriotisch-Gesinne-
„ ten allezeit davor gehalten haben, daß die Wohlfahrt Unseres in so grosser
„ Gefahr schwebenden Vaterlandes nächst GOtt von der Aufrecht-Erhaltung
„ des so sehr zerrütteten und auf der Spitze des gäntzlichen Umsturtzes stehen-
„ den Reichs-Systematis und dessen Staats-Verfassung abhanget, in solchem
„ Betracht auch bishero alles nur mögliche beygetragen haben, was zu Errei-
„ chung dieses heilsamen Zwecks nur immer dienlich zu seyn geschienen hat, also
„ auch dieses noch weiter und insbesondere bey gegenwärtigem Wahl-Convent,
„ auf welchen die Augen von gantz Europa und vornemlich unsers Teutschen
„ Reichs billig gerichtet seyn, das unveränderliche Augmerck und die unverletz-
„ liche Richtschnur aller Ihrer Handlungen seyn lassen, und daß solches Dero
„ wahre und aufrichtige Meynung seye, das Publicum und insonderheit diese
„ vortreffliche Wahl-Versammlung aufs vollkommenste zu überzeugen bemü-
„ het seyn werden. Wie nun alle von Ihro Königl. Majestät und Churfürstl.
„ Durchl. Dero treugehorsamsten Gesandtschafft ertheilte allergnädigste Befeh-
„ le und Instructiones sich in diesem einzigen, aber höchstwichtigen Haupt-Mo-
„ mento concentriren, und selbige von ihr aufs genaueste werden befolget wer-
„ den; also verspricht sich dieselbe auch derer sämtlichen vortrefflichen Herren
„ Wahl-Botschaffter Excellenzien Mitwürckung zu einem so heilsamen Zweck
„ zuverläßig, und bittet sich nicht nur das zu solchem Ende erforderliche ver-
„ trauliche Vernehmen aus, sondern empfiehlet sich auch zu allerseitiger hoch-
„ schätzbarer Freundschafft, unter der Versicherung, daß sie das eine und das
„ andere zu meritiren äusserst geflissen seyn werde, ergebenst. „

Nachdem man hierauf die von sämtlichen hohen Herren Wahl-Botschaff-
tern bereits vorher dem Chur-Mayntzischen Directorio durch die Legations-Se-

cretarios eingesandte Vollmachten vorgenommen hatte, so wurde diese erste Session damit beschlossen.

Ehe noch die hohen Herren Botschaffter auf den Römer gefahren waren, hatte des Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, Grafen von Schönberg Excell. der Chur-Mayntzischen Wahl-Botschafft durch einen Secretarium anzeigen lassen, wie Sie wegen ermangelnder Haupt-Vollmacht, der angesagten Conferentz noch nicht beywohnen könten. Von Seiten der Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffter wurden zugleich zwey besondere Pro Memoria eingesandt, und darin, mit Beziehung auf die vorigen, dem weitern Vorgang in dem Wahl-Geschäfft widersprochen. Das Chur-Brandenburgische war nachgesetzten Inhalts:

„ EJner fürtrefflichen Chur-Mayntzischen Wahl-Gesandtschafft wird hier-
„ durch gezienend angefügt: Chur-Brandenburg bedaure wohl sehr, daß
„ alle seine zu legaler und fruchtbarlicher Angehung des obhandenen höchstwich-
„ tigen Wahl-Geschäffts schrifftlich und mündlich, seit dem 3ten dieses fast
„ alltäglich gethane Vorstellungen nichts verfangen; sondern vielmehr das
„ zur Ordnung allein bestellte Churfürstliche Directorium mit Veranlassung
„ verfänglicher, omnibus modis illegaler, und daher mit bestem Fuge wieder-
„ sprochener so genannter blosser Unterredungen, endlich so weit mißbrauchet
„ werden wollen, daß man sich gar ermächtiget, unter dem Vorwand vor-
„ handener Majorum zu einer thätlichen Eröffnung des Wahl-Convents auf
„ eine Art zu schreiten, desgleichen wohl schwerlich bey allen vorherigen Wahl-
„ Handlungen anzutreffen seyn wird; da doch von denen vermeynten Majori-
„ bus, wann es zu einer Unions-mäßigen collegialen Discussion, wie sich gebüh-
„ ret, kommen wird, wohl kaum ein eintziges Votum so beschaffen seyn dörff-
„ te, daß es nach Vorschrifft der Güldenen Bull als gültig attendiret, ge-
„ schweige damit Majora gemacht und darauf concludiret werden könte. Chur-
„ Brandenburg findet sich dahero gemüssiget, dem solchergestalt immer weiter
„ treibenden tumultuarischen, zur offenbaren Trennung in Collegio Electorali
„ vorsetzlich angesehenen, und den Umsturtz der Reichs-Verfassung ipso facto
„ nach sich ziehenden Verfahren auf das feyerlichste und nachdrücklichste zu
„ contradiciren; inhæriret ohnabweichlich seinem Pro Memoria vom 6ten und
„ reserviret sich quævis reservanda. Franckfurt den 20. Aug. 1745.

von Pollmann.

Das Chur-Pfältzische Pro Memoria lautete, wie folget:

„ WEilen gegen alle Ordnung und Herkommen bey blossen Beredungen
„ Conclusa abgefasset und in das Haupt-Wahl-Geschäfft einschlagende
„ Fragen per Majora abgeschlossen, mithin diejenige Præjudicial-Punkten, wo
„ Unanimia erfordert werden, in præjudicium reliquorum jus contradicendi le-
„ gitimum habentium entweder gar übergangen, oder doch hinausgesetzet, und
„ vor deren Reichs-Constitutions- und Chur-Verein-mäßiger Erledigung für-
„ eilig durch-ja so gar mit Ubergehung alles desjenigen, was Gesetze, Anse-
„ hen und Wohlstand erforderen, auf eine vermeyntliche Eröffnung des Wahl-
„ Convens gedrungen werden wolle, wodurch doch nichts anders, als eine
„ höchstschädliche Trennung zu ohnvermeidlichem irreparablen Nachtheil, auch
„ empfindlicher Verkleinerung des hohen Churfürstlichen Collegii und des wehr-
„ ten Vaterlandes entstehen können, so Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz je-
„ doch zu verhüten, mithin das Wahl-Werck pro salute Imperii Ihres hohen
„ Orts Gesetz-mäßig, und mit dem auf dieses wichtige Geschäfft billig zu
„ nehmenden Bedacht beförderen zu helffen immerhin aufrichtig gemeynet ge-
„ wesen, und annoch seyen; als solle Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz En-

des-

„ des-gefertigter Dero ernannter zweyter Wahl-Botschaffter gegen alles so
„ wohl oberwehnte, als annoch in Zukunfft in Absicht geführet werden wol-
„ lende der Güldenen Bull und dem Chur-Verein-mäßigen Vernehmen zu-
„ widerlauffende füreilige Verfahren das erforderliche best-förmlich und wie
„ hiermit beschiehet, vorbehalten, auf das feyerlichste verwahren, und das in
„ denen beyden diesseitigen Pro Memoria vom 4ten und 7den dieses enthaltene,
„ besonders aber was wegen Abstell- und Genugthuung diesseitiger Beschwer-
„ den, die durch die abermahlige Auffangung des Secretarii laut der Anlag sub
„ Sign. ⊙. auf das neue ergrössert worden, und denen der Eröffnung des Wahl-
„ Convents ohnvermeidlich vorgehen müssenden Chur-Verein-mäßigen Colle-
„ gial-Præconsultationen darinne angeführet worden, ausdrücklich hier wie-
„ derholen. Franckfurt den 20. Aug. 1745.

Ferd. Freyh. von Menshengen.

Beylag sub Sig. ⊙.

GEstern Abends ungefehr gegen halber zehen Uhr wurde ich bey dem Hochgericht jenseits des Neckars von zweyen auf der Wacht stehenden Husaren mit Wer da? angeruffen, worauf so fort mit der gewöhnlichen Losung: Gut Freund/ antwortete. Hierauf nun rufften sie mir zu, stille zu halten, und fragten, woher ich käme? Ihnen antwortend: Von der von Franckfurt aus nach Mannheim zu gehen letzteren Station Heppenheim, ich solte mit ihnen zu ihrem commandirenden Officier, welcher ein Lieutenant ware, reiten; der mich demnächst fragte, woher ich käme und ob ich einen Passeport hätte? darauf ihm vermeldete: von Franckfurt, und zeigte ihm zugleich den hieneben liegenden Passeport. Vorgedachter Lieutenant überlase denselben und sagte: Warum keinen Passeport von der Stadt Franckfurt oder dem Groß-Hertzogen hätte? dann dergleichen Passeporten könte ein jeder vorzeigen, ich solte ihme meine bey mir habende Briefe abgeben. Hierauf versetzte ich, ich wolte dieselben ihme zwar vorzeigen, mit dem zuversichtlichen Verhoffen, daß er mir dieselbe wieder ohneröffneter zuhändigen würde, widrigen Falls ihme versicheren wolte, daß mich deshalben beschweren und eine eclatante Satisfaction begehren müste. Gleichwie nun der Lieutenant nicht in der Teutschen und eben so wenig in der Lateinischen Sprache erfahren war, so hat er mir durch einen seiner untergebenen Husaren verdollmetschen lassen, daß er alle reitende Pallagiers, so mit keinen gedruckten oder Groß-Hertzoglichen Passeport versehen wären, seinem Obristen einzuliefern befehliget seye. Anstatt der Zurückgebung aber commandirte er zwey Husaren, denen er die Briefe und den Passeport ohneröffneter mitgabe, mich nach Lamperten zu dem daselbst liegenden Obristen vom Baronayischen Regiment zu führen, dahin ich mit denen Husaren gegen 12. Uhr kame, und weil der Obrister schon zu Bett ware, so meldeten sie mich bey dem Ordonanz-Cornet, welcher mir und dem Postillon von denen Pferden abzusteigen und in das Zimmer zu des Obristen Domestiquen zu gehen befahle. Da muste ich nun die Nacht hindurch verbleiben; gegen halber 6. Uhr diesen Morgen meldete man mich dem Obristen, der aber dem Ordonanz-Cornet befahle, mich mit den zweyen Husaren, welche mich nach obbemeldten Lamperten brachten, zu führen, und nebst der Uberschickung der bey mir gehabter Briefen und des Passeports mich dem General zu melden. Der General Baronay schickte mir gleich darauf die Brief mit dem Passeport durch seinen Adjutanten zurück, sagend, der Herr General liesse depreciren wegen dem vorbeygegangenen, und der Lieutenant habe sehr gefehlet, nachdem er den Passeport eingesehen, mich nicht meinen Weg habe fortsetzen lassen. Der Herr General befahle auch anbey, daß die Husaren mich wieder zurück begleiten solten. Darauf gieng ich fort, und setzte meine Reise hieher fort.

Mannheim den 19. Aug. 1745. Schlipp.

Passeport.

VOrweisern dieses Johann Caspar Schlipp/ meinen Secretarium, wird hierdurch jedermann nach Standes-Gebühr geziemend ersuchet/ von hier nach Mannheim und zurück frey und ohngehindert palliren zu lassen. Franckfurt den 18. August 1745.

Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimbder Rath/ Comitial-Gesandter/ wie auch ernennter zweyter Wahl-Botschaffter

(L.S.) Ferd. F. von Menshengen.

Pro Nota.

Der Secretarius Schlipp hat einen Paß von dem Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafftern Tit. von Menshengen hiehero auf Mannheim lautend vorgezeiget, hätte also, wo anderst die generale Sicherheit in Wahl- und Comitial-Sachen ab- und zugehen zu können, um so mehrers respectiret werden sollen, weilen eines Theils ihme Secretario Schlipp von hieraus ein Churfürstlicher Paß, wegen der Unwissenheit dessen Hieherschickung unmöglich entgegen zu schicken gewesen, und andern Theils gedachter Schlipp nicht in die Oesterreichische Armee, sondern directe hiehero, allwo dessen Paß, nicht aber bey der unter denen Canonen postirter Oesterreichischen Wacht, zu examiniren gewesen, abgeschicket; solches auch dieser Postirung und dem commandirenden Officier, mit Vorweisung seines Passes, angezeigt worden; folglich auf die Sicherheit hiehero zu kommen, noch zur Zeit gar kein Verlaß zu stellen ist.

Wie das Churfürstliche Conferentz-Zimmer inwendig beschaffen gewesen, erhellet aus beyliegendem Kupfer, die Einrichtung aber dieser Ersten und der nachfolgenden Wahl-Sessionen zeiget das beygefügte gedruckte Schema, zu dessen Erläuterung nachfolgende **Ordnung des Sitzes** dienen wird:

Auf den Churfürstlichen Lehen-Sesseln.

Von Seiten Chur-Maynтz: Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr **Johann Friederich Carl**, des Heil. Stuhls zu Maynтz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, geruheten Dienstags den 9. Sept. bey der zehenden Session in höchster Person sich einzufinden; die übrige Sessionen aber nahmen Dero Platz Höchst-Deroselben Repræsentant Se. Excell. Tit. Herr **Joseph Frantz**, Freyherr von **Kesselstadt**, Herr zu Becond, Dodenburg, Rivenich und Lössenich, derer Ertzhohen Dom-Stiffter Maynтz und Trier resp. Dom-Probst und Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynтz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister und Hof-Raths-Präsident, **Erster Wahl-Botschaffter.**

Von Seiten Chur-Trier: Se. Excell. Herr **Anton Dieterich Carl**, des Heil. Römischen Reichs Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, des Ertz-hohen Dom-Stiffts zu Trier Ober-Chor-Bischoff, derer hohen Dom-auch Ritter-Stiffter Lüttich, Halberstadt und St. Albani bey Maynтz Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, wie auch weyland Sr. Kayserl. Maj. CAROLI VII. Geheimer Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**, wohnten der 6sten Session Mittwochs den 1. Sept. zum ersten mahl bey, da indessen bis dahin dieser Platz von des Dritten Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Spangenberg** Excell. besetzet worden.

Von Seiten Chur-Cölln: Se. Excell. Tit. Herr **Ferdinand Leopold Anton**, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Graf von **Hohenzollern**, Herr zu Sigmaringen und Veringen, derer Ertz- und hohen Dom-Stiffter Cölln und Straßburg resp. Dechant und Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Oberst-Hof- und Land-Hofmeister, Erster Staats-Minister, Canonicus a Latere, des Hoch-Adelichen Ritter-Ordens der Beschützer Göttlicher Ehr unter dem Schutz des Heil. Ertz-Engels Commandeur und Groß-Creutz-Herr, Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs-Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**, besetzten diesen Platz erst in der 9ten Session Montags den 6. Sept. vorher aber wurde solcher von des Dritten Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Siersdorff** Exc. eingenommen.

Von Seiten Chur-Böheim: Se. Excell. Tit. Herr **Johann Wilhelm** des Heil. Römischen Reichs Graf von **Wurmbrand** und **Stuppach**, Frey-

SCH

Der Session bey den Ch

Fen- ster.

Neun sammetne Sessel unter

Se. Excell. Freyh. von Münchhausen, Chur-Braunschweigisch. Erster Wahl-Botschaft.	Se. Excell. Herr v. Pollmann, Chur-Brandenburgisch. Zweyter Wahl-Botschaffter.	Se. Excell. Herr Graf von Seinsheim, Chur-Bayerischer Erster Wahl-Botschafft.	Se. Excell. Herr Graf von Wurmbrand, Chur-Böhmischer Erster Wahl Botschafft.	Se Chur in höchst oder De Wahl- Fr. von K
Chur-Braunschw.	Chur-Brandenb.	Chur Bayern.	Chur-Böhmen.	Chur-

Zweyte Stuffe erhoben und mit Tuch belegt.

Erste Stuffe.

Spiegel.

Chur-M. Hof- u. Leg. Rath, H. v. Lohmer.

Churfürstlicher Herren G

Mayntz.	Trier.	Cöln.	Böhmen.	Bay
Se. Excell. Herr Canzler v. Benzel, Geheimer Rath.	Se. Excell. Freyherr von Spangenberg, Geheimer Rath.	Se. Excell. Freyherr von Stersdorff, Geheimer Rath.	Se. Excell. Freyherr von Prandau, Reichs-Hof-Rath.	Se. Exc herr vo Geheim
4ter Gesandter.	3ter Gesandter.	3ter Gesandter.	3ter Gesandter.	2ter Ge
Se. Excell. Herr Gr. v. Stadion, Geh. Conf. Minist. u. G. Hofm.	Se. Excell. Herr Gr. von der Leyen, Geh. Rath u. Land-Hofmeist.	Se. Excell. Freyherr von Droste, Geheimer Rath u. Land-Drost.	Se. Exc Hr. Gr. v. Khevenhüller, Geh. Rath u. Ober-Hof-Marf.	
2ter Gesandter.	2ter Gesandter.	2ter Gesandter.	2ter Gesandter.	
Se. Excell. Freyherr v. Erthal, Geh. C. Minist. u. Ober-Marf.				
3ter Gesandter.				

Confect-Tisch.

Thüre in den Saal.

Ofen.

Uhr.

Thüre.

EMA

urfürstl. Wahl-Conferentzen.

Fen- ster.

einem sammetnen Baldachin.

k. Gnaden r Person o Erster otschafft. esselstadt.	Se. Excell. Herr Graf von Ingelheim, Chur-Trierischer Erster Wahl-Botschaffter.	Se. Excell. Herr Graf v. Hohenzollern, Chur-Cölnischer Erster Wahl-Botschaffter.	Se. Excell. Herr Graf von Schönberg, Chur-Sächsischer Erster Wahl-Botschafter.	Se. Exc. Freyherr von Menßhengen, Chur-Pfältzischer Zweyter Wahl-Botschaffter.
Jaynz.	Chur-Trier.	Chur-Cölln.	Chur-Sachsen.	Chur-Pfaltz.

esandten Votanten-Tafel.

ern.	Sachsen.	Brandenburg.	Pfaltz.	Braunschweig.
l. Frey- Raad, r Rath.	Se. Excell. Herr Graf von Loos, Geheimer Rath.			Se. Excell. Herr von Hugo, Geh. Rath und Canzley-Director.
andter.	3ter Gesandter.			2ter Gesandter.
	Se. Excell. Freyherr v. Wessenberg, Conf. Minist. u. G. Rath.			
	2ter Gesandter.			

Geheimer Legations-Secretarien Tisch.

Trier.	Cölln.	Böhmen.	Bayern.	Sachsen.	Brandenb.	Pfaltz.	Braunsch.
Hr. Wuest, J. U. D. u. L. S.	H. Bolles, H. R. u. Leg. Se.	Hr. v. Stangen, E. H. Se.	Hr. Barth, R. u Leg. Se.	Hr. Just, Ch. Cá. Leg. Ra.	Hr. Ramelsberg, Leg Se.	H. Brentano H. R. u. L S.	H. Hugo, Co. R. u. Leg. Se.

Ofen.

1. Neüm Lehn-Seßel für die Höchste Herrn Chürf
3. Zweÿster ü. übriger Chürfürst. Gesandtē ünd Räthe Lehn-Stühle. 4. *Legations-*

Das Churfürstliche Wahl

Ioh. Georg Funck, Stud. Archit. del.

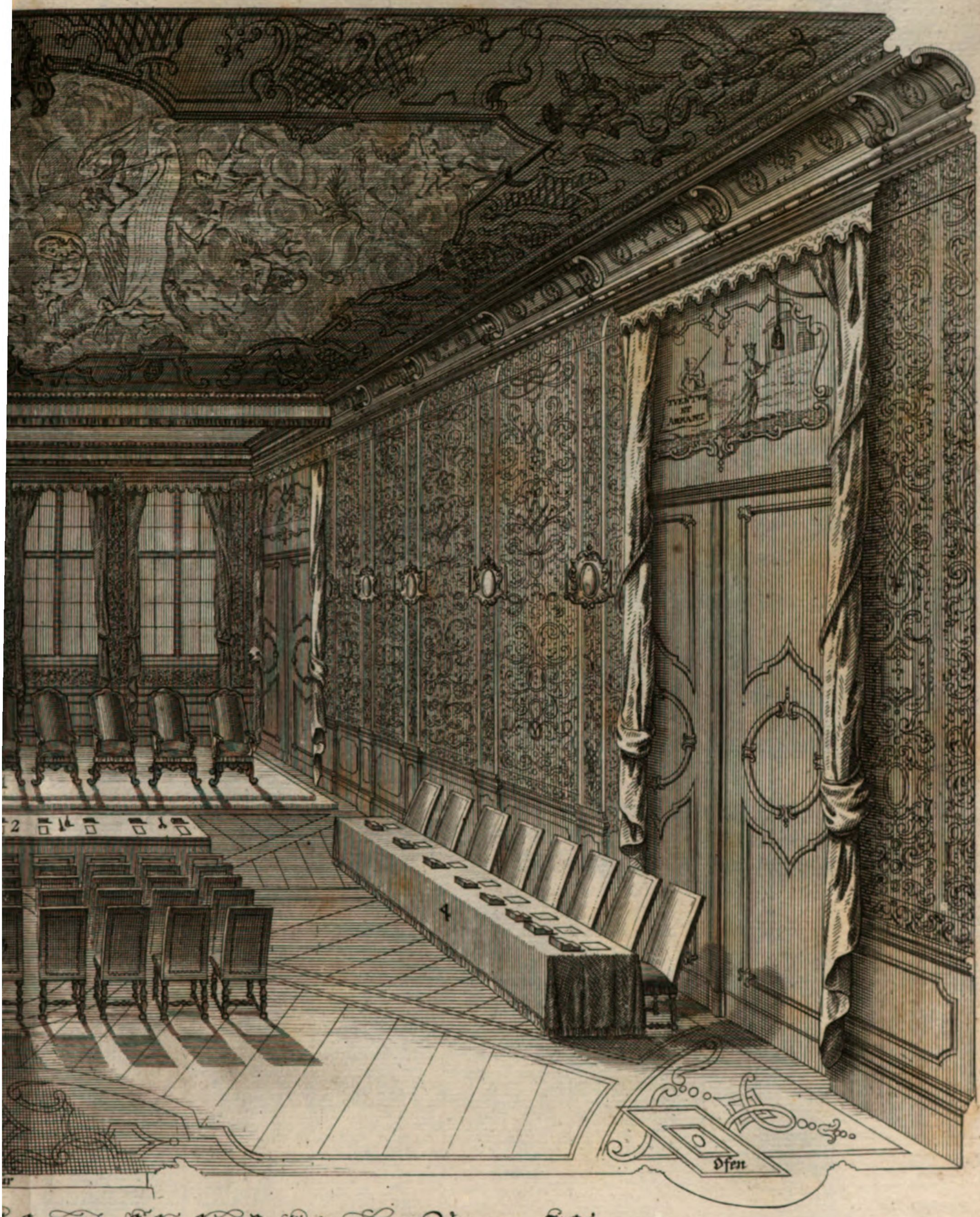

ürsten und Erste fürtreff. Gesandten. 2. Votanten-Tisch .
Secretarien Tisch. 5. Chür Maynzische Legations-Secretarii Plah. 6. Confect Tisch

und Conferentz - Zimmer.

Mich. Rößler sculp. Francofurt

Freyherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau, und Neuhaus, Herr derer Herrschafften Hirstätten und Rützendorff, Oberst-Erb-Land-Küchelmeister des Hertzogthums Steyer, Ritter des goldenen Vliesses, weyland Ihrer Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät CAROLI VI. hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsidente, Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Maj. Geheimer Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**/ erschienen am 26. August bey der dritten Session, bey denen zwey vorherigen aber bekleideten diesen Platz Tit. des Zweyten Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Khevenhüller** Excellenz.

Von Seiten Chur-Bayern: Se. Excell. Tit. Herr **Joseph Maria**/ Graf von **Seinsheim**/ weyland Sr. Kayserl. Maj. CAROLI VII. wie auch Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Pfleger zu Schöngau, Herr zu Simbing, Weng und Mostweng, Hohen-Kottenheim, Seehaus, Marckbreit und Erlach, des hohen St. Georgii Ritter-Ordens Commandeur, **Erster Wahl-Botschaffter**/ nahmen Ihren ersten Sitz in der 11ten Session Freytags den 10. Sept. in vorherigen Sessionen aber besetzten diese Stelle des Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters Freyherrn **von Raab** Excellenz.

Von Seiten Chur-Sachsen: Se. Excell. Tit. Herr **Johann Friederich**/ Graf von **Schönberg**/ Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, **Erster Wahl-Botschaffter**/ erschienen bey der vierten Session Samstags den 28. August zum ersten mahl im Convent.

Von Seiten Chur-Brandenburg: Se. Excell. Tit. Herr **Adam Henrich**/ Freyherr von **Pollmann**/ Sr. Königl. Majestät in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg Geheimer Justitz-Rath und zur Reichs-Versammlung gevollmächtigter Gesandter, **Zweyter Wahl-Botschaffter**/ wohnten der 5ten bis 11ten Session inclusive bey.

Von Seiten Chur-Pfaltz: Se. Excell. Tit. Herr **Ferdinand**/ Freyherr von **Menshengen**/ Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Geheimer Rath und Comitial-Gesandter, **Zweyter Wahl-Botschaffter**/ fanden sich bey der 5ten bis 11ten Session inclusive ein.

Von Seiten Chur-Braunschweig: Se. Excell. Tit. Herr **Gerlach Adolph**/ Freyherr von **Münchhausen**/ Sr. Königl. Maj. zu Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg würcklicher Geheimer Rath und Groß-Vogt, **Erster Wahl-Botschaffter**.

An dem Votanten-Tisch:

Von wegen Chur-Maynz: Se. Excell. Tit. Herr **Friederich**/ des Heil. Römischen Reichs Graf von **Stadion**/ Than- und Warthausen, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister, Groß-Hofmeister und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim, **Zweyter Wahl-Botschaffter**.

Se. Excell. Tit. Herr **Philipp Christoph**/ Freyherr von **Erthal**/ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Vice-Præsident und Ober-Amtmann zu Lohr, **Dritter Wahl-Botschaffter**.

Se. Excell. Tit. Herr **Johann Jacob Joseph von Benzel**/ Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz würcklicher Geheimer Conferentz-Minister und Hof-Canzler, **Vierter Wahl-Botschaffter**.

Von wegen Chur-Trier: Se. Excell. Tit. Herr **Friederich Ferdinand Frantz Anton**, des Heil. Römischen Reichs Graf von und zu der **Leyen** und Hohen-Geroltzeck, Herr zu Adendorff, Bließ-Castell, Safftig, Arenfels, Burweiler, Münchweiler, Niebern, Leiningen, Bongard, Sr. Churfürstl. Gnaden von Trier Geheimer Rath und Land-Hofmeister, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, führen zum ersten mahl mit auf bey der 10ten Session Dienstags den 7. September.

Se. Excell. Tit. Herr **Jacob Georg**, Freyherr von **Spangenberg**, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Cölln: Se. Excell. Tit. Herr **Dieterich Engelbert**, Freyherr von **Droste** zu Erwitte, derer hohen Dom-Stiffter Hildesheim und Paderborn Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln würcklicher Geheimer Rath und Land-Drost des Hertzogthums Westphalen, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, nahmen zum ersten mahl Sitz in der 13ten Session Dienstags den 14. September.

Se. Excell. Tit. Herr **Johann Arnold**, Freyherr von **Siersdorff**, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Geheimer und Hof-Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Böheim: Se. Excell. Tit. Herr **Johann Joseph**, des Heil. Römischen Reichs Graf von **Khevenhüller** zu Aichelberg, und Graf zu Hohen-Osterwitz, Freyherr zu Lands-Cron und Werenberg, Herr der Grafschafft Hardegg und deren Herrschafften Reigersburg, Prutzendorff, Starein, beeder Mischnitz, Froisburg, Cammerberg, Rodbortz, Patschincka, Erb-Land-Stallmeister des Hertzogthums Cärnthen, Ritter des goldenen Vliesses, Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät würcklicher Geheimer Rath und Oberst-Hof-Marschall, **Zweyter Wahl-Botschaffter.**

Se. Excell. Tit. Herr **Carl Ludwig Hilleprand**, Freyherr von **Prandau**, weyland Ihro Römisch-Kayserl. Majestät CAROLI VI. hinterlassener Reichs-Hof-Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Bayern: Se. Excell. Tit. Herr **Carl Joseph**, Freyherr von **Raab** zu Ravenheim, weyland Kayserl. Majest. CAROLI VII. auch Chur-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt gewesener Con-Commissarius, **Zweyter Wahl-Botschaffter.**

Von wegen Chur-Sachsen: Se. Excell. Tit. Herr **Rupert Florian** von **Wessenberg**, Freyherr von Ampringen, Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, **Zweyter Wahl-Botschaffter**, wohnten der 9ten Session zum ersten mahl bey.

Se. Excell. Tit. Herr **Christian**, Graf von **Loß**, Sr. Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath, **Dritter Wahl-Botschaffter**, führen bey der 4ten Session zum ersten mahl mit auf.

Von wegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz: Weil der Erstern Wahl-Botschaffter Excellenzien den Conferentzen nicht beygewohnet, folglich der Zweyten Gesandten Excellenzien, wie oben gedacht, die Repræsentanten-Plätze eingenommen hatten, so blieben beyde Stühle am Votanten-Tisch leer.

Von

Von wegen Chur-Braunschweig: Se. Excell. Tit. Herr Ludolph Dieterich von Hugo, Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg Cantzley-Director und Gesandter bey der Reichs-Versammlung, Zweyter Wahl-Botschaffter.

An dem Legations-Secretarien-Tisch:

Der Chur-Mayntzische: Herr Benedict Alexander von Lohmer/ Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs- auch Legations-Rath und Archiv-Commissarius.

Der Chur-Trierische: Herr Johann Veit Bernhard Wuest/ beeder Rechten Doctor, Chur-Trierischer Hof-Rath und Geheimer Secretarius.

Der Chur-Cöllnische: Herr Franz Helmich Bolles/ Chur-Cöllnischer Hof-Rath.

Der Chur-Böhmische: Herr Joseph Ignatz von Stang/ Königl. Chur-Böheimischer Erster Hof-Secretarius.

Der Chur-Bayerische: Herr Leopold Barth/ Chur-Bayerischer Rath.

Der Chur-Sächsische: Herr Johann Cœlestinus Just/ Königl. Polnischer und Chur-Sächsischer Legations-Rath.

Der Chur-Brandenburgische: Herr Johann Friederich von Rammelsberg/ Königl. Preußisch-Chur-Brandenburgischer Legations-Secretarius.

Der Chur-Pfältzische: Herr Franciscus Brentano, Chur-Pfältzischer Hof-Rath.

Der Chur-Braunschweigische: Herr Philipp Conrad Hugo/ Chur-Braunschweigischer Rath und Geheimer Cantzley-Secretarius.

Samstags den 21. August wurde die Erste Dictatur auf dem Römer durch nachfolgenden Ansage-Zettul verordnet:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit bedeutet/ auf heut Nachmittag drey Uhr zur gewöhnlichen Dictatur auf dahiesigem Römer ansagen zu lassen. Franckfurt den 21. August 1745.

(L. S.) Chur-Mayntzische Cantzley.

Damit nun diejenige Cantzley-Personen, so von den vortrefflichen Wahl-Botschafften zur Dictatur abgeschicket werden, mit der nöthigen Legitimation erscheinen mögten, so war nachstehender Neben-Zettul einer jeden hohen Gesandtschafft, und zwar ad ædes des Ersteren Herrn Botschaffters, durch den Chur-Mayntzischen Cantzley-Diener verschlossen zugestellet worden:

VOn Chur-Mayntzischer Cantzley wird wegen der durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt auf heut Nachmittag drey Uhr ansagenden Dictatur hierdurch angefüget/ daß die von Seiten der Löblichen Gesandtschafften zu erscheinen habende Cantzley-Personen zu jetz- und künfftiger Dictatur sich gewöhnlicher massen schrifftlich zu legitimiren hätten. Franckfurt den 21. August 1745.

(L. S.) Chur-Mayntzische Cantzley.

Diese Legitimationen pflegen von den Erstern Herren Botschafftern unterschrieben, mit ihren Pettschafften besiegelt und bey der Dictatur dem Chur-Mayntzischen Dictatori eingeliefert zu werden.

Eodem wurde zur Zweyten Session folgender Massen angesaget:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit bedeutet / daß denen anwesenden Churfürstlichen Herren Gesandten auf übermorgen Montag den 23ten dieses um 9. Uhr Vormittag zur Zusammenkunfft an gewöhnlichem Ort angesagt werden solle. Franckfurt den 21. August 1745.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

IN Conformität dieses und der übrigen Ansag-Zettuln pfleget der Herr Reichs-Quartier-Meister bey denen hohen Gesandtschafften die Ansage zu thun. Was aber die in der Session vorzunehmende Materie oder deliberanda betrifft, so werden solche in einem besondern verschlossenen Neben-Zettul von dem Chur-Mayntzischen Directorio verfaßt und durch einen Cantzlisten ad ædes des Ersten Herrn Gesandten gebracht, ohngefehr also lautend: **Bey morgiger oder übermorgiger** Session **wird vorkommen** *N. N.* **ꝛc. Franckfurt den ꝛc. ꝛc.**

Eodem wurde bey des Chur-Böhmischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen **Johann Joseph von Khevenhüller** Excell. im Namen Eines Hoch-Edlen Magistrats durch Herrn Schöff von Günderrod, Herrn Syndicum Burgk und Hn. Menzel, des Raths, das gewöhnliche Compliment abgeleget, welches Se. Excell. nachdem Sie die Hrn. Deputirten auf denen schon rangirten Sesseln sich niedersetzen lassen, mit vieler Güte und Freundlichkeit angenommen, dafür höflichst gedancket, und so wohl Einen Hoch-Edlen Rath, als auch die Deputation, aller Gnade und Freundschafft versichert haben.

Eodem erfolgte auf die von den Hrn. Staabs-Officiers geschehene Erkundigung, wie es in Ansehung der Herren Wahl-Botschaffter mit Rührung des Spiels und übrigen honneurs an den Wachten zu halten, die Antwort, daß man es in allem, wie bey voriger Wahl- und Crönung, machen solle.

Sonntags den 22. August wurden Se. Excell. der Erste Chur-Sächsische Wahl-Botschaffter, Herr Graf von **Schönberg**, durch eine Raths-Deputation, aus dem Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Hn. Syndico Franc von Lichtenstein und Hn. D. Schneider, des Raths, bestehend, complimentiret, und Deroselben das gewöhnliche Present an Wein und Haber angeboten, dessen Uberlieferung aber Se. Excell. bis zur Ankunfft der übrigen Herren Wahl-Gesandten ausgesetzet seyn liessen.

Eodem machte man auf Verordnung E. Hoch-Edlen und Hochweisen Raths allhier unter Direction Eines Löblichen Consistorii bey dem öffentlichen GOttes-Dienst den Anfang, in dem Kirchen-Gebet sich folgender Formul zu bedienen:

DEmnach auch der anhero ausgeschriebene Wahl-Tag eines Römischen Königs und künfftigen Kayfers seinen Anfang erreichet / und die hohe Herren Churfürsten des Heil. Römischen Reichs / und Dero fürtreffliche Herren Botschaffter und Gesandten solche Wahl würcklich vorgenommen und zu vollziehen im Werck begriffen; Als ruffen wir den allmächtigen und allbarmhertzigen GOtt gantz demüthig und inbrünstig an / er wolle solcher Wahl selbsten mit seinem Heiligen Geist gnädiglich beywohnen / und verleyhen / daß durch dessen Eingeben und Beystand das Heil. Römische Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Oberhaupte / zum Heil und Wohlfahrt der gantzen wehrten Christenheit / wiederum versehen werde; so dann das gesamte Römische Reich in wohlhergebrachter Freyheit erhalten / und was deme zuwieder / kräfftiglich hindern / auch sonsten allerhand zu gerechter Straffe unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden / ingleichem die noch währende Reichs-Versammlung von

oben herab seegnen / und deren Handlungen dahin richten / daß solche zum fordersten zu seines allerheiligsten Namens Lob und Ehre / auch zu Ausbreitung des allein seeligmachenden Göttlichen Worts, und zur Befestigung und Erhaltung des allgemeinen Ruh- auch Wohlstandes gereichen möge / und also unter künfftiger Römisch-Kayserlicher Majestät Schutz und Schirm die gesamte Reichs-Stände so wohl des Religion- und Profan-Friedens erfreulich geniessen / als auch sonsten jedermann in aller Gottseelig- und Ehrbarkeit ein geruhiges und stilles Leben führen möge / um JEsu Christi willen / Amen.

Montags den 23. **August** gieng die **Zweyte** Wahl-Session vor sich, welcher eben diejenige Herren Wahl-Botschaffter, so bey der Ersten aufgefahren waren, beywohnten. Auf die von Chur-Brandenburgischer und Chur-Pfältzischer Seite gegen den Fortgang des Wahl-Geschäffts eingelegte Protestationes geschahe im Namen des höchsten Churfürstlichen Collegii nachstehende Erklärung:

„ Man müste sich zum höchsten verwundern, daß Chur-Brandenburg „ und Chur-Pfaltz durch Protestationes die Kayser-Wahl aufzuschieben, und „ sich selben des Churfürstlichen Collegii zu enthalten suchten, fürnehmlich zu „ einer Zeit, da man wohl annoch die erwünschte Gelegenheit hätte, dem Römischen Reich seinen vorherigen Schmuck und Zierde wiederum zu verschaffen; Es seye nunmehro keine Zeit, Disputes allhier in einer Kayserlichen „ Wahl-Stadt auszumachen, und eben darum solle man sich angelegen seyn „ lassen, den erledigten Kayserl-Thron wiederum mit einem tüchtigen und „ mächtigen Ober-Haupt zu besetzen, welches dann hernachmahls, besagte „ Disputes richten und schlichten könne; diese höchstwichtige Kayser-Wahl seye „ nunmehr keine Stunde länger aufzuschieben, indeme man mit leichter Einsicht „ gar wohl begreiffen könne, daß bey so fortdaurenden Reichs-Troubles die „ Gesetze und das Systema Corporis Germanici werde übernhauffen geworffen „ werden; die Unterdruckung neutraler Reichs-Stände seye allzuviel noch in „ frischem Angedencken, welche das Maaß und Ziel so überschritten hatten, „ daß auch selbsten Ihro letzthin verstorbene Kayserl. Majestät von Dero Alliirten nicht erlangen können, daß die Frantzösische Truppen, welche solche „ Troubles und Desordres auf dem Teutschen Reichs-Boden begangen, mögten zurückgeruffen werden. Ubrigens wolle man Chur-Brandenburg- und „ Chur-Pfältzische Wahl-Botschaffter ersuchet haben, Sie mögten bey Ihren hohen Principalen solche Vorstellung thun, welche zum gemeinen Besten „ des Teutschen Vaterlandes gereichen könten; Sie, die übrigen Herren Churfürsten und Dero fürtrefflichen Wahl-Botschaffter, würden sich in ihrem „ heilsamen Unternehmen gar nicht hindern lassen, sondern vielmehr mit äussersten Kräfften daran arbeiten, daß nach Aussage der Güldenen Bulle: „ **Woferne sich einer oder der andere Theil des Heil. Römischen Reichs „ Churfürsten von dem Wahl-Tag eines Römischen Königs absondere, so soll dennoch der grösseste Theil Macht haben / einen König zum Römischen Kayser zu wehlen /** dieses heilsame Werck mögte „ vollbracht werden. „

Es wurde aber noch selbigen Tag dem Hochlöbl. Chur-Mayntzischen Directorio folgendes Chur-Brandenburgische Pro Memoria eingeliefert:

EAdes-Unterzeichneter Wahl-Botschaffter kan nicht umgehen / bey der fürtrefflichen Chur-Mayntzischen Wahl-Botschafft auf die ehegestern und gestern ad ædes communicirte **verschiedene** Scripta, **geschehene Ansagen zur** Dictatur **und zu Rath auf heute / ferner geziemend zu** declariren: **Es seye vergeblich / durch dergleichen und andere Bewegungen der** attentirten **schismatischen Versammlung auch nur den Schein**

einiger Legalität anstreichen/ oder selbiger blosserdings nur den Namen einer formirten Churfürstlichen Collegial-Versammlung beylegen/ geschweige dasjenige/ was darbey vorgenommen seyn mag/ oder de facto weiter vorgenommen werden will/ für Collegial-Handlungen ausgeben/ ja/ was gantz unerhört und unleidlich ist/ dadurch gar überrechtschaffen patriotisch-gesinnter und nach buchstäblicher Vorschrifft der Güldenen Bull zu Werck gehender Herren Mit-Churfürsten ohnstreitig competirende Wahl-Gerechtsame sich Meister machen und selbige/ es koste was es koste/ vereitlen zu wollen. Gehörter Botschafftter wiederholet seine Scripta pro Memoria vom 6ten und 20sten dieses alles ihres Inhalts hieher/ und wiederspricht noch- und ein vor allemahl all-solcher anmaßlicher und schismatischen Versamm- und Handlung/ als welche von denen Mängeln/ wormit dieselbe in communi so wohl/ als in particulari, notorie behafftet/ sich selbst in propria causa unmöglich rechtfertigen/ mithin überall nun und in Ewigkeit nicht den geringsten Collegial-Effect haben kan oder mag. Reservirt hiernächst ausdrücklich dem König/ seinem Herrn/ als Churfürsten zu Brandenburg/ quævis competentia contra omnes & singulos, welche Se. Majestät Ihre theureste und innigst angelegene Churfürstliche Wahl-Gerechtsame directe oder indirecte durch eine nie erhörte factische Uberschnellung zu vergewaltigen und zu vereiteln/ mithin eo ipso der gemeinen Chur-Verein abzusagen/ kein Bedencken tragen. Franckfurt am Mayn den 23. Aug. 1745.

von Pollmann.

Das von der Chur-Pfältzischen Wahl-Botschafft an eben diesem Tage eingeschickte Pro Memoria war nachstehenden Inhalts:

„ Alldieweilen aus denen vorgestern Abends ad ædes communicirten vermeynt-
„ lichen Neun Deliberations-Puncten leider nur zu klar erhellet, daß in
„ einem so wichtigen Geschäfft, als das Wahl-Wesen ist, und wovon jedoch
„ das Wohl und Wehe des wehrtesten Teutschen Vaterlands lediglich abhan-
„ get, ohne auf diesseitige so trifftige als gegründete Vorstellungen die gering-
„ ste Rücksicht zu machen, mit einer kein Beyspiel habender Præcipitanz für-
„ gefahren, Jura singulorum durch vermeyntliche Majora abgestimmet und die
„ diesseitige so wohl als andere Gesetz-mäßige Postulata, nur dem äusserlichen
„ Schein nach, und bloß zu dem Ende, damit man selbe als zufällige mit dem
„ Haupt-Wahl-Geschäfft keine Gemeinschafft habende, mithin bis nach des-
„ selben übereilter Vollendung auszusetzende Kriegs-Beschwerden verwerffen
„ und abweisen könne, in Reichs-Constitutions- und Chur-Verein-widrigen
„ Vortrag bringen wolle; als solle Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz hohe
„ Wahl- und andere Gerechtsame und Freyheiten Endes-gefertigter Dero er-
„ nannter zweyter Wahl-Botschafftter gegen ein so ohnerhörtes und den Um-
„ sturtz des gantzen Reichs-Systematis fast ohnvermeidlich nach sich ziehendes
„ Verfahren hiermit auf das feyerlichste verwahren, und dasjenige, was in
„ denen drey Pro Memoria vom 4ten 7den und 20sten dieses so wohlbedächtlich
„ als rechtmäßig nachgesuchet worden, um da mehr hieher deutlich wiederho-
„ len, als durch die unterm 18. hujus abermahlen erfolgte Auffangung des
„ diesseitigen Secretarii und zwar unter denen Canonen der Churfürstlichen
„ Residentz-Stadt und Festung Mannheim, zumahlen gegen die eigene Decla-
„ ration des Herrn Groß-Hertzogen Durchl. deutlich zu erkennen gegeben
„ wird, was für Sicher- und Freyheit Ihro Churfürstl. Durchl. Sich zu
„ versprechen haben, und dahero Ihre Wahl-Botschafft weder instruiren,
„ noch bevollmächtigen, noch auch im Stand seyn können, das Wahl-
„ Geschäfft hauptsächlich oder præliminariter respiciren zu lassen, bis hierunter

so

„ so wohl, als denen obgemeldten verschiedentlich übergebenen Pro Memoria zu
„ Folge, vollkommen remediret und hinlängliche Satisfaction verschaffet seyn wird.
„ Franckfurt den 23. Aug. 1745.

Ferd. F. von Menßhengen.

Eodem geschahe bey des vor wenig Tagen hier angelangten Chur-Maynzischen Groß-Hofmeisters und Zweyten Wahl-Gesandten, Herrn Grafen von **Stadion** Excell. Vormittags um 9. Uhr die Bewillkommung, welche durch Herrn Schöff von **Schweitzer** / Edlen Herrn von Wiederhold, Herrn Syndicum Burgck, und Herrn D. Grambs, Jüngern Burgermeister abgeleget, und von Sr. Excell. mit einer sehr freundlichen und gnädigen Antwort erwiedert wurde.

Um die Mittags-Zeit begab sich eine Raths-Deputation, so aus dem Herrn Schöff von Günderod, Herrn Syndico Burgck, und Herrn Mentzel, des Raths, bestund, in das Quartier des Erstern Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Wurmbrand** Excell. und ob selbige gleich in dem Vor-Zimmer, wo sich einige vornehme Standes-Personen befanden, beynahe eine Stund warten muste, so war doch die Begegnung bey der Audientz desto gnädiger, indem Se. Excell. dieselbe niedersetzen liessen, sich in der Antwort sehr liebreich erklärten, die Stadt Franckfurt so wohl Ihro Majest. der Königin in Ungarn und Böhmen höchsten Gnade, als Dero eigener Gewogenheit zu versichern beliebten, auch denen Deputirten beym Abschied durch beyde Vor-Zimmer bis an die Thür das Geleite gaben.

Dienstags den 24. **August** erstattete Herr Schöff Firnhaber bey Rath seinen Bericht, „ wie man von Casten-Amts wegen bemühet gewesen, dem „ ergangenen Decret zu Folge, die Lettner für die Herren Wahl-Botschaffter „ so wohl als für die Reichs-Tags-Gesandten zurichten zu lassen; so viel nun „ die Barfüsser-Kirche anlange, hätten Se. Excell. der Herr Graf von Schönberg dagegen nichts eingewendet; in der Catharinen-Kirche aber gebe es „ wegen des Lettners der Löbl. Gesellschafft Frauenstein einen Anstand, indem „ der Herr Burggraf ohne vorgängige Zusammenberuffung derselben hierzu „ nicht einwilligen wolle. „ Hierauf erfolgte der Schluß, daß man erwehnten Studenten-Lettner so gleich in gehörigen Stand setzen, und eine Zusammenkunfft der Löbl. Gesellschafft Frauenstein veranlassen solle.

Mittwochs den 25. **August** wurde auf das Gesuch des Chur-Böhmischen Hof-Fouriers, Herrn Baber, daß man einen Platz zu Unterbringung des Geflügels, ingleichen ein Magazin für Heu und Stroh, einen Boden zum Haber und einen Ort zu Holtz und Kohlen anweisen mögte, dem Löbl. Bau-Amt committiret, mit dem verlangten nach Möglichkeit an Handen zu gehen.

Damit die öffentliche Sicherheit bey herannahender Wahl um so viel fester gesetzet und die Wahl-Stadt Franckfurt gegen äusserliche Gefahr bedecket werden mögte, so befanden Ihro Churfürstl. Gnaden zu **Maynz** Dero höchsten Amts-Pflicht gemäß, an den Löbl. Ober-Rheinischen Creys folgendes Aufmahnungs-Schreiben zu erlassen:

Johann Friederich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst ꝛc.

Unsern Gruß zuvor / Veste / auch Ehrsame und Hochgelährte / liebe Besondere.

DEmnach das auf der Kayserlichen Wahl-Stadt zu Franckfurt / nach dem Grund-Gesetz der Güldenen Bulle, zu Beobachtung der Kayserlichen Wahl-Nothdurfft theuren Pflichten nach geschrit-

tenes Churfürstliche hohe Collegium der ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn ermessen hat/ bewandten Umständen nach auf die gemein-nöthige Sicherstellung der besagten Kayserlichen Wahl-Stadt und des daselbsten mit gäntzlicher Freyheit / in Verfolg Eingangsgedachter Güldenen Bulle/ zu des Vaterlandes Heil und Vollbringen des hohen Wahl-Geschäffts den Amt-mäßigen Bedacht zu nehmen/ mithin zu Leistung sothaner Reichs-Grund-Gesetz-mäßiger Sicherheit die gebührliche Aufmahn- und Erforderung an die Chur-Rheinische/ Fränckische/ Bayrische/ Schwäbische und Ober-Rheinische Löbliche Reichs-Creyse/ vermittels Unserer/ als des wohlbesagten hohen Wahl-Collegii darum ersuchten Directorn, unterm 23ten dieses dahin zu entschliessen/ wormit gedachte Löbl. Reichs-Creyse/ ein jeder binnen seinem Bezirck/ so viel möglich nach hiesiger Wahl-Stadt mit dessen Reichs-Verfassungs-mäßiger Armatur, wenigstens in triplo forderſamst in das Feld sich stellen/ so fort allerdings bereit/ gefaßt und fertig seyn möge/ zu Vollziehung der in gegenwärtigem Umstand obhabenden Reichs-Ständischen Schuldigkeit/ auf fernes Erfordern des mehrgedachten Churfürstlichen hohen Wahl-Collegii, zu werckthätiger Unterstütz- und Handhabung Eingangs-gedachter Frey-und Sicherheit/ keinesweges aber zu jemandens Beleidigung sich patriotisch standhafft zu gebrauchen/ und hierob/ wegen auf dem Verzug hafftender allgemeinen äusserſten Gefahr/ zum allerschleunigsten die würckliche Anzeige anhero gelangen zu lassen/ ohnaufhaltlich wessen/ dann auch das nachbarliche vertraute Vernehmen unter Löblichen erwehnten Creysen gut und nöthig seyn wolle; So haben Wir keinen Umgang nehmen können/ diesem fürwährenden Convent des Löbl. Ober-Rheinischen Creyses solchen Churfürstlichen Collegial-Schluß/ Aufnahmung und Zuversicht obliegend- und aufgetragener massen hierdurch bekannt zu machen/ nicht zweiflende/ in solch dringender gemeinbündigster Angelegenheit die all- und jederseits obhabende werckthätige Fügung unfehlig zu vernehmen. Wir ersuchen darum annoch besonders in ohnverruckten Vertrauen dieses Löbl. Creyses patriotischer Einsicht und bewährter Wohlmeynung/ erwarten darob die ohnverlängte Nachricht ohnzweiffentlich/um die Gebühr an hochgedachtem Wahl-Collegio behörend weiters zu beobachten/ verfolglich bey dem gesamten wehrt-geliebtesten Vaterland ausser Verantwortung zu seyn/ vielmehr aber sich allerseits verdienstlich zu machen. Wormit Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan verbleiben. Maynz den 25. Aug. 1745.

Donnerstags den 26. **August** geschahe die **Dritte** solenne Auffahrt, wobey des Chur-Böhmischen Erstern Wahl-Botschaffters, **Herrn Grafen von Wurmbrand** Excell. zum ersten mahl mit erschienen.

In dieser Session wurde von dem höchsten Churfürstlichen Collegio folgendes Conclusum abgefasset:

„ Als bey dem Churfürstlichen hohen Wahl-Collegio die von denen
„ Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Löblichen Gesandtschafften
„ respective unterm vierten, sechsten, siebenden, eilfften, zwantzigsten und drey
„ und zwantzigsten dieses eingebrachte Pro Memoria in ordentlichen Vortrag
„ und Uberlegung gekommen, wurde davor gehalten und beschlossen: Es seye
„ diesem Churfürstlichen hohen Wahl-Collegio so unerwartet, als ohne Grund
„ und keiner Dingen nachzusehen, wormit wohlgedachte Gesandtschafften sich
„ haben ermächtigen wollen, unter so unerlaubten dann nichtigen Beschuldi-
„ gungen von diesem Churfürstlichen hohen Collegio und dem nach der Güldenen

Bull

„ Bull zu vollbringenden Kayserlichen Wahl-Geschäfft, auf eine wohl so wenig
„ erhörte, als jemahlen zu beschönende Weise, nicht nur sich abzutrennen, son-
„ dern auch allenthalben mit denen Grund-Verfassungs-widrigsten Sätzen
„ ohngescheuet öffentlich heraus zu treten, und ausdrücklich erklärter massen
„ sich gemeinsam offentlich entgegen zu stellen, mithin die zu so theuern Pflich-
„ ten befohlene Kayser-Wahl, als viel an Ihnen immer seyn kan, zu bestreiten,
„ und zu verhindern. So offenbarlich nun die Unmaaß deren hiebey gebrauch-
„ ten Ausdrückungen von selbsten unter Augen falle, und aller Anständigkeit
„ nicht nur, sondern auch denen eigents obhandenen, sonsten so hoch selbsten
„ beeiferten Collegial-Vorsehungen und Pœnal-Satzungen widerstrebe, derhal-
„ ben mithin zu gemein-nöthiger Handhabung der hohen Collegial-Gebühr die
„ Behörde hiemit vorbehalten bleibe; So wenige Erheblichkeit ergebe sich ab
„ allem deme, was zu also hoher Beschwerde vermeyntlich angeführet werden
„ mögen. Dann gleichwie gegen die klare Vorschrifft der Güldenen Bull und
„ das Herkommen nicht in Abrede zu stellen, noch ohne schwere Verantwortung
„ bey gesamten Reich einigem Anstand zu unterwerffen seye, so balden in dem
„ Gesetz-mäßigen Termino auch durch die mindere Zahl allenfalls des Chur-
„ Mayntzischen Directorial-Zuthuns ohnerwartet, zur Wahl fürzuschreiten;
„ So wäre eine bis nun unbekannte Sach, über sothane in dem Gesetz dermassen
„ ausgedruckte Schuldigkeit ererst eine Nothwendigkeit von Vorberathschla-
„ gungen erwecken zu wollen; Noch weniger aber seye irgendwoher mit Schein
„ anzugeben, minder zu behaupten, daß den vor allem lediglich verordneten
„ Wahl-Convent unterm Vorwand eines vorgängigen Collegial Tags hinaus
„ zu schieben zuläßig seyn möge; mithin wohl nicht abzusehen stehet, mit was
„ Fug darüber die mindeste Ausstellung möglich seyn könne, daß von Chur
„ Mayntzischen Directorii wegen, mittelst freundschafftlicher allerseitigen Be-
„ sprechung und Amts-mäßiger glimpfflicher Vereinbarung des mehreren Theil
„ dieses Churfürstlichen hohen Collegii zu dereinstiger Eröffnung es dahin end-
„ lichen gediehen, was vor mehrerer Zeit bereits auch von dem minderen Theil
„ Rechtens gewesen wäre, folgsam statt einiger ungleichen Auflag vielmehr der
„ so legale als vertrauliche Directorial-Fürgang geziemend anzuerkennen seyn;
„ und solches alles um da mehr, als so fern nicht einst die mehrere Churfürst-
„ liche Meynungen wegen des zu eröffnenden Wahl-Tags endlichen allenthalben
„ Maaß geben solten, wo zumahlen von einigem Jure singulorum wohl das
„ mindeste dahier nicht obwaltet, die allgemeine Grund-Veste der Güldenen
„ Bull, ja der auf die Majora so nachdrucksam sich beruffenden Chur-Verein
„ selbsten, mithin dieses Churfürstlichen hohen Collegii nicht nur, sondern auch
„ des gesammten Reichs und dermahlen vorhin so hochbetrübten Vaterlandes
„ wahre Wesenheit gäntzlich erschüttert, und der würckliche allgemeine Umsturtz
„ vorhanden wäre. Sothane unverneinliche Maaßreguln, klare Satzung und
„ bis daher annoch erhaltene Nothdurfft des von einer ohnverschieblichen Kay-
„ serlichen Wahl abhangenden gemeinen Heyls geben nun allhier den unver-
„ rückten Ausschlag um so ungezweiffentlicher, je weniger

„ **Andertens** der zu einem eigenen Collegial-Prædeliberando der Chur-
„ Böheimischen Wahl-Stimme erheben wollende Einwand einigen Anstand,
„ weniger Aufenthalt des Wahl-Geschäffts nach sich ziehen mag, anerwogen
„ dessen Ungrund von übriger Mit-Churfürstlicher Seiten vorhin allenthalben
„ anerkannt, auch durch das gestalten Dingen nach am 4ten Nov. 1741. vor
„ damahlen ohne künfftige Folge per Majora errichtete Quiescenz-Conclusum
„ selbsten zum Voraus verworffen, die Sach an sich selbsten aber aus der We-
„ senheit dieses Weiblichen Chur-Lehens, nach der Güldenen Bull und ehemah-
„ liger Reichs-Anerkanntniß einigem fernern Anstand nicht ausgesetzt seyn mag;
„ So daß im Gegentheil wegen obiger vormahliger Quiescentz denen Königl.
„ Böheimischen Chur-Rechten die künfftige Gewehrschafft in Rechten gebühren
„ wolle, und hiemit ertheilet würde.

„ **Drittens** beklage man zwar das denen Chur-Pfältzischen Landen zu-
„ gehende Kriegs-Ungemach allerdings, bedaure anbey alljenes, so dergle-
„ chen veranlasset, und wünsche eine forderſamste vergnügliche Enthebung, da-
„ zu auch beyzuwürcken, darum aber das hiesige Wahl-Geschäfft aufhalten,
„ und das vorhin so hoch bekümmerte Vaterland mit seinem Oberhaupt länger
„ hin ohnversorget zu lassen, finde man der Güldenen Bull und denen obha-
„ benden theueren Pflichten allzu ungemäß, in rechtlichem Betracht dessen,
„ was noch jetzo von der Chur-Böheimischen Löblichen Gesandtschafft, nebst
„ der ihrer Seits anziehenden alleinigen Nothwehr und gleichwohlen erbieten-
„ der Versöhnung dahin bündig anerkläret ist, dero Seits der Wahl-Frey-
„ und Sicherheit, mithin auch besonders der Chur-Pfältzischen ungeschmäler-
„ ten Beywürckung und Freystimmigkeit das mindeste nicht in Wege zu legen,
„ sondern vielmehr allen Vorschub und ohnmangelbares sicheres Geleit nach
„ dem Gesatz, ja nach weiterem selbstigen Verlangen zu leisten, wobey, was wegen
„ Ungültigkeit ein- und mehrerer Churfürstlichen Wahl-Stimmen in obge-
„ dachten Exhibitis mit eingewendet und eigen-richterlich aufgeworffen werden
„ wollen, nicht anderst als vor unbefugt hiermit erkläret werden kan,
„ mithin alle Gebühr derhalben vorbehalten wird. Gleichwie sodann

„ **Viertens** der Ceremonial-Punct zu einem besondern Prædeliberando
„ allerdings ungleich angezogen, und selbiger herentgegen eben jetzo unter denen
„ gewöhnlichen Berathschlagungen Ordnungs-mäßig zu erledigen seyn werde;
„ Also beruhe weniger nicht

„ **Fünftens** bey diesem Churfürstlichen Wahl-Collegio, wegen ein- so
„ anderer Reichs- oder Creyß-Ständischen Versammlung die selbsten gut findende
„ Entschliessung zu fassen, auch sonsten all dasjenige zum Wahl-Convent
„ gehörige vorzunehmen, was ausser sothanen Gesetz-mäßigen Gestalt und We-
„ senheit von erforderlichem Bestand und Würckung nicht seyn mag, solcher
„ gestalten auch alleinig kundbaren Herkommens ist. Allermassen so dann,
„ bey also sich verhaltenden Ungrund der Chur-Brandenburgischen und Chur-
„ Pfältzischen Gesandschafft Einwendungen, sich allerdings gebühret, auch mit
„ Billigkeit zu erwarten stehet, daß derenseits man sich näher fassen, und diesem
„ Churfürstlichen Wahl-Collegio durchaus allerdings zu viel, auch mit Zeit
„ heriger Trennung unrecht geschehen zu seyn ohnschwer erkennen werde, welchen
„ Falls man von hohen Collegii wegen, das geschehene nicht nur in Vergessen-
„ heit zu stellen, sondern auch in hinwiedrigem freundlichen Vernehmen sich
„ vollends zusammen zu setzen bereit wäre, ja solches dem Vaterland zu Lieb
„ allerdings wünschet, und die andern Falls zu besorgende Folgen in aufrich-
„ tiger Best-Gesinnung anheim giebet; Also wäre des unverhoffenden fernern
„ widrigen Bezeigens gleichwohlen gäntzlich ohngehindert, in dem Gesetzmäsigen
„ Weg von Seiten dieses hohen Collegii ohnverrückt fortzuwandlen, und das
„ theure Wahl-Geschäfft standhafft zu vollbringen, von diesem Churfürstlichen
„ Collegial-Schluß sodann mit Beyfügung dessen, so man ihrer, deren respe-
„ ctive Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Vollmachten halber,
„ gleich in erster Session Ordnungs-mäßig mit vorgenommen, und zu Be-
„ zeigung alles nur möglichen Glimpfs resolviret, denen mehr wohlgedachten
„ beeden Gesandtschafften forderſame abschrifftliche Communication zu thun,
„ mit dem ausdrücklichen Anhang und ernstlichen Verwahrung, wie daß man
„ nunmehro wohlgedachter beeden Gesandtschafften dahier in ordentlicher Col-
„ legial-Versammlung lediglich erwarte, mithin in weitere Schrifft-Handlun-
„ gen zumahlen solcherley unannehmliche sich fernerhin keineswegs einlassen
„ werde, gestalten dann das Löbliche Directorium deren sich zu entschlagen
„ bedacht seyn wird, ansonsten der Gebühr Rechtens allenthalben vorbehaltlich.

Eodem beliebte das Churfürstliche hohe Collegium, die hier nachfolgende Decreta Salvatoria wegen Ausschaffung der Fremden, in Teutscher und Latei-nischer Sprache an das Löbliche Reichs-Erb-Marschall-Amt zu erlassen:

CUm juxta notoriam Aureæ Bullæ dispositionem statim post inchoatum Regis Romanorum Electionis negotium, omnes exteri ad hanc urbem atque rem præmemoratæ Electionis non spectantes, cujuscunque demum sint status ac conditionis, quamprimum quidem emigrare teneantur, Augustum tamen Electorale Collegium quoad Nuncium Apostolicum, Regios aliosque tam exteros quam incolas, Oratores, personas, Principes, & qualescunque alios Imperii Status. horumque Deputatos & Consiliarios hic degentes vel commorantes, ob circumstantias plane singulares, pro præsente adhuc, eaque ultima vice, donec aliud a prælaudabili Collegio Electorali statuatur, sub reservatione solennissima ejus quod dicta Aurea Bulla præcipit, dispensaverit, hinc hæreditario Imperii Mareschallo hisce injungitur, ut dictos, Nuncium Apostolicum, Oratores, Principes & Status, Deputatos quoque & Consiliarios, quamprimum hocce Decretum receperit, adeat, iisque decenter exponat, fundamentalibus Imperii Legibus cautum quidem esse, ne præter Principes Electores, Illorum Legatos Electionis, Curiales, & Aulicos Exterorum quidam in hac Urbe commoretur, Augustum tamen Electorale Collegium speciales ob rationes, & propter circumstantias præsentes adhuc pro nunc, ast citra ullum imposterum contra Aureæ Bullæ dispositionem allegandum præjudicium & consequentiam, & sub reservatione, quod dictæ Aureæ Bullæ luculentissimo præcepto imposterum omnino inhærendum sit, hac in parte cum præfatis Oratoribus tam exteris, quam incolis Principibus, aliisque Imperii Statibus, Principum quoque Statuumque Deputatis ac Consiliariis eo usque velle dispensare, ut illis tantisper, donec aliud denunciabitur, hac in Urbe subsistere liceat; interea tamen paratos ac promtos se teneant, ut ad primam, quæ illis fiet, denunciationem, fundamentalibus Sacri Imperii Legibus, ac per antiquæ observantiæ morem gerere, eoque tempore usque ad peractam Electionem certo hinc emigrare haud desint; id quod Augustum Electorale Collegium memoratæ Electionis causa congregatum, maturo tempore ita significandum duxit. Signatum Francofurti die 26ta Augusti 1745.

(L.S.)

Cancellaria Electoralis
Moguntina

DEmnach zu Folg klarer Verordnung der Güldenen Bull gleich nach Eröffnung und Anfang eines Römisch-Königlichen Wahl-Tags alle Fremde / zur Wahl-Stadt nicht gehörige Personen / wessen Stands und Weesens selbige seyn mögen / von dar sich hinweg begeben sollen / ein Höchst-Löbliches Churfürstliches *Collegium* aber gegenwärtig / besonders gestalten Dingen nach / für jetzo annoch und zum letzten mahl wegen deren hier befindlichen Päbstlichen *Nuncii*, in- und auswärtiger Gesandtschafften / auch Fürstlichen und sonstigen Stands-Personen / Reichs- und Creyß-Ständischer Deputirten und Räthen / bis auf weitere des obgedachten Churfürstlichen Wahl-*Collegii* Verfügung mit feyerlichstem Vorbehalt dessen / was gedachte Güldene Bull mit sich bringet / annoch nachgesehen: Als wäre von Reichs Erb-Marschall-Amts wegen zu ermeldten sich jetzt dahier aufhaltenden Päbstlichen *Nuncio*, Gesandten / Stands-Personen / Deputirten und Räthen / nach Empfang dieses sich zu begeben / sofort denenselben mit mehrerem Glimpff vorzustellen und zu bedeuten / was massen des Heiligen Römischen Reichs Grund-Gesetze mit sich bringen / daß in hiesiger Stadt Franckfurt / so lang ein Wahl-Tag wäre / niemand Fremdes ausser derer Churfürsten / oder derer Wahl-Gesandten / und zu ihren Hofhaltungen gehörige Personen verbleiben, oder gelassen werden sollen; Es habe jedoch ein Höchst-löbl. Churfürstliches *Collegium* vor dißmahlen annoch aus besonderen Ursachen und gegenwärtigen Umständen, dergestalten / daß es der Güldenen Bull ohne Nachtheil seyn / und zu einigem Abbruch oder Folg nicht gereichen / vielmehr aber derselben künfftighin allerdings nachgelebet werden solle / mit obwohlgedachten in- und auswärtigen Gesandten / Fürstlichen und sonstigen Reichs-Stands-Personen, auch Reichs- und Creyß-Ständischen Deputirten und Räthen / in so weit *dispensiren* wollen / daß sie bis auf weitere Ansag in hiesiger Stadt verbleiben / immittels aber sich gefaßt machen und halten mögen / um so balden ihnen fernere Ankündigung geschehen wird / denen Reichs-Grund-Gesetzen und alt üblichem Herkommen sich ohnfehlbar zu bequemen / und alsdann bis nach verrichteter Wahl aus hiesiger Stadt sich zu begeben; Gestalten ein Churfürstliches hohes Wahl-*Collegium* solches in Zeiten also anfügen zu lassen / für gut angesehen haben. *Signatum* Franckfurt / den 26. Aug. 1745.

(L.S.) Churfürstlich Mayntzische Cantzley.

Freytags den 27. August ließ der junge Herr Graf Friederich Carl zu **Pappenheim** Nach-ältester Reichs-Erb-Marschall Einem Hoch-Edlen Magistrat durch den Herrn Secretarium Sonnenmeyer seine gestern erfolgte Ankunfft vermelden, und zugleich die Anzeige thun, wie Er, weil sein Herr Vater unpäßlich sey, die Reichs-Erb-Marschall-Functionen verrichten würde. Da man aber Ihro Hochgräfl. Gnaden durch eine Deputation complimentiren und das gewöhnliche Geschenck von 3. Ohm Wein anbieten lassen, haben Sie solches nicht angenommen, sondern alles bis zu ihres Herrn Vaters Ankunfft ausgesetzet.

Selbigen Tag liessen Se. Excell. der Herr Graf von **Keyserling**, welche sich bereits seit dem 23. May in dieser Stadt befunden, den 25. August aber erst den Caractere, als Rußisch-Kayserlicher Gevollmächtigter Minister, angenommen hatten, Einem Hoch-Edlen Rath folgende Zuschrifft Ihro Maj. der Kayserin von Rußland, durch seinen Secretarium in Teutscher und Rußischer Sprache überliefern:

Von GOttes Gnaden Wir Elisabeth die Erste, Kayserin und Selbsthalterin von allen Reussen ꝛc. ꝛc.

Denen Ehrenvesten und Wohl-Edlen des Römischen Reichs freyer Stadt Franckfurt am Mayn Burgermeistern und Raths-Männern Unsern gnädigen Gruß. Ehrenveste und Wohl-Edle, Uns besonders Liebe.

GLeichwie Wir für gut gefunden, daß, während der Zeit der in Ihrer Stadt vorzunehmenden Römischen Kayser-Wahl, Unser Geheime Rath, der Uns liebe Getreue, Graf Hermann Carl von Keyserlingh, in dem Caractere Unsers gevollmächtigten Ministre sich daselbst aufhalten solle; auch Ihm dabey besonders aufgetragen worden, Ew. Wohl-Edlen von Unserer Propension zu versichern, und so wohl Dero Stadt, als der übrigen Stände Wohlfahrt, so viel selbiges von Uns dependiren mag, nach Vermögen zu befördern; Also haben Wir Ihnen solches hiermit zu erkennen geben wollen, nicht zweiffelnde, denn Sie werden obbemeldtem Unserm gevollmächtigten Ministre, der hergebrachten Usance gemäß, und so viel an Ihnen ist, alle seinem Caractere zuständige Prærogativen angedeyen lassen, mithin in regard Unsers Ihnen und Ihrer Stadt zutragenden Wohlwollens Ihre reciproque Geflissenheit bezeigen. Die Wir übrigens Ew. Wohl-Edlen alles Gutes von dem Höchsten anwünschen und mit Kayserlichen Gnaden wohl zugethan verbleiben. Gegeben St. Petersburg den 6. Julii 1745.

ELISABETH

Alexei Graf von Bestouchef
Rumin.

Eodem beschloß man bey Rath, auf das von Sr. Excell. dem Herrn Grafen von Khevenhüller geschehene Ansinnen, die Nachtwächter-Hütte am Eck des Korn-Marckts auf der Weiß-Adler-Gasse, weil solche dem Durchfahren mit 6. Pferden hinderlich, wegzuthun, selbige in das Stumpfgäßgen gegen die Mauer stellen zu lassen.

Auch befand man für nöthig, dem Closter-Frauenzimmer des Catharinen-Closters die Anzeige zu thun, daß sie die zwey vorderste Closter-Stühle in der Catharinen-Kirche, weil man solche den Frauen Gemahlinnen der Herren Comitial-Gesandten angewiesen, nicht mehr betreten könten; so dann aber

nur

nur gedachten Dames durch den Substitutum Tabor zu hinterbringen, wie ihr bisheriger Stuhl für die Fr. Gemahlinnen der Herren Wahl-Gesandten bestimmet sey, daher Sie künfftig in besagten Closter-Stühlen Platz nehmen mögten.

Weil der Herr Reichs-Quartiermeister darauf angetragen, daß man auf dem Römer-Berg einige Portechaisen anordnen und überhaupt das wegen derselben An. 1741. publicirte Reglement wieder in Ubung bringen mögte, die Meelische Erben aber verschiedenes dagegen eingewandt und sich endlich erkläret, um die Zeit des Auffahrens jedesmahl zwey Portechaisen an Römer in Bereitschafft zu halten; so hat man solches Erbieten vorgedachtem Herrn Reichs-Quartiermeister zu wissen thun lassen.

Eodem wurde von Acker-Gerichts wegen angezeiget, wie man zwar mit Ausbesserung der Wege beschäfftiget gewesen, jedoch wegen des häuffigen Regens und der Uberschwemmung nicht viel ausrichten können. Da nun hierauf der Chur-Mayntzische Herr Vice-Hof-Marschall von Fechenbach den Acker-Deputirten, Artopoe zu sich ruffen lassen; so erhielte dieser von dem Aeltern Herrn Burgermeister den Auftrag, die Beschaffenheit der Wege, wodurch Se. Churfürstl. Gnaden den Einzug nach hiesiger Stadt nehmen würden, in genauen Augenschein zu ziehen, welches er dann auch gethan, und ist nach erstattetem Bericht das nöthige angeordnet worden.

Eodem ergieng, von hohen Ober-Rheinischen Creys-Ausschreib-Amts wegen, durch die Hochfürstl. Wormsische Gesandtschafft, folgende Ansage:

ES wird hiermit auf morgen frühe 10. Uhr zum Creys-Rath angesagt / um ein von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an diesseitigen Löbl. Ober-Rheinischen Creys-Convent anheut eingeloffenes Schreiben in pleno **zu** produciren. **Franckfurt den** 27. **Aug.** 1745.

Wie sich aber der Chur-Pfältzische Con-Directorial-Gesandte wegen Simmern, Herr von **Pachner**, bey dem Ihm diesfalls geschehenen Antrag geäussert habe, ist aus nachgesetzten zwey Berichten des Wormsischen Herrn Legations-Secretarii Diel zu ersehen.

„ FReytags den 27. August, nachmittags gegen 5. Uhr, hat der Wormsi-
„ Vsche Directorial-Gesandte, Herr von Speicher, mir committiret, das
„ von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz eingekommene, an den Ober-Rhei-
„ nischen Creys dirigirte Schreiben, dem Pfaltz-Simmerischen Herrn Con-Di-
„ rectoriali von Pachner, nebst gewöhnlichem Compliment mit dem Vermel-
„ den zu überbringen, daß man solches morgen in pleno produciren, und zu
„ solchem Ende durch den zugleich mit gehabten Ansag-Zettul ansagen lassen
„ wolte. Nachdeme nun diesem Auftrage zu schuldigster Folge, zu wohlermeld-
„ tem Herrn von Pachner mich verfüget, und demselben unter obiger Eröff-
„ nung gedachtes Schreiben so wohl als Ansag-Zettul präsentiret, wurde mir
„ von demselben nach beschehener Verlesung vermeldet, wie Er dessen Inhalt
„ von solcher Beschaffenheit und Wichtigkeit fände, daß Er, ohne vorher dar-
„ über eingehohlten gnädigsten Befehl und Instruction von seines gnädigsten
„ Herrn Churfürstl. Durchl. solches dem Löbl. Convent nicht vortragen lassen
„ könte, zumahlen bekannt, daß man Chur-Pfältzischer Seits zu dem beym
„ hohen Wahl-Collegio dießfalls genommenen Schluß nicht concurriret hätte;
„ Er wolte solches sogleich abschreiben lassen, und annoch mit heutiger Post an
„ seinen hohen Hof einsenden. Ich machte zwar hierauf die Instanz, daß, wei-
„ len gedachtes Schreiben nicht an die hohe ausschreibende Fürsten selbst, son-
„ dern an den Hochlöbl. Convent gerichtet seye, ich meines geringen Orts nicht
„ absehen könte, warum man solches zuvor an die hohe Höfe einschicken, und
„ dadurch viele Zeit verlieren solte; mehrwohlgedachter Herr Con-Directorialis

„ aber bliebe nach wie vor dabey, daß Er ohne diesen Vorgang selbiges Incly.
„ to Conventui nicht vorlegen lassen könte, welches dann ad referendum und
„ damit meinen Abschied genommen. Nach beschehener pflichtschuldigster Re-
„ ferirung vorstehender Pfaltz-Simmerischen Erklärung an Eingangs wohl-
„ ermeldten Wormsischen Herrn Directorialem, wurde nach Verfluß einiger
„ Zeit hinwiederum zu dickbesagten Herrn Pfaltz-Simmerischen abgeschickt,
„ um Ihme darauf in Antwort zu vermelden, daß, wenn obmentionirtes
„ Schreiben an die Ober-Rheinische Creys-Versammlung gestellet, Er gantz
„ und gar keine Ursache fände, warum demselben davon die behörige Eröff-
„ nung nicht so gleich geschehen solte; wannenhero Er auch wohlermeldtem
„ Pfaltz-Simmerischen Con-Directoriali zur Nachricht gemeldet haben wolte,
„ daß der zuvor gezeigte Ansag-Zettul würcklich expediret und denen Herren
„ Gesandten ad ædes geschickt worden seye. Alldieweilen denselben aber nicht zu
„ Hause angetroffen, so habe solches dem Pfaltz-Simmerischen Secretario
„ Herrn Stecher mit dem Ansuchen bedeutet, daß er davon mehr wohlermeld-
„ tem Herrn Con-Directoriali Palatino, nach dessen Heimkunfft die behörige An-
„ zeige thun mögte, so derselbe mir auch zugesagt hat

J. C. Diel
Hochfürstl. Wormsischer Regierungs- und Legations-Secretarius.

„ SOnnabends den 28. August Vormittags nach 11. Uhr wurde von dem
„ Wormsischen Herrn Directoriali, von Speicher, aus dem gewöhnlichen
„ Creys-Conferentz-Ort in das Quartier des Pfaltz-Simmerischen Herrn
„ Con-Directorial-Gesandten, von Pachner, mit dem auch von übrig-anwe-
„ senden Herren Gesandten für rathsam befundenen Auftrag geschickt, um den-
„ selben præviis Curialibus zu hinterbringen, wie Hoch- und Löbliche Gesandt-
„ schafften bereits eine geraume Zeit über versammlet und desselben ebenmäßige
„ beliebige Erscheinung gewärtig wären. Auf beschehene Verles- und Anhö-
„ rung meines in obigem bestandenen Vortrags gab wohlermeldeter Herr Con-
„ Directorial-Gesandte mir zur Antwort: Er wüste von keiner heutigen Creys-
„ Versammlung, wozu das Fürstl. Weltliche Directorium mit ansagen lassen;
„ er hätte das von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gestern eingekommene
„ Schreiben an seinen hohen Hof eingeschicket, und könte, ohne die gnädigste
„ Instruction darauf erhalten zu haben, in dessen Proposition nicht einwilligen,
„ auch schon hochgedachtem Fürstl. Weltlichen Directorio nichts præjudiciren
„ lassen.

J. C. Diel
Hochfürstl. Wormsischer Regierungs- und Legations-Secretarius.

Samstags den 28. **August** erfolgte die **vierte** Session, wobey die hochansehnliche **Chur-Sächsische** Wahl-Botschafft, nachdem Sie vorigen Tags dem Chur-Mayntzischen Directorio ihre Haupt-Vollmacht eingesandt, in den Personen Ihro Excell. Excell. Herren Grafen von **Schönberg** und von **Loß**, zum erstenmahl mit erschien, und auf den in der Ersten Session geschehenen Chur-Mayntzischen Vortrag folgende Antwort ertheilte:

Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auch des Heil. Römischen Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, mein allergnädigster König, Churfürst und Herr, lassen zuförderst denen sämtlichen hochansehnlichen Gesandtschafften

Dero

Dero gnädigsten Gruß vermelden / und nachdem hiernächst durch das am 20sten Januarii dieses Jahres erfolgte Ableben Sr. Römisch-Kayserlichen Majestät / weyland Herrn CARL des VII. glorwürdigsten Andenckens / das Heil. Römische Reich seines Hochlöblichsten Haupts beraubet worden / hierauf auch Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Cantzler und Churfürst / nach Erforderung der Güldenen Bull / und tragenden Amts wegen / an Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. so wie an Dero Herren Mit-Churfürsten / das gewöhnliche Denunciations-Schreiben ergehen lassen / darinnen zur Wahl eines andern Römischen Königs den Ersten Junii des lauffenden Jahres allhier zu Franckfurt am Mayn entweder persönlich / oder durch genugsam Gevollmächtigte einzukommen / freundlich benennet und angesetzet worden / vor welche und andere Directorial-Bemühungen Ihrer Churfürstl. Gnaden der geziemende Danck erstattet wird; so haben höchsterwehnte Ihre Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nicht allein gegen bemeldte Zeit zu denen Churfürstlichen Præliminair-Berathschlagungen Dero hier bereits vorhin anwesenden Gesandten mit erforderlicher Plenipotenz versehen / sondern auch / da bis daher viele wichtige Umstände / so fort zu der bestimmten Zeit die Hand an das Werck zu legen dem hohen Churfürstlichen Collegio nicht gestatten wollen / nunmehro an Dero Stelle / zum würcklichen Angriff des Wahl-Geschäffts / damit an dieser Verrichtung / woran dem gemeinen Wesen und der gantzen Christenheit hoch gelegen / nichts verabsäumet werde / Dero gevollmächtigte Gesandte und Botschafftere / vermög der bereits überreichten Vollmacht / anhero abgefertiget / und ihnen alles dasjenige zu thun und zu verrichten aufgegeben / was Ihre Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. da Sie gegenwärtig wären / thun solten / könten oder mögten. Ubrigens hertzlich wünschende / daß die bevorstehende hochwichtige Berathschlagungen einen vollkommen beglückten Fortgang gewinnen / und alles / was Ordnungs-mäßig abgehandelt und beschlossen werden wird / zur Ehre GOttes / zu des Heil. Römischen Reichs ersprießlichem Wohlstand / und zu dem wahren Besten des gemeinen Wesens / als wessen allen Erhalt und Beförderung bey denen ohne dieß weit aussehenden Conjuncturen Höchst erwehnter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ungemein anlieget / gedeylich ausschlagen und gereichen möge.

Bey dieser Session beschlosse das hohe Churfürstliche Collegium, gleichwie bey letzterer Kayser-Wahl auch geschehen, daß die an das Collegium einzureichende Vorstellungen, von denen Interessenten in hinlänglicher Anzahl geliefert werden müsten, um solche jeder Churfürstlichen Gesandtschafft communiciren zu können, und dadurch die allzubeschwerliche Dictatur zu verhüten.

Heute waren auch des Herrn Nachältesten Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfliche Gnaden zum ersten mal in einer Gutsche mit 6. Pferden auf den Römer gefahren, und hatten derer Herren Wahl-Botschaffter Excellenzien an gewöhnlichem Orte auf der grossen Stiege mit dem Marschalls-Stab empfangen, und auf und abgeführet.

So waren auch Deroselben heute die vorstehende beyde Dispensations-Decreta puncto emigrationis aus der Chur-Mayntzischen Cantzley zu deren Vollziehung durch einen Cancellisten überbracht worden.

Eodem erhielten die zu dem gewöhnlichen Umgang ernennte Raths-Glieder Zweyter und Dritter Banck, als nemlich Hr. Bansa, Hr. D. Perspecher, Hr. D. Hupia, Hr. D. Rücker, Hr. Münich, Hr. von Barckhauß, Hr. von

Stallburg, Hr. Sauer, Hr. Arnold, Hr. Weickert, Hr. Kreiß, Hr. Klingling, Hr. Bracht und Hr. Garkoch von Löbl. Bau-Amt den Auftrag, die ihnen in triplo zugefertigte Säuberungs-Verordnungen von Hauß zu Hauß nachdrücklich einzuschärffen, und sodann besagte Exemplarien denen Hrn. Officiers jeden Quartiers zu überlassen, damit selbigen desto genauer nachgelebet würde.

Sonntags den 29. **August** Vormittags um 11. Uhr verfügten sich Eines Hoch Edlen Raths Deputirte, Herr Johann Georg Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold, Schöff und Ex. Consul Sen. Herr Syndicus Johann Simon Franc von Lichtenstein und Herr D. Esaias Philipp Schneider, des Raths, zu des neu angekommenen Chur-Sächsischen Dritten Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von Loß Excell. um das gewöhnliche Compliment abzulegen.

In dem Chur-Mayntzischen Quartier District wurden heute die Churfürstl. Wappen-Täfelein in Beyseyn des Reichs-Fouriers an die Häuser angeschlagen.

Montags den 30. **August** wurde die **Fünfte** Wahl-Session gehalten, wobey nebst denen vorbenanuten auch der Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Herren Botschaffter, Freyherrn von **Pollmann** und Freyherrn von **Menßhengen** Excell. Excell. mit erschienen, und Ersterer seine Vollmacht in pleno consessu übergab, welche reservatis reservandis angenommen wurde.

Auf die von dem Aelteren Herrn Burgermeister bey Rath gethane Anzeige, daß Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynt, der von dem Chur-Mayntzischen Hof-Fourier erhaltenen Nachricht zu Folge, morgen um 10. Uhr aus Maynt abfahren und gegen 1. Uhr Sich auf dem Sammel-Platz einfinden würden, auch schon alles dermassen veranstaltet wäre, daß der Einzug würcklich vor 2. Uhr in hiesige Stadt erfolgen könte, geschahe dem Rathschreiber, Hrn. L. Seelig, der Auftrag, bey der Chur-Mayntzischen hohen Gesandtschafft sich deßfalls genauer zu erkundigen. Auch ward verordnet, daß jedes Amt nach der bereits aufgesetzten Punctation das Nöthige hierbey besorgen solte. Und da Hochgedachte Chur-Mayntzische Gesandtschafft darauf angetragen, daß man morgenden Tags die Fisch-Narden von dem Dom-Platz wegschaffen und solchen zum Behuf der Kutschen ledig lassen möchte, trug man Löbl. Recheney-Amt auf, den gefaßten willfährigen Schluß vollziehen zu lassen.

Dienstags den 31. **August** begaben sich Herr Schöff Friederich Wilhelm von Völcker und Herr L. Johann Isaac Moors, als Deputirte zur Aufführung der Bürgerlichen Cavalerie und Einholung Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynt, um 11. Uhr in den Marstall, von da selbige gegen 12. Uhr zum Bockenheimer Thor hinaus an den so genannten bey der Hunds-Weyd gestandenen, dermalen aber noch umliegenden Interims-Stein ritten, und die Cavalerie einwärts dieses Steins nach der Stadt zu in Ordnung stellten, um die Ankunfft Sr. Churfürstl. Gnaden unter dem daselbst aufgeschlagenen Zelt zu erwarten. Nach Verlauff einer Stunde kam der Zollschreiber von Höchst, Hr. Kisselstein, nebst noch einem Unbekannten und einem Catholischen Geistlichen, an das Zelt und gab denen Herrn Deputirten zu vernehmen, „ daß der Ort, wo man dermahlen zum Empfang Sr. Churfürstlichen Gnaden stünde, nicht der rechte sey, sondern der „ Stein, an welchem sich solches gebühre, stehe gantz nahe an dem Glacis, „ und sey mit einem H. bezeichnet, er wolle also im Namen seines Gnädigsten „ Churfürsten und Herrn dargegen protestiret haben. „ Die Herrn Deputirten erwiederten hierauf, „ daß sie von keinem andern, als dem hier vor Augen „ liegenden Stein, Wissenschafft hätten, der bemeldete und nicht weit von „ dem Glacis stehende seye der so genannte Gnaden-Stein, welcher für Ubelthäter und Maleficanten bey Executionen diene, man könne also dissеits keine Protestation annehmen, sondern müsse vielmehr reprotestiren. “ Hierauf wurde dem Herrn Zollschreiber und denen, so bey ihm waren, von den Herrn Deputirten

Einzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu

I. G. Funck, Archit. Prosp. delin.

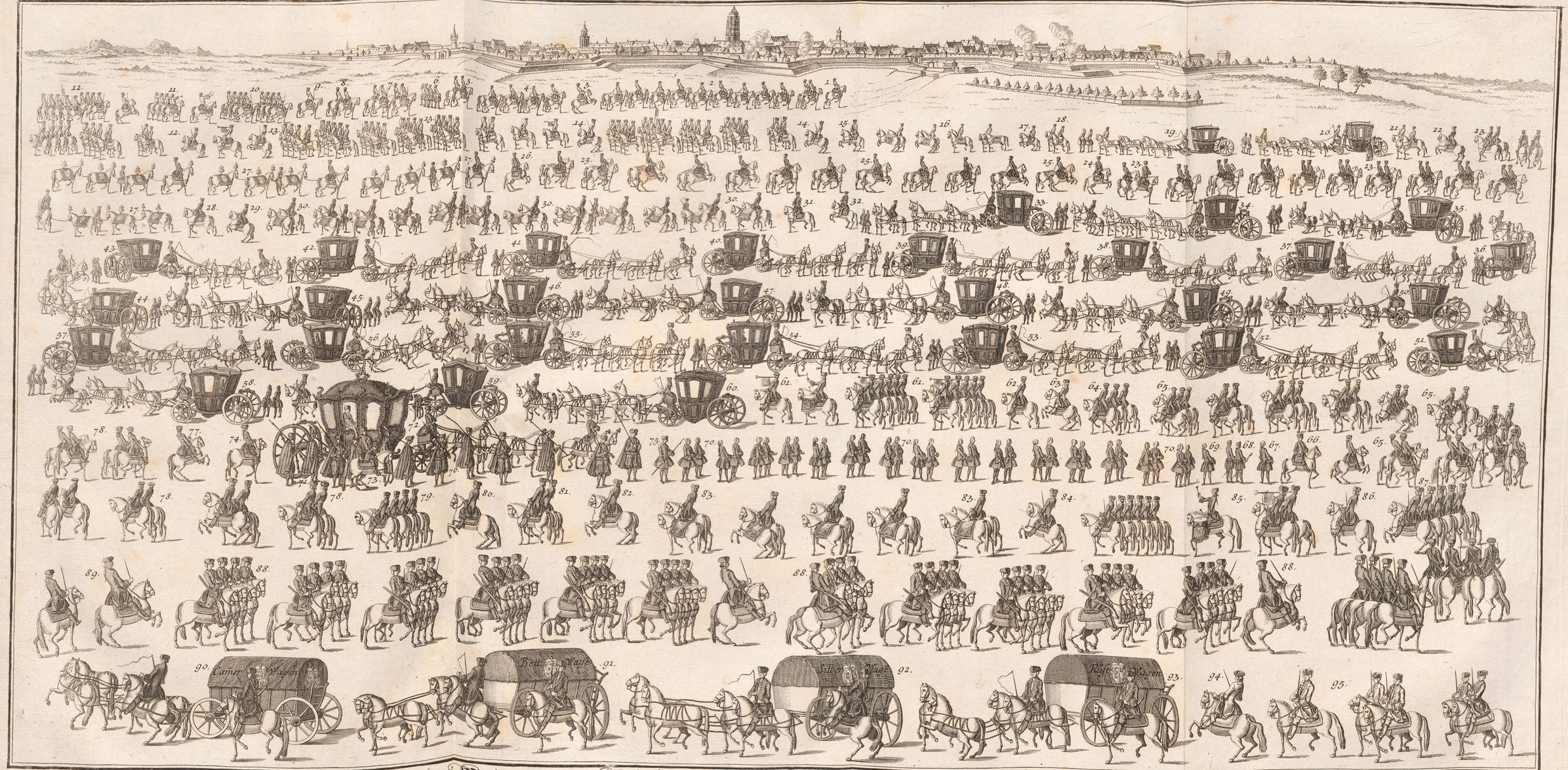

Einzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in Franckfurt am Mayn zur Kayserlichen Wahl und Crönung. den 31. August 1745.

I. G. Fünck. Archit. Profp. delin.

Cum Privilegiis.

W. C. Majr. delin. et sculpsit.

tirten ein Glaß Wein zugebracht, und von gleichgültigen Dingen ohngefehr eine Stunde lang gesprochen. Da nun endlich die Nachricht kam, daß Seine Churfürstliche Gnaden (welcher der Herr Reichs-Quartiermeister diesen Morgen bis nach Höchst entgegen gefahren war, und bey Höchst-Deroselben im Namen des Herrn Nach-Aeltesten Reichs-Erb-Marschallens Hochgräflichen Gnaden das unterthänigste Compliment abgeleget hatte; Gleichwie Ihro Churfürstliche Gnaden kurtz hierauf selbsten zwischen dem Dorfe Niedt und der Warte ohnweit des Sammel-Platzes von gedachtem Herrn Nach-Aeltesten Reichs Erb-Marschallen unterthänigst bewillkommet, und gebührend eingeholet worden) im Anzug begriffen wären, setzten sich die Herrn Deputirte wiederum zu Pferd und ritten bey Annäherung des Reichs-Erb-Marschallischen Trains mit der Cavalerie voraus, da dann der gantze Zug in folgender Ordnung zum Bockenheimer Thor hineingieng:

Zug der Burgerlichen Cavalerie.

1. Ritte der Burgerliche Stallmeister, Herr Johann Thomas Hertzog, und hinter ihm seine Bedienten.

2. Hierauf folgten 9. Hand-Pferde, den Herrn Ober-Officiers der drey Burgerlichen Compagnien zugehörig, welche von so vielen Knechten geführet wurden. Die Knechte hatten blaue Livrée mit gelben Borden, und die Hand-Pferde waren mit dergleichen Decken beleget.

3. Ritte der Stallmeister dieser Stadt, Herr Carl Ambrosius Runckel.

4. Kamen 4. Hand-Pferde der Stadt, mit rothen Decken, auf welchen oben ein weisser Adler, als der Stadt Wappen, gesticket war; Selbige wurden von den Stall-Knechten aus dem Marstall, welche auch der Stadt Livrée an hatten, zu Pferde geführet.

5. Zwey Bedienten der Herrn Deputirten eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats.

6. Vier Bediente zu Fuß mit entblößtem Haupt in der Stadt-Livrée.

7. Vier Einspänniger zu Pferd, gleichfalls in der Stadt-Livrée.

8. Die Vorgemeldte zwey Herren Deputirte wohlgedachten Magistrats.

9. Ein Unter-Officier von der ersten Burgerlichen Compagnie zu Pferd.

10. Nach diesem 8. Mann, alsdann ein Paucker, dessen Paucken mit kostbaren gestickten Decken behangen waren.

11. Vier Trompeter, in der Stadt-Livrée.

12. Die erste Burgerliche Compagnie zu Pferd unter dem Herrn Rittmeister Johann Henrich Beverdick, wobey der mit 4. Cadets umgebene Cornet eine weisse Standarte führte. Hinten schloß ein Wachtmeister, ein Quartiermeister und endlich der Lieutenant.

13. Die zweyte Burgerliche Compagnie unter dem Herrn Rittmeister Dieterich Busch; Vorher ritte ein Trompeter, hinten schlosse wiederum ein Wachtmeister, ein Quartiermeister und ein Lieutenant.

14. Die dritte Burgerliche Compagnie unter dem Herrn Rittmeister Johann Henrich Grunelius, welche auch von einem Wachtmeister, einem Quartiermeister und einem Lieutenant geschlossen wurde. Diese zwey letztere Compagnien führten rothe Standarten, die Herrn Ober- und Unter-Officiers hatten weisse, die Herrn Cadets aber rothe Federn auf den Hüten.

Das Gefolg des Herrn Reichs-Erb-Marschallen, Grafen zu Pappenheim,

Welches wie obgedacht dem Churfürstlichen Einzug entgegen gegangen, und sich an denselben voran geschlossen in folgender Ordnung:

15. Der Reichs-Profoß mit seinem Reichs-Stab zu Pferd.

16.) Vier Hochgräfliche Hand-Pferde von so vielen reitenden Dienern geführet.

17. Der Reichs-Fourier Zinn, zu Pferd.

18. Zwey Hochgräfl. Pappenheimische Secretarii, Hr. Sonnenmeyer und Hr. Mirus.

19. In einer Hochgräflichen Kutsche mit 6. Pferden der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang Georg Welck, Königlich-Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, auch Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehn-Probst, unter Vortretung dessen 2. Laquayen

20. Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr **Friedrich Carl**, Nach-Aeltester des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall, Graf und Herr zu **Pappenheim**, Herr auf Rotenstein, Calden und Bellenberg, welche sich in Abwesenheit Dero Herrn Vaters, des Aeltesten Reichs-Erb-Marschallens und regierenden Grafen und Herrn zu Pappenheim Excell., dermahlen allhier befinden und Dero Stelle vertreten, in einem mit 6. Pferden bespannten propren Wagen, auf welchem ein Page gestanden, die Laquayen aber vorher und 2. Trabanten in Mänteln und Hellebarden zur Seite gegangen.

21. Der Cammerdiener und Büchsenspanner zu Pferd. Hierauf kam

Der Churfürstlich-Mayntzische Zug

In nachbeschriebener Ordnung:

22. Der Churfürstliche Reise-Fourier.

23. Der sämtlichen Churfürstlichen Herren Ministers, Geheimen Räthe, Cammer-Herren und Truchsessen Bediente in Trauer-Equipage und Montirung.

24. Der Churfürstliche Sattel-Knecht Adam Menden zu Pferd.

25. Der Herren Ministers, Geheimen Räthe, Cammer-Herren und Truchsesse Hand-Pferde, mit schwartzer Equipage und Hand-Decken, welche mit eines jeglichen Wappen gezieret.

26. Ein Churfürstlicher Packmeister zu Pferd.

27. Zwölff Churfürstliche beladene Maulthiere, mit schwartzen Decken, worauf die Churfürstliche Wappen mit Gold und Silber gestickt, welche von vier darzu gehörigen Knechten, auch auf Maulthieren reitend, geführet wurden, wie dann auch vier Knechte zu Fuß neben her giengen.

28. Ein Churfürstlicher Reit-Schmied zu Pferd.

29. Der Churfürstliche Unter-Stallmeister, Herr Johann Melchior Hoscher, zu Pferd.

30. Zwölff Churfurstliche Hand-Pferde, gleichfalls mit schwartzen Hand-Decken, worauf die Churfürstliche Wappen mit Gold und Silber gesticket, welche durch zwölff reitende Churfürstliche Reit-Knechte geführet wurden, ausser welchen noch vier Reit-Knechte zu Fuß neben her giengen.

31. Ein Churfürstlicher Bereiter, Hr. Johann Leonhard Dietz, zu Pferd.

32. Der

32. Der Churfürstliche Wagenmeister, Caspar Kiekopp, zu Pferd, welchem die nach benannte Kutschen, vor denen der darin befindlichen Herrschafften Bedienten und Lauffer in schwartzer Livrée her giengen, alle mit 6. Pferden bespannet, in nachstehender Ordnung folgten.

Herren Geheimer Räthe Kutschen.

33. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von **Dahlberg** Kutsche, leer.

34. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths, Wilhelm Albrecht Freyherrn von **Lincker** Kutsche, worin Herr Johann Matthias Grieß, Geheimer Cantzlist, Herr Ernst Marckloff, Legations-Cantzlist, und Herr Carl Vogt, Churfürstl. Edel-Knaben Informator gesessen.

35. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Ober-Jägermeisters Freyherrn von **Schleiffras** Kutsche, worinnen Herr Sebastian Degenhard, Geheimer Cantzlist, und Herr Johann Michael Streeb, Regierungs-Cantzlist.

36. Tit. des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Vice-Dom Freyherrn von **Knebel** Kutsche, worin Herr Peter Mathäi, Regierungs-Secretarius, auch Botenmeisterey-Adjunctus, Herr Johann Gottfried Mann, Geheimer Rsgistrator, Herr Johann Ludwig Gracher, Geheimer Registrator, und Herr Adam Lechler, Hof-Cammer-Registrator und Zahlmeister.

37. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Hof-Marschalls, Freyherrn von **Ritter** zu **Grünstein**/ Kutsche, in welcher Herr Johann Ludwig, Marx, Geheimer Secretarius und Registrator, und Herr Sebastian Mantz Regierungs-Secretarius.

38. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und General-Wachtmeisters, Carl Friedrich, Freyherrn von **Eltz-Rothendorff**, Kutsche, worinnen Herr Frantz Henrich Steinmetz, Churfürstl. Maynzischer Hof-Cammer-Rath und Controlleur, und Herr Johann Heinrich Henniges, Geheimer Secretarius und Registrator.

39. Tit. des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Vice-Dom zu Aschaffenburg, Herrn Joseph Frantz Grafen von **Schönborn** Kutsche, worin Herr Ludwig Paschasius Goronne, Can. Cap. Ecclesiæ ad St. Victor und Hof-Caplan, und Herr Johann Ludwig Schäffgen, Can. Cap. des Collegiat-Stiffts St. Petri & Alexandri zu Aschaffenburg und Hof-Caplan.

40. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Vice-Dom im Rheingau, Herrn Johann Philipp Grafen von **Ingelheim** Kutsche, worin R. P. Gundisalvus Ostländer, Ord. S. Domin. Churfürstlicher Beicht-Vater, Herr Nicolaus Jäger, Can. Cap. auch Fabriquen-Meister ad St. Petrum und Hof-Caplan, Herr Caspar Linckenheld, des Ertz-Bischöffl. Maynzischen Vicariats-Assessor, SS. Theol. & I. V. L. Can. Cap. ad S. Crucem & S. Maurit. Philos. Facult. Assessor und Hoff-Caplan, und Herr Philipp Frantz Wentzel, des hohen Dom-Stiffts zu Maynz Kistenmeister und gemeiner Præsenz-Cammer-Assessor, auch Hof-Caplan.

41. Tit. Des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Feld-Marschall-Lieutenants, Herrn Philipp Caspar Freyherrn von **Wamboldt** Kutsche, worinnen Herr Friederich Wilhelm Molitor, Churfürstl. Maynzischer Hof-Cammer-Rath und Privat-Secretarius, und Herr Philipp Peter Aul, Churfürstl. Maynzischer Haus-Hofmeister.

42. Tit. Ihro Excell. des Churfürstl. Maynzischen Herrn Geheimen Raths und Ober-Marschalls, Herrn Philipp Christoph Freyherrn von **Erthal**

thal Kutsche, worin Herr Joseph Leontius Nierecker, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Leib-Medicus, und Herr Joseph Schönhüber, Churfürstl. Hof-Rath und Leib-Medicus.

43. Tit. Jhro Excell. des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Obrist-Cämmerers, Herrn Anselm Casimir Grafen von und zu **Elz** Kutsche, worinnen Herr Johann Ulrich Weydt, Ertzbischöfflich-Mayntzischer Geistlicher Rath, Dechant der Collegiat-Stiffter ad St. Gangolph. zu Maynt, und St. Johann zu Amoneburg, Can. Cap. eines Ertzbischöfflichen General-Vicariats Registrator, Beneficiatus in Werbach und Protonot. Apostol. Churfürstlicher Hof-Caplan und Ceremoniarius, und Herr Frantz Anton Gischitt, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Erster Leib-Medicus.

44. Tit. Jhro Excell. des Churfürstl. Mayntzischen Herrn Geheimen Raths und Groß-Hofmeisters, Herrn Friederich des Heil. Römischen Reichs Grafen von **Stadion** Kutsche, worin Herr Johann Hellmandel, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Director, und Herr Damian Friederich Strauß, Churfürstl. Mayntzischer Hof-Cammer-Rath.

45. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Frantz Hugo Grafen von **Ostein** Kutsche, worinnen Herr Benedict Alexander von Lohmer, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commissarius, und Herr Johann Melchior Birckenstock, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath, auch des Churfürstl. Ober-Marschall-Amts Syndicus.

46. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Frantz Wolffgang Grafen von **Ostein** Kutsche, worin Herr Johann Friederich Stubenrauch, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath und Lehen-Probst, und Herr Johann Peter Streb, Hof-Rath und Archivarius.

47. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Johann Philipp Freyherrn von **Franckenstein**, Vicarii Generalis in Spiritualibus, Kutsche, worinnen Herr Conrad Marian von Frieß, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und Herr Johann Werner von Förster, Churfürstl. Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath.

48. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Joseph Frantz Freyherrn von **Kesselstadt** Kutsch, worinnen Herr Gottfried von Lammertz, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Cantzley und Revisorii Director, auch des hohen Mayntzischen Dom-Stiffts Syndicus, und Herr Johann Christoph Schlehlein, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Geheimer Secretarius.

49. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Dom-Scholasters, Carl Philipp Freyherrn von **Greiffenclau** Kutsche, worinnen Tit. Herr Wilhelm Albrecht, Freyherr von Lincker von Lützenwick, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, und Tit. Herr Friederich Anton Christoph, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dahlberg, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynt Geheimer Rath, Jhro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Ober-Amtmann zu Veldentz und Lautereck, auch der ohnmittelbaren Reichs-freyen Ritterschafft am Obern Rheinstrom erwehlter Ritter-Hauptmann.

50. Jhro Hochwürden Gnaden Herrn Dom-Dechants Johann Jacob Frantz Anton Freyherrn von **Hoheneck** Kutsche, worin Tit. Herr Carl Friederich Freyherr von Eltz-Rothendorff, des hohen Teutschen Ordens Ritter, Raths-Gebietiger der Balley Francken, Commandeur zu Hailbronn, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, General-Wachtmeister und Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Tit. Herr Frantz Ludwig Freyherr von Knebel zu Catzenelnbogen, Herr zu Neuweyer, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hof-Richter und Vice-Dom in der Stadt Maynt.

51. Jhro

51. Ihro Hochwürden Gnaden Herrn Dom-Probsten Hugo Frantz Carl, Grafen von **Eltz** Kutsche, worinnen Tit. Herr Joseph Frantz Graf von Schönborn-Buchheim, Herr zu Wolffsthal, Reigelsberg und Wiesenheyd, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom zu Aschaffenburg, auch Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Kitzingen, und Tit. Herr Philipp Wilhelm Lucas, Freyherr von Ried, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt Geheimer Rath, General-Feld-Marschall-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß, Commendant der Festung Erfurt und Festung Petersberg, auch Vice-Commandant zu Maynt.

Diesen folgten

Neun Churfürstliche Kutschen,

alle mit sechs Pferden bespannet, und nebst dem Geschirr schwartz überzogen, vor welchen der darin gesessenen hohen Herrschafften Livrée-Bediente alle in schwartzer Montur hergiengen.

52. Eine Churfürstliche Kutsche, worinnen Se. Excell. Herr Johann Philipp, Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, Herr der Herrschafft Schöneberg und Gamburg, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Dom im Rheingau, der freyen Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein erbetener Ritter-Rath.

53. Eine Churfürstliche Kutsche, worinnen Ihro Excell. Herr **Philipp Christoph**/ Freyherr von **Erthal**/ Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Präsident, Ober-Amtmann zu Lohr, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher Dritter Herr Wahl-Botschaffter; und Ihro Excell. Herr **Johann Jacob Joseph** von **Bentzel**, Reichs-Hof-Rath, Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath und Hof-Cantzler, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher Vierter Wahl-Botschaffter.

54. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Excell. Herr **Friederich** des Heil. Römischen Reichs Graf von **Stadion** und **Thannhausen**/ Herr der Herrschafften Warthausen, Moßbeyern, Emmerckingen und Albersweyler, Pfands-Innhaber zu Bönnigheim in Schwaben, Herr zu Gauth, Chottenschloß, Neumarck, Zahorzan und Riesenberg in Böhmen, Erb-Truchseß des hohen Stiffts Augspurg, Churfürstl. Mayntzischer Conferential-Minister, Geheimer Rath, Groß-Hofmeister und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim an der Tauber, auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft hochansehnlicher Zweyter Herr Wahl-Botschaffter.

55. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Hochwürden Gnaden, Herr **Frantz Wolffgang**/ des Heil. Römischen Reichs Graf von **Ostein**/ des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg Dom-Scholaster, der hohen Ritter-Stiffter St. Burcard und zu Comburg Probst und Scholasticus, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Ober-Amtmann zu Amorbach, auch Sr. Churfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg Geheimer Rath; und Ihro Hochwürden Gnaden, Herr **Frantz Hugo**/ des Heil. Römischen Reichs Graf von **Ostein**/ der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Eichstädt, Augspurg und St. Burcard Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt, Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt, Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg, auch Fürstl. Gnaden zu Fuld, Geheimer Rath.

56. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Hochwürden Gnaden, Herr **Johann Philipp Anton Christoph**/ Freyherr von und zu **Franckenstein**/ der Ertz-hohen und Kayserl. Dom-Stiffter Maynt und Bamberg Capitular-

Herr und St. Martini zu Forchheim Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath und Vicarius Generalis in Spiritualibus; und Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Philipp Adolph Wilhelm** Freyherr von **Hettersdorff**/ der Ertz-hohen Dom-Stiffter Maynz und Speyer, wie auch des Ritter-Stiffts zu Comburg Capitular-Herr, und ad S. Victorem in Maynz respective Decanus.

57. Eine Churfürstliche Kutsche, worin Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Johann Ludwig Christian**/ Freyherr von **Erthal**/ der Ertz-hohen Dom- auch Kayserlichen Stiffter Maynz und Bamberg Capitular-Herr und Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Lothari Frantz Ignatz**/ Freyherr von **Specht zu Bubenheim**/ der Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffter Maynz und St. Alban bey Maynz Capitular-Herr, des Kayserlichen Stiffts zum Heil. Creutz in Nordhausen Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath und Hof-Cammer-Präsident.

58. Eine Churfürstliche Kutsche, in welcher Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Anselm Frantz**/ Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Maynz und Würtzburg Capitular-Herr, respective Sänger, der Ritter- und Collegiat-Stiffter St. Alban bey Maynz Capitular-Herr, Sti Victoris Probst, wie auch zu St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath; und Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Joseph Frantz**/ Freyherr von **Kesselstadt**/ Hr. zu Becond, Todenburg, Riwenuh und Lössenich, der Ertz-hohen Dom-Stiffter Maynz und Trier Capitular-Herr, respective Probst und Ertz-Priester, der Ritter-Stiffter St. Ferutii in Bleydenstadt Dechant, und zu St. Alban bey Maynz Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, Hof-Raths-Präsident, und der freyen Reichs-Ritterschafft vom Nieder-Rheinstrom erbetener Ritter-Rath, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft Erster hochansehnlicher Churfürstl. Maynzischer Wahl-Botschaffter.

59. Eine Churfürstliche Kutsche, worinnen Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Hugo Frantz Carl**/ Graf von und zu **Eltz**/ Herr zu Kempenich, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Dom-Probst, der Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffter Trier und St. Alban bey Maynz Capitular-Herr, der Cathedral- Kayserl. und Collegiat-Stiffter zu Minden, zu Pecwarad in Ober-Ungarn Probst, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, auch Statthalter der Landen des Eichsfelds; und Ihro Hochwürden Gnaden, Hr. **Johann Frantz Jacob Anton**/ Freyherr von **Hoheneck**/ des Ertz-hohen Dom-Stiffts Maynz Dom-Dechant, auch der hohen Dom- und Ritter-Stiffter Worms und Sti Ferutii zu Bleydenstadt Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath und Statthalter.

60. Eine Churfürstliche Leib-Kutsche leer.

Hiernächst kamen

Die Churfürstl. Maynzische Herren Ministri, Geheime Räthe, Cammer-Herren und Truchsessen,

in schwartzer Kleidung und Trauer-Equipage zu Pferd, in folgender Ordnung:

61. Der Churfürstl. Ober-Trompeter, welchem ein Paucker mit silbernen Paucken und überhangenen schwartzen Paucken-Decken, so mit dem Churfürstlichen Wapen gestickt, nebst 10. Trompetern sämtlich in schwartzer Montur folgten.

62. Der

62. Der Churfürstliche Cammer-Fourier, Herr Frantz Joseph Fischer zu Pferd-

63. Tit. Hr. **Anselm**/ Freyherr von **Ritter** zu **Grünstein**/ Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Hof-Rath, Hof-Marschall, Amtmann zu Haussen und Orb, auch Ober-Bau-Amts-Director, zu Pferd, mit einer schwartzen Walltrappe.

64. Die Churfürstl. Mayntzische Herren Truchsessen:

Herr **Heinrich Carl**/ Freyherr von **Murach**/ Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, auch Fähndrich unterm Löblichen Welschischen Regiment zu Fuß.

Herr **Carl Dieterich**/ Freyherr von **Künßberg** zu Nagel, Churfürstl. Mayntzischer Truchseß.

Herr **Carl Frantz Wolfgang Joseph**/ Freyherr von **Hausen** und **Gleichendorff**, Churfürstl. Mayntzischer Truchseß und Jagd-Juncker.

65. Die Churfürstl. Mayntzische Cammer-Herren:

Herr **Damian Hugo Casimir Philipp Joseph**/ Freyherr von **Schmiedberg**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Adolph**/ Freyherr von **Greiffenclau**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Herr **Friederich**/ Graf von **Eberstein**/ Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, auch Obrist-Wachtmeister des Löblichen Welschischen Regiments zu Fuß.

Herr **Frantz Eberhard Christoph**/ Freyherr von **Ebersberg**/ genannt **Weyers** und **Leyen**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr auch Hof- und Regierungs-Rath.

Herr **Johann Philipp**/ Freyherr von **Bibra**/ zu **Schwebheim**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Frantz Carl**/ Freyherr von **Breidbach** zu **Bürresheim**/ Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Herr **Carl Friederich Wilhelm**/ Freyherr von **Erthal**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Johann Friedrich**/ Freyherr von **Rothenhan**/ Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Hugo Johann Philipp**/ Graf von **Stadion**/ Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Amtmann zu Höchst und Hoffheim.

Hr. **Lothari Frantz Michael**/ Freyherr von **Erthal**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Wilhelm Joseph**/ Freyherr von **Aufwach**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Lothari Frantz**, Freyherr von **Speth**/ zu **Zwyfalten**/ Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr und Ober-Forstmeister in der Bergstraß.

Jr. **Christoph Hartmann**/ Freyherr von **Fechenbach** zu **Laudenbach**/ Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath und Amts-Administrator zu Mildenberg.

Hr. **Carl Friederich**/ Freyherr von **Franckenstein** zu **Ockstadt**/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Johann Philipp**/ Freyherr von **Bettendorff**/ Churfürstlich-Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Ober-Amtmann zu Königstein.

Hr. **Carl Philipp**, Freyherr von **Stein**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Carl**, Freyherr von **Boos zu Waldeck und Montfort**, Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Philipp Frantz Joseph**, Freyherr von **Köth zu Wanscheid**, Churfürstl. Cammer-Herr, auch der Löbl. Mittel-Rheinischen ohnmittelbaren freyen Ritterschafft Ritter-Hauptmann.

Hr. **Frantz Philipp**, Freyherr von **Hund zu Saulheim**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Philipp Christoph**, Freyherr **Specht** von **Bubenheim**, Churfürstlich Mayntzischer Cammer-Herr.

Hr. **Carl Friederich**, Freyherr von **Fechenbach zu Sommerau**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr auch Hof- und Regierungs-Rath.

Hr. **Ernst Friedrich**, Freyherr von **Ebersberg**, genannt von **Weyers und Leyen**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Obrister.

Tit. Hr. **Frantz Adelbert**, Freyherr von **Schleiffras**, Ihrer Königl. Majestät zu Ungarn und Böhmen Geheimer Rath und Cämmerer, wie auch Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt Geheimer Rath, Ober-Jägermeister und Ober-Forstmeister des Spessarts.

66. Ihro Excell. Hr. **Anselm Casimir Frantz**, Graf und Edler Herr zu **Eltz**, Graf zu Wückewar, Herr zu Burggräfferod, Edler Herr zu Trappstadt, Fendersheim und Remmelsheim, Pfand-Herr zu Kempenich und Schmiedberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynt Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, respective Hof-Gerichts-Præsident und Ober-Amtmann des Frey-Gerichts und Ober-Lohnstein auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Erb-Marschall und Amtmann zu Mayen Montreal und Kaysers-Esch, und der freyen Reichs-Ritterschafft am Obern und Niedern Rheinstrom erbetener Rath, zu Pferd, mit einer Walltrapp.

67. Der Churfürstliche Hof-Fourier, Hr. Sebastian Stein, zu Fuß.

68. Zwey Churfürstl. Lauffer.

69. Ein Churfürstlicher Büchsenspanner.

70. Dreyßig Churfürstliche Hof-Laqueyen in schwartzer Livreé mit entblößten Häuptern zu Fuß.

71. Sechs Churfürstliche Heyducken in schwartzer Livrée, auf beyden Seiten des Churfürstlichen Leib-Wagens.

72. Der Churfürstliche auch schwartz überzogene Leib-Wagen, welcher inn- und ausserhalb mit schwartzen Crepinen und Laub-Werck, nebst untermischtem blauen gläntzenden Stahl und dergleichen oben in der Mitte erhobenen Imperiale aufs zierlichste gestickt, und mit 6. Schimeln, so mit eben dergleichen seidenen und blau-stahlernen Pferds-Zeug und Walltrappen versehen, bespannet war, worinnen Ihro Churfürstliche Gnaden in höchster Person, mit bedecktem Haupt in schwartzem Talar und Mantel gantz allein sassen.

73. Tit. Hr. **Carl Ernst**, Freyherr von und zu **Franckenstein**, Herr zu Ullstadt und Dornastenheim, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Stallmeister, auch Ober-Amtmann zu Amöneburg, zu Pferd mit einer Walltrappe, neben der Churfürstlichen Leib-Kutsche.

74. Hr.

74. Hr. **Ignatz Hoscher**, Churfürstlicher Bereiter, zu Pferd hinter der Leib-Kutsche.

75. Der Trabanten-Lieutenant, Hr. **Ernst Friederich**, Freyherr von **Hagen**, auch Churfürstl. Truchses, vor der Leib-Kutsche.

76. Auf beyden Seiten des Leib-Wagens ein Trabanten-Sergeant mit 16. Trabanten, alle mit Hellebarden in schwartzer Montur.

77. Der Herren Edelknaben Hofmeister, Hr. **Johann Peter Grieß**, zu Pferd.

78. Zwölff Churfürstl. Herren Edelknaben zu Pferd, alle in schwartzer Kleidung, namentlich

Hr. **Ludwig Valentin Maurus**, Freyherr von **Monfrault.**

Hr. **Ludwig Marquard Eustachius Xaveri Anton Maria**, Baron von **Hornstein.**

Hr. **Maria Joseph Chrisantus Casimir**, Baron von **Schütz**, zu **Holtzhausen.**

Hr. **Frantz Wilhelm**, Baron von **Guttenberg.**

Hr. **Carl Adolph**, Baron von **Ritter.**

Hr. **Frantz Ludwig**, Baron von **Breidbach.**

Hr. **Friederich**, Baron von **Breidbach.**

Hr. **Damian**, Baron von **Kobler.**

Hr. **Wilhelm Marquard Maximilian**, Baron von **Groß.**

Hr. **Frantz Joseph Marquard**, Baron von **Speth.**

Hr. **Anselm Friederich Philipp**, Baron von **Groß.**

Hr. **Adolph Wilhelm**, Baron von **Klodt.**

79. Vier Churfürstl. Cammer-Diener, nemlich Hr. **Frantz Uhrspringer**, Hr. **Frantz Wilhelm Egerer**, Hr. **Wilhelm Aerckel**, und Hr. **Friederich Leonhard Metz**, zu Pferd.

80. Ein Churfürstlicher Mundschenck, Hr. **Johann Michael Hoffmann**, zu Pferd.

81. Zwey Churfürstliche Cammer-Laquayen, **Daniel Mertz** und **Philipp Gittel**, zu Pferd.

82. Ein Churfürstlicher Reit-Schmied.

Endlich folgte

Die Churfürstliche Leib-Garde.

83. Der Herren Officiers Hand-Pferde, durch ihre Reit-Knechte geführet, in schwartzer Equipage.

84. Ein Brigadier mit 6. Mann Garde.

85. Ein Paucker mit zwey Trompetern.

86. Der Hr. Obriste von der Leib-Garde, Hr. **Lothari**, Freyherr von **Wallendorff**, Herr zu Molsberg, auch Churfürstl. Maynzischer Cammer-Herr.

87. Der Garde Cornet, Hr. **Frantz Christoph**, Freyherr von **Schwarzach**, Churfürstl. Cammer-Herr und Hauptmann bey der Churfürstlichen Dragoner-Compagnie, zwischen zwey Brigadiers und zwey Gemeinen, welcher die mit dem Churfürstlichen Wapen reich gestickte, mit Crepinen gezierte Leib-Standarte im ersten Glied führte.

88. Die Churfürstliche Leib-Garde, bestehend in 58. Mann, 2. Brigadiers, 2. Wachtmeister und ein Quartiermeister, alle in schwartzer Montirung und Equipage.

89. Der Garde-Rittmeister, Hr. **Johann Georg**/ Freyherr von **Wildenstein**, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Obrister des Löbl. Welschischen Infanterie-Regiments.

90. Ein Churfürstlicher Cammer-Wagen.
91. Ein Churfürstlicher Bett-Wagen.
92. Ein Churfürstlicher Silber-Wagen.
93. Ein Churfürstlicher Rüst-Wagen.
Bey deren jedem ein Dragoner zu Pferd.
94. Ein Reit-Schmied.
95. Ein Comando Dragoner, so den Zug geschlossen.

So bald der vordere Train dieses Churfürstl. Mayntzischen Einzugs in das Bockenheimer Thor gekommen war, geschahe von den Wällen zu Ihro Churfürstl. Gnaden Begrüssung eine Salve mit 24. Stück-Schüssen. Die Wachten an den Thoren waren mit regulirter Militz starck besetzet, welche in währendem gantzen Zug das Gewehr præsentirten. Innerhalb der Stadt stunden die Burger-Compagnien zu beyden Seiten der Bockenheimer Gasse bis an Haupt-Wacht im Gewehr. Auf der Haupt-Wacht paradirte eine Grenadier-Compagnie, und neben derselben, längst der Catharinen-Kirche und auf der Zeil die sämtliche Stadt-Garnison; Von daraus waren bis an das Compostell die übrige Quartiere der Burgerschafft postiret; Wobey die sämtliche Herrn Ober- und Unter-Officiers der Garnison und Burgerschafft mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und einer Bande Hautboisten sich mit besonders kostbaren Aufzügen hervor thaten. Die drey Burger-Compagnien zu Pferd, welche den Churfürstl. Einzug begleitet hatten, setzten sich an der Meelwag in Ordnung, und als Ihro Churfürstl. Gnaden mit Dero gantzen Suite dieselben vorbey paßiret, und in Ihrem Quartier, dem so genannten Compostell, abgestiegen, zogen die sämtliche Burger-Quartiere in ihrer Ordnung vorbey, und gaben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Ehren eine Salve-

Da also Ihro Churfürstliche Gnaden Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr in dem Compostell glücklich angelanget waren; So liessen die zu deren Bewillkommung von einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat ernennete Deputirte, nemlich beyde Herren Burgermeister, Hr. Schöff von Fichard und Hr. D. Grambs, nebst dem Hrn. Syndico Burgck, alsbald bey dem Chur-Mayntzischen Oberst-Cämmerer, Hrn. Grafen von Eltz, durch einen Einspänniger anfragen, ob Ihro Churfürstliche Gnaden noch diesen Abend die unterthänigste Aufwartung gnädigst anzunehmen geruhen wolten? Nach zurück gelangter Antwort, daß die Deputirte gleich kommen könten, verfügten sich selbige ohnverweilt in einer Herren-Kutsche, unter Vortretung 4. Einspänniger und 4. Stadt-Livrée-Bedienten, nach dem Compostell, allwo sie in dem zweyten Churfürstl. Vorgemach etwa eine halbe Stunde warteten, und so bald ein Churfürstlicher Cammer-Herr ihnen angedeutet, daß sie zur Churfürstlichen Audientz gehen mögten, nach Paßirung des dritten Vorgemachs Ihro Churfürstliche Gnaden in Dero Retirade antraffen. Nachdem sie nun, præmissis Curialibus, in der unterthänigsten Anrede zu dem vorhabenden höchst-wichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft, als der Haupt-Ursache, warum Ihro Churfürstliche Gnaden die Stadt Franckfurt anjetzo mit Höchst-Dero erfreulichen Gegenwart beehrten, zuvörderst allen gedeylichsten Succes angewünschet, sodann zu Höchst-Deroselben glücklicher Ankunfft unterthänigst graturiret, das übliche Reichs-Städtische

Geschenck,

Geschenck, aus einem Stück Rhein-Wein und 24. Achteln Haber bestehend, zugleich gelieffert, und den Rath dieser Stadt zu fernerer Churfürstl. Gnade in tiefffstem Respect anempfohlen; So beantworteten Jhro Churfürstliche Gnaden solches alles gar gnädig, danckten für das Präsent, und liessen die Deputation unter vielen hohen Gnaden-Versicherungen wieder von sich.

Eodem geschahe dem Löbl. Recheney-Amt der Auftrag, die Juden-Baumeister wegen der Service-Gelder, so sie bey Wahl- und Crönungs-Zeiten zu entrichten haben, zu beschicken.

Mittwochs den 1. **September** war die **Sechste** Wahl-Session, bey welcher sich nebst den vorbemeldten, auch des Chur-Trierischen Ersten Wahl-Botschaffters, Hrn. Grafen von **Ingelheim** Excell. welche vorigen Tags allhier angelanget, mit zugegen befanden. Vor der Session hatten des Chur-Pfältzischen Hrn. Botschaffters, Freyherrn von Menßhengen Excell. Jhre Vollmacht an das hohe Directorium eingeschicket.

Eodem wurden des Rußisch-Kayserlichen gevollmächtigten Ministers, Hrn. Grafen von **Keyserling** Excell. nachdem Sie einige Tage vorher dem Aelteren Hrn. Burgermeister Dero Anwesenheit bekannt machen lassen, durch Hrn. Syndicum Burgck, Hrn. Schöff Firnhaber, und Hrn. D. Schneider, des Raths, Vormittags um 10. Uhr in des Hrn. Hof-Raths D. Luthers Behausung, im Namen eines Hochedlen Magistrats complimentiret, und mit einem Fuder Rhein-Wein von 6. Ohm beschencket. Se. Excell. erzeigten Sich sehr obligeant, indem Sie die Deputation ausser dem Zimmer an der davor befindlichen kleinen Treppe empfiengen, selbiger nach angehörtem Compliment Stühle præsentirten, und nachdem Sie für die erwiesene Ehre und beygefügtes Geschenck sehr freundlich gedancket, sich zu allen Dienst- und Freundschaffts-Gefälligkeiten willfährigst erboten.

Eodem Abends um halb 6. Uhr haben bey des Chur-Pfältzischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Menßhengen** Excell. eines Hochedlen Magistrats Deputirte, Hr. Schöff Textor, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein und Hr. Bansa, des Raths, das gewöhnliche Compliment abgeleget, und zugleich für die sämtliche vortreffliche Gesandtschafft ein Stück Rhein-Wein und eine Parthie Haber offeriret, wofür Se. Excell. Sich zwar gnädig bedancket, wegen des Geschencks aber die Erklärung gethan, daß Sie mit Jhres Herrn Collegen Excell. bey Dero Ankunfft davon sprechen würden, weßwegen sich die Hrn Deputirte hiernächst weitern Befehl, wann und wo es hingeliefert werden solte, gehorsamst ausgebeten.

Donnerstags den 2. **September** beliebten sämtliche vorbemerckte Hrn. Botschaffter zu der **Siebenden** Wahl-Session aufzufahren.

Damahls bezeugten Jhro Königliche Majestät von Groß-Brittannien, als Churfürst zu Braunschweig-Lüneburg, Dero Vergnügen über die von Jhro Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz gebrauchte Vorsorge, und wie solches den Löbl. Chur- und Ober-Rheinischen Creysen durch ein Pro Memoria folgenden Innhalts zu erkennen gegeben wurde.

„ Jhro Königliche Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl.
„ zu Braunschweig-Lüneburg hätten die rühmliche Vorsorge vor das Heil
„ des Teutschen Reichs, so Jhro Churfürstl. Gnaden von Mayntz durch die an die
„ importanteste Reichs-Creyse wegen Versamm- und in das Feld Stellung ihrer
„ Verfassungs-mäßigen Armatur zur allgemeinen und Wahl-Sicherheit ohne
„ Verletzung der Neutralität, unterm 25sten elapsi aberlassene Aufmahnungs-
„ Schreiben geheget, mit grössestem Vergnügen vernommen. Da nun die
„ Umstände all dasjenige ohnaufstädlich verlangeten, was zur Erhaltung sein
„ selbst und zu einer starcken Vormauer gegen all und jede die so kostbare Teut-

„ sche Freyheit kräncken und etwa noch im Trüben fischen wollende Feinde
„ nöthig seye; So wolten Ihro Königliche Majestät diese höchst-wichtige und
„ dem gantzen Reich anliegende Sicherstellungs-Sache aus stets gut patriotischer
„ Gesinnung ex amore salutis intrinsecæ denen Löbl. Chur- und Ober-Rheini-
„ schen Creyß-Conventen zu einem baldigen gewürigen Schluß recommendiren,
„ gnädigst nicht zweifflende, man werde zu Beobachtung der Güldenen Bulle
„ dem Wahl-Geschäfft damit beförderlich zu seyn, und selbiges in seinem ohn-
„ gestörten Lauff kräfftiglich zu verwahren, sich äusserstens angelegen seyn lassen.
„ Signatum Franckfurt den 4. Sept. 1745.

Bey dem Hoch-Löbl. Fränckischen Creyß-Convent zu Schweinfurt hatte man kurtz vorher wegen Zusammenziehung einer Neutralitäts- und Sicherheits-Armee folgenden Creyß-Schluß abgefasset:

Nachdem Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg, wie auch die Holländische Herren General-Staaten, durch Ihre anhero zu gegenwärtig versammletem Hochlöbl. Fränckischen Creys geschickte, accreditirt- und bevollmächtigte Ministres, **die Nothwendigkeit der sicher zustellenden Wahl-Stadt Franckfurt so wohl, als des gantzen Teutschen Reichs künfftige Beschützung schon geraume Zeit hero kräfftiglich vorstellen lassen, man auch diesseits die Billigkeit und ohnaufzügliche** Necessität **bey denen annoch anhaltenden betrübt- und gefährlichen** Conjuncturen **von selbsten eingesehen; so wird vornehmlich und förmlich hiermit beschlossen, daß es dabey, jedoch der Neutralität zu keinem Nachtheil, sondern nur zu Aufrechthaltung der Reichs-Verfassungen und Behauptung der Freyheit, auch im Fall der Noth in Bereitschafft zu stehen, und damit man nach und nach zu Ruhe und Friede wieder gelangen möge, diesseits folgender massen anzuordnen, und ohne Aufschub richtig zu machen, vor gut befunden gehalten werden solle.**

Erstlich an Mannschafft in Triplo **zu Pferd und Fuß von jedem Hoch- und Löblichen Stande** concurrirt, **und das zusammen bringende** Quantum **auf die Gräntzen eines jeden Creyses und wo es am nöthigst- und räthlichsten seyn wird, vornehmlich aber an dem Necker- und Rhein-Strom, in das Feld gestellet, auch Creys-** Observantz- **und** Reglement-**mäßig verpfleget, und**

Zweytens hierinnen mit andern benachbarten Creysen, nebst Anfügung dieses Concluſi communiciret, **und sie darzu ohne Anstand aufgemuntert, auch überhaupt in alt-herkommlichem Vertrauen darauf ausbitte, um durchgehends mit einander in patriotischer Wohlmeynung erforderlicher massen einstimmig zu werden, und so dann in desto thunlicherer Verfassung zusammen zu kommen. Schweinfurt den** 29. **August** 1745.

Es war diesem Hochlöbl. Creys-Convent zwey Tage zuvor von dem Königl. Ungarischen Minister, Freyherrn von Hagen, ein Pro Memoria überreichet worden, welches also gelautet:

Unterzeichneter zu gegenwärtig-Hochlöblichem Creys-Convent von Ihro zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät accreditirt- **und bevollmächtigter Minister verhoffet, daß es deren** resp. **höchst- und hohen Fürsten und Ständen dieses Hochlöblichen Creyses allhier versammleten Herren Räthen, Botschafften und Gesandten, annoch werde zurück-erinnerlich beygehen, wohin Ihro Majestät, meine allergnädigste Königin und Frau, in Dero an das Fränckische Creys-Ausschreib-Amt unter dem 10ten Maji dieses lauffenden Jahrs erlassenen**

lassenen Requisitorialibus, aus einem wahren Teutsch-patriotisch gesinnten Gemüth, den Antrag gemachet. Durch Göttlichen Beystand sind seit deme die vor das gantze Reich so betrübte Umstände dergestalt abgeändert / daß die von fremden feindlichen Völckern unterdruckte und so hart mitgenommene Creyse und Stände anjetzo grösten Theils deren höchstschätzbaren Früchten ihrer angebohrnen Teutschen Freyheit sich zu erfreuen haben. Weltkündig ist / daß solches einzig und allein durch die Vorrückung der Königlichen Armee am Rhein / unter höchster Anführung Sr. Königl. Hoheit / des Groß-Hertzogens / bewerckstelliget worden / massen hierdurch die feindliche Macht von dem Reichs-Boden vertrieben / und folglich der freye Zugang zu der Kayser-Wahl und Wahl-Stadt eröffnet worden. Es ist also an der Zeit / diese grosse durch die Königliche und Alliirte Waffen erfochtene Vortheile zu unterstützen / auch sich vor das Zukünfftige eine wesentliche Sicherheit zu verschaffen. Es haben daher Ihro Majestät / um an Sich nichts erwinden zu lassen / was nur immer zu der allgemeinen Wohlfahrt etwas beyzutragen vermögend ist / mich anhero zu diesem Hochlöblichen Creys-Convent abgesendet / um die nachdrücklichste Vorstellungen dahin zu machen / auf daß / zu dermahliger Beybehaltung obgemeldter grossen Vortheile und künfftiger Sicherstellung der selbst-eigenen Freyheit / auch Bedeckung deren Creys-Gräntzen so wohl / als der Kayser-Wahl und Wahl-Stadt / die gesammte Creys-Truppen aus- und anzurucken ohnverweilt der Entschluß gefasset / zugleich auch mit dem anliegend-Schwäbisch- und andern vordern Reichs-Creysen in wahrem nachbarlichen Vertrauen über die zu nehmende Maaß-Reguln eine genaue schrifftliche Einverständniß gepflogen werden möge / um sich dadurch mit zusammen gesetzten Kräfften in gehörige Sicherheit setzen zu können. Es begehren hierinfalls Ihro Königl. Majestät zu Ungarn und Böheim nichts anders / als was ohnedem das Band derer Ständen unter sich / die Liebe des Vaterlandes / die Ehre des Teutschen Namens / die Beherzigung der selbst-eigenen Sicherheit und des Reichs Grund-Satzungen erheischen; Höchst-Dieselbe bieten Sich zu allem an / wie es dann ohnehin am Tage lieget / daß alles / was nur in denen Kräfften / auch mit Hindansetzung des selbst-eigenen allerhöchsten Interesse, hierzu verwendet wird. Es hanget demnach die erwünschte Würckung lediglich von einer in der Reichs-Grund-Verfassung durchaus gegründeten Zurückgabe ab, in welcher Erwartung hat der unterzeichnete Königliche accreditirte Minister die Ehre, denen hier anwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten, zu versichern, daß er alle Gelegenheiten mit Händen ergreiffen werde, um denen hier versammleten vortrefflichen Gesandtschafften samt und sonders seine Dienst-Begierde zu bezeigen. Schweinfurt den 27. Augusti 1745.

Johann Hugo, Freyherr von Hagen.

Die von Seiten des Hochlöbl. Fränckischen Creyses einige Zeit hernach auf diesen Vortrag geschehene Erklärung bestund in folgendem:

DEm dahier versammleten Fränckischen Reichs-Creys hafftet dasjenige / was Ihro zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. an das Hochfürstl Creys-Ausschreib-Amt unterm 10ten May dieses für laufenden Jahrs / aus preißwürdigstem und Ruhm-vollen Antrieb / zu des Creyses eigenen und des gesamten wehrten Teutschen Vaterlandes

wahren Wohlfahrt/ mildest haben gelangen lassen, in eben dem danckbarsten Angedencken/ als groß derselbe die durch Höchst-Dero fürtrefflichen Minister/ Johann Hugo/ Freyherrn von Hagen, in einem besondern Vortrag anderweit zu erkennen gegebene fortwührigen an sich großmüthige Obsorg für die Reichs-Ständische Freyheit und deren Creysen gemeine und der Kayserlichen Wahl-Stadt besondere Sicherheit zu schützen und zu verwahren hat. Beydes ist von der Beschaffenheit/ daß es eine gantz Reichs-Ständische Aufmerckſamkeit erfordert/ und hat dieser patriotische Reichs-Creys allbereits und noch ohnlängstens den Schluß gefaſſet/ die sämtliche auf denen Beinen habende Creys-Regimenter zu Roß und Fuß an des Creyses Confinen zwischen dem Neckar und Mayn gegen den Rhein-Strom ohnverweilt vorrücken/ auch dortselbsten/ zu mehrerer Handhabung der bis hieher ohnunterbrochen beybehaltenen Neutralität/ wie ingleichen zu Erhaltung des gemeinen Ruhestandes/ auch derer Reichs-Ständischen Rechte und Freyheiten gegen alle Zudringlichkeiten und Beschädigungen/ verlegen zu lassen/ so fort mit dem anliegenden Löblich-Schwäbischen und übrigen benachbarten vordern Reichs-Creysen das alt-herkommliche Vernehmen in aufrichtigem wahrem Vertrauen über die deshalb gemeinsamlich zu nehmende Maaß-Reguln des fordersamsten zu pflegen. Wie nun dieses letztere nicht allein alsbalden bewerckstelliget/ sondern zu gleichmäßig-ohnhinterstelliger Bewürckung des erstern das nothwendigste in obiger auf die gemeine Sicherheit, mithin zu niemands Beleidigung, gerichteten Absicht allbereit verabredet, und mit dessen Vollstreckung der Anfang gemacht worden ist; so wird auch der Creys, in Verfolg der Sachen, und nach gemein-tragender Reichs-Satz-und Ständischer Obliegenheit, zur Bedeckung der Kayserlichen Wahl alles vermögende getreulich mit anzuwenden, somit auch hierüber in gemein-vertrauliche Verständniß mit denen benachbarten Creysen ohnverzüglich einzutreffen nicht unterlassen, wie dann obige des Creyses Entschliessung hierzu allschon an sich selbsten einigen Behuff und mercklichen Vorschub geben kan. Höchstgedacht Ihro Königl. Majestät hieher accreditirt- und bevollmächtigter Minister, Freyherr von Hagen, wird darob von selbsten nicht zu mißkennen belieben, daß Fürsten und Stände dieses Fränckischen Reichs-Creyses zu allem deme, was eines Theils des wehrten Teutschen Vaterlandes Ehre immer, und bey einer ruhigen Kayſers-Wahl, aufrecht erhalten, sodann andern Theils des Creyses Sicherheit, den gemeinen Wohl- und Ruhestand, nebst der Neutralität, befördern und dauerhafft herzustellen fähig seyn kan, so schuldig als willig und bereit seyen, deme bey gegenwärtiger Versammlung anwesende Räthe, Botschaffter und Gesandte, zu fürbeharrlichem Wohlwollen sich vestens empfehlen, und beynebens zu Erweisung angenehmer Dienst-Gefälligkeiten stets geflissen verbleiben. Schweinfurt den 11. Sept. 1745.

Freytags den 3. Sept. gefiel es den vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern, zu der **Achten** Session aufzufahren, wobey sich alle vorhin benannte wiederum eingefunden haben.

Selbigen Vormittag erhoben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit Dero völligen Hofstaat nach dem Dom, allwo Höchst-Dieselben in höchster Person eine hohe Messe hielten.

Sonntags den 5. Sept. Vormittags um 10. Uhr haben bey des Ersten Chur-Cöllnischen Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von **Hohenzollern** Reichsgräfl. Excell. Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herr Schöff Schweitzer,

tzer, Edler Herr von Wiederhold, Hr. Syndicus Franc von Lichtenstein, und Hr. D. Graimbs, Jüngerer Burgermeister, im Teutschen Haus zu Sachsenhausen das Bewillkommungs-Compliment abgeleget, welches von Sr. Excell. sehr gnädig angenommen und beantwortet worden.

Montags den 6. **Sept.** erfolgte die **Neunte** Wahl-Session, zu welcher des Chur-Cöllnischen Ersten Hrn. Botschaffters Hrn. Grafen von **Hohenzollern** und Chur-Sächsischen Zweyten Herrn Botschaffters, Freyherrn von **Wessenberg** Excell. Excell. zum ersten mahl mit auffuhren.

Nachdem, auf Befehl des höchsten Churfürstlichen Collegii, die obangeführte Decreta Salvatoria wegen der Dispensation in Ansehung der Emigration den 1. 2. und 3ten huj. des Hrn. Mit-Regierenden Hertzogs Anton Ulrichs zu Sachsen-Meinungen Hochfürstl. Durchl. dann dem Päbstl. Herrn Nuncio, Marchese di Stroppani, dem Rußisch-Kayserl. Ministre Plenipotentiaire, Hrn. Grafen von Keyserling, dem Königl. Frantzösischen Ministre Plenipotentiaire, Hn. Grafen von St. Severin, denen beyden andern Ministres von dieser Crone, Mr. de Blondel und Mr. de la Noue, nicht weniger allen zu der Reichs-Versammlung gehörigen noch hier anwesenden Chur- und Fürstlichen Herren Ministres, Räthen und Abgeordneten, nebst denen Herren Gesandten von den Ober- und Nieder-Rheinischen Creysen, welche auch hier wohnhafft und verbürgert sind, respective durch des Herrn Nachältesten Reichs-Erb-Marschallens Hochgräfl. Gnaden und den Hn. Reichs-Quartiermeister, zur Nachachtung gewöhnlicher massen bekannt gemachet, und theils Lateinische und Teutsche Copien davon eingehändiget worden; so machte solches insonderheit bey dem Reichs-Fürstlichen Collegio eine grosse Bewegung, indem dasselbe, wegen seiner von dem Reichs-Tage herrührenden nothwendigen und legalen Anwesenheit, für dießmahl der Vorschrifft der Güldenen Bulle nicht unterworffen zu seyn glaubte. Es geschahe demnach bey Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz durch den Hochfürstl. Saltzburgischen Directorial-Gesandten Hn. von Zillerberg, folgender Vortrag: „Jhro Churfürstl. Gnaden würden vorhin gnädigste Wissenschafft tragen, was aus Befehl eines Hochlöbl. Churfürstlichen Wahl-Collegii denen sämtlichen Comitial-Gesandtschafften von dem Reichs-Quartiermeister für eine Ausrichtung geschehen seye. Nun müsten zwar Sie, Comitial-Gesandte, dahin gestellet seyn lassen, und erst erwarten, wie ihre gnädigste Herren Principalen die Jhnen, Gesandten, ertheilte unverlangte Dispensation wegen ihres bisherigen Aufenthalts ansehen würden; da Jhro Churfürstl. Gnaden Selbst am besten bekannt wäre, wie die vorhin in Regenspurg gehaltene Comitia von Jhro weyland letzthin verstorbenen Kayserl. Majestät, allermildesten Andenckens, ad interim anhero nach Franckfurt transferiret worden, nach abermahl erfolgtem Interregno aber Sie, Comitial-Gesandte, gröstentheils auf Veranlassung Jhro Churfürstl. Gnaden Reichs-Directorii, allhier verblieben wären, wo Sie nichts weniger, als eine dergleichen unvermuthete Dispensation, und zwar mit Vorbehalt einer noch ferner weitern Austretungs-Insinuation, wegen Räumung der Stadt, erwartet hätten; Sie, Comitial-Gesandte, könten aber nebst Contestirung Jhro Churfürstliche Gnaden zu tragenden gehorsamsten Respects, nicht verhalten, wie Sie lieber den Gewalt (deme man sich ohnedem nicht widersetzen könte, noch verlangte) erwarten, als sich einer solchen Ordre freywillig untergeben würden, müsten aber gleichwohlen Jhro Churfürstl. Gnaden tieffer Einsicht zu überlegen gehorsamst anheim geben, ob es nicht, da eine gute Verständniß bey gegenwärtigen Umständen im Reich mehr als jemahls vonnöthen seyn wölle, denen künfftigen vielleicht bald erfolgenden Deliberationibus einen verdrießlichen Auffenthalt geben dürffte." Die von Sr. Churfürstliche Gnaden zu Maynz hierauf erfolgte Antwort war folgenden Jnhalts: „Sie wüsten nicht, wie der Reichs-Quartiermeister die Sache und was ihme von

„ dem hohen Wahl-Collegio wäre committiret worden, ausgerichtet hätte,
„ wolten sich aber derentwillen erkundigen, sonsten aber müste man sich an die
„ Reichs-Gesetze und Auream Bullam halten, und wo man von dieser abgienge,
„ so würde alles im Reich in eine Confusion gerathen; Sie wüsten zwar Selbst,
„ beklagten es auch, daß man bereits in so vielen Stücken davon abgewichen
„ wäre; Es müste aber derentwillen nicht in noch mehreren geschehen, und etwa
„ in gar so vielen, bis nichts mehr übrig verbliebe; Sie meynten aber nicht,
„ daß denen Herren Comitial-Gesandten dadurch, wo man denen Reichs-Ge-
„ setzen Folge leistete, zu kurtz geschähe.“ Der Fürstliche Herr Directorial-
„ Gesandte versetzte dagegen: „ Der Reichs-Quartiermeister hätte die Aus-
„ richtung deutlich gethan, und gesaget, was er von dem Churfürstlichen Col-
„ legio in commissis hätte, wie er dann auch Ihm, Directorial-Gesandten, zum
„ Uberfluß das Decretum schrifftlich zu geben offeriret, so er aber nicht ange-
„ nommen; Man begehrte das Churfürstliche Wahl-Collegium in ihrer Wahl
„ nicht zu hindern, und mögte dasselbe wehlen, wie und wen es wolte;
„ Die Aurea Bulla vermögte auch in eodem Paragr. 25. daß nicht allein in ipsa Ele-
„ ctionis die die Fremde (wohin sie auch eigentlich nicht zu rechnen) aus der Stadt
„ weichen, sondern auch durante toto Electionis Actu in die Stadt nicht ein-
„ mahl eingelassen werden solten; Es würde aber gleichwohl nicht gehalten,
„ und das Churfürstliche Wahl-Collegium machte selbst keine Difficultæt, von
„ freunden Ministris die Creditiv-Schreiben anzunehmen.“ Die höchste Chur-
fürstliche Gegen-Erklärung erstreckte sich dahin: „ Es wäre um so schlimmer,
„ daß alles bishero herein gelassen würde, es folgte aber daraus nicht, daß,
„ wann ein Gesetz in einem nicht gehalten würde, solches auch in andern Stü-
„ cken ausser Acht gelassen werden solte.“ Höchst Dieselbe bezogen Sich dabey
auf dasjenige, was An. 1658. tempore Electionis Leopoldi (wo auch eine Reichs-
Deputation in Franckfurt gewesen) vorgegangen, da die Deputirte ebenfalls
aus der Stadt weichen müssen; mit dem Zusatz, daß es nur auf eine eintzige
Nacht ankäme, um das Gesetz aufrecht zu erhalten. Der Herr Directorial-
Gesandte bliebe bey dem vorigen und sagte, „ wie es auf einerley Weise hinaus
„ lieffe, ob das Ausweichen auf eine Stunde, oder einen Monat, geschähe,
„ die Comitial-Gesandte wären keine Freunde, sondern von ansehnlichen Mit-
„ Gliedern des Reichs, und zwar auf allergnädigstes Kayserliches Verlangen,
„ anhero geschicket worden, und wo man Ihnen das vorhabende Ausweichen
„ zu Anfang des gegenwärtigen Interregni gesaget hätte, so würden Sie von
„ Ihren gnädigsten Herren Principalen wohl ehender avociret worden seyn.“
Womit derselbe sich beurlaubte. So weit aussehend sich diese Sache anließ, so
glücklich wurde selbige vermittelt, nachdem Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz
und Trier Dero eigenen Comitial-Gesandten Befehl zum Ausweichen ertheilet,
und durch solchen Vorgang eine willige Nachfolge veranlasset hatten.

Bey dem Löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent war man beschäf-
tiget, die Vermehrung der Creyß-Mannschafft auf ein Triplum zu einem förm-
lichen Schluß einzuleiten, welcher dann auch am 7. September folgender Ge-
stalt abgefasset wurde.

**Nachdem bey dem annoch fürwährenden Creys-Convent die gegen-
wärtige höchst-bedenckliche Zeitläufften in mehrmahligen Be-
tracht gezogen/ sich hier und dar verschiedentlich zum Protocoll geäus-
sert/ insonderheit aber in heutiger Versammlung reiflichst überleget
worden/ daß dem Löbl. Ober-Rheinischen Creys (um sich des wah-
ren Genusses seiner allbereits vor einigen Jahren ergriffenen/ von
weyland letzt regirenden Kayserl. Majestät dem Heil. Röm. Reich hier-
nächst zugestandenen/ auch seiner Seits bishero aufs genaueste beob-
achteten reinen Neutralität theilhafftig zu machen) kein anderes Mittel
übrig bleibe/ als nach dem Vorgang derer mit gleichen Umständen**

befangener Löbl. Chur- auch Fränck- und Schwäbischen Creysen/ sodann sonderbarer Veranlassung des Churfürstl. hohen Wahl-Collegii, sich ebenfalls in einige Verfassungs-Vermehrung einzulassen; als wird/ nach vereinbarten Rathschlägen/ von Ober-Rheinischen Creyses wegen/ hiermit folgendes verbindlich geschlossen:

1.) Daß vor allem gleich gedachte Neutralität mit Beobachtung derer sich dieserhalben gebührenden Maaß-Reguln/ ferner genauest beybehalten/ einfolglich

2.) Zu niemands Beleidigung die Creys-Mannschafft einsweilen auf das ehemahlige Triplum ohnverzüglich vermehret/ und

3.) Nach Maaßgab der bey ehemahligen dergleichen Vermehrungs-Fällen der Billigkeit und denen Umständen nach für gut befundener Repartition sothane Augmentation längstens innerhalb 6. Wochen würcklich vollzogen/ und die Mannschafft in Muster-mäßig-auch Dienst- und March-fertigen Stand erfunden werden solle. Und weilen

4.) Die diesseits tragende geziemende Aufmerckſamkeit und schuldige Respects für hochbesagtes Churfürstliche Wahl-Collegium so wohl/ als das gegen ebengemeldte Löbl. Creyse sorgfältig zu unterhalten seyendes freund-nachbarliches gutes Vernehmen ein gleich gestaltetes enges Vertrauen anheischen; so wäre an die resp. höchst- und hohe Behörden/ cum acclusione gegenwärtigen Concluſi, von denen anjetzo genommenen Maaß-Reguln die geziemende und resp. freundlich-ergebene Nachricht zu ertheilen/ in denen an den Löbl. Chur-Creys-Convent/ wie auch den Löbl. Fränckischen ergehenden Communicatoriis aber insbesonder der Bedacht dahin zu nehmen/ auf daß die annoch rückständige Beantwortung Dero an den Ober-Rheinischen Creys erlassener resp. mehrfältiger Schreiben zugleich mit bewerckstelliget werden möge.

5.) Detur von allem diesem so wohl an des Königs in Schweden Majestät/ als auch des Herrn Landgrafen zu Hessen-Hanau Durchl. als hohe Mitglieder dieses Ober-Rheinischen Creyses von Convents wegen die ohnverzügliche Nachricht/ mit dem beygeruckten geziemenden Ersuchen/ damit man ab Seiten dieser beyden höchst- und hohen Ständen/ dem gemeinen Wesen zu Lieb und Guten sich in eine gleichgestaltete Verfassung zu stellen/ und mit diesseitigem Creys derenthalben zu concurriren geruhen möge. Concluſum in Conventu Circuli superioris Rheni, Franckfurt den 7. Sept. 1745.

Diesem Creys-Schluß zu Folge ward alsobald an Ihro Königl. Majestät in Schweden/ als Landgrafen zu Hessen-Cassel/ nachstehendes Schreiben ausgefertiget und fortgesandt:

P. P.

Unter andern bey gegenwärtiger Creys-Versammlung abgefaßten Concluſis, ist dasjenige eines derer wichtigsten/ welches wir/ auf erhaltene Instructionen von unsern gnädigst- und gnädigen Herren Principalen/ auch Oberen und Committenten/ am 7. dieses verbindlich abgeschlossen/ und Ew. Königl. Majest. in der hierneben gehender Anlage/ unterthänigst vorzulegen die Gnade haben. Gleichwie nun Ew. Königl. Majest. darob allergnädigst zu entnehmen geruhen werden/ daß durch sothane Creys-Schluß-mäßige Verfügung nichts

anders verabzwecket werde / als mit forderſamſter Beybehaltung einer wahren und reinen Neutralität ſich des daraus billig folgenden wahren Genuſſes der geſamten Löbl. Creyſe würcklich theilhafftig machen zu können; alſo machet man ſich dieſſeits zum voraus die gantz tröſtliche unterthänigſte Hoffnung / daß Allerhöchſt-Dieſelbe Sich das von Creyſes wegen beſchloſſene ebenmäßig gnädigſt gefallen und nach Dero für des Teutſchen Reichs und Creyſes Weſen ruhmwürdigſt fortlegende patriotiſcher höchſter Geſinnung dem gemeinen Weſen zu Lieb und Gutem / wegen Dero Fürſtl. hohen Hauſes Heſſen-Caſſel gleichmäßige Verfügung thun / ſomit dieſerhalb / ſo viel Höchſt-Dero-ſelben Landes-Contingent betreffen mag / mit dem geſamten Creys concurriren zu laſſen / allermildeſt geruhen werden. Ew. Königl. Maj. erſuchen wir hierum in tiefſeſter Erniedrigung und verharren darneben mit aller ſubmiſſeſtem Reſpect ꝛc. ꝛc. Franckfurt den 11. Septembr. 1745.

Hiernächſt ergieng an den Hochlöbl. Chur-Rheiniſchen Creys ein Antwort- und Bericht-Schreiben, dieſes Inhalts:

P. P.

Unterm 5ten May jüngſthin haben wir bereits den richtigen Empfang Dero beliebigen Schreiben vom 18. Febr. 22. Martii / 5. April. und 4. May lauffenden Jahres geziemend beſcheiniget und die Ehre gehabt / Unſern ſonders Hoch- und Vielgeehrten Herren dafür ſchuldigſt zu dancken / daß Denenſelben gefällig geweſen / in Verfolg der zwiſchen dem Löbl. Chur- und dem Ober-Rheiniſchen Creys alt-herkommlich fürdaurender freund-nachbarlicher Einverſtändniß uns von demjenigen beliebige Communication zu thun / was Ihrer Seits in Betreff gegenwärtiger hochbedencklichen Zeitläufften für heilſamliche Reichs-Rathſchlüſſe genommen worden. Und gleichwie Unſere ſonders Hoch- und Vielgeehrte Herren mit Ihren weiteren gefälligen Zuſchrifften vom 14. May und 23. Junii ſothanes Uns zu gantz beſonderem Vergnügen gereichendes gutes Vertrauen wiederholter zu beſtätigen beliebet; alſo iſt hinwiederum gantz billig / daß auch Wir gegen Dieſelbe unſere geziemende Danckbarkeit verdoppelen / und dargegen mit gleich geſtalteter gantzer Vertraulichkeit Denenſelben hiernebens mittheilen / was Wir am 7ten dieſes von Creyſes wegen verabſchloſſen haben / Unſers Orts nicht zweifflende / daß / da bekannter Maſſen dieſer Creys mit denen zur Sicherheit der Kayſerlichen Wahl-Stadt / ſonder jemandes Beleidigung / bereits vor mehr als 4. Wochen hieher commandirten 500. Mann dem gemeinen Weſen einen erſprießlichen Dienſt gethan zu haben glaubet / Unſere ſonders Hoch- und Vielgeehrte Herren die patriotiſche hohe Geſinnung Unſerer Höchſt- und Hoch-auch Löbl. Principalſchafften darob ohnſchwer wahrzunehmen belieben werden. Die Wir ꝛc. Franckfurt den 17. Sept. 1745.

Dienſtags den 7. September war die Zehende Wahl-Seſſion, bey welcher des Chur-Trieriſchen Zweyten Botſchaffters, Herrn Grafen von der Leyen Excell. noch hinzu kamen. In derſelben wurde wegen der Ceremoniel-Materie folgendes Churfürſtliches Collegial-Concluſum abgefaſſet:

„ Nachdemahlen an Seiten dieſes Churfürſtlichen Collegii für ohnum-
„ gänglich angeſehen worden, bey letzterem Wahl-Convent eigenes vorbehaltener
„ maſſen die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des
„ gemein nöthigen Churfürſtlichen Decori dermahlen in reiffe Berathſchlagung

zu

„ zu ziehen; So ist folgendes davor gehalten und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden:

„ 1mo Seynd die denen hohen Herren Churfürsten des Reichs zustehende „ Honores Regii, es seye an was Ort und bey was für Gelegenheit es immer „ wolle, allerdings zu behaupten. Und da zwar

„ 2do unter höchst-gedachten Herren Churfürsten persönlich selbsten es bey „ dem hergebrachten Ceremonial sein Verbleiben lediglich hat; So wäre he- „ rentgegen

„ 3tio vor höchsterwehnte Herren Churfürsten in Ansehung anderer Mit- „ Churfürstlicher als sonstig auswärtiger Botschaffter, des Päbstlichen Nuncii „ allerdings mit einbegriffen, in- und ausserhalb deren Wahl- und andern „ Conventen, zumahlen auch in eigenen Residenzien, das decorum Regium „ gebührend zu beobachten.

„ 4to Wird mithin kein bey dem Wahl-Convent, oder sonst irgendwo „ bey einer andern Collegial-Zusammenkunfft in Person sich einfindender hoher „ Herr Churfürst denen vor Ihme angelangten Botschafftern, sie seyen Ein- „ heimische oder Auswärtige, die Ansag seiner Ankunfft thun lassen; Noch

„ 5to bey denen ertheilenden solennen Audientzien an einen fremden Bot- „ schaffter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von „ denen Herren Mit-Churfürsten vor die Ihrige nicht zu verlangen stehet, und „ und es ohnehin mit denen Honoribus Regiis nicht zu vereinbaren ist.

„ 6to Wäre bey gedachten Audientzien nach deme fürohin sich lediglich zu „ achten, was an dem Wahl-Convent im Jahr 1711. beobachtet worden, mithin „ die Churfürstliche Botschafften von dem Hof-Marschall samt einigen Cava- „ liers unten an der Kutschen, oben an der Stiegen von dem Ober-Marschall, „ an der äusseren Thür der Anti-Camera von dem Obrist-Cämmerer, an der „ innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des „ Audientz-Zimmers ist, von dem höchsten Herrn Churfürsten selbsten zu ein- „ pfangen, und die Hand zu behalten, denen Botschafftern sodann Lehen- „ Sessel, so von dem Churfürstlichen in etwas distinguiret, zu geben, bey der „ Audientz sich allerseits zu bedecken, so fort bey der Entlassung und Zurück- „ Begleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten; Wobey die „ Churfürstliche Leib-Garde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu stehen „ haben. Bey der Tafel bewendet es wie Anno 1711. gleichfalls bey dem „ Churfürstlichen Vorsitz, anbenebens sodann bey dem gleich Churfürstlichen „ Gedeck- und Bedienung vor die Churfürstliche Botschaffter: An welche „ übrigens kein Gegen-Besuch von den höchsten Herrn Churfürsten statt hat.

„ 7mo Eben nemliche und keine mehrere Bezeigung wiederfahret von denen „ hohen Herren Churfürsten denen bey einem oder anderen Convent sich einfin- „ denden auswärtigen Botschafften, des Päbstlichen Nuncii allerdings ein- „ schließlich.

„ 8vo Bleibet in eigenen Audientzien eines jeden Churfürstlichen Hofs- „ Etiquette allerdings frey und vorbehalten, jedoch keineswegs zu Abbruch oder „ Schmählerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen hohen Herrn „ Churfürsten zuvorderist in ihren höchsten Personen, sodann auch Ihren resp. „ Botschafftern zukommenden Honorum Regiorum und der dißfälligen vollkom- „ menen Gleichheit, den Päbstlichen Nuncium mit einbegriffen, so daß jederzeit „ und ohne Unterscheid auch in eigener Residenz der Churfürstliche persönliche „ Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

„ 9no Verbleibet es wegen der Churfürstlichen Botschaffter Erster- und „ Zweyteren und dieser allerseits unter sich bey deme, was mittels des hiebey

„ kommenden so genannten Concert deren Churfürstlichen Gesandten wegen „ des Ceremoniels vom Jahr 1711. sub Lit. A. auch ferners hieneben verwahr„ ter Concluforum Collegialium vom 9. und 11. Decemb. des Jahrs 1741. sub „ Lit. B. & C. dem Churfürstlichen Gesandtschafftlichen Decoro zu Behuf be„ schlossen worden. Deme

„ 10mo annoch beyzufügen kömmt, daß, indeme unter denen Churfürst„ lichen und auswärtigen Botschafftern bey Wahl- und andern Coilegial-Con„ venten der gantz natürliche Unterscheid vorwaltet, daß gedachte Churfürstl. „ gleichsam allda zu Hause seyen, und bey dem Wahl-Geschäfft insonderheit „ das gantze Reich repræsentiren, immassen die auswärtige Botschaffter auch „ solches damit anerkennen, da sie bey dem Churfürstlichen Collegio mittelst „ übergebenden Creditiven sich legitimiren, also von selbsten sich verstehe, daß „ von denen auch spater angelangten Churfürstlichen Botschafftern deren An„ kunfft denen bereits gegenwärtigen auswärtigen nicht zu notificiren, sondern „ von gedachten auswärtigen Botschafftern gemeldte Churfürstliche die Noti„ fication ihrer Ankunfft oder Anwesenheit lediglich zu erwarten haben; nach „ deren Erfolg sodann Ihnen die erste Visite zwar zu geben und die Re-Visite „ hernächst zu empfangen, dabey aber respectu des Ceremonialis es in allem so, „ wie von denen Churfürstlichen unter ihnen geschiehet, lediglich zu halten, „ und jenen Auswärtigen, sie haben Namen, wie sie wollen, kein præcipuum „ im mindesten einzuräumen seye. “

Das hierin sub Lit. A. angezogene Concert der Churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels lautet also:

„ 1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit der Arrivée des „ ersten Gesandten angerechnet, und notificiren solche die letzt angekommene „ denen vorher anwesenden.

„ 2. Die Notificationes Ankunfft geschehen durch einen Cavalier.

„ 3. Die Gesandtschafft lässet en corps notificiren, doch geschiehet.

„ 4. solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschafft, welcher no„ tificiret wird: besonders in absentia auch ad domum.

„ 5. Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der gantzen Gesand„ schafft wegen ad singulos Ministros der notificirenden Gesandtschafft abge„ leget.

„ 6. In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die „ Nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

„ 7. Die erste Visite so die vorher Anwesende denen letzt Angekommenen „ abstatten, geschiehet en corps, und wird auch en corps empfangen.

„ 8. Solchergestalt geschiehet auch die erste Re-Visite.

„ 9. Die Visiten und Re-Visiten werden sine præjudicio ordinis gegeben und „ angenommen, nachdeme man sich früher oder später ansagen lässet.

„ 10. Zu denen Visiten und Re-Visiten, so en corps geschehen, lassen die „ Gesandtschafften sich durch einen Cavalier anmelden, und die Stunde begeh„ ren, so aber bey denen nachfolgenden Visiten, so ein Gesandter dem andern „ giebet, durch einen Cammerdiener oder Laquayen geschehen kan.

„ 11. Die Vollmachten werden dem Mayntzischen Cantzler per Secretarium „ Legationis in die Cantzley gebracht.

„ 12. Die Visiten geschehen mit so vielen Kutschen als jeder will.

„ 13. Die Reception und Begleitung geschehen an den Kutschen.

„ 14. Wo die Gesandten also logiret seynd, daß man in den Hof fahren „ kan, fähret die Carosse, worin die Gesandten seynd, in den Hof, die übrige „ Carossen aber bleiben draussen.

15. Die

„ 15. Die Stühle können von Pagen, Cantzlisten oder Cammerdienern „ gerücket werden.

„ 16. Wann Zweyte oder Dritte Gesandtschafften sich allein finden, empfangen sie eben das Tractament, welches den primis wiederfähret.

„ 17. Wegen des Sitzens an der Tafel beym Essen ist gut gefunden, daß „ der Churfürstliche Gesandte, so tractiret, den Königlichen oder Churfürstlichen Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Platz zu nehmen; „ occupiren nun der oder die invitirte Gesandten solchen Platz, so stehet in des „ Wirths Gefälligkeit, sich neben sie und also über die andere Fremde, oder „ unten an, zu setzen, die übrige Fremde pêle mêle

„ 18. Die Envoyés, von wem dieselbe seyn, auch Residenten, stehet dem „ Churfürstlichen Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu recipiren und zu dimittiren, und nimmt der Churfürstliche Gesandte über sie die „ Hand und gehet voran.

Das sub Lit. B. angeführte Conclusum, so wegen des Ceremoniels derer Churfürsten und derer Abwesenden Gesandten unter sich am 9. December 1741. in der IXten Session beliebet worden, bestund in folgendem:

„ Demnach wegen des bey gegenwärtigem Kayserlichen Wahl-Convent an „ Seiten des Churfürstl. hohen Collegii zu beobachtenden Ceremonialis bis anhero inter Electorales, bevorab unterm 8ten, 15ten und 17ten des nun abgewichenen Monats Novemb. verschiedene Unterred- und Berathschlagungen „ gepflogen worden; Als wurde deme zu Folge, so viel anforderst gedachtes „ Ceremoniale in dem Churfürstlichen hohen Collegio betrifft, nachstehender „ Churfürstl. Schluß ad Protocollum genommen:

„ 1. Bleibet denen auf der Kayserlichen Wahlstatt sich persönlich einfindenden höchsten Herren Churfürsten das zwischen Höchst-Deroselben unter sich „ übliche Ceremoniale anheim gelassen.

„ 2. Werden höchst-gedachte Herren Churfürsten bey Ihrer persönlichen hiesigen Gegenwart, Dero abwesenden höchsten Herren Mit-Churfürsten „ Botschafftern die Ehr-Bezeigungen bey solennen Visiten, und sonsten durchgehends in derselben Maaß und auf eben die Weise wiederfahren lassen, welche ein jeglicher der anwesenden Herren Churfürsten denen auswärtigen Königlichen Botschafftern erweiset.

„ 3. Wäre hierbey nach Inhalt der vorigen Wahl-Capitulation unter „ denen Ersten oder Zweyten oder Dritten Botschafftern eines Churfürstlichen „ Hofes kein Unterscheid zu machen, sondern sie einander gleich zu achten.

„ 4. Wird als eine hieraus von selbst folgende Sache angesehen, daß die „ Zweyte und Dritte Botschaffter eines vorsitzenden Herrn Churfürsten denen „ Ersteren Botschafftern derer nachsitzenden Herren Churfürsten vorzugehen „ hätten.

Endlich folget hier das sub Lit. C. beygelegte und in der X. Session den 11. December 1741. verfaßte Conclusum, das Ceremoniale ausserhalb des Churfürstlichen Collegii betreffend.

„ Nachdeme auf die, puncto Ceremonialis inter Electorales gepflogene „ Berathschlagungen, so viel dasselbe anforderist das Churfürstliche Collegium „ unter sich betrifft, am 9ten dieses Monats ein Conclusum ad Protocollum „ genommen worden; Als wurde wegen des gedachten Ceremonialis ausserhalb „ des Churfürstlichen Collegii eine gleichmäßige Entschliessung abgefasset, wie „ folget:

„ 1. Hat es allerdings dabey sein Verbleiben, daß die Churfürstliche „ Wahl-Botschaffter und deren jeder ins besondere, ohne den mindesten Unterscheid, auf eben nemlichen Fuß zu achten, und diejenige Honores zu empfangen, und hinwieder zu erweisen haben, welche denen Königlichen hier an-

„ wesenden Botschafftern, einschließlich des Päbstlichen Nuncii, geleistet wer-
„ den, mithin daß sie Churfürstliche dem besagten Päbstlichen Nuntio und Kö-
„ niglichen Botschafftern durchaus in gleicher Maaß zu begegnen hätten.

„ 2. Erwarten Electorales, daß besagter hier gegenwärtiger Päbstlicher
„ Nuncius und Königliche Botschaffter, sie Churfürstliche, und zwar einen je-
„ den ins besondere, durch einen Cavalier complimentiren lassen, worauf Ele-
„ ctorales ihre Gegen-Complimentirung ebener massen abstatten lassen, jene
„ sofort die erste Visite ablegen, und von ihnen die Revisite gleichergestalten
„ empfangen.

„ 3. Hat es dritten Orts, woselbsten die Churfürstliche Botschaffter mit
„ Königlichen sich zusammen finden, bey dem Inhalt des Artic. 3. der nächst-
„ vorigen Wahl-Capitulation sein Bewenden, daß nemlichen zwar Electorales
„ in solchen Gelegenheiten, wo sie nicht collegialiter versammlet zugegen seynd,
„ denen Königlichen Botschafften den Vorgang lassen, dabey aber gleiche Eh-
„ ren in alle Weise geniessen.

„ 4. Wenn Botschaffter von Republiquen, welche Regios honores haben,
„ annoch allhier sich einfinden solten, so wird ihnen zwar gleich denen würckli-
„ chen Königlichen mit Besuch und Gegen-Besuch, Empfang und Beglei-
„ tung, Ober-Hand in eigenem Haus und sonsten begegnet, aber dritten Orts
„ der Rang vor denselben von Seiten derer Churfürstlichen allerdings genom-
„ men und behauptet.

„ 5. Bewendet es nicht weniger dabey, daß die Churfürstliche Wahl-Bot-
„ schaffter auch dritten Orts vor denen Fürsten des Reichs den Vorgang zu
„ nehmen haben. So viel die mit denselben vorfallende Visiten und Revisiten
„ belanget, gebrauchen sich die Churfürstliche Wahl-Botschaffter hierbey der
„ nemlichen Etiquette, welche, nach Unterscheid deren besagten Fürsten, bey
„ denen in höchster Person anwesenden Herren Churfürsten statt hat. Ubrigens

„ 6. Wird es wegen deren Legatorum secundi Ordinis und anderer caracte-
„ risirten Personen, ab Seiten deren Electoralium, bey dem gelassen, was die
„ hierbey kommende Verabredung bey vorigem Wahl-Convent im Jahr 1711.
„ dießfalls enthalten.

Weil der Termin zu Leistung des Securitäts-Eydes von dem höchsten Churfürstlichen Collegio auf den 9. Septembr. bereits festgesetzet war; so ließ Ein Höchstpreißliches Directorium

Eod. 7. Sept. dem Aeltesten Hrn. Burgermeister dieser Wahl-Stadt durch einen Secretarium bedeuten, daß einige Raths-Deputirte um 11. Uhr in einem Neben-Zimmer zu erscheinen hätten, um zu vernehmen, was man ihnen, der bevorstehenden Pflicht-Leistung halber, von Seiten des Churfürstlichen Collegii vortragen würde. Da nun die also erforderte Deputirte, nemlich Herr Schöff Schweitzer, Edler Herr von Wiederhold und Herr Syndicus Burgk zur bestimmten Zeit bey dem Churfürstlichen höchsten Collegio sich melden lassen, und vorher von sämtlichen hohen Herren Wahl-Botschafftern beliebet war, daß für dieses mahl, salvatis salvandis, ohne einiges Nachtheil der Churfürstlichen Collegial-Deputatorum und ohne Consequenz, das nöthige hierin besagten Magistrats-Deputirten durch das Directorium Auftrag-weise bedeutet werden solte; so begaben sich die Chur-Mayntzische vortreffliche Botschaffter, Herr Groß-Hofmeister, Graf von **Stadion** und Herr Hof-Cantzler von **Benzel** in das Churfürstliche Neben-Zimmer, woselbst der letztere im Namen des Churfürstlichen Collegii erwehnten Raths-Deputirten den Termin zu Ablegung des Securitäts-Eydes, wie auch der Emigration der anhero nicht gehörigen Personen bekannt machte, mit dem Zusatz, „ daß sie zuvörderst wegen ge-

dachter

„ dachter Pflicht-Leistung, als worüber man ihnen von Seiten des Directorii „ die Eydes-Formuln zugleich behändigte, die Nothdurfft nach dem Herkom„ men und dem Vorgang de Anno 1742. beobachten, das erforderliche ver„ anstalten, auch bey ihren Untergebenen bewürcken mögten; wegen der Emi„ gration und der Fourier-Listen aber würde ihnen das nöthige durch den Herrn „ Reichs-Erb-Marschall, samt dem gewöhnlichen Churfürstlichen Decreto „ Salvatorio, zukommen.„ Die Raths-Deputirte versicherten hierauf, daß wegen der Eydes-Leistung und der darzu gehörigen Anstalten die schuldige Nachachtung erfolgen solte, wovon die Churfürstliche Herren Deputati im Collegio Bericht abstatteten.

Hiernächst wurde in Vortrag gebracht und collegialiter beschlossen, daß die sämtliche Zweyte, Dritte, auch Vierte Churfürstliche Herren Wahl-Gesandten der Eydes-Leistung der Bürgerschafft und Soldatesca auf der Bühne beywohnten, ferner die sämtliche Fourier-Listen dem Directorio eingeschicket, von demselben, vermittelst des gewöhnlichen Decreti, dem Reichs-Marschall-Amt zugefertiget, von diesem aber die Communication an den Magistrat besorget, auch die verlesene Emigrations- und respective Salvatori-Decreta herkömmlich expediret werden solten. Wie dann auch dieses alles also geschehen, und ins besondere die Decreta Emigrationis in Teutscher und Lateinischer Sprache dem Reichs-Marschall-Amt durch einen Chur-Mayntzischen Cantzlisten überbracht, das Salvatori-Decret aber allein in Teutscher Sprache verfasset, und von Seiten des Directorii dem Herrn Burgermeister der Wahl-Stadt vierfach zugesendet worden, mit dem Auftrag, ein Exemplar davon ad Acta zu legen, die andere drey aber an die vornehmste Reichs-Städte zu verschicken. Der Ansage-Zettul, welchen das Chur-Mayntzische Directorium dem Löbl. Reichs-Marschall-Amt noch selbigen Tag zustellen ließ, war also eingerichtet:

DAs Reichs-Erb-Marschall-Amt solle denen anwesenden Churfürstlichen Herren Gesandten übermorgen den 9ten dieses Vormittag um 9. Uhr allhier auf dem Rath-Haus zur Beeydigung des Magistrats, der Burgerschafft und Garnison zu erscheinen ansagen. Signatum Franckfurt den 7. Sept.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Inzwischen war E. E. Rath beschäfftiget, dem Auftrag des höchsten Churfürstlichen Collegii in allen Stücken ein Genügen zu thun. Zuvörderst ließ derselbe alle seine Bürger, Beysassen und Pflicht-Angehörige zu Ablegung des Sicherungs-Eyds, durch nachstehendes Edict anweisen:

DEmnach Ihro Churfürstl. Gnaden der bey diesem Wahl-Tag anwesende Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl, Ertz-Bischoff zu Maynтz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst, auch derer Abwesenden höchst ansehnliche Herren Botschafftere und Gesandten einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath allhier anzeigen lassen, daß solcher, samt dessen angehöriger Burgerschafft und habender Soldatesca, nächst vorstehenden Donnerstag, den 9ten hujus, Morgens um 9. Uhr, Inhalts und nach laut der Güldenen Bull, den darin begriffenen Protection- und Sicherungs-Eyd leisten und schwören solle; als lässet obgedachter ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath alle und jede dieser Stadt Bürger, Beysassen und alle Ihme zu Pflichten Angehörige dessen hiemit avisiren und berichten, dabeneben ihnen allen und einem jeden insonderheit ernstlich befehlen, daß sie gedachten Donnerstag, zu gemeldter Stund, ohne Gewehr, in ihren Mänteln auf dem Römer-

mer-Berg erscheinen und des Ortes anhören und vernehmen / was ihnen höchst-ermeldten Herrn Churfürstens Churfürstl. Gnaden und der Abwesenden höchst-ansehnliche Herren Botschaffter und Gesandte / obgedacht-schuldigen Sicher- und Schirmungs-Eyds wegen / vorhalten lassen werden / demselben sich unterthänigst bequemen, den Eyd / unter der von dem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio gnädigst ertheilten Modification, gehorsamst abschwören und leisten / auch dabey alle gebührende unterthänigste Reverentz / Ehrerbietung und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 7. Sept. 1745.

Diese Verordnung wurde noch selbigen Tag durch den Cantzley-Accessisten Horn an gewöhnlichen Orten unter Trompeten-Schall bekannt gemacht, und denen Bürgerlichen Capitains durch die Cantzley-Boten, Kayser und Röll, eine Menge gedruckter Patente überbracht, um solche zu jedermanns Nachricht durch ihre Leib-Schützen in die Häuser austheilen zu lassen.

Eodem befand Ein Hoch-Edler Magistrat für nöthig, wider das Stock- und Degen-Tragen folgendes Verbot abzufassen und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen:

NAchdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernommen / daß denen vorherigen Edictis wegen des Degen-Tragens nicht nachgelebet worden / es aber nicht allein wegen der vorstehenden Wahl-Zeit eine Nothwendigkeit seyn will / deßfalls ernsthaffte Verordnung zu thun / sondern auch denen zum öfftern daraus entstandenen Streit-Händeln / woraus wohl gar Mord und Todschlag erfolget ist / vorzubeugen: Als geschiehet hiemit die ernstliche Verordnung / daß (1) alle und jede Kauff- und Handels-Dienere und Jungen / auch andere Profeßions-Verwandte und Künstler-Gesellen / des Degen- und Hirschfänger-Tragens / so wohl auf Sonn- als Werck-Tage / sich gäntzlich enthalten; auch (2) alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte / Livrey- und andere dergleichen Bediente / ohne Ausnahm / ingleichen die Lehn-Laquayen / so wohl des Stock- als Degen- auch anderer Seiten-Gewehr-Tragens sich in- und ausserhalb der Stadt / auf die Sonn- und Fest-Tage so wohl / als auch auf die Werck-Tage / gäntzlich äussern und enthalten / oder widrigen Falls gewärtigen / daß ihnen solche abgenommen und confiscirt / darbeneben auch / befindenden Umständen nach / noch weitere willkührige Straffen gegen die Ubertreter ohnausbleiblich vorgekehret werden sollen. Wornach sich diejenige / so dieses Edict angehet / zu achten / und vor Schimpf und Schaden werden zu hüten wissen.

Conclusum in Senatu
Dienstags, den 7. Sep. 1745.

Eodem ließ derselbe bey dem Churfürstlichen hohen Collegio durch den Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, eine unterthänigste Anfrage thun, ob nicht wegen der auf hiesiger Messe anwesenden vielen fremden Handels-Leute dem Emigrations-Edict einzurücken sey, daß solche sich in Churfürstliche Gesandtschaffts-Suiten begeben solten? Die Antwort, so hierauf höchsten Orts ertheilet wurde, gieng dahin, daß man die Berührung dieses Puncts in ermeldten Patent nicht für nöthig oder diensam erachte.

Eodem

Eodem beliebte man im Löbl. Schöffen-Rath, die entworffene unterthänigste Vorstellung ad Capitulationem Cæsaream noviſſimam Caroli VII., nach einiger vorgenommenen Aenderung, zum Abdruck zu befördern, ſodann aber ſelbige Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz durch eine beſondere Deputation, denen vortrefflichen Herren Wahl-Geſandten aber durch die ordentliche Deputirte unthänigſt überreichen zu laſſen.

Eodem ertheilte der Aeltere Herr Burgermeiſter denen vorgeladenen Jüdiſchen Baumeiſtern den gemeſſenen Befehl, ſich übermorgen zu Hauſe zu halten; und fügte hinzu, daß die fremden Juden, deren ſich wegen der Meſſe einige tauſend hier befänden, ſich um Protection auf den Emigrations-Tag bewerben müſten, weil man ihnen ſonſt keinen Aufenthalt in der Stadt vergönnen könte.

Eodem wurde bey dem Hochlöbl. **Ober-Rheiniſchen** Creys ein von dem Königl. Ungariſch- und Böhmiſchen Miniſter, Herrn Baron von **Palm**, wegen Ausbeſſerung der Wege und Anſchaffung der Pferde, zum Dienſt Jhro Maj. der Königin, an denſelben erlaſſenes Schreiben, folgenden Inhalts, dictiret:

Hochwürdig-Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne Hoch-Edel Geſtrenge und Hochgelehrte, Hoch- und Vielgeehrte Herren.

Es haben Jhro Maj. die Königin, meine allergnädigſte Frau, den Entſchluß gefaſſet, ſich demnächſtens von Wien nacher Franckfurt am Mayn in allerhöchſter Perſon zu erheben, zu welchem Ende dann bereits alle Veranſtaltungen gemacht worden, und wird der Tag der Abreiſe aus Wien, folglich auch die Eintreffung an denen beſtimmten Stationen durch die vorausgehende Couriers zu vernehmen ſeyn, wie dann nicht weniger die förmliche Requiſitoriales an diejenige hohe Herren Churfürſten und Stände, an welche ſelbe zu erlaſſen in dieſer Vorfallenheit es ſich geziemet, behörig ergehen ſollen. Immittelſt haben aber Jhro Majeſtät die Königin allergnädigſt gut gefunden, die hier in Copia angeſchloſſene Liſten der March-Route und derer benöthigten Pferden mir zu gehen zu laſſen, und anbey allermildeſt anzubefehlen, erforderlicher Orten die vorläuffige Anzeige zu thun, und mich ohngeſäumt dahin anzuwenden, damit die Wege, ſo gut immer möglich, repariret und zugerichtet, auch wegen der Anzahl derer benöthigten Pferde die erforderliche Anſtalt gemacht werde. Solchemnach habe ohnermangeln ſollen, meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren durch gegenwärtiges geziemende Nachricht hiervon zu ertheilen, mit angelegentlichſtem Erſuchen, Dieſelben belieben durch ohngeſäumten Vortrag bey Dero reſp. höchſt- und hohen Herren Principalen und Committenten es in die Wege zu richten, womit in denen zu dem Löbl. Ober-Rheiniſchen Creys gehörigen Landen und Territoriis, durch welche die obangezogene March-Route führen dörffte, die gemeſſene ſchleunige Verfügung ergehen und die nöthige Veranſtaltung gemacht werden möge, auf daß vorbemeldter maſſen das behörige wegen der Wege Reparation und Verſchaffung der benöthigten Pferde beſorget werde, mithin Jhro Maj. die Königin nebſt Dero Hofſtatt die gehoffte Beförderung auf Dero bevorſtehenden Reiſe finden mögte. Allerhöchſt-Dieſelben werden die hierunter bezeigende Willfährigkeit dancknehmig zu erkennen ohnermangeln. Wormit unter Göttlicher Obhuts-Erlaſſung mit ausnehmender Hochachtung ſtets verharre

Meiner Hoch- und Vielgeehrten Herren

Regenſpurg den 4. Sept. 1745.

Dienſt-ſchuldig ergebener Diener
Ch. H. F. von Palm.
MARCH.

MARCH-ROUTE,

Wie solche von Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät von Wien über Lintz / Passau / Regenspurg / Nürnberg und Würtzburg bis nacher Franckfurt allergnädigst resolviret worden. Als

	Posten.	Meilen.
Von Wien	1.	2.
Burckersdorff	1.	2.
Sichardskirchen	1.	2.
Perschlinen	1.	2.
St. Pölten	1½.	3.
Melck	1½.	3.
Kemmelsbach bis Anstätten	1.	2.
Erste Nacht-Station	8.	16.
Von Anstätten	1½.	3.
Stremberg	1.	2.
Enns	1½.	3.
Linz bis Efferding	1½.	3.
Anderte Nacht-Station	5½.	11.
Von Efferding	1½.	3.
Bayerbach	1.	2.
Enzkirchen	1.	2.
Eiserabrin bis Passau	1.	2.
Dritte Nacht-Station	4½.	9.
Von Passau	2.	4.
Filtzhofen	2.	4.
Plättling	2.	4.
Straubing	1½.	3.
Pfada bis Regenspurg	1½.	3.
Vierte Nacht-Station	9.	18.

Zwischen Filtzhofen und Plättling, dann auch zwischen Plättling und Straubingen müssen nothwendig Pferd-Abwechselung überlegt werden; auch ist die Strasse von Straubing nach Pfada über Mozing und Landsdorff einzurichten.

	Posten.	Meilen.
Von Regenspurg	1.	2.
Laber	1.	2.
Parsberg	1.	2.
Deining	1.	2.
Poschbaur	1.	2.
Feucht bis Nürnberg	1.	2.
Fünffte Nacht-Station	6.	12.

Von Regenspurg wäre durch das Jacobi-Thor auszufahren, und sodann der Weg über die Wiesen bis Edershausen, einem Chur-Bayerischen Zollhauß, zu nehmen und auszustrecken, zu Edershausen aber eine Schiff-Brück über die alldort ohne diß nicht sehr breite Donau geschlagen werden müsse, ansonsten von Regenspurg über Stadt am Hof ein sehr steinigter und schlimmer Weg ist, wo ohne diß hernach von Edershausen bis Barsperg lauter bergiger und steinigter Weg ist, so auch frühzeitig zu repariren nothwendig wäre.

	Posten.	Meilen.
Von Nürnberg	1.	2.
Fahrenbach	1.	2.
Emskirchen	1.	2.
Langengeld	1.	2.
Possenheim	1.	2.
Kitzingen bis Würtzburg	1½.	3.
Sechste Nacht-Station	6½.	13.
Von Würtzburg	1½.	3.
Römlingen	1.	2.
Esselbach	1.	2.
Rohrbrunn	1.	2.
Pessenbach bis Aschaffenb.	¾.	1½.
Siebende Nacht-Station	5¼.	10½.

Zu Lengfurth über den Mayn-Fluß auf Closter Trüffelstein müsse mehrmahlen eine Schiff-Brücke geschlagen werden.

	Posten.	Meilen.
Von Aschaffenburg	¼.	1½
Dettingen	1.	2.
Hanau bis Franckfurt	1.	2.
Achte Nacht-Station	2¼.	5½.
Summa Summarum	47½.	95.

Ihro zu Ungarn und Böheim Königl. Majestät haben zu Dero allerhöchsten Bedienung nöthig.

An dem Tag Dero Reise	262. Zug-Pferde und 57. Reit-Pferde.
Auf jeder Post-Station	96. Zug-Pferde und 12. Reit-Pferde.
Einen Tag voraus sind nöthig	96. Zug-Pferde und 12. Reit-Pferde.
Zwey Tage voraus seynd ebenfalls nöthig	114. Zug-Pferde und 13. Reit-Pferde.
Einen Tag nach Ihro Maj. Reise seynd nöthig	18. Zug-Pferde.
Drey Tage voraus	

NB. Hierunter seynd nicht begriffen die Königliche Herren *Ministri* und andere, so etwelche Täge voraus gehen werden, und wegen deren Beförderung ebenfalls Sorge zu tragen kommet.

Nicht

Nicht minder ersuchten Ihro Maj. die Königin hochgedachten Ober-Rheinischen Creys um den unschädlichen Durchzug und Etappen für die einander ablösende Croaten und Bannalisten. Das Königl. Schreiben an die Creys-Directores lautete, wie folget:

Hochwürdigster Chur-Fürst-auch Durchl. Chur-Fürst besonders lieber Herr Vetter, auch freundlich-lieber Herr Bruder und Vetter!

GLeichwie Ich mir ohnaussetzlich auf das sorgfältigste angelegen seyn lasse, auf all-dasjenige zu gedencken, was immer zu Verstärckung oder besser in Stand Setzung meiner der Zeit im Römischen Reich stehenden Königlichen Armee gereichen mag, um desto kräfftiger operiren und so wohl meine eigene gerechte Sache, als die Freyheit und Rettung des wehrtesten Römischen Reichs wieder die ungerechte feindliche Gewalt beschützen zu können; aus dieser Absicht habe Ich für gut befunden, die Stände meines Erb-Königreichs Croaten dahin zu bewegen, daß sie die dermahlen bey sothaner Armee stehende Bannalisten durch frische Mannschafft ablösen lassen, worzu sie sich auch treu-willfährigst einverstanden haben, und demnächst 5. Compagnien zu Fuß (deren Stand die Anlage des mehrern weiset) ausrucken lassen werden. Gleichwie sie auch zu Abwechselung deren bey meiner Armee in Böhmen befindlichen Bannalisten zehen andere derley Compagnien nebst vier zu Pferd abschicken thun, zumahlen nur fünff Compagnien aus Bayern durch die Löbl. Schwäbisch- und Ober-Rheinische Creyse zu passiren haben, um zu wiederholter meiner darobigen Armee zu gelangen: Als lebe Ich der gantz zuversichtlichen Hoffnung, Ew. Lbd. Lbd. keinen Anstand nehmen werden, von obtragenden Fürstl. Ausschreib-Amts wegen, die behörige Verordnung, wie an Dieselben mein geziemendes Ansinnen hiermit beschiehet, zu erlassen, wormit so wohl obgemeldt-hinaus marchirenden, als denen zurückkehrenden Bannalisten der Reichs-Constitutionsmäßige unschädliche freye Durchzug verstattet, wie nicht weniger die Etappen und Vorspannen entweder gegen baare übliche Bezahlung, oder nach gepflogener Einverständniß gegen Quittungen abgereicht, auch sonsten all-beförderlamer Vorschub gegeben werde. Ew. Lbd. Lbd. erweisen Mir hierunter eine besondere Gefälligkeit, die Ich hinwiederum in andern Gelegenheiten gegen Dieselbe und den Löbl. Creys danckbehmig zu erkennen beflissen seyn werde. Verbleibe Ew. Lbd. Lbd. mit Freundschafft auch Freund-Schwesterlichem Willen und allen guten beständig beygethan

Ew. Lbb. Lbd.

freundwillige Muhme

MARIA THERESIA.

Stand

Derer zur Königlichen Armee ins Reich zur Ablösung der allda stehender neuerdings abgehender Croatischer Bannalisten.

Vom Regiments-Stab.

1. Obrist-Lieutenant.
1. Proviant-Meister.
1. Feldscheer-Gesell.

Von denen Compagnien.

5. Hauptleute.
5. Lieutenants.
5. Fähndrichs.
5. Feldwebel.
5. Führer.
5. Fouriers.
30. Corporals.
20. Tambours.
10. Fourier-Schützen.
60. Gefreyte.
520. Gemeine.

Summa 670.

Eodem wurde Nachmittags bey des Zweyten Chur-Sächsischen Hrn. Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Wessenberg** Excell. durch Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Herrn Schöff Schweitzer, Edlen Herrn von Wiederhold, Hrn. Syndicum Franc von Lichtenstein und Hrn. D. Schneider, des Raths, in dem Hauß zum Schornstein auf dem grossen Korn-Marckt, das Bewillkommungs-Compliment abgeleget.

Mittwochs den 8. **September** ergieng auf die Erinnerung des Herrn Reichs-Quartiermeisters, daß man das Churfürstliche Collegium mit Aufziehung der Soldaten am morgenden Beeydigungs-Tage nicht so lange aufhalten mögte, der Befehl, solche best-möglich zu beschleunigen.

Auch beliebte man, den fremden Meß-Leuten durch den Recheney-Diener Ort bekannt zu machen, daß sie sich bey den hohen Churfürstlichen Gesandtschafften um die Protection in Ansehung des Wahl-Tages bewerben müsten.

Selbigen Abend liessen Se. Excell. der Herr Cantzler von Benzel den Hrn. Syndicum Burgck noch gantz späte zu sich beruffen, und als selbiger um 10. Uhr zu Deroselben in das Dominicaner Closter gekommen war, begehrten Sie von ihm eine Liste der sämtlichen Raths-Glieder, auch Stabs- und andern Officiers. Bey dieser Gelegenheit stellten der Hr. Syndicus, wegen des von dem Obrist-Lieutenant du Thil geschehenen Antrags, das nöthige vor, und fand bey Sr. Excell. ziemlichen Beyfall, daß das Commando morgen bey Ablegung des Securitäts-Eydes von einem hiesigen Staabs-Officier allein geführet werden müste.

Donnerstags den 9. **September** fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in höchster Person mit einem ansehnlichen Cortege, wie auch die sämtliche hohe Herrn Wahl-Gesandte um 9. Uhr auf den Römer, und versammleten sich in dem gewöhnlichen Conferenz-Zimmer, woselbst die Chur-Maynzische Gesandtschafft, so etwas vorher aufgefahren war, sich schon befand und

Ihro

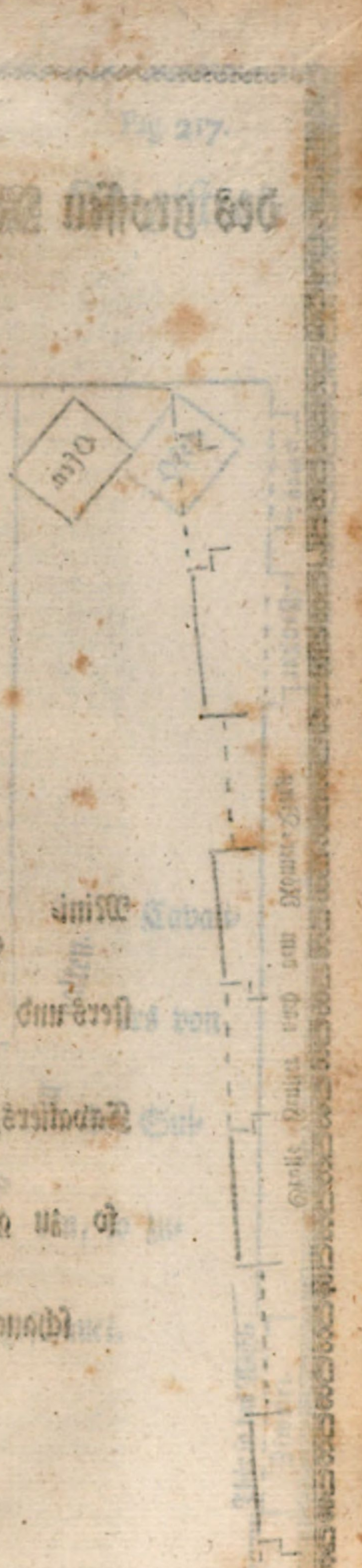
Ofen
Einige
Kochherd,

SCH

des grossen Römer-Saals / in welchem der freyen
die Stabs-Officiers und Capitai

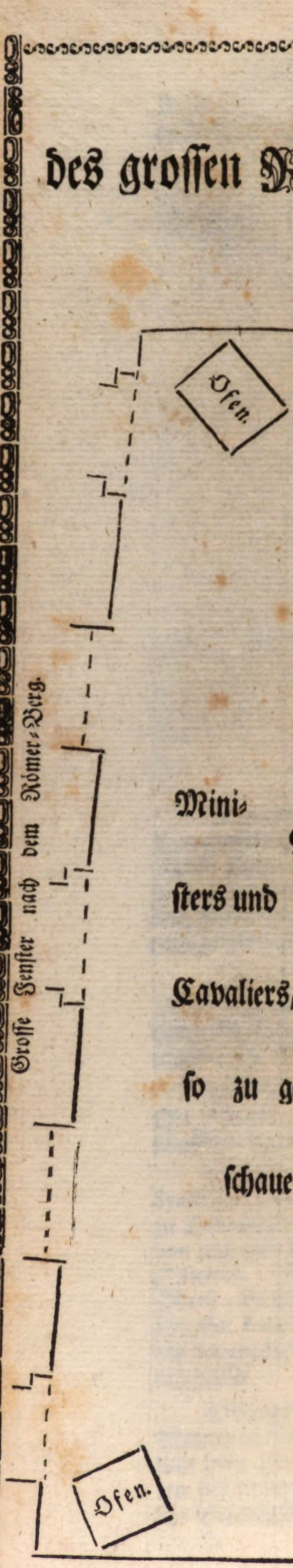

Mini-

sters und

Cavaliers,

so zu ge-

schauet.

Einige

Mannschafft

Verschiedene Ministers und Cavalie
und den vortrefflichen K

Se. Excell. Freyherr von Münchhausen Erster Wahl-Gesandter.	Se. Excell. Hr. von Pollmann, Zweyter Wahl-Gesandter.	Se. Excell. Hr. Graf von Seinsheim, Erster Wahl-Gesandter.	Se. Excell. Hr. Graf von Wurmbrand Erster Wahl-Gesandter.
Braunsch.	Brandenb.	Bayern.	Böhmen.

Zweyte Stuffe.

Erste Stuffe.

Chur-Mayntzischer Cantzler, Herr von Benzel.
Chur-Mayntzischer Hof- und Regierungs-Rath Herr von Lohmer.

Der Magistrat und S
Nach ihrem

von der Chur-Maynt

Ministers und Cavaliers, vo

Suiten,

E M A

Reichs- und Wahl-Stadt Franckfurt Magistrat,
den Securitäts-Eyd abgeleget.

hinter Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz
rren Wahl-Gesandten stehend.

e. Chur-fürstliche naden zu Maynz.	Se. Excell. Hr. Graf von Ingelheim, Erster Wahl-Gesandter.	Se. Excell. Hr. Graf von Hohenzollern, Erster Wahl-Gesandter.	Se. Excell. Hr. Graf von Schönberg, Erster Wahl-Gesandter.	Se. Excell. Freyherr v. Menßhengen, Zweyter Wahl-Gesandter.
Maynz.	Trier.	Cölln.	Sachsen.	Pfaltz.

Herr Graf von Pappenheim,
Reichs-Erb-Marschall.

Ofen.

Zwey Fenster

halten. Cavali-

ers von

zu den Sui-

offen

ten, so zu-

geschauet.

Thür in das Wahl-Zimmer.

yndici der Stadt Franckfurt,
Rang und Ordnung.

chen Leib-Garde den Platz

den Churfürstlichen Gesandtschaffts-

zugeschauet.

Der Stadt Helleb. Hellebardirer.

Entrée von der Neuen Stiege.

Ihro Churfürstl. Gnaden bis an die Römer-Thür entgegen gieng. Nicht lange hernach erhoben Sich Höchst-gedacht Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz und der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Botschaffter, welchen des Herrn Nach-Aeltesten Reichs-Marschallens Hochgräfliche Gnaden mit dem Marschall-Stabe vorgiengen, in Ihrer Ordnung, deren Cavaliers aber pêle mêle, auf den so genannten grossen Saal, und nahmen daselbst Platz auf denen unter einem Baldachin einige Staffeln erhöhet gestandenen Sesseln, in der Ordnung & secundum latera, wie dieselbe in dem Wahl-Conferenz-Zimmer gesessen und beyliegendes Schema ausweiset. Auf besagtem Saal stunde dieses mahl die Chur-Maynzische Leib-Garde und formirte einen halben Circul, weil die Chur-Sächsische Schweitzer Leib-Garde, welche dem Herkommen nach die Besetzung dieses Saals bey der Pflicht-Leistung zu verrichten pfleget, noch nicht angelanget war; Wie dann zu Vermeidung künfftiger Consequenz eine Chur-Sächsische Verwahrung ad Protocollum gegeben worden. Hinter gedachter Leib-Garde befand sich eine Menge Cavaliers und Herren, welche diese Ceremonie mit ansahen. Hinter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz stunden einige von Dero vornehmsten Ministern und Cavaliers, und hinter jedem der Ersteren Herren Gesandten ein Gesandtschaffts-Marschall nebst 2. Cavaliers. Der Chur-Maynzische Hof-Cantzler, Herr von Benzel stellte sich rechter Hand an das Ende der untersten Staffel, und hatte den Chur-Maynzischen Hof-Rath und Legations-Secretarium, Herrn von Lohner bey sich.

Nachdem nun der Löbl. Magistrat, nebst denen Herren Syndicis auch Stadt- und Rathsschreibern, auf Anweisung des Herrn Hof-Cantzlers von Benzel durch den Hrn. Reichs-Quartiermeister, Welck, zu Ablegung der Pflichten erfordert worden, und sich mit Mänteln bekleidet in einer langen Reyhe, gegen Ihro Churfürstl. Gnaden und den Herren Wahl-Gesandten über, in den von obgemeldter Leib-Garde gemachten Creyß gestellet hatte; So wurde selbiger von dem Herrn Hof-Cantzler folgender massen angeredet:

Einem auf der Kayserlichen Wahl-Statt anwesenden Churfürstlichen höchsten Collegio gereichet zu gnädigstem Wohlgefallen / daß Schultheiß / Burgermeister und Rath der hiesigen Reichs-Stadt Franckfurt sich gegenwärtig geziemend einfinde / um höchstgedachtem Churfürstlichen Collegio denjenigen Sicherheits-Eyd gebührend abzulegen / welchen weyland Kayserts Carl des Vierten Güldene Bull und das Herkommen vorschreiben und erfordern. Und immassen nun der Inhalt dieses Eyds Ihnen vorhin bekannt und jetzo eigents vorgelesen / so fort von Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz in Dero so wohl / als des sämtlichen Churfürstlichen Collegii, Namen die vorgängige Hand-Gelöbniß von Ihnen / Schultheiß / Burgermeistern und Rath / abgenommen werden wird; Als haben Sie so dann demeanforderist nachzukommen / und sothane Hand-Gelöbniß abzustatten / demnächst aber die würckliche Eydes-Worte / wie ich dieselbe vorsagen werde / nachzusprechen und mit erhobenen Fingern abzuschwören.

Hierauf verlase der Chur-Maynzische Hr. Hof-Rath und Legations-Secretarius von Lohner die Formul des Sicherungs-Eyds, wie solcher von dem Magistrat zu leisten, welche also gelautet:

Ihr Schultheiß / Burgermeister und Rath / sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Friederich Carl / Ertz-Bischoffen zu Maynz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn und Churfürsten / vor Sich selbsten und im Namen deren übrigen abwesenden des Heil. Reichs Churfürsten anhero verordneten vollmächtigten ansehnlichen Räthen / Botschafftern und

und Gesandten/ vor Euch selbsten und im Namen Eueter anbefohlener gantzen Burgerschafft/ auch Eueres angenommenen Kriegs-Volcks/ und aller derjenigen/ die in Euer Versprechniß stehen/ mit Hand-gegebenen Treuen angeloben/ und fürter für Euch sonderbar/ und einen jeden/ so unter dem Rath begriffen und allhier zugegen seynd/ mit einem leiblichen Eyd bestätigen/ daß Ihr alle Churfürsten ingemein/ und jeglichen/ und der Abwesenden Gesandte/ vor Uberfall des anderen/ ob einige Wiederwärtigkeit unter Ihnen entstünde/ oder sonsten von anderen Leuten zugezogen werden wolte/ mit allem Ihrem Volck/ das Sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Zahl der zwey hundert Pferde/ und sonsten/ die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul gen Franckfurt bracht/ und in Ihrem Comitat haben/ mit treuen Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet/ bey den Pönen und Bussen/ in der Güldenen Bull ausgedrucket; daß Ihr auch die gantze Zeit/ darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandlet wird/ niemand in die Stadt Franckfurt/ was Würden/ Condition oder Standes der seye/ einlassen/ oder einiger massen gestatten sollet/ die Churfürsten oder ihre Botschafften und Gewalthabere allein ausgenommen; und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten/ oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde/ mit dessen Ausfahrt sollet Ihr Schultheiß/ Burgermeister und Rath/ auch andere obgemeldte/ bey obbestimmten Eyd und Pönen also verfahren/ mit Werck verschaffen und ordnen/ auf Maaß und Weis/ wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmahl vor gut angesehen/ geschlossen und Euch allbereits angezeigt worden.

Diesemnach wurde an Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz die Handgelöbniß von dem Magistrat singulatim in tiefster Reverenz geleistet, worauf derselbe die von dem Chur-Maynzischen Herrn Hof-Cantzler vorgesagte gewöhnliche Staabs-Worte mit aufgereckten Fingern conjunctim nachgesprochen und also den Eyd abgeschworen.

Als dieses geschehen, sagte der Chur-Maynzische Herr Hof-Cantzler, daß der Magistrat abzutreten hätte, und gab dem Herrn Reichs-Quartiermeister den Auftrag, die Stadt-Officiers herbey zu beruffen, welche bis auf die Lieutenants exclusive vorgelassen und von dem Chur-Maynzischen Hrn. Hof-Cantzler also angeredet wurden:

Denen hier gegenwärtigen Officiers der allhiesigen Kayserlichen Wahl-Stadt ist bereits bekannt, was massen Zufolg des ersteren Reichs-Grund-Gesetzes/ Kaysers Carl des Vierten Güldenen Bull/ und Herkommens/ sich gebühre, und jetzt an deme seye, daß dem Churfürstlichen höchsten Collegio der gewöhnliche Sicherheits-Eyd von Ihnen zu leisten, wessen Inhalt/ gleichwie Ihnen jetzo öffentlich vorgelesen wird. So haben Sie demnach Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz für Höchst-Dieselbe so wohl als das gesamte Churfürstliche höchste Collegium die Handgelöbniß abzugeben, demnächst die würckliche Eydes-Worte von mir zu vernehmen und mit lauter Stimme/ auch erhobenen Fingern nachzusprechen und abzuschwören.

Da nun die sämtliche Officiers auf gleiche Art, wie der Magistrat, an Ihre Churfürstl. Gnaden das Handgelöbniß mit unterthänigster Submission abgeleget, ward ihnen von dem Chur-Maynzischen Hrn. Hof-Rath und Legations-Secretario folgende Eydes-Formul vorgelesen, und sodann von ihnen beschworen:

Ihr

Ihr Officierer sollet geloben und schwören / daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen / und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des andern / ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der zwey hundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettull in Franckfurt bracht, und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in Euerm Articuls-Brief auch versehen ist.

Nachdem also die Eydes-Leistung im grossen Saal von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats und der Herren Ober-Officiers vollbracht worden, verfügte sich der erstere en corps hinunter vor den einen Römer-Bogen, die letztern aber bis auf den Hrn. Obrist-Lieutenant du Thil, der sich nach abgelegtem Eyde weg begab, und nicht mit aufzog, kehrten zu der Garnison, welche nach dem Römer-Berg angerücket war. Was für Raths-Personen und Officiers bey dieser Handlung zugegen gewesen, erhellet aus der Specification, welche dem Chur-Mayntzischen Directorio vorher von dem Magistrat eingeschicket worden.

Namen derjenigen des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn Herren Schöffen und Raths-Personen, auch Syndicorum, Stadt- und Rath-Schreibers, welche den 9ten Sept. 1745. den Securitäts-Eyd leisten, samt Verzeichniß der Abwesenden

Herr Johann Christoph von **Ochsenstein**, Stadt- und Gerichts-Schultheiß.
Hr. Johann Carl von **Kaib**, Schöff.
Hr. Johann Anton **Schaaf**, I. V. L. Schöff, ist mit dem Schwindel incommodiret und kan also dergleichen Solennitäten nicht beywohnen.
Hr. Johann Adolph von **Glauburg**, Schöff, hat Alters und Unpäßlichkeit halber das Rathhauß geraume Zeit nicht besuchet.
Hr. Wolffgang **Textor**, J. V, D. Schöff.
Hr. Johann Georg **Schweitzer**, **Edler Herr von Wiederhold**, Schöff.
Hr. Friederich Maximilian von **Günderrode**, Schöff.
Hr. Johann Carl von **Fichard**, Schöff und dermahlen Aelterer Herr Burgermeister.
Hr. Johann Ludwig **Burgck**, J. V. D. Consulent und Syndicus.
Hr. Johann Jacob **Lucius**, J. V. L. Consulent und Syndicus.
Hr. Joohann Simon **Franc von Lichtenstein**, J. V L. Consulent und Syndicus
Hr. Friederich Maximilian von **Lerßner**, Schöff.
Hr. Johann Simon **Seyfried**, J. V. L. Consulent und Syndicus, kan Unpäßlichkeit halber nicht erscheinen.
Hr. Friederich Wilhelm von **Völcker**, Schöff.
Hr. Carl Ludwig von **Lerßner**, Schöff.
Hr. Johann Bernhard **Fürnhaber**, Schöff.
Hr. Marcus **Fester**, Schöff.
Hr. Remigius Seiffart von **Klettenberg**, Schöff.
Hr. Eraßmus Carl **Schlosser**, J. V. L. Schöff.

Zweyte Banck.

Hr. Jacob **Mentzel**.
Hr. Henrich von **Barckhausen**.
Hr. Johannes **Grambs**, Med. D. Jüngerer Hr. Burgermeister

Hr. Esaias Philipp **Schneider**/ J. V. L.
Hr. Johann Isaac **Moors**/ J. V. L.
Hr. Johann Mathias **Bansa**.
Hr. Philipp Wilhelm **Perschbecher**/ J. V. D.
Hr. Conrad **Hupka**/ J. V. D.
Hr. Johann Nicolaus **Rücker**/ J. V. D.
Hr. Johann Carl **Münch**.
Hr. Henrich Bernhard von **Barckhausen**.
Hr. Johann Friederich von **Uffenbach**.
Hr. Philipp Jacob von **Stallburg**.
Hr. August Christian von **Kellner**.
Hr. Christian Sigismund **Hoffmann**/ J. V. D. Stadtschreiber.
Hr. Johann Adolph **Seelig**/ J. V. L. Rathschreiber.

Dritte Banck.

Hr. Johann Jacob **Zwirlein**.
Hr. Wolffgang Dietrich **Weickert**.
Hr. Johann Philipp **Arnold**.
Hr. Johann Hartmann **Garkoch**.
Hr. Johann **Schneidewind**.
Hr. Johann Georg **Klingling**.
Hr. Carl **Greiß**.
Hr. Johann Philipp **Bracht**.
Hr. Johann Nicolaus **Adam**.
Hr. Johann Theobald **Groß**.
Hr. Johann Ludwig **Hunger**, hat Alters und Baufälligkeit halber schon lange nicht bey Rath erscheinen können.
Hr. Philipp Jacob **Schiele**.
Hr. Johann Jacob **Sauer**.
Hr. Johann Babtista **Bein**.

Vor- und Zu-Namen der Herren Staabs- und übrigen Officiers der Garnison zu Franckfurt.

Von der Artillerie.

Herr Johann Wilhem von **Kellner**/ Obrist und Commandant. Ist kranck.
Hr. Johann Michael **Greiffenhahn**/ Stück-Hauptmann.
Hr. Johann Bonaventura **Fleischbein** von **Kleeberg**/ Stück-Capitain-Lieut.
Hr. Gerhard **Merian**/ Stück-Lieutenant.
Hr. Johann Caspar **Steller**/ Ingenieur-Lieutenant und Zeugwart.
Hr. Johann Wilhelm **Merian**/ Stück-Juncker.

Infanterie.

Hr. Theodor Wilhelm von **Pappenheim**, Obrist-Lieut. und dermaliger Command.
Hr. Johann Erasmus von **Klettenberg**/ Platz-Major.

Capitains.

Hr. Johann Philipp Adam von **Adlersberg**.
Hr. Johann Nicolaus **Textor**.

Hr.

Hr. Hieronymus Peter **Bansa**, ist kranck.
Hr. Anton Ulrich Wilhelm von **Klettenberg.**
Hr. Johann Maximilian **Baur** von **Eyseneck.**
Hr. Anton von **Völcker.**
Hr. Alexander **Klenck.**
Hr. Anton **Ruland.**
Hr. Johann Jacob von **Hynsberg.**
Hr. Bartholomäus von **Klettenberg.**
Hr. Georg Friederich **Baur** von **Eyseneck.**

Lieutenants.

Hr. Johann Christoph **Ochs.**
Hr. Georg Philipp Friederich **Ochs.**
Hr. Friederich August Carl von **Klettenberg.**
Hr. Henrich **Beringer**, Adjutant, ist kranck.
Hr. August Wilhelm von **Adlersberg.**
Hr. Friedrich August *de Groth.*
Hr. Daniel Henrich von **Kahlden.**
Hr. Carl Henrich von **Adlersberg.**
Hr. Lotharius Ernst von **Denhard.**
Hr. Johann Adolph von **Glauburg**, ist kranck.
Hr. Johannes **Firnhaber.**

Fähndrichs.

Hr. Rudolph Erich **Gilg.**
Hr. David **Textor**, dermahliger Adjutant.
Hr Johann Daniel **Kremling.**
Hr. Carl Peter **Firnhaber**, ist kranck.
Hr. Adolph Maximilian von **Wunderer.**
Hr. Georg Wolffgang **Schuler.**
Hr. Johann Andreas **Pregel.**
Hr. Frantz Friederich **Anthoni.**
Hr. Johann Christoph **Dauth.**

Vor- und Zu-Namen derer gegenwärtig allhier auf Commando liegenden Ober-Rheinischen Herren Staabs und übrigen Officiers.

Hr. Daniel Ludwig *du Thil*, Obrist-Lieutenant.

Capitains.

Hr. Carl Friederich von **Buchenau.**
Hr. Friederich Reinhard von **Pappenheim.**
Hr. Johann Albert, Graf von **Tättenbach.**
Hr. Carl von **Oheim.**
Hr. Johann Adam von **Gutacker.**

Lieutenants.

Hr. Johann Henrich **Althaus.**
Hr. Johann Valentin **Geng.**
Hr. Johann Henrich **Schäffer.**
Hr. Frantz Ernst von **Langsdorff.**
Hr. Johann Dittmar **Schade.**

Fähndrichs.

Hr. Friederich Wilhelm von **Schwalbach.**
Hr. Johann Henrich **Lang.**
Hr. Georg Ludwig Ernst von **Breitenbach.**
Hr. Leopold von **Vogelgesang**

Hiernächst erhoben Sich Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃ und die Erstere Herrn Wahl-Botschaffter von ihren Sässeln an die Fenster des Saals, und stellten sich daselbst nach ihrer Ordnung und Rang in linea recta, also daß am ersten Fenster rechter Hand Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynt̃ in höchster Person, uebst dem Chur-Trierischen Erstern Herrn Gesandten, und sofort an den folgenden Fenstern die übrige Erstere Herren Gesandten Ihren Platz nahmen, und den Eydes Leistungen der Burgerschafft und Soldatesca zusahen. Die Zweyte und Dritte Herren Wahl-Gesandte aber, welche bisher in dem Wahl-Conferent̃-Zimmer verblieben waren, giengen unter ebenmäßiger Vorhertretung des Herrn Reichs-Erb-Marschalls auf eine vor dem Römer errichtete Bühne hinunter. Inzwischen hatte sich die gesamte Bürgerschafft in Mänteln ohne Degen auf dem Römer-Berg versammlet, und die Hoch-Adeliche Geschlechter vom Hause Limburg zur rechten Seite der obgedachten Bühne; die Adeliche Gesellschafft Frauenstein vor derselben, die Doctores, Licentiati und andere Gelehrte, zur lincken, der Burgerliche Ausschuß der so genannten Ein und Funfziger und Neuner gleich an dem Gelehrten Stand vor der Bühne. Die vierzehen Burgerliche Quartiere mit ihren Officiers nach der Reyhe vor dem Römer, die 3. Burgerliche Cavallerie-Compagnien auf der rechten Seite und die Burger-Constabler bey ihren Quartieren Platz genommen. So bald sich die Herren Wahl-Gesandte nach dem Rang Ihrer höchsten Herren Principalen gestellet hatten, that der Chur-Maynt̃ische Hof-Cant̃ler und dermahliger Wahl-Mit-Gesandter, Herr von Benzel, an die versammlete Burgerschafft mit lauter Stimme den Vortrag, wie folget:

Ein allhier versammletes Churfürstl. höchstes Collegium **hat der hiesigen Kayserlichen Wahl- und Reichs-Stadt gegenwärtiger Burgerschafft bereits zu wissen thun lassen/ wie es nunmehr an deme seye/ daß dieselbe dem höchstgedachten Churfürstlichen** Collegio **den in Kayser Carl des Vierten Guldenen Bull vorgeschriebenen Sicherheits-Eyd herkommlich abstatte. Der Inhalt dieses Eyds ist vorhin wissend und eigents mitgetheilet worden/ wird auch jetzo öffentlich vorgelesen werden/ darauf also wohl Acht zu haben ist/ welchemnach ich die gewöhnliche Eydes-Worte deutlich und ordentlich vorsagen werde/ welche sodann von der anwesenden Burgerschafft samt und sonders wohl zu vernehmen/ mit lauter Stimm und erhobenen Fingern nachzusprechen und also geziemend abzuschwören seynd.**

Der mehrgedachte Chur-Maynt̃ische Hof-Rath und Legations-Secretarius, Herr von Lohner, lase darauf der Burgerschafft folgende Eydes-Formul vor:

Ihr Burger sollet geloben und schwören/ daß ihr alle Churfürsten ingemein/ und jeglichen/ und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des anderen/ ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde/ oder sonsten von anderen Leuten/ mit allem Ihrem Volck/ das Sie und Ihr jeglicher/ und der Abwesenden Gesandten/ in der Anzahl der zwey hundert Pferde/ und sonsten/ die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt und in Ihrem Comitat **haben/ mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet,**

let, bey denen Pönen und Bussen in der Guldenen Bull ausgedruckt/ daß ihr auch die gantze Zeit/ darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Franckfurt/ was Würden, Condition und Standes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet, die Churfürsten, oder Ihre Botschaffter und Gewalthabere allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimmten Eyde und Pönen also verfahren, mit Wercken verschaffen, und ordnen, auf Maaß und Weis, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmahl vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereit angezeigt worden.

Als dieses geschehen, sagte der Chur-Maynzische Herr Hof-Cantzler den Bürgern die Eydes-Worte deutlich vor, welche dieselbe mit aufgereckten Fingern nachsprachen. Bey würcklicher Abschwörung dieses Eydes thaten die Zweyte und Dritte Herren Gesandte ihre Hüte ab, welche sie sonst währendem Stand auf der Bühne aufbehalten hatten.

Auf die nach und nach abmarchirte Bürgerschafft folgte die sämtliche Garnison, wobey sich auch die 500. Mann von den Creys-Trupppen mit befanden, mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen, welche von dem Major zu Pferd auf- und ab-commandiret und rangiret wurde. Im Vorbeyziehen an dem Römer und an der Bühne machten die Officiers ihre militarische Ehren-Bezeigungen, welchen die Zweyte und Dritte auf der Bühne stehende Herren Gesandte mit Abziehung ihrer Hüte danckten. Da nun die Soldatesca in gehöriger Ordnung sich gestellet, redete der Chur-Maynzische Herr Hof-Cantzler dieselbe mit lauter wohl verständlicher Stimme an:

Nachdeme das auf hiesiger Kayserlichen Wahl-Statt anwesende Churfürstliche höchste Collegium für gut und nöthig angesehen hat, den in der Güldenen Bull vorgeschriebenen und herkommlichen Sicherheits-Eyd abseiten hiesiger Stadt anheut sich leisten zu lassen, solches dann auch bereits in so weit geschehen, daß annoch diejenige Officiers welche diese Pflicht nicht bereits auf dem Römer abgelegt, wie auch sämtliche Soldatesca allerseits hierzugegen sie abstatten; Als wird der vorhin bereits bekannte und eigents kund gemachte Inhalt des gedachten Eyds jetzo öffentlich vorgelesen werden/ welcher aufmerck sam anzuhören, sodann die würckliche Eydes-Worte von mir zu vernehmen, forthin mit lauter Stimm und erhobenen beyden vorderen Fingern der rechten Hand nachzusprechen und abzuschwören seynd.

Hierauf erfolgte die Ablesung des Eyds für die übrige Officiers und Soldaten durch den Chur-Maynzischen offtbesagten Herrn Hof-Rath und Legations-Secretarium von Lohmer, dieses Inhalts:

Ihr Lieutenants, Fähndrichen und Soldaten sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten insgemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Uberfall des anderen, ob einige Wiederwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von anderen Leuten, mit allem ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der zwey hundert Pferde und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier-Zettul in Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in euerem Articuls-Brief auch versehen ist.

Demnächst commandirte der Major das Gewehr vor den Fuß und der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler sagte die gewöhnliche Eydes-Worte deutlich vor, welche die Officiers, so oben auf dem Saal nicht geschworen, und sämtliche Soldaten mit bedeckten Häuptern, vor dem Fuß gesetzten Gewehr und aufgereckten Fingern nachsprachen und also auch die Eydes-Pflicht ablegten. Da solches geschehen, stellte sich die Garnison und blieb rangiret stehen, bis Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ und sämtliche Herren Gesandte, welche nach einem kurtzen Aufenthalt in dem Conferentz-Zimmer sich in der Ordnung nach Hause begaben, abgefahren waren; bey welcher Abfahrt die sämtliche Garnison mit fliegenden Fahnen, klingendem Spiel und Presentirung des Gewehrs die militarische Honneurs machte.

Es hatte der bey den Ober-Rheinischen 500. Mann befindliche Herr Oberst-Lieutenant du Thil vorigen Tags dem hiesigen Herrn Obrist-Lieutenant von Pappenheim eröffnet, „ wie Er von den Herren Creys-Gesandten Befehl hätte, den Securitäts-Eyd mit abzulegen, weshalben Er die fremde Herrn Capitains darzu aufführen, nach geleistetem Eyde aber, ohne den Zug mit zu thun, wiederum hinweggehen würde.„ Dieser Antrag schien Einem Hoch-Edlen Magistrat um so viel bedencklicher zu seyn, weil man sich mit dem Löbl. Ober-Rheinischen Creys ausdrücklich verglichen, daß bey denen hereingezogenen 5. Compagnien kein Stabs-Officier seyn solte. Nachdem aber so wohl von der Chur-Mayntzischen vortrefflichen Wahl-Gesandtschafft, als auch von Seiten hochgedachten Creyses, gar inständig darum angesuchet worden; so erzeigte sich wohlerwehnter Rath hierin willfährig, bedung sich aber dieses aus, daß der Herr Obrist-Lieutenant du Thil sich in keine Commando-Sachen mischen mögte.

Eodem befand man bey versammletem Rath für nöthig, die nunmehro auf den 13. dieses fest gesetzte Römischen Königs-Wahl durch ein öffentliches Proclama bekannt zu machen, und alle Fremde zum Abzug aus der Stadt zu ermahnen. Es wurde demnach sofort nachstehendes Edict unter die Presse gegeben:

DEmnach des bey gegenwärtigem Wahl-Tag anwesenden Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Friederich Carls, Ertz-Bischoffen zu Maynt̃z, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlers und Churfürsten/ Churfürstl. Gnaden/ auch der Abwesenden höchst-vortreffliche Herren Botschafftere und Gesandten/ Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath gnädigst und gnädig anzeigen lassen/ daß Sie nächstkommenden Montag den 13. dieses Monats zu der Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kayserś würcklichen zu schreiten und dieselbe vorzunehmen entschlossen; Als werden von wegen wohlgedachten Raths/ Krafft der nach Inhalt der Guldenen Bull dem Höchst-Löblichen Churfürstlichen Collegio geleisteten Eydes-Pflichten/ alle und jede Fremde/ sie seyen auch wer sie wollen/ und welche in höchstgedachter hohen Herren Churfürsten und derer Abwesenden höchstansehnlicher Gesandtschafften Comitat nicht gehörig/ hiemit dahin ernstlich/ und nach Befinden bey Leibes-oder anderer Straff/ erinnert/ und selbigen anbefohlen/ daß sie sich übermorgen Sonntags den 12. hujus bey Sonnenschein Abends vor 6. Uhr von hier hinweg und aus hiesiger Stadt begeben/ auch kein Burger oder Beysaß jemanden solcher Fremden/ bey gleichmäßiger Straffe/ einigen heimlichen Unterschleiff oder Aufenthalt geben/ sondern dieselbige/ so viel an ihnen ist/ von sich ab und ausschaffen sollen/ ausgenommen die in einer Churfürstlichen oder Wahl-Botschafftlichen Fourier-Liste oder Protection sich befinden/ wel-

welchen solchenfalls hier zu bleiben unverwehrt ist. Ingleichem sollen auch alle dermahlen etwa allhier befindliche fremde Juden, bey ohnausbleiblich schwerer Straffe/ sich ohnverzüglich von hinnen wegmachen/ sonsten aber männiglich/ und sonderlich die unter hiesigem Schutz stehende Juden/ in Zeit solcher Königlichen Wahl/ auf der Gassen sich nicht betreten lassen, sondern in ihren Wohnungen sich still verhalten/ damit Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath gebührende Ahndung fürzunehmen nicht Ursach haben möge. Wornach sich ein jeder zu richten/ deme also gehörig nachzukommen/ mithin vor Schimpf und Straff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Donnerstags den 9. Sept. 1745.

Eodem wurde bey des Chur-Trierischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters, Grafen von der **Leyen**, Excell. im Namen Eines Hoch-Edlen Magistrats durch Herrn Schöff Tertor, Herrn Syndicus Lucius und den Jüngern Herrn Burgermeister D. Grambs die Bewillkommung gewöhnlicher Massen abgestattet, und mit einer gar gnädigen Antwort gewiedert.

Eodem haben sich gegen Abend des Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Zweyten Herrn Wahl-Botschaffters Freyherrn von **Wessenberg** Excell. wie auch des Nachältesten Herrn Reichs-Erb-Marschalls und Grafens von **Pappenheim** Hochgräfl. Gnaden nebst dem Herrn Reichs-Quartiermeister Welck, in zweyspännigen Kutschen auf den Römer verfüget, und allda mit Zuziehung einer hierzu erforderten Raths-Deputation, so aus Herrn Schöff Tertor und Herrn von Barckhausen bestanden, von wegen Ihro Königl. Majest. von Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls, die Policey- und Tax-Ordnung vorgenommen, zum Stande gebracht, und sodann dem Druck übergeben lassen.

Diesen Abend sind auch des Aeltesten Herrn Reichs-Erb-Marschalls und Grafen zu **Pappenheim** Hochgräfl. Excellentz allhier angelanget.

Freytags den 10. **Sept.** war die **Eilffte** Auffahrt und Session auf dem Römer, welcher des Chur-Bayerischen Ersten Herrn Wahl-Botschaffters, Herrn Grafen von Seinsheim Excell. zum ersten mahl mit beywohnten.

Eodem wurden die gewöhnliche Decreta wegen würcklicher Ausschaffung der Fremden an das Löbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt in Teutsch- und Lateinischer Sprache erlassen, wie solche hier folgen:

DEmnach Ein höchst-löbl. Churfürstl. *Collegium* vor gut angesehen/ daß nach beschehener Pflicht-Leistung hiesiger Stadt Franckfurt den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römischen Königs/ als den 12. jetzt lauffenden Monats Sept: alle zu der Wahl nicht gehörige fremde Personen/ dieselbe seyen/ wer sie wollen/ nunmehr aus dieser Stadt geschafft werden sollen; Als hätte der Reichs-Erb-Marschall sich ohnverlängt zu denen hier befindlichen Ihrer Päbstl. Heiligkeit Hrn. *Nuncio*, und Königl. Gesandtschafften Fürsten und anderen Reichs-Stands-Personen/ wie auch der Fürsten und anderer des Reichs Ständen Gesandten/ Deputirten und Abgeordneten zu verfügen/

CUm post præstitum a Senatu, Populo militeque Francofurtensi Juramentum, juxta Augusti Electoralis Consilii dispositionem, omnes in Electione Regis Romanorum nihil negotii habentes exteri, cujuscunque demum sint status & conditionis, pridie jam dictæ Electionis, duodecima scilicet die currentis Mensis Septembris, ex hac urbe emigrare teneantur, hinc hæreditario Imperii Mareschallo hisce injungitur, ut absque cunctatione Nuncium Apostolicum, Oratores Regios, Principes Statusque Imperii, ut & Principum aliorumve Imperii Statuum Legatos & Deputatos hic degentes adeat, iisque nomine Augusti Electoralis Collegii exponat, ex nuperrima sua relatione ac jam memorati Consilii Electoralis Decreto ipsis intimato, notum illis perspectumque esse,

und denenselben im Namen und von wegen Eines Höchst-löbl. Churfürstl. *Collegii* mit mehrerem glimpflich vorzutragen/ wasgestalten aus letztmahliger seiner Vorstellung und des Höchst-löbl. Churfürstl. *Collegii* Ihnen intimirten Decreto erinnerlich seyn würde/ daß/ ob zwar vermög der Güldenen Bull und uralten Observantz gleich Anfangs des angetretenen Röm. Königlichen Wahl-Wercks alle darzu nicht gehörige fremde Personen/ was Stands und Würden dieselbe auch seyn mögen/ ausgeschaffe werden sollen/ Ein Höchst-löbl. Churfürstl. *Collegium* dennoch aus gewissen Ursachen vor selbiges mahl und dergestalt/ daß es der Güldenen Bull ohne Nachtheil seye/ auch ins künfftig zu keinem Präjuditz oder Consequentz gereichen solle/ mithin den ob hoch- und wohlgedachten der Päbstl. Heiligkeit/ Königlichen und anderen Gesandten/ auch Fürstlichen und sonsten des Reichs Stands-Personen in so weit dispensiren wollen/ daß sie bis auf weitere Ansag hier verbleiben/ indessen jedoch sich zum Ausweichen parat halten mögen. Gleichwie aber wegen des auf den 13. dieses determinirten Wahl-Tags sothane der fremden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye/ also sie erst gedachtem des Reichs Fundamental-Gesetze und alt-üblichen Observantz sich bequemen/ nächst-künfftigen Zwölften dieses Monats aus hiesiger Stadt verfügen/ und aus selbiger/ bis solche Wahl vrrrichtet seyn wird/ bleiben mögten/ andere fremde Personen aber hätte Er/ Reichs-Marschall/ auf Art und Weiß/ wie gewöhnlich/ auf besagten Zwölfften dieses auszuschaffen. *Signatum* Franckfurt den 10. Sept. 1745.

(L.S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

quod, licet disponente sic Aurea Bulla ac per-antiqua observantia, ab initio statim incepti dictæ Electionis negotii omnibus cujuscunque dignitatis & conditionis exteris ac peregrinis hinc discedendum fuisset, Augustum tamen Electorale Collegium certis ex rationibus pro ea vice ac citra ullum imposterum contra Aureæ Bullæ Constitutionem allegandum præjudicium, & consequentiam, quoad illorum personas hac in parte dispensarit, ut tantisper donec alia denunciatio facta fuerit, hic commorari possint, paratos tamen ad emigrandum eo usque se teneant. Quemadmodum vero propter determinatam & futuram duodecima hujus Electionem Regis Romanorum dicta exterarum personarum emigratio & discessus ultra differri non possit, ita illi supra memorati, scilicet Nuncius Apostolicus, Oratores Regii, Principes Statusque Imperii, Principum quoque ac aliorum Imperii Statuum Legati ac Deputati supra dictis fundamentalibus Imperii Legibus, ac pervetustatæ observantiæ morem gerere, futura die duodecima hujus mensis ex hac urbe discedere, & extra eam, donec hæc Electio peracta fuerit, emanere velint. Ut vero cæteri peregrini & exteri ea die & termino hinc abeant & discedant, memoratus Imperii Marschallus pro more ac modo consueto efficiet. Signatum Francofurti 10ma Septembris 1745.

(L.S.)

Cancellaria Electoralis Moguntina.

Desgleichen wurde Einem Hoch-Edlen Magistrat dieser Stadt nachfolgendes Decretum Salvatorium durch einen Chur-Mayntzischen Cantzlisten vierfach ausgefertigt übersandt, um davon drey Original-Exemplaria an drey vornehme Reichs-Städte mitzutheilen und das vierte zu seiner eigenen Nachachtung aufzubehalten.

OB wohlen Ein Hochlöbl. Churfürstliches Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor dießmahl hat geschehen lassen/ daß so wohl in- als auswärtige Botschafften/ Gesandte und Abgeordnete/ dann auch andere Stands-Personen bey jetzigen währender Capitulations- und anderen zu der Wahl gehörenden Deliberationibus sich allher in Franckfurt bis den Tag vor der Wahl aufhalten mögen; so soll doch solches ins künfftig von niemand/ wes Stands oder Würden Er seye/ in Consequentz gezogen/ oder aber wider die Güldene Bull/ die Chnrfürstliche Præeminentz und denen Herren Churfürsten in diesem Fall zustehendes sonderbares Recht allegiret oder mißdeutet wer-

werden, gestalten dann der Rath, Burgerschafft und gantze Stadt Franckfurt so wohl, als auch andere Reichs-Städte, bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahl-Täg angestellt und gehalten werden mögen, hiemit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der dießfalls in der Güldenen Bull gesetzten Straff und Pön, erinnert und verwarnet werden, daß sie inskünfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten und welche sich in Deroselben Suiten zu würcklichen Diensten befinden werden, keine personas publicas, sie seyen wer sie wollen, auswärtige oder zum Heil. Römischen Reich gehörige, einlassen, noch Ihnen bey annahendem Wahl-Termin Aufenhalt verstatten sollen; deme sie allerseits also nachzukommen und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden; und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand deshalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuiret, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht, auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden. So geschehen Franckfurt den 10. Sept. 1745.

(L. S.) Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Eodem ließ ein Ein Hoch-Edler Magistrat das vorangeführte Edict, des Inhalts, daß alle anwesende Fremden sich den Tag vor der Wahl aus der Stadt begeben solten, durch den Cantzley-Accellisten Horn unter Trompeten-Schall auf den gewöhnlichen Plätzen kund machen.

Hiernächst wurde für diensam erachtet, bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio um die Zulassung einer Raths-Deputation bey vorseyenden Wahl- und Crönungs-Ceremonien durch nachgesetztes Memorial, welches Se. Excell. dem Herrn Wahl-Botschaffter und Chur-Mayntzischen Hof-Cantzler von Benzel versiegelt übersandt worden, unterthänigst anzusuchen:

Hochwürdigster Churfürst, Gnädigster Churfürst und Herr,

Wie auch

Der Abwesenden höchsten Herren Churfürsten vortreffliche Botschaffter und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Gnädige Herren.

EW. Churfürstl. Gnaden, auch Excellentzien, geruhen aus unserm im Sept. 1741. zu Einem Höchst-Löblichen Churfürstlichen Wahl-Collegio unterthänigst überreichten Memoriali Sich gnädigst und gnädig zurück zu erinnern, daß nach unserem damahligen und vermöge sub No. 1. beygelegten glaubhafften Extractus zugleich bescheinigten ehrerbietigsten Anbringen in denen alten Zeiten, sonderlich Anno 1612. und 1658. bey vorgefallenen Wahl- und Crönungen Römischer Könige, eine hiesige Raths-Deputation von 14. Personen mit zu- und in die Pfarr-Kirche ad Sanctum Bartholomæum eingelassen worden, und wir deshalben angelegentlichst gebeten haben, daß auch bey nächstvoriger Kayser-Wahl in dem solennen Aufzug nach gedachter Pfarr-Kirche, und in der Kirche selbsten unsern Raths-Deputirten bey denen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Solennitäten der nemliche Platz, welchen sie zur Wahl-Zeit weiland Kayfers Matthiä inne gehabt, aber-

mahlen angewiesen werden mögte. Da nun dergleichen Vorfall sich gegenwärtig wiederum ereignet / und wir die nemliche devoteste Begierde bey dem GOtt gebe glücklichst von statten gehenden neuen Wahl-Actu unsern unterthänigsten Respect, gleich unsern Vorfahren am Regiment / zu bezeigen / jetzo ebenfalls tragen; Als ergehet an Ew. Churfürstl. Gnaden / auch Excellentzien / unsere ebenmäßige unterthänigste und unterthänige Bitte / um in dessen Conformität uns mit dem nachgesuchten schrifftlichen Einwilligungs-Decret gnädigst und gnädig zu willfahren. Die wir übrigens mit allem schuldigsten Respect ohnausgesetzt verbleiben

Ew. Churfürstl. Gnaden,
auch Excellentzien

Datum den 10. Sept. 1745.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Stadt Franckfurt.

Ferner ergieng aus Löbl. Schöffen-Rath die Verordnung, nächstkommenden Sonntag die Römische Königs-Wahl durch folgendes Notifications-Decret von den Cantzeln verkündigen zu lassen:

EUer Christlichen Liebe ist auch hiemit anzuzeigen: Demnach bey Königlichen Wahl-Tägen Herkommens und gebräuchlich ist, daß ehe und bevor zur würcklichen Wahl eines Römischen Königs geschritten wird, die Sturm-Glocke pfleget geläutet zu werden, und dann morgen / Montags / den 13. hujus, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Johann Friederich Carl Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, auch derer Abwesenden höchstansehnliche Herren Botschafftere und Gesandte solche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers fürzunehmen gnädigst entschlossen, mithin ermeldten Montag Morgens von Sechs bis Sieben Uhr bemeldte Sturm-Glocke geläutet werden solle; Als läßt Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser Stadt dessen hiemit jedermänniglichen zu dem Ende benachrichtigen, damit niemand ob solchem Läuten erschrecken / oder sich etwas wiedriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein jeder den allmächtigen und allgütigen GOtt inbrünstig, eiferig und andächtig anruffen und bitten solle / damit solche Königliche Wahl glücklich verrichtet und vollzogen, und das Heilige Römische Reich mit einem friedfertigen allerhöchsten Ober-Haupt zu Heil und Wohlfahrt der wehrten Christenheit versehen werden möge: Es soll auch in Zeit der Wahl / und so lange das Höchst-Löbliche Churfürstliche Collegium in der Kirche bey einander versammlet ist, in keinen offenen Weinschencken, Caffé- oder Bierhäusern / einiger Wein / Bier, Brandtwein / Caffé, Thé oder anderes Getränck verschencket / verzapfet / noch jemanden ums Geld gegeben, sondern alle dergleichen Häuser, wie auch alle Kram-Läden und offene Werckstätte, bis nach vollendeter Wahl, bey ohnausbleiblicher Straff zugehalten und nicht geöffnet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath
Freytags den 10. Sept. 1745.

Eodem

Abbildung der Solennen Auffahrt, wie solche von Ihr
Churfürstl. Hr. Wahl-Bottschafftern, mit gewöhnlichem Pra

I. G. Fünck, Archit. del. *I. N. Lenter*

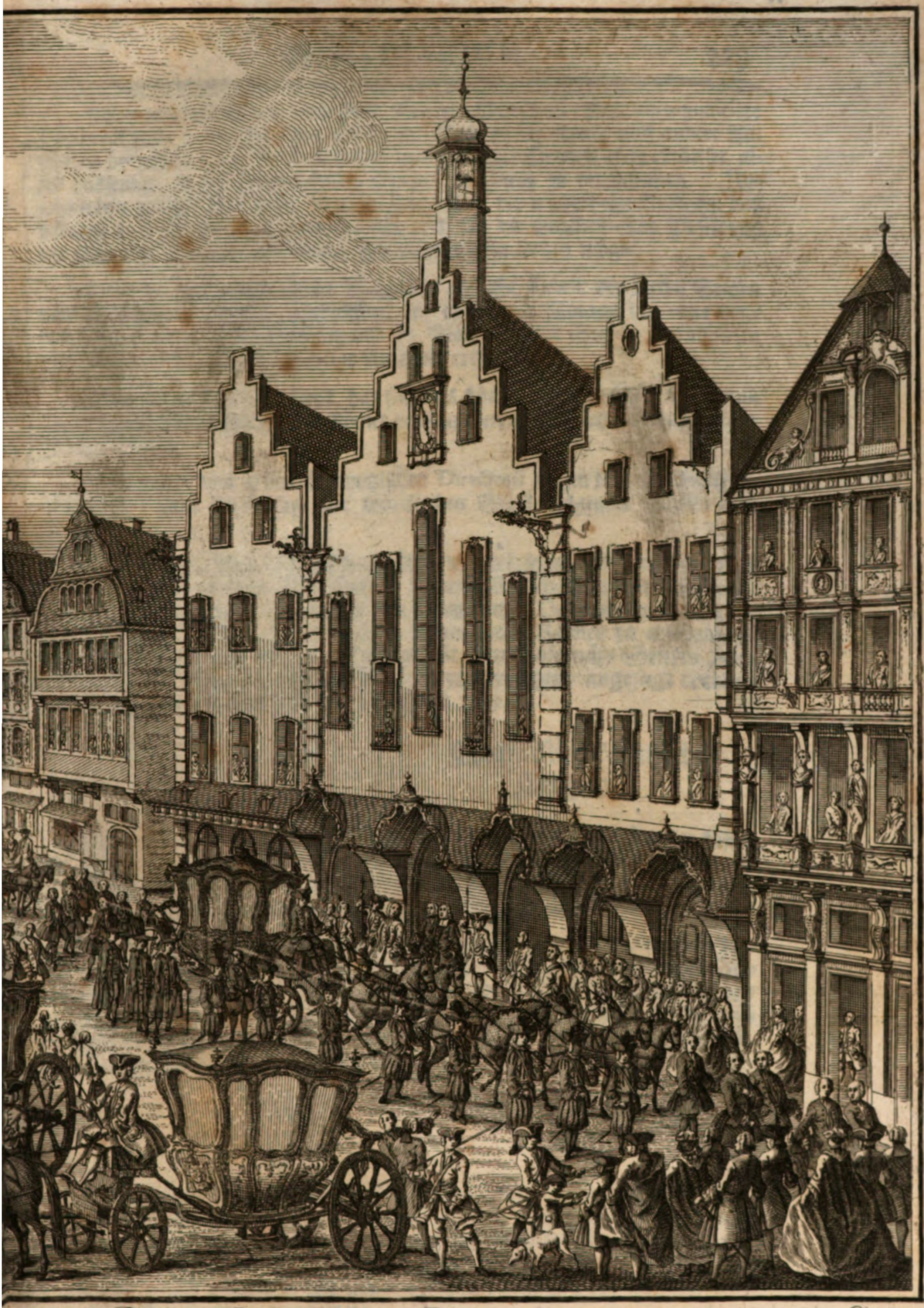

e Churfürstl Gnaden zu Maynz, und den Fortrefflichen
cht, auf den Römer zu den Wahl Conferentzen geschehen.

er, fig. fecit. W: C. Mayer, sculpsit.

Eodem wurde das von dem Löbl. Reichs-Marschall-Amt communicirte Protocoll vom 7. huj. den Zug am Wahl-Tage in die Kirche und andere Anstalten betreffend, bey Rath verlesen, und gehöriger Orten Befehl ertheilet, alles dasjenige, so der Stadt hierbey obliegt, in Zeiten zu veranstalten. Insonderheit geschahe dem Löbl. Kriegs-Zeug-Amt der wiederholte Auftrag, daß selbiges so wohl für die Canonade, als auch für die Eintheil- und Postirung der Bürgerschafft und Soldateſca, gehöriger massen sorgen mögte.

Eodem hat Ein Hoch-Edler Magistrat auf Se. Excell. des Herrn Grafen von Wurmbrand Gesuch, Deroselben auf künfftigen Montag bey einer vorhabenden Solennität und Gasterey mit 50. Mann von der Stadt-Garnison an Handen zu gehen, eine willfährige Antwort ertheilet.

Samstags den 11. Sept. hat sich das höchste Churfürstliche Collegium **zum Zwölfften** mahl auf dem Römer versammlet, und die letzte Session vor der Wahl gehalten.

Eodem wurde von Chur-Mayntzischen Directorii wegen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt die Ansage zur würcklichen Wahl folgender Massen aufgetragen:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt wird hiermit angedeutet, daß deren abwesenden Churfürsten Herren Botschafftern und Gesandten auf übermorgen, Montag den 13ten dieses Vormittag um 8. Uhr auf hiesigem Rath-Haus oder so genanntem Römer zu erscheinen, und sich fürters von dar in allhiesige St. Bartholomäi-Stiffts Kirche zur Wahl eines Römischen Königs zu verfügen, angesagt werden solle. Signatum **Franckfurt den 11. Sept. 1745.**

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

Und da nunmehro die hochansehnliche Gesandtschafften ihre Fourier-Listen dem hohen Chur-Mayntzischen Directorio zur Cantzley eingeschicket hatten, so sind selbige, vermittelst des hier angefügten Decreti dem Löbl. Reichs-Erb-Marschall-Amt zu fernerer Beförderung zugesendet worden:

DEm Reichs-Erb-Marschall-Amt werden die dem Directorio Moguntino über Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz und derer Abwesender Herren Gesandten Suites übergebene Fourier-Zettuln hierbey verwahrter überschickt, und dabey bedeutet, daß dasselbe solche dem hiesigen Magistrat zu dessen Direction ohnverlängt zustellen lassen solle. Signatum **Franckfurt den 11. Sept. 1745.**

(L. S.) **Churfürstl. Mayntzische Cantzley.**

Eodem befand höchstgedachtes Churfürstl. Collegium für nöthig, die Löbl. Reichs-Städte, Nürnberg und Aachen, durch besondere Schreiben zu erinnern, daß sie die zur Kayserlichen Crönung erforderliche Insignien und Zierrathen förderſamst anhero nach Franckfurt senden mögten. Das an die Stadt Aachen dieserhalb ergangene und mit 7. Siegeln versehene Churfürstliche Collegial-Schreiben lautete, wie folget:

Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynтz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst,

Wie auch

Deren Abwesenden Churfürsten Botschaffter und Gesandte.

UNseren Gruß und geneigten Willen zuvor. Ehrsame, liebe Besondere und gute Freunde. Euch ist ohne Zweiffel bereits bekannt, wasgestalten Wir auf tödtlichen Hintritt weiland des Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI dieses Namens des Siebenden, Erwehlten Römischen Kayсers, Christmild- und lobseeligster Gedächtniß, Uns nach Maaßgab der Guldenen Bull weiland Kayсers Caroli des Vierten, und sonst alt-üblichem Herkommen nach, Uns in allhiesiger des Heil. Reichs Stadt Franckfurt, als darzu verordneter Wahl-Stadt, collegialiter versammlet, um der Christenheit und Römischem Reich mit einem anderwärten würdigen Oberhaupt, zumahlen bey gegenwärtigen Zeitläufften, vordersame Fürsehung zu thun: Nachdeme Wir nun, nach gepflogenen vorläuffigen Berathschlagungen, nunmehro den Schluß gefasset, auf Montag den 13ten dieses lauffenden Monats die würckliche Wahl Eines Römischen Königs und künfftigen Kayсers im Namen des Allerhöchsten fürzunehmen, nicht weniger auch etwa wenige Täge nach sothaner Wahl den Crönungs-Actum aus höchst-wichtigen Ursachen in allhiesiger Stadt fürgehen zu lassen, zu solchem Ende auch allbereit an das Capitul zu Aachen, wegen Ubersendung deren in dasiger Verwahrung stehender, und zu erwehntem Actu Coronationis nöthiger Insignien und Nothdurfft in Schrifften gelangen lassen; Als haben Wir Euch solches hiermit gleichfalls gnädigst und freundlich notificiren wollen, damit Ihr aus Eueren Mittel jemand mit denselben dem Herkommen gemäß um bestimmte Zeit anhero abordnen, und Eueres Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möget. Seynd Euch anbey mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

J. Friederich Carl Churfürst mppr.

Graf von Ingelheim,
Chur-Trierischer Erster Botschaffter.

Ferdinand Graf von Hohenzollern,
Chur-Cöllnischer Erster Botschaffter.

J. W. Graf von Wurmbrand,
Chur-Böhmischer Erster Botschaffter.

J. F. G. Seinsheim,
Chur-Bayerischer Erster Botschaffter.

J. F. Graf von Schönberg, als
Chur-Sächsischer Erster Botschaffter.

G. A. von Münchhausen,
Chur-Braunschw. Erster Botschaffter.

Diesen Vormittag wurde die von wegen Ihro Königl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalls, wie obgedacht, errichtete gewöhnliche Policey- und Tax-Ordnung unter Trompeten- und Paucken-Schall an verschiedenen Orten hiesiger Stadt, als auf dem grossen Korn-Marckt am Chur-Sächsischen Haupt-Quartier, auf dem Roßmarckt, am Ende der Zeil, bey der Constabler-Wacht, in der Fahr-Gasse, an der Mehl-Waage, zu Sachsenhausen ohnweit dem Brunnen, auf dem Römer-Berg und auf dem Lieb-Frauen-Berg zu Anfang der Dönges-Gasse folgender massen publiciret.

Erstlich ritte aus dem Reichs-Erb-Marschallischen Quartier im Hasselischen Hause auf der Gallen-Gasse der Reichs-Profoß Zottmann mit seinem Stabe,

Stabe, der Reichs-Fourier Zinn, 4. Trompeter und ein Paucker in Königl. Polnischer und Churfürstl. Sächsischer Livrée; ferner kam der Herr Reichs-Quartiermeister, Wolffgang Georg Welck, Königl. Polnisch- und Churfürstl. Sächsischer Hof-Rath, wie auch Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehen-Probst, und desselben zwey Bediente, allesamt zu Pferde. An jedem der obbemeldeten Orte liessen sich die Trompeten und Paucken vor der Publication dreymahl, und nach derselben einmahl, hören; der Reichs-Fourier lase dieselbe mit lauter Stimme ab.

Policey- und Tax-Ordnung,

Wie solche auf Befehl und von wegen seiner Königl. Majest. zu Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. ꝛc. auch dermahligen *Vicarii* in Landen des Sächsischen Rechtens/ an Enden in solch Vicariat gehörig/ als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallens/ auf dem allhier in Franckfurt am Mayn angestellten Kayserlichen Wahl-Tag/ den 11. Sept. 1745. publicirt worden.

DEmnach auf erfolgtes Ableben des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI des Siebenden, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc glorwürdigsten Andenckens, Ein hohes Churfürstliches Collegium auf dem allhier zu Franckfurt am Mayn, nach Anleitung der Güldenen Bulle angestellten und ausgeschriebenen Wahl-Tage, Theils in hoher Person, Theils aber durch Dero ansehnliche Botschaffter und Gesandten zusammen gekommen; So haben Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, auch dermahliger Vicarius in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, Krafft Ihres tragenden Ertz-Marschall-Amts durch Dero anhero abgeschickte gevollmächtigte Gesandtschafft dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschalls, und nachdem ein E. E. Rath allhier über ein und anders vorher nothdürfftig vernommen worden, folgende Ordnung verfassen und publiciren lassen.

Articulus I.

Männiglich soll sich friedlich und bescheidentlich halten.

Es sollen alle diejenige, so zu diesem Churfürstlichen Wahl-Tag erfordert sind, auch die so unerfordert denselben besuchen, oder sonsten hiehero kommen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, samt ihren Dienern und Angehörigen, niemand ausgeschlossen, sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männiglich friedlich und dermassen unbeschwerlich erzeigen, damit dieselbe unter einander keinen Rumor noch andere unziemliche Händel anfahen, und sonderlich diejenigen, so nicht erfordert, denen Erforderten keine Unruhe oder einigerley Ungelegenheit, hingegen auch diese jenen keine Beschwerde zuziehen, bey Vermeidung ernstlicher Straff. Wie dann auch alle Duella, Provocationes, Rauffen, Balgen und Ausfordern, es geschehe aus was vermeynter Ursachen es immer wolle, auch Entblössung der Wehren, nicht minder Tragung allerhand heimlichen Gewehrs, und dergleichen, bey hoh- und niedern Stands-Personen in- und ausser der Stadt, gäntzlichen und allerdings verboten werden, mit dieser ausgedruckten Commination, daß gegen den Provocanten sowohl als erscheinenden Theil unabläßliche Leib- und Lebens-Straff, ohne Unterscheid der Personen, alsobald gantz ernstlich vorgenommen werden soll, und wird der hiesige Magistrat hiemit erinnert, der gesamten Bürgerschafft ernstlich und bey Straff anzusagen und aufzulegen, daß, so bald in einem Burgerlichen Hauß, oder auch auf der Gassen, vor dem Hauß, bey Tag oder Nacht, ein solcher Rumor oder Handel sich erhübe, durch und in welchem Pistohlen, Degen, Messer, Prügel, Stein und andere gefährliche Instrumenta gezückt, entblösset oder ergriffen würden, der Burger schuldig seyn solle, solches der nächsten Post anzuzeigen, welche auch gleichfalls befehliget, nebst dem Burger dem Rumor zuzulauffen, die Frevel- und Ubertreter, ohne Ansehung der Person in die Wacht-Stuben wohl-verwahrlich einzuführen, und mit ehester Gelegenheit solches derjenigen Instantz, wo die Sache, ihrer Eigenschafft nach, hingerhört, kund zu machen, auch auf dero Begehren, nebst der gründlichen Nachricht und eingezogenen Verhör, wie sich die That beschaffen gefunden, verabfolgen zu lassen.

Es sollen auch insgemein alle und jede, was Nation, Würden oder Standes dieselbe seyn, respective eherbietig und freundlich einander begegnen, und keiner dem andern wegen der unter-

schiedlichen Sprachen Sitten und Kleider, noch einigerley andern, sonderlich Religions- und Glaubens-Sachen willen, weder mit Worten, Schrifften, noch in andere Weg antasten, schelten, schmähen, verachten und verspotten, inn- oder ausserhalb derer Kirchen Ungelegenheit anfangen, noch sonst etwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen, oder den Seinigen zu thun gestatten, auch von denen Wahl- und Reichs-Sachen nichts unbedächtliches discurriren, bey Vermeidung der Straff, so dißfalls nach Befinden eines jeden Verbrechens fürgenommen werden solle. Ob sich aber einer über den andern einigerley Ursachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen richterlichen Instantz verklagen, und daselbst rechtlichen Bescheids abwarten, und sich hieran genügen lassen.

Articulus II.

Jederman soll sich sowohl bey Tag als Nacht auf der Gassen ehrbar und still halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und auswärtigen Personen, und derselben Diener sowohl bey Nacht als bey Tag, auf den Gassen ehrbarlich bezeigen, keine Unruh mit Geschrey und ungewöhnlichem Gepoch oder sonst erregen; sich zu niemand nöthigen, sondern männiglich ungehindert seines Wegs gehen und paßiren lassen, des Abends auch zu rechter Zeit, die Burger und Einheimischen längstens um 10. Uhr, die Fremden aber um 11. Uhr, über welche Zeit dem Wirth ebenfalls einige Gäste zu setzen, oder Zech-Stuben zu dulden, unter gleichen Pön hiermit verboten wird, in ihre Herberge und Logimenter sich begeben, und da jemand Herren-Dienst, oder anderer redlichen Geschäfft halber, bey Tag in seine Herberge nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gassen gehen müste, der oder dieselbige sollen sich züchtig und gebührlich halten, auch nicht ohne Licht gehen, bey Vermeidung ernstlicher Straff.

Articulus III.

Von Rumor/ Schlägerey und Auflauff.

Uberhaupt soll männiglich, es seyen Einheimische oder Fremde, besonders auch die Livrée-Bedienten, sie mögen entweder in öffentlichen Herbergen, oder zum Dienst und Aufwartung ihrer Herrschafften, an andern Orten versammlet seyn; sich aller Zusammenrottirung, Tumultuirens, Auflauffs oder andern Unfugs und Lermens, bey unausbleiblicher Leib- und Lebens-Straffe enthalten; und sollen, so bald dergleichen von einigen unternommen werden wolte, die übrigen sich alsobald von denen tumultuirenden absondern, und sich keineswegs darunter mengen, oder zu einer oder der andern Parthey schlagen, noch den Auflauff vergrössern. Es sollen vielmehr alle und jede denenjenigen, so von zustehender Amts-Obrigkeit und Gewalts wegen, Friede gebieten, allen geziemenden Respect und Gehorsam bezeigen; Wie dann auch jede Obrigkeit, dero es Zeit fürwährenden Churfürstlichen Wahl-Tags allhier zustehet, die am ersten zu solchem Tumult, Auflauff oder Schlägerey kommt, die Personen, so unter solchem Unfug und dabey betreten werden, gefänglich anzunehmen, Macht und Gewalt haben, auch sich derselben Obrigkeit keiner widersetzen, noch unter dem Schein, als ob er ihrer Jurisdiction und Gerichts-Zwang nicht unterworffen sey, gegen sie entschütten oder ausreden soll, bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Straff; Doch sollen die, so also gefänglich angenommen, und des Stadt-Magistrats Jurisdiction nicht unterworffen sind, nachmals dem Reichs-Erb-Marschall-Amt ausgefolget, und überantwortet werden. Und da der hiesige Magistrat hierbey erinnert worden, in dergleichen entstehenden Tumulten nicht allein ein hinlängliches Corps von der Garnison mit aufgepflantzten Bajonetten gegen die Tumultuirenden unverzüglich anmarchiren, sondern auch einige Mannschafft zu Pferde sitzen, und solche aus einander streuen zu lassen; So hat sich jeder um so mehr vor Schaden und Unglück zu hüten, und bey Leib- und Lebens-Straffe keinen Widerstand zu thun.

Articulus IV.

Von Verwahrung Feuer und Lichts, und Unterlassung des Toback-Rauchens an gefährlichen Orten.

Jedermänniglich soll mit dem Feuer und mit den Lichtern, in den Kammern, Schornstein, Küchen, Ställen und aller Orten, gute Vorsichtigkeit gebrauchen, die Wirthe die Rauchfänge auf ihre Unkosten fleißig, und zwar, wo kein hefftiges Feuer gemacht wird, alle 3. Wochen; in Küchen aber, wo gekocht, und andern Orten, wo starckes Feuer gemacht wird, alle 14. Tage kehren lassen; Wie dann dieserwegen die Stadt-Schornsteinfeger befehliget seynd, zu gewissen Zeiten herum zu gehen, und Acht darauf zu haben, damit durch Unfleiß und Verwahrlosung dißfalls kein Schade entstehe, und, da jemand befunden würde, durch welchen Feuer-Schaden verursacht wäre, derselbe samt Wendung und Kehrung solchen Schadens, mit Ernst gestrafft werden; und weilen durch das Toback-Rauchen offtermahls Feuers-Brünste

entstan-

entstanden, als solle sich dessen männiglich auf Böden, in Ställen, oder wo sich sonsten leichtlich Feuer fangen könte, gäntzlich enthalten, nicht weniger sich niemand unterfängen, mit denen Fackeln unvorsichtig umzugehen, oder selbige an denen Häusern, Dächern und Keller-Löchern, welche jedoch auch von der Burgerschafft mit keiner brennenden Materie zu vermachen sind, anzustreichen oder ausklopffen, wobey zugleich Pech-Fackeln zu führen gäntzlich verboten wird. Und wer hierüber sträflich betreten würde, soll solchergestalt angesehen werden, daß sich andere daran zu spiegeln Ursach haben mögen.

Articulus V.

Daß kein Gewehr in der Stadt abgeschossen werden soll.

Es soll auch, zu mehrerer Verhütung Feuers-Gefahr und anderer Unruhe, niemand, wer der auch seye, weder bey Tag oder Nacht, innerhalb der Stadt Franckfurt Ringmauren, oder ausserhalb derer, nächst der Stadt-Thor, wie auch auf denen Wällen, einiges Gewehr abschiessen, noch in einigerley Weise mit Raqueten oder anderm Feuerwerck umgehen, sondern wer damit kurtzweilen oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der Stadt, an den darzu verordneten Orten, da es ohne Gefahr geschehen mag, thun. So soll auch keiner, der nicht über Land zu reisen willens, in der Stadt Pistolen oder anderes Schieß-Gewehr führen, oder nachführen lassen, bey ernstlicher Straff.

Articulus VI.

Von verbotenem Degen- und Stock-Tragen

Nachdeme von denen auf gegenwärtigem Wahl-Tag allhier versammleten Gesandtschafften gut befunden und beliebet worden, daß dero, wie auch alle andere Livree-Bedienten, keine Degen und Hirschfänger, wie auch keine Stöcke tragen sollen, solches auch bereits dem Publico auf andere Art vorläuffig kund gemacht worden; So wird solche Ordnung von Reichs-Marschall-Amts wegen ausdrücklich wiederholet und bestätiget. Und haben sich alle und jede, seit der Zeit solcher Verhandlung hier befindliche oder ankommende Fremden, in Ansehen ihrer Domestiquen und Livree-Bedienten, ebenfalls darnach gebührend zu achten; Nicht weniger alle und jede Kauff- und Handels-Diener und Jungen, auch andere Profeßions-Verwandte und Künstler-Gesellen, des Degen- und Hirschfänger-Tragens; ingleichen alle und jede Handwercks-Gesellen und Knechte, nebst denen Lehn-Laquayen, und andern dergleichen Bedienten, sowohl des Stock- als Degen- und Hirschfänger-Tragens, an Sonn-Fest- und Werck-Tägen, wie auch die Juden sich des Stock-Tragens gäntzlich zu äussern und zu enthalten; oder widrigen Falls zu gewarten, daß ihnen solche abgenommen und confiscirt, auch andere willkührliche Straffe gegen die Ubertreter unausbleiblich vorgekehret werden sollen.

Articulus VII.

Wie man sich in Feuers-Nöthen verhalten soll.

Da aber über Verhoffen Feuer auskommt, so GOtt gnädig verhüten wolle, so soll kein Fremder, wer der auch sey, bey Tag oder Nacht, weder Löschens oder anderer Ursachen halber, zulauffen, dann allein diejenige, so nach hiesiger gemeiner Stadt-Feuer-Ordnung darzu gehörig, die Fremde aber in ihrer Herberg verbleiben, oder da sie auf Abmahnen der Verordneten zum Feuer nicht abseits gehen, und in Unglück gerathen werden, niemand, als ihnen selbst, die Schuld zuzumessen haben; Jedoch mögen der Churfürsten und Dero Gesandschafften Hof-Gesind und Diener sich zu Abwendnng Schadens und Gefahr, zu ihren Herrschafften verfügen, wie in solchen Fällen ohnedem billig und gebräuchlich ist. Es soll auch ein jeder die Verordnete, oder wer sonsten von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt, oder dem Magistrat, von gemeiner Stadt wegen hierzu befehliget seyn würde, unweigerlich, bey Vermeidung ernstlicher Straff, in das Hauß, so der Gefahr unterworffen ist, oder daraus die Rettung geschehen müste, einzulassen schuldig seyn.

Articulus VIII.

Von Herren-losen Gesindel / Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch alle und jede Personen, was Nation oder Stands die sind, so nicht Herren-Dienst haben und solche bescheinen können, ingleichen diejenige, welche kein Handwerck oder sonsten ehrliche Handthierung treiben, darunter insonderheit die unzüchtige Weibs-Personen, auch die fremde ausländische Bettler und Siechen, gebrechliche und mit abscheulichen Leibes-Schäden oder der hinfallenden Seuche beladene krancke Leute, alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung, ohne allen Verzug sich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, und sonderlich die Bettler, weder um und neben den Kirchen, oder sonsten, und ausserhalb der Stadt an den Graben nicht finden noch betreten lassen, oder zu gemeiner Stadt-Arbeit mit angeleg-

ten Springen, Ketten und Banden geschmiedet, und dardurch von Faulheit und Müßiggang abgehalten werden, weßhalber auch dermahlen aufs neue schärffere Verordnungen ergangen. Es soll auch niemand denenjenigen, so dieselbe hinaus und wegzuschaffen von Raths wegen hierzu sonderlich verordnet, verhinderlich seyn, alles bey Straff der Verweisung.

Articulus IX.

Von Aufzeichnung fremder/ so ankommender als abreisender Personen.

Damit man auch wissen könne, was vor fremde Leute und Personen nach und nach herein kommen, oder wiederum abreisen, so soll ein jedweder Thorschreiber und Hauß- oder Gast-Wirth, bey welchem ein- oder mehr Personen eingekehret, bey 10. Fl. dem Magistrat zu bezahlenden Straffe, täglich nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Erb-Marschallen (immassen ohne gebührende Anzeige bey demselben, wie auch dem Rath, kein Burger oder Inwohner der Stadt jemanden Fremden, wer der auch seye, in seiner Behausung logiren und einnehmen solle) deren Namen und Qualität aufgezeichnet, in einem förmlichen Zeddul einschicken, und ob sie sich allhier aufhalten, oder wann sie wiederum verreisen, dabey Meldung thun, und so lange sich Fremde bey ihnen aufhalten, damit continuiren.

Articulus X.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe/ und die Wirthe gegen die Gäste zu verhalten.

Es soll kein Gast, was Würden, Standes oder Wesens er seye, seinen Wirth, bey dem er herbergt, deßgleichen auch der Wirth den Gast einigerley Weise beschweren, noch in Worten oder Wercken beleidigen, und sonderlich der Gast weder Fütterung, Heu, Stroh, Holtz, Licht, Eßig, Saltz noch sonsten etwas, wie dieses Namen haben mag, wider seines Wirths Willen, und ohne vorhergehende Vergleichung und richtige Bezahlung eines jeden Werths, darum sie sich vergleichen, fordern oder nehmen, sondern ein jeder das Seinige, so er fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkäuffers billigem Vergnügen, bezahlen, wer aber hierwider handlen würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens ernstlich darüber gestrafft werden.

Articulus XI.

Von Entscheidnng entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

Solten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein und andere der vorhergehenden Puncten Irrungen und Streit begeben, so soll des Heil. Reichs Erb-Marschall, mit Zuziehung E. E. Raths allhier, so offt es die Noth erfordert, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entscheiden; Was nun zwischen den streitenden Partheyen gehandelt und decidirt wird, dabey soll es sein Verbleiben haben.

Articulus XII.

Von Abstellen und Verbot des schädlichen Vorkauffs.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vorkauffs, wodurch nicht wenig Theuerung und allerhand Ungelegenheit zu gewarten, wird hiemit aller Vorkauff bey männiglich durchaus abgestellet und verboten, dahingegen ernstlich befohlen und geordnet, daß hinfort keiner, es seye Burger oder Inwohner allhier, oder Fremder, in denen umliegenden Fürstenthümern und Landen angesessen, auch sonsten bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bedienet, Christ oder Jude, niemanden ausgenommen, durch sich selbst oder andere derselben Verordnete, nicht allein in der Stadt, sondern auch ausser derselben auf 5. Meil-Wegs um die Stadt herum, einigerley Proviant zum Verkauff aufzukauffen sich unterstehen, sondern alles und jedes, ohne alle Ausnahme und Vorkauff, auf die von gemeiner Stadt verordnete offene feile Märckte gebracht werden solle, bey schwerer Straffe, auch Verlierung alles dessen, so wider diese Ordnung erkaufft oder verkaufft worden; Zu welchem Ende gewisse Personen, so darauf scharffe Achtung zu geben bestellet werden, und dem Angeber jedesmahl der dritte Theil von dem confiscirten zukommen solle.

Articulus XIII.

Von allerhand Victualien insgemein.

Was von allerhand Victualien und Lebens-Mitteln auf dem offenen Marckt zu feilen offenen Verkauff gebracht wird, als Capaunen, Hühner, Vögel, Feder- und anderes Wildpret, Gänß, Enten, Eyer, Butter und Käß, auch Sallat, Kraut, Rüben und dergleichen Garten-Werck, darüber soll der Marcktmeister, so darzu absonderlich bestellet und verordnet, seiner

seiner Pflicht und Special-Instruction gemäß, fleißige und scharffe Aufsicht haben, daß solches in billigem Werth verkauffet, und niemand dabey übesetzt werde, auch hiervon, und wie ein jedweders in dem Werth stehet, fällt oder steiget, und was ferner zu erinnern nöthig seyn wird, dem Reichs-Marschallen von der Stadt wöchentlich richtige Anzeig und Communication geschehen.

Articulus XIV.

Vom Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bier-Kauff.

So viel den Fleisch-Fisch-Brod-Wein- und Bierkauff betrifft, nachdem die dißfalls von E. E. Rath fürgeschriebene Ordnungen gründlich untersucht, und das nöthige dabey erinnert und veranstaltet worden, hiernächst auch die zur Rechenen Deputirten darauf zu halten, geordnet, und jedes Handwercks geschworne Meister deßwegen insonderheit darüber vereydet sind, daß Fleisch, Fisch und Brod, wie auch Wein und Bier, so man verzapffet, jedesmahl in billigen Werth geschätzet werde; So wird es bey solchen gefaßten Ordnungen für dißmahl gelassen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, solche nach Befinden der Umstände, die man wenigstens von 14. Tagen zu 14. Tagen ferner untersuchen wird, zu ändern, oder wo es die Nothdurfft erfordern würde, eine absonderliche Taxam, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschallen und Raths-Deputirten, deßhalben dem Herkommen gemäß, aufrichten.

Articulus XV.

Von Beobachtung der *Special-Taxa*.

Damit nun gemeldter massen über die bey dieser Stadt allbereit vorhandene Special-Ordnungen, der Metzger, Fischer, Becker, Wein- und Bier-Verzäpfer, Holtz-Verkäuffer, und andere desto fester gehalten werde, haben die zur Rechenen Deputirte, in Erinnerung tragenden Amts, wie auch die geschworne Meister, in Krafft ihres geleisteten Eydes, alle notdürfftige Fürsehung zu thun, und fleißige Aufsicht zu tragen, daß kein Mißbrauch oder Unterschleiff erfolgen möge. So sollen sie auch dem Reichs-Erb-Marschallen die Taxam von allen Victualien, an Speise-Waaren und Getränken, ingleichen von dem Holtz, so zu Wasser ankommet, wöchentlich zu communiciren, und daferne nach Befindung etwas erinnert wird, dasselbe in gebührende Obacht zu nehmen.

Articulus XVI.

Von Verkauffung / Habers / Heu und Stroh.

So viel den Tax des Haber-Kauffs anlanget, soll das Achtel oder Malter, bis auf anderwärtige Verordnung, wenn er von gutem Kern, und sonsten ohne Mangel ist, jetzo um 22. bis 30. Batzen, das Fuder Stroh, nemlich 60. Busch ins Logiment geführet, vor 3. Fl. bis 3. Fl. 30. kr. und der Centner Heu, so tüchtig und Kauffmanns-Gut ist, vor 1. Fl. biß 20. Batzen verkaufft, was aber mit Lasten zu feilem Kauff herein gebracht wird, gewogen, und nach Betrag des Gewichts bezahlet werden.

Articulus XVII.

Von Holtz- und Kohlen-Kauff.

Weil dasjenige Holtz, so zu Wasser anhero kommet, jederzeit von E. E. Raths dieser Stadt darzu verordneten geschätzet wird, mag es dabey sein Verbleiben haben; Was aber an Wald-Holtze zu Lande anhero geführet wird, davon soll der Stecken um 2. Fl. bis 2. Fl. 30. kr. das Eichene aber um 30. Batzen, wenn beydes 4. Schuh lang ist, verkaufft und dem Kauffer vor das Hauß oder Logiment geführet werden: Will aber jemand einen Wagen voll überhaupt kauffen, das stehet ihm frey, und mag sich des Werths mit dem Verkäuffer vergleichen. So sollen auch die Kohlen durch die geschworne Meister der Feuer-Handwercket taxiret, und jedesmahl an der Holtz-Stube eine Tafel mit dem angeschriebenen Preiß ausgehänget werden. Dahero zu Verhütung alles Unterschleiffs oder Vertheurung hierdurch verboten wird, daß weder diejenigen, so die Kohlen anhero bringen, dieselbe vor der Taxirung jemanden anbieten oder verkauffen, noch auch die, so deren benöthiget, solche vorhero kauffen oder behandeln sollen.

Articulus XVIII.

Von Zehrungen und Mahlzeiten in denen offenen Wirths-Häusern.

Welcher offener Wirth oder Gasthalter zur Mahlzeit 3. gute Fleisch-Gericht, darunter gebraten und gesotten, Hennen- oder ander gut tauglich Fleisch, darzu Suppen, Gemüß, Käß und Obst giebt, deme soll die Mahlzeit, inclusive eines Masses Bier, bezahlet werden um 36. kr.

giebt aber ein Wirth dreyerley Fisch-Gericht, als Hecht, Karpffen, gebratene und gebackene Fisch, samt Suppen, Gemüß, Käß und Obst, so soll ihme von der Mahlzeit von jeder Person 48. kr. bezahlt werden; Jedoch dieses nur wegen jetziger besondern Umstände und ohne Consequentz auf künfftige Zeiten, also gesetzet seyn. Belangend aber übrigens den Wein, Bier und anderes Getränck, welches entweder bey dem Wirth zu nehmen, oder anderswo holen zu lassen, dem Gast frey gestellet bleibet, soll solches nach laut des Taxes absonderlich bezahlet, und zu männigliches Wissenschafft, vor jedwederes Wirths-Hauß oder Gast-Hof eine Tafel ausgehänget, auch daran der Preiß von allem Getränck, so er schenckt, wie auch von Mahlzeiten und Stall miethen, angeschrieben werden. Sodann soll für eines Dieners Fleisch-Mahlzeit samt einer Kann oder Maaß Bier 12. kr. für eine Fisch-Mahlzeit aber gleichfalls mit einem Maaß Bier, mehr nicht dann 18. kr. bezahlet werden. Es mag auch ein jeder Gast sich mit seinem Wirth, nach ihrer beeder Gelegenheit und Willen, allein um die Mahlzeit, oder sonsten des Essen und Getränckes halber vergleichen, und dann so viel die Gäste ausserhalb der Mahlzeit und obgesetzter Ordnung, von Speiß und Tranck haben wollen, das sollen sie dem Wirth sonderbar nach dieser Satzung bezahlen, oder sich dessen mit ihme auch sonderlich vergleichen. Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgen-Suppen, oder Frühstücken, auch Nacht- und Schlaf-Trüncken, daß, wo ein Gast vor sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wolte, er dem Wirth davor absonderlich Zahlung thun solle.

Articulus XIX.

Von Logimentern und Herbergen / Stuben, Kammern, Betten und Lagerstätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret, von seinem Wirth Futter und Mahl nimmt, und doch keine sonderbare Stuben und Gemach hätte, sondern allein der gemeinen Gast-Stube sich gebrauchte, der soll für solche Herberge dem Wirth nichts bezahlen, sich aber mit diesem des Schlaff-Gelds, oder einer besondern Stuben und Gemachs halber, da er dergleichen, verlangen würde, auf ein leidentliches absonderlich vergleichen. Belangend aber die Logimenter in denen Bürgerlichen Häusern, soll, jetzt gestalten Dingen nach, aus der besten Stuben und Kammer mit einem wohl bereiteten Bett wochentlich 4. Fl. aus einer mittelmäßigen Stub, Kammer und Bett 2. Fl. und aus einer gar geringen Stuben oder Kammer allein, mit dem Bett 15. bis 18. Batzen wöchentlich, daferne man sich in einem oder andern hierüber mit dem Wirth nicht vorhero besonders verglichen, als worbey es sonsten lediglich verbleibet, und bey Stuben und Kammer auch der Boden, das Vor-Hauß, Küchen, Stühl, Tisch und Bäncke mit eingerechnet seyn. Die Betten aber, so man sich deren alleinig gebrauchen wolte, entweder nach vorstehender Ordnung und Preiß wöchentlich vor jede Nacht vor ein Herren-Bett 8. kr bezahlt, über dieses jeder Gast seinem Wirth, wo er etwas an Haußrath, Bettern und Leingewand verderbet oder zerrissen, dasselbe ohne Entgelt des Hauß-Zinses wieder gut zu machen, angehalten werden. Mit den respective Königlich- und Churfürstlichen, und derer abwesenden Churfürsten Gesandtschafften, Officiers und Dienern Quartieren aber hat es eine andere Bewandniß, und wird dem Herkommen nach sowohl der Logimenter als Stallungen halber, eine besondere und leidlichere Taxa gemacht und publiciret werden.

Articulus XX.

Von Stallungen und Stall-Miethen.

Welcher Gast bey dem Wirth zehret oder Pferde hat, woferne der Wirth alles Futter, an Haber, Heu und Stroh genüglich dargiebt, der soll dem Wirth vor solche Fütterung und Stallmieth, Tag und Nacht von jedem Pferd 30. kr. da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt, von jedem Pferd 18. kr. vor die blosse Stallmieth aber, wann der Stand an Reiffen, Krippen und aller Zugehörung tüchtig, 4. kr. und vor einen geringern nur 2. kr. zahlen; Mit Abgebung des Habers aber kein ander Maaß gebraucht, als von der Stadt gebrannt ist, und solcher in eben solchem Preiß als diese Ordnung zugiebt, denen Gästen verabfolget werden.

Articulus XXI.

Von Trag-Sesseln und Lehn-Kutschen.

Nachdem auch zur Bequemlichkeit der Fremden mehrere Trag-Sessel anzuschaffen vor nöthig befunden, und auf dißfalls beschehene Erinnerung von dem hiesigen Magistrat die Veranstaltungen gemacht worden, daß dergleichen nicht allein mehrerer Anzahl, sondern auch an unterschiedenen Plätzen der Stadt, bey Tag und Nacht-Zeit, dergestalt zu haben seyn sollen, daß vor einen Gang, innerhalb der Stadt Franckfurt, bis Abends um 9. Uhr 12. kr. von 9. bis 12. Uhr des Nachts 20. kr. und dann von 12. Uhr bis an Morgen 30. kr. überhaupt aber vor eine Stunde 24. kr. vor 2. 3. bis 4. Stunden 50. kr. und vor einen halben Tag oder 6. Stunden

Stunden 1. Fl. ingleichen nach Sachsenhausen und von da wieder herüber, vor einen Gang 20. kr. zu bezahlen ist: So hat es bey diesem publicirten Reglement dermahlen sein Bewenden, undwird männiglich hierdurch erinnert, sich solchem gemäß zu halten; und soll weder von denen Trägern, welche sich überhaupt gegen jederman bescheiden und höflich zu bezeigen haben, ein mehrers unter dem Titul eines Trinckgelds oder dergleichen gefordert, noch von denen, so sich derselben bedienen, jenen mehr, als worzu sie nach solchem Reglement gehalten sind, zugemuthet, vielweniger dieselben mit ungebührlichen Schmähungen oder gar Schlägen tractiret, hiernächst auch dasjenige, was durch eines oder des andern Schuld in den Trag-Sesseln zerbrochen, oder sonsten verdorben wird, sogleich bey dem Aussteigen billiger massen gut gethan und bezahlet werden. Gleichergestalt ist wegen der Lehn-Kutschen fest gestellet worden, daß auf den Fall, wenn nicht bereits ein anderes verglichen worden, die besten und propresten täglich mit 4. Fl. bis 4. Fl. 30. kr. aufs höchste, die schlechtern und ordinairen aber mit 3. Fl. bezahlet werden sollen.

Articulus XXII.

Von den Laternen.

Weilen ein E. E. Rath allhier erinnert, und hierauf von demselben die Verordnung gemacht worden, die Strassen und Gassen der Stadt des Nachts mit Laternen nach Möglichkeit beleuchten zu lassen; So wird hierdurch nachdrücklich geboten, daß sich niemand, wer der auch sey, unterstehen solle, sich an solchen Laternen zu vergreiffen, sie einzuschlagen, oder auszulöschen; widrigen Falls derselbe mit unausbleiblicher scharffer Leibes-Straffe angesehen werden soll.

Articulus XXIII.

Von Säuberung der Gemächer / Höfe und Gassen.

Ferners soll ein jeder, er sey Gast oder Wirth Infection zu verhüten, die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten, auch nichts unsauberes auf die Pflaster und die Gassen schütten oder giessen, sondern sich derjenigen guten Verordnung, so der Magistrat dieserwegen besonders vorkehren wird, gehorsamlich bezeigen; worüber dann absonderlich ein ernstes Aufsehen gehalten werden soll.

Dieses alles und jedes nun, so in unterschiedenen Articuln hierinnen verabfasset und verordnet ist, wollen Se Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. als des Heil. Reichs Ertz-Marschall, von jedermänniglich gehorsamst gehalten, und dergestalt steiff und fest beobachtet wissen, daß diejenigen, so derselben in einem oder mehr Puncten zuwider handeln, nach befundener Ubertretung, an Gut und Leib, Obrigkeitlich, ernstlich, empfindlich und unnachläßig, andern zum Exempel und Abscheu, gestrafft werden sollen. Und wird vorbehalten, solche Policey- und Tax-Ordnung nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder respective gar aufzuheben. Urkundlich ist diese Verordnung behörig vollzogen, und zu männigliches Wissenschafft gebracht worden. So geschehen Franckfurt am Mayn, den 11. Sept. 1745.

(L.S.)

Von dieser gedruckten Policey- und Tax-Ordnung hat hernach der Herr Reichs-Quartiermeister Einem Hoch-Edlen Rath 25. Exemplaria zugesandt, welche dem üblichen Gebrauch nach, ad Acta geleget worden.

Eodem haben Vormittags gegen 9. Uhr bey des Ersten Chur-Bayerischen Herrn Wahl-Botschaffters, Grafen von **Seinsheim** Excell. Eines Hoch-Edlen Raths Deputirte, Hr. Syndicus Lucius, Hr. Schöff Friederich Maximilian von Lerßner und Hr. D. Grambs, Jüngerer Burgermeister, das Bewillkommungs-Compliment abgeleget und das gewöhnliche Ehren-Geschenck offeriret, worauf Se. Excell. sich wegen der für die Chur-Bayerischen Wahl-Botschafft bezeigten Attention bedancket, auch zu allen Gefälligkeiten erboten, und als Deroselben der Hr. Syndicus einen Abdruck von der unterthänigsten Vorstellung ad Artic. XII. Capitul. Noviss. übergeben, Dero Assistenz pro Justitia versichert.

Eodem wurde den obgemeldeten Hrn. Deputirten an hiesigen Stadt-Thoren folgende Instruction zur Nachachtung zugestellet.

AN den Thoren soll für dießmahl und bis auf anderwärtigen Befelch und Verordnung niemand eingelassen werden / als 1) bekannte hiesige Burger und Beysassen / 2) welche von denen hohen Herren Churfürsten oder aus der Cantzley einen Schein haben und vorzeigen werden. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

(L. S.) Cantzley allda.

Desgleichen ließ Ein Hoch-Edler Magistrat denen sämtlichen 14. Burger-Capitains, wie auch den 3. Burgerlichen Rittmeistern, nachstehende Verordnung wegen Ausschaffung der Fremden durch die Cantzley-Boten und Livrée-Bediente ad ædes insinuiren:

DEmnach gestrigen Tags öffentlich und unter Trompeten-Schall verkündiget worden / daß alle diejenige Personen / so in derer bey gegenwärtigem Wahl-Tag allhier befindlichen hohen Herren Churfürsten und der Abwesenden höchstansehnlichen Herren Botschaffter Gesandten und Comitat nicht gehörig / sich Sonntags bey noch währendem Sonnenschein Abends vor 6. Uhr aus dieser Stadt wegbegeben sollen; Als wird denen sämtlichen Capitains und einem jeden insonderheit hiermit nochmahlen ernstlich anbefohlen / zu verschaffen / daß diesem Befehl und Gebot allerdings gemäß gelebet werden möge. Sign. Franckfurt den 11. Sept. 1745.

(L. S.) Cantzley allda.

Auch wurde durch ein Raths-Edict, welches man am Römer an der Brucke, an der Constabler-Wacht und am Fahr-Thor angeschlagen sahe, den Gastwirthen, Caffé- Wein- und Bierschencken, eine Vorschrifft ertheilet, wie sie sich an dem Wahl-Tage zu verhalten hätten, folgendes Inhalts:

DEmnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr Johann Friederich Carl / Ertz-Bischoff zu Maynz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst / auch derer Abwesenden höchstansehnliche Herren Botschaffter und Gesandte nächst instehenden Montag den 13. dieses Monats September die Wahl eines Römischen Königs vorzunehmen entschlossen; Als thut Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn allen Gast-Wirthen / Caffé- Wein- und Bier-Schencken / auch Bier-Brauern und andern / hiermit ernstlich und nach Befindung bey Thurn- und anderer Bestraffung gebieten und befehlen / daß sie niemand innerhalb solcher Wahl-Zeit einigen Wein / Caffé, Bier oder Brandtwein verschencken und verzapfen / oder ums Geld verkauffen / sondern ihre Häuser so wohl als auch sonsten alle Kramläden und offene Merckstätte bis nach vollzogener Königlichen Wahl zu- und verschlossen gehalten / und also diesem Befehl gehorsamlich nachgelebet / oder wiedrigenfalls gegen die Contravenienten mit behöriger Straff verfahren werden soll. Signatum unter hiesigem Stadt-Siegel den 11. Sept. 1745.

(L. S.)

Auf die bey dem Jüngern Herrn Burgermeister von dem Augspurger Geleits-Einspänniger geschehene Anfrage, ob er dem publicirten Emigrations-Edict zu Folge sich ebenfalls aus der Stadt zu entfernen hätte, wurde demselben bedeutet, daß er sich unter eine Churfürstliche Suite oder aus der Stadt begeben müste.

Da

Da ein hiesiger Notarius bey Aelterer Burgermeisterlichen Audientz die Anzeige gethan, was massen er von des Päbstl. Herrn Nuncii Excell. zu Einlegung gewisser Protestationen requiriret worden, hat Ein Hoch-Edler Rath denselben ernstlich verwarnen lassen, sich solcher Handlung keineswegs zu unterziehen. Hingegen wurde den beyden Zimmerleuten, Münzer und Märcker, welche um Erlaubniß angesuchet, morgen, als am Sonntag, an der Chur-Pfältzischen Küche arbeiten zu dürffen, wegen angeführter wichtiger Gründe, ein willfähriger Bescheid ertheilet.

Sonntags den 12. Sept. Vormittags um 10. Uhr wurden des ältesten Herrn Reichs-Erb-Marschalls, Grafen von **Pappenheim** Excell. nach dem Dieselbe Tags vorher Ihre Ankunfft durch Dero Reichs-Marschall-Amts Secretarium Herrn Sonnemeyer vermelden lassen, durch die verordnete Raths-Deputation, aus dem Herrn Schöff Textor, Herrn Syndico Burgk und Herrn Henrich von Barckhausen, des Raths, bestehend, gehorsamst complimentirer, und mit einer Zulast von 3. Ohm Wein beschencket. Als die Herren Deputirte in Sr. Excell. Quartier, dem Hasselischen Haus auf der grossen Gallen-Gasse, angelanget, und unten von einem Gräflichen Bedienten, auf der Treppe aber von einem Cavalier empfangen waren, fanden selbige Se. Excell. oben in Dero Audientz-Zimmer, welche ihnen, nach einer gnädigen Bewillkommnung, beym Eintritt in das Gemach so fort Stühle presentiren liessen, und nach angehörter Rede nicht allein für die angethane Ehre und für das Present aufs freundlichste danckten, sondern sich auch zu Erweisung aller nachbarlichen Gefälligkeiten gütigst erboten. Bey dem Abschied wurden die Deputirten von Sr. Excell. bis vor das Zimmer, von den andern Personen aber bis an die Stelle, wohin sie ihnen Anfangs entgegen gekommen, wieder zurück begleitet.

Eodem wurden von Einem Löbl. Reichs-Marschall-Amte dem Aeltern Herrn Burgermeister die Fourier-Listen durch den Reichs-Fourier, bis auf die Chur-Brandenburgische, welche noch abgängig, und zugleich im Namen des Herrn Reichs-Erb-Marschalls Hochgräfl. Excell. die Nachricht überbracht, daß die Wahl eines Römischen Königs morgen noch ohnfehlbar vor sich gehen werde, um die dießfalls von E. Hoch-Edlen Magistrat dependirende Anstalten vorkehren zu lassen, mit dem fernern Antrag, daß noch diesen Abend mit Thor-Schluß vor den Junghof, als das Quartier des Königl. Frantzösischen Ministre, Herrn Grafen von St. Severin, zwey Mann Wache gestellet werden möchten. Denn da derselbe nicht allein bey Ankündigung der Emigration gegen den Herrn Reichs-Quartiermeister geäussert, wie ihm, wegen seiner anhaltenden Unpäßlichkeit und deswegen zu brauchenden Cur, zu emigriren oder aus der Stadt zu reisen unmöglich fallen wolle, sondern solches auch durch den Legations-Secretarium Herrn Bischoff, bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio, mit Beybringung eines Attestari Medici geziemend vorstellen und um Dispensation ansuchen lassen; so war demselben solches aus diesen Ursachen, und ohne Consequentz, auch dergestalt, daß ihm zu seinem Besten und Sicherheit einige Wache vor sein Quartier, so lange die eigentliche Zeit der Emigration dauren würde, gestellet werden solte, verwilliget, und Einem Löbl. Reichs-Marschall-Amte dieserwegen ein Extractus Protocolli Electoralis zugefertiget, und die Veranstaltung aufgetragen, hierauf auch Sr. Excellenz durch den Herrn Reichs-Quartiermeister solche höchste Resolution des Churfürstlichen Collegii hinterbracht worden, welche diese gnädige Dispensation, und was der anhängig, mit geziemendem Danck angenommen und sich alles wohlgefallen lassen; dahero auch E. Hoch-Edler Magistrat wegen gedachter Wache das nöthige so gleich vorgekehret hat.

Eodem hatte bey Sr. Excell. dem Ersten Chur-Pfältzischen Wahl-Botschaffter, Herrn Grafen von **Schaesberg**, welche sich gestern Abends allhier eingefunden, Dero Ankunfft aber noch bey niemanden melden lassen, die zu Dero Bewillkommung ernennte Deputation sich anmelden lassen, aber zur Antwort erhalten, wie Se. Excell. Sich für diese Höflichkeit bedanckten, und sagen lassen wolten, wann Sie solche anzunehmen gedächten.

Eodem liessen des Chur-Brandenburgischen Botschaffters, Herrn von Pollmann Excell. durch den Rathschreiber, Herrn L. Seelig, welcher Deroselben Eines Hoch-Edlen Raths unterthänigste Vorstellung ad Artic. XII. Capitulat. Noviss. überbracht, die Anzeige thun, wie Sie auf Königlichen allerhöchsten Befehl der morgenden Wahl nicht beywohnen, sondern Sich von hier weg begeben würden, mit dem Ersuchen, auf die Sicherheit Dero Hauses, worin Sie Ihre Familie und Effecten zurück liessen, eine besondere Attention zu nehmen. Des ernannten Ersten Königl. Preußischen und Chur-Brandenburgischen Herrn Wahl-Botschaffters, Freyherrn von **Danckelmann** Excellenz waren diesen Tag schon anhero unterwegs und nur etliche Post-Stationes noch von hier entfernet gewesen; es sind aber Dieselbe gar nicht in die Stadt gekommen, sondern haben sich in die benachbarte Stadt Hanau begeben, wohin auch des nur gedachten Zweyten Wahl-Botschaffters, Herrn von Pollmann, ingleichen der beyden Chur-Pfältzischen, Herrn Grafen von Schaesberg und Herrn von Menßhengen Excellenzien noch heute vor Thorschluß abgereiset sind.

Nachdem hiernächst Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Höchst-Dero Legations-Secretarium Herrn Matthäi, zu dem Aeltern Herrn Burgermeister gesandt, und wegen des auf den folgenden Tag angesetzten höchst-erfreulichen Wahl-Tags gnädigst begehret, daß man die hiesige Stadt-Thor-Schlüssel diesen Abend gegen 7. Uhr, nach gewöhnlicher massen geschlossenen Thoren zu Höchst-Dero Verwahrung überliefern möge; so hat gedachter Aelterer Herr Burgermeister sich hierzu, dem Herkommen gemäß, bereitwillig finden lassen, und ist die unterthänigste Uberlieferung, nach denen hierzu gemachten gewöhnlichen Anstalten, auf folgende Weise geschehen. Es hat nemlich der Jüngere Herr Burgermeister den Aeltern in seiner Behausung, und zwar Abends gegen 8. Uhr, weil auf höchsteigenes Churfürstliches Begehren vor Dero erwartete Bagage das Bockenheimer- und Fahr-Thor bis gegen halb 8. Uhr offen gehalten worden, und die Thor-Schlüssel nicht eher, als nach geschlossenen Thoren, geliefert werden können, in einer Stadt-Kutsche mit 2. Einspännigern und 2. Bedienten, auch nach benahmten Commando, abgeholet, worauf beyde Herren Burgermeister unter Begleitung des Herrn Majors von Klettenberg zu Pferd und des Adjutanten, sodann unter Vortretung 4. Einspänniger und 4. Bedienten, wie auch eines Commando von 2. Unter-Officiers, und 12. Grenadiers mit Gewehr, auch 4. Mann ohne Gewehr, so zwischen dem Commando die beyden Schlüssel-Kasten getragen, nach dem Compostell, als dem Churfürstl. Mayntzischen Quartier, gefahren. Da nun dieselben allda angekommen, und das Commando sich gegen dem Thor über auf der Gasse gestellet, sind sie ausgestiegen, in den Hof und die Stiege hinauf in das Churfürstliche Vorgemach gegangen, und haben unter der Aufsicht des Herrn Majors die beyde Schlüssel-Kasten durch obgedachte 4. Soldaten bis dahin nachtragen, daselbst niedersetzen und an die 4. Einspänniger abgeben lassen. Da hierauf, nach einer kurtzen Verweilung, die Herren Burgermeister durch des Churfürstl. Obrist-Cämmerers, Herrn Grafen von Eltz Excell. zur Audientz bey Ihro Churfürstl. Guaden beruffen worden, hat an Höchst-Dieselbe der Aeltere Herr Burgermeister die unterthänigste Anrede dahin gethan: „ Daß, weilen Ihro „ Churfürstl. Gnaden gnädigst verlanget, daß man der hiesigen Stadt Thor-„ Schlüssel zu Höchst-Deroselben Verwahrung diesen Abend überliefern solle, „ man, dem Herkommen gemäß, solches|unterthänigst bewerckstelligen, und

„des-

„ deswegen den weiteren gnädigsten Befehl erwarten wolle.» Ihro Churfürstl. Gnaden ertheilten auf diesen Vortrag eine gnädigste Antwort, und befahlen, daß man die Schlüssel in Höchst-Deroselben Zimmer bringen solle, welches dann durch die 4. Einspänniger sogleich bewürcket, und die Schlüssel-Kasten, nach höchst beschehener Anweisung in das Churfürstliche Audientz-Gemach getragen und allda auf dem Boden niedergesetzet wurden. Nachdem hierauf Ihro Churfürstl. Gnaden selbige durch die Einspänniger öffnen zu lassen, die Schlüssel und Fächer darinnen selbst in höchsten Augenschein zu nehmen, auch Sich eines und des andern hierbey zu erkundigen Belieben getragen; so haben die beyde Herren Burgermeister, da sie vorher zu Ihro Churfürstl. Gnaden höchsten Hulden den Magistrat und gemeines Stadt-Wesen geziemend empfohlen, sich unterthänigst beurlaubet, und nachdem sie unten am Compostell, vor dem Einstiegen in die Kutsche, das Commando entlassen, den Rückweg nach Hause genommen.

Montags den 13. **September**/ war der so lange gehoffte und so sehnlich erwünschte Wahl-Tag kaum angebrochen, so hörte man die so genannte Sturm-Glocke von 7. bis 8. Uhr leuten, und bald hernach versammlete sich die Burgerschafft so wohl als die Garnison, welche so dann mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zu Besetzung der ihnen angewiesenen Plätze aufzogen. Hiernächst wurden die Kisten mit denen Stadt-Thor-Schlüsseln durch einen Cornet und 16. Mann von der Chur-Mayntzischen Leib-Garde an den Herrn Reichs-Erb-Marschall, Grafen von Pappenheim, vor dessen Quartier geliefert, allwo Se. Excell. welche nur darauf gewartet, selbige alsobald in Empfang nahmen, so dann, unter Vortragung derselben, in Dero sechsspännigen Kutsche sich nach der Wahl-Kirche zu St. Bartholomäi erhoben, und als Sie besagte Schlüsseln im Conclave niedersetzen lassen, nach dem Römer zurücke fuhren. Um die in dem Ansage-Zettul zur Auffahrt benannte Stunde begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, so dann die Erstere vortreffliche Herren Gesandte von Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Böhmen, Chur-Sachsen und Chur-Braunschweig, mit ihrem ordentlichen Cortege von Ministres, Cavaliers, Räthen und Bedienten, welche allesamt zu Fuß giengen, von ihren Quartieren auf den Römer, allwo Höchst- und Hoch-Dieselben von dem Herrn Reichs-Erb-Marschall, wie sonst gewöhnlich, respective unten, und mitten auf der Stiege empfangen und bis an das Conferentz-Zimmer geführet wurden. Von da verfügten Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz in Dero Retirade, und liessen Sich daselbst mit Dero Chur-Habit bekleiden, die Erstere Herren Wahl-Botschaffter aber, welche in Ihren Ceremonial-Mantel-Kleidern erschienen waren, verblieben mittlerweile im Conferentz-Zimmer, und als Ihro Churfürstl. Gnaden aus Dero Retirade-Gemach wieder herausgekommen, giengen Höchst-Dieselbe und die Erstere Herren Gesandte vom Rath-Haus hinab, worauf der Ritt und Zug nach dem Dom in der hiernach beschriebenen Ordnung erfolgte:

1.) Gieng der Reichs-Fourier.
2.) Der Churfürstlich-Braunschweigische Fourier.
3.) Die Gesandtschafftlichen Laquayen, Läuffern und Heyducken.
4.) Der Chur-Sächsische Fourier.
5.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Sächsischen Gefolgs.
6.) Der Chur-Bayerische Fourier.
7.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Bayerischen Gefolgs.
8.) Der Chur-Böhmische Fourier.
9.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Böhmischen Gefolgs.
10.) Der Chur-Söllnische Fourier.

11.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Cöllnischen Gefolgs.

12.) Der Chur-Trierische Fourier.

13.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Trierischen Gefolgs.

14.) Der Chur-Mayntzische Fourier.

15.) Die Livrée-Bedienten des Chur-Mayntzischen Gefolgs, nebst den Churfürstlichen Trabanten.

Alle diese Livrée-Bedienten giengen bey dem Pfarr-Eisen lincker Hand vorbey, ohne sich bey der Kirche aufzuhalten, und funden sich allda nicht eher wieder ein, als bis die erste Salve aus den Canonen gegeben wurde, da sie in voriger Ordnung den Zug nach dem Römer voraus nahmen.

16.) Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Officianten, Cantzley-Bedienten und Pagen mit ihren Hof- und Exercitienmeistern.

17.) Die Chur-Sächsische Gesandtschaffts-Officianten und Pagen.

18.) Die Chur-Bayerische Gesandtschaffts-Officianten und Pagen.

19.) Die Chur-Böhmische Gesandschaffts-Officianten und Pagen.

20.) Die Chur-Cöllnische Gesandtschaffts-Officianten und Pagen.

21.) Die Chur-Trierische Gesandtschaffts-Officianten und Pagen.

22.) Die Chur-Mayntzische Officianten Cantzley-Bedienten und Pagen.

Diese wurden von einem Haus-Hofmeister oder Cammer-Fourier aufgeführet, und durch den Creutzgang in die Kirche gelassen, allda aber sofort durch den Chur-Mayntzischen Haus-Hofmeister zur lincken Hand rangiret.

23.) Beyde Herren Notarii.

24.) Die Chur-Braunschweigische Gesandtschaffts-Cavaliers.

25.) Die Chur-Sächsische Gesandtschaffts-Cavaliers.

26.) Die Chur-Bayerische Gesandtschaffts-Cavaliers.

27.) Die Chur-Böhmische Gesandtschaffts-Cavaliers.

28.) Die Chur-Cöllnische Gesandtschaffts-Cavaliers.

29.) Die Chur-Trierische Gesandtschaffts-Cavaliers.

Bey diesen befanden sich auch einige Ministers, Räthe und Legations-Secretarien, welche pêle mêle giengen.

30.) Der Chur-Mayntzische Herr Hof-Marschall, mit dem Marschall-Stab.

31.) Die Chur-Mayntzische Cavaliers, Ministers und Capitular-Herren.

32.) Der Chur-Mayntzische Herr Erb-Marschall zu Pferd in schwartzem Mantel-Kleid, mit dergleichen Spitzen bebrämet, das Schwerdt in der Scheide mit der Spitze über sich auf der rechten Achsel führend, mit entblößtem Haupt.

33.) Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z in Dero Chur-Habit auf einem vortrefflichen und muthigen schwartzen Hengst, mit kostbarem Sattel, einer mit Gold reich gestickten langen Waltrappe, welche mit breiten goldenen Frantzen besetzet, das Pferd aber aufs herrlichste ausgezieret war, zu beyden Seiten gienge der Herr Ober-Stallmeister und der Herr Obriste von der Churfürstl. Garde.

34.) Der Chur-Trierische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Ingelheim, in einem violet-blauen sammetnen mit goldenen Schleiffen besetzten Dohmherrn Habit auf einem überaus schönen Apfel-Schimmel mit köstlichem Zeug und Schabracke versehen.

35.) Der

Rückzug Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ut. der C
nach vollbrachter Höchst-beglückten Römischen Königs-

I.G. Franck Architt. delin. *I.N. Lent*

Churfürstl. fürtreffliche Ersten Herren Wahl-Botschaffter;
gs-Wahl, aus dem Dom nach dem Römer den 13. Sept. 1745.

W. C. Mayr sculpsit.

X. Lotter fig. fecit.

35.) Der Chur-Cöllnische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Hollenzollern, in einem rothsammetnen mit goldenen Schleiffen besetzten Dhomherrn Habit, auf einem schönen Grau-Schimmel mit reich gesticktem Sattel und Schaberacke beleget.

36.) Der Chur-Böhmische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Wurmbrand, in kostbarerer Spanischer Mantel-Kleidung auf einem ungemein stattlich und prächtig equipirten schwartzbraunen Pferd.

37.) Der Chur-Bayerische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Seinsheim, in Spanischer Mantel-Kleidung auf einem gar schönen braunen Hengst, dessen Sattel und Schaberacke reich gesticket war.

38.) Der Chur-Sächsische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Graf von Schönberg, in Spanischer Mantel-Kleidung, das Pferd war schwartzbraun und auf das schönste ausgezieret.

39.) Der Chur-Braunschweigische Erste Herr Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Freyherr von Münchhausen, in Spanischer Mantel-Kleidung auf einem fahlen extra schönen Pferd, dessen Equipage ebenfalls reich und kostbar war.

Neben jedem derselben giengen die Herren Ober- und Stallmeister zu Fuß, und hinter ihnen die Unter-Stallmeister und Sattel-Knechte, alle mit entblößten Häuptern. Auf jeder Seite befanden sich 6. Chur-Mayntzische Trabanten mit ihren Hellebarden, auch mit entblößten Häuptern.

40.) Die Chur-Mayntzische Leib-Garde machte den Schluß.

Erklärung
des hierbey befindlichen Kupfers.

1. Die sämtliche Livrée-Bedienten / unter Vortretung des Reichs- und derer Hof-Couriers / so dann die Edel-Knaben / Ministers und Cavaliers / alle zu Fuß.
2. Der Chur-Mayntzische Herr Erb-Marschall zu Pferd.
3. Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in höchster Person.
4. Der Chur-Trierische Erste Herr Wahl-Botschaffter.
5. Der Chur-Cölnische Erste Herr Wahl-Botschaffter.
6. Die Chur-Böhmische und Chur-Bayerische Herren Wahl-Botschaffter.
7. Die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Erste Herren Wahl-Botschaffter.
8. Die Chur-Mayntzische Leib-Garde.

Als man nun unter Läutung aller Glocken, durch die auf beyden Seiten im Gewehr gestandene Bürgerschafft und Soldatesca von dem Römer bis gegen das vordere Thor der St. Bartholomäi oder Wahl-Kirche bey dem Creutzgang gekommen war, stiegen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und der abwesenden Herren Churfürsten Erstere Herren Gesandte von Ihren Pferden, und giengen in gehöriger Ordnung, unter Begleitung der Erb- und Ober-Marschall-Aemter, zum Creutzgang hinein. An gedachtem Thor befand sich die Chur-Mayntzische Garde auf der rechten und die Chur-Sächsische auf der lincken Seite. Unter dem Thor stunde des Heil. Röm. Reichs Erb-Thürhüter, Herr Graf von Werthern, mit einem Marschall-Stab, so dann an dem Eintritt des Creutzgangs der Weyh-Bischoff von Maynz, Herr Christoph Nebel, mit aufhabender Mitra und Chor-Cappe, Herr Wolffgang Damian, Graf von Ostein, der hohen Dom- und Hoch-Adelichen Ritter-Stiffter Würtzburg und Comburg respective Scholaster und Capitular, Churfürstl. Mayntzi-

scher würcklicher Geheimer Rath, und Amtmann zu Amorbach, die Probst-Stelle der St. Bartholomäi-Kirche vertretend, saint dem Dechant und sämtlichen Canonicis gedachten Stiffts, auch anderen mit Chor-Cappen bekleideten Geistlichen. Nachdem der Herr Weyh-Bischoff Jhro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und denen Chur-Trierischen, Chur-Cöllnischen, Chur-Böhmischen und Chur-Bayerischen Ersteren Herren Wahl-Gesandten das Weyh-Wasser gereichet, gieng er mit seiner Begleitung vor Jhnen her durch die Kirche, bey deren Eintritt Jhro Churfürstl. Gnaden Jhren Chur- und die Herren Gesandten Jhre Hüte abnahmen uud so dann Sich in den Chor verfügten, dessen Eingang die Chur-Mayntzische und Chur-Sächsische Garden, und zwar jene zur Rechten, diese aber zur Lincken, besetzet hielten. Allhier nahmen Jhro Churfürstl. Gnaden und der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Gesandte die nebst den Stückwänden und Pulten mit rothsammetnen mit goldenen Galonen und Frantzen besetzten Decken und Küssen behängte, und zubereitete Sitze und Stände ein, hingegen hatten die sämtliche Chur-Mayntzische, und der abwesenden Herren Churfürsten Zweyte und Dritte Herren Botschaffter, mit ihren Ceremonial-Mantel-Kleidern sich schon allda eingefunden. Die Ordnung des Sitzes war, nach dem im Churfürstlichen Collegio verglichenen Schemate, folgender massen eingerichtet:

Ad Cornu Evangelii:	In der Mitte vor dem Altar:	Ad Cornu Epistolæ:
Chur-Maynt̃ in Person Chur-Böhmischer Erster Herr Gesandter. Chur-Bayerischer Erster Herr Gesandter. Chur-Brandenburgis. Stand leer und offen. Chur-Braunschweigis. Erster Herr Gesandter.	Chur-Trierischer Erster Herr Gesandter, in einem mit rothem Sammet behängten Stuhl, so in gerader Linie zwischen Chur-Maynt̃ und Chur-Cölln gestanden.	Chur-Cöllnischer Erster Herr Gesandter. Chur-Sächsischer Erster Herr Gesandter. Chur-Pfältzischer Stand leer und offen.
Chur-Mayntzische vier Herren Gesandte, nach ihrer Ordnung. Chur-Böhmische zweyter und dritter Herren Gesandte. Chur-Bayerischer zweyter Herr Gesandter. Chur-Brandenburgis. Stand leer und offen. Chur-Braunschweigis. zweyter Herr Gesandter.	Chur-Trierische 2ter und 3ter Herren Gesandte, in einem auch mit Sammet behängtem Stuhl beysammen in gerader Linie zwischen den Chur-Mayntzischen und Chur-Cöllnischen zweyten Herrn Gesandten.	Chur-Cöllnische zweyter und dritter Herren Gesandte. Chur-Sächsische zweyter und dritter Herren Gesandte. Chur-Pfältzischer Stand offen und leer.

Vor Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃ stunde Dero die Ober-Marschall-Stelle vertretender Hof-Marschall, Freyherr von Ritter zu Grünstein, das Churfürstliche Schwerdt in Händen über die rechte Achsel mit der Spitze über sich haltend weil Dero Erb-Marschall nicht zugegen war, so dann der die Hof-Marschall-Function versehende Freyherr Friederich von Fechenbach zu Sommerau, währender gantzen Messe. Uber denen Stühlen der Herren Churfürsten und der Abwesenden Ersteren Herren Gesandten waren die Worte: **Maynt̃/ Trier / Cölln / Böheim / Bayern / Sachsen / Brandenburg / Pfaltz** und **Braunschweig /** mit grossen Buchstaben auf Pergament geschrieben und

mit

mit vergüldeten Rähmlein eingefasset, was in der Höhe angehefftet zu sehen. Der Fußboden des Chors, und der Bäncke, wo die Herren Botschaffter sassen, war mit rothem Tuch beleget, und die Wände im Chor, gleichwie im Creutzgang, mit Tapeten behangen.

So bald nun von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und den gevollmächtigten Herren Wahl-Gesandten die Sitze und Stände, wie obgedacht, eingenommen waren, begab sich der Weyh-Bischoff von Mayntz, zur Celebration der heiligen Messe angethan, samt seinen Ministranten und Assistenten vor den hohen Altar und stimmte die Antiphon: *Veni Sancte Spiritus*, an, welche die Chur-Mayntzische Hof-Capelle musicaliter vollendete. Hiernächst wurde von gedachtem Weyh-Bischoff die darauf gehörige Collecte gesungen, und sodann das Amt der heiligen Messe de Spiritu Sancto, vermög und nach Inhalt der Güldenen Bull, angefangen, unter welcher bemeldte Chur-Mayntzische Hof-Capelle musicirte. Sothanes Amt hörten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Herren Gesandte theils kniend, theils stehend, doch hatten die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Herren Gesandten gleich nach der Præfation einen Abtritt ins Conclave genommen, worinnen Sie bis nach der Sumtion verblieben, und sich hernach wiederum in ihre vorige Stühle und Stände begaben. Als das Evangelium abgesungen gewesen, ist Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von obgedachtem Herrn Wolffgang Damian, Grafen von Ostein, als der St. Bartholomäi-Kirchen Probstey-Substituto das Evangelium zu küssen dargereichet, sodann mit dem Rauchfaß das Incensium dreymahl, wie nicht weniger unter dem *Agnus Dei &c.* das Pacem zu küssen gegeben worden. Nachdem nun der Herr Weyh-Bischoff den Hymnum: *Veni Creator Spiritus* angestimmet und die Chur-Mayntzische Hof-Capelle selbigen musicaliter abgesungen; so verfügten sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und der abwesenden Churfürsten Erstere Herren Gesandte zum Altar, auf welchem ein Evangelien-Buch lag; allwo Sich Ihro Churfürstl. Gnaden an die Mitte des Altars mit dem Gesicht zum Chor und zu denen anwesenden Leuten, neben Deroselben zur rechten Hand die Chur-Böhmisch-Chur-Bayerisch- und Chur-Braunschweigische, zur lincken Seite aber die Chur-Trierisch-Chur-Cöllnisch- und Chur-Sächsische Erstere Gesandten stellten, und hiernächst Ihro Churfürstl. Gnaden folgenden Vortrag thaten:

Des Heil. Römischen Reichs abwesender Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte haben sich freundlich zu erinnern: Demnach man nunmehro / nach Anruffung des Heiligen Geistes entschlossen ist / zu der hochwichtigen Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers zu schreiten / daß man zuvorderst darüber den hergebrachten in der Güldenen Bull vorgeschriebenen Eyd zu leisten habe. Nachdemahlen nun sich gebühret / mich darmit zuvorderst beladen zu lassen / so bin Ich darzu erbietig / auch der Zustellung der Eydes-Formul von Ihme / dem Chur-Trierischen Herrn Gesandten / gewärtig / der Zuversicht / Der- und Dieselbe werden darauf folgen und gemeldten Eyd durch meine Zustellung ebenmäßig vollziehen.

Da nun die Herren Gesandte sich hierzu willig erklärten, nahm der Chur-Trierische Erstere Herr Botschaffter von denen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Dero Herrn Hof-Cantzler vorhero zugestellten auf dem Altar gelegenen Eyds-Formuln diejenige, nach welcher Chur-Mayntz bemeldten Eyd abzulegen hat, und stellte solche Ihro Churfürstl. Gnaden zu, welche dann mit Legung der Finger auf Dero Brust gedachte Formul ablasen und folgender massen beschworen:

Ich Johann Friederich Carl, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-

Cantzler und Churfürst / schwöre zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mir gelegt / daß ich durch den Glauben oder Treu / damit ich GOtt und dem Heil. Römischen Reich verstrickt und verbunden bin / nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König / in künfftigen Kayser zu erheben und zu machen / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen / und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treu meine Stimm / Votum und Wahl geben wolle ohne alle Geding / Sold / Lohn oder Verheisch / oder welcherley Maaß die genannt werden mögte / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

So bald solches geschehen, stellten Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz dem Chur-Trierischen, und so fort denen folgenden gegenwärtigen Gesandten nach ihrer Ordnung die Wahl-Eyds-Formuln zu, deren jeder die seinige, einer nach dem andern, ablase und also den Eyd abstattete, jedoch mit dem Unterscheid, daß bey sothaner Ablesung der Eyds-Formuln der Chur-Trierische und Chur-Cöllnische Gesandten, als geistliche Herren, ihre zwey Finger der rechten Hand auf die Brust, die weltliche Herren Gesandten aber solche auf das Evangelien-Buch legten. Wiewohl nun Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz weder in Person, noch durch gevollmächtigte Botschafft erschienen waren; so wurde jedoch nicht allein für selbige, da man vor dem Altar stund, Platz gelassen, sondern auch Dieselben von Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz, mit den Worten: **Chur-Brandenburg** / und nach einer Weile **Chur-Pfaltz** suo loco & ordine aufgeruffen. Mehrgedachte Eyds-Fornuln welche darauf dem Chur-Maynzischen Herrn Cantzler wieder zurück gegeben worden, haben folgender massen gelautet:

Eydes-Formul des Ersten Chur-Trierischen Gesandten.

Ich Dieterich Carl, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn / der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Trier / Lüttich / Halberstadt und des Ritter-Stiffts ad S. Albanum in Maynz resp. Ober-Chor-Bischoff und Capitular, als gewalthabende Botschafft des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantz Georg, von GOttes Gnaden Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heil. Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlarn und Churfürsten ꝛc. schwöre in meine und dessen Seel / von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt / daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding / Sold / Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genannt werden mögten / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Cöllnischen Gesandten.

Ich Ferdinand Leopold Anton, Graf von Hohenzollern, Sigmaringen und Vehringen / Herr zu Haigerloch und Wohrstein / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer / der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln und Straßburg resp. Dechant / Keppler und Canonicus

nicus Capitularis, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Lands-Hofmeister / Erster Staats-Minister und Canonicus a Latere, dann Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra-Conferential-Regierungs-Rath / auch zu der Römischen Königs- und Kaysers-Wahl nacher Franckfurt abgeordneter Erster Gesandter / schwöre in meine und dessen Seel / von dem ich geschickt und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich geleget / daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König / in künfftigen Kayser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd mein Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding / Sold / Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genennet werden mögten / als mir GOtt helff und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Böhmischen Gesandten.

Ich Johann Wilhelm, Graf von Wurmbrand, Ritter des Goldenen Vliesses / Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Geheimer Rath / weiland Ihro Römisch-Kayserl. und Catholischen Majestät CAROLI SEXTI glorreichsten Andenckens hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsident, als Gewalt-habender Botschaffter der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstin und Frauen / Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien Königin / Ertz-Hertzogin zu Oesterreich ꝛc. von wegen der Cron und Chur Böheim / schwöre in meine und Ihrer Majestät Seele / von Dero ich geschickt und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt / daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding / Sold / Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genannt werden mögten / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Chur-Bayerischen Ersten Gesandten.

Ich Joseph Maria, Graf von Seinsheim, Hert zu Sinckhing / Weng / Noßweng / Hohenkottenheim / Seehauß / Marckbreith und Erlach / des hohen S. Georgii Ritter-Ordens Commentur, Churfürst-Bayerischer würcklicher Geheimer Rath / Cämmerer und Pfleger zu Schöngau / als Gewalt-habende Botschafft des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogs / Pfaltzgrafens bey Rhein ꝛc. des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß und Churfürstens / auch in denen Landen des Rheins / Schwaben und Fränckischen Rechten / dermahligen Fürsehers und Vicarii ꝛc. schwöre in meine und Ihrer Churfürstl. Durchl. Seele / von Dero ich geschickt und gevollmächtiget bin / zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt / daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltlich Haupt dem Christlichen Volck / das ist / einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben / der darzu geschickt und tauglich seye / so viel mich meine Ver-

Vernunfft und Sinn weisen / und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm / Votum und Wahl geben will ohne alle Geding / Sold / Lohn und Verheisch / oder welcher massen die genannt werden mögten / als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Sächsischen Gesandten.

Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath / Ich Johann Friederich Graf von Schönberg, als gevollmächtigter Botschaffter des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Augusti, Königs in Polen, Groß-Hertzogs in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhynien / Podolien / Podlachien / Liefland, Smolenscien / Severien und Czernicovien ꝛc. Hertzogens zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten / auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarii, Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu Magdeburg / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Grafens zu der Marck, Ravensberg / Barby und Hanau / Herrn zu Ravenstein ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltliches Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch, oder welcher massen die genannt werden mögten, als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Eydes-Formul des Ersten Chur-Braunschweigischen Gesandten.

Ich Gerlach Adolph von Münchhausen, Königl. Großbritannischer und Chur-Braunschweigischer Geheimer Rath und Großvoigt, als Gewalt-habende Botschafft des Allerdurchlenchtigst- und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Königs in Großbritannien, Hertzogens zu Braunschweig, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürstens ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschicket und gevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständniß mit GOttes Hülff wehlen will ein weltliches Haupt dem Christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eyd meine Stimm, Votum und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheisch, oder welcher massen die genannt werden mögten, als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Wie nun die beyde Notarii, welche unten ein wenig zurück bey dem Altar stunden, den Vorgang der verrichteten Eyds-Leistung mit angesehen und angehöret hatten; so requirirten Ihro Churfürstl. Gnaden, in Ihrem, Dero

Herren

Herren Mit-Churfürsten und deren Herren Gesandten Namen, dieselben durch diese Anrede:

Ihr beede Notarii habt anjetzo gesehen und vernommen/ was gestalten so wohl ich selbst/ als deren übrigen abwesenden Herren Churfürsten gegenwärtige Gesandte/ Anfangs zu vorhabender Königlicher Wahl den hierzu erforderten Eyd würcklich geleistet; Damit man nun dessen künfftig Zeugniß haben möge/ daß man hierin und in allem anderen nichts unterlassen/ was die Guldene Bull zu diesem hochwichtigen Werck vorschreibet und erforderet/ als requirire und ersuche Ich Euch eueres Amts halber/ daß Ihr solchen vorgangenen Actum wohl ad notam nehmen/ verzeichnen und deswegen auf erforderen ein oder mehr Instrumenta darüber ausfertigen und dem Hochlöbl. Churfürstlichen Collegio verabfolgen lassen sollet/ zu dessen Gezeugniß Ihr auch den Umstand zu ersuchen wissen werdet.

Dieser Requisition fügten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz annoch folgendes hinzu:

Ihr Notarii werdet jetzo zugleich wahrgenommen haben/ was gestalten Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz weder in Person/ noch durch gevollmächtigte Botschafft/ nach der Guldenen Bull zugegen seyn/ um der gegenwärtigem nach gedachtem Gesetz ausgeschriebenen und jetzo mit Göttlichem Beystand vollbringender Römischen Königs/ künfftigen Kaysers-Wahl mit beyzuwohnen/ derwegen/ wie obersagte Guldene Bull Ziel und Maaß giebt/ und gleichwohlen Ordnungs-mäßig fortzufahren gebietet; also thuet man an Seiten des Churfürstlichen hohen Wahl-Collegii deme gemäß sich lediglich achten/ und die Gebühr allenthalben in dem jetzo begehenden Wahl-Actu feyerlichst verwahren.

Worauf der Notarius primarius, in seinem und seines Mit-Notarii Namen, von tragenden Notariat-Amts wegen sich darzu so willig, als schuldig, erkläret, auch den sämtlichen hochansehnlichen Umstand (welcher unten im Decreto Electionis beschrieben wird) zu Zeugen requiriret und erbeten.

Als nun die Eyds-Leistung vollzogen war, giengen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und der Abwesenden Churfürsten Erste Herren Gesandte vom Altar wieder zurück in ihre vorige Stühle, und wurde darauf die Antiphon: *Veni Sancte Spiritus*, von dem währender oberzehlten Handlung a Cornu Epistolæ mit seinen Ministranten und Assistenten stehen gebliebenen Weyh-Bischoff von Maynz intoniret, welche die Chur-Maynzische Hof-Capelle vollendete. Nachdem wohlgedachter Herr Weyh-Bischoff die darauf gehörige Collecte abgesungen hatte, begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Gesandte, in ihrer Ordnung, nemlich Chur-Maynz und der Chur-Trierische Erste Botschaffter, und so fort weiter linealiter in das Conclave, worinnen Höchst- und Hochsie Dieselben dergestalt Platz nahmen, daß Chur-Maynz, und die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böheimische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Herren Gesandten a Cornu Epistolæ in einer Linie nach einander sassen. Auf dem Altar lag das Evangelium St. Johannis, auch waren die Kertzen, auf Chur-Maynzische Verordnung, angezündet. Nach einer kurtzen Weile wurden oberwehnte Herren Zeugen saint beyden Notariis durch den Herrn Reichs-Erb-Marschall, welcher die Schlüssel zum Conclave, wie auch zum Chor, behalten, und vor dem erstern immerfort mit dem Marschall-Stab gestanden, in das Conclave gefordert. Hierauf traten die Zweyte und Dritte Herren Wahl-Gesandte, sodann aber die andere Zeugen

samt beyden Notariis hinein, und als der Chur-Mayntzische Herr Hof-Cantzler, von Benzel, samt dem Chur-Mayntzischen Geheimen Secretario und beyden Notariis, sich ad Cornu Evangelii gegen Ihro Churfürstl. Gnaden und die Herren Gesandten über, gestellet hatten, geschahe von höchstgedachter Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z an der abwesenden höchsten Churfürsten Erstere Herren Gesandten folgender Vortrag:

Des Heiligen Römischen Reichs abwesender Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte! Alldieweilen nach nunmehr erstattetem Eyd/ zu Fortsetzung einer freyen Königlichen Wahl/ nach fernerer Anweisung der Guldenen Bull/ zu schreiten ist; so werden Dieselbe sich zuvorderist zu Verhütung künfftiger Einrede zu erklären haben/ ob Ihnen etwas erinnerlich beyfalle/ was an Fortsetzung der Wahl könne hinderlich seyn?

Wie nun die Erstere Herren Gesandte mit **Nein** antworteten, fuhren Ihro Churfürstl. Gnaden weiter fort:

Nachdeme man sich bekanntlich bey bishero gepflogenen Berathschlagungen etlicher Pacten **und** Capitulation, **welche von dem künfftigen Römischen König beschworen und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen/ verglichen; als werden die Herren Gesandten deren weltlichen Herren Churfürsten auf den Fall/ da diese Wahl auf einen Ihrer gnädigsten Herren ausfallen solte/ sich nicht entgegen seyn lassen, jetzt mit Hand-gegebenen Treuen zu versprechen, daß der Herr** Eligendus **sothanen verglichenen Eyd leisten und sich deme in allem gemäß bezeigen werde. So dann werden die Herren Gesandte sich des Herkommens erinnern, daß, da in dieser** Election, **so Ich doch nicht hoffe und GOtt verhüten wolle,** disparia **und spaltige** Vota **ausfallen würden, alsdann die mehrere gelten, und derjenige, auf welchen die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst, als ob Er einmüthig erkieset, für einen Römischen König gehalten und** proclamiret **werden solle; also zweiffele auch nicht, die Herren Gesandte nach sothaner alten** Observantz, **auch** Dispositon **der Guldenen Bull, solches mit gegebenen Händen an Eydes statt ebenfalls zu versprechen, sich nicht entgegen seyn lassen würden.**

Hierbey wurden von Ihro Churfürstl. Gnaden jedesmahl Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz loco & ordine congruo aufgeruffen. Wie nun dasjenige, was in der obstehenden Anrede enthalten, von denen gegenwärtigen Herren Gesandten mit gegebenen Händen Ihro Churfürstl. Gnaden zugesagt und versprochen worden; so requirirten Höchst-Dieselbe die Notarios abermahlen folgender massen:

Ihr beede Notarii **werdet die jetzo unter denen sämtlichen Herren Churfürsten und deren Abwesenden Herren Gesandten ergangene Erklärung und beschehenes Versprechen wohl wahrgenommen haben. Wann man dann auch dessen hiernächst gnugsames Zeugniß vonnöthen haben mögte: so ersuche Ich Euch abermahls/ daß Ihr auch dieses/ von tragenden Amts wegen/ neben behöriger Zeugniß** ad notam **nehmen/ und euerem etwa künfftigem** Instrument **einverleiben sollet.**

Worzu sich der Notarius primarius abermahlen, in seinem und seines Collegen Namen, sich willig erkläret, und den hohen Umstand zu Zeugen erbeten. Da hiernächst, auf Erinnern Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynt̃z, gedachte Herren Zeugen und die Notarii aus dem Conclavi entlassen waren, schritte das höchste Churfürstliche Collegium zu der Wahl, indem Ihro Churfürstl.

Gna-

Gnaden Sich gegen die allda gebliebene Erstere Herren Wahl-Botschaffter mit folgender Anrede vernehmen liessen:

Nunmehro dann ist es an deme/ daß man im Namen des Allerhöchsten zu dem wichtigen Werck schreite/ und ein jeder zu Vollbringung dieser vorhabenden GOtt gebe! glücklichen Wahl seine Stimme und Votum **eröffne; welchemnach Ihrer Liebden des dermahlen abwesenden Herrn Churfürsten zu Trier hier zugegen seyender gevollmächtigter Herr Gesandter eröffnen wolle/ weme Er, Namens seines Herrn** Principals, **seine Stimm und** Votum **zur Römisch-Königlichen und künfftigen Kaysers-Wahl gebe:**

Nach dem der Chur-Trierische Herr Gesandte seine Wahl-Stimme oder Votum gegeben, fragten Ihro Churfürstl. Gnaden auch die übrige nach einander, wobey Höchst-Dieselbe gleichergestalt Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz in ihrer Ordnung aufgeruffen; und als solches geschehen, wurden Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zuletzt von dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten in seinem und der übrigen Herren Namen um Ihre Wahl-Stimme befraget, welche Höchst-Dieselbe sogleich ablegten.

Da also die Wahl geschehen, wurden die Herren Zeugen und beyde Notarii wiederum erfordert, und von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz also angeredet:

Demnach Wir des Heil. Römischen Reichs Churfürst/ und deren Herren Abwesenden gegenwärtige gevollmächtigte Gesandte heutigen Tags allhier in der Kirchen versammlet/ auch alle Requisita, **die sich nach Inhalt der Güldenen Bull zu Erwehlung eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers eigenen/ gebührend verrichtet worden/ haben Wir darauf solche Wahl im Namen des Allmächtigen GOttes an die Hand genommen/ und nach Ablegung allerseits** Votorum **Unsere einmüthige Stimmen dem Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Frantz dem IIIten/ Hertzogen zu Lothringen und Baar/ Groß-Hertzogen zu Toscana/ Königen zu Jerusalem gegeben/ als welchen Wir zu solcher Würde tauglich erkennet/ der auch dem Reich/ nach seinen selbst-eigenen Proben/ nützlich seyn werde; welche Stimmen Wir nochmahlen jetzt als dann und dann als jetzt Ihme/ Hertzogen zu Lothringen und Baar ꝛc. geben und in bester Form gegeben haben wollen.**

Worauf Ihro Churfürstl. Gnaden die gegenwärtige Erstere Herren Botschaffter, nach dem Höchst-Dieselbe nochmahls Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz in ihrer Ordnung mit aufgeruffen, befragten: Ob nicht dieses alles, wie anjetzo vermeldet, Ihre Meynung, Will und Gemüth seye? und als dieselben ihren Willen mit **Ja** zu erkennen gegeben, die Notarios von neuem mit diesen Worten requirirten:

Ich ersuche Euch Notarios **abermahlen/ von tragenden Amts wegen/ dessen/ was anjetzo angezeigt worden/ und vor eine Erklärung geschehen/ eingedenck zu seyn/ selbiges wohl** ad notam **zu nehmen/ und darüber ein oder mehr** Instrumenta **auf benöthigten Fall zu verfertigen/ Euch auch hierin des beyhandenen Umstands Zeugniß zu gebrauchen.**

Nachdem der Notarius primarius in seinem und seines Mit-Notarii Namen, den Vorgang wohl beobachtet zu haben und darüber ein oder mehrere Instrumenta machen zu wollen sich erkläret, und darauf die Umstehenden abermahlen zum Zeugniß ersuchet; so geschahe von Ihro Churfürstl. Gnaden

zu Mayntz an die Chur-Böhmische drey Herren Wahl-Botschaffter nachgesetzte Anrede:

Nachdeme bekanntlich vor dieser Wahl von Uns Churfürsten zu Maynz und deren abwesenden Herren Churfürsten gegenwärtigen Herren Gesandten / die verbindliche Abrede beschehen / daß der Neo-Electus **diejenige** Pacta, **deren man sich bekannter massen vorhin verglichen / beschwören solle; als ist man nunmehro zu vernehmen gewärtig / ob und wer darzu so wohl / als auch etwan sonsten zu Verhandlung der weiteren Nothdurfft** instruirt **und bevollmächtiget seyn möge:**

Auf Diese Erforderung wurde von hochgedachten Chur-Böhmischen Herren Gesandten ihre Vollmacht produciret und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz übergeben, von Höchst-Deroselben so fort, nach allerseitig geschehener Recognition Hand und Siegels, Dero Cantzlern und von diesem dem zur Seite gestandenen Chur-Mayntzischen Geheimen Secretario zugestellet, welcher letztere selbige verlase. Da man solche für hinlänglich befunden, stellten Ihro Churfürstl. Gnaden mehrhochgedachten Herren Gesandten vor, „wie Ihnen ohne „ weiteres Anführen die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten „ bekannt, und derentwegen solcher Capitulation Verlesung unnöthig seyn werde, so daß Sie dieselbe allein nunmehro beschwören mögten.„ Dieserwegen wurde hochgedachten Herren Gesandten von dem Chur-Mayntzischen Herrn Cantzler die Eydes-Formul zugestellet, mit welcher alle drey Herren Gesandte vor den Altar traten, mit Legung der Hand auf das daselbst befindliche Evangelium S. Johannis sich besagte Formul selbst vorlasen und also den Eyd förmlich abschworen:

Wir des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Frantzen, erwehlten Römischen Königs / bevollmächtigte Botschaffter und Gesandte / schwören in Krafft deren wegen habenden und anjetzo verlesenen Gewalts / von wegen Ihrer Königl. Hoheit und in Ihrer Hoheit Seele / zu GOtt und seinen Heiligen / daß jetzt höchstgedachter unser gnädigster Herr / der Römische König / die bey bisherigen Wahl-Consultationen **unter hier anwesenden Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz / auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten verglichene / verfaßt-und beschriebene** Pacta **oder Wahl-**Capitulation **steet / vest und unverbrüchlich halten und vollnziehen / und darwider nicht seyn oder thun sollen noch wollen / als Ihrer Königl. Hoheit und uns GOtt helffe und seine Heiligen.**

Nach verrichteter Eydes-Leistung verfügten sich die drey Herren Gesandten wiederum von dem Altar zurück an ihre Stellen; hingegen wurde Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz von Dero Cantzlern die Proclamation des neuerwehlten Römischen Königs schrifftlich zugestellt, und von Höchst-Deroselben verlesen, also lautend:

Wir Johann Friederich Carl von GOttes Gnaden Ertz-Bischoff zu Maynz / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlar und Churfürst. In Krafft und Gewalt / Uns von anderer Unserer abwesenden Mit-Churfürsten gegenwärtigen gevollmächtigten Botschafften gegeben und zugestellt / zu Lob und Ehr dem allmächtigen GOtt / auch zu Nutzen / Wohlfahrt und Mehrung des Heiligen Römischen Reichs und gemeiner Christenheit / deren Sachen jetzo gehandlet und bedacht worden, von Unser selbst wegen, auch im Namen und aus Befelch anderer Unserer Mit-Churfürsten, im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit nennen, erwehlen, verkündigen und denun-

ciiren

ciiren den Durchläuchtigsten Fürsten / Herrn Frantzen, dieses Nahmens den Dritten / Hertzogen zu Lothringen und Baar / Groß-Hertzogen zu Toscana / Königen zu Jerusalem / in den Wir eigen- und einmüthiglich bewilliget / und Unsere Vota, Wahl und Chur gegeben und dirigiret haben / zum Römischen König und künfftigen Kayser zu erheben / der auch geschickt ist / dem Heil. Römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn / und die heilige allgemeine Christliche Kirche zu schützen und zu schirmen / den Wir auch aus angezeigtem Gewalt Römischen König nennen / pronunciiren und hiermit in aller bester Form publiciren.

Auf dieses haben Jhro Churfürstl. Gnaden beyde Notarios folgendergestalt gnädigst requiriret:

Ich requirire Euch beyde Notarios, diesen Actum Proclamationis, wie nicht weniger / was vorhero mit Beschwörung der Capitulation vorgegangen / wohl zu bemercken / Euerem Protocollo einzuverleiben / und auf künfftigen benöthigten Fall und erforderen darüber ein oder mehrere Instrumenta zu verfertigen / Euch auch zu dem End deren Umstehenden Zeugnisses / vermittels gebührlicher Requisition, zu bedienen.

Welches dann auch der Notarius primarius in seinem und seines Mit-Notarii Namen von Amts wegen zu beobachten und zu verrichten sich unterthänigst anerbot, und die umstehende Herren nochmahls gewöhnlicher massen zu Zeugen requirirte.

Da hierauf Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz in Dero und des Churfürstl. Collegii Namen an Jhro Majestät des Römischen Königs bevollmächtigten Ersteren Gesandten, Herrn Grafen von Wurmbrand, wegen der auf allerhöchstgedachte Majestät so glücklich ausgefallenen Wahl, einen sehr verbindlichen Glückwunsch, hochgedachter Gesandter hingegen eine sehr höfliche Danckſagung abgestattet; so erhob man sich allerseits aus dem Conclavi in den Chor, von da Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz und sämtliche anwesende Erstere Herren Gesandten, unter Vortretung des Herrn Reichs-Erb-Marschalls, weiter auf die oben an dem Eintritt des Chors zubereitete, mit rothem Tuch, auch mit Tapeten behängte Bühne gegangen, und auf denen daselbst etliche Staffeln erhöhet stehenden und mit rothem Sammet bekleideten Sesseln, worunter auch zwey für Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz an gehörigem Platz gestellet waren, nach der Ordnung, wie Sie an dem Altar bey Abschwörung des Eyds gestanden, sich niederliessen. Hinter Jhro Churfürstl. Gnaden zu Maynz stunden Dero Ober- und Hof-Marschälle, neben daran aber der Reichs-Erb-Marschall und der Chur-Maynzische Cantzler. Hiernächst haben Jhro Churfürstl. Gnaden Dero zur rechten Seite auf der Bühne stehenden und mit einem Talar bekleideten Maynzischen Dom-Dechant, Herrn Johann Frantz Jacob Anton, Freyherrn von Hoheneck, den von Dero Cantzler Jhro überreichten Proclamations-Zettul zugestellet, welcher, nachdem zuvor die Kirch-Thüren wieder eröffnet worden, sich zu dem in der Kirche anwesenden Volck gewendet, und die Proclamation des neu-erwehlten Römischen Königs folgender massen verrichtet:

Nachdeme das Heil. Römische Reich durch Absterben des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI dieses Namens des Siebenden, erwehlten Römischen Kayſers, glorwürdigsten Andenckens, erlediget worden, haben die hier collegialiter versammlete Hochwürdigster Churfürst und Herr, mein gnädigster Herr, und deren abwesenden Churfürsten gegenwärtige Abgesandte Botschafften / wie sich nach Inhalt

der Kayserlichen Gesetz darüber aufgericht / gezieмt und gebühret / zur Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Römischen Reichs gedacht / und jetzo dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr / auch dem Heil. Römischen Reich zu Nutz und Wohlfahrt / und zu Mehrung gemeiner Christenheit / sich sämtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen / und den Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn Frantzen den Dritten, Hertzogen zu Lothringen und Baar / Groß-Hertzogen zu Toscana / Königen zu Jerusalem ꝛc. zum Römischen König und künfftigen Kayser bewilliget / benennet und gewehlet im Namen des allmächtigen GOttes ; solche einmüthige Wahl und Chur verkünde und eröffne ich von wegen der gemeldten / meinen Gnädigsten Herrn / und Ihrer geschickten Botschafften allermänniglich / den höchstgenannten Herrn, Herrn Frantzen, Hertzogen zu Lothringen und Baar / Groß-Hertzogen zu Toscana ꝛc. von nun an und hinführo zu wissen / vorermeldten Römischen König zu ehren und zu halten / wie sich das gebühret. Vivat Rex!

Nach geendigter Proclamation antwortete das gegenwärtige Volck mit frölichem Anruff: Vivat Rex! worauf die Chur-Mayntzische Trompeten und Paucken erschallten, die Glocken der Stadt geläutet und die Stücke auf den Wällen zum ersten mahl abgefeuert wurden. Mittlerwelle begaben Sich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Wahl-Botschaffter in ihrer Ordnung von der Bühne herab in den Chor und in ihre vorige Stellen, da aber der Ambrosianische Lob-Gesang von der Chur-Mayntzischen Hof-Capelle muſicaliter abgesungen war, nahmen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und die Erstere Herren Gesandten auf gleiche Art, wie Sie in die Kirche geritten, Ihren Rückzug nach dem Römer, (wovon beyliegendes Kupfer eine Vorstellung giebt) da indessen die Stücke auf den Wällen zum zweyten mahl gelöset wurden. Auf dem Römer legten Ihro Churfürstl. Gnaden Ihren Chur-Habit ab und andere Kleidung wieder an, worauf Höchst-Dieselbe, wie auch die Erstere Herren Gesandten in ihren Kutschen mit gleicher Suite, welche Sie auf den Römer begleitet hatte, in Ihrer Ordnung nach Ihren Höfen und Quartieren zurücke fuhren.

So bald Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz wieder im Compostell angelanget waren, begab sich der Fähndrich und Vice-Adjutant, Hr. David Textor, auf erhaltenen Befehl, mit einem Commando, so aus einem Sergeanten, einem Corporal, und 12. Grenadiers mit Ober- und Unter-Gewehr bestund, nebst 4. Grenadiers ohne Gewehr, dahin, und als er die Mannschafft auf der Strasse gegen dem Hof über gestellet, gieng er hinein, und meldete sich bey dem Churfürstl. Haus-Hofmeister, mit der Anzeige, daß er von beyden Herren Burgermeistern, um die hiesige Stadt-Thor-Schlüssel wieder abzuholen, anhero gesandt worden. Da nun derselbe, auf sein Ersuchen, bey Ihro Churfürstl. Gnaden solches angezeiget, und ihm zu verstehen gegeben, daß er nur so lange, bis die Thor-Schlüssel wieder nach Hofe gebracht wären, mit dem Commando warten mögte; so kam zwar die Chur-Mayntzische Garde mit gedachten Schlüsseln, weil aber weiter nichts erfolgte, ließ der Adjutant sich noch einmahl melden, worauf Se. Hochgräfl. Excell. der Herr Obrist-Cämmerer, Graf von Eltz, und des Herrn Hof-Cantzlers von Benzel Excell. zu ihm kamen und fragten: Ob dann die Herren Deputirte von der Stadt nicht kämen, indem es nur darauf beruhete und Ihro Churfürstl. Gnaden selbige erwarteten. Auf diesen Vortrag gab derselbe zur Antwort, „ daß keine Deputirten von der Stadt kommen würden, und er aus der Ursach mit dem „ Commando allein abgeschicket worden, weil es so gebräuchlich und die Stadt-„ Thor-Schlüssel jederzeit durch den Adjutanten allein, ohne Deputirte, wie-

der

„ der abgeholet worden wären. „ Da nun beyde Herren solches Ihro Churfürstl. Gnaden hinterbracht, gaben des Herrn Cantzlers Excell. dem Adjutanten in der Antichambre die 2. kleinen Schlüssel zu den Kasten, sodann rufften beyde Herren denselben in das Churfürstliche Audientz-Zimmer, allwo sie ihm die darin gestandene 2. Kasten mit den sämtlichen Stadt-Thor-Schlüsseln zustellten, und solche durch 4. Mann von der Garde bis in den Hof tragen liessen. Allhier nahmen die bey dem Adjutanten ohne Gewehr befindliche 4. Mann solche Kasten auf, giengen mit ihm zu dem Commando auf der Gasse zurück, traten in die Mitte desselben, und brachten also die Schlüssel zu beyden Herren Burgermeistern in das Haus, welchenmach der Adjutant sein Commando auf der Haupt-Wacht wieder abdanckte.

Da nun die Stadt-Thore zwischen 5. und 6. Uhr wieder geöffnet waren, machten sich Ihro Excell. Excell. der Herr General, Graf von Ostein, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Bruder, und der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, auf den Weg nach dem Haupt-Quartier, um Se. Königl. Hoheit dem Hertzog von Lothringen und Groß-Hertzog von Toscana die Nachricht von der auf Höchst-Dieselbe glücklich ausgefallenen Wahl zu hinterbringen, als worzu der Erstere mit einem offenen Creditiv, der Letztere aber mit einem mündlichen Auftrag von dem Churfürstlichen Collegio versehen worden, beyde Herren Grafen setzten sich in eine mit 6. Pferden bespannete Post-Chaise und kamen in Zeit von 6. Stunden weniger 15. Minuten, mit 36. blasenden Postilions, 6. Postmeistern und einem Commissario zu Heidelberg an. Nachdem sie bey Ihro nunmehrigen Römisch-Königl. Majestät ihr Gewerbe ausgerichtet, und der Herr Graf von Ostein ein Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz überreichet, der Herr Graf von Pappenheim aber im Namen des höchsten Churfürstl. Collegii einen mündlichen allerunterthänigsten Bericht abgestattet, und allerhöchstgedachte Se. Maj. darauf in den allergnädigsten Terminis, mit Bezeugung sonderbarer Erkänntlichkeit gegen des höchsten Churfürstl. Collegii in Sie gesetztes Vertrauen, und mit der Versicherung, Sich der Wohlfahrt des Teutschen Reichs, mit Aufopferung Ihres letzten Bluts-Tropfens väterlich anzunehmen, zu antworten geruhet; empfieng der Herr Graf von Ostein einen kostbaren Ring von 10000. fl. und der Herr Graf von Pappenheim einen andern von 8000. fl. zum Present; auch wurden die Personen von beyderseitiger Suite, welche bey dem Erstern aus einem Adjutanten, Secretario, Stallmeister, Cammer-Diener, Jäger und Husar, bey dem Letztern aber aus dem jungen Herrn Grafen von Pappenheim, Grenedier-Obrist-Lieutenant des Bernklauischen Infanterie-Regiments, einem Cavalier-Cammer-Diener, Cammer-Laquay und Jäger bestund, mit Uhren und Degen, und die übrigen bis auf den letzten Postilion mit Ducaten beschencket. So bald die grosse Zeitung von der Römischen Königs-Wahl bey den Königl. Ungarischen Kriegs-Völckern erschollen war, entstund nicht nur im Haupt-Quartier zu Heidelberg, sondern im gantzen Lager ein so durchdringendes Freuden-Geschrey, daß die Lufft weit und breit davon ertönte. Damit aber eine so erwünschte als wichtige Begebenheit ohne Verzug an gehörigen Orten kund werden mögte, so wurden alsofort der Herr General von Bretlach an Ihro Maj. die Königin und an Ihro Maj. die verwittwete Kayserin nach Wien, der Herr Obrist-Lieutenant, Printz von Lobkowitz, an Se. Durchl. den Printz Carl von Lothringen nach Böhmen, der Herr Hauptmann Lereber an Se. Königl. Hoheit den Hertzog von Cumberland zu der Alliirten Armee, der Herr Obrist-Lieutenant, Graf von Stahrenberg nach Wolffenbüttel, und der Rittmeister Caraccioli an Se. Maj. den König von Sardinien nach Turin abgeschicket.

Es hatten die hohen Mitglieder des Reichs-Gräflichen Wetterauischen Collegii am Tage vor der Wahl den Schluß gefasset, weil diesesmahl von den übrigen Collegiis entweder gar keine, oder doch nicht hierzu instruirte Herrn zugegen waren, bey dem neu-erwehlten Römischen König im Namen ihres Collegii insbesondere den unterthänigsten Glückwunsch abzustatten. Diesemnach wurden aus ihrem Mittel Jhro Hochgräfl. Gnaden Herr **Christian August**/ Graf zu **Solms-Laubach**/ als hoher Herr Adjunctus dieses Collegii und Herr **Henrich** II. von **Reuß**/ Graf und Herr zu Plauen, zu Abgeordneten erwehlet, und ihnen folgendes Creditiv an Jhro Römisch-Königl. Majestät mitgegeben:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Römischer König, Allergnädigster König und Herr!

Ew. Römisch-Königl. Majestät von allen treugesinnten Patrioten sehnlich erwünschte Erwehlung zu einem Römischen König hat den jederzeit sich treu erwiesenen Grafen-Stand in solche grosse Freude versetzet/ daß das Wetterauische Collegium für den ersten Theil seiner allerunterthänigsten Obliegenheit und Pflichtschuldigkeit rechnet/ Ew. Königl. Majestät seine allertiefffste Ehrerbietung in Abstattung eines allerunterthänigsten Glückwunsches zu erkennen zu geben. Nachdem nun die vorzügliche Ehre/ Ew. Königl. Majestät als des Heil. Römischen Reichs allerwürdigstes Oberhaupts Namens des Wetterauischen Reichs-Gräflichen Collegii zu veneriren/ Unsern Vettern/ Herrn Christian August/ Grafen zu Solms-Laubach/ als dermahligem Adjuncto Collegii, und Herrn Heinrich dem Zweyten/ jüngeren Reussen/ Grafen und Herrn zu Plauen/ zu Theil geworden; so unterstehen wir uns/ Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu ersuchen/ nur erwehnten Mitgliedern unsers Collegii nicht allein ein allergnädigstes Gehör zu verstatten/ sondern auch versichert zu seyn/ daß/ was dieselbe in eigenem und unser aller Namen vorzutragen die Gnade haben werden/ noch lange nicht diejenige Ehrfurcht erschöpfe/ welche in dem innersten unserer Hertzen ruhet/ und mit Worten auszudrucken wir viel zu unvermögend sind/ dahero uns auch dermahlen nichts anders übrig bleibet/ als Ew. Königl. Majestät unschätzbaren Königlichen Hulde und Gnade uns allergehorsamst zu empfehlen und in tiefffster Erniedrigung zu beharren

Ew. Römisch-Königl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamste Diener

Sämtliche zum Gräflich-Wetterauischen Collegio gehörige Grafen und Herren

und Namens derselben

Wolffgang Ernst, Fürst zu Ysenburg und Büdingen

als dermahliger Director.

Franckfurt am Mayn den 13. Sept. 1745.

Beyde Herren Grafen traten bald nach vollbrachter Wahl, und zwar noch selbigen Abend gegen 6. Uhr die Reise an, und kamen des andern Morgens um 10. Uhr nach Heidelberg, allwo sie, weil alle öffentliche Wirths-Häuser

mit

mit Fremden erfüllet waren, bey dem allda wohnenden Herrn Grafen von Leiningen-Westerburg sich das Quartier ausbitten musten. Nachmittags um 2. Uhr verfügten sie sich nach Hofe, und als sie des Herrn Grafen von Colloredo Excell. die Ursache ihres Daseyns angezeiget, auch Deroselben auf Verlangen die Abschrifft ihres Creditivs zu lesen gegeben, wurden sie von Sr. Exc. bey dem Römischen König gemeldet, sodann aber an den Cammer-Herrn, welcher die Jour hatte, gewiesen. Dieser fragte sofort beyde Herren Grafen um ihre Namen, gieng mit Ihnen hinein zu des Römischen Königs Majestät und nachdem er Höchst-Deroselben ihre Namen gemeldet, wieder aus dem Zimmer, worauf der Herr Graf von Solms-Laubach an Ihro Königl. Majestät folgende Anrede hielt:

Ew. Römisch-Königl. Majestät erlauben allergnädigst / daß wir im Namen des Wetterauischen Grafen-Collegii zu der auf Allerhöchst-Dieselbe würdigst ausgefallenen Römischen Königs-Wahl die allerunterthänigste Gratulation abstatten. Es ist hierdurch das Verlangen und der Wunsch von gantz Teutschland / insbesondere aber von dem zu allen Zeiten patriotisch- und devot-gesinnten Grafen-Stand vollkommen erfüllet worden. GOtt verleyhe nun auch Ew. Königl. Majestät eine gesegnete Kayserliche Regierung bis in das allerspäteste Alter / damit wir und sämtliche unsere Mitglieder Dero allerhöchste Protection, Gnad und Huld / worum wir hiermit allerunterthänigst bitten / viele Jahre zu geniessen haben mögen.

Nachdem Se. Königl. Majestät die allergnädigste Antwort ertheilet: **Es wird mir allezeit gantz angenehm seyn / dem Grafen-Stand einige Gefälligkeit zu erzeigen**; so nahmen beyde Herren Grafen wieder ihren Abtritt. Des andern Tages erkundigte sich der Herr Graf von Solms-Laubach bey des Herrn Grafen von Colloredo Excell. ob sie wohl ihr Recreditiv bekommen könten? und als der Letztere gefraget, wie es komme, daß die Grafen-Collegia nicht zusammen, sondern nur eintzeln geschicket, gab Ihm der Erstere zur Antwort: „ daß dieselbe nicht beysammen wären und das Wetterauische Col- „ legium keine Zeit versäumen wollen, seinen allerunterthänigsten Glückwunsch „ abzulegen.„ Des Herrn Grafen von Colloredo Excell. erwiederten, die Cantzley-Bedienten wären nicht da, Er wolle das Recreditiv nachschicken, man solte Ihm nur die Addresse geben, welche so dann seinem Secretario an des Collegii Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. zugestellet wurde. Da hiernächst beyde Herren Grafen mit Sr. Königl. Majestät zu Mittag gespeiset; so gab der Herr Graf von Solms-Laubach hochgedachtem Herrn Grafen von Colloredo zu erkennen, wie sie gern bey Sr. Königl. Majestät sich beurlauben mögten, und fügte auf Veranlassung obberührter Frage hinzu: „Sie wolten nicht „ glauben, daß etwa die jetztmahlige eintzelne Abschickung zu dencken Anlaß „ geben würde, als ob des Grafen-Standes allerschuldigste Devotion für Se. „ Königl. Majestät nicht eben so vollkommen sey, indem sie das Gegentheil mit „ Grund der Wahrheit versichern könten.„ Worauf des Herrn Grafen von Colloredo Excell. geantwortet: „ Er wolle wegen der Abschieds-Audientz anfragen, inzwischen zweiffelte Er gar nicht, daß die Grafen nicht eben so viel „ Eifer für den jetzterwehlten Römischen König hegen würden, als sie vor den „ letztabgelebten Kayser bezeuget hätten.„ Nicht lange hernach wurden sie zu der Abschieds-Audientz geruffen, da dann Ihro Königl. Majestät dasjenige wiederholten, was Sie bey der ersten Audientz gesaget hatten. Beyde Herren Abgeordnete kehrten hierauf ohngesäumt nach Franckfurt, allwo sie den 17. Sept. wieder eintraffen. Das Kayserliche Recreditiv, so einige Wochen hernach des Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. zugesandt worden, hat also gelautet:

Franꝛ von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.

HOch- und Wohlgebohrne / auch Wohlgebohrne / Edle / Liebe Getreue. Euer wohlmeynender Glückwunsch zu der auf Uns ausgefallenen Römischen Königs- und Kaysers-Würde gereichet Uns zu besonderm gnädigsten Gefallen. Und gleichwie Wir des gesamten Teutschen Reichs Wohl und Bestes jederzeit väterlich beherꝛigen werden; als versichern Wir euch anmit gnädigst samt und sonders Unserer Kayserlichen Gnaden / mit welchen Wir euch wohlgewogen verbleiben. Geben zu Franckfurt am Mayn / den achten Octobris Anno Siebenzehen hundert fünff und vierzig / Unserer Reiche des Römischen im Ersten.

Franꝛ.

Vt.

Rudolph Graf Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis proprium,

Andreas Mohr.

Inscriptio:

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Edlen, Unseren und des Reichs Lieben Getreuen N. N. Grafen des Reichs-Gräflichen Collegii in der Wetterau samt und sonders.

Von Seiten Eines Hoch-Edlen Magistrats wurde auch so gleich nach glücklich vollbrachter Wahl, an Se. Römisch-Königl. Majestät, zu Bezeugung dessen treu-devotester Freude, nachstehendes allerunterthänigste Glückwünschungs-Schreiben ausgefertiget und abgelassen:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien ꝛc. König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

NAchdem bey denen bis anherigen so gefährlich als weit aussehenden Welt-Läufften / zu des wehrtesten Teutschen Vaterlandes ausnehmender Consolation und Freude / unter Göttlicher allweisen Direction und Beystand / das bis anhero fürgewesene höchstwichtige Kayserliche Wahl-Geschäfft zu einem glücklichen Ende gediehen / und bey der heute allhier würcklich vollzogenen Römischen Königlichen und Kayserlichen Wahl / solche auf die allerhöchste mit vielen angestammten vortrefflichen Eigenschafften ausgerüstete Person Ew. Kayserl. Majestät höchstglücklich und unter allermänniglichem Frolocken ausgefallen / und Allerhöchst-Dieselbe zum Ober-Haupt des Heiligen Römischen Reichs und der gantzen Christenheit preiswürdigst erkieset und erwehlet worden; so nehmen Wir dahero an unserm wenigen Ort den billigsten Anlaß / sothane unsere hierob geschöpffte hertzinniglichste Freude hierdurch in allerunterthänigster Submission an Tag zu legen / und Ew. Kayserl. Majestät wegen dieser beglückten Begebenheit und höchstverdienten Erhöhung auf den Kayserlichen Thron allerdevotest zu congratuliren / die ohnendliche Güte des allwaltenden

GOttes

GOttes inbrünstig bittende/ daß dessen starcker Arm Ew. Kayserl. Majestät höchstwürdigste Kayserliche Regierung mit himmlischem Seegen dermassen unterstützen und befestigen/ auch bis in das späteste Alter mit all-selbstwehlenden Kayserlichen allerhöchsten Wohlfährigkeiten jederzeit becrönen wolle/ daß solche von allen Seiten mit vollem Glück und Vergnügens-Uberfluß stetsfort umgeben und begleitet seyn möge. Der Allerhöchste wolle auch Ew. Kayserl. Majestät Anhero-Reise zu würcklicher Crönung und Besteigung des Kayserlichen Throns vollkommen geseegnet seyn lassen. Unter welchem allerdevotestem Wunsch Allerhöchst-Dieselbe wir der starcken Göttlichen Obhut und allwaltendem Macht-Schutz zu allem allerhöchst-erwünschten Kayserlichen Wohlwesen allergetreuest/ zu beharrlichen allerhöchsten Gnaden-Hulden aber uns und gemeines hiesiges Stadt-Wesen allersubmissest empfehlen und in Lebens-wieriger Devotion verharren.
Datum den 13. Sept. 1745.

Ew. Kayserl. Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Burgermeister und Rath der Stadt Franckfurt.

Wie groß und allgemein das Frolocken über diese längst-erwünschte Erhebung des Durchlauchtigsten FRANCISCI auf den Kayser-Thron bey Hohen und Niedrigen, Alten und Jungen, Fremden und Einwohnern gewesen, lässet sich fast eben so wenig, als die Freude selbst, mit der Feder ausdrücken, inzwischen stehet die Grösse desselben unter andern daraus abzunehmen, weil man auf dem Römer-Berg vor dem unaufhörlichen Jubel-Geschrey von dem Schall der auf den Wällen losgebrannten Canonen fast gar nichts gehöret; wie dann mit dem Vivat-Ruffen bis in die späte Nacht fortgefahren worden.

Nachdem die Wahl-Solennitäten ihre Endschafft erreichet und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, samt den Ersten vortrefflichen Herren Wahl-Botschafftern, mit ihrem prächtigen Gefolge den Römer verlassen hatten, so wurde von Sr. Excell. dem Ersten Königl. Chur-Böhmischen Wahl-Botschaffter, Herrn Grafen von Wurmbrand in Dero Quartier zum Braunfels ein herrliches Gastmahl gegeben, welches wegen der auserlesenen Speisen, und schönen Einrichtung, noch mehr aber wegen des hohen Rangs der Anwesenden bewundert zu werden verdiente. Denn es befanden sich bey demselben Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und sämtliche hohe Herren Wahl-Botschaffter, als nemlich die Chur-Mayntzische, Ihro Excellenzien der Freyherr von Kesselstadt, Herr Graf von Stadion, Herr Baron von Erthal, und Herr Hof-Cantzler von Bentzel; die Chur-Trierische, Ihro Excell. Herr Graf von Ingelheim und Freyherr von Spangenberg; die Chur-Cöllnische, Ihro Excell. Herr Graf von Hohenzollern und Freyherr von Sierstorff; die Königl. Chur-Böheimische, Ihro Excell. Herr Graf von Wurmbrand, Herr Graf von Khevenhüller und Freyherr von Prandau; die Chur-Bayerische, Ihro Excell. Herr Graf von Seinsheim und Freyherr von Raab; die Chur-Sächsische, Ihro Excell. Herr Graf von Schönberg, Herr Graf von Wessenberg und Herr Graf von Los; und die Chur-Braunschweigische, Ihro Excell. Freyherr von Münchhausen und Herr von Hugo; ferner Ihro Hochwürden Gnaden und Excellenzien, der Herr Graf von Eltz, Dom-Probst zu Mayntz, der Freyherr von Hoheneck, Dom-Dechant zu Mayntz, der Herr Graf von Schönborn, Dom-Custos zu Mayntz, der Freyherr von Franckenstein, Vicarius Generalis, der Herr Graf von Ostein, Ober-Amtmann zu Amorbach, der Herr Graf

von Ostein, Dom-Herr zu Augspurg und Eichstädt, der Herr General, Graf von Ostein, der Herr Graf von Eltz, Chur-Mayntzischer Oberst-Cämmerer, der Freyherr von Franckenstein, Chur-Mayntzischer Oberst-Stallmeister, und der Herr Graf von Solms-Rödelheim. Unter währender Tafel liessen sich, nebst einer vortrefflichen Music, bey den Gesundheiten die Paucken und Trompeten beständig hören. Nach vollendeter Mahlzeit wurde in gedachtem Königl. Chur-Böhmischen Quartier, welches von aussen und inwendig mit vielen Wachs-Fackeln illuminiret, eine ansehnliche und zahlreiche Assemblée eröffnet.

Unter den Illuminationen, welche die Aufmercksamkeit vieler tausend Zuschauer an sich zogen, war diejenige die vornehmste, welche Se. Excell. der Herr Graf von Khevenhüller veranstalten lassen. Denn man sahe an Dero Quartier auf dem Roßmarckt, nebst einer grossen Menge sehr künstlich rangirter Lampen, die Worte: FRANCISCVS STEPHANVS LOTHARINGICVS, AVSTRIACÆ THERESIÆ CONSORS, ELECTVS SEMPER AVGVSTVS. brennen, wobey weisser und rother Wein in Uberfluß gesprungen, auch vorher vieles Geld unter das Volck ausgeworffen worden. Die Quartiere Jhro Excell. des Freyherrn von Prandau, des Herrn Grafen von Colloredo, und des Päbstlichen Nuncii, Herrn Marchese Stoppani, ingleichen Sr. Durchl. des Fürsten von Tour und Tassis, welche dabey unter Trompeten- und Paucken-Schall offene Tafel hielten, waren mit grossen Wachs-Fackeln illuminiret. Auch fehlte es nicht an vielen andern Festins, wodurch verschiedene hohe Freunde, wie auch die Einwohner der Stadt ihre Freude an den Tag zu legen bemühet waren. Ubrigens erschallete in allen Theilen der Stadt das *Vivat FRANCISCVS* **Römischer König!** mit so einhelligem und anhaltendem Freuden-Geschrey, daß die Reichs-Geschichte schwerlich ein gleiches Exempel aufzuweisen haben.

Dienstags den 14. **Sept.** hielte das höchste Churfürstliche Collegium die **dreyzehende** Session, in welcher, zu Bestätigung des am vorigen Tage vollbrachten Wahl-Geschäffts, das hiernach folgende *Decretum Electionis* ausgefertiget wurde:

DEm Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANCISCO, erwehltem Römischen König, Hertzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem, Marquis, Hertzogen zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafen zu Provintz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, Entbieten Wir **Johann Friederich Carl**, von GOttes Gnaden zu **Maynt**z Ertz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzer und Churfürst; so dann anstatt und im Namen deren Hochwürdigst- und respective Allerdurchläuchtigst- Großmächtigst- und Durchläuchtigsten Fürsten, Herrn **Frantz Georgen** zu **Trier**, und Herrn **Clement Augusten** zu **Cölln** Ertz-Bischoffen, Frauen MARIÆ THERESIÆ, zu Hungarn und Böheim Königin, Herrn **Maximilian Josephen**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Herrn **Friederichs Augusti**, Königs in Polen, Hertzogens zu Sachsen, und Herrn **Georgen**, Königs in Groß-Britannien, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs respective durch Gallien, das Königreich Arelaten und Italien Ertz-Cantzlern, Ertz-Schenckin, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen

und

und Ertz-Schatzmeisters, auch desselben Heiligen Reichs in denen Landen des Fränckischen- und Sächsischen Rechtens Vicarien, aller Churfürsten.

Ich **Dieterich Carl**, Graf von **Ingelheim**, genannt Echter von Mespelbrunn, der Ertz- und hohen Dom-Stiffter zu Trier, Lüttich, Halberstadt, und der Ritter-Stiffts S. Albani zu Maynt̃z respective Ober-Chor-Bischoff und Capitular, Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath. Ich **Ferdinand Leopold Anton**, Graf von **Hohenzollern**, Sigmaringen und Vehringen, Herr zu Haigerloch und Rohrstein, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, der hohen Ertz- und Dom-Kirchen zu Cölln und Straßburg resp. Dechant, Käppeler und Canonicus Capitularis, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist-Land-Hofmeister, erster Staats-Minister und Canonicus à Latere, dann Chur- und Fürstlicher Geheimer Extra Conferential-Regierungs-Rath. Ich **Johann Wilhelm**, Graf von **Wurmbrand**, Ritter des Goldenen Vliesses, Ihrer zu Hungarn und Böheim Königl. Majestät Geheimer Rath, weiland Ihrer Römisch-Kayserl. und Königl. Catholischen Majestät CAROLI SEXTI glorreichsten Andenckens, hinterlassener Reichs-Hof-Raths-Præsident. Ich **Joseph Franz Maria**, Graf von **Seinsheim**, Herr zu Sinckhing, Weng und Moßweng, Hohen-Kottenheim, Seehaus, Marckbreit und Erlach, des hohen S. Georgii Ritter-Ordens Commentur, weiland Sr. Kayserl. Majestät CAROLI SEPTIMI hinterlassener Geheimer Rath, Churfürstl. Bayerischer würcklicher Geheimer Rath, Cämmerer und Pfleger zu Schongau. Ich **Johann Friedrich**, Graf von **Schönberg**, Ihro Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Conferentz-Minister und würcklicher Geheimer Rath. Und Ich **Gerlach Adolph** von **Münchhausen**, Königl. Groß-Britannischer und Chur-Braunschweig-Lüneburgischer würcklicher Geheimer Rath und Groß-Vogt; Alle unserer respective Allergnädigst- und Gnädigsten Principalen gevollmächtigte Botschafftere, Unser unterthänigst-schuldigst-willig-auch allerunterthänigste Dienste mit allem Fleiß zuvor, und thun Ew. Königl. Majestät hiermit verkünden und zu wissen:

Demnach durch tödlichen Abgang weiland des auch Allerdurchleuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn **Carln** dieses Namens des **Siebenden**, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Königs in Germanien, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogens, Pfaltzgrafens bey Rhein, Landgrafens zu Leuchtenberg rc. Unsers Allergnädigsten Herrn Christseeligst- und Hochlöblichster Gedächtniß, das Heil. Römische Reich verledigt und ohne sein ordentliches Haupt gestellet worden, und darum Wir **Johann Friedrich Carl** obbemeldt, Ertz-Bischoff zu Maynt̃z und Churfürst, Unseren Herren Mit-Churfürsten, als nemlich Herrn **Frantz Georgen**, zu Trier und Herrn **Clement Augusten**, zu Cölln Ertz-Bischoffen, Frauen MARIÆ THERESIÆ zu Hungarn und Böheim Königin, Herrn **Maximilian Joseph**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfaltz Hertzogen, Herrn **Friedrich Augusten**, Königen in Polen und Hertzog in Sachsen, Herrn **Friedrichen**, Königen in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Herrn **Carl Theodoren**, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Herrn **Georgen**, Königen in Groß-Britannien, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, allen Churfürsten, Unsern besonders lieben Herren, Freunden und Brüdern, als Wir obangeregten betrübten tödlichen Abgang Ihrer Kayserl. Majestät in Unserm Ertz-Stifft Maynt̃z erfahren, nicht allein Denselben verkündt und zu wissen gemacht, sondern auch Dieselbe allerseits, vermög und nach Ausweisung der Guldenen Bull, innerhalb drey Monaten, und benanntlichen auf Dienstag den ersten Junii dieses

lauffenden Jahrs, durch Unsere offene Brieff, mit Unserm grossen anhangenden Insiegel besiegelt, anhero in die Stadt Franckfurt, als das in bemeldter Güldenen Bull hierzu benennte Ort, erfordert, um alsdann durch sich selbsten, oder ihre geschickte gevollmächtigte Botschaffter, mit gantzem vollem Gewalt daselbst zu erscheinen und einen Römischen König, der künfftig zum Kayser erhoben werden solle, zu erwehlen, auch des Orts zu bleiben, bis die Wahl und Chur vollkommentlich vollendet wäre, und sonsten zu thuen, zu handlen und zu vollführen, wie sich nach Inhalt deren Gesetz darüber gemacht gebühret, und die Nothdurfft erheischen thäte; immassen dann solches Uns dem Ertz-Bischoffen zu Maynt, als Ertz-Cantzlern des Heil. Röm. Reichs, vermög mehr angeregter Güldenen Bull, und nach altem hergebrachten Gebrauch, so offt es des Heiligen Reichs Nothdurfft erfordert, und sich der Fall zuträgt, von tragenden Ertz-Cancellariat-Amts wegen zustehet und gebühret. Daß darauf Wir der Churfürst zu Maynt, auch die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böheimische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Chur-Pfältzische und Chur-Braunschweigische gevollmächtigte Gesandte, an benannter Mahlstatt, nemlich in dieser Stadt Franckfurt am Mayn erschienen, und folgends um reiffer Berathschlagung willen vieler hochbewegender, die Præparation zu vorhabender Chur und Wahl eines Römischen Königs belangender Nothwendigkeiten erstgedachte Chur und Wahl bis auf Montag den 13ten jetztlauffenden Monats Septembris Wir die Eingangs vermeldete, nemlich der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynt in Person, sodann die Chur-Trier- Chur-Cöllnisch- Chur-Böheim- Chur-Bayerisch- Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigische gevollmächtigte Botschafftere collegialiter erstrecket und anberaumet haben;

Als nun solcher Montag der 13te Septembris erschienen, haben Wir, wie jetzt gedacht, Uns samtlich Vormittags in S. Bartholomæi-Kirch verfügt, und um einen glücklichen Anfang zu der hochwichtigen Chur und Wahl zu machen, nach vorgeschriebener Maaß in der Güldenen Bull, im Amt der Heil. Messe de Spiritu Sancto, mit hergebrachten gebührlichen Ehren, Zierden und Solennitäten singen und halten lassen. Nach Vollendung derselben seynd Wir vorbenannte samtlich und Unser jeder sonderlich vor den hohen Altar getreten, und haben den gewöhnlichen Eyd, wie die Kayserliche Gesetz und Güldene Bull klärlich ausdrucken, zuvorderist Wir der Churfürst von Maynt persönlich geleistet, so dann auch Wir die Botschafftere solchen, immassen Uns derselbe durch Unsern Gnädigsten Herrn, den Ertz-Bischoffen zu Maynt und Churfürsten, zugestellt, und von Uns sodann absonderlich verlesen worden, leiblich zu GOtt und auf das Heilige Evangelium geschworen, bey welcher Eyds-Leistung dann, da die Ordnung an denen Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfältzischen Botschafften gewesen, selbige zwar von Uns dem Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Maynt öffentlich aufgeruffen worden, deren aber keiner persönlich, noch durch Gevollmächtigte zugegen ware; dahero Wir Eingangs-gedachte Uns auf die Güldene Bull beruffen, so fort Uns in die Capelle, da man die Chur und Wahl eines Römischen Königs zu verrichten pfleget, verfügt, daselbsten im Namen des Allmächtigen die Handlung der Wahl mit einträchtigem Gemüth vorgenommen, und Wir der Ertz-Bischoff zu Maynt, aller gegenwärtigen hievor gemeldten Chur-Trier-Chur-Cöllnisch-Chur-Böheimisch-Chur-Bayerisch-Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigischen gevollmächtigten Botschafften Stimmen und Vota, nach Ordnung der Gesetz und vielgemeldter Güldenen Bull, von jedem insonderheit, nebst Aufruffung deren beyden abwesenden Chur-Brandenburgisch- und Chur-Pfältzischen, suo loco & ordine befragt und erforschet, da hingegen Wir die Chur-Trierischer, Chur-Cöllnischer, Chur-Böheimischer, Chur-Bayerischer, Chur-Sächsischer und Chur-Braunschweigischer gevollmächtigte Gesandte wiederum Seiner Churfürstl. Gna-

Gnaden zu Maintz Stimm und Votum durch Chur-Sachsen gefragt und erforscht; dabey sich dann befunden, daß nach zeitigem Rath, und Erwegung vieler mercklicher bewegender Ursachen, sonderlich und zuvorderist aber aus Schickung des Allmächtigen und Inspiration des Heil. Geistes, Wir alle eigenmüthig und einträchtiglich Unsere Stimmen und Vota in **Ew. Königl. Majestät** Person, in Ansehung Dero fürtrefflichen Gemüths-Begabnüß, und habender höchsten Verdiensten gegeben, gestellt und dirigiret haben.

Darum Ich obgenannter **Dieterich Carl**/ Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn ꝛc. **Ferdinand Leopold Anton**/ Graf von **Hohenzollern** ꝛc. **Johann Wilhelm**/ Graf von **Würmbrand** ꝛc. **Joseph Frantz Maria**/ Graf von **Seinsheim** ꝛc. **Johann Friedrich**/ Graf von **Schönberg** ꝛc. und **Gerlach Adolph** von **Münchhausen** ꝛc. als gevollmächtigte Gesandte, samtlich und ein jeder insonderheit, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maintz vollen Gewalt und Macht gegeben, in Ihrem und Unser aller, mithin Collegial-Namen Ew. Königl. Majestät zum Römischen König, in künfftigen Kayser mit Hülff des Allmächtigen zu erheben, zu wehlen, zu kiesen, zu nennen, zu pronunciiren und zu publiciren; Das auch also durch Se. Churfürstl. Gnaden, wie herkommlich, erstlich bey Uns in der Chur-Capelle geschehen und nachgehends auf der vor dem Chor obgenannter S. Bartholomæi-Kirchen aufgerichteten Bühne, dem in grosser Anzahl versammleten Volck öffentlich verkündet und publiciret worden ist, mit nachgefolgtem Lobgesang: Te Deum laudamus &c. und anderen gewöhnlichen Zierden, Ceremonien und Freuden.

Solche Unsere auf Ew. Königl. Majestät Person durch uns gantz guter und getreuer Zuversicht und Meynung geschehene eigenmüthige Chur und Wahl verkünden Ew. Königl. Majestät wir gantz unterthänigsten und dienstlichen Fleisses, auch unterthänigst bittende, Ew. Königl. Majestät wollen solche unsere Chur und Wahl, unserm sonderlichen zu Deroselben gestellten Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem Heiligen Römischen Reich und gemeiner Christenheit getreulich, friedlich und fleißig vorseyn und vorstehen, uns alle und unser jeglichen, insonders auch unsere allergnädigste und gnädigste Principalen, als Ew. Königlichen Majestät und des Heiligen Reichs nächste Glieder, auch unsere und unserer der Gesandten allergnädigst- und gnädigsten Principalen Land und Leute samt dem gantzen Römischen Reich in gnädigem und gnädigstem Befelch haben, in der gantzen Christenheit, und absonderlich dem Heil. Römischen Reich, Fried und Einigkeit machen, handhaben und erhalten, und sonsten alles das thuen, was einem Römischen König wohl gebühret und angehört, getreulich und fleißiglich. Das wollen um Ew. Königl. Majestät, als unsern Gnädigsten Herrn, Wir mit Vermögen Leibs und Guts allerunterthänigst, getreulich und fleißigst, willigklich und gern verdienen.

Dessen zu Urkund haben Wir **Johann Friedrich Carl** zu Maintz Ertz-Bischoff und Churfürst, und anstatt Herrn **Frantz Georgen** zu Trier und **Clement Augustens** zu Cölln Ertz-Bischoffen und Churfürsten, MARIÆ THERESIÆ zu Hungarn und Böheim Königin, Herrn **Maximilian Josephen**, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogens, Pfaltzgrafens bey Rhein, Herrn **Friedrichs Augusti**, Königs in Polen, Hertzogens zu Sachsen, und Herrn **Georgen**, Königs in Groß-Britannien, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, aller Churfürsten; Ich **Dieterich Carl**/ Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn ꝛc. **Ferdinand Leopold Anton**/ Graf von **Hohenzollern** ꝛc. Jo-

hann Wilhelm/ Graf von Wurmbrand ꝛc. Joseph Frantz Maria/ Graf von Seinsheim ꝛc. Johann Friedrich/ Graf von Schönberg ꝛc. und Gerlach Adolph von Münchhausen ꝛc. unsere, und respective aus sonderbarem dereuthalben uns aufgetragenen Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden, Durchleucht, Königl. Majestät, Durchleucht, Majestät, Majestät, unserer gnädigst- und allergnädigsten Herren selbst Insiegeln an diesen Brief thun hencken, und mit zweyen offenbaren Notarien, die Wir, der Ertz-Bischoff und Churfürst zu Maynt darumben ersucht und requirirt haben, unterschreiben lassen. Geben und geschehen zu Franckfurt am Mayn gelegen, Mayntzischen Ertz-Bistthums, im Chor und Capellen der Chur- und S. Bartholomæi Stiffts-Kirchen daselbst, im Jahr Christi unsers lieben HErrn und Heylands Geburt Siebenzehenhundert und fünff und viertzig, in der achten Römer Zinß-Zahl, zu Latein Indictio genannt, auf Montag den dreyzehenden Tag Monats Septembris, zwischen ein und zwey Uhren, Nachmittags, darbey zu denen in dem Chor vor dem hohen Altar, in Conclavi, und auf der auswendig des Chors aufgerichter Bühne fürgegangenen unterschiedlichen Actibus die hernach geschriebene Gezeugen, samt denen requirirten beyden Notarien, gewesen, als nemlichen:

Wegen Chur-Maynt

In Choro & Conclavi.

Herr Frantz Joseph/ Freyherr von Kesselstadt/ Dom-Probst zu Trier und Dom-Capitular zu Maynt, Churfürstl. Mayntzischer würlicher Geheimer Rath, Hofraths-Præsident und Erster Wahl-Gesandter.

Hr. Friedrich/ Graf von und zu Stadion/ Chur-Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, Groß-Hofmeister und Zweyter Wahl-Gesandter.

Hr. Philipp Christoph/ Freyherr von Erthal/ Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath, Ober-Marschall und Dritter Wahl-Gesandter.

Hr. Johann Jacob Joseph von Bentzel/ Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath und Hof-Cantzler, Vierter Wahl-Gesandter.

Hr. Hugo Frantz Carl/ Graf von und zu Eltz-Kempenich/ Dom-Probst zu Maynt und Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath.

Hr. Johann Frantz Jacob Anton/ Freyherr von Hoheneck/ Domt-Dechant zu Maynt und Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath.

Hr. Frantz Wolffgang/ Graf von Ostein/ der hohen Dom- und Ritter-Stiffter zu Würtzburg und Comburg respective Scholaster und Capitularis, Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath und Amtmann zu Amorbach.

In Choro.

Hr. Anselm Frantz/ Graf von Ingelheim/ genannt Echter von Mespelbrunn, der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Maynt und Würtzburg Capitular und respective Sänger, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath.

Hr. Johann Ludwig Christian/ Freyherr von Erthal/ der hohen Ertz- und Kayserlichen Dom-Stiffter Maynt und Bamberg Capitularis.

Hr. Lothari Frantz Ignatz/ Freyherr Specht von Bubenheim, der Ertz-hohen Dom- und Stiffter Maynt und S. Albani Capitularis, des Kayserlichen Stiffts zu Northausen Probst, Chur-Mayntzischer Geheimer Rath und Cammer-Præsident,

Herr

Herr Johann Philipp Anton Christoph/ Freyherr von und zu **Franckenstein**/ der Ertz- und Kayserlichen hohen Dom-Stiffter Mayntz und Bamberg Capitular, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und in Spiritualibus Vicarius generalis.

Hr. Philipp Adolph Wilhelm/ Freyherr von **Hettersdorff**/ Dom-Capitular zu Mayntz und Speyer, wie auch des Ritter-Stiffts zu Comburg und zu S. Victor zu Mayntz Capitularis und respective Decanus.

Hr. Frantz Ludwig/ Graf von **Metternich**/ Winneburg und Beilstein, Dom-Capitular zu Mayntz.

Hr. Anselm Casimir Frantz/ Graf von und zu **Eltz**/ Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, Hof-Gerichts-Präsident und Amtmann des Frey-Gerichts und zu Lohnstein.

Hr. Johann Philipp/ Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Vice-Domb im Rheingau.

Hr. Carl Ernst/ Freyherr von und zu **Franckenstein**/ Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Obrist-Stallmeister, auch Ober-Amtmann zu Amöneburg.

Hr. Carl Friederich/ Freyherr von **Eltz-Rothendorff**/ des hohen Teutschen Ordens-Ritter, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und General-Wachtmeister.

Hr. Anselm/ Freyherr von **Ritter** zu **Grünstein**/ Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hof-Marschall, Amtmann zu Hausen und Orb, auch Ober-Bau-Amts-Director.

Hr. Frantz Adelbert/ Freyherr von **Schleiffras**/ Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Ober-Jägermeister.

Hr. Frantz Ludwig/ Freyherr von **Knebel** zu **Catzenelnbogen**, Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath, Hof-Richter und Vice-Domb zu Mayntz.

Hr. Philipp Wilhelm Albrecht, Freyherr **Lincker** von **Lützenwick**, Chur-Mayntzischer würcklicher Geheimer Rath und Comitial-Directorial-Gesandter.

Hr. Carl Friedrich, Freyherr von **Ebersberg**, genannt von Weyers und Leyen, Churfürstl. Mayntzischer Cämmerer und Obrister.

Hr. Lothari, Freyherr von **Walderdorff**, Chur-Mayntzischer Cämmerer und Obrister der Leib-Garde.

Wegen Chur-Trier.

In Choro & Conclavi:

Herr Friedrich Ferdinand/ Graf von und zu **Leyen**/ Chur-Trierischer Geheimer Rath und Land-Hofmeister, auch zweyter Wahl-Gesandter.

Hr. Georg/ Freyherr von **Spangenberg**/ Chur-Trierischer Geheimer Rath und dritter Wahl-Gesandter.

Herr **Lotharius**/ Freyherr von **Metternich** zu **Müllenarck**/ zu Maynz, Trier und Speyer Dom-Capitular und Chor-Bischoff.

Hr. **Carl Joseph Frantz**/ Erbschenck von **Schmidburg**/ Dom-Capitular zu Maynz.

Hr. **Frantz**/ Graf von **Schönborn**/ Chur-Maynzischer Geheimer Rath und Vice-Domb zu Aschaffenburg.

In Choro.

Herr **Frantz Carl**/ Freyherr von **Dalberg**/ Dom-Capitular zu Maynz und Worms, auch Fürstl. Wormsischer Hof-Gerichts Präsident.

Hr. Rupertus Franciscus Xaverius, Freyherr von **Schwartzach**/ Capitular zu Ellwangen, Geheimer Rath und Cammer-Präsident.

Hr. Reichs-Hof-Rath, **Joachim Johann** von **Münch**.

Hr. Ignatius **Frantz**/ Freyherr von **Ehrenfels**/ Chur-Trierischer Cämmerer und Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. **Friedrich**/ Freyherr von **Knöring**/ Chur-Trierischer Cämmerer und Ober-Jägermeister zu Ellwangen.

Hr. **Philipp Conrad** von **Liebenstein**/ Chur-Trierischer Cämmerer und Castellan zu Ellwangen.

Hr. **Carl Caspar**/ Freyherr von **Mühl**/ Cämmerer und Amtmann zu Coblentz und Ehrenbreitstein.

Hr. **Carl Frantz Ludwig**/ Freyherr **Boos** von **Waldeck**/ Cämmerer.

Freyherr von **Schmidburg**/ Cämmerer.

Freyhr. von **Nagel**/ Cämmerer.

Freyhr. von **Clodt**/ Cämmerer.

Freyhr. von **Murach**/ Truchseß.

Freyhr. von **Schaack**/ Truchseß.

Freyhr. von **Wetzel**/ Truchseß.

Freyhr. **Philipp Carl** von **Benzerath**.

Hr. **Johann Veit Bernhard Wuest**/ Chur-Trierischer Regierungs-Rath und Geheimer Secretarius, auch Gesandtschafft-Secretarius.

Hr. Graf von Stortillon.

Hr. **Johann Gottfried Speicher**/ Fürstl. Wormsischer Hof-Rath, und Ober-Rheinischer Creys-Directorial-Gesandter.

Hr. **Johann Georg Speicher**/ Chur-Trierischer Hof-Cammer-Rath und Land-Rentmeister.

Hr. von **Parquenfeld**/ Hochfürstl. Passauischer Consistorial und Hoch-Fürstl. Fuldischer und Kemptischer Hof- und Regierungs-Rath.

Wegen Chur-Cölln

In Choro & Conclavi:

Herr **Dieterich Engelbert** von **Droste** zu **Erwitte**/ zu Hildesheim, und Paderborn Dom-Capitular, Churfürstl. Cöllnischer Geheimer Rath

Rath und Land-Drost des Hertzogthums Westphalen, zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. **Johann Arnold Engelbert**, Freyherr von **Sierstorff**, Chur-Cöllnischer Geheimer und Hof-Rath, dritter Wahl-Botschaffter.

Hr. **Frantz Sigismund**, Graf von **Satzenhoven**, Teutschen Ordens-Ritter, Land-Commentur der Balley Francken und Kayserl. Geheimer Rath.

Herr **Joseph**, Graf von **Königseck**.

Hr. **Joseph Clemens**, Freyherr von **Lombeck**, Churfürstl. Cammerherr und Gesandtschaffts-Marschall.

In Choro.

Herr **Clement August**, Freyherr von **Schall**, Churfürstl. Cammerherr.

Hr. **Carl Friedrich** von **Schliedern** zu **Lachen**, Churfürstl. Cammerherr.

Hr. **Caspar Anton** von **Belderbusch**, Churfürstl. Cammerherr.

Hr. **Johann Frantz Helmig Bolles**, Churfürstl. Cöllnischer Hof-Rath und Legations-Secretarius.

Hr. Hermannus Ignatius **Bolles**, Churfürstl. Hoch- und Teutschmeisterischer Hof-Rath.

Hr. **Johann Wilhelm Joseph Hartmann** von Collenburg, Churfürstl. Truchseß.

Hr. **Alexander Bernhard Trogter**, Churfürstl. Truchseß.

Hr. **Johann** Baptista **Sind** von **Sindersee**, Churfürstl. Truchseß.

Hr. Franciscus Theodorus, Freyherr von **Sierstorff**.

Hr. **Frantz Ludwig** von **Uphoff**, Churfürstl. Hof-Rath.

Hr. **Johann Reiner** von **Kempis**, Churfürstl. Truchseß.

Hr. **Johann Henrich Maagh**, Churfürstl. Hof-Cammer-Rath.

Hr. **Johann Melchior Maagh**, Canonicus.

Hr. **Ferdinand** von **Stockhausen**, Churfürstl. Geistlicher Conferenz-Rath.

Hr. **Frantz Nicolaus** Poncet, Secretarius des Herrn Grafen von Hohenzollern, Erstern Herrn Wahl-Gesandten.

Hr. **Johann Adam Hammer**, Churfürstl. Expeditor bey der Gesandtschafft.

Wegen Chur-Böheim.

In Choro & Conclavi:

Herr **Johann Joseph**, Graf von **Khevenhüller**, Zweyter Wahl-Botschaffter.

Herr **Carl Ludwig Hilleprand**, Freyherr von **Prandau**, Dritter Wahl-Botschaffter.

Hr. **Hugo**, Graf von **Ostein**, Dom-Capitular zu Augspurg und Eichstädt.

Hr. **Franz Ursin**, Graf von **Rosenberg**, Königl. Cämmerer.

Hr. **Stephan Andreas** Nepomucenus **Hilleprand**, Freyherr von **Prandau**, des wohlgedachten Dritten Herrn Botschaffters Sohn.

In Choro.

Hr. **Carl**, Graf von **Leiningen**.

Hr. **Ludwig**, Graf von **Zinzendorff**, Königl. Cämmerer.

Hr. Procop Adelbert, Graf **Czernin** von und zu Chudenitz, Königl. Cämmerer.

Hr. **Georg Christian**, Freyherr von **Knorr**, Kayserl. Reichs-Hof-Rath.

Hr. **Georg**, Graf von **Stahrenberg**.

Hr. **Joseph**, Graf von **Wurmbrand**.

Hr. **Wentzel**, Graf von **Sinzendorff**.

Hr. **Johann** Nepomucenus, Graf von **Mollart**.

Hr. **Leopold**, Graf von **Künigl**.

Hr. **Carl Joseph**, Graf von **Herberstein**.

Hr. **Aloysius**, Graf von **Podztazky**.

Hr. **Friedrich Wilhelm**, Freyherr von **Kettler**.

Hr. **Joseph**, Freyherr von **Bartenstein**.

Hr. **Frantz**, Freyherr von **Bartenstein**.

Hr. **Joseph** Ignaz von **Stang**, Königlicher Rath und Erster Königl. Böheimischer Hof- und Botschaffts-Secretarius.

Hr. **Frantz Wentzel Johann** Nepomucenus **Günther** von **Sternegg**.

Wegen Chur-Bayern.

In Choro & Conclavi:

Hr. **Carl Joseph**, Freyherr von **Raab** auf **Ravenheim**, weiland Römischer Kayserl. Maj. würcklicher Geheimer Rath und zu der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt-gewesener Kayserl. Commissarius, der Zeit Chur-Bayerischer Geheimer Rath und Zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. Baron von **Leonroth**, Cämmerer und Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. Prinz von **Gonzaga**, Cämmerer.

Hr. Graf von **Königsfeld**, Cämmerer.

Hr. Graf von **Wiedt**, Cämmerer.

Hr. Baron von **Preysing**, Cämmerer.

Hr. Graf von **Seinsheim**, Cämmerer.

In Choro.

Hr. Graf von der **Wahl**.

Hr. Salviati.

Herr

Herr Abbate Moraldi.
Hr. Filippo Cenci.
Hr. Conte Camia.
Hr. Baron von **Clesheim.**
Hr. von **Bach**/ Fürstl. Fuldischer Geheimer Rath.
Hr. von **Luger**/ Chur-Bayerischer Regierungs- und Legations-Rath.
Hr. von **Singern**, Chur-Bayerischer Truchseß.
Hr. von Sericourt, Chur-Bayerischer Truchseß.
Hr. **Barth**, Chur-Bayerischer Rath und Legations-Secretarius.
Hr. von Darias, Hauptmann.

Wegen Chur-Sachsen.

In Choro & Conclavi.

Hr. **Rupert Florian** von **Wessenberg**, Freyherr von **Ambringen**, Conferenz-Minister und Zweyter Wahl-Botschaffter.
Hr. **Christian**, Graf von **Loß**, Geheimer Rath, Conferentz-Minister, und Dritter Wahl-Botschaffter.
Hr. **Carl Friedrich** von **Schönberg**/ Cammer-Juncker und Gesandtschaffts-Marschall.
Hr. Louis von Bratkovvsky, Cammer-Juncker.
Hr. **Gottlob Ludwig**, Graf von **Schönberg.**

In Choro.

Hr. **Christian Heinrich**/ Graf von **Keyserling**, Cammer-Juncker.
Hr. **Friedrich Carl**, Graf von **Bose**, Cammer-Juncker.
Hr. **Heinrich Wilhelm** von **Schönberg.**
Hr. **Franciscus**, Baron von **Bülow**, Obrist-Lieutenant.
Hr. **Maximilian Rupert**, Baron von **Fletscher**, Legations-Rath.
Hr. André von Riaucour, Legations-Rath.
Hr. **Johann Cölestin Just**, Legations-Rath und Wahl-Gesandtschaffts-Secretarius.
Hr. **Jacob Wilhelm** von **Zeres**, Canonicus.
Hr. **Johann Friedrich** von **Ponickau.**
Hr. **Ludwig Friedrich** von **Loß.**
Hr. **Albertus** von Grabinsky.
Hr. **Johann Georg** von **Ponickau.**
Hr. **Johann Daniel Olenschlager**, Hof-Rath.
Hr. **Henrich**, Baron von **Bachofen.**
Hr. **Carl** von **Zillerberg.**
Hr. **Christian Ludwig** von **Haym.**

Wegen Chur-Braunschweig.

In Choro & Conclavi.

Herr **Ludolph Dieterich** von **Hugo**/ Königl. Groß-Britannischer und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Cantzley-Director, und Zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. Wilhelm / Graf von Solms-Rödelheim.
Hr. Gottlieb Ludwig Werpux.
Hr. Johann Friedrich Ferdinand Löw von Steinfurt.
Hr. Georg von Steinberg.

In Choro.

Hr. Friedrich Christoph / Graf von Degenfeld-Schomburg.
Hr. Gebhard Werner / Graf von Schulenburg.
Hr. James Fitzgerald, Comte de Kildare.
Hr. Ernst Friedemann von Münchhausen.
Hr. Gottlob Grote.
Hr. Johann Clamor von dem Busch.
Hr. Wilcken Christoph Ludwig von Behr.
Hr. Christian Ernst von Bülow.
Hr. Carl von Forstner.
Hr. Andreas Weddig von Zastrow.
Hr. Joachim Werner von Negendanck.
Hr. Matthias Clausenheim.
Hr. Ulrich Ernst Walßleben.
Hr. Philipp Conrad Hugo, Consistorial-Rath.
Hr. Conrad Henrich von Hugo, Hertzogl. Zweybrückischer Regierungs-Rath.
Hr. Johann Wilhelm Unger, Geheimer Cantzley-Secretarius.
Hr. Ludwig von Hugo.
Hr. Wolffgang Carl von Gingins.
Hr. Conrad Eberhard von Hugo.
Hr. Henrich Sandfort.
Hr. Johann Friedrich Trott;

Als Gezeugen zu allen und jeden obberührten Sachen und Handlungen samt und sonderlich erbeten und erfordert.

Und dieweilen ich **Benedict Alexander** von **Lohmer**, aus der Churfürstlichen Haupt- und Residentz-Stadt Trier gebürtig, Kayserlicher offenbarer Notarius, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Hof- und Regierungs-Rath, auch Archiv-Commissarius, bey Vollbringung obangezogener Actuum und Solennitäten, leiblicher Deferir- und Leistung der Eyden, Erwehlung, beschehener Gewaltgebung, Aussprechung und öffentlicher gemeiner Ausrufung und Publication, auch allen und jeden andern Dingen; da sie, wie obgeschrieben stehet, geschehen und vollnbracht worden, samt meinem nachgeschriebenen Mit-Notario und obgemeldten an unterschiedlichen Orten allemahl requirirten Zeugen gegenwärtig gewesen bin, dieselbe also alle gesehen und gehört; darum habe ich dieses offene durch offt höchst gedachten meinen Gnädigsten Churfürsten und die gegenwärtige Chur-Trierisch- Chur-Cöllnisch- Chur-Böheimisch- Chur-Bayerisch- Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigische hochansehnliche Gesandtschafften verglichenes und durch einen anderen auf meine Verordnung getreulich abgeschriebenes Instrument mit eigener Hand unterschrieben und mit gewöhnlichem Notariat-Signet, neben anhangenden Churfürstlichen Insiegeln, bezeichnet, zu Beglaubigung und Gezeugnuß

nuß aller obbeschriebener Sachen insonderheit darzu beruffen und erforderet. Geschehen im Jahr, Tag, Indiction und Mahlstatt, wie obgemeldet.

(L. S.)

Benedict Alexander von Lohmer.

Nachdem auch ich Johann Peter Streb von Boppart, Trierischen Ertz-Bistthums, gebürtig, von Kayserlicher Gewalt offenbarer Notarius, Churfürstl. Maynzischer Hof- und Regierungs-Rath, Archivarius und Taxator, bey allen und jeden obbeschriebenen, in dem Chor vor dem Altar, in der Chur-Capellen, und auf der vor dem Chor aufgerichtet gewesenen Proclamations-Bühne vorgegangenen Dingen, Handlungen und Verrichtungen, nebst obgemeldtem meinem Mit-Notario, und denen Hoch- und Wohlgedachten Herren Gezeugen, persönlich gewesen, dieselbe alle und jede insonderheit also, wie obbeschrieben, vorgegangen zu seyn, gesehen und gehöret; darum so hab ich mit und beneben obgemeldtem meinem Mit-Notario gegenwärtiges, der unter höchstbesagtem meinem Gnädigsten Churfürsten und Herrn, und denen hochansehnlichen fürtrefflichen Herren Gesandten beschehener Vergleichung nach aufgesetzt- und verfaßtes, mit denen Churfürstlichen grossen Insiegeln besiegeltes Instrumentum, mit meiner eigenen Hand unterschrieben, und nebst angedrucktem meinem gewöhnlichen Notariat-Signet, mit meinem Vor- und Zu-Namen unterzeichnet, zu Glauben und Gezeugnuß aller und jeder obbeschriebener Ding, darzu sonderlich requirirt und erfordert. Geschehen im Jahr, Tag, Indiction und Mahlstatt, wie obgemeldt.

(L. S.)

Johann Peter Streb.

Dieses Churfürstliche Wahl-Decret war auf Pergament Libell-weise geschrieben, mit Ponceau Sammet eingebunden, und mit güldenen Borden zierlich besetzt. An einem durchgezogenen güldenem Faden hiengen die grossen Insiegel der höchsten Herren Churfürsten, nemlich das Chur-Maynzische, Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Königlich-Chur-Böhmische, Chur-Bayerische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische, welche in silbernen verguldeten Capsuln in rothes Wachs eingedruckt waren. Sobald man mit der Ausfertigung desselben zum Stande gekommen, wurde solches in ein mit rothem Sammet überzogenes Kästlein eingepackt, und der Chur-Maynzische Cammerherr und Adeliche Hof-Rath, Herr Michael Lotharius, Freyherr von Erthal, mit selbigem, wie auch mit dem Churfürstl. Collegial Notifications- und Gratulations-Schreiben, an Se. Hochfürstl. Durchl. den regierenden Herrn Landgraf von Hessen-Darmstadt am Donnerstag, als den 16ten September abgeschicket. Diese Abreise erfolgte gleich um die Zeit, als die durch einen hefftigen Donnerschlag zu Sachsenhausen entstandene Feuersbrunst, welche bey 18. Gebäude verzehret, am grausamsten wütete, daher dieser Herr, weil er nahe bey der im Brand stehenden Gasse vorbey passiren muste, wegen der Menge des löschenden Volcks etliche Stunden aufgehalten worden. Des folgenden Morgens um 4. Uhr überlieferte derselbe höchstgedachter Sr. Hochfürstl. Durchl. das Churfürstl. Wahl-Decret und Schreiben auf Dero Jagd- und Lusthause, der Wolffs-Garten genannt, worauf höchst Dieselbe in Begleitung einer Menge Posthalter, Post-Officianten und Postilions Sich sogleich auf den Weg nach Heidelberg begaben und der neu-erwehlten Römisch-Königl. Majestät beydes zu eigenen allerhöchsten Händen übergaben.

Gedachtes Churfürstliche Collegial-Schreiben war folgendermassen eingerichtet:

P. P.

EW. Königl. Majestät ist vorhin nicht unbekamt, wie daß von Seiten dieses Churfürstlichen Collegii, als des Heil. Römischen Reichs Obristen Gliedern, auf Zeitliches Ableben weyland Sr. Kayserl. Majestät Caroli dieses Namens des Siebenden Christmildester Gedächtniß, nach Erfordernuß der Guldenen Bull dahier sich versammlet und zu einer anderwärten Römischen Königs-Wahl geschritten worden seye. Allermassen diese Wahl nun an heutigem Tag nach angeruffenem Göttlichen Beystand auch dabey allenthalben beobachteter Gebühr auf Ew. Königl. Majestät mit allen zu einer glückseeligen Regierung erwünschlichen Gaben reichlichst geseegnete höchst-würdige Person mittelst Unserer sich einmüthig ergeben, Wir auch mit Deroselben hierzu bevollmächtiget gewesenen Gesandtschafft wegen der gewöhnlichen Capitulation und dagegen gebührlich auszuhändigenden Decreti Electionis Uns beredet und verglichen: So haben Ew. Königl. Majestät Wir hiemit zu solcher allerhöchsten Würde/ Stand und Amt alles Glück und Göttlichen Seegen, mithin eine langwührige gesunde und vergnügliche Regierung allergehorsamst anwünschen und von dem Allmächtigen inständigst erbitten wollen und sollen; der unterthänigsten gäntzlichen Hoffnung lebende, Ew. Königl Majestät werden nach dieser also auf Sie ausgefallenen Wahl an der Ihro aufgetragenen Römischen Königs-Würde dem Römischen Reich Teutscher Nation und der gesamten Christenheit zu Ehr und Wohlfahrt ein allergnädigstes Belieben tragen/ forthin auch zu weiters erforderlicher der Sachen Vollstreckung/ und um Ew. Königl. Majestät/ als das nunmehrige allerhöchste Reichs-Oberhaupt, mit der Römisch-Königlichen und Kayserlichen Cron belegen zu können, dahiesige des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt vor die Wahlstatt erwehnter Crönung für dießmahl und ohne Jemandens Nachtheil, des Ends mithin Dero bald beliebige Anherokunfft und zwar gestalten dringenden Umständen nach ehemöglichst Sich gnädigst gefallen lassen. Massen Wir dann auch Ew. Königl. Majestät um solches alles Namens dieses Churfürstlichen Collegii noch besonders allgeziemend zu erbitten/ des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Lbd. und Durchl. ersuchet, und Deroselben zu dem Ende gegenwärtiges Schreiben haben zustellen lassen; Die Wir Uns darmit allerunterthänigst empfehlen. Geben in des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt den 13ten September 1745.

Das von Sr. Römisch-Königl. Majestät an das höchste Churfürstlichste Collegium wenig Tage hernach eingelauffene Antwort-Schreiben hat also gelautet:

WIr Frantz von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. Entbieten denen Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen, Johann Friederich Carl zu Maynтz, Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischoffen, Bischoffen zu Worms, und Probsten zu Ellwangen ꝛc. auch Administratorn des Hoch-Meisterthums in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoffen zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Oßnabrugg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz,

Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Frauen MARIÆ THERESIÆ, Königin zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnthen, Crain, Würtemberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz, gefürsteten Gräfin zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau, Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Maximilian Joseph, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Oberen Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Herrn Friedrich August, König in Polen, Groß-Hertzogen in der Lithau, Hertzogen in Reussen, Preussen, Massovien und Samogitzien, Hertzogen zu Sachsen, zu Gülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Ober- und Nieder-Laußnitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg und Grafen zu Barby ꝛc. Herrn Friederich zu Preußen König, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Printzen von Oranien und Neufchatel, Grafen zu Hohenzollern ꝛc. Carl Theodor, Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim ꝛc. und Herrn Georgen, Königen zu Groß-Britannien, Franckreich und Irrland, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und das Königreich Arelat, auch Italien respective Ertz-Cantzlern, Ertz-Schenck, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben Neven, Gemahlin, Brüdern, Vettern, Fürsten, Freunden, Oheimen, Nachbahrn und Churfürsten, Unsere Freundschafft, Freund-Brüder-Vetter-Oheim- und nachbahrlichen Willen, Lieb, Gnad und alles Gutes.

Hochwürdigste, Durchlauchtigst- und respective Großmächtige, liebe Neven, Gemahlin, Brüder, Vetter, Oheim, Fürsten, Freund, Nachbahrn und Churfürsten.

WIr haben ab dem an Uns von Euer Liebden und deren abwesenden Mit-Churfürsten gegenwärtigen Gesandten Nahmens des Churfürstlichen Collegii unterm dreyzehenden Tag dieses fürlauffenden Monats aus Franckfurt erlassenen von des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Liebden überbrachten Schreiben sambt dem gewöhnlichen Wahl-Decreto des mehreren vernommen, mit was wohlmeynender Gemüths-Neigung und Ergebenheit Uns gedachtes Hochlöbl. Collegium die an eben nemblichen Tag nach Vorschrifft des Heil. Römischen Reichs Grund-Gesetzen vollzogene freye Wahl, und Uns dadurch aufgetragene Römisch-Königliche Würde verkündet und Uns darüber beglückwünschet, annebens Uns um Beschleunigung der Kayserlichen Crönung, und daß Wir selbige dermahlen zu besagten Franckfurt geschehen lassen mögten, belanget habe. Wir schätzen die Ehre und das Vertrauen, so Uns durch sothane eigenmüthige Wahl

und Erhebung bezeiget und zugeleget worden, allerdings auf das höchste; Erstatten derhalben, und wegen der Verkündung so wohl, als des beygefügten Glückwunsch hiermit um so verbindlicheren Danck, je angenehmer Uns anbey gewesen ist, solch alles durch des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Lbden zu überkommen; wünschen dabey von innerstem Hertzen, daß Wir mittels Göttlichen Beystands die Unserem getreulichen Willen und gäntzlichen Verwendung gleiche Kräfften/ und das Glück haben mögen, dieser allerhöchsten Würde und Reichs-Oberhauptlichen grossen Ambt zur Wohlfahrt des Römischen Reichs Unseres werthen Teutschen Vaterlands und der gesambten Christenheit mit Nutzen und Vergnügen vorzustehen. Zu solchem End seynd Wir auch gemeynet, nach Unserer und des Reichs Stadt Franckfurt des allerforder-saimsten persönlich Uns zu erheben, und nach beobachter Nothdurfft daselbsten gestalten Dingen nach, verlangter massen Uns crönen zu lassen; gestalten Wir beyläuffig den fünff und zwantzigsten dieses ausgesehen haben, in bemelter Wahl-Stadt einzutreffen, dieses Hochlöbl. Churfürstliche Collegium immittels freundlich und gnädiglich ersuchende, damit dasselbe auch um bemelte Zeit allda zugegen seyn wolle. Und Wir verbleiben Denenselben respective mit Freundschafft/ Hulden und Gnaden, auch allem Guten vorderist und beständig wohl beygethan. Geben zu Heydelberg den siebenzehenden Tag Monats Septembris im Siebenzehen hundert fünff und viertzigsten Jahre.

Frantz

Rudolff Graff Colloredo.

Ad Mandatum Aug. Romanorum
Regis proprium.
Toussaint.

INSCRIPTIO

Denen Hochwürdigsten/ Durchleuchtigsten und respective Gröss-mächtigen, Johann Friedrich Carl zu Maynt̃, Frantz Georg zu Trier/ und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischoffen, Bischoffen zu Wormbs, und Probsten zu Ellwangen/ auch Administratorn des Hochmeisterthums in Preussen, Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischoffen zu Hildesheim, Paderborn, Münster und Osnabrügg, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz, in Westphalen und zu Engern Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Frauen MARIÆ THERESIÆ, Königin zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgund, Marggräfin zu Mähren, Hertzogin zu Lützenburg in Schlesien, zu Braband/ zu Steyer, zu Cärnthen, Crain, Würtenberg und Teck, Fürstin zu Schwaben, Marggräfin zu Ober- und Nieder-Laußnitz/ gefürsteten Gräfin zu Habspurg/ zu Tyrol, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgräfin in Elsaß, Marggräfin des Heil. Römischen Reichs ob der Enns und zu Burgau/ Frauen auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Maximilian Joseph in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, Landgrafen zu Leuchtenberg ꝛc. Herrn Friederich August, König in Polen, Groß-Hertzogen

zogen in der Litthau, Hertzogen in Reussen, Preussen, Masovien und Samogitzien, Hertzogen zu Sachsen, zu Gülich, Cleve und Berg/ Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Hennеberg und Grafen zu Barby ꝛc. Herrn Friederich, zu Preussen König/ Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden Hertzogen/ Burggrafen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt/ Minden, Camin/ Printzen zu Oranien und Neu-Chatel, Grafen zu Hohenzollern ꝛc. Carl Theodor, Pfaltzgrafen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern, Grafen zu Veldentz und Sponheim ꝛc. und Herrn Georgen, Königen zu Groß-Britannien, Franckreich und Irrland/ Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien und das Königreich Arelat, auch Italien respective Ertz-Cantzlern/ Ertz-Schenck, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern, unseren lieben Neven, Gemahlin/ Brüdern/ Vettern/ Fürsten/ Freunden/ Oheimen/ Nachbahren und Churfürsten.

Damit endlich bey so glücklich vollbrachtem Wahl-Geschäfft die allgemeine Danckbarkeit auf den Ursprung alles Guten gelencket, und dem Allerhöchsten für die bey diesem zur Wohlfahrt des Vaterlandes gereichenden grossen Werck so augenscheinlich bewiesene Gnade ein öffentliches Lob-Opfer gebracht werden mögte; so machte Ein Hoch-Edler Magistrat die rühmliche Veranstaltung, auf nächstfolgenden Sonntag als den 19. September in allen Kirchen der Stadt und auf dem Lande ein feyerliches Danck-Fest, nach folgender Einrichtung zu halten.

Gesänge zu den beyden Morgen-Predigten.

Vor der Predigt.

1. Nun dancket alle GOTT.
2. Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut.
3. Ehr sey GOTT in der Höh.
4. Wir gläuben all an einen GOTT.

Nach der Predigt.

HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den ersten Morgen-Predigten.

Aus dem Propheten Daniel IV, 14.

Die Lebendigen sollen erkennen, daß der Höchste Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und giebt sie, wem er will.

Text zu den andern Morgen-Predigten.

Epistel an die Römer XIII, 1.

Es ist keine Obrigkeit, ohne von GOTT. Wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt verordnet.

Gesänge zu den Nachmittags-Predigten.

Vor der Predigt.

1. Nun dancket all und bringet Ehr.
2. Bringt her dem HErren Lob und Ehr.
3. Es woll uns GOtt genädig seyn.
4. Wir glauben all an einen GOtt.

Nach der Predigt.
HErr GOtt, dich loben wir.

Text zu den Nachmittags-Predigten.
Aus Matth. XXII, 21.
Gebet dem Kayser, was des Kaysers ist, und GOTT was GOttes ist.

* * * * * * * *

Frolocke, Teutsches Reich, FRANCISCUS ist erwehlt!
Dich ziert ein OBER-HAUPT, das wegen hoher Ahnen,
Und eigner Trefflichkeit, und mancher Sieges-Fahnen,
Dein Hertzens-Wunsch vorlängst den Kaysern beygezehlt.

Der weisen Allmacht Winck, durch den die Welt besteht,
Heißt aus der Asche selbst den Phœnix aufwärts steigen;
Und da sich Habspurgs Flor zum Grabe schien zu neigen,
Wird durch den Reben-Stamm der alte Glantz erhöht.

Drum wirff die Sorgen hin, bedrängtes Vaterland,
Für jene Kummer-Nacht, die dich bisher betroffen,
Läßt nun der Vorsicht Huld ein milder Schicksal hoffen,
Das Ruh und Freude bringt, und alle Noth verbannt.

Erhebe GOttes Arm, der diese Wahl gelenckt,
Daß deiner Väter Schluß so herrlich ausgefallen;
Und laß auf Kindes-Kind den frohen Wunsch erschallen:
Es lebe KAYSER FRANZ, den uns der Himmel schenckt!

Anhang
Des
Wahl-DIARII,
Welcher
Einige zu demselben gehörige
Urkunden und Schreiben
mittheilet.

Num. I.

Schreiben des Fürstlichen Collegii an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mayntz.

P. P.

EUer Churfürstlichen Gnaden ist vorhin sattsam und gnädigst schon bekannt, was grosse Beschwerde seithero des hierunter Maaß und Ziel setzenden Westphälischen Friedens-Instruments von Zeit zu Zeit gegen die Kayserliche Wahl-Capitulationes von dem Fürstlichen Collegio geführet, und wie wenig darauf bey denen nach und nach sich ereigneten Interregnis und errichteten neuen Capitulationen von denen hohen Herren Churfürsten und derer Abwesenden fürtrefflichen Herren Gesandten darauf reflectiret worden sey, also zwar, daß es fast das Ansehen habe, ob wäre man viel mehr bemühet gewesen, die gegen die vorige Wahl-Capitulationes mit gutem Fug geführte Beschwerden gleichsam zum Grund der Nachgefolgten zu legen, ohne die dem Alt-Geist- und Weltlichen Reichs-Fürsten-Stand gebührende Würde, Rang und Ehren, auch übrige in denen ältesten Reichs-Grund-Gesetzen Ihnen zuerkannte Befugnisse in die geringste Consideration zu ziehen, ja so gar die zwischen beeden höheren Collegiis mit so vieler Mühe im Jahr 1711. verglichene perpetuam, gegen allereciprocirliche Verbindlichkeit, ausser Augen zu setzen, und dieselbe, so offt sich nur der Casus ereignet, für sich allein und ohne Concurrentz des übrigen Reichs mit neuen in die potestatem ferendarum & interpretandarum Legum einschlagenden und dahero Reichs-Constitutions-widrigen Zusätzen zu vermehren. Es kan dahero das Fürstliche Collegium, aus gnädigstem special-Befehl, sich nicht entbrechen, und muß vor allem die gegen die vorige Capitulationes eingewandte Declarationes und Protestationes in genere allhero wiederholen, nebst deme aber auch in specie auf die sub Lit. A. hier anliegende so gemeinsame, als besondere in der letzteren Wahl-Capitulation enthaltene Gravamina, wie auch den übrigen Innhalt, sich beziehen, Ew. Churfürstliche Gnaden aber, als des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar und Reichs-Directorem, geziemend und unterthänigst ersuchen, die gnädigste Verfügung zu thun, und dieses alles dem Churfürstlichen Wahl-Collegio zu dem Ende ad notitiam bringen zu lassen, damit dermahleinst allen so sensiblen Beschwerden aus dem Grunde abgeholffen, und das Fürstliche Collegium an Seiner gerecht- und Reichs-Constitutionsmäßigen Befugniß nicht weiter verkürtzet werde.

Franckfurt, den 28. Julii 1745.

E. E.
Derer Fürsten und Stände bevollmächtigte Räthe, Botschaffter und Gesandten.

Lit. A.

Gravamen Commune Collegii Principum contra Capitulationem Caroli VII. wie solches nach denen von disseitigen hohen Ständen überhaupt geäussert- und vorgekommen hiernächst auch nach denen den 25. Aug. 1742. der letzt-Höchstseelig abgelebten Kayserl. Maj. von denen Alt-Fürstl. Häusern übergebenen und nachhero dem Fürstlichen Collegio vorgelegten Beschwerden auf vorher gegangene Deliberation und Vereinigung verglichen und dem Churfürstlichen Wahl-Convent im Namen und von wegen des Fürstl. Collegii zu übergeben beschlossen worden.

OBschon das Instrumentum Pacis Westphalicæ als eines derer ersten Fundamental-Reichs-Gesetzen vermag, daß in proximis Imperii Comitiis von einer beständigen perpetuirlichen Wahl-Capitulation gehandelt, und diese zu Herstellung eines bessern Verständniß und Vermeidung schädlichen Mißtrauens im Reich zum gedeylichen Schluß gebracht werden solle, sothanes

thanes Geschäffte auch würcklich comitialiter vorgenommen, und zwischen beeden höhern Colle-
giis per Re- & Correlationem so gut als absolviret worden, und obschon auch das Churfürstliche
Collegium in denen zwey letzteren die neu-erwählte Kayser mit dürren Worten zu dessen gäntzli-
cher Endschafft, die auf nichts mehr als Absolvirung der Re- und Correlation mit dem Städti-
schen Collegio und Formirung des Reichs-Gutachten bestehet, verpflichtet, mithin sich auch
selbsten dazu verbunden zu seyn erkennet hat; So hat man doch an Seiten des Fürstlichen
Collegii in so geraumer Zeit zu gröster Beschwerde bis diese Stunde dazu, daß entweder dieses
Geschäfft gantz und gar geendiget, oder doch ad interim wenigstens das Project perpetuæ, so
wie es zwischen beyden höhern Collegiis collegialiter per Re- & Correlationem verglichen wor-
den, zum Fundamento der neuen Wahl-Capitulation wäre genommen worden, nicht gelangen
können; hingegen ist weder auf ein noch das andere die vorgeblich angehoffte Rucksicht gemacht,
sondern vielmehr Beschwerde mit Beschwerden gehäuffet worden, da man an Seiten des Chur-
fürstlichen Wahl-Collegii ohne Concurrentz derer übrigen Stände nicht ohne merckliche Abände-
rung der Systematischen Verfassung des Teutschen Reichs die Potestatem ferendarum & inter-
pretandarum Legum Imperii, auch die Negotia Pacis & Belli, Vectigalium und anders mehr,
sodann was bey dem letztern Interregno mit einseitiger Suspendirung der Chur-Böhmischen
Wahl-Stimme geschehen ist, sich allein zueignen wollen, anerwogen, so offt sich nur der Casus
eines Interregni zuträget, und eine Capitulation verfasset wird, die Erfahrung zeiget, daß von
dem Westphälischen Frieden her die zwischen beeden höhern Collegiis per commune duorum ver-
glichene und hoc respectu wenigstens in so weit verbindliche Perpetua de Anno 1711. in vielen
Stücken gantzlich ausser Augen gesetzet, und über diß denen vorigen Capitulationen noch neue
Additamenta, welche zum Theil auf eine in vorigen Zeiten nicht gewohnte Vergrösser- und Er-
weiterung derer Prärogativen des Churfürstlichen Collegii, hingegen aber zu unleidentlicher
Verkleinerung des Fürstlichen, ins besondere aber der von den ältesten Zeiten her allezeit in ho-
hen Ansehen gewesenen Alt-Fürstlichen Ertz- und Hoch-Stifftern, wie auch Weltliche Alt-
Fürstliche Häuser, und überhaupt zu nicht geringem Präjuditz des gantzen Fürstlichen Collegii
abzwecken, dem Textui Capitulationis selbst nicht anders, als wenn es schon verglichene Sachen
wären, inserirt und dadurch die Gräntzen des dem Churfürstlichen Collegio eingeräumten Juris
adcapitulandi, die sich über den unter beyden höhern Collegiis verglichenen Epilogum, der wört-
lich besaget: Diesemnach hat das Churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige
Kayserliche Capitulation, welche ohne gesammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey
allen künfftigen Wahlen, sie geschehen bey Lebzeiten oder nach Absterben eines Römischen Kay-
sers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorhergehender Wahl ein Churfürsti-
ches Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demselbon in gemeinen Reichs
Geschäfften oder andern die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der Gulde-
nen Bulle, den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, der gesammten Stände Ja-
ribus, gegenwärtig beständiger Wahl-Capitulation, denen Reichs-Constitutionen und was in
obberührten gemeinen Reichs-Reichs-Geschäfften, mittelst einer allgemeinen Reichs-Satzung,
ins künfftig anders statuiret und geschlossen werden möchte, obabbrüchig,) zu des Reichs Wohl-
fahrt zu verbinden vor nöthig erachtet würde, soll Er dazu obligirt seyn und verbleiben; wo nicht
alles, was mit vieler Mühe über das Jus adcapitulandi und dessen Limites verhandelt worden,
unkräfftig, und folglich das Jus adcapitulandi an und vor sich selbst wieder strittig und ungültig
werden solle, nicht erstrecken dürffen, offenbar überschreiten, mithin denen darüber verglichenen
Comitial-Handlungen alle Fides und Krafft benommen worden, da doch dem Churfürstlichen
Wahl-Collegio nicht unbekannt seyn kan, wie es den neuen Kayser nicht für sich allein, sondern
für gesammte Churfürsten und Stände des Reichs in der Wahl-Capitulation verbinde und
verpflichte, auch eben dahero erforderlich seyn will, daß man dem Fürstlichen Collegio von der
errichteten Wahl-Capitulation die legale Communication wiederfahren lasse. So zeigen auch
die letztere und vorige Wahl-Capitulationes, wie weit man über die zwischen denen beeden höhern
Collegiis verglichene Perpetuam hinaus und in wie vielen Sachen, so in die Jura communia Sta-
tuum einschlagen, oder wo es auf eine Extension gedachter Perpetuæ ankomme, mit Vorbeyge-
hung der übrigen Stände, und ohne ehebevor mit ihnen gepflogen Communication denen vim
Pacti, habenden Comitial-Handlungen entgegen zu Werck gegangen seye, allermassen so wenig
man von Seiten des Fürstlichen Collegii von selbigen abzugehen, und dem Churfürstlichen Wahl,
Collegio das Jus adcapitulandi an sich im Zweiffel zu ziehen gemeynet ist, wann nur solches in
seinem in oballegirten Epilogo und desselben Parenthesi enthaltenen, sich selbst gesetzten Schran-
cken bleibet, eben so wenig (nachdeme es bey der verglichenen perpetua keinesweges den Ver-
stand gehabt, daß dasselbe sich zugleich auf die Jura communia Statuum und in so weit, als
Chur-Fürsten und Stände unter Sich ein vereinigtes Corpus ausmachen, extendiren sollte, viel-
mehr der buchstäbliche Innhalt der Perpetuæ in nur- allegirtem Textu derselben selbsten das ge-
rade Widerspiel an die Hand giebet,) sich dahin bringen lassen kan, die Capitulationes, die ei-
gentlich nichts anders seyn sollen, als eine dem erwählten Kayser zu Conservation der Reichs-

Gesetze und gesammter Stände Freyheiten und Gerechtsamen vorgeschriebene Norma Regiminis zu einem Recht und Gesetz angedeyhen zu lassen, vermittelst welchen das Churfürstliche Collegium sich in die Possession einer freyen Disposition über derer übrigen Stände Rechte und Freyheiten setzet, und de Jure Tertii verfüget: Wannenhero dann, nachdem allem diesem nicht nachgegangen, und denen gegen die bißherige Wahl-Capitulationes eingewandten Beschwerden des Fürstlichen Collegii (die man hiemit biß auf den letzten Buchstaben wiederholet) nicht allein nicht abgeholfen, sondern diese, wie gemeldet, nur mit neuen gemehret, und die wenige zum Theil comitialiter abgethane Beschwerden gleichsam zum Grunde der letzten Carolinischen geleget worden seynd: So hätte das Fürstliche Collegium Sich zwar wohl entäussern können, von denen, so in der Wahl-Capitulation Reichs-Constitutions-widrig eingeflossen seynd, in so lange eine besondere Meldung zu thun, biß nicht vorhero denen vorigen aus dem Grunde abgeholffen worden wäre; gleichwohl aber, um nichts zurücke zu lassen, und die gantze Welt zu überzeugen, wie wenig ihme möglich seye, da man in dem schon gewohnten, jedoch allemahl widersprochenen Tramite circa Potestatem ferendarum Legum earumque Interpretationem, an Seiten des Churfürstlichen Wahl-Collegii zu gröstem Präjudiz derer übrigen Reichs-Stände ohne Ziel und Maaß fortzufahren gedencken sollte, dazu stille zu schweigen, und sich so geartete Capitulationes als verbindliche Leges Imperii aufdringen zu lassen: So hat man nicht umgehen wollen, auch die vermehrte besondere Gravamina, die dem Fürstlichen Collegio durch die letztere Wahl-Capitulation zugefüget werden sollen, die aber selbiges sich nie wird aufdringen lassen, ad seriem Articulorum in Extenso darzulegen.

ad Art. III. §. 15. usque 19.

Die neuerlich inserirte Circumscriptio Jurium & Potestatis Vicariorum ist eine Sache, so in die Reichs-Verfassung tempore Interregni einschläget, worinnen dem Churfürstlichen Wahl-Collegio nicht allein, sondern dem gesammten Reich Verordnungen zu machen zukommet, und die dahero zwar eine res Comitialis, nicht aber des Wahl-Convents ist, und müste demnach, wann dergleichen nöthig seyn sollte, entweder ad Comitia verwiesen, oder es hierüber bey der Perpetua gelassen werden.

ad §. 21. ejusdem Articuli.

Ist eine noch nicht erhörte, am allerwenigsten aber jemahls geschehene oder mit einem Præjudicio zu bewähren seyende Sache, daß ein Alt-Geistlicher Reichs-Fürst, Ertz- und Bischoff, oder Alt-Weltlicher Fürst, einem Churfürstlichen Gesandten, ausser in Actu momentaneo Functionis bey Wahl- und Crönungs-Tägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erscheinen pfleget, und hoc respectu die Gesandten der Churfürsten von Deroselben hohen Personen sich nicht trennen lassen, an dem Kayserlichen oder andern Hof, oder auch andern Zusammenkünfften, wann er auch schon primi ordinis gewesen, den Rang oder Vorgang gelassen habe, oder auch von diesem erlangt worden wäre, wohingegen in Anmerckung dessen die Churfürsten selbst an ihren Hof-Lagern denen Alt-Geist- und Weltlichen Fürsten in Person den Rang und die Hand, die sie daselbst einem Churfürstlichen Gesandten noch nie eingeraumt haben, nicht weigern, und also dem Collegio Electorali so wenig à primordio bey der Leopoldina erlaubt seyn mögen, denen Alt-Geist- und Weltlichen Fürsten, die doch Ihren Fürstlichen Rang, Würde und all übrige Ihrem hohen Stande anklebende Rechte entweder durch Canonische Wahl oder Geburt eben sowohl, als die hohe Herren Churfürsten immediate von GOtt haben, an ihren hergebracht- und in Instrumento Pacis bestättigten Prärogativen was zu nehmen, und Sich hingegen, unangesehen, daß dieses Gravamen durch die Handlungen super perpetua zu drey unterschiedlichen mahlen abgethan, und dieser anstößige Passus mit ihrer Bewilligung aus selbiger heraus gelassen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur-angeführte verbindlichste Handlungen beständig ausser Augen zu setzen, als denen Fürsten zuzumuthen ist, gegen das Herkommen denen Herren Churfürsten einen mehrern Vorzug, als daß Sie primi in ordine seyn, einzuraumen, am allerwenigsten aber sie in propria causa für einen Richter zu erkennen, oder sich mit Ihren Gesandten in Competentz stellen zu lassen, mithin muß es hierüber bey der perpetua bleiben, oder doch allenfalls, wenigstens mit Auslassung der Worte: **ohne Unterschied**, und an deren Statt gesetzet: **auch aller auswärtiger Republiquen Gesandten und Fürsten in Person** der Sachen eine solche Gestalt gegeben werden, woraus erscheine, daß hierunter die Teutsche Reichs-Fürsten nicht gemeynt seyn. Allenfalls gedencken die Alt-Geist- und Weltliche Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmermehr von Sich auslegen zu lassen, sondern werden Ihre Reichs-Befugsamkeit und Dignität auf alle Reichs-Constitutions-mäßige Art und Weise zu manuteniren ohnermanglen.

Ad §. 23. ejusdem Articuli.

Weilen die immediate Reichs-Prälaten je und allezeit mit denen Reichs-Grafen concurriren, also, was einem recht dem andern auch billig seyn muß, die Sache auch zwischen beeden hohen

hen Collegiis bereits verglichen worden; so wäre auch derselben, und zwar in ihrer Ordnung gleich den Reichs-Grafen, zu gedencken gewesen.

Ad Art. 4. §. 2. & Art. 6. §. 2.

Hätte es bey dem Buchstaben der Perpetuæ lediglich bleiben sollen und müssen.

Ad Art. 8. §. 23.

Wäre es wegen künfftig nicht ertheilender Privilegien auf die Stappel-Gerechtigkeit simpliciter ebenfalls bey der Perpetua zu lassen gewesen.

Gleiche Meynung hätte es auch

Ad §§. 26. & 27. ejusdem Articuli.

Wie man dann auch überhaupt gegen alle einseitige per Leges & Observantiam Imperii communem Statuum consensum erforderende Verordnungen des Churfürstlichen Collegii sich verwahrt, und selbige ein- für allemahl auffer allen Kräfften und Verbindlichkeit zu halten declarirt haben will.

Ad Art. 10. §. 6.

Nachdeme der Kayser in diesem Articul Sich verbunden, wegen der auffer Reichs verpfändeten oder veräusserten Herrschafften, Lehen und Güter, sonderlich in Italien und sonsten Sorge zu tragen, und darob zu seyn, damit dieselbe auf das forderſamste wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforschungen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und dann bekanntlich das Hoch-Stifft Costanz in der Eydgenossenschafft namhaffte und fast die mehreste Aemter, so vom Kayser und Reich zu Lehen rühren, besitzet, darunter aber von denen Schweitzerischen Cantons sehr beeinträchtiget wird; So hätten der Perpetuæ zu Folge, die Worte: in Italien; ferner: in der Schweitz beygeruckt, und nicht gegen den klaren Text ausgelassen werden sollen, welcher Abgang künfftighin nicht allein zu ersetzen wäre, sondern auch ein Churfürstlich Wahl-Collegium ohnehin nicht entstehen wird, die Anliegenheit des Hoch-Stiffts Costanz auf gleiche Art, wie in annis 1711. & 1742. bereits geschehen, zu des gesammten Reichs Nutzen zu secundiren.

Ad §. 7. ejusdem Art. 10.

Ist billig bey der Perpetua zu lassen, weil derselben ein gantz anderer Sensus in Capitulatione novissima gegeben, und jener von dem Churfürstlichen Collegio kein vorläuffiger Rath, Hülffe und Beystand, sondern vom gesammten Reich, verlanget wird.

Ad Art. 10. §. 9.

Wird vonnöthen seyn, daß, wann nebst denen Churfürsten auch der Reichs-Fürsten-Stand in dem gesetzten Fall etwas zu erinnern finden sollte, derselbe Innhalts der Perpetuæ ebenfalls nach seiner Concurrenz darüber gehöret werden müsse.

Ad Art. 11. §. 7.

Hätte parenthesis, als ultra perpetuam, gäntzlich weggelassen, sofort auch keine einseitige Auslegung der aureæ Bullæ unternommen werden sollen.

Ad §. 19. & 21. ibid.

Muß es bey der Perpetua um so mehr bleiben, als das Churfürstliche Collegium nimmermehr wird darthun können, daß es jemahls Bona Imperii mit Ausschluß der übrigen Stände zu veräussern für sich allein befugt gewesen seye.

Ad Art. 13. §. 7.

Die in diesem §. enthaltene parenthesis lauffet gegen die generale Disposition des Inst. Pac art. 8. §. 2. und greiffet die fürnehmste Wesenheit des Fürstlichen Collegii an, welches sich einer einseitigen Cognition des Churfürstlichen über der Fürsten und Stände übergebende Memorialia nicht submittiren, noch demselben das Moderamen über die Comitial-Dictatur, oder eine Prädeliberation über selbige einraumen kan.

Ad §. 9. dict. Art. 13.

Ob schon ex ipsa natura rei eine Capitulation kein anderes Objectum haben kan, als formam & Jura Regiminis Neo-Electi, noch ullo modo abzusehen ist, mit was Bestand ein Kayser auf Casus, die erst nach Seinem Tod existiren sollen, verbunden werden könne; So hat doch in des letzt-verstorbenen Kayſers Maj. Capitulation wegen einer Minorennität Fürsehung geschehen, auch wie es bey denen Interregnis, in deren Casu jedoch die Jura Majestatica sowohl, als das Jus præscribendi formam Regiminis, nicht auf das Churfürfürstliche Collegium allein, sondern das gesammte Reich, zuruckfallen, mit der forma & activitate Comitiorum gehalten werden solle, statuiret werden wollen, da doch, wann es auf die Frage ankommt, was mortuo Cæsare circa prorogationem oder convocationem Comitiorum zu thun seye, und denen hohen

Herren Vicariis dabey zukommen könne? diese nothwendig für das gantze Reich um so mehr gehört, als davon noch kein Lex vorhanden ist, mithin auch darüber von dem Churfürstlichen Collegio alleine per Capitulationem, mit Vorbeygehung der übrigen Stände, dergleichen nicht gegeben werden kan, vielmehr diese Sache durch einen vom gantzen Reich zu fassenden Schluß zu determiniren ist.

Ad. Art. 16. §. 4.

Nachdem, daß die Churfürsten von denen unglimpflichen Ausdruckungen derer Reichs-Gerichte mehr andere Stände ausgenommen seyn sollen, kein Reichs-Gesetz obhanden, so wäre auch solche Exception als eine allgemeine Beschwerde anzusehen.

Ad Art. 17. §. 2.

Ob gleich ohne Dispute, daß die Interpretatio recessus Imperii novissimi und ob der darinn aufgehobene Effectus suspensivus Revisionum auch, ehe und bevor die Revisiones ordinariæ, als causa causans dictæ Legis, im Gange sind, Platz greiffe? ingleichen: ob die Revisores, oder die Cammer über den Cautions-Punct zu erkennen habe? dem gantzen Reich, und keineswegs dem Churfürstlichen Collegio allein, gebühret, die Sache auch würcklich in Comitiis pendent; So ist doch auch hierinnen dem allen Ständen gemeinsamen Juri Leges ferendi & interpretandi eingegriffen, und etwas einseitiges und unbündiges zu statuiren versuchet worden.

Ad Art. 17. §. 5.

Hat das Churfürstliche Collegium so gar in Reichs-Deputations-Sachen, mittelst einseitig angemaßter Ergäntzung der Reichs-Deputation und zwar, nachdeme ein Deputatus Imperii, als des gesammten Reichs Bevollmächtigter, auch von dem gantzen Reich, und nicht à Collegio Electorali alleine, so die übrige Stände hierunter zu vertreten keine Gewalt hat, beliebt seyn muß, Sich eines Prædecisi unternommen, und denen übrigen Ständen ihr liberum Suffragium & Jus coelectionis abschneiden, und das zum Vorstand einiger Reichs-Stände bereits in anno 1666. den 5ten Mart. erstattete Gutachten einseitig abändern wollen.

Deßgleichen hat auch

§. 10. dicti Art. 17.

wegen des zu Prosecution der Revisionen fürgeschrieben werden wollenden Fatalis denen übrigen Ständen, ohne deren Consens und Mit-Einwilligung nichts beliebt, noch Sie daran gebunden werden können, in Ihre Concurrentz ad potestatem legislatoriam ein abermahliger Eingriff geschehen wollen.

Ad Art. 19. §. 7. & 8.

Ist der Passus intermedius der perpetuæ, so von denen Land-Ständen und Land-Steuren disponiret, ausgelassen worden, und es dahero bey der verglichenen perpetua zu lassen.

Ad Art. 28. §. 3.

Das Post-Wesen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und biß dahin, in Conformität der perpetuæ, in suspenso zu lassen, und dem anno 1670. in Comitiis gemachten Concluso und anno 1711. zwischen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhæriren, auch inzwischen in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in corpore angehender, vor die Reichs-Gerichte gar nicht, sondern ad Comitia gehörigen Sache, denen Ständen mit Mandatis beschwerlich zu fallen, nicht zu gestatten seyn wird.

Ad Art. 29. §. 3.

Hat der Kayser sogar ad Ignota, oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der Wahl von dem Churfürstlichen Collegio, wie die 12. Collegial-Schreiben (deren contenta man jedoch eben nicht verwerffen, sondern nur, wie hiemit beschiehet, sich gegen den modum verwahren will,) seyn mögen, verglichen worden, zu gantz deutlicher Prob, wie weit man das Jus adcapitulandi (ob schon das Instrumentum pacis davon nichts wissen will,) zum Präjuditz derer übrigen Stände zu erstrecken gedencke.

Ob man nun schon zu der bekannten Æquanimität des Churfürstl. Wahl-Collegii das gäntzliche und vollkommene Vertrauen setzet, dasselbe werde, nach Seiner erleuchteten Einsicht von Selbsten geneigt seyn, das Fürstliche in so billigen Dingen bey Errichtung einer künfftigen Wahl-Capitulation durchgehends Seiner Beschwerden zu entheben, auch sonst in die vorseyende Kayserliche Wahl-Capitulation contra & præter perpetuam nichts mit einfliessen lassen, so denen Juribus communibus Statuum præjudiciret, und nicht die erforderliche gemeinsame Einwilligung für sich hat, oder überhaupt in sothane Jura communia Statuum einschlägt, vielmehr darob seyn, damit, ihrem eigenen schon zum zweyten mahl geäusserten Verlangen nach, die perpetua dermahleinst zu seiner vollständigen Richtigkeit gebracht, auch sonst allen schädlichen Weiterungen hinlänglich vorgebogen werde; So muß man doch, in omnem licet inſperatum

eventum, hiemit und zwar ein- für allemahl declariren: Wie das Fürstliche Collegium an alldemjenigen, was zu Præjudiz des Reichs-Fürsten-Standes, und seiner bißhero von denen ältesten Zeiten hergebrachten Würde, Rang, und anderer Rechte, in der letztern sowohl, als allvorigen Wahl-Capitulationen überhaupt mit eingeflossen, und der perpetuæ, wie auch denen Reichs-Constitutionen zuwider ist, für sich keinen Theil nehmen, noch so lange und viel, als nach dem Jnhalt des Instrumenti Pacis die perpetua communi omnium Statuum consensu (wozu man so gerne, als willig, zu concurriren erbietig ist, und sich in allen nur thunlichen Sachen schiedlich finden lassen wird,) nicht völlig zum Stande gebracht worden seyn wird, die letztere Wahl-Capitulation so wenig, als alle vorherige oder zukünfftige, weiter, als sie der perpetuæ gemäß, oder man sich speciatim dazu verstanden, erkenne und annehme, noch von dem billigen Postulato, daß selbige, gleich mit der præjudicirlichen Leopoldina auch geschehen, ad Comitia gebracht, nach der Perpetua, und ihren etwa sonst noch habenden Monitis verglichen, und dadurch sowohl das Negotium Perpetuæ an sich selbst einmahl geendiget, als auch das Jus adcapitulandi (an dessen freywilliger Einraumung das Fürstliche Collegium anderer Gestalt nicht gehalten, noch bey dessen ferneren Extendirung ad Literam Instrumenti Pacis zurückzugehen behindert seyn kan) in seine behörige Gräntzen gesetzet worden, abgehen, oder aber, biß solches alles geschehe, sothane Capitulationes pro Lege Imperii halten und erkennen, oder sich von denen Tribunalibus Imperii darnach richten lassen könne oder werde. Franckfurt, den 28. Julii 1745.

Der Fürsten und Stände Bevollmächtigte Räthe, Bottschafften und Gesandte.

Num. II.

Pro Memoria Sr. Hochfürstl. Gnaden des Bischoffs zu Basel an das Churfürstl. Collegium wegen der Cistercienser.

Dictatum Franckfurt/ den 28. *Augusti* 1745.

Es ist eine in denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und absonderlich in dem Instrumento Pacis Westphalicæ, Art. 8. §. 2. gantz ausgemachte Sache, daß denen hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, die Landes-herrliche Bottmäßigkeit in ihren resp. Chur- und Fürstenthümern, auch sonstigen Landen unstrittig gebühre. Nicht weniger ist als eine Reichs-kündige Sache bekannt, daß sowohl in denen beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, und zwar bereits in Capitulationibus Caroli V. Art. 6. Ferdinandi I. Art. 5. Maximiliani II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. & III. itidem 6. Leopoldi & Josephi Art. 7. und dann ferner in penultima Capitulatione Caroli VI. Art. 16. ac in novissima Capitulatione Caroli VII. ibid. ingleichen in Instrum. Pacis Osnabrug. Art. 17. §. 3. alle contra jus tertii, und besonders gegen die Landes-herrliche Gerechtsamen von Unterthanen erschlichene Privilegia und Exemtionen, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestättigungen für null und nichtig erkläret, caßiret und aufgehoben worden seyn.

Nachdem aber diesem allen ungeachtet, der Cistercienser-Orden unter dem Vorwand der von denen Römischen Päbsten und Kaysern vermeyntlich erhaltenen Freyheiten, Exemptionen und Privilegien sich respectu der in territoriis statuum besitzenden Fundations-Güter, und anderer nachhinniger Acquisitionen, mittelst Implorirung mächtiger Unterstützung Landes-Fürstlicher Jurisdiction, und davon abhangenden Würckungen loszumachen jederzeit bemühet gewesen, und annoch ist;

So müssen insbesondere Se. Hochfürstl. Gnaden von Basel zu Jhrem und Jhrer Unterthanen nahmhafften Schaden erfahren, welchergestalt erwehnter in Jhren Hochstifftlichen Landen ansehnlich begüterte Cistercienser-Orden sich an obangezogene Stellen der Reichs-Grund-Gesetze, und darauf beruhende Herkommen, keineswegs kehren, sondern vielmehr öffentlich behaupten wolle, daß in Krafft seiner vermeyntlich von Päbsten und Kaysern sub- & obreptitiè erhascheten Privilegien alle ihnen zugehörige Güter, quocunque titulo & quandocunque tempore solche acquirirt worden, von aller superioritate territoriali, tributis, und andern real oneribus, womit dieselbe ante acquisitionem behafftet gewesen, gäntzlich befreyet, und hingegen ihm pleno jure dominii cum omnimoda jurisdictione in notabile Statuum Imperii eorundemque subditorum præjudicium zuständig seye, auch ersagte Revocationes Cæsareæ denen ältern Ordini Cistercienſi ex speciali titulo remuneratorio ertheilten Freyheiten und Exemtionen um so weniger præjudiciren könnten, als von selbigen keine besondere Meldung geschehen wäre.

Da nun schon der Sachen eigene Natur und Beschaffenheit und der klare Buchstaben des Gesetzes den Ungrund dieses Vorgebens klar an Tag leget, auch die Nichtigkeit dieser des Cistercienser-Ordens vorschützenden Freyheiten in Dissert. HERTII *de jactata vulgo Ordi-*

nis Ciſtercienſis libertate & exemtione a Superioritate & Advocatia bereits ab origine hujus Ordinis & a tempore conceſſionis prætenſarum exemptionum gründlich dargethan worden; ſo wünſchten jedoch Höchſt-gedacht Se. Hochfürſtliche Gnaden von Baſel, daß zu dereinſtiger völliger Abſtellung dieſer bißherigen für Unterthanen unanſtändigen, und andern zum böſen Beyſpiel dienenden Widerſpenſtigkeit das Hochpreißliche Churfürſtliche Wahl-Collegium ſich gefallen laſſen möchte, der künfftigen Kayſerlichen Wahl-Capitulation die expreſſam annullationem aller mehr-beſagten Ciſtercienſer-Orden überhaupt, und deſſen in denen Hochfürſtlichen Baſeliſchen Landen gelegenen Abbteyen insbeſondere, auch andern Ordinibus religioſis cujuscunque nominis vom Päbſtlichen Stuhl und Römiſchen Kayſern contra jura Principis vel alterius tertii ertheilten, von erwehntem Orden aber unter falſchen Schein-Gründen erhaltener Exemtionen, Immunitäten und Freyheiten einzuverleiben, als warum Endes Unterſchriebener, Hochfürſtlich-Baſeliſcher Bevollmächtigter, geziemend zu bitten die Ehre hat. Franckfurt, den 22. Auguſti 1745.

Friedrich Carl Freyherr Karg
von Bebenburg.

Num. III.

Schreiben des Oſnabrückiſchen Dom-Capituls an Se. Churfürſtl. Gnaden zu Maynz wegen Empfangs der Reichs-Lehen durch einen Catholiſchen Capitularen.

Dictatum Franckfurt/ den 2. *Auguſti* 1745.

Hochwürdigſter Churfürſt/
Gnädigſter Fürſt und Herr!

EW. Churfürſtl. Gnaden in dem bevorſtehenden Kayſerlichen Wahl-Geſchäfft unterthänigſt anzugehen, würden Wir Uns keineswegs unterfangen, wann Unſere der hieſigen Kirchen geleiſtete ſchwere Eyde und Pflichten und der Sachen Wichtigkeit Uns hierzu nicht nöthigten.

Es iſt mehr dann Reichs-kündig, daß, als vermöge des Inſtrumenti Pacis Cæſareo-Suecici Art. 13. dem Durchlauchtigſten Haus Braunſchweig-Lüneburg die alternativa Succeſſio bey dieſem Hoch-Stifft eingewilliget, daſelbſten zu gleicher Zeit beliebt worden, geſtalten mit gemeinſchafftlichen Conſens des damahligen Biſchoffen, Franciſci Wilhelmi, des Hochgedachten Durchlauchtigſten Hauſes und Unſerer, zu mehrerer Richtigkeit willen des zukünfftigen Biſchofflichen, auch Landes-Regiments, eine beſtändige immerwährende Capitulations-Form aufgerichtet werden ſolle; da dann hierauf, durch Zuthuung und Unterhandlung der Röm. Kayſerl. Majeſt. zu der Münſter- und Oßnabrückiſchen Handlung, wie auch hernach dem Nürnbergiſchen Executions-Tractat verordneten Plenipotentiarien und gevollmächtigten Abgeſandten, Iſaac Volmar und Johann Crane, wie auch aus dem Collegio Deputatorum ad punctum Amneſtiæ & Gravaminum von beyden Religionen darzu verordneten Geſandten, Sebaſtian Wilhelm Meel, Chur- und Fürſtlich-Maynz- und Würtzburgiſchen geheimen Raths, und Wolff Conraden von Thumbshirn, Sachſen-Altenburgiſchen geheimen Raths, ſub dato Nürnberg, den 28. Julii des 1650ſten Jahrs 58. Articul abgehandelt, verglichen und beſchloſſen, über dieſe Vergleichung 3. Exemplaria zu Papier gebracht, und von obenbenannten Kayſerlichen Plenipotentiarien, auch Chur- und Fürſtlichen Geſandten, in Gegenwart gemeldter Intereſſenten beſiegelt und unterſchrieben worden, inmaſſen Wir die Freyheit nehmen, von dieſer ſolchergeſtalt verglichenen Capitulation einen Abdruck in tieffeſter Submiſſion hiebey zu legen.

Es ſeyn alſo dieſe Leges Capitulationis perpetuæ nicht allein darum, weilen ſelbige communi Intereſſatorum conſenſu eingegangen und verglichen, mithin als ein wahres Pactum anzuſehen ſeyn, ſondern auch aus der Urſach von ſolcher Verbindlichkeit und Kräfften, daß ſelbige gleichfalls nicht anderſt, als mit gemeinſchafftlichem Conſens allerſeits contrahirender Theilen aufgehoben, oder auch nur in dem mindeſten Punct abgeändert werden können, weilen dieſe Capitulationis Leges auf das Inſtrumentumentum Pacis Cæſareo-Suecicum ſelbſten gegründet, und vermöge des Articuli 58. ein je weſender Biſchoff des Hoch-Stiffts Oßnabrück deſſen ſämmtliche Contenta, wie ſie darinn von Puncten zu Puncten geſchrieben ſtehen, unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und darauf ſein Biſchoffliches Juramentum zu erſtatten ſchuldig und verbunden iſt, mithin dagegen weder das Dom-Capitel, noch die Ritterſchafft, Ständ und Unterthanen in keinerley Weiß noch Weg beſchweren darff, ſondern ſie bey allen dieſer Capitulation einverleibten Puncten und Articuln handhaben, ſchützen und ſchirmen muß,

auch über dem daselbst ferner bedingt und verglichen worden; daß, damit diese beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge; selbige auf dem nächst-künfftigen Reichs-Tag der Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Reichs gebührlich vorgetragen, durch einen öffentlichen Reichs-Schluß bestättiget, und sonderlich darinn alle die Versicherung, Pön und Straffen, wie die in dem Friedens-Schluß bey dem Assecurations-Articul enthalten seyn, einbedingt und aufgesetzet werden sollen; woraus also von selbsten folge, daß, Innhalts Art. 17. ejusque §. 3. Instrum. Pac. contra hanc transactionem, ullumve ejus articulum, vel clausulam, nulla jura canonica vel civilia, ac NB. Capitulationes Cæsareæ &c. jemahls angeführet, gehöret und zugelassen werden sollen.

Nun ist in dieser immer währenden Capitulation unter andern Art. 41. wohlbedächtlich, deut- und und wörtlich verglichen:

> Sollte sich dann auch zutragen, daß von dem Bischoff wegen des Stiffts einige Deputation, Schickung oder Gesandtschafften, es seye auf Reichs- Creyß- oder andere Täg, und dergleichen, vornehme Gesandtschafften abzufertigen und anzustellen; alsdann soll Er daran seyn, daß aufs wenigste der Principalis von dem Dom-Capitel Catholischer Religion und im übrigen, wann mehr wären, die Gleichheit von beyden Religionen beobachtet werde.

Und gleichwie, aus vorangeführten trifftigen Ursachen, sowohl in diesem, als in den anderen darinn enthaltenen Puncten erwehnte beständige und immerwährende Capitulation allerdings fest und unverbrüchlich gehalten werden muß; also ist es auch geschehen, daß nicht allein die beyde hohe Herren Compaciscentes, Franciscus Wilhelmus & Ernestus Augustus I, sondern auch deren Hohe Herren Nachfolgere an der Regierung Carolus & Ernestus Augustus II. wann von Kayserl. Majest. die Reichs-Lehen zu empfangen, oder Reichs- und Creyß-Täge zu beschicken gewesen, und des Endes besondere Gesandten abgeschicket worden, in Gefolg dieser Verordnung den ersteren Gesandten aus Unserem Mittel Catholischer Religion genommen haben, inmassen dahero von Ihro Churfürstl. Durchl. dem Herrn Ernesto Augusto I. glor. mem. der hiesige Dom-Dechant, Wilhelm Freyherr von und zu Winckelhausen, von Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Carolo, der hiesige Dom-Probst und nachmahlige Bischoff zu Paderborn und Münster, Frantz Arnold, Freyherr von Metternich, und von Ihro Königl. Hoheiten, Herrn Ernesto Augusto II. der hiesige Dom-Capitularis und Paderbornische Dom-Probst, Ignatz Anton Friderich von der Asseburg, um die Regalia, dieses Hoch-Stiffts wegen, von Kayserl. Majestät zu empfangen, Reichs- kündiger massen seyen committiret, benennet, und nach dem Kayserlichen Hoflager abgeschickt gewesen.

Ohne ist es zwar nicht, daß Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, unser gnädigster Fürst und Herr, bey glücklich angetrettener Regierung dieses Dero Hoch-Stiffts Oßnabrück, Behuf dessen sothanen Actum in der Person des zu Wien damahls sich ohnedem aufhaltenden Chur-Cöllnischen geheimen Raths und dortigen Dom-Probsten, Grafen von Manderscheid-Blanckenheim, Bischoffen zu Neustadt, geschehen zu lassen, bewogen worden; gleichwohl aber ist es nicht ohne, daß wir dabey nicht acquiesciret, sondern die darunter uns zustehende vorzügliche Gerechtigkeit Ihro Röm. Kayserl. auch Königl. Cathol. Majestät Dero Zeit allerunterthänigst weitläufftiger vorgetragen, und allergehorsamst gebeten haben, Allerhöchst- Dieselbe allergnädigst geruhen möchten, diese unsere allerdemüthigste Vorstellung ad Acta zu registriren, bey zukünfftigen dergleichen Fällen allermildest darauf zu reflectiren, anbey wegen des vorgegangenen ein Decretum salvatorium de non præjudicando in casibus similibus futuris in Kayserlichen Allerhöchsten Gnaden mitzutheilen, wie dieses alles bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath verhandelte Acta des mehreren ausweisen.

Nun hat es sich zwar geäussert, daß in der von Ihro Röm. Kayserl. Majest. Carolo dem VII. glorw. And. unterschriebenen Wahl-Capitulation Art. 11. §. 4. verabredet worden: Daß Ihro Kayserl. Majest. besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben sollen und wollen, ob Dieselbe zu Empfahung Ihrer Reichs-Lehen vor dem Kayserlichen Thron Geistliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen: jedoch aber ist wohl nichts gewissers, als daß, wann Wir dasjenige, was oben gehorsamst angeführter massen hierunter in diesem Hoch-Stifft absonderlich vorwaltet, und derohalben gar per Legem Imperii publicam & fundamentalem beständig verordnet worden, Ihro Röm. Kayserl. Majest. glor. mem. und dem gesammten Churfürstl höchsten Collegio aller- und unterthänigst vorzutragen, allenfalls möchten veranlasset worden seyn, Wir ohngezweiffelt aller- und gnädigstes Gehör gefunden, mithin die aller- und gerechteste Erklärung erhalten haben würden. daß, gleichwie, in gerechtester Erwägung derer von uns oben unterthänigst bemerckten Umständen der Oßnabrückischen immerwährenden Stiffts-Capitulation, und

was darinn art. 41. quoad præsentem materiam Behuf des Dom-Capitels verordnet worden, seine unbeweg- und unwiderruffliche Festigkeit hat, also auch dieser §. 4. art. 11. Capitulationis Cæsareæ Uns allerdings unverfänglich seyn solle, mithin es die Meynung aller- und gnädigst nicht gehabt habe, dadurch offt-erwehntem art. 41. auch nur im bemindesten zu derogiren, oder darinn eine Abänderung zu machen, dannenhero dann auch, als Ihro Churfürstl. Durchl. von Cölln, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, dieses alles Wir unterm 9ten Mart. des 1743sten Jahrs unterthänigst nochmals zu Gemüthe zu führen, und in tieffester Erniedrigung zu bitten die Freyheit genommen, Hoch-Dieselbe gnädigst geruhen möchten, bey der nächstens zu Empfangung der hiesigen Reichs-Lehen anzuordnenden Gesandtschafft, nach Verordnung der immerwährenden Capitulation und die darauf erfolgte Observantz den Principalen aus unserm Mittel zu nehmen, damit auf solche Weise, das von der neulichen Lehens-Empfängniß besorgliche Präjuditz annoch abgewendet, und der dieserwegen obschwebende Procellus gehoben werde; So haben Höchst-Dieselbe, Dero höchst-angestammter Æquanimität nach, mittelst eines unterm 9ten selbigen Monats an Uns in Antwort erlassenen Rescripti, keinen Anstand gehabt, Sich wörtlich dahin gnädigst zu erklären:

> Es ist Uns Euer unterthänigstes Schreiben vom 9ten dieses Monats wegen derer von Sr. Kayserl. Majest. zu empfangen stehenden Regalien über Unser Stifft Oßnabrück richtig zukommen, nnd gleichwie Wir nicht ungeneigt seyn werden, auf dessen Innhalt gnädigst zu reflectiren; Als haben es Euch hiemit bedeuten und annebst die Versicherung wiederholen wollen, daß Euch mit Chur- und Fürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

Ew. Churfürstliche Gnaden werden Dero hoch-erleuchteten Penetration nach, aus dieser unterthänigsten Vorstellung hoffentlich gnädigst ersehen, und ohnschwer abnehmen, daß, wann wegen dieses Hoch-Stiffts von einem zeitlichen Bischoffen und Landes-Fürsten vordem Kayserl. Thron durch einen Gevollmächtigten die Reichs-Lehen zu empfangen seyen, der Erstere darzu benennende Gesandte aus Unserem Gremio genommen werden, und von der Catholischen Religion seyn müsse, und daß mithin mehr-berührter §. 4. der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation in diesem Hoch-Stift nich einschlagen, noch Platz haben könne. Gleichwie es aber gar vielen und sehr nachdencklichen Folgen und schweren Weitläufftigkeiten unterworffen seyn könte, wann Wir, daß der hiesigen immerwährenden Capitulation auf eine oder andere Weise, auch nur dem äusserlichen Schein nach, derogiret würde, mit Stillschweigen nachsehen dörfften, welches doch in der That zu geschehen es das Ansehen gewinnen könte, wann der Innhalt des in der letzteren Kayserlichen Wahl-Capitulation inserirten §. 4. art. 11. in denen zukünfftigen Kayserlichen Wahl-Capitulationen generaliter & absque ulla modificatione wiederholt, und derohalben von Uns einige Beweg- oder Vorstellung nicht gemacht werden dörffte, Wir gleichwohl aber zum Voraus genugsam überzeugt seyn, daß bey Beliebung dieses §. 4. des Churfürstlichen höchsten Collegii Intention dahin gar nicht gegangen, dadurch in der hiesigen immerwährenden Capitulation, wider derselben und des Westphälischen Friedens-Schlusses deutliche Verordnung, zu Unserem unersetzlichen Nachtheil eine schädliche Abänderung (gleich es auch nicht einstens hat geschehen können,) zu machen: Also haben mit anhoffender gnädigsten Erlaubniß, zu Ew. Churfürstlichen Gnaden, als des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cantzlarn und des höchsten Churfürstlichen Collegii Directore, Wir uns unterthänigst ohnumgänglich wenden und gehorsamst bitten wollen, Höchst-Dieselbe gnädigst geruhen möchten, dieses an Höchst-ermeldtes Collegium gelangen, und Ihres höchsten Orts durch Dero zu dem Kayserlichen Wahl-Geschäfft auf Franckfurt abgeordnete hohe Gesandtschafft dahin die billige Anleitung gerechtest geben zu lassen, daß in der nächstens zu errichtenden Kayserlichen Wahl-Capitulation mehr-besagter §. 4. entweder gäntzlich ausgelassen, oder, zu Unserer Beruhigung und mehreren Sicherheit, wenigstens solcher Gestalt deutlich modificiret werden möge, damit, als wann dadurch dem art. 41. der hiesigen immerwährenden Capitulation derogiren zu wollen, es die Meynung gehabt, auf keine Weise gesagt, oder Uns vorgeworffen werden könne.

Diese Churfürstl. höchste Gnade werden Wir und Unsere Nachkommende jederzeit schuldigst zu veneriren gehorsamst niemals ermanglen. Womit Ew. Churfürstl. Gnaden Wir dem starcken Obschirm GOttes zu einer unüberdencklichen Glück und Glorie vollesten Regierung, Uns aber zu Dero höchsten Gnaden und Hulden in tiefester Devotions-Erniedrigung empfehlen und stets seyn

Euer Churfürstlichen Gnaden

Oßnabrück, aus Capitular-Versammlung, den 16. Jun. 1745.

Gehorsamst-unterthänigste
Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior, sämtliche Capitulares der hohen Cathedral-Kirchen daselbst.
Johann Joseph Kamps/D. Secretar.

Num. IV.

Schreiben der Hertzoge zu Sachsen-Saalfeld und Coburg an den Churfürsten zu Maynz wegen der Sachsen-Meinungischen Legitimations- und Successions-Sache.

Dictatum Franckfurt den 27. *Aug.* 1745.

Unsere ꝛc.

Hochwürdigster Fürst ꝛc.

AN Ew. Lbd. haben Wir bereits unterm dato 8. Apr. nup. in der bekannten Sachsen-Meinungischen Miß-Heuraths- und prætendirten Succeßions-Sache das angelegentlichste Ersuchen gelangen lassen, Dieselbe bey vorseyender Kayser-Wahl und vorgängiger Einrichtung einer künfftigen Capitulation geruhen möchten, zu Aufrecht-Erhaltung Alt-Fürstlicher Ehren, Würde und Rechte dahin viel-vermögend zu cooperiren, damit der von dem Herrn Hertzog Anton Ulrich wider die durch den Reichs-Hof-Rath zu Franckfurt am 25. Sept. vorigen Jahrs eröffnete Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Kayserliche Erklärung genommene Recursus ad Comitia in dieser ohnehin so viele Jahre her umgetriebenen gravatorial-Sache zu keinem weiteren Verzug sich anspinnen, sondern vielmehr die nur-angeführte von Kayserlicher Majestät weyland Carl dem VII. glorwürdigsten Andenckens auf den Grund Ihrer beschworenen Wahl-Capitulation ertheilte Declarations-Urkunde bey ihrer Krafft gelassen und deren Innhalt nochmals versichert werden möge.

Wie nun an Ew. Liebden nachdrücklicher Aßistentz und gütigsten Mit-Bewürckung Wir keinen Zweifel tragen: Also ermanglen Wir auch nicht, den Namens Unsers Fürstlichen Gesammt-Hauses gefaßten gründlichen Bericht, nebst umständlicher Widerlegung der von vorgedachtem Herrn Hertzog Anton Ulrich in Druck heraus gegebener so genannten Repræsentation und Deduction anbey zu übersenden, mit dem wiederholten Ersuchen, Ew Lbden Dero Wahl-Gesandtschafft dahin fernerweit zu instruiren geruhen wollen, damit selbige bey denen Deliberationibus ad Capitulationem Cæsaream den kundbaren Teutschen Rechten und Observantz auf alle Weise insistiren, mithin alles dasjenige, was zu kräfftigster Abwendung bey jener notorischen Miß-Heurath einzuführen und zu behaupten gesuchten, dem Reichs-Fürsten-Stande und Wesen insgemein sehr schmäligen Præjudicii immer diensam seyn kan, beförderlich beytragen möchte.

Sothane hoch-schätzbare Willfahrung wollen gegen Ew. Lbden Wir, nebst Unserm gantzen Fürstlichen Hause, jederzeit mit vollkommenster Ergebenheit danckbarlich erwiedern, inmassen Deroselben Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen verbleiben. Datum Coburg zu Ehrenburg den 31. Julii 1745

Von GOttes Gnaden Christian Ernst und Frantz Josias, Gebrüdere, Hertzoge zu Sachsen, ꝛc.

Ew. Lbden

Dienstwilligster treuer Freund und ergebenster Diener

In Vollmacht Unsers dermahlen Sich unpaß befindenden Herrn Bruders Lbden und vor Uns.

Frantz Josias H. z. S. C.

Num. V.

Pro Memoria des Hertzoglich-Mecklenburg-Schwerinischen Gesandten an das Churfürstliche Collegium wegen vermeyntlicher Bedruckungen

Dictatum Franckfurt den 30. *Aug.* 1745.

WElchergestalt Ihro zu Mecklenburg regierende Hochfürstl. Durchl. seit so vielen Jahren den unerhörtesten Bedruck in ihrer Landes-Regierung erfahren müssen, ist wohl dem eigentlichen Ursprung, als dem wahren Fortgang nach, dem gantzen Reiche bekannt. Es

Es beruhet nemlich in Reichs-kündiger Wahrheit, daß alle Ihro Hochfürstl. Durchl. zugekommene Widerwärtigkeiten nicht die geringste Verschuldung gegen das Reich, sondern lediglich Dero rechtmäßigen Vorsatz, der Ihnen aus uralter Anstammung sowohl, als krafft der theuresten Versicherung der Reichs-Gesetze, gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs alten Häusern zuständigen höchsten Landes-Fürstlichen Gerechtigkeiten und Regalien in der Gestalt und Maas, wie sie nach der notorischen Creyß-Observantz in täglicher ohnangefochtener Ausübung sind, ordentlich und zu Dero Fürstlichen Lande wahren Wohl und Aufnehmen sich zu gebrauchen zum Grund habe. Es wird daher bey der Nachwelt kaum Glauben finden, daß die von Ihro Hochfürstl. Durchl. angebohrnen würcklichen Unterthanen gegen solchen rechtmäßigen Gebrauch der Landes-herrlichen Hoheits- und Regierungs-Rechte unternommene thätliche Widersetzung und zugleich erhobene ungegründete Beschwer-Führung dahier Beyfall, Vorschub und Unterstützung erhalten können, daß Ihro Hochfürstliche Durchl. bey denen für Sie hoffentlich sprechenden klaren Reichs-Grund-Gesetzen unter dem darinn auf ewig unstatthafft- und nichtig erklärten Comißions-Vorwande einer unerwarteten Gewalt weichen, und in ihren eigenen Landen mit allen an deren Regierung hafftenden theuresten und unverletzlichen Reichs-Fürstlichen Regalien und Vorzügen sich aufs empfindlichste angegriffen, von einem ansehnlichen in zehen Aemtern bestehenden Theil ihrer Landen gegen den Land-Frieden bewaffnet Besitz genommen, ihre Hochfürstliche Einkünffte eingezogen, ihre territorial-Superiorität von allen Seiten unbeschreiblich turbiret und verletzet und kürtzlich sich an alle dem, was Landes-Regentliche Gerechtsame und inviolable Vorzüge heisset; unerhörter Weise gekräncket und benachtheiliget, mithin sich auf einen unüberwindlichen und auf viele Millonen hinaus lauffenden Schaden-Stand gesetzet sehen müssen.

Die blosse Ansicht der unwandelbaren Reichs-Grund-Gesetze, namentlich der Güldenen Bulle, des Land- und Westphälischen Friedens, und besonders der beschwornen Wahl-Capitulationen leget einem jeden die Worte in den Mund, mit welchen von einem solchen Verfahren gegen einen unschuldigen Reichs-Fürsten alten Hauses zu urtheilen ist.

Ihro Hochfürstliche Durchl. wollen nun die vom gesammten Reich, in dieser die Grund-Verfassung des gantzen Reichs angehenden Sache, unterbliebene Reichs-Gesetz-mäßige Hülfe und höchst-befugten Beschwerungen hiemit angeführet und in der Zuversicht, es werde endlich die Betrachtung der Ihnen wiederfahrenen vieljährigen Zunöthig- und Bedruckungen, nach denen dawider lautenden Reichs-Grund-Gesetzlichen klaren Verordnungen allem übrigen Unwesen vordringen, und Wandel geben müssen, Dero Landes-Regierungs-Angelegenheit der hoch-löblichen Wahl-Gesandtschafft dahin bestens empfohlen haben, daß selbige deßfalls nach Anleitung und Maaßgab der mehr-angezogenen Reichs-Grund-Gesetze, besonders des Westphälischen Friedens und der Wahl-Capitulationen sich eines solchen gerechten und nachdrücklichen Entschlusses vereinigen mögen, der hinreichend ist, in Ansehung Ihro Hochfürstlichen Durchl. Person und Sache dasjenige geltend zu machen, was die heilsamen Reichs-Grund-Gesetze zu ihrer billigen Befriedigung und künfftiger Sicherstellung wegen aller bißhero erlittenen Turbationen, Beschädigungen und Benachtheiligungen Ihrer Landes-Regierung offenkündig versehen und verordnen. Franckfurt den 18. Jun. 1745.

Berckenmeyer.

Num. VI.

Zweytes Pro Memoria eben desselben gleiches Inhalts.

Dictatum Franckfurt den 16. *Sept.* 1745.

Ihro zu Mecklenburg regierende Hochfürstl. Durchl. haben nunmehro Dero so unverschuldet in 25. Jahre erdulteten Bedruck so vielfältig denen hohen Mit-Gliedern des Reichs lebhafft fürgestellt, und um dessen all endliche Remedur und Reichs-Gesetz-mäßige Hülfe innständigst angehalten. Die klareste Reichs-Grund-Gesetze der G. Bull, des Westphäl. Friedens, und so viele Articul der beschworenen Wahl-Capitulation reden Ihro das Wort, und es sind jedermänniglich die Exempel bekannt, da andere Reichs-Stände zu allen Zeiten, bey weniger erlittenen Drangsalen und nicht so klärlichen Rechten, dannoch von denen hohen Constatibus aufgeholffen, und die zudringliche Reichs-Gesetz-widrige Eingriffe in Ihre Gerechtsamen abgestellt seyn. Ihro Hochfürstl. Durchl. haben zum Uberfluß, allem Einwand zu begegnen, und die Bahn darzu zu machen, eine amneſtie ſub num. 1. & 2. publicirt, die alles enthält, was unter einem Schein Rechtens von einem Fürsten des Reichs und regierenden Landes-Herrn nur können vermuthet werden. Unterdessen ist billig zu verwundern, daß, in Absicht auf dessen wichtigste Angelegenheiten, bißhero, aller trifftigsten Vorstellungen ohngeachtet, so wenige Hülffe erfolget, oder

nur

nur einiger|massen an den Tag gelegt worden, daß das Ihro Hochfürstlichen Durchl. wiederfahrene erstaunliche Unrecht in derjenigen Gestalt betrachtet worden, in der es nach den klaren Reichs-Grund-Gesetzen jedem Unpartheyischen in die Augen fallen muß.

Ihro Hochfürstl. Durchl. leiden, aller dieser so vielfältigen überzeuglichen Vorstellungen ohngeachtet, nach wie vor die offenkündigste Vergewaltigungen. Es seynd dieselbe mit Land-Fried-brüchigen unerträglichen Benöthigungen bedrücket, Dieselbe sehen Sich aller Ihrer Fürstlichen Einkunffts- und Erhaltungs-Mittel beraubet, Ihro Hochfürstl. Durchl. müssen geschehen lassen, daß mit Ihren Landes-Herrlichkeiten und Reichs-Fürstlichrn höchsten und theuresten Regalien gegen die beschworene Gesetze ein Spiel getrieben, und den abscheulichsten Eingriffen in Ihre Regierungs- und Territorial-Superiorität von einer Zeit zur andern, ohne Reichs-Gesetz-mäßig obliegentliche Steuerung, zugesehen werden wolle.

Ihro Hochfürstl. Durchl. haben biß anhero alles mögliche angewendet, um die unerhörte Dinge, die vor den Augen des gantzen Reichs ungescheuet unternommen werden wollen, denen hohen Reichs-Mit-Ständen Dero patriotische Vorsorge dahin empfindlich und begreiflich zu machen, daß Sie, krafft der Reichs-cörperlichen und Mit-Glied-pflichtigen Theilnehmung, dem gäntzlichen Verderben eines considerablen unschuldigen und ums Reich von so vielen Seculis her unvergeßlich verdienten uralten Reichs-Gliedes durch Reichs-Constitutions-mäßige und in dergleichen Fällen und bey vorfallender Gelegenheit sonst gewohnlichen Hülffs- und Rettungs-Mittel ohne weiteren Aufschub, Verzögerung und Hinhalt vorzukommen, auch der dringenden Bewandtniß der Sache, sich ohnausgesetzt entschliessen möchten.

Endes Unterschriebener lebet auch zu der patriotischen Gesinnung einer Hohen Wahl-Gesandtschafft des zuversichtlichen Vertrauens, daß, da Dero sämmtliche der gantzen Welt kund gethane Aeusserung eines Lautes dahin ergangen, aller Stände des Reichs Jura und Privilegia aus allen Kräfften zu schützen und zu manuteniren, Dieselbe werden diese so lange Jahre gedauerte, und wider die allerklareste Reichs-Grund-Verfassungen jedem Hohen Stand des Reichs gleich nahe trettende eclatante Angelegenheit des den regierenden Herzögen zu Mecklenburg betreffenden Bedrucks also behertzigen, daß demselben, nach obbemerckten unwidersprechlichen Rechts-Gründen, ein schleuniger Reichs-Gesetz-mäßiger und keinem längeren Aufenthalt unterworffener Wandel geschaffet werden möge, wie die in seinen vorhin übergebenen Rechtsgegründeten Fürstellungen an Hand gegebene Umstände und die klare Reichs-Grund-Gesetze verfügen. Franckfurt, den 11. Sept. 1745.

J. C. Berckenmeyer.

Num. 1.

VOn GOttes Gnaden Wir **Carl Leopold**, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Geben hiemit, zu Beförderung der Ruhe in Unsern Landen, die gnädigste Declaration, daß, wann diejenige von der Ritterschafft, welche sich bißhero widersetzlich bezeuget, hinfüro als getreue Vasallen, denen Reichs-Grund-Gesetzen conform, Uns, als ihrem angebohrenen Landes-Herrn, getreu und gewärtig zu seyn, und von allen Verstrickungen gäntzlich abzustehen sich verbindlich gemacht, ihnen nicht nur eine völlige Amnestie angedeyhen, sondern auch der modus contribuendi dahin eingerichtet werden solle, daß die Ritter-Hufen nach der alten Observanz frey sind, die contribuable Hufen aber gleich denen Unterthanen Unserer Domainen beyzutragen schuldig, und ein mehreres nicht gefordert werde, übrigens aber es wegen Unserer gesammten Städte bey der errichteten Licent-Convention sowohl, als bey dem mit Unserer Residenz-Stadt Rostock gepflogenen eydlichen Vergleich sein Bewenden behalte. Urkündlich haben Wir diese Unsere Declaration mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten Fürstlichen Insiegel publiciren lassen. Gegeben Dömitz, den 29. Octobris 1744.

(L.S.)

Carl Leopold, H. z. M.

Num. 2.

Tit. ut in Num. 1.

Declariren hiemit: Daß, obwohlen das bißherige Betragen Unsers apparagirten Bruders, nach dem ohnwidersprechlichen klaren Inhalt der kundbaren Reichs-Grund-Gesetze, und besonders der güldenen Bull, des Land- und Westphälischen Friedens, als die allerhöchste Crimina, die schärffte Ahndung an Ehr und Leben, auch den ewigen Verlust der Güter, nebst der

Succellions- und Lehens-Unfähigkeit, immerwährend mit sich bringen, dannoch zu Beförderung der Ruhe in Unsern Landen, Unserm Bruder, wann er sich gleichermassen nach obgedachten Reichs-Gesetzen betragen wird, der Fürst-Brüderliche Unions-Vergleich gehalten, und, Falls das Amt Wittenburg, welches ihm von Unserm in GOtt ruhenden Bruder verschrieben, von ihm auch einmahl acceptirt worden, und also billig gehalten werden müßte, nicht sogleich zu beziehen seyn möchte, das Amt Dobberan, da Wir selbst Unsere Wohnung gehabt, eingeraumet werden solle. ꝛc. Urkundlich ꝛc. Dömitz, den 9. Octobris 1744.

Num. VII.

Schreiben des Fürsten von Anhalt-Schaumburg an den Churfürsten zu Maynz wegen besorgter Bewegungen des Schwäbischen Creyses.

Dictatum Franckfurt/ den 1. *Septembr.* 1745.

Unsere Ergebenheit und freundliche Dienste/ auch was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen/ zuvor!

Hochwürdigster Churfürst, Hochgeehrter Herr und Freund.

EUer Gnaden und Liebden wird sonder allen Zweiffel so gantz unbekant nicht seyn, auch allenfalls aus dem Anschluß in mehrerem zu ersehen seyn, was Wir ehedessen in A. 1728. unterm 22. April wegen der von weyl. Fürst Carl Friderichen zu Anhalt Lbden mit einer Person bürgerlichen Standes, Nahmens Nüßlerin, erzeigter zweyer Söhne, Nahmens Friderich und Carl Leopold, so unterm Nahmen als Grafen von Bährenfeld von weyland Ihro Röm. Kayserl. Majest. Carl dem VI. mit Ausschliessung von aller Succession im Fürstenthum Anhalt, erhoben worden, auf dem Reichs-Tag zu Regensburg per Dictaturam publicam bekannt machen lassen.

Wir hätten Uns nun zwar nicht vermuthet, daß schon bemeldte Grafen von Bährenfeld gegen die solenneste von weyland Unsers Herrn Groß-Vaters, Fürst Victoris Amadæi, zu Anhalt-Bernburg Gnaden, Christmild. And. gemachte, und von damahlig- glorwürdigst- regierender Kayserlicher Majest. prævia pleniſſima causæ cognitione, confirmirte Testamentarische Dispositionen, auch die so offt gegen sie ergangene Reichs- Hof- Raths- Concluſa & Judicata, etwas weiters zu Erlangung der Succellions-Fähigkeit tentiren würden; so hat sich dannoch ereignet, daß Dieselbe in Anno 1742. bey letztverstorbenen Kayser Carls des VII. Majest. um die Standes-Erhebung sich insgemein gemeldet, und, mit Verschweigung der Sachen wahren Umständen, solche zu erhalten gesucht, wie sie dann auch solche, ohne daß Uns vorhero die geringste Nachricht davon zugekommen, würcklich und dergestalten erhalten, daß Sie, ohne die in der Kayserl. Wahl-Capitulation erforderte besondere Einwilligung Unsers, nach GOttes Fügung am meist interessirten dereinstigen wahren Landes- Succelloris, zu Fürsten von Bärenburg unterm 16. Novembr. 1742. declariret worden, nach mehrerer Anweisung des hier in Copia beygelegten Standes-Erhöhungs-Diplomatis.

Nachdem Uns nun zu Ende des 1743sten Jahrs davon die gantz unvermuthete Nachricht zugekommen, so haben Wir zwar nicht ermangelt, sofort Ihro nunmehro in GOtt ruhenden Kayserlichen Majest. die wahre Beschaffenheit der Sachen umständlich vorstellig zu machen, und um Wieder-Aufhebung der ſub- & obreptitie, wider die vorherige so vielfältig ergangene Reichs- Hof- Raths- Concluſa erschlichenen Standes-Erhebung die unterthänigste Ansuchung zu thun: wie dann auch Wir zu Ihro Kayserlichen Majestät Welt- gepriesenen Justiz-Liebe die gegründete Hoffnung gehabt, daß Höchst- Dieselbe Dero beschworenen Wahl-Capitulation Art. 22. §. 3. 4. nach, gleichwie in der Sachsen-Meiningischen Standes Erhebungs-Sache geschehen, die Unserm Fürstlichen Hause so nachtheilige Standes-Erhebung allergerechtest wieder cassirt haben würden; Da aber inzwischen es dem Allerhöchsten gefallen, Ihro Kayserliche Majest. aus dieser Zeitlichkeit abzufordern, und Wir dannenhero bey Ihro neu- zu erwählenden Kayserlichen Majest. Unser Gesuch weiters zu betreiben Uns gemüßiget sehen, Wir aber in solchem Unserm gerechtesten Ansuchen um so eher zu reuſſiren, wann von dem Churfürstlichen Collegio bey Errichtung der neuen Wahl-Capitulation dieser Paſſus mit berühret und bestens recommendiret würde; so hegen zu Euer Gnaden und Liebden Wir das zuversichtliche Vertrauen, Dieselbe werden Uns bey dieser gerechten Sach Dero Assistenz nicht versagen, als worum Dieselbe Wir hiemit gantz ergebenst ersuchen, mithin Dero Wahl-Gesandtschafft dahin instruiren lassen, daß dieses Uns so nahe angehenden Vorfalls zu Unserm Faveur bey der neuen Wahl-Capitulation gedacht, und demnächst dadurch Unser nachheriges Cassations-Gesuch mit mehrerem Succeſs durchgesetzet werden möge.

Euer

Euer Gnaden und Liebden bezeugen Uns hierinnen eine solche Gefälligkeit, welche Wir auf alle Weise zu demeriren Uns eyfrigst bestreben werden, die Wir ohnehin Deroselben zu angenehmen ergebensten Diensten stetshin geflissen verharren. Datum Schaumburg, den 29sten Julii 1745.

Von GOttes Gnaden Victor Amadäus Adolph, Fürst zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien und Holtzapfel, Herr zu Beruburg, Zerbst, Schaumburg und Lauenburg,

Euer Gnaden und Liebden

Dienstwilligst- gantz ergebenster
Diener und Freund,
Victor Amadäus Adolph,
Fürst zu Anhalt ꝛc.

Beylage.

WIr CARL der VII. tot. Tit. bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich, auch Unseren Erb-Königreichen, Fürstenthum und Landen, offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich. Wiewohl die Höhe der Römisch-Kayserlichen Würdigkeit, darein der Allmächtige GOTT Uns nach Seiner Vätterlichen Vorsehung gesetzet hat, durch Macht Ihres erleuchteten Thrones hievor mit Fürsten, Ständen, und Hohen edlen Geschlechten gezieret ist, jedoch, weilen solche Kayserliche Hoheit, so die alte edle Geschlechter ihren redlichen Verdiensten und Tugenden, auch getreuen, tapferen und ansehnlichen Kriegs- Staats- und andern dem gemeinen Wesen nützlichen Diensten und Thaten nach, mit Ehren, Würden und Wohlthaten begabet werden, herrlicher, gläntzend- und scheinbarer gemacht wird, auch die Unterthanen durch Erkenntnüß Kayserlicher Milde und Großmuth zu desto schuldiger und gehorsamer Verhältniß aller rühmlicher ritterlichen und redlichen Thaten, auch getreuen und steten Diensten, bewegt und verursacht werden, und Wir, aus jetzt- berührter Kayserlicher Hoheit, auch angebohrner Güte und Milde, in Gnaden forderst geneigt seyn, aller und jeder Unser und des Heiligen Römischen Reichs zugewandter hohen und niedern Ständen und Glieder, Ehre, Würde, Aufnehmen und Wohlfahrt zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kayserliches Gemüth billig mehrers gewogen und begierlicher, diejenige, derer Vor-Eltern und die von uralten stattlichem Geschlecht, Nahmen und Stammen herkommen, und sich gegen Unsere Vorfahren am Römischen Reich, Kaysern und Königen, auch Uns, dem Heiligen Reich und Unserm Chur-Hause Bayern mit sonderbarer getreuer emsiger Dienstbarkeit zu Kriegs- und Friedens-Zeiten vor andern gutwillig und standhafftig erzeigen und beweisen, in noch höhere und grössere Ehre, Stand und Würde zu erheben und zu setzen.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen, wahrgenommen und betrachtet die besondere Tugenden und rühmliche Eigenschafften, so des letzt- verstorbenen regierenden Fürsten Carl Friderich von Anhalt-Bernburg hinterlassene, mit Seiner von weyland Unserm in GOtt ruhenden nächsten Herrn Vorfahrer, Kayser Carl dem VI. Anno 1719. in des Heiligen Reichs Grafen-Stand erhobenen zweyten Gemahlin Wilhelminen Charlotten, Gräfin von Ballenstätt, ehlich erzeugte Kinder, die beede Gebrüdere, Friderich und Carl Leopold, vorzüglich besitzen, und derselben Begierde künfftighin Uns und dem Heiligen Reich nach äusserstem Kräfften nützliche und ersprießliche Dienste zu leisten, wie Sie dann auch wohl thun können, mögen und sollen;

So haben Wir demnach, in Betracht jetzt-angeführter und mehr anderer Unser Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen, auf selbstige Intercession des regierenden Fürsten Victoris Friderici von Anhalt-Bernburg, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, obbemeldten beyden Gebrüdern Friederich und Carl Leopold die Kayserliche Gnade gethan und Sie beyderseits, auch Ihre ehliche Nachkommen beyderley Geschlechts, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Römischen Reichs Fürsten gnädigst erhebt, gewürdiget und gesetzet, auch sie der Schaar, Gesellschafft und Gemeinschafft anderer Unserer und des Heil. Reichs Fürsten dergestalt zugefüget, zugesellet und vergleichet, daß Sie von nun an für und für und zu allen Zeiten Sich **Fürsten zu Bernburg** nennen und schreiben sollen und mögen; Thun das, ordnen, würdigen, erheben und setzen solchemnach, aus Römisch-

Kayserlicher Machts-Vollkommenheit hiemit wissentlich und in Krafft dieses Briefes obbesagte beyde Gebrüdere Friderich und Carl Leopold, nun erwehnter massen, in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Heil. Reichs Fürsten, und meynen, setzen und wollen, daß Sie und Ihre eheliche Erben beyderley Geschlechts in Ewigkeit solche seyn, **Sich also nach dem Väterlichen Namen nennen und schreiben**/ von Uns und Unsern Nachkommen am Reich, und sonst männiglich dafür geachtet, genennet und geschrieben werden sollen, auch alle und jegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Præeminenz, Recht und Gerechtigkeiten in Versammlungen und Ritter-Spielen, mit Beneficien auf hohen und niedern Stifftern, geist- und weltliche Lehen und Aemter zu empfangen und zu tragen, und sonst alle andere Sachen haben, deren theilhafftig und empfänglich seyn, und nach Ihrer Erben Nothdurfften, Willen und Wohlgefallen, wie andere Unsere und des Heil. Römischen Reichs Fürsten, frey gebrauchen und geniessen, von allermänniglich unverhindert. Doch soll diese Erhebung und Befreyung Uns und dem Heil. Reich an Unsern, auch sonst männiglich an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich seyn.

Damit nun vielgedachte Friederich und Carl Leopold, des Heil. Röm. Reichs **Fürsten zu Bernburg**/ noch mehr Unsere Kayserliche Gnade, mit welcher Wir Ihnen wohl beygethan seynd verspühren und geniessen mögen, so geben und verleihen Wir Ihnen, daß nun hinfüro Wir und Unsere Nachkommen am Heil. Röm. Reich, auch Unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Ihnen in allen Unsern und Ihren Cantzleyen, Reden, offenen und beschlossenen Schrifften und Briefen, so von Uns und Unsern Nachfolgern an Sie oder sonst, darinn sie benennet oder bestimmet werden, ausgehen würden, die Benahmsung, das Prädicat und Ehren-Wort: Hochgebohren gelesen- geschrieben und folgen lassen sollen und wollen, innassen Wir dann, solches alles zu geschehen, bey Unsern Cantzleyen verordnen und befehlen werden: Gebieten und befehlen demnach hiemit denen Ertz-Bischofen zu Maynz, Trier und Cölln, Unsern und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzlern durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien, auch allen andern Unsern Cantzlern, Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und zukünftigen, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie fernere Befehl und Ordnung in Unsern und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst und Fleiß daran seyn und darob halten, daß hinfüro mehrgemeldten Friederich und Carl Leopold, **Fürsten zu Bernburg**, für und für in alle Zeit unter Unserm und Unserer Nachkommen Titul und Namen: Denen Hochgebohrnen, geschrieben und gegeben werden.

Gebieten ingleichen ferner allen und jeden Churfürsten geist- und weltlichen (ad longum) ernst- und festiglich mit diesem Brief und wollen, daß sie obberührte, des Heil. Röm. Reichs **Fürsten** Friederich und Carl Leopold **zu Bernburg**, für und für als Unsere und des Heil. Röm. Reichs, auch Unserer Erb-Königreiche, Fürstenthum und Lande, Fürsten erkennen, ehren, nennen und schreiben, darzu aller und jeder hierinn beschriebener Gnaden, Freyheiten, Ehre, Würde, Vortheile, Recht- und Gerechtigkeiten ruhiglich gebrauchen und geniessen lassen, daran nicht hindern noch irren, sondern Sie bey dem allem von Unser und des Heil. Reichs wegen handhaben, schützen, schirmen und gäntzlich dabey bleiben lassen, auch hierwieder nicht thun, noch, daß jemand anderes es thue, gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe und darzu eine Pön, nemlich 200. Marck löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern Theil Ihnen, **Fürsten zu Bernburg**, ohnnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn soll. Doch Uns, dem Heil. Röm. Reich an Unsern, und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvorgriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefes ꝛc. Franckfurt, den 16. Novemb. 1742.

Num. VIII.

Schreiben des Abts zu Ottobeuren an den Churfürsten zu Maynz wegen besorgter Bewegungen des Schwäbischen Creyses.

Dictatum Franckfurt den 15. *Sept.* 1745.

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr Herr.

GLeichwie nicht ohnzeitig besorge, daß man ab Seiten des Hochlöbl. Schwäbischen Creyses, in Conformität deren einem Churfürstlichen höchsten Collegio bey letzt-fürgewesenem Kayserl. Wahl-Geschäfft sub 11. Octob. 1741. überreichten Gravaminum und Deside-

Desideriorum bey jetzmal wiederum vorseyenden höchst-wichtigen Wahl-Negotio unter anderm auch einen gleichmäßigen Versuch wider die allschon von Kayser Ottone M. una cum communi Principum consilio, deliberatione, judicio, placito, promissione atque dispositione, meinem anvertrauten Reichs-GOttes-Hauß, gegen Cedir- und Verlassung ansehnlicher Fundations-Güter, folgsam per Contractum utrinque obligatorium ertheilte, in Judicio postmodum contradictorio scilicet in Comitiis Herbipolensibus, des weitern bestärckte, von Kayser und Königen in continua serie tam in specie quam in genere, allergnädigst bestättigte, und mit mehr dann ohnfürdencklichem Herkommen und Verjährung ultro besteiffte, von dem Hochlöbl. Schwäbis. Creyß, zumalen selbsten tam extra quam judicialiter, verbis & factis, offtmals confessirte Exemtions-Libertät ab omnibus oneribus, tam Imperialibus, quam Circularibus, iterato zu tentiren Sich zu Sinn kommen lassen dörfte; So werde, obhabenden meinen schweren Abtey-Pflichten wegen, abermahlen gemüßiget, wider das zu vermuthende höchst-nachtheilige Creyßische Ansinnen, äusserstен Kräften nach, mich zeitlich zu setzen, Ew. Churfürstl. Gnaden dererhalben hiermit vorläuffig unterthänigst angelegentlichst zu erbitten, auf daß bey derley ausbrechend-adversantischem Gesuch gegen mein GOttes-Hauß, in so bewand-trifftigsten Umständen, (gleich auch weder An. 1711. noch letztmals in Anno 1741. auf sothan gegnerisches Desiderium einige Attention gemacht worden,) nichts widriges verhänget, dasselbe hingegen bey seiner theuerst erworbenen und vormals unterm 9. Jun. 1742. allschon in mehrerem dahin vorstellig gemachte uhralte Exemtions-Gerechtsamen, (als auf selbe letztmalige kurtz- und gründliche Repræsentation mich hiemit gehorsamst bezogen haben will,) nach Anleitung der notorischen Fundamental-Reichs-Gesetzen und all bißherig Kayserlichen Wahl-Capitulationen, Krafft deren ein jeder Stand des Reichs bey seinen wohl hergebrachten Freyheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten durchaus zu belassen, viel mehrers gnädigst zu schützen und zu handhaben geruhet, demnächst dann auch mehrbemeldt das mir anbefohlene, fast 1000. Jahr, als von Anbeginn seiner Stiftung, unter des Heil. Römischen Reichs immediaten Schutz und Ober-Bottmäßigkeit stehende, zu denen Reichs-Tägen jeweilen convocirte GOttes-Hauß, von dessen eben daher mit vollem Recht zu leiten habenden Prærogativen und Vorzug durch etwa gleichermassen erfolgen dörffende widrige Vorbildungen und Insinuation um da weniger verdrungen werden möge, als ein jeweiliger disseitiger Reichs-Prälat, in Betracht derer ab Seiten des GOttes-Hauses dem Heil. Röm. Reich abgetretenen Güter, und also ob continuam redituum, bonorum Juriumque cessorum carentiam, und in weiterer Erwägung der dem Hochlöbl. Creyß bey unterweiligen extra-Nothfällen allschon mit vielen 1000. fl. geleisteten, von ihme, Creyß, selbsten öffters schriftlich angerühmten freywilligen patriotischen Concurrentz, denenjenigen, welche ohne Beytrag ad Onera Imperii stehen, und folglich nur pro circularibus, oder für Ausgezogene a Potentioribus zu halten seynd, mehrmals beygerechnet werden kan. Getröste mich Ew. Churfürstl, Gnaden, als Unsers gnädigsten Metropolitani, und und eines gesammten höchsten Churfürstlichen Collegii gnädigster Gewührigung und gnädiger Protection, unter devotestem Seegens-Wunsch eines höchst-beglückten Erfolgs der vorseyenden Kaysers-Wahl, mit profundester Submission verharrend

Ew. Churfürstlichen Gnaden

Ottobayern,
den 7. Sept. 1745.

Unterthänigst-gehorsamster
Anselmus Abbt.

Num. IX.

Memorial des Reichs-Erb-Marschalls Grafen von Pappenheim, an das Churfürstl. Collegium wegen eines ausserordentlichen Beytrags, oder Conferirung eines erledigten Reichs Lehens oder Expectantz-Ertheilung.

An

Ein höchstes bey gegenwärtigen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tag zu Franckfurt am Mayn versammletes Churfürstl. Collegium unterthänigst-gehorsamst- und angelegentlichste

Bittschrifft

Mein

Friederich Ferdinand, Aeltesten Reichs-Erb-Marschallens / Grafens und Herren zu Pappenheim, um gnädigste Verwilligung eines ausserordentlichen Beytrags zu Bestreitung der abermahligen schweren Unkosten bey jetzigem Wahl- und Crönungs-Tag, wie auch um anderweite Churfürstl. *Collegial-Interces-*

sionalien

nalien an Ihro Röm. Kayserl. Majest. zur Conferirung eines vacirenden Reichs-Lehens / oder einstweilige Expectantz-Ertheilung auf dergleichen.

Mit Beylagen sub A. und B.

Dictatum Franckfurt / den 7. *Octob.* 1745.

Hochwürdigster Churfürst,
Hochwürdige, Hochgebohrne
Und
Hoch-Wohlgebohrene,
Gnädigster Herr,
Auch
Insonders Hochgeehrteste Herren.

EUer Churfürstl. Gnaden und Excellenzien ruhet noch nach mehrern Innhalt derer Beylagen sub A. und B. in gnädigsten und Hoch-geneigtesten Andencken, sowohl was ich bey letzteren Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tage wegen der meinem obhabenden Reichs-Erb-Marschall-Amte in dergleichen Fällen vor andern Reichs-Erb-Aemtern obliegenden schweren Bemühungen und aufzuwendenden grossen Unkosten, unterm 23. Dec. 1741. unterthänigst und gehorsamst, auch geziemend vorgestellet und gebeten habe; als auch welchergestalt ich hierauf theils mit einer ausserordentlichen Beyhülffe an Geld von allerseits höchsten Churfürstlichen Höfen, theils mit einem gnädigsten Collegial-Intercessions-Schreiben d. d. Franckfurt, den 3. Mertz 1742. an Ihro Kayserl. Majest. G. A. wegen Conferirung eines vacirenden oder zur Vacatur nächstens gelangenden Reichs-Lehens, und einstweilen darauf zu verleihenden Anwartschafft, consoliret worden; Ob mir wohl, so viel dieses letztere anbelanget, unter der vorigen Kayserl Regierung und bis jetzund weder die würckliche Conferirung eines dergleichen Reichs-Lehens, noch eine gewisse Expectanz auf ein solches angediehen ist, mithin die gnädigste Vorsorge dieses Hohen Collegii vor die Aufrechthaltung meines alten, durch die fortdaurende Last des Reichs-Erb-Marschall-Amts aber gantz erschöpften Hauses, und die obgedachte mildeste und favorable Vorbitte den gehofften und mir gnädigst gegönnten Endzweck noch keinesweges erreichet hat.

Gleichwie nun nicht allein die dermalen mit mehreren unterthänigst und gehorsamst angeführten Umstände, wegen der meinem Erb-Amte von Zeit zu Zeit entgangenen Emolumenten und und Einkünffte, auch noch jetzund fürwalten, und wiederum gleichmäßige gnädigste Erwegung verdienen, sondern auch der in so wenig Jahren auf jenen folgende anderweite grosse Aufwand bey gegenwärtigen Kayserl. Wahl- und Crönungs-Tag, besonders bey der ungemeinen Theurung der Fourage und Victualien dieselben noch beschwerlicher und mich zur Erschwingung so grosser Unkosten gantz unkräfftig machet; zumahlen auch mittler Zeit die Verlegung der allgemeinen Hohen Reichs-Versammlung anhero, und die Unterhaltung meiner Reichs-Erb-Marschall-Canzley-Verwandten allhier ebenfalls einen ausserordentlichen Zuschuß erfordert hat; Also wollen Ew. Churfürstl. Gnaden und Excellenzien gnädigst und hochgeneigtest erlauben, mein ehemaliges unterthänigstes gehorsamstes und geziemendes Suchen hierdurch dahin zu wiederholen, damit ich eines Theils mit einer nach gnädigsten und hohen Belieben auszusetzenden Gratification, wie solches An. 1742 zu meiner unterthänigsten Danck-Erkänntlichkeit geschehen begnadiget, und andern theils mit einem nachmalsan Ihro neu-erwählte Römisch-Kayserl. Maj. abzulassenden Churfürstl. Collegial Intercessions-Schreiben zu Erhaltung eines sich nächst eröffnenden Reichs-Lehens, oder zur einstweiligen Expectanz-Ertheilung auf ein solches in höchsten Gnaden und hochgeneigtester Propension secundiret werden möge; Wovor und sonsten Ew. Churfürstl. Gnaden und Excellenzien mich samt meinem Hause, Zeit Lebens zu allen unterthänigsten und gehorsamsten Danck äusserst verpflichtet erkennen und mit der allerehrerbiethigsten Veneration, tiefffsten Respect und vollkommenster Ergebenheit verharren werde. Franckfurt am Mayn den 11. Sept. 1745.

Euer Churfürstl. Gnaden und Excellenzien.

Unterthänigst-gehorsamst-
und ergebenster
FRIDERICH FERDINAND,
Aeltester Reichs-Erb-Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

Lit. A.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste Churfürsten,
Hochwürdige, Hochgebohrne und Hoch-Wohlgebohrne
Gnädigste Herren,
Und
Insonders Hochgeehrteste Herren!

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Excellenzien, ist sowohl, als dem sämmtlichen Reich, sattsam bekannt, wie vor allen andern Reichs-Erb-Aemtern, besonders das Reichs-Erb-Marschall-Amt, bey allen Vorfallenheiten auf Reichs- Wahl- und Crönungs-Tägen zum Dienst der höchsten und hohen Stände nicht allein die allermeiste und zum Theil beschwerliche Bemühungen zu haben, sondern auch die allergrösten Unkosten dabey aufzuwenden verbunden seye, gleichwohl aber demselben seit bey nahe 200. Jahren die ehedem davon gefallenen Nutzungen und Einkünfften nach und nach theils gäntzlich entzogen, theils durch andere fatale Umstände solchergestalt zu Wasser und zunichte gemacht worden, daß von denen würcklichen Emolumentis kaum noch ein Schatten vorhanden, und nach dem weggefallenen Utili nichts anders, als das Onerosum, übrig geblieben ist.

Die bey denen Reichs-Lehen Empfängnüssen der Churfürsten und Stände ehemahls gewöhnliche Amts-Gelder und Pferde, die die Reichs-Erb-Marschälle, nach Veränderung der Zeiten und Umstände, seit vielen Jahren per indirectum entbehren, oder wenigstens ohne Aufwendung ungleich grösserer Kosten nicht geniessen können; die nach vertriebener Judenschafft aus Nürnberg verlohrne Juden-Steuer daselbst, mit welcher doch meine Vorfahren, die Reichs-Erb-Marschalle, von weyl. Kayser Sigismundo Anno 1437. in Ansehung ihres Amts begnadiget worden, und endlich der mit denen freyen Reichs-Städten Anno 1614. zu Augspurg errichtete, und nun durch die Langwierigkeit der Reichs-Versammlung zu Regenspurg in summum præjudicium & enormissimam læsionem je mehr und mehr erwachsende Vergleich, können hiervon allein, vieler anderer hin und wieder abgegangenen Vortheile zu geschweigen, die allerbekannteste und untrüglichste Zeugnüsse ablegen. Besonders führet der Inhalt des nurgedachten Augspurgischen Vergleichs eine vollkommene Uberzeugung von der mein Haus und Reichs-Erb-Amt hieraus gantz unverschuldet betreffenden Fatalität bey sich.

Denn da hat man bey aller von denen damahligen Hochfürstlichen Commissions-Höfen, Bayern und Würtemberg, gebrauchten Vorsichtigkeit und angewendeter Bemühung, sowohl alle künfftige Irrungen vollkommen abzuschneiden, als auch dem Reichs-Erb-Marschall-Amt vor die an die freyen Reichs-Städte überlassenen Jura, Emolumenta und Einkünfte, einiger massen eine Vergütung zu verschaffen, sich gleichwohl die Möglichkeit desjenigen Falls nicht vorgebildet, oder einiges Absehen darauf gerichtet, welcher in der von An. 1663. biß auf jetzige Zeiten fortdaurenden Reichs-Versammlung würcklich existiret; und also ist das geringe Æquivalent der 1000. fl., welches kaum dazumahlen An. 1614, und folglich zu einer Geld-klemmen Zeit, mit denen in älteren Zeiten nur etliche Monate währenden Reichs-Tägen in einiger Proportion stund, nunmehro schon seit 1663. vielfältigmahl erschöpffet, und, da solches der damahlige älteste Reichs-Erb-Marschall, Graf Wolffgang Philipp, allein zu Anfang des Reichs-Tags genossen, seiner Nachkommenschafft das leere Nachsehen und das beständige Onus, der Reichs-Stadt Regenspurg aber die perpetuirliche Nutzung zurück gelassen worden; indem diese weder die selbst-redende Billigkeit, noch den wahren Verstand und die reciprocirliche Verbindung des Recesses agnosciren, sondern sich lediglich an desselben Buchstaben, zu des Reichs-Erb-Marschall-Amts augenscheinlichen Præjudiz und Verkürtzung, halten, und sich An. 1711. nach Kaysers Josephi Tod, glorw. Andenckens, keineswegs zur anderweiten billigen Bezahlung obiger 1000. fl. verstehen wollen; Gleichwie auch die Reichs-Stadt Augspurg, als die Reichs-Versammlung Anno 1713. dahin verleget worden, solche Recess-mäßige Schuldigkeit, ohnerachtet sie die dem Reichs-Erb-Marschall-Amte sonsten gehörige Utilia allerdings genossen, ebenfalls nicht abgeführet, und hiernächst die Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn nur 4. Jahre nach dem Anno 1614. mit allen freyen Reichs-Städten errichteten, und von Kayserlicher Majestät und Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen confirmirten Vergleich, auf dem Wahl-Tag Kayserl Ferdinandi II. 1619. neue Schwierigkeiten erreget, und auch dieses an sich schon geringe Æquivalent der 1000. fl. durch einen mit dem Reichs-Erb-Marschallen und Landgrafen zu Stühlingen Maximilian geschlossenen Particular-Vergleich noch über die Helffte zu verringern, nicht weniger eine in dem ersteren dem Reichs-Erb-Marschall-Amt ausdrücklich vorbehaltene einträgliche Gerechtigkeit an sich zu bringen getrachtet hat: welches alles, ob es gleich in Ermangelung des Consenses des sämmtlichen Stammes und Geschlechts derer Reichs-

Erb-Marschallen, und dann der Kayserlichen und Churfürstlich-Sächsischen Confirmation nicht die geringste Verbindlichkeit auf jetzige Zeiten, oder die in mir und meinen Söhnen dermahlen posterirende Linie in sich hat, am allerwenigsten aber denen hierunter mit befangenen Gerechtsamen des Hohen Ertz-Amtes etwas derogiren kan, nichts desto weniger den völligen Genuß der gebührenden Gerechtsamen und Einkünfften auf allen Seiten verhindert, und beschwerlich macht, da doch die Bemühungen und Beschwerlichkeiten eines Reichs-Erb-Marschallens männiglich bekannt sind, und weyland Kayser Ferdinandus I. in dem allergnädigsten Monitorio an die Chur- und Fürsten wegen der dem Reichs-Erb-Marschallen Wolffen noch unbezahlten und rückständigen Amts-Gebühren und Gerechtigkeiten d. d. Augspurg, 6. Augusti 1555. selbsten das wahrhaffte Zeugnüß: „Daß ein Reichs-Erb-Marschall auf Reichs-Tägen, und sonsten, viele „Mühe und Arbeit haben, und solche seine Amts-Gebühr und Gerechtigkeit wohl verdienen „müste,“ allermildest angeführet hat.

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellenzien, werden demnach nicht in Ungnaden vermercken, wenn ich bey dieser wichtigen Gelegenheit und dem höchst-dringenden Nothfall mich, zur Vermeidung des Ruins meines alten und sonder eitlen Ruhm um das Reich wohl verdienten Hauses, unumgänglich gemüßiget befinde, bey gegenwärtigem höchstansehnlichen Wahl-Tag, da nicht allein die doppelte Unterhaltung der Reichs-Erb-Marschallischen Cantzley, sowohl zu Regenspurg, als allhier, und zwar jene seit etlich und siebentzig Jahren, diese aber bereits seit einem Jahr, sondern auch die würckliche Wahl-Solennitäten an einem so kostbaren Ort und bey der bekannten Theuerung gantz ausserordentliche und fast unerschwingliche Unkosten erfordern, Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlaucht, auch Excellenzien, diese sonderbare Nothdurfft unterthänigst und gehorsamst auch geziemend vorzustellen, und Höchst- und Hoch-Dieselbe gantz angelegentlichst zu ersuchen, daß, da niemanden zu des Reichs Dienst und Ehren sein officium damnosum seyn solle, nach Dero beywohnenden Gemüths-Billigkeit und hoffentlich eigener Uberzeugung, auf diese höchst-beschwerliche Umstände der gnädigste und hochgeneigteste Bedacht genommen, und ich nicht allein einsterweilen in Ansehen der jetzigen grossen Kosten und Aufwands, durch einen, vermittelst eines Hohen Collegial-Schlusses, zu bestimmenden Beytrag, gleichwie auch Anno 1671. von allen dreyen Reichs-Collegiis zu Regenspurg, in Ansehen der von dem Reichs-Erb-Marschall, Graf Wolffgang Philipp, aufgewandeten Unkosten, zu dessen nachgelassener Erben unterthänigster Danck-Erkänntlichkeit geschehen, einiger massen ergötzet und soulagiret, sondern mir auch bey der künfftigen Röm. Kayserl. Majest. mit einem sonder unterthänigste Maaßgebung anjetzo zu resolvirenden und abzufassenden, nach glücklich erfolgter Wahl aber sogleich zu expedirenden nachdrücklichen Collegial-Intercession-Schreiben dahin gnädigst und hochgeneigtest an die Hand gegangen werden möge, damit ich vor mich und mein durch oberwehntes perpetuirliches Onus gantz entkräfftetes Haus von allerhöchst gedachter künfftiger Kayserl. Majestät auf einem dem Heil. Röm. Reich heimfallendes, und noch niemand anderst rechtmäßig verschriebenes Lehen exspectiviret, und mir die Expedition darüber, ohne weitere Unkosten, als die gewöhnliche und leidentlich einzurichtende Reichs-Cantzley-Sportulen verabfolget werde.

Solch-höchste Gnade und Gewogenheit werde ich jederzeit gegen Euer Churfürstliche Gnaden und Durchlaucht, auch Excellenzien, mit unterthänigstem und gehorsamsten Danck erkennen, und mit der allerehrerbietigsten Veneration, tiefsten Respect und vollkommenster Ergebenheit Lebenslang verharre

Euer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchtigkeiten,
auch
Excellenzien,

Unterthänigst-Gehorsamst-
und Ergebenster,
FRIDERICH FERDINAND,
Aeltester Reichs-Erb-Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

Lit. B.

P. P.

EW. Kayserliche Majestät geruhen aus der hier angebogenen Vorstellung des Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, Ihro allergehorsamst vortragen zu lassen, was derselbe wegen seines, dem innhaltlichen Verlauff nach, überhaupt sehr lastbar wordenen- und insonder-

insonderheit bey fürwährendem Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Convent allerdings kostspielig und schwer fallenden Reichs-Erb-Amts an Uns gelangen lassen, um sowohl an Seiten dieses Churfürstl. Collegii ihme mit einer Gratification beyhülfflich zu statten zu kommen, als bey Euer Kayserl. Majestät Unsere Vorbitt einzulegen, daß Ihro allermildest gefallen wolle, gedachten Reichs-Erb-Marschallen und sein alt-verdientes Reichs-Gräfliches Geschlecht mit einem etwa erledigten Reichs-Lehen oder Anwartschafft auf ein dergleichen andere Eröffnung nahe stehendes in allerhöchsten Hulden zu consoliren. Nachdeme dann sothane des Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim eingebrachte Vorstellung und Beweg-Gründe durchgehends so erheblich, als in der That bekannt seynd, man dahero auch an Seiten dieses Churfürstlichen Collegii sich bewogen gesehen hat, demselben seines dermahligen besonderen Aufwands halber einige ausserordentliche Beyhülf zu erzeigen, so wollen Ew. Kayserl. Majest. auch allergnädigst erlauben, daß bey Ihro Wir dem vielgedachten Reichs-Erb-Marschallen mit Unserem Vorwort nicht entstehen, sondern Allerhöchst-Dieselbe vielmehr hiedurch unterthänigst belangen, ihme die so verdient- als nöthige Begnadigung mit einem etwa vacirenden, oder zur Vacatur nächstens gelangenden, mit einer anderwärten Reichs-Constitutions-mäßigen Expectanz oder Anspruch nicht behafften Reichs-Lehen und einer solcherhalben einsweilen vergleichender Anwartschafft in Kayserlichen Hulden angedeyen zu lassen, und darmit ihn samt seinem Gräfl. Geschlecht in Stand zu erhalten, den kündiger massen erschwerten Last seines obhabenden Reichs-Erb-Amtes gebührend ertragen zu können, welches Wir zu Ew. Kayserl. Majest. und des Reichs selbstigen Dienst, und dessen erforderlichen Decoro gereichet, als hoffen Allerhöchst-Deroselben gewührige Entschliessung wir hierunter zuversichtlich, und verbleiben ꝛc. Franckfurt, den 3. Mart. 1743.

ꝛc. ꝛc.

FRIEDERICH FERDINAND,
Aeltester Reichs-Erb-Marschall,
Graf und Herr zu Pappenheim.

Num. X.

Unterthänigste Vorstellung der Reichs-Stadt Franckfurt ad Capitulationis novissimæ Caroli VII. Imp. glorios. mem. Art. XII. §. 1. 2. 3. 4. & 5. wegen ihrer Differentien mit dem Ober-Rheinischen Creys.

§. I.

Es ist in der letzteren Wahl-Capitulation Kayserʃ CARL des VIIden, glorwürdigsten Andenckens, wegen der Reichs-Creysen Artic. XII. folgendes enthalten:

„ §. 1. Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Creysen/
„ wann es inmittelst nicht geschehen/ befördern/ und nachdrücklichst be-
„ sorgen/ daß denenselben keine von Alters einverleibt gewesene Ständen
„ und Lande entzogen/ und abgerissen werden/ noch sich davon eigenwil-
„ lig selbst entziehen.

„ §. 2. Gestalten Wir dann wegen derer Wiederherbeybringung/
„ auch Ergäntzung derer Reichs-Creysen/ bewandten Dingen nach/ ein
„ Reichs-Gutachten erforderen/ und dahin sehen wollen/ daß die *restituir*-
„ te Creyse und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-
„ *Immedietät* ungekränckt belassen/ fort alle *attentirte* Thätlichkeiten und
„ Zumuthungen forderſamst abgeschafft werden/ und zu dem Ende denen
„ Creyß-ausschreibenden Fürsten/ und wann es die Nothdurfft erfordert/
„ denen andern hohen Creyß-Aemtern die würckliche Hand biethen.

„ §. 3. Wollen auch nicht hindern/ soudern vielmehr daran seyn/ daß
„ sie laut *Instrumenti Pacis* und der Reichs-*Constitutionen* in Verfassung ge-
„ stellt/ und darinnen beständig erhalten/ und alles das/ was in der *Exe-*

„ *cutions*-Ordnung / und deren Verbesserung versehen / gebührend beob-
„ achtet.

„ §. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges gestattet wer-
„ de, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassungen de-
„ rer Reichs-Creysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Wei-
„ se zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

„ §. 5. Wie Wir dann in der Reichs-*Executions* und Creyß-Ordnung
„ nichts ändern wollen / ohne was gedachter *Executions*-Ordnung halber
„ auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und beschlossen
„ werden möchte / „ und daß die letzte Hand an die *Revision* derselben ge-
legt werde / Wir vielmehr möchlichst befördern wollen.

§. II.

Gleichwie nun aus diesen nurangezogenen §§phis 1. 2. 3. und 5. des Articuli XII^mi der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation die preyßwürdigste Vorsorge des höchsten Churfürstl. Wahl-Collegii vor die Aufrechthaltung der sowohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten sehr nützlichen und ersprießlichen Verfassung der Reichs-Creysen erhellet; Also ist auch des vierte §phus, wann er nur in seinem rechten und wahren Verstand genommen wird, denen Reichs-Gesetzen oder denen Reichs-Ständischen Gerechtsamen nicht zuwider, sondern stimmet vielmehr in dem Haupt-Werck mit dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 180. 181. und 183. wohl überein, und lauten diese Stelle also:

„ R. I. N. de Anno 1654. §. 180. Und gleichwie dieses hoch-angelegene
„ Werck (der Creyß-Verfassung) zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heil.
„ Reichs beständigen Ruhestand zielet, worvon kein Churfürst oder Stand,
„ noch derselben Unterthanen zu *eximiren* / also soll auf den Fall sich je-
„ mand obbesagter *Executions*-Ordnung widersetzen / und an Unserm
„ Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Kayserlichen Cammer-Gericht
„ einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde / ein sol-
„ cher keinesweges angehöret / sondern *à limine judicii* ab- und zu schuldiger
„ *Parition* angewiesen / in dessen Entstehung aber nach laut der *Executions*-
„ Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und frey gelassen / und
„ hiervon einiger *Immediat*- oder *Mediat*-Stand / Stadt / Landsaß und
„ Unterthan / nicht ausgenommen / sonderlich aber sollen jedes Churfür-
„ sten und Stands Landsassen / Unterthanen und Burger / zu Besetz und
„ Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen
„ Vestungen / Plätzen und Garnisonen / ihren Lands-Fürsten / Herrschaff-
„ ten und Obern / mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu ge-
„ hen / schuldig seyn.

„ §. 181. Wie hoch aber in jedem Creyß die nothwendige Verfassung
„ zu stellen / nachdeme in vorberührten Reichs-Abschieden und *Exe-*
„ *cutions*-Ordnung gewisse Maaß und Verordnung enthalten / also lassen
„ Wir es neben Churfürsten und Ständen für dißmahl auch dabey be-
„ wenden.

„ §. 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der *Executions*-Ord-
„ nung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jederzeit die
„ *majora* statt haben / und die mindere Stimmen denen mehreren nachzu-
„ geben verbunden seyn.

§. III.

Hergegen aber kan mit Bestand nicht behauptet werden, als ob nurmentionirter Paragraphus quartus Articuli duodecimi Cap. noviss. in sich halte, daß diejenige Creyß-Ständen, welche zu der Creyß-Verfassung das Ihrige, ohne einigen Widerspruch, beyzutragen willig und bereit sind, und der gemeinen Creyß-Lasten pro Rata matriculari, oder nach dem Herkommen, keinesweges

keineswegs sich entziehen, aber von ihren Constatibus oder eigentlicher zu sagen von einigen Dero præoccupirten Räthen oder Creyß-Gesandten gegen die Billigkeit, ja gegen die vorhero selbsten unanimiter beliebte Creyß-Concluſa, und gegen die in thesi durchgehends agnoscirte Regulas Societatis Æquitatis & Æqualitatis überlästiget worden, rechtliche Hülffe zu suchen nicht berechtiget, sondern der blossen Willkühr der Hoch- und Löblichen Herren Mit-Ständen, oder einiger Dero Gesandten, überlassen seyn, und sich nicht einmahl derjenigen Befugnüß, welche die geringste mediate Unterthanen zu geniessen haben, daß sie nemlich, wann ihnen sogar von ihrem Landes- oder Ober-Herren zu viel geschiehet, höheren Orts Hülffe und Rettung suchen und finden können, zu erfreuen haben solten; Dann dergleichen unerträgliche und Grund-verderbliche Prægravationes betreffen alsdann nicht die Creyß-Verfassung, sondern es will dadurch nur einem oder anderen Stand ein unzuläßiger Vortheil zugewendet werden, und dörffen sich also die Prægravantes nicht befremden lassen, daß sie durch den Weg Rechtens, oder durch einen allerunterthänigst Recursum ad Augustissimum Imperatorem, als Supremum Custodem Legum & Conservatorem Libertatis Statuum Imperii, wieder in die Reichs-Gesetz-mäßige Ordnung gebracht, und zu genauerer Beobachtung einer durchgehenden Gleichheit und Indemnisation der Prægravatorum angehalten werden, sofort mag in Justiz-Fällen, oder wann ein- oder anderer zu Uebernehmung seines Matricular- oder dem Herkommen gemäßen Antheils bereitwilliger Creyß-Stand über die inegale und disproportionirte Austheilung der Onerum Circularium sich beschweret findet, und ohne einige Exemption oder Præcipuum oder sonsten etwas, so der Observanz oder Herkommen zuwider wäre, zu prætendiren bloß denen Constatibus gleich und nicht härter, als selbige, gehalten zu werden verlanget, denen Prægravantibus öffters gedachter Paragraphus quartus Articuli duodecimi nicht dergestalt zu statten kommen, daß die Prægravati Hülff-loß gelassen werden solten.

§. IV.

Nun würde zwar wohl angenehmer seyn, wann der in dem vorhergehenden Paragrapho enthaltene, und verhoffentlich bey uninteressirten, und das wahre Wohlseyn der Reichs-Creysen beeiferenden Gemüthern keinen Anstand findende Satz aus dem bey dem letzteren Kayserlichen Wahl-Tag geführten Protocollo, und selbigem vermuthlich einverleibten fürtrefflichen Votis umständlicher hätte ausgeführet, und insonderheit dargethan werden können, daß vorgedachter Paragraphus quartus Articuli duodecimi Cap. novill. die bey dem Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß wegen der einigen Creyß-Ständen bey denen letzteren zwey-jährigen Winter-Quartieren zugefügten unjustificirlichen Prægravationen allbereits über 10. Jahr obschwebende, und bis dato unerledigte Differentien keineswegs betroffen, noch solche Mißhelligkeiten bey dem höchsten Churfürstlichen Collegio in specie vorgekommen seyen: Alldieweilen aber in denen Moserischen Anmerckungen über die Wahl-Capitulation Kayser Carls des VII, allermildesten Andenckens, ad Art. XII. §. 4. weiters nichts enthalten ist,

„ Als daß dieser *Paragraphus* ganz neu seye / weilen (wie es in einem *Voto*
„ hiesse) die mehrmahlige Vorfallenheiten und Unordnungen / die in de-
„ nen jüngeren Jahren hieraus erwachsen / denen hohen Creyß-Ausschreib-
„ Aemtern in frischem Andencken seyen / und dieses *Moniti* ohnumgängli-
„ che Nothwendigkeit zeigten /

und nicht wahrscheinlich ist, daß das höchste Churfürstliche Wahl-Collegium bey Dero vielen wichtigeren Occupationen sich um Special-Fälle bekümmert, oder eine Information von denjenigen Beschwehrden, welche ein- oder anderer Ober-Rheinischer Creyß-Stand bey Leb-Zeiten Kayser Carl des VI. glorwürd. Andenckens geführet, eingezogen, und darüber eine Untersuchung angestellet habe, so will man vor dißmahl gegen alle besorgliche ungegründete Auslegungen mehrgedachten Articuli duodecimi §. 4. sich generaliter verwahret haben, und allein in möglichster Kürtze anfügen, was die Reichs-Stadt Franckfurt gegen den Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß ehedem klagbar angebracht habe, um dadurch an Tag zu legen, daß ihr mehr-belobter Paragraphus quartus Articuli duodecimi Cap. novill. nicht wohl entgegen stehen könne.

§. V.

Der erste Stadt-Franckfurtische Klag-Punct hat demnach darinnen bestanden, daß, vermög des höchst- beschwerlichen Creyß-Concluli vom 26. Octobr. 1734. die Winter-Quartiere nach der Matricul auszutheilen der Anfang gemachet, und auf solche Art de facto und gegen die

öffters in continenti eingelegte solenne Protestationes, auch den ad Augustissimum genommenen allerunterthänigsten Recursum die Subrepartitiones der beyden Winter-Quartieren von An. 17$\frac{14}{15}$. und 17$\frac{15}{16}$. gefertiget worden, da doch in denen vorigen Reichs-Kriegen, und annoch im Anfang des letzteren, die Winter-Quartiere niemahls nach dem Matricular-Anschlag, sondern vielmehr nach Proportion Land- und Leuthen ausgetheilet worden, dahero Ihro Kayserl. Majest. Carl des VI. glorw. And. vermittelst dreyer Kayserl. allerhuldreichesten Rescriptorum vom 24sten Febr. 1735. 5. Jul. 1736. und 26. Januar. 1737. allergerechtest erkannt haben, daß die Stadt Franckfurt wider die Billigkeit und bißhero üblich gewesene Observanz nicht prægraviret werden solle; jedoch hat Senatus Francofurtensis nachhero salva litis pendentia und unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß Er dadurch dem Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß einen Actum positorium einzuräumen nicht gemeynet seye, sich erkläret, geschehen zu lassen, daß um nur einsweilen die Remedur der auch ultra Matriculam ihm zugefügten Prægravationen zu erlangen, die Winter-Quartiers-Repartitiones nach dem Reichs-Matricular-Anschlag gefertiget werden möchten.

§. VI.

Zweytens ist die Stadt Franckfurt dadurch höchstens prægraviret worden, daß sie bey denen Winter-Quartieren vom 21. Novembr. 1735. biß den 20. April. 1736. das Servis der Herren Generals übernehmen müssen, ohne daß ihr der Uberschuß, oder was solches mehr, als der Subalternen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen ihres beyträget, ex Cassa Circuli vergütet worden; Allermassen (a) die Herren Creyß-Gesandten beym Anfang der letzteren Winter-Quartieren selbsten vor billig gehalten, daß das Servis der Generalen und General-Stäben ex Cassa Circuli oder von denen sämmtlichen Herren Concurrenten getragen werde, und (b) nach solchen Votis den 4. Nov. 1735. ein Project-Creyß-Concluſi, vermög dessen solches Servis denen sämtlichen Hrn. Concurrenten zur Last fallen sollen, abgefasset, und dagegen von denen Hrn. Gesandten in ihren weitern Votis nichts erinnert, sondern nur wegen der eigentlichen Ausrechnung; Ob nemlich allein das Servis der Herren Generals gemeinschafftlich getragen? oder der Regiments-Stäben ihres mit darzu genommen? oder auch der sämtlichen Ober- und Unter-Officiers und Gemeinen ihres mit in Computum gebracht werden solle? differente Meynunge geäussert, weniger nicht (c) von dem hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent der Stadt Friedberg, vor Ubernehmung des Chur-Hannöverischen General-Staabs die Versicherung, daß das Servis desselben von Creyses wegen, durch einen Creyß-Bedienten angeschaffet werden solle, gegeben und würcklich durch einen nacher Friedberg abgeschickten Creyß-Commissarium mit denen aus der Creyß-Cassa mitgegebenen Geldern bey anderthalb Monat das Servis vor die Chur-Hannöverische Generalität und General-Staab angeschaffet worden, einfolglich (d) die nach der Hand und zu der Zeit, als man denen Reichs-Städten aller Herren Generals und General-Stäben Portiones alleinig aufzudringen sich vorgenommen, geführte, und zu einer cum damno Constatuum verknüpften unbilligen Erleichterung ihrer höchst- und hohen Herren Principalen nur eingerichtete und jüngere Vota, und darauf nach deren Anleitung per Majora abgefaßte unbündige Creyß-Concluſa, daß derjenige Stand, so die Portiones trage, auch das Servis abstatten müsse, nicht von der geringsten Gültigkeit sind, noch in Causis singulos concernentibus denen dissentientibus einiges Nachtheil zuziehen können, dazumahlen das Servis der Herren Generalen und General-Stäben ungemeinen kostbarer als der Subalternen Officiers und Gemeinen ihres ist, und die vorsitzende Herrn Stände die sämtliche Herrn Generals und General-Stäben denen Reichs-Städten allein aufgebürdet, ja (e) gegen die eigene obgleich an sich nichtige Creyß-Concluſa vom 4ten und 5ten Jan. 1736. das Servis nicht als ein Accessorium der Portionen angesehen, sondern solches sogar auf die zu Mund-Portionen reducirte Pferd-Rationes zum größten Nachtheil der Stadt Franckfurt mit geschlagen haben, und (f) bey dem löblichen Fränckischen Creyß vermög Creyß-Concluſi vom 16ten Nov. 1735. die Portiones, Rationes und Servis der Herren Generals ex Cassa Circuli bezahlt, und dem zuverläßigen Bericht nach bey dem löblichen Schwäbischen Creyß die Mund- und Pferd-Rationes und Servis der Herren Generals von denen sämtlichen zu denen Regimentern derer Herren Generals concurrirenden Herren Ständen, und nicht von ein oder andern Stand allein getragen, und (g) von dem Hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent fast gantzer zwey Monathen mit denen General-Adjutanten der in den Ober-Rheinischen Creyß so wohl, als in specie der nacher Franckfurt angewiesenen Herrn Generals wegen ihrer Verpflegung und Servis tractiret, und endlich auch ein Accord mit ihnen geschlossen, mithin dadurch, daß er die Portiones, Rationes und Servis vor die Herrn Generals und General-Stäbe pro onere totius Circuli gehalten, noch weiters zu erkennen gegeben, und endlich (h) die öffters durch die verbind-

lichste

lichste Creyß-Concluſa vom 8ten und 10. Febr. und 18. und 19. April 1736 verſicherte Peræquation und Indemniſation der wegen der Winter-Quartieren prægravirten Herren Ständen bis dieſe Stunde nicht bewerckſtelliget, ſondern durch allerhand nichtige Einwendungen und Ausflüchten aufgehalten worden, obgleich (i) die Stadt Franckfurt amore pacis & citra conſequentiam ad caſus præteritos vel futuros, ſo viel dieſen Special-Punct betrifft, ſich nachhero ſo gar dahin erkläret hat, daß ſie diejenige ordinaire Portiones, welche ſie hätte übernehmen müſſen, wann ſie keine Generals gehabt hätte, nach des Hoch-löblichen Creyſes ſelbſt eigenen Anſchlag à 6. Fl. aufrechnen, und an dem Betrag der Generals-Portionen decourtiren laſſen wolle. Derowegen bey obigen Umſtänden der Stadt Franckfurt, welche ohnehin die Kayſerliche allergerechteſte Inhibition vom 5. Jul. 1736. und 27. Jan. 1737. daß gegen ſie mit aller Executionſtill geſtanden werden ſolle, vor ſich hat, nicht zu verdencken ſtehet, daß ſie ſo lang, bis ſie in Conformität vorerwehnter Creyß-Concluſorum und Verſicherungen ihre völlige Indemniſation erlanget, der Compenſation bey denen künfftigen Caſſæ-Beyträgen ſich bediene, da inſonderheit ihr die Prægravation wegen der Winter-Quartieren durch die nichtige Creyß-Concluſa und a Conventu Circuli in corpore zugefüget worden, und ſie alſo an ſolchen auch billig die Vergütung fordert, weniger nicht gedachte Stadt Franckfurt unter des Hoch-löblichen Creyſes Allecuration und Guarantie 4844. Fl. mit dem ausdrücklichen Beding, daß ſie ſolche Gelder auf ihre künftige Creyß-Præſtanda anrechnen dörffe, vorgeſchoſſen, und dieſe Summe nachhero an ihren Creyß-Præſtandis mit des Hoch-löblichen Ober-Rheiniſchen Creyſes guter Zufriedenheit würcklich abgezogen hat, auch verſchiedene zu denen Winter-Quartieren gehörige anſehnliche Poſten zum Theil würcklich ex Caſſa Circuli andern Herren Ständen gut gethan, und zum Theil Theil deren Decourtirung an dem ſchuldig geweſenen Creyß-Caſſæ Betrag geſtattet worden, und dem Hoch-löblichen Creyß-Convent gar leicht fallen wird von denenjenigen Hoch- und löblichen Ständen, welche wegen der zu wenig gehabten Mund- oder Pferd-Portionen oder ſonſten einige Vergütung zu thun haben, die ſchuldige Præſtanda Ordnungs-mäßig einzutreiben.

§. VII.

Drittens hat die Stadt Franckfurt höchſt erhebliche Urſachen ſich zu beklagen, daß ihr bey denen letztern Winter-Quartieren vom 21. Nov. 1735. bis den 21. April 1736. über ihren Matricular-Anſchlag viele Portiones und Rationes gegen ihren Willen, und durch anmaſſende Vota majora, aufgebürdet, und ihr ſo gar zugemuthet werden wollen, daß ſie darunter die des Herrn General-Feld-Zeugmeiſters Printzen Maximiliani von Heſſen-Caſſel Hochfürſtl. Durchl winterliche Verpflegung, nebſt dem koſtbaren Servis, und die Kayſerliche Feld-Apotheck ſchlechterdings übernehmen müſte, und als ſie zu Ubernehmung höchſt-gedachten Printzens ſich nicht verſtehen können noch wollen, ſondern darauf beſtanden, daß wann ſie auch gleich unter einigen Reſervationen & ſalvo Recurſu ad Auguſtiſſimum die letztere Winter-Quartiers-Repartition vom 3. Febr. 1736. ad Interim paſſiren laſſen müſte, ihr dennoch nicht alle Generals-Portiones gegen ihren Willen aufgenöthiget werden dörfften, auch höchſt-erwehnter Printz an einige notorie an denen Winter-Quartieren zu wenig habende- und noch mit keinen Generals-Portionen belegte Herren Stände füglich angewieſen werden können- gegen die Stadt Franckfurt verſchiedene nichtige Executions-Decreta, wordurch ſie zu Befriedigung dieſes Printzens genöthiget werden wollen, abgefaſſet, und ſowohl anfänglich bey des höchſt-ſeeligen Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Hochfürſtl. Durchlaucht, als hohen Creyß-Obriſten, als auch nachhero bey des Hrn. Hertzogen zu Würtenberg Hochfürſtl. Durchl. mildeſten Andenckens, als en Chef commandirenden Kayſerl. und Reichs-General-Feld-Marſchallen um die Verhängung der würcklichen Execution angeſuchet, und von höchſt-gedachtem Hrn. Landgrafen deßfalls zwey ernſtliche höchſt-reſpectirliche Schreiben, und eines von höchſt-erwehnten Hrn. Hertzogen zu Würtenberg an die Stadt Franckfurt abgelaſſen, jedoch die com- und imminirte Execution durch die Franckfurtiſche ſtandhaffte Gegen-Erklärung und wohl gegründete Vorſtellungen hintertrieben und abgewendet, auch an deren Statt von dem Hochlöblichen Creyß oben erinnerter maſſen über die von der Stadt Franckfurt freywillig vorgeſchoſſene, und nachhero zu höchſt-gedachten Printzens Befriedigung employrte 4844. fl. ein verbindlichſter Guarantie- und Allecurations-Schein, daß ſie ſolche an ihren künfftigen Creyß-Præſtandis einbehalten möge, ausgeſtellet worden. Und iſt bey dieſem Punct nur noch anzumercken, daß nachhero die Stadt Franckfurt aus Liebe zum Frieden unter gewiſſen in dem Creyß-Protocoll vom 9. Febr. 1736. und in denen Franckfurtiſchen Pro Memoria vom 8. und 14. Febr. dict. An. befindlichen Reſervationen die ſelbſt-eigene Creyß-Repartition vom 3. Febr. 1736. paſſiren zu laſſen nachgegeben hat.

§. VIII.

Viertens will der Stadt Franckfurt dasjenige, was ſie bey denen letztern Winter-Quartieren im ſechſten Monath vor den gantzen Hochlöblichen Ober-Rheiniſchen Creyß denen Kayſerl.

Kayserl. Herren Generals- und Militair-Aemtern, Feld-Apotheck, wie auch dem halben Walseggischen Regiments-Staab an Portionen, Rationen und Servis bezahlet, nicht ex Calla Circuli vergütet werden, da doch der Hochlöbl. Ober-Rheinische Creyß die Winter-Quartiere durch oben erwehntes beschwerliches Creyß-Conclusum vom 26. Octob. 1734. unter die Onera totius Circuli gerechnet, und ex hoc Capite der Stadt Franckfurt, daß sie solche Last nach dem Matricular-Anschlag tragen müsse, de facto aufgebürdet, und folglich, weilen die übrige Herren Stände nur 5. Monathe über mit dem Chur-Hannöverische Corps beleget gewesen, und der Stadt Franckfurt ein mehrers als ihren Hrn. Con-Statibus nicht zugemuthet werden kan, sich nicht der geringste erhebliche Anstand findet, daß ihr dasjenige, was sie an Portionen, Rationen und Servis im sechsten Monat vorgedachtermassen abgegeben, ex Calla Circuli als ein Onus commune vergütet werden müsse, welches auch in dem Creyß-Concluso vom 18. April 1736. vor billig erkannt, aber bis diese Stunde nicht befolget worden. Es haben auch vorhergehende Puncten mit der Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hanauischen prætendirten Exemtion, oder mit der durch die von dem Hochfürstl. Hessen Darmstädtischen Hauß verweigerte einstweilige Annehmung der Creyß-Repartition vom 3. Decemb. 1735. (worinnen der Hessen-Cassel- und Hanauische Matricul ausgelassen, und die solchen beyden hohen Häusern anfänglich zugetheilte ansehnliche Anzahl Portionen und Rationen unter die sämtliche übrige hoch- und löbliche Stände distribuiret worden) an denen Winter-Quartieren Statibus zugewachsenen Uberlast eigentlich nicht die geringste Connexion, weilen die Stadt Franckfurt an solcher Uberlast allbereits ausser Schuldigkeit ihren Antheil redlich mit übernommen, und über diß dennoch ins besonder vor allen andern hoch- und löblichen Herren Creyß-Mit-Ständen in vorgemeldetem zweyten und vierten Punct, und zwar nicht durch die hohe Kayserl. oder Chur-Hannöverische Generalität oder subalterne Officiers von dem Chur-Hannöverischen Corps, oder sonsten ab extraneis, sondern eintzig und allein von dem hoch-löblichen Ober-Rheinischen Creyß-Convent durch seine unrichtige Repartitiones und respective durch die in dem sechsten Monat der Stadt Franckfurt allein über dem Halß gelassene, aber gemeinschafftlich dem gantzen Creyß obliegende Winter-Quartiers-Verpflegung prægraviret worden, und diese Franckfurtische Beschwerden sich geäussert haben würden, wann auch gleich die Hochfürstl. Hessen-Cassel- und Hanauische Häuser die erstere Creyß-Repartition vom 9ten Novemb. 1735. acceptiret, und die ihnen darinnen heimgewiesene Portiones und Rationes übernommen hätten, und ergiebt sich also gantz deutlich daß, wann der Punctus Exemtionis Hasso-Cassellanæ & Hanoicæ nunmehro gegen die selbsteigene Creyß-Concluſa vom 18. und 19. April 1736. vorhero prætense erörtert werden, oder diejenige, so an denen Winter-Quartieren zu viel getragen, sich an Hessen-Cassel und Hanau oder allenfalls an Hessen-Darmstadt verweisen lassen müsten, in der That die durch so viele verbindliche und emphatische Creyß-Concluſa Guarantie und Sincerationes versicherte Indemnisation derer prægravirten Ständen per obliquum würde vernichtiget, und Systema totius Circuli dissolviret werden.

§. IX.

Fünfftens findet sich die Stadt Franckfurt dardurch, daß bey dem in Anno 1739. gehaltenen Ober-Rheinischen Creyß-Convent beliebet werden wollen, daß eine Staabs-Ober- und Unter-Officiers- oder Gemeine Portion nebst dem Servis Monatlich à 6. fl. und eine Ration à 9. fl. angeschlagen werden solle, sich höchstens beschweret, und kan von denen vorigen einmüthig beliebten Creyß-Schlüssen, daß vor eine jede überschiesende Ration drey Portiones gut geschieben und eine Portion mit dem Servis Monatlich à 3. fl. und eine Ration à 9. fl. angesetzet werden solle, um so weniger nunmehro neuerlich abgegangen werden, als (a) die unanimiter gut geheissene Creyß-Concluſa und genommene Verabredung durch die mehrere Stimmen contradicentibus uno vel pluribus Conſtatibus nicht abgeändert oder aufgehoben werden mögen, und (b) von Ihro Kayserl. Majest. Höchst-seel. Andenckens vor eine Portion Monatlich 1. fl. 30. Kr. und vor eine Ration 5. fl. vergüten zu lassen allergnädigst versichert, sofort eine Ration höher als 3. Portiones angesetzet, und (c) dem Chur-Hannöverischen Corps vor eine vacante Portion 3. fl. Monatlich und vor eine Ration 9. fl. durchgehends bezahlet worden, weniger nicht (d) das in beyden Jahren excessive überlegte Hochfürstliche Waldeckische Hauß, vermög seines bey Ihro Kayserl. Majestät p. m. übergebenen Beschwerungs-Memorials nicht nur mit diesem Anschlag à resp. 3. und 5. fl. wohl zufrieden gewesen, sondern sogar den bey dem ersten Winter-Quartier de Anno $17\frac{34}{35}$. genommenen Berechnungs-Fuß, daß vor eine jede überschiessende Ration vier Portiones gut geschrieben, mithin eine Portion in der That nur a 2. fl. 15. kr. gerechnet werden solle, sich gefallen lassen, auch (e) wohl hiebey zu bemercken ist, daß dermahlen gar nicht die Frage seye, wie hoch eine in natura verabreichte Portion in diesem oder jenem Ort Monatlich zu stehen gekommen?

men? sondern was bey gegenwärtigen Umständen, da das Hochfürstlich-Hessen Cassel- und Hanauische Hauß an denen Winter-Quartieren keinen Antheil nehmen, und das Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtische Hauß von denen denen Hessen-Cassel- und Hanauischen Häusern in der Creyß-Repartition vom 9. Nov. 1735. angewiesenen Portionen und Rationen ad interim nichts mittragen will, bis zu erfolgender höherer Decision vor ein billigmäßiger Anschlag zu wehlen seye? in dem diejenige Portiones oder Rationes, welche einige Herrn Stände allenfalls zu wenig gehabt, und ad interim salvo regressu bonificiren sollen, ihnen wenigstens größten Theils eigentlich gar nicht zugehören, sondern entweder denen Hochfürstlich-Hessen Cassel- und Hanauischen oder Hochfürstlich-Hessen-Darmstädtischen Häusern zur Last fallen, sofort die vor andern überlegte Herren Stände danckbarlich zu erkennen haben, wann ihre Constatus, so das ihrige an denen Winter-Quartieren schon redlich getragen, ad interim zu einer ihnen sonsten nicht obliegenden billigmäßigen und erträglichen Beyhülffe unter der Reservation, daß es übrigens bey denen in Anno 1734. & 1735. unanimiter genehmigten Creyß-Verabredungen ohnveränderlich verbleibe, sich geneigt finden lassen, und Sie Status prægravati wohl würden zufrieden gewesen seyn, wann die vorerwehnte veri Debitores den Ersatz wegen der zuviel getragenen Mund- oder Pferd-Portionen zu resp. 3. und 9. fl. zu thun sich hätten bequemen wollen, und wohl erinnerlich seyn wird, daß an statt die Hochfürstlich-Hessen-Cassel- und Hanauische Rata an denen letztern Winter-Quartieren vom Jahr $17\frac{15}{30}$. nach dem Anschlag zu 6. und 9. fl. vermög des Dictati vom 22. Decembr. 1739. nach Abzug der in dem Bobenhäuser Amt verpflegten zween Compagnien vom Printz Maxischen Regiment hundert und zwey und fünffzig tausend und fünffzig ein Gulden $56\frac{1}{4}$ kr. betragen, der Hochlöbliche Creyß davor fünff und zwantzig tausend Gulden, und also vor eine Portion weit weniger als 3. fl. annehmen wollen, und gar nicht zu ergründen stehet, aus was erheblichen Ursachen diejenige Stände, welche nicht nur allbereits die schwere Winter-Quartiers-Last vor sich nach ihrem Matricular-Anschlag getragen, sondern auch allenfalls unter oberwehnter Reservation bloß aus Gutwilligkeit, und um eine bessere Harmonie in dem Creyß wieder herzustellen, mit ihrem größten Ungemach ad interim & salvo regressu die entweder Hessen-Cassel und Hanau oder Darmstadt zu tragen obliegende ansehnliche Anzahl Portionen und Rationen zu übernehmen, und ihren Herrn Constatibus, welche sich deßfalls eigentlich an eines von Hoch-gedachten Hochfürstlichen Häusern zu halten hätten, davor einige Vergütung zu thun sich entschliessen möchten, einen solchen excelliven und mehr als einen Drittel höher, als das in der Stadt Franckfurt, wo die Victualien am allertheuresten im gantzen Ober-Rheinischen Creyß sind, gelegene von Klinckawstrohmische Infanterie-Regiment gekostet, sich belauffenden Anschlag a 6. fl. monatlich vor eine Portion passiren lassen, und gleichsam froh seyn solten, daß ihnen zu ihrem geringen Trost statt der zugemutheten übermäßigen Vergütung demnächst die Quart oder ein Sechstheil von ihrem bey einem Stand, welcher in einem hohen Matricular-Anschlag stehet, sechs, acht, zehen, und mehr tausend Thaler betragenden gutwilligen Vorschuß wieder zu erlangen eine weit aussehende Hoffnung gemacht werden wolle.

§. X.

Sechstens hat die Stadt Franckfurt sich darüber höchstens zu beschweren, daß in währendem letzteren Reichs-Krieg denen Votis Majoribus in causis singulos concernentibus eine ohngemessene Gewalt zugeeignet, und dadurch in propriam utilitatem die gemeinschafftliche Lasten entweder gäntzlich oder guten Theils von sich ab- und auf ein- oder den andern Constatum solitarie gegen Recht und Billigkeit geschoben werden wollen. Dann wann auch gleich in causis pecuniariis die Vota Majora von solcher Gültigkeit wären, daß dadurch die Dissentientes verbunden wären, (welches aber beständig von vielen Reichs-Ständen widersprochen, und bis diese Stunde nach Ausweiß Instr. Pac. Westphal. Art. 5. §. 52. noch nicht entschieden ist) so præsupponiren doch diejenige, welche die Affirmativam behaupten, allezeit, daß diejenige, so die mehreste Stimme ausmachen wollen, an der Last gleichen Theil mitnehmen, und weder in totum noch in tantum sich davon selbst zu erleichtern trachten, mithin kein besonderen und zum Nachtheil ihrer Constatuum gereichenden Vortheil oder Prärogativ darunter suchen, und wird keine eintzige tüchtige Raison angeführet werden können, warum e. gr. die Reichs-Städte alle Herrn Generals und die Kayserliche Militair-Aemter und Feld-Apotheck, wann auch gleich diese in denen des Hochlöblichen Creyses willkührlichen Abänderung nicht unterworffenen Delogirungs-Entwürffen der höchst-ansehnlichen Kayserlichen Herren Commissariorum und der hohen Kayserlichen Generalität dem gantzen Creyß, oder specialiter einigen vorsitzenden Herrn Ständen angewiesen sind, übernehmen, und das weit kostbarere Servis der Herren Generals, ohne daß dasjenige, was solches mehr als eine gleiche Anzahl von subalternen Officiers und gemeinen Portionen an Service beträget, vergütet werde, zu ihrem größten Nachtheil gegen ihren Willen sich aufdringen

lassen sollen? Dahero auf die von der Stadt Franckfurt gethane trifftigste Vorstellungen, münd- und schrifftlich eingelegte solenne Protestationes und den an Ihro Kaserl. Maj. würcklich genommenen allerunterthänigsten Recursum billigmäßig zu reflectiren, und sie mit denen vielfältigen nichtigen Executions-Decretis und der bey des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. Durchl. nach gesuchten und nur durch die äusserste Bemühungen von der Stadt Franckfurt abgewendeten Execution zu verschonen gewesen wäre.

§. XI.

So viel endlich, **Siebendens**/ die gantz besonders bey Ihro Kayserl. Majest. Carl dem VI. allerhöchsten Andenckens eingeklagte Chur-Hannöverische Commissariats-Gelder betrifft, ist es eine durch einmüthige beliebte Creyß-Concluſa und vor dem letzteren Ober-Rheinischen Creyß-Convent eingeschickte schrifftliche Vota der Herren Creyß-Gesandten ausgemachte Sach, daß die von dem Chur-Hannöverischen Commissariat vor die Verpflegung des Contingents in denen beyden Jahren $17\frac{14}{15}$. und $\frac{15}{16}$. bezahlte Gelder nach dem Repartitions-Fuß, wornach die Winter-Quartiers Last getragen worden, ausgetheilet werden sollen, und können dahero diejenige Hoch- und Löbliche Herren Stände, welche daran über ihren Matricular-Anschlag zu viel erhoben, mit Bestand sich nicht weiters entziehen, denen andern, so davon zu wenig empfangen, ihren ermanglenden Antheil verabfolgen zu lassen. Und obgleich um diese billigmäßige Auszahlung weiters aufzuhalten beym letzteren Creyß-Convent von einigen wenigen Herren Gesandten eingewendet worden, daß die Stadt Franckfurt wegen des erstern Winter-Quartiers de Anno $17\frac{14}{15}$. von dem Löblichen Kayserlichen Commissariat ihre Befriedigung erlanget habe, und sie also ebenfalls diese empfangene Gelder ad communem Massam einzuwerffen schuldig seye, und noch überdiß beschwerlich oder unbillig anscheinen wolle, daß die mit denen Winter-Quartieren sehr belästigte Herren Stände, oder ihre Unterthanen, die zu viel eingezogene Chur-Hannöverische Commissariats-Gelder heraus geben sollten; So ist dennoch die wegen des mit Ihro Kayserlichen Majest. p. m. geschlossenen Negotii gemachte unerhebliche Einwendung in dem Creyß-Protocollo vom 3. Decembr. 1739. Stadt Franckfurtischer Seits hinlänglich und also beantwortet worden, daß nicht das geringste biß anhero dargegen versetzt werden können, und einige Herren Creyß-Gesandte den Ungrund sothanen ohnedem zu ihrer höchst und hohen Principalen Præjudiz gar leicht gereichen könnenden Obmoti anerkennet, und daran keinen Theil genommen haben, und ist der Hoch-Löbliche Ober-Rheinische Creyß-Convent nicht berechtiget gewesen, wegen dieses bey Ihro Kayserl. Majest. Christmildesten Gedächtniß, würcklich anhängigen, und bloß zur Untersuch- und Berichts-Erstattung dem hohen Ober-Rheinischen Creyß-Ausschreib-Amt übertragenen Puncts zum Nachtheil der Kayserlichen allerhöchsten Jurisdiction und Litispendenz durch die mehrere Stimmen in propriam Utilitatem das vermeyntliche Concluſum vom 7. Decembr. 1739. abzufassen, andern Theils aber hat die Stadt Franckfurt an den Winter-Quartieren nicht weniger als einer von denen übrigen Hoch-Löblichen Herren Ständen getragen, und kan also selbiger salva justitia & æquitate ihr noch rückständiger freyer, und niemanden afficirter Antheil an denen Chur-Hannöverischen Commissariats-Geldern von Tertiis, welche an die Stadt Franckfurt nicht das geringste zu fordern haben, nicht vorenthalten werden, noch die Stadt Franckfurt entgelten, daß ihre Herren Mit-Stände eben sowohl, als sie die Stadt Franckfurt bey währendem letzteren Reichs-Krieg dit Calamitates bellicas über sich ergehen lassen müssen: derowegen verhoffentlich keine Schwierigkeit ferners wird gemacht werden, der Stadt Franckfurt ihr an denen Chur-Hannöverischen Commissariats-Geldern abgehendes Quantum una cum Interesse forderſamst auszuhändigen.

§. XII.

Obige höchst- wichtige Gravamina und Beschwehrden sind Ihro Kayserl. Majest. Carl dem VI. nicht nur in verschiedenen allerunterthänigsten Supplicationibus und Vorstellungen nach und nach klagbar vorgebracht, sondern auch hauptsächlich in einer bey Allerhöchst- gedachter Ihro Kayserl. Majest. allerunterthänigst überreichten gedruckten so rubricirten:

„ Kurtz- gefaßten Vorstellung/ worinnen die von dem Hoch-Löbl. Ober-
„ Rheinischen Creyß der Kayserlichen und Reichs-Stadt Franckfurt am
„ Mayn/ bey Austheilung der *in Anno* 1734. und 1735. in denen *Deloge*-
„ rungs-Entwürffen ihme angewiesenen Winter-Quartiers und sonsten
„ zugefügte Beschwehrden bestehen. Mit Beylagen *à Num. I.* biß *CIII.*
„ *inclusivè*, wie auch in einer ebenfalls gedruckten so betitulten: An Ihro Kayserl.

auch

„ auch zu Hiſpanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majeſt. allerunterthä-
„ nigſten *Supplication* und rechtliches Bitten *pro clementiſſime decernendo Re-*
„ *ſcripto Cæſareo ad Dominos Directores, vel Dominum Ducem Circuli Rhenani*
„ *ſuperioris, ut pecuniæ pro ſuſtentatione militum Circularium Electoralium Brun-*
„ *ſvico-Luneburgenſium à Commiſſariis bellicis exſolutæ juxta unanimiter approba-*
„ *ta Concluſa Circularia proportionabiliter dividantur, & Magiſtratui Francofur-*
„ *tenſi pars reſidua cum intereſſe à tempore moræ, absque ulteriore tergiverſatione*
„ *extradatur*; *Syndici*, Herren Burgermeiſter und Rath der Kayſerl. und
„ des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn/ mit Beylage *Lit. A* biß *O. in-*
„ *cluſive*, die in der Beylag *ſub Lit. M. ſpecialiter* benannte Hohe und Löbl.
„ Ober-Rheiniſche Creyß-Stände betreffend/

umſtändlicher an- und ausgeführet worden.

§. XIII.

Und lebet ſolchemnach Senatus Francofurtenſis der unterthänigſten Hoffnung, daß das höchſte Churfürſtl. Wahl-Collegium zu Abwendung der zu beſorgen ſtehenden ungleichen Auslegungen gnädigſt geruhen werde, mehr- erwehnten Paragraphum quartum Articuli duodecimi Cap. novill. dahin gerechteſt zu erläutern, daß ſolcher nur von denen Creyß-Verfaſſungen zu verſtehen, nicht aber auf andere Fälle, wann ein- oder anderer Creyß-Stand von denen übrigen Conſtatibus unbilliger Weiß prægraviret wird, oder auf cauſas juſtitiæ zu ziehen, noch weniger denen Prægravatis dadurch benommen ſeye, nach Beſchaffenheit der Umſtänden entweder bey Ihro Kayſerl. Majeſt. als ſupremo Judice & Conſervatore Libertatis Statuum Imperii, oder bey der Hoch-Löbl. allgemeinen Reichs-Verſammlung Reichs-Geſetz- mäßige Hülffe und Rettung zu ſuchen.

Num. XI.

Memorial der Reichs-Stadt Wetzlar an den Churfürſten zu Maynt, wegen der Exemtion von Winter-Quartieren.

Dictatum Franckfurt/ den 3. *Septembr.* 1745.

Hochwürdigſter Ertz-Biſchoff und Churfürſt/

Gnädigſter Churfürſt und Herr!

EUer Chrfürſtl. Gnaden werden wir unter anhoffender gnädigſten Erlaubniß in geziemenden Reſpect hiedurch unterthänigſt vorzuſtellen gemüßiget, wasmaſſen ohne unſer weitläufftiges Anführen eine ohnedem Reichs- bekannte Sache iſt, daß der Ort und Sitz des Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gerichts mit denen Ein- und Winter-Quartierungen jederzeit, beſonders auch zu denen hefftigſten Kriegs-Zeiten verſchonet worden, und dieſes aus der vordringlichen Urſache, damit die Hohe Herren Cameräles in ihren Amts-Verrichtungen und Adminiſtration der heylſamen Juſtiz unverſtöhrt und unverhindert fortfahren, ſie nebſt dem Ort die Reichs-Satzungs- mäßige Vorrechte in effectu genieſſen, und der Ort nicht unter denen vielfachen Beläſtigungen zu Grund gerichtet werden möchte.

Die Löbl. Reichs-Stadt Speyer, als daſelbſten in vorigen Zeiten und vor der fatalen Franzöſiſchen Einäſcherung der Sitz des Kayſerl. Reichs-Cammer-Gerichts geweſen, hat dieſer Exemtion nebſt andern beſondern Vorrechten nach der kundbaren Reichs-Obſervanz ſich jederzeit zu erfreuen gehabt, wir ſelbſten, als im Jahr 1692. mit und unter neben dieſen Vorrechten das Kayſerliche Reichs-Cammer-Gericht Reichs- kündiger maſſen anhero verleget worden, haben dieſer Exemtion von allen Ein- und Winter-Quartieren, auch bey denen hefftigſten immittelſt vorgefallenen Kriegs-Zeiten nach der unterbrochenen Reichs-Obſervanz uns zu erfreuen gehabt, und iſt uns ſo wenig eine Natural-Winter-Quartierung, weniger an ſtatt derſelben eine Geld-Concurrenz an- und zugemuthet worden, weilen wir ohnehin zum Dienſt und Nutzen des gantzen Reichs mit Bauen, Anſchaffung des Brenn-Holtzes, und andern Nothwendigkeiten, mit ſchweren und ſehr groſſen Koſten, ſo ſich ein Jahr in das andere gerechnet, und beſonders zu jetzigen Zeiten, auf einige tauſend erſtrecken, beladen ſind.

Als aber im Jahr 1734. das Kriegs-Wesen sich von neuem bekanntlich entsponnen, und wir nichts wenigers vermuthet, als daß mit der so Reichs-kündig- als Observanz- mäßigen Exemtion des Orts und Sitzes des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts nunmehro ein Ende gemachet, sofort mit der damahligen Winter-Quartiers-Einrichtung gegen die kundbare Reichs-Observanz verfahren werden würde, so haben wir aber gegen all bessere Zuversicht erfahren müssen, daß wir nicht allein in die vom Löbl. Ober-Rheinischen Creyß gemachte Winter-Quartiers-Repartition, aller Unserer, auch sogar des höchst-preyßlichen Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts dagegen gemachter so trifftigen Vorstellungen ungeachtet, Reichs-Observanz-widrig gebracht, und noch dahin prægraviret werden wollen, mit so vielen Portionen und Rationen zum General-Staab nacher Friedberg, einem gantzer drey Meilen von hier entlegenen Ort, wohin wir wegen der kundbaren Entlegenheit nicht einmahl die erforderliche Naturalien zu unserer augenscheinlicher Beschwehrde überbringen können, zu concurriren.

Die angedrohete verderbliche Militar-Execution hat uns gezwungen, mit denen angeschriebenen, und von denen Officierern selbst taxirten Portionen und Rationen vor einen Monath sich abfindig zu machen, und da wir geglaubet, wir wären damit fertig, so ist uns die Rechnung vom Service-Geld, und anderen, dazu more militari angerechneten Dingen formiret worden, so daß uns dieser einzige Winter-Quartiers-Monath bey etlich tausend Gulden zu stehen gekommen; Alldieweilen aber, wann es nach diesem Militar-Anschlag fortgehen, und diese Geld-Concurrenz fortgesetzet werden sollen, wir das hiesige gemeine Stadt-Wesen in das äusserste Verderben gesencket haben würden, und zwar um so mehr, weilen die hier begüterte, und folgsam zum Matricular-Anschlag und nothfolglicher Concurrenz eben auch gehörige Cameral-Personen mit keinem Kreutzer concurriret haben, noch concurriren wollen, wir uns dahenebenst auser Stand befunden, solche dazu anzuweisen, über das der Löbl. Ober-Rheinische Creyß lieber in uns beständig setzen, als die begüterte Herren Camerales, (deren Bona eben so gut, als die unsrige, zum Matricular-Anschlag gehören,) zur Concurrenz vermögen wollen, und dann bey solchen Umständen die gantze Last auf uns und unserer armen Burgerschafft erliegen geblieben, daß dannenhero dieselbe platterdings sich auser Stand befunden, mit eben solchen Geld-Summen die übrige Winter-Quartiers-Monathe bestreiten zu können; So ist uns kein ander Mittel übrig geblieben, wann doch dem Ort des Kayserlichen Reichs-Cammer-Gerichts keine Reichs-Observanz-mäßige Exemtion von der Winter-Quartiers-Last weiters zu gut kommen solte, sub reservatione lieber das Mannschaffts-Quantum naturaliter zu übernehmen, als die in dieser geringen Reichs-Stadt nicht aufzubringende Geld-Summen auser derselben nacher Friedberg bringen zu lassen, biß wir demnächst von solcher Bedrängniß bey Kayserlicher Majest. Schutz, Hülff und Rettung finden würden; worauf wir von Löblichem Ober-Rheinischen Creyß mit zwey gantzen Compagnien, so über 200. Mann betragen, samt vielen Ober-Officiers und Pferden, und also weit über unseren Matricular-Anschlag in Anno 1734. beleget worden, und haben wir auf die beweglichste reiterirte Vorstellungen beym Löblichen Ober-Rheinischen Creyß bißhero nicht einmahl eine Vergütung der über unsern Matricular-Anschlag obtrudirten Portionen und Rationen finden können.

Da nun diese harte Procedur auch bey denen in Anno 1735. continuirten Winter-Quartieren fortgesetzet werden wollen, so haben wir uns necessitirt befunden, unsere allerunterthänigste Zuflucht an die damahls glorwürdigst-regierende Kayserliche Majestät zu nehmen. Allerhöchst-Deroselben haben wir in tiefster Erniedrigung die vor uns militirende zwey Haupt-Causas exemptionis dahin vorgestellt: Daß uns nach dem Grund des Westphälischen Friedens und des darauf gefolgten Nürnbergischen Executions-Recessus das hiesige Franciscaner-Closter abgetretten, und wieder eingeräumet werden müßte; es wäre aber im Jahr 1679. dieses Closter unter allerhöchster Kayserlicher Vermittelung und unter der ausdrücklichen Condition von unseren Vorfahren dem Franciscaner-Orden wieder eingeraumet worden: Daß die Stadt in Zukunfft von aller Ein- und Winter-Quartierung frey und damit verschonet gelassen werden solle. Wann nun die Conditio nicht erfüllet würde, so cessirte auch die Datio, und würden wir also befugt und summo jure berechtiget seyn, das Closter ex causa data, causa non secuta, angesehen die conditio sine qua gar nicht adimpliret worden, zu revociren.

Die andere Ursache der Exemtion hat darinn guten Theils bestanden, daß der Ort des Kayserlichen Cammer-Gerichts jederzeit von aller Ein- und Winter-Quartierung frey erhalten worden, daß dieses in Reichs-kündiger Observanz beruhe, und denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß seye, daß sogar dem Ort des Kayserlichen Cammer-Gerichts beyzutragenden Fällen zu preyßwürdigster Erhaltung des Justitien-Wesens die Neutralität zwischen denen kriegenden

Theilen

Theilen ausbedungen worden, daß dieses bey der Anhero-Verlegung dieses höchsten Reichs-Gerichts uns versprochen worden, daß ferner wir jährlich über einige tausend Gulden vor Holtz und Bau-Kosten des Kayserlichen Cammer-Gerichts vor das gantze Teutsche Reich verwenden, welche uns billig vom Reich ersetzet werden müßten, oder würden wir von Anschaffung des Brenn-Holtzes und der Bau-Kosten in Zukunfft abstehen, immassen ohne diese Winter-Quartiers-Exemtion uns gar weniger Genuß zuflösse. Selbsten das höchst-preyßliche Kayserliche Cammer-Gericht hat bey der Kayserlichen Majestät unser so billiges, als in denen Reichs-Satzungen und der Reichs-Observanz gegründetes Bitten in einem an Kayserliche Majestät allerunterthänigst abgelassenen Schreiben, vermöge des Extracts sub Num. 1. unterstützet, wrrauf Ihre Kayserliche Majestät, krafft der Beylage sub Num. 2. an die hohe ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses in allergnädigster Behertzigung der angeführten trifftigen Motiven unterm 22. Novembr. 1735. dahin rescribirt:

„ Sie würden aus den Beylagen des mehrern ersehen, aus welchen Ursachen wir
„ über das vorjährige Winter-Quartier uns beschweret hätten, und das heurige
„ deprecirten, fort auch, was vom Cammer-Richter, Präsidenten und Assesso-
„ ren des Kayserlichen Cammer-Gerichts in Unterthänigkeit vorgestellet, und in-
„ ständigst gebeten worden: Wie nun vorhin bekannt, daß nach denen Reichs-
„ Satzungen derjenige Ort oder Reichs-Stadt, wo der Sitz des Kayserlichen
„ Cammer-Gerichts seye, unter andern Privilegüs und Exemtionen insonderheit
„ und zuforderst bey denen Kriegs-Zeiten von allen Einquartierungen gäntzlich be-
„ freyet seye, und dahero die hohe Herren ausschreibende Fürsten ohne Zweiffel
„ auch der Reichs-Satzungs-mäßigen Meynung seyn würden, daß die gute
„ Stadt aus dieser und andern in denen Beylagen angeführten trifftigen Consi-
„ derations-würdigen Ursachen, mit der Winter-Quartierung zu verschonen, und
„ allenfalls diese derentwegen in die Repartition schon gebracht, oder selbige schon
„ würcklich beleget wäre, die Völcker von dannen wieder weg- und anderwärts-
„ hin zu verlegen seyen.

Nachdeme nun dieses allerhöchste Kayserliche Rescript gehörigen Orts geziemend insinuiret worden, so hat dasselbe von dem Hoch-Löbl. Ober-Rheinischen Creyß dahin ausgedeutet werden wollen, als ob solches nur allein von der Natural Befreyung zu verstehen seye; bey welchen fatalen Umständen wir anderweit an Ihro Kayserl. Majestät unsern allerunterthänigsten Recurs nehmen, unser Bitten wiederholen, und um anderweite Kayserliche Verordnung imploriren müssen, welche dann auch nach Ausweis der Anlage sub Num. 3. dahin unterm 10. Febr. 1736. ergangen, und Ihro Kayserl. Majest. darinn ausdrücklich anerkläret haben: Daß das vorhin angezogene erstere allerhöchste Rescript **sowohl von der** *Natural*-**Befreyung / als von der** *Concurrenz* **in Geld** / gemeynet und zu verstehen seye, allermassen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Cammer-Gericht den Sitz und Aufenthalt habe, die Befreyung sowohl von denen Natural-Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, aus denen dabey angeführten Ursachen, zugesprochen seye, und dieselbe ohne einige Ausnahme zu geniessen habe. In welcher Absicht dann auch uns die Vergütung derer gehabten schweren Winter-Quartiers-Kosten, der Billigkeit gach, allergerechtest zuerkannt worden. Dieser so nachdrücklichen allerhöchsten Kayserlichen Decisiv-Verordnungen ohnermessen, haben wir weder die in der augenscheinlichsten Billigkeit beruhende Vergütung der in Anno 1734. über unsern Matricular-Anschlag obtrudirter 37. Portionen, noch der im Jahr 1735. überschiessenden 16½. Portionen vom Löblichen Ober-Rheinischen Creyß, aller unserer daselbst angebrachten so beweglichen Vorstellungen ohngeachtet, nicht nur nicht erhalten können, sondern man hat, zumahlen an die gerechteste in decisivis Rescriptis Cæsareis enthaltene total-Vergütung nicht einmahl dencken, vielmehr ferner in uns eindringen, und des Hochseeligen Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchleucht, als damahligen Creyß-Obersten, die Execution darum gegen uns auftragen wollen, als ob wir über die vom ersten Monath theuer genug an den General-Staab nacher Friedberg bezahlte Portiones und Rationes, auch dahin noch in folle und ohne Liquidation prætendirtes Service-Geld zu bezahlen hätten. Bey welcher höchster Beschwehrde wir abermahlen Ihro Kayserliche Majestät hierunter allerunterthänigst anzugehen uns äusserst necessirt befunden haben, darauf das dritte allerhöchste Kayserliche Rescriptum sub Num. 4. beygehend erhalten: Daß Ihro Kayserl. Majestät des Creyses Verfahren mit einer Stadt, woselbsten das Kayserliche Cammer-Gericht seinen Sitz, und derentwegen nach denen Reichs-Satzungen besondere Freyheiten zu geniessen habe, allerdings nicht billigen könnten, sondern die Stadt Wetzlar beschwer- und klaglos zu stellen gesinneten, worauf zwar mit der-

würcklichen Execution gegen uns angestanden, wir aber mit der Rechts-erkannten Vergütung weder der überschiessenden Portionen, weniger überhaupt, consolirt worden.

Nachdeme nun Ihro Kayserliche Majestät immittelst Todes verblichen, und die nunmehro auch in GOtt ruhende Kayserliche Majestät zur Kayserlichen Regierung gelanget, so haben wir aus Allerhöchst-Deroselben bekannt gewordenen Wahl-Capitulation art. 4. §. 10. leyd- und wehmüthigst ersehen, daß in substrata materia gegen die vorangezogene allerhöchste Kayserliche Rescripta Cæsarea decisiva nunmehro verordnet worden.

„ Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs-
„ Cammer-Gericht sich befindet, von dem natural-Quartiers-Last, gegen einen
„ billigmäßigen Ersatz an die dabey interessirte, in Zukunft jederzeit frey er-
„ halten. „

Allermassen nun Euer Churfürstliche Gnaden, nach Dero Reichs gepriesener Begabniß, in hohen Gnaden ermessen werden, daß dieser Punct, den der Löbliche Ober-Rheinische Crays ehehin auch gegen uns aufgeworffen, durch das sub num. 3. vorangezogene allerhöchste Kayserliche Rescriptum decidiret, würcklich ausgemacht und anerkläret worden, daß das erstere allerhöchste Kayserliche Rescript sub num. 2. so wohl von der natural Befreyung des Winter-Quartiers, als von der Concurrentz in Geld, gemeynet und zu verstehen seye, weilen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht den Sitz und Auffenthalt hat, die Befreyung von Winter-Quartieren, als Concurrentz in Geld zugesprochen seye, und sie deren ohne einige Ausnahme zu geniessen habe, über das uns diese Befreyung theuer genug zu stehen kommt, da wir dem Kayserlichen Cammer-Gericht vor das gantze Reich das theure Holtz liefern, die erforderliche Mobiljen anschaffen, und die Bau-Kosten bestreiten, welches, wie wir allenfalls mit unsern Stadt-Rechnungen bescheinigen können, jährlich grosse Geld-Summen erfordert, welche wir ausser dem würcklichen und Reichs-Observanz mäßigen Genuß der total-Freyheit von der Ein- und Winter-Quartier-Last sonsten zu bereiten uns gantz ausser Stand befinden; ferner wir bey der im Jahr 1734. vorgefallenen Winter-Quartiers-Last mit einem Monath nacher Friedberg geleisteten Geld-Concurrenz bereits in der That befunden haben, wie unmöglich die grosse Geld-Summen vor die eigenwillig anschlagende Portiones, Rationes, Service-Geld und was dazu mehr more militari gerechnet wird, aufzubringen; wie beschwerlicher es seye, das Geld ausser Stadt und Land zu schleppen, darum wir, um den unerträglichen Last von unserer mit vielen Cameral-Beschwerden ohnehin überladenen Burgerschafft abzuwenden, und ihrem total-Ruin vorzukommen, die natural-Einquartierung der unerträglichen Geld-Concurrenz, zumahlen da inter arma an keine Billigkeit zu gedencken, allerdings vorziehen müssen; des andern vor uns habenden Exemtions-Grunds der Abtrettung unsers Closters, und daß wir, wann die causa nicht erfüllet wird, solches gleichergestalten wieder zu uns zu nehmen befugt und berechtiget seyn, nicht zu gedencken. Als haben Euer Churfürstlichen Gnaden wir alles dieses hiedurch unterthänigst repræsentiren, und Höchst-Dieselbe in devotestem Respect bitten wollen, sich unserer, bevorab da wir die Reichs-Satzungen, die ohnunterbrochene Reichs-Observanz, die allerhöchste Kayserliche decisiv Rescripta vor uns haben, welche sämtlich unser Bitten unterstützen, in höchsten Gnaden anzunehmen, und bey dem zu des gantzen Reichs-Wohlfahrt zu verhoffenden hohen Churfürstlichen Wahl-Convent uns Dero höchste und kräftigste Assistenz in Gnaden angedeyhen zu lassen, damit in der künftigen zu errichtenden Wahl-Capitulation der Passus der hergebrachten Einquartierungs-Freyheit nach dem Grund des allerhöchsten Kayserlichen Rescripts vom 18. Febr. 1736. eingerichtet, das Churfürsten, Fürsten und Ständen so hoch angelegene Reichs-Archiv aus aller Gefahr gesetzet, Securitati Camerali prospicirt, der Ort des Kayserlichen Reichs-Caumer-Gerichts so wohl von dem natural-Quartiers-Last, als auch von der Geld-Concurrenz, verschonet bleiben, und das höchstpreisliche Reichs-Cammer-Gericht, welches sonsten eben auch davon die Empfindung hat, mit und neben uns consoliret, wir auch so mittelst im Stand erhalten werden mögen, dem Cammer-Gericht die fernere Holtz-Lieferungen, unentbehrliche Effecten und Bau-Kosten bestreiten zu können. Wir werden diese höchste Gnade mit unterthänigstem Danck erkennen, empfehlen damit Euer Churfürstliche Gnaden dem Göttlichen Macht-Schutz zu langwührig gesegneter Churfürstlicher Regierung, und verharren in submissester Devotion.

Euer Churfürstlichen Gnaden

Datum den 19. Julii 1745.

Unterthänigste / Burgermeister und Rath der Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Wetzlar.

Beylagen.

Num 1.

An Kayserliche Majestät nomine Collegii Cameralis.

Lectum & approbatum den 20. *Jul.* 1735.

Euer Kayserliche Majestät sind wir hierdurch allerunterthänigst anzulangen höchst gemüßiget, und ist ausser deme Reichs-kündig, wie bey jetzigem Reichs-Krieg die Anstalt der Winter-Quartier vor die Auxiliar-Völcker im nächst-Verwichenen Jahr gemacht worden, und bey solchen die Stadt Wetzlar, in welcher der Sitz Ew. Kayserl. Majestät Cammer Gerichts nunmehro in 45. Jahr ruhig gewesen, mit 200. Mann Churfürstl. Braunschweigischer Trouppen samt Ober-Officiers und vielen Pferden beleget worden.

Wir haben zwar nicht ermangelt, mit Vorschreiben an die Herrn Creyß-Ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses der Stadt an Handen zu gehen, es ist uns aber von denenselben die Antwort worden, daß, wegen der sehr grossen diesem Creyß zugelegten Anzahl-Trouppen, ohnvermeidlich gewesen wäre, auch die Stadt Wetzlar mit zu belegen, welcher doch anheim gestellet worden, an statt der natural-Bequartirung an die Stadt Friedberg die Concurrenz mit Geld zu erlegen, welches aber der Stadt Wetzlar beschwerlicher gewesen, dahero sie die würckliche Einquartirung lieber erwehlet, welche auch dem Cammer-Gericht nicht nachtheilig zu seyn dafür gehalten würde. Nun hat man zwar denen allhier einquartiert gewesenen Chur-Braunschweigischen Compagnien, daß jederzeit gute Ordre gehalten und aller Unfug vermieden worden, nachzurühmen: Dieweilen aber doch an deme ist, daß diejenige Reichs-Städte, in welchen das Kayserliche Cammer-Gericht seinen Sitz gehabt, insonderheit vormals die Stadt Speyer und nachhero die hiesige Stadt Wetzlar, bey allen Reichs-Kriegen in Ansehung des Kayserlichen Cammer-Gerichts und deren Angehörigen daselbst habender Wohnung zu desto ruhigerer Verrichtung ihres Amts und Geniessung der in Reichs-Satzungen ihnen gegönneten Freyheiten und Immunitäten mit aller Einquartierung von Reichs-Völckern verschonet geblieben, wie dann Anno 1689. zu welcher Zeit die Translocation des Cammer-Gerichts nach Wetzlar im Werck war, unterm 6. Nov. ein nachdrücklich Kayserlich Dehortatorium an Hessen-Cassel ergangen, um von der an die Stadt beschehenen Zumuthung der Einquartierung halben abzustehen, und in ältern Zeiten An. 1646. von sämtlichen zu Osnabrück versammleten Gesandten der Fürsten und Stände des Reichs zu Verschonung der Stadt Speyer mit Einquartierung merckwürdige Schreiben abgelassen worden, welche in actis publicis zu finden, immassen auch jetzt-gedachte Stadt Speyer dergleichen Beschwerung nie erfahren, mit hiesiger Stadt Wetzlar aber es noch die besondere Umstände hat, daß dieselbe ihr Reichs-Contingent an Mannschafft (womit die Stadt Speyer vorhin verschont geblieben) würcklich gestellet, und zur Nothdurfft des Cammer-Gerichts an Bauen, Holtz und andern Unkosten jährlich nicht ein geringes præstiret, dahingegen die benachbarte Reichs-Stände aus der Stadt gar einen mercklich grösseren Nutzen, als die Stadt selbst, worinnen keine sonderliche Commercia floriren, geniessen, und bey der wenigen Burgerschafft gar viele nicht im Stande sind, die ordinaire Auflagen, geschweige die ausserordentliche Bequartirungs-Last, zu tragen, und endlich es nicht zu geringem Nachtheil und Last der Cammer-Gerichtlichen Personen gereichen würde, wenn nicht nur die Einquartierung prætia rerum sehr vertheuret, sondern auch unter denenselben insonderheit diejenige, die aus Mangel der Anzahl tüchtiger Wohnungen sich selbst nicht mit geringen Kosten einige Wohnung anzuschaffen, und in Stand zu richten genöthiget worden, wegen solcher Wohn-Häuser mit der Einquartierung, oder an deren statt Verpflegungs-Kosten solten beleget werden. Wir haben dahero nicht umhin gekont, Ew. Kayserliche Majestät in aller Unterthänigkeit solches alles vorzustellen, mit allergehorsamster Bitte, es geruhen Dieselbe allergnädigst, an das Ober-Rheinische Creyß-Ausschreib-Amt, oder wo sonst nöthig, die Verordnung dahin allergnädigst und baldigst ergehen zu lassen, damit bey denen dem Vernehmen nach jetzo schon vorseyenden Handlungen künfftiger Winter-Quartiere halber hiesige Stadt Wetzlar mit fernerer Einquartirung verschonet, oder, wann es ja, wider Verhoffen, die ohnumgängliche Nothdurfft erfordern solte, dergestalten leidentlich tractiret werden möchte, daß die wenige Burgerschafft, so allhier ist, es auch ertragen, und denen Cammer-Gerichts-Personen keine Beschwerung dadurch entstehen möge, damit wir unser Amt desto ruhiger verrichten, und bey dem ohne das in jetzigen Kriegs-Zeiten sich ereignenden starcken Abgang der Zahlungen des Unterhalts nicht auch durch die Einquartierung belästiget werden mögen.

Wir erkennen dieses mit allerunterthänigstem Danck, den allerhöchsten GOTT vor Euer Kayserlichen Majestät und Dero Höchst-löblichen Ertz-Hauses Erhaltung beständig- und eyfrigst bittende, und in tiefster Submission verharrende ꝛc.

Num. 2.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Wir können Euer Liebden als ausschreibenden Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses Freund- gnädig- und Vetterlich nicht verhalten, und es ist aus denen Beylagen des mehreren zu ersehen, was gestalten und aus welchen Ursachen Burgermeister und Rath Unser und des Heiligen Reichs Stadt Wetzlar über das vorjährige Winter-Quartier sich beschwehrt haben, und das heurige depreciren: Dann auch, was derentwegen bey Uns von Cammer-Richtern, Präsidenten und Assessoren Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts daselbst in Unterthänigkeit vorgestellet, und inständigst gebeten worden.

Wie nun Euer Liebden und Ihren Creyß-Mit-Ständen vorhin bekannt, daß nach denen Reichs-Satzungen derjenige Ort oder Reichs-Stadt, wo der Sitz des Kayserlichen Cammer-Gerichts ist, unter andern Privilegiis und Exemtionen, insonderheit und zuforderist bey denen Kriegs-Zeiten von allen Einquartierungen gäntzlich befreyet seye, und dahero Euer Liebden mit Uns ohne Zweiffel der Reichs-Satzungs-mäßigen Meynung seyn werden, daß die gute Stadt, aus dieser und andern in obigen Beylagen angeführten trifftigen Considerations würdigen Ursachen, mit der Winter-Quartierung zu verschonen, und allenfalls diese derentwegen in die Repartition schon gebracht, oder selbige schon würcklich beleget worden wäre, die Völcker von dannen wieder weg- und anderwärtshin zuverlegen seyen:

Also werden Euer Liebden von obhabenden Creyß-Ausschreib-Amts wegen dißfalls das behörige forderſamst vorzukehren und zu verordnen wissen. Wir verbleiben im übrigen

Euer Liebden ꝛc.

Wien, den 22. *Nov.*
1735.

Copia Kayserlichen Rescripti an die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, um die Stadt Wetzlar mit heuriger Winter-Quartierung zu verschonen.

Num. 3.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Tit.

Nachdem bey Uns Burgermeister und Rath Unser und des Reichs freyen Stadt Wetzlar die unterthänigste Anzeige gethan, welchergestalten von Seiten des Ober-Rheinischen Creyses Unser an Euer Liebden Liebden, als dessen ausschreibende Fürsten, unterm 22sten Novembris nächst-verwichenen Jahrs, wegen dieser Stadt Befreyung vom heurigen Winter-Quartier erlassenes gnädigstes Schreiben dahin ausgedeutet werden wolle, als ob dasselbe nur von der Natural-Befreyung zu verstehen seye, man dannenhero auch gedachte Stadt davon entheben, und solche gegen die zu denen Mund- und Pferd-Portionen, sammt dem Service deren Generalen, leistende Matricular-mäßige Concurrenz zu der im Creys habenden Mannschafft annehmen, und die bereits in der Stadt einquartierte Völcker wieder heraus ziehen wolle, welches aber in Geld zu entrichten ihr, der Stadt, nicht möglich seye, und ohne der vom vorjährigen erlittenen schweren Winter-Quartiers-Last her ermarmten Burgerschafft gäntzlichen Ruin bey denen, wegen des allda befindlichen Kayserl. Cammer-Gerichts, und sonsten obhabenden jährlichen vielen Beschwehrden, nicht geleistet werden könnte: Und Bürgermeister und Rath Uns derenthalben nothdringlichst und innständigst gebeten, dißfalls an den Creyß Unsere anderweite Kayserliche Verordnung ergehen zu lassen: Als erklären Wir hiemit, daß vorgedachtes Unsers an Euer Lbden Lbden, als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, für besagte Stadt erlassene Kayserliche Rescript, sowohl von der Natural-Befreyung des Winter-Quartiers, als von der Concurrenz in Geld gemeynt und zu verstehen seye; allermassen durch die Reichs-Satzungen derjenigen Reichs-Stadt, in welcher das Kayserliche Cammer-Gericht den Sitz und Aufenthalt hat, die Befreyung sowohl von denen Natural Winter-Quartieren, als Concurrenz in Geld, aus denen dabey angeführten Ursachen zugesprochen ist, und derselben ohne einige Ausnahm zu genieſſen hat.

Dannenhero Wir an Euer Liebden Liebden hiemit nochmahlen Freund- Vetter- und gnädiglich gesinnen, von obhabenden Ausschreib-Amts wegen vorgedachte Unsere Kayserliche Erklär- und Meynung denen Ständen des Ober-Rheinischen Creyses forderſamst zu eröffnen,

und

und es in die Wege zu richten, daß die gegen die Reichs-Satzungen in die Stadt Wetzlar, als dermahligen Sitz Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, eingelegte Mannschafft ohnverzügl.ch und ohne unbillig anmuthende Geld-Concurrenz nicht allein abgeführet, und anderswohin in das Winter-Quartier verlegt, sondern ihr auch alle dadurch verursachte Einquartierungs-Kosten, der Billigkeit nach, in andere Wege wieder zu gutem kommen mögen, und, wie solches geschehen, Uns geziemend zu berichten.

Dieses seynd Wir von Euer Lbden Lbden Uns deme zu Ihnen setzenden besondern gnädigsten Vertrauen forderſamst unfehlbar gewärtig, und verbleiben ꝛc. Wien den 10. Febr. 1736.

Inscriptio:

An den Ober-Rheinischen Creyß, der Stadt Wetzlar Befreyung von denen Winter-Quartieren betreffend.

Num. 4.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Tit.

WIr wollen keineswegs zweiffeln, daß Euer Lbden Lbden Unsere an Sie, als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, unterm 22. Nov. vorigen und 10. Febr. dieses lauffenden Jahres, wegen der bey Uns von Unserer Kayserl. und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar in aller Unterthänigkeit angebrachten Beschwerde über die Winter-Quartier erlassene Schreiben werden erhalten, und daraus ersehen haben, welcher Ursachen halber diese gute Stadt damit zu verschonen, und die eingelegte Mannschafft ohne Verzug und ihr unbillig anmuthende Geld-Concurrenz nicht allein abgeführet, und anderstwohin in das Winter-Quartier verlegt, sondern ihr auch alle dadurch verursachte Quartiers-Kosten, der Billigkeit nach, in andere Weg wieder zu gutem kommen mögen, und, wie solches geschehen, Uns geziemend zu berichten. Nachdemmahlen aber Uns von Euer Lbdn. Lbdn. auf vorgedachte Unsere beyde Schreiben zu dato keine Antwort zugekommen, und die Stadt Wetzlar Uns, mittelst einer unterthänigsten Beschwerungs-Schrifft vom 4. dieses Monats April. wehmüthigst zu vernehmen gegeben, welchergestalten auf sothane Unsere Schreiben nicht nur die mindeste Reflexion nicht gemacht, sondern sie einen als andern Weg vom Creyß hart gehalten und mitgenommen würden, indeme man sie bey dem Winter-Quartier im Jahr 1734. mit 37. Portionen über ihren Matricular-Anschlag 1735. aber mit 16½. Portionen überlegt, ohne daß bey dem Creyß auf ihr offtmahliges Vorstellen und Ansuchen die geringste Aenderung oder Vergütung solcher ihnen aufgebürdeter Portionen bißhero zu erhalten gewesen, vielmehr habe man zu ihrer augenscheinlichen Unterdrückung noch unlängst dem Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, als Creyß-Obersten, die Execution gegen die Stadt aufgetragen, und ihr noch Service-Geld zum General-Staab zu zahlen, wider alle Billigkeit angemuthet, ob sie gleich an demselben die ihr zugeschriebene Portiones und Rationes theuer genug bezahlt gehabt; mithin die gute Stadt auf solche Weise entkräfftet, und ausser Vermögen gesetzt werde, ihre Reichs- und Creyß-Præstanda zu leisten; dahero Uns selbige um Rettung und Hülf inständigst anruffet, und Wir nun derselben von obtragenden Kayserl. Amts wegen dißfalls um so weniger entstehen können, als von Ew. Liebden Liebden oben angezogene Unsere Schreiben unbeantwortet verblieben, und Wir sothanes des Creyses Verfahren mit einer Stadt, wo Unser Kayserl. Cammer-Gericht dermahlen seinen Sitz, und derentwegen nach denen Reichs-Satzungen besondere Freyheiten zu geniessen hat, allerdings nicht billigen können; Als gesinnen Wir an Euer Liebden Liebden, als ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Creyses, die Stadt Wetzlar beschwer- und klaglos zu stellen, und, ob und wie solches geschehen, Uns, wie es sich geziemet, innerhalb zweyer Monathen zu berichten; deß seynd Wir von Euer Liebden Liebden gewärtig, und Wir verbleiben ꝛc. Laxenburg, den 28. April 1736.

Inscriptio:

An den Ober-Rheinischen Creyß, um die Stadt Wetzlar von dem Winter-Quartier zu entledigen, und derentwegen zu indemnisiren.

Kurtzer Entwurf

Der vornehmsten Materien, so in denen vor der Wahl eines Röm. Königs gehaltenen dreyzehen Sessionen von dem höchsten Churfürstl. Collegio abgehandelt worden.

IN der I. Session geschahe von Chur-Maynz die Propolition, und als darauf die Churfürstl. Antworten oder Vota erfolget, wurden die dem Chur-Maynzischen Directorio vorhin bereits ad ædes geschickte Churfürstl. Vollmachten abgelesen, auch über derselben Gültigkeit votiret.

In der II. Sessionkamen die vorhin eingebrachte Chur-Brandenburgische und Chur-Pfältzische Pro-Memoria in Uberlegung, auch wurden die bey dem Wahl-Geschäfft zu gebrauchende Herren Legations-Secretarii ernennet. Sodann geschahe von sämtlich- anwesenden zweyten Herren Wahl-Bottschaffter Excellenzien, wie auch von denen Secretarien die herkommliche Hand-Gelöbniß wegen der Verschwiegenheit in die Hände Sr. Excell. des Chur-Mayntzischen ersten Herrn Wahl-Bottschaffters.

In der III. Session wurde auf die in voriger Session vorgekommene Pro-Memoria das Churfürstl. Conclusum abgefasset, die gewöhnliche Decreta salvatoria erlassen, sodann ein Vorstellungs-Schreiben mit angebogenem sogenannten Gravamine communi Collegii Principum contra Capitulationem Imp. Caroli VII, desgleichen das von dem Rußischen Gesandten, Herrn Grafen von Keyserling, dem Directorio überreichtes Rußisches Credential-Schreiben in Rußischer Sprache, mit einem beygelegten Transsumpto Latino, deßgleichen ein Herzoglich-Sachsen-Gothaisch-Sachsen-Cobürgisch- und Sachsen-Hildburghausisches, ein Fürstl. Anhalt-Schaumburgisches und Bischoflich-Baselisches Schreiben ferner eine Vollmacht des Herrn Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. für Dero Legations-Rath, und zum Reichs-Tag bevollmächtigten Herrn Jacob Georg Berckenmayer, eine Vorstellung des Reichs-Prälaten-Standes, ein Schreiben des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Osnabrüg, und endlich ein Memorial der freyen Reichs-Stadt Wetzlar ad Protocollum gegeben.

In der IV. Session verlase man die Chur-Sächsische Haupt-Vollmacht, und als man dieselbe für gültig erkannt, wurde des zweyten Chur-Sächsischen Herrn Bottschaffters Excell. wie auch dem Chur-Sächsischen Herrn Legations-Secretario das gewöhnliche Hand-Gelöbniß puncto Secreti abgenommen. Hiernächst kam der Punct des Ceremoniels in Deliberation, auch beliebte man, die Capitulationem novissimam Caroli VII. bey Verfassung der jetzigen zum Grund zu legen, wie dann mit deren Verlesung der Anfang gemacht wurde.

In der V. Session wurden von Seiten der vortrefflichen Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft die vorhin bereits übergebene Pro-Memoria ad Protocollum wiederholet, demnächst derselben Vollmacht abgelesen, und nachdem man solche für gültig gehalten, über die eingekommene Chur-Pfältzische Pro-Memoria votiret.

In der VI. Session wurde die inzwischen dem Directorio überschickte Chur-Pfältzische Haupt-Vollmacht für hinlänglich geachtet, und als darauf wegen der Angelobung puncto secreti eins und anders vorgekommen, von den sämtlichen übrigen Electoralibus befunden, daß dasjenige, so von Seiten des Directorii vorgetragen werden, daß nemlich, in Abwesenheit Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, die Hand-Gelöbniß an Dero ersten Wahl-Bottschaffter und Repræsentanten, dem Herkommen gemäß, geschehen müsse, allerdings gegründet sey.

In der VII. Session wurde mit Verlesung der jüngern Wahl-Capitulation und den Monitis über selbige fortgefahren.

In der VIII. Session schritte man darin weiter fort, worauf der Terminus zur Pflichtleistung des Magistrats auf Donnerstag, den 9. Sept. sodann zu der würcklichen Wahl eines Römischen Königs auf den 13ten besagten Monats fest gesetzet wurde.

In der IX. Session deliberirte man wegen der Einrichtung des Pflicht-Leistungs-Actus, und beschloß hiernächst in Ansehung der vorseyenden Wahl und der nöthigen Anstalten in der Kirche, daß das Reichs-Erb-Marschall-Amt mit den Churfürstl. Marschall-Aemtern Morgen zusammen treten, und das Werck auf den Fuß vom Jahr 1742. setzen, davon aber bey morgender Session Bericht abstatten solten. Ubrigens wurde mit den Monitis ad Capitulationem fortgefahren.

In der X. Session handelte man von der Emigration der Fremden; deßgleichen wurde ferner ad capitulationem moniret, und hernach in puncto des Ceremonialis ein Conclusum abgefasset.

In der XI. Session war man mit der Einrichtung des Wahl-Actus und Fortsetzung der Monitorum ad Capitulationem beschäfftiget.

In der XII. Session wurden die Churfürstl. Collegial-Schreiben an das Stifft und die Stadt Aachen, wie auch an die Stadt Nürnberg, ingleichen die Requisitoriales wegen Durchführung und Vergeleitung der Kayserl. Insignien zu Papier gebracht. Hiernächst hat man auf geschehene Anzeige und Vorweisung eines Attestati Medici von höchsten Collegii wegen mit dem Französischen Herrn Gesandten, Comte de S. Severin, welcher wegen Unpäßlichkeit die ihm angekündigte Emigration aus der Stadt am Wahl-Tage nicht vollziehen können, samt seiner Suite salvis salvandis dispensiret.

In der XIII. Session wurde der Aufsatz Decreti Electionis, wie auch das Notifications-Schreiben an Ihre neu- erwählte Röm. Königl. Majest. sodann das Proœmium Capitulationis richtig gemacht, hernach aber überleget, wie der Empfang allerhöchst- gedachter Sr. Röm. Königl. Majestät einzurichten sey.

Verzeichniß

Verzeichniß

Der von den

Höchsten Herren Churfürsten

Zu dem

Wahl-Tag

nach Franckfurt am Mayn

Im Jahr 1745. theils mitgebrachten theils

Dero vortrefflichen Wahl- Bottschafften

zugegebenen höchst-ansehnlichen

Hof-Staate

Wie auch

Der unter die

Churfürstliche PROTECTION

aufgenommenen Personen.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn,
HERRN
JOANNIS FRIDERICI CAROLI,
Des Heil. Stuhls zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlars und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayserl. Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Ihro Churfürstliche Gnaden
in höchster Person.

Tit. Herr Hugo Frantz Carl Graf von und zu Eltz / Herr zu Kempenich ꝛc. des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Probst, deren Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Trier und St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, deren Cathedral-Kayserl. und Collegiat-Stifftern zu Minden, zu Pecwaradt, in Ober-Ungarn Probst, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, auch Statthalter derer Landen des Eichsfelds, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Johann Frantz Jacob Anton Freyherr von Hoheneck / des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Dechant, auch derer hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Wormbs und St. Ferrutii zu Bleidenstadt Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Statthalter, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Melchior Friderich Graf v. Schönborn-Buchheim und Wolffsthal / Herr zu Reichelsberg, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Custos, deren hohen Dom- und Kayserl. Stiffteren Bamberg und Würtzburg respect. Capitular-Herr, auch Probst und respect. Can. Domicellaris zu St. Alban bey Mayntz, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Carl Philipp Henrich Freyherr von Greiffenclau zu Vollraths, Herr zu Gundheim, des Ertz-hohen Dom-Stiffts Mayntz Dom-Scholaster, derer hohen Dom-Stiffter Würtzburg und Speyer Capitular-Herr, Probst des Collegiat-Stiffts U. L. Frauen zu Mayntz, Sr. Churfürstl. Gn. zu Mayntz Geheimer Rath und der Zeit Rector Magnificus der uhralten Universität zu Mayntz, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Anselm Franz Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrun, derer Ertz- und hohen Dom-Stiffteren zu Mayntz und Würtzburg Capitular-Herr respect. Sänger, derer Ritter- und Collegiat-Stiffteren St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, Sti. Victoris Probst, wie auch Sti Albani und Alexandri zu Aschaffenburg Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Joseph Frantz Freyherr von Kesselstadt / Herr zu Becondt-Rodenburg, Rissenich, und Lössenich, derer Ertz-hohen Dom-Stiffteren zu Mayntz, und Trier Capitular-Herr, respect. Probst und Ertz-Priester, derer Ritter-Stiffteren St. Ferrutii in Bleidenstadt Dechant, und Sti Albani bey Mayntz Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, Hoff-Raths Præsident, und der Freyen-Reichs-Ritterschafft vom Nieder-Rhein-Strohm erbettener Ritter-Rath, wie auch bey dermahligem höchst-wichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft als Erster Churfürstl. Mayntzischer Hochansehnlicher Herr Wahl-Gesandter Excell., nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Johann Ludwig Christian Freyherr von Ehrthal/ derer Ertz-hohen Dom- auch Kayserl. Stiffter Mayntz und Bamberg Capitular-Herr, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Lothari Frantz Ignaz Freyherr Specht von Bubenheim/ derer Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Mayntz und St. Albani bey Mayntz Capitular-Herr, des Kayserl. Stiffts zum Heil. Creutz in Nordhausen Probst, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und Hoff-Cammer-Präsident, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Lothari Frantz Melchior Philipp Freyherr von Bettendorff/ deren Ertz-hohen Dom- und Ritter-Stiffteren Mayntz, Würtzburg, Worms, und St. Albani bey Mayntz respect. Capitular- und Domicellar-Herr, auch Fabric-Meister, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Johann Philipp Anton Christoph Freyherr von und zu Franckenstein/ derer Ertz- hohen auch Kayserl. Dom-Stiffteren Mayntz und Bamberg Capitular-Herr und St. Martini zu Vorchheim Probst, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Geheimer Rath und respect. Vicarius Generalis in Spiritualibus, nebst 5. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Philipp Adolph Wilhelm Freyherr von Hettersdorff/ deren Ertz- hohen Dom-Stifftern Mayntz und Speyer, wie auch des Ritter-Stiffts zu Comburg Capitular-Herr, und ad Stum Victorem zu Mayntz respective Decanus, nebst 5. Bedienten und 4. Pferden.

Tit. Herr Frantz Wolffgang des Heil. Röm. Reichs Graf von Ostein/ des hohen Dom-Stiffts zu Würtzburg Dom-Scholaster, derer hohen Ritter-Stiffter St. Bourcard und zu Comburg Probst und Scholasticus, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz würcklicher Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Amorbach, wie auch Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg würcklicher Geheimer Rath.

Tit. Herr Johann Frantz Hugo des Hugo des Heil. Röm. Reichs Graf von Ostein, derer hohen Dom- und Ritter-Stiffter Aichstätten, Augspurg und St. Bourcard Capitular-Herr, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, Hochfürstl. Gnaden zu Aichstett, auch Hochfürstl. Durchl. zu Augspurg würcklicher Geheimer Rath.

Herrn Weyh-Bischöffe.

Tit. Herr Christoph Nebel, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Weyh-Bischoff, Provicarius in spiritualibus, und geistlicher Rath, Protonotarius Apostolicus, der Heil. Schrifft und beeder Rechten Doctor, der Theologischen Facultät Assessor, der Ritter- und Collegial-Stiffter zu St. Petri in Wimpffen im Thal, und zu St. Stephan in Mayntz respective Dechant und Capitular-Herr, des Ertz-Bischöfflichen Seminarii ad St. Bonifacium Præses und Pfarrherr zu St. Quintin.

Herrn Prälaten.

Herr Prälat zu Amorbach.
Hr. Prälat zu Arnspurg.
Hr. Prälat zu Eberbach.
Hr. Prälat zu Mayntz auf dem Jacobs-Berg.
Hr. Prälat zu Ilbenstadt.
Hr. Prälat zu Selgenstadt.

Herrn Ministri und Geheimbde Räthe.

Tit. Herr Friederich des H. Röm. R. Graf von Stadion und Thannhausen, Herr der Herrschafften Warthausen, Mosbeuren, Emmerkingen, und Alberweiler, Pfands-Inhaber zu Bönnigheim in Schwaben, sodann Herr zu Gauth, Chodenschlos, Neumarck, Zahorzan, und Riesenberg in Böhmen, Erb-Truchseß des Hochstiffts Augspurg, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Conferential-Ministre, Geheimer Rath, Groß-Hofmeister, und Ober-Amtmann zu Bischoffsheim an der Tauber, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserl. Wahl-Geschäfft, als 2ter Churfürstl. Mayntzischer Hochansehnlicher Wahl-Gesandter Excellenz, nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Anselm Casimir Frantz Graf und Edler Herr zu Elz/ Graf zu Wückowar, Herr zu Burg-Grefferodt, Erb-Herr zu Trazzstadt, Sondersheim, Remmelsheim, Pfand-Herr zu Kempenich und Schmiedberg, Ihrer Churfürstl. Gnaden würcklicher Geheimer Rath, Obrist-Cämmerer, respective Hofgerichts-Präsident, und Ober-Amtmann des Freygerichts, und Ober-Lohnstein, auch Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath, Erb-Marschall und Amtmann zu Mayen, Montreal, und Kaysers-Esch, und der freyen Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein-Strom Rath, nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Philipp Christoph Freyherr von Ehrthal, Churfürstl. Mayntzischer würcklicher Conferential-Ministre, Geheimer Rath, Ober-Marschall, Hof-Cammer-Vice-Präsident, auch Ober-Amtmann zu Lohr, wie auch bey dermahligem höchstwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft als 3ter Churfürstl. Mayntzischer Höchansehnli-

sehnlicher Wahl-Gesandter Excellenz, nebst 8. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Johann Jacob Joseph von Benzel, Reichs-Hof-Rath, auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz würcklicher Conferential-Ministre, Geheimer Rath, und Hof-Cantzler, wie auch bey dermahliger höchstwichtigen Kayserlichen Wahl-Geschäfft als 4ter Churfürstl. Maynzischer Hochansehnlicher Wahl-Gesandter Excellenz, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Carl Ernst Freyherr von und zu **Franckenstein**/ Herr zu Ulstadt, und Dornastenheim Churfürstl. Maynzischer Geheimer Rath, Ober-Stallmeister, und Ober-Amtmann zu Amöneburg, nebst 6. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Anselm Frantz Freyherr von **Ritter zu Grünstein**/ Churfürstl. Maynzischer Geheimer Rath und Hof-Marschall, auch Amtmann zu Hausen und Orb, und Ober-Bau-Amts-Director, nebst 6. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Frantz Adelbert Freyherr von **Schleiffras**/ Ihrer Königl. Maj. zu Ungarn und Böheim Geheimer Rath, und Cämmerer, wie auch Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, Obrist-Jägermeister und Ober-Forstmeister des Speßarts, nebst 6. Bedienten und 8. Pferden.

Tit. Herr Frantz Philipp Caspar Freyherr von **Wambolt**/ zu Umstatt, Churfürstl. Maynzischer Geheimer Rath, General-Feld-Marschall Lieutenant, Ober-Amtmann und Burggraf zu Starckenburg, Obrister über ein Regiment zu Fuß, und Commendant der Vestung Maynz.

Tit. Herr Johann Philipp des H. R. R. Graf von **Ingelheim**/ genannt Echter von Mespelbrunn, Herr der Herrschafft Schönberg und Gamburg, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath und Vicedom des Landes Rheingau, der freyen Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rhein erbettener Ritter-Rath, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Joseph Frantz Graf von **Schönborn-Buchheim**/ Herr zu Wolffsthal, Reichelsberg und Wiesenhaid, Churfürstl. Maynzischer Geheimer Rath und Vicedom zu Aschaffenburg, auch Hochfürstl. Würtzburgischer Geheimer Rath und Ober-Amtmann zu Kützingen, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Philipp Wilhelm Lucas Feyherr von **Ried**, Herr zu Hetternheim, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, General-Feld-Marschall Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Fuß, Commendant der Stadt Erfurt und Vestung Petersberg, wie auch Vice-Commendant der Churfürstl. Residentz-Stadt Maynz, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Carl Friderich Freyherr von **Elz-Rothendorff**/ des hohen Teutschen Ordens Ritter, Raths-Gebiethiger der Balley Francken, Commendeur zu Heylbronn, Churfürstl. Maynzischer Geheimer Rath, und General-Wachtmeister, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Frantz Ludwig Freyherr von **Knebel zu Catzen-Elenbogen**/ Herr zu Neuweyer, Churfürstl. Maynzischer Geheimer Rath, Hofrichter und Vicedom in der Stadt Maynz, auch Präsident der Churfürstl. Rent und Kauffhaus, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Tit. Herr Friderich Anton Christoph Cämmerer von **Wormbs**, Freyherr von und zu Dalberg, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz Geheimer Rath, auch Hof- und Regierungs-Rath, Ihro Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz Ober-Amtmann zu Veldentz und Lauterecken, auch der ohnmittelbaren Reichs-freyen Ritterschafft am oberen Rhein-Strom erwählter Ritter-Hauptmann, nebst 6. Bedienten und 6. Pferden.

Churfürstl. Cammer-Herrn.

Herr Carl Friderich Freyherr von **Fechenbach zu Sommerau**/ Churfürstl. Maynzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Philipp Christoph Freyherr **Specht von Bubenheim**/ Churfürstl. Maynzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, wie auch Sr. Churfürstl. Gnaden zu Würtzburg und Bamberg, Amtmann zu * * *, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Frantz Philipp Freyherr **Hund von Saulheim**/ Churfürstlicher Maynzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Philipp Frantz Joseph Freyherr **Köth von Wanscheid**/ Churfürstl. Maynzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch des löbl. Mittel-Rheinischen Creyß Ritter-Hauptmann, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Philipp Freyherr **von Boos zu Waldeck und Montfort**, Churfürstlicher Maynzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Philipp Freyherr von **Stein**/ Churfürstl. Maynzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Johann Philipp Freyherr von Bettendorff/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr und Amtmann zu Königstein, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Friderich Freyherr von Franckenstein zu Ockstadt/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Christoph Hartmann Freyherr von Fechenbach zu Laudenbach/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, Hof- und Regierungs-Rath, auch Amts-Administrator zu Miltenberg, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Lothari Frantz Freyherr von Specht zu Zweyfalten/ Churfürstl. Mayntzis. auch Churfürstl. Cöllnischer Cammer-Herr und Ober-Forstmeister in der Bergstraß, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Wilhelm Lothari Joseph Freyherr von Auwach/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Lothari Frantz Michael Freyherr von Ehrthal/ Churfürstl. Mayntzis. Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Hugo Johann Philipp Graf von Stadion, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Amtmann zu Höchst und Hoffheim.

Herr Johann Friderich Freyherr von Rothenhan/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr.

Herr Carl Friderich Wilhelm Freyherr von Ehrthal/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Carl Caspar Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Johann Philipp Freyherr von Bibra zu Schwebheim/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Frantz Eberhard Christoph Freyherr von Ebersberg/ genannt von Weyers und Leihen/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Hof- und Regierungs-Rath, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr Friderich Graf von Eberstein/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, auch Obrist-Wachtmeister vom löbl. Welschischen Regiment zu Fuß, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr von Greiffenclau/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr von Schmiedberg/ Churfürstl. Mayntzischer Cammer-Herr, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Herr von Hutten von Franckenberg.

Churfürstliche Herren Truchsessen.

Herr Carl Frantz Wolffgang Joseph Freyherr von Hausen und Gleichendorff, Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, auch Jagd-Juncker, nebst 2. Bedienten und 3. Pferden.

Herr von Hagen.

Herr von Kinsperg/ Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, nebst 2. Bedienten und 3. Pferden.

Herr von Murach/ Churfürstl. Mayntzischer Truchseß, auch Fähndrich vom löbl. Welschischen Regiment zu Fuß, nebst 2. Bedienten und 3. Pferden.

Churfürstl. Beicht-Vater.

R. P. Gundisalvus Ostländer, Ordin. St. Dom.

Churfürstl. Leib-Medici.

Herr Frantz Anton Gischet/ Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Medicinæ Doctor, primari Leib-Medicus, nebst 1. Bedienten.

Herr Leonicus Nicrecker/ Churfürstl Mayntzischer Hof-Rath und Leib-Medicus, nebst 1. Bedienten.

Herr Joseph Schönhuber/ Churfürstl. Mayntzischer Hof-Rath und Medic. Doct. nebst 1. Bedienten.

Churfürstliche Herrn Hof-Caplane.

Herr Johann Ulrich Weydt/ Ertz-Bischöffl. Mayntzischer geistlicher Rath, Dechant, und Can. Capit. Colleg. ad Stum Gangolphum in Mayntz, Hoff-Capellan, und Ceremoniarius, des Collegiat-Stiffts zu Amöneburg Can. Cap. eines Ertz-Bischöffl. General-Vicar. Registrator, Beneficiatus in Werbach, und Protonot. Apost., nebst 1. Bedienten.

Herr Nicolaus Jäger/ Canon. ad Stum Petrum, Fabric-Meister, auch Churfürstl. Hoff-Capellan.

Herr Johann Ludwig Schäffgen/ Can. Cap. des Collegiat-Stiffts Sti Petri & Alexandri.

Herr Ludwig Paschasius Goronne/ Canon. Capit. des Collegiat-Stiffts Sti Victoris, auch Churfürstl. Hoff-Capellan.

Herr

Herr Caspar Linckenheld, Doctoratus Theol. Cand. J. U. L. Can. Cap. zu St. Moritz, auch Churfürstl. Hof-Capellan.

Herr Philipp Frantz Weitzel / Kistenmeister und gemeiner Præseuz-Cammer Assessor, auch Churfürstl. Hof-Capellan.

Hr. Philipp Peter Aul / Churfürstl. Mayntzischer Hauß-Hofmeister, nebst 1. Bedienten.

Hr. Frantz Henrich Steinmetz / Churfürstl. Mayntzischer Controlleur.

Hr. Georg May / Controlleur Adjunctus.

Hr. Frantz Joseph Fischer / Cammer-Fourier.

Hr. Sebastian Stein, Hof-Fourier.

Hr. Sebastian Leykam / Reise-Fourier.

Churfürstl. Herren Edel-Knaben.

Herr Johann Peter Gries / Churfürstl. Mayntzischer Herren Edel-Knaben Hofmeister.

Hr. Eugen. Ludwig Valent. Julian. Maurus, Baron von Monfrold.

Hr. Ernst Marquard Eustach. Xaverius Anton Maria, Baron von Hornstein.

Hr. Carl Wilhelm Friederich, Baron von Wildenstein.

Hr. Maria Joseph Chrisantus Casimir, Baron Schütz von Holtzhausen.

Hr. Frantz Wilhelm, Baron von Guttenberg.

Hr. Carl Adolph', Baron von Ritter.

Hr. Frantz Ludwig, Freyherr von Breidbach.

Hr. Friederich Freyherr von Breidbach.

Hr. Damian, Freyherr von Kobler.

Hr. Wilhelm Marquard, Maximilian von Groß.

Hr. Frantz Joseph Anton Marquard von Speth.

Hr. Anselm Friederich Philipp, Freyherr von Groß.

Hr. Adolph Wilhelm L. B. von Clodt.

Hr. Carl Vogt / Edel-Knaben Informator.

Hr. Johann Peter Kühn, Ingenieur-Lieutenant.

Hr. Renatus Saget / Sprachmeister.

Hr. Johann Carl Bossardt, Tantzmeister.

Hr. Ferdinand Fritz / Fechtmeister.

Drey Edel-Knaben-Diener.

Churfürstliche Herrn Cammer-Diener.

Hr. Valent. Ludwig.

Hr. Jacob Rudolphi.

Hr. Gottfried Bestel.

Hr. Frantz Uhrspringer.

Hr. Wilhelm Merckel.

Hr. Joh. Adam Lau.

Hr. Frantz Wilhelm Egerer.

Hr. Friederich Leonhard Metz.

2. Cammer-Diener Jungen.

3. Cammer-Laquayen.

Guardarobba Hr. Sebastian Knopff mit 4. Gesellen.

Hof-Peruquenmacher Hr. N.

Caspar Lambmann, Barbier-Gesell.

Johann Georg Alten, Capellen-Diener.

Churfürstl. Hof- und Cammer-Musici.

Hr. Joh. Zach / Capellenmeister.

Hr. Ignatz Schwachhoffer, Concertmeister.

Frau Margaretha Uhrspringerin. } Sängerinnen.
Frau Anna Maria Weisin. }
Frau Theresia Schwachhofferin. }

Hr. Gottfried Reber, Violinist.

Hr. Joseph Schwachhoffer, Gambist.

Hr. Andreas Schwachhoffer, Violinist.

Hr. Joseph Greil, Violinist.

Hr. Paul Schwoboda, Waldhornist.

Hr. Gottfried Emmer / Bassist.

Hr. Michael Scheffel, Organist und Hautboist.

Hr. Wolffgang Wolff, Flauttraversist.

Hr. Gerhard Freyhold / Hautboist.

Hr. Michael Meyer / Fagottist.

Hr. Anton Schwachhoffer / Violinist.

Hr. Peter Kraus / Clarinetist.

Hr. Joh. Lorentz Kimmel / Tenorist.

Joseph Dänhöffer / Calcant, nebst 1. Diener.

1. Instrumenten Träger.

Vocalisten kommen noch zum Wahl-Actu und Crönungs-Zeit.

Churfürstl. Trompeter.

Hr. Sebastian Lambmann / Ober-Trompeter.

Michael Neugebauer.

Jacob Langer.

Gottfried Rheinhard.

Wilhelm Lambmann.

Carl Seitz.

Albert Brausch.

Christoph Pirsch.

Frantz Lindemann.

Lambmann jun.

Paucker Georg Regal.

1. Paucken-Träger.

Kuchen = Parthey.

Kuchen = Inspector, Herr Hubertus Rosport.
Kuchen = Schreiber, Hr. Johann Michael Aul.
Vice = Kuchen = Schreiber, Herr Michael Scheffel.

Churfürstl. Mund = Köche.

Hr. Andreas Abt / Ober = Mund = Koch.
Peter Vorhauß.
Carl Reßler.
Leonhard Schäffer.
Anton Hetzel.
Peter Spatz / Mund = Koch und Backmeister.
Hr. Peter Wallmeradt / Mund = Koch und Bratenmeister.
Hr. Anton Mercier / Spickmeister.
Cavallier = Koch, Herr Henrich Otto Kirchheim.
Edel = Knaben = Koch, Frantz Ried.
2. Officianten = Köche, Christoph Bauer und Philipp Rampas.
Gesind = Koch, Johann Fritz.
Hof = Metzger, Hr. Johann Henrich Vogt / mit 4. Knechten.
Hof = Fischer, Hr. Johannes Wahl / mit 1. Knecht.
Zehrgeber, Hr. Johann Lang.
Engraissier, Hr. Anton Wagenheimer.
Zinnwärter.
Krebsfänger, Nicolaus Schenck.
Kuchen = Pförter, Johann Hoffmann.
1. Hauß = Knecht.
1. Engraissier = Jung und 2. Mägde.
10. Küchen = Jungen.
2. Bratenwender.
2. Küchen = Knechte.
6. Küchen = Mägde.
2. Bett = Mägde.
2. Kehr = Mägde.

Boutelley.

Hauß = Binder, Hr. Joseph Freundschick.
Mund = Schencke, Hr. Michael Hoffmann.
Wein = Schreiber, Hr. Frantz Severus.
Minister = Schencke, Michael Fuchs.
Cavallier = Schencke, Hr. Georg Abt.
Keller = Knecht, Erasmus Keller.
1. Bender = Knecht.

Confect = Cammer.

Zucker = Becker, Hr. Anton Guldenkirch.
Zucker = Becker = Gesell, Joh. Hugo Montag.
2. Zucker = Becker = Jungen.
1. Glaß = Schneider.
1. Conditorey = Knecht.
2. Conditorey = Mägde.
1. Taglöhner, Philipp Kaltenborn.

Silber = Cammer.

3. Silber = Diener, Hr. Joh. Georg Fallbusch, und Hr. Andreas Hottelberg und Bode.
Hof = Tafel = Wäscherin, Frau Barbara Harachin mit Mägden.
Silber = Spülerinnen, Frau Jacobina Hoffmännin, und Franciska Müllerin, mit 2. Gehülffinnen.
1. Silber = Livrant.

Pistorey.

Brodt = Speiser, Hr. Anton Schmidt.
Pistormeister, Hr. Caspar Lohrum mit 3. Knechten.
Hof = Zimmermann, Hr. Henrich Riegel / mit 4. Gesellen.
1. Hof = Sattler mit Gesellen.
Büchsenspanner, Hr. Ignatius Sator.
2. Hof = Lauffer.
Hof = Laquayen.
Heyducken.

Churfürstl. Trabanten.

Trabanten = Lieutenant, Hr. Carl Wilhelm Freyherr von Hagen / auch Churfürstl. Truchseß.
Trabanten = Sergeant, Hr. Johann Philipp Baptistella.
16. Gemeine Trabanten.
2. Saal = Diener.
Hof = Wächter.
1. Wolpert = Knecht, Hauß = Hofmeisters Bediente.

Stall = Parthey.

Unter = Stallmeister, Hr. Johann Melchior Hoscher.
Bereuter, Herr Bernhard Dietz und Ignatz Hoscher.
Wagenmeister, Hr. Caspar Kühekopff.
Vice = Wagenmeister, Joseph Schillinger.
Packmeister, Anton Lindermeyer.
Sattel = Knecht, Friederich Menden.
Reut = Schmidt.
24 Reut = Knechte.
Senfftenmeister.
12. Porte = Chaisen = Träger.
30. Kutscher, Vorreuter und Beylauffer.

8. Trag = Maul = Knechte.
3. Mann, so bey den Siebender Pferde stehen.
42. Zug = Maulthier = und Karchers = Knechte, auch Silber = Bett = Cammer = Rüst = und sonstige Wagen = Knechte.
94. Leib = Hand = Officianten = und Trompeter = Pferde, auch Knechts = Klöpper = und Trag = Maulthier.
71. Kutschen und Siebender Pferde.
90. Rüst = und sonstige Wagen = und Chaisen-Pferde, auch Zug = Maulthier = und Karren = Pferde.

Churfürstl. Leib = Garde.

Commandant Herr Lotharius Freyherr von **Walderdorff** / Herr zu Molsberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz Cammer = Herr und Obrister der Leib = Garde, nebst 4. Bedienten und 6 Pferden.

Rittmeister Hr. Joh. Georg Freyherr von **Wildenstein** / auch Churfürstl. Mayntzischer Cammer = Herr, nebst 3 Bedienten und 6. Pferden.

Cornet Herr Frantz Christoph Freyherr von **Schwartzach** / auch Churfürstl. Mayntzischer Cammer = Herr und Hauptmann bey der Churfürstl. Dragoner = Compagnie, nebst 3. Bedienten und 4. Pferden.

Wachtmeister, Hr. Elias **Wolff** / nebst 1. Pferd.

Wacht = und Quartier = Meister, Hr. Johann Christoph **Schwartz** / nebst 1. Pferd.

Brigadiers, Hr. Johann **Hörner**, nebst 1. Pferd.
Hr. Conrad **Kilian**, nebst 1. Pferd.
Hr. Johann Philipp **Kunckelmann**, nebst 1. Pferd.

Trompeter, Hr. Wentzel **Loquay**, und Hr. Frantz **Blaseck**, nebst 2. Pferden.

Paucker, Carl **Ried**, nebst 1. Pferd.
36. Gemeine Gardes, nebst 36. Pferden.
21. dito Augmentirte, nebst 21. Pferden.
5. Knechte zu Fuß.

Churfürstl. Mayntzis. Geheime Cantzley.

Herr Johann Christoph Joseph **Schlelein** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Rath und Secretarius, nebst 2. Bedienten.

Hr. Conrad Marianus von **Frieß** / Churfürstl. Mayntzis. Geheimer Rath, auch Hof = und Regierungs = Rath, Chur = Rheinischer Directorial = und Ober = Rheinischer Creyß = Gesandter, nebst 2. Bedienten.

Hr. Joh Werner von **Vorster** / Churfürstl. Mayntzis. Hof = und Regierungs = Rath.

Herr Johann Peter **Streb** / Churfürstl. Mayntzischer Hof = und Regierungs = Rath, auch Archivarius, nebst 1. Bedienten.

Herr Benedict Alexander von **Lohmer**, Churfürstl. Mayntzis. Hof = und Regierungs = Rath, auch Archiv = Commissarius, nebst 1. Bedienten.

Hr. Johann Melchior **Birckenstock** / Hof = und Regierungs = Rath, Marschall = Amts Syndicus, nebst 1. Bedienten.

Hr. Johann Henrich **Henniges** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius und Registrator.

Herr Johann Ludwig **Marx** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Secretarius und Registrator.

Hr. Sebastian **Mantz**, Churfürstl Mayntzischer Regierungs = Secretarius.

Hr. Peter **Mathäi** / Churfürstl. Mayntzischer Regierungs = Secretarius, auch Botten = Meisterey = Adjunctus.

Hr. Johann Gottfried **Mann** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Registrator.

Hr. Joh. Ludwig **Gracher** / Churfürstlicher Mayntzischer Geheimer Registrator.

Hr. Johann Sebastian **Degenhard** / Churfürstlicher Mayntzischer Cantzellist.

Hr. Johann Michael **Streb** / Churfürstlicher Mayntzischer Regierungs = Cantzellist.

Hr. Johann Matthias **Grieß** / Churfürstl. Mayntzischer Geheimer Cantzellist.

Geheimer Cantzley = Diener, Hr. Johann Georg **Kissel** / mit 1. Gehülffen.

Churfürstliche Mayntzische Hof = Cammer.

Herr Johann **Hellmantel** / Churfürstl. Mayntzis. Hof = Cammer = Director, nebst 1. Bedienten.

Herr Damian Friederich **Strauß** / Churfürstlicher Mayntzischer Hof = Cammer = Rath, nebst 1. Bedienten.

Hr. Friederich Wilhelm **Molitor** / Churfürstl. Mayntzischer Hof = Cammer = Rath, auch höchst Ihroselben Privat = Secretarius.

Herr Johann Adam **Lechler** / Churfürstlicher Cammer = Registrator, und Cassier mit 1. Cammer = Wärter.

J. M. Freyherr von Ritter,
zu Grünstein,
C. M. Hof = Marschall.

Nachtrag
Zur Chur-Mayntzis. PROTECTIONS-LISTE.

Salvo Ordine.

Ihro Durchl. Fürst von **Taxis** / samt Ihro dahiesigen Suite.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Johann Albrecht Fürst von **Salm-Kyburg**/ nebst Hofstatt.

Ihro Hochfürstl. Gnaden Herr Frantz Philipp Fürst von **Salm-Kyburg**/ nebst Hofstatt.

Ihro Excell. Herr General Graf **Wilhelm von Ostein** / samt deren Bedienten.

Ihro Hochw. Gn. Hr. Graf von **Metternich**/ Dom-Capitular-Herr zu Mayntz.

Ihro Hochw. Gn. Hr. Friederich Carl Freyherr von **Ehrthal** / Dom-Herr zu Maynt und Bamberg.

Herr Philipp Carl, Graf von **Oettingen-Wallerstein.**

Hr. Anton, Graf von **Oettingen-Baldern.**

Sign. *Salviati*, Camerario di sua Santità.

Hr. Graf von **Schaffgotsch.**

Ihro Excell. Hr. Cammer-Präsident Freyherr von **Groschlag.**

Ihro Hochw. Gn. Hr. von **Guttenberg**/ Domicellar zu Würtzburg und Bamberg.

Ihro Excell. Fr. Ober-Marschallin von **Ehrthal.**

Herr Baron von **Heckel.**

Herr von *Montullier*, Fürstl. Würtembergischer Geheimer Rath.

Hr. von **Stautenitz** / Cavallier von Würtemberg.

Hr. von **Dalberg**/ von Hammelburg.

Freyherr von **Fenninger**/ samt dessen Herrn Hofmeister und Bedienten.

Hr. von **Dosten** / Cammer-Juncker vom Hertzogen von Würtemberg.

Hr. von **Hausen**/ Canonicus von Bertesgaden.

Hr. von **Busch.**

Hr. **van der Ried**/ Dechant von St. Peter und Chur-Mayntzischer geistlicher Rath.

Hr. von **Nitschky**/ geistl. Rath.

Hr. von **Scheben**/ geistl. Rath.

Hr. Canonicus von **Lasser.**

Hr. Hof-Rath von **Gudenus.**

Hr. Hof-Rath von **Lasser.**

Hr. Hof-Rath **Serger.**

Hr. Hof-Rath von **Lammertz**/ nebst bey sich habenden geistl. Herrn und Angehörigen.

Hr. Baron von **Reibnitz**/ nebst Bedienten.

Hr. von **Ochsenstein**/ nebst Bedienten.

Hr. von **Montfort**/ nebst Hn. Sohn und Bedienten.

Hr. Johann Frantz **Marx**/ Nieder-Oesterreichischer Geheimer Cantzley-Verwandter.

Hr. Veit Joseph **Wilhelmi** / Gewalts-Bott im Rheingau.

Hr. von **Emmerich.**

Hr. Hof-Rath **Hilgen.**

Freyherr von **Ritter** / Domicellar zu St. Alban.

Hr. Obrist-Wachtmeister von **Gudenus.**

Hr. Can. **Horn** von Aschaffenburg.

Hr. von **Gudenus**/ Can. Cap. von Aschaffenburg.

Hr. **Merckel**/ Can. Cap. von Aschaffenburg.

Hr. **Curtius** / Secretaire von Ihro Excell. Hn. Hof-Marschall.

Zwey Fräulein von **Bentzel.**

Drey junge Herrn von **Bentzel**/ samt zwey Hofmeistern Hn. Grieß, und bey sich habenden Bedienung.

Hr. Canonicus von **Scherer.**

Hr. Hof-Rath von **Clemens.**

Hr. Hof-Rath **Molitor.**

Hr. Hof-Rath **Reiter.**

Hr. Registrator **Molitor.**

Hr. **Loskand**/ Licentiat.

Hr. **Papius** / Syndicus der Nieder-Rheinischen Ritterschafft.

Hr. Hof-Rath und Lehen-Probst **Stubenrauch.**

Hr. Hof-Rath **Hellmantel.**

Hr. Hof-Rath von **Scheben.**

Hr. Revisions-Rath **Wincopp.**

Hr. Revisions-Rath **Rüssel.**

Hr. Buri, Hochgräfl. Wetterauischer Collegial-Secretarius.

Hr. Eberhard Melchior von **Pütz.**

Mr. l' Abbé *Movaldi* Auditeur.

Mr. le Chevalier *Cenci*, Maitre de Chambre.

Mr. le Comte *Camia*, premier Ecuyer.

Mr. l' Abbé *Bandini*, Secretaire.

Mrs. les Deux Barons de *Koffler*, pages.

Mr.

1 Mr. l'Abbé *Brockauſſen*, Gouverneur des Pages.
1 Mr. l'Abbé *Calleja*.
1 Mr. Pierre *Riva*, Maitre d'Hotel.
1 Mr. Jean *Benucci*.
Mr. Pierre *Benucci*.
Mr. Galspar *Berti*.
Mr. Louis *Hibener*.
} Valets de Chambre.
Mr. Alexander *Marini*, Officier.
Mr. Auguſtin *Camillieri*, Officier.
Hr. Hof-Rath von Steiner.
Hr. Graf von Gattenburg.
Hr. Litter / Amtskeller zu Schönthal.
Hr. Litter / Amtmann zu Mergenthal.
Hr. Poſt-Amts-Verwalter Hildebrand / von Homburg in Weſterich.
Hr. Wilhelm Vorſter / von Bieberich.
Hr. Hensler / Schultheiß von Miltenberg.
P. Andreas *Gordon*, O.S. Bened. Phil. Profeſſor publicus zu Erfurt.
Hr. Philipp Wilhelm Albrecht Freyherr von Lincker und Lützenwick / Herr zu Deneſtätt und Nieder-Dieffenbach, Churfürſtl. Maynziſcher würcklicher Geheimer Rath, und bey dem Reichs-Tag zu Franckfurt Principal- und Directorial-Geſandter.
Chur-Mayntziſcher Legations-Secretarius Zinck, und 1. Bedienter.
Legations-Canzelliſt Marckloff.
Cammerdiener, Joannes Nicolaus Friderich.
Koch, Michael Zinner.
1. Portier.
1. Lauffer.
4. Bediente.
3. Stall-Bediente.

SPECIFICATION
Der Herren Reichs-Cantzley-Verwandten, ſo ſich allhier zu Franckfurt befinden.

Hr. von Teuber / Reichs-Referendarius.
Hr. Baron von Schneid / Referendarius.
Hr. von Haan / Reichs-Hoff-Raths-Secretarius.
Hr. von Stock / Concipiſt.
Hr. von Montfort / Tax-Amts-Gegenhandler.
Hr. von Minoli / Tax-Amts-Adjunct.
Hr. von Cronſtein / Cantzliſt.
Hr. Straus / Cantzliſt.
Hr. Nickelli / Cantzliſt.
Hr. Raum / Cantzliſt.
Hr Ciſchini / ſupern. Cantzliſt.
Hr. Holbein / ſupern. Cantzliſt.
Dannhauſer / Cantzley-Diener.
Jacobi / ſupern. Einhaitzer.
Item Regiſtrant Segler / und Regiſtrant Henßler.

Des Hochwürdigſten Fürſten und Herrn, HERRN Franz Georg,

Ertz-Biſchoffen zu Trier, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertz-Cantzlers und Churfürſten ꝛc. ꝛc.
Nach Franckfurt zu bevorſtehender Röm. Königl. und Kayſer-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Ihro Churfürſtliche Gnaden in höchſter Perſon.

Ihro Excell. Herr Anton Dietrich Carl des Heil. Röm. Reichs-Graf von Ingelheim genannt Echter von Meſpelbrunn, des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu Trier Ober-Chor-Biſchoff, der hohen Dom-Stiffter Lüttich u. Halberſtadt, auch Ritter-Stiffts zu St. Alban bey Maynz Capitular, Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Trier Geheimer Rath, wie auch Sr. Kayſerl. Majeſt. Caroli VII. Geheimer Rath, und hochanſehnlicher Erſter Herr Wahl-Geſandter.
Secretarius, Herr von Barme / mit einem Bedienten.
Cammer-Diener, Becker.
Koch, Straus.
6. Laquayen.

Ihro Excell. Herr Friderich Ferdinand Franz Anton des Heil. Röm. Reichs Graf von und zu der Leyen und Hohen Gerolseck/ Herr zu Adendorff, Blies-Castell, Safftig, Arenfels, Burweiller, Münchweiller, Niebern, Leiningen, Bongard, Forbach, Otterbach ꝛc. Churfürstl. Trierischer Geheimer Rath und Land-Hoffmeister wie auch Zweyter Herr Wahl-Bottschaffter.

Hoffrath Hr. Hertwich.

Secretarius, Hr. Löhr.

2. Cammerdiener.

Hauß-Meister Hr. Bamberger.

2. Köche.

1. Bouteillier.

1. Silber-Diener.

2. Lauffer.

10. Laquayen.

2. Kutscher.

2. Vorreuther.

12. Zug-Pferde.

1. Reit-Pferd.

Ihro Excell. Herr Jacob Georgius Freyherr von Spangenberg, Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier würcklicher Geheimer Rath, wie auch Dritter Herr Wahl-Bottschafft.

Dero Secretarius, Hr. Hartung.

5. Laquayen.

Herr Hoff- und Regierungs-Rath, auch Legations Secretarius Wuest.

1. Bedienter.

Hr. Hoff-Cammer-Rath und Land-Renthmeister Speicher.

1. Bedienter.

Herr Geheimer Expeditor Scheven.

Churfürstliche Cammer-Herren.

Cammer-Herr und Legations-Marschall, auch Cornet von der Leib-Garde zu Pferd Freyherr von Ehrenfels.

2. Bediente.

Cammer-Herr und Amtmann zu Coblentz und Ehrenbreitstein Freyherr von Mühl.

2. Bediente.

Cammer-Herr Freyherr von Schmidburg.

2. Bediente.

Cammer-Herr Freyherr von Boos.

2. Bediente.

Cammer-Herr Freyherr von Nagel.

2. Bediente.

Cammer-Herr Freyherr von Clodt.

2. Bediente.

Churfürstl. Hof-Cavaliers und Truchsessen.

Freyherr von Murach.

1. Bedienter.

Freyherr von Schacht.

1. Bedienter.

Freyherr von Wetzel.

1. Bedienter.

Churfürstl. Herren Edel-Knaben.

Hr. Baron von Eltz.

Baron von Helmstatt.

Baron von Wenz.

Baron von Knöring.

Baron von Berg.

1. Knaben-Diener.

1. Friseur.

Cammer-Fourier Hr. Hezerath.

Churfürstl. Hoff-Officianten.

Kuchel-Inspector Hr. Koch.

Kuchel-Schreiber Hr. Hanowsky.

Haußmeister Gerhardi.

Hof-Livrant Hr. Carove.

2. Diener.

Tapißier, Thomas.

1. Gesell.

Keller-Meister, Erasmi.

2. Bender-Knechte.

Hof-Conditor, Müller.

Conditor, Roth.

1. Jung.

1. Glaser-Gesell.

Kuchel-Amts-Bediente.

Mund-Koch, Reil.

Back-Meister, Baur.

Cavaliers-Koch, Graber.

Cavaliers-Koch, Breidebach.

4. Küchel-Jungen.

1. Bratenwender.

1. Capaunen-Stopffer.

1. Metzger-Knecht.

2. Hauß-Knechte.

Hof-Bediente.

Hof-Fourier, Günster.

2. Trompeter.

11. Churfürstl. Leib-Laquayen.

4. Heyducken.

1. Tafel-Decker.

1. Hof-Barbierer.

1. Schreiner-Gesell.

1. Schweitzer oder Portier.

Stall

Stall-Parthey.

Stallmeister Hr. Beller.
Wagenmeister Schmiz.
1. Churfürstl. Sattel-Knecht.
1. Leib-Kutscher.
1. Leib-Vorreuther.
15. Beylauffer.
1. Hof-Gurtler.
15. Kutscher.
15. Vorreuther
25. Reuth-Knechte.
5. Sattel-Gesellen.

Pferd.

105. Zug-Pferde.
65 Hand- und Reut-Pferde.
8. Wagen-Pferde.
16. Maulthiere.

SPECIFICATION

Deren, so sich unter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Trier Hohe PROTECTION wegen des vorseyenden Wahl-Tags begeben haben.

Ihro Excell. Herr Marquis von Hoensbroick.
Drey Herrn Söhne und Hoffmeister.
Hr. Lieut. Meck.
1. Secretarius.
1. Cammer-Diener.
5. Laquayen.
Hr. Baron von Dalberg, Dom-Capitular zu Maynz und Worms, auch Hof-Gerichts-Präsident zu Worms.
Mr. le Comte de *Hortillon*, Chevalier de Malte, nebst 1. Bedienten.
Hr. Baron von Sturterheim, Marggräfl. Bayreuthischer Geheimer Rath.
Carl Freyherr von Benzerodt.
Hr. Hofrath und Ober-Rheinischer Directorial-Gesandter von Speicher/ für sich, den Legations-Secretarium und die Seinige.
Chur-Trierischer Gesandschaffts-Secretarius Hr. Ottinger.
Hr. Ottinger / Worms und Ellwangis. Gesandschaffts Cantzlist.
4 Officianten.
9. Livreé-Bedienten von der Chur-Trierisch. Comitial-Gesandschafft.
Herr von Barckenfeld / des Heil. Römisch. Reichs Ritter Passauischer Consistorial-Rath und Fürstl. Kemptischer Hof-Rath, nebst 2. Bedienten.
Hr. Burgermeister Pergen/ von Coblentz.
Hr. Burgermeister Cordier/ von Coblentz.
L. Jung.
Hr. Vicarius Becker/ zu Maynz.
Hr. Pottgiesser/ samt dessen Bruder von Coblentz.
Hr. Johann Werflassen/ von Coblentz.
Georg Werflassen / von Coblentz.
Jacob Werflassen / von Coblentz.
Adrian Werflassen/ von Coblentz.
Hr. Weber/
Würtz.
Hahn.
Driesch.
Kalckhoffen.
Conrad Mann.
Peter Lucas.
Goblet.
Johann Peter Stauber.
Jacob Wistorff.
Schuck.
Abaust.
} von Coblentz.
1. Laden-Knecht von der Wittib-Corse.
Hr. Loth. Spüller.
Adolph Wulerz.
Peter Orto.
Michael Kerst.
Joh. *Traudes*.
Peter Varochs.
Krabben.
Martinengo.
Johann Casper Jäger.
Hubert Müller.
Johann Peter Haas.
Johann Marner.
Johannes Wurtz.
Hr. Anton Geißler und Johannes Söhngen, aus dem Thal Ehrenbreitstein.
Hr. Fr. Mathias/ ad St. Maximinum bey Trier.
Hr. Pater/ Probst von Schavenheim.
Johann Peter Knod,
Frantz Hellmann.
Theodor Weber.
Johann Jacob Vacano.
Jacob Vacano / mit seinem Bruder.
} von Trier.
Weyand.
Nicolaus Scherner.
Jacob Weinand.

Hr. *Carové.*
Johann Wangemann. } von Trier.
Peter Darche.
Femoie.

Hr. Wangemann von Nieder-Lahnstein, und dessen Sohn.
Hr. Peter Kames von Löff.
Hr. Johannes Braun.
Johann Georg Maaß mit dessen Sohn.
Johann Maas.

Hr. Schuster. } von Mertzig.
Hr. Willems.
Hr. Durst.

Hr. Zürn. } aus dem Thal Ehrenbreitstein.
Hr. Sturm.
Hr. Jünger.

Hr. Mathias Ran, von Berncastel.
Hr. Udalricus Zimmer/ von Oesterrich aus dem Rheingau mit seinem Vetter.
Franz Hecken.
Hr. Scheffen Würtz/ von Cocheim.
Philipp Christoph Würtz/ von Cocheim.
Franz und Ignatz Baumhauer/ Gebrüder von Schwäbisch-Gemündt.
Hr. Joh. Gottfried Baumgarthen.
Hr. Frantz Herrmann Krüger/ Bürger und Kauffleute von Hamburg.
Joh. Lamb. Joseph Pluster.
Johann Dinget.
Walther Gerhard.
Mauritius Reiff.
Johannes Raab.
Hr. Hammes mit Sohn.
Peter Kenner.
Nicolaus Schmiz.
Matthias Faber.
Henrich Weber, Schultheis von der Abtey Prum.
Hochfürstl. Bambergischer Comitial-Secretarius Hr. Kauffmann/ samt seiner Familie.
Churfürstl. Trierischer Bruckenmeister von Coblentz Hr. Syre.
Hr. Joh. Eberhard Bepler/ Burger und Kaufmann von Wetzlar.
de *Micheraux*, de *Franquinet* samt seinem Bruder, Kauffleute von Vervier.
Hr. Stephan Queng/ Hr. Matthias Görnes, von Coblentz.
Johannes Schleicher.
1. Bedienter.

Anton Meyer. } von Schwäbisch Gemünd.
Ignaz Meyer.
Jacob Schleicher.
Petr. Messerschmitz.
1. Bedienter.

Lorentz Frantz.
1. Bedienter.

Hr. Kauffmann Wärth, samt dessen Sohn. } von Dünckelsbuhl.
Johannes Bauer/
Johann Nachbach/
Peter Weber/ von Beylstein.

Adam Burque/
Mathias Schons/
Anton Wangemann/
Laurentius Heitgen/ } von Trier.

Hr. *Micheron*, Lambert *Franquenè*, Kauffleute von Vervier.
Peter Herzig/ von Coblentz sammt den Seinigen.
Johannes Kertzenmacher, und dessen Sohn Martin.
Hr. Joseph Bierlin.
Hr. Joseph Eppert, von Thal Ehrenbreitstein.
Hr. Joh. Resgen/ Kauffmann von Coblentz.
Hr. Trompetter von Limburg.
Joh. Henrich de Battist/ von Eichstätt.
Fürstlich. Würtzburgischer Hauptmann von Krieger.
Hr. Lieut. Haack.
Drey Hrn. von *Fainonville*.
Johann Arnold Schwan.
Johannes Gossens.
Hr. Reichs-Hof-Rath von Münch.
Zwey Hrn. Becker/ Hochfürstl. Baaden-Baadische Comitial-Cantzelisten.
Hr. Sieber/ von Coblentz.
Hr. Schmitzhausen.
Georg Adam Berner/ Simon Sebach/ und Andreas Mey/ von Coblentz.
Hr. Pater Christian Brandt/ von Maximin.
Johnnes Horn/ von Cochem.
Hr. Fliessen/ von Kayserslautern.
Andreas Wiesener/ Aqualin Wiesener/ Ludwig Thomas/ Weinhändler von Würtzburg.
Johann Henrich Voges/ von Hanau.
Philipp Ludwig Rauch, von Fridberg.
Hr. Gispert Werhoffen/ von Merll.
Hr. Wilhelm Büres/ von Ober-Wesell.
Gebrüdere Engelhardt/ von Boppardt.
Johann Michael Haag.
Hr. Hof-Rath Brümmer/ mit 1. Bedienten.
Hr. Hof-Rath Wagener/ mit 1. Bedienten.
Johann Demont.
Johann Baptist Ballay.
Johann Jacob Daisemont.
Raths-Verwandter Rasor und dessen Schwager Trapp/ von Worms.

Graf von Ingelheim.

J. G. Spangenberg.

Des

Des Hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Clemens August,

Ertz-Bischoffen zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlers und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht in höchster Person.

Ihro Hochgräfl. Excell des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer Graf von Hohenzollern/ des hohen Ertz- und Dom-Stiffts Cölln und Straßburg respect. Dechant und Canonicus Capitularis, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln Obrist Landt und Obrist-Hoffmeister, erster Staats-Minister, und bey dem Kayserl. Wahl-Tag Erster fürtreflicher Gesandter, haben bey sich

2. Secretarien.
2. Cammer-Diener.
1. Koch.
14. Livrée-Bediente.

Ihro Excell. Freyherr von Droste zu Erwitte/ deren hohen Dom-Kirchen zu Hildesheim, und Paderborn Canonicus Capitularis, Chur-Cöllnischer Geheimer Rath und Land-Drost in Westphalen, Zweyter fürtrefflicher Wahl-Gesandter, haben bey sich

1. Landschreiber.
1. Secretari.
8. Livrée-Bediente.
1. Einspänniger.

Ihro Excell. Freyherr von Siersdorff/ Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, und Dritter fürtrefflicher Wahl-Gesandter, haben bey sich

Hrn. Sohn mit einem Præceptore.

1. Secretari.
8. Livrée-Bediente.

Ihro Excell. Hr. Graf von Sassenhoven/ Chur-Cöllnischer Geheimer Rath, und des hohen Teutschen Ritter-Ordens Land-Commandeur der Balley Francken, und Gesandter, haben bey sich

Hrn. Breuning, Churfürstl. Geheimen Rath.

1. Secretari.
1. Hauß-Hofmeister.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
12. Livrée-Bediente.

Tit. Hr. Baron von Lombeck / Churfürstl. Cämmerer, adelicher Hof-Rath, und Gesandtschaffts-Marschall, haben bey sich

2. Livrée-Bediente.

Hr. Baron von Schall/ Churfürstl. Cämmerer, hat bey sich

2. Livrée-Bediente.

Hr. Baron von Bellebusch/ Churfürstl. Cämmerer, hat bey sich

2. Livrée-Bediente.

Hr. Baron von Schlitter/ Churfürstl. Cämmerer, hat bey sich

2. Livrée Bediente.

Hr. von Collenburg, Churfürstl. Truchseß, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. Fogler / Churfürstl. Truchses, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr von Kempis/ Churfürstl. Truchses, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. Bolles/ Churfürstl Hof-Rath, und Legations-Secretarius, hat bey sich

1. Bedienten.

Hr. Magh/ Churfürstl. Hoff-Cammer-Rath, hat bey sich

Hrn. Sohn, und
1. Bedienten.

Hr. von Schiller/ Churfürstl. Rath und Cammer-Fourier, hat bey sich
2. Bediente.

Hr. Stockhausen/ Churfürstl. Edel-Knaben-Hofmeister, hat bey sich
1. Bedienten.

Hr. Baron von Ungelder/
Hr. Baron von Dersch,
Hr. Baron von Fineck,
Hr. Baron von Kleisten/
} Churfürstl. Edel-Knaben.
haben bey sich
2. Bediente.

Hr. Poncett/ Churfürstl. Geheimer Cancellist.

Hr. Hammann, Churfürstl. Geheimer Cancellist.

Hr. Piazza, Churfürstl. Kuchen-Schreiber.

Hr. Gohr/ Churfürstl. Zucker-Becker, hat bey sich
2. Gehülffen nebst einem Jung.

Hr. Grosfeld/ Churfürstl. Sommelier Adjunct, hat bey sich
1. Gehülff nebst zweyen Jungen.

Hr. Meyer/ Gesandtschaffts-Fourier.

2. Churfürstl. Silber-Diener.

2. Churfürstl. Trompeter, haben bey sich
1. Bedienten.

3. Churfürstl. Mund-Köche.

3. Churfürstl. Meister-Köche.

3. Kuchel-Jungen.

2. Keller-Diener.

2. Zier-Garthen Diener.

10. Hoff-Laquayen, und

4. Heyducken.

1. Zimmer-Butzer.

1. Reit-Schmid.

16. Churfürstl. Stall-Bediente.

In PROTECTION
Von
Sr. Churfürstl. Durchlaucht.

Fürst von Schwarzenberg/ mit einem Cavallier.
1. Secretair.
2. Cammer-Diener.
6. Livrée-Bediente.

Jhro Excell. Hr. Graf von Wied/ Kayserl. Vice-Cammer-Richter, haben bey sich
1. Secretair.
4. Livrée-Bediente.

Jhro Excell. Hr. Graf von Truchseß/ haben bey sich
1. Cammer-Diener.
4. Livrée-Bediente.

Hr. Baron von Bißing/ hat bey sich
1. Cammer-Diener.
2. Livrée-Bediente.

Mr. l'Abbé de *Fabri*, hat bey sich
2. Livrée-Bediente.

Mr. le Marquis *Piccolomini*, hat bey sich
2. Bediente.

Hr. Hof-Rath von Uphoff/ hat bey sich
1. Bedienten.

Herr Meyer.

Hr. Breymeyer.

Hr. Gazen, alle drey Legations-Secretarii von Sr. Excell. Freyherrn von Karg.

Jhro Durchl. der Printz von Hessen-Rotenburg, mit
1. Hauß-Hofmeister.
1. Secretaire.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
4. Livrée-Bedienten.

Printz von Löwenstein/ mit
1. Secretaire.
1. Koch.
6. Livrée-Bedienten.

Herr von Busch, mit
1. Bedienten.

Zwey Herrn zur Müllen/ mit
1. Bedienten.

Hr. Robing, mit
1. Bedienten.

Hr. Hof-Rath Bolles/ nebst
1. Scribenten.

Ritter Portier Grebe, mit seiner Tochter.

Friderich Wilhelm Bemberg.

Johann Kraskamp/ und Tochter.

Anton Noel, und Sohn.

Peter Joseph Kauffmann, und Tochter.

Anton Friderich Grothe.

Johann Joseph Horn.

Henrich Rensing.

Carl Leopold Stolzenberg/ samt 1. Knecht.

Leonhard Esser.

Walther Bernard Holstein.

Handelsmann Verrar/ nebst 1. Knecht.

Frau Wittib Servatii, mit ihrer Tochter.

Frau Bellersheim/ und ihre Schwester.

Anton Ernst Reitzmann.

Herr

Hr. von Sindt/ Churfürstl. Stallmeister.
Hr. Bianco/ Churfürstl. Hof-Cammer-Rath.
Hr. Burgermeister Gluscher.
Hr. Burgermeister Weltkotten/ nebst seinem Hrn. Bruder.
Hr. Nicolaus Chappius/ und sein Sohn.
Johann Tonnolla.
Antoni Maria Borngius.
Bartholome Tonella.
Franz Adam Abundanz.
Frantz Breitenbacher.
Jacob Höpffner.
Joseph Bel.
Michael Bel, & Pierre *Lalied.*
Engelhard.
Buchholtz.
Marbon.
Paffrath.
François *Reinard.*
Caspar Blane.
Johann Wilchens/ von Zürich nebst 2. seiner Hrn. Söhne.
Johann Christian Dreger/ von Memen.
Hr. Georg Wilhelmi/ und dessen Hr. Sohn, von Bremen.
Putz.
Myrbach.
Langen.
Hackenbroich.
Nöten.
Consistorial-Rath Schardt.
Johann Jacob Erber.
Johann Peter Steinkäuller.
Johann Cornelius Treves.
Ferrari.
Johann Bell.
Doctor Schelffer.
Henry Joseph *Diamont*, mit seinem Bruder.
Johann Marechal.
Jaques *Tavernier*, mit einem Sohn.
Jud Moyses Kauffmann/ mit 2. Bedienten.

Ferdinand Graf von Hohenzollern.

Der Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürstin und Frauen, FRAUEN Maria Thereſia,

Königin zu Hungarn und Böheim ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Ihro Königliche Majestät in allerhöchster Person.

Ihro Excell. der Hochgebohrne Herr Johann Wilhelm des Heil. Röm. Reichs Graf von Wurmbrand/ und Stuppach, Freyherr auf Steyersberg, Stickelberg, Reitenau und Neuhauß, Herr der Herrschafften Hirstätten, und Rutzendorff, Obrist-Erb-Land-Kuchelmeister des Hertzogthums Steyer, Ritter des goldenen Vliesses, Weyland Ihro Röm. Kayserl. und Königl Catholischen Majest. Caroli VI. hinterlassener Reichs-Hoff-Raths-Præsident, Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest würcklicher Geheimder Rath, und Erster vortrefflicher Wahl-Bottschaffter.

Dero Gefolg.

2. Cavaliers:
Hr. Heinrich Graf von Auersperg.
Hr. Joseph Graf von Wurmbrand/ mit ihren Bedienten.

2. Edelleute:
Hr. Richard Friderich von Humbracht.
Hr. Johann Christoph von Adlerpflicht/ mit ihren Bedienten.
2. Secretarien.
1. Medicus.
1. Stallmeister.
1. Aufwarter.
2. Pagen.
3. Cammer-Diener.
2. Cancellisten.
1. Guarderobba.
1. Kuchel-Schreiber.
1. Zucker-Becker.
1. Tafel-Decker.
1. Kellermeister.
4. Köch.
1. Zucker-Becker Jung.
2. Koch-Jungen.
1. Officier-Köchin.
1. Silber-Wäscherin.
3. Kuchel-Menscher.
3. Hauß-Knecht.
10. Laquayen.
4. Heyducken.
2. Lauffer.
Im Stall 6. Personen.
1. Sattler.
1. Riemer.
1. Schmidt.
2. Portiers.

Ihro Excell. der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Johann Joseph des Heil. Röm. Reichs Graf von Rheevenhüller/ zu Aichelberg, und Graf zu Hohen-Osterwitz, Freyherr zu Landscron und Wernberg, Herr der Grafschaft Hardegg, und deren Herrschaften Riegersburg, Preutzendorff, Starein, Beeder Mischnitz, Froisburg, Cammerburg, Rodhortz und Patschiecka, Erb-Land-Stallmeister des Hertzogthums Cärnthen, Ritter des Goldenen Vlieses, Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. würcklicher Geheimder Rath, und Obrist-Hof-Marschall, wie auch Zweyter fürtrefflicher Wahl-Bottschaffter.

Dero Gefolg.

12. Cavaliers:
Hr. Leopold, Graf von Windischgrätz/ Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Cämmerer und N. Oest. Regiments-Rath.
Hr. Niclaß, Graf von Stella/ allerhöchst-gedacht Ihro Königl. Majest. Cämmerer und N. Oest. Regiments-Rath.
Hr. Franz Ursin, Graf von Rosenberg/ allerhöchst-besagt Ihro Königl. Majest. Cämmerer.
Hr. Ludwig Graf von Zinzendorff/ mehr allerhöchst-erwehnt Ihro Königl. Majest. Cämmerer.
Hr. Procop Adalbert, Graf Tschernin/ von und zu Chudenitz.
Hr. Leopold, Graf von Königl.
Hr. Leopold, Graf von Proßkau.
Hr. Johann Nepomucenus, Graf von Mollart.
Hr. Carl Joseph, Graf von Herberstein.
Hr. Maximilian, Graf von Kuffstein.
Hr. Julius, Graf Veterani.
Hr. Friderich Wilhelm, Freyherr von Rettler.
Mit ihren Cammer-Dienern, Köchen und Bedienten.
6. Edelleute:
Hr. Victor Amadeus von Brochhausen.
Hr. Edmund, Edler von Fack.
Hr. Christoph Bouffard von Sonnenfeld.
Hr. Frantz Rudolph von Wolckersberg.
Hr. Joseph Edler von Kollhoffer.
Hr. Johann Nepomucenus von Ertl.
Mit ihren Bedienten.

Dero weiterer Gefolg.

Hr. Consistorial-Rath, Eleemosynarius und Erster Hof-Caplan, Johann Jacob Cechotti/ mit 1. Bedienten.
3. Secretarien, jeder 1. Bedienten.
1. Hauß-Hofmeister, mit 1. Bedienten.
1. Stallmeister.
5. Pagen.
1. Pagen Hofmeister.
1. Concipist.
3. Cancellisten.
3. Cammer-Diener.
1. Friseur.
1. Kellermeister.
1. Keller-Schreiber.
1. Officier-Köchin.
2. Silber-Waschерinnen.
10. Köche.
4. Zucker-Becker.
1. Tafel-Decker.
1. Einkauffer.
1. Zucker-Becker-Jung.
2. Koch-Jungen.
18. Laquayen.
6. Heyducken.
4. Lauffer.
14. Stall-Leute.
4. Hauß-Knechte.
6. Kuchel-Menscher.
2. Portiers.

Ihro Excell. der Hoch-Wohlgebohrne Herr Carl Ludwig Hilleprand/ Freyherr von Prandau/ Weyland Ihro Röm. Kayserl. und

und Königl. Cathol. Majest. Caroli VI. hinterlassener Reichs-Hoff-Rath, und Dritter fürtrefflicher Wahl-Bottschaffter.

Dero Hr. Sohn Stephan Hilleprand/ Freyherr von Prandau.

Edelleuthe:

Hr. Franz Wentzel Günther von Sternegg.
Hr. Johann Michael Kinmayer.
mit ihren Bedienten.

1. Secretaries.
1. Cancellist.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Kuchel-Jung.
Eine Hauß-Wirthschaffterin.
Eine Officier-Köchin.
2. Mägde.
8. Bediente.
Ein Futter-Knecht.
5. Stall-Leute.
1. Portier.

Königl. Bottschaffts-Cantzley.

Ihro zu Hungarn und Böheim Königl. Majest. Rath und Erster Königl. Böheimischen Hoff- und Bottschaffts-Secretarius, Hr. Joseph Ignaz von Stang/ mit zwey Bedienten.

Königl. Böheimis. Hoff-Cantzley und Bottschaffts-Cancellisten.

Hr. Adalbert Joseph Slaby.
Hr. Georg Friderich Jeckl.
Königl. Cabinets-Courier, Hr. Fritz.
1. Cantzley Diener.

Adeliche Officiers, welche sich bey dieser hohen Bottschafft eingefunden.

Hr. Johann Gebhard Schmidt.
Hr. Johann Stephan Appel.
Hr. Schnurer.
Königl. Fourier, Hr. Philipp Anton Baber.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Maximilian Joseph,

Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Churfürsten, dann in denen Landen des Rheins Schwaben und Fränckischen Rechtens Fürsehern und Vicarii ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Ihro Excell. der Hochgebohrne Herr, Herr Franz Maria des Heil. Röm. Reichs-Graf von Seinsheim/ Herr der Herrschafft Sinching, Wentz, Moßwemgen, Hohenkottenheim, Seehauß, Erlach, und Marckbreith, Weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest nunmehro auch Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern Cämmerer, würcklich Geheimer Rath, und Haupt-Pfleger zu Schongau, des hochadelichen Ritter-Ordens Sti. Georgii Commandeur, dann einer Löbl. Landschafft in Bayern Unterlands Mitverordneter Ritter-Steurer, u. Erster gevollmächtigter Wahl-Botschaffter, nebst Dero Frau Gemahlin Excell.

Ihro Excell. der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Carl Joseph Freyherr von Raab/ zu Rauenheim, weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklich Geheimer Rath, und der allgemeinen Reichs-Versammlung bevollmächtigt gewesener Kayserl. Con-Commissarius, der Zeit ebenfalls Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern würcklich Geheimer Rath, u. Zweyter Gevollmächtigter Wahl-Botschafter, besamt Dero Frauen Gemahlin Excell.

Churfürstl. Herrn Cämerer.

Tit. Herr Ludwig Benno Freyherr von Leonroth/ auch weyl. Sr. Römisch-Kayserl.

Majest. würcklicher Cämmerer, und nunmahliger Gesandtschaffts-Marschall, nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Sigmund, Prince von Gonzaga/ ebenfalls weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer, nebst Dero Fürstl. Frau Gemahlin, und 4. Bedienten.

Tit. Hr Johann Christoph Erdmann Freyherr von Preysing/ desgleichen weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cämmerer, nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Christian Graf von Königsfeld/ nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Franz Graf von der Wahl/ beede weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. Cämmerer, nebst 2. Bedienten.

Tit. Hr. Christian Graf von Seinsheim/ nebst 2. Bedienten.

Dann noch andere nachkommende 6. Herrn Cavaliers, deren Nahmen nochzumahl ohnbekannt, nebst 12 Bedienten.

Hr. Franz Georg Heinrich Aloysi von Luegern/ weyl. Sr. Röm. Kayserl. Majest. würckl Rath, dann bey vormahlig Hochansehnlicher Kayserl. Principal-Commission Cantzley-Director, nunmehro Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Regierungs- und dermahliger Legations-Rath, mit Dero Familie und 2. Bedienten.

Churfürstl. Truchseß.

Hr. Franz Friderich Singer von Mossau/ auf Geygant, Pfleger zu Frrydenberg, nebst 1. Bedienten.

Hr. Johann Jacob Friderich Edler von Mayenfeld/ zu Ringingen und Pobenhausen, des Heil. Röm. Reichs Ritter, Dero weyl. Röm. Kayserl Majest Caroli VII. und Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern würckl. Kriegs-Commissarius, nebst 1. Bedienten.

Hr. Peter Franz von Sericourt/ nebst 1. Bedienten.

Hr Leopold Dominicus Barth/ Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Rath, dann Wahl-Bottschaffts- und Comitial-Legations-Secretarius, nebst dessen Familie und 1. Bedienten.

Hr. Franz Xaveri von Luegern/ Canonicus zur alten Capellen in Regenspurg, nebst 1. Bedienten.

Churfürstliche Herren Edelknaben.

Hr. Maximilian Freyherr von Zehmen/ nebst 1. Bedienten.

Hr. Franz de Paula, Freyherr von Lerchenfeld/ nebst 1. Bedienten.

Gesandtschaffts-Cantzley-Officianten.

Hr. Johann Nepomuck von Vischl zu Bergerdorff/ Hochfürstl Paderbornischer Legations-Secretarius in Comitiis.

Hr. Johann Heinrich von Ursini/ ehemahlig Kayserl. Principal-Commission-Cantzlist.

Hr. Franz Zuner/ Chur-Bayrischer Reichs-Tags Gesandtschaffts-Cantzlist.

Churfürstl. Amts-Officiers, und andere Bediente.

Hr. Franz Pernat/ zweyter Cammer-Fourier, nebst 1. Bedienten.

Hr. Franz Joseph Cavallo/ Ober-Pfältzischer Secretarius, dann Feld-Hoff- und Gesandtschaffts-Fourier, nebst 1. Bedienten.

Hr. Franz Ignati Sigl/ Küchen-Amts Officier, nebst seiner Ehe-Consort. und 1. Bedienten.

Hr. Peter Abert/ Conditor.

Hr. Georg Kupfer/ Mund-Koch.

Hr Gallieftel Flamand/ Bratmeister.

4. Küchen-Gehülffen.
2. Silber-Diener.
2. Taffel-Decker.
2. Tapezier.
6. Hoff-Laquais.
2. Heyducken.
2. Küchen-Jungen.
1. Köchin.
2. Silberspülerinnen.
1. Küchen-Magd.
1. Einheitzer.

Stall-Parthey.

1. Pfleger.
4. Kutscher.
4. Vorreuther.
4. Mittljungen.
1. Schmid.
1. Sattler.

Sr. Excell. des Ersten Herrn Wahl-Gesandtens eigene Suite.

1. Gesandtschaffts-Caplan.

Hr. Lit. Meyer/ Secretarius.

Hr Caspar Joseph Haber/ Cammer-Schreiber.

1. Cammer-Diener.
1. Conditor.
2. Köch.
2. Cammer-Jungfern.
2. Stuben-Mädgen.
2. Hauß-Menscher.

Livrey

Livrey.

2. Portiers.
2. Lauffer.
2. Heyducken.
7. Laquais.
2. Stall-Bediente.

Sr. Excell. des Zweyten Hrn. Wahl-Gesandten eigene Officier und Bedienten.

1. Secretarius.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Zucker-Becker.
2. Cammer-Jungfern.
3. Dienstmägdt.

Livrey.

1. Portier.
1. Lauffer.
2. Heyducken.
6. Laquais.
3. Stall-Bediente.

Summa 66. Personen.
100. Bediente.

Befinden sich auch anwesend sowohl Hoff- Gesandtschaffts- als Cavaliers-Pferde, 60. zusammen.

Fr. Pernat.
Churfürstl. zweyter Cammer-Fourier.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Friedrich August,

Königs in Pohlen, Hertzogs zu Sachsen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschallen und Churfürstens, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarii ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Hr. Johann Friedrich, des Heil Röm. Reichs Graf von Schönberg/ Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferenz-Minister, würcklicher Geheimder Rath und Erster fürtrefflicher Wahl-Bottschaffter, nebst Fr. Gemahlin.
Hr. Secretarius Mirus.
2. Cammer-Diener.
2. Köche.
1. Conditor.
1. Cammer-Jungfer.
2. Stuben-Menscher.
8. Laquayen.
2. Lauffer.
2. Heyducken.
1. Portier.
2. Portechaisen-Träger.
4. Stall-Leuthe.

Hr. Rupert Florian von Wessenberg/ Freyherr von Ampringen/ Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl zu Sachsen Conferenz-Minister, würcklicher Geheimder Rath und Zweyter Wahl-Bottschaffter.
Hr. Secretarius Gebler.
Hr. Steinmez/ Copist.
1. Cammer-Diener.
1. Jäger.
2. Lauffer.
2. Heyducken.
5. Laquayen.
1. Portier.

Hr. Christian Graf von Looß / Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Conferenz-Minister, würcklicher Gehim-

Geheimder Rath, und Dritte Wahl-Bottschaffter nebst Frau Gemahlin.
Hr. Wiedemarcker/ Secretarius.
1. Cammer-Diener.
1. Cammer-Jungfer.
1. Koch.
1. Tafeldecker.
1. Jäger.
1. Lauffer.
2. Heyducken.
5. Laquayen.
1. Portier.
5. Stall-Leuthe.
2. Mägde.
Hr. Geheimder Legation-Rath von Saul.
Hr. Tallon/ Secretarius.
6. Bediente.

Gesandtschaffts-Marschall.

Hr. Cammer-Juncker, Carl Friedrich von Schönberg.
1. Jäger.
3. Laquayen.

Gesandschaffts-Cavaliers.

Hr. Ludwig von Bratkowsky/ Cammer-Juncker.
Hr. Christian Heinrich Graf von Kayserling/ Cammer-Juncker.
Hr. Friedrich Carl, Graf von Bose/ Cammer-Juncker.
Hr. Friedrich Wilhelm von Schönberg auf Börnichen.

Protections-Cavaliers.

Hr. Franciscus Baron von Bülow/ Obrist-Lieutenant.
Hr. Johann Daniel Ohlenschlager/ Hof-Rath.
Hr. Andreas von *Riaucour*, Legotions-Rath.
Hr. Maximilian Rupert, Freyherr von Flezscher/ Legat. Rath.
Hr. Franciscus Theodorus von *Hartmanni*, Hof-Rath.
Hr. Jacobus Wilhelmus v. Zeres/ Canonicus.
Hr. Gottlob Ludwig, Graf v. Schönberg/ Jun.
Hr. Ludwig Friedrich von Loß.
Hr. Albertus von Grabinski.
Hr. Johann George von Ponickau/ aus der Burg Friedberg.
Hr. Johann Friedrich von Ponickau/ auf Belgershayn.
Hr. Heinrich Baron von Bachofen.
Hr. Carl Baron von Schell/ nebst zwey Fräulein Töchter.
Hr. Carl von Zillerberg.
Hr. Christian Ludwig von Hayn.
Hr. Christoph Carl von Kreß/ auf Kressenstein.
Hr. Paulus von Starzinski.

Nachtrag.

Hr. General Graf von Flemming.
Hr. Geheimder Rath, Graf v. Gersdorff.
Hr. Reichs-Erb-Thürhüther, Graf von Werthern.
Hr. Baron von Hohenthal.
Hr. Obrist-Lieutenant von Egers.
Hr. Baron von Forell.

Cantzley.

Protocollant, Hr. Johann Celestinus *Fust*, Legation-Rath.
Legat. Secret. Hr. Steinheil.
2. Secretarien, Hr. Kümmelmann und Haußwald.
Supern. Secret. Winckler.
4. Legat. Cancell. Oertel/ Welcke/ Haasse/ Baum.
2. Supern. Cancell. Reinow und *Gerrini*.
Cabinets-Courier Korezki.
1. Aufwärter.

Von der Königl Hof-Staat.

Cammer-Fourier. Johann Michael Korezki.
Caßier, Heyme.
Reise-Tapezier, Thräner.
Tapezier-Geselle, Dietrich.

Hierüber

Geheim Cämmerier Schindler/ nebst dem Büssel.

Von der Königl. Livrée.

4. Silber-Pagen.
Hr. Carl Ludwig Albrecht von Finck.
Hr. Philipp Christoph von der Heyde.
Hr. Simon Thadeus von Ricki.
Hr. Johann Erdmann von Gersdorff.
2. Hof-Trompeter.
Christoph Giermann.
Gabriel Wolff.
12. Laquayen.
Johann Friedrich Hoeck.
Martin Haassen.
Johann Gottlieb Sonntag.
Heinrich Gondelach.
Lorenz Friedrich Schmied.
Christian Heinrich Richter.
Christian Adolph Wegner.
Johann Christian Häzel.
Johann David Schmied.
Johann Gottfried Buchner.
Eraßmus Haasemann.
Johann Gottfried Löschke.
6. Heyducken.
Johann Francke.
Johann Keller.
Christian Braune.
Johann Lorenz Lammerauer.
Johann Thiele.
Peter Rolle.

Von

Von denen Königl. Hof-Aemtern.

Küche.

Küchenschreiber Mehner.
Mund-Koch Löwe.
Bey-Schreiber Thiele.
Bey-Koch Stechmesser.
Back-Koch Löscher.
3. angenommene Köche.
Caroffolo, Georgi, Figelowski.
Zehr Gärtner, Eggardi.
Bey-Arbeiter, Törniz.
2. Koch-Jungen, Welß und Haupt.
1. angenommener Einkauffer.

Kellerey.

Angenommener Keller-Schreiber, Friedrich Gottlieb Müller.
Reise-Mundschenck, Ehlich.
Ausspeiser, Krause.
2. Beygehülffen, Krause Sen. Krause Jun.

Silber-Kammer.

Angenommener Silber-Diener, Hesse.
2. Beygehülffen, Hähnel/ Sen. und Fielisch
Angenommener Gehülff, Thiele.
2. Silber-Wäscherinnen, Hähnelin und Büttnerin.
Angenommene Gerath-Wascherin, Bertholdin.

Conditorey.

Reise-Hof-Condit. Leuthauser.
Condit. Gesell, Cramer.
Junge, Schröther.
Magd, Böhmin.

Von der Schweitzer-Garde.

Hr. Graf von der Horst/ Prem. Lieut.
Hr. von *Bagge*, Sous-Lieut.
3. Rottmeisters.
2. Tambours.
2. Quer-Pfeiffers.
40. Schweizers.

Vom Königlichen Stall.

Bereither, Lange.
Reise-Stallschreiber, Bärwald.
Roß-Arzt, Ziegra.
6. Reit-Knechte.
6. Leib-Kutscher und Vorreither.
3. Wagen-Hälter.
5. Reith-Pferde.
11. Kleppers.
21. Leibzug-Pferde an 3. Zügen.
1. Carolle à deux Fonds.
1. Carolle coupé.
1. Berline.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Friedrichs des Andern,

Königs in Preussen, Margrafs zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerers und Churfürsten 2c. 2c.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Nota: Der vollständige solenne Comitat dieser Gesandtschafft, obwohl selbiger auf der Reise, und die Quartiere dafür versorget gewesen, hat bekannter massen, wegen Enge der Zeit, vor dem 15. Sept. hier nicht eintreffen mögen.

Von Anfang sind gegenwärtig gewesen:

Der zweyte und eventualiter allein bevollmächtigte Wahl-Botschaffter, Se. Excell. Herr Adam Heinrich Freyherr von Pollmann/ Sr. Königl. Majest. in Preussen und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg geheimer Justiz-Rath und Comitial-Ministe, nebst Dero Frau Gemahlin und Dero Herrn Sohn.
1. Maitre d'Hotel.
2. Cammer-Jungfern.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Tafel-Decker.
6. Laquayen.
1. Kutscher.
1. Vorreiter.
1. Portier.
2. Haus- und Küchen-Mägde.
Ein Zug Rappen von 7. Pferd.

Cantzelley.

Johann Friedrich Rammelsberg/ Königl. Preußischer Chur-Brandenburgischer Geheimer Legations-Secretarius.

Cantzelliſt, Hr. Johann Friedrich Salbach.

Noch weiter

Der Gesandtschaffts-Fourier, Hr. Johann Christoph Kapff.

Sodann haben unter Gesandtschafftlicher *Protection* gestanden:

Der Königl. Obriſt, Hr. von der Albe/ ꝛc.

Der Königliche Legations-Rath, Herr von Cronenburg/ nebst 4. Personen.

Der Königl. Kriegs-Rath, Hr. von Freytag, nebst 1. Secretario und 3. Domestiquen.

Der Königl. Capitain, Hr. v. Rothenburg.

Monsieur de Brielon.

Monsieur de Prevot, und andere mehr ꝛc.

Solchergestalten auf hohe Ordre Hochgedachter Wahl-Gesandtschafft beschrieben zu haben, bescheiniget

Fourier, Joh. Christoph Kapff.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn HERRN Carl Theodor,

Pfaltzgrafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Se. Excell. Hr. Graf von Schaesberg/ als erster Botschaffter, seine eigene Suite.

1. Secretair.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
2. Läuffer.
7. Laquayen.
1. Kutscher.
1. Hausknecht.
3. Mägde.

Se. Excell. Freyherr von Menshengen/ als zweyter Botschaffter.

3. Secretairs.
1. Hausmeister.
6. Laquayen und 1. Bedienter vor die Secretairs.
1. Kutscher.
1. Haushälterin.
1. Koch.
3. Mägde.
1. Hausknecht.

Churfürstl. Legations-Secretarius, Herr Hof-Rath Brentano, nebst 2. Bedienten.

2. Legations-Cantzelliſten, Hr. Radefelds/ und Hr. Schlipp.

Cavalliers:

Herr Gesandtschaffts-Marschall und Cammer-Herr Gr. von Schall/ haben bey sich;

1. Secretarium.
1. Cammer-Diener.
1. Koch.
1. Kutscher.
1. Lauffer.
4. Laquayen.

Freyherr von Schmiedberg/ Cammer-Herr.

1. Cammer-Diener.
1. Lauffer.
3. Laquayen.
1. Kutscher.

Freyherr von Forstmeister/ Cammer-Herr.

1. Kutscher.
3. Laquayen.

Freyherr von Sturbenfeder/ Cammer-Herr.

1. Kutscher.
3. Laquayen.

Freyherr von Spanski/ Truchsaß, nebst 2. Bedienten.

4. Churfürstl. Herren Knaben, nebst 2. Bedienten.

1. Knaben-Hofmeister.
1. Gesandtschaffts-Callier und Hof-Fourier, nebst 1. Schreiber und 1. Bedienten.
1. Stallmeister.
1. Controleur.
1. Küchen-Aufseher.
1. Küchen-Schreiber.

2. Tafeldecker.
1. Tapezier.
1. Silber-Verwahrer.
1. Knaben-Tafeldecker.
1. Tücher-Frau, nebst 2. Mägd.
6. Köch.
1. Kellermeister.
1. Zucker-Becker, nebst einem Gehülff.

Churfürstl. Livrée.

2. Trompeter.
8. Churfürstl. Laquayen.
4. Heyducken.
6. Kutscher.
6. Vorreiter.
6. Beyläuffer.
6. Reit-Knecht.

Pferde.

3. Hand-Pferd.
4. Knaben-Pferd.
2. Hof-Fouriers-Pferd.
6. Klepper.
6. Churfürstl. Zug-Pferd ad 7.
1. Wagen-Zug.
12. Cavaliers eigene Pferd.

Chaisen.

6. Galla-Chaisen.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, HERRN Georg des Andern,

Königs in Groß-Brittannien ꝛc. Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeisters und Churfürsten ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorstehender Röm. Königl. und Kayser-Wahl abgegangene

Hof-Staat.

Se. Excell. Hr. Gerlach Adolph von Münchhausen / würcklicher geheimer Rath und Groß-Voigt, als erster Wahl-Botschaffter.

Se. Excell. Hr. Ludolph Dieterich von Hugo / Cantzley-Director, als zweyter Wahl-Botschaffter.

Hr. Cammer-Juncker von Werpup / als Marschall, nebst 4. Bedienten.

Hr. Cammer-Juncker, Baron von Löwe / nebst 4. Bedienten.

Hr. Hof-Juncker von dem Busch / nebst 2. Bedienten.

Hr. Hof-Juncker von Grote / nebst zwey Bedienten.

Hr. Hof-Juncker von Behr / nebst 2. Bedienten.

Hr. Consistorial-Rath Hugo, nebst 1. Bedienten.

Hr. Hof-Rath und Resident von Atzenheim / nebst 2. Bedienten.

Hr. Legations-Secretarius von Reck / nebst 1. Bedienten.

Hr. geheimer Cantzley-Secretarius Unger / nebst 1. Bedienten.

Hr. Graf von Kildare / nebst 4. Bedienten.

Hr. Graf von Reuß / nebst 1. Secretario und 3. Bedienten.

Hr. Graf von Degenfeld / nebst 2. Bedienten.

Hr. Graf von Schulenburg / nebst 2. Bedienten.

Hr. von Steinberg / nebst 2. Bedienten.

Hr. von Münchhausen / nebst 2. Bedienten.

Hr. Cammer-Rath von Schwartzenfels / nebst 2. Bedienten.

Hr. Cammer-Rath von Uffeln / nebst zwey Bedienten.

Hr. Baron von Knigge / nebst 2. Bedienten.

Hr. Baron von Förstner / nebst 2. Bedienten.

Hr. von Clausenheim / nebst 2. Bedienten.

Hr. von Walsleben/ nebst 2. Bedienten.
Hr. von Regendanck/ nebst 2. Bedienten.
Hr. von Gingins de *Chevilly*, nebst 2. Bedienten.
Hr. von Trott/ nebst 2. Bedienten.
Monſ. Sandfort/ nebst 1. Bedienten.
Monſieur *Cox*, nebst 2. Bedienten.
6. Herren von Hugo / nebst 6. Bedienten.
Hr. von Bülow/ nebst 1. Bedienten.
Hr. von Miethoff/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Agent Gullmann/ nebst 2. Bedienten.
Hr. Schäuer/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Wichelhauſen/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Grävemeier/ nebst 1. Bedienten.
Monſieur *le Tablere*, nebst 1. Bedienten.
Monſieur *Brandes*, nebst 1. Bedienten.
Hr. Cantzelliſt Kruckenberg/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Cantzelliſt Grimm/ nebst 1. Bedienten.
Hr. Ober-Hof-Commiſſarius Bartels/ nebst 1. Bedienten.
2. Pagen.
Hr. von Pentz und Hr. von Quernheim/ nebst 1. Bedienten.
Pagen-Informator Hr. Vatter, nebst 1. Bedienten.
1. Küchenmeiſter, nebst 1. Bedienten.
1. Küchen-Schreiber.
1. Haus-Verwalter.
2. Cammer-Diener.
1. Fourier.
1. Tapezier.
4. Mund-Köche.
1. Bratenmeiſter.
8. Aiden und Lehr-Köche.
4. Jungen.
2. Feuer-Heitzer.
1. Küch-Stuben-Knecht.
2. Küch-Frauen.
2. Conditors.
1. Gehülffe.
1. Conditorey-Magd.
1. Silber-Diener.
2. Aiden bey der Silber-Cammer.
2. Silber-Wäſcherinnen.
1. Keller-Meiſter.
2. Aiden beym Keller.
2. alte Frauens.
1. Engraiſſeur.
1. Menagerie-Magd.
1. Schlacht-Meiſter.
1. Haus-Magd.
2. Portiers.
4. Heyducken.
12. Laquayen von des erſten Herrn Wahl-Botſchaffters Excellenz.
6. Laquayen von des zweyten Herrn Wahl-Botſchaffters Excellenz.
1. Sattel-Diener.
1. Pferd-Artzt.
4. Kutſcher.
4. Vorreiter.
3. Helffer.
2. Reit-Knechte.

Des
Hochgebohrnen Grafen und Herrn
HERRN
Friedrich Ferdinands,
Aelteſten des Heil. Röm. Reichs Erb-Marſchallen und regierenden Grafen und Herrn zu Pappenheim ꝛc. ꝛc. weyl. Se. Kayſerl. Maj. Carls des VII. würcklichen Geheimden Raths ꝛc. ꝛc.

Nach Franckfurt zu bevorſtehender Röm. Königl. und Kayſer-Wahl abgegangener

Hof-Staat.

Ihro Hochgräfl. Excell. nebſt Dero Herren Söhnen, Hrn. Grafen Friedrich Carl/ nach- älteſten Reichs-Erb-Marſchalln, und Hrn. Grafen Johann Friederich.

Hof-

Hof-Cavallier, Hr. Major von Bose.
Hof-Cammer-Rath, Hr. Lebrecht Gotthelff Welck.
Ein Page, von Pölnitz.
Ein Kammer-Diener, Krimelmeyer.
Eine Beschliesserin.
Ein Koch, Groner.
Ein Cammer-Laquais, Hummel.
Zwey Trabanten.
Ein Büchsenspanner, Güntzel.
Sieben Laquais.
1. Portier.
1. Sattel-Knecht.
2. Kutscher.
2. Vorreiter.
1. Beyläuffer.
4. Reit-Knechte.
1. Beyläuffer.
2. Mägde.

Ferner.

Der Reichs-Quartiermeister, Herr Wolffgang George Welck/ Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hof-Rath, Hochgräfl. Pappenheimischer Cantzley-Director und Lehn-Probst.
Herr Joseph Valentin Sonnemeyer/ Hochgräfl. Reichs-Erb-Marschall-Pappenheimischer Secrerarius.
Der Reichs-Fourier, Herr Johann Ulrich Zinn.

Reichs-Erb-Marschall. Cantzley-Verwandten.

Herr Johann Melchior Werner.
Herr Johann Wolffgang Walter.
Herr Christoph Joachim Zortmann.
Der Reichs-Profos, Andreas Zortmann.

SPECIFICATION

Der Personen, so die Reichs-Erb-Marschallische Protection auf den Kayserl. Wahl-Tag erhalten haben.

Herr Frantz Peter *Deltour*, von Aachen.
Herr Johann de *Graaf*, nebst 1. Bedienten von Aachen.
Herr Carl Germann *Emonts*, von Aachen.
Herr Bartholome von Löwenich/ von Borschet bey Aachen.
Hr. Bartholome von Löwenich/ von Borschett bey Aachen.
Hr. Conrad Schorn/ von Borschett bey Aachen.
Hr. Johann Carl Pastor/ von Borschett bey Aachen.
Hr. Gotthard Pastor/ von Borschett bey Aachen.
Hr. Renat *Godart*, von Vervien aus dem Lücker Land.
Hr. Jean *Piollag*, samt seinem Sohn, von Vervien aus dem Lücker Land.
Hr. Jean Francois *Biollag*, von Vervien aus dem Lücker Land.
Hr. Jacques *Coppineur*, nebst seinem Bedienten.
Hr. Johann Ulrich Kaltschmidt/ von Cupen aus der Grafschaft Limburg.
Hr. Jean Francois *Boch*, von Turin.
Hr Heinrich Ludewig Bruckmann/ von Hamburg.
Hr. Heinrich von der Leyen/ nebst 4. Bedienten von Crevfeld.
Hr. Joseph de *Ryche*, von Gent.
Hr. Peter *Jentgeno*, nebst 2. Bedienten von Creyfeld.
Hr. Johann Andreas Bartels/ von Nürnberg.
Hr. Johann Georg Lochner.
Hr. Aerbauer/ von Anspach, nebst dessen Bedienten.
Hr. Christoph Adam Rochendorffer/ von Schwäbisch-Hall.
Hr. George Friedrich Jäger/ von Schwäbisch-Hall.
Hr Johann George Pratz/ von Schwäbisch-Hall.
Hr. Ludwig Hübner/ Stallmeister vom Päbstl. Hr. Nuntio.
Hr. Heinrich Carl und Matthias Heinrich Herold/ von Kizinger.
Frau Elisabeth Büringerin/ von Guntzenhausen.
Hr. Johann Caspar Grim/ von Guntzenhausen.
Hr. Simon Schwarzbauer/ von Guntzenhausen.
Hr. Johann Christoph Held/ von Guntzenhausen.
Johann George Ettlinger/ Fürstl. Nassauischer Hoff-Sattler nebst seinem Knecht.
Hr. Claude *Carteur*, Weinhändler von Bon in Bourgogne.

Hr. Franz *Marie*, Kauffmann von Straßburg.
Johann Dick/ ein Jäger, nebst seiner Frau.
Johanna Magdalena Köß in/ Buchdruckerin von Fulda.
Hr. Johann Staudinger.
Hr. David Friederich Rosa/ von Weissenburg.
Hr. Balthasar *Vertriesend*, Gebrüder von Giessen in Hessen.
Hr. Licentiat König/ von Kempten.
Hr. Querin Joseph *d'Ester*, von Malmedy.
Hr. Gille *Gobiment*, von Malmedy.
Hr. Renier d'outre *la Pont*, von Malmedy.
Hr. Nicolas *Lios*, von Malmedy.
Hr. Hof-Prediger Heußling/ von Offenbach.
Hr. Alexander *Grote*, von Nürnberg.
Hr. König/ von Augspurg.
Hr. *Gaudy*, aus Savoyen.
Hr. Nachtbar/ von Dünckelspiehl.
Hr. *Monet*, von Dünckelspiehl.
Hr. *Grand*, von Strasburg.
Joh. George Graaf/ und Sylvester Linck/ beyde Domestiquen vom Königl. Französis. Ministre Monsr. de la Noue.
Hr. Michael Albrecht Zencker, von Weissenburg nebst seiner Frau.
Monsr. *Boutin*.
Hr. von Blatten.
Monsr. Pierre *Crespel*.
Monsr. George *Jaquelart*.
Hr. Hanß Georg Töpffer.
Hr. Johann Gottfried Hermann, Handelsmann aus Glaucha.
Hr. Herrmann Siegmund Hack/ Glaß-Posierer von Nürnberg mit seiner Frau und Magd.
Hr. Johann Neuber, Königl. Pohln. u. Ch. Sächsischer Hof-Comödiant.
Hr. Johann Martin Veit, Buchhandlungs-Bedienter von Augspurg.
Hr. Martin Buchler, Weinhändler von Gerlachsheim nebst seinen Bedienten.
Hr. Jeremias Dixon/ aus Engelland.
Hr. Johann Georg Nilling, samt seiner Frau Handelsm. von Muttewald aus Bayern.
Hr. Rittmeister Rauch.
Hr. Baron von Wieser.
Hr. Allmacher, von Anspach.
Monsr. *Chardon*, Secretarius.
- *Masson*, Hauß-Hofmeister.
- *Dorn*, Cammerdiener, alle drey von Königl. Französ. Ministre Mr. de Blondel.
Heinrich Christoph Ronge, Scribent.
Johann Heinrich Dressamus, Scribent.

Reichs-Erb-Marschallische Cantzley.

Wahl-
CAPITULATION
Des
Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn,
HERRN
Francisci
Erwählten Römischen Kayſers,
Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem Königs, Herzogs zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogs zu Toscana, Marchis, Herzogs zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marckgrafen zu Pont a Mousson und Comeny, Grafen zu Provinz Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Falm und Falckenstein, ꝛc. ꝛc.
beschlossen und aufgerichtet
Zu Franckfurt am Mayn,
den 27sten Septembr. 1745.
Nebst beygefügten Marginalien und Anzeigung ihres Unterscheids
Von der
Wahl-CAPITULATION
CAROLI VII.
Nach den Originalien selbst zum fleißigsten collationirt und ausgefertigt
Durch
PETRUM MATHÆI,
Churfürstl. Mäynzischen Secretarium;
Wie auch
Mit einem Anhang und Register versehen.

CAPITULATION

Vorbericht.

NAchdem unter Göttlichem Beystand die Wahl-Capitulation Sr. Röm. Kayserl. Majest. FRANCISCI zu Stand gekommen, und selbige den 13. Septembris dieses lauffenden Jahrs, als auf dem Wahl-Tag durch Sr. Majestät eigends darzu bevollmächtigte hochansehnliche Bottschafft-den 25. besagten Monaths aber durch allerhöchst-gedachte Se. Kayserl. Majestät selbsten in allerhöchster Person beschworen worden, so hat der in dem Titul-Blat bemerckte Verleger sich unterwunden, gedachte Capitulation in Druck zu beförderen;

Es ist an derselben authentischen Auflag um so weniger zu zweifflen, als zur Collationirung die Originalia selbsten adhibiret worden,

Uber dieses ist selbige dergestalten eingerichtet, daß der Unterschied zwischen dieser und denen Capitulationen Weyland Kayseren Caroli VI. und Caroli VII. beed-glorwürdigster Gedächtnuß ohne sonderbahre Mühe abzunehmen ist, zu welchem Ende folgendes zu observiren:

1. Die Abänderung der von Carolo VI. bestehet in deme, daß wo in Capitulatione Caroli VII. ein bloser neuer Zusatz beygeruckt worden, solcher sich, so viel das Teutsche betrifft, mit einer gröbern, und von der andern distinguirten so genannten Schwabacher (als wormit gegenwärtige Worte gedruckt seynd) das Lateinische hingegen mit einer so benahmsten *Cursiv*-Schrifft *distinguirter* bemereket befinde,

2. Wo aber eine Aenderung vorgenommen worden, zeiget der in dem Text befindliche-und der unten an der Columne sich darauf beziehende kleinere Buchstab a) b) c) &c. worinn sothane Aenderung bestehe.

3. Worin aber die gegenwärtige des glorwürdigsten Röm. Kayserś FRANCISCI Capitulation, von beeden vorigen unterschieden seye, da befindet sich der Zusatz mit grössern Buchstaben ausgedruckt, die Aender-und Auslassungen aber seynd oben und unten mit dem grössern A) B) C) bemercket.

4. Daß das Proœmium geändert, giebt ohne dem die Natur der Sach selbsten, mithin dahier nicht nöthig anzumercken.

WIr FRANTZ von Gottes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog von Toscana, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

BEkennen offentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. Carl des Siebenden Kayserl. Majest. Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnus, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friedrich Carln zu Maynz Erz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigst- und respectivè Durchleuchtigsten Franz Georgen zu Trier und Clement August zu Cölln, Erz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat auch Italien Erz-Canzleren, sodann deren Durchleuchtigsten, und respectivè Großmächtigen Marien Theresien zu Hungarn und Böheim Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Friderichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Georgen Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schencken, Erz-Truchsessen, Erz-Marschallen, und Erz-Schatzmei-

meistern, Unserer lieben respectivè Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bottschafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friderich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOTT zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Geding- und Pacts-weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs:

ARTI-

ARTICULUS PRIMUS.

§. 1.

Schutz der Christenheit, des Pabsts, ꝛc.

IM Ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit, und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Erhaltung des Reichs und dessen Stände, ꝛc. bey ihren Rechten.

§. 2. Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die Teutsche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des Heil. Röm. Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der Guldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

Ins besondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

§. 3. **Bevorab aber** allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen **Sitz und Stimm** auf Reichs-Tägen **aufrecht erhalten**, und ohne deren Churfürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Sessionem & votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon *provisorie*, **noch in sonstige Weis** suspendiren und ausschliessen,

Und bey der Regierung.

§. 4. **Noch ihrer Lands-Regierung**, es geschehe gleich *provisorie* **oder** *in Contumaciam*, **oder auf irgend eine andere Weis entsetzen;**

Annahm neuer Reichs-Stände.

§. 5. Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstl. oder Gräfl. Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürstenthum, respectivè Graf- oder Herrschafft gnugsam qualificiret, und mit einem Standswürdigen Reichs-Anschlag (**weshalben** *in Comitiis* **das nöthige fordersamst zu** *reguliren*) in einen gewissen Creyß eingelas-

sen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Erstreckung erloschener Comitial-Stimmen.

§. 6. Wir wollen Uns einer *Prorogation* und Erstreckung des von einer *Linie* eines Fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlicher *Collegiorum* Einwilligung, für Uns alleinig nicht anmassen.

Examinirung der Qualitäten der bishero recipirten Ständen.

§. 7. Sodann solle wegen deren *Anno* 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäßiger *Qualificirung* die *Comitial*-Untersuchung von Uns forderlichst zu Stand gebracht werden.

Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreiffen.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichteren, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion- Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque Prætextu wider den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde.

Bestättigung der Stände Freyheiten und Cassation alles Widrigen.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, a) so, wie dieserthalben in dem *Instrumento Pacis* Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annullirt haben.

Der Evangelischen Vorbehalt wegen der Päbstlichen Advocatie.

§. 10. So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (inschlüßig der selbigen Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle;

Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Processe in Religions-Sachen.

§. 11. Wo auch selbige sich gegen das *Instrumentum Pacis*, Nürnbergischen *Executions-Recess*, *arctiorem modum exequendi*, und andere Reichs-*Constitutiones* beschwehrt zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen *Confessions*-Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) samt

a) In Cap. Caroli VI, secundum Instrumentum Pacis.

ſamt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allem Anſtand, obgedachten Reichs-Grund-Geſetzen gemäß, entſchlieſſen, ſofort ſothane Unſere Entſchlieſſung denenſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ohngeſaumt zum würcklichen Vollzug bringen, keinesweegs aber *in Cauſis Religionis Proceſſe* verſtatten, ſondern darunter lediglich obernehmten Reichs-Grund-Geſetzen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte *Religions*-Beſchwehrden des forderſamſten Reichs-Geſetzmäßig abgethan werden: Wie Wir ihnen Churfürſten und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholiſchen *Religion*, Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

ARTIC. II.

§. 1.

Des Reichs Schirmung, ꝛc.

WIr ſollen und wollen das Reich, ſo viel in Unſern Kräfften iſt, ſchirmen, und vermehren,

Ausſchlieſſung alles Erb-Rechts, ꝛc.

§. 2. Uns keiner Succeſſion, oder Erbſchafft deſſelben anmaſſen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben, und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden;

Beobachtung der güldenen Bull, Religion- und Land-, auch Weſtphäliſchen Friedens und anderer Reichs-Geſetze.

§. 3. Wollen die guldene Bull, mit der auf die Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur geſchehenen Extenſion, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, ſamt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augſpurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden wiederhohlet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte Münſter- und Osnabrückiſche Friedens-Schlüſſe, b) **bevorab was** Art. 5. §. 2. und Art. 8. de juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (**als** nach deſſen Innhalt all dasjenige, was denen Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen, die c) **dieſer** Religion zugethane freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen, **auch denen allerſeitigen** Unterthanen zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet **worden, ebenfalls denenjenigen**, welche unter d) **dieſen** Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſollen,) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabſchiedet, und geſchloſſen, **und durch die nachfolgende Reichs-** *Conſtitutio***nen, und Geſetze nicht wieder aufgehoben worden**, e) **oder** bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſteet, veſt, und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vor-

b) Hier iſt die Parentheſis Cap. Caroli VI. wegen Unverbindlichkeit deſſen was in dem Weſtphäl. Friedens-Schluß zum Vortheil der Cron Franckreich enthalten geweſen, und wegen des Rückfalls der alten Chur-Pfältz. Chur-Würde, Erz-Truchſeſſen-Amts und der Obern-Pfalz von der Wilhelminiſchen auf die Rudolphiniſche Lineam weggelaſſen worden, desgleichen das darauf folgende Wörtlein, als.

c) In Cap. Car. VI. ſtunde: ſolcher. d) Ihnen. e) Und.

wand, er seye wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs-oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret, oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung, directè vel indirectè, gehandelt werde.

Der Reichs-Gesetze Erneuer- und Aenderung.

§. 4. Desgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten A) **im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied**, und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keineswegs aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung, änderen,

Auch Interpretation.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, **noch dergleichen Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht gestatten**, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen darmit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, **als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll.**

Wider den Westphälischen Frieden lauffende Schrifften und Protestationes.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt-ermeldten Friedens-Schluß, und darinnen bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in offentlichen Druck heraus zu geben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen, und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores sowohl, als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach Besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen, und vernichtet seynd;

Reichs-Hof-Raths und Bücher-Commissariats Aufführung gegen beederley Religions-Verwandte.

§. 7. Auch weder **Unserm** Reichs-Hof-Rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung, **Fortsetz- und Aburtheilung** deren Processen, **sodann gebührlicher** *Execution*, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire,

Libri symbolici &c. sind Censur &c. frey.

§. 8. **Am wenigsten aber sich anmasse, denen heylsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue** *Editiones* **deren Augspurgi-**

A) Ist in substantia gegen die Capitulationem Car. VII. nichts geändert, sondern nur klärer gesetzt worden.

ſpurgiſchen *Confeſſions*-Verwandten *Librorum Symbolicorum*, ſo ſie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den *Fiſcal* zu hören, oder Proceſſe ausgehen zu laſſen; Gleichen Rechtens ſollen auch die Catholiſche ihres Orts zu genieſſen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften, oder Bücheren, alle anzügliche und ſchmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heylſamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und ſich deren enthalten werde.

ARTIC. III.

§. 1.

Hochachtung der Churfürſten.

WIr ſollen und wollen des Heil. Römiſchen Reichs Churfürſten, als deſſen innerſte Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten,

Ihre Titulatur aus der Reichs-Canzley.

§. 2. Denenſelben, wie bereits im Eingang dieſer unſerer Capitulation geſchehen, alſo auch fürohin das Prædicat reſpective Hochwürdigſt und Durchleuchtigſt zulegen, und darmit continuiren,

Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.

§. 3. Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen,

Erhaltung ihrer Vorrechte.

§. 4. Sie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten,

Braunſchweigiſche Chur und Erz-Amt.

§. 5. Den mit Einwilligung geſammter Churfürſten, Fürſten und Ständen eingeführten Braunſchweig-Lüneburgiſchen Electorat f) handhaben und manuteniren, im übrigen aber ſo fort nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung daran ſeyn, und beym Reichs-*Convent* nachdrücklich befördern, daß dieſe Chur mit einem *convenablen* und anſtändigen Erz-Amt verſehen werde.

Vereine der Churfürſten.

§. 6. Wie nicht weniger die gemeine, und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſeren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſers Theils approbiren und confirmiren,

Andern unnachtheilig.

§. 7. Jedoch dem Inſtrumento Pacis und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürſten und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Crönung.

§. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die Röm. Königl. Cron förderlichſt zu empfangen, ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, ſo ſich derent-

f) In Cap. Caroli VI. ware das Erz-Schatzmeiſter-Amt hinzu geſetzt, welches aber vermög des folgenden Zuſatzes geändert worden.

derenthalben gebühret, auch g) die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen,

Vergleich deswegen zwischen Maynz und Cölln.

§. 9. Und was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen, gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der guldenen Bull, verbleiben lassen.

Römische Königs-Wahl.

§. 11. Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten h) zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kayserς, gehandlet und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs, vivente Imperatore, schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayserς zu erwehlen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kayserς Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und darmit der güldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander vergabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns deme gemäß und conform halten.

Churfürsten-Täge

§. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf sich gründenden Churfürstlichen Vereinigung, B) nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwehrliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß Wir auch nicht verhinderen, noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen Ihnen säuntlich oder sonderlich schöpffen und empfangen,

Ohne des Kayserς Concurrentz erlaubt.

§. 13. Noch auch daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer *Autorität* geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen *Deliberationen* schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in deme und anderen, der guldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 14.

---

g) In Cap. Caroli VI. alle und jede.

h) Hier ist das Wörtlein ohnlängsthin ausgelassen.

B) Hier ist das überflüssig gewesene Wörtlein und in der Cap. Car. VII. weggeblieben.

§. 14. i) Wir wollen auch die gemeldte Churfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf ſie kommen, und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Geſetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem geſonderten Rath, in Sachen das Heil. Römiſche Reich belangend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränckt laſſen, wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in deme gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.

Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Chur-Fürſten-Raths.

§. 15. Gleichergeſtalt wollen Wir die *Vicarien* des Reichs bey ihrer uralten in der Güldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs, ſowohl nach Abſterben eines Römiſchen Kayſers oder Königs, als auch bey deſſen langwürigen Abweſenheit auſſer Reich, oder wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die *Vicariat*en und deren *Jura*, ſamt was denenſelben anhängig, von jemand *diſputir*t und beſtritten oder *reſtringir*t werden.

Erhaltung der Reichs-Vicariaten.

§. 16. Und weilen, nach Innhalt der guldenen Bull, denen Reichs-Verweeſeren die Gewalt, im Reich Recht zu ſprechen, zuſtehet, alſo ſolle berührte Befugnus deren Reichs-Verweeſeren nicht bloß auf neue, oder ſolche Rechts-Sachen, wobey *Periculum in morâ*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränckt ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung deren vorhin bey dem Kayſ. Reichs-Hof-Rath anhängig geweſenen Proceß und Rechts-Händel vor denen *Vicariats*-Hof-Gerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem End an erwehnte Reichs-*Vicariats*-Gerichte die bey dem beſagten Reichs-Hof-Rath vorhin verhandelte- in der Reichs-Canzley vorhandene *Acta in originali*, gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren *Reſtitution*, zu dem Reichs-*Archiv*, ſogleich nach geendigtem *Interregno*, durch Anordnung des Churfürſten zu Maynz, als des Reichs Erz-Canzlern, auf Verlangen deren *Vicariat*en und Koſten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden;

Ihre Befügnüß in Judicialibus.

§. 17. Dahingegen ſeynd die Reichs-*Vicariat*en gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobalden nach geendigtem *Interregno*, und zwar längſtens innerhalb ſechs Monaten, die vor ihnen verhandelte *Acta* jedesmahl an den neu erwehlten Kayſer einzuſchicken, um zu erwehnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynz, als den Erz-Canzlern, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichs-Hof-*Vice*-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-*Archiv*, gebührend hinterlegt zu werden.

Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

§. 18. C) Nachdeme das Churfürſtliche Collegium

Der Kayſer will den zwiſchen Chur-Bayern

i) Dieſer und der folgende 15. §. ſeynd um mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

C) Weilen dieſer 18te und 19te §. Cap. Car. VII. auf den damahls zwiſchen beyden hohen

und Chur-Pfalz errichteten Alternativ - Vicariats-Vergleich dem Reich vorlegen, und dessen Begnehmigung befördern;

gium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häuseren Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halben errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben altobgewalteten Irrungen, ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz tempore Interregni vorträglich angesehen; So sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich, gleich nach Antritt unserer Kayserl. Regierung, dem gesamten Reich vorgeleget, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

Und diese Vicariats-Handlung confirmiren.

§. 19. k) In ungezweiffelter Zuversicht, das versamlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich auf gleiche Weiß ansehen, und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir mit Vorbehalt derselben die während dieses letzt vorgewesenen Interregni bey dem Rheinischen Vicariat, sowohl in Justitz- als Gnaden-Sachen, vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige

Wie auch die des Sächsischen Vicariats.

§. 20. Was von Sächsischen Vicariats wegen in mitler Zeit der Vacantz, und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der Guldenen Bull, und vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen worden, es seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, inmassen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.

Der Churfürstlichen Gesandten Rang und Honores am Kayserlichen Hof.

§. 21. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl. und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen, so sollen und wollen Wir ins künfftig solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstl. Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Bottschafter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstl. Gesandten, diese aber allen anderen aus-

---

hen Chur-Häusern Bayern und Pfalz vorgewesenen Vergleich eines gemeinschafftlichen Saunt-Vicariats eingerichtet ware, dermahlen aber gemeldte beyde Chur-Häuser sich auf die alternativam verglichen, so seynd solche in dessen Conformität geändert worden.

k) Weilen wegen des Rheinischen Vicariats §. 18. & 19. bereits Vorsehung geschehen, so ware dieser Passus, welcher in Cap. Car. VI. beyde Vicariaten zugleich begriffen hat, auf das Sächsische allein gerichtet.

auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich denen Churfürstl. Gesandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten in und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königl. Gesandten gegeben werden.

Erhaltung der Churfürsten persöhnlichen Würden ꝛc.

§. 22. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten oder anderen an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder gestattet werde.

Reichs-Grafen Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayserlichen Hof und überall.

§. 23. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten denen Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen anderen, weilen sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Aunts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aemteren keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemteren je zuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Aunts-Verweseren, und Erb-Aemteren, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemteren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen sollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeig, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

Erz- und Hof-Marschall-Amts Rechte.

§. 25. Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Erz-Marschallen-Amt zukommt und gebühret, so solle von Unserm Hof-Marschalln-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayserl. Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt, gleichwohlen aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung,

rung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTIC. IV.

§. 1.

Der Reichs-Stände jura Comitialia.

IN allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichstägige freye Beystimmung, in selbigen Dingen nichts fürnehmen, noch gestatten.

Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch Kriege und Bündnüsse mit ihnen.

§. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg implicirен, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämmtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eylenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen und so balden mit gesammtem Reich die Gebühr zu beobachten.

Reichs-Kriege.

§. 3. Dergleichen Reichs-Krieg sodann nach Innhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beyder *Religio*nen zu bestellende *Generali*tät, sammt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden *Religio*nen 1) zu ernennenden Kriegs-Raths-*Directo*ren und Räthe sowohl, als das ganze Kriegs-Heer, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen.

Worein sich des Kayſers eigene Generalität nicht zu mischen.

§. 4. Dagegen wollen Wir unserm eigenen Kriegs-Rath und *Generali*tät nicht gestatten, wider die Reichs- und Creyß-Verfassungen eigenen Gefallens das *Marche*-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen *Cognition* über die *Contreband* oder andere *Commercien*-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu *disponi*ren, oder der Reichs-*Generali*tät einseitige Verhaltungs-Befehl zuzuschicken.

Defensiv-Krieg.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülf gebrauchen.

Vestungen in der Stände Landen.

§. 6. Jedoch sollen, und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten in deren Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth keine Vestungen von

1) Bestellten.

von neuem anlegen, oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger anderen ſolches geſtatten, oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Satzungen, in ihren *Territoriis* zu thun befugt, und berechtiget ſeynd.

§. 7. m) Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachtem *Conſens* deren Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen laſſen, ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn mögte, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, geführet würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleydigten D) Hülff-Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Jnhalt deren Reichs-Satzungen und *Executions*-Ordnung gedeihen,

Werbungen und fremde Völcker.

§. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen Vorwiſſen, und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben *Defenſion* und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen.

Kriegs-Volck im Reich zu behalten.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung deren geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierungen, Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beſchwehrden, wider die Reichs-*Conſtitutio*nen, ſelbſt belegen, noch durch jemand anderſt beſchwehren laſſen.

Einquartierung und andere Kriegs-Beſchwerden.

§. 10. Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſten Unſer, und des Reichs Cammer-Gericht ſich befindet, von dem *Natural-Quartiers*-Laſt, gegen einen billigmäſſigen Erſatz an die darbey *Intereſſirte*, in Zukunfft jederzeit frey erhalten.

Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.

§. 11. Sodann ſollen und wollen Wir auch n) keine verbindliche *Præliminar*- weniger Haupt-Friedens-*Tractaten*, ohne Zuthun, und Mit-Bewilligung, Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, vornehmen, weniger ſchlieſſen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfalls Wir wenigſtens einsweilen, bis die Sach an das geſammte Reich gebracht werden kan, des Churfürſtlichen *Collegii* Einwilligung einhohlen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlaſſen, ſofort wollen Wir auch gedachte Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bey denen Frie-

Friedens-Tractaten und modus agendi.

m) Dieſer 7te wie auch der nachfolgende 8te und 9te §. ſeynd nicht in Cap. Car. VI. ſondern aus dem Project Perpetuæ hinzugeſetzt.

D) Jſt das Wort: ſeine, als überflüſſig weggeblieben.

n) Von hier bis an die Worte: weniger ſchlieſſen, iſt dieſer Paſſus geändert. Der Reſt dieſes §vi hingegen ganz neu zugeſetzt.

dens-Handlungen ihres *Deputations*- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmählert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandschafft und denen Reichs-*Deputirten* der auf Reichs- und anderen *Deputations*-Tägen herkommliche *Modus Tractandi* beobachtet, so viel aber die *Congressen* mit *Alliirten*, oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-*Deputirte* zu selbigem ohnweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-*Deputirte* zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey stehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Redintegration alles vom Feind im geist- oder weltlichen veränderten.

§. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und Friedens-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemässen Stand restituiret werde.

Beobachtung des Westphälischen Friedens.

§. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück zwischen Unsern Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich, und sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde.

Fremde Werbungen.

§. 14. Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus, vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand, oder Angesessenen des Reichs sich bey Auswärtigen in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen erlaubt; so sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten, geworben würde, zuvorderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht enblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, sammt allen dessen Angehörigen bey obgemeldter Werbung mit Versammlung, Durchführ-Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weg, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschwehret, oder darwider nicht verfahren werde.

Der Kayserlichen, &c. Völcker, Verpflegung auf Marchen, &c.

§. 15. Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher *Requisition*, durch deren Churfürsten

fürſten und Ständen Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelbe führohin keine *Etappen*- mäßige Verpflegung gefordert werden, ſondern es ſollen ſolche beyderley Völcker im *Marche* und im Feld für den Landläufigen Preyß, und durch ihr eigen *Commiſſariat* leben, mithin alles nöthige und vom Land anſchaffende baar bezahlen.

Wie auch der Generalität Artillerie, ꝛc.

§. 16. Es ſollen alſo die Völcker bey Quartieren und *Stationen* in deren Ständen Landen alleinig Tach und Fach, und keinerwegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die *Generalität*, *Artillerie*, das *Commiſſariat*, und Feld-Canzleyen verſtehet,

Caution wegen deſſen Beobachtung.

§. 17. Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völcker gnugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchafft, mittels hinlänglich angeſeſſener Wechſeler und Kauffleuten in Reichs-Städten, gegeben werden ſolle, wie bereits in denen Reichs-*Conſtitution*en verſehen, oder ſich mit denen darmit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu aſſiſtiren.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stiffter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befügnuß, durch auswärtige Völcker mit Einquartirung und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchwehret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Frieden-Schluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als verſprechen Wir nicht allein durch eiffrige Interpoſition die Abſtellung zu beförderen, ſondern auch, vermög deren Reichs-Conſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Creyß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbahren Fürſtenthümeren, Stiffteren, Graf- und Herrſchafften kräfftiglich aſſiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

Verſprochener Schutz bey obigem allem.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürſten, Fürſten und Stände, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiß beſchweren laſſen wollen.

ARTIC. V.

§. 1.

Stände mit Auflagen, ꝛc. nicht zu beſchweren.

WIr ſollen und wollen auch die Churfürſten, und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Canzley-Gelderen, Nachreiſen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beſchwehren,

Der Reichs-Steuren Bewilligung,

§. 2. Auch in zugelaſſenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren, und dergleichen An- und Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen anſetzen,

Einnahm.

§. 3. Dieſelbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Creyſen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Ruckſtand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben,

Verrechnung.

§. 4. Und von E. denen Reichs-Pfennings-Meistern, F. denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wenn dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnung verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder, da selbiger Zeit keiner wäre, den nechst folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayserς freyer Disposition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde,

Und Anwendung.

§. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

Exemtiones davon.

§. 6. Wollen auch weder Uns selbst mit Unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen,

§. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weiß eximire, oder von Uns oder sonsten jemanden inner- oder ausserhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde;

Assignationes, Compensationes,

§. 8. So wollen Wir auch niemanden *Assignationes* auf Reichs-Creyse oder Stände, wider deren Willen, ausstellen, keine *Compensationes*, ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs-sodann Unseren oder anderen *Privat*-Gelderen oder Schulden, gestatten,

Exemtiones, Moderationes,

§. 9. Auch selbsten keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ertheilen,

Redintegratio Circulorum, Moderation, Peræquation, Exemtion.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, und überhaupt die *Exemtions*-Irrungen im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, wo möglich innerhalb zwey Jahren und forderlichst vorgenommen und erörtert,

Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.

§. 11. Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ARTIC. VI.

§. 1.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

WIr wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Kayser in des Reichs Händlen keine Bündnuß oder Einigung mit anderen in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

§. 2.

E) In Cap. Car. VII. hiesse es: dem R. Pfennings-Meister.
F) Ist ein neuer Zusatz.

§. 2. Da aber publica Salus & Utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Churfürſten ſämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-o) Berathſchlagung kommen kan, wie ſonſten in allen anderen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer, zuvor erlangen;

Wie in dieſen und anderen publicis zu verfahren, wann periculum in mora iſt.

§. 3. Wann Wir auch ins künfftig Unſerer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis.

Bündniſſe wegen der Kayſerlichen Erblande.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht, Bündnuß unter ſich, und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündnuß nicht wider Uns, den regierenden Römiſchen Kayſer, und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß ſeye, und daß dies alles nach Laut deſſelben, und unverletzt des Eyds geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem Heil. Röm. Reich verwandt iſt.

Bündniſſe derer Reichs-Stände.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülf alſo und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, denn daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

Fremde Hülffe.

ARTIC. VII.

§. 1.

Ferner ſollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen, wie die ſeynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Waſſer und zu Land nach Möglichkeit befördern,

Policey und Commercien.

§. 2. Auch, wie die Handlung-treibende Städte überhaupt, alſo inſonderheit die vor anderen zum gemeinen Beſten zur See *trafiquir*ende Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten dem *Inſtrumento Pacis* gemäß erhalten und kräfftigſt ſchützen,

Manutenenz der Hannſee Städte.

§. 3. Dagegen aber die groſſe Geſellſchafften und Kauff-Gewerbs-Leute und andere, ſo bishero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzulaßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeſchicklichkeiten dem Reich, und deſſen Innwohneren und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beſchwehrung zugefügt, und noch täglich einführen, und gebähren thun, mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath, inmaſſen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht vollſtrecket worden, gar abthun.

Abſtellung der Kauffmanns-Geſellſchafften, ꝛc.

§. 4. Keines wegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauff-Handel, Manufacturen, Kün-

Privilegia auf Monopolia.

o) In Cap. Caroli VI. ſtehet: Verſammlung.

Künsten und anderen in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonsten Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

Auch in andern Policey-Sachen.

§. 5. Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero *Territoriis* zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.

Repressalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

§. 6. Wann auch in denen benachbahrten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden sollten, weilen solches der Freyheit deren Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle.

ARTIC. VIII.

§. 1.

Verbot der Zoll-Ertheil-Erhöh-Verlegungen, u. d.

WIr sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten darmit beschwehret, nun hinführo, jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung p) Weil. Kaysers *Caroli VI* Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

Bewilligung der Churfürsten.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen diß falls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen,

Vernehmung der Benachbarten, ꝛc.

§. 3. Sondern auch die interessirte benachbahrte, und derjenige Creiß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, *transferiret*, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwehrden von Uns und denen gesamten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Verbot der Promotorial-Schreiben, ꝛc.

§. 4. Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung

p) In Cap. Car. VI. stehet: gegenwärtiger.

höhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelbe, ſchlechterdingen einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten zu erwarten, erinnern;

§. 5. Und neben dem Churfürſtlichen Collegio jedesmahl dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones, andere Churfürſten, Fürſten und Stände, in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben, Neue Zölle, ꝛc. ſollen den alten unnachtheilig ſeyn.

§. 6. Auch weder am Rhein noch ſonſten einigem ſchiffbahren Strohm im Heiligen Reich keine armirte Schiff-Ausläge-re, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheiniſchen und anderen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmählerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen; Verbot aller Sperr- und Verhinderung des Commercii.

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbahren Strohm gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Stands darauf eigenmächtig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäu, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſt alſo eingerichtet werden, daß die Schiff ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, ſich gebrauchen möge. Schiffbarmachung der Flüſſe.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Weſens er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erſteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthum, Graf- und Herrſchafften und Gebiethen, zu Waſſer und Land, in auf- und abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Röm. Kayſer und des Churfürſtl. Collegii Bewilligung, und damahligen Requiſiten, angeſtellt und aufgeſetzet hätten oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anſtellen oder aufſetzen würden. Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenigen Zolls-Conceſſionen, ſo er von einem Römiſchen Kayſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernacher, ohne ihr, der Churfürſten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben oder Beſitzere hätte extendiren und erweiteren laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald Wir deſſen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Weg abhalten, und was alſo vorgenommen oder ſonſt von jemand anderſt wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein *reſtringirte Conceſſion* ſich angemaſſet worden, gänzlich abthun und caſſiren, Und der ungebührlich extendirten.

§. 10. Auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe verlegen, erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge. Verbot eigenmächtiger Zölle, ꝛc.

Accis, Umgeld, und dergleichen Impoſten.

§. 11. Wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderen Orten, in und vor denen Städten, die ein-aus-und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe und anderes, mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand-und Marckt-Recht, Pforten-Brücken-und Weg-Kauffhauß-Rent-Pflaſter-Steinfuhren-und Cento Gelder, Multer, Steuer und anderen dergleichen Impoſten zu beſchwehren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbahrten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff-und Handels-Mann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinn ſolche unzuläßige Beſchwehrungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbahrten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erforderen,

Abſtellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder, ꝛc.

§. 12. Und dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen ſchiffbahren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem dreyßig-jährigen Teutſchen Krieg, oder nachhero aufgerichtet-und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichem Unſerm Kayſerl. Fiſcal gegen dieſelbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, ſchleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

Straffe auf den Mißbrauch, ꝛc. der Zölle.

§. 13. Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künfftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann Er nicht alsbalden ſolchen Excels, auf zuvor beſchehene Erinnerung der Creyß-ausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alſobalden ad Declarationem geſchritten werden.

Auch bey Mediatis.

§. 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der Ubertretter kein immediat, ſondern ein mittelbahrer Land-Stand wäre.

Wie, wann ein Creyß-Ausſchreibender Fürſt ſelbſt intereſſirt wäre, oder jemand ſich zu keinem Creyſe hielte?

§. 15. Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beyde intereſſiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterlieſſen, ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Creyſes zuſtehen, oder auch, da derjenige, ſo auf obige

Weis die Zoll-*Conceſſionen* mißbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Creyß hielte, denen benachbarten dardurch Beſchwerde leidenden und ſolchergeſtalt darbey *intereſſirten* Ständen gebühren ſoll;

§. 16. Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die ſeinige ſolcher Beſchwerden q) ſelbſt, ſo gut er kan, zu erledigen und zu befreyen. Erlaubte Selbſt-Hülffe.

§. 17. Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stapel-Gerechtigkeit, oder ſonſten, von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getreydts und anderer Güter oder *Conſumtibilien* merckliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefügt wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demſelben, auf allen Ströhmen und ſchiffbahren Wäſſeren des Reichs, ohne Unterſcheid, neuerlich annaſſende Vornehmen, Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel, ꝛc.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem r) **feſtgeſetzte Erfordernüſſen**, ausbringende Zoll-Conceſſiones, oder ſonſt ein und andern Orts jetzt und ins künfftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn; Deren Annullirung.

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyen, ohne oblauts des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung, ertheilet werden, Künfftige Requiſita derſelben.

§. 20. Auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stand, welcher ſich darmit beſchwehret findet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwehrung, ſo gut er kan, ſelbſten zu entheben. Erlaubte Selbſt-Hülffe dagegen.

§. 21. Doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) von weyland denen vorgeweſenen Röm. Königen oder Kayſeren zur Zeit, da der Churfürſtl. Conſens per pacta & Capitulationes noch nicht alſo eingeführt oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, ſondern von Röm. Kayſeren auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich, gelaſſen, und auf deren Anruffen nachdrücklich geſchützet. Vorbehalt der rechtmäßigen dergleichen Freyheiten.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber ſowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caßirt und abgethan, Nochmalige Caſſation aller unrechtmäßigen Zölle ꝛc.

q) In Cap. Car. VI. ſtehen noch die Worte: wie allſchon vermeldet.
r) In Cap. Carolina heiſſet es: Statuirte *requiſita*.

Requisita der Stapel-Gerechtigkeit.

§. 23. Und ins künfftige ganz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilt werden, es geschehe dann ersibesagter massen mit einmüthigem Collegial-Rath und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände, an dero an schiffbahren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtmahls durch Beförderungs-Briefe, auch Exemtions-Befelch, und zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weg ersucht und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen und zumahlen nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen,

Cassation der unbewilligten.

§. 25. Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen und die so darwider, ohne Consens des Churfürstlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt und abseyn.

Zoll-Freyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen, ꝛc.

§. 26. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Röm. Kayseren, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittibe und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gefreyte Persohnen, auch derenselben Haab und Güter mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschwehren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber, vermittels eines sonderbahren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen.

Künfftige Reverstrung deswegen.

§. 27. Denen aber, so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Einziehende Erkündigung wegen der Zölle bey den Creyß-Ausschreib-Aemtern.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und deren alten Erhöhung, neben anderen Impostен und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; so sollen und wollen Wir Uns dessen bey jedes Creyses ausschreibenden Fürsten ohnausstellig und bald möglichst erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen,

Oder andern.

§. 29. Wie nicht weniger eine solche Specification oder Information der Sach, auf den Fall, da etwan die Creyß-ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zöll wegen handlen

handlen ſollten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würcklichen verfahren;

Der Creyſe Bericht darüber.

§. 30. Wie dann auch die Creyß-ausſchreib-Aemter oder da ſelbe dabey *intereſſi*ret, die nächſt vorſitzende Stände deren Creyſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zoll-Neuerungen ſo balden anzuzeigen, um dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

Zoll-Freyheit der Stände und ihrer Geſandten auf Reichs-, Collegial- Deputations- und Creyß-Tägen.

§. 31. Nachdeme auch die Billigkeit erforderet, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumtibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit ihr, der Churfürſten, Fürſten und Ständen, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigter Urkund, aller Orten in geſamten Reichs- auch Unſeren Erb-Landen ohne Ausnahm, paſſ- und reſpectivè repaſſiret, zugleich, wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelaſſen werden; Als ſollen und wollen Wir die würckliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerley Weiß beſchwehret, darbey jedoch aller Unterſchleiff vermieden werde.

ARTIC. IX.

§. 1.

Remedur der Münz-Gebrechen.

DEnen jedesmahl vorfallenden Beſchwehrungen und Mängelen der Münz halber ſollen und wollen Wir zum förderlichſten, mit Rath derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden,

Gegenwärtige Mittel darzu.

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, ſo im Reichs-Abſchied de Anno 1570. wegen deren in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Münz-Städten, ingleichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, ſowohl im ganzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und beſonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragener Abſtraffung deren Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſt nöthigen Abſchaffung der Hecken-Münzen, durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

Und künfftige.

§. 3. Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen.

Comitial - Berathſchlagungen wegen des Münz-Weſens.

§. 4. Nachdeme ſodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Verſammlung, wegen Herſtel-

stellung des Münz-Wesens, verschiedenes gehandelt, und von vornächstem unserm Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzt ist: Als sollen und wollen Wir, so balden nach angetrettener Unserer Regierung, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens beförderet, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittels auszulassender Münz-Verordnungen, und dazu gehöriger *Valvations-Tabellen*, verkündet, auch allenthalben ohne Unterscheid, und besonders von denenjenigen, die sich des Münz-*Regalis* bedienen, genauest befolget werde.

Münz-, Probations-Täge und fremde Münzen.

§. 5. Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münz-*Probations*-Täge bey denenjenigen Creysen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen, ausländische Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Satzungs-mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

Requisita bey Ertheilung des Münz-Rechts.

§. 6. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Creyses Bedencken, darinnen der neue Münz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnadigen;

Verlust auf dessen Mißbrauch.

§. 7. Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Münz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Münz-Gerechtigkeit, ohne fernere Erkänntnus, verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyß wider sie gebührend verfahren lassen,

Restitution eines also gestrafften Standes.

§. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung, nicht restituiren;

Weitere Straffe auf den Mißbrauch.

§. 9. Wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspension à Sessione & Voto, (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen supendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen;

Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis.

§. 10. Wofern sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Lands-Fürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münz-Gerechtigkeit ihnen

lich geleget, caſſirt, und ferner nicht ertheilet werden;

Requiſita bey Ertheilung des Münz-Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

§. 11. Maſſen dann Wir auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung deren Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Creyſes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-intereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTIC. X.

§. 1.

Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen, ꝛc. vom Reich.

WEiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Teutſchlands nicht allein, ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſämtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſetzen, noch in andere Weg veräuſſeren oder beſchwehren,

Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 2. Sondern Uns auch alles deſſen, was etwan zu Exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſach geben könte, inſonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitæten enthalten,

Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon kommen: Als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchafften und Lande, auch confiſcirte und ohnconfiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiß erwachſen, zum förderlichſten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen,

Manutenenz der Reichs-Pfandſchafften.

§. 4. Die Churfürſten, Fürſten und Stände aber bey denen ihnen verſchriebenen und inhabenden Reichs-Pfandſchafften, nach Maaßgebung des *Inſtrumenti Pacis*, ohne Wiederlöſung und Wiederruffung zu ſchützen, und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen denen Römiſchen Kayſeren und Reichs-Ständen, bleiben,

Reichs Gränz-Scheidungen.

§. 5. In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen auch, ohne des Reichs und darbey *intereſſirter* Ständen Mit-Einwilligung, nichts vornehmen zu laſſen,

Veräuſſerte Reichs-Lehen in Italien und ſonſt.

§. 6. Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche anſehnliche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen in Italien und ſonſten veräuſſert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürſtlich-Maynziſchen Canzley, um ſolches zu deren übrigen Churfürſten, Fürſten und Ständen Wiſſenſchafft zu bringen, inner Jahrs-Friſt nach Unſerer angetrettener Königl. Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuſchicken.

Wer dabey zu Rath zu ziehen.

§. 7. Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hülf und Beyſtand deren ſämtlichen Churfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sach, auch der Fürſten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vorrathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

Johanniter-Orden.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey denen hiebevorigen 80. jährigen Niederländiſchen Kriegen, ganz unverſchuldt anſehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden;

So sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu beförderen, Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz.

Des Kayserß ohne Titul besitzende Güter.

§. 9. Und ob Wir selbst, oder die Unserige, etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürsten, Gesinnen, wieder zu Handen wenden.

Aufrechterhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

§. 10. Zu alle weg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, inn- und ausserhalb Teutschland, und sonderlich in Italien, unter anderm, nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9ten *Decembris* 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leut manuteniret und gehandhabet werden;

Des Kayserß besitzende Reichs-Lehen.

§. 11. Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen;

Verbot ungebührlicher Contributionen.

§. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir tun- und ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen.

ARTIC. XI.

§. 1.

Belehnung nach dem vorigen Tenor.

WIr sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erforderen) unweigerlich, und ohne Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ungehindert wiederfahren,

Pacta Familiæ, strittige Lehen-Taxen, u. d.

§. 2. Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschwehren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition, der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen, oder *Laudemien*-Gelder und dergleichen aufhalten,

Reichs Lehen-Pflicht.

§. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Haus zugleich richten,

Der Geistlichen Chur- und Fürsten Bevollmächtigte.

§. 4. Besonders auch denen geistlichen Chur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung

gung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayſerlichen Thron, geiſtliche *ex gremio Capitulorum*, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befunden mögen.

§. 5. Wann auch ein Churfürſt, Fürſt, oder ſonſt ohnmittelbahrer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verlaſſet, ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihr, der minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgender Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, au welche deren Vormünder Empfangung und endliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſten, nach erlangter Pubertät und reſpectivè Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehens-Eyd erſtattet hätten;

Belehnungen der Minderjährigen und Pupillen.

§. 6. Dargegen ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfänginus ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht- vielweniger einer doppelten und weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſter, denen Vormünderen ertheilten Belehnung, allerdings laſſen,

Ihre Verſchonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

§. 7. Welche Meynung es dann auch haben ſolle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (als worinnen die von Uns *coram Throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſeynd) verleyhen können.

Belehnung der Reichs-Vicarien.

§. 8. Und ſollen auch die Lehen-Brief und Exſpectantien über des Heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley ins künfftige ertheilet und ausgefertiget werden,

Expeditiones der Lehen-Briefe und Exſpectanzien.

§. 9. Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kayſeren ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjuditz, auf andere, ſo in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, ganz ungultig ſeyn.

Ungültige Extenſiones derer Exſpectanzien.

§. 10. Wann auch ins künfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen: Als Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchafft-Herrſchafften, Städt- und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Churfürſtenthümer ohne des Churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürſtl. Fürſtl. auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtiſcher Collegiorum Vorwiſſen, und Conſens, ferner Niemanden leihen, auch Niemanden einige Exſpectantz, oder Anwartung darauf geben,

Wie verwürckt und heimgefallene Lehen wieder zu vergeben?

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer, und Unſerer nachkommender König und Kayſeren behalten, einziehen und incorporiren,

Oder von den Kayſer einzuziehen?

§. 12. Doch Uns, von wegen Unſerer Erb-Landen, und ſon-

Vorbehalt der gültigen Exſpectanzien.

sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-Constitutiouibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich.

Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen ineamerirten

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandtschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig, und zugethan, nach Absterben der Innhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Weg heimfallen, oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten,

Oder wieder vergebenen,

§. 14. Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten,

Oder von dem Kayser besitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieser Lehen Rechten, ꝛc.

§. 15. Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht, und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem sie zuvor zugehöret haben, hindangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Herbeybringung der Reichs-Städte Steuren.

§. 16. Wir sollen und wollen auch neben anderen die Reichs-Steuren deren Städten und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden,

Deren Designation.

§. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seynd, inner Jahres-Frist, nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken,

und Beybehaltung.

§. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

Requisita bey deren Veräusserung in vorigen und künfftigen Zeiten.

§. 19. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre,

§. 20. Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilt werden solle.

Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

§. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

ARTIC. XII.

§. 1.

Ergänz und Erhaltung der Reichs-Creyse.

AUch sollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Creysen, wann es immittels nicht geschehen, befördern,

und

und nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben keine von alters einverleibt geweſene Stände und Landen entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen,

§. 2. Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Creyſen, bewandten Dingen nach, ein Reichs-Gutachten erforderen, und dahin ſehen wollen, daß die alſo *reſtituir*te Creyſe und Stände bey ihrer wohlhergebrachten Freyheit und Reichs-*Immedie*tät ungekränckt belaſſen, fort alle *attentir*te Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchafft werden, und zu dem Ende denen Creyß-ausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Creyß-Aemteren die würckliche Hand biethen;

Reichs-Gutachten deswegen und Manutenenz der Reſtituirten.

§. 3. Wollen auch nicht hinderen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellt, und darin beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet,

Creyß-Verfaſſungen.

§. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innere Kriegs-*Civil*- und *Oeconomi*ſche Verfaſſungen derer Reichs-Creyſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar *Proceſſe* ausgehen zu laſſen.

Verbottene Einmiſchung der Reichs-Gerichte in Creyß-Sachen.

§. 5. Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Creyß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden mögen, und daß die letzte Hand an die *Reviſion* derſelben gelegt werde, Wir vielmehr möglichſt befördern wollen.

Verbottene Aenderung der Creyß- und Executions-Ordnung ꝛc.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation nicht nur auf nächſtem Reichs-Tag wiederum in ihren Reichs-*Conſtitution*s-mäßigen Stand, Ordnung und *Activit*ät ſetzen, ſondern auch dieſelbe darin ohnverrückt laſſen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es ſeye dann, daß ſolches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe,

Herſtell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

§. 7. Doch vorbehaltlich der, denen Römiſchen Kayſeren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen zukommender Autorität, und mittels deren Kayſerl. Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

Kayſerliche Rechte dabey.

ARTIC. XIII.

§. 1.

Ferner ſollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia ceſſiren ſoliten, wenigſt alle zehen Jahr, und ſonſten ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder einiger Creyſen Nothdurfft erfordert, mit Conſens deren Churfürſten, oder da Uns die Churfürſten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innethalb des Reichs Teutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denenſelben jedesmahl vor der Ausſchrei-

Anſetzung neuer Reichs-Täge.

schreibung sowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen,

Des Kayserß Erscheinung und Proposition.

§. 2. Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person oder per Commissarios in Termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täg aufhalten lassen,

Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

§. 3. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermassen beschleuniget, und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhabende Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen,

Ordnung der Consultationen.

§. 4. Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der *in propositione* enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen;

Kayserl. Resolutiones auf die Reichs-Gutachten.

§. 5. Wie wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

Chur-Maynzisches Propositions-Recht in allen Fällen.

§. 6. s) Wir sollen und wollen auch obbemeldtem Churfürsten zu Maynz, der Kayserlichen Proposition zufolg, und dem Reich zum besten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwehrnus, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, kein Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.

§. 7. Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger t) Ehrerbiethung, und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-*Directorium* mit dem Churfürstlichen *Collegio* vorgängige *Communication* und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet seynd, G) förderlichst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weis communiciret werden:

Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern zu seinem Amt anzuhalten.

§. 8. Wie Wir dann auch die *Directoria* an demjenigen, was ihres *Directorial*-Amts ist, auf keinerley Weiß hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-*Convent* einkommende *Gravamina* und *Desideria Statuum*, nach der von dem Chur-Maynzischen Reichs-*Directorio* geschehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden *Dictatur* von besagtem Reichs-*Directorio* längstens innerhalb zwey Monaten, oder, wo *periculum in mora* ist, noch ehender zur *Proposition* und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

---

s) Gestalten wir dann auch

t) Ehrerbiethsamkeit.

G) Dieses Wort stunde in Cap. Car. VII. vor dem Wort: eingerichtet.

§. 9. Und da nach Abſterben eines Kayſers, oder in deſſen Minderjährigkeit, und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, denen Reichs-*Vicariis* die Ausſchreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die *Continuir*ung deſſelben ſtatt eines Römiſchen Kayſers allerdings zukommt, ſo ſollen dieſelbe ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichs-Tags, nach obiger Vorſchrifft ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehende *Comitia* aber zu *continuir*en befugt ſeyn, und beyde Arten anderſt nicht, als unter derer *Vicariorum Autorität*, gehalten und fortgeſetzt werden. Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia,

§. 10. So ſoll auch inn- und auſſerhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten, ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. Creyß-Collegial- und andere Zuſammenkünffte der Reichs Stände.

ARTIC. XIV.

§. 1.

WIr ſollen und wollen auch bey dem heiligen Vatter dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, **gleich wie wir ohnehin des Vertrauens ſeynd**, die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffen, oder deren Dohm-Capitulen, abſonderliche Privilegia u), hergebrachte Statuta und Gewohnheiten **allerdings beobachtet, und dargegen** durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat ſie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Biſchöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andere Weg, zu Abbruch der Stiffter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatûs, und deren Lehen-Herren, in keine Weis x) gehandelt, Beſchwerde wegen Übertrettung der Concordaten.

§. 2. Noch auch die Erz- und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwan geklagt werden ſollte, ohne vorherige gnugſame Information über der Sachen Verlauff und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra Facti Veritatem Platz finden mögte, in Partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verant- Auch übereilter Römiſcher Proceße.

u) Hier ſtehen in Cap. Caroli VI. die Wörter: und rechtmäßig.

x) Das Wörtlein nicht, ſo in der Carolina contra ſenſum ware, iſt hier ausgelaſſen.

wortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Autoritate pastorali zu Verbesserung des GOttes-Diensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden mögten, sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden und vorkommen,

Manutenenz der Concordaten, Privilegien, ꝛc.

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinn gefunden, daß dieselbe vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen, ohne Bewilligung der Churfürsten, nicht zugelassen werde.

Verbottener Recurs nach Rom in Civil Sachen.

§. 4. Gleicher Gestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch Unserm Kayserlichen Fiscaln so wohl an unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnechsten gebührend angesehen und bestrafft werden mögten;

Separation der causarum secularium ab ecclesiasticis.

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichteren, sodann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indeme so ein- als andern Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle, durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge,

Reservation der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

§. 6. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, y) wie auch denen, welche unter Catholischer geist- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, (unter denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeschlossen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig,

y) Dieser Passus ist mehrerer Deutlichkeit willen geändert.

gig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequentz, Nachtheil und Schaden.

ARTIC. XV.

§. 1.

Schutz, und Gehorſams-Anweiſung der mittelbaren Unterthanen.

WIr wollen die mittelbahre Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in unſerm Kayſerlichen Schutz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Lands-Obrigkeiten anhalten;

Verbottene Exemtiones derſelben.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen, ſeine Landſaſſen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landsfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landsfürſtl. hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſpectivè Steuren, Zehnden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, Stands-Erhöhung, noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch ſolches anderen geſtatten,

Land-Steuren und Beytrag zu denen Veſtungen, ꝛc.

§. 3. Auch nicht gut heiſſen noch zugeben, daß die Land-Stände die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung, mit Ausſchlieſſung des Landsherrn, privativè vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne deren Lands-Fürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder wider des jüngſten Reichs-Abſchieds, und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüſſen, ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrags, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Stands Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetz- und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Plätzen und Guarniſonen, wie auch zu Unſers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

Unterthanen, ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wieder dieſes, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unſerm Reichs-Hof-Rath, oder erſt bemeltem Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern à Limine Judicii ab und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Lands-Fürſten und Herrn gewieſen werde,

Caſſation der widerrechtlichen Privilegien, und Proceße, ꝛc.

§. 5. Geſtalten Wir auch alle und jede dargegen und ſonſten contra Jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- & obreptitiè erhaltene Privilegia, *Protectoria* und Exemtiones, ſamt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider an Unſern Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürſten und Obrigkeiten ohne deroſelben vorhero ſchrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata & Decreta, prævià ſummariâ Cauſæ Cognitione, für null und nichtig erklären, und dieſelbe caſſiren und aufheben ſollen und wollen.

Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen.

§. 6. Alle unziemliche häßige Verbindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwan vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen, Rath und Hülf daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen,

Verbot, solche zu veranlassen.

§. 7. Keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde,

Selbst, Manutenenz bey der Landes-Hoheit.

§. 8. Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen) zugelassen und erlaubt seyn solle, sich nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und Herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen; jedoch anderen benachbarten, oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

Ausmachung dergleichen Streitigkeiten.

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

ARTIC. XVI.

§. 1.

Erhaltung Einigkeit und Gerechtigkeit.

WIr sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten, und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

Niemand auffer Reichs zu laden.

§. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnus dahin zu kommen begehren, z) innerhalb dessen sie alle und jede, laut der güldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens, kommen und entscheiden lassen.

Reichs-Gerichte in statu quo zu lassen.

§. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

Unpartheyische Justitz und glimpflicher Stylus.

§. 4. Wir wollen die Justitz, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath ohnpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein

z) Hier stehet in Cap. Car. VI. noch das Wörtlein vornemlich.

ein wie andern Orts ergehenden Erkantnussen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechts hängigen Sachen, und unter währender Litis-Pendentz, kein Stand den anderen mit Repressalien, Arresten und anderen, wider die Reichs-Satz-und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedens-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwehre, Verhütung der Thätlichkeiten, Lite pendente, &c.

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths-und Executions-Ordnungen fest halten, Ordnungen derer Reichs-Gerichte.

§. 7. Dem Proceſs dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserm Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche *Rescripta* die Hände binden, noch daſselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hinderen, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directè oder indirectè zu geschehen, gestatten. Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen, &c.

§. 8. 1) Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weg schützen, erhalten und handhaben; Manutenenz des Cammer-Gerichts.

§. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden in Religion-und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden samt der Handhabung desſelben, wie auch mehr ermeldten Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Zuthuen mögten aufgericht werden; kein Rescript, Mandat oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig *provisoriè* als sonsten, ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weis oder Weg. aa) Nichts gegen die Reichs-Gesetze ergehen zu lassen.

§. 10. Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte guldene Bull und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion-und Profan-Sachen, auch Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desſelben, von niemand bb) ichtwas erlangen, noch zu erlangen, oder sich deſſen zu gebrauchen.

1) Hier ist weggelassen worden, was in Cap. Caroli VII. enthalten ware, nemlich daß der Kayser an das Reichs-Cammer-Gericht keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, u. d. g. erlassen solle.

aa) Hier ist dieser Passus in Cap. Car. VI. ob sollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn, ausgelassen und propter connexitatem materiæ ad Art. 24. §. 4. versetzt worden.

bb) In Cap. Caroli VI. stehet nichts.

noch auch, ob Uns oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, cc) gebrauchen.

Cassation alles widrigen.

§. 11. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und abseyn, inmassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt hiemit cassiren, tödten und abthun, und, wo noth, denen beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Verbottene Einmischung der Kayserlichen Ministers in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.

§. 12. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weis demselben, eingreiffen, viel weniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weg Maaß und Ziel geben.

Und deren Resolution und Expedition ohne seinen Vorbewust.

§. 13. Noch auch, daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkanntnussen und Verordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen;

Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.

§. 14. Wann auch deme allem zuentgegen ins künfftig etwas widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann darmit allergnädigst anhören, und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwehrden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen, und das gesamnte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen;

Relation der Reichs-Hof-Raths Gutachten.

§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden sollte, wollen Wir solches anders nicht als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit, wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debitâ Causæ Cognitione, ordentlicher Weis abgehandlet und geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad Processum judiciarium anstellender Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen,

Verbottene Avocatio der am Cañer. Gericht anhängigen Sachen an den Reichs-Hof-Rath.

§. 17. Die am Kayserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar

cc) Hier ist das Wörtlein nicht, als dem Sensu zuwider, ausgelassen worden.

dar nicht ab- noch an Unſern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder ſonſten in andere Weis reſcribiret, Ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sach daraus entſpringende Neben-Puncten, welche in jene dergeſtalten, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könten, einſchlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, dd) auch in künfftig nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. ee)

ARTIC. XVII.

§. 1.

Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.

WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und daſſelbe Krafft Rechtens ergriffen, ſo ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keinerley Weis noch Weg hemmen oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern darmit, nach der Reichs-Hof-Raths oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung, ſchlechter Dingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einem jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelffen.

Reviſion und Supplication zu geſtatten und zu befördern.

§. 2. Wiewohlen aber obverſtandener maſſen das Beneficium Reviſionis & Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey Unſerm Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath wider deſſen Erkäntnüſſe oder Unſere ſelbſt-eigene, aus Reichs-Hof-räthlichem Gutachten abgefaſte, daſelbſt *publici*rte Kayſerliche *Reſolutiones pro odioſo* oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die *Formalia* ihre Richtigkeit haben, niemand verſaget, weder durch übermäßige Sportulen ſchwehr gemacht werden ſoll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayſerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtitz krafftloß gemacht werden mögen, ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo offt es vonnöthen, darzu annahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts, die diesfalls in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und demſelben keinen Effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die *Cognition* über die, nach dem Reichs-Abſchied *de Anno* 1654. §. 124. *in caſum Succumbentiæ* zu erlegende *Caution de Reſtituendo*, und deren Zulänglichkeit, dem Cammer-Gericht

dd) Von hier, bis an das Wort, all widriges iſt es gegen der Carol. zwar in einigen Worten, in Subſtantia aber nichts geändert.

ee) Hier iſt der in Cap. Caroli VI. geſtandene Paſſus wegen verbeſſerender Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelaſſen, und ad Art. 24. §. 5. als an ein ſchicklicheres Ort transferirt worden.

richt entnommen und vor die *Reviſores* gezogen werden möge.

Cammer-Gerichts-Viſitationes zu beſchleunigen.

§. 3. Und immaſſen Wir Uns bereits hieroben im zwölfften Articul anheiſchig gemacht haben, die *ordinari* Reichs-*Deputation* bald möglichſt herzuſtellen, mithin auch die ſonſt gewöhnliche *Viſitation*en und *Reviſion*en des gedachten Unſern und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heylſamen *Juſtitz* keinen längeren Verzug leidet, auch denen in letzteren Zeiten, bey Ermangelung des *Remedii Reviſionis ad Comitia* genommenen *Recurſibus* Ziel und Maas zu ſetzen iſt, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abſchied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen, mittels der Inhalts deſſelben beſchloſſenen *extraordinari* Reichs-*Deputation*, zu helffen; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermahlen forderſamſt geleiſtet werderde.

Beſchreibung der erſten Claß.

§. 4. Sofort ſollen und wollen Wir, ſo balden nach angetrettener Unſerer Regierung, und zwar längſtens binnen drey Monaten, die Vorſetzung thun, damit nebſt Unſeren *Commiſſarien* die Innhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchieds, und der demſelben beygefügten erſtern Claß, zu ſothaner Reichs-*Deputation* verordnete Stände auf den erſten Tag H) Maji des nächſt kommenden Jahrs 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende, der Sachen wohl gewachſene Räthe, ohnfehlbar ſich einfinden, und darzu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern, in Zeiten Ordnungs-mäßig beſchrieben werden mögen.

Aenderung einiger Deputirten.

§. 5. Geſtalten nun unter ſothanen, vermög erſter Claß im Jahr 1654. *deputir*ter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Straßburg ſeit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurfft *proviſorie* zu beobachten iſt; als ſollen vor diesmahl in Platz des erſtern das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

Ihre Inſtruction.

§. 6. Sodann ſollen beſagte *deputir*te Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, bis zu weiterer Unſerer und des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geſetze, und bevorab der mehrgedachte letztere Reichs-Abſchied, auch die ältere und jüngere *Viſitations*-Abſchiede, und was dahin einſchlaget, ſodann auch die der letzteren *extraordinari* Reichs-*Deputation* von Reichs wegen ertheilte *Inſtruction*, ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt, enthalten.

Caſus abſentiæ.

§. 7. Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein oder anderer *deputir*ter Stand an Beſchickung ſothaner *Deputation*, ohne erhebliche zeitliche Anzeig, ſich verſäumen oder gar

H) In Cap. Cat. VII. ware der Terminus auf den 1. Septembris damahligen Jahrs, mithin auf 8. Monat hinaus geſetzt, ſo dermahlen dem vorigen conform iſt.

gar aussen bleiben würde, ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin geſetzten Straffen zur Zeit, und in ſo lang bewenden, bis vors künfftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet ſeyn wird; Vornemlich wäre auf ſolchen Fall, in Platz des ſäumigen Stands, ſo balden der nächſtfolgende von Chur-Maynz zu erfordern.

§. 8. Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abſchied beſaget, daß die beliebte *extraordinari* Reichs-*Deputation* theils zur *Viſitation* Unſers und des Reichs Cammer-Gerichts, und theils zu denen alten Reviſionen, wegen welcher die Partheyen gemäß dieſem Reichs-Abſchied §. 130. bey der Canzley zu Maynz ſich gemeldet haben, dann neueren *Reviſions*-Sachen ſich zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche 24. Stände in vier *Senatus* abzutheilen wären; Als ſollen deme zu Folg die nebſt Unſeren *Commiſſarien* in *Termino* erſcheinende Stände ſobalden ſich alſo abtheilen, und die *Senatus formiren*, mithin deren erſterer auch dermahlen ſothane *Viſitation* zuforderiſt vornehmen, von denen drey übrigen *Senaten* aber zwey die alte *Reviſions*-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

Wie ſich die Deputation einzutheilen?

§. 9. Inſonderheit ſolle der zu erſtbeſagter *Viſitation* beſtimmte *Senat*, nach Vollendung derſelben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abſchied, die *Revidir*- und Verbeſſerung des ſo genannten *Concepts* der Cammer-Gerichts-Ordnung beſten Fleiſſes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Was der erſte Senat nach vollendeter Viſitation zu thun.

§. 10. Die *Reviſionen* betreffend, wollen und ſollen Wir innerhalb gedachter drey Monaten, von Antritt Unſerer Regierung, ein *Edict* ins Reich ergehen laſſen, zufolg weſſen alle und jede *Impetranten* wegen *Proſequir*ung der *Reviſion* ſich innerhalb vier Monaten bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht, *ſub pœnâ Deſertionis* zu melden hätten.

Edict wegen Proſecution der Reviſionen.

§. 11. Es ſolle gleichwohlen weder durch ſothane *Viſitation* noch *Reviſion*en das Cammer-Gericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinnen allerdings fortfahren.

Verbott eines Juſtitii.

§. 12. Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehrbeſagten drey Monaten dem geſammten Reich, auf deſſen von Uns ſo balden herzuſtellender Verſammlung, durch ein Kayſerl. *Commiſſions-Decret* von ſothaner auf den jüngern Reichs-Abſchied gegründeter *Proviſional*-Vorſehung Nachricht geben, ſo fort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vatterlandes Beſten hinkünfftig weiters fortzufahren ſeye, allerforderſamſt einziehen, beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichswegen beſchloſſene *Extraordinari-Deputation* durch die weitere *Claſſes* der Gebühr vollzogen werden möge.

Reichs-Gutachten in dieſer Materie und Proviſional-Verordnung bis dahin.

§. 13. Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet

Cammer-Zieler und Vermehrung der Aſſeſſoren.

werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts, und Vermehrung dasiger Beysitzeren enthalter.

Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof Rath.

§. 14. Mit der im Reichs-Hof-Rath, an statt der Revision gebräuchlicher Supplication wollen Wir nach Innhalt des Instrumenti pacis Articulo 5. §. Quoad Processum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

Verbottene Geheime Raths-Decreta in Judicialibus.

§. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam Causæ Cognitionem erforderen und obverstandener massen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserl. Decretis aus Unserm geheimen Rath beschwehret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Manutenenz der Executionen.

§. 16. Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Executions-Ordnung und deren Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Canzley und Tax-Gelder.

§. 17. Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemand mit Canzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschwehren, noch beschwehren lassen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dargegen vorkommende Beschwehrden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen *in Comitiis* beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit, nach angetrettener Unserer Regierung, Churfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichs-Tag, zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung, mittheilen lassen;

Lehen-Tax.

§. 18. Zu der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der Güldenen Bull, vermög der von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwieder kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen,

Laudemien und Anfalls-Gelder.

§. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen *Laudemien* und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, darmit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen.

ARTIC. XVIII.

§. 1.

Keine Exemtion von den Reichs-Gerichten zu gestatten.

WIr sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern

dern rechtmäßigen Titul von Röm. Kayſeren vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſitz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichteren ſich zu eximiren und auszuziehen ins künfftige nicht geſtatten,

Doch die Berechtigte zu manuteniren, ſub reciproco.

§. 2. Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia oder andere rechtmäßige Titul, von denen Röm. Kayſern vorhin erlangt, und in deren Beſitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichteren inskünfftig geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8 dabey ſchützen und handhaben, zugleich aber auch dieſelbe darzu anhalten, daß ſie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denenſelben zufolg, oder auch ſonſten dem Reich zu *præſti*ren ſchuldig ſeynd, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

Jeden bey ſeinen ordentlichen Rechten zu laſſen.

§. 3. Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) und Dero allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbeſcheiden,

Erſte Inſtanz zu manuteniren.

§. 4. Sondern einen jeden bey ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis fori, item Jure Auſtregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarium, bey der erſten Inſtantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befelchen, bleiben,

Verbottene Eingriff dagegen.

§. 5. Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beſchwehren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht oder ſonſten eingreiffen, in ſpecie aber bey Erkennung deren Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten laſſen, dabey auch, wann die Sachen beyderley *Religions*-Verwandte betreffen, in Ernennung deren *Commiſſarien*, ſo viel möglich, auf eine Gleichheit ſehen, hingegen keinen, der ein eigenes *Intereſſe* dabey hat, dazu verordnen, immaſſen ſonſten dergleichen *Commiſſiones* von keiner Krafft ſeyn ſollen.

Commiſſionen wie zu erkennen?

Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen.

§. 6. In Ertheilung aber deren jetzt-gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder ſonſten zum Præjudiz eines Tertii ausrimen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten.

Noch das Recht der Austräge.

§. 7. Und nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtantz, oder ſonderbahrer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

Beſchwerden wider das Rothweiliſche Hof- und die Schwäbiſche

§. 8. Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren hero ſowohl wider das Kayſerl. Hof-Gericht

Land-Gerichte abzuthun.

zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, ff) so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen, einschließlich deren Reichs-Ritterschafften, Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der *Abolition* erst-berührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tag bald möglichst ein Gewisses *statuiret*, immittels aber, und innerhalb einer Jahrs-Frist, die eine zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, zu welcher Erkündigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Canzley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichst aufgehoben,

Exemtions-Privilegia dagegen zu manuteniren.

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden,

Appellationes zu gestatten.

§. 10. Und nächst deme jedem Gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren:

Hergebrachte Exemtiones auch zu manuteniren.

§. 11. In alle Weg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

ARTIC. XIX.

§. 1.

Rückständige Restituenda ex Pace Westphalica zu befördern.

WAs die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder Innhalt des Münster- und Osnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen.

Und selbst ein gleiches zu thun, ꝛc.

§. 2. Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetzt-gedachten Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen; §. 3.

ff) Dieser Passus bis an die Worte Jahrs-Frist ist gegen der Capit. Caroli VI. in etwas geändert.

§. 3. Auch ſowohl denen in Unſeren, und anderen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen reſpectivè Erb-Königreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat-Ständen, als denen einheimiſchen, ohnpartheyiſch und gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

Denen in den Erb-Landen eingeſeſſenen Reichs-Ständen unpartheyiſch Recht widerfahren zu laſſen.

§. 4. Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freye unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immediatät, Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten halber, daß Sie Ihm geſchwächet, geſchmählert, genommen, entzogen, bekümmert und bedruckt worden, mit ſeinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforderen wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, ſondern vielmehr befördern, und zur Endſchafft beſchleunigen,

Bedrückte Stände nicht an den Proceßen zu hindern.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Conſens deren Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen achten Arriculzugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Proceſs oder Mandata nicht erkennen.

Keine unrechtmäßige Zölle, ꝛc. zu manuteniren.

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, ſo ſollen und wollen Wir, inſonderheit, wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien ſo wohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defenſion, Beſatzung der Veſtungen, und Unterhaltung der Guarniſon, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrifft, ad nudam Inſtantiam Subditorum keine Mandata noch Protectoria oder *Conſervatoria* ertheilen, ſondern nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abſchieds §. Benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austrag in acht nehmen,

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit Ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung, ihnen verſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Paition zu leiſten, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung derer Subſtantialium, abhelffen, inmittels gleichwohl Sie zu ſchuldigem Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

Wie darinn zu verfahren?

§. 8. In Straf-Fällen ſollen und wollen Wir auch denenjenigen, ſo in der Sach cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Straf nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung darzu machen.

Keine Hoffnung zu Straff-Geldern zu machen.

ARTIC. XX.

§. 1.

Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abſchied §. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten.

General-Regel in Achts-Sachen.

Erforderter Consens der Reichs-Stände.

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Stands, Churfürst, Fürst oder Stand oder anderer, ohne rechtmäßig und genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des H. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret,

Führung des Processes.

§. 3. Sondern in denen künfftigen Casibus darin, nach Beschaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuvorderst in Decretirung oder Auslassung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaste Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde;

Abfassung des Urtheils.

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände, (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefast,

Dessen Approbation, Publication und Execution.

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Des Geächteten Güter und daraus leistende Satisfaction.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen,

Sein particular-Lehen.

§. 7. Jedoch so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

Acht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.

§. 8. Gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwürckten Güteren des Aechters, desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemachet, an ihrem Jure Succedendi in Feudum und Stamm-Güter nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben soll.

Ohnverzügliche Restitution des Beleidigten.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger weis entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und ohnerwartet des

Aus-

Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden ſolle.

§. 10. Und wann auch auf vorbeſchriebene Maas, Form und Weis, wie von Puncten zu Puncten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipſo jure vor null und nichtig gehalten werden.

Was gegen obiges geſchiehet, iſt nöthig.

§. 11. Und ſo viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in civilibus Cauſis, auch bey denen civilibus coërcendi & compellendi Mediis bewenden laſſen. gg)

Bannum Contumaciæ abgeſchafft.

ARTIC. XXI.

§. 1.

WIr gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) wegen ihrer angehöriger Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugniſſen auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darein von keinem Reichs-Gericht *neque ſub prætextu Continentiæ Cauſarum, neque Judicii univerſalis*, eingreiffen zu laſſen.

Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrlichen Rechte.

§. 2. Wann auch derenſelben Vaſallen oder Unterthanen, ex Crimine læſæ Majeſtatis oder ſonſten, dieſelbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen,

Ihre freye Diſpoſition über ihrer Vaſallen verwürckte Lehen.

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayſerlichen Fiſco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen.

§. 4. Die Allodial-Güter, auch, welche ex Crimine læſæ Majeſtatis, oder ſonſten vorgeſetzter maſſen verwürckt ſeynd, oder verwürckt werden mögten, denen mit denen Juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Lands-Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiſcirung gewähren laſſen.

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prælaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbahre Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Juſtitz, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen,

Verbottene Vergewaltigung ſub ſpecie juſtitiæ.

§. 6. Sondern, wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe wollen Wir ſammt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung deren Reichs-Abſchiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münſter und Osnabrück

Strittigkeiten via juris auszumachen.

gg) Hier iſt der in Cap. Caroli VI. befindlich geweſene Paſſus, wegen der verſprochenen Unterſuchung deren in denen verwürckten Reichs-Lehen geſchehenen Veränderungen, weggelaſſen worden.

brück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen.

Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.

§. 7. Auch daselbst sowohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedens-Schluß verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden;

Vergewaltigte zu restituiren und schadlos zu stellen.

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von hh) *jemanden* gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkanntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTIC. XXII.

§. 1.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

BEy Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitæten sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königl. und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

Keinem Neu-Erhöheten die Reichs-Standschafft zu ertheilen.

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren, zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderst, als wann Er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem Ersten *Articul* dieser Unserer Wahl-*Capitulvtion* darzu erfordert wird, zu statten kommen,

Niemand anderen præjudicirliche Dignitæten, ꝛc. zu ertheilen.

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen oder Wappen-Briefen begaben,

Miß Heurathen.

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig *notori*scher Mißheurath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die vätterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürthig und *Succession*-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für *null* und nichtig ansehen und achten.

Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpræjudicirlich.

§. 5. So sollen auch des ein-oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Stands-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe so wohl, als die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern

Weg,

hh) In Cap. Caroli VI. stehet: ihm.

Weg, unter voriger Lands-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben,

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er ii) in einem obiger Stücken bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwehrden gnüglich gehört, und das unbillig Vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

Beſchwerden in dieſem Stück abzuthun.

§. 7. So ſollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in Kayſerl. und des Reichs Staats- auch Gnaden und anderen kk) Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen ſeynd) und Kayſerl. Raths-Titulen von allen Gattungen, ſammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen;

Was unter Kayſerlichem Nahmen ergehet, in der Reichs-Canzley zu expediren.

§. 8. Wie dann in Krafft dieſes diejenige Diplomata, ſo bey einer anderen als der Reichs-Canzley unter Kayſerlichem Titul und Nahmen zeit währender Unſerer Kayſerl. Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden ſolle.

Was dawider geſchiehet, iſt nichtig.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unſeren Canzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darum geſetzter Pœn nicht zu entziehen.

Der Reichs-Canzley Intimationes von den Erb-Land-Canzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann, daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöſt werden, zu groſſer Schmählerung und Abgang gereichet; Als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung, neben dem Churfürſten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Erz-Canzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

Chur-Maynz kan allein den Tax moderiren.

§. 11. Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns der-

Unausgelöſete Diplomata ſind nichtig.

ii) In Capit. Caroli VI. ſtehet: gegen ſolches.

kk) Hier ſtehet In Capit. Caroli VI. annoch das Wort: dergleichen,

dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb 3. Monat Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde,

Straff derer die sich derselben anmassen.

§. 12. Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchenfalls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehohen, und Unsere Kayserl. Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weis solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens-auch Wappens-Verleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn;

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen, ꝛc.

§. 13. Welches dann auch zumahlen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis daher nicht ausgelöset haben, noch in Sechs Monaten von nun an würcklich auslösen.

ARTIC. XXIII.

§. 1.

Kayserliche Residenz.

WIr sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben, zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten,

Schleunige Audienzen und Expeditionen.

§. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als Ihren Bottschafftereu und Gesandten (die von der Freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschwehren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

Sprachen, so am Kayserl. Hof zu gebrauchen.

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Kayserl. Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls, in alle Weeg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig,

Besetzung der Hof-Aemter.

§. 4. Sollen und wollen auch ins künfftig bey Antrettung Unserer Kayserl. Regierung Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen Cämmerers, Hof-Marschalln, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niede-

niederen Stands noch Weſens, ſondern nahmhaffte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapferen Herkommens, beſetzen und verſehen.

§. 5. Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſo weit ſelbige vermög dieſer Wahl-*Capitulation* denen Reichs-Erb-Aemteren nicht vorbehalten ſeynd) auch Recht und Gerechtigkeiten bleiben, und denenſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen. Erhaltung deren Rechten, ꝛc.

ARTIC. XXIV.

§. 1.

DEsgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichs-Hof-Rath, mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten beyderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyſen beſetzen. Beſetzung des Reichs-Hof-Raths.

§. 2. Und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen, und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angeſeſſen und begüthert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten Teutſchen *Dicaſteriis*, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch *Juriſti*ſchen *Facul*täten, erworbener *Experienz*. Qualität der Reichs-Hof-Räthe.

§. 3. Und niemand, dann Uns und dem Reich, Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftig hin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eyds-*Notul*, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung, oder Gnaden-Geld verwandt ſeynd, Ihre Pflichten, ꝛc.

§. 4. II) Und weilen auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetrettener Unſerer Regierung bey Unſerm alsdann neu beſtellten Reichs-Hof-Rath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dargegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Beſchwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 5. Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten, wegen zu verbeſſernder Unſerer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erforderen, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen. Verbeſſerung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 6. Wir ſollen und wollen weniger nicht ſogleich nach Form der Reichs-Hof-Raths Viſitation auszumachen.

II) Dieſer 4te wie auch der 5te ſvus iſt aus dem 16ten Articul, propter Connexitatem materiæ hieher transferirt und das mit anderm Druck bemerckte hinzu geſetzet worden.

angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines *Commissions-Decrets*, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was *in Instrumento Pacis* zur nächsten Reichs-*Deliberation* ausgesetzt worden, und den *Modum visitandi* betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben.

Interims-Visitationes.

§. 7. mm) Inzwischen aber, und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Maynz, als des Heiligen Reichs Erz-Canzlern, längstens ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vorerst diese *Visitation* vorgenommen, darmit alle drey Jahr so lang, bis *in Comitiis* ein anderes beliebet, *continuiret*, die bey der *Visitation* ergangene *Acta* jedesmahl der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, sofort *in Comitiis* gemessene Vorsehung gemacht werde;

Interims-Reichs-Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.

§. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath sowohl, als denen verordneten *Visitatoribus*, bis von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, *in Modo procedendi* die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Unserm vornächsten Vorfahrer im Reich *Anno* 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum inseriret* worden, *pro Regula* angenommen und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll.

Rang zwischen den Reichs-Hof-Räthen.

§. 9. Sodann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hof-Rath auf- nn) der Ritter-Banck zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm, Ritter- und Stifft-mäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häuseren entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Diensten, ohne einigen von Stands-wegen suchenden Vorzug, verbleibe,

Ihr Rang gegen anderen ꝛc.

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen, und derselben Stand gemäß ist.

Reichs-Hof-Raths-Præsident und Vice Præsident.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begüthert,

Jenes Directorium.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch seye,

---

mm) Dieser §vus ist geändert, und ist in der Cap. Caroli VI. kein gewisser Terminus zur Visitation gesetzet, und der Passus von denen Wörtern: die bey der *Visitation*, usque ad finem, ein neuer Zusatz.

nn) In Cap. Car. VI. stehet: den Ritter-Böncken.

ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

§. 13. Ubrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit *in Pleno* abgehandlet, und weder zuvor noch hernach vor einige *Deputation*en, Hof-*Commiſſion*en, oder was dergleichen auſſerordentliche Weg ſonſt für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer grader Rechts-Lauf unterbrochen oder gehemmet werden. Alles in plano zu verhandlen.

ARTIC. XXV.

§. 1.

IN Beſtell- und Anſetzung der Reichs-Hof-Canzley, ſowohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als deren oo) *Reichs-Referendarien*, Reichs-Hof-Raths-*Secretarien*, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Perſonen, ſollen und wollen Wir dem Churfürſten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, in der Ihme allein dießfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufſchub, oder Verhinderniß thun, noch darin einig Ziel oder Maas geben, Chur-Maynziſche Beſtellung der Reichs-Canzeley.

§. 2. Es ſoll auch, was darwieder vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Caſſation alles widrigen.

§. 3. Imgleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichs-Canzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung, einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle. Verbottene Eingriff gegen der Reichs-Canzley.

§. 4. Inſonderheit ſollen und wollen Wir die Kayſerliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geſchäffte, die *Inſtructiones* Unſerer Kayſerlichen Geſandten inn- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer *Relation*en in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geſchäffte betreffende *Negotiationes* und Schlüſſe an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-*Vice*-Canzlern gehen, nicht aber dieſelbe zu Unſerer Erb-Land-Hof-Canzley ziehen laſſen. Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſo wohl aus Unſerer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich beſtellten Præſidenten, Reichs-Hof-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Præſidenten, und anderen Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde. Der Reichs-Hof-Räthe Beſoldung.

§. 6. Wie pp) ſelbige, dann auch wegen der Zöll-Steuer- und anderer Beſchwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden, Und Zoll-Steuer u. d. Freyheit.

§. 7. Und ſie ſowohl, als auch deren Ständen Geſandte, Reſi- Ihre und anderer Exemtion vor anderen Jurisdictionen.

oo) In Cap. Car. VI. heiſſet es: *Secretarien* und *Protocolliſten*.

pp) In Cap. Caroli VI. Sie.

Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreyet seyn.

Ihr freyer Abzug.

§. 8. Auch diejenige, so sich von Unserm Hof anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem End auf Begehren behörige Paß-Brief ertheilet werden sollen. qq) K)

ARTIC. XXVI.

§. 1.

Die Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Montferrat.

Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Maj. ꝛc. frey und ungeding neben anderen gebührende, folglich von unseren Vorfahren am Reich geleistete Belehnungen des Montferrat, auf die Form und Weiß, wie sie von Weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Herzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, so bald nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general- oder special Reservatori- Salvatori- oder dergleichen Clausul sammt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme dazu auch durch Unser Kayserliches Amt executivè verhelffen.

Solthane Belehnung unter keinem Praetext aufhalten.

§. 2. Keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwand, sonderlich die Beleh-

qq) Der völlige 26te Articulus Cap. Caroli VI. die den Herzogen von Savoyen secundum Instr. Pacis versprochene Belehnung mit dem Mourferrat, item die denenselben zugesagte Schützung bey ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit betreffend, ist hier weggelassen.

K) Dieser in Capitulatione Caroli VII. ausgebliebene 26te Art. ist wieder inseriret worden.

lehnung des Montferrat, wegen der von dem König in Franckreich dem Herzogen zu Mantua ſchuldig geweſener vier Hundert vier und neuntzig tauſend Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. diſponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringſten verſchieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien als Herzog von Savoyen ſeiner Ihme in dem Montferrat zuſtehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich genieſſen möge.

Deſſen Widerhandlung verbiethen.

§. 3. Wie Wir dann nicht weniger darob ſeyn, und durch Ausfertigung ernſtlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats und ſonſten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und dieſer unſerer Capitulation begriffen, in einige weiß zuwider zu handlen ſich unterſtehe.

Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.

§. 4. So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtl. Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Herzogen zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayſerl. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtättigen, dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchützen und handhaben wollen.

ARTIC. XXVII.

§. 1.

Der auswärtigen Schutz-Briefe über mediate Reichs-Glieder nicht zu beſtätigen.

ALs auch in Veranlaſſung deren von weyland vorgeweſenen Königen und Kayſeren etlichen auswärtigen, von des Heil. Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schutz- und Schirm-Briefen, in deme ſie ſich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtitz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geſchwächet, dieſelbe auch, mit Entziehung anſehnlicher Glieder, gar intervertirt worden; als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand, dergleichen Protection- und Schirm-Brief über mit-

telbare Städte und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des H. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta, oder auf andere Weise confirmiren,

Sondern abzuthun, oder wenigstens einzuschräncken.

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserlichen und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reducirt.

Kayserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

§. 3. Also männiglich forthin in Unserm und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster und Osnabrückischen Frieden-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nächstvorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten.

Verbottene Evocationes auser Reichs.

§. 4. Die hierwider eine Zeit hero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und rr) an andere ausländische Potentaten gezogen worden, ss) abgestellet, insonderheit aber die aus der angemasten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde. tt)

ARTIC. XXVIII.

§. 1.

Verbottene Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.

WIr sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandte sich heim- oder offentlich in die Reichs-Sachen einmischen,

Und derselben Aufzug mit bewehrter Guarde.

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserm Hof, oder bey Reichs-Deputationen oder andern Publicis

rr) In Cap. Caroli VI. stehet, nach Holland, Braband und ꝛc.
ss) Dieses Wort ist hier neu zugesetzt.
tt) Was in Cap. Caroli VI. wegen deren dem Reich zu restituirenden zehen vereinigten Städten im Elsaß, und dabey vorbehaltenen Oesterreichischen Juris Præfecturæ Provincialis, enthalten, ist hier weggelassen worden.

cis Conventibus mit bewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

ARTIC. XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis, auf dem Reichs-Tag ausgestellt worden; so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden;

Beschwerden gegen die Reichs-Post wegen der Post-Meister.

§. 2. Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Post-Meister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren zu jedermanns guter Nachricht in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich beförderen, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

§. 3. Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Städtischen Botten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bott seine *Commission* hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechselung deren Pferden, und Aufnehmung derer Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits *in annis* 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserl. *Decreten*, *Patenten*, und *Rescripten* sich gemäß bezeugen, und solchergestalt dieses Botten-Wesen sowohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-*Protection*, als dem *General*-Reichs-Erb-Post-Meistern und sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

Einschränckung der Land- und Reichs-Städten-Botten.

§. 4. uu) Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß unser *General*-Kayserlich und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem *Esse* allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer Kayserl. Person und Hofstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld, gelassen werde.

Manutenenz des Reichs-Post-Amts.

§. 5. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Post-Wesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird.

Reservation wegen dieses Articuls.

uu) Dieser ganze Sytus ist gegen der Cap. Car. VI, in etwas geändert.

ARTIC. XXX.

§. 1.

Wer auf die Capitulation zu verpflichten?

DAmit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserliche Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir Ihnen sowohl, als anderen unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Capitulatio perpetua zu befördern.

§. 2. Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobey jedoch die Churfürsten sich das Jus accapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und selbiges so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

Beobachtung der Churfürstl. Collegial-Schreiben.

§. 3. Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstatte Gutachten, forderſamst zum würcklichen Vollzug bringen und darauf die Behörde beobachten.

Beschwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.

§. 4. Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß Sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen,

Und in eigener Person.

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation vv) noch Empfangung der Cron in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

Biß dahin verschobener Regierungs-Antritt.

§. 6. Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der guldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren,

Verspruch wegen Festhaltung der Capitulation.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: Inmassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe steet, vest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

§. 8.

vv) In Cap. Caroli VI. stehet nach damahligen Umständen: so bald wir in das Reich und Teutschland kommen.

§. 8. Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Briefe xx) L) Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerm anhangenden groſſen Inſiegel bekräfftigen, auch jedem M) Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt den N) Dreyzehenden Monaths-Tag Septembris nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Gebuhrt im Ein tauſend Sieben-hundert Fünf und viertzigſten Jahr.

Exemplarien der Capitulation.

Joh. Wilh. Graf v. Wurmbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher erſter Wahl-Bottſchaffter.	Johann Joſeph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher zweyter Wahl-Bottſchaffter.	Carl Ludwig Hilleprand Freyherr v. Prandau, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmiſcher 3ter Wahl-Bottſchaffter.

(L.S.)

xx) In Cap. Caroli VI. Sechs.
L) In Capit. Caroli VII. Sieben.
M) Das Wort obgemeldten iſt ausblieben.
N) Die Capit. Caroli VII. ware vom 24. Januarii 1742.

REVERSALES
Ihrer Röm. Käyſerlichen Majeſtät
FRANCISCI.

WIr FRANTZ von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jeruſalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toſcana, Marchis, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silefien zu Teſchen, Fürſt zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mouſſon und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenſtein ꝛc. ꝛc.

BEkennen offentlich mit dieſem Brief, als am Tag Unſerer Wahl zum Römiſchen König, welcher ware der dreyzehende jetzt-ablauffenden Monats Septembris, die von Uns vermöge Unſeres Ihnen deshalb unter Unſerm Inſiegel zugeſtellten beſonderen Gewalts gevollmächtigte Geſandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Johann Joſeph Graf von Khevenhüller, und Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigſten Fürſten Johann Friedrich Carl zu Maynz Erz-Biſchoffen, des H. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlarn, Unſerm lieben Neven und Churfürſten wie

wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respectivè Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten auch Großmächtigen Fürsten **Franz Georg** zu **Trier**, und **Clement August** zu **Cölln** Erz-Bischoffen ꝛc. **Marien Theresien** zu **Hungarn** und **Böheimb** Königin, von wegen der Chur-Böheimb ꝛc. **Maximilian Joseph**, **Churfürsten** in **Bayern** ꝛc. **Friederichs August**, **Königs** in **Pohlen** als **Churfürsten** zu **Sachsen** ꝛc. und **Georgen**, **Königs** in **Groß-Brittanien**, als **Churfürsten** zu **Braunschweig-Lüneburg** ꝛc. des H. Röm. Reichs respectivè durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Erz-Canzlarn, Erz-Schencken, Erz-Truchsessen, Erz-Marschallen und Erz-Schatz-Meistern Unsern lieben respectivè Neven Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vettern und Churfürsten bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschaffteren **Dieterich Carl** Grafen von **Ingelheim** genannt, Echter von Mespelbrunn, **Ferdinand** Grafen von **Hohenzollern**, **Johann Wilhelm** Grafen von **Wurmbrand**, **Joseph Franz Maria**, Grafen von **Seinzheim**, **Johann Friedrich** Grafen von **Schönberg**, und **Gerlach Adolphen** von **Münchhausen**, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren und um gemeinen Nutzens willen etlicher Articul Gedings- und Pacts-weiß in Unserm Nahmen und an Unserer Statt sich vereinigt, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eydlich zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet und Ihnen unter Unserm Nahmen und angehenckten Insiegel übergeben seynd, also lautend:

WIr FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den dreyzehenden Tag Monats Septembris nach Christi Unseres lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert fünff und vierzigsten Jahr.

UNd aber gedachte Unsere gevollmächtigte Bottschafftere und Gewalthabere dabey obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Gemahlin, Brüderen, Vetteren und Churfürsten Zusag gethan, daß Wir selbige Articulen, bevor Wir die Regierung des Reichs würcklich antretten, persöhnlich erneueren, und mit Unserem Eyd bestättigen und bekräfftigen sollen ꝛc.

Daß Wir denselben nach jetzo zu hiesiger Unserer Ankunfft und vor empfangener Königlichen Crönung alle und jede Puncten und Articulen, davon obgemeldet, und wie durch mehrgedachte Unsere gevollmächtige Bottschaffter und Gewalthabere mit berührten Unseren lieben Neven, auch deren abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilliget, und eydlich angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen und ihnen übergeben seynd, aus freyen gnädigen Willen jetzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch sonsten alles das zu thun, was Uns als Römischen König gebühret, zu GOtt und denen Heiligen geschwohren haben, und thun das hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gänzlich ausgeschieden. Dessen zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen. Der geben ist in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt den Fünff und zwanzigsten Monats-Tag Septembris im Sieben-zehen hundert Fünff und vierzigsten Jahre.

FRANTZ Mppr.

(L.S.)

Vt Rudolph Graf von Colloredo Mppr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Andreas Mohr.

Anhang
Oder
Vollständiges Register
über die
Wahl-CAPITULATION Kayſers FRANCISCI.

NB. **Die erſte Römiſche Zahl zeiget den** Articulum, **die zweyte,** den §phum, **und die dritte die** paginam.

A.

Acht und Oberacht/ Weiß und Manier, wie ein Reichs-Stand in die Reichs-Acht zu erklären, Art. XX. §. 1. 2. 3. pag. 41 & 42. Execution der Acht, von wem ſolche zu thun, ib. §. 5. 42. mit des Aechters Gütern, ib. §. 6. Particular-Lehen, ib. §. 7. und deſſen unſchuldigen Agnaten, wie es zu halten. ib. §. 8. & 9.

Advocat, der Chriſtl. Kirchen iſt der Kayſer. I. §. 1. p. 1.

Advocatia des Kayſers, wovon Art. 1. §. 1. ſoll gegen den Weſtphäliſchen Frieden nicht angezogen werden. I 10. 2.

Allianz, ſiehe Bündniß.

Anfalls-Gelder / ſiehe *Laudemium*.

Aſſignationes ſeynd auf die Reichs-Crayſe nicht auszuſtellen. V. 8. 14.

Audienz, ſchleunige iſt deren Reichs-Ständen Geſandten vom Kayſer zu ertheilen. XXIII. 2. 46.

Auflagen / ſiehe Reichs-Steuren.

Augſpurgiſche *Confeſſions*-Verwandten, ſollen vom Kayſer gleichen Schutz haben, I. 10. 2. wo ſie ſich gegen die Reichs-Geſetze beſchwehret erachteten, iſt auf ihre Beſchwerden die Kayſerl. Entſchlieſſung zu ertheilen und zu vollziehen. ib. §. 11.

Ausdruckungen / wann Memoralia in Comitiis ungeziemliche enthalten, ob und wann die Dictatur geſchehen ſolle? XIII. 7. 28. unglimpflicher haben ſich die Reichs-Gerichte zu enthalten. XVI. 4. 33.

B.

Banck / muß in die Admiſſion conſentiren, ſo einer darauf in Comitiis admittiret wird. I. 5. 1. ſiehe Collegium.

Bannum Contumaciæ, ſoll abgethan werden. XX. 11. 43.

Bayern / deſſen Verglich wegen dem Rheiniſchen Vicariat, dem Reich zur Begnehmigung vorzulegen, III 18. 8.

Beförderungs-Briefe wegen der Zölle, ſeynd zum Præjuditz der Stände nicht zu ertheilen. VIII. 24. 20.

Belehnung, ſiehe **Lehen. Reichs-Lehen.**

Benachbahrte / mit ſelben will der Kayſer Friede halten, IV. 2. 10.

Beneficium Reviſionis, ſiehe *Reviſio*.

Biſchöffe / der Kayſer will dahin ſehen, daß ſelbe von Päbſtl. Heiligkeit gegen die concordata, Privilegia, und Statuta &c. nicht beſchwehret. XIV. 1. 29. noch auf ihrer Unterthanen Klagen, ohne ihres der Biſchöffen Verantworten, mit Päbſtl. Monitoriis &c. übereylet werden, ib. 2.

Botten / die Land- und Reichs-Städtiſche ſollen keine Brieffe ſammlen, Pferd wechslen, &c. XXIX. 3. 53.

Bottſchaffter, ſiehe **Geſandte.**

Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur will der Kayſer manuteniren, III. 5. 5. mit einem Ertz-Ambt zu verſehen trachten. ib.

Bremen / ſoll ſtatt Pfaltz-Lautern der Cammer-Viſitation beywohnen, XVII. 5. 36.

***** Stadt**, will der Kayſer in ihrem Commercio ſchützen. VII. 2. 15.

Bücher-*Commiſſarius*, ſoll in Cenſur der Bücher unpartheyiſch ſeyn, II. 7. 4. gegen die Symboliſche Bücher der A. C. Verwandten keine Proceſſe ausgehen laſſen. ib. 8. 4. & 5.

Bull / Brabantiſche, dargegen will der Kayſer die Stände ſchützen, XXVII. 4. 52. (die guldene) will der Kayſer halten. II. 3. 3.

Bündnuß, ohne Conſens des Reichs IV. 2. 10. VI. 1. 14. oder im Nothfall ſämtlicher Churfürſten will der Kayſer nicht machen, ib. 2. 15. die, ſo er ſeiner Landen wegen macht, ſollen dem Reich ohnſchädlich ſeyn, ib. §. 3. können die Reichs-Stände unter ſich, oder mit Auswärtigen machen, ſo fern ſie nicht gegen den Kayſer oder das Reich ſeynd. ib. §. 4.

C.

Cammer-Gericht / der Ort, wo ſelbes iſt, ſoll von Natural-Quartieren frey ſeyn, IV. 10. 11. ſelbigem ſolle durch keine Kayſerliche Reſcri-

Reſcripta Einhalt geſchehen. XVI. 7. 33. der Kayſer will deſſen Gerichtsbarkeit und Anſehen handhaben, ib. 8. Was darinn ordentlich geſchloſſen, dabey ſoll es, auſſer der Reviſion und Supplication bleiben, ib. §. 16. 34 die daran anhängige Sachen, und deren Neben-Puncte ſollen im Reichs-Hof-Rath nicht angenommen werden, ib. §. 17. demſelben kommt die Cognition über die Caution de reſtituendo in caſum ſuccumbentiæ zu, XVII. 2. 35. wegen beſſerer Unterhaltung daſiger Beyſitzer will der Kayſer allen Ernſt anwenden, ib. §. 13. 37. an das Cammer-Gericht appelliren die Gravirten bey den Land-Gerichten in Schwaben, XVIII. 10. 40. Daſſelbe fähret fort auch währender Viſitation, XVII. 11. 37. Siehe **Reichs-Gerichte** Conf. **Reichs-Hof-Rath.**

Cammer-Gerichts-Ordnung will der Kayſer feſt halten, XVI. 6. 33.

Cammer-Gerichts-*Viſitation* und *Reviſion*, ſoll wieder hergeſtellt werden, XVII. 3. 36. wie bald ſolche, ib. §. 4. von wem, ib. §. 4. ſeqq. und auf was Art und Weiſe ſie geſchehen ſoll? §. 8. & ſeqq. p. 37. ſeqq. Die Reviſion ſoll innerhalb 4. Monaten nach ergangenem Kayſerlichen Edict ſub pœna deſertionis ab impetrante proſequiret werden, ib. §. 10. von der wegen des Cammer-Gerichts gemachter Proviſional-Vorſehung ſoll dem geſambten Reich vom Kayſer innerhalb 3. Monaten Nachricht gegeben werden. ib. 12.

Cantzley-Gelder-Tax/ ſiehe **Reichs-Cantzley-Gelder-Tax.**

Capitulation (Kayſerliche) will der Kayſer ſtet und veſt halten, XXX. 7 54. dieſelbe von den Reichs-Gerichten und Kayſerl. Räthen beobachten laſſen, ib. 1. ſie iſt in Abweſenheit des Kayſers von deſſen Commiſſariis beſchwohren, ib. 4. die Beſchwöhrung vom Kayſer in Perſon ſoll noch vor der Crönung geſchehen, ib. §. 5. und ehe ſolches geſchehen, ſoll der Kayſer der Reichs-Regierung ſich nicht unterziehen, ib. §. 6. was darwider iſt, ſoll krafftloß und caſſiret ſeyn. XVI. 11. 34.

Capitulationis perpetuæ negotium, beym Reichs-Tag zu reaſſumiren. XXX. 2. 54.

Chriſtenheit/ will der Kayſer ſchützen. I. 1. 1.

Churfürſten des Reichs vorderſte Glieder &c. I. 2. 1. III. 1. 5. der Kayſer will ſie bey ihren Hoheiten und Würden, inſonderheit die Weltlichen bey ihrem Primogenitur-Recht erhalten, I. 2. 1. III. 4. 5. ihre Regalien, Freyheiten &c. &c. confirmiren, und keine Privilegia dargegen ertheilen, I. 9. 2. ſie in ſonderbahrer Conſideration halten, III. 1. 5. ihnen den Titul **Hochwürdigſt** und **Durchlauchtigſt** geben. ib. 2. ſich ihres Raths gebrauchen in wichtigen Sachen, ib. 3. XI. 21. 26. ihren gemeinen und Rheiniſchen Verein beſtättigen, III. 6. 5. ſie bey ihrer freyen Wahl und geſondertem Rath laſſen, ib. §. 10. 6. §. 14. pag. 7. desgleichen bey ihrem Jure Suffragii, IV. 1. 10. bey ihrem Deputations-Recht zu Friedens-Handlungen, IV. 11. 11. bey ihrer Exemption von den Land-Gerichten in Schwaben, XVIII. 11. 40. gegen ſelbe ſollen die Reichs-Gerichte keine unglimpffliche Ausdruckungen gebrauchen, XVI. 4. 32 & 33. derer, zu der Wahl verſammleten Gutachten will der Kayſer vollziehen. XXX. 3. 54.

= = = *Conſens*, wird erfordert zu der Admiſſion in ein Reichs-Collegium I. 5. 1. zu der Erſtreckung Voti & Seſſionis von einer Fürſtlichen Linie auf die andere, ſo es nicht hergebracht, I. 6. 2. zu denen Bündnüſſen des Kayſers. VI. 1. & 2. 14. ſeqq.

Churfürſten-Täge/ ſeynd zugelaſſen, III. 12. 6. darzu keine Kayſerliche Geſandte aufzudringen, ib. 13. *Conf.* **Reichs-Stände.**

Civil-Sachen ſollen ad nuntios Apoſtolicos oder Curiam Rom. nicht gezogen werden. XIV. §. 4 & 5. 30.

Cölln, deſſen Verglich mit Maynz der Crönung halber, wird beſtättiget. III. 9. 6.

Collegium, ohne hinlängliche Qualificirung iſt niemand in ein Reichs-Collegium zu recipiren I. 5. 1.

Commercium, will der Kayſer befördern, VII. 1. 15. beſonders derer Handels-Städten, ib. §. 2. und zu Waſſer. VIII. 6. 17.

Commercien-Handel, darüber ſoll in Kriegs-Zeiten die Kayſerl. Generalität nicht cognoſciren. IV. 4. 10.

Commiſſarius, ſiehe **Bücher-*Commiſſarius.***

Commiſſion, wider die Reichs-Geſetze, ſoll der Kayſer keine ergehen laſſen. XVI 9. 33.

Compenſationes, ohne des Reichs Bewilligung will der Kayſer nicht geſtatten. V. 8. 14.

Concordata, will der Kayſer handhaben, XIV. 1. 29. deren Stände dießfalls führende Beſchwehrden ſuchen abzuthun, ib. §. 3. 30.

Confeſſion, ſiehe **Augſpurgiſche** *Confeſſion.*

Congreſſe-**Friedens** darzu ſeynd die Reichs-Deputirte zuzulaſſen. IV. 11. 11.

Conſervatoria, denen Unterthanen ad nudam inſtantiam gegen ihre Lands-Herrn nicht zu ertheilen. XIX. 6. 41.

Conſumptibilia, deren Ständen und ihren Geſandten auf Reichs-Tägen &c. ſeynd Zoll frey. VIII. 31. 21.

Contradictiones, gegen den Weſtphäliſchen Frieden ſollen keine ſtatt haben. II. 6. 4.

Contributiones, darmit niemand ungebührlich zu beſchwehren. X. 12. 24.

Crayſe/ ſiehe **Reichs-Crayſe.**

Crimen læſæ Majeſtatis, deſſen Beſtraffung, ſo es gegen die Stände begangen, überläſſet ihnen der Kayſer. XXI. 2. 3. & 4. 43.

Cron/ die Römiſch-Königliche will der Kayſer empfangen. III. 8. 5. zuvor die Capitulation beſchwöhren, XXX. 5. 54. und ſich nicht ehender der Regierung unterziehen. ib. §. 6.

Crönung/ darzu will der Kayſer die Churfürſten

ſten erforderen, III. 8. 5. den Vergleich davon zwiſchen Mayntz und Cölln beſtättigen. ib 9. 6.

D.

Decreta, gegen die Lands-Fürſten, ohne deren vorherigen Bericht ſollen calliret werden. XV. 5. 31.

Deputirte deren Stände, oder des Reichs, ſollen zu Friedens-Congreſſen gelaſſen werden. IV. II. II.

Deſideria, deren Stände auf dem Reichs-Tag innerhalb 2. Monathen zur Berathſchlagung zu bringen. XIII. 8. 28.

Dictatur, wann dieſelbe geſchehen ſolle. XIII. 7. 28.

Dignitäten/ Fürſtl. Gräffl. oder andere, wem und wie ſie zu ertheilen. XXII. 1. 2. 5. pap. 44. ſeqq.

Diplomata, in Reichs-Sachen ſollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, XXII. 7. 45. ſonſten aber null ſeyn; ib. 8. in Gnaden-Sachen ſollen ſie bey der Reichs-Cantzley ſub pœna nullitatis innerhalb 4. Monathen erhoben werden. ib. §. 11.

Directorium, ſiehe Reichs-*Directorium*.

Dhom-Capitul/ deren privilegiis, Statutis &c. ſoll kein Abbruch geſchehen. XIV. 1. 29.

Durchläuchtigſt/ dieſes Prædicat will der Kayſer denen Churfürſten geben. III. 2. 5.

Durchzug/ ſoll prævia requiſitione IV. 15. 12. und ohne daß die Stände gegen die Reichs-Conſtitution beſchwehret werden, geſchehen. ib. 9. 11.

E.

Einigkeit iſt im Reich zu pflantzen. XVI. 1. 32.

Einquartirung/ darmit ohne Reichs-Bewilligung niemand zu beſchwehren, IV. 9. 11. deren auswärtigen Völcker iſt abzuſtellen. ib. 18. 13.

Erb-Aembter, deren Churfürſten, ihre Vorzüge und Nutzbarkeiten vor denen Kayſerl. Hof-Aembtern. III. 24. 9.

Erb-Lande/ Kayſerliche, die darinn eingeſeſſene immediate Reichs-Stände ſollen mit denen Einheimiſchen gleiches Recht genieſſen. XIX. 3. 4.

Erb-Verbrüderung unter Reichs-Ständen will der Kayſer confirmiren. I. 9. 2.

Erb-Vergleich/ die Lehn-Brieff, ſo ſelben præjudiciren, ſollen ungültig ſeyn. XI. 9. 25.

Ertz-Ambt/ mit einem convenablen, will der Kayſer Chur-Braunſchweig zu verſehen trachten. III. 5. 5.

Ertz-Biſchöffe, ſiehe Biſchöffe.

Ertz-Marſchall-Ambt, ſelbigem ſoll keine Hinderung geſchehen. III. 25. 9.

Executions-Ordnung will der Kayſer halten, XVI. 6. 33. nach ſelbiger die Reichs-Krieg führen, IV. 3. 10. auf dem Reichs-Tag ſelbe revidiren laſſen. XII. 5. 27.

Exemption vom Reich verurſachende Privilegien nicht zu ertheilen X. 2. 23. noch deren Reichs-Anſchläge, Steuren, oder Matricul. V. 9. 14. weder von denen höchſten Reichs-Gerichten, ohne rechtmäßige Urſache, XVIII. 1. 38. diejenige Stände aber, ſo ſolche haben, darbey zu laſſen, ib. §. 2. 39. wie auch die, ſo ſie von dem Hoff-Gerichte zu Rothweil, und denen Land-Gerichten in Schwaben hergebracht, ib. §. 9. & 11. 40. von Zöllen zum Præjudiz der Stände nicht zu geben, VIII. 24. 20. die ertheilte zu caſſiren. ib. §. 25.

Exemptions-Irrungen innerhalb 2. Jahren vorzunehmen. V. 10. 14.

Expectantien auf Reichs-Lehen ſeynd bey der Reichs-Cantzley zu ertheilen, XI. 8. 25. denen ſelbigen entgegen ertheilte Lehn-Briefe ſeynd ungültig, ib. §. 9. auf etwas merckliches ertragende Reichs-Lehen ſollen mit Conſens deren Reichs-Collegien gegeben werden, ib. §. 10. die Kayſerliche Erb-Lande, und ehemahls rechtlich ertheilte Anwartungen ausgenommen, ib §. 12.

Expeditiones. deren Stände Geſandten ſchleunig zu ertheilen, XXIII. 2. 46. in Reichs-Sachen, ſollen bey der Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, XXII. 7. 45. ſonſten aber null ſeyn, ib. §. 8.

F.

Fiſcal, auf deſſen Angeben, ſoll weder der Reichs-Hof-Rath, weder der Bücher-Commiſſarius einer Religion mehr favoriren, II. 7. 4.

Flüſſe, können ſchiffbahr gemacht werden, VIII. 7. 17. die darauf ſtellende Gebäude ſollen die Schiffarth nicht hinderen, ib.

Friede, in Religion- und Profan-Sachen will der Kayſer im Reich halten. II. 3. 3. XVI. 1. 32. wie auch mit Benachbarten, IV. 2. 10. bey deſſen Erfolg alles im Reich in vorigen Stand ſetzen, IV. 12. 12.

Friedens-Handlungen/ will der Kayſer ohne des Reichs Conſens auſſer Nothfall nicht ſchlieſſen, und darzu deren Stände oder des Reichs Deputirte laſſen, und die etwaige Reichs-Vollmacht nicht überſchreiten, IV. 11. 11.

Friedens-Schluß/ (Münſter- und Oßnabrückiſcher) dieſen will der Kayſer halten, ſonderlich deſſen Art. 5. §. 2. Art. 7. und 8. II. 3. 3. demſelben ſoll des Kayſers Advocatia nicht nachtheilig ſeyn, I. 10. 2. weder einige Proteſtationes, II. 6. 7. dargegen ſollen keine Reichs-Geſetze, II. 4. 4. weder von denen Ständen Bündnüſſen gemacht werden, VI. 4. 15. nach deſſen Innhalt ſollen die Reichs-Kriege geführet werden, IV. 3. 10. Straff derer, ſo gegen dieſen Frieden ſchreiben. II. 6. 4. demſelben gemäß, will der Kayſer die Stände reſtituiren, XIX. 1. 2. p. 40. und über die Puncta, ſo darinn der Reichs-Deliberation ausgeſtellet, ein Reichs-Gutachten erforderen, XXIV. 6. 47. & 48.

---Ryswickiſcher, Reſervation derer Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten dargegen IV. 12. 12.

Freyheiten/ derer Stände, die Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, zu confirmiren und zu handhaben l. 9. 2.

Fürsten/ (Reichs) will der Kayser bey ihren Rechten &c. &c. lassen, l. 2. 1. ihre Regalien, Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften &c. confirmiren und schützen, &c. l. 9. 2. ihre Consens will der Kayser zu Erstreckung des Voti & Sessionis von einer Fürstl. Linie auf die andere, l. 6. 2. in Friedens-Handlungen nebst Admission ihrer Deputirten, IV. 11. 11. in wichtigen Reichs-Angelegenheiten, nach Beschaffenheit der Sache, deren Rath-Bedencken begehren, XI. 21. 26. ihr Jus Suffragii sie gebrauchen lassen, IV. 1. 10. denenselben in Person gehen die Churfürstl. Gesandten vor, III. 21. 8.

- - - Geistliche, können durch weltliche Lehen empfangen. XI. 4. 24. siehe **Reichs-Stände**/ **Lands-Fürsten** &c.

Fürstlich *Collegium*, wie einer muß qualificirt seyn, der darein will aufgenommen werden, l. 2. 1. ib §. 5. diese Qualificirung derer von 1654 aufgenommenen Fürsten soll untersuchet werden. l. 7. 2.

G.

Gebräuche und Gewohnheiten der Stände will der Kayser schützen und handhaben, l. 9. 2.

Generalität in Reichs-Kriegen, aus beyden Religionen gleicher Anzahl zu bestellen, IV. 3. 10. Kayserliche Generalität soll nichts eigenmächtig in Marche Commercien, Reichs-Vestungs-Sachen &c verfügen oder der Reichs-Generalität einseitig befehlen, ib. §. 4.

Gerechtigkeit im Reich zu erhalten. XV. 1. 31. XIX. 4. 41.

Gesandte/ Kayserliche sollen zu Churfürsten-Tägen nicht aufgedrungen werden III. 13. 6.

- - - Churfürstliche gehen Königlichen nach, deren Republiquen ihren vor, ib. 21. 8. unter denen primi Ordinis ist keine Distinction, und sollen ihnen Königliche honores widerfahren. ib.

- - - deren Stände sollen schleunige Expedition bekommen. XXIII. 2. 46.

- - - Fremde sollen sich in Reichs-Sachen nicht mischen, XXVIII. 1. 52. auch bey Reichs-Conventen &c. mit keiner Guarde erscheinen. ib. §. 2.

Gewalt/ gegen Auswärtige will der Kayser res judicatas imperii schützen XVII. 16. 38.

Gnaden-Briefe, so aus der Reichs-Cantzley expedirt, sollen in anderen Cantzleyen ohne Entgeld angenommen werden, XXII. 9. 45.

Gräntz-Scheidung/ siehe **Reichs-Gräntz-Scheidungen.**

Grafen/ will der Kayser bey ihren Gerechtigkeiten handhaben, I. 2. 1. ihre Qualification bey Recipirung in ein Gräffl. Collegium, I. 5. 1. ihr Rang bey Reichs-Solemnitäten III. 23. 9.

Gravamina, auf dem Reichs-Tag sollen bald in Berathschlagung gebracht werden. XIII. 8. 28.

Gutachten des Churfürstl. Wahl-Collegii will der Kayser vollziehen. XXX. 2. 54.

H.

Hamburg/ will der Kayser in der Handlung schützen. VII. 2. 15.

Hecker-Müntzen sollen abgeschafft werden. IX. 2. 21.

Herrn/ (des H. R Reichs) will der Kayser bey ihren Rechten schützen, I. 2. 1. ihr Rang III. 23. 9.

Herrschafft, ohnmittelbahre, muß derjenige haben, so in ein Reichs-Collegium will. I. 5. 1.

Hochwürdigst/ will der Kayser denen Churfürsten geben. III. 2. 5.

Hoff-Gericht/ siehe **Rothweil.**

Hülffe/ fremde, kan sich der Kayser gebrauchen, wann er von Reichs-wegen angegriffen wird, IV. 5. 10. selbige, VI. 5. 15. noch auch derer Hülffs-Völcker Durchzug soll dem Reich nicht schädlich seyn, IV. 15. 16. 17. 18. p. 12. seqq. siehe **Durchzüg. Kriegs-Volck.**

I.

Impostten/ neuerliche, auf Waaren und dergleichen sollen nicht gestattet, VIII. 11. 18. darüber Information eingezogen, ib. und dieselbe untersuchet werden. ib. 17. 19.

Instrumentum Pacis siehe, **Friedens-Schluß Münster und Oßnabrückischer.**

Interpretation der Reichs-Gesetze, wem sie zukommen. II. 5. 4.

Investitur, siehe **Lehen. Reichs-Belehnung.**

Johanniter-Orden, dessen Güter sollen wieder herbey gebracht werden, jedoch ohne jemands, oder des Westphälischen Friedens Præjudiz. X. 8. 23.

K.

Kayser, das, wozu sich selber verbindet, siehe unter jedem Wort absonderlich.

Kinder/ eines Reichs-Stands aus einer Miß-Heurath, sollen weder deren Elteren Würden, weder Successions-fähig erkläret werden, was vorhin dargegen geschehen, soll null seyn. XXII. 4. 44.

Kirch/ die Christliche, will der Kayser als ihr Advocat schützen. I. 1. 1.

König-Römischer, was wegen dessen Wahl vivente Imperatore geschlossen, will der Kayser bestättigen. III. 11. 6.

Königliche Gesandte gehen Churfürstl. vor. III. 21. 8. seq.

Krieg, darin will der Kayser das Reich nicht impliciren. IV. 2. 18. siehe **Reichs-Krieg.**

Kriegs-Heer/ soll bey Reichs-Kriegen in des Reichs Pflicht genommen werden. IV. 3. 10.

Kriegs-Räth, siehe **Generalität.**

- - - Volck fremdes, soll der Kayser nicht in das Reich führen. IV. 7. 11. das einheimische nicht aus dem Reich, ib. §. 8.

L.

Land-Gerichte, in Schwaben, siehe **Rothweil Land-**

Land-Friede/ ſiehe **Friede**.
Lands-Fürſten und Obrigkeit, gegen ſelbige ſollen ohne ihrem vorherigen Bericht keine proceſſus, mandata, protectoria, conſervatoria &c. erkennet werden. XV. §. 31. XIX. 6. 41.
Lands-Regierung, derſelben will der Kayſer die Reichs-Stände nicht entſetzen. I. 4. 1.
Laudemien-Gelder/ ſtreitige, ſollen die Reichs-Belehnung nicht aufhalten, XI. 2. 24. mit ſelben ſeynd die Stände von den Lehen, womit ſie ſchon inveſtirt geweſen, nicht zu beſchwehren. XVII. 19. 38.
Leeg-Städte, in denen gewöhnlichen, ſollen die Reichs-Steuren, von den Crayß-Bedienten empfangen werden. V. 3. 13.
Lehen/ können durch weltliche Bevollmächtigte von geiſtlichen Fürſten empfangen werden, XI. 4. 24. ſeq. ſollen von denen Vormünderen minder-jähriger Stände empfangen werden, ib. §. 5. 25. auf dieſen Fall aber nicht von neuem von den Pupillen, wann ſie majorenn worden, ib. §. 6. die von Vicariis empfangene brauchen vom Kayſer nicht auch empfangen zu werden, ib. §. 7. wie es mit derer Aechter-Lehen, XX. §. 6. 7. 8. p. 42. item, derer, ſo das Crimen læſæ Majeſtatis gegen ihre Lehn-Herrn begangen, zu halten. XXI. 2. & 3. 43. ſiehe **Reichs-Lehen**.
Lehen-Briefe/ ſollen nach dem vorigen Tenor, XI. 1. 24. bey der Reichs-Cantzley ertheilt werden, ib. 8. 25. ſeynd ungültig, wann ſie den vom Kayſer ertheilten Expectantien oder beſtättigten Erb-Vergleichen præjudiciren. ib. §. 9.
Lehn-Herrlichkeit/ derer Lehn-Herrn im Reich, will der Kayſer von den Reichs-Gerichten nicht eingreiffen laſſen. XXI. 1. 43.
Lehen-Tax illiquider, ſoll die Reichs-Belehnung nicht aufhalten, XI. 2. 24. darin ſoll es bey Verordnung der guldenen Bull bleiben. XVII. 18. 38.
Libri Symbolici, wegen deren Edition ſollen keine Proceſſe geſtattet werden. II. 8. 4.
Litiſpendentz/ während ſelber, ſeynd alle Thätlichkeiten unter Ständen verbotten. XVI. 5. 33
Lübeck will der Kayſer in der Handlung ſchützen. VII. 2. 15.

M.

Mandata, ſollen gegen die Reichs-Geſetze, XVI. 9. 33. wider die Lands-Herrn, ohne ihrem vorherigen Bericht nicht ertheilt werden. XV. 5. 31. XIX. 6. & 7. 41.
Marche-**Weſen**, ſiehe **Generalität**.
Maynz/ deſſen Verglich mit Cölln wegen der Crönung beſtättiget. III. 9. 6. deſſen Directorium und Ertz-Cancellariat will der Kayſer ſchützen, XIII. 3. & 6. 28. ſiehe **Reichs-Cantzley-*Directorium***.
Minderjähriger *Inveſtitur*. ſiehe **Lehen**.
Miß-Heurath/ ſiehe **Kinder aus Miß-Heurath**.
Mobilia, der Stände und ihrer Geſandten, ob und wie ſie Zoll frey. VIII. 31. 21.
Moderationes, derer Reichs-Anſchläg und Matricul, nicht zu ertheilen. V. 9. & 10. 14.
Monopolia, abzuſtellen, VII. 3. & 4. 15.
Montferrat, damit iſt Savoyen zu belehnen. XXVI. 1. 2. 50. ſeq.
Münz-Gebrechen abzuhelffen, IX 1. 21. die Hecken-Müntzen abzuſchaffen, ib. §. 2. gewiſſe Crayß-Müntz-Städte anzulegen, ib Einrichtung des Müntz-Weſens. ib. §. 3. 4. & 5. p. 22. mit Müntz-Freyheit iſt niemand ohne der Churfürſtl. Bewilligung, und des Crayſes Vernehmung zu begnädigen, ib §. 6 §. 11. p. 23. Straff der Müntz-Verbrecher. ib. §. 2. 7. 8. 9. 10. pag. 21 & 22.
Muſter-Plätze/ darmit iſt kein Stand zu beſchwehren. IV. 9. 11.

N.

Nachreiſen/ darmit ſollen die Reichs-Stände nicht beſchwehret werden, V. 1. 13.
Nürnberg ſoll ſtatt Straßburg der Cammer-Viſitation und Reviſion beywohnen: XVII. 5. 31.
Nürnbergiſcher *Executions-Receſs*, dieſen will der Kayſer halten. II. 3. 3. und vollziehen. XIX. 1. & 2. 40.

O.

Oberacht, ſiehe Acht.
Obrigkeiten/ ihre, will der Kayſer denen Ständen und unmittelbahren Ritterſchafft erhalten. I. 9. 2. add. **Lands-Fürſten**.

P.

Pabſt/ den will der Kayſer ſchützen, I. 1. 1. den A. C. Verwandten ohne Præjuditz, ib. 10. 2. damit ſelber gegen die Concordata &c. nicht handlen, will der Kayſer ſein Vermögen anwenden. XIV. 1. 29.
Pacta Familiæ, deren Edition will der Kayſer bey Belehnung nicht verlangen, weder derowegen die Belehnung aufhalten. XI. 2. 24.
Pfaltz (Chur-) deſſen Vergleich mit Bayern wegen des Rheiniſchen Vicariats in Comitiis vorzunehmen. III. 18. 7. & 8.
Pfandſchafften/ ſiehe **Reichs-Pfandſchafften**.
Policey-Ordnung/ will der Kayſer halten, VII. 1. 15. gegen der Stände Policey-Weſen keine Privilegia ertheilen. ib. 5. 16. ſiehe **Ertz-Marſchall-Ambt**.
Poſt-Ambt/ das Kayſerl. Reichs-Poſt-Ambt, will der Kayſer ohne Schmählerung erhalten, XXIX. 4. 53. wie ſolches die Poſt-Aembter beſetzen, ib. 1. und wie ſie verſehen werden ſollen. ib. §. 2.
Prälaten will der Kayſer bey ihren Rechten &c. laſſen. I. 2. 1.
Primogenitur-**Recht**/ deren weltlichen Chur-Häuſer I. 2. 1.
Privilegien/ deren Stände und Ritterſchafft, will der Kayſer beſtättigen. I. 9. 2. keine auf Monopolia, VII. 4. 15. gegen der Stände Policey-Weſen, ib. 5. 16. zur Exemption vom Reich Anlaß gebende, X. 2. 23. oder contra

jus tertii ertheilen, XV. 5. 31. Privilegia de non appellando, non evocando, Electionis fori, will der Kayser vorsichtig ertheilen, XVIII. 6. 39. item ratione primæ instantiæ, ib §. 7. die so aus der Reichs-Cantzley expediret, sollen in andere ohne Entgeld angenommen werden, XXII. 9. 45.

Processe, sollen nicht erkannt werden in causis Religionis, I. 11. 2. wegen Edition derer Librorum Symbolicorum, II. 8. 4. wider die Lands-Fürsten ohne ihrem vorherigen Bericht, XV. 5. 31. derer Unterthanen, so rechtmäßig gegen ihre Herrschafft klagen, sind schleunig abzuhelffen. XIX. 7. 41.

Protectoria, siehe *Privilegien/ Processe*.

Protestationen wider den Westphälischen Frieden, seynd ohnstatthafft. II. 6. 4.

Q.

Qualificirung derer Recipiendorum in ein Reichs-Collegium. I. 5. 2. ib. §. 7.

Quartierung. siehe Einquartierung.

R.

Reformirte, was von diesen im Westphälischen Frieden geschlossen, will der Kayser halten. II. 3. 3.

Regalien/ derer Stände und Ritterschafft, will der Kayser handhaben, I. 9. 2. dießfalls einem Stand gegen den andern Recht-wiederfahren lassen. XIX. 4. 41.

Reich/ will der Kayser in seinem Wesen und Rechten erhalten, I. 2. 1. und schützen, II 5. 4. davon sich keine Erbschafft anmassen, II. 2. 3. nicht verursachen, daß es bekrieget, oder in fremde Kriege verwicklet werde, l V. 2. 10. es sollen dem Reich unschädlich seyn die Bündnisse des Kayserns, V l 3. 15. derer Stände, ib. §. 4. wie auch die Hülffe von Fremden. ib. §. 5. was vom Reich ungebührlich abkommen, will der Kayser wieder dazu bringen, X. 3. 23. & XI. 16. 26. die Stände aber bey ihrem Besitz bleiben lassen, X. 4. 23. darinn Einigkeit stifften und Gerechtigkeit erhalten, XVI. 1. 32. ausser Reichs keinen Stand laden, ib. 2. im Reich Residiren XXIII. 1. 46.

Reichs-Abschied/ de anno 1555. will der Kayser halten, erneueren, mit Consens der Stände verbesseren. II. 4. 4.

= = = Aembter/ in und ausser Teutschland mit Reichs-Vasallen oder Teutschen besetzen. XXIII. 4. 46.

= = = Anlagen/ siehe Reichs-Steuren.

= = = Anschlag/ wie selbiger seyn müsse, wann einer in ein Collegium Imperii recipiret wird, I. 5. 2. darinn soll keine Moderation ertheilt werden. V. 9. 14.

= = = Belehnung/ siehe Lehen/ Reichs-Lehen.

= = = Cantzley, in deren Bestellung will der Kayser Chur-Maynt keinen Eintrag thun lassen, XXV. 1. 49. darbey sollen ausgefertiget werden Lehen-Brieff und Expectantien, XI. 8. 25. alle Expeditiones in Reichs-Sachen, XXII. 7. 45. XXV. 4. 49. sub pœnâ nullitatis. ib. §. 8. 50. und zwar innerhalb 3. Monathen, XXII. § 11. seq. 45 & 46. die in selbiger ertheilte Privilegia &c. sollen in andern Cantzleyen ohne Entgeld angenommen werden, ib. §. 9. 45. an deren Tax soll nichts nachgelassen werden. ib. §. 10.

Reichs-Crayse/ auf selbe will der Kayser keine Assignation ausstellen, V 8. 14. deren Ergäntzung und Verfassung besorgen, und auf was Art? ib. 10. XII. 1. 2. 3. 26. 27. in die Civilia und Oeconomica der Crayse sollen die Reichs-Gerichte keinen Eingriff thun, XII. §. 4. 27. die Crayß- und Executions-Ordnung soll revidiret werden, und wie? ib. §. 5. & 6. pag. 27.

- - - *Deputation*, die ordinari soll in Comitiis wieder hergestellet werden. XII. 6. & 7. 27.

- - *Deputirte*/ in Friedens-Congressen zu lassen. IV 11. 11.

- - *Directorium*, Chur-Mayntzisches/ soll die Materien auf dem Reichs-Tag proponiren, XIII. 3. 28. demselben kein Ziel und Maaß zu setzen, ib. §. 6. über die Memorialia, worinn unziemliche Ausdruckungen, sich mit denen Churfürsten unterreden. ib. 7. 28. Conf. Reichs-Tag.

= = Fürsten/ siehe Fürsten.

= = Gefälle/ siehe Reichs-Steuren.

= = Generalität/ siehe Generalität.

= = Gerichte/ sollen denen Ständen in Religion-Policey- oder Justitz-Sachen, I. 8. 3. in ihren Privilegiis, XVIII. 4. & 5. 39. in ihrer Lehns-Herrlichkeit, XXI. 43. weder denen Crayßen in Oeconomicis &c. Eingriff thun, XII. 4. 27. sollen keine Gesetze machen, oder allein interpretiren, II 5. 4. die Justitz ohne unglimpfliche Ausdruckungen administriren, XVI 4. 32 auf die Reichs-Gesetze halten, ib. §. 5. 33. einander nicht eingreiffen, ib. §. 7. der Kayser will ohne Consens der Stände keine neue anlegen, oder die alte abänderen, ib. 3. 32. niemand ohne rechtmäßigen Titul davon von neuem eximiren, XVIII. 1 & 2. 38 & 39. ihre Strittigkeiten mit denen Päbstl. Nunciaturen ratione causarum Civilium will der Kayser erledigen, XIV. 5. 30. siehe Cammer-Gericht, Reichs-Hoff-Rath.

Reichs-Gesetze/ will der Kayser nicht allein machen oder interpretiren, II. 5. 4. ohnverbrüchlich halten, XVI. 9. 33. XX. 1. 41. XXI. 7. 44. dargegen von niemand etwas begehren oder annehmen. XVI 10. 33.

= = Gräntz-Scheidungen/ sollen ohne der interessirten Stände Consens nicht unternommen werden. X. 5. 23.

= = Güter, will der Kayser nicht veräusseren, X. 1. 23. sondern allenfalls selbst restituiren. ib. §. 9. 24.

= = Hoff-Cantzley, siehe Reichs-Cantzley.

= = Hoff-Rath/ mit was für Personen, und wie selbiger zu besetzen, XXIV. 1. 2. 3. & 4. p. 47. seq. derer selben Rang, ib. §. 9. & 10. 48.

und

und Beſoldung ſoll nicht geweigert werden, XXV. 5. 49. dieſe ſollen von Zoll &c. frey ſeyn, ib. §. 5. & 7. ihnen ſoll der freye Abzug geſtattet werden, ib. §. 8. 50. ſoll in Religions-Sachen ohnpartheyiſch ſeyn, II. 8. 4. deſſen Ordnung will der Kayſer feſt halten, XVI 6. 33. wie ſelbe zu beſſeren, XXIV. 5. 47. was inzwiſchen zu thun, ib. §. 8. 48. ſelbigem durch ſeine Räthe keinen Einhalt thun laſſen, XVI. 12. 34 auſſer ſelbem keine Proceſſe, Mandata &c. ertheilen. ib. §. 13. & 14. XVII. §. 15. 38. die dahin gehörige Sachen in pleno abhandelen &c. XXIV. §. 13. 49. wie deſſen Gutachten dem Kayſer vorzutragen, XVI. 15. 34. wie deſſen Urtheile zu exequiren, ib. §. 16. XVII. 1. 35. wie mit der Supplication im Reichs-Hoff-Rath zu verfahren, ib. 14 38. wie deſſen Viſitation, wann, wie offt, und von wem ſie geſchehen ſolle, XXIV. §. 6. & 7. 47. & 48. in ſelbigem ſoll alles in Teutſch und in Lateiniſcher Sprache abgehandelt werden, XXIII. 3. 46. deſſen Præſident und Vice-Præſident, wer ſie ſeyn ſollen, XXIV. 11. 48. deß Præſidenten Direction in judicialibus ſoll nicht eingegriffen werden. ib. §. 12. ſiehe **Reichs-Gerichte.** Conf. **Cammer-Gericht.**

Reichs-Krieg/ wie er zu führen. IV. 3. 10.

- **Lehen,** beſonders in Italien, will der Kayſer erhalten, X. 10. 24. deren Veräuſſerung unterſuchen, ib. §. 6. 23. was der Kayſer davon beſitzt, will er ſelbſt gebührend empfangen, ib. §. 11. 24. wie die Lehn-Briefe einzurichten, XI. 1. 24. wo ſelbe zu expediren, ib. §. 8. 25. wie es mit eröffneten oder verwürckten zu halten, ib. §. 10. ſeqq. p. 25. ſeqq.

Reichs-Lehn-Pflichten ſollen nicht auf das Kayſerl. Haus gerichtet werden, XI. 3. 24.

- - *Matricul.* darinn ſoll keine Exemption oder Moderation ohne derer Stände Vorwiſſen geſchehen. V. 9. 14.

- **Pfandtſchafften,** dabey will der Kayſer die Stände handhaben. I. 9. 2. X. 4. 23.

- **Pfennigmeiſter/** ſoll in Comitiis richtige Rechnung ablegen. V 4. 14.

- **Pflichten/** darein ſoll das Kriegs-Heer bey Reichs-Kriegen angenommen werden. IV. 3. 10.

- **Ritterſchafft/** will der Kayſer in allen ihren Rechten &c. &c. ſchützen. I. 2. 1. ib. 9. 2. ſiehe **Reichs-Stände.**

- **Sachen,** in wichtigen, will ſich der Kayſer des Churfürſtl. Raths, III. 3. 5. auch wohl der Stände Bedenckens ſich bedienen, XI. 21. 26. Auswärtige darinn nicht einmiſchen laſſen. XVIII 1. 52.

- **Städte/** ſiehe **Städte.**

- **Stände/** will der Kayſer bey ihren Rechten &c. erhalten, I. 2. & 3. 1. ihrer Lands-Regierung nicht entſetzen, ib. §. 4. ihre Privilegia, Uniones, Confraternitates &c. &c. confirmiren, ib. §. 9. 2. darinn und in ihrer Exemption nen nicht eingreiffen laſſen, XVIII. 3. 4. & 5. 39. weder in ihren Lehn-Herrlichkeiten, XXI. 1. 43. ib. §. 2. ſeqq. ihnen ihr Jus ſuffragii, IV. 1. 10. und ſie zu Friedens-Tractaten laſſen, ib. 11. 11. ſie mit Cantzley-Geldern, nachreiſen &c. ohne Noth nicht beladen, V. 1. 13. ſich in wichtigen Sachen ihres Raths gebrauchen, XI. 21. 26. ihre Memorialia auf dem Reichs-Tag in Berathſchlagung bringen laſſen, XIII. 8. 28. ſie nicht auſſer dem Reich laden, XVI. 2. 32. ohne aller Conſens nicht in die Acht erklären, XX. 2. 87. ſiehe Acht; ihnen Juſtitz wiederfahren laſſen, XIX. 1. ſeqq 42. ſeqq. können unter ſich und mit Answärtigen Bündniſſe machen, VI. 4. 15. ſelbe ſollen in des Reichs alleinigen Schutz ſtehen, XXVII. 1. ſeq. 51. ihren Geſandten will der Kayſer ſchleunige Expedition geben. XXIII. 2. 46. ſiehe **Churfürſten.**

Reichs-Steuren, wie ſie anzulegen, V. 2. ſeq. 13. ſeq. und anzuwenden, ib. §. 5. 14. deren Ruckſtand heraus zu treiben, ib. 3. 13. die entzogenen vom Reich wieder beyzubringen, XI. 16. 26. und ohne des Reichs Conſens keine entziehen laſſen, ib. §. 18. 19. & 20. ib. ſeq. davon jährlich eine Deſignation an die Stände einzuſchicken, ib. 17.

- **Tag/** wann ſolcher, wie offt, und wo er ſoll gehalten werden, XIII. 1. 27. wie, ib. §. 3. 28. des Mayntziſchen Directorii-Amt circa materias proponendas, ib & §. 4. 6. 7. & 8. der Stände Sitz und Stimme auf ſelben will der Kayſer erhalten, und nicht ſuſpendiren, I. 3. 1. die zu Sitz und Stimm nöthige Qualificirung, ib. 5. & 7. 1. & 2. auf des Reichs-Gutachten will der Kayſer ſchleunige Reſolution ertheilen, XIII. 5. 28. auf dem Reichs-Tag ſoll die ordinari Reichs-Deputation wieder hergeſtellet, XII. 6. 27. das negotium Capitulationis perpetuæ vorgenommen, XXX. 2. 54. und ein Reichs-Gutachten erfordert werden, über das, was im 1. P. zur Reichs-Deliberation ausgeſetzt worden, XXIV. 6. 47. ſeq. Reichs-Täge, wann und wie ſelbige die Reichs-Vicarii anſetzen können, XIII. 9. 29. in und auſſerhalb der Reichs-Täge können die Reichs- oder Crayß-Stände ſonſt zuſammen kommen. ib. §. 10.

Reichs-Veſtungen, darüber ſoll die Kayſerl. Generalität nicht eigenmächtig diſponiren, IV. 4. 10.

- - *Vicarii,* dieſe will der Kayſer bey ihren Rechten laſſen, III. 15. 7. ob und wie ſie Recht ſprechen, ib. §. 16. & 17. Lehen verleyhen, XI. 7. 25. und den Reichs-Tag anſetzen können. XIII. 9. 29. ſiehe *Vicariat.*

- - *Vice* **Cantzlar,** ſiehe **Reichs-Cantzley.**

- **Vollmacht,** in Friedens-Tractaten, ſoll der Kayſer nicht überſchreiten. IV. 11. 11.

Religions-Beſchwerden/ will der Kayſer abthun laſſen. I. 11. 2.

- Sachen/ darinn keine Proceß geſtatten, I. 11. 2. niemand gegen die Reichs-Geſetze turbi-

ren, II. 3. 3. in deren Entscheidung möglichste Gleichheit unter denen Commissariis halten. XVIII. 5. 39.
Republiquen, ihren Gesandten gehen die Churfürstl. vor, III. 21. 8. von deren Gesandten will der Kayser gegen die Churfürstl. Würde nichts vornehmen lassen. ib. §. 22. 9.
Residentz/ des Kayserς soll im Reich seyn. XXIII. 1. 46.
Reservation, der A. C. Verwandten Churfürsten, wegen der Advocatiæ und des Päbstl. Stuhls. I. 10. 2. XIV. 6. 30.
Revision, am Cammer-Gericht soll gestattet, und beschleuniget werden. XVII. 2. seq. 35.
Ritterschafft/ siehe **Reichs-Ritterschafft.**
Römischer König/ siehe **König Römischer.**
Rothweil/ dasigen Hof-Gerichts, und derer Schwäbischen Land-Gerichte Mißbräuche innerhalb Jahrs-Frist abzuthun, XVIII. 8. 39. & 40. die Appellation davon gehet an die Reichs-Gerichte, ib. §. 10. 40. die davon eximirte Stände seynd bey der Exemption zu schützen. ib. §. 9. & 11.
Riswickischer Friede, siehe **Frieden-Schlüsse**

S.

SArdinien/ König als Hertzog von Savoyen mit Montferat zu belehnen, XXVI. 1. & 2. 50. seq. bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien zu handhaben. ib. §. 4. 51.
Schiffarth/ darbey die Handels-Städte zu schützen, VII. 2. 15. auf denen Flüssen durch Gebäu nicht zu hinderen. VIII. 7. 17.
Schrifften/ gegen den Religions- und Westphälischen Frieden, wie darmit und mit denen Authoribus zu verfahren, II. 6. 4. alle Anzüglichkeiten gegen beede Religionen werden darinn verbotten, ib. 8. Schrifften, so das Reich betreffen, in teutsch oder lateinischer Sprache zu expediren. XXIII. 3. 46.
Schwäbische Land-Gerichte/ siehe **Rothweil.**
Sitz und Stimme will der Kayser niemand nehmen, I. 3. 1. von einer Fürstl. Linie auf die andere vor sich nicht erstrecken. I. 6. 2.
Sprache/ im Reichs-Sachen die teutsch- und lateinische zu brauchen. XXIII. 3. 46.
Städte/ Handels- will der Kayser schützen, VII. 2. 15. dieselbe sollen in des Reichs alleinigem Schutz stehen. XXVII. 1. 51.
Stände/ siehe **Reichs-Stände.**
Standes-Erhöhungen, sollen dem juri territoriali der Stände nicht præjudiciren, XXII. 5. 6. 44. & 45. aus der Reichs-Cantzley zu expediren, ib. §. 9. 45. siehe **Reichs-Cantzley.**
Stappel-Gerechtigkeit, soll ohne Churfürstl. Consens nicht ertheilt werden. VIII. 23. 20.
Steuren, siehe **Reichs-Steuren.**
Straff-Gelder, davon soll dem Richter, oder Commissario nichts versprochen werden. XIX. 8. 41.
Stuhl/ der Päbstliche, siehe **Pabst.**
Succession, keine des Reichs will sich der Kayser anmassen, II. 2. 3. die aus Miß-Heurath erzeugte Kinder der Stände, selbiger nicht fähig erklären. XXII. 4. 44.
Supplication, ist gestattet, XVII. 2. 35. wie darmit zu verfahren. XVII. 14. 38.

T.

TAx-Ordnungen, dabey soll dem Ertz-Marschall-Ambt kein Eingriff geschehen. III. 25. 9.
Thätlichkeiten, seynd unter Ständen verbotten. XVI. 5. 33. vom Kayser nicht zu verhängen, oder zu gestatten. XXI. §. 5. & 7. pag. 43. & 44.

U.

UErein, die Churfürstl. Rheinisch- und Gemeine will der Kayser confirmiren. III. 6. 5.
Versammlungen, Circular- oder Collegial können die Reichs-Stände allezeit anstellen. XIII. 10. 29.
Vestungen in der Stände Gebiet will der Kayser nicht anlegen. IV. 6. 10. & 11.
Vicariat, in Italien. XXVI. 4. 51. der Verglich wegen des Rheinischen, zwischen Bayern und Pfaltz in Comitiis vorzunehmen und zu bestättigen. III. 18. & 19. p. 7. & 8. dessen Handlungen zu confirmiren. ib. §. 19. 8. des Sächsischen Handlungen zu ratificiren. ib. 20. 8.
Vicarii, siehe Reichs-*Vicarii.*
Uniones, rechtmäßige der Stände, will der Kayser confirmiren &c. I. 9. 2.
Unterthanen, der Stände will der Kayser zu ihrer Schuldigkeit gegen ihre Lands-Herrn halten, XV. 1. 2. 4. 6. 7. 8. 31. seqq. ohne vorherigen Bericht derer Lands-Herrn ihnen keine Processus &c. erkennen, XIX. 6. 7. 41. derer rechtmäßig-Klagenden schleunige Justitz ertheilen lassen. XV. 9. 32. XIX. 7. 41.
Völcker, siehe Durchzug, Hülffe, Kriegs-Volck.
Vorkauff im Reich nicht zu gestatten. VII. 3. 15.
Vormünder, wann, und wie sie für ihre Pupillen die Reichs-Lehen empfangen sollen. XI. 5. 25.

W.

WAhl-Gerechtigkeit, darbey will der Kayser die Churfürsten lassen. III. 10. 6. §. 14. 7.
Waaren, fremde, aus denen Landen, in welche des Reichs Manufacturen einzuführen verbotten, sind nicht ins Reich zu lassen, VII. 6. 16. darauf sollen keine neue Impositen geleget werden. VIII. 11. 18.
Weingarten, siehe Rothweil.
Werbung, wie selbe im Reich anzustellen. IV. 7. 11. §. 14. 12.
westphälischer Friede, siehe Friedens-Schluß Münster und Oßnabrückischer.
Wucher im Reich abzuthun, VII. 3. 15.
Würden, siehe *Dignitäten.*

Z.

ZÖlle, der Kayser will keine neue ertheilen, oder alte erhöhen, prorogiren, oder verlegen, VIII. 1. 16. extendiren, ib. 9. 17. ohne einhelligem Consens derer Churfürsten, ib. §. 2. 4. 8. 10. p. 16. seqq. XIX. 5. 41. &c. und Vernehmung derer interessirten Crayssen VIII. 3. 16. die auf diese Art nicht eingeführte Zölle sollen abgestellet werden, ib. 9. 17. § 12. 18. §. 18. 19. §. 22. ib. Die Privilegia ausgenommen, so vor dem eingeführten Churfürstl. Consens erlanget, ib. §. 21. durch neue Ertheilung soll denen alten keine Verringerung zugefügt werden. ib. §. 5. 17. Straff derer, so der Zölle sich mißbrauchen, ib. §. 13. 14. 15. pag. 18. von diesen Mißbräuchen kan sich jeder Stand, so viel möglich, befreyen, ib. §. 16. 19. §. 20. ib. die bey Verwilligung neuer Zöllen &c. bedungene Zoll-Freyheit derer Churfürsten &c. soll erfüllet werden, ib. §. 21. wegen der neuen Zölle will der Kayser Information einziehen. §. 28. 20. §. 30. 21.
Zoll frey, seynd die Mobilia &c. deren Ständen, oder ihrer Gesandten auf Reichs-Versammlungen, &c. VIII. 31. 21.
Zoll-Freyheit, derer Churfürsten &c. ib. §. 26. 20.

Als

Als der

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste

und Unüberwindlichste Fürst und Herr,

Franciscus

König zu Jerusalem,

Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marckgraf zu Pont a Mouson und Komeny, Graf zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen und Saarwerdern, Falm und Falckenstein, u.s.w.

Am 23. Sept. 1745. zu einem

Römischen König und Kayser

erwählet worden,

Solte

Auf Oberkeitliche Verordnung am 14. Sonntag nach Trinit.

Als an dem deswegen angesezten

Danck und Freudenfest

Die Evangelische Gemeine zu Franckfurt am Mayn

Zur Freude und Erfüllung ihrer allerunterthänigsten Pflichten ermuntern,

Heinrich Andreas Walther, der heiligen Schrift Doctor, eines Evangelischen Predigamts Senior, Consistorial Rath und Pastor an der Haupt Kirche zu den Barfüssern.

Franckfurt am Mayn,
Verlegt von Johann David Jung, 1745.

Gedanken

über

Gemüth,

Geist und Herz.

Gebet.

SO stehen wir denn heute vor deinem majestätischen Angesichte, allerhöchster König im Himmel und auf Erden! Dein Franckfurt nicht allein, sondern auch das ganze Reich der Teutschen wirft sich nieder vor dem Throne deiner Herlichkeit mit einer heiligen Ehrfurcht und mit einer billigen Danckbarkeit. Denn alle Seelen sind erfüllet mit ungemeiner Freude, und alle Zungen sind zum Lob deiner seligsten Führungen ausserordentlich erwecket. Wir erinnern uns billig des allerbetrübtesten Wayfenstandes, darin wir nach deinem unerforschlichen Rath bis daher

gelebet. Wir dencken aber auch an deine ausnehmende Gnade, da du uns in der lezt verflossenen Woche mit einem neuen allerdurchlauchtigsten Oberhaupte erfreuet hast. HErr aller Heerscharen, Vater des Lichtes! Du bist ja wohl groß, dein Name ist groß, und du kanst es alsdenn in der That beweisen, wenn menschliche Anschläge deinen Rath verhindern wollen. Thue unsre Augen recht auf, daß wir deine überschwängliche Güte bey diesem höchstwichtigen Geschäfte in ihrer rechten Größe mit Ehrfurcht erkennen. Feure unsre Seelen durch den Geist der Gnade an, daß wir dich, als den obersten Regenten der Erde, danckbarlich und mit tiefester Demuth verehren, und sey uns auch fernerhin gnädig, wie du dem Volck, das auf dich hoffet, verheissen hast: um deiner ewigen Liebe und um deines herlichen Namens willen. Amen.

Ein-

Eingang.

DAs, in JEsu allesamt herzlich geliebte, und durch seine Gnade hocherfreute Zuhörer! das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen. Mit diesen Andachts vollen und danckbaren Ausdrücken bekennet der König David vor dem Könige aller Königen eine Rührung seines Herzens, die eben so billig als empfindlich war. Das ist, spricht er, vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen. Psalm 118, v. 23.

Davids heiliges Geschäfte in diesem ganzen Liede bestehet darin, daß er die Gnade des Königes im Himmel gegen seine Unterthanen auf Erden genau betrachtet. Er stellet sich das Elend, so die Ubertretung des Gesezes auf Adams Kinder gebracht, in seiner rechten Größe vor. Er bekennet die ängstliche Gedancken derer Seelen, welche sich mit dem Jammer der Sünde umgeben sehen; welche, nach dem Trieb des unsterblichen Geistes, eine Hilfe aus demselben verlangen, und welche deswegen um Rettung und Trost zu eben dem HErrn schreyen, der allein retten, trösten und helfen kan. David redet vom Heil der Sünder, v. 5.

David thut bey diesem allem einen Blick in den Rath der ewigen Liebe, darin den Elenden ein Helfer, und den Betrübten ein Erretter bestimmt worden. a) insonderheit von dem Messias.

a) Es fehlet zwar nicht an Auslegern unter Jüden und Christen, welche in den Gedancken stehen, es werde in diesem Psalm allein und vornemlich von David geredet. Wir rechnen, nebst verschiedenen hebräischen Lehrern, dahin *Hugonem Grotium*. Daß aber

Er siehet im Glauben und im Geiste vorher, wie dieser gegen die Feinde unsrer Seligkeit streite, und in diesem
v. 15. 16. Streit zu unserm besten siege und überwinde. Er betrachtet ihn als den rechten Eckstein der Kirche, auf welchem
v. 22. alle müde Seelen Ruhe finden können.

bis beweget sein Herz, Und diese Betrachtungen erfüllen sein Herz mit einer besonderen Regung. Ein mehr als gemeines, ein heiliges, ein billiges Vergnügen nimt seine Seele ein, und bricht, um seiner Größe willen, in Worte, in Seufzer,
vor in Gebeter aus. Ehe er die Wohlthaten GOttes erzehlet, fänget er mit einer beträchtlichen Ermunterung
v. 1. 2. 3. 4. seiner Brüder an: Dancket dem HErrn, spricht er, denn er ist freundlich, und seine Güte währet ewiglich. Es sage nun Israel: seine Güte währet ewiglich. Es sage nun das Haus Aaron: seine Güte währet ewiglich. Es sagen nun, die den HErrn fürchten: seine Güte währet ewiglich.

in v. 15. 16. Mitten in der Erzehlung singet er und andere für Freuden, in den Hütten der Gerechten, von den Siegen des
und nach der Erzehlung des Heils. Messias. Und nach derselben ist sein Mund mit beten, mit loben und singen erfüllet: o HERR hilf! so saget er,
v. 25. 26. 27. 28. o HErr laß wohl gelingen! gelobet sey, der da komt im Namen des HErrn: wir segnen euch, die ihr vom Hause des HErrn seyd. Der HErr ist GOtt, der uns erleuchtet. Schmücket das Fest mit Mayen, bis an die Hörner des Altars.

Du

---

aber dieselbe irren, das erkennen und beweisen andere, sonderlich *Calovius*, *Tarnovius*, *Geierus* in ihren Anmerckungen, vornemlich über den 22. Vers. Siehe auch *Salomon van Till* in der Auslegung der Psalmen im V. Buch p. 157. 168. Uns Christen ist gnug, daß verschiedenes aus diesem Lied in dem Neuen Testament vom heiligen Geist ausdrücklich auf den Meßias gedeutet, und damit gelehret werde, von wem der Psalm handle. Siehe Matth. 21, 9. 42. Marc. 12, 10. 11. Luc. 20, 17. Ap. Gesch. 4, 11. und andere Stellen, welche *D.* Joachim Lange im Davidischen Licht und Recht p. 529. gesamlet hat.

Du bist mein GOtt, und ich dancke dir: mein GOtt, ich will dich preisen.

Insonderheit richtet er sein Herz auf die Erwegung der Quelle aller HeilsGnade in dem Meßias, und spricht: das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen. er entdecket die Quelle desselben,

David weiß wohl, daß die Wiederherstellung unsrer Seligkeit kein Werck eines Geschöpfes sey, wie mächtig, wie weise, wie gelehrt es auch wäre. Er ist überzeuget, daß, so viele Millionen aus ihrem Unglück zu retten, eine unendliche Erbarmung, eine unumschränckte Macht, und eine auf alles sich erstreckende Weisheit erfordere. Darum leget er dis grosse Werck dem HErrn, oder dem Jehova b) bey, der in seiner allerhöchsten Vollkommenheit von sich selbst ist, und allen Dingen ausser sich Leben, Othem und Segen mittheilet. Er spricht: Das c) ist vom HErrn geschehen.

b) Wir meinen, der bedenckliche und zugleich Geheimnisvolle Name GOttes יהוה Jehova sey billig so zu übersetzen, wie wir gethan haben. Denn weder das teutsche Herr, noch das griechische Κυριος, Θεος, ὑψιστος, welcher Worte sich die siebenzig Dolmetscher und andere bedienen, noch der Franzosen *l'Eternel* drucken das gnugsam aus, was das hebräische Wort nach seinem Ursprung und Bedeutung erfordert. Ein Theil des Nachdrucks findet man in dem griechischen Namen γενεσιυργος, dessen sich *Clemens* von *Alexandria*, und einige andere griechische Kirchenväter bedienen: denn dis bedeutet einen, qui γενεσην παντων εργαζεται, *Effectorem existentiae*, der die Ursach ist, daß alle andere Dinge da sind; wie *Ioannes Clericus* über 2 B. Moses 6, 3. und vor ihm *Suicerus* Thesaur. Eccles. T. I. p. m. 745. angemercket. Siehe, ohne den *Gussetium*, *Cocceium*, und andere, so hebräische Wörterbücher geschrieben, *Drusii*, *Amamae*, *Capelli*, *Buxtorfii*, *Altingii*, *Fulleri*, *Gatakeri* und *Leusdenii* kleine Schriften, so *Hadrianus Relandus* zusammen drucken lassen, unter dem Namen: *Decas Exercitationum philologicarum de vera pronunciatione nominis Iehova*, darin vom Ursprung und der Bedeutung desselben vieles zu finden ist. Seze dazu *Ioannis Henrici Maii* Theolog. Prophet. Loc. II C. I. §. 12. u. f. p. 62. u. f. Loc. XI. C. I. §. 6. f. p. 361. u. f. wie auch *Ioannis Francisci Buddei* Hist. Eccles. V. T. T. I. p. 501. u. f. und Institut. Theolog. dogm. p. 252. u. f.

c) Das Wörtlein זאת, das, überseget Rabbi *Aben Esra* dieser, und ver-

und erkläret es für ein Wunder.

Er sezet aber auch billig dazu: **es ist ein Wunder vor unsern Augen.** Sahen gleich die Gläubigen zu Davids Zeiten das Heil des Meßias nicht mit leiblichen Augen: so erkanten und betrachteten sie es dennoch mit ihrem Verstande, der das **Auge des Geistes ist.** d) Dieses siehet den Meßias selbst, seine verschiedene Stände und Erlösungs Wercke an, als ein **Wunder,** oder *als ein* **mit besonderer Weisheit und Macht vor** *unzähligen andern* **bezeichnetes und erhöhetes Werck;** e) und das Häuflein der Gläubigen spricht: **das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.**

Alle-

---

verstehet dadurch den kurz vorher genanten **Eckstein** der **Kirche,** welchen der HErr selbst gesezet habe; dergleichen auch bey den **siebenzig Dolmetschern,** bey dem *Iunio,* D. **Joachim Langen** und andern zu finden ist. Wir leugnen die Sache selbst nicht. Wir geben auch zu, daß die Art der hebräischen Sprache diese Uebersezung zulasse. Doch scheinet es uns, der ganzen Rede, und dem Endzweck des Psalmen gemässer zu seyn, wenn מזה das *Fœmininum,* hier, wie sonst gar gewöhnlich ist, für ein *Neutrum* angesehen, und mit unsrer teutschen Uebersezung gegeben wird: **das** alles, was von dem Meßias, von seinem Leiden, Kampf und Sieg geredet worden, **ist vom HErrn geschehen.** Also gibt es die **Catholisch Maynzische Bibel,** und Herr **Martin** im Französischen brauchet diese Worte: *Ceci a été fait par l'Eternel.* Siehe, was *Geierus* und *Michaelis* über unsre Worte, und *Salomo Glassius* Philolog. sacræ p. m. 603. angemercket haben.

d) Daß das hebräische Wort עין, das **Auge,** nicht nur von dem **leiblichen** Auge 1 B. Mos. 13, 14. 45, 12. sondern auch von dem **Verstande** und dem **Urtheil des Gemüthes** gebraucht werde, und zwar **so wohl von GOtt** Ps. 11, 4. **als von den Menschen:** das kan den Liebhabern der Grundsprache nicht unbekant seyn. Siehe nebst unsern Worten Sprüchw. 3, 7. 28, 11. 30, 12. Esaias 5, 21. im Grundterte. Der Grund lieget in der Sache selbst, weil in sinlichen sichtbaren Dingen das Auge des Leibes eben das Werckzeug ist, welches dem Verstande dieselbe zur Erkentnis und Beurtheilung vorstellet. Ein mehreres findet man bey *Glassio* l. c. p. 1791. f. und *Gussetio* Comment. Linguæ Ebraicæ p. 498. 599.

e) Das Wort der Grundsprache, welches im teutschen ein **Wunder** heisset, bedeutet eigentlich ein **Werck,** das **von andern mit besonderer Macht, Weisheit und Güte ausgezeichnet** ist,

Allesamt hochgeschazte Anwesende! Von allen, die hier versamlet sind, bin ich überzeuget, daß sie ohne weitere Anweisung verstehen, warum in meiner heutigen Freuden und Danck Rede meine erste Worte sind: **Das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.** Ich meine, der König aller Könige habe in unsern Mauren vor wenigen Tagen ein so großes, ein so wichtiges Werck zu Stande gebracht, daß wir mit geziemender Ehrfurcht billig dencken und sagen: **Das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.** Die Herzen der hochwürdigsten und durchlauchtigsten Herrn Churfürsten des teutschen Reichs hat er gelencket, daß höchst dieselbe, theils gegenwärtig, theils durch dero vortrefliche Herren Botschaftere und Gesandten, dem betrübten Reich einen neuen König erwählet haben. Ist derselbe gleich euch und mir bekant: so erfordert doch mein Amt, so befiehlet mir dennoch die freudigste Ehrerbietung meines Herzens, allerhöchst dasselbe vom HErrn geschenckte Oberhaupt hiermit in unsern Versamlungen zum erstenmal öffentlich zu nennen. Es ist der **Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr FRANTZENS, erwählter Römischer Kayser, zu allen**

ist, und daher dem menschlichen Verstande zur Verwunderung Gelegenheit gibt. Denn נפלא, und was davon herkommet, wird gebraucht, wenn die grosse Wercke GOttes in der Schöpfung, Regierung, Erhaltung und Erlösung der Welt angezeiget werden sollen, die alle Vernunft übersteigen, Ps. 9, 2. 40, 6. 96, 3. Und, welches Sprachverständige nicht vergessen, das Stamm Wort פלא hat eine Verwandschaft mit פלה und נפלה, welches bedeutet *segregari*, *separari*; wie *Gussetius* in angeführten Buch p. 675. 677. mit mehrerem anmercket.

Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabern, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marckgraf zu Pont a Mouson und Nomeny, Graf zu Prowiz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerdern, Salm, Falckenstein, unser allergnädigster Kayser, König und Herr.

Der verflossene Montag war der erwünschte, der frohe, der gesegnete Tag, da bey dem Schall der Glocken, da bey dem Donner, so von unsern Wällen gehöret wurde, in vielen tausend Seelen eine ganz ausnehmende Freude entstunde; welche durch ein fast unerhörtes, herzliches und frölich wiederholtes Vivat! Es lebe Franciscus! ausbrach. Denn hier sagte einer dem andern, nicht in das Ohr, sondern mit tausend Freuden offentlich: Das verwaysete Teutschland hat nun einen Regenten gefunden, bey dem es Sicherheit wider seine Feinde, und tausend Gutes hoffen und finden kan.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath, die Väter unsrer Stadt, haben zum Zeugnis ihrer allerunterthänigsten Ehrfurcht befohlen, wegen dieser geschehenen höchst erwünschten Wahl offentlich dem HErrn aller HErrn zu dancken, und Freuden Lieder anzustimmen. Der Endzweck unserer heutigen Zusammenkunft ist, daß wir thun, was

was der Gehorsam gegen unsre hochgeschäzte Oberkeit, und was die Gesezе der Danckbarkeit gegen den König aller Könige erfordern. Zur Erweckung derer Herzen, die schon so empfindlich gerühret sind, wollen wir reden von der Bestellung der Thronen auf Erden, und zwar, wie sie vom HErrn geschehe, und ein Wunder in unsern Augen seyn solle. Seufzet vorher mit mir um Licht und Gnade von oben:

Nun bitten wir den heiligen Geist u. s. w.

Vater unser, der du bist u. s.

Die hochoberkeitlich verordnete Worte, welche wir in dieser Stunde betrachten werden, lauten aus dem Propheten Daniel Cap. IV. 14. also:

Sie Lebendigen sollen erkennen, daß der Höchste Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und gibt sie, wem er will.

Abhandlung.

DJe Worte, welche wir hergelesen haben, sind ein Theil des bedencklichen und göttlichen Traums, welchen Nebucadnezar, ein mächtiger König in Babel, gehabt. Dieser war einer der grösten Monarchen im Morgenlande, durch welchen der erzörnte GOtt verschiedene Völcker gezüchtiget hat. Daher er auch mit einem besondern Nachdruck ein Knecht Jer. 25, 9.

des HErrn genennet wird. Er drang mit seinen siegrei-
Jer.46,2. chen Waffen bis in Egypten. Er fiel in Judäam ein, und
2 B. der Chronic. c. 24,7. eroberte Jerusalem. Er verrichtete andere recht grosse und beträchtliche Thaten. f) Weil nun sein Herz hierdurch GOttes vergaß, und sich nur selbst erhube und groß machte: so fande GOtt nöthig, ihn zu demüthigen; und dis zeigte er Ihme in einem Traum Gesicht, davon *man in* dem vierten g) Capitel umständliche Nachricht *finden* kan. GOtt hatte dabey diesen heilsamen Endzweck, daß die Lebendigen, hohe und niedere, Regenten und Unterthanen erkennen solten, daß er, als der Aller-

höchste

---

f) Dieser Nebucadnezar, der auch Nebuchodonosor, und zwar der andere (um seines Vaters willen, der bey einigen Nebuchodonosor der erstere heisset) genennet wird, ward von seinem Vater, zwey Jahre vor seinem Tod, als Mitregent aufgenommen, und hat hernach zusammen 43. Jahre regieret. Was er auf GOttes Befehl und Zulassung für Thaten gethan, theils bey, theils nach den Lebzeiten seines Vaters, und das so wohl an den Jüden als Heiden, das haben die Geschichtschreiber aus den verschiedenen Stellen des alten Testamentes gesamlet, und man findet es beysammen in *D.* Rambachs Kirchen Historie des alten Testamentes II. Theil p. 570. und ferner.

g) Weil aus dem IV. Capitel unser Text genommen ist: so muß ich zum rechten Verstand desselben nothwendig eine allgemeine hermeneutische Erinnerung geben. Nemlich man muß hier die Ordnung der erzehlten Sachen, wie sie geschehen sind, von der Ordnung der Erzehlung und Beschreibung selbst wohl unterscheiden. Die Sachen sind also auf einander gefolget. 1. Nebucadnezar siehet den Baum abhauen (vermuthlich im 3434. Jahr der Welt, *Buddei* Histor. Eccleſiast. V.T. T. II. Indicis chronologici fol. 8.) mit der Anzeige eines Engels, daß diß auf eine gewisse Person ziele v. 7. bis 14. Darauf verlanget, 2. Nebucadnezar die Deutung des Gesichts von dem Weisen zu Babel, aber umsonst v. 3. 4. Er ziehet deswegen 3. den Daniel zu Rath, und erzehlet ihm, was er gesehen, v. 5. 6. 15. Und dieser komt endlich 4. mit Schrecken an die Erklärung des Gesichts, welche umständlich geschiehet v. 16. bis 24. Der König erfähret 5. bald darauf, was er gesehen, und wie es ihm von Daniel ausgelegt worden v. 25. bis 30. welches alles er 6. nach seiner Zurechtbringung v. 31. 32. 33. unter einem herlichen Lob GOttes seinen Unterthanen bekant machet v. 34. und Cap. 3, 31. 32. 33. Nach diesem Leitfaden lässet sich alles besser beurtheilen. Siehe *D.* Joachim Langens Histor. Eccles. V. T. p. 737.

höchste, Gewalt habe über der Menschen Königreiche, und gebe sie, wem er wolle. Diese Worte sind heute zum Grund unsrer Andacht geleget worden. Wir wollen sie denn in der Furcht des HErrn, und mit der nöthigen Absicht auf den Zweck unsrer Rede, und auf die Worte des Eingangs, weiter also betrachten, daß ich vorstelle:

Die Bestellung der Thronen auf Erden.

Wir wollen lernen

I. wie solche von GOtt geschiehet.

II. wie solche ein Wunder in den Augen seines Volcks seyn soll.

König aller Könige! Beherscher der Regenten und Unterthanen auf Erden! Sende uns dein Licht, das unser Verständnis aufkläre. Führe uns durch den Geist der Wahrheit in deine Wahrheit. Erfülle unsre Seelen mit einer heiligen Ehrfurcht vor deiner Majestät, welche die Majestäten hienieden bestellet. Segne diese Stunde zu unsrer Erbauung, um deiner Liebe und Verheissung willen. Amen.

Erster Theil.

I. GOtt bestellet die Thronen auf Erden.

Die Bestellung der Thronen auf Erden geschiehet von GOtt. Dis ist, geliebte Freunde, die erste Wahrheit, welche wir an diesem besonderen Danck und Freuden Tag, zum Unterricht und Erweckung unsrer Seelen, zu betrachten haben. Der Saz bedarf, wie wir meinen, keiner weiteren Erklärung. GOtt ist, so viel wollen wir sagen, der oberste König im Himmel und auf Erden, der die Reiche der Welt, der die Cronen, die Thronen und Scepter demjenigen gibt, den seine Weisheit von Ewigkeit her zu solchen Vorzügen und zu solcher Hoheit bestimmet hat. Dis wollen wir nun, unter einem Beystand von oben, beweisen. Wir wollen die Aussprüche nicht alle samlen, welche der Geist GOttes von dieser Wahrheit in den Schriften des alten und neuen Bundes gethan hat. Wir müsten dadurch in eine Weitläuftigkeit gerathen, die uns von der Erfüllung unsers vornehmsten Endzwecks unvermerckt ableiten würde. Wir bleiben nur bey denen Gründen, welche uns die bedenckliche Ausdrücke unsrer Text Worte an die Hand geben werden. Es ist uns gleich viel, ob in denselben die Wächter, das ist, die heilige Engel reden; oder ob die zu betrachtende Aussprüche von GOtt selbst geschehen sind. h) Denn die Sache selbst, bleibet bey dem einen so wohl,

h.) Kurz vor unsern Worten lautet es also: solches ist im Rath der Wächter beschlossen, und im Gespräch der Heiligen berathschlaget; auf daß die Lebendigen erkennen, daß der Höchste Gewalt habe über der Menschen Königreiche u. s. w. Die meinste Ausleger verstehen durch die Wächter und Heiligen die guten Engel, als welche nicht nur die Frommen, aus einem göttlichen Befehl bewachen; sondern auch die Rathschläge der Gottheit (v. 21.) welche die Vertheidigung ihrer allerhöchsten Rechte zum Endzweck haben, aus einer reinen Ehrfurcht billigen, verlangen und kund machen. Siehe *Grotium* und *Michaelis* ad h. l. Andere verstehen durch die Wächter und Hei-

wohl, als bey dem andern eine gegründete und ewige Wahrheit. Es wird hier

1. GOtt genennet ein **Herscher.** Dis deutlicher zu sehen, müssen wir unsere Worte nach der Grundsprache also übersezen: **Der Herscher ist der Allerhöchste über das Reich eines Menschen** i). Wir verstehen durch einen **Herscher** k), auch in unsrer Sprache, denjenigen, der das Recht und die Gewalt hat, zu ordnen zu regieren, und zu befehlen, wie er es gut findet. Ein solcher ist GOtt. Und wir meinen, daß alle die, welche einen richtigen Begrif von GOttes allerhöchsten Vollkommenheiten haben, vollkommen überzeuget seyn müssen, daß Ihme der Name eines **Herschers** in dem allereigentlichsten Verstande, und mit einem vorzüglichen Rechte vor allen andern zukomme. 1. darum heisset er ein Herscher.

Unter Menschen träget derjenige den Namen eines **Herschers** l), welcher **rechtmäßige Ursachen** zu befeh- wer ein Herscher unter Menschen sey?

Heiligen die **Personen der allerheiligsten Dreyeinigkeit**, welche die Königreiche bewachen, bestimmen und austheilen. Dieser Meinung sind *Lucas Osiander*, *Andreas Osiander*, *Haberkornius*, *Galatinus*, *Lyserus* und andere, deren *Calovius* ad h. l. gedencket. Uns kan es gleichviel seyn, wie wir in der Rede selbst bezeugen; ob wir gleich dabey nicht bergen, daß die erste Erklärung uns wahrscheinlicher vorkomme, als die andere.

i) Mit dieser unsrer Uberseżung stimmen die meinsten überein. *Seb. Schmidius* gibt es: *Dominus est altissimus in regno hominis. Iunius* und *Tremellius* übersezen es: *Excelsus dominatur in regno hominum.* Darmit stimmen die siebenzig Dolmetscher überein, wenn sie sagen: Κυριος εστιν ὁ υψιστος της βασιλειας των ἀνθρωπων. Eben so drücket es des Herrn **Martins** französische Bibel aus: *Le Souverain domine sur le Royaume des hommes.*

k) Im chaldäischen Grundtexte stehet das Wort שלים, *dominator*, welches von שלט *potestatem habuit, dominatus est*, herkommet, und hier, wie auch Daniel 2, 10. und Buch Esra 4, 10. vorkommet. Von seiner Bedeutung, die wir durch Herscher ausgedruckt, kan *Buxtorfius* in *Lexico Talmudico* p. 2415. mit mehrerem nachgelesen werden.

l) Die Lehrer des Natur und Völcker Rechts haben schon längstens angemercket, daß ein Regent **rechtmäsige Ursachen** seiner **Herschaft über andere** haben müsse; davon *Pufendorf* und andere

len hat; welcher aber auch dabey eine zulängliche Macht besizet, alle die zu zwingen, welche seinen Verordnungen sich zu widersezen, kein Bedencken tragen.

warum GOtt ein solcher heisse?

Wo finden wir aber beydes vollkommener, als bey GOtt, dem obersten Regenten? Hat er nicht der Welt, und ihren vernünftigen Einwohnern ihr Daseyn und Leben durch seine Allmacht geschencket? Hat dieser nicht *bishero*, aus Antrieb seiner Güte, den erschaffenen Menschen ihr Wesen, ihr Leben und ihren Othem bewahret und erhalten? Hat dieser nicht den Kindern Adams, nachdem Sie die Uebertretung und Sünde verderbet, durch seinen Sohn aufs neue geholfen, und Ihnen eine ewige Seligkeit erwer-

ben

---

andere mit mehrerem handlen. Wenn dieser *Pufendorf* de Offic. Hom. et Civis L. I. C. II. §. V. wie auch in seinem grösseren Werck de Iure N. et G. L. I. C. VI. §. IX. ff. und mit ihm alle seine Nachfolger behaupten, daß unter die rechtmäßige Ursachen, über andere zu herschen, und ihnen Geseze vorzuschreiben gehöreten 1. grosse erwiesene Wohlthaten, 2. die Gewisheit, daß er uns besser regieren könne, als wir selbst, 3. die Einwilligung in seine Herschaft über uns, u. s. w: so sind solche Ursachen vielem Zweifel unterworfen, wie *Titius* ad *Pufendorfii* Offic. l. c. Obs. 46. *Hochstetter* in *Colleg. Pufendorfiano* p. 117. §. 5. 6. nebst vielen andern angemercket. Denn die Wohlthaten, die ein Mensch dem andern erweiset, verbinden den lezteren zwar zur Danckbarkeit; aber sie geben dem ersteren nicht alsobald ein Recht, zu herschen. Die Gewisheit, ob ein anderer mir besser vorstehen könne, als ich selbst, ist bey der Eigenliebe der Menschen gar schwer auszufinden.

Daher haben wir immer, wenn wir das Recht der Natur ehedem gelehret, nicht ohne Ursach dafür gehalten, es müsse unter der Herschaft GOttes über die Menschen, und unter der Herschaft der Menschen über ihre Unterthanen, ein nöthiger und beträchtlicher Unterschied gemacht werden.

Bey Menschen hat der, welcher von Natur seinen Unterthanen gleich ist, keine andere Ursachen zu herschen, als wenn dieselbe aus Noth, aus Liebe und aus Klugheit ihm das Regiment, und mit demselben so viele Gewalt durch ihre freywillige Einstimmung übergeben, daß er die Widerspenstigen zum besten der Gesellschaft zwingen und strafen kan.

Bey GOtt und seiner Oberherschaft sind wichtigere Ursachen. Wir berufen uns hier, mit *Hobbesio* de Cive C. XV. und im *Leviathan* C. XXII nicht allein auf eine Gewalt GOttes, welcher niemand wiederstehen kan. Denn in der Anwendung dieses Sazes auf die Menschen, kan auch ein Strasenrauber mächtiger

ben lassen? Dis sind Wohlthaten, welche niemand leugnet, als nur jene Menschen, die ein rasender Unglaube, eine muthwillige Unwissenheit, oder eine schändliche Freygeisterey verblendet und eingenommen hat. Haben wir aber in Betrachtung dieser Wercke GOttes nicht Gründe und Ursachen gnug, Ihme das Recht, über uns alle zu herschen, mit völliger Uberzeugung beyzulegen? Das Gewissen der Menschen findet sich, durch die hellen Strahlen dieser Wahrheit, genöthiget, alles verneinen der Boshaften zu verdammen, und die Widersprecher am Ende kräftig zu überzeugen: daß ein allerhöchstes Wesen sey, das alle Dinge, und auch sie selbst zu beherschen, berechtiget sey. GOtt wird in unsern Worten genennet

und wie ihn das Gewissen dafür erkenne.

2. weiter der **Allerhöchste** in dem Königreich der Menschen. Und was wird mit diesem Ausdruck angezeiget? In einem ieden Königreich auf Erden

2. GOtt heiset der Oberste in den Reichen der Welt.

tiger seyn, als der, welchen er anfället; doch aber dadurch keine rechtmäßige Gewalt, über ihn zu herschen, erlangen. Siehe *Pufendorf* de I. N. et G. l. c. und *Buddeum* Theolog. moral. part. II. C. I. § VII. Sondern wir behaupten, daß GOtt mit Recht über die Menschen hersche, 1. **weil er ihnen** NB. sonderlich nach dem Fall, **solche Wohlthaten** in der Schöpfung und Erlösung **erwiesen**, ohne welche sie weder daseyn, noch fortdauren noch ewig glückselig werden könten. Dieselbe geben eine solche Dependenz der Menschen von Ihm zu erkennen, daß das Recht der Oberherschaft GOttes über Sie, auch bey einem geringen Licht der Vernunft, um so mehr offenbar wird, als mehr man einem leiblichen Vater, bey einer weit geringeren Dependenz seines Kindes von ihm, unter allen gesitteten Völckern eine Herschaft über dieses zugestehet. Dazu kommet, daß 2. um eben dieser Billigkeit willen ein ieder Mensch, den seine Freygeisterey nicht blind und rasend machet, die **Oberherschaft GOttes über sich eingestehen** und mit einer Einwilligung, so viel ein Geschöpf thun kan, befestigen muß. Und dis ist es, was wir in dem Fortgang der Rede selbst anzeigen wollen. Sezet man 3. **dazu**, daß es dem Almächtigen nicht fehle **an Gewalt**, alle Widerspenstige zu strafen, die er um seiner unumschränckten Macht willen hat, und um seiner unbegreiflichen Wohlthaten willen billig und mit Recht gebrauchet: so hoffen wir erwiesen zu haben, daß es seiner allerhöchsten Herschaft an keinem Grund und Recht irgendwo fehle.

sind Unterthanen. Aus diesen wählet die Weisheit des Regenten einige, die an Schärfe des Verstandes, an Klugheit, an Gerechtigkeit andere übertreffen. Diesen gibt er einen Vorzug vor den geringeren des Landes, und theilet Ihnen etwas von seiner Gewalt mit, daß sie andern befehlen, und sie in seinem Namen vor Gericht fordern können. So werden dieselbe also billig höher gehalten, als die übrige Unterthanen, die Ihnen Ehrerbietung, Gehorsam und Liebe schuldig werden, weil es der erste Regente befiehlet. Der König selbst behält hierbey einen beträchtlichen Vorzug vor ienen allen, und heisset, in Ansehung der ersten und andern Art, der **höchste** Befehlhaber. Bey diesem allem aber bleibet dem Könige im Himmel die Ehre, daß er genennet wird der **Allerhöchste** in menschlichen Reichen. Denn **nicht nur** in Vergleichung mit den allergeringsten Unterthanen; **nicht nur** in Vergleichung mit den bestellten Unter Oberkeiten; **sondern auch** in Vergleichung mit den höchsten Regenten bleibet Er der erste, oder der **Allerhöchste**, deme also die Gewalt über iene alle gebühret.

warum dieses?

Und sind nicht abermal Gründe und Ursachen gnug vorhanden, welche diesen Saz, und die darin behauptete Ehre GOttes, bestätigen? GOtt übertrift an Vollkommenheiten auch die allergrösten Regenten der Erde. m)

insgemein,

Sind sie **weise** Beherscher: so ist er der **Allerweiseste**, und

m) In Betrachtung dieser Vollkommenheiten und Vorzügen GOttes vor allen Geschöpfen, auch so gar vor allen Regenten der Erden, hat *Moses Amyraldus* in einer *Dissertation de Iure Dei in Creaturas* behauptet, daß er der allerhöchste Regent über alle seyn müsse; worbey es in Ansehung GOttes seine ungezweifelte Richtigkeit hat. Würde dis aber auf die Herschaft der Menschen über andere angewendet: so finden sich Schwierigkeiten dabey, welche *Pufendorf* l.c. und *Buddeus* l.c. wie auch *in Dissertatione de principe legibus humanis sed non divinis soluto, axiom.* 2. bemercken.

und träget in dieser Absicht den Namen des allein weisen Königes. Jud. v. 25. Sind jene gerechte Regenten: so ist er der allergerechteste. Sind jene gnädig, barmherzig und liebreich: so heisset er ein Vater der Barmherzigkeit und GOtt aller Gnade. 2 Cor. 1, 3. 1 Petr. 5, 10 Wer kan, wer will also diesem vollkommensten Wesen den Vorzug vor allen irdischen Königen streitig machen?

insonderheit.

Wir sezen noch eins dazu. Die Ursachen zu hersehen, die wir kurz vorher demselben beygeleget haben, erstrecken sich nicht nur über geringe und niedrige Einwohner der Erde, sondern auch über ihre höchste Regenten. Haben sie nicht auch GOtt ihre Erhaltung ganz allein zu dancken? Hat nicht der Sohn GOttes, als der algemeine Erlöser der Welt, sein Blut auch für Sie vergossen, und Sie dadurch zu seinem Eigenthum erkauft? Hat nicht GOtt Macht und Vermögen gnug, auch die gecrönte Häupter zu zwingen und zu strafen, wenn sie seinen Geboten zuwieder handlen und sündigen? Wir meinen, wenn gottlose Regenten selbst, welche Tyranney und Bosheiten ausgeübet haben, eine Angst und eine unüberwindliche Furcht des Gewissens, die sie bey nahe zur Verzweifelung bringet, in sich empfinden n) und bekennen müssen: so sey auch dis ein wieder ihren Willen gegebenes Zeugnis, daß GOtt in ihren Königreichen der Allerhöchste sey, und von Ihnen selbst dafür erkant werden müsse.

dis bestätiget die Schrift.

Die heilige Schriften bestätigen dis mit den bedencklichsten Ausdrücken, wenn sie GOtt nicht nur vorzüglich den Namen des HErrn beylegen; sondern Ihn auch den

n) z. E. Wenn der Kayser Nero, den in dieser Welt niemand vor Gericht fordern konte, nach vielen verübten unmenschlichen Thaten an seinen Unterthanen, und an seiner leiblichen Mutter, als ein rasender herum lauft, und endlich ausrufet: das Bild seiner Mutter erscheine ihm, und er leide Schläge von höllischen Furien; welches *Suetonius* in Vita Neronis Cap. XXXIV. p. m. 217. erzehlet.

Offenb. A. 5. 17, 14. 19, 16.

HErrn aller Herren, den König aller Könige, und den Fürsten der Könige auf Erden nennen. Doch wir gehen weiter o). Ist GOtt der Herscher; gehöret Ihm der Name des Allerhöchsten: so saget unser Text

3. GOtt gibt die Reiche, wem er will.

3. billig, daß er **die irdische Königreiche gebe, wem er wolle.** Was sagen diese Worte anders, als die Bestellung der Thronen auf Erden geschehe von GOtt? Zwey Rechte legen diese Worte dem HErrn bey. GOtt sezet die Könige ein. Dis ist das erste. GOtt handelt darin nach seinem allerweisesten und unumschränckten Willen. Dis ist das andere. Wir wollen beyde Wahrheiten genauer betrachten, weil sie vornemlich das beweisen, was wir in unsrer Rede zu beweisen versprochen haben.

GOtt sezet Könige ein

Erstlich: GOTT sezet die Könige ein. Dis thut der Allerhöchste, und hat es vormals gethan, wie es seiner Weisheit gemäß ist. Wir geben zu, und haben es anderswo behauptet p), daß GOtt im Anfang der Welt, da lasterhafte Menschen die Freunde der Tugend bedrängeten, und diese sich also in ihren Gesellschaften, zu mehrer Sicherheit, Oberhäupter wählen musten, solche Ordnung gut geheissen und gebilliget habe. Wir müssen aber billig ein mehreres hinzusezen. Den Haus Vätern gabe GOtt gleich Anfangs die Gewalt, ihre Kinder und Knechte zu regieren. Bey Vermehrung der Familien, dazu sich auch fremde geselleten, wuchse nach und nach die Gewalt, so der himlische Vater den irdischen Vätern gegeben,

o) Wir haben diese billige und prächtige Ausdrücke von GOtt weitläuftiger erkläret in der **Predigt auf die Wahl** weiland **Kayserts Carl** *VII.* im Eingang, welche im *Diario* von dessen Wahl, und zwar im ersten Theil zu finden ist.

p) Siehe die eben angeführte Predigt p. 14.

geben, zu einem so beträchtlichen Ansehen, daß die Hausväter den Regenten, den Fürsten und den Königen gleich wurden. Wer hatte Ihnen also ihre Gewalt anders gegeben, als der oberste Regente? Und wo wollen wir also den Ursprung der Oberherschaften auf Erden anders suchen, als bey dem Gesezgeber des vierten Gebotes. Paulus sagt in dieser Betrachtung nicht ohne Ursach: **es sey keine Oberkeit ohne von GOtt: und wo eine Oberkeit sey, die sey von GOtt verordnet.** Röm. 13, 1. u. f.

GOtt handelt bisweilen in diesem wichtigen Geschäfte **unmittelbar**; wie bey Mose, Josua, Saul, David und andern geschehen; bisweilen aber **mittelbar**, da er die Herzen der Unterthanen oder die Stände regieret, daß sie entweder einem Haus, und allen dessen Nachfolgern Crone und Scepter auftragen; oder bey einem iedeu Todesfall einen neuen Regenten bestimmen und erwählen. Dis lehret die Erfahrung, und bedarf keiner weiteren Ausführung q). unmittelbar. mittelbar.

Zweytens: In diesem Werck handelt GOtt **nach seinem allerweisesten und unumschränckten Willen.** Keine Absichten derer, die nur ihre Hoheit und Vortheile suchen, kan ihn in einem so wichtigen Geschäfte hindern. Er gibt die Thronen und Scepter, welchen er will. Wir nehmen die Fälle aus, da seine durch Sünden erregte Gerechtigkeit zulässet, daß über dieses und jenes Land ein fremder König herschet, den alsdenn sein Zorn zu einer Zucht Ruthe brauchet; wie wir vom Nebucadnezar im Anfang der Rede vernommen haben. Ausser diesem Fall aber handelt der oberste Beherscher in Bestellung der Thro- nach seinem Willen,

q) Was wir hier mit wenigem sagen, das findet man umständlicher ausgeführet in Georg Conrad Riegers moralisch theologischen Belehrung der burgerlichen Regierung, aus der Historie, Vernunft und Schrift, welche zu Stutgardt 1733. in 8. heraus kommen ist.

nen auf Erden nach seinem Wohlgefallen. Dis saget unser Text. Dis bekennet Cyrus, seiner Herkunft nach ein Heide, wenn er saget: der HErr, der GOtt vom Himmel, hat mir alle Königreiche gegeben. Dis haben die übrige vernünftige Heiden erkant r). Dis saget die göttliche Offenbarung in gar vielen Stellen. Eben darum wurde Nebucadnezar vom HErrn auf eine Zeitlang verstossen, weil er dachte und sprach: ich habe es durch meiner Hände Kraft ausgerichtet, und durch meine Weisheit: denn ich bin klug. Ich habe die Länder anders getheilet, und ihr Einkommen geraubet, nnd wie ein Mächtiger die Einwohner zu Boden geworfen, u. s. w. So bleibet es also dabey: der HErr im Himmel theilet die Thronen und Cronen auf Erden aus, wie er will.

2 Chron. 6, 23.

Sprüchw. 8, 15. 16. Daniel 2, 21. 4, 22. 29. 5, 21. Rom. 13, 1. f.

Es. 10, 1. Daniel 4, 27.

ein inwurf beantwortet. 1 Petr. 2, 13

Lasset euch in dieser Wahrheit nicht irre machen, geliebte in JEsu, wenn Petrus die Oberkeit eine menschliche Ordnung nennet. Wir geben dieses zu, weil der Geist GOttes durch seinen Knecht und Gesandten wirklich also geredet hat. Aber wir behaupten doch dabey, wenn andere Stellen der Schrift die Einsezung der Oberkeit GOtt ausdrücklich beylegen, daß sie eine menschliche Ordnung heisse nicht in Ansehung des Ursprungs, sondern in Betrachtung verschiedener anderer Umständen. Nemlich weil GOtt nicht Engel, sondern Menschen zur Regierung anderer Menschen auserlesen; weil auch, in unsern Tagen, die Regenten zu ihrer Hoheit durch die Wahl anderer Menschen oder durch Erbschaft gelangen: so kan diese Ordnung wohl menschlich heissen, und dennoch ihrem

r) Deren Worte und Zeugnisse, aus dem *Homero* und andern, anführet *Grotius* in seinen Anmerckungen über unsern Text.

rem Ursprung nach göttlich seyn und bleiben s). Doch gnug hiervon.

Anderer Theil.

II. Diese Bestellung soll in den Augen der Menschen ein Wunder seyn.

Wir gehen nun weiter, und lernen, wie diese göttliche Bestellung der irdischen Thronen **in unsern Augen billig ein Wunder seyn solle.** Unsre Textworte wollen dis haben, wenn sie versichern: GOTT handle eben deswegen in dieser Bestellung so mächtig und so weise, damit die Lebendigen seine Oberherschaft, seine Almacht und Weisheit erkennen solten.

Redet in diesen Worten GOTT selbst, wie wir oben t) aus dem Munde verschiedener Ausleger angemercket: so drucket Er darinnen denjenigen Endzweck aus, welchen Er in Bestellung der weltlichen Thronen habe. Nemlich alles Volck, alle Einwohner dieser Erde zu überzeugen, daß er der König aller Königen, und dem HErr aller Herren sey. Ist aber unser Text ein Theil der Gedancken und Aussprüche der Engel: so erkennen wir daraus, es gehe dieser Himmels Fürsten heiliges Bemühen vornemlich dahin, daß Ihrem Schöpfer das Recht seiner allerhöchsten Oberherschaft nicht nur unversehrt, und ungekränckt bewahret, sondern auch von aller Welt ehrerbietigst erkant und bewundert werden solle.

s) Daß der Ausdruck, eine **menschliche Ordnung**, den Stand der Oberkeit nicht zu einem blosen Menschen Werck mache, das seinen Ursprung nicht von GOtt habe: das hat, nebst dem Strasburgischen Gottesgelehrten, *Sebastiano Schmidio* Colleg. Biblic. P. II. p. 337. ff. weitläuftig und gründlich dargethan der berühmte *Samuel Bochartus* Operum p. 1003. und aus denselben *Wolfius* in Curis philologicis T. III. p. 116. Siehe auch *Zornii* Histor. Fisci Iudaici p. 189. 507.

t) In eben dieser Rede p. 12. in der Anmerckung h).

wer die Lebendigen?

Die Lebendigen sollen es erkennen. Es leben auf Erden und im Himmel verschiedene Geschöpfe des Allmächtigen. Von denen, die blos um einer natürlichen Bewegung des Geblüts willen lebendige heissen u), kan hier die Rede nicht seyn; weil, zur Erlangung der heiligen Absichten GOttes, über jenes auch ein vernünftiges Leben erfordert wird. Dieses letztere haben die Geister, so wir Engel nennen, sodann die Menschen, so aus einem leiblichen und geistlichen Theile zusammen gesezt sind. Von den Engeln kan es nicht verstanden werden, weil sie vermuthlich in unserm Texte selbst reden, und das, was sie wircklich erkennen, durch ihren Wunsch gar deutlich an den Tag legen. Also gehet der Endzweck der unumschränckten Oberherschaft GOttes auf die lebendige Menschen, und er will, daß diese vornemlich sein höchstes Recht gründlich erkennen, und demüthig bewundern sollen.

Diese heissen lebendige aus einer doppelten Ursache. Denn sie besizen, nach dem Willen ihres Schöpfers, nicht nur das natürliche Leben des Leibes, sondern auch über das ein moralisches Leben der Seele, das sich in vernünftigen Gedancken, Begierden und Thaten offenbaret v). Diese sollen erkennen, daß GOtt die irdische

---

u) Denn daß auch den Thieren, aus dieser Ursach, ja so gar den Pflanzen in den Schulen der Weltweisen ein Leben zugeschrieben werde, das bedarf keiner weiteren Ausführung, und ist aus den Lehrbüchern der Naturforscher bekant genug.

v) Die Naturlehrer schreiben dem Menschen, der aus Leib und Seele bestehet, mit Recht ein doppeltes Leben zu, davon Sie das eine *Vitam animalem* nennen, das in dem Umlauf des Geblütes, und der darmit verknüpften Wärme des Cörpers bestehet; das andere aber *Vitam moralem*, das vermittelst der Vernunft und Freyheit durch dencken, wählen und verwerfen sich offenbaret. Siehe D. *Verdriesii Physicam Part. Spec.* C. VIII. IX. und eben desselben vortrefliches Buch *de Aequilibrio mentis et corporis*, an vielen Orten.

dische Königreiche nach seiner Weisheit und nach seinem unumschränckten Willen bestelle.

der Grund ihrer Pflicht.

Der Grund ihrer Pflicht lieget in ihrem Namen, da sie lebendige heissen. Denn eben deswegen hat ihnen der Schöpfer das Leben des Geistes, das ist, ein Vermögen zu verstehen, zu erkennen und zu verlangen gegeben, daß sie solches vornemlich zur Erkentnis seiner allerhöchsten Oberherschaft anwenden, und nüzlich gebrauchen sollen.

ihre Pflicht heisset erkennen.

Die Pflicht selbst heisset, sie sollen es erkennen. Wenn vernünftige und christliche Sittenlehrer von dem Erkennen, als einer Schuldigkeit der Menschen, sonderlich wahrer Kinder Gottes reden: so verstehen sie iedesmal eine solche Erkentnis, die den Willen, mit Vorhaltung tüchtiger Gründe, also beweget, daß er etwas wircket, das ist, daß er das Gute erwählet, und das Böse verwirft. Was heisset also, meine Freunde! die Lebendige sollen erkennen, daß GOtt die Thronen auf Erden bestelle? Es fasset, nach der Sprache des heiligen Geistes gar vieles in sich.

Derjenige erkennet das höchste Recht GOttes, der zuvorderst bey aller Gelegenheit, wenn Regenten erwählet und bestellet werden sollen, an diesen allerhöchsten Regenten mit einer heiligen Ehrfurcht gedencket.

Derjenige erkennet das höchste Recht GOttes, der sich ferner der Ausübung seiner göttlichen Gerechtsamen, weder aus Eigennuz, noch aus Ehrgeiz wiedersezet.

Derjenige erkennet das höchste Recht GOttes, der drittens dem König aller Könige herzlich dancket, so oft er in irdischen Königreichen eine Probe seiner unumschränckten Oberherschaft ableget.

Derjenige erkennet endlich das höchste Recht GOttes, der seinen von GOtt bestimten und gegebenen

Regen-

Regenten, als einen Statthalter GOttes ansiehet, und nicht nur mit Gehorsam, sondern auch mit einer herzlichen Fürbitte ehret. Dis leztere

Rom. 13, 5. will Paulus, wenn er gegen die Oberkeit Unterthänigkeit erfordert. Dis verlanget eben der Gesandte JEsu Christi, wenn er den Gläubigen Bitte, Gebet und Fürbitte für ihre Könige anbefiehlet. Wer dieses alles

1 Tim. 2, 1. 2. thut, der erkennet, daß GOtt die Thronen auf Erden besetze. Wer dieses mit Ehrfurcht und mit willigem Herzen verrichtet, dem ist die Oberherschaft GOttes ein Wunder in seinen Augen.

Anrede.

Ermunterung der Gemeine. Allesamt in JEsu geliebte, und durch seine Gnade hocherfreute Zuhörer! Hat der König David Ursachen gehabt, in den Worten unsers Eingangs zu sagen: das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen: so hat gewiß Franckfurt, so hat das teutsche Reich, so hat Europa, so hat die Welt gewiß auch Ursachen gnug, an dem heutigen Tage, mit der allertiefesten Ehrerbietung, bey dem, was GOtt vor wenigen Tagen gethan, aus zurufen, und zusagen: das ist vom HErrn geschehen, und ist ein Wunder vor unsern Augen.

Und was ist denn geschehen? Ich habe es alsschon mit der innigsten Freude meines Herzens und Mundes im Eingang verkündiget. Und eine besondere Regung befiehlet mir, solches noch einmal mit ausnehmendem Vergnügen zu wiederholen. Das Römische Reich siehet sich beglücket mit einem neuen allerhöchsten Oberhaupte, und zwar aus dem uhralten höchst berühmten Fürstlichen Hause der Herzogen von Lothrin-

gen.

gen. Wo ich mich mit meinen Gedancken hinwende, da finde ich Gründe und Ursachen, zu sagen: das ist vom HErrn geschehen.

Sehe ich auf das **glorwürdigste Stamm Haus** unsers neu erwählten allerdurchlauchtigsten Kayfers, und also auf die **durchlauchtigste Väter** desselben: so muß das teutsche Reich ja wohl sagen: **Das ist vom HErrn geschehen.** Denn das **durchlauchtigste Erzherzogliche Haus Oesterreich,** und das **durchlauchtigste Herzogliche Haus Lothringen** haben in den **Grafen von Elsaß** einerley Stamm Väter w): Und aus dem Hause Lothringen hat die Geschichte uns so viele großmüthige, tapfere und gerechte Fürsten anzupreisen x), daß das Reich der teutschen Völcker, da

w) Dieses ist zu sehen aus *Eccardi Originibus Austriacis.* Siehe auch *Vignier Histoire de la Maison d'Alsace.*

x) Daß die **Herzoge von Lothringen** durchgängig großmüthige und tapfere Fürsten gewesen, das erweiset *Calmet in Histoire ecclesiastique et civile de Lorraine.* Aus den neueren und neuesten Zeiten sind aus diesem Hause gar viele durch außerordentliche Fürsten Tugenden bekant worden. RENATVS II. heisset ein Stifter guter Ordnungen, und ein beförderer der Gerechtigkeit. ANTONIVS träget den Namen eines Vaters seiner Unterthanen. CAROLVS II. hat eine solche Menge der Tugenden, in seinem ganzen Leben, von sich blicken lassen, daß man einen doppelten *Traianum* an ihm erblicket. HENRICVS heisset der sanftmüthigste seiner Zeit, weil er darin seinen Ruhm suchte, daß er seine Unterthanen glücklich machte, der Gerechtigkeit Plaz gabe, adeliche und andere mit Liebe an sich zoge, und niemanden bey sich eine Fehlbitte thun liesse. Als ihm ein Vertrauter seine gar zu grosse Gütigkeit einsmals vorhielte, antwortete Er: **Es ist wahr, ich bin zu gütig; aber dis ist die Erbsünde meines Hauses.** CAROLVS III, dessen Regierung in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges fällt, hat in seinem Leben so heldenmüthig gehandelt, daß Ihn die **Franzosen** und **Schweden** in ihren Geschichtbüchern noch gar zu wohl kennen, und die Krieges Helden noch ietzo sein Leben als eine Schule kluger Generals anse-

Ihme aus eben diesem Hause ein allerhöchstes Oberhaupt erwählet worden, mit billiger Danckbarkeit und tausend Freuden saget: **das ist vom HErrn geschehen.**

Betrachte ich die verehrungswürdigste **Person unsers allergnädigsten nun erwählten Kayserss** selbst; wie allerhöchst dieselbe Ihre glückseligste Abstammung durch Reissen und Erfahrung vollkommen gemacht y); wie Sie dem teutschen Reich zum besten, schon vor vielen Jahren, Dero eigene Lande **aufgeopfert**, und deswegen vom gesamten Reich eine Danckſagung empfangen; wie Sie bishero nichts anders als Proben der Weisheit, der Gnade, der Gerechtigkeit und des Heldenmuths von sich sehen lassen: so finde ich bey allerhöchst Deroselben Wahl neue Ursachen, zu sagen: **das ist vom HErrn geschehen.**

Wende ich meine Augen auf **die Berge**, die bey dieser Kayserlichen Wahl, unter einer Zulassung GOttes, und bey ganz widrigen Absichten anderer Cronen, zu übersteigen gewe-

---

ansehen. Von CAROLO IV. ist bekant, daß er durch seine Tapferkeit in den Diensten des Hauses Oesterreich zum besten der ganzen Christenheit einen unsterblichen Ruhm erworben, insonderheit bey dem Entsaz der Stadt Wien im Jahr 1683.; davon insonderheit der Bilder-Saal V. Theil p. 524. u.f. nachzulesen. Und daß LEOPOLDVS II. der Lothringische Titus Vespasianus gewesen, der durch Leutseligkeit und Liebe alle seine Unterthanen erquicket; das ist nicht nöthig, weiter zu erweisen. Seze zu den oben angeführten Historien Schreibern auch noch *Edmond de Boullay Hist. de Lorraine.*

y) Daher der eben so berühmte Medicus als Dichter, D. **Daniel Wilhelm Driller** bey der ersten Erblickung Sr. damaligen Königlichen Hoheit, des Herrn **Herzogs von Lothringen**, folgendes als ein Prophet im Jahr 1731. geschrieben:

Dis ist die Hofnung der Provinzen:
Dis ist Europens Trost und Licht:
Des ganzen Reiches Zuversicht:
Das Muster wohlerzogner Prinzen.
Der Ahnen Glanz, des Hauses Ruhm,
Des Kayſers Gunst, der Stände Wählen,
Doch mehr die Tugend seiner Seelen
Verspricht ihm noch ein Kayserthum.

Siehe dessen **Poetische Betrachtungen II. Theil, p. 341.**

gewesen, und nun wircklich in einer gar kurzen Zeit überstiegen sind: so muß ich abermahl mit einer Art von Ehrfurcht und Erstaunung, die kaum ihres gleichen hat, sagen: **Das ist vom HErrn geschehen.**

Ist denn, **geliebte in JESU!** dis alles vom HErrn geschehen: so lasset auch das, was GOtt in diesem allerhöchsten Wercke gethan hat, **ein Wunder vor unsern Augen seyn und bleiben.** Wir wollen dis in Demuth heut und allezeit **erkennen.** Wir wollen den obersten König mit **dancken verehren,** der groses an seinem Volck gethan hat. Wir wollen, wir müssen, zum Zeugnis der Danckbarkeit unser **allerdurchlauchtigstes Oberhaupt** mit willigem Gehorsam und mit einer freudigen Unterwerfung ehren. Wir wollen zu dem König aller Könige für **allerhöchst Dasselbe Bitte, Gebet und Fürbitte bringen.** Wir wollen, daß ich vieles mit wenigem sage, als die allergetreueste Unterthanen des Reichs handlen, so, wie es der HErr aller Herren von uns fordert, und wie es die Geseze der **Ehrfurcht,** der **Danckbarkeit** und der **Liebe** befehlen. Zum Zeugnis dessen erhebet eure Herzen zu GOtt, und betet mit mir also:

Gebet.

Heiliger, hoher und erhabener Könnig! Fürst derer Königen, so auf Erden regieren! Heute feiret dein Franckfurt, und mit ihm das teutsche Reich ein Fest, das Ihme allein deine Weisheit zubereitet hat, und einen Tag, der Ihme vor andern Tagen beträchtlich und erfreulich ist. Dis dein Volck der Teutschen sahe man bishero im Staub und in der Asche

sizen, nachdem es durch deinen unerforschlichen Willen in kurzer Zeit zum anderenmal ohne Vater, ohne Haupt und ohne Beschüzer seyn muste. Wir seufzeten ängstlich über unser gegenwärtiges Elend, und konten nicht anders, als mit gebeugten und erschrockenen Herzen, in die zukünftige Zeiten einen Blick thun. Doch hoften deine Kinder in der Stille noch immer, du würdest, nach deiner Wahrheit und überschwänglichen Güte, deine Verheissung auch dismal erfüllen, da du gesaget hast: **Ich bin bey Euch in der Noth.** Und siehe, allerhöchster, barmherziger König! du hast treulich gehalten, was du uns zugesaget, und was wir in kindlichem Vertrauen gehoffet. Denn nun haben die verlassene Kinder einen neuen Vater, und die betrübte Unterthanen ein neues gesegnetes Oberhaupt, nachdeme du Ihnen einen andern König und Kayser erwählen lassen. Ach HErr! wir sind ja wohl zu gering; wir sind ja wohl unwürdig der Barmherzigkeit und Treue, die du uns auch in diesem höchstwichtigen Wercke erwiesen hast. Wir kommen deswegen in heiliger Andacht; wir fallen vor dir nieder in tiefster Demuth des Herzens, und preisen deine Güte, welche unaussprechlich, und deine Gnade, die uns so erfreulich, so tröstlich und so erquicklich ist. Alle teutsche Lande müssen nun deiner Ehre voll, und dein Ruhm müsse so groß werden, als die Ende der Erden sind. Denn du hast bewiesen, daß dein Arm starck und allmächtig sey, und

daß alle deine Wege unverwerfliche Zeugen deiner allerhöchsten Vollkommenheiten bleiben. Majestätischer König! der du zur Rechten des Vaters sizest, und deine Regierung unsichtbar, aber mit eitel Zeichen deiner unumschränckten Macht und Güte führest! wir beugen uns vor dir, und flehen nun herzlich und inbrünstig zu dir für unsern neuen allerdurchlauchtigsten König. Schaue von deinem Gnaden Throne auf diesen aus deiner Hand uns geschenckten Kayser. Oefne über Dessen allerhöchste Majestät die Quellen deiner Liebe, deiner Güte und deiner Barmherzigkeit. Erfülle Dero durch dein Blut theuer erlösete Seele mit einem recht reichen Maas der Gaben deines heiligen Geistes. Schencke allerhöchst Denselben die Weisheit, so um deinen Thron ist, damit Sie dein Volck regieren mit Gerechtigkeit und Gnade. Pflanze in Dero Herz eine immer grössere Liebe zu deiner Wahrheit, und mache Sie dadurch zum gesegneten Pfleger deiner heiligen Kirche. Gib, daß unter Dero glorwürdigsten Regierung die Thore weit, und die Thüren in der Welt hoch werden, damit Du in Dero Landen einziehen kanst als der König der Ehren, als der HErr Zebaoth, als ein König, der starck und mächtig im Streit ist. Erfülle du selbst Dero Anschläge, so Sie zu deiner Ehre und zum besten der Unterthanen abfassen werden, mit einem höchst beglückten und gesegneten Fortgang. Mache dieses allertheuresten Königes Arm starck, zum Schirm deines Volcks gegen alle seine Widerwärtige, und lasse

denselben allen denen fürchterlich werden, die sich deinen heiligen Abſichten widersezen. Crône unsern König mit Gesundheit und langem Leben, und lasse das von dir selbst erhöhete allerdurchlauchtigste Kayserliche Haus ein Ziel deiner Wunder bis an das Ende der Tage bleiben. So wird den Kriegen in unsrer Welt, und dem erschrecklichen Blutvergiessen nach deinem gnädigen Willen gesteuret werden. So soll und will dein getröstetes Volck dir ferner dienen in einem heiligen Schmuck. So wird Franckfurt sonderlich jauchzen über deine Güte, und mit erfreuetem Munde sagen: Gelobet sey der HERR, der GOtt Israel, der allein Wunder thut, und hochgelobet sey sein heiliger Name von nun an bis in Ewigkeit! Amen. Halleluja

AMER.

denselben allen denen fürchterlich werden, die sich deinen heiligen Absichten widersezen. Crône unsern König mit Gesundheit und langem Leben, und lasse das von dir selbst erhöhete allerdurchlauchtigste Kayserliche Haus ein Ziel deiner Wunder bis an das Ende der Tage bleiben. So wird den Kriegen in unsrer Welt, und dem erschrecklichen Blutvergiessen nach deinem gnädigen Willen gesteuret werden. So soll und will dein getröstetes Volck dir ferner dienen in einem heiligen Schmuck. So wird Franckfurt sonderlich jauchzen über deine Güte, und mit erfreuetem Munde sagen: Gelobet sey der HERR, der GOtt Israel, der allein Wunder thut, und hochgelobet sey sein heiliger Name von nun an bis in Ewigkeit! Amen. Halleluja

AMEN.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Olenschlager, Johann Daniel von, 1711-1778

Vollständiges Diarium von der höchstbeglückten Erwehlung des ... Fürsten Franciscus ... zum Romischen König und Kayser mit Kupfferstichen und schematischen Vorstellungen versehen nebst einer Vorrede von den Vorzügen des regierenden Hauses

Frankfurt a. M. 1746

2 J.publ.g. 501 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10493882-1
VD18 14657988-001